



Tagblatt

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Session vom
20. bis 28. März 2017**

**Ausführliches Verhandlungs-
protokoll nach Artikel 10 und
11 der Geschäftsordnung**

Jahrgang 2017 / Heft 2

www.be.ch/tagblatt

Allgemeines

Präsidialansprachen 139
 Ordnungsanträge 140
 2017.STA.187 Eintritt eines neuen Mitglieds in den
 Grossen Rat. Frau Mirjam Veglio (SP)..... 139
 2017.STA.65 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Gros-
 sen Rat. Herr David Stampfli (SP) 139
 2017.STA.188 Eintritt eines neuen Mitglieds in den
 Grossen Rat. Herr Samuel Kullmann (EDU)..... 139
 Verabschiedung eines Mitglieds des Grossen Rats 383
 Dringlicherklärungen 410

Erlasse

2016.RRGR.354 Grossratsbeschluss betreffend die
 kantonale Volksinitiative «Keine Steuergelder für
 die Berner Reithalle!» 151, 167
 2015.RRGR.828 Dekret über die allgemeine Neubewer-
 tung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke
 und Wasserkräfte (AND)..... 179
 2016.RRGR.64 Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz,
 AbfG) (Änderung) 1. und einzige Lesung..... 230
 2016.RRGR.281 Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)
 (Änderung) 1. Lesung 333

Berichte

2016.RRGR.1089 Praxis zur ausserordentlichen Neu-
 bewertung bei baulichen Veränderungen. Umset-
 zung der Motion 098-2015 190
 2016.RRGR.486 Anstellungsbedingungen der Lehrkräf-
 te im interkantonalen Vergleich. Bericht des Regie-
 rungsrates zur Motion 216-2013, LAGRev12
 (Kropf, Bern) 204, 215
 2016.STA.24291 Die Aussenbeziehungen des Kantons
 Bern 2016 312
 2017.RRGR.34 Evaluation Justizreform II im Kanton
 Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Eco-
 plan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016 314
 2017.RRGR.90 Versorgungsplanung 2016 gemäss
 Spitalversorgungsgesetz..... 357
 2014.GEF.10712 Modellversuch integrierte Versorgung
 in der Geriatrie 368

Wahlen

2017.RRGR.93 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-
 JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSoK 189
 Resultat..... 199
 2017.RRGR.85 Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU
 als Ersatzmitglied GSoK 189
 Resultat..... 199

2017.RRGR.84 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-
 JUSO-PSA als Mitglied BaK 189
 Resultat 199
 2017.RRGR.94 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-
 JUSO-PSA als Ersatzmitglied BaK 189
 Resultat 199
 2017.RRGR.82 Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher
 Muttersprache für das Obergericht, für die Amts-
 dauer bis 31.12.2022 189
 Resultat 199
 2017.RRGR.87 Wahl einer Fachrichterin oder eines
 Fachrichters deutscher Muttersprache für das Kin-
 des- und Erwachsenenschutzgericht, für die Amts-
 dauer bis 31.12.2018 189
 Resultat 199
 2017.RRGR.89 Wahl einer Fachrichterin oder eines
 Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten deut-
 scher Muttersprache für die regionalen Schlich-
 tungsbehörden, für die Amtsdauer bis 31.12.2022 .189
 Resultat 199

Motionen

2016.RRGR.855 167-2016 Beutler (Gwatt, EDU). Mas-
 snahmen für den Kanton Bern im Falle eines glo-
 balen Finanzkollapses 199
 2016.RRGR.891 189-2016 de Meuron (Thun, Grüne).
 Dank neuer Technologien wachsende Sharing
 Economy – Wo steht der Kanton Bern?.....352
 2016.RRGR.894 192-2016 EVP (Streit-Stettler, Bern).
 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kan-
 ton Bern202
 2016.RRGR.648 140-2016 FiKo (Burkhalter, Rümligen).
 Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden –
 bessere Lösungen sind gefragt.....272
 2017.RRGR.45 011-2017 Gabi Schönenberger
 (Schwarzenburg, SP). Verzicht der Anpassung des
 Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75
 im Bereich der Tagesfamilien378
 2016.RRGR.773 153-2016 Gnägi (Jens, BDP). Direkti-
 onsübergreifende Ansprechstelle «Fahrende» –
 Unterstützung für betroffene Gemeinden (*Zurück-
 gezogen*).....220
 2016.RRGR.674 142-2016 GPK (Siegenthaler, Thun).
 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zent-
 rale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwen-
 digkeit 140
 2016.RRGR.897 195-2016 Grimm (Burgdorf, glp). Kei-
 ne Zusatzferienwochen mehr an Berner Schulen
 (*Zurückgezogen*).....228
 2016.RRGR.848 162-2016 Güntensperger (Biel/Bienne,
 glp). Unternehmenssteuerreform III: Weitergabe
 des erhöhten Anteils an den direkten Bundessteu-
 ern an die Berner Gemeinden (*Zurückgezogen*)..... 193
 2017.RRGR.37 005-2017 Güntensperger (Biel/Bienne,
 glp). Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für
 Fahrende293

Inhaltsverzeichnis Märzsession 2017

2016.RRGR.854 166-2016 Haas (Bern, FDP). Entwicklungsschwerpunkte (ESP). Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	327
2016.RRGR.733 150-2016 Knutti (Weissenburg, SVP). Verbesserung der Parkplatzsituation Scheibenstrasse Thun endlich angehen	273
2016.RRGR.632 137-2016 Knutti (Weissenburg, SVP). Neukonzeption der Nachbetreuung von entlassenen Straftätern	300
2016.RRGR.887 186-2016 Köpfli (Bern, glp). Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	307
2016.RRGR.865 174-2016 Linder (Bern, Grüne). Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	305
2016.RRGR.815 154-2016 Müller (Bowil, SVP). Direkte Wirtschafts- und Standortförderung im Kanton Bern	347
2016.RRGR.1028 232-2016 Rügsegger (Riggisberg, SVP). Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	325
2016.RRGR.861 173-2016 Schmidhauser (Interlaken, FDP). Güterabwägung auch in der Archäologie.....	221
2016.RRGR.882 181-2016 Vanoni (Zollikofen, Grüne). Der Hauptstadregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit!	146

Postulate

2016.RRGR.769 152-2016 Aebersold (Bern, SP). Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	275
2016.RRGR.850 164-2016 Bernasconi (Malleray, SP). Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	377
2016.RRGR.892 190-2016 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP). Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	194

Übrige Geschäfte

2014.STA.44 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. STA.....	150
2014.STA.44 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. FIN	204
2014.STA.44 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. ERZ.....	229
2014.STA.44 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. BVE.....	279

2014.STA.44 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. POM	312
2014.STA.44 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. JGK.....	332
2014.STA.44 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. JUS.....	332
2014.STA.44 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. VOL	354
2014.STA.44 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. GEF	383
2017.RRGR.29 Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 – 2021	253, 259

Schriftlich behandelte Geschäfte der Märzsession 2017

Anfragen

2017.STA.228 Anfragen der Märzsession 2017.....	384
---	-----

Interpellationen

2016.RRGR.1071 242-2016 Gasser (Bévilard, PSA). Verbrennen von Grünschnitt im Tavannestal.....	407
2016.RRGR.842 160-2016 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Überforderte Vierjährige und überforderte Kindergärtnerinnen.....	396
2016.RRGR.886 185-2016 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Sind die Berner Tageseschulangebote und -tarife im schweizerischen Vergleich luxuriös?	398
2016.RRGR.824 156-2016 Graber (La Neuveville, SVP). Zukunft der Strasse Brügg–Lyss Nord	402
2016.RRGR.840 158-2016 Grimm (Burgdorf, glp). Förderkurse an Berufsfachschulen des Kantons Bern	394
2016.RRGR.1032 236-2016 Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP). Umfang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum	406
2016.RRGR.825 157-2016 Hofer (Bern, SVP). Restrukturierungen sowie Personalwechsel an der Spitze und innerhalb des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) in der BVE	403
2016.RRGR.841 159-2016 Hügli (Biel/Bienne, SP). Auswirkungen der Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe	395
2016.RRGR.701 148-2016 Imboden (Bern, Grüne). Familien nach einer Frühgeburt mit einem integrierten Versorgungsmodell unterstützen	409
2016.RRGR.1018 228-2016 Müller (Orvin, SVP). Integrationsvereinbarung mit ausländischen religiösen Betreuungspersonen	404
2017.RRGR.21 001-2017 Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne). Westast A5 Biel	401

Kreditgeschäfte 2017

Finanz

2017.RRGR.73 Produktgruppe Informatik und Organisation. Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit 202

Erziehung

2017.RRGR.24 Mittelschul- und Berufsbildungsamt; Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung. Nachkredit 2016 219

Bau, Verkehr und Energie

2016.RRGR.1061 Gemeinde Oberburg; Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung sowie Kantonsstrassen; Luterbach Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte) und eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse). Verpflichtungskredit 238

2017.RRGR.3 Bern – Morillonstrasse 79 (Renferhaus Ziegler). Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern. Verpflichtungskredit für Mietkosten; Teilrenovation und Mieterausbau 239

2017.RRGR.31 In den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten; Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite 240

2017.RRGR.4 Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM). Neubau für Sporthalle; Schul- und Therapieräume; Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassungen der bestehenden Gebäude. Verpflichtungskredit für die Ausführung 242

2017.RRGR.5 Polizeizentrum Bern (PZB); Köniz Juch; Standortentscheid und Baurechtszins. Verpflichtungskredit 245

2017.RRGR.6 Polizeizentrum Bern (PZB); Köniz Juch. Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs 245

2016.RRGR.1062 Münchenbuchsee; Hofwilstrasse 51; Gymnasium Hofwil. Schulraumprovisorium für 3 Unterrichtsräume und 1 Turnhalle mit Garderobe. Verpflichtungskredit für die Ausführung 252

2017.RRGR.30 Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr. Rahmenkredit 2018–2021 271

Polizei und Militär

2016.POM.649 Kantonspolizei Bern (Kapo). Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030. Verpflichtungskredit 2017–2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit..... 280, 283

2017.POM.71 Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche); Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit 287

2017.POM.72 Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand; Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit 287

2016.POM.584 Geigenbauschule Brienz – Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Sanierung und Erweiterung288

2016.POM.201 Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds an die Renovation des Theaters Palace in Biel.....292

Justiz, Gemeinde und Kirchen

2016.RRGR.529 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101). Überschreitung Saldo I (Globalbudget). Nachkredit 2016324

Volkswirtschaft

2017.RRGR.9 Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Objektkredit.....345

2017.RRGR.8 Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Objektkredit.....345

2017.RRGR.10 Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Objektkredit345

2015.RRGR.1215 Ausbau der Empa Thun und Standortentsicherung – Beitrag des Kantons Bern. Objektkredit.....345

2017.RRGR.14 Durchführung der SwissSkills 2018 in Bern, Beitrag aus dem Lotteriefonds und allgemeinen Staatsmitteln. Objektkredit346

Gesundheit und Fürsorge

2014.GEF.10473 Umstellung der Behindertenhilfe von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung; Weblösung (Abwicklung Gesamtprozesse). Objektkredit für die Entwicklung und den Betrieb während 6 Jahren.....372

Beilagen

Neu finden sich die Geschäftsunterlagen nicht mehr separat nummeriert, sondern unter der entsprechenden Geschäftsnummer im Anhang Beilagen angefügt.

Für die Märzsession 2017 sind dies Beilagen zu folgenden Geschäften:

Erlasse

- 2016.RRGR.354 Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!»
- 2015.RRGR.828 Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)
- 2016.RRGR.64 Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) (Änderung)
- 2016.RRGR.281 Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) (Änderung)

Kreditgeschäfte

- 2017.RRGR.73 Produktgruppe Informatik und Organisation. Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit
- 2017.RRGR.24 Mittelschul- und Berufsbildungsamt; Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung. Nachkredit 2016
- 2016.RRGR.1061 Gemeinde Oberburg; Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung sowie Kantonsstrassen; Luterbach Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte) und eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse). Verpflichtungskredit
- 2017.RRGR.3 Bern – Morillonstrasse 79 (Renferhaus Ziegler). Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern. Verpflichtungskredit für Mietkosten; Teilrenovation und Mieterausbau
- 2017.RRGR.31 In den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten; Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite
- 2017.RRGR.4 Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM). Neubau für Sporthalle; Schul- und Therapieräume; Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassungen der bestehenden Gebäude. Verpflichtungskredit für die Ausführung
- 2017.RRGR.5 Polizeizentrum Bern (PZB); Köniz Juch; Standortentscheid und Baurechtszins. Verpflichtungskredit
- 2017.RRGR.6 Polizeizentrum Bern (PZB); Köniz Juch. Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs
- 2016.RRGR.1062 Münchenbuchsee; Hofwilstrasse 51; Gymnasium Hofwil. Schulraumprovisorium für 3 Unterrichtsräume und 1 Turnhalle mit Garderobe. Verpflichtungskredit für die Ausführung

- 2017.RRGR.30 Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr. Rahmenkredit 2018–2021
- 2016.POM.649 Kantonspolizei Bern (Kapo). Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030. Verpflichtungskredit 2017–2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit
- 2017.POM.71 Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitszugang und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche); Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit
- 2017.POM.72 Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand; Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit
- 2016.POM.584 Geigenbauschule Brienz - Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Sanierung und Erweiterung
- 2016.POM.201 Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds an die Renovation des Theaters Palace in Biel
- 2016.RRGR.529 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101). Überschreitung Saldo I (Globalbudget). Nachkredit 2016
- 2017.RRGR.9 Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Objektkredit
- 2017.RRGR.8 Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Objektkredit
- 2017.RRGR.10 Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Objektkredit
- 2015.RRGR.1215 Ausbau der Empa Thun und Standortsicherung – Beitrag des Kantons Bern. Objektkredit
- 2017.RRGR.14 Durchführung der SwissSkills 2018 in Bern, Beitrag aus dem Lotteriefonds und allgemeinen Staatsmitteln. Objektkredit
- 2014.GEF.10473 Umstellung der Behindertenhilfe von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung; Weblösung (Abwicklung Gesamtprozesse). Objektkredit für die Entwicklung und den Betrieb während 6 Jahren

Übrige Geschäfte

- 2017.RRGR.29 Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 – 2021
- 2014.STA.44 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. STA / FIN / ERZ / BVE / POM / JGK / JUS / VOL / GEF /



Montag (Nachmittag) 20. März 2017, 13.30-16.26 Uhr

Erste Sitzung

Vorsitz: Carlos Reinhard, Thun (FDP)

Präsenz: Anwesend sind 156 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Fischer Gerhard, Güntensperger Nathan, Hofer Stefan, Iannino Gerber Maria Esther.

Präsident. Ich heisse Sie herzlich willkommen zur Märzsession 2017 des Grossen Rats. Es ist kaum zu glauben – es geht schneller, als man denkt –, aber dies ist bereits die letzte Session, die ich als Präsident leiten darf. Die Zeit vergeht wie im Fluge, oder eben schneller, als man denkt. Bisher durfte ich bereits viele schöne, interessante und spannende Dinge erleben und sehen. Aber auch die Monate April und Mai sind reich befrachtet, und ich freue mich auf den Schlusspurt, der vor mir liegt.

Zur Märzsession. Ich glaube, Sie gehen mit mir darin einig, dass es eine interessante Session wird. Folgende Geschäfte werden uns vor allem beschäftigen: Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle»; Dekret über die Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte; Bericht des Regierungsrats zu den Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich; Änderung des Abfallgesetzes; Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr; Kredit für das neue Polizeizentrum und die Erneuerung des Sicherheitsfunksystems der Kantonspolizei; Beiträge an die Renovation des Theaters Palace in Biel, an die Sanierung der Geigenbauschule Brienz und den Ausbau der Empa Thun sowie die Spitalversorgung 2017–2020. Natürlich kommen wiederum recht viele Vorstösse und weitere Kreditgeschäfte hinzu. *(Der Präsident läutet die Glocke.)*

Sie haben den Zeitplan erhalten. Gemäss unserer aktuellen Planung verkürzt sich die Session ein wenig. Ich hoffe, dass wir am Dienstagabend der zweiten Woche bereits alle Geschäfte behandelt haben werden. Bitte planen Sie weiterhin die beiden vorgesehenen Abendsitzungen ein. Ich begrüsse zur Märzsession auch die Übersetzerinnen. Die Simultanübersetzung wird sichergestellt durch Isabel Maurer, Elisabeth Jaquemet, Nicole Peyer und Pia Schell. Bereits jetzt herzlichen Dank für Ihre Arbeit. Sie haben eine Bitte an uns. Wenn wir Voten schriftlich vorbereitet haben, wäre es hilfreich, wenn wir ihnen diese vorgängig mailen würden. Auf diese Weise können Sie sich bereits ein wenig auf die Übersetzungsarbeit vorbereiten. Natürlich sind wir danach immer noch frei darin, was wir dann tatsächlich sagen.

Nun folgt noch ein kleiner Rückblick auf die Januarsession. Ich habe ein Schreiben der Staatskanzlei erhalten, die für unsere elektronische Abstimmungs- und Tonanlage zuständig ist. Darin wurde bedauert, dass die Anlage ausgefallen ist. Ich glaube aber, es hat uns ganz gut getan, einmal zu

erfahren, wie man früher hier im Rat getagt hat. Die Staatskanzlei teilte weiter mit, aufgrund dieses Ereignisses seien gewisse Korrektur- und Sofortmassnahmen ergriffen worden. Unter anderem ist nun eine mobile Tonanlage griffbereit, sodass man diese innerhalb weniger Minuten einsetzen könnte. Ebenfalls steht für die Übersetzung ein unabhängiges System mit 20 Hörsets zur Verfügung. Sie werden sich erinnern, ich hatte mich mit einem Aufnahmegerät hin und her begeben; inzwischen haben wir jedoch auch für die Protokollierung eine andere Lösung. Ich danke der Vizestaatschreiberin, Frau Aeschmann, für dieses Schreiben. Der Grosse Rat begrüsst natürlich sehr, dass diese Korrekturen vorgenommen wurden.

Wie Sie gesehen haben, stehen Gerüste am Rathaus. Die Bauarbeiten haben begonnen. Sie wurden darüber informiert, welche Arbeiten im Infrastrukturbereich zwingend gemacht werden müssen, beispielsweise hinsichtlich Strom-, Wasser- und Abwasserversorgung, an der Fassade usw. Der Betrieb im Grossen Rat sowie die verschiedenen Feierlichkeiten im Rahmen des 600-Jahre-Rathaus-Jubiläums sollten durch diese Umbaumassnahmen nicht behindert werden. Ich bitte Sie aber bereits jetzt um Verständnis, sollte während dieser – oder möglicherweise auch noch der folgenden Sessionen – etwas Störendes auftreten. Ich möchte Sie noch auf die 600-Jahre-Rathaus-Feierlichkeiten aufmerksam machen. Unter diesem Stichwort findet am Donnerstagnachmittag sowie am Freitag eine Fachtagung im Kuppelraum der Universität Bern und hier im Grossratsaal statt. Sie haben die entsprechende Einladung erhalten. Vielleicht ist es einigen von Ihnen möglich, diese Tagung zu besuchen. Damit erkläre ich die Märzsession für eröffnet und wünsche Ihnen dafür viel Erfolg.

Geschäft 2017.STA.187

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Frau Mirjam Veglio (SP)

Geschäft 2017.STA.65

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Herr David Stampfli (SP)

Geschäft 2017.STA.188

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Herr Samuel Kullmann (EDU)

Gemeinsame Vereidigung

Präsident. Zunächst dürfen wir drei neue Mitglieder des Grossen Rats begrüssen und deren Vereidigung vornehmen. Für die SP nehmen Frau Mirjam Veglio und Herr David Stampfli Einsitz. Frau Veglio folgt auf Ursula Brunner und Herr Stampfli rückt für Herrn Michael Aebersold nach. Seitens der EDU folgt Herr Samuel Kullmann auf Herrn Daniel Beutler. Ich bitte die drei neuen Ratsmitglieder nach vorne zu kommen und alle Anwesenden, sich zur Vereidigung zu erheben.

Frau Veglio und Herr Stampfli legen das Gelübde ab. Herr Kullmann leistet den Eid.

Präsident. Damit ist die Vereidigung beendet. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg hier bei uns im Rat und weiterhin einen schönen Nachmittag. (*Applaus*)

Erlauben Sie mir bitte, dass ich jetzt, da gerade alle anwesend sind, erläutere, wie ich Traktandum 7 und Traktandum 8 behandeln werde. Auf diese Weise können Sie sich schon ein wenig vorbereiten. Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Zunächst zu Traktandum 7. Es handelt sich um die Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!». Eintreten auf das Geschäft ist obligatorisch. Zuerst werde ich den Kommissionsmehrheits- und -minderheitssprechern das Wort erteilen. Anschliessend übergebe ich das Wort Grossrat Freudiger seitens der SVP zur Begründung seines Rückweisungsantrags. Danach werden wir diesen Antrag diskutieren und darüber abstimmen. Sollte er abgelehnt werden, gehen wir in einem zweiten Umgang zur Beschlussfassung über. Dazu werde ich zunächst den Antragstellern, das heisst, den Sprecherinnen von FiKo und glp zur Begründung ihrer Anträge das Wort erteilen. Wenn die Initiative für gültig erklärt wird, wird in einem dritten Umgang der Rückweisungsantrag der FDP behandelt. Käme dieser durch, wäre das Geschäft zu Ende beraten, und wir würden die Schlussabstimmung durchführen. Es kann in der Debatte über die Initiative bis zu vier Diskussionsrunden geben.

Bei Traktandum 8, dem Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte führen wir in einer ersten Runde eine Eintretensdebatte inklusive des Rückweisungsantrags SVP Blank durch. Dazu werden sich natürlich vorgängig auch wieder die Kommissionssprecher äussern. Wird der Rückweisungsantrag abgelehnt, werden in zweiter Runde die beiden unbestrittenen Artikel 1 und Artikel 2, Absatz 1 und 2, gemeinsam diskutiert. Die weiteren Artikel werden in einer dritten Runde gemeinsam mit dem Antrag FiKo Mehrheit und dem Antrag Regierungsrat beraten und die Schlussabstimmung durchgeführt. Wer dies nun nicht ganz verstanden hat, kann sicher beim Vizepräsidium oder beim Ratssekretär nochmals nachfragen. Mir war einfach wichtig, dass sich diejenigen, welche sich zu diesen Geschäften äussern, entsprechend vorbereiten können.

Ordnungsantrag

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Traktandum 27 Geschäft 2017.RRGR.5 Polizeizentrum Bern (PZB); Köniz Juch; Standortentscheid und Baurechtszins. Verpflichtungskredit

Traktandum 28 Geschäft 2017.RRGR.6 Polizeizentrum Bern (PZB); Köniz Juch; Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbes

Gemeinsame Beratung

Präsident. Wir kommen zum ersten Ordnungsantrag, mit dem Frau Machado die gemeinsame Beratung der Traktanden 27 und 28 beantragt. Wird der Antrag bestritten? – Das ist der Fall. Dann hat Frau Machado das Wort zur Begründung ihres Antrags.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Es geht bei beiden Geschäften um das Bauvorhaben für ein neues Polizeizentrum in Köniz Juch. Der eine Kredit soll für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs und der andere für einen Baurechtsvertrag gesprochen werden. Diese beiden Geschäfte hängen unmittelbar zusammen und sollten daher auch gemeinsam in freier Debatte beraten werden. Deshalb beantrage ich, dass wir dies in einem Aufwasch tun.

Hans Jörg Rüeegg, Riggisberg (SVP). Unsere Fraktion hat diesen Ordnungsantrag diskutiert. Wir sind ganz klar der Meinung, dass der Verpflichtungskredit für Standortentscheid und Baurechtszins zwar zusammenhängt mit dem zweiten Geschäft, der Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Wir sind jedoch der Ansicht, hinsichtlich des Polizeizentrums bestehe im ersten Geschäft klar Handlungsbedarf. Es soll aber davon unabhängig beraten werden, wie man dieses durchführt; ob mit einem Architekturwettbewerb oder wie auch immer. Der Ordnungsantrag wird von unserer Fraktion also nicht unterstützt.

Präsident. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Ordnungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer dies nicht will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 87

Nein 58

Enthalten 3

Präsident. Sie haben der gemeinsamen Beratung der beiden Traktanden zugestimmt.

Geschäft 2016.RRGR.674

Vorstoss-Nr.: 142-2016

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 27.06.2016

Eingereicht von: GPK (Siegenthaler, Thun) (Sprecher/in)
GPK (Ruchti, Seewil)

Weitere Unterschriften: 0

RRB-Nr.: 64/2017 vom 25. Januar 2017

Direktion: Staatskanzlei

Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gestützt auf Artikel 37 des Organisationsgesetzes von Regierungsrat, Direktionen, Staatskanzlei oder ihnen unterstellten Organisationseinheiten eingesetzten Fachkommissionen überdirektional, d. h. zentral hinsichtlich Funktion, Aufgaben, Kompetenzen, Zweckmässigkeit und Notwendigkeit kritisch zu überprüfen

2. den Bestand an Fachkommissionen um rund einen Drittel zu reduzieren, indem beispielsweise Gremien aufgehoben oder zusammengelegt werden
3. jährlich eine aktuelle Übersicht zu erstellen, die sämtliche auf kantonaler Ebene eingesetzten Fachkommissionen umfasst – unabhängig von ihrer Funktion (beratend, vollziehend etc.) und jeweiligen Bezeichnung (kantonale Kommission, beratendes Gremium, Sounding Board etc.)

Begründung:

Gemäss Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) können der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter

Bevölkerungsgruppen einsetzen. Ziel dieser Fachkommissionen ist es, externes Fachwissen für die Aufgabenerfüllung nutzbar zu machen. Das Ziel an sich ist für die GPK unbestritten. Hingegen sieht die Kommission Handlungsbedarf bei der Handhabung dieses Instruments in der Praxis.

Im Staatskalender des Kantons Bern sind gegenwärtig unter «Kommissionen der Zentralverwaltung» über 90 Gremien aufgeführt. Abklärungen der GPK haben jedoch gezeigt, dass diese Liste nicht komplett ist. Wie viele Fachkommissionen genau existieren, lässt sich somit nicht mit abschliessender Sicherheit sagen. Erschwerend kommt im Übrigen hinzu, dass eine Vielzahl von Bezeichnungen existiert für Gremien, die sich alle auf Artikel 37 Absatz 2 OrG abstützen (z. B. Fachkommission, kantonale Kommission, beratendes Gremium, Kooperationsgremium, Sounding Board etc.), was einer klaren Übersicht zusätzlich abträglich ist.

Die Fachkommissionen wurden bereits einmal überprüft; dies im Rahmen der Regierungsreform 2003–2008 und gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss (Motion Fässler-Schärer 114-2004: «Wirkungsorientierte Kommissionen»). Laut Geschäftsbericht 2008 führte diese Überprüfung dazu, dass sich alle Direktionen in systematischer Weise mit ihren Kommissionen beschäftigt und sich einen «aktuellen Überblick» darüber verschafft hatten. Insgesamt wurde kein dringender Handlungsbedarf identifiziert; die Direktionen und die Staatskanzlei wurden aber angewiesen, die Fachkommissionen in ihrem Zuständigkeitsbereich «im Sinne eines Dauerauftrags» regelmässig auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit sowie finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit gemäss Artikel 101 Absatz 4 Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) zu überprüfen. Der Grosse Rat schrieb die Motion 114-2004 daraufhin mit dem Geschäftsbericht 2008 ab.

Ende 2014 erkundigte sich die GPK beim Regierungsrat nach einer aktuellen Übersicht über die gestützt auf Artikel 37 OrG eingesetzten Kommissionen. Wie die GPK in der Folge feststellen musste, existierte bis zu ihrer Anfrage kein genauer Überblick über sämtliche der auf kantonaler Ebene eingesetzten Fachkommissionen. Der Regierungsrat hat der GPK in der Zwischenzeit zwar in Aussicht gestellt, in Zukunft eine vollständige Liste dieser Kommissionen als Teil des Staatskalenders im Internet zu veröffentlichen und regelmässig zu aktualisieren (vgl. auch Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 195-2015 Luginbühl-Bachmann «Übersicht der Kommissionen im Kanton Bern» vom 27.1.2016). Die erste Anpassung des Staatskalenders

per 1. März 2016 lässt die GPK aber zweifeln, ob die gewünschte Übersicht und Transparenz wirklich erreicht wird. Gewisse Kommissionen haben neu Eingang in die Liste gefunden, andere sind aus unerklärlichen Gründen indes nicht mehr aufgeführt.

Aus Sicht der GPK nicht genügend umgesetzt wird damit ihre Empfehlung vom 27.8.2015 an den Regierungsrat, eine gezielte Überprüfung der bestehenden Fachkommissionen zu veranlassen. Der Vorschlag des Regierungsrates sähe zur Sicherstellung der regierungsrätlichen Gesamtsicht und -kontrolle nämlich einzig vor, dass die Direktionen und die Staatskanzlei die Kommissionen ihres Zuständigkeitsbereichs regelmässig dezentral überprüfen sollen. Die GPK ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen zum Schluss gelangt, dass dieser Lösungsansatz wichtigen Anliegen der Kommission – einem zurückhaltenderen Einsatz von Fachkommissionen einerseits und einer Reduktion der Zahl der bestehenden Gremien im Sinne einer effizienteren Aufgabenerfüllung andererseits – zu wenig Rechnung trägt. Das zeigt sich auch daran, dass – wie erwähnt – ja schon 2008 ein dezentraler Ansatz weiterverfolgt wurde, der aber eben nicht zum Erfolg führte. An einer zentral geleiteten Überprüfung, die auch die gesamtstaatliche Optik berücksichtigt, führt deshalb kein Weg mehr vorbei. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu berücksichtigen, dass mit der Schaffung der ständigen parlamentarischen Sachbereichskommissionen seit Juni 2014 Gremien existieren, die zum Teil Aufgaben von bestehenden Fachkommissionen übernehmen können – sei es z. B. um neue Ideen im Rahmen eines Sounding Boards auf ihre Mehrheitsfähigkeit zu überprüfen oder um die Notwendigkeit eines gesetzlichen Anpassungsbedarfs auszuloten.

Letztlich geht es der GPK mit der vorliegenden Motion darum, sicherzustellen, dass dem Willen des Gesetzgebers bei der Schaffung der Grundsatznorm in Artikel 37 OrG, wonach externes Fachwissen gezielt beizuziehen ist, Folge geleistet wird.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. In Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.02) ist die Kompetenz der Regierung und der Direktionen zum Beizug externer Fachpersonen in Kommissionen geregelt: Der Regierungsrat und die Direktionen resp. die Staatskanzlei können Kommissionen mit externen Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen.

Fachkommissionen ergänzen und erweitern das in der kantonalen Verwaltung vorhandene Fachwissen. Insbesondere bei fachspezifischen Fragen können kantonale Aufgaben durch Fachkommissionen und damit ohne neue Anstellungen oder externe Aufträge aufgefangen werden (z. B. Familienzulagenkommission, Kantonale Kommission für den

schulärztlichen Dienst). Weiter können mit der Schaffung entsprechender Kommissionen Querschnittsthemen bewusst angesprochen und Interessenvertretungen berücksichtigt werden (z. B. Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen, Kantonale Ethikkommission). Der Regierungsrat stellt fest, dass sich Fachkommissionen insbesondere im Bereich der Beratung der Verwaltung und der Regierung bewährt haben. Er ist weiter überzeugt, dass der Einsatz von Fachkommissionen zur partizipativen Verwaltungstätigkeit sowie zu einer effizienten und sparsamen Aufgabenerfüllung beiträgt.

Während die gestützt auf Artikel 37 OrG eingesetzten Fachkommission wie dargelegt den Regierungsrat und die Verwaltung bei ihren Exekutivaufgaben unterstützen – zu diesen Aufgaben gehören namentlich das Vorverfahren der Rechtsetzung sowie der Vollzug von Gesetzgebung, Grossratsbeschlüssen und rechtskräftigen Urteilen –, dienen parlamentarische Aufsichts- und Sachbereichskommissionen der Unterstützung des Grossen Rates bei seinen Legislativaufgaben. Dementsprechend sind Parlamentskommissionen primär politisch und nicht nach Fachkriterien zusammengesetzt. Im Übrigen wäre es mit dem Prinzip der Gewaltenteilung nicht vereinbar, wenn parlamentarische Sachbereichs- oder Aufsichtskommissionen nun auch auf dem Gebiet der erwähnten Exekutivaufgaben aktiv werden und den Regierungsrat sowie die Verwaltung anstelle der Fachkommissionen bei den Vollzugsaufgaben beraten würden.

Die Geschäftsprüfungskommission spricht in ihrem Vorstoss die Auflistung der Fachkommissionen im Staatskalender und deren ungenügende Aktualisierung an. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die im Staatskalender bis Ende 2016 unter dem Titel «Kommissionen der Zentralverwaltung» aufgeführten Gremien weit mehr umfassen als «nur» die Fachkommissionen gemäss Organisationsgesetz. Er anerkennt aber auch, dass im Bereich Aktualisierung und Vollständigkeit der aufgeführten Kommissionen ein gewisser Handlungsbedarf besteht.

Ausgelöst durch die in der Motion erwähnten Empfehlungen hat sich die Generalsekretärenkonferenz im Auftrag des Regierungsrats dem Anliegen der GPK angenommen und sämtliche aktuell im Staatskalender aufgeführten Kommissionen auf deren Qualifikation als Fachkommission gemäss Artikel 37 OrG kontrolliert. Dabei hat sie unter anderem festgestellt, dass Führungsgremien öffentlich-rechtlicher oder privater Körperschaften (so bspw. der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung, der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung, der Stiftungsrat der Berner Klinik Montana) oder Aufsichtsgremien (so bspw. Schulkommissionen bei Gymnasien) im Staatskalender aufgelistet sind, die nicht unter den Begriff der Fachkommissionen im Sinne von Artikel 37 OrG fallen. Ebenso wenig beraten Prüfungskommissionen den Regierungsrat und die Verwaltung bei Vollzugsaufgaben. Vielmehr führen etwa die Prüfungskommission für Berner Jäger oder die Prüfungskommission für Notare staatliche Prüfungen durch, für die in den betroffenen Ämtern und Direktionen kein genügend spezifisches Fachwissen vorhanden ist. Sodann sind Fachkommissionen von verwaltungsinternen Arbeits- oder Projektgruppen abzugrenzen, in denen überwiegend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Einsitz haben.

Dank dieser Überprüfung ist nunmehr sichergestellt, dass

die im Staatskalender publizierte Liste der Kommissionen inskünftig nur noch die von der Geschäftsprüfungskommission anvisierten Fachkommissionen im Sinne von Artikel 37 OrG umfassen wird. Dementsprechend soll die Liste neu mit dem Begriff «Fachkommissionen» und nicht mehr mit der unbestimmten Wendung «Kommissionen der Zentralverwaltung» überschrieben werden. Die damit nicht mehr im Staatskalender geführten Gremien und Institutionen bleiben an (besser) geeigneter Stelle – in der Regel auf der Homepage der fachlich zuständigen Direktion – im kantonalen Internet publiziert.

In Zukunft soll die Liste jährlich einer kritischen Überprüfung und Aktualisierung unterzogen werden. Um eine übergeordnete Konzernsicht sicherzustellen, wird die Überprüfung nicht nur durch die jeweils federführend zuständige Direktion, sondern zusätzlich durch die Generalsekretärenkonferenz vorgenommen. Sodann soll in Zukunft auch der Regierungsrat einmal im Jahr mit einer aktuellen Gesamtübersicht sämtlicher Fachkommissionen befasst werden. Weitergehende Massnahmen zur Überwindung des von der Motionärin kritisierten dezentralen Ansatzes erachtet der Regierungsrat hingegen als nicht zielführend. Zwar teilt er die Auffassung der Motionärin, dass eine Gesamtsicht notwendig ist. In einer Organisation mit dezentral zugewiesenen Aufgabenkompetenzen müssen die Grundlagen für die geforderte Gesamtsicht aber stets von den dezentralen Organisationseinheiten (Direktionen) erarbeitet werden. Damit der Regierungsrat beurteilen kann, ob die Einsetzung etwa der «Kommission für Jagd und Wildtierschutz» oder der «Fachkommission für Augenoptik» nach wie vor sachgerecht ist, bedarf er daher der fachlichen Einschätzung jener Direktion, welche der Gesetzgeber für die Erfüllung der entsprechenden Vollzugsaufgaben zuständig erklärt hat (im vorliegenden Beispiel VOL und GEF).

Der Regierungsrat erachtet es sodann als wenig sinnvoll, eine prozentuale Zielsetzung zur Reduktion der Anzahl Fachkommissionen vorzugeben. Wie oben ausgeführt, erfüllen Fachkommissionen wichtige Aufgaben in der Beratung und Begleitung der Regierung und der Verwaltung in verwaltungsfremden Fachgebieten. Deren Einsetzung und Aufhebung soll durch bestehende Bedürfnisse gesteuert werden.

Zusammenfassend stützt der Regierungsrat die von der Geschäftsprüfungskommission motionierte Forderung nach einer Überprüfung und jährlichen Aktualisierung der Fachkommissionen gemäss Artikel 37 OrG (Ziffer 1 und 3 der Motion). Gleichzeitig stellt er fest, dass die geforderten Massnahmen durch die Generalsekretärenkonferenz bereits umgesetzt wurden und die Motion in diesen Punkten abgeschrieben werden kann. Nicht zielführend erachtet der Regierungsrat die Festsetzung einer prozentualen Reduktion der Anzahl Fachkommissionen (Ziffer 2 der Motion). Vielmehr soll dieses wichtige Instrument durch die Regierung und die Direktionen auch weiterhin bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung von Ziffer 2 der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Der Kommissionspräsident der GPK wird uns die Motion vorstellen. Es ist punktweise Abstimmung beantragt. Wir führen eine reduzierte Debatte. Das heisst, Sie haben zwei Minuten Redezeit, mit Ausnahme des Kommissionspräsidenten, der für sein Votum etwas mehr Zeit hat.

Peter Siegenthaler, Thun (SP), Kommissionspräsident der GPK. Fachkommission für Augenoptik, Fachkommission natürliche Heilmethoden, Kooperationsgremium Menschenhandel, Prüfungskommission für Notare, Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil, Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken, Familienzulagenkommissionen, Kantonaler Verkehrsrat, Volkswirtschaftskommission – ich könnte diese Aufzählung noch weiter fortsetzen. Was ich vorgelesen habe, sind Beispiele aus einer Liste von Fachkommissionen, welche der Regierungsrat vor zwei Jahren auf Wunsch der GPK erstellt hat. So lange beschäftigen wir uns bereits mit diesem Thema, mit dem Ziel, in einem ziemlich verworrenen Bereich Transparenz zu schaffen. Das Problem beginnt bereits bei der Begrifflichkeit. Einmal ist von Fachkommissionen die Rede, im Staatskalender wird von Kommissionen der Zentralverwaltung geredet, und in der Verordnung über die Entschädigung der entsprechenden Mitglieder werden sie staatliche Kommissionen genannt. Weitere Begriffe sind Sounding Boards oder beratende Gremien. Unser Anknüpfungspunkt ist Artikel 37 Absatz 2 des Organisationsgesetzes (OrG). Unter dem Titel «Externes Fachwissen» steht dort: «Sie» – also Regierungsrat, Direktionen und Staatskanzlei – «können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen.» Die meisten Fachkommissionen basieren jedoch nicht alleine auf dieser Rechtsgrundlage, sondern auf spezialgesetzlichen Vorschriften. Beispielsweise basiert die Kommission für das Prostitutionsgewerbe auf dem Gesetz über das Prostitutionsgewerbe. Die Liste, welche die GPK vor zwei Jahren erhalten hat, umfasste 75 – ich betone: 75 – Fachkommissionen. Sie unterscheiden sich zudem von der Liste im Staatskalender. Dort sind, so sagte man uns, auch Kommissionen erfasst, welche Behördencharakter haben und damit eigentlich keine Fachkommissionen im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 des OrG darstellen. Es gibt also offenbar Fachkommissionen, die gar keine Fachkommissionen sind. Umgekehrt haben im Staatskalender aber 20 Fachkommissionen gefehlt, die auf unserer Liste standen, und tatsächliche Fachkommissionen sind. Bei dieser Verwirrung verwundert es denn auch nicht, dass niemand mehr sagen kann, wie viele Fachkommissionen – wie auch immer man diese definiert – es im Kanton eigentlich gibt.

Wir haben deshalb dem Regierungsrat empfohlen, die Fachkommissionen aus einer Gesamtsicht heraus überdirektional zu überprüfen. Die Antwort des Regierungsrats auf diese Empfehlung war relativ unverbindlich. Deshalb haben wir uns Mitte 2016 entschlossen, diesen Vorstoss einzureichen und drei Dinge zu fordern: Erstens eine zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen, zweitens eine Reduktion der Anzahl dieser Fachkommissionen und drittens die jährliche Erstellung einer vollständigen Liste. Wir möchten vorab dem Regierungsrat für seine Antwort danken und dafür, dass er bereit ist, die Ziffern 1 und 3 als Motion anzunehmen. Allerdings – und das freut uns weniger – möchte er

die beiden Ziffern gleichzeitig abschreiben lassen. Das lehnen wir ab. Wir sind der Meinung, die Arbeit sei noch längst nicht getan. Die Kommission hat deshalb ohne Gegenstimme beschlossen, Ihnen zu beantragen, die Motion in allen drei Ziffern zu überweisen und die Abschreibung zu bestreiten. Ich führe kurz zu den einzelnen Punkten aus, weshalb wir dies tun.

Erstens zur zentralen Überprüfung. Die Generalsekretärenkonferenz hat zwar eine Überprüfung vorgenommen, aber nur in Bezug auf ein Kriterium, nämlich auf die Funktion. Das Resultat dieser Überprüfung ist, dass verschiedene Fachkommissionen eben gar keine Fachkommissionen darstellen und deshalb nicht mehr Gegenstand der Betrachtung sind. Dabei wendet der Regierungsrat eine sehr enge Definition von Fachkommissionen an, die sich nicht aus dem erwähnten Artikel 37 Absatz 2 ergibt. Unabhängig von dieser Frage muss man sagen, dass dies sicher keine umfassende Überprüfung war. Die GPK fordert, dass die Fachkommissionen auch hinsichtlich ihrer Aufgaben, ihrer Kompetenzen, ihres Zwecks und vor allem ihrer Notwendigkeit überprüft werden. Eine solche, tiefgehende Prüfung hat nicht stattgefunden, und deshalb darf Ziffer 1 nicht abgeschrieben werden.

Zu Ziffer 2, zur Reduktion. Der Regierungsrat lehnt diesen Punkt ab, weil Fachkommissionen nach Bedarf eingesetzt werden sollen und nicht nach starren Quoten. Dieser Meinung sind wir auch. Nur hegen wir grosse Zweifel, ob diese Vorgabe wirklich eingehalten und ihr vor allem auch nachgelebt wird. Im Vortrag zum entsprechenden Artikel im OrG heisst es, Fachkommissionen seien gezielt einzusetzen – gezielt, also zurückhaltend. Wenn die GPK jedoch feststellen muss, dass nicht einmal ein Überblick besteht, wie viele Kommissionen es gibt, wie sollen wir dann glauben, irgendjemand achte darauf, dass diese Kommissionen zurückhaltend eingesetzt werden? Wir haben intern diskutiert, wie gross das Reduktionsziel sein soll. Wichtig ist bei unserer Forderung das Wort «rund». Es wird niemand böse, Herr Staatsschreiber, wenn am Schluss nur ein Viertel aller Fachkommissionen verschwindet. Dies umso mehr, als der Regierungsrat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Handlungsspielraum hat. Der Wert ist deshalb ambitiös angesetzt, um auszudrücken, dass wir eine substantielle Reduktion verlangen.

Zur jährlichen Übersicht. Auch hier bestreiten wir die Abschreibung, weil der Regierungsrat etwas vorschlägt, das eben genau in die falsche Richtung geht. In der Antwort des Regierungsrats heisst es sinngemäss, dass künftig nur noch die echten Fachkommissionen im Staatskalender aufgeführt werden sollen. Weiter heisst es: «Die damit nicht mehr im Staatskalender geführten Gremien und Institutionen bleiben an (besser) geeigneter Stelle – in der Regel auf der Homepage der fachlich zuständigen Direktion – im kantonalen Internet publiziert.» Aber nun wird ja wohl niemand ernsthaft glauben, dass so die Transparenz verbessert wird! Vielleicht hat der Regierungsrat unsere Motion ja auch zu wenig genau gelesen. Wir fordern einfach eine Übersicht über alle Gremien, unabhängig davon, wie sie heissen und welche Funktionen sie haben. Setzt der Regierungsrat seinen Vorschlag um, schafft er nur bei den echten Fachkommissionen einen Überblick. Bei allen weiteren Gremien, über die nur noch dezentral auf irgendwelchen Websites

Rechenschaft abgelegt werden muss, bleibt das Chaos weiterhin bestehen.

Ich komme zum Schluss. Wenn wir nicht länger bereit sein wollen, den Wildwuchs um echte und falsche Fachkommissionen, Sounding Boards, beratende Gremien etc. wuchern zu lassen, dann muss man unserer Motion jetzt in Gottes Namen zustimmen. Es braucht ein klares Zeichen des Grossen Rats, dass in diesem Bereich endlich Klarheit und Ordnung geschaffen wird. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen und nicht abzuschreiben.

Präsident. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben das Wort. Wie gesagt, Sie haben zwei Minuten Redezeit.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Der Titel der GPK-Motion gibt uns genug Informationen über den Inhalt dieses Vorstosses. Die Motion verlangt eine Gesamtübersicht über die Fachkommissionen und ihre Funktionen, Aufgaben, Kompetenzen, Zweckmässigkeit, Notwendigkeit und deren kritische Überprüfung durch den Regierungsrat. Zudem verlangt die Motion, dass diese Übersicht über sämtliche vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen und Gremien mit diversen Namen jährlich erstellt werden soll. Wie die GPK in ihrer Motion erwähnt, ist die genaue Zahl der bestehenden Kommissionen nicht bekannt, obwohl im Staatskalender des Kantons Bern 90 Kommissionen der Zentralverwaltung aufgeführt sind.

Die grüne Fraktion geht mit der GPK einig, dass eine jährliche Überprüfung und Erstellung der Fachkommissionen notwendig ist. Deshalb sind die Grünen gegen die Abschreibung der Punkte 1 und 3. Eine Abschreibung würde bedeuten, dass sich faktisch nichts ändert, womit die grüne Fraktion nicht einverstanden ist.

Punkt 2 verlangt, dass die bestehenden Kommissionen und Gremien um rund einen Drittel reduziert werden. Hier hat die grüne Fraktion eine differenzierte Haltung. Etwa die Hälfte der Fraktion ist mit dieser Forderung nicht einverstanden, weil ihnen diese Reduktion zu pauschal scheint und eine qualitative Begründung fehlt. Sie sind der Meinung, dass eine kritische Überprüfung eine qualitative Reduktion mit sich bringen muss. Deshalb wird etwa die Hälfte unserer Fraktion Punkt 2 ablehnen.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP). Je ne reviendrai pas ici sur les buts de la motion puisqu'ils ont déjà été détaillés. Je rappellerai en introduction que le but de ces commissions n'est pas contesté par la Commission de gestion. En revanche, il règne un flou que certains pourraient qualifier d'artistique concernant le nombre desdites commissions. En 2014, la Commission de gestion en demandait une vue d'ensemble, mais jusqu'ici il ne s'est pas passé grand-chose. Dans la réponse à la motion, le Conseil-exécutif considère que les mesures demandées ont été mises en œuvre, il ne juge pas nécessaire non plus un pourcentage de réduction, propose donc d'accepter les points 1 et 3, de les classer et de rejeter le point 2. Le groupe socialiste ne partage pas cette vue optimiste du Conseil-exécutif et il est en faveur de l'acceptation de tous les points de la motion, il est opposé à son classement. À juste titre, dans son commentaire, le Conseil-exécutif relève l'importance des thèmes

transversaux. Malheureusement, il n'en tire pas toutes les conséquences et il s'en tient encore à une approche qui est extrêmement décentralisée de la thématique des commissions. Certes, il mentionne bien la Conférence des secrétaires généraux, – cela veut donc dire que l'on s'en tient à une approche qui est plus administrative que politique – et il n'y a évidemment que des esprits mal tournés qui pourront déduire que c'est au niveau de l'administration que le pouvoir s'exerce, mais on sait bien qu'il n'y a pas d'esprits mal tournés dans cette salle. Je crois que l'on peut mettre en perspective cette vision «décentralisatrice» avec une constatation qui n'est pas seulement valable pour notre canton, à savoir que les exécutifs tendent à devenir des juxtapositions de chefs de départements, certes très compétents, plutôt que les membres d'un collège. Des thèmes transversaux sont appelés à prendre de l'importance dans les années à venir, je pense aux relations avec l'aménagement du territoire et le développement économique ou les transports, et ce serait une excellente occasion, en repensant le thème des commissions, de prendre aussi en compte une véritable approche transversale. En conclusion, le groupe socialiste vous demande d'approuver les trois points de la motion et de vous opposer au classement.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Diese Motion der GPK nimmt ein Anliegen auf, das nicht neu ist. Die Frage nach dem bestmöglichen Mitteleinsatz und nach dem qualitativ guten Erledigen von übertragenen Aufgaben beschäftigt die Staatsgebilde nämlich bereits seit der Antike. Die EVP-Fraktion hält es für richtig, dass Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Fachwissen der Regierung und der Verwaltung über so genannte Fachkommissionen wertvolle Dienste leisten können. Gleichzeitig ist die EVP aber für Transparenz, und diese ist hier eben nötig. Wir sind überzeugt, jedes Ding habe seine Zeit. Sprich: Gewisse Aufgaben die eine Fachkommission erfüllen muss, sind irgendwann einmal erledigt, oder könnten eben anderweitig besser erfüllt werden. In diesem Sinn unterstützt die EVP-Fraktion die Ziffern 1 und 3 vollständig und ohne Abschreibung. Bei Ziffer 2 verhält es sich ein wenig anders. Obwohl die EVP-Fraktion das Anliegen der Reduktion von Fachkommissionen auf ein gesundes und vertretbares Mass vollumfänglich unterstützt, scheint es einer Mehrheit, dass hier die vorgeschriebene starre Reduktion um einen Drittel etwas unverhältnismässig ist. Eine Minderheit der EVP-Fraktion hingegen sieht hier im Rahmen einer Richtlinienmotion einerseits, aber auch in der Formulierung «rund einen Drittel» genügend regierungsrätlichen Spielraum, um dem Kernanliegen von Ziffer 2, der Reduktion, Rechnung zu tragen und Fachkommissionen gemäss Artikel 37 des OrG gezielt oder eben zurückhaltend einzusetzen. Vielleicht noch ein Wort zur Abschreibung. Bei uns kommt es ein wenig sonderbar an, dass die Regierung beispielsweise Ziffer 3 bereits jetzt abschreiben will, wo sie doch selber in der Antwort schreibt, im Bereich Aktualisierung und Vollständigkeit der geführten Liste über die Kommissionen bestehe ein gewisser Handlungsbedarf. Wir schreiben also nicht ab.

Moritz Müller, Bowil (SVP). Wir haben den Vorstoss Punkt für Punkt angeschaut und diskutiert. Nach unserer Auffas-

sung macht es angesichts der grossen Flut von Kommissionen – es sind etwa 100, von denen wir Kenntnis haben, mit jeweils 2 bis ca. 40 Mitgliedern pro Kommission – absolut Sinn, jährlich eine kritische Überprüfung vorzunehmen. Zudem ist es sinnvoll, die Reduktion ins Auge zu fassen. Sie ist ja offen gestaltet, mit der Formulierung «rund einen Drittel», und wie der GPK-Präsident bereits sagte, werden wir dann auch nicht «stürme», wenn es nur ein Viertel sein wird. Aber es macht absolut Sinn und ist sicher umsetzbar, in einem gewissen Rahmen zu reduzieren. Jährlich zu überprüfen, eine Übersicht zu schaffen und diese aufzuzeigen, dient lediglich der Transparenz. Dies auch für die Zukunft, wenn irgendwo ein Problem auftaucht mit einer Kommission, oder wenn zur Unterstützung wieder irgendein Gremium ins Leben gerufen werden soll. Deshalb wird die SVP alle drei Punkte als Motion annehmen und die Abschreibung ablehnen.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Es wurde schon viel gesagt. Wenn man bedenkt, wie lange dieses Thema bereits Thema ist, ist es wirklich an der Zeit, es endlich gründlich zu durchleuchten und den Staatskalender effizient und nachhaltig zu bewirtschaften. Wir haben in der Fraktion gestaunt, wie viele externe Kommissionen vorhanden sind. Da kommt die Frage auf, wie oft diese Kommissionen in den letzten Monaten und Jahren getagt haben. Und sind diese Gremien überhaupt noch aktuell, zweckorientiert und führen sie zum verlangten Ziel? Wie der Regierungsrat in seiner Antwort zugibt, besteht wirklich ein gewisser Handlungsbedarf. Aus diesem Grund und zur künftigen geordneteren Übersicht unterstützt die BDP-Fraktion die Forderung der GPK. Sie nimmt alle Punkte als Motion an und möchte nichts abschreiben.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion ist auch der Meinung, die GPK habe hier ein wichtiges Anliegen aufgenommen. Es ist richtig, dass Transparenz und Übersicht geschaffen und in diesem Sinne auch gleich ein wenig aufgeräumt wird. Die EDU-Fraktion wird deshalb die Ziffern 1 und 3 annehmen, ohne sie abzuschreiben. Bei Ziffer 2 haben wir etwas Mühe mit diesem «rund einen Drittel». Es ist halt gleichwohl so, dass es dann nicht nur ein Viertel sein kann. Rund ein Drittel ist eben nicht rund ein Viertel oder auch nicht rund die Hälfte. Es ist schon ein wenig eine starre Vorgabe. Daher würden wir es lieber sehen, wenn diese Ziffer in ein Postulat gewandelt würde. Oder wenn dort stünde, was der GPK-Sprecher ausgeführt hat, nämlich «eine substanzielle Reduktion», dann wären wir damit vollumfänglich einverstanden.

Michael Köpfler, Bern (glp). Ich könnte jetzt eigentlich «copy-paste» mit dem Votum meines Vorredners machen. Wir sehen es genau gleich: Punkt 1 und 3 nehmen wir an und bestreiten deren Abschreibung. In Punkt 2 stört uns ebenfalls diese Quote. Immerhin steht dort «rund einen Drittel» und nicht «einen Drittel», demnach besteht schon eine gewisse Flexibilität. Fürs Protokoll möchten wir einfach festhalten: Wenn der Regierungsrat diese Analyse sauber vornimmt und am Ende halt nur ein Fünftel der Fachkommissionen gestrichen wird, so werden wir nicht darauf beharren, dass in der Motion ein Drittel verlangt wurde. Wir finden es

einfach wichtig, dass man diese Bereinigung vornimmt, und wir stimmen daher allen drei Punkten zu.

Präsident. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen, daher erhält der Staatsschreiber das Wort.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Wie Sie gesehen haben, beantragt Ihnen die Regierung, Ziffern 1 und 3 als Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben, und Ziffer 2 abzulehnen. Es besteht also Einigkeit mit den Vorrednern, was die Ziffern 1 und 3 anbelangt. Auch die Regierung ist der Meinung, hier bestehe Handlungsbedarf. Es ist richtig; man sollte diese Kommissionen jährlich überprüfen, damit die Gesamtregierung auch jährlich wieder einen Überblick darüber erhält, welche Fachkommissionen es gibt, wie sich diese entwickelt haben und wie häufig sie getagt haben. Das ist ein berechtigtes Anliegen, und die Regierung teilt diese Ansicht. Dies gilt ebenso für Ziffer 3. Es ist richtig, dass bei der Publikation der Listen dieser Kommissionen Handlungsbedarf besteht. Die derzeitige Publikation im Staatskalender ist nicht befriedigend. Es herrscht dort ein wenig ein Wildwuchs. Es sind Gremien aufgeführt, die nichts mit Fachkommissionen zu tun haben. Auch damit ist also die Regierung einverstanden.

Weshalb beantragt Ihnen die Regierung nun, die beiden Ziffern bereits jetzt abzuschreiben? Der Grund liegt darin, dass diese Arbeiten bereits an die Hand genommen worden sind. Die Gesamtregierung hat sich bereits ein erstes Mal mit diesem Thema befasst, ebenso die Generalsekretärenkonferenz. Auch die in Ziffer 3 verlangte neue Liste, die Transparenz schaffen soll, ist bereit. Man hat diese noch nicht aufgeschaltet, weil man zunächst diese Debatte anhören wollte. Diese Arbeiten sind demnach angelaufen. Ich attestiere, dass sie – berechtigterweise – durch die GPK angestossen wurden. Jetzt sind sie in Gang, und daher kann man aus Sicht der Regierung die Ziffern 1 und 3 abschreiben. Mir ist klar, dass für Sie der Tatbeweis noch nicht erbracht ist. Sie haben die neue Liste noch nicht gesehen und konnten Sie nicht überprüfen. Insofern kann die Regierung auch mit einer Überweisung der Ziffern ohne Abschreibung leben. Aber damit rennt man, wie gesagt offene Türen ein.

Ich möchte allerdings betonen, dass es bei diesem Vorstoss um die Fachkommissionen geht. Das ist dem Regierungsrat durchaus wichtig. Auch durch die Aussagen des Kommissionspräsidenten der GPK ist nun ein wenig der Eindruck entstanden, man sollte diesen Begriff nicht wörtlich auslegen, sondern sämtliche existierenden Gremien auflisten. Wenn das wirklich der Wille wäre, dann hätten wir nicht bloss 70 oder 90, sondern wahrscheinlich 150 Gremien. Wir müssten dann sämtliche Gerichtsbehörden, die Bodenverbesserungskommission, das Einigungsamt, sämtliche regionalen Spitalzentren, die Verwaltungsräte und sehr viele weitere Gremien in diesem Kanton, die nichts mit Fachkommissionen zu tun haben, ebenfalls auflisten. Ich kann Ihnen sagen, dadurch würde der Wildwuchs grösser. Es würde sicher nicht einer grösseren Transparenz dienen, wenn wir nun damit begännen, alle diese verschiedenen Gremien mit den Kommissionen zu vermischen. Dies einfach schon einmal als Hinweis zur Umsetzung.

Bezüglich Ziffer 2 hegt die Regierung natürlich Bedenken, und ich würde es daher sehr begrüßen, wenn der Präsident der GPK diese Ziffer allenfalls in ein Postulat wandeln könnte. Die Regierung ist gerne bereit, zu prüfen, ob man reduzieren kann. Aber ich kann bereits jetzt sagen, dass eine Vorgabe, wonach man um 30 Prozent reduzieren soll, nicht sachgerecht wäre. Die meisten dieser Kommissionen sind in einem Gesetz geregelt. Man müsste sehr viele Gesetze anpassen. Wollte man beispielsweise die Fachkommission für Sport, die Volkswirtschaftskommission oder das Einigungsamt abschaffen, müsste man die entsprechenden Gesetze – die Sie erlassen haben – anpassen. Sehr viele Kommissionen sind auch in einer Verordnung geregelt. Es sind also keine Kommissionen, bei denen die Regierung einfach beschliessen kann, man wolle nun deren 20 weniger. Vielmehr muss man die Rechtsordnung und den Vollzug neu überprüfen. Es ist beispielsweise auch nicht denkbar, dass man bei Kandidaten, die eine Notariatsprüfung ablegen müssen, diese Prüfung nicht mehr durch ein Fachgremium, sondern durch die Verwaltung abnehmen lässt, welche nicht das entsprechende Fachwissen besitzt. Sollten Sie daher Ziffer 2 nicht ablehnen wollen, wäre es aus Sicht der Regierung sachgerecht, sie als Postulat zu überweisen, um hier den Spielraum etwas offenzuhalten.

Ich fasse zusammen: Die Regierung ist einverstanden mit der Stossrichtung der Ziffern 1 und 3 und möchte diese annehmen, sie aber zugleich bereits abschreiben lassen. Ziffer 2 lehnt die Regierung ab. Würde sie nicht abgelehnt, so wäre aus der Sicht der Regierung auch vor dem Hintergrund der von einigen Vorrednern angeführten Bedenken eine Überweisung als Postulat der richtige Weg.

Präsident. Herr Kommissionspräsident, möchten Sie etwas wandeln?

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Kommissionspräsident der GPK. Nein, wir wandeln nicht in ein Postulat, sondern halten an unseren Anträgen fest. Auch weil wir diese Anträge in der Kommission einstimmig beschlossen haben, wollen wir nun nichts ins Postulat wandeln, vor allem auch nicht Ziffer 2. Ich bitte Sie, den Anträgen der GPK ins unserem Sinne zu folgen.

Präsident. Wir kommen zur ziffernweisen Abstimmung. Bei Ziffer 1 und 3 werden wir, sollten sie angenommen werden, noch über deren Abschreibung befinden. Der Vorstoss wird in allen Ziffern als Motion aufrechterhalten. Wer Ziffer 1 zustimmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 143

Nein 1

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wir befinden

über die Abschreibung. Wer Ziffer 1 abschreiben will, stimmt ja, wer nicht abschreiben will, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1; Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung der Abschreibung

Ja 11

Nein 130

Enthalten 6

Präsident. Sie haben die Abschreibung abgelehnt. Wer Ziffer 2 zustimmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 131

Nein 14

Enthalten 3

Präsident. Der Rat hat Ziffer 2 angenommen. Wer Ziffer 3 annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 148

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Ziffer 3 einstimmig angenommen. Wer die Ziffer abschreiben will, stimmt ja, wer sie nicht abschreiben will, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3; Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung der Abschreibung

Ja 15

Nein 131

Enthalten 2

Präsident. Sie haben Ziffer 3 nicht abgeschrieben.

Geschäft 2016.RRGR.882

Vorstoss-Nr.: 181-2016

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 12.09.2016

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)

Wüthrich (Huttwil, SP)
 Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
 Kohli (Bern, BDP)
 Streit-Stettler (Bern, EVP)
 Grimm (Burgdorf, glp)
 Beutler (Gwatt, EDU)
 Rufener (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 13
 RRB-Nr.: 61/2017 vom 25. Januar 2017
 Direktion: Staatskanzlei

Der Hauptstadtregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Beteiligung des Kantons Bern an der geplanten neuen Trägerschaft für den Weiterbetrieb des Politforums Käfigturm in der Bundesstadt in die Wege zu leiten und die laufenden Bemühungen der Stadt Bern, der Burgergemeinde Bern und kirchlicher Kreise zur Gründung einer Stiftung zu unterstützen
2. eine angemessene finanzielle Unterstützung des Betriebs dieser einmaligen Institution im kantonseigenen Käfigturm ab dem Jahr 2018 vorzusehen (z. B. in Form eines Mietzins-Erlasses und/oder eines jährlichen Betriebsbeitrags)
3. den Einbezug der Zivilgesellschaft in die Trägerschaft und den Betrieb des Politforums Käfigturm zu fördern (insbesondere in ideeller Form, z. B. durch ein Patronatskomitee von interessierten Organisationen und Einzelpersonen oder eine Vertretung in einem Beirat)

Begründung:

Einstimmig hat der Grosse Rat des Kantons Bern am 14. März 2016 mit der Überweisung der aus allen Fraktionen mitunterzeichneten und dringlich behandelten Motion 015-2016 den Regierungsrat beauftragt, sich im eidgenössischen Vernehmlassungsverfahren für die Weiterführung des Politforums des Bundes auszusprechen. Schon vor dem Grossratsentscheid hatte der Regierungsrat in seiner Antwort zur Motion das Politforum als «wichtiges Aushängeschild des Politzentrums Bern und der Hauptstadtregion Schweiz» bezeichnet, seine Bedeutung für die politische Bildung und Wissensvermittlung anerkannt und sich gegen die Schliessung des einmaligen Informations-, Ausstellungs- und Veranstaltungszentrums ausgesprochen.

Zusammen mit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat des Kantons Bern haben sich in der Folge die Stadt Bern, die Hauptstadtregion und mehr als 30 weitere Organisationen gegen die Schliessung des Politforums ausgesprochen. Rund 5000 Bürgerinnen und Bürger haben in kurzer Zeit eine entsprechende Petition unterschrieben. Der Bundesrat hat sich in der Folge bereiterklärt, den Betrieb des Politforums ein Jahr länger als angekündigt, nämlich bis Ende 2017, sicherzustellen, um Zeit zu geben für die Sicherung der künftigen Finanzierung und den Aufbau einer entsprechenden Trägerschaft.

Mittlerweile arbeiten die Stadt Bern, die Burgergemeinde Bern und weitere Kreise an der Gründung einer Stiftung, die – möglichst unter Einbezug des Kantons Bern – das Politforum künftig tragen soll. Im eidgenössischen Parlament haben der Berner Ständerat Hans Stöckli und Nationalrat Kurt

Fluri aus dem Hauptstadtkanton Solothurn zwei Vorstösse deponiert, die am 25.8. bzw. 1.9.2016 von den Staatspolitischen Kommissionen des Ständerats und des Nationalrats als Kommissionsmotionen¹ unterstützt worden sind. Sie fordern den Bundesrat auf, sich ab 2018 mittels eines Leistungsvertrags an den künftigen Betriebskosten des Politforums Käfigturm zu beteiligen und dafür jährlich 400 000 Franken bereitzustellen. Mit diesem Bundesbeitrag und jährlichen Beiträgen von je 150 000 Franken der erwähnten Stiftungspartner wäre die Finanzierung des Politforums künftig sichergestellt.

Um die Bemühungen auf Bundesebene wie auch innerhalb der Hauptstadtregion zu unterstützen, sind Regierungsrat und Parlament des Kantons Bern jetzt aufgefordert, der sich bildenden Trägerschaft möglichst rasch grundsätzliche Unterstützung zuzusichern. Unser Kanton trägt als Besitzer und Vermieter der Räumlichkeiten im Käfigturm eine besondere Verantwortung für die Zukunftssicherung des Politforums und die dafür in den letzten 15 Jahren vornehmlich mit Steuergeldern getätigten Investitionen. Mit einem Erlass von Mietkosten und/oder einem bescheidenen finanziellen Beitrag kann der Kanton entscheidend zum Gelingen der laufenden Rettungsbemühungen beitragen. Eine Beteiligung des Kantons an der neuen Trägerschaft wie auch an der künftigen Finanzierung könnte auch das Anliegen von Ziffer 3a der eingangs erwähnten Motion 015-2016 unterstützen, die vom Grossen Rat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat als Postulat überwiesen worden ist: Mit dieser Ziffer 3a war angeregt worden, im Politforum Käfigturm künftig «neben der politischen Bildung und Information in Bundesangelegenheiten auch die politischen Institutionen des Hauptstadtkantons Bern zur Geltung» zu bringen.

Indem der Kanton Bern die Bemühungen um die Zukunftssicherung des Politforums Käfigturm unterstützt, hilft er auch mit, Lehren aus dem im Juni veröffentlichten, vom Bundesparlament verlangten Bericht des Bundesrates über den «Staatskundeunterricht auf Sekundarstufe II» zu ziehen.² Die diesem Bericht zugrunde liegende Studie des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Bern hat u. a. aufgrund einer Befragung von Staatskundelehrpersonen an Gymnasien und Berufsschulen ergeben, dass «sich die Behörden nicht oder zu wenig für die politische Bildung interessieren» und dass der «politische Wille zur Stärkung der politischen Bildung» beschränkt ist.

Vor allem hat die Studie gezeigt, dass sich der Staatskundeunterricht zu stark auf blosser Wissensvermittlung beschränkt und andere «wichtige Elemente einer zielführenden Bildung» nur «spärlich» zur Geltung kommen. So man-

¹ Motion SPK-NR, siehe:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20163633>

Motion SPK-SR, siehe:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20163627>

² Staatskundeunterricht auf der Sekundarstufe II – Eine Bilanz.

Bericht in Erfüllung des Postulats 13.3751 Josiane Aubert / Expertenbericht der Universität Bern Politische Bildung auf der Sekundarstufe II – eine Bilanz, siehe:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilung.en.msg-id-62436.html>

gelt es insbesondere an Strategien, um «das politische Interesse zu wecken oder demokratisch-partizipative Praktiken im Schulunterricht einzuüben». Im Politforum Käfigturm, das schon bisher von jährlich mehreren hundert Schulklassen besucht worden ist, könnte diesem Mangel verstärkt entgegengewirkt werden. Der aktivierende und partizipative Charakter des Politforums könnte auch durch den Einbezug der Zivilgesellschaft in die künftige Trägerschaft gestärkt werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei der Richtlinienmotion einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Punkt 1:

Der Regierungsrat hat sich am 21. September 2016 in einem Schreiben an den Gemeinderat der Stadt Bern bereit erklärt, einen Kostenanteil in der Grössenordnung von jährlich 150 000 Franken zu übernehmen, damit das Politforum Käfigturm erhalten werden kann. Dies allerdings unter der Bedingung, dass sowohl die eidgenössischen Räte den Bundesbeitrag von jährlich rund 400 000 Franken genehmigen als auch die weiteren Beteiligten einen entsprechenden Kostenanteil tragen werden.³ Das Interesse des Kantons Bern an einer Weiterführung des Politforums Käfigturm wurde gegenüber der Berner Deputation in den eidgenössischen Räten mehrmals kommuniziert, dies auch in einem gemeinsamen Schreiben mit der Stadt Bern und der Burgergemeinde Bern. Auch die Hauptstadregion Schweiz hat gegenüber den National- und Ständeratsmitgliedern der Region eine Beteiligung des Bundes an der neuen Trägerschaft des Politforums Käfigturm unterstützt. Punkt 1 der Motion ist somit bereits erfüllt. Der Regierungsrat beantragt daher dem Grossen Rat, Punkt 1 der Motion als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Punkt 2 und 3:

Was die in Punkt 2 der Motion geforderte «angemessene finanzielle Unterstützung des Betriebs dieser einmaligen Institution im kantonseigenen Käfigturm ab dem Jahr 2018» anbelangt, gilt es festzuhalten, dass der Stadtrat von Bern und der Grosse Burgerrat der Burgergemeinde Bern am 1. bzw. 12. Dezember 2016 je einen Kredit von 600 000 Franken für die Jahre 2018–2021 genehmigt haben. Dies geschah zusätzlich zur schriftlichen Willensbekundung des Kantons gegenüber der Stadt Bern, sich an den Kosten für den Weiterbetrieb zu beteiligen. Kanton, Stadt und Burgergemeinde sagten unter der Bedingung zu, dass sich der Bund und allenfalls weitere Institutionen an der Trägerschaft der Stiftung beteiligen, die ab 2018 vorgesehen ist.

Mit dem Nein der eidgenössischen Räte vom 14. Dezember 2016 zu einer finanziellen Beteiligung des Bundes an der zu gründenden Stiftung zur Weiterführung des Politforums

Käfigturm hat sich eine neue Ausgangslage ergeben. Alle bisher in der Rettung des Käfigturms beteiligten Parteien – Kanton, Stadt und Burgergemeinde – haben ihre finanzielle Unterstützung unter dem Vorbehalt zugesichert, dass sich auch der Bund am Politforum Käfigturm beteiligt.

Der Mietvertrag des Bundes für den Käfigturm läuft bis zum 30. September 2021. Da der zuständige Departementsvorsteher des Bundes nach dem Nein der eidgenössischen Räte in Aussicht gestellt hat, den Käfigturm bis 2021 einer allfälligen Nachfolgeorganisation ohne Mietzins zur Verfügung zu stellen, erhalten Kanton, Stadt und Burgergemeinde die Möglichkeit, eine längerfristige und tragfähige Lösung für den Weiterbetrieb des Politforums zu erarbeiten. Der Regierungsrat ist bereit, eine Zwischenlösung bis ins Jahr 2021 im Maximalumfang der für die ursprünglich geplante Verbundlösung in Aussicht gestellten Summe mitzufinanzieren, sofern sich Stadt und Burgergemeinde daran beteiligen und der Bund den Mietzins für die Lokalitäten trägt. Parallel wäre er bereit, eine längerfristige Lösung zu suchen und sich bei einer breiten Abstützung allenfalls an der Weiterfinanzierung zu beteiligen. Es ist geplant, das Projekt – wie vom Motionär in Punkt 3 gefordert – unter Einbezug der Zivilgesellschaft zu erarbeiten, um auch eine Mitfinanzierung des Politforums über Dritte zu prüfen.

Auch für eine längerfristige Lösung kommt für den Regierungsrat höchstens eine Beteiligung des Kantons in der Grössenordnung von jährlich 150 000 Franken in Frage, wie er sie bereits im September 2016 unter gewissen Voraussetzungen zugesichert hatte. In welcher Form diese Unterstützung geleistet würde, kann vorerst nicht festgelegt werden, da noch zu viele Fragen offen sind. Aufgrund der vielen Unsicherheiten beantragt der Regierungsrat, die Punkte 2 und 3 der Motion als Postulat anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme als Postulat

Präsident. Beim nächsten Geschäft, Traktandum 5, handelt es sich um eine Richtlinienmotion, nicht um eine parlamentarische Initiative. Daher führen wir eine reduzierte Debatte, und auch der Motionär hat nur zwei Minuten Redezeit zur Verfügung.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Ziemlich genau vor einem Jahr haben wir mit 145 Stimmen ohne Gegenstimmen einer Motion zugestimmt, deren Ziel es war, das Politforum Käfigturm als einmaliges politisches Informations-, Ausstellungs- und Versammlungszentrum zu erhalten. Leider hat dieses einstimmige Signal den Bund nicht davon abgehalten, aus der Trägerschaft und der Finanzierung aussteigen zu wollen. Aber immerhin haben die Motion und auch andere Diskussionen dazu geführt, dass der Bund Zeit zur Bildung einer neuen Trägerschaft gewährte. Und genau da setzt nun diese neue Motion an, die von Kolleginnen und Kollegen aus allen Fraktionen hier im Rat mitgetragen wird. Der Regierungsrat ist bereit, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen. Er ist insbesondere bereit, einen angemessenen finanziellen Beitrag zur Erhaltung des Politforums

³ RRB 1058/2016, vgl. Kurzinformation aus dem Regierungsrat vom 22.9.2016.

zu leisten. Wir anerkennen, dass der Regierungsrat damit im Vergleich zur ersten Politforum-Motion einen grossen Schritt gemacht hat. Wir möchten auch danken für die bereits unternommenen Bemühungen für den Aufbau einer neuen Trägerschaft. Da ist vor allem auch die Stadt beteiligt. Von Stadtseite steht in Aussicht, dass sie ihren finanziellen Einsatz in den nächsten vier Jahren gegenüber den ursprünglichen Absichten sogar verdoppeln will. Es gibt also guten Grund zur Hoffnung, dass die Rettung des Politforums auf guten Wegen ist. Aus dieser Sicht könnte man eigentlich mit den Anträgen des Regierungsrats zufrieden sein. Aber: Ein Postulat ist gut, eine Motion ist besser. Denn die Trägerschaft ist noch nicht gegründet. Die Bemühungen, die in Gange sind, verdienen ein starkes Zeichen der Unterstützung, einen klaren Auftrag an den Regierungsrat. Und es geht eigentlich auch um einen klaren Wink an die Adresse des Bundes, dass er sich nicht aus der Verantwortung stehlen sollte. Ich werde aber gerne der Diskussion zuhören und am Ende entscheiden, ob wir wandeln oder an der Motion festhalten wollen.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Die Beratung dieses Geschäfts in der glp-Fraktion war fast ein wenig wie die Schlüsselstelle in «Fiddler on the Roof», in der Tevye im Selbstgespräch herauszufinden versucht, ob er seiner Tochter das Heiraten erlauben soll. Er beginnt dort beinahe jeden Satz mit «Einerseits» oder «Andererseits». Einerseits ist das Politforum sicher eine gute Institution. Andererseits nimmt die Bekanntheit dieses Forums fast im Quadrat ab, je weiter weg jemand von Bern zu Hause ist. Einerseits ist der Betrag, um den es geht, nicht gross. Andererseits muss man sich halt schon fragen, ob man etwas unterstützen will, wenn man gleichzeitig Sparpakete schnürt. Einerseits ist dieser Betrag für das Forum zwar existenziell. Andererseits würde unser Staatswesen wohl nicht gerade untergehen, wenn es dieses Forum nicht mehr gäbe. Einerseits handelt es sich hier also um etwas, das «nice to have», andererseits aber kein «must have» ist. Einerseits wäre es schön, wenn wir hier einmal eine einheitliche Meinung vertreten könnten, sodass wir auch einmal als stromlinienförmige Partei in der Zeitung erscheinen würden. Andererseits ist dieses Geschäft für uns zu wenig strategisch, als dass wir hier mehr Zeit aufwenden möchten. Die glp-Fraktion hat deshalb Stimmfreigabe beschlossen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). In der SP herrscht auch nicht immer Einstimmigkeit, obwohl man dies zumindest in Deutschland manchmal meinen könnte, wie wir am Wochenende sehen konnten. Zum Geschäft. Die Motionsantwort der Regierung finden wir sehr gut. Wir danken der Regierung für die Offenheit, das Engagement, und alles, was bereits durch Regierungsrat und Kantonsverwaltung für die Rettung des Käfigturm Forums unternommen wurde. Das finden wir sehr gut, und dafür danken wir. Wir stellen fest, dass der Bund offenbar bereit ist, bis am 30. September 2021 den Mietzins weiterhin zu bezahlen, und er eine Nachfolgeträgerschaft unterstützen möchte. Dies erlaubt es uns nun – Bund, Stadt und allen anderen interessierten Trägerschaftsorganisationen –, dabei mitzuhelfen, dem Käfigturm Forum eine Zukunft zu ermöglichen. Deshalb unterstützen wir alle drei Punkte als Motion. Der Regie-

rungsrat schlägt vor, den Vorstoss als Postulat anzunehmen und Punkt 1 abzuschreiben. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist der Meinung, man könnte alle drei Punkte als Motion überweisen. Es käme wahrscheinlich auf dasselbe hinaus, sofern das, was der Regierungsrat in der Antwort schreibt, auch wirklich stimmt.

Noch ein Vergleich: Ich habe vorhin bereits Deutschland angesprochen. In Freiburg in Deutschland habe ich die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg gesehen. Dort wird unter dem Motto «Politik lernen – Demokratie leben» auch eine Zentrale unterhalten, mit der man versucht, die politische Bildung innerhalb der Gesellschaft zu fördern. Ich glaube, in der Stadt Bern als Bundeshauptstadt hat das Politforum Käfigturm wirklich eine Daseinsberechtigung um genau in diese Richtung zu stossen: Politik lernen – Demokratie leben. Es ist eine einmalige Institution, auch wenn sie nicht im ganzen Kantonsgebiet so bekannt ist, wie sie es eigentlich sein sollte. Deshalb wird die SP-JUSO-PSA-Fraktion alle drei Punkte als Motion unterstützen.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Ich kann es kurz machen: Die EVP-Fraktion unterstützt das Anliegen. Dies vor allem, wenn wir sehen, wer sich alles am Politforum beteiligen will und wie sehr sich die Stadt Bern ins Zeug gelegt hat, um die verschiedenen Finanzträger zusammenzubringen. Tendenziell wird die EVP der Regierung folgen, weil sie der Meinung ist, dass zwischen Richtlinienmotion und Postulat kein grosser Unterschied besteht.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Der Motionär hat es gesagt: Bereits vor einem Jahr haben wir über einen entsprechenden Vorstoss befunden und ihn mit 145 Stimmen ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung angenommen. Das taten wir aber auch nur deshalb, weil dessen Ziffer 3 Buchstabe b zurückgezogen wurde, in dem es darum ging, den Mietzins erlass ebenfalls in diesen Vorstoss hineinzupacken. Die Regierung hat damals ebenfalls so votiert, dass dieser Mietzins erlass für sie nicht tragbar sei und deshalb abgelehnt werden müsse. Es ist daher etwas seltsam, dass die Regierung entgegen ihrer Haltung, die sie damals im März beim Entscheid, beziehungsweise in der Beantwortung des Vorstosses, ausdrückte, nur sechs Monate später einem Beitrag zustimmte, der ziemlich exakt in der Höhe dieses jährlichen Mietzinses liegt. Dies zwar in Abhängigkeit davon, dass sich der Bund in Zukunft ebenfalls beteiligt. Wir haben zudem gehört, dass sich der Bund nicht mehr an den Betriebskosten beteiligen, sondern nur noch den Mietzins tragen wird; so lange, wie dies vertraglich festgelegt ist. Die SVP ist nicht gegen eine Vermittlungsfunktion der Regierung im Zusammenhang mit der Trägerschaftsfindung für das Politforum Käfigturm. Sie wehrt sich aber, finanzielle Verpflichtungen aufzunehmen, die eigentlich Bundessache sind und notabene im Bereich von Wunschbedarf liegen. Kollege Zaugg hat auch etwas in dieser Richtung angetönt. Wir stimmen dem Vorstoss grossmehrheitlich zu, wie von der Regierung vorgeschlagen. Aber alle weitergehenden Forderungen in Motionsform lehnen wir klar ab.

Vania Kohli, Bern (BDP). Es geht hier um eine Zwischenlösung oder Zwischennutzung des Politforums Käfigturm,

und zwar auf dem Weg zu einer definitiven Lösungsfindung. Die BDP-Fraktion findet die Institution Politforum unterstützenswert, und dies für den ganzen Kanton Bern. Die Phase, die nun bevorsteht, dient der Findung einer Trägerschaft und einer nachhaltigen Finanzierung, und dies ist wichtig. Die BDP-Fraktion unterstützt aus diesem Grund den Vorstoss als Motion, würde ihn aber selbstverständlich auch als Postulat unterstützen, sollte er gewandelt werden.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP). Die klare Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt eine angemessene finanzielle Beteiligung des Kantons Bern am Politforum Käfigturm. Dies insbesondere in Würdigung der Tatsache, dass Bern bekanntlich das politische Zentrum der gesamten Schweiz ist. Aus dieser Sicht sehen wir eine klare Verpflichtung, dass sich der Kanton partnerschaftlich mit der Stadt Bern und der Burgergemeinde Bern an dieser Institution angemessen beteiligt. Wir haben deshalb mehrheitlich beschlossen, den Vorstoss sowohl als Postulat wie auch als Motion zu unterstützen.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Ich kann mit Genugtuung feststellen, dass der Vorstoss grossmehrheitlich unterstützt wird. Der Grosse Rat teilt mehrheitlich die Haltung des Regierungsrats, wonach dieses Politforum eine wichtige und gute Sache ist, und man einen Weg finden muss, um sie erhalten zu können.

Ich möchte noch etwas zum Votum von Grossrat Ueli Augstburger sagen. Er hat darauf hingewiesen, der Regierungsrat sei da etwas Slalom gefahren, denn er hatte ursprünglich eine Beteiligung abgelehnt, kurz darauf aber 150 000 Franken in Aussicht gestellt. In der Tat hat dieses Geschäft sich im Laufe der Zeit ja entwickelt. Als der Bundesrat erstmals seine Sparvorschläge im Stabilisierungsprogramm vorgeschlagen hatte, war es die klare Meinung der Regierung und auch des Parlaments, es könne nicht angehen, dass der Bund auf Kosten von Kanton und Gemeinden spart, sich einfach aus der Verantwortung nimmt und alles Weitere dem Kanton und den Gemeinden überlässt. Deshalb war man damals auch ganz klar nicht bereit, den Mietzins zu erlassen. Die Entscheidungsfindung beim Bund hat sich dann entwickelt, und es sah eine Weile lang gut aus, weil auch die parlamentarischen Kommissionen des Bundesrats diese Beteiligung des Bundes unterstützten. Dabei merkte man aber, dass es nur funktionieren wird, wenn der Kanton ein Zeichen setzt und sagt, er beteilige sich ebenfalls. Ansonsten würde die Bundesbeteiligung bachab gehen. Deshalb hat der Kanton seine Haltung dann gewechselt. Die Regierung sagte, sie könne sich vorstellen, sich mit einem jährlichen Betrag in der Grössenordnung von 150 000 Franken zu beteiligen, wenn der Bund den grösseren Teil, die 400 000 Franken, übernehme. Das war der Grund für diesen Meinungsumschwung; er fand statt, um das Ganze zu retten und den Bund an Bord zu behalten. Leider ist dies nicht gelungen. Sie kennen die Geschichte. Das Bundesparlament hat beschlossen, das Politforum nicht weiter zu betreiben, und der Bund wird somit definitiv aussteigen.

Wir suchen jetzt eine Anschlusslösung und sind mit der Stadt Bern und der Burgergemeinde im Gespräch über eine Verbundlösung. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb

lediglich Annahme als Postulat, weil im Moment noch einiges unklar ist. Zudem galt für den Regierungsrat immer die Voraussetzung, der Kanton sollte nur dann mitmachen, wenn es wirklich eine tragfähige Lösung gibt, die auch auf längere Sicht gesichert ist. Das ist eigentlich Bedingung, damit wir mitmachen. Und in dieser Hinsicht muss noch einiges geprüft werden. Deshalb beantragt Ihnen der Regierungsrat die Überweisung nur als Postulat. Ich gebe aber der Vorrednerin der EVP Recht, dass der Unterschied zwischen Richtlinienmotion und Postulat nicht riesengross ist. Insofern könnte der Regierungsrat auch mit einer Überweisung als Richtlinienmotion leben.

Präsident. Herr Grossrat Vanoni, möchten Sie den Vorstoss wandeln? – Das ist der Fall, dann dürfen Sie sich noch einmal äussern.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Ich habe versucht auszurechnen, wie die Fraktionen die einerseits, andererseits, mit Stimmenthaltung, tendenziell für oder gegen etwas sind, denn wohl stimmen werden. Ich bin zum Schluss gekommen, dass ich das Risiko nicht eingehen möchte, dass eine Motion hier keine Mehrheit findet. Deshalb bin ich – hoffentlich auch im Namen der sieben Miturheberinnen und Miturheber des Vorstosses – bereit, in ein Postulat zu wandeln und dem Antrag der Regierung zu folgen.

Präsident. Heisst dies, Sie sind auch einverstanden mit der von der Regierung beantragten Abschreibung?

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Ja.

Präsident. Ich wiederhole, was die Regierung beantragt: Ziffern 1 bis 3 Annahme als Postulat und Abschreibung von Ziffer 1. Möchte jemand ziffernweise abstimmen, und ist die Abschreibung von Ziffer 1 bestritten? – Das ist nicht der Fall, demnach führe ich nur eine Abstimmung durch. Wir befinden in einer Abstimmung über den Antrag der Regierung. Wer diesem folgen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Regierung; Ziff. 1–3 Annahme als Postulat, Ziff. 1 Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme gemäss Antrag Regierung

Ja	136
Nein	4
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Vorstoss gemäss Antrag der Regierung überwiesen.

Geschäft 2014.STA.44

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. STA

Präsident. Wir führen eine reduzierte Debatte.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat Bericht über die parlamentarischen Vorstösse und Planungserklärungen. Dieses Traktandum werden wir in jeder Direktion jeweils am Schluss der Geschäfte pro Direktion wiederfinden. In diesem Bericht wird der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen, Postulate und Planungserklärungen per Stichtag 31. Dezember 2016 aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat dem Parlament unter Ziffer 2 des Berichts allfällige Abschreibungen sowie unter Ziffer 3 Anträge auf Fristverlängerungen zu parlamentarischen Vorstössen zur Beschlussfassung. Mit dieser separaten Berichterstattung wird der jährliche Geschäftsbericht entlastet, womit auch eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt wird. Da diese Berichterstattung bisher im Geschäftsbericht enthalten war, wurde der vorliegende Bericht integral der FiKo zur Vorberatung zugewiesen. Als Sprecher der FiKo bringe ich hier einige allgemeingültige Bemerkungen an, welche anschliessend nicht jede FiKo-Sprecherin und jeder FiKo-Sprecher bei der jeweiligen Direktion wiederholen werden.

Die FiKo erachtet den Informationsgehalt zum Bearbeitungsstand bzw. zur Begründung des Antrages auf Abschreibung auf Fristverlängerung grundsätzlich als gut und angemessen. Sie kann sich vorstellen, dass künftig jede Sachbereichskommission die Geschäfte aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich begutachten wird und dies nicht ausschliessliche Sache der FiKo sein muss. Die entsprechenden Sachbereichskommissionen stehen den Geschäften oft näher, und können somit fachlich kompetenter entscheiden, ob eine Abschreibung oder eine Fristverlängerung angezeigt ist, als wenn dies die FiKo beurteilen soll. Ein entsprechender Antrag der SiK ist im Büro des Grossen Rats hängig und wird dort an einer der nächsten Sitzungen behandelt.

Als dritter Punkt weist die FiKo ausdrücklich darauf hin, dass die Kenntnisnahme des Bearbeitungsstands ohne Bekanntgabe einer Haltung zum Inhalt des Geschäfts oder des Bearbeitungsstandes erfolgt. Mit anderen Worten: Aus dem Stillschweigen kann keine materielle Zustimmung oder ein materielles Einverständnis des Grossen Rats geschlossen werden.

Soweit die allgemeinen Bemerkungen. Die einzelnen Ausschusssprecher der FiKo werden sich allenfalls bei den einzelnen Direktionen noch zu Wort melden.

Präsident. Wünschen sich die Fraktionen zu äussern? – Das ist nicht der Fall.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Ich darf dies so verstehen, dass die Anträge der Staatskanzlei bezüglich Abschreibungen und Fristverlängerungen unbestritten sind und Sie diesen zustimmen können. Was den Prozess anbelangt für die Zukunft, kann ich bereits jetzt sagen, dass die Regierung sicher ein Interesse daran hat, dass dieses Verfahren nicht unnötig kompliziert wird. Der Ablauf, wie er bisher vollzogen wurde, namentlich die Vorberatung durch die FiKo, ist aus der Sicht der Regierung sicher ein richtiger Weg. Aber ich möchte hier nicht vorgreifen, denn das wird ja in der Bürositzung behandelt werden.

Präsident. Damit es ganz klar ist: Unter diesem Traktandum stimmen wir nun über die Vorstösse und Planungserklärungen der Staatskanzlei ab. Der Bericht ist dann anschliessend bei jeder Direktion entsprechend traktandiert. Wer dem Antrag von FiKo und Staatskanzlei so zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 136

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben dem Antrag einstimmig zugestimmt. Damit haben wir die Geschäfte der Staatskanzlei zu Ende beraten. Ich wünsche Herrn Staatschreiber Auer einen schönen Nachmittag und danke ihm für seine Voten.

Geschäft 2016.RRGR.354

Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!»

Präsident. Wir beraten nun die Geschäfte der Finanzdirektion. Ich begrüsse Frau Regierungspräsidentin Simon und wünsche ihr viel Erfolg. Wir kommen zu Traktandum 7, dem Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» Wir führen eine freie Debatte. Ich erläutere nochmals, wie ich das Geschäft beraten lasse. Als erstes äussern sich die Sprecher der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit. Anschliessend erhält der Antragsteller des Rückweisungsantrags seitens der SVP das Wort. Eintreten ist gemäss Artikel 94 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GO) obligatorisch. Nach der Abstimmung über den Rückweisungsantrag nehmen wir die Beschlussfassung über den Entwurf des Grossratsbeschlusses vor. Für den Fall, dass die Initiative für gültig erklärt wird, behandeln wir in einer dritten Runde den Rückweisungsantrag der FDP. Sollte dieser abgelehnt werden, entscheiden wir anschliessend über Annahme oder Ablehnung der Initiative. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Es besteht Opposition. Herr Blank, sie haben das Wort.

Andreas Blank, Aarberg (SVP), Sprecher der Kommissionsminderheit der FiKo. Wenn ein Rückweisungsantrag vorliegt, wird nach meiner Beurteilung zuerst nur über diesen debattiert. Das heisst, die Reihenfolge ist wie folgt: Zuerst äussert sich der Antragsteller zur Begründung des Rückweisungsantrags. Danach sind die Sprecher der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit an der Reihe. Es folgt eine Debatte, und danach wird über den Rückweisungsantrag abgestimmt. Wenn er angenommen wird, ist das Geschäft zurückgewiesen. Wenn er abgelehnt wird, beginnt anschliessend die materielle Debatte über das Geschäft. Ich beantrage daher, dass so vorgegangen wird.

Präsident. Wenn Sie damit einverstanden sind, erteile ich also zunächst dem Antragsteller das Wort, und anschliessend den Kommissionssprechern. Das ist eine etwas andere Reihenfolge, aber man kann es so machen.

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)

Rückweisung an den Regierungsrat mit der Auflage, ein rechtsstaatlich korrektes Vorbereitungsverfahren durchzuführen, insbesondere

1. zur unbefangenen, auf rechtliche Gesichtspunkte beschränkten Neubeurteilung der Gültigkeit der Initiative unter Berücksichtigung beider Rechtsgutachten und des Grundsatzes «in dubio pro populo» (im Zweifel für den Volksentscheid),
2. zur Beantwortung bereits gestellter, offener Ergänzungsfragen durch Prof. Biaggini und zur Nachholung einer Anhörung dieses Gutachters.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich bin gerade etwas irritiert von all den Fotografen, die ich vor mir habe – ich versuche, mich zu fassen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Lord Byron sagte einmal: «Sollte ich einmal einen Sohn haben, soll er etwas Prosaisches werden: Jurist oder Seeräuber.» Es ist in der Tat höchst ärgerlich, was uns Juristen im Auftrag des Kantons hier aufstischen. Fast könnte man in Anlehnung an das Zitat von einem Raubbau am Volksrecht sprechen. Das Ganze ist umso ärgerlicher, weil der Grosse Rat hier selber Justiz spielen muss. Denn er fällt seine Entscheide als Justizorgan und ist an die entsprechenden rechtsstaatlichen Regelungen gebunden. Diese muss er erfüllen. Es ist nicht so, wie wenn man über ein Schulhaus befindet – ohne ein solches Geschäft geringschätzen zu wollen. Hier spielen wir Justizorgan, und haben entsprechend unbefangen zu urteilen.

Die Regierung hatte nie Freude an dieser Initiative. Das zeigt sich etwa darin, dass Vorstösse, welche die Reithalle auf kantonaler Ebene zur Diskussion stellen wollen, regelmässig abgelehnt werden. Bezeichnenderweise sind dann im Vortrag zu diesem Geschäft die politischen Gründe gleich auch die juristischen. Die Regierung will angesichts einer Initiative mit guten Chancen die Argumentation also auf die juristische Seite verlagern. Der Trick ist offensichtlich: Die Reithalle-Initiative hat gute Chancen beim Volk, also verhindert man mittels einer Ungültigerklärung eine Volksabstimmung. Was hier stattfindet, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist – und das ist einer der seltenen Fälle, in denen man dieses Wort wirklich einmal verwenden darf – nichts anderes als eine willkürliche Behandlung. Die Vorberatung war geprägt von der Suche danach, diese Initiative irgendwie gerade noch für ungültig erklären zu können. Dass bei einem derart willkürlichen Vorgehen Fehler nicht ausbleiben, ist offensichtlich. Das Gutachten Biaggini, erwähnt mehrere Entscheide schlicht nicht, die für die rechtliche Beurteilung der Gültigkeit dieser Initiative sehr wichtig wären. Beispielsweise der Bundesgerichtsentscheid 138 I 131 zur Volksinitiative «Sauer Lavaux»: Das Bundesgericht erklärt dort eine Initiative für gültig, die weitreichend in die Gemeindeautonomie eingreift, ja, in einem bestimmten Perimeter die Gemeindeautonomie fast aushebelt. Das Bundesgericht erklärt sie für gültig und schützt sogar noch die Beschränkung des Rechtswegs. Dies wird im Gutachten

Biaggini mit keinem Wort erwähnt. Die kantonale Rechtsprechung zum Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) wird ebenfalls mit keinem Wort erwähnt, obwohl das Verwaltungsgericht regelmässig gesagt hat, es bestehe kaum Anwendungsspielraum. Das Gutachten Biaggini erwähnt dies mit keinem Wort, aber kritisiert umso deutlicher, dass die Initiative keinen Anwendungsspielraum lasse. Sie sehen hier die unterschiedliche Gewichtung.

Die Regierung hat sich geweigert, ein Zweitgutachten einzuholen. Die Begründung dafür ist laut Medienberichten, das Gutachten Biaggini sei ja sehr deutlich und lasse keine Fragen offen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, seit wann ist es so, dass sich ein Gutachter nur genug deutlich äussern muss, um einer Plausibilitätskontrolle durch ein Zweitgutachten zu entgehen? Eine solche Argumentation ist schildbürgerhaft. Ein Gutachten zu überprüfen ist nicht Sache des Erstgutachters, sondern eines Zweitgutachters. In Freiburg hat man seitens der Behörden zwei Gutachten erstellen lassen, um die Ungültigkeit einer Initiative festzustellen. Dort ging es um ein Islamzentrum. Hier hat man das nicht gemacht. Offenbar befürchtete man, das Zweitgutachten könnte anders lauten. Und es lautete denn auch anders. Nachdem die FiKo ebenfalls kein Zweitgutachten eingeholt hat, mussten das Initiativkomitee und die Vereinigung Pro Libertate dies tun. Und siehe da: Das Zweitgutachten sagt, die Initiative sei gültig. Man kann sie gültig auslegen und es sind ohne Weiteres Anwendungsfälle denkbar, in denen man sie gültig interpretieren kann. Mit Blick auf den Grundsatz «im Zweifel für das Volksrecht, in dubio pro populo», kann man also gar nicht anders, als die Initiative für gültig zu erklären. Aber offenbar ist der politische Wunsch ein anderer: Man will sie für ungültig erklären. Der Gipfel war es dann noch, als einige Grossräte sagten, sie liessen sich nicht von einem Parteigutachten beeindrucken. Zuerst verweigert man behördlicherseits, ein Zweitgutachten in Auftrag zu geben, und dann wirft man den Initianten vor, sie würden ein Parteigutachten machen lassen – unterste Schublade!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir verlangen eine Rückweisung, damit endlich einmal rechtsstaatlich korrekt unter Sichtung beider Gutachten die Frage der Gültigkeit abgewogen wird. Wir verlangen, dass die Ergänzungsfragen des Komitees an den Gutachter, die bis heute nicht beantwortet worden sind, endlich beantwortet werden. In diesem Zusammenhang könnte man sicher auch vertieft über die Idee eines Gegenvorschlags seitens der FDP oder einer Teilmöglichkeit gemäss dem Vorschlag der Grünliberalen diskutieren.

Präsident. Wir kommen nun zu den Kommissionssprechern, anschliessend zu den Fraktionssprechern und danach zu den Einzelsprechern. Für die Kommissionmehrheit hat Frau Grossrätin Stucki das Wort. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

Béatrice Stucki, Bern (SP), Sprecherin der Kommissionmehrheit der FiKo. Der FiKo lag kein Rückweisungsantrag vor. Wir haben deshalb dazu auch noch nicht Stellung nehmen können. Beim vorliegenden Geschäft, der Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!», geht es heute darum, zu beschliessen, ob die Initiative für gültig oder ungültig erklärt werden soll. Und falls wir zum Schluss

kämen, sie sei gültig, müsste der Grosse Rat zuhanden der Volksabstimmung beschliessen, ob die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfohlen wird; es sei denn, das Geschäft werde an den Regierungsrat zurückgewiesen. Die FiKo hat das Geschäft in mehreren Sitzungen diskutiert. Wir haben über einen Antrag der JuKo beraten, der ein zweites Gutachten forderte. Wir haben die Initianten angehört. Wir haben in Anwesenheit der Initianten mit dem Urheber des Gutachtens diskutiert, welches die Initianten in Auftrag gegeben hatten. Und wir haben schliesslich das Thema und die Fragen, die es heute zu klären gilt, besprochen.

Die Initiative fordert, das FILAG sei in den Artikeln 10, 14, 35b und 45 zu ändern. Konkret heisst das: «[...] solange auf dem Gebiet einer Gemeinde eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann.» Dann soll erstens der Disparitätenabbau nur noch zur Hälfte ausbezahlt werden, zweitens die Berücksichtigung der Zentrumslasten unterbleiben und drittens soll die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Biel, Bern und Thun um drei Viertel gekürzt werden, der Zuschuss an eine Gemeinde mit soziodemografischen Lasten soll ebenfalls um drei Viertel gekürzt werden, und die Sonderfallregelung, wie sie im FILAG definiert ist, soll keine Anwendung mehr finden. Der immer wieder erwähnte Anhang III bezieht sich auf die Gemeindeeinrichtungen. Ich zitiere: «Anlagen oder Einrichtungen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann: 1. In der Stadt Bern: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 35b und Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes auf dem Grundstück Bern Gbbl. 1226, Kreis II («Reitschule»), bestehende Nutzung bzw. allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzungen.» In diesem Anhang III wird also ein einziger Standort genannt.

Die Initiative ist mit 17 535 Stimmen zustande gekommen. Sie wurde vor rund einem Jahr eingereicht. Der Regierungsrat hat die Prüfung der Gültigkeit der Initiative einem externen Experten übergeben, weil sie der Ansicht war, dass die Forderungen der Initianten vertieft zu prüfen seien. Laut Aussage der Regierungspräsidentin, Frau Simon, hat die Regierung keinen konkreten Auftrag für diese Prüfung formuliert, sondern liess lediglich die Gültigkeit überprüfen.

Für die Prüfung einer Initiative massgebend ist Artikel 59 der Kantonsverfassung. Eine Initiative ist demnach ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn sie: «a gegen übergeordnetes Recht verstösst, b undurchführbar ist, c die Einheit der Form oder der Materie nicht wahr». Prof. Dr. Giovanni Biaggini, Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht der Universität Zürich hat also diese Fragen im Auftrag des Regierungsrats geprüft. In seinem Gutachten vom 31. Oktober 2016 kommt er zum Schluss: Die Initiative führe «eine Entscheidung von grosser praktischer Tragweite» herbei, welche die Stadt Bern individuell und substantiell treffe. Sie respektiere das Gebot der Einheit von Form und Materie. Sie sei durchführbar. Sie bewirke eine substantielle Schlechterstellung einer Stadt und halte dem

Rechtsgleichheitsgebot nicht stand. Weiter verletze die Initiative den verfassungsmässigen Gehörsanspruch, und bei einer strengen Auslegung von Artikel 66 der Kantonsverfassung verletze sie auch die Gewaltenteilung. Die festgestellten Mängel seien nicht nebensächliche Aspekte einer Volksinitiative, deshalb liege keine Teilungültigkeit vor. Das waren also die Grundlagen für die Diskussion in der FiKo.

Zuerst hatten wir den Antrag der JuKo zu klären, ob der Grosse Rat, beziehungsweise die FiKo, ein zweites Gutachten in Auftrag geben sollte. Die Mehrheit der FiKo war der Meinung, es gebe keinen Zweifel an der Vollständigkeit des Gutachtens von Herrn Biaggini. Ein weiteres Gutachten von kantonaler Seite her sei deshalb nicht notwendig. Die Minderheit hat dem vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Gutachten misstraut und war der Meinung, die Regierung habe einen Gutachter gewählt, der das gewünschte Resultat liefere. Der Antrag, ein zweites Gutachten in Auftrag zu geben, wurde schliesslich mit grosser Mehrheit abgelehnt. Anlässlich der Anhörung der Initianten vom 9. Februar hat die FiKo erfahren, dass die Initianten ein zweites Gutachten in Auftrag geben. Die FiKo hat daraufhin beschlossen, ihren Entscheid aufzuschieben, bis das zweite Gutachten vorliege. Am 6. März lag das zweite Gutachten schliesslich vor, und der Verfasser, Herr Prof. Etienne Grisel, hat sich, im Gegensatz zur Herrn Biaggini, den Fragen der FiKo gestellt. Herr Grisel kam in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Gemeindeautonomie nicht verletzt sei und dass mit Blick auf die Mühleberg-Initiative die Frage des individuellen Falls ebenfalls nicht relevant sei. Die Mehrheit der FiKo hat das Gutachten von Herrn Grisel in seiner Gesamtheit eher als Replik beurteilt und nur in wenigen Punkten als effektives Gutachten erachtet. Wie der Auftrag an den zweiten Gutachter gelautet hat, haben uns weder die Initianten noch Herr Grisel bekanntgegeben. Beide Gutachter kommen zum Schluss, dass die Einheit der Materie bei dieser Initiative eingehalten sei. Ob hingegen der individuelle Fall in einem Gesetz verankert werden dürfe, wie es die Initiative vorsieht, darin waren sich die Gutachter nicht einig.

Zum Entschieden der FiKo. Dass die Mehrheit der FiKo der Auffassung ist, die Initiative sei für ungültig zu erklären, konnten Sie bereits der Presse entnehmen. Die Positionen der Minderheit wird Ihnen Grossrat Res Blank erläutern. Die Mehrheit der FiKo wertet das Gutachten, das der Regierungsrat in Auftrag gegeben hat, höher als das zweite Gutachten, welches die Initianten in Auftrag gegeben haben und bei dem wir den genauen Auftrag dazu nicht kennen. Gesetzesartikel, die in einem Kanton mit 351 Gemeinden einen einzigen Standort oder eine Institution namentlich benennen – hier die Stadt Bern und die Reithalle –, stellen aus Sicht der Kommissionsmehrheit eine substantielle Schlechterstellung dar. Eine Kulturinstitution, wie es sie in jeder Gemeinde geben kann, ist auch nicht vergleichbar mit einem Kernkraftwerk, von denen es üblicherweise höchstens eines innerhalb eines Kantons gibt. Man hätte also genauso gut auch Sportstadien von grossen Vereinen erwähnen können, bei denen es ebenfalls regelmässig zu Unruhen kommt. Das FILAG ist ein Gesetz, das die Solidarität unter den Gemeinden fördern soll. Ich zitiere hierzu Artikel 1, der den Zweck des FILAG beschreibt: «Dieses Gesetz bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Gemeinden zu mil-

dern und ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben, wobei die Bedeutung der finanzstarken Gemeinden für den Kanton anerkannt wird.» Die Bestrafung einer einzigen Gemeinde via Anhang III im FILAG erachtet die Mehrheit der FiKo als nicht statthaft.

Den Entschied, die Initiative für ungültig zu erklären, haben wir uns in der FiKo nicht einfach gemacht. Die Diskussionen waren sehr intensiv. Aber die FiKo hat den Text der Initiative zu beurteilen. Wir haben die Diskussion bei der Frage nach Gültigkeit oder Ungültigkeit sachlich geführt. Den via Medien geäusserten Vorwurf, wonach die FiKo politisch geurteilt habe, muss ich hier im Namen der FiKo Mehrheit ganz dezidiert zurückweisen. Die Reitschule und das, was in ihrem Umfeld geschieht, war nicht Thema. Das wäre nämlich politisch gewesen.

Ich komme zum Schluss. Die Mehrheit der FiKo empfiehlt Ihnen, die Initiative für ungültig zu erklären. Ein «in dubio pro populo» ist aus unserer Sicht nicht angebracht. Und für den Fall, dass der Grosse Rat die Initiative für gültig erklären sollte, empfiehlt die FiKo Mehrheit die Initiative zur Ablehnung. Wie ich zu Beginn bereits sagte, lagen die Anträge seitens der SVP, aber auch von glp und FDP der FiKo nicht vor. Wir konnten sie nicht diskutieren. Sollte es noch nötig sein, würden wir dies morgen früh noch tun.

Präsident. Ich war etwas flexibel mit der Zeit, einerseits weil es sich um ein Kommissionsvotum handelte, aber auch wegen des wichtigen Themas. Die Kommissionsminderheit wird ebenfalls so viel Zeit bekommen. Das Wort hat Grossrat Blank für die Kommissionsminderheit.

Andreas Blank, Aarberg (SVP), Sprecher der Kommissionsminderheit der FiKo. Zuerst ein Hinweis an meine Nachredner und auch an den Grossratspräsidenten. Ich habe in meinem vorangegangenen Votum eigentlich gesagt, wie das Verfahren hier ablaufen sollte. Wir führen zuerst nur eine Diskussion über die Rückweisung. Danach, wenn das entschieden ist, gibt es eine materielle Diskussion. Ich werde mich deshalb in diesem Votum noch nicht materiell äussern. Das tue ich dann später, falls der Rückweisungsantrag keine Mehrheit findet. Dann werde ich materiell Stellung nehmen. Ich kann meinen Nachrednern natürlich nichts vorschreiben, aber zwecks Vereinfachung und Übersicht über die Materie empfehle ich ihnen, sich im Moment auch nur zur Rückweisung zu äussern, und erst danach in der Hauptdebatte zum Materiellen.

Der Antrag lag der Kommission nicht vor, das haben Sie gehört. Es ist aber wichtig, dass das Plenum von einigen Dingen Kenntnis erhält, die in der Kommission abgelaufen sind. Wie gesagt wurde, lag in der ersten Sitzung ein Mitbericht der JuKo vor, der ein Zweitgutachten verlangte. Mit 10 gegen 5 Stimmen bei einer Enthaltung wurde entschieden, kein zweites Gutachten in Auftrag zu geben. Als Argument wurde beispielsweise angeführt, wenn es dasselbe Resultat ergäbe, wie das erste Gutachten, sei die Sache ohnehin klar, und wenn es ein anderes Resultat ergäbe, so wäre man immer noch für das erste Gutachten. Vertreter der Initiative wurden an die zweite Sitzung eingeladen, und auch der Gutachter, Herr Prof. Biaggini, wurde dazu eingeladen. Vor der zweiten Sitzung konnten dann alle Mitglieder der FiKo Fragen stellen; an die Finanzdirektion, an den

Gutachter oder an die Initianten. Die Vertreter der Initiative waren dann zu Beginn der Sitzung anwesend. Sie bedauerten die Abwesenheit von Herrn Prof. Biaggini und hielten fest, dass sie diverse Fragen an ihn hätten. Diese Fragen gaben sie dann zu Protokoll. Sie gaben bekannt, dass sie auf eigene Kosten ein Zweitgutachten in Auftrag geben würden, und dass dessen Gutachter dieselbe Qualität aufweisen werde, wie Herr Prof. Biaggini. Intern, nachdem diese Leute die Sitzung verlassen hatten, brachte der Präsident der FiKo die Weigerung von Herrn Prof. Biaggini zur Kenntnis, erstens an dieser Sitzung teilzunehmen und zweitens auf die Fragen zu antworten. Das wurde nun von meiner Vorrednerin – erstmals – so bestätigt. Bisher hatte man das in den Medien nicht vernehmen können. Insbesondere wurde es auch in der Medienmitteilung, die Sie erhalten haben, nicht erwähnt. Dies, obwohl in der FiKo ein Antrag gestellt worden war, es sei in der Medienmitteilung zu erwähnen. Aber man wollte es nicht erwähnen. Für mich ist es natürlich ein sehr wichtiger Punkt, ob dieser Gutachter anwesend war oder nicht. In diesem Zusammenhang habe ich auch eine Frage an die Finanzdirektorin. Alle betonen immer, wie wichtig dieses Geschäft sei. Wie ist es denn möglich, dass man dann, wenn man ein Gutachten in Auftrag gibt, nicht auch in diesen Auftrag aufnimmt, dass der Gutachter anschliessend vor der Kommission antritt, sich den Fragen stellt und das Gutachten erläutert? Ich bin nun doch schon recht lange hier mit dabei, und ich habe noch kein einziges, wichtiges Geschäft gesehen – insbesondere wenn es umstritten war –, bei dem ein Gutachter nicht vor der Kommission erschienen ist und es erläutert hat. Das habe ich noch nie erlebt; das ist ein Novum. Die Finanzdirektion hat dann anstelle von Herrn Prof. Biaggini die Fragen beantwortet. Danach wurde, wie meine Vorrednerin sagte, beschlossen, den Entscheid in der FiKo zu vertagen, bis das zweite Gutachten vorliegt.

Dann fand die dritte Sitzung statt. Der Vertreter der Initiative und der Gutachter, Herr Prof. Grisel, waren anwesend. Er erläuterte sein Gutachten und beantwortete alle Fragen, liess nichts offen und sagte klar, er sei der absoluten Überzeugung, diese Initiative müsse für gültig erklärt werden, sofern ausschliesslich rechtliche und nicht politische Argumente berücksichtigt würden. Auch er bedauerte sehr, dass Herr Prof. Biaggini nicht anwesend war. Er war der Meinung, hinsichtlich dessen Gutachten seien einige Fragen offen. Er hätte ihm diese gern gestellt und über die Argumente diskutiert. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den rechtlichen Argumenten – und es geht hier immer nur um die rechtlichen Argumente – war der FiKo aus diesen Gründen nicht möglich. Das wäre aber unbedingt erforderlich gewesen, damit man sich ein umfassendes Bild der rechtlichen Situation hätte machen können. Entweder hat eine Mehrheit der Mitglieder der FiKo ihre eigenen Fähigkeiten derart hoch eingeschätzt, dass sie sich auch ohne den Austausch mit dem Experten ein Bild machen können. Oder aber, man hat einfach nach eigenem Gutdünken ein Gutachten gegenüber dem andern bevorzugt, wobei unbestrittenmassen die Qualität der Gutachter dieselbe ist. Erstes lässt einige Fragen offen und Zweites ist eigentlich unzulässig. Trotzdem hat die Mehrheit dann die Ungültigerklärung beschlossen. Nach meiner Beurteilung hätte die FiKo entweder weitere Abklärungen treffen und halt viel-

leicht einen anderen Gutachter zitieren müssen, damit eine echte Auseinandersetzung hätte stattfinden können. Oder sie hätte die Initiative für gültig erklären müssen, da Zweifel nicht mehr wegzudiskutieren waren. Dieses Vorgehen ist eines Rechtsstaats unwürdig. Es geht um die Grundwerte der Demokratie. Die Argumente sind politisch. Alle rechtlichen Argumente des Gutachtens Biaggini wurden vom Gutachten Grisel widerlegt, respektive, man konnte nicht weiter darüber diskutieren, weil er nicht anwesend war. Somit ist zumindest zweifelhaft, ob die Initiative ungültig ist. Und im Zweifelsfall, wir haben es schon mehrfach gehört, ist bekanntlich zugunsten der Gültigkeit der Initiative zu entscheiden.

Im Vortrag des Regierungsrats wird ausgeführt, dass bei einer allfälligen Gültigkeit der Initiative, dieselbe zur Ablehnung empfohlen wird. Und nun müssen sie gut zuhören: Als Gründe für die politische Ablehnung der Initiative, sollte sie für gültig erklärt werden, wird auf genau dieselben Argumente verwiesen, welche begründen sollen, weshalb sie rechtlich ungültig sei. Genau damit entlarvt sich der Regierungsrat selbst. Er will diese Initiative politisch nicht. Das wird auch durch Aussagen unterstrichen, wie beispielsweise jene auf Seite 9 des Vortrags, in der es heisst, die Initiative schiesse über das Ziel hinaus, oder jene auf Seite 12: «Aus Sicht des Regierungsrates ist es für den Kanton Bern nicht wünschbar [...]» – und so weiter und so fort. Die Beurteilung der Rechtsfrage der Gültigkeit einer Initiative ist aber kein Wunschkonzert, sondern hat nach rein rechtlichen Kriterien zu erfolgen. Auch die FiKo hat sich in ihrer Mehrheit genau derselben Argumentation angeschlossen. Das heisst: Keine politische Auseinandersetzung; die Gründe sind dieselben, wie diejenigen, die für die Ungültigkeit sprechen. Das muss man eigentlich auch nicht mehr weiter kommentieren. Wie gesagt, lag der Rückweisungsantrag als solcher der FiKo nicht vor. Ich wage aber zu behaupten, dass die Kommissionminderheit diesem Antrag zugestimmt hätte.

Präsident. Nur als Hinweis, Herr Blank: Wie ein Geschäft zu behandeln ist, liegt immer noch in der Hoheit des Ratspräsidenten. Nun haben die Fraktionsprechenden das Wort. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Der Grosse Rat hat heute über die Gültigkeit beziehungsweise die Ungültigkeit der ordentlich zustande gekommenen Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» zu befinden. Uns allen ist bewusst, dass dies jeweils eine gewichtige Entscheidung ist, unabhängig davon, wie man zum Inhalt steht. So wird sich auch die grüne Fraktion über die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit äussern. Was der Rückweisungsantrag der SVP will, ist nicht lauter, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es wird hier suggeriert, die vorberatende Kommission habe ihre Arbeit nicht richtig gemacht. Es wird gerügt, das Vorgehen sei nicht rechtsstaatlich gewesen. Das muss so zurückgewiesen werden. Die Kommissionen erledigen ihre Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen. Und weil ich selber Mitglied der FiKo bin, weiss ich, dass man das Initiativkomitee angehört hat, was richtig ist. Man hat das Zweitgutachten der Initianten extra traktandieren lassen und hat es angesehen. Auch das war richtig. Die vorberatenden Gremien hatten also Kenntnis von Unterlagen. Aus

dieser Sicht haben sie sicher nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt.

Bereits im Vorfeld der Einreichung der Initiative haben aber Staatsrechtler verschiedentlich Einwände bezüglich der Gültigkeit geäussert. Das war nicht erst nach dem Einreichen Thema, sondern bereits davor. Deshalb muss man das Meccano der Initiative genau kennen. Es geht hier um eine Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich, dem so genannten FILAG, bei dem in vier Änderungen drastische Kürzungen für die betroffenen Gemeinden eingeführt würden. Das Meccano wurde von der Sprecherin der Kommissionmehrheit erwähnt. Gemeinden, in denen Anlagen oder Einrichtungen bestehen, von welchen – ich zitiere hier nicht alles – notorisch Gefahren ausgehen, würden damit quasi sanktioniert. Die Initiative schafft somit einen Automatismus – und das ist wichtig – der mit dem Inhalt dessen, was auf dem Grundstück geschieht, keinen Zusammenhang hat. Zudem führt dieser Automatismus zu einem Finanzmechanismus, der gravierende Konsequenzen hat: Eine 50-prozentige Senkung des Disparitätenabbaus und ganz gestrichen wird die Berücksichtigung der Zentrumslasten für die betroffene Gemeinden. Aber auch vorgesehene Zuschüsse, wie die pauschale Abgeltung für Gemeinden und der soziodemografische Lastenausgleich – elementare Bestandteile dieses Gesetzes – werden ausgehebelt oder massiv eingeschränkt. In der Summe greift die Initiative tiefgreifend in den Finanz- und Lastenausgleich dieses Kantons ein. Der betroffenen Gemeinde werden wiederkehrend 54 Mio. Franken jährlich, das heisst innerhalb von zehn Jahren eine halbe Milliarde, entzogen. Das ist ein weitreichender Eingriff in den Finanzausgleich dieses Kantons.

Bereits am 28. 2. 2015 hat sich der Staatsrechtler Prof. Pierre Tschannen von der Universität Bern wie folgt geäussert: «Die Sanktion ist stark übertrieben. Die Initiative verletzt damit die Verhältnismässigkeit in krasser Weise und verstösst gegen übergeordnetes Recht. Ausserdem besteht auch kein innerer Zusammenhang zwischen dem Betrieb der Reitschule und dem Lastenausgleich.» Bezüglich der Verfassungsmässigkeit der Initiative hat sich auch der Freiburger Staatsrechtsprofessor Peter Hänni wie folgt geäussert: «Ich habe grosse Zweifel, ob das verhältnismässig ist.» Das FILAG ist ohne Zweckbindung konstruiert. Es ist nicht der Ort für eine Regelung, mit der man unerwünschtes Verhalten einer Gemeinde oder einer Institution tangieren will. Herr Prof. Hänni kam dann zum Schluss: «Bei der Initiative handelt es sich um eine widersprüchliche, ja abwegige Konstruktion.» Aufgrund all dieser Äusserungen war es richtig und wichtig, dass die Regierung ein Gutachten in Auftrag gegeben hat, um dies alles genau zu prüfen. Denn die Kantonsverfassung gibt uns den klaren Auftrag, dass die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit geprüft werden muss. Und wenn die Initiative mit übergeordnetem Recht unvereinbar ist, dann ist die Gültigkeit in Frage gestellt.

Für die Grünen sind vier Punkte relevant, die im Gutachten, das durch die Regierung in Auftrag gegeben wurde, aber auch von anderen Juristinnen und Juristen aufgeführt wurden. Zentral ist die Frage der Rechtsgleichheit und der Gleichbehandlung von Gemeinden. Die Initiative zielt einzig auf ein Grundstück in einer Stadt in diesem Kanton, und steht damit im Widerspruch zur Rechtsgleichheit. Die

Rechtsgleichheit ist in der Bundesverfassung verankert, aber auch in der Kantonsverfassung. Ich merke, dass die Redezeit hier sehr kurz ist und komme daher zum Schluss. «In dubio pro populo» ist ein Grundsatz, der nur dann gilt, wenn man nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Das tut die vorliegende Initiative jedoch, deshalb ist die grüne Fraktion zum Schluss gekommen, dass wir gar keine andere Wahl haben, als sie für ungültig zu erklären.

Präsident. Ich gebe hinsichtlich der Redezeit nochmals einen Gratistipp: Wir befinden uns jetzt eigentlich in der Allgemeinwürdigung und debattieren vor allem den Rückweisungsantrag der SVP. Das gibt eine Runde in freier Debatte, das heisst, es äussern sich die Fraktionen, die Einzelsprecher, die Regierungspräsidentin und der Antragsteller. Danach stimmen wir über den Rückweisungsantrag der SVP ab. Wenn dieser angenommen wird, geht das Geschäft zurück und die Debatte ist abgeschlossen. Wird er abgelehnt, führen wir eine inhaltliche Debatte. Vielleicht können Sie dies in ihrem Zeitbudget entsprechend berücksichtigen. Ist das in Ordnung? – Dies nur, damit ich nicht wieder kritisch angesprochen werde, wenn die Redezeitlampe blinkt; ich kann nichts dafür.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Im Gegensatz zu den meisten Vorrednerinnen und Vorrednern äussere ich mich ausschliesslich zum Rückweisungsantrag. Wie der Präsident erläutert hat, werden wir später noch inhaltlich diskutieren. Der Rückweisungsantrag SVP Freudiger suggeriert, das Gutachten Biaggini, das die Regierung in Auftrag gegeben hat, sei nicht korrekt erstellt worden und der Gutachter, Herr Prof. Biaggini, wäre befangen. Wir sehen das nicht so. Prof. Biaggini ist ein Rechtsprofessor aus Zürich. Er ist aus unserer Sicht unabhängig und unbefangen und hat das Gutachten auch in diesem Sinne verfasst und abgeliefert, wie es sein Auftrag war. Es gibt bestimmt in diesem Land noch zahlreiche Rechtsprofessoren, die man für ein Gutachten, ein Obergutachten oder ein Gegengutachten anfragen könnte. Wir können dieses Spiel noch «bis a Bach abe» weiterführen. Schlussendlich bleiben nur zwei Möglichkeiten, auch wenn wir jetzt noch x Gutachten erstellen lassen und x Professoren einladen, dies zu beurteilen: Wir hier im Rat müssen entscheiden, ob diese Initiative gültig oder ungültig ist, und das ist schlussendlich die Kernfrage. Letztendlich müssen wir diesen Entscheid treffen und können ihn an keinen Rechtsprofessor oder eine Rechtsprofessorin abschieben. Beziehungsweise wird mit grösster Wahrscheinlichkeit irgendwann dann noch ein Gericht entscheiden müssen.

Ob Herr Prof. Biaggini vor der FiKo angetrabet ist oder nicht, macht für uns keinen Unterschied. Das Rechtsgutachten, das er schriftlich abgeliefert hat, ist für uns klar. Die Fragen, die ihm gestellt wurden, sind darin klar beantwortet worden. Aus dieser Sicht lehnen wir die Rückweisung in beiden Punkten ab.

Vielleicht noch zum Vorwurf, den der Antragsteller, Kollega Freudiger, zum Stichwort Parteigutachten erwähnt hat. Er hat damit mich angesprochen. Ich bin in der Zeitung «Der Bund» zitiert worden, ich liesse mich von einem Parteigutachten nicht umstimmen. Das war keine Wertung, sondern eine reine Äusserung zur Sache. Die Initianten haben das

Gutachten in Auftrag gegeben. Sie sind eine Partei in dieser Frage, das ist nicht politisch, sondern rein juristisch gemeint. Diese Partei, die Initianten, haben das Gutachten in Auftrag gegeben. Damit ist es ein Gutachten, das durch eine Partei in Auftrag gegeben wurde. Ich stehe zu dieser Äusserung; ich lasse mich von diesem Gutachten nicht umstimmen. Wir lehnen den Rückweisungsantrag ab.

Daniel Wyrsh, Jegenstorf (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat sich auch ihre Gedanken zur Gültigkeit gemacht. Es ist keine einfache Frage, das ist klar. Wir haben ausgiebig darüber diskutiert. Wenn wir nun aber im Rückweisungsantrag lesen, das Vorbereitungsverfahren sei rechtstaatlich unkorrekt gewesen, so stimmt das einfach nicht. Es ist eine Initiative zustande gekommen. Die Regierung hat ein Gutachten erstellen lassen. Die FiKo hat darüber befunden. Man wollte kein zweites Gutachten mehr erstellen lassen. Das liegt in der Kompetenz der FiKo, das ist alles völlig legal. Die Initianten sprachen von einem Gefälligkeitsgutachten, das die Regierung erstellen liess. Das kann man sagen. Wenn danach die Initianten ein zweites Gutachten erstellen lassen, das in ihrem Sinne herauskommt, so ist es einfach ein zweites Gutachten. Man kann aber nicht sagen, wenn die Mehrheit der FiKo nicht so entscheide, wie die Initianten, dann sei dies willkürlich. Das ist es einfach nicht.

Für uns von der SP-JUSO-PSA-Fraktion ist klar, dass irgendwann Lausanne entscheiden wird, egal wie die Diskussion heute und morgen noch ausfallen wird. Und vielleicht ist es gar nicht das Dümme, wenn Lausanne entscheidet. Uns ist einfach wichtig, dass Lausanne vor dem Volk entscheidet. Wir hatten oft genug Volksentscheide, die sich dann juristisch nicht umsetzen liessen. Für uns ist die Initiative klar ungültig, und wir lehnen in diesem Sinne den Rückweisungsantrag ab.

Vielleicht noch Folgendes: Man hat als Initiant nicht einfach einen Rechtsanspruch darauf, Antworten zu bekommen, die man möchte. Und wenn sie nicht so ausfallen, wie man möchte, dann fallen sie halt nicht so aus.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (gfp). Ich glaube, es schleckt keine Kuh weg: Diese Reithalle weckt Emotionen. Nicht nur hier bei uns, sondern auch im Volk. Nun ist sie noch um ein Kapitel reicher geworden, indem diese Volksinitiative vorliegt. Wir schlagen uns hier formaljuristisch und inhaltlich die Köpfe ein, aber unter dem Strich ist dies Juristenfutter.

Ich komme zum Rückweisungsantrag von Patrick Freudiger. Wollen wir wirklich noch mehr Öl in dieses Feuer giessen? Zwei Juristen, drei Meinungen, drei Juristen, sechs Meinungen usw. Unseres Erachtens bringt eine Rückweisung nicht mehr. Ich kann zwar den Frust von Patrick Freudiger und Andreas Blank verstehen. Man konnte diesen heraushören. Aber seien wir ehrlich: Was immer wir hier hinsichtlich der Gültigkeit entscheiden, der Entscheid wird vor Gericht landen. Wir können uns hier also getrost aus dem Fenster lehnen und als erste Instanz unsere Meinung kundtun. Das tun wir, deshalb wird die gfp den Rückweisungsantrag nicht unterstützen.

Ich möchte aber noch kurz etwas mehr sagen. Wir haben uns effektiv Gedanken gemacht über die Reithalle. Sie hat

uns gefordert. Das ist gut. Wir wissen, Demokratie, so wie wir sie leben, ist wichtig. Auch das schleckt keine Kuh weg. Wenn wir sehen, wie der Souverän in Amerika schalten und walten kann, und was dabei herauskommt, so möchte ich nicht mit Amerika tauschen. Wir müssen Sorge tragen zu unserer Demokratie. Die Reithallenaktivitäten jenseits des Rechts unterstütze ich nicht. Aber wir dürfen auf der andern Seite auch nicht mit dem Bleihammer entgegenwirken. Damit befinden wir uns in einem Spagat, in dem wir heute entscheiden müssen. Das ist nicht einfach zu lösen. Wir müssen aber schlussendlich eine für alle befriedigende Lösung finden, und dafür müssen wahrscheinlich alle etwas Haare lassen. Es gibt wohl nichts Anderes. Aber wir freuen uns auf die Debatte und sind für Eintreten.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Ich halte mich an die Empfehlung und äussere mich hier ausschliesslich zur Rückweisung. Inhaltlich werde ich für die Fraktion Stellung nehmen, sollte die Initiative für gültig erklärt werden. Wir werden den Rückweisungsantrag ablehnen. Ein rechtstaatlich korrektes Vorbereitungsverfahren wurde durchgeführt. Wir haben zwei Gutachten. Die Sache nahm den Kommissionsweg, und nun stehen wir hier vor dem Parlament. Es ist unsere Pflicht, heute über die Gültigkeit der Initiative zu befinden. Was danach allenfalls noch gerichtlich folgt, muss uns nicht interessieren. Wir haben heute hier zu entscheiden, ob die Initiative aus unserer Sicht gültig ist oder nicht. Das werden wir tun, deshalb verzichten wir darauf, das Geschäft zurückzuweisen und lehnen den Rückweisungsantrag ab.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Mein Votum geht in dieselbe Richtung, wie dasjenige des FDP-Sprechers. Auch ich äussere mich nur zum Rückweisungsantrag. Mit dem Vorgehen, wie es die Kollegen Freudiger und Blank beschrieben haben, sind wir auch nicht restlos glücklich und zufrieden. Trotzdem: Das es rechtstaatlich unkorrekt verlaufen wäre, vermögen wir nicht zu erkennen. Immerhin liegen jetzt zwei Gutachten vor. Wir können aber auch nicht den Vorwürfen folgen, welche die eine der anderen Seite macht, nämlich dass es sich um Gefälligkeitsgutachten handle. Ich denke, Professoren, mögen sie nun Biaggini oder Grisel heissen, werden sich hüten, in einem so heiss diskutierten Thema etwas zu erzählen, das völlig abwegig ist. Jetzt aber nochmals eine neue Runde zu drehen, Herrn Prof. Biaggini zu verpflichten, vor der FiKo anzutreten – jemanden, der das widerwillig tut oder gar nicht tun will –, scheint uns ausser Kosten nichts zu bringen. Die Gutachten liegen auf dem Tisch. Auch wir sind der Meinung, wir müssten nun entscheiden, und das werden wir nach der Grundsatzdebatte tun. Aus diesen Gründen lehnen wir den Rückweisungsantrag ab.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Auch wir von der EVP-Fraktion sind der Meinung, die Rückweisung müsse abgelehnt werden. Wir denken, man müsse den Antrag der FiKo nicht zurückweisen und nochmals eine Zusatzschleife drehen, und das Vorbereitungsverfahren ist aus unserer Sicht korrekt abgelaufen. Wir brauchen auch kein Obergutachten, sollte ein solches allenfalls vonseiten der SVP gewünscht werden. In der FiKo haben wir den Initianten genü-

gend Gehör gewährt und auch das Parteigutachten der Initianten in unsere Beratungen einbezogen. Wir sind nun also soweit und können den Entscheid über Gültigkeit oder Ungültigkeit jetzt fällen. Wir können die Initiative jetzt für ungültig erklären.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Ich weiss, angesichts der bisher geäusserten Voten ist es vielleicht nicht einmal mehr zwingend notwendig, dass ich hier nochmals sage, weshalb die Rückweisung doch angebracht wäre. Ich muss es dennoch sagen. Wir haben hier ja eine Justizfunktion inne. Der Grosse Rat beantwortet die Frage, die wir jetzt diskutieren, eigentlich nicht nach politischen Kriterien. Das ist ein Novum. Aber hier müssen wir einen rechtlichen Entscheid treffen.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen, weswegen es mir etwas schwer fällt, hier einfach zu sagen, es sei alles in Ordnung und alles liege auf dem Tisch, sodass wir entscheiden können. Sie wissen, dass Herr Prof. Biaggini in seinem Gutachten ausgeführt hat, die Gemeindeautonomie sei verletzt. Wenn auch nicht explizit, so doch einfach faktisch sei die Gemeindeautonomie der Stadt Bern verletzt. Herr Prof. Grisel, der das andere Gutachten erstellt hat, kommt zu einem anderen Schluss. Er sagt, die Gemeindeautonomie sei nicht verletzt. Dies unter anderem, weil gemäss der Kantonsverfassung im Kulturbereich gar keine Gemeindeautonomie garantiert werde. Er schreibt dann wörtlich: «In dieser Hinsicht entbehren die unter Fussnote 53 des Biaggini-Gutachtens zitierten Bundesgerichtsurteile jeglicher Relevanz.» Das ist noch happig, oder? Ich hätte mir daher gewünscht, Herrn Prof. Biaggini die Frage stellen zu können, was er dazu meint, wenn sein Professorenkollege sagt, die von ihm zitierten Urteile seien nicht von Relevanz. Vielleicht hätte er das aufklären können, vielleicht auch nicht. Ein weiteres Beispiel ist, dass Herr Prof. Grisel auf das Bundesgerichtsurteil 138 I 131 verweist und sagt, dies sei das relevante und einschlägige Urteil. Es handelt sich um das Waadtländer Urteil. Dieses sei für ihn entscheidend. Interessanterweise äussert sich das Gutachten von Herrn Prof. Biaggini nicht zu diesem Entscheid. Ich hätte hier Herrn Prof. Biaggini gerne gefragt: Wenn sein Kollege sagt, dies sei das einschlägige Urteil, und bei ihm kommt es im Gutachten nicht vor, warum ist das dann so? Kann er uns das erklären? Vielleicht wäre das ja möglich gewesen.

Ich persönlich hätte das Bedürfnis gehabt, diese Fragen zu stellen. Wie Sie gehört haben, konnte man das nicht tun, obwohl diese Fragen aus meiner Optik relevant gewesen wären. Was tun wir nun in dieser Situation? Es gibt eigentlich zwei Möglichkeiten. Entweder holt man das nach, dann würde man der Rückweisung zustimmen, oder die Zweifel, die man aufgrund dieser Fragen hat, bleiben weiter bestehen. Aber dann müsste man die Initiative in Gottes Namen für gültig erklären. Das sind die beiden Möglichkeiten, die man hier hat. Ich würde Ihnen vorschlagen, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Präsident. Nun haben die Einzelsprecher das Wort.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Ich bin jetzt seit 15 Jahren in diesem Rat, und ich war noch nie so wütend. Ich muss es sagen: Ich bin «putzverrückt», und es ist gut, dass man mir

jetzt nicht Puls und Blutdruck misst! Ich kann auch zugeben, dass ich jahrzehntelang nachhaltig geschädigt bin vom Reitschulterror der Stadt Bern. Deshalb schaue ich auch etwas näher hin. So, wie bei der heutigen Demonstration draussen vor dem Rathaus zum Thema Bildung. An der mobilen Bühne hing immer noch das Plakat «Effi 29 bleibt!» Das sind die Terroristen von der Szene, welche ein Haus an der Effingerstrasse besetzt haben. Ich kann nur sagen: Merken Sie etwas?

Aber eben, wir sind hier in Bern und nicht in einem Parlament von Burundi, Mali, Simbabwe, Turkmenistan, Somalia, Kamerun, Gambia, Kuba oder Nordkorea. Deshalb erwarte ich eigentlich von der Regierung, dass man den Volkswillen ernst nimmt. Das man es ernst nimmt, wenn die JuKo ein Zweitgutachten verlangt und man dies nicht einfach abtut und abwürgt. Wenn der Honorarprofessor Grisel sein Gutachten vorlegt und im Gegensatz zum Erstgutachter seine Meinung umfassend darstellt und erläutert, erwarte ich, dass man auch dies ernst nimmt und berücksichtigt. Dieses Zweitgutachten hat die 1956 gegründete schweizerische Vereinigung Pro Libertate für Freiheit, Demokratie und Menschenwürde finanziell unterstützt. Ich bin deren Präsident. Wir sagten, das Geld sei dort gut angelegt. Wir sind für Demokratie, und wenn diese derart missachtet wird im Kanton Bern, muss man dieses Geld aufwenden. Haben Sie das Gutachten gelesen? Haben Sie es gelesen? Ich bin nicht sicher, dass alle dies getan haben. Das ist auch nicht ein Wunsch von mir, sondern es wäre eigentlich eine Pflichtlektüre, wenn man heute über die Gültigkeit dieser Initiative abstimmt. Anders als Sie hatte die Regierung das Gutachten zum Zeitpunkt ihres Entscheides noch nicht vorliegen. Deshalb muss man das Geschäft zurückweisen, damit sie es nochmals überarbeiten kann.

Ich trage heute eine schwarze Krawatte, weil ich befürchte, es werde heute ein schwarzer, trauriger Tag für die Demokratie werden. Und wahrscheinlich wird Ihnen dann das Bundesgericht «d Chappe wäsche» müssen, aber vermutlich ist Ihnen das auch egal. Sie haben es aber in der Hand, heute noch ein Zeichen zu setzen. Ein Zeichen, dass Entscheide im Kanton Bern nicht voreilig gefällt werden, sondern unter Berücksichtigung aller Fakten, die auf den Tisch müssen. Ich bin überzeugt, wenn es umgekehrt wäre, wenn die linke Seite einen Gutachter gehabt hätte, der sich geweigert hätte, seine Aussagen zu machen, dann hätte ich hören wollen, was Ihre Vertreter hier erzählt hätten. Ich verzichte darauf, sie namentlich zu nennen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Rückweisungsantrags.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Eigentlich wollte ich mich nur zum Rückweisungsantrag äussern, aber jetzt muss ich natürlich auch ein wenig Stimmung machen, nicht wahr, Thomas Fuchs; du wirst mir das verzeihen. Man hat in der Stadt Bern fünfmal das Begehren, die Reitschule zu schliessen, abgelehnt. Die Stadtberner Bevölkerung hat das abgelehnt. Und nun sollen offenbar die Stimmberechtigten aus Meiringen, Loveresse etc. entscheiden, was in der Stadt Bern, im Bereich ihrer Gemeindeautonomie, kulturpolitisch geschehen soll. Was das mit Demokratie zu tun hat, frage ich mich. Was die SVP-Initiative bewirken wird, ist, dass man in der Stadt Bern eine Steuererhöhung prüfen muss, wenn man dann die 54 Millionen wegstecken muss – voilà!

Das ist doch eigentlich noch eine interessante Folge, die diese Initiative hätte.

Aber kommen wir zum Rückweisungsantrag. Uns allen ist doch klar, dass dieses Geschäft vor Bundesgericht enden wird. Das ist sonnenklar. Und ich wende mich nun an alle Juristen im Grossen Rat: Vor dem Bundesgericht herrscht der Grundsatz «iura novit curia», das heisst, das Gericht kennt das Recht. Wir können noch 20 Gutachten erstellen lassen. Das wird das Bundesgericht in Prinzip nicht interessieren. Denn es wendet die Verfassung und die rechtlichen Grundsätze, die hier massgebend sind, selbständig an. Es wird dies selbstständig beurteilen und die Gutachten gar nicht beachten. Deshalb ergibt es ja gar keinen Sinn, hier noch weitere Abklärungen zu treffen. Das Bundesgericht wird eigenständig überlegen, eigenständig abklären und eigenständig entscheiden, ungeachtet dessen, ob hier zwei oder 20 Gutachten vorliegen. Das Problem bei dieser Initiative ist nicht das angeblich willkürliche Verfahren in der Kommission. Vielmehr ist eines der grossen Probleme, dass die Initiative krass gegen das Willkürverbot unserer Bundesverfassung verstösst, meine Damen und Herren. Das ist das Problem. Lehnen Sie diesen Rückweisungsantrag ab.

Präsident. Es gibt keine Wortmeldungen mehr.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Man soll sich zwar nur zum Rückweisungsantrag äussern. Aber ich erlaube mir gleichwohl eine Vorbemerkung zum Thema Reitschule: Der Regierungsrat verurteilt all die Ereignisse rund um die Reitschule sehr, und vor allem verurteilen wir die Angriffe gegenüber unserem Personal, unseren Polizistinnen und Polizisten.

Nun komme ich zum Inhalt. Dieser Rückweisungsantrag lag uns in der Regierung so nicht vor. Das ist logisch, denn unsere Regierungsratssitzung findet erst morgen früh statt. Deshalb konnten wir nicht darüber diskutieren. Ich kann also keine regierungsrätliche Meinung dazu abgeben. Ich kann nur aufgrund der vorangegangenen Entscheide ableiten, was die Regierung dazu sagen würde. Ich muss ehrlicherweise auch sagen, dass die Heftigkeit dieser Diskussion schon etwas erstaunt. Wenn plötzlich das Kommissionsgeheimnis, das immer sehr stark hochgehalten wird, scheinbar kein Thema mehr ist, und man hier einfach so erzählen kann, wie die Verhältnisse bei den Abstimmungen in der FiKo waren, dann erstaunt mich das doch zumindest.

Der Rückweisungsantrag fordert, es sei ein rechtsstaatlich korrektes Vorbereitungsverfahren durchzuführen. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, ich habe nicht das Gefühl, dass wir irgendetwas Anderes gemacht haben, als ein durch und durch korrektes Verfahren durchzuführen. Vielleicht noch zur Frage von Grossrat Blank. Er hat diese Frage übrigens schon einmal in der FiKo gestellt. Ich habe ihm dieselbe Antwort gegeben, die ich auch heute wieder gebe. So kann man dies dann noch einmal im Protokoll festhalten: Es besteht keine Aussagepflicht, die wir im Auftrag festhalten, wenn wir irgendwo ein Gutachten bestellen. Bisher war das auch noch nie ein Problem. Vielleicht müsste man auch darüber nachdenken, ob es sich um ein terminliches Problem gehandelt hat, weswegen Herr Prof. Biaggini nicht kommen konnte, bevor man irgendwelche Unterstellungen macht. Ich komme zum Fazit, und das finde ich ganz wich-

tig: Man kann jetzt noch jede Menge Gutachten bestellen. Der Regierungsrat ist der Meinung, wir müssten keine weiteren bestellen. Der Entscheid wird Ihnen dadurch nicht abgenommen werden. Sie, hier im Grossratssaal, müssen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Initiative entscheiden. Und damit dieser Entscheid in dieser Session gefällt werden kann, müssen Sie den Rückweisungsantrag eben nicht unterstützen, sondern ihn ablehnen. Nur so können wir die Diskussion führen und erhalten Klarheit darüber, wie es anschliessend weitergehen soll.

Präsident. Das Wort hat nochmals der Antragsteller. Die Redezeit beträgt drei Minuten.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich danke für die Debatte. Wir haben nun eigentlich nichts anderes gehört, als eine Bestätigung, wie wichtig dieser Rückweisungsantrag wäre. Wir haben einen Strauss von neuen Argumenten, die nie in irgendeinem Gutachten erwähnt wurden, und die nun plötzlich für eine Ungültigkeit sprechen sollen. Grossrat Mentha erwähnt Willkür, Grossrätin Imboden erwähnt ein paar Professoren, die man gefragt hat, unterlässt es aber, zu sagen, dass dieselben Professoren teilweise explizit sagten, die Gemeindeautonomie sei kein Thema. Die Grünliberalen bringen kurz vor Torschluss noch einen Teilungsgültigkeitsantrag ein, den man – wenn überhaupt – nur ganz rudimentär prüfen konnte. Dieses ganze Treiben zeigt ja eigentlich, wie wichtig es wäre, nochmals sauber über die Bücher zu gehen, und die Sache noch einmal unbefangen und vorurteilslos anzuschauen.

Zur Präzisierung möchte ich auch erwähnen: Wir verlangen eine Rückweisung an die Regierung, nicht an die FiKo. Und die Regierung hatte nicht beide Gutachten gesehen, als sie entschieden hat. Im Gegenteil: Man hatte ein Gutachten, das die Ergebnisse lieferte, die man wohl gerne haben wollte, und dann sagte man, husch, husch, die Initiative sei ungültig. Hier ist die Rückweisung vorzunehmen, um dort anzufangen, wo auch der Fehler angefangen hat, nämlich bei der Regierung. Ich muss noch der Sprecherin der Kommissionmehrheit widersprechen, denn ich war dabei: Man hat von Seiten des Komitees sehr transparent gemacht, wie der Auftrag an Herrn Prof. Grisel gelautet hat, und er selber hat dies bei der Anhörung auch nochmals gesagt. Auch dies etwas, das bei Herrn Prof. Biaggini nicht möglich war, weil er ja nicht kommen konnte oder wollte. Man konnte ihn nicht zur konkreten Auftragsanlage befragen. Davon, dass ihn irgendwelche terminlichen Gründe davon abgehalten hätten, zu kommen, habe ich jedenfalls nie etwas gehört. Und weshalb ihn terminliche Gründe daran hindern sollten, dem Komitee die Ergänzungsfragen zu beantworten, wie das möglich sein sollte, wäre mir neu.

Ganz zum Schluss noch etwas zu «in dubio pro populo», dem Grundsatz, der ein paarmal angesprochen wurde. Das Gutachten Grisel zeigt überzeugend, dass sowohl in der Auslegung wie auch in den Anwendungsfällen ohne Weiteres Fälle denkbar sind, wie man das Begehren als gültig erachten kann. Daher muss man es eben auch für gültig erklären, so wie dies der Kanton Bern unter der geltenden Verfassung immer gemacht hat. Man hat Initiativen zum Kernkraftwerk Mühleberg immer für gültig erklärt, obwohl rechtliche Zweifel bestanden. Im Jahr 2000 hat Herr Prof.

Forstmoser als Experte im Aktienrecht sogar festgestellt, die Kantonale Verfassungsinitiative zur Stilllegung des AKW Mühleberg sei eigentlich aktienrechtswidrig. Dennoch hat sie der Grosse Rat für gültig erklärt. Ich habe hier die Debatte vom 5. April 2000 vor mir, in der Frau Regierungsrätin Schaer-Born sagte, die Initiative sei aus aktienrechtlichen Gründen anfechtbar, könne dagegen aus staats- und öffentlich-rechtlichen Gründen für gültig erklärt werden. «Sie muss insbesondere dann für gültig erklärt werden, wenn man den Grundsatz «Im Zweifelsfalle für das Volksrecht» befolgt.» Das ist die bernische Praxis, und wir sind nun drauf und dran, diese über den Haufen zu werfen, ohne Vorankündigung und einzig, weil uns die Initiative nicht passt. So etwas ist nichts anderes als Willkür.

Präsident. Ich möchte nun gern über den Rückweisungsantrag abstimmen lassen. – Ich sehe keine Opposition aus dem Rat. Der Rückweisungsantrag enthält Auflagen, die sie in Version 2 schriftlich erhalten haben. Wer dem Rückweisungsantrag SVP mit den Auflagen gemäss Version 2 zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt und nicht zurückweisen will, stimmt nein.

Abstimmung (Rückweisungsantrag SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 50

Nein 101

Enthalten 3

Präsident. Sie haben den Rückweisungsantrag SVP abgelehnt.

Antrag glp (Schöni-Affolter, Bremgarten glp)

Der Anhang 3 der Initiative Keine Steuergelder für die Berner Reithalle ist für ungültig zu erklären. (Teilungsgültigerklärung)

Präsident. Wir kommen nun zum Inhaltlichen, nämlich zur Beschlussfassung über den Grossratsbeschlussesentwurf, der Ihnen vorliegt. Zu dessen Ziffer 3, in der es heisst: «Die Initiative wird für ungültig erklärt.», bestehen zwei Anträge, nämlich der Antrag der FiKo auf Ungültigerklärung, und ein Antrag der glp auf eine Teilungsgültigkeitserklärung. Ich gebe nun zunächst der Kommissionssprecherin das Wort, anschliessend den Fraktionen und danach den Einzelsprechern. Wir werden dann den Antrag auf Teilungsgültigkeitserklärung der glp zuerst dem Antrag Regierung und FiKo auf Ungültigerklärung gegenüberstellen und dies ausmehren. Danach werden wir nochmals über den obsiegenden Antrag abstimmen. Wir können ja nicht beides, Ungültigerklärung und Teilungsgültigerklärung gleichzeitig überweisen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall. Das Wort hat Frau Stucki für die Kommissionmehrheit. – Sie verzichtet auf das Wort. Demnach hat Herr Blank für die Kommissionminderheit das Wort.

Andreas Blank, Aarberg (SVP), Sprecher der Kommissionminderheit der FiKo. Ich habe zuerst eine Frage. Du möchtest dich nicht nochmals äussern, Béatrice Stucki?

Präsident. Fangen Sie doch schon einmal an, sie kann es sich ja nochmals überlegen. *(Die Ratsmitglieder Frau Stucki, Herr Blank und der Grossratspräsident sprechen sich kurz ab. Frau Grossrätin Stucki tritt ans Rednerpult.)* – Er hat ganz lieb gefragt. *(Heiterkeit)*

Béatrice Stucki, Bern (SP), Sprecherin der Kommissionsmehrheit der FiKo. Verwirrung, Verwirrung, liebe Kolleginnen und Kollegen! So, wie mich der Ratspräsident vorhin aufgefordert hat, mich zu äussern, habe ich mich eben bereits zum gesamten Geschäft geäussert und die Meinung der FiKo Mehrheit bereits dargelegt. Ich sagte, wir hätten den Rückweisungsantrag nicht vorliegend gehabt, weshalb ich auch nicht dazu Stellung nehmen könne. Die Meinung der FiKo Mehrheit haben Sie vorhin also bereits gehört. Sie beantragt Ihnen, die Initiative für ungültig zu erklären.

Präsident. Gut, dann haben wir das sauber im Protokoll festgehalten. Wir fahren fort mit der Kommissionminderheit. Herr Grossrat Blank hat das Wort.

Andreas Blank, Aarberg (SVP), Sprecher der Kommissionminderheit der FiKo. Zunächst eine Vorbemerkung. Ich nehme an, das Votum von Frau Regierungspräsidentin zur Geheimhaltung habe meine Stimmen betroffen. Ich darf den Inhalt von Artikel 49 der Geschäftsordnung des Grossen Rats bekannt geben. Dort steht, was die Kommissionsvertreter unter anderem dürfen: «[...] Sie oder er darf über Anträge, wichtigste Ansichten, Kommissionsbeschlüsse und das Stimmverhältnis informieren, [...]». Im Anschluss daran wurde mir vorgeworfen, ich hätte diese Frage bereits in der FiKo gestellt. Also zuerst wird mir vorgeworfen, ich verletzte das Kommissionsgeheimnis, und danach folgt der Vorwurf, ich hätte ja dieselbe Frage bereits in der FiKo gestellt. Wie soll ich das den sonst publik machen? Das müsste mir die Frau Finanzdirektorin vielleicht noch erklären. Weiter zu ihrem Votum hinsichtlich terminlicher Probleme, die begründen könnten, weshalb Herr Prof. Biaggini nicht anwesend sein konnte. Falls die Finanzdirektorin an dieser Version festhält, müsste ich mir dann wirklich überlegen, das Kommissionsgeheimnis zu verletzen und Ihnen vorzulesen, welches die Begründung dafür ist, dass Herr Prof. Biaggini nicht kommen wollte. Aber im Moment verzichte ich darauf. Wir kommen jetzt zum materiellen Teil. Wie gesagt ist es eigentlich so, dass vor allem politisch argumentiert wurde. Ich möchte aber nun auf das rein Rechtliche eingehen. Im Gutachten von Herrn Prof. Biaggini werden fünf Gründe erwähnt, die nach seiner Ansicht die Ungültigkeit der Initiative zur Folge haben sollten. Ich gehe diese rasch durch. Erstens die behauptete Verletzung des Rechts, der Anspruch auf rechtliches Gehör. Eine solche Verletzung kann nur behauptet werden, wenn der Initiativtext willkürlich interpretiert wird. Gemäss Bundesgericht muss aber der Text einer Initiative «so initiativfreundlich wie immer möglich» ausgelegt werden. Durch die willkürliche, initiativunfreundliche Auslegung ist das Verfahren zur Prüfung der Gültigkeit eigentlich verletzt worden. Es gibt zudem wichtige Lehrmei-

nungen, wonach die Gültigkeit einer Initiative nicht von der Prüfung abhängen soll, ob übergeordnetes Recht eingehalten wird. Beziehungsweise soll nur eine grobe Vorprüfung erfolgen, und nur wenn diese offensichtlich und zweifellos eine Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Recht feststellt, darf die Initiative für ungültig erklärt werden. Ansonsten wäre dies eine Verletzung von Artikel 59 der Kantonsverfassung.

Zweitens die behauptete Verletzung von Artikel 113 der Kantonsverfassung. Diese wird im Gutachten von Herrn Prof. Grisel auf den Seiten 10 bis 12 widerlegt. Gemeinden, die nicht fusionieren wollen, können nach Artikel 35a des FILAG finanziell bestraft werden. Das ist also ein klassischer Anwendungsfall. Dies verschweigt der Regierungsrat in seinem Vortrag. Es ist genau derselbe Mechanismus, wie ihn die vorliegende Initiative vorsieht. Und damals, bei der Beratung des FILAG, dachte niemand daran, dass dies verfassungswidrig sein sollte. Drittens die behauptete Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Diese wird im Gutachten Grisel auf den Seiten 12 bis 15 widerlegt. Eine Gemeinde kann sich nicht auf Artikel 8 der Bundesverfassung berufen, in dem steht: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» Bernische Gemeinden besitzen beim Finanzausgleich und bei der Kulturförderung keinen Schutz bezüglich ihrer Autonomie. Artikel 8 der Bundesverfassung ist gemäss Rechtsprechung nicht anwendbar auf die Gemeinden. Das wird im Gutachten von Herrn Prof. Biaggini ignoriert. Es gibt insbesondere keine Gleichbehandlung der Gemeinden beim Finanzausgleich. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, in Artikel 5 und 35 der Bundesverfassung geben keine diesbezüglichen Garantien, da die Autonomie wie gesagt in diesen Bereichen nicht gewährleistet ist. Eine solche Frage kann und muss politisch entschieden werden. Genau deshalb sollte diese Initiative ja auch dem Volk vorgelegt werden.

Viertens die behauptete Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung. Diese wird im Gutachten Grisel auf den Seiten 15 bis 19 widerlegt. Gemäss Regierungsrat müsste «[...] bei strenger Auslegung [...]» aus diesem Grund die Initiative für ungültig erklärt werden. Wie bereits erwähnt muss die Auslegung des Initiativtextes so initiativfreundlich wie möglich sein. Deshalb ist eine solche Auslegung unzulässig und widerspricht der Praxis des Bundesgerichts. Eine Initiative kann durchaus einen Einzelfall betreffen oder regeln. Artikel 58 der Kantonsverfassung verlangt nur die Durchführbarkeit, die Einheit der Form und der Materie und dass kein klarer Verstoss gegen übergeordnetes Recht besteht. Sämtliche Voraussetzungen sind somit erfüllt. Artikel 69 Absatz 4 der Kantonsverfassung hilft auch nicht, somit besteht in keinem Punkt eine Verletzung einer Bestimmung der Kantonsverfassung. Im Gutachten von Herrn Prof. Biaggini wird kein einziger Entscheid genannt, der seine eigene These in diesem Punkt stützt. Im Vortrag wird verschwiegen, dass es Präzedenzfälle gibt. Die beiden Entscheide bezüglich Mühleberg wurden bereits angesprochen. Das sind solche Einzelfallregelungen, die das Bundesgericht ausdrücklich zugelassen hat.

Fünftens die behauptete Verletzung der Gemeindeautonomie. Diese wird im Gutachten Grisel auf den Seiten 19 bis 23 widerlegt. Gemäss Bundesgericht ist die Gemeindeautonomie in den fraglichen Bereichen nicht gewährleistet,

weder im Bereich des Finanzausgleichs – hier nochmals der Verweis auf den Artikel 35a des FILAG – noch im Bereich der Kulturförderung. Gemäss Artikel 48 der Kantonsverfassung ist die Kulturförderung gemeinsame Sache von Kanton und Gemeinden. Es gibt den bekannten Bundesgerichtsentscheid 138 I 131 zu «Sauer Lavaux» im Waadtland, den Grossrat Lanz bereits angesprochen hat. Dort wurde die Gemeindeautonomie für ein paar betroffene Gemeinden noch viel stärker eingeschränkt im Bereich der Raumplanung. Auch diese Initiative wurde aber vom Bundesgericht klar für gültig erklärt. Ein jüngerer Bundesgerichtsentscheid hat diese Rechtsprechung zudem nochmals bestätigt.

Soweit meine Ausführungen zum Antrag. Ich beantrage deshalb, die Initiative für gültig zu erklären. Der Antrag der glp lag der Kommission nicht vor, daher werde ich mich zu diesem nicht äussern.

Präsident. Zu diesem Antrag kommen wir nun. Ich übergebe der Antragstellerin das Wort.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich möchte mich im Moment wirklich auf eine formaljuristische Argumentation und nicht auf eine inhaltliche beziehen, um die Gültigkeit dieser Initiative zu beurteilen. Ich habe es bereits gesagt: Dafür, sie für gültig zu erklären, sprechen zunächst einmal die schnelle Unterschriftensammlung, die ihr zustande gebracht habt, die Volksstimme, die für uns auch wichtig ist, und eben der Grundsatz «in dubio pro populo». Dagegen gibt es allerdings auch triftige Gründe. Wir haben gewisse Regeln, «checks and balances», um Demokratie zu garantieren, die nicht ausgehebelt werden dürfen. Denn sonst landen wir – ich habe es vorhin bereits angetönt – irgendwann in einer Trumpschen Logik, die ich bei Gott nicht will.

Ich komme nun zu unserem Antrag. Wir hatten bisher ein wildes Bieten darüber, ob formaljuristisch ja oder nein zu sagen sei – der Spagat lässt grüssen. Wir von der glp-Fraktion möchten Ihnen quasi einen Mittelweg vorschlagen. Wir möchten Brücken bauen zwischen Gültigkeit und Ungültigkeit. Für uns wäre eine Teilgültigkeit ein einigermaßen passabler Weg. Ich möchte nun kurz begründen, weshalb. Für uns liegt das Problem formaljuristisch in der Kompatibilität dieser Volksinitiative mit der Kantonsverfassung. Andreas Blank, du bist da anderer Meinung. Ich dagegen finde, Artikel 69 Absatz 4 der Kantonsverfassung sei mit dieser Volksinitiative nicht eingehalten. Nach Kantonsverfassung ist bei uns kein Einzelfallgesetz vorgesehen. Wir haben eine generell abstrakte Struktur der Gesetze, die wir einhalten müssen.

Ich habe – und darauf bin ich eigentlich stolz – ein Pendant gefunden mit der Aareschutzinitiative. Genau dort wurden, in Artikel 14, zwei einzelne Kraftwerke erwähnt. Und was ist passiert? Vor Bundesgericht wurde entschieden, die Initiative sei teilungsgültig, und man könne sie nur vors Volk bringen, wenn dieser Artikel 14 gestrichen werde. Ich fand, das sei ein guter Präzedenzfall, denn genau dasselbe ist auch in der vorliegenden Initiative der Fall. In Anhang III wird mit der Reitschule ein unikaler Einzelfall erwähnt. Deshalb fanden wir, wenn dies wegfallen und man somit eine Teilungsgültigkeit erklären würde, könnte man damit durchaus leben. Und hier möchte ich ganz explizit noch etwas erwähnen: Mit

dieser Teilungsgültigkeit ist die Reithalle dann längst noch nicht aus dem Schneider. Das möchte ich betonen. Man muss dann zwar noch gewisse gesetzliche Anpassungen vornehmen. Aber wenn man die Reithalleninitiative so umsetzen möchte, muss man dazu in der Verordnung irgendetwas festhalten. Ich zitiere hier das Bundesgerichtsurteil bezüglich der Aareschutzinitiative. «Die Richter verlangten damals, dass darauf zu achten sei, dass der verbleibende Teil der Initiative ein der ursprünglichen Stossrichtung der Initiative entsprechendes Ganzes ergebe.» Deshalb gilt, wie gesagt, dass man zwar etwas anpassen müsste, aber wenn man den Anhang III streichen würde, wäre sie teilgültig – oder teilungsgültig; je nachdem, von welcher Seite man es betrachtet. Ich hoffe, mit diesem kleinen Trick – denn ein solcher ist es – oder mit dem Eingeständnis, dass man dort vielleicht ein wenig übers Ziel hinaus geschossen ist, könne man auf diese Weise doch noch den Volkswillen erfassen und dem Volk etwas vorlegen, für das es zuvor auch Unterschriften gesammelt hatte. Soweit meine Ausführungen zu unserem Brückenbau zwischen Gültigkeit und Ungültigkeit. Dies anhand des Beispiels der Aareschutzinitiative, bei der genau dasselbe Problem bestanden hat. Wenn man hier Anhang III streicht, wie man dort Artikel 14 gestrichen hat, kann man die Initiative vors Volk bringen. Das ist unser Antrag zur Güte.

Präsident. Nun folgt wieder die bekannte Runde in freier Debatte, beginnend mit den Fraktionen. Bitte melden sie sich an, den Mutigen gehört die Welt.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Mut braucht es vielleicht nicht gerade, aber eine gewisse Freude an der Sache auf jeden Fall. Seit ich dabei bin, wurde noch selten ein Geschäft auch in unserer Fraktion dermassen emotional behandelt. Da gab es ein Seilziehen zwischen Juristen, Nichtjuristen und sonst allen möglichen Mitgliedern. Es war eine gute, wirklich emotionale Diskussion. Zur Sache, ich komme gleich auf den Punkt. Die FDP-Fraktion hat sich nach reiflicher Überlegung und mit grossem Mehr für die Gültigkeit der Initiative ausgesprochen. Dies unseres Erachtens aus guten Gründen. Wir gehen vom Grundsatz aus, dass es triftige und vor allem – und das ist für mich der entscheidende Begriff – unzweifelhafte Argumente braucht, um eine Initiative nicht dem Volk vorzulegen. Diese Hürde setzen wir hier sehr hoch an. Die FDP-Fraktion hat von den beiden vorhandenen in der Sache natürlich divergierenden juristischen Gutachten Kenntnis genommen. Wir wollten diese nicht gegeneinander ausspielen und sagen, eines sei vielleicht besser als das andere, es sei fundierter, es sei offizieller, es sei ein reines Parteigutachten oder was auch immer. Das haben wir nicht gemacht. Beide Juristen sind für die FDP-Fraktion Kapazitäten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts: Der eine ist eine Koryphäe aus Zürich, der andere ein nicht minder bekannter Westschweizer Professor. Daran liegt es also sicher nicht. Aber eben, die Gutachter kommen je zu anderen Schlüssen. Oder, etwas augenzwinkernd formuliert – ich glaube, Franziska Schöni hat das bereits gesagt –, zwei Juristen, mindestens drei Meinungen. Sie erlauben mir, als Nichtjuristen diese Bemerkung. Wir von der FDP-Fraktion massen uns nicht an, zu sagen, der eine habe mehr oder weniger Recht oder der andere liege dane-

ben. Möglicherweise werden das die Gerichte noch tun, doch das ist nicht unsere Sache.

Ich sagte es vorhin schon: Der Grosse Rat hat eine andere Aufgabe, und vielleicht auch eine andere Betrachtungsweise. Es stehen nämlich letztlich drei Kernfragen im Raum. Wie ist die Kompatibilität mit dem FILAG? Wie sieht es aus mit der Gemeindeautonomie? Und wie mit der Rechtsgleichheit, bzw. der Einzelfallbetrachtung? Diese Fragen dürfen und können offensichtlich verschieden interpretiert werden. Weil hier für uns aber wie gesagt keine eindeutige Interpretation möglich scheint, hat sich eine deutliche Mehrheit der FDP-Fraktion dazu entschieden, die Initiative dem Volk vorzulegen. Wir werden sie für gültig erklären. Gültigerklären heisst aber nicht, dass dann auch eine sehr deutliche Mehrheit der FDP-Fraktion inhaltlich für die Initiative wäre. Da kann man geteilter Meinung sein. Ich erinnere diesbezüglich an ein Geschäft, mit dem sich alle Fraktionen beschäftigt haben: «Mühleberg vom Netz». Dort wurde auch eine Diskussion über die Gültigkeit geführt. Wir haben uns damals für die Gültigkeit aber inhaltlich gegen die Initiative ausgesprochen. Das wird hier möglicherweise auch der Fall sein.

Eine Minderheit der Fraktion ist hingegen der Auffassung, die Initiative sei ungültig. Dies, weil sie erstens nicht dem in der Verfassung umschriebenen Zweck des Finanzausgleichs entspricht, nämlich dem Disparitätenabbau unter den Gemeinden, weil sie die Stadt Bern ungleich behandle und weil es eben letztendlich doch ein Einzelfallgesetz sei. Die Minderheit will die Initiative daher für ungültig erklären. Aber eben, für die Mehrheit ist entscheidend, dass wahrscheinlich die Möglichkeit bestünde, die Initiative auch FILAG-konform umzusetzen.

Ich komme zum Schluss. All die Gründe, die für die Ungültigerklärung im ersten Gutachten beigezogen wurden haben die Fraktionsmehrheit nicht vollständig überzeugt. Demnach sind sie zweifelhaft, und wenn berechnete Zweifel an der Ungültigkeitserklärung bestehen, kann das nur bedeuten, dass die Initiative dem Volk vorzulegen ist. Das ist derzeit der einzige Schluss, der juristisch gezogen werden soll. Alles andere wäre anmassend, und wir müssten uns auch dem Vorwurf aussetzen, wir wären demokratiefeindlich. Das wollen wir nicht. Ich bitte Sie daher, die Initiative für gültig zu erklären.

Ganz kurz noch zum Antrag der glp. Diesen werden wir nicht unterstützen. Letztendlich wäre damit halt doch der hauptsächliche Inhalt der Initiative nicht mehr vorhanden. Es ist ein Kotelett, bei dem noch der Knochen vorhanden ist, aber nicht mehr das Fleisch. Das entspricht nicht dem Volkswillen. Deshalb werden wir den Antrag ablehnen. Es ist nicht möglich, hier einen Grauton einzubringen. Entweder «seit me em Büssi Chatz», oder man lässt es bleiben.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Es ist noch relativ schwierig, über den Inhalt zu sprechen, wenn man den Inhalt der Reitschule nicht kennt. Ich gebe ehrlich zu, ich war noch nie in der Reitschule. Aber es geht ja hier nicht darum, ob man für oder gegen die Reitschule ist. Persönlich bin ich dagegen. Es geht hier einzig und allein um die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Initiative; nicht mehr und nicht weniger. Dazu liegen die beiden bekannten Gutachten von zwei verschiedenen Professoren vor. Das Gutachten Biaggini lässt einen

gewissen politischen Spielraum offen und empfiehlt, die Initiative für ungültig zu erklären. Das Gutachten Grisel geht nicht in erster Linie auf den Abgleich mit der Kantonsverfassung ein, sondern beurteilt mehr den Bericht der Regierung zu dieser Initiative. Auch Professor Grisel betont, dass schlussendlich ein gewisser politischer Spielraum offen bleibt.

Die BDP-Fraktion kommt zum Schluss, dass die Initiative nicht mit dem übergeordneten Recht zu vereinbaren ist und ist mehrheitlich für Ungültigerklärung. Unsere Fraktionsjuristen kommen einheitlich zum selben Schluss. Welches sind die Gründe dafür, dass wir die Initiative für ungültig erklären wollen? Erstens haben wir gehört, die Initiative verstosse gegen die Rechtsgleichheit. Es wären 351 Gemeinden in diesem Kanton, die über die Finanzen einer einzigen Gemeinde entscheiden könnten oder müssten. Zweitens greift die Initiative stark in die Autonomie einer einzelnen Gemeinde ein. Die Stadt Bern hat dabei keinen Gehörsanspruch. Es ist quasi eine Lex Stadt Bern. Die Initiative steht im Widerspruch zur Kantonsverfassung. Das steht auch im Gutachten Biaggini. Zudem war das FILAG, als es damals hier erarbeitet wurde, nicht dafür gedacht, hier im Kantonsparlament Gemeindepolitik zu machen. Ich glaube, darin sind wir uns alle einig. Und letztendlich stimmt der Titel der Initiative nicht mit deren Inhalt überein. Wenn der Stadt Bern 54 Mio. Franken Beiträge gekürzt werden sollen, so liegt es immer noch bei der Stadt Bern, was sie mit diesem Entscheid macht. Logischerweise würde sie dann wahrscheinlich dem Druck nachgeben. Aber sie kann immer noch entscheiden, wie sie damit umgeht. Wir können und dürfen ihr hier im Rat nicht vorschreiben, was sie aufgrund des fehlenden Geldes tun wird. Für uns gibt es sowohl juristisch wie auch politisch keine Zweifel, dass die Initiative für ungültig erklärt werden muss. Deshalb gilt für uns hier auch nicht der Grundsatz «in dubio pro populo». Wenn wir uns diesem Grundsatz hingeben, nehmen wir unsere Verantwortung hier im Rat nicht wahr und schieben sie an die Stimmbürger ab. Die Initiative widerspricht auch der Verhältnismässigkeit. Bei einer Umsetzung müssten 140 000 Bürger dieser Stadt kollektiv bestraft werden, wegen ein paar Chaoten, die sich nicht an die Ordnung halten können. Und im Übrigen wäre bei einer Schliessung der Reitschule immer noch nicht gesagt, dass diese Chaoten aus der Welt verschwinden. Sie können immer noch auf dem Vorplatz oder anderswo wieder auftauchen.

Der Anhang III des FILAG kann jederzeit mit anderen Objekten ergänzt werden, die einzelnen Gruppierungen nicht passen. Wir haben es gehört; es kann ein Sportstadion sein, bei dem es immer wieder Probleme gibt, es kann eine andere Kulturinstitution sein oder sonst etwas Ähnliches. Deshalb ist die BDP-Fraktion mehrheitlich für Ungültigerklärung der Initiative.

Ich komme zum Antrag der glp. Für uns ist das eine Scheinlösung, oder ein politischer Schildbürgerstreich. Der Vorschlag zielt am eigentlichen Problem vorbei. Im Initiativtext wird der Anhang III fünfmal erwähnt. Was soll der Bürger denn entscheiden, wenn in diesem Text fünfmal Anhang III erwähnt ist, und es gar keinen Anhang III mehr gibt? Ich glaube also, es geht nicht, diesen Anhang herauszunehmen. Die Initiative würde so auch nicht mehr dem Ziel dienen, das die Initianten damit verfolgen wollen. Und selbst

wenn wir den Anhang III herausnehmen, die Initiative so dem Volk vorlegen und das Volk sie annehmen würde, dann müssten wir hier im Rat gleichwohl noch eine Gesetzesdebatte führen. Damit würde man das Problem einfach nur verschieben. Wir lehnen den Antrag glp ab und sind mehrheitlich für Ungültigerklärung der Initiative.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Wir haben uns ausdrücklich nur mit der Frage der Gültigkeit auseinandergesetzt. Ich höre immer und immer wieder, fast bei jedem Votum, auch eine politische Wertung. Diese ist hier aber einfach nicht gefragt. Es geht um eine rechtliche Beurteilung und nicht darum, ob die Initiative sinnvoll ist oder nicht. Die EDU-Fraktion hat zur Kenntnis genommen, dass wir zwei unterschiedliche Gutachten auf dem Tisch haben. Wir respektieren beide Gutachten und sagen von keinem, es sei falsch, es sei ein Gefälligkeitsgutachten oder was auch immer hier schon angeführt wurde. Aber sie kommen zu widersprüchlichen Schlussfolgerungen. Wir sind Nichtjuristen, und entscheiden als solche. Es heisst, eine Ungültigkeit sei nur dann zu erklären, wenn alle Zweifel beseitigt seien. Für uns bestehen aber erhebliche Zweifel, ob übergeordnetes Recht verletzt wird. Und es entspricht der langjährigen Praxis hier im Grossen Rat und auch des Bundesgerichts, das äusserste Zurückhaltung geboten ist für Ungültigkeitserklärungen, wenn Zweifel bestehen. Deshalb lehnt die EDU-Fraktion den Antrag auf Ungültigerklärung ab und ist für Gültigerklärung.

Ich komme noch zum Antrag glp. Dieser ist zwar wahrscheinlich gut gemeint. Aber sehen Sie, wenn Sie eine Initiative mit 17 500 Unterschriften auf dem Tisch liegen haben, die den Titel trägt «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!», und dann nehmen Sie das im letzten Absatz heraus, dann ist das eigentlich eine Kastration der Initiative. Wir lehnen deshalb den Antrag ab. Wir müssen hier wirklich über die Gültigkeit entscheiden.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Wir haben heute viel über die verschiedenen Gutachten gehört und haben sie zur Kenntnis genommen. Wir sind hier als Grossrätinnen und Grossräte und nicht als Juristinnen und Juristen gefragt, um nach bestem Wissen und Gewissen darüber zu urteilen, ob die Initiative gültig ist oder nicht. Wie ich sagte, hält es die grüne Fraktion für einen sehr schwerwiegenden Entscheid, wenn man über die Frage der Gültigkeit befinden muss. Wir kommen hier aber zum Schluss, dass wir die Gültigkeit nicht gewähren können und den Ungültigkeitsantrag unterstützen. Weshalb gewichtet die grüne Fraktion das auf diese Weise? Punkt eins betrifft die Rechtsgleichheit und Gleichbehandlung der Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Initiative zielt einzig auf eine Gemeinde dieses Kantons, und das steht im Widerspruch zur Rechtsgleichheit. Die Rechtsgleichheit gilt zwar zwischen Bürgerinnen und Bürgern, aber auch eine Gemeindebürgerin von Loveresse, eine Gemeindebürgerin aus dem Berner Oberland und eine Gemeindebürgerin von Bern haben dieselben Rechte. Es ist daher sachlich nicht einsichtig, warum man eine Bürgerin der Stadt Bern bestrafen soll, indem ihrer Stadt Leistungen, die der Stadtkasse zustehen, weggenommen werden. Aus dieser Sicht gilt die Rechtsgleichheit einerseits auf der Ebene zwischen den Gemeinden, die wir als Kanton gleich

beurteilen müssen, aber natürlich auch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern dieses Kantons. Und unter diesem Aspekt ist das Rechtsgleichheitsgebot wichtig, ebenso wie die Frage der Gleichbehandlung oder eben die drohende Ungleichbehandlung.

Punkt zwei betrifft die Frage der Verhältnismässigkeit. Wir sind gefordert, rechtsstaatlich verhältnismässige Instrumente zur Erreichung eines Ziels einzusetzen. Die Strafe, die hier vorgesehen wird, diese 54-Millionen-Straffraktion, ist aus unserer Sicht unverhältnismässig, um das Ziel zu erreichen, das man anstrebt. Es ist ein finanzpolitisches Strafinstrument, das hier gegenüber einer Stadt ergriffen werden soll, um diese zu einem Ergebnis zu zwingen, das man auf anderen Wegen nicht erreichen konnte. Und damit komme ich zum dritten Punkt, der Gemeindeautonomie. Auch hier gibt es verschiedene Punkte zu berücksichtigen. Keiner dieser Punkte gilt absolut, sondern es ist ein Zusammenspiel verschiedener Punkte. Im Vorwort zur Berner Kantonsverfassung, in ihrer Form von 1994 – Sie können sie gerne einmal hervorheben – steht ausdrücklich, dass man mit dieser Kantonsverfassung die Gemeindeautonomie stärken wollte. Es war also ein bewusster politischer Entscheid dieses Kantons, die Gemeindeautonomie zu stärken und den Gemeinden «[...] einen möglichst weiten Handlungsspielraum ...[...]» zu gewähren. Dies ist in Artikel 109 der Kantonsverfassung festgehalten.

Ob und wie die Stadt Bern ein Kultur- und Jugendzentrum Reitschule unterstützt, darüber muss die Stadt Bern entscheiden. Und die Berner Stadtbevölkerung hat in den letzten Jahren ja bereits fünfmal über die Reitschule abgestimmt: Beispielsweise am 27. November 2005 über eine SVP-Initiative «Keine Sonderrechte für die Reitschule», die mit 65 Prozent abgelehnt wurde. Und letztmals wurde im Jahr 2010 mit noch höherem Prozentsatz, nämlich mit 68,4 Prozent, die SVP Initiative «Schliessung und Verkauf der Reitschule» abgelehnt, mit der man die Reitschule an den Meistbietenden verkaufen wollte. In der Stadt Bern sind die Meinungen gemacht. Aus dieser Sicht steht ein Eingriff des Kantons doch im Widerspruch zur Gemeindeautonomie.

Als letzten Punkt erwähne ich die Frage des Finanzausgleichs. Das Ziel des Finanzausgleichs ist gemäss Artikel 113 unserer Kantonsverfassung ganz klar, die Steuerkraft der Einwohnergemeinden auszugleichen. Und wir alle wissen, dass dies ein austariertes System ist. Das ist allen hier im Rat bewusst. Das ist eines der zentralen Meccanos in diesem Kanton Bern, das eben zwischen den Gemeinden ausgehandelt wird. Das hat sehr viele Diskussionen ausgelöst, ebenso wie die Anerkennung der Zentrumslasten der Kernstädte. Dabei geht es nicht nur um die Stadt Bern, es gibt auch noch andere Kernstädte. Dies war ein elementares Teilstück in diesem Finanz- und Lastenausgleich, der jetzt durch die Initiative auseinander genommen werden soll.

Fazit: Für die Grünen kann «in dubio pro populo» nur dann geltend gemacht werden, wenn eben nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen wird. Und für die Grünen werden hier grundlegend wichtige, elementare rechtsstaatliche Regelungen tangiert. Wir wissen aber auch, dass am Ende das Bundesgericht darüber entscheiden wird. Als grüne Fraktion können wir hier die Gültigkeit nicht bejahen und unterstützen die Ungültigkeit. Zum glp Antrag kann ich das Votum

des BDP-Sprechers unterstützen. Ich glaube, damit wird das Problem nicht gelöst.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Es schleckt keine Geiss weg, und das haben wir ja heute schon einmal gehört: Unsere Aufgabe als Grosser Rat ist es, über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Initiativen zu befinden. Also tun wir das auch, ungeachtet dessen, ob wir uns als Politikerinnen und Politiker mit solchen Entscheiden schwertun oder nicht, ob wir persönlich finden, das sei nicht unsere Aufgabe oder nicht. Diese Aufgabe liegt nun einmal bei uns. Deshalb hat sich die EVP-Fraktion gründlich Gedanken gemacht über diesen Entscheid. Wir sind grossmehrheitlich zum Schluss gekommen, dass wir die Initiative für ungültig erklären wollen. Weshalb dies? Nur, wenn wir die Initiative für ungültig erklären, kann, bereits bevor sie vor das Volk kommt, auch noch vom Bundesgericht geprüft werden, ob sie gültig ist oder nicht. Dann ist wirklich alles klar, und wir brauchen kein Obergutachten mehr, um Rechtssicherheit zu erlangen. Umgekehrt gesehen sind die Chancen der Initiative immer noch in Takt, auch wenn wir sie für ungültig erklären, weil sie ja noch vors Bundesgericht kommt. Falls das Bundesgericht diese Initiative für ungültig erklärt, kann dieses Urteil bei weiteren Initiativen beigezogen werden, und das hilft uns, in Zukunft zu entscheiden, wann die rote Linie überschritten ist. Bekanntlich haben wir ja im Moment sehr wenige solcher Urteile. Diejenigen, welche in diesem Sinne gefällt wurden, sind hier längst erwähnt worden.

Es geht uns also nicht darum, dass wir als EVP-Fraktion bei dieser Initiative Angst vor einem Volksentscheid hätten. Uns geht es darum, unsere Verantwortung als Grosser Rat wahrzunehmen und das Initiativrecht zu schützen. Das Initiativrecht ist eines der kostbarsten Rechte unserer direkten Demokratie. Dieses Recht muss man deshalb besonders sorgfältig anwenden. Wenn man das Risiko eingeht, über Initiativen abzustimmen, die schlussendlich gar nicht anwendbar sind, respektive gegen die dann nachträglich geklagt werden wird – und ich gehe davon aus, dass die Stadt Bern dies tun würde –, dann entwertet man dieses wertvolle Instrument.

Zu den Gutachten und den Argumenten für und gegen die Gültigkeit. Uns erscheint das Gutachten von Herrn Prof. Biaggini wesentlich glaubwürdiger, als dasjenige von Herrn Prof. Grisel. Es prüft wichtige und anerkannte juristische Grundsätze, die sogar wir als Nichtjuristen kennen, und hat deshalb wesentlich mehr Substanz. Interessanterweise kommt es beispielsweise zum Schluss, die Einheit der Materie sei gegeben. Es kritisiert aber, dass die Initiative nicht verhältnismässig sei, dass sie also mit Kanonen auf Spatzen schießt, dass sie den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt und dass sie in die Gemeindeautonomie eingreift. Vor allem beim letzten Kriterium, wonach man die Gemeindeautonomie hochhalten muss, wären die Initianten wahrscheinlich sofort mit Herrn Prof. Biaggini einverstanden, ginge es eben nicht um die Reithalle, sondern zum Beispiel um eine Gemeindefusion oder um eine anderweitige Beschneidung der Gemeindeautonomie innerhalb eines Dorfes.

Das Gutachten von Herrn Prof. Grisel ist dagegen ein Parteigutachten. Es ist ein Gutachten, das auf jenes von Herrn Prof. Biaggini antwortet und versucht, dessen Argumente zu

entkräften. In diesem Zusammenhang bleibt es auch eher etwas an Einzelheiten hängen. Bei der Initiative selber ist die EVP-Fraktion in erster Linie der Meinung, da würden sehr unterschiedliche Dinge, Äpfel mit Birnen, vermischt. Wenn wir die Initiative für gültig erklären, öffnen wir damit Tür und Tor für weitere solche Konstruktionen. Wir müssen uns dies einmal plastisch vorstellen: Würden wir die Initiative für gültig erklären, könnten Interessengruppen bei allem, was ihnen in den Gemeinden nicht passt, solche Einzelfallinitiativen konstruieren und unter einem reisserischen Titel Unterschriften sammeln. Immer und jederzeit könnte man das FILAG heranziehen, wenn eine Gemeinde etwas tut, das der Mehrheit im Kanton nicht passt. Das wäre verheerend. Deshalb erklären wir die Initiative für ungültig.

Daniel Wyrsh, Jegenstorf (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat die Frage intensiv diskutiert. Dabei geht es ja nicht um die Frage: Reitschule ja oder nein? Ich selber war auch noch nie dort. Es geht vielmehr allein um die Frage, ob man sich auf diese Weise in Gemeindeangelegenheiten einmischen kann. Als langjähriger Gemeindepolitiker ist das für mich nicht vorstellbar. So könnte man beispielsweise auch das Stade de Suisse, die Arena Thun – wenn man dort wieder auf den zweiten Platz der Nati A kommen möchte – oder sonst etwas Ähnliches in diese Liste aufnehmen. Was ein grosses polizeiliches Aufgebot ist, ist einfach willkürlich, das können alle ein wenig anders interpretieren. Die anderen Gründe für die Ungültigerklärung will ich gar nicht nochmals lange ausführen: Rechtsgleichheitsgebot, Verhältnismässigkeit, Willkür und so weiter. Sie kennen das alles, es wurde bereits von den Vorrednern erläutert.

Bei der FDP ist es so, dass man grosse Vorbehalte gegenüber der Initiative hegt; Stichwort Gemeindeautonomie. Das ist verständlich. Mit der gewünschten Kostenauflistung, wie sie im Antrag der FDP enthalten ist, hat man noch lange keinen Gegenvorschlag, und inhaltlich sind die Vorbehalte bezüglich der Gemeindeautonomie auch noch nicht beseitigt. Ehrlicher wäre es, wenn man sagen würde, die Initiative sei das falsche Instrument für die Reitschulproblematik. Man kann diese so nicht lösen, und die Initiative ist auch aus staatspolitischen Gründen das falsche Instrument. Deshalb gäbe es eigentlich auch für die FDP nur eine klare Konsequenz, nämlich die Ungültigerklärung, wie sie die SP-JUSO-PSA-Fraktion ebenfalls befürwortet wird.

Zum Antrag der glp ist zu sagen, dass es durchaus ideenreich ist, einfach den Anhang III herauszunehmen. Aber es ist so, dass man damit wahrscheinlich gleich das nächste juristische Verfahren vom Zaun brechen würde, und das kann es eigentlich auch nicht sein. Wir sind für Ehrlichkeit, deshalb lehnen wir auch diesen Antrag ab. Entweder das Ganze oder nichts; man soll hier nicht versuchen, etwas zu verwässern. Sie wissen ja, die Initiative ist klar ausformuliert. Daran kann man nicht im Nachhinein noch ein wenig herumbasteln und dieses oder jenes ändern. Das geht nicht. Ich möchte nun nicht auch noch mit irgendwelchen Artikeln oder Gutachten um mich werfen, aber es ist einfach klar: Das zweite Gutachten basiert auf dem ersten Gutachten. Ich bin überzeugt, ein drittes Gutachten würde das zweite Gutachten auch wieder in die Pfanne hauen und so weiter. Aus allen Überlegungen, die ich dargelegt habe, wird die

SP-JUSO-PSA-Fraktion die Initiative für Ungültig erklären und alle anderen Anträge ablehnen.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Es wurde nun ein paarmal erwähnt, das zweite Gutachten basiere ja auf dem ersten. Bitte, liebe Kolleginnen und Kollegen, machen Sie sich nicht des Vorwurfs böswilliger Unterstellungen schuldig! Was anderes soll ein Zweitgutachten prüfen als das erste Gutachten, bitteschön? Und weshalb soll Herr Prof. Grisel über Punkte, die Herr Prof. Biaggini als unproblematisch beurteilt, auch noch einmal sagen, sie seien unproblematisch? Ich bitte Sie, mehr Zirkelschluss geht wahrscheinlich nicht mehr! Ich weise zudem nochmals darauf hin, dass ein Grossteil von Argumenten gegen die Initiative im Gutachten Biaggini nicht erwähnt wurden; so namentlich Verhältnismässigkeitsüberlegungen.

Aber kommen wir zurück auf den Punkt. Wir sprechen hier über die Reithalle. Man hat nun ein paarmal den Versuch gemacht, diese mit einem Sportstadion gleichzusetzen und zu sagen, es würde die Nutzung verboten, aber eigentlich wolle man ja Sicherheitserwägungen. Jetzt müssen wir einfach einmal anschauen, was die Reithalle genau ist und was sie gemacht hat. Es ist eine besetzte Liegenschaft. Sie ist nicht gemietet, sondern besetzt. Von einer rechtmässigen Nutzung kann man also schon einmal gar nicht sprechen. Jedes Jahr gibt es Verletzte bei Polizeieinsätzen im Bereich der Reithalle. 2017 waren es 10 verletzte Polizisten, 2016 11 verletzte Polizisten. Dies aus dem einzigen Grund, weil sie Sicherheit und Ordnung wiederherstellen wollten. Sie werden mit Pflastersteinen, mit Flaschen und mit Feuerwerkskörpern beworfen. Das ist die Realität; jährlich wiederkehrend gibt es Ausschreitungen im Bereich der Reithalle. Aufgrund der verletzten Polizisten fallen Kosten für Heilbehandlungen an. Es fallen Kosten wegen Arbeitsausfällen an. Wenn jemand schwer verletzt wurde, kann er nicht mehr an der Front eingesetzt werden. Dies alles sind Kosten, die sie in der Auflistung von Polizeiarbeitsstunden nicht finden. In einer Vollkostenabrechnung würden Sie sie jedoch finden. Hier muss man auch den Fächer weit genug öffnen.

Zudem sind es Ausschreitungen, die es nicht einfach nur bei der Reithalle gibt, sondern es gibt sie wegen der Reithalle. Bei Ausschreitungen im März 2016 wurden die Ordnungshüter nicht etwa vom Bollwerk her, von einer dort vorhandenen Anwaltskanzlei mit Steinen beworfen, sondern von den Dächern der Reithalle her. Die Reithalle, die organisierte Unordnung im Reithallenbetrieb, ermöglicht das Milieu, in dem Kriminelle ihre Kriminalität eben genau so praktizieren können. Die Reithalle dient als Rückzugsort für gewaltbereite Extremisten. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Die Reithalle dient als Ort, an dem sich die Extremisten hinter menschlichen Schutzschildern verstecken können. Man weiss genau, die Polizei kann nicht hereinkommen, denn es hat dort zu viele Zivilpersonen, also nutzt man dies bewusst aus. Wir haben das Problem, dass Sicherheit und Nutzung ineinander fließen. Man kann das eben genau nicht so trennen und sagen, man habe auf der einen Seite die Nutzung und auf der anderen Seite die Chaoten. Das eine und das andere gehören zusammen. Das sieht man auch, wenn man entsprechende Mitteilungen von Polizisten liest. Stefan Blättler sagte am 13. März 2016 zur Rechtfertigung, weshalb die Polizei nicht schärfer vorgegangen sei: «Bei Ein-

dringen der Polizei in die Reitschule hätte es vermutlich massive Ausschreitungen und weitere Verletzte bei den Polizisten und den Besuchern gegeben». Sie sehen also, man kann nicht einschreiten, weil die Extremisten bewusst Zivilisten vorschalten.

Das Problem ist die heutige Nutzung und auch, dass die Reithalle kein zuverlässiger Ansprechpartner ist. Wenn man in einem Fussballstadion mit Stadionbetreibern über Recht und Ordnung verhandelt, hat man einen glaubwürdigen Ansprechpartner, der auch bereit ist, konsequent zu handeln. Das hat man bei der Reithalle nicht. Sie verstecken sich, sie nehmen die Verantwortung nicht wahr und die Polizei telefoniert ins Leere. Das ist die Realität bei der Reithalle, und diese Situation ist nun einmal kantonal einmalig. Es gibt im Kanton Bern keinen zweiten solchen rechtsfreien Raum, in dem man machen kann, was man will, als Extremist einen praktischen Rückzugsort hat und wo Nutzung und Sicherheit miteinander zusammenhängen, indem die heutige faktische Nutzung eben genau das Sicherheitsproblem ist. Dies alles wird im Gutachten Biaggini mit keinem Wort erwähnt. In geradezu zynischer Semantik wird gesagt: Wir haben hier die Nutzung und hier die Sicherheit, und der Anhang habe eigentlich nichts mit dem Initiativtext zu tun. Meine Damen und Herren, das verkennt einfach die Realität! Das Problem ist eben genau die Vermischung von Sicherheit und Nutzung. Und weil man hier eine kantonal einmalige Situation hat, rechtfertigt es sich auch, den Akzent auf die Stadt Bern zu setzen und genau hier anzusetzen. Und wer die Rechtsgleichheit anrufen möchte, müsste eben auch die konkreten Verhältnisse anschauen. Das hat der Gutachter Herr Prof. Biaggini nicht getan. Mit Blick auf die Sondersituation der Reithalle erachtet es die SVP-Fraktion daher als rechtlich durchaus haltbar, hier mit Sonderlösungen anzusetzen.

Keine Sonderlösung ist aus unserer Sicht der Antrag der Grünliberalen. Das ist ein wenig ein Vabanque-Spiel. Ich möchte die Kollegin Franziska Schöni daran erinnern, dass der mehrfach zitierte Aareschutz-Bundesgerichtsentscheid auf der alten, nicht mehr aktuellen Kantonsverfassung aus dem Jahr 1893 basiert. Zur aktuellen Kantonsverfassung gibt es auch eine Rechtsprechung, und gemäss dieser ist klar, dass man den Gesetzesbegriff grosszügiger auslegt und auch Einzelfallinitiativen akzeptiert.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Keine Angst, mein Votum dauert nicht mehr lange, denn sehr viel wurde ja bereits gesagt. Wir haben es mehrfach gehört: Die Aufgabe, die wir hier als Mitglieder des Grossen Rats haben, ist eine der beiden juristischen Funktionen, die wir innehaben. Es wäre also essenziell, dass wir zwischen formaljuristischer und inhaltlicher Argumentation unterscheiden. Nur sind wir eben keine Maschinen, und diese Trennung ist wohl nicht immer ganz einfach. In der glp-Fraktion gibt es eine Mehrheit, welche die Initiative aus genau diesen formaljuristischen Gründen für ganz ungültig hält. Dies nämlich, weil sie der Verfassung widerspricht; insbesondere ist Artikel 113 relevant. Das FILAG ist nicht ein Instrument, das für solche «Buebetrickli» gemacht worden ist. Es geht um den Finanz- und Lastenausgleich. Daran ändert auch das Argument nichts, der Regierungsrat könne ja aufgrund höher gewichteter Argumente Gemeinden mit den Instrumenten des

FILAG zu Fusionen zwingen. Es handelt sich dort eben um eine Kann-Formulierung, die zudem noch abgeschwächt ist. Insbesondere geht es hier auch darum, dass die Strafmassnahme, welche die Initiative vorsieht, nicht plafoniert ist.

Andere Mitglieder unserer Fraktion sagen, es sei legitim und unsere Aufgabe, Gesetze zu formulieren, sie haben aber ein Problem mit dem Anhang III, der eben nicht generell-abstrakt formuliert ist, wie dies Gesetzestexte eigentlich sein müssten. Dieser Anhang ist sogar so einschränkend formuliert, dass die Stadt bei der Reithalle nicht einmal mehr eine Viehschau durchführen könnte – mit dem Argument, dass dann ja etwa gleich viele Hornochsen auf dem Vorplatz wären. (*Heiterkeit*) Es ist ja schon interessant, dass man in diesem Anhang keine der Gemeinden aufführt, die beispielsweise ihre Winter-Terror...äh...-Touristen nicht im Griff haben, welche immer wieder ausserhalb der Pisten unterwegs sind und damit sich und andere massiv gefährden. Wegen solchen Chaoten sind übrigens schon Mitglieder von Rettungsorganisationen ums Leben gekommen. Seltsamerweise gab es da aber noch nie eine Initiative und noch nicht einmal ein «Motiöndli». Im Gegenteil: wenn man hier im Rat nur schon die Gebirgslandeplätze reduzieren will, welche unter anderem Heliskiing ermöglichen, dann geht in der Regel in genau jenen Kreisen ein Geschrei los, die hier jetzt den Abbau von Demokratie stipulieren.

Aus diesem Grund haben wir den Vorschlag der Teilungsgültigkeit eingebracht. Weil, wie wir gehört haben, aber offenbar niemand die Brücke beschreiten will, die wir zu bauen versucht haben, ziehen wir diesen Antrag zurück. Wir wollen nicht Hand bieten für allfällige strategische Spielchen. Ich muss aber trotzdem noch zwei Sätze darüber verlieren. Wir geben zu, dass man auch diesen Vorschlag als «Buebe-trickli» hätte bezeichnen können. Die Initianten haben in der Presse – und einige Vorredner und Befürworter der Gültigkeitserklärung hier am Rednerpult – moniert, das sei nicht statthaft, denn dann bleibe ja nichts mehr übrig. Das heisst, man kommt mit einer einzahnigen Initiative zu uns, und wenn wir den fauligen Zahn noch ziehen wollen, beklagt man sich darüber, sie habe dann keinen Biss mehr. Das zeigt doch, dass es hier eben gerade nicht um einen generell-abstrakt formulierten Vorschlag geht. Es geht vielmehr darum, dass fünf – es wurde bereits gesagt, und ich wiederhole es: fünf! – demokratische Volksentscheide durch ein Hintertürchen umgangen werden sollen. Und das ausgerechnet von den selbsternannten Hütern der direkten Demokratie. Aus diesem Grund gewichtet die glp-Fraktion das Argument der Unvereinbarkeit mit der Verfassung höher. Sie findet auch, das erste Gutachten sei höher zu bewerten, als das Parteigutachten der Initianten und wird deshalb dafür stimmen, die Initiative aus formaljuristischen Gründen für ungültig zu erklären.

Präsident. Die Fraktionen haben sich geäussert. Wie sie gehört haben, zieht die glp-Fraktion ihren Antrag zurück. Herr Zaugg hat mir dies vorgängig angekündigt. Deshalb wird es zu Ziffer 3 nur eine Abstimmung über die Gültigkeit geben. Ich weiss nicht genau, wie viele Einzelsprecher jetzt angemeldet sind. Aus Gründen der Organisation, damit ich nicht alle Einzelsprecher aufschreiben muss, unterbrechen wir die Beratung des Geschäfts an dieser Stelle. Ich bitte darum, dass wir morgen um 9.00 Uhr pünktlich und – wie

ich es in der Einladung geschrieben habe – vor allem ruhig beginnen können. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.26 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Claudine Blum (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Dienstag (Vormittag) 21. März 2017, 09.00-11.40 Uhr

Zweite Sitzung

Vorsitz: Carlos Reinhard, Thun (FDP)

Präsenz: Anwesend sind 157 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Fischer Gerhard, Hofer Stefan, Lüthi Andrea

Geschäft 2016.RRGR.354

Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!»

Fortsetzung

Präsident. Frau Regierungspräsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, werte Medienschaffende auf der Medientribüne! (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Ich habe Ihnen im Einladungsschreiben für diese Session geschrieben, dass ich froh wäre, wenn Sie – sofern Sie nach 09.00 Uhr eintreffen – dies mit Ruhe tun könnten. Wahrscheinlich sind Sie nicht so weit gekommen mit Lesen! Bevor wir mit der Reithalle weiterfahren, folgt meine Bärengeschichte. Diese ist eher ein persönliches Eingeständnis.

Wenn Ursina und Berna den Winterschlaf beendet und das erste Bad im Aarewasser genossen haben, sind wir schneller als man denkt in der Playoff-Zeit des Eishockey. Der SCB spielt ja ab heute das erste Halbfinalspiel gegen Lugano. Ich muss Ihnen etwas gestehen. In der Euphorie der letzten Saison sagte ich zu Marc Lüthi: «Wenn Sie den Titel in diesem Jahr verteidigen, wo ich der höchste Berner bin, dann muss mein Fell – ich weiss es ist nicht mehr so dicht – daran glauben und es wird abrasiert!» Dies ist meine laufende Wette. Sollte ich also im Mai oder Ende April ohne Haare herumlaufen und wenn Sie keine Zeitung lesen, dann wissen Sie, dass Bern Meister geworden ist! Dies ist meine Bärengeschichte zum heutigen Tag. Ich muss zugeben, dass ich diese Wette bereue. Ich hätte nämlich nicht gedacht, dass der SCB so stark spielt!

Darf ich um Aufmerksamkeit bitten? Wir sind inhaltlich bei den Einzelsprechern verblieben, nachdem sich alle Fraktionen geäussert haben. Die Einzelsprecher haben für jeweils drei Minuten das Wort. Ich beginne zuoberst auf der Liste.

Walter Messerli, Interlaken (SVP). Wir sind gefordert, vielleicht zum Teil überfordert, und mir geht es bald auch so. Wir sind nämlich hier ein seltener Fall eines Kollegialgerichts. Wir sind ein Kollegialgericht von 160 Richterinnen und Richtern. Die Kommentare sowie das Bundesgericht sagen, dass uns eine Justizfunktion zukommt und zwar in dem Sinn, dass wir als Grosser Rat die Vorinstanz bundesgerichtlicher Urteile sind. Dies, weil wahrscheinlich eine Beschwerde erfolgen wird, ungeachtet ob wir so oder anders urteilen. Deshalb ist es wichtig, dass wir uns als Vorinstanz einbringen. Denn das, was im Journal und im Tag-

blatt stehen wird, ist unsere Begründung zu diesem Bundesgerichtsurteil, welches mit grosser Wahrscheinlichkeit erfolgen wird. Deshalb sind auch die gestern gehaltenen Voten sowie jene, welche heute folgen, so wichtig. Aus diesem Grund bin ich dem Grossratspräsidenten dankbar – nicht was mich betrifft, aber für alle Nachredner –, wenn er nicht allzu stark auf den Zeitknopf drückt. Denn das, was hier gesagt wird, fliesst ein in die erste gesamthafte Begründung des sogenannten Gerichts Grosser Rat. Ich spreche hier nicht für die SaK, sondern, wie sie gehört haben, als Einzelsprecher. Ich räume ein und neige dazu, mich dafür zu entschuldigen, dass ich es nicht erfasst und mit der SaK das Zugrecht ausgeübt habe. Was wir hier entscheiden, ist eine staatspolitisch-rechtliche Frage. So wäre wahrscheinlich die SaK durchaus die richtige Kommission gewesen, um über die Gültigkeit dieser Initiative zu entscheiden. Es ist jetzt passiert und ich traue der FiKo durchaus auch ein staatspolitisches Flair zu.

Wie erwähnt, hat der Grosse Rat ausschliesslich rechtliche Überlegungen anzustellen. Inhaltlich-finanzpolitische Fragen stehen hier nicht zur Diskussion. Der Grosse Rat beziehungsweise wir als Gericht müssen drei Hürden überspringen. Die erste Hürde ist die parteipolitische Observanz. In diesem Verfahren hat die Parteipolitik nichts zu tun, ebenso wenig das Personelle des Komitees sowie das gewünschte Abstimmungsergebnis, seien wir in der Sache dafür oder dagegen. Massgeblich sind hier juristische Fragen. Diesen stehen zwei Gutachten gegenüber. Sie alle konnten diese Gutachten herunterladen, und Sie wurden der Medienkommunikation der FiKo beigelegt. Dort konnten Sie diese Gutachten herunterladen und lesen. Beide Gutachten wurden von namhaften Professoren erstellt, von Koryphäen auf diesem Fachgebiet. Beide kommen zu unterschiedlichen Schlüssen. Ich staune über diejenigen, welche sich ohne Weiteres von der Treffsicherheit, der Klarheit und der Richtigkeit des Gutachtens Biaggini zu überzeugen vermögen und dieses Gutachten telquel akzeptieren, ohne das Gutachten Grisel überhaupt zu erwähnen, oder indem sie an diesem keinen guten Faden lassen. (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Dies heisst mit anderen Worten: Wir haben zwei Gutachten. Ich kann Ihnen sagen, dass für mich keines dieser beiden Gutachten zwingend schlüssig ist. Beide sind absolut verständlich, plausibel und es sind keine Gefälligkeitsgutachten. Dies könnten sich die beiden Herren gar nicht erlauben. (*Der Präsident ermahnt den Redner nochmals, zum Schluss zu kommen.*) Mit anderen Worten, das verfassungsrechtliche Ergebnis, die Kommentare Kölz, Bolz, aber auch Kälin sowie das Bundesgericht in zahlreichen Entscheiden sagen zusammenfassend folgenden Satz ... (*Der Präsident schaltet das Mikrofon des Redners aus.*)

Präsident. Ich habe Ihre Redezeit beinahe verdoppelt! Ich bin bei diesem Geschäft zwar tolerant, bitte Sie aber, dies nicht übermässig zu beanspruchen. Als nächster Redner hat Grossrat Guggisberg das Wort.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Ich erlaube mir, einen Aspekt aufzugreifen, von welchem sich hier offenbar viele für die Entscheidung leiten lassen. Ich bin ein grosser Verfechter, um nicht zu sagen ein Fan der Gemeindeauto-

nomie. Die Gemeinden in unserem Kanton verlieren aber immer mehr von ihrer Selbstbestimmung. Gerade in der letzten Zeit verschoben sich die Kompetenzen unserer Gemeinde auf höhere Ebenen. Ich erinnere nur an den Kindes- und Erwachsenenschutz, an das Baugesetz, an das Gemeinde-fusionsgesetz oder auch an die Regionalkonferenzen. Es gibt etliche weitere Beispiele. Diese Entwicklung kann man gut oder schlecht finden. Es trifft zu, dass die Gemeindeautonomie nicht generell gewährleistet ist, sondern in bestimmten Bereichen. Gemäss Rechtsprechung ist die Gemeindeautonomie im rechtlichen Sinn nur insoweit geschützt, als sie in einem spezifischen Bereich anerkannt ist. Es ist also der Gesetzgeber, welcher bestimmt, ob und in welchen Bereichen die Gemeinden Autonomie haben sollen. Dies ist so zu respektieren. Vorliegend geht es um die Bereiche Finanzausgleich und Kulturförderung. Beim Finanzausgleich sieht die Kantonsverfassung ausdrücklich finanzielle Sanktionen gegen die Gemeinden vor, zum Beispiel gegenüber einer Gemeinde, welche sich einer Fusion widersetzt. Die Mehrheit von uns hier hatte diese Bestimmung gutgeheissen. Die Kulturförderung wiederum ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Auch hier ist es am kantonalen Gesetzgeber, also an uns, die einzelnen Kompetenzen voneinander abzugrenzen, so wie es die vorliegende Initiative eben vorschlägt. Man kann dies gut oder schlecht finden. Diese Meinung soll man aber zum Ausdruck bringen können.

Fazit: In den Bereichen Finanzausgleich und Kulturförderung besteht eben gerade keine Gemeindeautonomie. Eine solche kann durch die vorliegende Initiative deshalb auch nicht verletzt werden. Aus meiner Sicht werden auch die übrigen vorgebrachten Aspekte nicht verletzt, erst recht nicht offensichtlich und zweifellos, wie dies für eine Ungültigerklärung nötig wäre. Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie deshalb: Geben Sie sich nicht dieser Arroganz hin! Lassen Sie sich nicht politisch leiten und haben Sie keine Angst vor der Stimmbevölkerung! Eine Ungültigerklärung wäre ein demokratisch und rechtsstaatlich höchst bedenkliches und fragwürdiges Signal. Ich bitte Sie deshalb, die Initiative für gültig zu erklären.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Noch zum Votum von Walter Messerli, das ich hier beenden möchte, weil er es nicht gedurft hat: Wenn Zweifel an der Zulässigkeit erscheinen, sind rechtsgültig zustande gekommene Initiativen dem Volk vorzulegen. Die bisherigen Bundesgerichtsurteile verweisen klar auf die Wichtigkeit und die zentrale Bedeutung des Initiativrechts als Grundrecht in der Demokratie. Es darf nicht leichtfertig damit umgegangen werden bei über 17 000 Unterschriften. Aus der Sicht von Walter Messerli ist die Initiative daher für gültig zu erklären. Dies ist selbstverständlich auch aus meiner Sicht so. Sie haben heute eine schwierige Entscheidung zu treffen. Ich habe meine Krawatte auf rot gewechselt. Vielleicht freut sich der eine oder andere Rot-Grüne darüber, sodass er sich zumindest der Stimme enthalten kann. Die Finanzdirektorin ist heute auch bunter angezogen.

Eine Volksinitiative für ungültig zu erklären, ist ein Spiel mit dem Feuer. Das Misstrauen in die Politik wird weiter gesteigert, sollte es wirklich soweit kommen. Es ist keine Frage, ob einem die Initiative gefällt oder nicht. Es ist eine Frage,

ob man den Volkswillen achtet oder eben missachtet. Darum geht es und um nichts anderes! Mit der Erstellung eines Zweitgutachtens durch den äusserst renommierten Gutachter ist der Fall eigentlich klar, eben im Zweifel zugunsten des Volksrechts. Selbstverständlich kann man die Initiative dann zur Ablehnung empfehlen. Dabei kommen die Parteimeinungen zum Zug. Der Gutachter Prof. Grisel aus Lausanne, ist übrigens auch als Berater des Gesamtbundesrats tätig. Seine Person und seine Äusserungen sind von keinem einzigen Medienschaffenden infrage gestellt worden. Was also berechtigt Sie als Mitglieder dieses Parlaments, sich über die Fakten hinwegzusetzen und die Initiative trotzdem für ungültig zu erklären? Welche Selbstherrlichkeit ist es zu sagen, die Initianten sollen doch ans Bundesgericht gelangen, wenn es ihnen nicht passt? Die Schweizer Armee war – wie ich immer meinte – die letzte heilige Kuh. Es gibt aber noch eine weitere heilige Kuh, die Berner Reitschule! Wenn Béatrice Stucki auf dem linken Auge blind ist und nur das Zürcher Gutachten für gut befindet, ist dies wenigstens kongruent mit ihrer bisherigen politisch linken Haltung. Die Reitschule durfte und konnte bei ihr immer alles tun, was sie wollte. Sie verteidigte diese immer durch und durch und redete alles schön, verletzte Polizisten hin oder her. Konsequenter links aussen ist halt auch konsequent. Insofern habe ich von ihr sicher kein Verständnis oder ein Zugeständnis erwartet. Wenn Juristen wie Adrian Haas allen Ernstes ein Zweitgutachten verhindern und es missachten, wenn es vorliegt, dann bereitet mir dies Mühe – notabene, wenn keine anderen oder besseren Vorschläge unterbreitet werden. Aber vielleicht hätte Adrian Haas das Gutachten lieber selber geschrieben!

Letztendlich ist es «ä Chlapf a Gring» für die 17 500 Bernerinnen und Berner, welche die Initiative unterschrieben haben. Wer selber schon einmal unterschrieben hat, weiss, was es braucht. Adrian Wüthrich weiss dies auch; seine Verbandsmitglieder haben sicher zu 90 Prozent unterschrieben. Eine Enthaltung wäre das Minimum – darauf hoffe ich. Es gibt hier ein paar Leute im Saal, welchen ich zutraue, dass sie sich enthalten werden. Ich hoffe, ich liege nicht falsch. Winston Churchill sagte einmal «Demokratie ist die Notwendigkeit, sich gelegentlich den Ansichten anderer Leute zu beugen.» Dies würde ich wie folgt ergänzen: Geben Sie den Leuten wenigstens die Möglichkeit abzustimmen!

Ursula Marti, Bern (SP). Um diese Initiative rechtlich beurteilen zu können, muss man zuerst fragen, was sie verlangt und bewirkt. Das Gutachten Biaggini gelangt zum Schluss, dass die Initiative aufgrund des klaren Wortlauts nur so ausgelegt werden kann, dass die neu zu schaffenden Kürzungsmechanismen einzig auf die Stadt Bern angewendet werden. Dies solange, wie auf der Parzelle der Reitschule die bestehende Kulturnutzung weitergeführt oder durch eine vergleichbare Nutzung abgelöst wird. Aufgrund dieses klaren Wortlauts ist es unerheblich, ob von der Anlage auf dieser Parzelle eine konkrete Gefahr ausgeht, welche nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen abgewehrt werden kann. Die Nutzung der Reitschule würde also verunmöglicht und zwar unabhängig davon, ob die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder nicht. Dies ist nicht rechtens. Die Initiative hätte zur Folge, dass der Stadt Bern bei der aktuellen, kultu-

rellen Nutzung der Reitschule erhebliche Mittel entzogen würden, welche ihr nach dem Finanz- und Lastenausgleich zustehen. Die Reitschule in ihrer heutigen Form als Kulturort könnte nicht mehr weiterbetrieben werden, ohne dass die Stadt Bern einen erheblichen Teil ihrer Abgeltung verlieren würde. Diese Abgeltung erhält sie für ihre Leistungen, welche sie zugunsten der Agglomeration und des Kantons erbringt. Es geht um die Zentrumslastenabgeltung. Es geht um 52 Mio. Franken, einen riesigen Betrag für die Stadt Bern, dessen Wegfall nicht tragbar und unverhältnismässig wäre.

Das Gutachten Grisel vertritt die Meinung, im Allgemeinen seien Initiativen möglichst für gültig zu erklären, weil sie nur einen Entwurf oder einen einfachen Vorschlag darstellten. Dies ist unzutreffend. Es liegt ein ausgearbeiteter Gesetzestext vor; dieser würde buchstabengetreu so zum Gesetz. Es ist nicht möglich, dies anders zu interpretieren. Die Initiative verletzt das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsgebot und das Willkürverbot. Deshalb soll sie für ungültig erklärt werden. Ich halte es für wichtig, dass wir uns heute dieser Verantwortung stellen und über die Ungültigkeit entscheiden. Dies würde uns auch ermöglichen, dass das Bundesgericht endgültig über die Ungültigkeit oder die Gültigkeit entscheiden könnte, noch bevor es zu einer Volksabstimmung kommt. Alles andere wäre verantwortungslos und zudem eine Veräppelung des Stimmvolks.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Ich möchte zuerst noch etwas zum hier mehrfach angesprochenen Rechtsweg an das Bundesgericht sagen. Gestern führte die EVP-Sprecherin aus, es sei vielleicht gescheiter, man erkläre die Initiative gleich für ungültig. Denn so könnten die Initianten an das Bundesgericht gelangen, welches dann entscheidet. Dies könnte man für einen pragmatischen Vorschlag halten. Das Problem ist nur, dass dieser nicht unserem System entspricht. Unser System besagt nun einmal in Gottes Namen, dass eine Initiative für gültig erklärt werden muss, wenn Zweifel an deren Gültigkeit bestehen. Man kann nicht sagen, es gehe einfacher, die Initiative für ungültig zu erklären, weil sie so schneller vom Bundesgericht beurteilt werde. Dies wäre zwar ein pragmatisches, aber kein rechtliches Argument. Wir müssen nach rechtlichen Argumenten entscheiden. Wenn wir rechtliche Argumente würdigen, komme ich auf das zurück, was gestern Kollege Mentha erwähnt hat: «iura novit curia». Selbstverständlich wendet das Bundesgericht das Recht selber an. Das Bundesgericht legt in seiner Rechtsanwendung einen Sachverhalt zugrunde. Dieser Sachverhalt ist aus meiner Optik etwas rudimentär abgeklärt worden. Dies, weil der Regierungsrat auf Seite 11 des Vortrags schreibt, er verzichte darauf, Begehren der Initiative einer detaillierten Würdigung zu unterziehen. Weil uns diese Würdigung gar nicht vorliegt, fällt es mir etwas schwer zu sagen, die Initiative sei unverhältnismässig oder dergleichen. Die Finanzströme gehen in zwei Richtungen. Vielleicht sind auch Aufwände damit verbunden. Wir wissen von den Polizeieinsätzen und so weiter. Diese sind eigentlich nirgends dargelegt. Eigentlich fehlt uns der Sachverhalt, um eine entsprechende Würdigung vorzunehmen. Wenn man noch hört, diese Initiative verstosse gegen das Willkürverbot – wie bereits gestern und soeben wieder erwähnt –, finde ich dies noch originell. Das Originelle ist ja, dass beide

Gutachter dies nicht herausgefunden haben, wir hier beziehungsweise Sie hier schon! Ich zweifle jedoch daran. Insgesamt habe ich den Eindruck, dass wenn wir uns nur auf die rechtliche Beurteilung beschränken, wir sagen müssen, es bestehen in Gottes Namen einfach Zweifel. Wie es Walter Messerli hätte ausführen wollen, wenn er noch Zeit gehabt hätte, müssten wir bei solchen Zweifeln nach der Rechtsprechung und den einschlägigen Kommentaren eine Initiative für gültig erklären, selbst wenn wir bezüglich des Inhalts Bedenken haben. Der Inhalt ist, wie erwähnt, eine andere Frage.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Ist die Initiative sinnvoll oder nicht? Darüber brauchen wir wohl nicht zu diskutieren. Es geht einfach darum, ob sie gültig ist oder nicht. Bisher haben wir sehr viel Juristendeutsch gehört. Wir wissen es schon ziemlich lange: Zwei Juristen, drei Meinungen – so können wir wohl noch lange diskutieren. Eigentlich sind wir als Volksvertreter gewählt. Insofern frage ich mich schon, wenn ich es einer Bernerin oder einem Berner erklären sollte, was um und in der Reithalle abläuft und man zu einer einfach zustande gekommenen Initiative sagt, sie sei nicht gültig, weil man Angst hat, das Volk entscheide so, dass es einem nicht passe. Ich bin nicht Jurist und erkläre es vielleicht so, dass es der Bürger versteht. Es werden Steine und Feuerwerkskörper gegen die Polizei und die Hilfskräfte geworfen. Dies hat keine Konsequenzen für die Täter. Im rechtsfreien Raum der Reithalle gibt es keine Strafen. Jeder Gewerbetreibende – und ich kenne einige –, wird peinlichst genau gebüsst, wenn er sein Auto nicht viertelstündlich umparkiert, wenn er an einem Haus Reparaturarbeiten ausführt. Der Gemüsebauer, welcher im Seeland vom Feld zum Hof zurückfährt und ein paar Harassen Gemüse vorne auf dem Traktor mitführt, wird peinlich genau mit ein paar Hundert Franken Busse geahndet. Als Festwirt des Seeländischen Turnfests von letztem Sommer, an welchem über 3000 Turnerinnen und Turner fröhlich zusammen waren, war ich natürlich neben dem Hygiene- und dem Sicherheitskonzept auch für die Erstellung des Lärmschutzkonzepts verantwortlich. Um zwölf Uhr abends hatten wir sage und schreibe um 6 Dezibel zu laute Musik! Es reklamierte zwar niemand, aber die Polizei kontrollierte genau dann, was sie ja tun muss. Für diese um 6 Dezibel zu laute Musik, der sich eigentlich jeder freiwillig ausgesetzt hatte, erhielt ich eine Busse von 700 Franken oder fünf Tage Gefängnis! Dies müssen Sie sich einmal durch den Kopf gehen lassen. Also, wie erkläre ich dem Bürger solche Ungleichheiten? Man kann noch lange sagen, dies sei etwas anderes. Aber genau daran stört sich der Bürger, sodass er irgendwann einmal kein Verständnis mehr dafür hat. Jakob Etter hat es erwähnt: Schliesst man die Reithalle, sind sie an einem anderen Ort. Dies mag sein, aber darum geht es gar nicht. Entweder hat man gesetzliche Spielregeln, welche für alle gleich angewendet werden, oder man hat keine, egal wo dies ist. Wenn wir den Volkswillen weiter so mit Juristenfüssen treten, müssen wir uns nicht wundern, wenn der Glaube an die Demokratie definitiv zugrunde geht.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Die Regierung suggeriert gestützt auf das Gutachten Biaggini, dass der von der Initiative vorgeschlagene Gesetzestext ein verpö-

tes Einzelfallgesetz sei. Prof. Biaggini führt aus, Gesetze müssten sich grundsätzlich auf Regelungen mit generell abstrakter Struktur beschränken. Er sagt aber auch, dass bei der Erarbeitung der Verfassung durchaus anerkannt worden sei, dass Ausnahmen nicht ausgeschlossen seien. Solche Ausnahmen gibt es in der bernischen Gesetzgebung jede Menge. Ich nenne einige Beispiele: Das Inselehospital Bern als Institution wird in Artikel 35 des Spitalgesetzes geregelt. In den Übergangsbestimmungen zum Polizeigesetz werden verschiedene Gemeinden individuell konkret erwähnt. Im Gesetz über den Rebbaubau werden Produktionsregionen gebildet, wo einzeln erwähnte Gemeinden den Weinproduktionsgebieten zugeteilt werden. Das Gesetz über das interregionale Fortbildungszentrum regelt eine einzige Institution in Tramelan. Sogar im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich werden einzelne Gemeinden separat erwähnt, nämlich jene Gemeinden, welche eine Zentrumsfunktion haben. Kürzlich fügten wir Burgdorf und Langenthal dazu. Einzelfallregelungen sind also überhaupt nichts Aussergewöhnliches in unserer Gesetzgebung. Auch wenn man der Initiative unterstellt, sie regle einen Einzelfall, kann dies gemäss den zitierten Beispielen kein Grund sein für eine Ungültigerklärung. Dies wird noch klarer, wenn man berücksichtigt, dass Sie hier die Initiativen «Mühleberg vom Netz» und «Stilllegung von Mühleberg» für gültig erklärten. Dabei ging es sogar darum, Einzelfälle in die Verfassung zu schreiben, nicht nur in das Gesetz. Wenn man sieht, wie viele Einzelfallgesetze wir im Kanton Bern haben, welche überhaupt keinen Anwendungsspielraum gewähren, können wir nun nicht ernsthaft behaupten, die Reithalle-Initiative verletze das Gewaltenteilungsverbot. Besonders deutlich wird diese Feststellung, wenn man bedenkt, dass die beiden Mühleberg-Initiativen von genau diesem Grossen Rat für gültig erklärt wurden. Damit schufen wir ein Präjudiz. Es gibt keinen Grund, die Praxis bei dieser Initiative zu ändern. Bedenken Sie – es ist bereits einige Male erwähnt worden –, wir handeln hier als Justizbehörde. Bei Praxisänderungen und Justizentscheiden gilt der Grundsatz, dass triftige Gründe vorliegen müssen. In diesem Fall liegen definitiv keine solchen vor. Mit dem Gutachten Biaggini lässt sich die Praxisänderung jedenfalls nicht begründen. Ich bitte Sie, die Initiative für gültig zu erklären.

Präsident. Ich weiss nicht, wie viele Sprecher noch auf der Liste stehen, werde aber die Rednerliste in ungefähr zwei Minuten schliessen.

Urs Graf, Interlaken (SP). Selbst wenn schlussendlich das Bundesgericht über die Gültigkeit dieser Initiative entscheidet, ist es doch für die Zukunft des FILAG – wie von Walter Messerli ausgeführt – wichtig, dass der Grosse Rat hier Verantwortung übernimmt und sich dazu äussert, ob seiner Meinung nach diese Gesetzesinitiative dem übergeordneten Recht widerspricht oder nicht. Es scheint mir zu bequem und greift meines Erachtens nach zu kurz, wenn der Grosse Rat sich einfach dem Grundsatz in «dubio pro populo» unterstellt und sich nicht materiell äussert. Gerne lege ich hier einige Überlegungen zur Vereinbarkeit der Gesetzesinitiative mit Artikel 113 der Kantonsverfassung dar. Auf die bereits geäusserten und von mir geteilten Bedenken betreffend Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit und Gewaltenteilung trete ich nicht ein. Dies ist bereits ausführlich kritisch diskutiert worden.

teilung trete ich nicht ein. Dies ist bereits ausführlich kritisch diskutiert worden.

Was will die Initiative? Die Initiative will eine einzige Gemeinde – konkret die Stadt Bern – an die kurze Leine nehmen und via Finanzausgleich zwingen, eine durch die Bevölkerung in Urnenabstimmung mehrfach unterstützte Haltung zu bestrafen. Man benutzt also das FILAG als Disziplinierungsmittel. Wollen wir diese Türe öffnen? Wollen wir, dass der Kanton künftig via FILAG das Verhalten einer Gemeinde bestraft, welches der Mehrheit des Kantons nicht passt? Es geht also ganz direkt und künftig vielleicht schmerzhaft auch für andere Gemeinden um die Gestaltungsfreiheit, um die Gemeindeautonomie. Dies ist auch schon richtig gesagt worden: Natürlich kann der Anhang III in Zukunft beliebig vom Gesetzgeber erweitert werden. Deshalb können wir hier und heute definieren, wie der letzte Satz von Artikel 113 Absatz 3 der Kantonsverfassung auszulegen ist. Dieser Satz lautet: «In den gesetzlich vorgesehenen Fällen können Leistungen aus dem Finanzausgleich gekürzt oder verweigert werden.» Einen brauchbaren Hinweis gibt die Entstehungsgeschichte dieses Satzes, welche klar belegt, dass er nicht für irgendwelche beliebigen Zwecke in die Kantonsverfassung aufgenommen wurde, sondern im Rahmen des Rechtsetzungsprojekts zur Förderung der Gemeindefusionen. Das FILAG ist bis heute so ausgestaltet. Zusätzlich zum Tatbestand der Fusion sind Kürzungen eher finanztechnischer Art möglich. Dies ist denn auch bis heute respektiert worden. Wir, der Grosse Rat, müssen also heute Farbe bekennen, ob dieser Satz auch weit ausgelegt werden kann. Sagen wir, die Initiative sei gültig, öffnet der Grosse Rat die Büchse der Pandora und der Finanzausgleich verkommt zum Disziplinierungsinstrument. Sagen wir das Gegenteil, so ist der Grosse Rat der Meinung, dies sei nicht nötig.

Ob man nun für oder gegen die Reithalle ist, wir tun gut daran, den Finanzausgleich als Mittel für und nicht gegen die Gemeindeautonomie zu definieren. Der Finanzausgleich ist nämlich ein sehr nobles, von tiefem Staatsverständnis geprägtes Instrument der Balance zwischen den Gemeinden. Er widerspiegelt in wohlverstandenerem Respekt den voreiligen Eingriff in die Autonomie einzelner Gemeinden und ordnet sich nicht einfach dem Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt!» unter. Dies sage ich als Vertreter einer Zahlergemeinde, welche auf diese Weise gar nicht diszipliniert werden könnte. Deshalb ist dieser Ansatz auch etwas willkürlich. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Gerade der Grosse Rat des Kantons Bern sollte sich in dieser Frage – denkt er eine Stufe höher im Bundesstaat – eine wohlverstandene Zurückhaltung auferlegen.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). *(Der Präsident unterbricht die Rednerin zu Beginn ihres Votums wegen eines Tonausfalls bei den Dolmetscherinnen und den Medien.)* Das ist tragisch, das tut uns sehr leid! *(Heiterkeit)* – Ach so, Sie haben Tonausfall gesagt! Ich habe Todesfall verstanden. Auch der Tonausfall tut uns leid.

Bei der Verneinung der Gültigkeit der Initiative wird argumentiert, die Gemeindeautonomie werde verletzt und bei der Reithalle handle es sich um eine städtische und keine kantonale Angelegenheit. Als Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung Eltern gegen Drogen muss ich feststel-

len, dass in der Reithalle seit Jahren im grossen Stil mit Drogen gehandelt wird. Leider musste ich immer wieder miterleben, dass junge Menschen wegen der Zustände in der Reithalle ins Drogenelend gerieten. Die Folgekosten in zweistelliger Millionenhöhe werden den Steuerzahlenden des Kantons auferlegt. Deshalb ist es wichtig, dass die Berner Bevölkerung über diese Initiative abstimmen kann. Sie ist nämlich in verschiedener Hinsicht betroffen. Ich bitte Sie, die Initiative für gültig zu erklären, damit die demokratischen Rechte wahrgenommen werden können.

Michael Köpfl, Bern (glp). Ich ergreife das Wort, weil zwar nicht von meiner Vorrednerin, aber von diversen anderen Votanten seitens der SVP der Vorwurf gebracht worden ist, es werde politisch und nicht rechtlich entschieden. Ich bin selber kein Jurist, möchte aber klar festhalten, dass ich diese Gutachten gelesen habe. Gerade weil ich nicht Jurist bin, habe ich mit diversen Juristen Rücksprache gehalten. Ich habe auch mindestens zweimal mit Erich Hess persönlichen Kontakt gehabt und mir seine Argumente angehört. Ich komme ebenfalls – wie Walter Messerli – zum Schluss, dass es bei gewissen vom Gutachten Biaggini angesprochenen Punkten tatsächlich unklar ist, wie das Bundesgericht entscheiden würde. Für mich ist aber klar, dass bezüglich des kantonalen Finanzausgleichs ein Widerspruch zur Kantonsverfassung besteht. Diese Bestimmung der Kantonsverfassung wird verletzt. Dies allein reicht, um die Initiative für ungültig zu erklären. Aus diesem Grund werde ich für die Ungültigkeit stimmen.

Ich möchte den Initianten ein Angebot machen. Wie man auch jetzt wieder sieht, filmen diese sehr gerne. Ich mache das Angebot, mich in aller Form bei den Bernerinnen und Bernern zu entschuldigen, sofern das Bundesgericht diese Initiative für vollständig gültig erklärt. Dies aber nur, wenn die Initianten – sprich insbesondere die Kollegen Hess, Fuchs sowie ihr faktischer Anwalt Freudiger – Gegenrecht halten und sich für den versuchten Verfassungsbruch entschuldigen, falls das Bundesgericht zum Schluss kommt, die Initiative sei nicht verfassungskonform. Ich bin gespannt, ob wir einen Handschlag haben. Das ist die Probe aufs Exempel, ob das Ganze ernst gemeint oder doch viel mehr ein bisschen ein Theater ist.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Ich bin nicht Jurist, ich bin nicht Rechtssachverständiger, ich bin Grossrat und Landwirt oder jetzt nur noch Knecht. Was mich während der ganzen Debatte überzeugt hat, sind die ersten Worte von Stefan Costa, dem Fraktionssprecher der FDP. Er hat gesagt, die FDP-Fraktion habe nach langem Hin und Her beschlossen, die Initiative sei für gültig zu erklären, weil die Eventualität der beiden Gutachten, dahingehend, welches Recht habe, nicht ersichtlich sei und deshalb das Volk darüber bestimmen soll. Das hat mich eigentlich am meisten überzeugt. Schauen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben eigentlich eine Staatsverfassung, wir haben Gesetze und dort ist umschrieben, wie man sich in diesem Staat verhalten sollte, welche Rechte und Pflichten man hat. Wir sprechen hier über eine Initiative, welche im FILAG Artikel anbringen will, sodass man auch im kulturellen Bereich in Bern Kürzungen anwenden kann. Dies sind Fakten. 17 500 Leute haben diese Initiative unterschrieben. Eigentlich geht es nicht nur

um Bern – und darauf bin ich etwas stolz –, denn auch im Seeland haben wir Kultur mit der Kulturfabrik KUFA Lyss. Jetzt müssen Sie gut zuhören! Die Stiftungsratspräsidentin ist unsere Regierungspräsidentin Frau Simon. Sie war eigentlich auch die Initiantin, welche gesagt hat, man müsse für die jungen Leute etwas tun. Haben Sie schon einmal gelesen, dass etwas Negatives von der KUFA Lyss ausgeht? Nein, überhaupt nicht. Es funktioniert super! Weshalb funktioniert es in Bern nicht? Weshalb muss man in Bern mit Gesetzen und so weiter die Jugendlichen dazu bringen, sich gesetzlich zu verhalten? Wenn sie sich ungesetzlich verhalten, dann muss man sie dazu bringen, ansonsten versteht dies die Bevölkerung des Kantons Bern – vor allem die Landbevölkerung – nicht mehr! Sie können diese fragen: Sie versteht es nicht mehr. Deshalb kam es zu dieser Initiative. Voilà, jetzt haben wir den Salat!

Ich muss noch eines sagen: Ich war Gemeindepräsident von Rapperswil. Dort schufen wir im kleinen Stil ein Jugendzentrum. Dieses mussten wir während zwei Jahren schliessen, weil die Situation im Zusammenhang mit Drogen und anderen Dingen eskalierte. Man organisierte das Jugendzentrum neu und übertrug die Verantwortung den Jugendlichen. Heute funktioniert es einwandfrei! Die Jugendlichen merken, dass das Jugendzentrum geschlossen wird, wenn sie sich entsprechend einer rechtsfreien Situation verhalten. Sie wollen sich treffen. Es handelt sich sogar um Jugendliche in der achten und neunten Klasse. Liebe Kolleginnen und Kollegen, helfen Sie mit, die Initiative vors Volk zu bringen! Helfen Sie mit, deren Gültigkeit zu unterstützen.

Stefan Jordi, Bern (SP). Ich spreche nicht darüber, dass das Berner Stimmvolk – dies ist mehrmals erwähnt worden – bereits fünfmal verschiedene Reitschul-Schliessungsinitiativen abgelehnt hat. Ebenso wenig spreche ich darüber, dass die Reitschule ein Kulturzentrum ist, welches eine regionale, kantonale, vielleicht sogar eine nationale Bedeutung hat. Ich spreche auch nicht darüber, dass die Reithalle fast jedes Wochenende ein Treffpunkt für Tausende von Jugendlichen ist, welche dieses Kulturzentrum besuchen. Sie kommen aus dem ganzen Kanton, vielleicht auch aus Lyss und aus Rapperswil. Sie besuchen insbesondere den Vorplatz, weil dort ein Angebot besteht, welches die Jugendlichen in anderen Gemeinden nicht finden. Nein, darüber spreche ich nicht. Ich spreche über die rechtliche Frage, über die Gültigkeit der Initiative und weshalb wir Sie bitten, die Gültigkeit nicht zu akzeptieren. Dies ist – wie mehrmals erwähnt – unsere Verantwortung, die Verantwortung des Grossen Rats, zumal wir kein Verfassungsgericht haben. Deshalb liegt es in unserer Verantwortung, über die Gültigkeit zu entscheiden.

Ich möchte zwei Punkte hervorheben, einerseits die starre Regelung der Initiative, andererseits eine in der Initiative vorhandene Willkür. Zuerst zur starren Regelung: Die Initiative argumentiert, dass von der Reitschule eine notorische, konkrete Gefahr ausgehen soll. Deshalb müsse die Stadt Bern sanktioniert werden. Was wäre aber, wenn die im Umfeld der Reitschule bestehenden Probleme nicht mehr bestünden und es keine solchen Krawalle mehr gäbe? Übrigens ist die Stadt Bern schon lange daran, Lösungen zu erarbeiten. Dann würde die Stadt Bern dennoch bestraft. Die Stadt Bern geht diese Probleme selbstverständlich

schon seit längerer Zeit sehr aktiv an und zwar mit Massnahmen, welche Wirkung zeigen werden.

Der zweite Punkt betrifft die Willkür. Die Stadt Bern würde bei einer Gültigerklärung und im Fall der Annahme der Initiative sanktioniert; die Stadt Bern würde mit 54 Mio. Franken bestraft werden. Ich zeige Ihnen auf, weshalb dieser Betrag total willkürlich gewählt worden ist oder vielleicht total willkürlich eintreffen wird. Dies hoffe ich jedoch nicht. Die Stadt Bern subventioniert die Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) mit 380 000 Franken pro Jahr. Neu sind sehr griffige Massnahmen dabei, wie beispielsweise ein Sicherheitskonzept, damit die Reitschule Verbesserungsmaßnahmen ergreift. Es handelt sich um eine starre, schematische Regelung. Auch das Erstgutachten verdeutlicht, dass diese Sanktion so nicht zu rechtfertigen ist. Jetzt kann man die Polizeikosten anführen. Die Stadt Bern bezahlt für diese Polizeikosten vollumfänglich mit über 30 Mio. Franken. Ich bitte Sie, diese Initiative nicht für gültig zu erklären.

David Samuel Stampfli, Bern (SP). Ich hatte vor knapp drei Wochen meine letzte Sitzung im Berner Stadtrat in diesem Saal und wir sprachen während einer Stunde über die Reitschule. Ich habe meine erste Session hier im Grossen Rat und es geht mit demselben Thema weiter. Anscheinend beschäftigt dieses konstant, sei es auf kommunaler oder auf kantonaler Ebene. Dies ist durchaus schön, aber ich denke, es gibt sicher auch viele andere wichtige Themen.

Die Reitschule ist ein emotionales Thema, und bei einem emotionalen Thema ist es vielleicht ganz gut, einen Schritt zurück zu machen und nachzudenken, worüber wir hier sprechen. Wir sprechen über eine Kulturinstitution, welche übrigens nicht nur Jugendliche und junge Menschen aus der Stadt Bern anzieht, sondern aus dem ganzen Kanton, insbesondere vielleicht auch gerade aus Lyss, wie vorhin Fritz Ruchti erwähnte, oder aus Meiringen oder aus anderen Orten. Erhielt die Kulturinstitution Reitschule vom Kanton Bern Geld, könnte man noch darüber sprechen, dass der Kanton Bern bei der Reitschule mitreden will. Dies ist aber nicht der Fall. Der Kanton Bern regelt im Kulturförderungsgesetz und in der entsprechenden Verordnung, wie die Kulturinstitutionen unterstützt und finanziert werden. Es gibt umfassende Listen pro Region, welche aufzeigen, welche Institutionen unterstützt werden. In der Stadt Bern ist es beispielsweise das Konzert Theater Bern. Die Reitschule erhält keinen Rappen vom Kanton Bern. Man kann gerne darüber diskutieren, ob der Kanton Bern die Reitschule unterstützen möchte. Aus meiner Sicht ist dies nicht notwendig, aber man könnte es gerne tun. Solange der Kanton Kulturinstitutionen nicht unterstützt, ist es auch nicht richtig, dass er bei diesen mitbestimmt. Es obliegt hingegen der entsprechenden Gemeinde, in diesem Fall der Stadt Bern, zu entscheiden, was mit einer bestimmten Kulturinstitution geschieht beziehungsweise ob und wie sie diese unterstützen will. Das ist die Gemeindeautonomie! In diesem Fall geht es für einmal um die Stadt Bern, welche die Gemeindeautonomie hochhält. Ich bin überzeugt, dass die meisten anderen Gemeinden im Kanton genau Dasselbe möchten, wenn es um ihre eigene Gemeinde ginge. Deshalb möchte ich Sie bitten, aus kulturpolitischer Sicht die Gemeindeauto-

nomie hochzuhalten und die Initiative aus diesem Grund für ungültig zu erklären.

Mathias Müller, Orvin (SVP). Es ist gesagt worden, mit dieser Initiative würde der Volkswillen der Stadtbernerinnen und Stadtberner nicht respektiert. Das stimmt einfach nicht! Natürlich wird der Volkswillen der Bernerinnen und Berner respektiert! Diese können schalten und walten, wie sie wollen, aber dann sollen sie bitte selber dafür bezahlen! Dann können sie tun und lassen, was sie wollen. Es kann ja nicht sein, dass der Kanton 55 Mio. Franken für die ganze Sache aufwerfen muss. Es kann doch nicht sein, dass der Kanton die Reithalle mitfinanziert. Es kann auch nicht sein, dass der ganze Kanton für die Polizeieinsätze rund um die Reithalle aufkommen muss. Es kann ebenso wenig sein, dass Folgekosten durch die Leute in Loveresse, in der Lenk und so weiter mitfinanziert werden. Wenn die Stadtbernerinnen und Stadtberner diese Reithalle wollen, dann soll dies ihr freier Wille sein, aber dann sollen sie dies bitte auch selber finanzieren.

Es ist immer gesagt worden, die Stadt Bern würde bestraft. Nein, es kann doch nicht sein, dass die Leute im Kanton bestraft werden, indem sie Zwangsabgaben entrichten müssen, damit man etwas aufrechterhalten kann, das wahrscheinlich ausser den Stadtbernerinnen und Stadtbernern niemand will. *(Der Redner wird mehrfach wegen eines Tonausfalls unterbrochen und führt sein Votum nach der Behebung des technischen Problems zu Ende.)* Es wurde der Vergleich mit Sportveranstaltungen gemacht. Ich habe gestern auf der Website der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren nachgesehen. Dort finden Sie die Auflistung aller Vorfälle, welche sich im letzten Jahr im Kanton Bern ereignet haben. Es stimmt, es gibt eine stattliche Anzahl von Vorfällen im Kanton Bern. Im letzten Jahr kam es im Kanton Bern zu rund 70 Vorfällen im Rahmen von Sportveranstaltungen. Allerdings müssen Sie lesen, um welche Vorfälle es sich gehandelt hat. Diese können Sie nicht im Geringsten mit dem vergleichen, was rund um die Reithalle passiert! Ich lese Ihnen zwei, drei Beispiele eines Einsatzes vor: «Bei der Ankunft des Extrazugs brannten Gastfans auf der Treppe des S-Bahnhofes Wankdorf sechs Handlichtfackeln ab.» Ein weiterer Vorfall: Im Stadion wurde ein Spiegel demontiert. Ich glaube, in der Reithalle wird mehr gemacht, als ein Spiegel demontiert. Noch ein weiterer Vorfall: «In der letzten Viertelstunde des Spiels zündeten Berner Fans acht Zuckerstöcke [...]» Wenn die Leute in der Reithalle Zuckerstöcke abbrennen würden, würden wir wohl nicht darüber diskutieren.

Also, meine Damen und Herren, die Reithalle ist einzigartig im Kanton Bern, deshalb braucht es auch die Initiative! Deshalb sollte die Initiative für gültig erklärt werden. Die Reithalle ist ebenfalls einzigartig, weil es – wie von Fritz Ruchti erwähnt – nur in Bern zu Problemen kommt. Das Autonome Jugendzentrum in Biel kriert keine Probleme.

Jetzt noch etwas zu Ihrer Seite: Wie würden Sie reagieren, wenn die «Hammerskins» oder sonst eine sozialistische Gruppe mit übersteigertem Nationalgefühl Häuser besetzen würden? Was würden Sie tun, wenn der Ku-Klux-Klan mit seinen weissen Burkas durch die Stadt Bern marschieren und faschistische Abendspaziergänge durchführen würde? Dann wären Sie die ersten, die nach Gesetzen rufen und

schreien würden: «Wehret den Anfängen!» Seien Sie nicht blind auf Ihrem linken Auge und hören Sie auf, die ganze Szene um die Reithalle zu romantisieren!

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Im Unterschied zu meinem Vorredner fahre ich etwas hinunter. Herr Grossrat Lanz, wir haben den Sachverhalt in unserer Fraktion sehr wohl gewürdigt und geprüft. Ursula Marti hat diesen zusammengefasst wiedergegeben. Nach dem Wortlaut der Initiative wären nur Gemeinden mit einer Anlage gemäss Anhang III betroffen. Darin ist nur eine Gemeinde genannt und nur eine Anlage aufgelistet. Natürlich kann man Gesetze ändern. Nach dem vorliegenden Text lässt sich die Initiative, so wie wir sie hier und heute beurteilen müssen, nicht anders auslegen. Sie will eine Gemeinde und eine Anlage treffen und zwar unabhängig davon, ob jetzt oder in Zukunft eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von dieser ausgeht. Dies ist für uns der massgebende Sachverhalt. Das Rechtsgleichheitsgebot wird nach Auffassung unserer Fraktion verletzt; die Anwendung des Kürzungsmechanismus knüpft nicht an das Vorliegen einer konkreten Gefahr an, sondern einzig an das Bestehen der heutigen oder einer vergleichbaren Nutzung in der Reithalle. Es fehlt somit ein hinreichend sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung und für die deutliche Schlechterstellung der Stadt Bern gegenüber anderen Gemeinden. Herr Grisel meint, dass der Gesetzgeber die Rechtsgleichheit gegenüber den Gemeinden nicht beachten müsse, dass also einzelne Gemeinden beliebig und unabhängig von sachlichen Kriterien bevorzugt oder diskriminiert werden können. Dies, obwohl die Umstände für alle die gleichen sind. Dies ist im Wesentlichen das, was Herr Grisel sagt. Dazu muss ich sagen, dass unsere Fraktion diese Auffassung für absurd und falsch hält.

Nach unserer Auffassung und Analyse sind auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und damit das Willkürverbot verletzt. Das Willkürverbot ist insbesondere verletzt, wenn ein Gesetz einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz wie das Verhältnismässigkeitsprinzip krass verletzt und in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Genauso verhält es sich bei dieser Initiative. Die Massnahmen sind sachlich und zeitlich nicht erforderlich. Sachlich: Die Kürzung von 54 Mio. Franken soll einen maximalen Druck auf die Stadt Bern ausüben, die strittige Anlage nicht mehr weiter zu betreiben. Die Summe, meine Damen und Herren, steht aber klarerweise in keinem Verhältnis zu den verwendeten Ressourcen, welche man bisher für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt hat. Die Stadt Bern bezahlt im Übrigen heute weit über 30 Mio. Franken für Leistungen der Kantonspolizei, weit überproportional gemessen an jeder anderen Gemeinde. Zeitlich: Es fehlt eine zeitliche Begrenzung durch die Anknüpfung an eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, indem schematisch auf die bisherige und vergleichbare Nutzung abgestellt wird, und dies ungeachtet der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Damit stellt die Initiative aus diesem Grund eine Verletzung der Verhältnismässigkeit und des verfassungsmässigen Willkürverbots dar.

Für uns lautet das Fazit: Die Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» verletzt bei der einzigen mit dem klaren Wortlaut vereinbaren Auslegung das Rechts-

gleichheitsgebot, den Verhältnismässigkeitsgrundsatz und somit das Willkürverbot. Als Akt einer Einzelfallgesetzgebung führt sie im Weiteren zu einer Einschränkung der Gemeindeautonomie der Stadt Bern, sodass der Stadt Bern der Rechtsweg zustehen wird. Ich komme zum Schluss: Nach meiner und unserer Auffassung ist es der falsche Weg, der Bevölkerung eine Initiative vorzulegen, welche nach deren Annahme nicht vollzogen werden kann, weil sie gegen die Verfassung und elementare Rechte unseres Rechtsstaats verstösst. Dies macht keinen Sinn und führt nur zu Frustrationen. Wir plädieren dafür, Farbe zu bekennen und die Initiative für ungültig zu erklären.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP).

Thomas Fuchs hat vorhin etwas Richtiges gesagt. Es ist keine Frage, ob uns diese Initiative gefällt oder nicht. Damit bin ich einverstanden. Allerdings ist es ebenso wenig alleine eine Frage des Volkswillens und der Anzahl der Unterschriften, sondern auch, ob die Initiative mit übergeordnetem Recht vereinbar ist. Mein jetziges Votum ist eher als kleiner Appell an uns und unsere Verantwortung in dieser ungewohnten Rolle gedacht und weniger für das Protokoll. Es mutet doch seltsam an, wenn wir sozusagen ein kantonales «Reitschule-Gesetz» installieren helfen. Dazu fällt mir zum Beispiel das Stichwort Gemeindeautonomie ein. Diese wird sonst immer dermassen grossgeschrieben. Vielleicht ist es ein wenig provokativ: Was wäre, wenn die Stadt Bern die Reitschule auf eine andere Parzelle verlagern würde? Dies zeigt doch, wie schräg der Anhang III im Raum steht. Zugegeben, es ist eine Besonderheit, dass wir hier eine Justizfunktion wahrnehmen müssen. Zudem ist es eine Gratwanderung zwischen dem berechtigten Ansatz in «dubio pro populo» und der Frage, ob die Reitschule-Initiative wirklich mit übergeordnetem Recht vereinbar ist. Dies, weil beispielsweise in Anhang III des Gesetzes die generelle Abstraktheit nicht gegeben ist. In den Kantonen müssen die Initiativen noch zusätzlich vor der Kantonsverfassung und vor Bundesrecht standhalten. Dies macht es schwieriger.

Der Staatsrechtler Markus Schefer erwähnte einmal, das Damoklesschwert der Ungültigkeit könne ein Stück weit disziplinierend wirken, da es eben auch Sache der Initianten sei, mit der nötigen Sorgfalt vorzugehen. Dies bedeutet auch eine gewisse Eigenverantwortung seitens der Initianten. Gerade diese wird von vielen bürgerlichen Parteien sehr hochgehalten. Ein anderer Staatsrechtler, Andreas Glaser, bitte nicht zu verwechseln mit Andreas Glarner, machte einmal die Aussage, der Bündner Grosse Rat müsse nicht so streng sein. Dies, weil der Bündner Rat damals mehrfach Initiativen für ungültig erklärt hatte. Er sagte weiter, wenn Zweifel ob der Gültigkeit von Initiativen bestünden, plädiere er für «in dubio pro populo». Fehler in einer Initiative könnten schliesslich noch später korrigiert werden. Ich sage, dem ist eben oft gerade nicht so! Zurzeit zeigt es sich auf nationaler Ebene, wie schwierig bis unmöglich es ist, vom Volk angenommene Initiativen umzusetzen, welche das Parlament in den letzten Jahren wiederholt durchgewinkt hat, obwohl diese eben mit internationalem Recht kollidieren. Auf nationaler Ebene wurden seit 1891 erst vier Volksinitiativen für ungültig erklärt – trotz des zunehmenden Konflikts. Die weniger strenge Praxis des eidgenössischen Parlaments betreffend Ungültigkeitserklärungen erklärt sich

wohl unter anderem, weil dort im Gegensatz zu unserer kantonalen Initiative nicht mit dem Beschluss über die Gültigkeit oder die Ungültigkeit an das Bundesgericht gelangt werden kann. Bei uns ist dies anders, und es wird vermutlich so oder zu einer Beurteilung durch das Bundesgericht kommen. Dies dürfte in diesem konkreten Fall auch sinnvoll sein. (*Der Präsident bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen.*) Ja, ich komme zum Schluss. Für uns bedeutet dies, dass wir unsere Verantwortung bereits hier und jetzt wahrnehmen müssen, selbst wenn uns dies nicht so gefällt. Dieser Verantwortung müssen wir in unserer ausnahmsweisen Justizfunktion als Grossrätin und als Grossrat gerecht werden, anstatt vereinfacht unter der Berücksichtigung des an und für sich wirklich wichtigen und schönen Ansatzes «in dubio pro populo» zu entscheiden.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Die Polizei ist mehrmals angesprochen worden und als Präsident des Polizeiverbands möchte ich auch noch etwas sagen. Aber eigentlich, liebe Kolleginnen und Kollegen, äussere ich mich hier nicht als Präsident des Polizeiverbands. Was ich in Bezug auf die Reitschule finde und was wir hier vielleicht einzeln finden, ist gar nicht relevant. Wir müssen darüber sprechen, ob diese Initiative gültig oder ungültig sein soll und die entsprechenden Kriterien anwenden.

Zur Polizeiarbeit um die Reitschule herum kann ich sagen, dass sich diese schwierig gestaltet. Gewalt gegen Beamte verurteilen wir hier alle ganz klar. Wir haben eine entsprechende Standesinitiative eingereicht, damit man solche Leute strenger bestrafen kann. Diese ist von Seiten des eidgenössischen Parlaments gut unterwegs. Kantonale Initiativen – wenn wir auf die Ungültigkeit zu sprechen kommen – unterscheiden sich gegenüber der eidgenössischen Sicht. Über eidgenössische Initiativen muss das Parlament abschliessend befinden, während unser Entscheid vom Bundesgericht überprüft werden kann. Dies zum vielfach erwähnten Spruch «in dubio pro populo». Auf eidgenössischer Ebene verhält es sich ein wenig anders; dort gilt diese Devise ganz sicher. Auf kantonaler Ebene ist es ein bisschen differenzierter.

Noch zur Sache: Vielmals wurde erwähnt, die Gemeindeautonomie sei in Bezug auf den kulturellen Bereich nicht ganz klar. Allerdings ist nie etwas zur Gemeindeautonomie im Bereich der Sicherheit gesagt worden. Hier wird versucht, einen kausalen Zusammenhang herzustellen zwischen der Reitschule als kultureller Betrieb und der öffentlichen Sicherheit. Wie Sie wissen, liebe Kolleginnen und Kollegen, liegt die öffentliche Sicherheit in der Verantwortung der Gemeinden. Dies steht klar so im Polizeigesetz geschrieben, ebenso im Entwurf des neuen Polizeigesetzes. Demgemäss gilt die Gemeindeautonomie ganz klar! Dies zu diesem Bereich. Es wird ein Zusammenhang hergestellt. Man kann nicht nur den kulturellen Bereich anschauen und dies hier in Frage stellen.

Viel wichtiger ist für mich der Punkt der Verhältnismässigkeit. Jeder Polizist, jede Polizistin in unserem Kanton weiss ganz genau, wie schwierig es ist, über die Verhältnismässigkeit zu entscheiden. Ein Polizist, eine Polizistin muss täglich im Sinne der Verhältnismässigkeit entscheiden. Dies lernen sie in der Polizeischule. Das Unwort in der Polizeischule ist die Verhältnismässigkeit – immer, immer, immer!

Hier müssen wir nun wie Polizistinnen und Polizisten dieses Kantons entscheiden, dahingehend, ob das, was wir hier tun, verhältnismässig ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen, man kann Politik machen und die Politik der Stadt Bern hinaustragen und polemisieren. Wenn man klar sieht, was die Initiative will und beurteilt, ob es verhältnismässig ist, sage ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass dies nicht verhältnismässig ist. Man will hier eine Institution schliessen und meint, damit die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Haben Sie in den vergangenen 14 Tagen gesehen, wo sich die linksautonomen Chaoten aufgehalten haben? Diese haben sich nicht nur in der Reitschule befunden. Wir können die Reitschule schliessen, aber die linksautonomen Chaoten, welche Gewalt anwenden, diese rund 100 bis 150 Typen in der ganzen Schweiz, diese verschwinden nicht, wenn wir die Reitschule schliessen! Deshalb kann hier kein kausaler Zusammenhang hergestellt werden zwischen der Nutzung der Reitschule als kultureller Betrieb und der öffentlichen Sicherheit, welche man verbessern will.

Noch das letzte Argument: Hier wird die Stadt Bern eigentlich in Beugehaft genommen. Man will hier – und dies ist ebenfalls nicht verhältnismässig – FILAG-Kürzungen im Rahmen von 54 Mio. Franken vornehmen. Die Vorredner haben es erwähnt: Die Stadt Bern bezahlt 30 Mio. Franken für die Sicherheitskosten in diesem Kanton. Diesen Betrag haben wir nie konkret angeschaut und nach Kriterien erfasst. Er wurde mit Police Bern so festgelegt. Man sagte einfach, dass die Stadt Bern weiterhin so und so viele Millionen bezahlt, gleich viel, wie sie vorher für die Stadtpolizei Bern bezahlt hat. Die Stadt Bern bezahlt viel mehr pro Einwohnerin und pro Einwohner als wir alle auf dem Land! Sie bezahlt auch viel mehr für den Finanz- und Lastenausgleich als wir auf dem Land. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wollen den Finanz- und Lastenausgleich nicht kaputt machen! Wir auf dem Land – und ich komme vom Land – benötigen ihn. Nur mit dem Finanz- und Lastenausgleich können wir unseren Kanton Bern so weiterführen, wie wir ihn haben. Fangen wir nicht an, mit der Stadt Bern jene Regionen, welche viel bezahlen, in Beugehaft zu nehmen! Dies fällt auf uns vom Land zurück. Liebe Kolleginnen und Kollegen, hinter dieser Initiative steckt eine Gefahr. Hier zeigt sich, dass diese nicht verhältnismässig ist. Deshalb, liebe Kolleginnen und Kollegen, erklären Sie diese Sache für ungültig. Es ist besser so.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Es ist nicht sehr typisch, dass ich etwas zur Reithalle sage. Mir geht es ähnlich wie der Mikrofonanlage. Diese ist wohl überfordert ab all dem juristischen «Blabla» und all den juristischen Phrasen. Ich habe jedenfalls «ä sturme Gring». Ich bin einfach Ingenieur und nicht Jurist. Für mich als Distanzbetrachter gibt es genau zwei Möglichkeiten. Die erste Variante besteht darin, dass wir die Initiative für gültig erklären. Das Volk stimmt darüber ab und sagt ja oder nein dazu. Gehen wir davon aus, das Volk sage ja dazu, dann landet dieser ganze Besen vor dem Bundesgericht. Die Chance, dass das Bundesgericht entscheidet, dies sei nicht rechtens, ist sehr gross. Für mich ist dies eine Verarschung des Stimmbürgers! Die zweite Variante, welche uns zur Verfügung steht, ist, dass wir die Initiative für ungültig erklären, diese vom Bundesge-

richt prüfen lassen und danach mit einer rechtlich stabilen Situation vors Volk gehen. Das Volk kann dann entscheiden, ob es dies will oder nicht. Dies ist meine Auslegeordnung als Nichtjurist. Angesichts dessen komme ich zum Schluss, dass ich auf ungültig plädieren werde.

Apropos Volk und hochgehaltenem Volkswillen: Die Stadtberner sagten schon etliche Male ja zur Reithalle. Dies ist für mich auch Volk, zwar vielleicht nicht das, welches die Initianten meinen. Es ist aber auch ein Volk. Auch diese Volksmeinung ist aus meiner Sicht hochzuhalten. Für mich geht es nicht an, dass man mit einer merkwürdigen, konstruierten Initiative via Kanton den Gemeinden dreinreden will, was diese zu tun und zu lassen haben. Wo kommen wir denn hin? Plötzlich lancieren die Städte eine eigenartige Initiative, um den Randregionen dreinzureden, wie sie sich zu verhalten haben. Einen solchen Grundsatzentscheid dürfen wir doch gar nicht ernsthaft in Betracht ziehen. Dass durch übergeordnete Strukturen unseren Gemeinden ins Tagesgeschäft dreingeredet wird, ist für mich schlicht aus dem Tierbuch. Ungültig – fertig! (*Heiterkeit*)

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Es ist begründet worden, dass die «Reithalle-Initiative» die Grenze des FILAG überschreite. Der Finanz- und Lastenausgleich ist ein wichtiges Instrument und gleichwohl flexibel genug, Lösungen für Fragen wie jene der Initiative zu finden. In Artikel 113 Absatz 3 der Kantonsverfassung sind Zulässigkeiten von Kürzungen erwähnt. Ich zitiere, was der Regierungsrat in seinem Vortrag an den Grossen Rat zur Optimierung der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen zur Änderung von Artikel 113 Absatz 3 der Kantonsverfassung ausgeführt hat: «Die im Vernehmlassungsentwurf [...] vorgesehene sehr detaillierte Bestimmung erwies sich als für die Verfassung atypisch, nicht stufengerecht und unvollständig. Sie nahm aufgrund ihres hohen Detaillierungsgrades einerseits die ohnehin nötige gesetzliche Konkretisierung (im FILAG) vorweg und bezog sich andererseits ausschliesslich auf Leistungskürzungen gegenüber fusionsunwilligen Gemeinden. Die nun vorgeschlagene offenere Formulierung trägt diesen Mängeln Rechnung. Mit der Wendung «in den gesetzlich vorgesehenen Fällen» ist im Übrigen klargestellt, dass die vorliegende Verfassungsbestimmung nicht direkt anwendbar [...] ist, sondern auf Gesetzesstufe umgesetzt werden muss.»

Mit diesem Zitat widerspreche ich auch den Aussagen von Grossrat Urs Graf. Die Absicht des Verfassungsgebers war es, über enge Beispiele wie die Kürzung für fusionsunwillige Gemeinden weitere Fälle offen zu behalten. Auch in diesen Fällen sind einzelne Gemeinden betroffen. Die zwei Gutachten liegen so weit auseinander. Deshalb unterstütze ich den Grundsatz, im Zweifelsfall die Initiative der Jungen SVP dem Stimmbürger vorzulegen. Die Initiative ist für gültig zu erklären.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich bin angesprochen worden. Deshalb trete ich heute nochmals ans Rednerpult. In einzelnen Voten ist angeführt worden, die konkreten Gefahren und die Nutzung hätten nichts miteinander zu tun. Es bedarf eines grossen Masses an Zynismus, um zu einer solchen Verdrehung der Tatsachen zu kommen. Extremisten können innerhalb der Reithalle auf Ordnungshüter

mit Flaschen, Knallkörpern und ich weiss nicht, mit was allem, schiessen. Man sagt, die Nutzung und die Sicherheit hätten nichts miteinander zu tun! Wir haben Sachschäden wegen Demonstranten, welche den Rückzugsort Reithalle haben, und man sagt, Nutzung und Gefahr hätten nichts miteinander zu tun. Die Reitschule-Betreiber verweigern jegliche Kooperation oder halten sich bewusst unorganisiert, sodass man gar nicht weiss, an wen man sich halten soll. Und dabei haben Nutzung und Gefahr nichts miteinander zu tun! Vor einem Jahr konnte man in der Zeitung lesen, dass der interne Sicherheitsdienst der Reitschule Opfern von Kriminalität in der Reithalle offenbar bewusst davon abrät, Anzeige zu erstatten. Nutzung und Gefahr haben offenbar nichts miteinander zu tun! Herrgott, wenn man sich die konkreten Verhältnisse anschaut, muss man sagen, dass die Nutzung das Problem ist! Die Nutzung ruft genau diese Gefahren hervor, von welchen wir jedes Jahr erneut in der Zeitung lesen müssen. Darum muss man auch bei der Nutzung ansetzen. Darum ist es eben auch richtig, bei der Stadt Bern anzusetzen. Dies, weil die Stadt Bern genau diesen Zustand toleriert, sie toleriert diesen rechtsfreien Raum, subventioniert diesen sogar noch und erlässt die Miete. Es wurde einmal versucht, 80 000 Franken nachträglich zu verlangen; die Reitschüler haben nicht bezahlt mit der Begründung «Wir sind eine besetzte Liegenschaft.» Die Stadt Bern forderte diesen Betrag nicht ein. Die Stadt Bern, liebe Kolleginnen und Kollegen, erhält millionenschwere Zuschüsse aus dem kantonalen Finanzausgleich und erfüllt ihre Pflichten nicht. Sie toleriert einen rechtsfreien Raum, sie subventioniert einen rechtsfreien Raum.

Die millionenschweren Abgeltungen aus dem Finanzausgleich dienen heute indirekt dazu, dass die Stadt Bern einen rechtsfreien Raum subventionieren kann. Sie muss auch längst nicht alle Kosten dafür übernehmen. Ich habe es gestern erwähnt: Die Lohnausfälle und Heilbehandlungen von Verletzten werden sicher nicht übernommen. Wenn alle Polizisten in der Stadt sind und Polizisten auf dem Land fehlen, beeinträchtigt dies subjektiv das Sicherheitsgefühl. Dies wird nicht übernommen. Die Stadt kommt sicher auch nicht für alle Opfer von Drogenhandel auf. Dort liegt das Problem, bei der Stadt! Diese toleriert in einzigartiger Weise einen rechtsfreien Raum im Kanton. Die aufsichtsrechtliche Idee dieser Initiative steht auch im Einklang mit dem FILAG. Im FILAG haben wir das Ziel der Wirksamkeit der fiskalischen Äquivalenz. Diese Initiative dient dazu, Fehlanreize zu beseitigen, sodass die Zuschüsse an die Stadt nicht mehr indirekt dazu dienen, einen rechtsfreien Raum zu fördern.

Im Übrigen bitte ich jene, welche angeführt haben, das FILAG sei starr und lasse keine Veränderung zu, zu berücksichtigen, dass Artikel 4 des FILAG eine periodische Erfolgskontrolle vorsieht. Alle vier Jahre muss der Regierungsrat die Wirksamkeit dieses Gesetzes überprüfen und dem Grossen Rat Bericht, Antrag sowie allfällige Änderungsvorschläge unterbreiten. Wenn dann wider Erwarten – und dies ist mein Schlusswort – vielleicht in 20 Jahren die Sicherheitslage verbessert sein und die Kürzung immer noch im Gesetz bestehen sollte, dann soll die Stadt Bern die Verfügung im Einzelfall anfechten. Dann erhält sie vielleicht Recht. Die anderen 20 Jahre ist die Verfügung rechtmässig und die Stadt Bern wird angehalten, das Gesetz entspre-

chend einzuhalten. Wir haben während 20 Jahren eine rechtmässige Kürzungsverfügung. Im 21. Jahr müsste wegen Starrheit eine Anpassung vorgenommen werden. Es gibt durchaus sehr viele anwendbare Fälle, welche rechtskonform sind. Deshalb muss man die Initiative «in dubio pro populo» für gültig erklären.

Präsident. Nun folgen noch zwei Einzelsprechende. Danach erteile ich der Regierungspräsidentin gefolgt von den Kommissionssprechenden das Wort. Anschliessend werden wir zur Abstimmung schreiten. Dies nur, damit Sie noch wissen, wie das Programm aussieht.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Mein Vorredner ist ans Rednerpult getreten, weil er persönlich angesprochen worden ist. Er hat ein umfassendes Votum gehalten, das mich beinahe erschlagen hat. Ich versuche aber weiterzufahren. Als Politikerin, welche die Mitbestimmung und die Transparenz hochhält, wenn nicht sogar zuoberst auf der Agenda hat, fühle ich mich unter Druck, mich zu rechtfertigen, weshalb ich der Meinung bin, dass die Initiative ungültig ist. Ich bin dieser Meinung, weil diese kantonale Volksinitiative den Titel trägt «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!». Dies suggeriert, dass heute namhafte Steuergelder aus dem Kanton der Berner Reithalle zufließen. Ich habe die letzten zwei Tage damit zugebracht, herauszufinden, welche Gelder konkret – direkt oder indirekt – der Berner Reitschule aus dem Kanton zukommen. Seitens der Reitschule sagte man mir, sie erhalte 1000 Franken an die Nebenkosten und es würden ihr 320 000 Franken Mietzins erlassen. Diese Beträge kommen aber aus der Kasse der Stadt Bern. Weiter stellte ich die Frage, ob es Polizeikosten gibt, welche der Kanton zu tragen hat. Diesbezüglich wurde ich belehrt, dass diese vollumfänglich über den Leistungsvertrag mit der Stadt Bern abgegolten sind. Von der FiKo und der Finanzdirektion wollte ich wissen, wie viel die Stadt Bern mehr aus dem Finanz- und Lastenausgleich erhält, weil sie die Reitschule hat, so wie sie heute ist. Die Antworten lauteten «Keinen Franken mehr.» und «Dies lässt sich nicht ausweisen.». Daneben gibt es noch die Sanität und die Feuerwehr. Dort geraten wir in grosse Abgrenzungsprobleme, wenn wir herausfinden wollen, zu wie vielen Einsätzen es kommt, weil die Reitschule so betrieben wird, wie dies heute der Fall ist. Mein Vorredner hat noch den Drogenhandel angeführt. Diesbezüglich sehe ich ein Zurechnungsproblem, wenn man alle Probleme, welche eine Gesellschaft hat, der Reitschule zurechnet und dann sagt, dies sei zu teuer und der Kanton müsse zu viel bezahlen. Für mich ist dort der Bogen der Zurechnung effektiv überspannt.

Wir haben hier zu entscheiden, ob wir das politische Stimmrecht gewährleisten oder ob wir eine missbräuchliche Unterschriftensammlung oder Abstimmung verhindern wollen. Dies ist nämlich der Grund, weshalb wir diese Justizfunktion haben. Eine missbräuchliche Unterschriftensammlung, wie sie unter dem Titel «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» vorliegt und suggeriert, der Kanton bezahle heute viel an die Berner Reithalle, kann ich nur für ungültig erklären.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Ich hätte eigentlich gerne noch ein paar ausgefeilte juristische Argumente in die

Runde gebracht. Es sind aber schon so viele vorgebracht worden, dass ich das Gefühl habe, es wäre Wasser in den Rhein getragen, wie man bei mir zuhause sagen würde, beziehungsweise hier Wasser in die Aare geschüttet. Ich tue es nicht, vor allem weil mich das Votum des ehemaligen Oberrichters Grossrat Walter Messerli ganz zu Beginn der heutigen Debatte hellhörig gemacht hat, auch betreffend jene Sätze ohne eingeschaltetes Mikrofon. Grossrat Messerli hat darauf hingewiesen, dass wir eine Vorinstanz des Bundesgerichts sind, welches staatspolitisch-juristisch entscheiden muss. Aufgefallen ist mir auch, dass er eben nicht nur juristisch, sondern auch staatspolitisch gesagt hat. So oder so wird die Frage der Gültigkeit dieser Initiative vor Bundesgericht landen. Wir stehen wirklich vor einer schwierigen Frage, welche gerade für mich und andere Nichtjuristen schwierig zu beurteilen ist. Ich will mich nicht vor dem Entscheid drücken und sagen, wir sollen die Initiative in Richtung Bundesgericht durchwinken. Ich habe das Gefühl, es bestehen sehr viele gute Argumente, um die Initiative für ungültig zu erklären. Viele der vorgebrachten Gegenargumente haben mich auch zum Nachdenken gebracht, haben aber die grossen Zweifel an der Gültigkeit nicht ausgeräumt. Was bleibt mir jetzt? Selbst wenn es Raphael Lanz nicht gut findet, bleibt mir, den Entscheid pragmatisch so schnell wie möglich derjenigen Instanz anzuvertrauen, welche den juristischen Sachverstand für sich beanspruchen darf und gemäss unserer Verfassung das letzte Wort hat. Der schnellste Weg ist es eben, die Initiative für ungültig zu erklären. Damit kann das Bundesgericht in einem nächsten Schritt entscheiden, ob die Ungültigerklärung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist. Tun wir dies nicht, riskieren wir, dass das Volk zuerst abstimmt und – falls es die Initiative annimmt – erst nachher eine Beurteilung durch das oberste Gericht stattfinden kann. Wenn das Bundesgericht nach einer Annahme dieser Initiative aufgrund von guten Argumenten zum Schluss kommt, die Initiative sei ungültig gewesen und der Volksentscheid somit hinfällig, wäre der grösstmögliche Scherbenhaufen angerichtet. Persönlich halte ich es – eben aus staatspolitischen Gründen – für unverantwortbar, das Volk über die Initiative abstimmen zu lassen, wenn doch nach dieser Debatte grösste Zweifel an deren Gültigkeit bestehen geblieben sind. Je schneller das höchste Gericht über die staatspolitisch-rechtliche Frage entscheiden kann, desto besser!

Präsident. Die Rednerliste steht den Kommissionssprechenden offen. Zuvor erteile ich Frau Regierungspräsidentin Simon das Wort.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Nach einer doch sehr intensiven Debatte befinden wir uns jetzt auf der Zielgeraden. Das Ziel ist in Sicht. Nun müssen Sie Ihre Verantwortung wahrnehmen und über die Gültigkeit oder die Ungültigkeit entscheiden. Dabei muss hier eine rein rechtliche und nicht eine politische Frage beantwortet werden. Sowohl der Regierungsrat als auch die FiKo beantragen Ihnen, die Initiative für ungültig zu erklären. Dies, weil sie – und dies ist sehr wichtig – in mehrfacher Hinsicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Natürlich ist sich der Regierungsrat durchaus bewusst, dass eine Initiative, soweit irgendwie möglich, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden soll. Es müs-

sen äusserst gewichtige und vor allem rechtlich gewichtige Gründe vorliegen, wenn man eine Initiative für ungültig erklären will. Genau dies ist aus Sicht der Regierung der Fall.

Ich möchte Ihnen nochmals darlegen, aus welchen Gründen der Regierungsrat beantragt, die Initiative für ungültig zu erklären. Der von der Initiative vorgesehene Mechanismus würde wie folgt laufen: Solange die Reithalle in Bern als Kulturzentrum genutzt oder eine nachfolgende vergleichbare Nutzung betrieben würde, erhielte die Stadt Bern jedes Jahr rund 54 Mio. Franken weniger aus dem Finanzausgleich. Dabei spielt es absolut keine Rolle, ob in einem Jahr Probleme von der Reitschule ausgehen oder nicht. Die Stadt Bern erhielte einfach automatisch 54 Mio. Franken weniger. Punkt, fertig! Ausserdem würde die von der Initiative verlangte FILAG-Änderung ausschliesslich die Stadt Bern betreffen. Würde in Zukunft in einer anderen Örtlichkeit in Bern oder anderswo in einer Gemeinde des Kantons Bern eine Organisation oder eine Kulturinstitution Probleme verursachen, könnte diese Situation erst durch eine Änderung des FILAG wieder gesetzlich geregelt werden, bevor die betroffenen Gemeinden im Finanzausgleich schlechter gestellt würden. Das heisst also, dass die Stadt Bern die einzige von der FILAG-Änderung betroffene Gemeinde wäre. Sie würde deshalb in mehrerer Hinsicht eine Ungleichbehandlung erleiden und zwar allgemein gegenüber allen anderen Gemeinden, aber speziell gegenüber den anderen vier grossen Städten mit gesetzlich anerkannter Zentrumsfunktion. Ich spreche von den Städten Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal. Speziell fände eine Ungleichbehandlung gegenüber den beiden Städten Biel und Thun statt, welche jährlich eine pauschale Abgeltung für ihre überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten erhalten.

Bei den FILAG-Sanktionen sieht die Initiative ausschliesslich schematische Vorgaben vor. Dies bedeutet, dass die Zentrumslasten der Stadt Bern bei der Berechnung des Finanzausgleichs nicht mehr berücksichtigt würden. Dies bedeutet aber auch, dass der Anspruch der Stadt Bern bei der pauschalen Abgeltung der Zentrumslasten um drei Viertel gekürzt würde. Zudem würde der Zuschuss für soziodemografische Lasten ebenfalls um drei Viertel gekürzt. Für diese schematischen Sanktionsvorgaben sind keine Gründe erkennbar. Anlässlich dieser lange dauernden Diskussion haben wir nicht ein einziges Mal gehört, weshalb so vorgegangen werden soll. Insofern muss man sich schon die Frage stellen, weshalb der Zuschuss für soziodemografische Lasten um drei Viertel, also jährlich um 1,8 Mio. Franken, gekürzt werden soll. Für diesen Zuschuss sind nämlich der Anteil der Arbeitslosen, der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer sowie der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen massgebend. Diese Faktoren haben überhaupt keinen Bezug zur Finanzierung der Reitschule der Stadt Bern. Zudem verlangt die Initiative, dass die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Stadt Bern um rund 47,4 Mio. Franken jährlich reduziert werden soll. Die ebenfalls verlangte Nicht-Berücksichtigung der Zentrumslasten würde die Stadt Bern mit rund 5,4 Mio. Franken zusätzlich belasten. Somit erhielte die Stadt Bern infolge der Initiative jährlich rund 52,8 Mio. Franken weniger im Bereich der Zentrumslastenabgeltung. Diese Schlechterstellung wäre somit mehr als doppelt so hoch wie die ge-

samte Zentrumslast der Stadt Bern im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der Kultur.

Ja, liebe Grossrätinnen und Grossräte, Sie sehen, dass die Initiative ohne plausible Begründung die Stadt Bern im Finanzausgleich jährlich wiederkehrend massiv schlechter stellen will. Dies stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar, welche das Rechtsgleichheitsgebot offensichtlich verletzt. Dies allein führt eigentlich bereits dazu, dass die Reithalle-Initiative für ungültig erklärt werden muss. Es gibt aber noch andere Gründe, weshalb die Initiative ungültig ist. Ich zähle ein paar auf: Zum einen würde die Initiative faktisch die Handlungsfreiheit der Stadt Bern im Bereich der Kulturförderung beschneiden. Dort ist die Stadt durch die Gemeindeautonomie geschützt. Die Initiative würde aber ebenfalls die verfassungsmässigen Gehöransprüche verletzen, welche eine Gemeinde, eine Stadt, haben kann. Der Stadt Bern wäre dies gar nicht möglich; sie würde nämlich nie angehört. Legt man die Kantonsverfassung streng aus, ist es nicht zulässig, dass die Instrumente des Finanzausgleichs für die Ziele der Initiative verwendet werden. Bei einer strengen Auslegung der Kantonsverfassung – dies ist der letzte Punkt –, würde die Initiative gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstossen. Der Regierungsrat sieht übrigens auch keinen Weg, einen Teil der Initiative für gültig zu erklären. Dies, weil eben grundlegende Elemente der Vorlage gegen übergeordnetes Recht verstossen. Aus diesen Gründen – und es gäbe noch ein paar weitere mehr – schlägt Ihnen der Regierungsrat wie ebenfalls die FiKo vor, die Initiative für ungültig zu erklären. Ich bitte Sie wirklich inbrünstig: Erklären Sie die Initiative für ungültig! Es wäre ein falsches und fatales Zeichen, diese Initiative für gültig zu erklären.

Präsident. Für die Kommissionsmehrheit hat Grossrätin Stucki das Wort.

Beatrice Stucki, Bern (SP), Sprecherin der Kommissionsmehrheit der FiKo. Vielleicht habe ich gestern die Argumente der FiKo an der falschen Stelle gebracht, deshalb wiederhole ich sie. Die Mehrheit der FiKo wertet das vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Gutachten höher als das von den Initianten in Auftrag gegebene. Der hier zur Diskussion stehende Gesetzesartikel nennt namentlich einen einzigen Standort und eine einzige Institution; es sind dies also die Stadt Bern und die Reitschule. Dies gegenüber einem Kanton, der aus 351 Gemeinden besteht. Aus Sicht der Mehrheit der FiKo stellt dies eine substanzielle Schlechterstellung dar. Eine Kulturinstitution ist – ich habe gestern darauf hingewiesen – nicht mit einem Kernkraftwerk zu vergleichen, wobei es im Kanton Bern in der Regel nur ein solches gibt. Demgegenüber gibt es – wie vorhin von Frau Regierungsrätin Simon bemerkt – etliche Kulturinstitutionen im Kanton Bern. Wir haben schon gestern den Vergleich mit Sportstadien gemacht. Um die Sportstadien herum ist immer wieder ein grosser Polizeiaufwand da, wenn verfeindete Clubs gegeneinander antreten. Auch dort fallen hohe Kosten an, hohe Kosten für die Polizeiaufwendungen, welche von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern berappt werden müssen. Die Bestrafung einer einzelnen Gemeinde über das FILAG – das FILAG, welches ein Mittel der Solidarität zwischen den Gemeinden ist – erachtet die Mehrheit

der FiKo als nicht statthaft, ja, sogar als Missbrauch. Dem Volk soll eine Initiative vorgelegt werden, von der man sicher ist, dass sie rechtlich standhält. Deshalb wäre es falsch, diese ohne einen Bundesgerichtsentscheid über die Gültigkeit oder die Ungültigkeit bereits jetzt dem Volk vorzulegen. Das Volk soll sicher sein, dass der Abstimmungsgegenstand denn auch tatsächlich Bestand hat. Die Haltung und die Beschlüsse der FiKo kamen nach intensiven Diskussionen zustande. Diese Beschlüsse haben nicht – wie dies erwähnt worden ist – mit Arroganz zu tun und ebenso wenig mit Ignoranz der Mehrheit der FiKo-Mitglieder. Herr Freudiger hat vorhin interpretiert, man könne das Gesetz 20 Jahre lang gelten lassen. 20 Jahre multipliziert mal 50 Mio. Franken ergibt rund 1 Mrd. Franken. Nochmals und dies ist ebenfalls bereits erwähnt worden: Ein solcher Entschluss berücksichtigt nicht, wie viel die Stadt Bern in den Finanz- und Lastenausgleich einbezahlt und wie viel sie tatsächlich daraus bezieht. Diese Situation ist ungleich; die Stadt Bern bezahlt wesentlich mehr ein als sie bezieht. Überlegen Sie sich einmal, was passieren würde, wenn die Stadt Bern plötzlich ein Kanton würde.

Jetzt noch eine persönliche Bemerkung, weil mich Herr Fuchs bezüglich meines linken Auges angegriffen hat. Ich stehe zur Reitschule als Kulturbetrieb, ich stehe zur Reitschule als Ort, wo sich Jugendliche treffen können ohne Konsumationszwang. Ich lehne sämtliche Gewalt ab, sei es in der Reitschule, sei es um die Reitschule herum, sei es irgendwo auf der Welt. Ich wünschte mir manchmal auch eine dezidiertere Haltung seitens der IKUR gegen das, was in ihrem Umfeld passiert. Dies gebe ich zu. Ich stehe aber zu diesem Betrieb, lehne jedoch sämtliche Gewalttätigkeiten ab, welche ringsherum passieren.

Andreas Blank, Aarberg (SVP), Sprecher der Kommissionsminderheit der FiKo. Wir kommen doch langsam aber sicher zum Schluss dieser Debatte. Ich verzichte darauf, die gestern vorgetragenen rechtlichen Argumente nochmals vorzulesen. Sie haben diese gehört. Es liegen zwei Gutachten vor; das eine geht in die eine, das andere in die andere Richtung. Deshalb nochmals kurz folgende Bemerkungen: Es ist kein Argument, zu sagen, es wäre praktischer, die Initiative erst dann dem Volk vorzulegen, wenn man bereits weiss, ob sie gültig ist oder nicht. Wir sind hier das Justizorgan und müssen rechtlich entscheiden. Diesen rechtlichen Entscheid können wir nicht im Hinblick darauf vornehmen, ob es praktischer wäre, die Initiative dem Volk vorzulegen oder nicht. Ein Richter kann auch nicht entscheiden, wenn er von beiden Parteien hört, der Entscheid würde ohnehin weitergezogen und deshalb sei es nicht so wichtig, wie er entscheide. Wir müssen uns rein rechtlich eine Meinung bilden und dann sagen, ob wir die Initiative für gültig erklären wollen oder nicht.

Eine Ungültigerklärung hätte natürlich massive Auswirkungen. Damit würden wir dem Stimmbürger die Möglichkeit nehmen, sich zu alledem zu äussern. Darüber, ob es sich um eine Einzelfalllösung handelt und ob die Reitschule gut oder schlecht ist, kann man durchaus diskutieren. Wir würden dem Stimmbürger die Möglichkeit nehmen zu entscheiden, ob er auf diese Weise in die Gemeindeautonomie eingreifen soll oder nicht. Diese Möglichkeit würden wir ihm wegnehmen. Dies darf man nicht ohne Not tun. Man darf es

insbesondere dann nicht tun, wenn Zweifel bestehen. Eines hat die Diskussion gestern und heute gezeigt: Es bestehen Zweifel sowohl bei den Nichtjuristen als auch bei den Juristen. Letzteren ist auch nicht zweifelsfrei alles klar respektive man interpretiert einfach je nachdem, wo man politisch steht. Wenn aber Zweifel bestehen, gibt es nur eine einzige Möglichkeit. Alles andere wäre eine Änderung der vom Bundesgericht aufgestellten Praxis, wenn es um die Gültigkeit von Initiativen geht. Man muss diese nämlich für gültig erklären. Ich bitte darum, dies auch zu tun. Im Namen der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen die Gültigerklärung der vorliegenden Initiative.

Präsident. Bevor wir zu den Abstimmungsrounden kommen, begrüsse ich zwei Klassen des Bildungszentrums Emme, Langnau, nämlich eine 1.-Lehrjahrklasse KV und eine 2.-Lehrjahrklasse Detailhandel. Sie werden begleitet von der Lehrkraft Thomas Ryter. Herzlich willkommen bei uns! (*Applaus*)

Grossrat Fuchs hat sich von der Sprecherin der Kommissionsmehrheit angesprochen gefühlt. (*Seitens der SP-JUSO-PSA-Fraktion wird eingewendet, dies sei unzutreffend.*) Ich sehe vorne im Protokoll, dass dies der Fall ist. Ich erteile Grossrat Fuchs nur kurz das Wort. Bitte nehmen Sie nur zu diesem Punkt Stellung.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Ich bin angesprochen worden und danke Grossrätin Stucki, dass sie diese Klarstellung gemacht hat. Ich hoffe, diese werde von der IKUR zur Kenntnis genommen.

Seitens der Finanzdirektorin warte ich immer noch auf die Antwort, weshalb Herr Prof. Biaggini keine Auskunft erteilt hat. Diese Frage ist vom Sprecher der Kommissionsminderheit gestellt worden, aber es ist keine Antwort erteilt worden.

Präsident. Es ist alles gesagt. Wie ich die Diskussion verfolgt habe, habe ich keine Voten zu den Ziffern 1 und 2 des Grossratsbeschlusses gehört. Können wir über die Ziffern 1 und 2 gemeinsam abstimmen? Über die Ziffer 3 betreffend die Gültigkeit lasse ich dann separat abstimmen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall. Wer die Ziffern 1 und 2 des GRB-Entwurfs, Zustandekommen und Initiativtext, annehmen will, stimmt ja; wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff.1 und 2 des GRB-Entwurfs (Zustandekommen / Initiativtext))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	156
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Ziffern 1 und 2 einstimmig angenommen. Nun kommen wir zu jener Abstimmung, auf welche wahrscheinlich alle warten. Hören Sie jetzt bitte gut zu! Wer die Initiative für gültig erklärt, stimmt ja; wer sie für ungültig erklärt, stimmt nein. Ich wiederhole es, ansonsten

höre ich Sie gleich wieder! (*Heiterkeit*) Drücken Sie ja für gültig und nein für ungültig.

Abstimmung (Ziff. 3 des GRB-Entwurfs (Gültigerklärung))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	68
Nein	82
Enthalten	5

Präsident. Sie haben die Initiative für ungültig erklärt. Somit ist dieses Geschäft hier beendet.

Geschäft 2015.RRGR.828

Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 8, dem Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte. Wir führen eine freie Debatte. Meine Damen und Herren, ab jetzt bin ich wieder konsequent mit den Redezeiten. Ich habe versucht, diese ausgewogen zu gewähren, weil es sich bei der Reithalle-Initiative um ein wichtiges Geschäft gehandelt hat, wobei alle Geschäfte wichtig sind. Jetzt gelten die Redezeiten wieder ganz genau.

Eintretensdebatte

Antrag SVP (Blank, Aarberg)

Rückweisung an den Regierungsrat mit der Auflage, das Geschäft gemeinsam mit der nächsten Steuergesetzrevision dem Grossen Rat wieder vorzulegen.

Präsident. Es liegt ein Rückweisungsantrag seitens der SVP vor. Ich erteile das Wort zuerst dem Antragsteller, danach der Kommission. Ich bitte Grossrat Blank, den Rückweisungsantrag zu begründen.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Die SVP stellt einen Rückweisungsantrag, denselben, den der Grosse Rat bereits während der Januarsession 2016 schon einmal behandelt und angenommen hat. Dies ist das Erstaunliche am vorliegenden Geschäft. Damals beschloss der Grosse Rat mit 74 zu 68 Stimmen, also nicht so knapp, wie es im Vortrag steht, dass er dieses Geschäft bis zur nächsten Revision des Steuergesetzes (StG) zurückweisen will. Danach wurde im Rahmen des Voranschlags- und Aufgaben-/Finanzplanprozesses eine Planungserklärung überwiesen, welche besagte, man solle dies unverzüglich angehen. Der Regierungsrat stellte dann einen neuen Rekord in Sachen Geschwindigkeit auf. Gestützt auf diese Planungserklärung setzte er dieses Geschäft nämlich sofort und umgehend wieder an. Wenn alle Planungserklärungen dermassen

schnell vom Regierungsrat umgesetzt würden, wären wir in gewissen Bereichen eigentlich sehr zufrieden. Andere Planungserklärungen verschwinden jedoch in der Schublade und es geschieht nie mehr etwas.

(*Der Präsident läutet die Glocke.*) Nun hat die Stimmung offenbar gedreht: In den Medien war kürzlich von Wendehals und Meinungsänderungen die Rede. Jetzt sieht es doch so aus, dass verschiedene Parteien ihre Meinungen geändert haben und nicht die nächste StG-Revision abwarten wollen. Dies ist doch recht erstaunlich, stimmte doch die FDP damals noch in der Januarsession 2016 – so lange ist dies gar nicht her – einstimmig für Nichteintreten, nicht einmal für Rückweisung. Bei der Verschiebung beim Rückweisungsantrag half auch noch eine Mehrheit der gIp mit. Dies ist offenbar alles nicht mehr aktuell.

In den letzten Tagen hat man gehört, der Hauseigentümerverband (HEV) sei auch nicht mehr grundsätzlich gegen diese Neubewertung und man sei gar nie dagegen gewesen. Hierzu muss ich Ihnen einfach sagen, dass der HEV auf die Januarsession 2016 hin gestützt auf drei Gründe Nichteintreten beliebt gemacht hatte. Die Neubewertung finde zu einem Zeitpunkt statt, da die Liegenschaftsbereiche ohnehin ein Maximum erreicht hätten. Der Einwand der Harmonisierungswidrigkeit im interkantonalen Vergleich halte nicht stand, weil etwa zehn Kantone noch tiefere amtliche Werte hätten im Vergleich zu den Verkehrswerten. Zudem sei die Ungleichbehandlung betreffend das bewegliche Vermögen nicht stichhaltig. Der HEV beschloss sogar Nichteintreten. Heute ist man offenbar der Meinung, die Neubewertung könne so vorgenommen werden. Dabei frage ich mich, wer überhaupt noch die Interessen der Hauseigentümer vertritt. Wir von der SVP vertreten diese. In einem Jahr finden Wahlen statt. Dann wird es die Hauseigentümer bestimmt interessieren, wer für diese Erhöhung war und wer nicht. Ich stelle keinen Nichteintretensantrag mehr, sondern es geht darum, dass wir – so wie wir es bereits beim letzten Mal mit einer Mehrheit beschlossen haben und seither hat sich überhaupt nichts geändert – warten möchten, bis die StG-Revision ansteht und dann eine Auslegeordnung machen. Zu diesem Zeitpunkt könnte man möglicherweise über eine Erhöhung dieser Werte diskutieren, wenn man parallel dazu für die natürlichen Personen etwas tun könnte. Denn Steuersenkungen für die natürlichen Personen – dies wissen wir alle – sind weit und breit nicht in Sicht. Wenn wir die Neubewertung als losgelöstes Geschäft durchwinken, haben wir einen Vorteil, deren wir beim Kanton Bern nicht so manchen haben; darauf habe ich schon etliche Male hingewiesen. Ein Vorteil besteht darin, dass wir relativ moderate amtliche Werte haben im Vergleich zu den Verkehrswerten. Diese hätten wir dann preisgegeben, ohne etwas dafür zurückzuerhalten. Gar nichts! Deshalb bitte ich Sie, diesen Rückweisungsantrag zu unterstützen, wie Sie dies bereits im Januar 2016 getan haben, sodass man im Zuge der nächsten StG-Revision eine Gesamtauslegeordnung machen kann. Dann werden wir schauen, wo wir mit dem Kanton Bern steuerlich hinwollen. Ich bitte Sie deshalb, diesen Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Präsident. Ich bitte beide Kommissionssprechenden, sich in die Rednerliste einzutragen. Ich habe Sie etwas zu fragen

vergessen: Ist das Eintreten bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Darum geht es zwar grundsätzlich, aber aus formellen Gründen hätte ich die Frage nach dem Eintreten zu Beginn zur Diskussion stellen sollen. Das Eintreten ist also nicht bestritten. Zuerst hat der Sprecher der Kommissionsmehrheit, Grossrat Haas, das Wort.

Adrian Haas, Bern (FDP), Sprecher der Kommissionsmehrheit der FiKo. Die Sachverhaltsdarstellung von Res Blank ist korrekt. Es trifft zu, dass ein Antrag vorlag, die Neubewertung erst dann wieder zu bringen, wenn die StG-Revision ansteht, und dies würde konkret bedeuten in der Septembersession. Es ist aber auch so – Res Blank hat dies ebenfalls richtig gesagt –, dass in der Novembersession eine Planungserklärung zum AFP überwiesen wurde, wonach die Revision unverzüglich vorzunehmen sei. Damit hat man eigentlich zwei Aussagen des Grossen Rats. In der FiKo lag kein Antrag vor, es sei Ihnen eine Rückweisung dieses Geschäfts zu empfehlen. Deshalb kann ich nicht sagen, wie die FiKo konkret entschieden hätte. Es verhält sich sicher so, dass dieser Antrag nicht in der FiKo gestellt wurde, weil die Aussicht bestand, eine massvolle Erhöhung vorzunehmen.

Präsident. Das Wort hat die Kommissionsminderheit der FiKo. – Sie wünschen das Wort nicht. Nur damit Sie es wissen: Wir sprechen nun über den Rückweisungsantrag. Wird dieser abgelehnt, führen wir die inhaltliche Debatte. Wenn sich die Fraktionen oder Einzelsprechende anmelden, geht es um den Rückweisungsantrag. So können Sie sich die Zeit einteilen. Welcher Fraktion darf ich zuerst das Wort zum Rückweisungsantrag erteilen? Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrätin Marti das Wort. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

Ursula Marti, Bern (SP). Als Erstes möchte ich der Finanzdirektorin danken, dass sie, nachdem unsere Planungserklärung in der Novembersession angenommen wurde, dieser auch unverzüglich Folge geleistet und dieses Geschäft schnellstmöglich in den Rat gebracht hat. Dies schätzen wir sehr. Es ist wichtig, können wir heute über dieses wesentliche steuerpolitische Element entscheiden. Bei diesem Geschäft unterstützen wir vollumfänglich die Anträge der Regierung. Folglich sind wir auch gegen eine Rückweisung dieses Geschäfts.

Weshalb lehnen wir den Antrag SVP Blank ab? Die heutige Bewertung basiert auf der Bemessungsperiode der Jahre 1993 bis 1996. Seither veränderte sich der Verkehrswert stark, sodass die Vorgabe des Bundesgerichts, wonach der amtliche Wert mindestens 70 Prozent des Verkehrswerts betragen muss, nicht mehr eingehalten wird. Wir befinden uns heute bei einem Median von 57,1 Prozent. Der Grosse Rat ist somit gemäss Steuergesetz verpflichtet, eine Neubewertung anzuordnen. Wer dies hinauszögert, Herr Blank, widersetzt sich den Spielregeln und missachtet die Demokratie! Sie wollen verhindern, dass die Gleichbehandlung der Regionen wieder hergestellt wird. Dies kann doch nicht sein. Wir wollen, dass wieder alle nach dem gleichen Massstab besteuert werden, damit die heutigen krassen Unterschiede bei der Bewertung und der Besteuerung der Liegenschaften ausgeglichen werden. Damit soll nicht zuge-

wartet werden. Wenn wir diese Zahlen nicht bald richtigstellen, tun wir auch den Gemeinden Unrecht. Vielmehr noch als dem Kanton entgehen nämlich den Gemeinden wichtige Steuereinnahmen. Der Antragsteller will dieses Geschäft mit der StG-Revision behandeln. Diesen Zusammenhang sehen wir nicht. Wir verwehren uns auch klar dagegen, dass Mehreinnahmen durch die Neubewertung der Grundstücke in Zusammenhang mit den geplanten Unternehmenssteuersenkungen und den geplanten Entlastungspaketen gestellt werden. Beides lehnen wir klar ab. Dies hat nichts miteinander zu tun. Die Gemeinden sollen mit den Erträgen tun, was sie für richtig halten und diese für die Entwicklung der Gemeinde und der Dienstleistungen für ihre Bevölkerung einsetzen, so wie sie es wollen. Es geht sicher nicht darum, Unternehmenssteuersenkungen gegenzufinanzieren. Dasselbe gilt selbstverständlich ebenso für den Kanton. Aus all diesen Gründen sind wir für Eintreten beziehungsweise gegen eine Rückweisung dieses Geschäfts.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ich äussere mich nur zum Rückweisungsantrag. Die Würdigung des Geschäfts nehme ich später vor. Die Neubewertung der Liegenschaften liegt gut 20 Jahre zurück. Demnach ist es gerechtfertigt, dass man diese in Angriff nimmt. Schlussendlich macht es für uns keinen Unterschied, ob dieses Geschäft im März oder im November behandelt wird. Bei einer erneuten Verschiebung nimmt die Aufgabenflut im November zu. Ich darf daran erinnern, dass wir dann den Voranschlag zu behandeln haben sowie das Sparpaket, welches sicher einiges zu diskutieren gibt. Angesichts dessen können wir die Aufgaben verteilen. Im Gegensatz zur eben geäusserten Meinung von Andreas Blank hat sich seit dem Januar 2016 eben doch einiges geändert. Wir erhielten nämlich die Steuerstrategie präsentiert und konnten diese auch diskutieren. Hinzu kam die Planungserklärung Bhend. Gestützt darauf entschied eine Mehrheit, die Neubewertung in Angriff zu nehmen und zwar vordringlich. Insofern sind wir klar der Meinung, dass der Rückweisungsantrag abzulehnen, das Geschäft zu behandeln und die Neubewertung in Gang zu setzen ist. Es geht nicht an, dass man dem Kanton immer wieder Einnahmen verweigert und auf der anderen Seite immer nach Steuersenkungen schreit. Diese Rechnung geht nicht auf. Bringen wir die Liegenschaften wieder auf den neuesten Stand, indem wir sie neu bewerten und dem Kanton die entsprechenden, ihm zustehenden Einnahmen zugestehen. Wir sind gegen diese Rückweisung.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP). Die EVP ist für Eintreten und gegen eine Rückweisung. Wir haben die Steuerstrategie beraten, das Geschäft ist liquid und kann so parallel zu allfälligen Massnahmen aus der Steuerstrategie vollzogen werden. Dies scheint uns auch ebenfalls wichtig zu sein. Wir sind auch für Eintreten und gegen eine Rückweisung, weil der Nachweis deutlich erbracht worden ist, dass eine Anpassung jetzt fällig ist. Es geht darum, eine reale Bewertung der Vermögenswerte in Form von Liegenschaften vorzunehmen und die bestehenden Verzerrungen aufzuheben. Es ist auch eine Frage der Gerechtigkeit, dass alle gleich auf den Vermögenswerten Steuern bezahlen. Dies ist keine Frage einer versteckten Steuererhöhung, wie sie uns andere Redner weismachen wollen. Je länger wir zuwarten – und

hinter dieser Rückweisung steckt eine Taktik –, desto länger haben wir privilegierte Profiteure dieses Systems. Will man die Anpassung nicht, ist es ehrlicher, die Gesetzesgrundlagen zu ändern, als eine solche Taktik auszuspielen.

Ein letztes Wort: Steuern auf Liegenschaften sind ordentliche Staatseinnahmen, welche im Normalfall für ordentliche Staatsausgaben eingesetzt werden sollen. Die EVP signalisierte bereits früh die Bereitschaft, die aus der Neubewertung realisierten Werte als Gegenfinanzierung zu steuerstrategischen Massnahmen zu betrachten. Der Spielraum wird künftig nicht gross sein. Sie können sich also selber lieb sein. Die EVP befürwortet eine ordentliche Besteuerung der Liegenschaften und einen möglichst raschen Vollzug dieses Dekrets, damit der kleine Spielraum erhalten bleibt. Wir sprechen uns also für Eintreten und gegen eine Rückweisung aus.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion spricht sich klar für Eintreten aus und lehnt den vorliegenden Rückweisungsantrag der SVP ab. Dazu drei Gründe. Punkt Nummer eins: Wir haben einen gesetzmässigen Auftrag, die Neubewertung vorzunehmen. Ich erinnere an Artikel 182 StG, welcher uns als Grosser Rat klar den Auftrag gibt, regelmässig dann eine Neubewertung vorzunehmen, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind. Diese Kriterien sind erfüllt. Darüber werden wir sicher später auch noch materiell diskutieren. Wer jetzt für eine weitere Rückweisung des Geschäfts ist, muss sich überlegen, ob er nicht das eigene Steuergesetz verletzt. Dies wäre nicht rechtmässig. Insofern ist für uns klar, dass uns das Gesetz dazu zwingt, hier über eine Neubewertung zu diskutieren. Die jetzige Neubewertung basiert auf Daten, welche bis ins Jahr 1993 zurückreichen. Kolleginnen und Kollegen, überlegen Sie sich, was im Jahr 1993 war und wie sich die Liegenschaftspreise in diesem Kanton seither entwickelt haben. Dies ist ein sehr langer Zeitraum und dadurch wird klar, dass Handlungsbedarf besteht.

Punkt Nummer zwei ist von meinen Vorrednern ausgeführt worden. Mit der Überweisung der Planungserklärung im vergangenen November ist klar, dass der Grosse Rat den Auftrag erteilt hat. Deshalb ist es richtig, dass die Regierung dieses Geschäft wieder gebracht hat und wir darüber entscheiden können.

Noch zum letzten Punkt, weshalb die grüne Fraktion den Antrag der SVP ablehnt: Dieser ist mit den Interessen der Hauseigentümer begründet worden und dass diese eine Rückweisung dieses Geschäfts verlangten. Ich appelliere an Sie alle: Wir vertreten hier nicht die Interessen der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer! Als Grossrätinnen und Grossräte vertreten wir die Umsetzung der Gesetzmässigkeit des Steuergesetzes und somit gesamtstaatliche Interessen. Aus dieser Perspektive ist klar, dass wir dieses Geschäft heute behandeln müssen. Wir hoffen auch, dass dies eine Mehrheit findet, sodass wir materiell darüber diskutieren können.

Johannes Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (EDU).

Wir von der EDU betrachten es als richtig, die Neubewertung mit dem Steuergesetz zu kombinieren. Deshalb stimmt die EDU dem Rückweisungsantrag zu.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Es handelt sich wieder einmal um einen Mix zwischen Eintreten und Voten zum Rückweisungsantrag. Ich mache diesen Mix nun auch beziehungsweise werde quasi dazu gezwungen. Die glp spricht sich gegen die Rückweisung aus und dies aus folgendem Grund: Wir haben das Gefühl, das heisse Eisen müsse nun nach 20 Jahren endlich angefasst werden. Damit, dass wir heute entscheiden, ist es nicht etwa bereits morgen getan. Das möchte ich betonen. Im Vortrag der Regierung haben wir gesehen, dass die Neubewertung erst im Jahr 2021 realisiert sein wird. Dafür muss ein grosser Apparat aufgebaut werden und dies auch nicht ganz gratis. Wenn wir heute darüber entscheiden, wird es im Jahr 2021 Tatsache sein. Die glp ist klar dafür, dass die steuerliche Gleichbehandlung von Mobilien und Immobilien nach 20 Jahren angestrebt werden muss. Die Ungerechtigkeit zwischen den Regionen muss ausgeglichen und die Differenz zwischen neuen und alten Liegenschaften beseitigt werden. Zu guter Letzt: Die glp macht keine Klientelpolitik. Wir müssen irgendwie dafür sorgen, dass alle gleich behandelt werden. Deshalb bin ich gegen diesen Rückweisungsantrag der SVP.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Die FDP spricht sich für Eintreten aus und lehnt den Rückweisungsantrag ab. Wir sehen es auch so, dass die Neubewertung der heute wirklich sehr tief eingeschätzten Liegenschaften vorzunehmen ist. Deshalb sprechen wir uns für Eintreten aus.

Präsident. Wünschen Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher zum Rückweisungsantrag das Wort? – Dies ist nicht der Fall. Die Regierungspräsidentin hat das Wort zum Rückweisungsantrag.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Im Januar 2016 hatte ich diese Vorlage bereits einmal im Grossen Rat vertreten. Es kam knapp zu einer Rückweisung. Im November letzten Jahres wurde eine Planungserklärung überwiesen, wonach ich so rasch wie möglich vorwärtsmachen sollte. Nun bin ich wieder hier und es liegt wiederum ein Rückweisungsantrag vor. Es liegt wohl auf der Hand, dass ich diesen nicht unterstützen kann. Wir wären jetzt wirklich froh, vorwärts machen zu können und die Entscheide zu treffen. Deshalb beantrage ich Ihnen ganz klar die Ablehnung dieses Rückweisungsantrags. Wir müssen diese Debatte jetzt führen – es ist wirklich an der Zeit!

Präsident. Der Antragsteller hat nochmals das Wort.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Die Meinungen sind gemacht. Ich verzichte darauf, auf einzelne Voten einzutreten. Ich möchte nur noch zuhänden des Protokolls festhalten, dass entgegen der Aussage des Kommissionssprechers zu diesem Geschäft ein Rückweisungsantrag in der FiKo gestellt, aber abgelehnt wurde. Dies noch als Präzisierung.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag. Wer dem Rückweisungsantrag der SVP zustimmen will, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Rückweisungsantrag SVP, Blank)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	51
Nein	95
Enthalten	2

Präsident. Sie haben die Rückweisung abgelehnt. Somit treten wir auf die Vorlage ein. Der Ablauf ist der Folgende: Zuerst erteilt ich das Wort den Sprechenden der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit. Ich bitte den Sprecher der Kommissionsmehrheit, zugleich den Antrag zu Artikel 2 Absatz 3 zu begründen. Im Anschluss an die Voten der Kommissionssprechenden führen wir eine freie Debatte über alle Kapitel des Dekrets. Der vorliegende Antrag dürfte der einzige Punkt sein, zu dem Differenzen bestehen. Danach erhalten die Fraktionen, gefolgt von den Einzelsprecherinnen und Einzelsprechern das Wort. Für die Kommissionsmehrheit hat zuerst Grossrat Haas das Wort.

Detailberatung

Kapitel I

Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 2 Abs. 3

Adrian Haas, Bern (FDP), Sprecher der Kommissionsmehrheit der FiKo. Die Verkehrswerte der bernischen Liegenschaften sind seit der letzten Neubewertung im Jahr 1999 gestiegen. Das ist klar. Die FiKo findet deshalb, dass eine Neubewertung grundsätzlich angebracht ist, zumal auch die amtlichen Werte regional ziemlich unterschiedlich hoch und mitunter, aber nicht nur, auf eine unterschiedliche Entwicklung der Verkehrswerte zurückzuführen sind. Es gibt auch eine gewisse ungleiche regionale Verteilung, welche bereits vor der Revision bestanden hat. Die Anpassung soll ja unterschiedlich erfolgen, weil auch die Entwicklung unterschiedlich stattgefunden hat. Die FiKo spricht sich also für eine Anpassung aus. Die Mehrheit der FiKo hält den tieferen Medianwert von 70 Prozent für angebracht. Die Mehrbelastung der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer beträgt dadurch immer noch rund 115 Mio. Franken, also ungefähr so viel, wie in der ursprünglichen Vorlage beinhaltet, welche wir im Januar zurückgewiesen haben. Weshalb ist dem so? In der Zwischenzeit hat man von der Steuerverwaltung genauere Berechnungen erhalten.

Die Mehrheit der FiKo ist der Auffassung, dieser Antrag sei rechtmässig. Das Bundesgericht findet zwar, es sei mit dem Gebot der Rechtsgleichheit im Steuerrecht nicht vereinbar, wenn ein steuerbarer Wert von Grundstücken generell auf 70 Prozent festgelegt werde. Dies wird aber mit dem Antrag der FiKo auch nicht verlangt. Wir verlangen keinen generellen Verkehrswert, sondern einen Zielwert, einen Median. Demzufolge liegt der eine Teil darunter und der andere Teil darüber. Das Bundesgericht sagt auch, der Steuerwert sei

aufgrund von vorsichtigen Schätzungen zu bemessen. Zudem verlangt auch das kantonale Steuergesetz eine massvolle Bemessung. Der Bundesgerichtsentscheid, auf den sich auch die Steuerverwaltung stützt, stammt aus dem Kanton Zürich. Der Kanton Zürich hat keine Liegenschaftsteuer. Wenn Sie wissen, wie es sich mit der Belastung durch die Liegenschaftsteuer verhält, welche jede Gemeinde im Kanton Bern notabene hat, dann sehen Sie, dass unter dem Titel der Liegenschaftsteuer quasi nochmals die Vermögenssteuer bezahlt werden muss. Auch diese ist vom amtlichen Wert abhängig.

Anlässlich der letzten Neubewertung im Jahr 1999 ging man noch nicht von einem Median aus, sondern von einem Durchschnitt und zwar von einem Durchschnitt von 70 Prozent. Die Steuerverwaltung antizipierte damals bereits ein Stück weit, dass sich die Preise der Grundstücke künftig abschwächen könnten. Wenn man die Staatsrechnung 2016 und den kürzlich von der Regierung publizierten Geschäftsbericht anschaut, sieht man, dass sich unter dem Titel Grundstückgewinnsteuer ein Hinweis der Finanzdirektion befindet, wonach sich der Immobilienmarkt bereits leicht abgeschwächt hat. Wir gehen also davon aus, dass sich die Immobilienpreise jetzt sicher auf einem Peak befinden und man die Werte vorausschauend festlegen muss. Dies, weil man sie für das Jahr 2020 und die Folgejahre festlegt und nicht für jetzt. Stellt man Vergleiche mit anderen Kantonen an – es gibt eine so genannte Repartitionswerttabelle, welche bei der interkantonalen Steuerauscheidung massgebend ist –, sieht man, dass rund zehn Kantone ihre Liegenschaftswerte bereits heute steuermässig unter dem liegen haben, was der Kanton Bern heute hat. Wir haben auch noch eine Angabe aus dem Kanton Basel-Stadt erhalten. Es hat uns interessiert, was andere Kantone tun. Im Moment ist gerade der Kanton Basel-Stadt aktuell. Dessen Regierung erklärt, dass sie auf einen Durchschnitt von 61 Prozent geht. Insofern scheinen uns die 70 Prozent für den Kanton Bern und erst noch als Median durchaus für angebracht und wie erwähnt mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vereinbar. Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen die FiKo Mehrheit, den Median auf 70 Prozent festzulegen und dem entsprechenden Artikel zuzustimmen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne), Sprecherin der Kommissionsminderheit der FiKo. Gerne lege ich aus Sicht der Minderheit der FiKo dar, weshalb diese der Meinung ist, hier sei vollumfänglich dem Antrag der Regierung zu folgen. Darin besteht nämlich die Differenz, das heisst der Artikel 2 Absatz 3 soll nicht in das vorliegende Dekret aufgenommen werden. Dazu muss ich nochmals kurz ausführen – Adrian Haas hat dies bereits eingangs erwähnt –, weshalb eine Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt wichtig ist und weshalb die Kommissionsminderheit zum Schluss kommt, die Regierung habe den tauglicheren Vorschlag gemacht. Bei der Frage, zu welchem Wert die Liegenschaften versteuert werden sollen, geht es um eine Anpassung an einen dynamischen Liegenschaftsmarkt. Wenn die Verkaufspreise auf dem Markt steigen oder auch sinken, dann müssen die amtlichen Werte angepasst werden. Dies, weil ansonsten die Besteuerungsgrundlage nicht korrekt ist. So steht es im heute gültigen Steuergesetz im bereits zitierten Artikel 182. Heute werden die Liegenschaften im Kanton Bern immer

noch nach der Bewertungsperiode 1993 bis 1996 bewertet und gestützt darauf besteuert. Dies ist also die Grundlage. Wir sind uns wohl alle einig, dass inzwischen schon sehr viel Wasser die Aare hinuntergeflossen ist. Die Statistik des Kantons zeigt –diesbezüglich verweisen wir auf die Unterlagen, die Sie mitsamt der farbigen Tabelle der Regionen im Vortrag gefunden haben –, wie sich die Liegenschaftspreise entwickelt haben und dass zum Beispiel Liegenschaftsbesitzer im Jura oder in Schwarzenburg zu hohe Steuern bezahlen, weil die Preise dort gesunken sind. Hingegen werden in anderen Regionen des Kantons Bern zu tiefe Steuern bezahlt. Hotspots sind sicher Kandersteg, Grindelwald, Saanen und Adelboden. Dort betragen die Preissteigerungen 75 Prozent, sodass heute keine steuerlich korrekte Erfassung mehr gegeben ist. Bei den entsprechenden Liegenschaftsbesitzern handelt es sich sicher nicht nur um im Kanton Bern wohnhafte Leute. Darunter befindet sich mit Sicherheit der eine oder andere ausserkantonale Besitzer. Die Liegenschaftssteuer kommt aber den Gemeinden zugute und ist zu einem grossen Teil wichtig für die Gemeinden. Aus diesem Grund ist die Minderheit der FiKo der Meinung, der Vorschlag sei nicht adäquat.

Das Steuergesetz – dieses bildet die Grundlage für das hier zu beratende Dekret – besagt, dass der Grosse Rat den Stichtag und die Bemessungsperiode festlegt. Dies ist mit dem vorliegenden, uns von der Regierung unterbreiteten Dekret so umgesetzt worden. Das Dekret sagt, ab welchem Tag und mit welcher Bemessungsperiode es gilt. Dies liegt in unserer Entscheidungskompetenz. Alle weiteren Parameter werden nicht vom Grossen Rat entschieden, weil es sich um technische Dinge handelt. Dafür zuständig ist gemäss Artikel 2 die kantonale Schatzungskommission, welche vor allem aus Expertinnen und Experten des Steuerrechts und von Liegenschaftsverwaltungen sowie Informatikern zusammengesetzt ist. Diese nehmen die ganze Vorbereitung und die technische Abwicklung vor. Mit dem Antrag der FiKo Mehrheit wird uns vorgeschlagen, in diesen Mechanismus einzugreifen und eine Vorgabe zu machen, indem ein Medianwert von 70 Prozent in das Dekret geschrieben respektive als anstrebenwert verankert werden soll, was dem widerspricht – und dies ist der zentrale Punkt –, was das Bundesgericht in Urteilen festgehalten hat. Wir diskutieren heute sehr viel über Bundesgerichtsthemen. Das Bundesgericht hat nämlich festgehalten, dass jede Bewertung, welche im Einzelfall unter 70 Prozent des Verkehrswerts liegt, nicht toleriert werden kann. Damit birgt die Regelung, wie sie uns die FiKo Mehrheit vorschlägt, die grosse Gefahr, dass diese vom Bundesgericht im Einzelfall nicht akzeptiert wird. Wir plädieren als FiKo Minderheit dafür, den Weg der Regierung zu beschreiten, welcher heisst, dass unsere Schatzungskommission aus kompetenten Leuten zusammengesetzt ist, man über Erfahrungen vom letzten Mal verfügt und demzufolge eine Umsetzung mit Augenmass erfolgen wird. Dies aber so, dass es auf jeden Fall verfassungskonform ist und vor Bundesgericht standhält. Insofern appellieren wir an Sie, der Regierung zu folgen und bei der Abstimmung Artikel 2 Absatz 3 abzulehnen. Dieser stellt einen Eingriff in einen Detaillierungsgrad dar, der nicht unserer Kompetenz unterliegt, vom Bundesgericht wahrscheinlich nicht gestützt wird und insofern sachlich nicht gerechtfertigt ist. Der Antrag der FiKo Minderheit lautet gleich wie jener der Regierung.

Präsident. Jetzt kommen wir zu den Fraktionsprechenden. Zuerst erteile ich Grossrat Etter für die BDP-Fraktion das Wort.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ich habe es in meinem letzten Votum erwähnt: Die letzte Neubewertung liegt bereits 20 Jahre zurück. Während dieser Zeit hat sich die Erde ein paar Male gedreht. Die Verhältnisse auf dem Liegenschaftsmarkt haben sich zum Teil stark verändert. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Der Marktwert der Liegenschaften ist zum Teil massiv gestiegen. Somit hat sich auch das Vermögen der Liegenschaftsbesitzer verändert. Mit der Neubewertung werden die Liegenschaften wieder an die heutigen Verhältnisse angepasst. Nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss jeder Bürger und jede Bürgerin sein Vermögen versteuern, ungeachtet in welcher Form es vorliegt. Im Rahmen dieser Vorlage haben wir somit zwei Fragen zu beantworten. Erstens, wollen wir diese Neubewertung durchführen? Zweitens, nach welchem Median soll die Neubewertung durchgeführt werden? In der Zwischenzeit wurde die Steuerstrategie behandelt und die gesetzlichen Änderungen werden im Verlauf dieses Jahres diskutiert. Wenn wir uns bewusst sind, dass die Neubewertung drei bis vier Jahre dauert – es sind immerhin rund 400 000 Objekte zu bewerten –, ist bekannt, dass die Neubewertung erst etwa im Jahr 2020 zum Tragen kommt.

Bezüglich des Medianwerts unterstützt die BDP-Fraktion den Antrag der FiKo Mehrheit mit 70 Prozent. Wir sind uns zwar bewusst, dass dem Kanton damit gemäss dem Regierungsratsvorschlag rund 15 Mio. Franken entgehen. Die Neubewertung hat aber eine Anpassung der Steuern der Liegenschaftsbesitzer zur Folge. Würde man auf den Vorschlag der Regierung mit 77 Prozent einschwenken, wäre darin auch noch eine versteckte Steuererhöhung verpackt. Wir sind gegen diese. Die Liegenschaftssteuern der Gemeinden steigen ebenfalls entsprechend dem neuen amtlichen Wert. Deshalb sprechen wir hier von einer Steueranpassung und nicht von einer Steuererhöhung. Mit dem Medianwert von 70 Prozent befinden wir uns im Mittelfeld der übrigen Kantone. Bereits bei der letzten Neubewertung im Jahr 1999 wurde ein Durchschnitt von 70 Prozent genommen, sodass wir auch damit kompatibel sind. Uns ist bewusst, dass die Schätzungsungenauigkeit eingeschränkt wird. Wir sind aber überzeugt, dass der Vorschlag des Medians von 70 Prozent gerichtstauglich sein wird.

Ich komme zur Zusammenfassung: Die BDP-Fraktion stimmt dem Antrag der FiKo-Mehrheit für einen Median von 70 Prozent zu und stützt die Neubewertung der Liegenschaften gemäss dem Vortrag.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Ich habe es schon vorhin erwähnt: Die SVP ist grundsätzlich gegen diese Erhöhung. Ich verzichte darauf, die vorhin dargelegten Argumente sowie jene, welche ich bereits in der Januarsession 2016 vorgebracht habe, hier nochmals zu wiederholen. Irgendwann hat man bemerkt, dass es die Hausbesitzer 150 Mio. Franken mehr kosten würde. Dies führte dann ein wenig zu Unruhe und jetzt dazu, dass man den Median herabsetzen will. Wenn wir diese Diskussion schon führen und den Median erstens in das Dekret schreiben und zweitens auf 70 Prozent fixieren, wird die SVP dies unterstützen.

Das Bundesgericht ist wieder einmal angesprochen worden. Das Bundesgericht hat nur etwas aus dem Kanton Basel-Landschaft aufgehoben. Der Kanton Basel-Stadt hat im Gesetz festgeschrieben, dass jeder Wert der Liegenschaften – dort ist es nicht um einen Median oder einen Durchschnittswert gegangen – genau 60 oder 70 Prozent betragen soll. Das Bundesgericht hat dazu gesagt, dies sei unzulässig. Ein Median wird von diesem Bundesgerichtsentscheid nicht erfasst. Ich nenne im Übrigen noch das Beispiel aus dem Kanton Basel-Stadt, bei Leibe kein rechtsbürgerlicher Kanton, wo auch eine Neubewertung vorgenommen wurde. Dort steht zwar nichts in einem Gesetz oder einem Dekret. Die Regierung antwortete auf eine Interpellation eines Bürgerlichen, der wissen wollte, auf welchem Level man sich nach der Neueinschätzung befindet. Im Kanton Basel-Stadt befand man sich auf 60 Prozent. Ich habe mich nicht versprochen. Der Kanton Basel-Stadt hat die Liegenschaftswerte auf 60 Prozent der Verkehrswerte festgelegt. Im Kanton Basel-Stadt hat niemand Angst vor dem Bundesgericht und bis heute ist nicht zu erkennen, dass sich irgendjemand dagegen wehrt. Umso mehr brauchen wir hier keine Bedenken zu haben. In der Abstimmung um die Varianten wird die SVP die Variante Median 70 Prozent unterstützen.

Ursula Marti, Bern (SP). Wie bereits erwähnt, unterstützen wir bei diesem Geschäft vollumfänglich die Anträge der Regierung. Es ist höchste Zeit! Es ist überfällig, dass die Grundstücke im Kanton Bern neu bewertet werden. Die letzte Bewertung basiert auf den Werten der Jahre 1993 bis 1996, und in vielen Gemeinden sind sie viel zu tief. Die Liegenschaftsbesitzer versteuern heute im Durchschnitt nur noch die Hälfte des effektiven Werts. Bei dermassen erheblichen Veränderungen ist eine Neubewertung gesetzlich vorgeschrieben. Eigentlich muss man sogar sagen, es sei ein Versäumnis, dass die Neubewertung nicht bereits früher vorgenommen wurde. Dadurch hat man den Gemeinden, aber auch dem Kanton wertvolle Steuereinnahmen vorenthalten – Steuereinnahmen, welche für das Gemeinwohl, für Dienstleistungen für die Bevölkerung eingesetzt werden können. Sicher wäre die eine oder andere Abbaumassnahme oder die eine oder andere Steuererhöhung nicht nötig gewesen. Wir sind deshalb froh, dass heute offenbar eine Mehrheit bereit ist, jetzt eine Neubewertung vorzunehmen. Dies erachten wir als positiv.

Hingegen gefällt uns der Antrag der FiKo gar nicht. Dieser will den Zielwert der Neubewertung dermassen senken, dass der vom Bundesgericht geforderte Mindestwert von 70 Prozent des Verkehrswerts nicht mehr eingehalten werden kann. Es ist logisch, dass wenn die geforderte Untergrenze 70 Prozent beträgt, ein angestrebter Median höher liegen muss. Bei einem Median von 70 Prozent läge die Hälfte der Werte unter dem Mindestwert. Es ist klar, dass dies so nicht funktioniert. Wer diesen Antrag unterstützt, nimmt bewusst in Kauf, dass der Mindestwert gemäss Bundesgericht nicht einzuhalten ist. Zu diesem Schluss kommen auch die Juristen der Regierung. Dies steht klar so im Vortrag. Deshalb appelliere ich an alle, welche die Neubewertung wollen, dass wir diese wenn überhaupt, dann gleich richtig und gesetzeskonform vornehmen. Wir sollten nicht auf halbem Weg stehen bleiben. Kaum sprechen wir uns für

die Neubewertung aus, schwächen wir sie gleich wieder ab, so wie es der Antrag FiKo will. Das geht nicht, das sollten wir wirklich nicht tun. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion will keine «Neubewertung light». Wir wollen keine juristischen Experimente. Ich möchte auch daran erinnern, dass eine Neubewertung ein ziemlich aufwändiges Verfahren ist. Sie sehen im Vortrag, wie viele Arbeitsstunden dies kostet. Wenn man diese aufwändige Arbeit schon macht, sollten die erhobenen Zahlen auch schlüssig sein. Sie sollten nicht von vornherein zu tief sein, sodass man bald darauf eine erneute Neubewertungsrunde einläuten muss. Stellen wir diese Zahlen nicht richtig, tun wir auch den Gemeinden unrecht. Vielmehr noch als dem Kanton entgehen auch den Gemeinden wichtige Steuereinnahmen. Ich komme zum Schluss. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt diese Vorlage genau so, wie sie der Regierungsrat beantragt, und lehnt den Antrag der FiKo ab.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich möchte rasch etwas Rückschau halten. Die Neubewertung wurde erstmals im Jahr 2014/2015 aufs Tapet gebracht. Damals wusste noch niemand etwas von der Unternehmenssteuerreform III und was damit auf den Kanton zukommt. Man sagte, es sei in Ordnung, die Neubewertung müsse angegangen werden. Danach, im Jahr 2016, wurde die Neubewertung in der Steuerstrategie plötzlich mit der Kompensation für die durch die Senkung der Unternehmenssteuern erhaltenen Einbussen verquickt, sodass man nicht zu sehr ins Minus gerät. Für die natürlichen Personen wurde nie etwas getan. Nach der Abstimmung ist man etwas schlauer. 68 Prozent der Bürgerinnen und Bürger sagten, dass sie die Unternehmenssteuerreform III nicht wollen. Ob diese gut ist oder nicht, sei dahingestellt. Es war aber ein Missmut vorhanden, weil man die Unternehmenssteuern senkt und mit Steuererhöhungen kompensiert, was ganz offensichtlich ist. Die Unternehmenssteuerreform ist im Moment vom Tisch, wenn auch nicht für immer. Jetzt können wir die Neubewertung wieder ganz neutral anschauen. Wir haben das Gefühl, diese müsse vorgenommen werden. Wir haben nach wie vor Mühe damit und haben schon immer wieder in Vernehmlassungen, auch in jener zur Steuerstrategie, gesagt, dass die natürlichen Personen aussen vor gelassen werden. Von der Senkung der Steuern der natürlichen Personen war nie die Rede, sodass wir die rote Laterne, welche wir im interkantonalen Vergleich mit uns herumtragen, endlich abgeben könnten. Deshalb sind wir zwar für die Neubewertung der Liegenschaften. Diese ist – wie bereits vorhin ausgeführt – steuerlich fair. Wir haben aber eine Motion eingereicht. Diese fordert, dass die Neubewertung, welche ab dem Jahr 2021 reell im «Kässeli» sein wird, zweckgebunden an eine Steuertarifsenkung der natürlichen Personen geknüpft wird. Das ist erstens fair und zweitens ist es für die Regierung gut berechenbar. Zudem lässt sich das Budget entsprechend anpassen. Für uns ist dies eine wesentliche Verquickung, mit welcher wir endlich den natürlichen Personen entgegenkommen können.

Ich gehe auf die Höhe ein, die 70 Prozent gemäss dem Mehrheitsantrag der FiKo und die von der FiKo Minderheit unterstützten 77 Prozent gemäss dem Antrag der Regierung. Wir müssen uns an bundesgerichtliche Vorgaben halten. Dieser Ansicht ist die Mehrheit der glp-Fraktion. Der

Range liegt zwischen 70 und 100 Prozent. Will man sich irgendwo dazwischen positionieren, können wir uns damit zufrieden geben, dass man 77 Prozent als Median nimmt, sodass man, je nachdem, ob es noch Schwankungen gibt, nicht unter 70 Prozent kommt. Deshalb können wir den Antrag der FiKo, welcher für 70 Prozent plädiert, nicht unterstützen. Wir wollen hier nicht wieder Klientelpolitik machen. Behalten Sie sich dies im Hinterkopf! Wenn wir die Steuertarife für alle natürlichen Personen senken können, ist dies wahrscheinlich mehr wert. Deshalb unterstützt die Mehrheit der glp-Fraktion 77 Prozent und lehnt den Antrag FiKo ab.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP). Die EVP unterstützt die Absicht des Regierungsrats, keinen Richtwert in das Dekret zu schreiben. Sie unterstützt ebenso die Absicht, den amtlichen Wert irgendwo zwischen 100 und 70 Prozent einzuschätzen. Die Einschätzung soll möglichst nahe am Realwert erfolgen. Die Gebäulichkeiten sollen aber sicher auch nicht über 100 Prozent taxiert werden. Dort müssen wir vorsichtig sein. Die Gebäulichkeiten sollen nach unserer Meinung, aber ebenfalls nach Auffassung des Bundesgerichts nicht deutlich unter dem Realwert eingeschätzt werden. Deshalb haben wir hier auch die Bremse der bereits genannten 70 Prozent eingebaut. Wenn man dieser Argumentation folgt, kann man den Antrag der FiKo Mehrheit nicht unterstützen, weil damit ein Wert in das Dekret geschrieben würde, welcher gemäss Bundesgericht nicht zulässig ist und unter 70 Prozent gehen kann. Die EVP unterstützt den pragmatischen Weg der Regierung. Nochmals – ich habe es eben bereits erwähnt: Wir sprechen hier nicht über eine Steuererhöhung, sondern über eine faire Taxierung von Vermögenswerten in Form von Liegenschaften, wenn man diese auch mit anderen Vermögenswerten vergleicht.

Johannes Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (EDU). Wenn man eine allgemeine Neubewertung vornimmt, muss diese mit Augenmass geschehen. Wir aus Huttwil haben sicher nichts zu befürchten, sind wir nämlich abgelegen und haben viele Leerwohnungen. Dort müsste eher eine Schätzung nach unten vorgenommen werden. Was kann jemand dafür, der in Gstaad oder Grindelwald wohnt, dass die Häuser dort so teuer gehandelt werden? Nach der Neubewertung muss er das Doppelte an Liegenschaftssteuer bezahlen oder sogar das Dreifache. Dies entspricht einfach einer Steuererhöhung von über 100 Mio. Franken. Wir unterstützen den Antrag der FiKo, höchstens einen Median von 70 Prozent zu nehmen. Wie wir bereits gehört haben, hat Basel-Stadt einen Median von 60 Prozent. Die EDU unterstützt 70 Prozent. Danke, wenn Sie dies ebenfalls tun.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion folgt hier vollumfänglich dem Antrag des Regierungsrats. Ja, wir sind der Meinung, es brauche diese Neubewertung. Sie ist bereits überfällig und wir wollen diese so vornehmen, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, das heisst korrekt. Die grüne Fraktion lehnt deshalb auch den Antrag auf Festlegung auf 70 Prozent ab.

Weshalb ist die Neubewertung wichtig und richtig? Die Steuern sollen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

berechnet werden. Dies ist ein Grundsatz in unserem Steuerrecht und dieser ist wichtig. Wenn sich die Liegenschaftspreise nach oben bewegen, heisst dies, dass die Liegenschaftssteuern höher sind. Wenn sie sich nach unten bewegen, kann dies dazu führen, dass einzelne Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer tiefere Bewertungen haben. Deshalb ist es nicht korrekt, hier immer nur von Erhöhungen zu sprechen. All jene, welche die in den Unterlagen verfügbare Tabelle angeschaut haben, erkennen sehr deutlich, dass verschiedene Regionen im Kanton Bern insofern profitieren, als in diesen die Bewertungen dazu führen, dass sie weniger Steuern bezahlen müssen. Von allen Regionen sind es die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer der Bezirke Moutier, Büren, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau und Schwarzenburg, welche wahrscheinlich weniger bezahlen werden, als sie heute bezahlen. Insgesamt über den Kanton gibt es doch einige Regionen, in welchen sich die Liegenschaftspreise während der letzten Jahre nur nach oben bewegt haben. Deshalb ist es richtig, dass man diese Anpassung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch bei der Steuererklärung anpassen muss.

Wichtig sind zum einen die regionale Gleichbehandlung und eine Aktualisierung gemäss der Entwicklung. Zum anderen – dies ist das zweite wichtige Argument der Grünen – ist das Gebot der Gleichbehandlung wichtig. Wenn man nämlich bewegliche und unbewegliche Güter hat, das heisst wenn man Geld und Aktien hat, werden diese jedenfalls meistens auch besteuert, weil das Steuergesetz keine Schlupflöcher vorsieht. Auch die unbeweglichen Güter, eben Häuser, müssen gleich bewertet werden. Es ist doch unsinnig, dass man das eine nur alle 20 Jahre anpasst und das andere nicht. Insofern bedarf es hier einer Gleichbehandlung. Diese braucht es auch bei den verschiedenen Hauseigentümerkategorien, weil sich zum Beispiel die Liegenschaften der Einfamilienhäuser nicht gleich entwickelt haben wie Mehrfamilienhäuser. Alledem trägt diese Neubewertung, welche alle 20 Jahre ein grosses Werk ist, Rechnung.

Weshalb ist der Antrag der FiKo Mehrheit aus Sicht der Grünen nicht nur nicht opportun, sondern auch falsch? Dies sagt die Regierung sehr deutlich in ihren Ausführungen im Vortrag und beruft sich dabei auf das Bundesgericht, welches sich trotzdem zu dieser Frage geäussert hat, wenn gleich es sich immer um eine Einzelfallbeurteilung handelt. Das Bundesgericht sagt klar, dass Zielwerte von 60 oder 70 Prozent des Verkehrswerts nicht zulässig sind. Dies sagt das Bundesgericht und die Regierung erinnert uns daran. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit, welcher besagt, der Zielwert sei ein Median von 70 Prozent, tut nämlich genau das: Bei einem Median liegen 50 Prozent der Fälle darunter und 50 Prozent der Fälle darüber. Stimmt man diesem Antrag zu, nimmt man demzufolge in Kauf, dass potenziell 50 Prozent der Neubewertungen unter der Vorgabe des Bundesgerichts von 70 Prozent liegen. Ich glaube, dies macht deutlich, dass dies nicht der richtige Weg sein kann. Dies ist in diesem Sinn nicht der zentrale Punkt für die Grünen. Für die Grünen hiesse eine Annahme des Antrags der FiKo Mehrheit auch, dass dem Kanton und den Gemeinden zusammen 54 Mio. Franken an Steuereinnahmen entgingen. Dies ist ein Brocken, das heisst dieser Antrag ist

54 Mio. Franken schwer, 16 Mio. Franken für den Kanton sowie 38 Mio. zusätzlich für die Gemeinden. Hiermit würden eigentlich geschuldete Gelder nicht eingezogen. Dies ist sicher nicht im Sinn der Gesamtsteuerbetrachtung. Darum kommen die Grünen klar zum Schluss, die Neubewertung sei richtig. Wenn wir diese korrekt vornehmen, dann gehen wir eben auch richtig nach den Regeln der Kunst vor. Die Finanzdirektion hat diesen komplexen Mechanismus aufgegleist und wir haben auch das Vertrauen, dass sie es richtig macht. Richtig heisst, so wie es die Regierung vorgeschlagen hat. Deshalb bitten wir Sie wirklich, den Antrag der Regierung zu unterstützen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich fasse mich kurz, weil ich die Hauptargumente bereits im Rahmen des Votums für die Kommissionsmehrheit dargestellt habe. Die FDP unterstützt natürlich die Kommissionsmehrheit. Wir müssen einmal sehen, was wir bereits alles auf der Steuerebene gemacht haben. Wir haben die Berufskostenpauschale gestrichen, den Pendlerabzug begrenzt sowie die Eigenmietwerte erhöht und jetzt kommt noch die Neubewertung dazu. Dies alles zusammen macht über 200 Mio. Franken mehr Steuern aus, welche Bernerinnen und Berner abliefern müssen. Eigentlich wäre es schön, wenn man hier wieder einmal über eine Senkung der Steuerbelastung diskutieren könnte, anstatt immer nur über Erhöhungen sprechen zu müssen. Zu diesen Punkten: Wir sind klar für 70 Prozent. Dies ist rechtmässig und wie erwähnt muss man die Liegenschaftsteuer auch noch berücksichtigen. Man muss berücksichtigen, dass sich die Liegenschaftswerte im Moment eher seitwärts und danach wahrscheinlich abwärts bewegen. Wir befinden uns also auf dem Peak. Beim letzten Mal wurde bei der Neuschätzung auch berücksichtigt, dass man sich auf einem Peak befindet. Deshalb kann so vorgegangen werden.

Wie gesagt, besteuern andere Kantone unter dem, was der Kanton Bern hat. Dort schreit auch niemand nach dem Bundesgericht. Wie von Res Blank ausgeführt, hat sogar der linke Kanton Basel-Stadt 61 Prozent als Zielwert, während wir uns bei einem Medianwert von 70 Prozent befinden.

Hier wurde gesagt, der Grosse Rat sei allenfalls gar nicht kompetent, in diesem Bereich Vorgaben zu machen. Dies, weil im Gesetz nur von Bemessungsperiode und Stichtag die Rede ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir könnten hier auch einfach Nichteintreten beschliessen. Damit wäre das Dekret weg und es würde gar nichts passieren. Jetzt die verhältnismässigere Lösung vorzuziehen, indem man zwar eine Anpassung will, aber nicht ganz so einschneidend, dürfte durchaus im Rahmen der Gesetzgebung sein. Die FDP unterstützt selbstverständlich die FiKo Mehrheit.

Präsident. Wünschen Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher das Wort? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Frau Regierungspräsidentin, Sie haben das Wort.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Ich verzichte darauf, nochmals ausführlich zu berichten, weshalb eine Umsetzung der amtlichen Neubewertung notwendig ist. Es ist wohl fast allen klar – so habe ich es mindestens aufgrund der Diskussion mitbekommen –, dass man nach zwanzig Jahren die amtliche Neubewertung wieder vornehmen muss.

Ich äussere mich noch zum Zielwert für die Festsetzung des amtlichen Werts. Der Regierungsrat schlägt Ihnen einen Zielwert mit einem Median von ungefähr 77 Prozent des Verkehrswerts vor. Der Regierungsrat hat diesen Zielwert nicht fix im Dekret festgehalten, sondern lediglich im Vortrag zum Dekret in allgemeiner Form umschrieben. Es gibt Gründe, weshalb der Regierungsrat so vorgeht. Das Bundesgericht hielt nämlich in einem Grundsatzentscheid fest, dass es unzulässig ist, eine generell deutlich unter dem realen Wert liegende Bewertung anzustreben. (*Die Finanzdirektorin reagiert auf die laut geführten Diskussionen im Saal.*) – Wir können schon warten, bis Sie zu Ende diskutiert haben. – Nun gut, in Ordnung. Laut dem Bundesgericht sind somit Zielwerte von 60 oder 70 Prozent des Verkehrswerts unzulässig. Umgekehrt ausgedrückt, sind amtliche Werte nur dann harmonisierungskonform, wenn sie über 70 und unter 100 Prozent des Verkehrswerts liegen. Bei einer Schätzungenauigkeit – und diese kommt halt vor – von plus/minus 10 Prozent landen wir mit dem Zielwert von 77 Prozent am unteren Rand der zulässigen Bandbreite. Würde der Zielwert noch tiefer angelegt, eben auf 70 Prozent, wie im Antrag der FiKo gefordert, würde der Bogen überspannt, sodass wir eine Bevorzugung der Wohneigentümer hätten, welche sich rechtlich nicht mehr rechtfertigen liesse. Zudem – und darin sehe ich doch ein hohes Risiko – müssten wir damit rechnen, dass eine entsprechende Regelung vor Bundesgericht angefochten würde. In der Folge müsste der ganze Prozess der allgemeinen Neubewertung nochmals neu gestartet werden und wir wüssten auch nicht, welches der Ausgang wäre. Überdies müssten wir davon ausgehen, dass diese Ungleichbehandlung weiterhin Realität wäre. Diesbezüglich habe ich mindestens beim Grossen Rat bemerkt, dass man dies richtigstellen will.

Ich komme noch auf einen anderen wichtigen Punkt zu sprechen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat auf eine Fixierung des Zielwerts im Dekret zu verzichten. Es muss genügen, dass das Steuergesetz die Bewertungsgrundsätze enthält, welche im Vortrag des Dekrets näher umschrieben werden. Aber bitte schreiben Sie diese nicht ins Dekret! Dies ist nicht nötig und würde ausserdem zu einer rechtlichen Diskussion führen, weil eine gerichtliche Beurteilung wiederum entsprechende Verzögerungen nach sich ziehen könnte. Wir wüssten auch nicht, welches am Schluss der Ausgang wäre. Dies kann doch nicht im Sinn des Grossen Rats sein! Dieses Risiko sollten wir nicht eingehen. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen, indem die Neubewertung mit einem Zielwert von 77 Prozent umgesetzt und dieser nicht im Dekret festgeschrieben wird. Danke für die Unterstützung!

Präsident. Wird das Wort nochmals seitens der Kommissionsmehrheit oder der Kommissionsminderheit gewünscht? – Dies ist nicht der Fall. Bei Artikel 2 Absatz 3 besteht also aufgrund des Antrags der FiKo Mehrheit eine Differenz zum Antrag des Regierungsrats. Wir stimmen ab, ob wir den Antrag der FiKo annehmen wollen oder ob wir diesen ablehnen beziehungsweise die Variante des Regierungsrats bevorzugen. Wer dem Antrag der FiKo Mehrheit zu Artikel 2 Absatz 3 zustimmt, stimmt ja, wer dies wie Regierungsrat und FiKo Minderheit nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 2 Abs. 3; Antrag FiKo Mehrheit gegen
Antrag Regierung/FiKo Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag FiKo Mehrheit

Ja	79
Nein	67
Enthalten	1

Präsident. Sie haben dem Antrag der FiKo Mehrheit zugestimmt.

Art. 3 –6

Angenommen

Präsident. Unter den Kapiteln II und III liegen keine Änderungen beziehungsweise Aufhebungen vor. Wir brauchen also nicht darüber abzustimmen.

Kapitel IV

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Präsident. Sind Sie einverstanden, wenn wir die Schlussabstimmung durchführen? – Dies scheint der Fall zu sein. Wer das Dekret mit den beschlossenen Änderungen annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	99
Nein	42
Enthalten	7

Präsident. Sie haben das Dekret angenommen. Weil ich Sie kenne und weiss, dass Sie kurz vor der Mittagspause immer nervös werden mit Hinausgehen, und weil wir hier einen schönen Abschluss eines Geschäfts haben, beende ich an dieser Stelle den heutigen Sessionstag. Dies, nachdem das meistgenannte Wort heute Morgen wohl Bundesgericht gelautet hat. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit und am Nachmittag eine gute Fraktionssitzung. Wir sehen uns morgen früh wieder.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Die Redaktorin:

Eva Schmid (d)



Mittwoch (Vormittag) 22. März 2017, 09.00-11.45 Uhr

Dritte Sitzung

Vorsitz: Carlos Reinhard, Thun (FDP)

Präsenz: Anwesend sind 155 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Fischer Gerhard, Klauser Daniel, Rudin Michel, Studer Peter, Teuscher-Abts Marianne

Präsident. Herzlich willkommen zum heutigen Sessionstag. Wir werden uns heute recht lange sehen. Bis alle ihre Plätze eingenommen haben, erzähle ich eine Bären Geschichte. Sie können zuhören oder es bleiben lassen. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Ich wäre froh, wenn Sie trotzdem etwas ruhiger wären. Heute geht es um den grössten Bären der Welt. Ich werde Ihnen nun keinen Bären aufbinden. Der Ursus Arctos Middendorffii, auf Deutsch Kodiakbär, ist neben dem Eisbären und dem Kamtschatka-Bären das grösste lebende Landraubtier der Welt. Kodiakbären sind eine Unterart der Braunbären und leben an der Südküste Alaskas, auf Kodiak Island. Die Männchen können bis zu drei Metern gross werden, bei einem Körpergewicht von fast einer Tonne. Durchschnittlich sind die männlichen Kodiakbären rund 400 kg schwer, die Weibchen hingegen nur rund 210 kg. Die heutige Population der Kodiakbären wird auf rund 3000 Tiere geschätzt. Diese stehen unter staatlichem Schutz und werden nur unter Beachtung strenger Richtlinien gejagt. Soviel zur Einführung. Nun möchte ich Grossrätin Iannino gratulieren, welche heute Geburtstag feiern kann. *(Applaus.)*

Geschäft 2017.RRGR.93

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSoK

Geschäft 2017.RRGR.85

Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU als Ersatzmitglied GSoK

Geschäft 2017.RRGR.84

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied BaK

Geschäft 2017.RRGR.94

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied BaK

Geschäft 2017.RRGR.82

Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022

Geschäft 2017.RRGR.87

Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters deutscher Muttersprache für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2018

Geschäft 2017.RRGR.89

Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer bis 31.12.2022

Gemeinsame Debatte der Wahlgeschäfte. Wahlresultate siehe Geschäft 2016.RRGR.892

Präsident. Wie Sie dem Programm entnehmen können, führen wir heute Wahlen durch. Sie haben zwei Kuverts erhalten. Im ersten Kuvert finden Sie die Unterlagen für die Wahlen von Mitgliedern der Organe des Grossen Rats. Im zweiten Kuvert findet sich Material zu den Ergänzungswahlen der Gerichtsbehörden. Zuerst zu den Organen des Grossen Rats: Es gilt, ein Grossratsmitglied der SP als Ersatzmitglied der GSoK zu wählen. Anschliessend geht es um ein Ersatzmitglied der EDU für die GSoK. Drittens wählen wir ein Grossratsmitglied der SP als Mitglied der BaK. Schliesslich wählen wir noch ein Ersatzmitglied der BaK aus der SP-JUSO-PSA-Fraktion. Es sind vorgedruckte Wahlzettel vorhanden. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Jetzt sollten Sie etwas ruhiger werden, damit Sie mitbekommen, was zu tun ist. Wünscht eine Fraktion das Wort zu den Wahlvorschlägen? – Dies ist nicht der Fall. Sind Sie damit einverstanden, dass ich nun gleich zu den Wahlen für die Gerichtsbehörden übergehe? – Dies scheint der Fall zu sein. Ich gebe zuerst der Justizkommission das Wort.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP), Kommissionsprecher der JuKo. Diese Wahlen sind nicht so komplex wie es auch schon der Fall war. Namens des Ausschusses IV der JuKo kann ich Ihnen folgende Wahlempfehlungen betreffend die Wahlen 1 und 2 der Gerichtsbehörden abgeben. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Es geht um die Wahl eines Obergerichts-Suppleanten deutscher Muttersprache und um eine Fachrichterwahl für die KESG. Für das Obergericht haben wir einen einzigen Kandidaten. Ein weiterer Kandidat hat sich zurückgezogen. Bei dem Kandidaten handelt es sich um Christoph Horisberger, parteilos, aus der Region Biel-Seeland, mit Jahrgang 1978. Er ist hervorragend geeignet und bringt Gerichtserfahrung im Bereich Straf- und Zivilrecht mit. Christoph Horisberger ist kein Unbekannter. Schon bei der letzten Wahl stand er gut da und erhielt viele Stimmen. Wir können ihn wärmstens als Obergerichts-Suppleanten empfehlen.

Ich komme zur zweiten Wahl. Die KESG ist bekanntlich jenes Organ, welches die KESB kontrolliert. Hier hatten wir sieben Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl, nicht zuletzt, weil wir recht breit gefächert ausgeschrieben haben. Das war wohl ein Fehler. Dieser wurde inzwischen behoben. Er wurde jedoch nicht durch den Ausschuss IV verursacht. Ein Kandidat ist besonders gut geeignet. Es handelt sich um Dr. Kurt Bachmann, den wir Ihnen einstimmig empfehlen. Er deckt vor allem den medizinischen Bereich ab, wie dies vom Obergericht gewünscht wurde. Es geht um Bereiche wie etwa die fürsorgliche Unterbringung. Hier ist er ein Spezialist. Er ist auch immer anwesend, wenn es «brennt». Zwei weitere Kandidaten können wir Ihnen weniger empfehlen. Es handelt sich um Marco Caluori. Dieser ist nach Auffassung des Ausschusses IV weniger geeignet. Der andere Kandidat, Piero Francesco Catani, wäre eigentlich auch geeignet. Wir haben jedoch den Eindruck gewonnen, dass er nicht die richtige Person für dieses Gremium ist. Das Obergericht hat ja ausdrücklich gewünscht, dass ein Mediziner diese Aufgabe übernimmt. Deshalb empfehle ich Ihnen die Herren Horisberger und Bachmann zur Wahl.

Präsident. Nun haben die Fraktionen das Wort zu den Wahlen in die Gerichtsbehörden. Wir führen eine reduzierte Debatte, das heisst, die Redezeit beträgt zwei Minuten.

Kornelia Hässig Vinzenz, Zollikofen (SP). Ich fasse mich kurz. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Die SP-JUSO-PSA-Fraktion freut sich, dass Herr Horisberger diesmal gute Chancen auf eine Wahl hat. Wir haben schon letztes Mal gesagt, dass auch Parteilose eine Chance auf eine Wahl in ein Gericht haben sollen. Nun äussere ich mich zu den Ersatzwahlen für die FachrichterInnen des KESG. Aus unserer Sicht lief hier nicht alles so, wie es sollte. Es wurde zuerst eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter gesucht. Im Verlauf des Verfahrens wurde jedoch klar, dass das Obergericht eher eine medizinische Fachperson benötigt, weil diese im Fachrichterpool untervertreten sind. Deshalb freute man sich über das Interesse von Herrn Bachmann, der eine ausgewiesene Kapazität ist. Doch diese Situation führte innerhalb unserer Fraktion zu grossen Diskussionen und auch zu Frustrationen. Es ist mir wichtig, auf dieses Problem hinzuweisen, denn es haben sich natürlich mehrere Sozialarbeitende beworben. Aus diesem Grund möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Hälfte unserer Fraktion Herrn Bachmann wählt, während sich wohl rund die Hälfte für Herrn Catani entscheidet. Die Gründe habe ich Ihnen dargelegt.

Präsident. Es gibt offenbar keine weiteren Voten. Somit werden nun die Wahlkuverts verteilt. Es erhalten nur diejenigen ein Kuvert, die still an ihrem Platz sitzen. *(Heiterkeit.)*

Die Wahlkuverts werden ausgeteilt. Die Sitzung wird kurz unterbrochen, bis die Wahlkuverts wieder eingesammelt sind und ausgezählt werden können.

Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015

Präsident. Ich wäre jetzt froh um etwas Ruhe, damit wir mit den Traktanden der Finanzdirektion weiterfahren können. Wir kommen zu Traktandum 9. Es geht um die Umsetzung einer Motion. Als erstes hat der Kommissionssprecher das Wort. Weiter haben wir eine Planungserklärung erhalten. Diese wird vorgestellt. Anschliessend werden wir eine freie Debatte führen.

Planungserklärung SVP (Brand, Münchenbuchsee)/BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen)/FDP (Saxer, Gümli-Gen)/EDU (Schwarz, Adelboden)

Die kantonale Steuerverwaltung ist anzuhalten, bei a. o. Neubewertungen von Grundstücken infolge von baulichen Veränderungen (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG) die amtlichen Werte nur anzupassen, wenn die Veränderung des Werts mindestens 10 Prozent beträgt.

Adrian Haas, Bern (FDP), Kommissionssprecher der FiKo. Bitte entschuldigen Sie, dass ich nicht sofort bereit war. Ich werde nun aus Sicht der FiKo einige Bemerkungen zu diesem Bericht machen. Der Grosse Rat hat durch die Verabschiedung einer Motion von Grossrat Brand den Wunsch kundgetan, einen Bericht zum Thema «Neubewertung bei baulichen Veränderungen» zu erhalten. Es wurde ausdrücklich kein dickes Buch gewünscht, sondern ein schlankes Werk, in dem das Wesentliche enthalten ist. Dieses haben wir nun vor uns. Inhaltlich geht es um eine Rechtsfrage in Zusammenhang mit Artikel 183 des Steuergesetzes. Bezüglich der Auslegung dieses Artikels besteht seitens des Motionärs bzw. seitens zahlreicher Hauseigentümer und der Steuerverwaltung eine unterschiedliche Auffassung. Es geht konkret um die Frage, ob nicht nur bei Sanierungen und Renovationen, sondern bei baulichen Veränderungen ganz generell, das heisst auch bei Neubau, Umbau und Abbruch, die so genannte Zehn-Prozent-Regel gelten sollte. Gemäss dieser Regel soll der amtliche Wert erst dann angepasst werden, wenn die Massnahmen so gross sind, dass ihr Umfang zehn Prozent des amtlichen Werts überschreitet. Aus der Darstellung der Steuerverwaltung ist ersichtlich, dass bei Neubau, Umbau und Abbruch von Gebäuden und Anlagen zwischen 2010 und 2015 rund 6000 ausserordentliche Neubewertungen pro Jahr vorgenommen wurden, bei denen der Wert um weniger als zehn Prozent verändert wurde. Die FiKo hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen und bittet Sie, dasselbe zu tun.

In der FiKo stand zudem eine Planungserklärung zur Abstimmung an. Es ist nicht dieselbe, die jetzt vorliegt. Sie verlangte, dass man der Rechtsprechung folgt, was eigentlich selbstverständlich ist. Die Steuerverwaltung hat jedoch dargelegt, dass noch kein Verwaltungsgerichtsentscheid und anscheinend auch kein expliziter Entscheid der Steuerrekurskommission vorliegt, der eine Praxisänderung nötig machen würde. Daraufhin wurde diese Planungserklärung zurückgezogen. Die vorliegende Planungserklärung, die von vier Bürgerlichen unterzeichnet wurde, wurde in der FiKo nicht beurteilt. Deshalb kann ich namens der FiKo auch

nicht dazu Stellung nehmen. Wenn sie angenommen würde, böte sie eine gewisse Auslegungshilfe. Ansonsten müsste man halt auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts warten oder das Steuergesetz ändern.

Präsident. Wir kommen nun zum Sprecher der Autoren dieser Planungserklärung.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Der Wortlaut der Planungserklärung liegt Ihnen vor, weshalb ich ihn nicht vorlese. Grossrat Haas hat den Bericht soeben richtig zusammengefasst. Es gibt keinen Grund, eine Unterscheidung vorzunehmen zwischen den Begriffen, die in den Klammern des Artikels 183 Absatz 1, Buchstabe a des Steuergesetzes aufgeführt sind. Es handelt sich klar um Beispiele. Dies wird am Schluss auch zum Ausdruck gebracht, denn die Aufzählung endet mit «[...]und ähnliches». Damit ist auch klar gesagt, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Schauen Sie sich diese Begriffe an, und erklären Sie mir, wie Sie in jedem Fall eine Sanierung von einem Umbau abgrenzen! Kann man dies wirklich so scharf unterscheiden? Ich möchte diese Unterscheidung von Seiten der Steuerverwaltung nicht vornehmen müssen. Von mir aus gesehen sind die Übergänge fließend.

Wir haben Artikel 183 Absatz 1 Buchstabe a das letzte Mal im Rahmen der Steuergesetzrevision 2007 beraten. Damals wollte die Steuerverwaltung diesen Artikel ändern und die Zehn-Prozent-Hürde in Absatz 2 eliminieren. Doch das wollte man damals weder in der Kommission noch im Grossen Rat. Der Antrag wurde am Schluss von der Steuerverwaltung zurückgezogen. Bei diesen Beratungen hat man weder in der Kommission noch im Grossen Rat zwischen den einzelnen Begriffen in der Klammer unterschieden. Bezeichnend ist, dass die Steuerverwaltung kein Urteil erwähnt, das ihre Rechtsauffassung explizit stützt. Man muss vielmehr davon ausgehen, dass die Steuerverwaltung akribisch darauf achtet, dass sich die Steuerrekurskommission und das Verwaltungsgericht gar nicht mehr zum erwähnten Gesetzestext äussern können. In einem Urteil vom 12. August 2014 hat das Verwaltungsgericht folgendes ausgeführt: «Eine ausserordentliche Neubewertung ist ebenfalls durchzuführen, wenn die Gemeinde oder die Eigentümerin bzw. der Eigentümer nachweist, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um wenigstens zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe. In Anlehnung an diese Bestimmung führt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts der ausserordentliche Neubewertungsgrund bauliche Veränderungen gemäss Artikel 183 Absatz 1 Buchstabe a des Steuergesetzes auch erst dann zu einer Neubewertung, wenn die Veränderungen beim Grundstück gesamthaft eine Wertveränderung um mindestens zehn Prozent des amtlichen Werts bewirken.» Das ist genau das, was wir mit der Planungserklärung erreichen wollen: Wir wollen, dass man keinen Unterschied zwischen den einzelnen Begriffen in der Klammer macht.

Das Verwaltungsgericht nimmt diese Unterscheidung bewusst nicht vor. Deshalb müsste dies auch die Steuerverwaltung so handhaben. Es ist etwas seltsam, dass sie dies nicht tut. Ich bitte Sie deshalb, diese Planungserklärung

anzunehmen, und ich bitte die Steuerverwaltung, ihre Praxis in diesem Fall entsprechend anzupassen.

Präsident. Nun haben die Fraktionen das Wort.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich werde mich kurz fassen. Wir sprechen jetzt, im Gegensatz zu gestern, wo es um die ordentliche Bewertung ging, um ausserordentliche Neubewertungen von Liegenschaften. Aufgrund der überwiesenen Motion liegt nun ein Bericht vor, den wir so genehmigen. Die Planungserklärung will nun legiferieren. Sie will eine Diskussion, die man im Rahmen des Steuergesetzes führen müsste, vorwegnehmen. Deshalb lehnt sie die grüne Fraktion ab. Rein inhaltlich betrachtet, kann man über diese Planungserklärung durchaus diskutieren. Allerdings sind für uns die Grundlagen im Moment noch zu wenig klar. Wir fordern Sie dazu auf, diese Diskussion im Rahmen der Debatte über das Steuergesetz zu führen. Das Steuergesetz befindet sich bereits in der Pipeline. Wir werden in diesem Jahr darüber diskutieren. Der Antrag lag der Kommission nicht vor. Es scheint mir schwierig, jetzt mittels einer Planungserklärung zu versuchen, eine Interpretation von Artikel 183 des Steuergesetzes in die eine oder andere Richtung vorzubereiten und damit Entscheide, die zur Steuergesetz-Debatte gehören, vorwegzunehmen. Zudem sind wir inhaltlich nicht davon überzeugt, dass der Antrag wirklich eine materielle Verbesserung bringt. Wir sind jedoch der Meinung, dass wir diese Diskussion im Rahmen der Debatte über das Steuergesetz führen sollten. Deshalb lehnen wir diese Planungserklärung heute ab und bitten den Grossen Rat, diese Diskussion wirklich dann zu führen, wenn der richtige Zeitpunkt gekommen ist.

Ursula Marti, Bern (SP). Auch ich fasse mich kurz. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion nimmt diesen Bericht zur Kenntnis und ist auch mit den Ausführungen zufrieden. Sie kann die Erklärungen der Regierung nachvollziehen und ist auch der Meinung, dass bei Neubewertungen infolge von baulichen Veränderungen unterschieden werden muss zwischen Sanierungen und Renovationen auf der einen und anderen baulichen Veränderungen wie Neubau, Umbau oder Abbruch auf der anderen Seite. Bei den letzteren handelt es sich meist auch um grössere Veränderungen. Die Zehn-Prozent-Regel kommt nur bei Sanierungen und Renovationen zur Anwendung, bei den anderen, grösseren Vorhaben sowie bei einer Veränderung der Nutzungsart oder der Bewirtschaftung ist auf jeden Fall ein neuer amtlicher Wert festzulegen, auch wenn die Veränderung weniger als zehn Prozent ausmacht. Aus diesen Überlegungen wird auch klar, dass wir die vorliegende Planungserklärung ablehnen.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Die BDP-Fraktion hat bereits im September 2014 der Motion Brand zugestimmt. Der vorliegende Bericht macht klar, dass sich die Steuerverwaltung nicht in allen Bereichen an die gesetzlichen Vorgaben gehalten hat. Wir entnehmen dem Bericht, dass rund 6000 Fälle neu bewertet wurden, obwohl sich der Wert um weniger als zehn Prozent verändert hat. Wir sind der Meinung, dass sich auch die Steuerverwaltung an Gerichtsurteile halten muss. Deshalb nehmen wir diesen Bericht zur

Kenntnis und stimmen der Planungserklärung einstimmig zu. Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Wie wir gehört haben, geht es hier nicht um die allgemeine Neubewertung, sondern um ausserordentliche Neubewertungen und um die Frage, wann der amtliche Wert angepasst wird und wann nicht. Wir haben in der SVP-Fraktion über die Frage diskutiert, was bauliche Veränderungen überhaupt sind, und worin die Differenzierung besteht. Wir sind auf Praxisbeispiele gestossen, wo Renovationen zum Teil mit Neubauten, mit Umbauten und mit Abbrüchen kombiniert werden. Dabei haben wir uns gefragt, welche Praxis in diesen Fällen angewandt wird. Wir sind der Auffassung, dass man mit dieser Planungserklärung auch gegenüber den Eigentümern von Liegenschaften mehr Rechtssicherheit schafft. Deshalb stimmen wir einer Annahme der Planungserklärung einstimmig zu. Wir danken zudem für den Bericht. Er hat gezeigt, dass die Unterscheidung zwischen Neu- und Umbauten, Abbruch, Sanierungen und Renovationen in der Praxis so vorgenommen wird. Die SVP wird den Bericht unter der Bedingung zur Kenntnis nehmen, dass diese Planungserklärung angenommen wird. Falls die Planungserklärung abgelehnt würde, würden wir den Bericht nicht zur Kenntnis nehmen.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP). Die EVP ist bereit, der Planungserklärung zuzustimmen. Wir können die konkrete Umsetzung bei Bedarf im Steuergesetz aufnehmen, falls noch Anpassungen nötig sein sollten. Uns ist wichtig, dass betreffend die Zehn-Prozent-Klausel eine Vereinheitlichung vorgenommen wird. Gleichzeitig ist es uns auch wichtig, dass man die kumulativen Effekte, die so genannten aufgeschobenen Bewertungen, weiterhin sauber regeln kann. Es gibt auch unterjährig bzw. innerhalb der jeweiligen Periode kleinere Anpassungen. Man muss auch die aufgeschobenen Bewertungen im Steuergesetz regeln. Sollten sie die zehn Prozent übersteigen, müssten sie berücksichtigt werden. Das kann man im Steuergesetz regeln. Die EVP ist in diesem Sinne bereit, dieser Planungserklärung zuzustimmen. Sie nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Auch die glp nimmt den Bericht zur Kenntnis. Wir haben nicht viel Neues gelernt. Wir haben gesehen, dass die Steuerverwaltung wohl einen Unterschied macht zwischen den verschiedenen Arten von Investitionen. Es wird eine Schattenbuchhaltung geführt. Wenn dieser Wert dann zehn Prozent übersteigt, ist es auch gerechtfertigt, eine Neubewertung vorzunehmen. Im Grunde genommen setzt die Steuerverwaltung im Moment einfach das geltende Recht um. Aber da diese Planungserklärung verlangt, dass man das geltende Recht umsetzt, können wir ihr ebenfalls zustimmen.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil / Schwarzenbach (EDU). Worin besteht die Abgrenzung zwischen Umbau und Sanierung, und wie kann man die einzelnen Veränderungen an einem Gebäude genau voneinander unterscheiden? Diese Planungserklärung schafft Klarheit. Ich komme mir hier zuweilen etwas fehl am Platze vor: Schon gestern haben wir über Gerichte gesprochen, und heute tun wir es erneut. Ich

finde es gut, wenn wir in diesem Bereich Klarheit haben. Die EDU nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der Planungserklärung zu.

Präsident. Gibt es Einzelsprechende? – Das ist nicht der Fall. Somit hat die Frau Regierungspräsidentin das Wort.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Im Sinne der Effizienz verzichte ich auf ein langes Votum. Es wurde bereits ausführlich dargelegt, warum dieser Bericht verfasst werden musste. Es ist wohl auch klar, dass er zur Kenntnis genommen werden soll. Ich werde mich nun zur Planungserklärung äussern. Ich habe Ihnen zugehört und habe festgestellt, dass diese wahrscheinlich angenommen wird. Deshalb möchte ich Ihnen folgendes zu bedenken geben: Wenn der Grosse Rat will, dass die amtlichen Werte nur angepasst werden, wenn die Veränderung des Werts mindestens zehn Prozent beträgt, dann muss man dies ins Steuergesetz aufnehmen. Deshalb bringt diese Planungserklärung eigentlich nichts. Sie müssen dieses Anliegen im Rahmen der Steuergesetzrevision, die bald zur Diskussion stehen wird, einbringen. Dann können wir eine generelle Auslegung machen und uns überlegen, was dies bedeuten würde. Anschliessend können Sie darüber bestimmen, ob Sie diese Anpassung vornehmen wollen oder nicht. Deshalb ist es vom Vorgehen her falsch, jetzt diese Planungserklärung zu überweisen. Ich konnte diese Frage in der Regierung nicht abschliessend diskutieren, aber eigentlich ist diese Planungserklärung falsch, und Sie müssten diesen Antrag im Rahmen der Steuergesetzrevision nochmals stellen.

Präsident. Der Kommissionssprecher wünscht das Wort nicht mehr. Auch die Antragsteller möchten sich nicht mehr äussern. Somit kommen wir zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir über die Planungserklärung ab, und danach über den Bericht. Wer die Planungserklärung annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung SVP (Brand, Münchenbuchsee)/BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen)/FDP (Saxer, Gümligen)/EDU (Schwarz, Adelboden)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	92
Nein	47
Enthalten	3

Präsident. Sie haben die Planungserklärung angenommen. Wir stimmen nun über den Bericht inklusive der Planungserklärung ab. Wer diesen zur Kenntnis nehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme mit Planungserklärung

Ja	144
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Geschäft 2016.RRGR.848

Vorstoss-Nr.:	162-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	05.09.2016
Eingereicht von:	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	08.06.2016
RRB-Nr.: 116/2017	vom 8. Februar 2017
Direktion:	Finanzdirektion

Unternehmenssteuerreform III: Weitergabe des erhöhten Anteils an den direkten Bundessteuern an die Berner Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III den zusätzlichen Anteil an den direkten Bundessteuern vollumfänglich an die Berner Gemeinden weiterzugeben.

Begründung:

Der Bund entschädigt die Kantone für die Steuerausfälle durch die Unternehmenssteuerreform III mit einem erhöhten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (statt derzeit 17 sollen neu 21,2 Prozent an den Kanton weitergegeben werden).

Leider hat es das eidgenössische Parlament verpasst, die Gemeinden verbindlich zu beteiligen. Der Kanton Bern will seinerseits nur 1/3 dieses zusätzlichen Anteils an den direkten Bundessteuern an die Gemeinden weitergeben.

Dabei trifft die Unternehmenssteuerreform III Gemeinden und Städte mit einem hohen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen ungleich stärker als den Kanton Bern. Im Kanton Bern werden bei den Städten Bern, Biel und Thun sowie bei der Gemeinde Köniz aufgrund der durch die Unternehmenssteuerreform III korrigierten Bemessungsgrundlagen sowie je nach Variantenwahl bezüglich der Gewinnsteuersätze im Rahmen der bernischen Steuerstrategie 2021 schätzungsweise folgende Steuerausfälle anfallen (Quelle Städteverband):

Bern: ca. 35 Mio. Franken

Biel: ca. 15 Mio. Franken

Thun: ca. 5,2 Mio. Franken

Köniz: ca. 4,5 Mio. Franken

Aber auch kleinere Gemeinden sind davon betroffen.

Der Kanton hat aufgrund seiner umfassenderen Steuerhoheit mehr Möglichkeiten, die Steuerausfälle, die durch die Unternehmenssteuerreform III entstehen, zu kompensieren als die Gemeinden. Deshalb soll der Kanton Bern den zu-

sätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer vollumfänglich an die Berner Gemeinden weitergeben.

Begründung der Dringlichkeit: Die verlangten Punkte sind bei der Steuerstrategie zu berücksichtigen. Da diese in der Novembersession behandelt wird, verlangen wir Dringlichkeit.

Antwort des Regierungsrats

Die Motionäre möchten den Regierungsrat beauftragen, bei Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III den zusätzlichen Anteil an den direkten Bundessteuern vollumfänglich an die Berner Gemeinden weiterzugeben.

Nach Auffassung der Regierung wäre das nicht sachgerecht. Das Unternehmenssteuerreformgesetz III sieht einen finanziellen Ausgleich für die Kantone vor. Der finanzielle Ausgleich erfolgt durch eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der natürlichen und juristischen Personen von heute 17 Prozent auf neu 21,2 Prozent (Art. 196 DBG). Diese Mehreinnahmen sollen nach Auffassung der Regierung entsprechend der Betroffenheit von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt werden. Die Steuererträge der juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden entfallen zu 33 Prozent auf die Gemeinden und zu 4 Prozent auf die Kirchgemeinden. Die Gemeinden und Kirchgemeinden sollen deshalb in diesem Umfang am finanziellen Ausgleich beteiligt werden. Der Grosse Rat hat sich in der Novembersession 2016 im Rahmen der Beratung des Berichts zur Steuerstrategie ebenfalls für diesen Verteilschlüssel ausgesprochen. Die Planungserklärung Egger (glp), welche eine hälftige Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorsehen wollte, wurde mit 131 zu 11 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) abgelehnt.

Die Verteilung an die einzelnen Gemeinden und Kirchgemeinden soll nach einem Verteilschlüssel erfolgen, der ebenfalls die konkrete, individuelle Betroffenheit berücksichtigt. Der genaue Mechanismus wird Teil der Steuergesetzrevision 2019 sein, zu welcher im zweiten Quartal 2017 eine Vernehmlassung durchgeführt wird.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Der Motionär zieht seinen Vorstoss zurück, möchte aber noch etwas dazu sagen.

Nathan Güntensperger, Biel (glp). Aufgrund des Abstimmungsergebnisses zur USR III, welches mich persönlich sehr gefreut hat, hat sich dieser Vorstoss natürlich erübrigt. Trotzdem möchte ich die Gelegenheit nutzen, einige Gedanken dazu zu äussern. Wie sich bei der USR III gezeigt hat, kann man Steuersenkungen beim Volk nicht durchbringen, wenn man die Gemeinden nicht mit einbezieht. Wenn wir nun also im Herbst über die Steuergesetzrevision diskutieren, dürfen wir nicht vergessen, dass auch die vom Kanton einseitig vorgeschlagene Senkung der Unternehmenssteuer auf Kantonsebene für viele Gemeinden Steuerausfälle zur Folge hätte. Ich möchte deshalb der Frau Finanzdirektorin und uns hier im Rat vorschlagen, nicht am Steuer-

rif zu schrauben, sondern an der Steueranlage. Dann würde die Steuersenkung lediglich den Kanton betreffen, und nicht die Gemeinden. Diese können dann tun, was sie wollen. Oder aber wir entkoppeln die Steueranlage für die natürlichen und die juristischen Personen. Dann können diejenigen Gemeinden, die grosse Ausfälle haben, diese auf Gemeindeebene kompensieren. Nur so ist in meinen Augen eine Steuersenkung umsetzbar, ohne dass sich die Gemeinden dagegen wehren, und ohne dass sie teilweise grosse finanzielle Schwierigkeiten bekommen. Es bringt dem Kanton und den Steuerpflichtigen nichts, wenn man die Steuern auf Kantonsebene senkt und gleichzeitig auf Gemeindeebene erhöht. Ich hoffe, dass die Frau Finanzdirektorin meine Worte zur Kenntnis nimmt und in ihre Überlegungen einfließen lässt.

Präsident. Werte Kolleginnen und Kollegen, es ist sehr unruhig. Bitte führen Sie Ihre Gespräche draussen.

Geschäft 2016.RRGR.892

Vorstoss-Nr.:	190-2016
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	13.09.2016
Eingereicht von:	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in) Masson (Langenthal, SP) Hofmann (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 117/2017	vom 8. Februar 2017
Direktion:	Finanzdirektion

Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. inwiefern nach der Installation einer Photovoltaikanlage bzw. einer Sonnenkollektoranlage negative, anreizmindernde steuerliche Nebeneffekte entstehen und wie diese behoben werden könnten; dabei ist aufzuzeigen, ob es Unterschiede gibt, zwischen Anlagen, für die kostendeckende Fördergelder (KEV) oder Einmalvergütungen bezogen werden, sowie zwischen juristischen oder privaten Personen
2. ob und wo negative steuerliche Effekte bei anderen energetischen Sanierungen entstehen und wie diese behoben werden könnten

Begründung:

Erneuerbare Energien sind im Sinne der Energiestrategie des Bundes und des Kantons zu fördern. Zudem muss der Gebäudepark des Kantons Bern dringend schneller energetisch saniert werden. Um diese für die Energiestrategie wichtigen Massnahmen voranzutreiben, sind faire und transparente steuertechnische Rahmenbedingungen wichtig. Solaranlagen auf privaten Wohnbauten sowie auf Firmenbauten leisten einen wichtigen Beitrag, deshalb ist es im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass das Erstellen solcher Anlagen steuerlich nicht bestraft wird. Auch energetische Sanierungen sind wichtig, um den Energiebedarf des Gebäudeparks zu senken.

Eigentümer kleinerer Anlagen erhalten heute zum Beispiel eine Einmalvergütung und können die Energie zum Teil selber nutzen. Die Kosten der Anlage (abzüglich der Einmalvergütung) können steuerlich abgezogen werden. Wenn nun aber der amtliche Wert der Liegenschaft bzw. der Eigenmietwert erheblich steigt, wird der Anreiz, solche Anlagen zu erstellen, geschmälert. Eine Erhöhung des Eigenmietwerts macht insbesondere bei Photovoltaikanlagen keinen Sinn, da der Bezug von elektrischer Energie nicht im Mietzins geregelt ist und weder auf den Wohnkomfort noch auf die Bauqualität eine Auswirkung hat. Der Kanton soll den gesetzlichen Spielraum im Sinne der Energiestrategie ausnützen und die steuerlichen Auswirkungen minimieren.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat soll prüfen, ob bei der Installation von Photovoltaikanlagen oder bei anderen energetischen Sanierungen negative steuerliche Effekte entstehen und wie diese behoben werden könnten.

Die aktuelle Praxis zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen ist in den Fachinformationen der Steuerverwaltung festgehalten¹. Die bernische Praxis entspricht den Ergebnissen der rechtlichen Analysen der Schweizerischen Steuerkonferenz (Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen, zuletzt aktualisiert am 3. Februar 2016).

Der Handlungsspielraum der Kantone für energiepolitisch wirksame Massnahmen im Steuerrecht ist durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) bestimmt. Das StHG sieht vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit den Kantonen bestimmt, wie weit Energiespar-Investitionen den steuerlich abziehbaren Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (vgl. Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Die entsprechenden Regeln sind in der Verordnung des EFD vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) festgehalten.

Der vom StHG und der zugehörigen Ausführungsverordnung gesteckte Rahmen zur Förderung von Energiesparmassnahmen wird in der bernischen Steuergesetzgebung vollumfänglich ausgeschöpft². Eine darüber hinausgehende steuerliche Förderung von Energiesparmassnahmen wäre bundesrechtswidrig.

Nach Auffassung der Regierung ist die aktuelle Praxis zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen fair und es bestehen keine negativen steuerlichen Effekte, die beseitigt werden müssten. Unbegründet ist insbesondere die Befürchtung,

¹ Siehe www.be.ch/taxinfo → Thema „2. Einkommens- und Vermögenssteuer“, Beitrag „Photovoltaikanlagen mit Einspeisevergütung“.

² Die Verordnung vom 12. November 1980 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV; BSG 661.312.51) hält fest, dass Investitionen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, steuerlich "wie Unterhaltskosten" abziehbar sind. Dabei werden nicht nur die Kosten für den Ersatz bestehender Anlagen zum Abzug zugelassen, sondern auch die Kosten für die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

dass die Installation einer Photovoltaikanlage zu einem erheblichen Anstieg des amtlichen Wertes oder des Eigenmietwertes führen würde.

- Aus den erwähnten Fachinformationen der Steuerverwaltung ist ersichtlich, dass Photovoltaikanlagen zusammen mit der Liegenschaft amtlich bewertet werden. Die Installation führt deshalb tatsächlich zu einem etwas höheren amtlichen Wert. Auf der anderen Seite unterliegen die zur Finanzierung der Anlage verwendeten Mittel nicht mehr der Vermögenssteuer, so dass in den meisten Fällen per Saldo ein Rückgang des steuerbaren Vermögens resultieren wird.
- Die Installation einer Photovoltaikanlage mit Einspeisevergütung führt nicht zu einem höheren Eigenmietwert. Der Eigenmietwert bleibt unverändert. Der Einkommenssteuer unterliegt einzig die dem Eigentümer zufließende Einspeisevergütung. Ein Verzicht auf die Besteuerung der Einspeisevergütung würde das Gleichbehandlungsgebot verletzen und wäre ausserdem StHG-widrig.
Werden Photovoltaikanlagen mit Anlagen zur Speicherung der gewonnenen Energie kombiniert, so dass die produzierte Energie ganz oder teilweise zum Eigengebrauch zur Verfügung steht, wird der Eigenmietwert angemessen erhöht. Die steuerliche Behandlung entspricht damit derjenigen von Solaranlagen zur Warmwassergewinnung (z. B. Sonnenkollektoren), wo ebenfalls eine gewisse Erhöhung des Eigenmietwertes resultiert.

Der Regierungsrat beantragt deshalb Ablehnung des Postulates.

Die geltenden Bestimmungen zur steuerlichen Förderung von Energiesparmassnahmen werden voraussichtlich im Rahmen einer nächsten Revision des kantonalen Steuergesetzes wieder zum Thema werden. Die eidgenössischen Räte haben am 30. September 2016 das Energiegesetz verabschiedet³ und gleichzeitig mit einer indirekten Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes auch die steuerliche Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen optimiert⁴:

1. Steuerlich abziehbar sind künftig nicht nur die Kosten für die Anbringung von Bauteilen oder Installationen, sondern auch die Kosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.
2. Können Kosten für Energiesparmassnahmen (bzw. Rückbaukosten) in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden, können sie künftig in den zwei nachfolgenden Steuerperioden zum Abzug gebracht werden.

Gegen das Energiegesetz hat ein überparteiliches Komitee das Referendum ergriffen, es wird zur Volksabstimmung kommen⁵. Ob das Energiegesetz in dieser Form in Kraft treten wird, ist deshalb noch unsicher.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Der Regierungsrat will das Postulat nicht annehmen. Wir führen eine freie Debatte. Als erstes hat die Postulantin das Wort.

Kornelia Hässig Vinzenz, Zollikofen (SP). Die Antwort der Regierung hat mich erstaunt. Wenn man sie liest, denkt man, alles sei in bester Ordnung. Allerdings empfiehlt die Regierung das Postulat dann mit der erstaunlichen Begründung zur Ablehnung, dass die Thematik bei der nächsten Steuergesetzrevision wieder aufgenommen würde. Wozu denn, wenn doch anscheinend alles gut ist? Es ist jedoch nicht alles gut. In den Ausführungen werden hängige Gerichtsverfahren sowie eine gewisse Intransparenz im Vollzug nicht erwähnt. Da die Regierung offensichtlich diese Transparenz nicht schaffen will, nehmen wir selbst eine kleine Auslegeordnung vor. Auch wir beschränken uns wie die Regierung auf die Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Alleine dazu gibt es genug zu sagen. Die Detektivarbeit war sehr interessant. Wir gehen davon aus, dass auch in anderen Bereichen das eine oder andere Problem ans Tageslicht käme, wenn man genau hinschaute. Alle in der Antwort erwähnten gesetzlichen Grundlagen beziehen sich eigentlich nur auf die Möglichkeiten, wie man die Investitionen in eine PV-Anlage von den Steuern abziehen kann. Dazu gibt es eigentlich gar keine Unklarheiten, denn es wird fast alles vom Bund vorgegeben. Auch das Papier der Schweizerischen Steuerkonferenz, welches erwähnt wird, geht vor allem vertieft auf die Abzugsmöglichkeiten ein. Die amtliche Bewertung, der Eigenmietwert oder die Besteuerung des Ertrags werden auch nur am Rande erwähnt, denn diesbezüglich sind eigentlich die kantonalen Bestimmungen massgebend.

Bezeichnenderweise erwähnt die Regierung keine weiteren rechtlichen Grundlagen. Daraus schliessen wir, dass eigentlich klare kantonale Regelungen fehlen. Somit stützt sich die heutige Besteuerung unseres Erachtens nur auf Praxisfestlegungen. Erwähnt werden diesbezüglich die Fachinformationen auf der Website www.be.ch/taxinfo. Die Regierung nimmt konkret in ihrer Antwort nur drei Punkte auf. Erstens sagt sie, alle PV-Anlagen würden amtlich bewertet. Zum Verwaltungsgerichtsentscheid vom 7. 7. 2014 verliert sie kein Wort. Dieser gelangt nämlich genau zum gegenteiligen Schluss. Zweitens sagt sie, bei PV-Anlagen mit Einspeisevergütung erhöhe sich der Eigenmietwert nicht. Sie äussert sich nicht zu PV-Anlagen ohne Einspeisevergütung. Das sind all jene Anlagen, bei denen man eine einmalige Investition von den Steuern abziehen kann. Wenn man den Strom selber nutzt, erhöht sich der Eigenmietwert. Das betrifft den Grossteil der Anlagen, die sich auf unseren Dächern befinden. Diesen Hinweis findet man übrigens nur in den schatzungstechnischen Weisungen, die nicht öffentlich sind. Überhaupt keine Erwähnung findet die Tatsache, dass die Besitzer aller Photovoltaik-Anlagen auch den Ertrag versteuern müssen.

Nun möchte ich ganz kurz auf den amtlichen Wert bzw. den diesbezüglichen Entscheid eingehen. Die Regierung nimmt nirgends auf diesen Bezug. Es geht dabei um eine Anlage mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV), die sich im Geschäftsvermögen befindet. Die grosse Anlage wurde auf einer Lagerhalle aufgebaut. Das Verwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass es sich nicht um ein amtlich zu bewer-

3

<http://www.bfe.admin.ch/energiestrategie2050/index.html?lang=de>

4

Änderung von Art. 9 Abs. 3 Bst. a und 3bis StHG; vgl. Schlussabstimmungstext:

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/7683.pdf>

5

<https://energiegesetz-nein.ch/>

tendes Grundstück handle. Diese Schlussfolgerung wird ausführlich begründet. Auf www.be.ch/taxinfo steht diesbezüglich noch kein Wort. Unterdessen sind mehrere Rekurse hängig bezüglich der amtlichen Bewertung, und die Steuerverwaltung zieht offensichtlich alle Entscheide weiter. Wie mir gesagt wurde, hat sie sogar die Absicht, bis vor das Bundesgericht zu gehen. Bis jetzt hatte das alles Kostenfolgen für den Kanton. Es stellt sich somit die Frage, liebe Kolleginnen und Kollegen, ob wir wollen, dass die Verwaltung dies tut, oder ob wir lieber heute ein Zeichen setzen, dass wir diese Praxis nicht unterstützen und dass wir einheitliche und gute Rahmenbedingungen für alle PV-Anlagen-Besitzer schaffen wollen.

Das Verwaltungsgericht geht bei diesem Entscheid ganz kurz auf PV-Anlagen im Privatvermögen ein. Es sagt, dass man auch eine private Anlage als Nicht-Bestandteil des Gebäudes anschauen könnte und nicht amtlich bewerten müsste. Die Investitionen könnte man dann trotzdem von den Einkommenssteuern abziehen. Dazu bräuchte es nur eine klare Absicht des Gesetzgebers. Das sind wir, die wir hier sitzen.

Fazit: Solange wir nicht die Richtung vorgeben, bestimmt die Finanzverwaltung die Richtung und schöpft den vorhandenen Spielraum aus. Das ist ihr Recht. Dabei scheint sie auch keine gerichtlichen Auseinandersetzungen zu scheuen. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit unserer Ausführungen. Es zeigt sich einfach, dass Ungereimtheiten vorliegen. Gewisse Dinge werden nicht gesagt. Wir wollen nun eine transparente Auslegeordnung vornehmen, damit viele Fragen, die noch offen sind, geklärt werden können. Wir wünschen uns, dass Sie dieses Postulat überweisen, damit wir in naher Zukunft faire und einheitliche Rahmenbedingungen festlegen können. Auch die Steuerpraxis muss den Fördergedanken aufnehmen. Das gilt auch im Hinblick auf die vielen grossen Bauernhaus-Dächer. Ihr Potenzial ist wichtig für unsere Energiezukunft.

Präsident. Nun hat der Mitpostulant das Wort.

Pierre Masson, Langenthal (SP). Nach den Ausführungen meiner Kollegin möchte ich mich nun vertiefter zum Eigenmietwert äussern. Wie die Regierung festhält, erhöht sich der Eigenmietwert bei einer PV-Anlage mit Einspeisevergütung nicht. In den schatzungstechnischen Weisungen kommt jedoch zum Vorschein, dass sich bei PV-Anlagen ohne KEV der Eigenmietwert erhöht, wenn ein Teil des Stroms selbst genutzt wird. Je mehr Strom genutzt wird, desto stärker steigt der Eigenmietwert. Somit wird ein steuerlicher Anreiz dafür geschaffen, möglichst wenig selber zu nutzen oder, für alle Schlaumeier, möglichst wenig anzugeben. Das ist sicher nicht im Sinne der Energiestrategie des Kantons. Wird bei einer PV-Anlage ohne KEV alles eingespeist und der eigene Bedarf vollständig aus dem Netz bezogen, wird kein Eigenmietwert angerechnet. Warum das? Was der Strom mit dem Eigenmietwert zu tun haben soll, ist uns nicht klar. Dazu wird uns wohl die Regierung weiterhelfen können. Auch bei den Mieterinnen und Mietern sind die Stromkosten nicht in der Miete enthalten. Mit einer PV-Anlage produziere ich meinen Strom selber, aber nicht zum Nulltarif, wie impliziert wird. Vielmehr nehme ich einen gewissen Teil der Investitionen selber in die Hand, anstatt

den Strom bei der Elektrizitätsgesellschaft einzukaufen. Unter dem Strich entsteht mit der heutigen Vergütung insbesondere im Kanton Bern, der im schweizweiten Vergleich eher tiefe Tarife hat, wahrscheinlich kein grosser finanzieller Anreiz.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Bekannter hat kurz nach der Installation auf dem steuerlichen Formular angeben müssen, wie gross der Anteil der Eigennutzung ist. Da er dies im Voraus nicht sagen konnte, strich er das Zahlenfeld durch. Prompt wurden ihm unrealistische 100 Prozent verrechnet, was zu einem Eigenmietwert von rund 1000 Franken geführt hat. Nach einer Einsprache einigte man sich darauf, dass diese Eigennutzung bei 20–30 Prozent liegt. Entsprechend wurde auch der Eigenmietwert auf einen Fünftel reduziert. Man wird einfach den Verdacht nicht los, dass hier nach Steuereinnahmen gesucht wird. Mit der aktuellen Besteuerungssituation wird mein Bekannter seine Investition wenn überhaupt erst in 15–20 Jahren amortisiert haben. Unterhalt und Reparaturen sind dabei nicht eingerechnet.

Zur Besteuerung der Einspeisung: Bei PV-Anlagen mit KEV wird die Vergütung als Einkommen versteuert. Bei Anlagen, die auch zur Deckung des Eigenbedarfs dienen, bestehen verschiedene kantonale Praxen. Während einige Kantone den Nettobetrag besteuern, das heisst die Gesamtvergütung minus den Eigenverbrauch, besteuern andere Kantone nach dem Brutto-Prinzip, das heisst, die Gesamtvergütung wird ungekürzt besteuert. Das ist auch im Kanton Bern der Fall. Ich sehe nun, dass das Lämpchen blinkt, weshalb ich zum Schluss komme. Ich bitte Sie, dieses Postulat anzunehmen, damit wir eine Auslegeordnung machen und das Ganze vertieft anschauen können, und damit uns die Regierung eine einfache, transparente Lösung vorschlagen kann, bei welcher der Fördergedanke klar im Vordergrund steht.

Präsident. Wenn es blinkt, dürfen Sie nur noch einen einzigen Satz sagen.

Pierre Masson, Langenthal (SP). Der Kanton würde mit der Annahme dieses Postulats ein starkes Signal aussenden.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionen.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Ich werde mich kürzer fassen und die Redezeit nicht ausschöpfen. Die Begründung des Postulats auf Seite 2 erscheint mir bemerkenswert: Man fürchtet sich vor den Nebeneffekten einer Erhöhung der amtlichen Werte und der Eigenmietwerte. Diese Formulierung ist nicht auf unserem Mist gewachsen. Man stellt konkrete Fragen und will wie gesagt wissen, ob es Nebeneffekte gebe, und wie man diese gegebenenfalls beheben könne. Die Regierung gibt eine konkrete Antwort und sagt, die Befürchtungen seien übertrieben, und der Spielraum sei ausgeschöpft. Man solle die Steuergesetzrevision abwarten. Das ist eigentlich stringent. Ich denke, man kann es viel einfacher machen: Man hat zwei konkrete Fragen gestellt und einen Prüfungsauftrag erteilt. Die Antworten sind klar. Man kann aus unserer Sicht das Postulat annehmen, aber da es bereits erfüllt ist, kann man es zugleich abschreiben. Die richtige Lösung besteht somit in einer Annahme und gleichzeitigen Abschreibung des Postulats.

Präsident. Somit liegt ein Antrag auf Abschreibung vor.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Als erstes möchte ich eine Interessenbindung bekannt geben. Ich bin zurzeit noch Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie. Somit habe ich ein gewisses Interesse an einer fairen und transparenten Besteuerung von Solaranlagen. Diese Thematik ist in der Tat komplex. Wir haben vorhin von den Postulanten gehört, wie komplex diese Angelegenheit ist, und welche offenen Fragen es gibt. Ich möchte hier nicht ins Detail gehen. Grundsätzlich geht es darum, wann, wo und für welche Anlagen welche Steuern angebracht sind. Es liegen uns Fälle vor, in denen dies überhaupt nicht klar ist. Obwohl teilweise Entscheide des Verwaltungsgerichts vorliegen, werden diese in der Praxis im Kanton Bern nicht umgesetzt, im Gegensatz zu anderen Kantonen.

Uns Grünen sind folgende Ziele wichtig: Die Anwendung der erneuerbaren Energien soll nach wie vor gefördert werden. Die bewusst geschaffenen Anreize für die Förderung dieser Energien sollen nicht durch die Hintertüre durch Steuern wieder weggefressen werden. Dabei soll aber die Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen gewährt bleiben, und es sollen sonnenklare Regeln für die Steuerbehörden vorliegen. Im Verlauf von Diskussionen mit den Steuerbehörden haben wir festgestellt, dass diese intern selber nicht ganz sicher sind, wie sie diese Anlagen bewerten sollen. Deshalb wäre es auch für die Mitarbeitenden der Steuerbehörden hilfreich, wenn sie klare Regeln hätten. Nochmals: Es geht um den Erhalt der erwähnten Anreize, und nicht um eine Gewinngarantie oder Gewinnmaximierung für die Produzenten von Solarstrom. Es sollen nicht an der Steuerverwaltung vorbei Gewinne gemacht werden. Es braucht eine Gleichbehandlung mit den übrigen Besteuerungen von Einnahmen und Werten. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, eine Ausleageordnung vorzunehmen und die Fakten, wie die Postulantin gesagt hat, einmal darzulegen. Wir schlagen vor, das Ganze mit einigen typischen Zahlenbeispielen zu ergänzen, damit man das wirklich nachvollziehen kann. Die grüne Fraktion unterstützt das Postulat.

Markus Wenger, Spiez (EVP). «Wenn ich gewusst hätte, was dies für meine Steuern bedeutet, [...]». So beginnen viele Aussagen meiner Kunden, die auf ihren Hausdächern eine PV-Anlage installiert haben. Mit diesem Postulat könnte man Klarheit schaffen, sodass auch wir als Unternehmer, die mit diesem Bereich zu tun haben, den Kunden sagen können, wie die Fakten liegen. Es gibt Anlagen mit KEV und mit einer wiederkehrenden Vergütung oder mit KEV und einer einmaligen Vergütung, oder auch Anlagen ohne KEV. Die Energiestrategie will nicht die «Subventionitis» fördern. Die KEV soll lediglich eine Übergangsregelung sein. Die Zukunft der Energiegewinnung auf dem Dach gehört in die Eigenverantwortung. Darum ist es sinnvoll, dass in jedem Fall geklärt ist, ob eine PV-Anlage ein Teil des Hauses ist oder eine Anlage, die ins Haus kommt. Genau diese Fragen müssen wir klären. Deshalb unterstützt die EVP dieses Postulat.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Eigentlich ist es schon klar, dass man dieses Postulat annehmen muss, wenn man die Antwort liest. Auch soll man es sicher nicht abschreiben.

Man bezieht sich auf Ausführungsbestimmungen oder auf Verordnungen aus den Jahren 1980 und 1992. Die Welt hat sich seither betreffend die PV ein wenig geändert. Heute unterscheidet man in den «Steuermonstern», die man geschaffen hat, zwischen einer KEV-Anlage und einer Nicht-KEV-Anlage sowie zwischen Anlagen im Geschäfts- und solchen im Privatvermögen. Weiter ist relevant, ob man eine Eigenverbrauchsregelung hat oder eine volle Einspeisung. Dabei geht es um nichts anderes als um eine Anlage, die Strom produziert. Es ist dringend nötig, dass sich die Verwaltung von dem alten Bild löst, dass eine PV-Anlage ein Teil des Gebäudes sei, die irgendein Wunder vollbringt. Wir wollen doch alle die Energiewende umsetzen und dabei von den Subventionen wegkommen und die Eigenproduktion fördern. Es kann doch unter diesen Umständen nicht sein, dass wir gleichzeitig Steuersysteme am Leben erhalten, die dem komplett entgegenwirken. Wir müssen vielmehr die Rahmenbedingungen so einfach halten, dass jemand ohne Ingenieur an seiner Seite mit dem Taschenrechner ein paar Zahlen zusammenrechnen und sagen kann, ob sich eine Anlage rentiert oder nicht. Ich bin der erste, der mithilft, in diesem Bereich die Subventionen zu kürzen, wenn man gleichzeitig damit aufhört, das Geld hintenherum über die Steuern wieder einzunehmen. Wir brauchen einfache Lösungen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen.

Nun zu Ihnen, die diesen Vorstoss abschreiben wollen: Wir dürfen diesen Vorstoss nicht abschreiben, denn die Welt hat sich gewandelt. Wir müssen ganz dringend hinschauen und einfache Rahmenbedingungen schaffen. Nur so können wir die Energiewende ohne Subventionen schaffen. Nun noch ein kleiner Tipp: Behandeln wir die PV-Anlagen als Maschinen zur Stromproduktion, damit haben wir eigentlich schon das ganze Problem gelöst.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die BDP-Fraktion hat sich schon immer für eine faire Besteuerung von Anlagen sowie Sanierungen im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien eingesetzt. Im Gegensatz zur Regierung sind wir nicht der Meinung, dass dies überall der Fall ist. Wir haben jetzt nur über die PV-Anlagen gesprochen. Es gibt aber auch thermische Solaranlagen, bei denen es heute anders gehandhabt wird. Diese werden an den amtlichen Wert und anschliessend an den Eigenmietwert angerechnet. Wir sind auch der Meinung, dass wir nicht warten müssen, bis irgendeine andere gesetzliche Regelung geschaffen wurde. Wir müssen dieses Problem im Kanton Bern selber angehen. Auch wir sind generell für Anreize, und nicht für Subventionen. Dann müssen wir eben schauen, dass diese Anreize erhalten bleiben. In diesem Sinne ist die BDP-Fraktion einstimmig für die Annahme dieses Postulats. Über die Abschreibung haben wir uns nicht unterhalten, aber ich nehme an, dass wir nicht abschreiben wollen.

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (SVP). Erstaunlicherweise hat dieses Postulat bei uns einiges zu diskutieren gegeben. Das gilt auch für die Antwort des Regierungsrats. Doch dann haben Mitglieder unserer Fraktion Beispiele aus der Praxis genannt. Diese haben wir zusammen mit der Antwort des Regierungsrats, den Entscheiden des Verwaltungsgerichts und den hängigen Gerichtsverfahren angeschaut. Dabei sind wir grossmehrheitlich zum Schluss ge-

kommen, dass es richtig ist, dieses Postulat zu unterstützen. Es wird einige Gegenstimmen und Enthaltungen geben. Über die Abschreibung haben wir auch nicht gesprochen. Ich denke aber, dass wir mehrheitlich nicht abschreiben wollen.

Daniel Hügli, Biel (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt dieses Postulat und bittet Sie, es nicht abzuschreiben. Was die Postulantin und der Postulant sowie die meisten Vorredner gesagt haben, widerspricht dem, was die Regierung schreibt. Es geht darum, negative Steuereffekte zu vermeiden. Wir sehen, dass ein Handlungsspielraum besteht und der gesetzliche Rahmen nicht ausgereizt ist. Wir sehen auch, dass hier Handlungsbedarf besteht, und dass wir alle im Kanton Bern die erneuerbaren Energien fördern wollen. Auch die Bürgerlichen sind selbstverständlich dafür, steuerliche Anreize für Private zu schaffen. Ich werde den Eindruck nicht los, dass der Regierungsrat eigentlich keine weiteren Abklärungen vornehmen will, obwohl er sagt, dass er dies nicht tun könne. Deshalb ist es wichtig, dass wir dieses Postulat überweisen und es nicht abschreiben.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil / Schwarzenbach (EDU). Wenn wir etwas fördern wollen, dann müssen wir es nicht steuerlich bestrafen. Es ist widersprüchlich, auf der einen Seite zu subventionieren und auf der anderen Seite zu besteuern. Deshalb unterstützt die EDU dieses Postulat und schreibt es nicht ab.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprecherinnen und Einzelsprechern.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (SVP). Ces dernières années, un grand nombre d'installations photovoltaïques ont été mises en place et c'est une bonne chose dans le contexte énergétique dans lequel nous vivons. Nous devons trouver des solutions aux différents changements qui nous attendent. Plusieurs incitations ont été faites pour promouvoir l'énergie photovoltaïque et de nombreux particuliers ont fait des efforts importants pour mettre en place une installation et ils sont fiers de participer à trouver des solutions durables pour un avenir énergétique responsable. Cet enthousiasme est soudainement coupé lorsque vient l'adaptation de la valeur officielle liée à la nouvelle installation. Le Conseil-exécutif, dans sa réponse, dit que la valeur officielle est légèrement plus élevée. Or, la réalité est très différente, elle est pratiquement 1 à 1. En tout cas pour ce qui me concerne, l'installation par rapport à la valeur officielle est de 93 pour cent du prix d'investissement. Cette pratique est inacceptable, c'est pourquoi je soutiens le postulat et vous invite à en faire de même.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Auch ich plädiere ganz klar für die Annahme dieses Postulats, und zwar aus folgendem Grund: Ich denke, wir sprechen hier über einen jener Bereiche, in denen das Gesetz von der technologischen Entwicklung eingeholt wird. Was ist eine PV-Anlage? Viele stellen sich Solarzellen vor, die auf ein Dach montiert wurden. Doch heute sind PV-Anlagen vielfach Bauteile des Dachs oder der Fassade. Die Steuerungselemente werden immer weiterentwickelt – so genannte Smartgrid-Elemente.

Ich denke, es besteht ein dringender Handlungsbedarf. Wir müssen Rechtssicherheit schaffen. Man will staatliche Erleichterungen gewähren, etwa beim Baubewilligungsverfahren. Weiter hat man privilegierte Abschreibungssätze für Abschreibungen im Geschäftsvermögen vorgesehen. Nun muss man die Besteuerung dieser Anlagen einmal seriös überprüfen. Deshalb bitte ich Sie dringend, dieses Postulat zu überweisen.

Präsident. Es liegen keine weiteren Anmeldungen vor. Damit hat die Frau Regierungspräsidentin das Wort.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Ich sehe, dass ich gewissermassen «allein auf weiter Flur» stehe. Doch eigentlich hat es die Postulantin auf den Punkt gebracht: Wir sind bereits so weit, dass sich die Gerichte mit diesen Entscheidungen befassen. Es ist nicht so, dass die Verwaltung irgendetwas tut oder unterlässt, weil sie sich nicht mit der Frage der amtlichen Neubewertung auseinandersetzen will. Es ist vielmehr so, dass wir aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes in dieser Hinsicht sehr enge Vorgaben haben. Wir haben die amtliche Bewertung in diesen speziellen Fällen angepasst. Es gab eine Einsprache, und die Angelegenheit landete bei der Steuerrekurskommission. Jetzt wird sie vor dem Verwaltungsgericht verhandelt. Die vorhandenen Differenzen müssen bereinigt werden. Wenn einmal klar ist, wie es weitergeht, kann man die nächsten Schritte angehen. Der Regierungsrat lehnt dieses Postulat ab. Was hätte eine Annahme zur Folge? In diesem Fall müssten wir wieder einen Bericht verfassen und darlegen, wo welche Probleme bestehen und wie man diese lösen könnte. Damit hätten Sie lediglich die Verwaltung beschäftigt, denn wir befinden uns bereits in jener Phase, wo mittels Gerichtsentscheiden festgelegt wird, in welche Richtung es in Zukunft gehen soll. Deshalb braucht es dieses Postulat eigentlich nicht. Der Prozess ist sowieso im Gange, weil einerseits Gerichtsurteile ausstehen und andererseits das Energiegesetz sicher auch entsprechende Änderungen mit sich bringen wird, welche wiederum im kantonalen Steuergesetz berücksichtigt werden müssen. Wenn Sie also das Postulat annehmen wollen, um ein Zeichen zu setzen, dann schreiben Sie es bitte gleichzeitig ab, denn es ist sowieso vieles in Bewegung. Ich bitte Sie, die Verwaltung nicht unnötig zu beschäftigen.

Präsident. Die Postulantin wünscht nochmals das Wort.

Kornelia Hässig Vinzens, Zollikofen (SP). Ich freue mich über die Äusserungen der grossen Mehrheit und hoffe, das Votum der Frau Regierungspräsidentin habe die Stimmung nicht gekippt. Die Steuerrekurskommission stützt diese Beschwerden. Die Verwaltung zieht die betreffenden Entscheide weiter. Das Verwaltungsgericht stützt die Beschwerden ebenfalls, und die Fälle werden erneut weitergezogen. Ich sehe deshalb nicht unbedingt, dass die Verwaltung diesem Anliegen gegenüber wohlwollend gesinnt ist.

Präsident. Wir stimmen nun über das Postulat ab. Wenn dieses angenommen wird, befinden wir anschliessend über dessen Abschreibung. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 144

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben das Postulat einstimmig angenommen. Wer das Postulat abschreiben will, stimmt ja, wer es nicht abschreiben will, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung der Abschreibung

Ja 20

Nein 126

Enthalten 0

Präsident. Sie haben die Abschreibung abgelehnt. Ich kann Ihnen an dieser Stelle die Resultate der Wahlgeschäfte bekanntgeben.

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.93 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSoK

Bei 139 ausgeteilten und 139 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 9 und ungültig 0, in Betracht fallend 130, wird bei einem absoluten Mehr von 66 gewählt:

Meret Schindler mit 130 Stimmen

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.85 Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU als Ersatzmitglied GSoK

Bei 139 ausgeteilten und 138 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 3 und ungültig 0, in Betracht fallend 135, wird bei einem absoluten Mehr von 68 gewählt:

Samuel Kullmann mit 135 Stimmen

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.84 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied BaK

Bei 139 ausgeteilten und 139 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 8 und ungültig 0, in Betracht fallend 131, wird bei einem absoluten Mehr von 66 gewählt:

Kornelia Hässig Vinzens mit 131 Stimmen

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.94 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied BaK

Bei 139 ausgeteilten und 139 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 9 und ungültig 0, in Betracht fallend 130, wird bei einem absoluten Mehr von 66 gewählt:

Stefan Jordi mit 130 Stimmen

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.82 Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022

Bei 147 ausgeteilten und 147 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 3 und ungültig 0, in Betracht fallend 144, wird bei einem absoluten Mehr von 73 gewählt:

Christoph Horisberger mit 144 Stimmen

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.87 Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters deutscher Muttersprache für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2018

Bei 147 ausgeteilten und 147 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 11 und ungültig 0, in Betracht fallend 136, wird bei einem absoluten Mehr von 69 gewählt:

Kurt Bachmann mit 112 Stimmen

Marco Caluori erhielt eine Stimme. Piero Francesco Catani erhielt 23 Stimmen.

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.89 Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer bis 31.12.2022

Bei 147 ausgeteilten und 147 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 3 und ungültig 0, in Betracht fallend 144, wird bei einem absoluten Mehr von 73 gewählt:

Alexandra Albisser mit 144 Stimmen

Präsident. Ich gratuliere herzlich. (*Applaus.*)

Geschäft 2016.RRGR.855

Vorstoss-Nr.:	167-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	05.09.2016
Eingereicht von:	Beutler (Gwatt, EDU) (Sprecher/in) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2016

RRB-Nr.: 51/2017

vom 18. Januar 2017

Direktion:

Finanzdirektion

Massnahmen für den Kanton Bern im Falle eines globalen Finanzkollapses

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept zu erarbeiten, das die Versorgungssicherheit der Berner Bevölkerung auf kantonaler Ebene im Falle eines Zusammenbruchs des Bankensystems, z. B. im Rahmen eines globalen Finanzkollapses, gewährleistet
2. dem Grossen Rat detailliert Bericht zu erstatten über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kanton in einem solchen Fall, insbesondere was die Verteilung von Notvorräten betrifft
3. Massnahmen einzuleiten, um kantonale finanzielle Reserven ausserhalb des Bankensystems, z. B. in Form von Gold- und Silberreserven, zu schaffen

Begründung:

Im Zuge der grossen Finanzkrise 2008 hat sich das globale Finanz- und Bankensystem an den Rand des Abgrunds manövriert⁶. Gegenüber dem Journalisten Joris Luyendijk gaben Bankmanager in anonymen Interviews⁷ zu, während des Höhepunkts der Finanzkrise ihre Familien aufs Land evakuiert zu haben, da sie mit dem Zusammenbruch der gesamten Versorgungs-Infrastruktur rechneten.

Wie sieht die Lage im Jahr 2016 aus? Wurden in den letzten acht Jahren die richtigen Lehren gezogen und nachhaltige Massnahmen eingeleitet? Die folgende Tabelle zeigt anhand einiger wichtiger Kenngrössen, dass sich die Situation keinesfalls verbessert, sondern dramatisch verschlechtert hat:

⁶ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-60403568.html> (1.9.2016).

⁷

http://www.buch.ch/shop/home/artikeldetails/unter_bankern/joris_luyendijk/ISBN3-608-50338-2/ID40914407.html?ProvID=10907254 (1.9.2016)

	Staats-Schulden (weltweit)	10-j. US Anleihen	US-Leitzins	10-j. CH Anleihen	CH Leitzins	Geldmenge M1 USA	Geldmenge M1 CH
2007	29,5 Bio.	4,6%	5,25%	3,2%	2,75%	1,4 Bio.	269 Mia.
2016	59.5 Bio.	1,6%	0,25%	-0,48%	-0,75%	3,2 Bio.	577 Mia.

Zwischen 2007 und 2016 haben sich die weltweiten Staats-schulden mehr als verdoppelt, währenddessen die Leitzinsen und der Zins für Staatsanleihen massiv gedrückt und zugleich die Geldmenge massiv ausgeweitet wurden. Diese Massnahmen haben (v. a. an den Aktienmärkten) zu einem scheinbaren Aufschwung geführt – finanziert durch eine verantwortungslose, exponentielle Verschuldung und eine Zinspolitik (Negativzinsen), die jeglicher ökonomischer Logik widerspricht!

Diese Daten legen den Schluss nahe, dass Regierungen und ihre Zentralbanken bereits alles Pulver verschossen haben und im Falle einer erneuten Eskalation über keinen Handlungsspielraum mehr verfügen, um einen Kollaps des globalen Finanzsystems abzuwenden. Ohne die Abschaffung des Bargelds können die Leitzinsen nicht mehr weiter gesenkt werden, denn zu viele Kunden würden ihre Bankguthaben bar abheben wollen, was den sofortigen Zusammenbruch des Bankensystems bedeuten würde.

Im internationalen Vergleich stehen die Schweiz und der Kanton Bern relativ gut da. Dennoch wären auch wir im Falle einer globalen Finanzkrise massiv betroffen. Im schlimmeren Fall wäre mit einer mehrwöchigen Versorgungskrise zu rechnen. Die Eidgenossenschaft ist aufgrund ihrer Goldreserven der Nationalbank einigermaßen vorbereitet. Da den Kantonen und Gemeinden aber ebenfalls sehr wichtige Staatsaufgaben zukommen, drängen sich verbindliche Massnahmen zur Gewährung der Versorgungssicherheit auf. Dazu gehören nicht nur praktische Notfallpläne und Sicherheitskonzepte, sondern auch finanzielle Reserven ausserhalb des Bankensystems, beispielsweise in Form von Gold- und Silberreserven.

Begründung der Dringlichkeit: Experten sind besorgt über die Entwicklung des globalen Finanzsystems. Der Zusammenbruch sei nur mehr eine Frage der Zeit und könne jederzeit eintreten, zumal kaum mehr Ressourcen für Gegenmassnahmen vorhanden sind. Ein solches Szenario gefährdet die gesellschaftspolitische Stabilität auf nationaler und kantonaler Ebene.

Antwort des Regierungsrats

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass er die Wahrscheinlichkeit eines globalen Finanzkollapses, welcher gemäss Motionstext «im schlimmeren Fall» zu einer «mehrwöchigen Versorgungskrise» führen könnte, für äusserst gering einschätzt. Diese Beurteilung des Regierungsrates beruht unter anderem auf dem sog. «Basisszenario» der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in dem von ihr jährlich jeweils

im Juli veröffentlichten «Bericht zur Finanzstabilität»⁸.

Zu den Ziffern 1 und 2

Die wirtschaftliche Landesversorgung wird primär durch den Bund geregelt, die Kantone haben kaum Handlungsspielräume und vollziehen einzig die Aufträge des Bundes. Die spezialrechtlichen Bestimmungen finden sich im

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG [SR 531]) und in der
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung [SR 531.11]) sowie in der
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die allgemeinen Grundsätze der Vorratshaltung (Vorratshaltungsverordnung, SR 531.211)

Gemäss Art. 3 Abs. 1 LVG sichert der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und arbeitet dafür mit der Wirtschaft und den Kantonen zusammen. Die Anordnung allfälliger Massnahmen obliegt gemäss LVG dem Bundesrat (z. B. Art. 23, 24, 28 LVG). Gestützt auf Art. 17 der Organisationsverordnung treffen die Kantone einzig die für den Vollzug der ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben notwendigen Vorbereitungen.

Zusätzlich zu diesen, die wirtschaftliche Landesversorgung im allgemeinen Sinne betreffenden Bestimmungen, existieren für die verschiedenen Bereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung spezialisierte Verordnungen, die insbesondere bezüglich der Pflichtlagerung die Einzelheiten regeln, z. B.:

- Verordnung vom 10. Dezember 2010 über die Vollzugsorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereiche der Elektrizitätswirtschaft (VOEW, SR 531.35)
- Verordnung vom 25. April 2001 über die Pflichtlagerhaltung von Getreide, Spezialgetreide sowie von Energie- und Proteinträgern zu Futterzwecken (Getreidepflichtlagerverordnung, SR 531.215.17)
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Speiseölen und Speisefetten sowie ihrer Rohstoffe und Halbfabrikate (SR 531.215.13)
- Verordnung vom 20. Mai 2015 über die Pflichtlagerhaltung von Erdgas (Erdgaspflichtlagerverordnung, SR 531.215.42)
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln (SR 531.215.31)
- Verordnung vom 4. April 2007 über die Pflichtlagerhaltung von Dünger (Düngerpflichtlagerverordnung, SR 531.215.25)

⁸ vgl. Bericht zur Finanzstabilität. Schweizerische Nationalbank, Zürich/Bern 2016.

- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Zucker (SR 531.215.11)

Angesichts der vorstehend aufgeführten, umfassenden Rechtsgrundlagen bzw. der bereits vorhandenen Regelungsdichte sowie der klaren Zuständigkeit des Bundes (in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft), besteht nach Meinung des Regierungsrates keine Notwendigkeit zur Erarbeitung des durch die Motionäre mit Ziffer 1 geforderten Konzeptes bzw. nach einer detaillierten Berichterstattung über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Verteilung von Notvorräten (Ziffer 2) an den Grossen Rat. Der Regierungsrat lehnt deshalb sowohl Ziffer 1 wie auch Ziffer 2 der vorliegenden Motion ab.

Zu Ziffer 3

Aufgrund der einleitend festgehaltenen Einschätzungen erkennt der Regierungsrat keinen Bedarf für die Erarbeitung von Massnahmen, um «kantonale finanzielle Reserven ausserhalb des Bankensystems, z. B. in Form von Gold- und Silberreserven» zu bilden. Er lehnt deshalb die Ziffer 3 der vorliegenden Motion ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 12. Die Motion des ehemaligen Grossrats Beutler wurde zurückgezogen. Grossrat Kullmann möchte nun zum Rückzug eine kurze Erklärung abgeben.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Ich danke Ihnen für das herzliche Willkommen in diesem Rat und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit. Als Nachfolger von Grossrat Beutler darf ich zu seiner Motion «Massnahmen für den Kanton Bern im Falle eines globalen Finanzkollapses» Stellung nehmen. Wie Sie informiert wurden, haben die Mitmotionärin, Melanie Beutler, und ich uns entschieden, diese Motion zurückzuziehen. Dies jedoch nicht aus dem Grund, weil wir diese Motion als unwichtig oder gar irrelevant erachten. Im Gegenteil: Daniel Beutler hat ein sehr wichtiges Thema in dieses Gremium hineingetragen. Die Wichtigkeit dieses Themas erfordert jedoch, dass es stärker überparteilich diskutiert und erarbeitet wird. Ich möchte nun vier Beispiele nennen, welche die Wichtigkeit dieser Motion unterstreichen. Erstens: Der Wirtschaftsreporter Simon Schmid hat am 2. Mai 2015 im «Tages-Anzeiger» geschrieben, wenn die Welt mit 200 000 Mrd. Dollar Schulden oder mehr in die nächste Finanzkrise rase, dann würde die Katastrophe total. Zweitens: Der «Guardian» schrieb 2008, dies sei erst der Beginn einer nervenaufreibenden Woche, in welcher das weltweite Finanzsystem dem absoluten Kollaps näher käme als jemals zuvor seit 1930. Drittens: In anonymen Interviews haben Bankmanager der London City zugegeben, dass sie Vorbereitungen getroffen hätten, um ihre Familien aufs Land zu evakuieren. Dies geschah auf dem Höhepunkt der Krise 2008. Viertens: 2016 hat der IWF in einer Studie geschrieben, dass die Deutsche Bank das grösste Risiko für die globale Finanzstabilität darstelle. Die Credit Suisse lag in dieser Studie übrigens auf dem dritten Platz.

Ich könnte noch zwei Stunden weiterreden, doch ich werde mich auf zwei Minuten beschränken. Fazit: Heute, neun

Jahre nach der grossen Finanzkrise, ist die Ausgangslage viel prekärer als damals. Noch nie war die Welt stärker verschuldet als heute, und die Zinssätze waren weltweit noch nie so tief. Wir befinden uns in der Ruhe vor dem Sturm. Ich lade alle Anwesenden dazu ein, auf mich zuzukommen, falls sie Interesse an einem Austausch über die Gefahren des globalen Finanzsystems und deren Bedeutung für den Kanton Bern und seine Bevölkerung haben.

Geschäft 2017.RRGR.73

Produktgruppe Informatik und Organisation. Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit

Präsident. Wir kommen zu einem Kreditgeschäft. Es geht um einen Nachkredit der Produktgruppe Informatik und Organisation. Wünscht die Kommissionssprecherin das Wort? – Dies ist nicht der Fall. Es wünscht auch keine Fraktion das Wort. Das Geschäft ist offenbar nicht bestritten. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer dem Kreditgeschäft 2017.RRGR.73 zustimmen will, stimmt ja, wer dies nicht tun will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	83
Nein	36
Enthalten	6

Präsident. Sie haben das Kreditgeschäft angenommen.

Geschäft 2016.RRGR.894

Vorstoss-Nr.:	192-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	13.09.2016
Eingereicht von:	EVP (Streit-Stettler, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	12
RRB-Nr.: 156/2017	vom 15. Februar 2017
Direktion:	Finanzdirektion

E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Eine E-Government-Strategie für den Kanton Bern zu erarbeiten.
2. Eine kantonale E-Government-Zusammenarbeitsorganisation mit den Gemeinden zu bilden, wo gemeinsame E-Government Angebote für die Bevölkerung und Unternehmen geplant und umgesetzt werden können.

Begründung:

Die Bevölkerung und Unternehmen warten seit Jahren, dass es im Kanton Bern mit E-Government vorwärts geht. Formu-

lare sollen nicht mehr ausgedruckt und von Hand unterschrieben werden müssen, und wer im Kanton Bern umzieht, soll nicht mehr auf der Gemeindeverwaltung erscheinen müssen. Immer noch sind wir von derartigen Vereinfachungen weit entfernt.

In andern Kantonen hat sich herausgestellt, dass eine E-Government-Strategie und deren Umsetzung sehr wichtig sind, um dieses schwierige, interdisziplinäre Thema voranzubringen. Seit 2008 gibt es eine nationale E-Government-Strategie. Viele Kantone und Städte (z. B. die Stadt Bern) haben zudem seit vielen Jahren eigene Strategien, die das E-Government entscheidend vorantreiben und auf Kurs halten. Im Kanton Bern gab es zwar einige Vorstösse zum elektronischen Baubewilligungsverfahren und zu E-Voting. Hingegen sucht man vergeblich nach einer übergeordneten, ganzheitlichen E-Government-Strategie. Diese kann unter anderem die Einführung von eUmzug, die Umsetzung elektronischer Baubewilligungen, ein kantonales Identity- und Access-Management sowie das E-Voting behandeln. Ausserdem haben die führenden E-Government-Kantone Zürich und St. Gallen seit kurzem je ein kantonales Gremium, in dem die zuständigen kantonalen Ämter sowie die E-Government-Verantwortlichen der Städte und Gemeinden zusammengeschlossen sind. Dieser Zusammenschluss, der einen institutionalisierten Austausch ermöglicht, hat sich für die Umsetzung von E-Government-Vorhaben als sehr wirksam erwiesen.

Antwort des Regierungsrats

Zu Ziffer 1:

Die noch gültige E-Government-Strategie des Regierungsrates aus dem Jahr 2002 (RRB 2392/2002) basiert auf der damaligen dezentralen ICT-Organisation und damit auch auf dezentralen E-Government-Angeboten. Sie gibt vor, dass der Kanton eine pragmatische Strategie verfolgt, keine Vorreiterrolle anstrebt und vor allem Applikationen mit grosser Breitenwirkung priorisiert. Gestützt darauf wurden mehrere wichtige E-Government-Vorhaben bereits umgesetzt (z. B. die Einführung der elektronischen Steuererklärung oder des E-Voting für Auslandschweizer/-innen) oder sind in Planung begriffen (wie die elektronische Baubewilligung). Zudem arbeitet der Kanton Bern in den nationalen E-Government-Gremien mit. Mit einer Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG), die zurzeit vorbereitet wird, soll auch der Grundsatzentscheid zur Einführung des elektronischen Behördenverkehrs in der Verwaltung gefällt werden. Eine gesamtstaatliche Koordination fehlt, wie in der Motion ausgeführt, bisher aber weitgehend.

Mit dem zurzeit laufenden Programm IT@BE, das die ICT-Strategie 2016–2020 umsetzt, werden nun wirksame Führungsstrukturen für die kantonale ICT auf strategischer und operativer Ebene geschaffen. Die bisher nicht festgelegte Querschnittsverantwortung für das E-Government übernimmt in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei das Amt für Informatik und Organisation (KAIO), das auch die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicherstellt. Zur Grundversorgung gehören neu auch Querschnittsfunktionen des E-Government wie die Benutzerverwaltung, -identifikation und -authentifizierung. Die Konzern- und Fachapplikationen (und damit auch die einzelnen E-Government-Angebote)

bleiben demgegenüber in den Händen der Fachämter bzw. der Direktionen.

Damit werden in Kürze die organisatorischen Voraussetzungen bestehen, um die E-Government-Tätigkeiten der Verwaltung besser aufeinander abzustimmen. Der Regierungsrat unterstützt daher das Anliegen, eine neue E-Government-Strategie für den Kanton Bern zu erstellen. Sie soll weiterhin pragmatisch ausgestaltet sein und sich auf die Priorisierung und Koordination der zahlreichen laufenden oder geplanten Vorhaben konzentrieren. Die neuen ICT-Führungsstrukturen erlauben jedoch verstärkt eine zentrale, zielgerichtete und langfristig ausgerichtete Steuerung von strategischen Querschnittsthemen wie E-Government. Voraussichtlich wird die Strategie bis Ende 2018 vorliegen.

Es wird deshalb die Annahme der Ziffer 1 beantragt.

Zu Ziffer 2:

Der Regierungsrat unterstützt eine verstärkte Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung und der Gemeinden im Bereich des E-Government. Dies vor allem, weil viele behördliche Geschäftsprozesse sowohl die kommunale wie auch die kantonale Ebene berühren und daher eine Durchgängigkeit der elektronischen Geschäftsprozesse beider Ebenen notwendig ist. Zudem erfordert E-Government eine Reihe von aufwändig zu realisierenden Grundfunktionalitäten, bei deren gemeinsamer Nutzung Synergien zwischen den Gemeinden und der Kantonsverwaltung möglich werden. In diesem Sinne sehen bereits die 2016 gestarteten Konzeptarbeiten für die Einführung des elektronischen Verkehrs zwischen Privaten und Verwaltungsbehörden den Miteinbezug der Gemeinden vor, und die ersten Reaktionen der kommunalen Verbände darauf waren positiv.

Zur Verfestigung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ist ihre Institutionalisierung sinnvoll. Dies setzt jedoch voraus, dass auch seitens der Gemeinden das Interesse daran besteht, sich zu engagieren und einzubringen. Ob dieses Interesse besteht und wie die Zusammenarbeit auszugestaltet ist, ist aus der Sicht des Regierungsrates noch offen. Bis eine allfällige institutionalisierte Zusammenarbeit etabliert ist, sucht die Verwaltung weiterhin, wo sinnvoll, gezielt die Zusammenarbeit mit einzelnen interessierten Gemeinden.

Es wird deshalb die Annahme der Ziffer 2 als Postulat beantragt.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 14. Der Regierungsrat wünscht eine punktweise Abstimmung. Ziffer 1 der Motion will er annehmen, und die Ziffer 2 nimmt er als Postulat an. Wir führen eine freie Debatte. Die Motionärin hat das Wort.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Ich möchte dem Regierungsrat dafür danken, dass er diesem Vorstoss Wohlwollen entgegenbringt und offensichtlich auch gewillt ist, ihn umzusetzen. Die Regierung sagt klar, dass die heutige E-Government-Strategie nicht mehr zur neuen ICT-Strategie IT@BE passt. Diese strebt in der Grundversorgung eine Zentralisierung an. Auch bei der E-Governance-Strategie ist

in diesem Zusammenhang eine Koordination nötig, wie der Regierungsrat festhält. Diese Stossrichtung ist in unserem Sinne.

Nun möchte ich dazu noch zwei Sachen sagen: Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass die Querschnittsverantwortung beim KAIO in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei liegen soll. Doch dies reicht aus meiner Sicht nicht. Eine E-Governance-Strategie ist nicht einfach eine technische Angelegenheit, bei der man die Benutzerverwaltung und die sonstigen technischen Rahmenbedingungen klären muss. Wie das Wort sagt, hat das Ganze eine strategische und auch eine politische Dimension. Ich möchte den Regierungsrat bitten, diese Strategie direkt in das Projekt IT@BE einzubinden. Der strategische IT-Ausschuss soll weiter nicht nur IT@BE führen, sondern auch bei der E-Governance-Strategie die Führung übernehmen.

Zu Ziffer 2: Hier ist aus meiner Sicht die Antwort des Regierungsrats sehr defensiv. Wir sind nicht der Meinung, dass der Kanton hier auf die Gemeinden warten muss. Er darf durchaus die Führung übernehmen und den Gemeinden gute Angebote unterbreiten. Wenn die guten Angebote da sind, werden die Gemeinden diese auch nutzen. Ich bin aber bereit, Ziffer 2 gemäss dem Antrag des Regierungsrats in ein Postulat zu wandeln. Es ist mir wichtig, dass dieser Punkt zumindest als Postulat hier im Rat eine Mehrheit findet.

Präsident. Sie haben gehört, dass Ziffer 2 in ein Postulat gewandelt wurde. Ist der Vorstoss in dieser Form bestritten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Es gibt auch keine Wortmeldungen. Deshalb stimmen wir in einem einzigen Durchgang über Ziffer 1 als Motion und Ziffer 2 als Postulat ab. – Ich habe nicht gehört, dass dieses Vorgehen bestritten ist, und es gibt auch keine Wortmeldungen. Wer den Vorstoss wie vom Regierungsrat beantragt annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein. Der Vorstoss wurde einstimmig mit 131 Ja angenommen.

Abstimmung (Antrag Regierung; Ziff. 1 als Motion, Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme gemäss Antrag Regierung

Ja	132
Nein	0
Enthalten	0

Geschäft 2014.STA.44

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. FIN

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 15. Wünscht der Kommissionssprecher das Wort? – Das ist nicht der Fall. Offenbar gibt es auch sonst keine Wortmeldungen. Somit stimmen wir auch hier direkt ab. Wer dieser Berichterstattung zustimmen will, stimmt ja, wer dies nicht tun will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst

Annahme

Ja	131
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Geschäft einstimmig zugestimmt. Damit haben wir alle Geschäfte der Finanzdirektion beraten. Ich wünsche Frau Regierungspräsidentin Simon einen guten Tag.

Geschäft 2016.RRGR.486

Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich. Bericht des Regierungsrates zur Motion 216-2013, LAGRev12 (Kropf, Bern)

Präsident. Wir kommen zu den Geschäften der Erziehungsdirektion. Nun warten wir auf die Ankunft des Erziehungsdirektors. Inzwischen erkläre ich Ihnen, wie ich das Geschäft 2016.RRGR.486 beraten möchte. Zuerst möchte ich der Kommissionssprecherin das Wort geben. Sie wird auch die Planungserklärungen der Kommission vorstellen. Zudem gibt es verschiedene weitere Planungserklärungen. Diese würden wir dann so zusammen besprechen, wie es sich aufgrund der Themen als sinnvoll erweist. Wir würden somit die Planungserklärungen 4 und 5 in einer zweiten Runde besprechen. In einer nächsten Runde würden wir über die Planungserklärungen 6, 7 und 8 diskutieren. In einer letzten Runde schliesslich käme die Planungserklärung 9 zur Sprache. Es gibt somit vier Runden. Ich bitte Sie, die Redezeit nicht jedes Mal vollständig auszuschöpfen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Dies scheint der Fall zu sein. – Nun begrüsse ich den Vizepräsidenten des Regierungsrats, Erziehungsdirektor Bernhard Pulver. Damit hat Grossrätin Zäch als Kommissionssprecherin das Wort.

Planungserklärung BiK (Zäch, Burgdorf)

1. Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2013 der Änderung von Artikel 14 zum Lehreranstellungsgesetz zugestimmt. Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll gemäss Gesetz unverändert weitergeführt werden.

Planungserklärung BiK (Zäch, Burgdorf)

2. Mittelfristig ortet die BiK Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich Entlohnung der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt der BiK Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.

Planungserklärung BiK (Zäch, Burgdorf)

3. Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP), Kommissionspräsidentin der BiK. Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen in unserem Kanton sind gewissermassen ein Dauerbrenner. Sie beschäftigen uns hier in diesem Rat seit Jahren immer wieder. Dank dem vorliegenden interkantonalen Vergleich stellen wir fest, dass dies völlig zu Recht geschieht. Dieses Thema muss uns beschäftigen, denn hier liegt Entscheidendes im Argen. Wir haben eine sorgfältige, umfassende und gründliche interkantonale Gesamtschau vor uns, die uns erlaubt, mit überprüfbaren Fakten zu politisieren. Das schätzt unsere Kommission sehr. Alle Kommissionsmitglieder, welcher Partei sie auch angehören mögen, haben diesen Bericht mit Dank an die ERZ zur Kenntnis genommen und ihn als wertvolle Grundlage eingeschätzt. Es stimmt: Wer an den Berner Schulen arbeitet, hat nicht immer «ds Zwöi am Rügge». Das ist auch gut so. Es gibt Bereiche, in denen der Kanton Bern durchaus grosszügig ist oder zumindest zum guten Mittelfeld gehört. Wer das Dokument gelesen hat, weiss, dass wir zum Beispiel in Sachen Altersentlastung top sind, und dass qualifizierende Weiterbildungen lohnmässig gut honoriert werden. Wenn ein Lehrer Vater wird, kann er einen Urlaub beziehen, den sich die Lehrer in anderen Kantonen nicht erlauben können. Gut oder zumindest durchschnittlich schneiden wir auch bei der Entlastung von Lehrpersonen ab, die gleichzeitig Klassenlehrkräfte sind oder speziell grosse oder mehrere Jahrgänge umfassende Klassen unterrichten. Die Treueprämien und Dienstaltersgeschenke bewegen sich ebenfalls im grünen Bereich. Das gilt auch für die betrieblichen Sozial- und Nebenleistungen. Auch dies ist gut so.

Aber eben: Bei den Löhnen sieht es immer noch schlecht aus. Die Anfangslöhne auf der Primar- und Sekundarstufe sind interkantonal vergleichsweise tief. Teilweise stehen sie sogar an letzter Stelle. Auch bei den Löhnen nach elf und nach 21 Dienstjahren hinken wir hinterher. So liegt der Kanton Bern bei den Löhnen nach elf Dienstjahren auf der Primar- und der Sekundarstufe I an letzter Stelle. Dasselbe gilt für die Berufsschulen. Der Lohn ist das eine, und das andere sind die Arbeitszeiten. Ob auf Primar- oder Sekundarstufe, ob am Gymnasium oder an den Berufsfachschulen: Überall ist die Jahresarbeitszeit für unsere Lehrpersonen vergleichsweise sehr hoch. Teilweise liegt sie im Vergleich zu den anderen Kantonen sogar am höchsten. Schliesslich ist auch die berufliche Vorsorge nicht unbedingt konkurrenzfähig.

Die Lehrpersonen bezahlen verhältnismässig viel für relativ bescheidene Gegenleistungen. Allerdings muss man sagen, dass seit den Erhebungen zur vorliegenden Studie auch andere Pensionskassen ihre Leistungen zurückschrauben mussten. Deshalb ist diese Aussage nur noch bedingt aktuell.

Das Fazit aus dem Bericht ist erst einmal positiv. Mit dem Lehreranstellungsgesetz (LAG) von August 2014 hat man genau am richtigen Ort angesetzt, nämlich bei den Löhnen. Man hat das Problem an der Wurzel gepackt und die kontinuierlichen Lohnerhöhungen eingeleitet. Das ist doch schon einmal eine gute Nachricht. Wenn man diese Massnahmen, die aktuell über ein Lohnsummenwachstum von 1,8 Prozent finanziert werden, so weiterführt, kann die definierte Ziellohnkurve in sieben Jahren erreicht werden. Trotzdem, liebe Kolleginnen und Kollegen, bleibt der Rückstand auf die

Vergleichskantone insbesondere bei den Anfangsgehältern bestehen. Das schleckt keine Geiss weg.

So weit in aller Kürze das Fazit aus diesem Bericht. Was hat nun die BiK mit diesem Bericht gemacht? Sie nimmt ihn einstimmig zur Kenntnis und unterstützt die Stossrichtung der Regierung mit den folgenden Prioritäten: Die eingeleitete Gehaltsentwicklung muss weitergeführt werden, auch in einem schwierigen finanziellen Umfeld. Dies ist für die BiK prioritär. Neben den 1,5 Prozent soll wie bisher ein zusätzliches Lohnwachstum von 0,3 Prozent festgelegt und für diese Lohnmassnahmen verwendet werden, denn bei den Löhnen haben wir definitiv ein Problem. Wenn sich der Kanton Bern eine Pädagogische Hochschule leistet, aber seine Studierenden an die umliegenden, attraktiveren Kantone verliert, dann ist das schlecht. In einem zweiten Schritt sollen auch weitere Massnahmen für verbesserte Anstellungsbedingungen überprüft und priorisiert werden. Themen sind hier die Anfangslöhne, die hohe Anzahl Pflichtlektionen und das Einstiegsumfeld für junge Lehrerinnen und Lehrer. Die berufliche Vorsorge hingegen will auch die BiK nicht anrühren. Alle Vorsorgeeinrichtungen stehen unter Druck. Da halten wir am Kompromiss fest, den wir nicht zuletzt hier im Rat geschmiedet haben. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen der BiK, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Wir halten ihn für fundiert und danken den Verantwortlichen der ERZ sehr.

Zu den Planungserklärungen, welche die BiK verabschiedet hat: Die Planungserklärung 1 will nochmals ausdrücklich Artikel 14 des LAG betonen. Dieser ist ein Kompromiss und wurde in der Septembersession 2013 ausgehandelt. Es geht insbesondere um Absatz 4. Dieser sagt, dass der Anteil der Summe für den Gehaltsanstieg in ausserordentlichen Finanzlagen reduziert werden könne. Diese Planungserklärung hat innerhalb der Kommission zu Diskussionen Anlass gegeben. Am Ende wurde sie mit 10 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Die Planungserklärung 2 will dem Berufseinstieg und der Entlohnung der Primarlehrkräfte eine hohe Priorität einräumen und diese Bereiche zum Thema machen. Diese Planungserklärung wurde mit hauchdünner Mehrheit überwiesen, aber ich denke oder hoffe zumindest, dass sie mittlerweile breiter abgestützt ist. Dann gibt es noch die dritte Planungserklärung. Diese verlangt, dass man alle Überprüfungen der Handlungsfelder zweiter Priorität, also Anfangslöhne, Pflichtlektionen etc., der BiK vorlegt und ihr insbesondere rechtzeitig sagt, was die finanziellen Folgen wären, bevor diese Massnahmen den politischen Weg gehen. Diese Planungserklärung wurde mit 12 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen überwiesen. Nun bin ich gespannt auf die Diskussion.

Präsident. Nun haben die Fraktionen das Wort zum Thema im Allgemeinen sowie zu den ersten drei Planungserklärungen.

Ulrich Stähli, Gassel (BDP). Die BDP-Fraktion hat den Bericht mit grossem Interesse gelesen. Wir waren gespannt auf die Zahlen aus dem interkantonalen Vergleich und konnten feststellen, dass der Handlungsbedarf tatsächlich dort besteht, wo man ihn im Vorfeld vermutet hat. Ich möchte hinzufügen, dass die Arbeit in der Kommission sehr konstruktiv war und über den Bericht sehr vertieft diskutiert

wurde. Es wurde sehr gute Arbeit geleistet. Die BDP nimmt einstimmig Kenntnis von diesem Bericht. Wir danken für die Umsetzung der betreffenden Motionen und nehmen auch zur Kenntnis, dass es gemäss diesem Bericht durchaus auch Bereiche gibt, in denen die Berner Lehrpersonen gut dastehen. Wir sind froh, dass die BiK aufgrund dieses Berichts drei Planungserklärungen ausgearbeitet hat, die das Problem der Lohnrückstände ernst nehmen und Wege aufzeigen, wie es trotz der knappen Finanzen gelingen könnte, diese aufzuholen. 2013 hat sich der Grosse Rat mit einem hart ausgehandelten Kompromiss zu einem Weg zusammengerauft, um das Ziel, dieses Problem zu lösen, zu erreichen. Die Planungserklärung 1 der BiK zeigt, dass wir auf diesem Weg bleiben wollen. Wir wollen die bisherige Gehaltsentwicklung der Lehrpersonen fortführen und damit Verlässlichkeit demonstrieren. Gute Lehrerinnen und Lehrer sind für die BDP wichtig. Dabei muss auch der Lohn stimmen. Mit der Planungserklärung 2 der BiK wird der Regierungsrat aufgefordert, Szenarien vorzulegen, wie Primarlehrpersonen und Berufseinsteiger bessergestellt werden könnten. Damit wird anerkannt, dass Handlungsbedarf besteht, damit junge Lehrkräfte nicht vorzeitig aus dem Beruf aussteigen. Es ist uns wichtig, dass die Ergebnisse dieser Prüfungen und Szenarien zuerst der BiK unterbreitet werden, bevor sie auf den politischen Weg geschickt werden und man sie allenfalls hier im Rat zerzaust. Nur dieses Vorgehen ist seriös. Es entspricht dem Wortlaut der Planungserklärung 3 der BiK.

Alle weitergehenden Planungserklärungen lehnt die BDP ab. Diese drücken zwar Wünschbares aus, sind aber zum Teil betreffend den finanziellen Auswirkungen unsicher und lassen dem Regierungsrat zu wenig Spielraum. Die meisten dieser zusätzlichen Planungserklärungen wurden in der BiK bereits diskutiert und sind dort unterlegen. Wir von der BDP lehnen sie auch hier im Grossen Rat ab. Ich werde mich somit nicht mehr zu den weiteren Planungserklärungen äussern. Ich halte im Namen der BDP-Fraktion ausdrücklich fest, dass die drei Planungserklärungen der BiK der richtige Weg sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Weitergehende Wünsche könnten hingegen den ausgehandelten Kompromiss gefährden. Wir stehen zu den Lehrkräften und hoffen, auf diesem pragmatischen Weg längerfristig Verbesserungen zu erreichen.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Die Kommissionspräsidentin hat bereits zusammengefasst, zu welchem Ergebnis der gründliche Vergleich der Anstellungsbedingungen unserer Lehrpersonen in anderen Kantonen gekommen ist. Ich möchte dies nicht wiederholen. Gleichzeitig möchte ich mich der bereits erfolgten Würdigung der geleisteten Arbeit anschliessen. Es geht nun um die Frage, was wir mit diesem Bericht tun sollen. Sollen wir ihn einfach so zur Kenntnis nehmen? Das kann nicht alles sein. Deshalb haben wir in der BiK versucht, Mehrheiten für Planungserklärungen zu finden, die den Regierungsrat in seinen Schlussfolgerungen unterstützen und dazu ermutigen, mit den nötigen weiteren Prüfungen und Verbesserungen rascher voranzugehen.

Aber bevor wir zu den Planungserklärungen kommen, möchte ich den Fächer etwas öffnen und Ihnen erzählen, wie wir alle in den letzten Tagen auf diese Debatte eingestimmt wurden. Am Wochenende konnten wir im «Maga-

zin», welches dem «Bund» und der «Berner Zeitung» beilag, eine Geschichte lesen, die den Titel «Am Ende» trug. Es handelte sich um die Schilderung einer engagierten und erfahrenen Primarlehrerin, die ihren Beruf aufgibt. Der Grund ist nicht der Lohn, sondern die Situation im Schulalltag, die sie förmlich zur Verzweiflung bringt. Disziplinarisch schwierige Schüler, aufsässige Eltern, fehlende Unterstützung durch Schulleitung und Schulkommission kommen hier zusammen. Die Schilderung im «Magazin» ist vielleicht etwas sehr dramatisch und möglicherweise ein Extremfall, aber zumindest in Ansätzen haben viele Lehrpersonen mit solchen Problemen zu kämpfen.

Zurück zur Einstimmung auf diese Debatte: Am Montag haben wir draussen vor dem Rathaus ein paar hundert Gymnasiastinnen und Gymnasiasten gesehen, die gegen Abbaumassnahmen in der Bildung demonstriert haben. Diese haben mich daran erinnert, dass wir in diesem Rat der Regierung Sparvorgaben gemacht haben, die dazu führen, dass man sich jetzt in der ERZ den Kopf darüber zerbrechen muss, wie man vielleicht hundert Millionen Franken pro Jahr einsparen könnte. In den letzten Tagen konnte man in den Zeitungen auch lesen, dass 800 Lehrpersonen einen offenen Brief an den Erziehungsdirektor unterschrieben haben, in dem sie schreiben, sie als bernische Lehrerinnen und Lehrer hätten genug und fänden es nicht mehr tragbar, dass sie im Kindergarten und in den untersten Primarklassen alleine unterrichten müssten. Die Unterzeichnenden fordern anderthalb Stellen pro Klasse, um den verschiedenen Kindern mit zusätzlichen Förderbedürfnissen gerecht zu werden.

Was will ich mit diesen Beispielen sagen? Erstens müssen wir uns bewusst sein, dass es unter den Lehrpersonen neben viel Positivem und einer guten Stimmung auch ein grosses Malaise gibt, nicht nur wegen der Lohnsituation, sondern auch, und vor allem, wegen der gewachsenen Belastung im Schulalltag. Zweitens müssen wir den engagierten Lehrpersonen den Rücken stärken, indem wir ihre Leistungen in anspruchsvollen Situationen anerkennen und ihre schwierige Arbeit wertschätzen. Das geht in unserer Gesellschaft letztlich auch über das Geld. Drittens müssen wir aufpassen, dass wir hier drin nicht zynisch werden, indem wir schöne Bekenntnisse zu Verbesserungen abgeben, die wir im November durch Budgetkürzungen und Abbaumassnahmen wieder zunichtemachen. Dies darf weder bei den materiellen Anstellungsbedingungen noch bei den pädagogischen Arbeitsbedingungen in den Schulen geschehen. Wir Grünen sind bereit, alle Planungserklärungen zu unterstützen, weil die Notwendigkeit zu handeln ausgewiesen ist. Wir erwarten aber auch, dass dann die nötigen Mittel für die Umsetzung wirklich bereitgestellt werden. Priorität hat für uns wie für den Regierungsrat die Weiterführung der bereits beschlossenen Lohnmassnahmen. Diese dürfen nicht durch kommende Sparmassnahmen vermindert werden. Es geht darum, die Rückstände auf die beschlossene Zielkurve ohne Verzögerung aufzuholen. Wir müssen uns bewusst sein, wie gross diese Rückstände sind. «Bildung Bern» hat sie beziffert. Bei einer Lehrperson mit acht Jahren Berufserfahrung zum Beispiel sind es mehr als 500 Franken pro Monat. Die Planungserklärungen der BiK sind für uns das absolute Minimum. Ich bitte Sie, mindestens den drei Planungserklärungen der BiK zuzustimmen.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (EVP). Die EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die ausführlichen und umfassenden Abklärungen bezüglich der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen der Volksschule und der Sekundarstufe II im Kanton Bern. Es geht um einen Vergleich mit 13 anderen Kantonen. Bemerkenswert an dieser Stelle ist auch, dass der Rücklauf bei diesen Erhebungen 100 Prozent betrug, was einen realistischen Vergleich möglich macht. Wir finden diese Erhebung ausführlich und umfassend, weil darauf geachtet wurde, möglichst viele Themen rund um die Anstellungsbedingungen mit einzubeziehen. Themen, die sich gut vergleichen lassen, wie etwa Gehalt, Arbeitszeit, Berufsauftrag, Sozial- und Nebenleistungen sowie berufliche Vorsorge. Die EVP-Fraktion ist mit dem Fazit des Regierungsrats einverstanden, der sagt, dass wir in unserem Kanton in nicht unwesentlichen Bereichen absolut konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen haben. Hier möchten wir vor allem den Vaterschaftsurlaub von zehn Tagen hervorheben sowie die Honorierung der Funktion als Klassenlehrkraft. Auch der zusätzliche Arbeitsaufwand durch das Führen grosser Klassen sowie von Mehrjahrgangsklassen wird entschädigt. Qualifizierende Aus- und Weiterbildungen wirken sich ebenfalls positiv auf den Lohn aus. Weiter möchten wir die Altersentlastung hervorheben. Wir sind auch mit dem Fazit einverstanden. Für die EVP-Fraktion sind die Löhne und der Berufseinstieg die grössten Knackpunkte.

Was die Beurteilung der Prioritäten betrifft, die der Regierungsrat definiert hat, haben wir jedoch eine Differenz: Erste Priorität hat klar die Gehaltsentwicklung, die wir unter allen Umständen sicherstellen müssen, wie es auch die BiK in der Planungserklärung 1 fordert. Erste Priorität hat nach Meinung der EVP-Fraktion aber auch die Verbesserung der Unterstützung der Berufseinsteigenden. Eine Motion aus dem Jahr 2011 von Anna Linder und von meinem Vorgänger Daniel Steiner mit dem Titel «Berufseinstieg von Lehrpersonen verbessern» wurde seinerzeit als Postulat klar angenommen. Der Regierungsrat hat damals gesagt, dass die Schaffung eines eigenen Pools für eine zweijährige Berufseinstiegsphase, wie es die Postulanten gefordert haben, noch nicht angezeigt sei. Wir glauben jedoch, dass jetzt der Moment gekommen ist, um wieder über solche Dinge nachzudenken. Zweite Priorität hat für die EVP auch die Erhöhung der Gehaltsklassen der Primarlehrkräfte, die vier Stufen tiefer eingereiht sind als die Lehrkräfte der Sekundarstufe I. Dieser eklatante Lohnunterschied ist ungerecht.

Nun sage ich noch etwas Konkretes zu den Planungserklärungen 1–3. Wir nehmen die drei Planungserklärungen einstimmig an. Wie schon in der Stellungnahme zum Bericht betont wird, ist die Weiterführung des eingeschlagenen Wegs in der Gehaltsentwicklung unabdingbar. Beim Erstellen des Budgets und bei den angesetzten Spardiskussionen wird es das oberste Gebot sein, diese Gehaltsentwicklung unter allen Umständen fortzusetzen. Bei der Planungserklärung 2 sind wir einzig mit der Mittelfristigkeit der Unterstützung der Berufseinsteigenden nicht einverstanden. Die EVP-Fraktion ist der Ansicht, dass wir uns hier keine mittelfristigen Massnahmen leisten können, weil ein dringender Handlungsbedarf besteht. Darauf werden wir im Rahmen der Planungserklärung 5 noch zu sprechen kommen. Bei

der Anpassung des Lohns der Primarlehrpersonen ist für uns jedoch eine mittelfristige Lösung realistisch. Zu Planungserklärung 3: Diese ist eigentlich die logische Folge aus den ersten zwei Planungserklärungen. Es ist wichtig, dass der BiK die weiteren Schritte und Massnahmen, die aus den vorher genannten Handlungsfeldern resultieren, vorgelegt werden. Die Planungserklärungen 1–3 untermauern eigentlich die bereits verfolgte Strategie der ERZ. Dies ist im Sinne der EVP.

Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP). Der Grosse Rat hat im Januar 2014 die Motion Kropf betreffend die Lehrerrangstellungsbedingungen bzw. die Revision des LAG angenommen. Diese hat die Erstellung eines Berichts verlangt, der einen interkantonalen Vergleich der Lehrerlöhne vornimmt. Es geht in diesem Bericht darum aufzuzeigen, wo die bernischen Lehrpersonen in Bezug auf die wesentlichen Anstellungsbedingungen stehen, und wo ein Nachholbedarf besteht. Ich möchte der Verwaltung für den umfassenden Bericht herzlich danken. Man muss wissen, dass der Grosse Rat das LAG im Jahr 2013 beraten und mit 135 gegen 5 Stimmen angenommen hat. Schon damals anerkannte die SVP, dass die Lehrpersonen keinen einfachen Beruf ausüben, und dass in einigen Bereichen bei den Lehrerlöhnen tatsächlich Nachholbedarf besteht. Wenn man jedoch von einem interkantonalen Vergleich spricht, müssen auch die Lohnnebenleistungen einbezogen werden. Diese werden im Bericht zwar aufgeführt, aber meines Erachtens werden sie in der Diskussion zu wenig erwähnt. Ich habe mir die Mühe gemacht, einen Vergleich zwischen den Kantonen Bern und Solothurn vorzunehmen. Es gibt einige Bereiche, in denen der Kanton Bern weiter vorne steht und grosszügiger ist. Dies können Sie im Bericht nachlesen.

Artikel 14 des LAG regelt die Finanzierung der Lehrerlöhne. Das heisst, die Kompetenz der Gehaltsfestsetzung obliegt der Verantwortung des Regierungsrats. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat die Lohnsumme im Rahmen des Budgets beantragt, und der Grosse Rat beschliesst, wieviel er gewähren will. Es liegt auch in der Kompetenz des Regierungsrats, festzulegen, welcher Anteil der bewilligten Lohnsumme für den Gehaltsaufstieg verwendet wird. Mit dem beschlossenen Artikel 14 hat man eine lineare Lohnkurve gewählt. Dies ist finanziell verkraftbar, allerdings dauert es etwas länger, bis das Ziel erreicht werden kann, als mit einer degressiven Lohnkurve. Man rechnet mit einer Zeitspanne von ca. zehn Jahren. Es war damals ein zähes Ringen nötig, bis man eine mehrheitsfähige Lösung gefunden hat. Der Erziehungsdirektor war seinerzeit des Lobes voll über den Kompromiss, den wir gefunden haben. Gemäss Tagblatt sagte er: «Die Kommission hat wirklich noch einmal versucht, einen guten Kompromiss zu finden. Sie hat durch eine wirklich qualitativ hochstehende Kompromissuche für den zukünftigen Lohnaufstieg ein gutes System gewählt, das nicht weit entfernt ist von dem, was der Regierungsrat ursprünglich wollte. Ich glaube, das ist ein Beispiel einer wirklich guten Kompromissuche. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken.»

Die SVP stimmt der Kenntnisnahme des Berichts zu. Zur Planungserklärung 1 der BiK: Die SVP hält an Artikel 14 des LAG, das seit Januar 2014 in Kraft ist, fest. Dieser Gesetzesartikel ist offen formuliert und gibt dem Regierungsrat die

nötige Flexibilität und die nötigen Instrumente, um die vorhandenen Lohnrückstände auszugleichen. Ich sehe gerade, dass meine Redezeit abgelaufen ist. Wir werden auch der Planungserklärung 3 zustimmen. Die restlichen Planungserklärungen lehnen wir ab.

Präsident. Es tut mir leid, wenn ich auf den Knopf drücken muss und die Leute damit aus dem Konzept bringe, aber ich muss auf die Einhaltung der Redezeit achten.

Roland Näf-Piera, Muri (SP). Ich möchte als erstes der Verwaltung und dem Regierungsrat für diesen Bericht danken. Er wurde sorgfältig ausgearbeitet und geht ins Detail. Wir wissen nun alle, worum es bei den Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen geht. Ich muss allerdings sagen, dass ich nicht weiss, ob ich glücklich darüber sein soll, dass wir seinerzeit im Grossen Rat einen Bericht verlangt haben. Wir müssen uns bewusst sein, was dies für die Lehrpersonen bedeutet. Nun weiss jede Lehrperson im Kanton Bern, dass sie, wenn sie einigermassen anständig verdienen will, in die Kantone Solothurn, Aargau oder Freiburg gehen muss. Vorher war das nicht so klar. Es wird auch heikel, wenn sich junge Leute die Frage stellen, ob sie wirklich zu diesen Arbeitsbedingungen in diesen Beruf einsteigen wollen. Hier hat natürlich der Bericht schon einiges im Bewusstsein verändert. Ich habe mir auch zum Geschlechterverhältnis Gedanken gemacht. Man stellt fest, dass immer mehr Frauen und immer weniger Männer im Primarlehrer-Beruf tätig sind. Ich denke, dass wahrscheinlich ein Zusammenhang mit dem Lohn besteht. Gemäss Untersuchungen fällt dieser bei der Berufswahl bei den Männern stärker ins Gewicht als bei den Frauen. Wir haben von Käthi Wälchli jedoch gehört, dass es auch Bereiche gibt, in denen wir nicht schlecht dastehen. Ich denke, wir müssen die Plus- und Minuspunkte gewissermassen auf die Waage legen. Ein besonders guter Vaterschaftsurlaub zum Beispiel betrifft nur relativ wenige Männer. Das gleicht die tiefen Anfangslöhne der vielen Primarlehrerinnen bei weitem nicht aus. Dass jemand wie ich eine relativ gute Altersentlastung geniesst, ist wohl kein Argument für die jungen Leute, die in diesen Beruf einzusteigen gedenken. An ihrem Lohn ändert dies nichts. Deshalb müssen wir uns überlegen, was denn tatsächlich einen Einfluss auf die Anreize hat, um diesen Beruf im Kanton Bern auszuüben.

Nun habe ich weder in der Kommission noch hier im Rat gehört, dass jemand den Handlungsbedarf bestreiten würde. Wir haben diesen auch schon bestätigt. Ich zitiere aus dem Bericht: «Sowohl die Richtlinien der Regierungspolitik für die Jahre 2015 bis 2018 sowie die Bildungsstrategie 2016 des Regierungsrats postulieren als Ziel eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte.» Dem haben wir zugestimmt. Wir waren damit einverstanden, dass ein Handlungsbedarf besteht. Man kann nun argumentieren, dass der Regierungsrat den Handlungsbedarf anerkennt und dies bereits so festgehalten hat. Doch es stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat nun tatsächlich etwas tun will. Ich zitiere wieder aus dem Bericht: «Um auch künftig genügend motivierte und gut qualifizierte Lehrkräfte gewinnen und halten zu können, sind aus Sicht des Regierungsrates die vorangehend aufgeführten kritischen Bereiche der Anstellungsbedingungen, das heisst Gehalt- und Arbeitszeit,

zu überprüfen und mögliche Handlungsfelder aufzuzeigen.» Wir sehen also, dass der Regierungsrat nochmals prüfen und erneut Handlungsfelder aufzeigen will. Liebe Kolleginnen und Kollegen, haben wir nicht soeben einen Bericht erhalten? Wollen wir 20 Jahre lang prüfen? Wir, die wir in der Politik tätig sind, wissen schon lange, dass die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen unbefriedigend sind. Verschiedene Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben die finanzielle Situation ins Feld geführt. Auch der Regierungsrat schreibt: «Es sind weitere Aspekte wie die Umsetzbarkeit, zeitliche und finanzielle Ressourcen, Vergleichbarkeit mit dem Kantonspersonal, usw. zu berücksichtigen.» Liebe Kolleginnen und Kollegen, seit 40 oder 50 Jahren, das heisst, so lange, wie ich mich erinnern kann, von der kantonalen Politik gehört zu haben, befinden wir uns in einer schwierigen finanziellen Situation. Wenn wir argumentieren, wir würden erst dann etwas tun können, wenn die finanzielle Situation optimal sei, dann werden wir wohl alle nicht mehr erleben, dass man etwas tut. Fazit: Die Fakten liegen auf dem Tisch. Es besteht ein klarer Handlungsbedarf. Wenn wir nun einen solchen Bericht auf dem Tisch liegen haben und alle Lehrpersonen im Kanton Bescheid wissen, ist es Zeit zu handeln. Sämtliche drei Planungserklärungen der BiK sind für uns somit unbestritten.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (EDU). Der vorliegende interkantonale Vergleich ist detailliert und aufschlussreich. Auch die daraus resultierenden Folgerungen sind unbestritten. Die EDU-Fraktion bedankt sich für diesen Bericht. Es muss unser Ziel sein, den Lehrpersonen auf sämtlichen Stufen faire Anstellungsbedingungen anzubieten. Motivierter Lehrer tragen wesentlich dazu bei, das hohe Bildungsniveau der Berner Schulen zu halten oder sogar weiter anzuheben. Dass dabei entsprechende Gehälter wichtig sind, ist uns allen klar. Im Bericht zeigt der Regierungsrat auf, dass kritische Punkte erkannt wurden und diese trotz schwieriger finanzieller Voraussetzungen angegangen werden sollen. Die EDU-Fraktion unterstützt die drei Punkte der Planungserklärung der BiK. Den weiteren Planungserklärungen steht die EDU-Fraktion eher skeptisch gegenüber. Wir werden in der anschliessenden Diskussion den vorgebrachten Argumenten zuhören.

Corinne Schmidhauser, Interlaken (FDP). Auch die FDP dankt für den umfassenden Bericht zu den Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen. Wir verdanken insbesondere, dass man nicht nur die Lohnkurve gezeigt, sondern auch über Nebenleistungen gesprochen und diese benannt hat. Es ist für uns wenig überraschend, dass alle das aus diesem Bericht entnehmen, was sie gerne hätten. Natürlich beklagt die eine Seite des Rats die leere Hälfte des Glases, nämlich die Kurven mit den «nackten» Lehrerlöhnen. Aber diese Sichtweise ist viel zu vereinfachend. Eine Gesamtbeurteilung verlangt auch, dass man die andere Seite des Glases anschaut. Dieses ist gut zur Hälfte gefüllt. Der Kanton ist nämlich nicht nur konkurrenzfähig, sondern in vielen Bereichen schlicht und einfach führend. Ich nenne die Altersentlastung als Beispiel: Der Kanton Bern bietet als einziger Kanton für Lehrpersonen ab 50 Jahren eine Entlastung um drei Lektionen an. Dies ist in jedem Fall eine Lohnerhöhung von mehr als zehn Prozent, bzw. es müssen mehr

als zehn Prozent weniger Lektionen unterrichtet werden. Das ist keine Nebenleistung! Es ist eine relevante Grösse, auch in Franken ausgedrückt. Auch die Dienstaltersgeschenke sind vergleichsweise grosszügig. Der Kanton Bern ist führend bei Versicherungsleistungen im Krankheitsfall, beim UVG, beim NBU und bei den Mutterschaftsleistungen. Als einer der ganz wenigen Kantone bietet er zudem einen Vaterschaftsurlaub. Wir haben es gehört: Es gibt bezahlte Weiterbildungen und Zulagen für grosse Klassen. In ganz vielen Bereichen steht der Kanton gut bis sehr gut da. All dies sieht man in den Diagrammen nicht, in denen die «nackten» Löhne abgebildet sind!

Wir stellen fest, dass das Glas insgesamt halb voll ist. Die FDP steht hinter den drei Planungserklärungen, welchen die BiK zugestimmt hat. Wir stehen dazu, dass man die berühmte Delle bei den «nackten» Löhnen auffüllen soll. Aber alle weiter gehenden Forderungen betrachten wir im heutigen Lohnumfeld im Kanton Bern als nicht zulässig.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ich stehe hier als Stellvertreter von Grossrat Brönnimann, der eigentlich zu diesem Geschäft hätte sprechen sollen. Ursprünglich war ich einmal als Lehrer tätig. Auch Lehrer haben zuweilen Stellvertreter. Manchmal macht das Spass, doch zuweilen sind Stellvertreter auch nicht so kompetent. Bei mir ist wohl eher letzteres der Fall. Ich werde nicht so kompetent Auskunft geben können, wie es Grossrat Brönnimann jetzt täte. Deshalb habe ich mich erst am Schluss zu Wort gemeldet, damit ich mich auf all die kompetenten Vorrednerinnen und Vorredner beziehen kann. Als Lehrer hat man mitunter einen Kollegen gefragt, ob er noch Material habe.

Die glp dankt für diesen Bericht, der aus unserer Sicht zeigt, dass das Problem erkannt wurde. Tatsächlich genoss der Lehrerberuf früher viel mehr Anerkennung, nicht nur im monetären Sinne, sondern auch in der Gesellschaft. Heute ist es eine Tatsache, dass ein Teil der Anerkennung durch die finanzielle Entschädigung vermittelt wird. Wenn wir hier jetzt mit der Kenntnisnahme dieses Berichts A wie «Anerkennung» sagen, dann müssen wir im Herbst auch B wie «Batzeli» sagen, um diesem Thema das nötige Gewicht zu geben. Ich fand die Ausführungen von Roland Näf sehr interessant. Auch mir ist die Tendenz aufgefallen, dass gerade auf der Primarstufe immer mehr Frauen unterrichten. Bei uns zum Beispiel unterrichtet an der Unterstufe ein einziger Mann. Alle anderen Lehrpersonen sind Frauen. Der finanzielle Aspekt könnte ein Grund dafür sein. Es spielt sicher auch eine Rolle, dass in unserer Gesellschaft immer noch das Familienbild vorherrscht, dass die Frau Teilzeit arbeitet und einen kleineren Lohn in Kauf nimmt. Corinne Schmidhauser hat die positiven Punkte aufgezählt. Diese sind sicher vorhanden. Allerdings läuft es darauf hinaus, dass man im Kanton Bern als Lehrer dann gut verdient, wenn man mindestens dreissig Jahre im Beruf ausharrt und als Mann möglichst viele Kinder hat. Ich denke, das alleine reicht nicht aus. Die vorgesehenen Verbesserungen sind gut, und wir hoffen, dass sie umgesetzt werden können.

Noch zu den Planungserklärungen 1–3 der BiK: Diese nehmen wir an. Ich gehe nun ganz kurz noch auf die restlichen Planungserklärungen ein. Für die Erklärungen 4 und 5 wird es bei uns einigige Zustimmung geben. Die Planungserklärungen 7 und 8 sind aus unserer Sicht bereits in den Pla-

nungserklärungen 1 und 3 enthalten. Deshalb unterstützen wir sie nicht. Die Planungserklärungen 6 und 9 werden von der glp abgelehnt.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechenden. Sie haben drei Minuten zur Verfügung.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte an den Berner Schulen sind weit weg von einem idealen Entlohnungssystem, das positive Signale in den Schulalltag senden würde. Die wichtigste Zeit im Leben der Kinder sind die Jahre bis zum Ende der Unterstufe. In diesen Jahren werden die fundamentalen menschlichen Entwicklungsschritte gemacht. Wenn in dieser Zeit etwas schief läuft, hat dies gravierende Konsequenzen für das spätere Leben. Je älter ein Schüler wird, desto weniger Verantwortung und Einfluss haben die Lehrer. Bei der Entlohnung ist es jedoch so eingerichtet, dass mit der abnehmenden Verantwortung den jungen Menschen gegenüber der Lohn steigt. Wir haben hier eine Art Gemisch aus sozialistischer Planwirtschaft und kapitalistischem Klassenkampf. Je mehr wertvolle Ausbildungspapiere jemand gesammelt hat, desto höher steigt er in der Lohnskala. Es kann sein, dass ein engagierter und wirkungsstarker Lehrer am wenigsten verdient, weil er zu wenige oder die falschen Papiere hat. Eine von allen Kollegen anerkannte Rhythmik-Lehrerin, die seit 15 Jahren unterrichtet, erhielt eine Rückstufung ihres Gehalts um zehn Prozent, weil sie statt der PH «nur» eine anerkannte Rhythmik-Schule absolviert hat. Dieses Lohnsystem trägt schwerwiegende Probleme in eine Schulgemeinschaft hinein. Die Entlohnung hat etwas mit Wertschätzung zu tun. In diesem System gibt es Lehrer von unterschiedlichem Wert. Dies ist die Hauptursache von Burnouts und anderen psychiatrischen Erkrankungen.

Ich habe von gut einem Jahr eine Anfrage für die Platzierung eines Bubens erhalten, der vorher während 15 Lektionen pro Woche heilpädagogisch betreut wurde. Das heisst, er wurde während mehr als dem halben Pensum von einer Heilpädagogin unterrichtet, deren Anstellung 150 000 Franken im Jahr kostet. Trotz dieser Betreuung sowie zusätzlicher Psychopharmaka war der Bub in der Schule nicht mehr tragbar. Ich habe diesen Bub in einer Bauernfamilie untergebracht. Ein halbes Jahr lang besuchte er keine Schule, sondern lernte auf dem Bauernhof, ohne PH-Lehrkräfte. Seit gut einem halben Jahr besucht er von dieser Bauernfamilie aus die kleine Dorfschule – mit gutem Erfolg. (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Ich fordere uns alle auf, ein System zu schaffen, in dem alle Lehrpersonen mehr oder weniger denselben Lohn erhalten. So kann eine Schulgemeinschaft mit den besten Lehrkräften entstehen und zur besten Schule werden.

Pierre-Yves Grivel, Biel (FDP). Je n'avais pas vraiment prévu de dire quelque chose, mais je crois que là je vais laisser parler un petit peu ma fibre. Comme tout le monde, je remercie d'abord la Direction de l'instruction publique pour son rapport qui est très détaillé sur ce sujet. Quand je regarde ce rapport, je me dis que je me trouve devant une évaluation face à mes élèves, où une bonne partie de l'évaluation est positive, les objectifs sont atteints, une bonne partie du rapport montre que nous avons des égalités avec

la plupart des cantons qui nous entourent et que, évidemment, comme dans toute évaluation, il y a des éléments négatifs. Vous en avez fait le listing: pour la compétitivité intercantonale des traitements nous sommes mal classés, nous sommes plutôt en queue de classement, nous avons des traitements de départ dans le primaire qui sont bas, oui nous sommes dans une phase d'ajustement pour rattraper les retards salariaux; les horaires de travail annuels, 1930 leçons – le nombre de leçons est trop grand – la prévoyance professionnelle et la Caisse de pension ne sont pas dans le top dans le classement. Mais, ce sont justement les points qu'il faut améliorer et nous sommes justement ici pour les améliorer avec la Direction de l'instruction publique, il faut être innovatif c'est juste, il faut être attractif, il faut recruter, il faut fidéliser les nouveaux collègues, il faut soutenir les jeunes qui entrent dans ce métier, il faut leur offrir des conditions favorables! Je vous le dis, ce métier, c'est le plus beau métier du monde, et, en ce qui me concerne, dans trois mois, après 40 ans à l'Instruction publique du canton de Berne et 25 ans à la direction d'une école secondaire, je vais prendre ma retraite, et je suis fier d'avoir pendant 40 ans soutenu cette école bernoise qui n'est pas si mauvaise que cela, qui est bonne. En comparaison intercantonale peut-être, sur certains points nous ne sommes pas au top, mais dans l'ensemble l'école bernoise est de qualité et n'oubliez jamais cela!

Béatrice Stucki, Bern (SP). Ich bin der Meinung, dass wir diesen Bericht nicht einfach zur Kenntnis nehmen sollen, sondern vielmehr klar definierte Massnahmen beschliessen und umsetzen müssen. Wir können diese Massnahmen nicht bis zu irgendeinem Zeitpunkt aufschieben, wenn wir genügend Geld haben. Das geht nicht: Die Lehrerinnen und Lehrer erwarten jetzt sofort, dass etwas geschieht. Dieser Bericht zeigt das, was die Gewerkschaften und die Verbände schon immer gesagt haben: Nämlich, dass die Löhne und Anstellungsbedingungen grundsätzlich schlechter seien als in anderen Kantonen. Die paar Punkte, in denen die Lehrkräfte bessergestellt sind, und die bereits aufgezählt wurden, vermögen diese Schlechterstellungen nicht zu kompensieren. Ein tiefer Lohn wirkt sich direkt auf die Pensionskassengelder aus. Unsere Pensionskasse ist nicht die beste. Zudem müssen die Lehrpersonen selber zu ihrer Sanierung beitragen. Das wissen wir bereits. Die höheren Lektionenzahlen haben einen direkten Einfluss auf die Arbeitsqualität, auf die Gesundheit und auf die Lebensqualität der Lehrpersonen. Wir müssen jetzt Massnahmen ergreifen und können diese nicht aufschieben. Wir können auch nicht Lehrerinnen und Lehrer ausbilden, die danach in Solothurn, Freiburg oder Zürich arbeiten. Ich danke Ihnen, wenn Sie heute den Planungserklärungen der SP zustimmen.

Präsident. Es gibt keine weiteren Einzelsprechenden. Somit hat der Herr Erziehungsdirektor Pulver das Wort.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Vielen Dank für die positive Aufnahme dieses Berichts. Dieser geht auf eine Motion der seinerzeitigen Kommission des Grossen Rats zum LAG und zum Personalgesetz zurück. Damals hat man im LAG wieder einen konstanten Lohnaufstieg eingeführt. Wir haben heute schon einiges dazu gehört. Es wurde da-

mals die Frage gestellt, ob man damit richtig gehandelt habe. Es ging auch darum, sich einen Überblick über die gesamten Anstellungsbedingungen der Berner Lehrpersonen zu verschaffen und diese mit den Nachbarkantonen sowie mit den relevanten Konkurrentenkantonen zu vergleichen. Die Antwort, die sich aus dem Bericht ergibt, ist eigentlich sehr klar: Die Anstellungsbedingungen im Kanton Bern sind mehr oder weniger vergleichbar mit denjenigen in den anderen Kantonen. Wir stehen in einigen Bereichen etwas besser und in anderen etwas schlechter da. Ich verweise auf das Referat der Präsidentin der BiK. Ich möchte nicht mehr auf die einzelnen Details eingehen, sondern auf das zentrale Problem zu sprechen kommen.

In einem Punkt haben wir, wie der Bericht aufzeigt, ein Problem. Es geht um die Löhne. Diese sind fast auf allen Schulstufen deutlich tiefer als in den Vergleichskantonen. Das geht so weit, dass Volksschullehrpersonen nach ein paar Jahren Berufserfahrung im Kanton Solothurn, einem relevanten Konkurrentenkanton, bis zu 1000 Franken mehr im Monat verdienen als im Kanton Bern. Das ist nicht «nur» ein gewerkschaftliches Problem. Es ist ebenso sehr – und noch viel mehr – ein bildungspolitisches Problem. Auf die Dauer kann dies die Qualität unserer Volksschulen beeinträchtigen und damit zu einem Problem für unseren Kanton werden. Immer mehr wird der Lehrerlohn zu einem Ergänzungseinkommen. Männer, die Vollzeit erwerbstätig sein und nach dem klassischen Rollenmodell die Familie ernähren wollen, finden den Lehrerberuf immer weniger attraktiv. Das sehen wir klar aus den Statistiken: Die überwiegende Mehrheit der Lehrpersonen auf der Primarstufe, nämlich 84 Prozent, sind Frauen. Auf der Stufe Sek I unterrichten 53 Prozent Frauen. 75 Prozent der Lehrpersonen arbeiten in der Volksschule Teilzeit, also weniger als 90 Prozent. Der Lehrerberuf wird so immer mehr zu einer Tätigkeit, die als Ergänzung zu einem Haupteinkommen ausgeübt wird, welches klassischerweise der Mann erwirbt. Verstehen Sie mich richtig: Ich sage nicht, es sei an sich ein Qualitätsproblem, dass in diesem Beruf viele Frauen und viele Teilzeitangestellte tätig sind. Das sage ich keinesfalls. Ich bin für die Frauenförderung in der Arbeitswelt, und auch für die Förderung von Teilzeitstellen. Zudem glaube ich nicht, dass wir schon heute ein Qualitätsproblem in der Volksschule haben. Aber wenn der Lehrerberuf vom Staat finanziell so wenig wertgeschätzt wird, und wenn er grundsätzlich den Status eines Nebeneinkommens erhält, dann hat dies einen Einfluss auf die Einstellung zum Beruf und auf die Auswahl der Leute, die in die PH eintreten, um Lehrerinnen und Lehrer zu werden. Langfristig wird es einen Einfluss darauf haben, welchen Stellenwert dieser Beruf in der Gesellschaft innehat. Ich bin davon überzeugt, dass das Lohnproblem insbesondere in der Volksschule das grösste bildungspolitische Risiko in unserem Kanton darstellt.

Zum Glück hat die Politik gehandelt. Mit der LAG-Revision 2013 haben wir richtigerweise wieder einen konstanten Gehaltsanstieg eingeführt. Und dank den zusätzlichen 0,3 Prozent Teuerungsausgleich, die wir im Moment zum Aufholen verwenden, bewegen wir uns in Richtung der Zielkurve und werden in einigen Jahren dort sein, wo wir hingelangen wollen. Dem Bericht ist allerdings zu entnehmen, dass unsere Löhne selbst dann noch zum hinteren Mittelfeld gehören werden. Wir sind nicht mehr ganz am unteren En-

de, sondern im hinteren Mittelfeld. Das ist immerhin eine Verbesserung. Mittelfristig stellt sich die Frage, ob wir in der Volksschule nicht noch weitere Schritte unternehmen müssen. Betreffend den Lohnunterschied sind wir nun auf einem guten Weg, obwohl die Löhne nach wie vor tief sind. Die Volksschule ist meiner Meinung nach extrem wichtig, wir brauchen hier die besten Lehrerinnen und Lehrer. Was man am Anfang einer Schulkarriere, also in der Primarschule oder schon im Kindergarten, falsch macht, muss auf der Stufe Sek II mit viel Geld wieder korrigiert werden. Wir brauchen gerade am Anfang gute Lehrerinnen und Lehrer, die unsere Kinder richtig fördern. Deshalb müssen wir uns die Frage stellen, ob wir nicht wenigstens die Löhne der PrimarlehrerInnen anheben könnten. Heute sind diese der Gehaltsklasse 6 zugeteilt. Lehrkräfte der Stufe Sek I befinden sich in der Gehaltsstufe 10. Ist dieser grosse Unterschied wirklich gerechtfertigt? Allerdings müssen wir uns folgendes bewusst machen: Eine Gehaltsklasse kostet den Kanton alleine 18 Mio. Franken im Jahr. Wir sind im Moment gerade dabei, ein Sparpaket zu schnüren, welches wir Ihnen im November vorlegen werden. Es ist nicht anzunehmen, dass wir in den nächsten paar Wochen bei den Primarlehrkräften Massnahmen ergreifen können.

Deshalb bin ich sehr froh um die Planungserklärungen der BiK. Diese sagen erstens, dass man den konstanten Lohnanstieg weiterführen soll. Zweitens soll man auf die Primarlehrpersonen und auf die Phase des Berufseinstiegs ein besonderes Augenmerk richten. Aus unserer Sicht muss man auch die Arbeitszeiten der Gymnasiallehrpersonen im ersten Jahr anschauen, doch dies ist etwas weniger dringend. Aber diese beiden Punkte muss man anschauen. Weiter ist es ganz entscheidend, dass man beim Vorschlag und im Aufgaben- und Finanzplan weiterhin 0,7 Prozent Lohnsummenwachstum vorsieht, damit wir den konstanten Lohnanstieg beibehalten können. Und die 0,3 Prozent sollen wir behalten, um gegenüber der Zielkurve aufzuholen, damit wir wenigstens ins hintere Mittelfeld gelangen und auf keinen Fall im interkantonalen Bereich weiter zurückfallen. Die Ziffer 1 der Planungserklärung geht genau in diese Richtung. Käthi Wälchli hat dies bestätigt, vielen Dank. Ich hoffe, dass wir es im November angesichts des Sparpakets schaffen, diese Ziele beizubehalten. Die anderen Planungserklärungen gehen ebenfalls in eine richtige Richtung. Wenn wir die Gehaltsklasse der Primarlehrkräfte anheben wollen, wird dies nicht von heute auf morgen möglich sein. Aber die Planungserklärung fordert uns auf, mit der BiK zusammen hinzuschauen und zu überlegen, was das Ganze kosten würde und welche Schritte allenfalls machbar wären. Aus Sicht der Regierung bitte ich Sie, alle drei Planungserklärungen der BiK zu unterstützen.

Präsident. Die Kommissionssprecherin will das Wort nicht mehr. Wir befinden somit einzeln über die drei Planungserklärungen. Wer die Planungserklärung 1 der BiK annehmen will, stimmt ja, wer dies nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 1 BiK (Zäch, Burgdorf))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	146
Nein	0
Enthalten	1

Präsident. Sie haben die Planungserklärung 1 der BiK angenommen. Wir kommen zur Planungserklärung 2 der BiK. Wer diese annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 2 BiK (Zäch, Burgdorf))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	101
Nein	36
Enthalten	9

Präsident. Sie haben Planungserklärung 2 der BiK angenommen. Wir kommen zur Planungserklärung 3 der BiK. Wer diese annehmen will, stimmt ja, wer dies nicht will, stimmt nein

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 3 BiK (Zäch, Burgdorf))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	146
Nein	0
Enthalten	1

Präsident. Sie haben Planungserklärung 3 der BiK angenommen.

Planungserklärung SP-JUSO-PSA (Näf-Piera, Muri)

4. Eine besondere Bedeutung ist den Arbeitsbedingungen von Berufseinsteigenden zuzumessen. Der Regierungsrat prüft entsprechende Entlastungsmassnahmen.

Planungserklärung EVP (Grogg-Meyer, Thunstetten)

5. In der Berufseinstiegsphase besteht dringender Handlungsbedarf. Der Regierungsrat wird aufgefordert, konkrete Massnahmen auszuarbeiten, um die Unterstützung und Entlastung von Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern in Kindergarten und Primarschule zu verbessern.

Präsident. Nun kommen wir zu den Planungserklärungen 4 und 5, die wir gemeinsam behandeln. Diese werden am Schluss der Diskussion ausgemehrt, um festzustellen, welche Planungserklärung vorgezogen wird. Danach stimmen wir darüber ab, ob wir die obsiegende Planungserklärung annehmen wollen. Zuerst haben die Antragssteller das Wort. Für die Planungserklärung 4 spricht für die SP-JUSO-PSA-Fraktion Roland Näf.

Roland Näf-Piera, Muri (SP). Wir kommen zu den Lehrerlöhnen beim Berufseinstieg. Nach meiner Erfahrung besteht

hier der grösste Handlungsbedarf. Was heisst «Berufseinstieg»? Es geht um junge Leute zwischen 23 und 25 Jahren, welche die PH absolviert haben. Ich kann Ihnen sagen, dass der Einstieg in diesen Beruf unglaublich hart ist. Oft wird mit sehr kleinen Pensen angefangen. Warum? Es ist nicht so, dass die jungen Lehrpersonen keinen vollen Lohn haben möchten. Vielmehr ist ein volles Pensum schlicht und einfach nicht zu bewältigen. Bruno Vanoni hat auf den Artikel im «Magazin» hingewiesen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, was dort geschildert wird, ist kein Extremfall! Das ist der Alltag. Hoffentlich sind die meisten Schulleitungen besser als jene, die in diesem Artikel beschrieben wird. Was bedeutet es, wenn man in diesem Beruf frisch anfängt? Das bedeutet, dass man zuerst alles vorbereiten muss. Man kann nicht auf das Material vom Vorjahr zurückgreifen. Zweitens: Wenn die Eltern feststellen, dass jemand recht neu in diesem Beruf ist, spüren sie wenig Zurückhaltung, wenn es darum geht, die Interessen ihrer Kinder zu vertreten, um es nett auszudrücken. Dies gilt insbesondere für die so genannte Übertrittsphase in der fünften und sechsten Klasse. Um diesem Druck etwas entgegenzuhalten, braucht es die Unterstützung der Schulleitung sowie der Kolleginnen und Kollegen. Aber es geht genauso zu, wie es im erwähnten Artikel beschrieben wird. Es ist steinhart, das können Sie mir glauben. Es gehört zu meinen härtesten Erfahrungen im Beruf, wenn ich junge Lehrpersonen nach den ersten Elterngesprächen weinen sehe. Es ist wirklich sehr hart. Hier besteht ein klarer Handlungsbedarf, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir müssen versuchen, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass junge Lehrkräfte mit tieferen Pensen einsteigen können, und sicherstellen, dass sie ausreichend unterstützt werden. Dies müssen wir von Seiten des Kantons festlegen. Es darf nicht dem Zufall überlassen werden, ob sich jemand um die jungen Leute kümmert oder nicht. Deshalb bitte ich Sie, unsere Planungserklärung 4 zu unterstützen. Von der Planungserklärung 5 unterscheidet sie sich vor allem durch sprachliche Fragen. Beide Planungserklärungen gehen in dieselbe Richtung.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (EVP). Grossrat Näf hat schon sehr vieles gesagt. Ich werde nun noch ein paar andere Aspekte einbringen. Es ist uns wichtig, dass der Berufseinstieg der Lehrpersonen überdacht wird. Die EVP erachtet es als dringend nötig, dass Primarschul- oder Sekundarschullehrkräfte, die in diesen Beruf einsteigen, am Anfang mit geeigneten und an ihre Bedürfnisse angepassten Massnahmen unterstützt werden. Dies ist schon jetzt möglich: Wir haben einen Pool für Spezialaufgaben. Diese Möglichkeit wird auch jetzt schon genutzt, und es werden Lektionen zu diesem Zweck eingesetzt. Aber dieser Pool ist begrenzt und muss für diverse Aufgaben herhalten. Es gibt auch ältere Lehrpersonen, die sich freiwillig als Mentoren zur Verfügung stellen. Das ist vorbildlich, aber es reicht einfach nicht mehr. Zugunsten der Lehrpersonen, und damit auch der Kinder, brauchen wir neue, wirksame Lösungen. Gerade im Kindergarten sowie in der ersten und zweiten Klasse helfen starke Lehrpersonen, den Boden für eine gelingende Schulzeit zu legen. Sie tragen zur Bildungsqualität und zur Aufwertung des Lehrer-Images bei. Die EVP-Fraktion ist davon überzeugt, dass wir auf diese Weise auch Kosten sparen können. Wir verhindern damit den Berufs-

ausstieg. Berufsausstiege können doppelt schmerzhaft sein: Erstens wegen verlorener Ausbildungskosten von ca. 90 000 Franken, und, was noch wichtiger ist, wegen der hohen emotionalen Kosten. Als ganz kurzfristige Massnahme könnte der Regierungsrat zum Beispiel durch eine Anpassung auf Verordnungsstufe den Pool für Spezialaufgaben erhöhen. Die EVP rät angesichts der Situation dringend dazu, die Planungserklärung 5 als Verstärkung der Planungserklärungen der BiK sowie die Kenntnisnahme des Berichts anzunehmen.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionen.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Ich kann mich den beiden Vorrednern anschliessen, was die Begründung angeht, warum bei den neu einsteigenden Lehrpersonen ein grosser Handlungsbedarf besteht. Für uns Grüne ist dies nach der Kenntnisnahme des Berichts eine der Prioritäten. Die zeitliche Entlastung der Berufseinsteigenden als Klassenlehrpersonen sowie die zusätzliche Unterstützung durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen ist wichtig. Diese müssen dafür Arbeitszeit einsetzen können. Mit der Planungserklärung 2 der BiK haben Sie eigentlich bereits ein Zeichen dafür gesetzt, wie es in diesem Bereich weitergehen muss. Für uns ist dies jedoch noch zu wenig. Mit den Planungserklärungen 4 und 5 kann man diese Aussage noch verstärken. Deshalb bitte ich Sie, der obsiegenden Planungserklärung zuzustimmen. Ich möchte aber betonen, dass man eine allfällige Ablehnung der obsiegenden Planungserklärung nicht als negatives Signal zu diesem Thema interpretieren darf. Es bleibt dann einfach bei der Planungserklärung 2.

Daniel Wildhaber, Rubigen (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt, wie könnte es anders sein, die vierte Planungserklärung von Kollege Näf zugunsten der Berufseinsteigenden. Neue Lehrpersonen haben auf der einen Seite einen tiefen Lohn, und auf der anderen Seite verlangt die Gesellschaft aus guten Gründen von Anfang an eine tadellose Leistung. Die Berufseinsteigenden haben keinen Schonraum. Das macht diese Aufgabe schwierig, doch die Schulen brauchen neue Lehrpersonen. Mögliche Entlastungsmassnahmen sind zum Beispiel die Begleitung durch eine erfahrene Lehrperson, oder auch die Reduktion des Anfangspensums um eine Lektion bei vollem Gehalt. Damit solche oder andere Entlastungen nicht vom Goodwill der jeweiligen Schule und damit vom Zufall abhängig sind, braucht es finanzielle Mittel. Man könnte dafür den Pool für Spezialaufgaben erhöhen oder die Lektionenzahl eines 100-Prozent-Pensums im ersten Berufsjahr reduzieren. Solche Massnahmen können dazu beitragen, den Kanton Bern für junge Lehrpersonen attraktiver zu gestalten. Unterstützen Sie die Schulen, indem Sie der Planungserklärung von Roland Näf zustimmen! Wenn nicht, können wir auch mit der Planungserklärung der Kollegin Grogg-Meyer, die in dieselbe Richtung zielt, leben.

Präsident. Es gibt keine Fraktionsvoten und keine Einzel-sprechenden. Somit hat der Regierungsrat das Wort.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Ich danke Ihnen herzlich für die Überweisung der Planungserklärung 2 der BiK. Wir werden schauen, was wir in Bezug auf die Entlastung während der Einstiegsphase der Lehrerinnen und Lehrer tun können. Das liegt in der Kompetenz der Regierung. Der Pool wurde bereits erwähnt. Dies ist eine der Möglichkeiten. Sie wird nicht enorm viel kosten. Wir werden schauen, was wir tun können, und dann die BiK informieren. Mit den beiden nun zur Diskussion stehenden Planungserklärungen haben wir kein Problem. Aber wir werden die nächsten Schritte unabhängig vom Ergebnis dieser Abstimmung auf der Grundlage der Planungserklärungen der BiK planen.

Präsident. Gibt es weitere Wortmeldungen? Dies ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ab. Wir werden zuerst die Planungserklärungen 4 und 5 einander gegenüberstellen. Wer Planungserklärung 4 der SP unterstützt, stimmt ja, wer Planungserklärung 5 der EVP vorzieht, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 4 SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) gegen Planungserklärung Ziff. 5 EVP (Grogg-Meyer, Thunstetten)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Planungserklärung Ziff. 5 EVP

Ja	34
Nein	98
Enthalten	5

Präsident. Sie haben der Planungserklärung 5 den Vorzug gegeben. Nun müssen wir die Planungserklärung 5 überweisen oder ablehnen. Wer sie annehmen will, stimmt ja, wer dies nicht tun will, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 5 EVP (Grogg-Meyer, Thunstetten)

Der Grosse Rat beschliesst:

ablehnung

Ja	64
Nein	73
Enthalten	2

Präsident. Sie haben die Planungserklärung 5 abgelehnt. Damit wünsche ich Ihnen einen guten Appetit. Wir fahren nach der Mittagspause pünktlich mit den Planungserklärungen 6, 7, 8 und 9 weiter.

An dieser Stelle werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sara Ferraro (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mittwoch (Nachmittag) 22. März 2017, 13.30-16.29 Uhr

Vierte Sitzung

Vorsitz: Carlos Reinhard, Thun (FDP)

Präsenz: Anwesend sind 151 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Brönnimann Thomas, Fischer Gerhard, Hügli Daniel, Linder Anna-Magdalena, Masson Pierre, Müller Reto, Müller Moritz, Rudin Michel, Teuscher-Abts Marianne

Geschäft 2016.RRGR.486

Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich. Bericht des Regierungsrates zur Motion 216-2013, LAGRev12 (Kropf, Bern)

Fortsetzung

Präsident. Die Glocke klemmt ein wenig. Ich hoffe, Sie hatten einen guten Mittag und wünsche Ihnen einen guten Nachmittag hier im Ratssaal. Zuerst habe ich noch eine Information für Sie. Ich werde ungefähr um 15.45 Uhr den Ratssaal verlassen. Ich habe einen privaten Empfang unten in der Rathaushalle. Ich werde mit der Gruppe, die ich persönlich eingeladen habe, einen Apéro nehmen und dann um 17.00 Uhr wieder hier sein. Aber ich habe eine würdige Vertretung, welche die Geschäfte hier weiterführen wird. Nur damit ich es gesagt habe: Es ist wirklich ein privater Empfang, ich bezahle das auch selbst. Nur, damit Sie nicht denken, falls dann meine Leute auch neben Ihnen in der Schlange stehen, dass dies auf die Allgemeinheit gehe. Ich werde Ihnen sonst dann die Rechnung zeigen.

Zur Einstimmung in den Nachmittag und bis alle wieder installiert sind, werde ich Ihnen eine kleine Bären Geschichte erzählen. Kennen Sie David Bittner? Er ist im Jahr 1977 in Bern geboren und im Saanenland aufgewachsen. Er hat an der Universität Bern Biologie studiert. Seine Dissertation beschäftigt sich mit der Evolution der Felchenarten in den drei grossen Berner Seen – unter anderem auch im Thunersee. Er hat auch die bislang unerklärlichen Deformationen der Geschlechtsorgane bei den Felchenarten beobachtet. Im Jahr 2010 hat er für sein Wirken den Berner Umweltforschungspreis erhalten. Seit 15 Jahren reist er nun durch Alaska und beobachtet dort Braunbären. Seine Fotos und Filme von der Wildnis dort sind ganz grosses Kino. Charaktervolle Bären, wie Luni, Luna, Balou und Bruno sind ihm, schneller als man denkt, ans Herz gewachsen. Mit seiner Wissenschaft und dem Medium Film setzt er sich jeden Tag für den Schutz und Erhalt der Bären ein. Kein Zufall, ist David Bittner ein Berner. Kein Wunder, sorgt er weltweit für bärenstarke Begeisterung rund um Meister Petz.

Nach dieser kleinen Einführung sind wir nun wieder voll in den Geschäften drin. Wir waren bei Traktandum 16 verblieben. Jetzt kommen die Planungserklärungen 6, 7 und 8 an

die Reihe und ich bitte zuerst Grossrat Näf, die beiden Planungserklärungen 6 und 8 vorzustellen.

Planungserklärung SP-JUSO-PSA (Näf)

6. Die Gehaltsklasse von Primarlehrpersonen ist entsprechend der Ausbildung auf Tertiärstufe und der Ergebnisse der Analyse der Berufsfunktionen anzupassen.

Planungserklärung EVP (Grogg-Meyer)

7. Mittelfristig muss der Lohn der Primarlehrkräfte nach oben angepasst werden. Der Regierungsrat erarbeitet Szenarien, wie und wann er eine Gehaltsklassenerhöhung vornehmen will.

Planungserklärung SP-JUSO-PSA (Näf)

8. Die Anstellungsbedingungen sind so auszugestalten, dass Berner Schulen bei der Rekrutierung von Lehrkräften gegenüber Schulen angrenzender Kantone nicht benachteiligt werden.

Roland Näf, Muri (SP). Ich hoffe jetzt nicht, dass ich mit meinem Votum Ihre Verdauung durcheinander bringe. Das Stichwort, was ich von der Debatte von heute Morgen noch in Erinnerung habe, stammt vom Erziehungsdirektor. Er sagte, das sei bildungspolitisch das grösste Risiko, dass wir in Bezug auf die Lehrerinnen- und Lehrergehälter hätten. Die Formulierung bezogen auf den Handlungsbedarf im Bericht lautet: «Besonders ausgeprägt sind die Rückstände im Volksschulbereich, in dem die bernischen Löhne und dabei insbesondere die Anfangsgehälter der Primar- und der Sekundarstufe I unterdurchschnittlich sind». Ich komme gerne nochmals auf das Votum von Corinne Schmidhauser von heute Morgen zurück. Sie sprach von den halbvollen und den halbleeren Gläsern. Wir müssen schauen, für welche Lehrpersonen im Kanton Bern konkret das Glas halbvoll und für welche es halbleer ist. Für jemanden wie mich, der ein bisschen älter ist, ist es wirklich halbvoll. Ich habe ganz bestimmt nichts zu beklagen. Ich glaube auch, dass es beispielsweise für einen jungen Vater, der vom Vaterschaftsurlaub profitieren kann, halbvoll ist. Aber liebe Kolleginnen und Kollegen – für die grosse Mehrheit der Lehrpersonen trifft beides nicht zu. Und für die, die neu in den Beruf einsteigen, ist das Glas halbleer. Ich glaube, da muss ein bisschen mehr differenziert werden, als wir es in diesem Votum hören konnten.

Nun ist es so: Betrachten wir einmal die Kosten, denn schlussendlich ist das ja eine wichtige Frage. Auch wenn wir sagen würden, wir machen eine Motion und versuchen, solchen wie mir, die ein bisschen älter sind, ein wenig von der Altersentlastung wegnehmen und sie zu den Jungen zu transferieren. Sie müssen einfach die Menge sehen. Eine Gehaltsklasse bei den Primarlehrerinnen und Primarlehrern, das macht 18 Mio. Franken aus, das haben wir gehört. Und wenn wir schauen, was wir für die Altersentlastungen ausgeben – das schaffen wir einfach nicht! Oder auch ein Vaterschaftsurlaub macht halt viel weniger aus, und es geht um viel grössere Summen. Das ist es, was es schwierig macht. Jetzt stellt sich die folgende Frage: Der Regierungsrat hat vorher gesagt, es bestünde dort wirklich ein bildungspolitisches Risiko. Was will die Regierung tun? Dann schaue ich wieder in den Bericht und da steht, erstens mit-

telfristig handeln. Ich weiss nicht, wann mittelfristig ist, vielleicht in 20 Jahren? Zweitens will sie prüfen. Aber die Formulierung ist interessant. Man will es nicht nur mittelfristig angehen, sondern mittelfristig erst zu prüfen beginnen. Das ist genau die Formulierung. Sie können es nachlesen. Denken wir nun zurück. Warum sind die Primarlehrerinnen und Primarlehrer speziell betroffen? Ursprünglich handelte es sich ja um eine Berufsausbildung, bei der normalerweise direkt nach der Sekundarschule das Seminar besucht wurde. Nachher wurde auf eine Tertiärausbildung gewechselt. Heute machen die Lehrerinnen und Lehrer eine Hochschul-ausbildung. Aber nach dem prägnanten Wechsel hat sich bei den Löhnen nichts geändert. Die Primarlehrerinnen und Primarlehrer haben nach wie vor Löhne, die eigentlich auf Basis des Seminars bestimmt wurden. Man hat nichts geändert, obschon man schon seit vielen Jahren sagt, man werde dies einmal anpassen müssen. Die Diskussion ist also bestimmt nicht neu.

Betrachten wir einmal die Kompetenzen und die Funktion der Primarlehrerinnen und Primarlehrer. Liebe Kolleginnen und Kollegen – wenn Sie können, gehen Sie doch einmal für einen halben oder einen ganzen Tag in eine Schule, und vielleicht können Sie sogar einmal selber unterrichten bei den ganz Kleinen. Nehmen Sie einmal 20 Kinder und schlagen sich einen Morgen lang durch. Ich glaube, danach werden Sie viel mehr Verständnis haben für das Anliegen, welches ich hier vorne vertrete. In der Medienberichterstattung der letzten Woche – «Berner Zeitung BZ», «Der Bund», «20 Minuten» – war zu lesen, dass 800 Primarlehrerinnen und Primarlehrer des Zyklus 1 – also Kindergarten und 1. und 2. Klasse – einen offenen Brief an den Erziehungsdirektor geschrieben haben. Darin stand, dass sie einfach nicht mehr könnten. So ist die Situation an der Basis. Sie können es in den Medien nachlesen.

Nun komme ich noch auf die Planungserklärung 8 zu sprechen. Dort geht es um alle Lehrerinnen- und Lehrergehälter. Genauer geht es um die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den anderen Kantonen. Wir alle – die in einem Unternehmen arbeiten oder eines führen – wissen, damit Sie gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen können, sind Sie froh, wenn sich möglichst viele bei Ihnen bewerben. Wenn Sie ein Inserat ausschreiben und es kommt nur eine einzige Bewerberin oder ein einziger Bewerber, dann haben Sie schlechte Karten. Genau dasselbe gilt auch bei den Lehrerinnen und Lehrern; vor allem im ländlichen Raum. Schauen Sie beispielsweise in Trubschachen oder in gewissen Regionen des Oberlands, wie schwierig es ist, dort Stellen für Lehrerinnen oder Lehrer zu besetzen.

Präsident. Nur zu Ihrer Information: Wir werden die Planungserklärung 6 der Planungserklärung 7, die jetzt vorgestellt wird, gegenüberstellen. Jetzt übergebe ich Grossrätin Grogg das Wort für die Vorstellung der Planungserklärung 7.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (EVP). Jetzt haben wir schon viel geredet und der Erziehungsdirektor hat auch schon Stellung genommen. Und eigentlich ist es allen klar, dass es so nicht sein kann. Wir haben keine Argumente mehr, die einen Unterschied von vier Gehaltsklassen zwischen Primarlehrkräften und Lehrkräften der Stufe Sek.1

rechtfertigen würden. Das ist mittlerweile klar. Wie das gelöst werden kann, ist die Frage. Darum haben wir die Planungserklärung eingereicht. Wir möchten gerne wissen, wie der Erziehungsdirektor sich die Umsetzung vorstellt. Man hatte ja schon einmal die Chance, um eine Gehaltsklasse zu erhöhen, tat es aber damals nicht. Jetzt sind wir noch immer am selben Ort wie schon vor vielen Jahren. Es ist doch so, dass wir eine Aufwertung und eine Attraktivitätssteigerung des Lehrberufs brauchen. Dazu gehört einfach auch der Lohn. Die Tatsache – die der Erziehungsdirektor auch bereits erwähnte –, dass die überwiegen-de Mehrheit der Primarlehrpersonen Frauen sind, sollte uns schon aufhorchen lassen. Als Frau darf ich das ja sagen und es ist ja grundsätzlich überhaupt nicht negativ. Ich meine nicht, dass wir deswegen eine Qualitätseinbusse hätten; überhaupt nicht. Aber auf dieser Stufe sollte der Lehrberuf auch für Männer attraktiv sein, die ein Einkommen für ihre Familie erwirtschaften möchten. Das zu unserer Planungserklärung 7. Bei der Planungserklärung 8 waren wir uns als Fraktion nicht ganz einig, ob wir sie unterstützen wollen oder nicht. Einerseits wurde ins Feld geführt, es könne nicht sein, dass wir in unserem Kanton Lehrpersonen ausbilden würden und diese anschliessend in andere Kantone mit höheren Löhnen gingen und sich dort anstellen liessen. Es sei nötig, mit der Annahme dieser Planungserklärung diesem Umstand auch Rechnung zu tragen. Andere meinten, dass unsere Anstellungsbedingungen sehr wohl eigentlich gut seien – abgesehen von den Löhnen bei den Primarlehrern – und dass sie diese Planungserklärung – so allgemein formuliert – nicht unterstützen könnten. Die Fraktion der EVP ist also geteilter Meinung, wenn es um die Planungserklärung 8 geht.

Präsident. Wir machen nun die Fraktionsrunde. Ich bitte um Anmeldungen. Als erstes spricht für die SP-JUSO-PSA-Fraktion Grossrat Gasser.

Peter Gasser, Bévilard (PSA). Cette déclaration de planification n° 6 représente dans les faits un renforcement de la déclaration de la Commission de la formation. Le groupe socialiste estime que le traitement des enseignantes et enseignants primaires doit absolument être adapté. Sur ce principe, j'ose espérer, et je suis même convaincu, qu'une grande majorité d'entre vous partagent ce point de vue. En effet, voici déjà plus de vingt ans que les organisations syndicales appellent la DIP à procéder à une réévaluation des fonctions, en particulier dans le domaine primaire. C'est également depuis près de vingt ans que mes collègues primaires n'usent plus leurs pantalons sur les bancs d'une Ecole dite normale, au profit d'une formation de niveau tertiaire au sein des HEP. Prendre enfin en compte ce changement de paradigme dans la formation n'est plus à obtenir à moyen terme, ainsi que le mentionne la Commission de la formation, ou encore ma charmante collègue Grogg-Meyer. Permettez-moi de vous poser la question: quand est-ce que ce sera selon vous le bon moment? Depuis les années 2000, le canton de Berne ne cesse de se lamenter sur l'état déplorable de ses finances, quand bien même il produit année après année des résultats finaux positifs. Le moyen terme s'est déjà transformé en long terme. Si votre intention était de faire comprendre aux enseignants la relativité du temps chère à Einstein, je peux

vous assurer que l'objectif est non seulement atteint, mais totalement dépassé.

En ce qui concerne la déclaration no 8, il s'agit de la même problématique, sauf que celle-ci s'adresse à toutes les catégories d'enseignantes et enseignants, de l'école enfantine au niveau tertiaire. Grâce à la mise en place des Hautes écoles pédagogiques, les titres d'enseignement délivrés dans le canton de Berne ne sont plus seulement valables chez nous, mais dans toute la Suisse. Afin que la place de travail bernoise reste concurrentielle, il est impératif que les conditions salariales supportent la comparaison avec les cantons limitrophes. Avec clairvoyance notre ministre de l'éducation s'est efforcé de réduire cette différence depuis quelques années, malgré des moyens financiers insuffisants. Malheureusement, la lecture des graphiques du rapport aux pages 16 et suivantes le démontre, si besoin était, que le canton de Berne est régulièrement abonné à la queue du classement. Est-ce dû à la légendaire lenteur bernoise? Plaisanterie mise à part, je vous exhorte à prendre vos responsabilités pour que le canton de Berne soit un employeur fiable et qu'il prenne enfin en compte ces modifications du cursus de formation. Au nom du groupe socialiste, je vous enjoins d'accepter les déclarations 6 et 8. Je vous remercie pour votre attention et pour votre soutien.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Für uns ist der grosse Lohnunterschied von vier Gehaltsklassen zwischen Primar- und Sekundarstufe nicht gerechtfertigt. Sie alle haben mit der Zustimmung zu Planungserklärung 2 der BiK eigentlich bereits ein Zeichen gesetzt, dass er für Sie auch nicht gerechtfertigt ist. Aber es ist keine neue Feststellung. Sie wurde bereits in den 90er-Jahren gemacht, als eine Arbeitsplatzbewertung durchgeführt wurde. Eine höhere Gehaltsklasse wäre angebracht. Ich kann auch nochmals anknüpfen an eine Bemerkung von Michael Seiler: Entlohnung hat auch etwas mit Wertschätzung zu tun. Ich habe gesehen, dass ein neuer Vorstoss deponiert wurde, welcher verlangt, dass den Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen mehr Wertschätzung entgegenbracht werden soll. Bei den Löhnen wäre eine Anpassung der Primarstufen-Löhne wirklich dringend. Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner gehören ja auch in diese Kategorie. Und wenn von Arbeitsplatzbewertung die Rede ist, möchte ich noch darauf hinweisen, dass es Untersuchungen des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz gibt, welche bestätigt haben, dass die Anforderungen an die Lehrpersonen auf den verschiedenen Stufen viel ähnlicher sind, als man aufgrund der Lohnunterschiede meinen könnte. Sie rechtfertigen die grossen Unterschiede nicht. Verschiedene Untersuchungen haben vor allem gezeigt, dass Lehrpersonen im Vergleich mit etwa gleich anspruchsvollen Funktionen in anderen Branchen – sowohl in der Verwaltung als auch in der Privatwirtschaft – zu wenig gut entschädigt werden. Vor allem verlieren sie mit wachsender Berufserfahrung im Laufe der Zeit zunehmend die Konkurrenzfähigkeit bei den Löhnen. Das gilt speziell auch für den anspruchsvollen Beruf im Bereich der Primarstufe. Das alles zeigt, dass Handlungsbedarf besteht – mehr als mit der Planungserklärung 2 der Bildungskommission anerkannt wurde. Darum möchte ich Sie bitten, die Planungserklärungen von SP und EVP, die weiter gehen möchten, zu

unterstützen. Damit ich nicht mehr nach vorne kommen muss, sage ich auch gleich noch Folgendes: Wir unterstützen auch die Planungserklärungen 8 und 9.

Präsident. Gibt es weitere Fraktionen, die das Wort wünschen? – Nein. Gibt es Einzelsprecherinnen oder Einzelsprecher? Herr Regierungsvizepräsident, Sie haben das Wort.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Ich habe heute Morgen darauf hingewiesen. Wir werden die Löhne der Primarlehrer mittelfristig anschauen müssen. Und ich glaube, es ist sehr gut, dass Sie die Planungserklärungen 2 und 3 der BiK überwiesen haben, die uns den Auftrag erteilen, nun einen konkreten Plan auszuarbeiten. Wie könnte man diesbezüglich weiter vorgehen, wie könnte das Ganze etappiert werden, was würde es kosten und wie ist die zeitliche Grössenordnung? Damit haben wir auch von Ihnen den Auftrag, das Ganze einmal vertieft anzuschauen und jetzt den Weg zu gehen. Ich habe es heute Morgen bereits gesagt: Wir können das nicht heute und morgen machen, es braucht eine gewisse Zeit. Wir müssen dann auch einmal die entsprechenden Finanzen im Finanzplan einstellen. Und es ist Arbeit, die ihre Zeit braucht. Die Planungserklärungen, die jetzt zur Diskussion stehen, gehen in dieselbe Richtung. Von Seiten des Regierungsrats wäre es kein Problem, wenn sie angenommen würden. Aber unabhängig davon, ob sie angenommen werden oder nicht, haben Sie uns heute Morgen den Auftrag gegeben. Wir werden gemeinsam mit der BiK schauen, wie wir den Weg gehen können. Das ist für mich das Entscheidende.

Präsident. Die Antragssteller haben die Möglichkeit, nochmals kurz etwas zu sagen. Grossrat Näf, Sie haben das Wort.

Roland Näf, Muri (SP). Das Ziel, wie es von der BiK formuliert wurde, ist es, abzuklären. Liebe Kolleginnen und Kollegen, was wollen wir abklären? Wollen wir abklären, was eine Gehalts-Lohnklasse für Primarlehrerinnen und -lehrer kostet? Das sind 18 Mio. Franken. Ich glaube, da müssen wir nichts mehr abklären. Es liegen eigentlich alle Fakten auf dem Tisch. Was geschieht, wenn wir schlussendlich mit dem, was wir nun auf dem Tisch haben, hier hinausgehen und sagen, schön, dass wir darüber gesprochen haben? Ich glaube das ist das einzige Ergebnis. Geschehen wird effektiv nicht mehr, als bereits im Bericht steht. Das wäre unser Entscheid. Vor diesem Hintergrund muss ich sagen, ich wäre froh, hätten wir über den Bericht gar nie debattiert, wenn man schlussendlich rein gar nichts macht. Wenn ich zurück könnte, hätte ich persönlich mich am liebsten eigentlich in Bezug auf den Bericht der Stimme enthalten. Schön, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben darüber gesprochen.

Präsident. Möchte die EVP noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wie ich bereits gesagt habe, werden wir die Planungserklärungen 6 und 7 einander gegenüberstellen und danach die obsiegende annehmen oder ablehnen. Danach wird über Planungserklärung 8 separat abgestimmt. Ist das Vorgehen

klar? – Gut. Wer Planungserklärung 6 der SP unterstützen will, stimmt ja, wer Planungserklärung 7 der EVP unterstützen will, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 6 SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) gegen Planungserklärung Ziff. 7 EVP (Grogg-Meyer, Thunstetten)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Planungserklärung Ziff. 7 EVP

Ja	69
Nein	72
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat unterstützt Planungserklärung 7 der EVP. Jetzt geht es darum, diese anzunehmen oder abzulehnen. Wer Planungserklärung 7 annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 7 EVP (Grogg-Meyer, Thunstetten)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	59
Nein	82
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat hat Planungserklärung 7 abgelehnt. Wir stimmen nun über Planungserklärung 8 der SP ab. Wer diese Planungserklärung annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 8 SP-JUSO-PSA (Näf, Muri)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	50
Nein	93
Enthalten	1

Präsident. Der Grosse Rat hat Planungserklärung 8 abgelehnt. Wir kommen nun zu der Runde mit der letzten Planungserklärung 9 der SP. Grossrat Näf steht bereits vorne. Sie haben das Wort.

Planungserklärung SP-JUSO-PSA (Näf)

9. Die Anstellungsbedingungen für den Unterricht im Gym 1 (bisher «Quarta») sind jenen im Gym 2, 3 und 4 anzugleichen. Die vollständige Finanzierung durch den Kanton ist zu prüfen.

Roland Näf, Muri (SP). Wir kommen nun zu einem eher technischen Punkt. Es geht um die Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer. Im August 2017 wird der neue Lehr-

plan eingeführt. Es gibt die Veränderung, dass wir nicht mehr von der Quarta sprechen, sondern vom Gym 1. Nun ist es ein bisschen speziell. Es wird so sein, dass der gymnasiale Unterricht nicht mehr in den Gemeinden stattfinden wird, sondern alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten gehen neu beispielsweise nach Langenthal, Burgdorf Thun oder Interlaken ins Gymnasium. Nun ist die Situation ein bisschen anders als vorher. Vorher war klar, dass der Unterricht auf Volksschulstufe war und in den Gemeinden stattfand. Da war auch klar, dass der normale Finanzierungsschlüssel galt, den wir alle kennen. Neu sind alle in den Gymnasien. Da muss man sich die Frage stellen – deshalb ist es ein Prüfauftrag – ob es nicht mehr Sinn machen würde, wenn der Kanton die Finanzierung übernimmt. Das ist der eine Punkt. Der andere ist der folgende: Wir haben ein echtes Problem. Wenn beispielsweise eine Gymnasiallehrerin eine Maturitätsklasse verabschiedet hat, beginnt sie normalerweise wieder neu – jetzt neu im Gym 1. Das erstaunliche ist, dass sie zwar dieselbe Gehaltsklasse 15 hat, aber für den gleichen Lohn 28 Lektionen arbeiten muss und nicht, wie ihre Kolleginnen und Kollegen im Nebenraum, 23 Lektionen. Das ist sehr störend und schwierig – vor allem, wenn man den Bericht im Hinterkopf hat, der klar aufzeigt, dass Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer im Kanton Bern in Bezug auf ihre Arbeitszeit nicht so gut da stehen. Von daher fordern wir hier eine Korrektur, damit das gleiche Pensum in allen Klassen der Gymnasialstufe gilt.

Präsident. Wir kommen zur Fraktionsrunde.

Christian Bachmann, Nidau (SP). Mit den Planungserklärungen 4 bis 9 haben wir versucht, noch ein wenig Nägel mit Köpfen zu machen und aus dem guten Bericht noch ein paar Forderungen zu realisieren, die auch etwas bewirken. Leider wurden die Planungserklärungen 4 bis 8 alle abgelehnt. Von daher bleibt noch die Hoffnung, dass vielleicht diese, die neunte, angenommen werde. Roland Näf hat vorhin gesagt, wofür es geht. Es geht darum, dass neu die Quarta, die jetzt nur noch am Gymnasium und nicht mehr in den Sekundarschulen und den Gymnasien angeboten wird, für die Lehrer gleich behandelt werden soll wie die Stufen Tertia bis Prima – oder neu Gym 2 bis Gym 4. Dies, damit der Lehrer, der normalerweise die Klassen in der Quarta übernimmt und bis zur Prima führt, nicht benachteiligt ist, wenn er nachher wieder eine neue Klasse übernehmen muss, als wenn er nur an den Stufen Gym 2 bis Gym 4 unterrichten würde. Das soll angeglichen werden, umso mehr, weil dann in der Quarta auch bereits mit dem Schwerpunktfach begonnen wird. Man kann nun dort tatsächlich mit dem gymnasialen Unterricht beginnen. Bisher erhielt man vielfach in der Tertia wieder andere Schüler, hatte eine neue Klassenbildung und zum Teil musste man den Stoff nachholen oder zumindest anpassen. Neu beginnt der Gymnasialstoff in der Quarta.

Den zweiten Punkt der Planungserklärung hat Roland Näf auch erläutert. Es soll geprüft werden, ob nicht der ganze gymnasiale Unterricht durch den Kanton bezahlt werden soll, ohne die Teilung, die bisher bestand, indem die Quarta als obligatorischer Unterricht von den Gemeinden über-

nommen wurde. Ich bitte Sie im Namen unserer Fraktion, der Planungserklärung 9 zuzustimmen.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (EVP). Meine Vordredner haben eigentlich bereits alles gesagt, bei dem wir uns auch gefragt haben, wie es dann ausgestaltet werden soll. Es ist jetzt tatsächlich so: Wenn einer die Ausbildung für den Sekundarunterricht hat und dann an ein Gymnasium wechselt, ist er zwar in der gleichen Gehaltsklasse, erhält aber einen Vorstufenabzug. Er wird also in einer anderen Gehaltsstufe eingestuft. Uns ist noch nicht klar, wie denn dieser Wechsel genau stattfinden soll. Darum möchten wir gerne noch die Stellungnahme des Erziehungsdirektors abwarten und erfahren, was er dazu sagt, wie man dieses Problem lösen könnte.

Präsident. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit hat der Bildungsdirektor das Wort.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Diese Planungserklärung spricht in der Tat ein Problem an, welches wir im Bericht auch als mittelfristiges Handlungsfeld bezeichnet haben. Ich muss es nicht noch einmal beschreiben. Durch die Einführung der Quarta-Lösung hat sich das Problem akzentuiert. Diejenigen Gymnasiallehrerinnen und -lehrer, welche die Quarta unterrichten, müssen mehr Lektionen zum selben Lohn erteilen, als diejenigen, welche die anderen Stufen unterrichten. Da ist eine Angleichung mittelfristig nötig. Was eine Angleichung aber genau bedeutet, ist nicht klar. In der Planungserklärung ist es so formuliert, dass die Löhne für die Lehrpersonen an der Quarta nach oben an jene der anderen Jahrgänge angeglichen werden sollen. Wir sind nicht sicher, ob das dann in jedem Fall so wäre oder, ob nicht auch eine gegenseitige Angleichung möglich wäre. Wir wissen, dass dieses Thema hängig ist und wir mit der Zeit dort eine Anpassung vornehmen müssen. Wann dies genau der Fall sein wird, ist aber noch nicht klar. Für dieses Thema haben wir momentan keinen Zeitplan, da es sich in der zweiten Priorität befindet. Gemäss den Planungserklärungen der BiK sind die Löhne der Primarlehrerinnen und -lehrer und die Einstiegsphase dringlichere Anliegen als die Löhne der Gymnasiallehrerinnen und -lehrer. Trotzdem ist diese Ungleichbehandlung innerhalb des Gymnasiums – auch administrativ – ein Problem. Aber wir haben es noch nicht angepackt.

Wir könnten uns verschiedene Lösungen vorstellen. Angleichung muss nicht nur heissen, dass die einen weniger arbeiten müssen, es kann auch heissen, dass die anderen mehr arbeiten müssen. Wir haben es bis jetzt auch noch nicht angepackt, weil wir auch nicht unbedingt Lust hatten, schlafende Hunde zu wecken. Bis jetzt ist die Quarta-Lösung gut gestartet und das Bedürfnis der Gymnasiallehrpersonen, rasch etwas zu ändern, noch nicht vorhanden. Es ist aber ein Thema, welches auf der Pendenzenliste der Erziehungsdirektion steht. Wenn Sie wollen, dass wir das rascher anpacken, müssen Sie diese Planungserklärung annehmen und uns damit sagen, dass wir da rascher vorgehen sollen. Heute Morgen haben wir aber von Ihnen andere Signale erhalten.

Präsident. Möchte der Antragssteller nochmals das Wort? – Sowohl der Antragssteller als auch die Kommission verlangen das Wort nicht mehr. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer Planungserklärung 9 der SP annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 9 SP-JUSO-PSA (Näf, Muri))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	45
Nein	94
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat hat Planungserklärung 9 abgelehnt. Somit sind wir bereit für die Schlussabstimmung über den Bericht. Sind Sie einverstanden? – Das scheint der Fall zu sein. Wer den Bericht mit den Planungserklärungen 1, 2 und 3 der BiK annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme (mit Planungserklärungen Ziff. 1–3 BiK)

Ja	125
Nein	0
Enthalten	20

Präsident. Der Grosse Rat hat den Bericht mit den Planungserklärungen 1,2 und 3 der BiK angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.24

Mittelschul- und Berufsbildungsamt; Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung. Nachkredit 2016

Präsident. Somit kommen wir zu Traktandum 17. Wir haben hier ein Kreditgeschäft für einen Nachkredit in der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung vorliegen und führen eine reduzierte Debatte. Wünscht der Kommissionsprecher das Wort? – Er schüttelt den Kopf. Wünscht jemand von den Fraktionen das Wort? – Nein. Herr Bildungsdirektor, wünschen Sie das Wort? – Auch nicht, dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Kreditgeschäft zustimmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	128
Nein	11
Enthalten	5

Präsident. Der Grosse Rat hat das Kreditgeschäft angenommen.

Begründung der Dringlichkeit: Da immer wieder Gemeinden betroffen sind, muss rasch Unterstützung geboten werden.

Geschäft 2016.RRGR.773

Vorstoss-Nr.:	153-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	19.08.2016
Eingereicht von:	Gnägi (Jens, BDP) (Sprecher/in) Etter (Treiten, BDP) Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit gewährt: Nein	08.09.2016
RRB-Nr.: 149/2017	vom 15. Februar 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion

Direktionsübergreifende Ansprechstelle «Fahrende» – Unterstützung für betroffene Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, aus den bestehenden Ressourcen eine direktionsübergreifende Ansprechstelle «Fahrende» für Gemeinden einzurichten.

Begründung:

Die Diskussionen rund um die Schaffung eines Transitplatzes in Meisberg zeigen die Schwierigkeiten, eine politisch sinnvolle und vertretbare Lösung in der Thematik Fahrende zu finden. Ein Transitplatz könnte die Probleme allenfalls entschärfen, eine längerfristige Lösung ist allerdings wohl so nicht zu erreichen.

Die Problematik hängt vorderhand auch mit den fehlenden Instrumenten für die Gemeinden im Umgang mit den Fahrenden zusammen. Gemeinden, wo Fahrende einen Spontanhalt einlegen, stossen in dieser Situation oft an ihre Grenzen. Der Umgang und die Verhandlungen mit den Fahrenden gestalten sich als sehr schwierig, dazu gibt es Druck der Bevölkerung, die dem Aufenthalt von Fahrenden oft sehr kritisch gegenübersteht. Insbesondere kleinere Gemeinden mit wenig personellen Ressourcen können in einer solchen Situation kaum reagieren und fühlen sich oft ohnmächtig, auch, weil sich einige Fahrende nicht an Vereinbarungen oder geltendes Recht halten.

Mit Ausnahme der Kantonspolizei gibt es beim Kanton kaum Stellen für solche Fälle. Dabei ist die Situation meist komplex: Neben Sicherheitsfragen geht der Umgang mit Fahrenden oft auch mit gewerberechtlichen Aspekten einher, beispielsweise aufgrund der Erwerbstätigkeiten der Fahrenden, oder es stellen sich Fragen zu den Themen Gewässerschutz und allgemeiner Umweltschutz.

Der Regierungsrat könnte mit der Schaffung einer Ansprechstelle die betroffenen Gemeinden wirkungsvoll unterstützen und entlasten. Eine solche Stelle müsste sich mit den diversen Aspekten der Thematik auskennen und idealerweise die bisher gemachten Erfahrungen sammeln und sinnvoll weitergeben.

Da die Fragen im Zusammenhang mit Fahrenden in verschiedenen Bereichen anzusiedeln sind, müsste die Ansprechstelle direktionsübergreifend sein. Da sich in den verschiedenen Direktionen bereits Personen mit dem Thema auseinandersetzen, könnte die Stelle ressourcensparend umgesetzt werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Lebensform der Fahrenden bringt Themen mit sich, die von verschiedenen Stellen der kantonalen Verwaltung bearbeitet werden. Die Kulturförderungsverordnung sieht in Art. 22 vor: «Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden obliegen der zuständigen Stelle der Direktion, in deren Aufgabenbereich das betreffende Geschäft fällt.» So ist für Fragen rund um den Schulbesuch von Kindern Fahrender, Kulturförderung und Finanzierung von Standplätzen die Erziehungsdirektion (ERZ) zuständig, während Fragen zur sozialen Sicherheit von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) bearbeitet werden. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) wiederum ist zuständig für die raumplanerische Sicherung und bauliche Planung einer ausreichenden Anzahl von Stand- und Durchgangsplätzen für Schweizer Fahrende sowie von Transitplätzen für ausländische Fahrende. Die JGK führt auch die «Arbeitsgruppe Fahrende»¹, in welcher die zuständigen Verwaltungsstellen gemeinsam mit Vertretern der Fahrenden pragmatische Lösungen für anstehende Fragen ausarbeiten. In dieser Arbeitsgruppe sind sowohl die Regierungsstatthalter wie der Ortspolizeiverband und der Verband Bernischer Gemeinden vertreten. Somit sind die Gemeinden an der Lösungsfindung beteiligt und werden über wichtige Erkenntnisse informiert.

Nach bernischem Polizeirecht sind die Gemeinden für die Anordnung polizeilicher Massnahmen zuständig, während der Kanton für den Vollzug dieser Massnahmen zu sorgen hat.² Der Gemeinderat ist die oberste gemeindliche Polizeibehörde. Er erteilt kommunale Bewilligungen und kontrolliert auch deren Einhaltung. Braucht der Gemeinderat dazu Auskünfte von kantonalen Verwaltungsstellen oder dem zuständigen Regierungsstatthalteramt, so wendet er sich an diese. Namentlich die Regierungsstatthalterämter können die Gemeinden im sicherheitspolizeilichen Bereich (Art. 11 RSTG) unterstützen. Um den Gemeinden ihre Aufgabe zu erleichtern, hat die Arbeitsgruppe Fahrende ein Merkblatt ausgearbeitet und veröffentlicht.³

Die kantonale Verwaltung unterstützt die Gemeinden bei der Lösung von Fragen im Zusammenhang mit Fahrenden heute mit zahlreichen Instrumenten und entsprechenden Ansprechstellen. Eine eigene direktionsübergreifende Ansprechstelle für die Gemeinden zu schaffen, lehnt der Regierungsrat aber ab. Zum einen aus praktischen Gründen, da eine solche Stelle ohne zusätzlichen Ressourcenaufwand nicht realisierbar wäre. Denn diese Stelle müsste zusätzlich zu den Mitarbeitenden in den verschiedenen Direktionen eingerichtet werden, welche sich weiterhin mit der Bearbeitung inhaltlicher Fragen innerhalb ihres Aufgabengebietes beschäftigen müssen. Vor dem Hintergrund der anstehenden Arbeiten zur Entlastung des Finanzhaushaltes kann der Kanton keine neue, nicht finanzierte Staatsaufga-

¹ Vgl. Art. 22 und 23 Kulturförderungsverordnung (KKFV) (BSG 423.411.1)

² Vgl. Kapitel 3.1. des Polizeigesetzes (PolG) (BSG 551.1)

³ BSI Nr. 5/551.1/13.1

be übernehmen. Zum anderen stehen dem Vorschlag grundsätzliche Erwägungen entgegen: Der Regierungsrat will nicht, dass die kantonale Verwaltung Aufgaben übernimmt, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Andererseits wird er die in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben, wie z. B. die Suche eines Transitplatzes für ausländische Fahrende auch im Interesse der Gemeinden weiterverfolgen.

Die Motion ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Wir kommen nun zu Traktandum 18. Die Motion von Grossrat Gnägi wurde zurückgezogen. Er wünscht, eine kurze Erklärung abzugeben.

Jan Gnägi, Jens (BDP). Sie können sich sicher noch an die Diskussion hier im Saal erinnern – ich glaube im letzten September –, wo es um den Transitplatz für Fahrende in Meinisberg ging. Das gab, vor allem im Vorfeld, bei uns im Seeland viel zu reden, weil wir viele Gemeinden haben, die bereits von Fahrenden besucht wurden. Die Seeländer Grossräte hatten im Vorfeld dieser Debatte ein Treffen mit den Gemeinden. Dabei erfuhren wir auch von den grossen Schwierigkeiten, die vor allem kleinere Gemeinden haben, wenn sich plötzlich eine Gruppe Fahrender auf ihrem Gebiet befindet. Eine Idee, die wir damals hatten, war deshalb, mit einer solchen direktionsübergreifenden Ansprechstelle den Gemeinden Unterstützung bieten zu können. Wir haben nun die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis genommen und gesehen, dass bereits eine Zusammenarbeit in diesem Bereich stattfindet. Es gibt bereits eine Arbeitsgruppe Fahrende. Wir hoffen, dass es diese Arbeitsgruppe schafft, die Gemeinden im Bereich Fahrende wirklich zu entlasten. Wir fordern den Regierungsrat auf, dort dran zu bleiben, ziehen aber diese Motion hier zurück.

Geschäft 2016.RRGR.861

Vorstoss-Nr.: 173-2016
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 06.09.2016
 Eingereicht von: Schmidhauser (Bremgarten, FDP)
 (Sprecher/in)
 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
 Schwarz (Adelboden, EDU)
 Etter (Treiten, BDP)
 Weitere Unterschriften: 35
 RRB-Nr.: 90/2017 vom 01. Februar 2017
 Direktion: Erziehungsdirektion

Güterabwägung auch in der Archäologie

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die entsprechenden Artikel des Denkmalpflegegesetzes (insb. Art. 24 DPG, Art. 22 DPV) inhaltlich wie folgt zu ändern:

1. Beim Auffinden einer archäologischen Stätte oder Fundstelle ist zu prüfen, ob sie, allenfalls nur teilweise, zu er-

halten ist, eine Rettungsgrabung vorgenommen werden soll oder keine archäologische Massnahme getroffen werden soll. Hierzu ist jeweils eine Interessenabwägung zu treffen zwischen den archäologischen Interessen und den öffentlichen und/oder privaten Interessen an der Nutzung des Bodens, insbesondere sind dabei auch die Kosten der verschiedenen Varianten in die Interessenabwägung einzubeziehen.

2. Die Entscheidung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu treffen.

3. Die Kosten der archäologischen Grabungen trägt in jedem Fall die öffentliche Hand.

Begründung:

Die heutige Regelung in Artikel 24 DPG sieht bei archäologischen Funden nur vor, diese Funde zu erhalten oder aber eine Rettungsgrabung vorzunehmen. Es fehlt eine dritte Variante, nämlich der Verzicht auf jegliche archäologische Massnahmen. Dies erscheint aber eine wichtige, jeweils zu prüfende Alternative, die gemäss bestehenden Rechtsgutachten auch mit übergeordnetem Recht möglich ist.

Diese Güterabwägung mit den anderen Interessen, insbesondere auch der Nutzung des Bodens für neue, zukunftsgerichtete Interessen (öffentliche oder private), muss aber zwingend im Gesetz verankert werden.

Diese Güterabwägung muss auch die Kosten der archäologischen Massnahmen berücksichtigen.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hält fest, dass Interessenabwägungen Grundlage jeden staatlichen Handelns bilden. Die Bundesverfassung legt fest, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig sein muss (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung). Entsprechend findet diese Interessenabwägung auch im Gebiet der Archäologie statt. Die 2015 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommene Kulturpflegestrategie des Kantons Bern hat den Grundsatz der Priorisierung präzisiert: «Der Kanton Bern priorisiert seine Aktivitäten und ist dort aktiv, wo es durch die Bedeutung und die Qualität des Kulturerbes angezeigt ist. (...) Weder kann noch soll in der Kulturpflege alles erhalten, geschützt oder ausgegraben werden.» (Strategisches Ziel 6).

Die Kulturpflegestrategie hat damit auch frühere Forderungen des Grossen Rates aufgenommen, insbesondere die Motion 244-2012 (Tromp), in welcher eine Konzentration des Auftrags der Archäologie auf das Wesentliche gefordert wurde. Mit der Kulturstrategie liegt eine breit abgestützte strategische Grundlage für die Archäologie vor und der Regierungsrat orientiert sich in seiner Antwort an diesen Vorgaben.

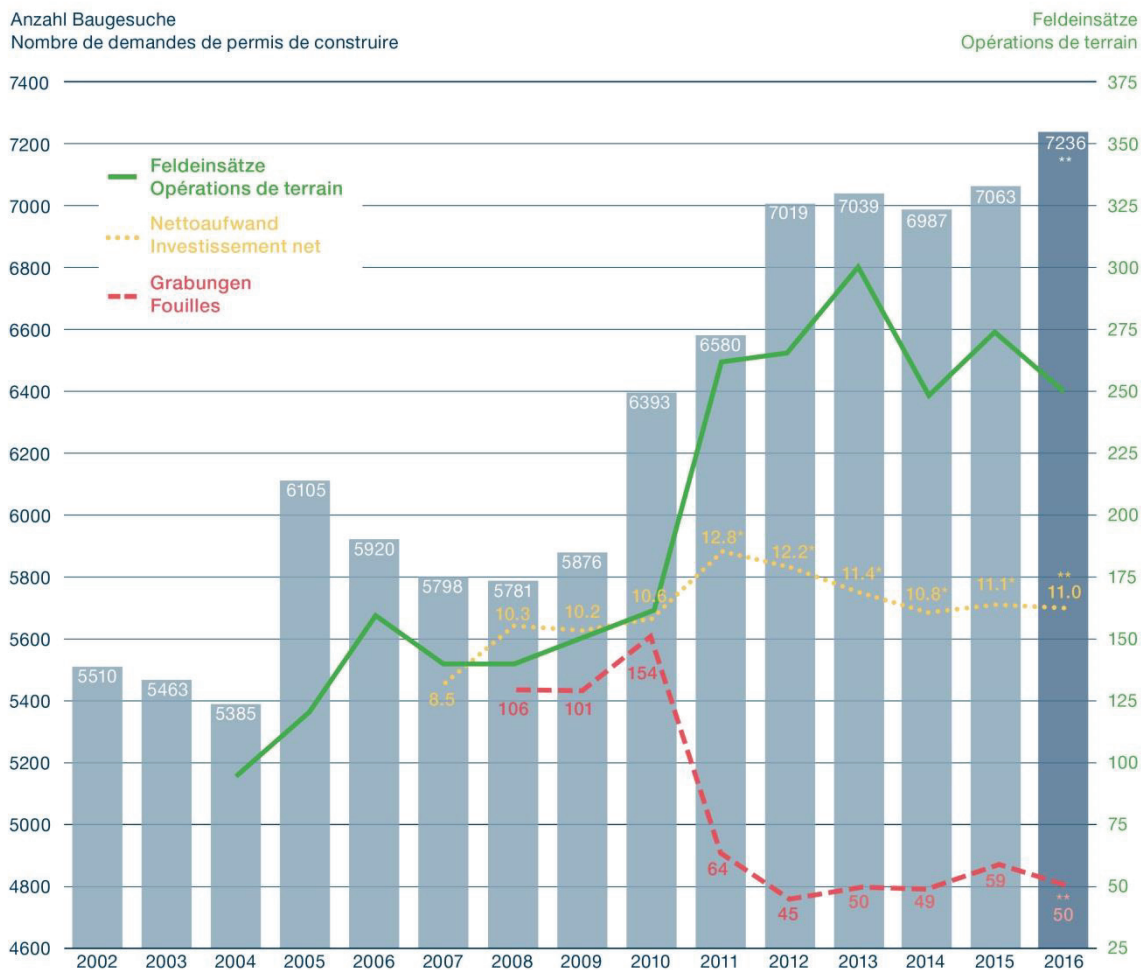
Zu Ziffer 1

Das unter Ziffer 1 vorgeschlagene Vorgehen für archäologische Untersuchungen entspricht der geltenden Praxis nicht nur im Kanton Bern, sondern in den meisten Kantonen. Neu aufgefundene archäologische Stätten oder Fundstellen werden in einem Inventar erfasst (Art. 10d des Baugesetzes; Art. 10 und 23 des Gesetzes über die Denkmalpflege) und nach Möglichkeit nicht ausgegraben (Kulturpflegestrategie, Operatives Ziel Archäologie Nr. 2). Droht einer archäologischen Stätte oder Fundstelle die Zerstörung, so wird geprüft, ob sie, allenfalls nur teilweise, zu erhalten ist, eine

Rettungsgrabung vorgenommen werden soll oder keine archäologische Massnahme getroffen werden soll. Zu diesem Zweck wird eine Interessenabwägung getroffen, nicht nur zwischen den öffentlichen Interessen der Kulturpflege und den öffentlichen oder privaten Interessen an der Nutzung des Bodens, sondern auch unter Berücksichtigung der Kosten. Üblicherweise wird das Interesse der Bodennutzung bereits im Fachbericht Archäologie höher gewichtet als der Schutz der Fundstelle.

Im Zug der Erarbeitung und Umsetzung der Kulturpflegestrategie setzt die Erziehungsdirektion die neue Strategie der Priorisierung um. Obwohl die Zahl der Baugesuche im Kanton Bern stetig zugenommen hat, wurde die Zahl der grösseren Ausgrabungen bewusst erheblich reduziert (siehe Grafik).

Entwicklung von Bau und Archäologie im Vergleich
Evolution comparée de la construction et de l'archéologie



* Miete Brünnenstrasse mitgerechnet (seit 2012 ausgelagert, AGG)
 * Loyer de la Brünnenstrasse compris (dès 2012 transféré à l'OIC)
 ** Hochrechnung Ende November 2016
 ** Extrapolation selon données de fin novembre 2016

Nicht selten wird nach einer ersten Einschätzung der Entscheidung gefällt, auf Massnahmen zu verzichten, so z. B. in Krattigen, Burgstelle Rotebüel, Bern, ehem. Kapelle bei Augenklinik, Leuzigen, röm. Fundstelle Luchliweg, Treiten, Grabenanlage Oberholz, Krauchthal, Sportplatz Thorberg oder Biel, Gaswerkareal. Strassenbauten und Leitungsräben im Bereich von Fundstellen werden heute nur noch in Ausnahmefällen archäologisch begleitet. Bei Friedhöfen wurde wiederholt ganz auf Grabungen verzichtet: Bereits 2008 wurde ein Teil des mittelalterlichen Friedhofs von Schüpfen mit hundert Bestattungen weggebaggert. Später

wurde beim gleichen Friedhof ebenfalls ein Teil der Gräber bewusst nicht untersucht, sondern nur weggebaggert. 2016 wurde entschieden, den ehemaligen Anstaltsfriedhof in Riggisberg nicht zu untersuchen, obwohl die Universität Bern, Institut für Rechtsmedizin, wissenschaftliches Interesse angemeldet hat (diese untersuchte dann selber in Absprache mit der Bauherrschaft). Regelmässig wird ein kleinerer Teil einer Fundstelle detailliert und ein grösserer Teil nicht oder nur summarisch untersucht. Im Rahmen des geplanten Kiesabbaus im Challnechwald wurde auf die Ausgrabung der Siedlungsspuren

verzichtet. Die Grabung konzentriert sich allein auf die Grabhügelnekropole. Für die geplanten Grabungen in Nidau, Agglolac wurde ein Kostendach festgesetzt, das erheblich unter den ursprünglichen Kostenschätzungen der Archäologen liegt. Einerseits werden durch eine geschickte Planung Bodeneingriffe in Fundschichten nach Möglichkeit vermieden, andererseits werden nicht alle Funde nach den höchsten Standards geborgen. Entsprechend wird auch bei kleineren Untersuchungen in jedem einzelnen Fall nicht nur die Notwendigkeit einer Ausgrabung grundsätzlich geprüft, sondern auch der Aufwand einer allfälligen Ausgrabung angemessen festgelegt.

Die kantonale Denkmalpflegegesetzgebung setzt die Vorgaben internationaler Konventionen um, namentlich des europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (SR 0.440.5). Die Umsetzung dieser übergeordneten Vorgaben und die Berücksichtigung der Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege sind Voraussetzung dafür, dass der Kanton von den substantiellen Bundessubventionen im Rahmen der Programmvereinbarung zwischen Eidgenossenschaft und Kanton Bern im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz profitieren kann.

Aus Sicht des Regierungsrats ist Ziffer 1 der Motion bereits heute erfüllt. Er beantragt Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. des koordinierten Verfahrens verfasst der Archäologische Dienst Fachberichte zuhanden der baubewilligenden Behörde bzw. zuhanden der Leitbehörde. Diese trifft nach einer Interessensabwägung den anfechtbaren Bauentscheid. Die Koordination durch eine einzige Behörde bezweckt, dass die Verfügungen und Entscheide der verschiedenen Ämter inhaltlich unter sich widerspruchsfrei und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Diesem gemäss Koordinationsgesetz von 1994 erfolgreich umgesetzten Grundsatz würde eine separate Verfügung für archäologische Untersuchungen entgegenstehen. Der Grundsatz der Koordination garantiert gleichzeitig, dass Einsprachen und Beschwerden nur einmal und koordiniert beurteilt werden. Das verhindert eine Verzögerung der Bauvorhaben und gewährleistet für alle Betroffenen die nötige Rechtssicherheit.

Nach einer Baubewilligung werden die Felduntersuchungen im Einvernehmen mit den Bauherrschaften geplant und auf die Bauarbeiten abgestimmt sowie innerhalb der vereinbarten Fristen durchgeführt. Das geltende Recht gewährt Planungssicherheit und ermöglicht eine effiziente Arbeitsweise, womit Bauverzögerungen vermieden werden. Im Jahr 2015 bearbeiteten Mitarbeitende des Archäologischen Dienstes 274 «Feldprojekte». Davon waren knapp 220 Kurzeinsätze, Sondierungen und Baubegleitungen von wenigen Tagen Dauer und 48 waren kleine Untersuchungen mit ein bis zwei Mitarbeitenden während maximal sechs Wochen. Nur bei elf Einsätzen handelte es sich um grössere Grabungen.

Müssten alle diese 274 Massnahmen beschwerdefähig verfügt werden, so käme es aufgrund der Fristen zu unliebsamen Bauunterbrüchen und Bauverzögerungen. Zudem würden der bürokratische Aufwand und die Gebühren steigen, was den Bestrebungen nach einer schlanken Verwaltung zuwiderliefe. Das Baugewerbe hat vielmehr ein Inte-

resse an einem agilen und rasch handelnden Archäologischen Dienst, wie dies heute der Fall ist.

Der Regierungsrat sieht weder für Bauherrschaften noch für die öffentliche Hand einen Gewinn durch anfechtbare Verfügungen für archäologische Untersuchungen. Damit würde das Gegenteil des angestrebten Zieles erreicht. Deshalb beantragt er Ablehnung von Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Die Kosten der archäologischen Grabungen trägt nach geltendem Recht die öffentliche Hand (Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Denkmalpflege). Grundsätzlich ist dies der Kanton. Dieser unterbreitet die entsprechenden Ausgaben dem finanzkompetenten Organ. Erhalt und Schutz von archäologischen Stätten sind aber Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Deshalb beteiligt sich eine Gemeinde, die sich bei ihrem eigenen Eigentum gegen den Erhalt oder den Schutz entscheidet, an den Kosten für die Ausgrabung und Untersuchung ihrer archäologischen Stätte. Der Beitragsatz beträgt in der Regel einen Drittel der Kosten und wird nach Anhörung der Gemeinde vom Kanton festgelegt.

Da die Kosten für archäologische Grabungen bereits heute durch die öffentliche Hand getragen werden, beantragt der Regierungsrat Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 3.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 19. Der Regierungsrat wünscht, punktweise darüber zu befinden. Er beantragt Ziffer 1 zur Annahme und gleichzeitiger Abschreibung, Ziffer 2 zur Ablehnung und Ziffer 3 zur Annahme und gleichzeitiger Abschreibung. Wir führen eine freie Debatte. Ich übergebe das Wort der Motionärin.

Corinne Schmidhauser, Interlaken (FDP). Wir sind grundsätzlich froh, dass der Regierungsrat unsere Grundhaltung teilt und die Güterabwägung in der Archäologie stattfinden soll. Der Regierungsrat möchte aber gerne abschreiben, weil die Güterabwägung durchaus auch aus der Verfassung abgeleitet werden könne. Ja, das kann man vielleicht, aber macht man es denn auch immer? Die heutige Interessenabwägung ist keine umfassende; keine, die alle betroffenen öffentlichen und privaten Interessen ausmacht, gewichtet und diese anschliessend in einem Optimierungsprozess einander gegenüber stellt. Dazu gehört insbesondere auch, dass in der Interessenabwägung die Frage gestellt wird, wie viel öffentliche Gelder für archäologische Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Wir haben letztes Jahr – ich glaube im September – für Nidau Agglolac und im Zusammenhang mit dem Kiesabbau einen Bruttokredit von 43 Mio. Franken für die Archäologie gesprochen. Das ist Geld – Ueli Stähli sagte es damals sehr treffend – welches beispielsweise nicht der Bildung zur Verfügung steht. Genau deshalb wollen wir, dass in der Güterabwägung auch die Kosten in Frage gestellt werden und, dass dies auch im Gesetz festgeschrieben ist. Damit – und da sind wir schon

bei Punkt 2 – ist es auch eine Frage der Verfügung. Darum möchten wir an Punkt 1 der Motion festhalten und ihn nicht abschreiben.

Zum zweiten Punkt möchte ich kurz noch etwas sagen. Ich finde es wichtig, dass man verfügen kann. Eine Verfügung hat auch mit Rechtssicherheit zu tun. Alle Beteiligten brauchen diese Rechtssicherheit – gerade auch private Interessenten, welche mit dem betreffenden Land etwas planen, müssen irgendwann einmal vorwärts kommen. Es geht nicht um die kleinen Geschichten. Wir wollen auch keine zusätzliche Bürokratie aufbauen; da sind wir die Letzten. Aber wir möchten, dass man Rechtssicherheit hat und irgendwann einmal auch weiss, woran man ist. Darum braucht es eine Verfügung bei Grossprojekten. Und um klar zu machen, dass wir der Meinung sind, dass man das wirklich nur bei Grossprojekten braucht, sind wir bereit, die Motion in Punkt 2 in ein Postulat zu wandeln. Aber am Postulat halten wir fest. Bei Punkt 3 schliessen wir uns der Regierung an und können mit Annahme und Abschreibung leben.

Präsident. Damit ich sicher bin, dass ich es richtig verstanden habe: Sie wollen Ziffer 1 als Motion aufrechterhalten und die Abschreibung bestreiten, Ziffer 2 als Postulat überweisen lassen, und bei Ziffer 3 sind Sie einverstanden mit dem Antrag der Regierung? – Gut. Wem darf ich nun von den Fraktionen das Wort geben? – Als erstes hat für die BDP-Fraktion Grossrätin Luginbühl das Wort.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). In der Septembersession 2013 hat der Grosse Rat die Motion 244-2012 von Matthias Tromp mit dem Titel «Archäologie im Kanton Bern mit Vernunft» in den Punkten 1 und 2 als Postulat überwiesen. Der erste Punkt forderte, dass nur nachweisbare, nicht jedoch auch nur vermutete Stätten und Fundstellen inventarisiert werden sollten. Der zweite Punkt verlangte, dass Funde, die keine wesentlichen Erkenntnisse mehr ergeben, nicht mehr wissenschaftlich untersucht werden sollen und damit auch nicht zwingend zu Bauverzögerungen führen dürften. Die BDP setzt Güterabwägung und Vernunft in diesem Fall gleich und wird den vorliegenden Punkt – ebenso wie die Regierung – annehmen und gleichzeitig abschreiben. Denn für uns ist die Forderung mit der Erarbeitung und Umsetzung der Kulturpflegestrategie erledigt. Die BDP hat in der Diskussion über die Priorisierung der archäologischen Arbeit innerhalb der Kulturpflegestrategie bereits mitgeholfen, dies so festzuhalten. Wir unterstützen die Ausführungen, die der Regierungsrat in der Antwort aufgelistet hat.

Zu Punkt 2 bezüglich der anfechtbaren Verfügung ist Folgendes zu sagen: Aktuell ist es ja so, dass der archäologische Dienst zuhanden der Baubewilligungsbehörden bzw. der Leitbehörde einen Fachbericht verfasst. Die Baubewilligungsbehörde trifft dann nach einer Interessenabwägung den anfechtbaren Bauentscheid. Der Mitbericht ist also Bestandteil des Bauentscheids. Was die Motionäre in Punkt 2 fordern, ist eine separate Verfügung. Was würde also passieren, wenn die Verfügung des archäologischen Dienstes angefochten würde, der Bauentscheid aber nicht? Einerseits werden dem archäologischen Dienst und der Arbeit der Archäologen seit Jahren der Ruf angehangen, sie verzögerten die Bauarbeit. Auf der anderen Seite stimmen

auch wir Grossräte im Chor mit ein, dass die Verwaltung effizienter sein müsse und verlangen Vereinfachungen von Abläufen und die Abschaffung von Doppelspurigkeiten. Dies nicht zuletzt, um Kosten zu sparen und bürgerfreundlich zu sein. Zudem existiert im Kanton Bern seit dem Jahr 1994 das Koordinationsgesetz, welches bezweckt, dass Verfügungen und Entscheide von verschiedenen Ämtern inhaltlich widerspruchsfrei und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Es wäre aus Sicht der BDP unerklärlich, wenn Punkt 2 – auch als Postulat – angenommen würde. Denn wir sagen immer wieder, dass wir einen Bürokratie-Abbau betreiben wollen und keinen zusätzlich Aufbau. Zudem – und das erscheint uns noch wichtiger – gibt es noch eine Anzahl weiterer Mitberichte, die je nach Baugesetz mit eingereicht werden müssen. Es sind dies beispielsweise der Bericht der Denkmalpflege, die Gefahrenkarte und die Brandschutzvorgaben, die in Mitberichten mitgeliefert werden müssen. Es gibt ungefähr 10–15 dieser Mitberichte. Wir lehnen es ab, unter diesen Mitberichten einen einzigen – der hier geforderte für die Archäologie – als Verfügung zu deklarieren. Wir lehnen deshalb en Punkt 2 sowohl als Motion wie auch als Postulat ab. Und bei der Finanzierung in Punkt 3 sehen wir keinen Klärungsbedarf, weil sowieso klar ist, dass die Kosten von der öffentlichen Hand und niemandem sonst finanziert werden.

Annegret Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP).

Eine Güterabwägung – auch in der Archäologie: Dieser Vorstoss wurde im Nachgang zu den beiden gewichtigen Kreditgeschäften Nidau Agglolac und Challnechwald eingereicht. Der aktuellen Kulturpflegestrategie entnehmen wir, dass der archäologische Dienst heute nach den Grundsätzen der Priorisierung und Güterabwägung handelt. Weder kann, noch soll alles erhalten, geschützt oder ausgegraben werden. Das, was die Motionäre unter Punkt 1 verlangen, entspricht, gemäss dem Regierungsrat, der heute geltenden Praxis. Archäologische Fundstellen werden in einem Inventar erfasst und nach Möglichkeiten nicht ausgegraben. Droht einer Stätte aber die Zerstörung, wird geprüft, ob diese teilweise erhalten bleibt, eine Rettungsgrabung erfolgen soll oder keine Massnahmen getroffen werden. Üblicherweise wird das Interesse der Bodennutzung bereits im Fachbericht Archäologie höher gewichtet als der Schutz der Fundstelle, so wie das auch im Challnechwald geschehen ist. Die SVP-Fraktion beantragt, die Motion in Punkt 1 nicht abzuschreiben. Dies, damit genau diese Interessenabwägung sowie die gängige Praxis, archäologische Stätten zu inventarisieren und, wenn immer möglich, im Boden ruhen zu lassen, hochgehalten werden und das auch weiterhin so gehandhabt wird.

Zu Punkt 2: In der aktuellen Situation verfasst der archäologische Dienst einen Fachbericht zuhanden der baubewilligenden Behörde. Diese trifft nach einer Interessenabwägung den anfechtbaren Entscheid. Das koordinierte Verfahren hat sich, auch gemäss den Ausführungen des Regierungsrats, in der Praxis bewährt. Mit Annahme der Motion müsste für alle Feldprojekte vom archäologischen Dienst eine beschwerdefähigen Verfügung erstellt werden, was wiederum den Ablauf verkomplizieren und verzögern würde. Auf den Baustellen müsste so die Arbeit eingestellt werden, bis die Verfügung rechtskräftig wäre. Ebenso würde die

Bürokratie aufgebläht. Diese Argumente des Regierungsrats sind für uns schlüssig. Die SVP-Fraktion ist sich bewusst, dass das Koordinationsgesetz eine grosse Errungenschaft für den Kanton Bern ist. Schlanke Abläufe und so wenig Bürokratie wie möglich und nötig sind für uns sehr wichtig. Trotzdem werden wir diesen Punkt in Form eines Postulats unterstützen. Wir möchten so eine Prüfung ermöglichen, ob in Zukunft grössere, gewichtige Projekte mit einer separaten, anfechtbaren Verfügung der Bauherrschaft eröffnet werden. Zu Punkt 3 der Motion: Kostenträger der archäologischen Arbeit ist der Kanton. Die Gemeinden und Städte leisten Kostenbeteiligungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das ist ganz klar so in Artikel 24 Absatz 3 des Denkmalpflegegesetzes geregelt. Darum ist die SVP-Fraktion grossmehrheitlich für eine Annahme der Motion in Punkt 3 bei gleichzeitiger Abschreibung.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP). Ich finde es, ehrlich gesagt, so richtig schade. Diese Motion ist für mich und meine Fraktion schlicht überflüssig und bedeutet schlichtweg verlorene Zeit. Warum? Wir haben für die Behandlung der Kulturpflegestrategie Stunden über Stunden aufgewendet. Das war auch richtig und gut, denn das Thema ist wichtig. Wir im Rat, aber vor allem wir in der Bildungskommission, haben gründlich geprüft, was es denn in der Denkmalpflege und auch in der Archäologie braucht und was allenfalls weniger. Es waren engagierte Debatten und am Schluss konnten wir uns dann einigermassen darüber einigen, dass die schützenswerten und erhaltenswerten Bauten zurückgefahren werden. Alle haben ein bisschen nachgegeben und der Prozess läuft nun sehr seriös. Die Archäologie allerdings, die doch mit so vielen Vorurteilen zu kämpfen hat, kam gar nie in den Grossratssaal. Warum nicht? Weil die verantwortlichen Archäologinnen und Archäologen uns – und da spreche ich von der Bildungskommission – aufzeigen konnten, wie sorgfältig und differenziert sie vorgehen. Sie haben es mit Beispielen belegt. Diese finden Sie – liebe Kolleginnen und Kollegen – ja auch in Ihren Unterlagen.

Es wird doch längst nicht mehr alles ausgegraben. Es wird doch längst differenziert und abgewogen, und dafür die Arbeit dort eingesetzt, wo es um die grossen und neuen Erkenntnisse geht. Das haben uns die Fachleute in den Kommissionssitzungen dargelegt. Darum wurde die Archäologie im Rahmen der Kulturpflegestrategie gar nie zu einem politischen Thema. Die Fachleute haben der BiK glaubwürdig dargelegt, dass sie mit dem notwendigen Respekt gegenüber unserem historischen Erbe aber auch gegenüber bauwilligen Investoren ihre Arbeit ausgewogen ausführen. Entsprechend haben wir die Kulturpflegestrategie nur mit Planungserklärungen zur Denkmalpflege, aber ohne solche zur Archäologie verabschiedet. Und jetzt, wo diese Strategie – im Fall des Kiesabbaus im Challnechwald – zum ersten Mal standhalten müsste, gibt es plötzlich einen Riesenwirbel. Wozu haben wir denn eigentlich diese Diskussion über die Strategie geführt, wenn diese dann, je nach Projekt, immer wieder grundsätzlich in Frage gestellt wird? Das ist ineffizient und Zeitverschwendung. Und dann stossen ausgerechnet bürgerliche Kolleginnen und Kollegen so ein bürokratisches Monster an. Man müsste also jede dieser Entscheidungen anfechtbar verfügen? Überlegen Sie sich, was das bedeutet. Anfechtbar heisst, dass beide Seiten in

den Ring steigen können – hoffentlich beide Seiten. Und was das für einen Investor bedeutet, der gerne vorwärts machen würde, sollten wir hier im Saal uns eigentlich alle vorstellen können. Unternehmerfreundlich ist das auf jeden Fall nicht und leider auch nicht kulturfreundlich. Unsere Fraktion setzt auf zuverlässige Prozesse. Und Strategiediskussionen sind für uns eine ernsthafte Sache und kein Leerlauf, der je nach Befindlichkeit wieder über den Haufen geworfen werden kann. Darum unterstützen wir die Regierung in ihren Anträgen zur Motion und bitten Sie, das auch so zu machen.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (EVP). Ich kann es vorweg nehmen: Die EVP-Fraktion ist einverstanden mit der Antwort des Regierungsrats. Wir werden Punkt 1 annehmen und abschreiben, Punkt 2 auch als Postulat ablehnen und beim dritten Punkt sind wir ebenso einverstanden mit Annahme und Abschreibung. Zu Punkt 1 möchte ich Folgendes sagen: Wir folgen der Argumentation des Regierungsrats, dass eine Interessenabwägung zwischen öffentlichen, privaten und archäologischen Interessen und auch hinsichtlich der Kosten bereits im Sinne der Motionäre vorgenommen wird. Wir folgen ebenso der Argumentation des Regierungsrats, wenn er sagt, dass bereits jetzt die Möglichkeit besteht und auch angewandt wird, gänzlich auf irgendwelche archäologischen Massnahmen zu verzichten. Er belegt das mit Beispielen. Anhand der Darstellung der Entwicklung der Baugesuche im Verhältnis zu den archäologischen Massnahmen in den letzten Jahren, wird klar ersichtlich, dass die Schere dort im Sinne des Anliegens der Motionäre weit aufgegangen ist. Darum sehen wir seitens der EVP keinen Handlungsbedarf und sind derselben Meinung wie der Regierungsrat, dass die Forderungen bereits erfüllt sind. Zum zweiten Punkt sagen wir, dass eine anfechtbare Verfügung zum Zeitpunkt des Entscheids über archäologische Massnahmen nicht nötig ist und unnötige Verzögerungen in Bauvorhaben verursacht. Die Einsprachemöglichkeit im Rahmen des Bauentscheids reicht aus. Die EVP befürchtet bei einer Annahme des zweiten Punkts eine riesige Flut an Einsprachen – dies verbunden mit viel Arbeit und logischerweise auch Kosten. Den einzigen Vorteil sähen wir darin – wie es die Motionärin schon ausgeführt hat –, dass die Grundeigentümer von Anfang an besser über die Erwägungen und Entscheide in einer solchen Interessenabwägung informiert wären. Die Fraktion der EVP lehnt aber auch den zweiten Punkt als Postulat ab, weil sich die gängige Praxis bewährt hat. Beim dritten Punkt ist es klar: Annahme und Abschreiben.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Mit der vorliegenden Motion soll das Denkmalpflegegesetz inhaltlich so geändert werden, dass eine verstärkte Interessenabwägung zwischen der Archäologie und dem öffentlichen, respektive dem privaten Interesse stattfindet – insbesondere auch mit Blick auf die Kosten. Entscheide sollen in Form einer anfechtbaren Verfügung gefällt werden. Die FDP hegt grosse Sympathien für diesen Vorstoss. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der Praxis für Bauherren und Investoren nicht immer einfach ist, wie sie mit Entscheiden seitens der Archäologie umgehen sollen und sich allenfalls auch gegen gewisse Entscheide wehren können. In Punkt 1 wird eine gewisse

Priorisierung verlangt, sodass unter Umständen auch auf eine Rettungsgrabung oder Sicherung verzichtet werden kann. Wenn man berücksichtigt, dass solche Rettungsgrabungen nicht nur bei der Archäologie Kosten verursachen, sondern auch bei den Eigentümern und den Bauherren, ist dieser Punkt aus unserer Sicht unabdingbar. Wir werden darum Punkt 1 als Motion annehmen und die Abschreibung bestreiten.

Dass die Möglichkeit einer anfechtbaren Verfügung in Form eines Postulats geprüft werden soll, unterstützen wir ebenfalls. Es macht aus unserer Sicht Sinn, dass wenigstens bei grossen Bauvorhaben eine Möglichkeit geschaffen wird. Gerade bei solchen Objekten sind die Folgekosten, die beispielsweise durch Bauverzögerungen oder allfällige Projektänderungen entstehen, erheblich. Auch diese Kosten muss in jedem Fall der Eigentümer oder Bauherr selber tragen. Im Extremfall kann das sogar dazu führen, dass ein Bauprojekt gar nicht erst zur Ausführung kommt. So gesehen ist es auch korrekt, dass Instrumente geschaffen werden, mit denen sich die Betroffenen wehren können und damit auch nicht willkürlichen Entscheiden ausgesetzt sind. Die FDP wird den gewandelten Punkt 2 ebenfalls unterstützen. Bei Punkt 3 scheint uns die Antwort der Regierung schlüssig. Die Kosten für Rettungsgrabungen gehen laut Gesetz zu Lasten der Öffentlichkeit – aber eben nur diese. Die direkten Folgekosten in einem Bauprojekt hat immer die Bauherrschaft oder der Eigentümer selbst zu bezahlen. Die FDP wird dem Punkt 3 als Motion unter gleichzeitiger Abschreibung ebenfalls zustimmen.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Das ist wieder einer der Vorstösse, die es einem so schwierig machen. Inhaltlich ist man mit der Antwort der Regierung einverstanden. Und man müsste eigentlich gleichzeitig annehmen und abschreiben. Aber dann wird die Abschreibung bestritten. Und dann müsste man eigentlich, wenn man konsequent wäre, ablehnen; auch wenn man inhaltlich quasi auch einverstanden ist. Aber, weil es ja schon gemacht wird und man es abschreiben kann – also es ist relativ schwierig. Wir sind dafür, anzunehmen und abzuschreiben, weil wir davon ausgehen, dass es wirklich heute schon so gemacht wird. Eigentlich wissen wir, dass es heute schon so gemacht wird, es gibt etliche Beispiele dafür. Sie haben die Millionen angeführt, die wir hier für die Archäologie aufwerfen. Wenn wirklich alles ausgegraben und inventarisiert würde, wäre das noch einmal viel teurer. Stellen Sie sich das einmal vor. Das wird längst nicht alles gemacht. Die sind sich auch bewusst, dass man nicht alles machen kann. Diesen Punkt also erledigen, abschreiben und weg damit.

Bei Punkt 2 bin ich nicht ganz sicher, ob das nicht ein Schuss ins eigene Knie ist. Ich habe noch nie erlebt, dass eine anfechtbare Verfügung zu einer Beschleunigung eines Verfahrens führt. Das mag vielleicht bei einem sehr grossen Projekt irgendetwas bringen, aber es ist ja dann immer noch Teil eines Verfahrens. Vorher wurde von Anita und anderen erklärt, wie ein Verfahren abläuft. Vielleicht sagt die Baubewilligungsbehörde bei einem kleineren Projekt, es handle sich um eine kleine Sache aber sie werde dem Hinweis des archäologischen Diensts beipflichten und man solle eine Notgrabung, die zwei Wochen dauert, durchführen. Das hat man alles schon erlebt – manchmal sind es nur kleine Sa-

chen, bei denen etwas schnell inventarisiert werden soll und danach wird es gleich wieder vergraben. Jetzt wollen Sie eine Verfügung, damit Sie die zweiwöchige Verzögerung anfechten können? Sorry, das bringt nichts. Sie können ja den Bauentscheid anfechten, falls es von der Baubehörde aufgenommen wird. Von uns aus gesehen, bringt das nichts, darum lehnen wir hierzu auch ein Postulat ab. Punkt 3 wird ja nicht bestritten. Wir behandeln ihn, wie es die Regierung beantragt.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne).

Eine Forderung einer Güterabwägung ist aus unserer Sicht auch in der Archäologie gegeben. Die Antwort des Regierungsrats ist für uns schlüssig. Deshalb werden wir alle drei Punkte so behandeln, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Punkt 2 werden wir ganz sicher auch nicht als Postulat unterstützen. Eine Verfügung würde das ganze Baubewilligungsverfahren nur verzögern. Das kann ja auch nicht im Sinn der Bauherrschaft sein. Vieles wurde hier bereits von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern gesagt. Ich möchte noch kurz auf Folgendes hinweisen: Vielleicht verfügt der Kanton Bern nicht gerade über eine solche Stätte wie Angkor Wat in Kambodscha. Niemand hätte jemals gedacht, dass so etwas zum Vorschein kommen könnte. Dort wurde entdeckt, dass frühere Generationen mit einem ausgeklügelten Wassersystem drei- bis viermal im Jahr ernten konnten. Wer weiss, was wir alles noch entdecken können. Dem einen Riegel zu schieben, ist meiner Meinung nach im Moment nicht richtig. Wir zollen unseren Vorfahren und unserer Berner Geschichte Respekt. Man weiss ja nie im Voraus, was geschehen wird. Und man kann vielleicht auch nicht alles archivieren oder festhalten für unsere Nachfahren. Diese sollen auch noch etwas zu entdecken haben. Deswegen sollten wir auch nicht alles zerstören. Wir werden, wie bereits gesagt, den Vorstoss, so wie er gewünscht wird, nicht unterstützen.

Präsident. Ich habe keine Fraktionsanmeldungen mehr. Wünscht noch eine Einzelsprecherin oder ein Einzelsprecher das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Lassen Sie mich kurz darstellen, wie heute ein Verfahren beim archäologischen Dienst abläuft. Wenn ein Baugesuch eingeht, schaut der archäologische Dienst im Inventar nach, ob es dort allenfalls Vermutungen auf Funde gibt. Ist das wahrscheinlich, geht man vor Ort. Und zwar findet die Grabung in aller Regel vor dem Baubeginn statt und ist bei Baubeginn bereits erledigt. Darum gibt es eigentlich kaum Verzögerungen in Bauverfahren wegen der Archäologie. Natürlich gibt es Ausnahmen. Gemäss Gesetz werden die Kosten von der öffentlichen Hand getragen. Insgesamt gibt es sehr wenige Probleme. Darum sollte ohne Not an diesem Verfahren möglichst nichts geändert werden. Ich komme nun auf die zwei Punkte zu sprechen, bei welchen noch Differenzen zwischen der Motionärin und der Regierung bestehen. Zum ersten Punkt kann ich Ihnen sagen, dass eine Interessenabwägung wirklich stattfindet. Der Umfang einer Grabung und der Entscheid, ob überhaupt gegraben wird, sind immer Ergebnisse einer Interessenabwägung. Da stehen sich das grosse Interesse der Bodennutzung, die Bedeu-

tung allfälliger Funde und aber auch die Kosten gegenüber. Die Budgetzahlen des archäologischen Diensts sind ein Element der Interessenabwägung. Sie müssen nur die Antwort mit den Zahlen auf Seite 3 anschauen. Es gibt eine massive Zunahme der Anzahl Baugesuche. Trotzdem haben wir die Kosten des archäologischen Diensts wieder senken können. Am Anfang stiegen sie mit der Zunahme der Baugesuche, danach konnten wir sie wieder gegen 10 Mio. Franken hin senken, wo wir am Anfang waren. Das heisst, wir haben versucht, die Kosten im Rahmen der Interessenabwägung im Griff zu haben. Diese findet also statt und wurde in den letzten Jahren verstärkt. Das wurde auch in der Kulturpflegestrategie festgehalten, die wir hier zusammen diskutiert haben. Ich bin nicht ganz sicher, ob es wirklich Vorteile bringt, das jetzt noch im Gesetz festzuschreiben. Man müsste im Gesetz allenfalls auch die Kriterien eintragen, nach denen die Interessenabwägung stattfindet. Ich bin mir nicht sicher, wie die Lösung dann ausfallen wird, wenn das Gesetz diskutiert wird. Es könnte auch sein, dass der Handlungsspielraum eher eingeengt würde. Wir haben in den letzten Jahren bewiesen, dass wir selbst bei einer 20- oder 25-prozentigen Zunahme der Baugesuche die Kosten sogar wieder senken konnten gegenüber dem Beginn des Baubooms. Wir haben einen relativ grossen Spielraum, um Interessenabwägung zu betreiben. Auch zukünftige Regierungsräte werden diesen Spielraum haben. Ich bin nicht sicher, ob wir ein Interesse haben, dies im Gesetz enger zu formulieren als wir es heute bereits tun und anlässlich der Kulturpflegestrategie mit Ihnen diskutiert haben. Darum nehmen Sie bitte Ziffer 1 an. Eine Interessenabwägung findet statt und sie soll stattfinden. Aber bitte schreiben Sie sie ab, denn dafür müssen wir das Gesetz nicht ändern, mit all den Risiken, die das dann auch wieder beinhaltet.

Beim zweiten Punkt verstehe ich gar nicht, dass man verlangen kann, eine anfechtbare Verfügung für Grossprojekte auch nur zu prüfen. Ich kann Ihnen aufzeigen warum. Anita Luginbühl hat sehr Vieles bereits sehr gut dargelegt. Aber eine anfechtbare Verfügung durch den archäologischen Dienst würde das Verfahren kompliziert machen, verlangsamten und verteuern und wäre kontraproduktiv zum Interesse der Motionäre. Heute erstellt der archäologische Dienst einen Fachbericht, so wie dies bei den verschiedenen anderen Fachberichten auch geschieht. Der Fachbericht wird vor Beginn des Baus im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erstellt. Die Baubewilligungsbehörde erstellt eine anfechtbare Bewilligung. Das ist ein erfolgreiches System, welches im Jahr 1994 im Koordinationsgesetz festgelegt wurde, damit nicht mehr alle ihre verschiedenen Verfügungen erlassen. So wurde das Baubewilligungsverfahren vereinfacht. Eine separate Verfügung des archäologischen Diensts steht im Widerspruch zum Ziel der Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens, würde die Rechtssicherheit eindämmen und das Ziel von weniger Bürokratie verhindern. Man hätte wieder mehr Bürokratie und es gäbe ein schriftliches Zusatzdokument, gegen das unter Umständen wiederum eine Beschwerde eingereicht werden müsste. Das würde das Verfahren verlangsamten und man müsste unter Umständen warten. Gegen diese Verfügung können dann verschiedene Interessengruppen eine Beschwerde einreichen. Es gibt auch Leute, die Interesse daran haben,

dass nicht gebaut wird. Es gäbe neue Möglichkeiten, Baustellen zu verhindern, indem gegen die Verfügung des archäologischen Diensts Beschwerde erhoben werden könnte. Und letztlich – das sage ich als Chef des archäologischen Dienstes nicht gerne – erhalte der archäologische Dienst dadurch mehr Macht als heute. Denn heute entscheidet die Baubewilligungsbehörde mittels Verfügung und nicht der archäologische Dienst, und dagegen kann man Beschwerde erheben. Und gerade bei Grossprojekten machen wir heute Verträge. So haben wir auch in Challnachwald oder Nidau, Agglolac mit den Partnern Verträge gemacht. Für das Abschliessen von Verträgen muss man zusammen verhandeln und so zu einem Ergebnis kommen. Da wird nicht einfach verfügt, sondern es werden gemeinsam Verträge erstellt. Wenn wir also von dem wegkommen und zu Verfügungen wechseln wollen – ich unterschreibe noch so gerne einfach eine Verfügung. Aber das ist ja nicht im Sinne dessen, was sie wollen; nämlich pragmatische, gute Lösungen, rasche Bauverfahren und vernünftige Interessenabwägungen. Ich empfehle Ihnen, Ziffer 2 auch als Postulat abzulehnen. Der Regierungsrat sieht weder für die Privaten noch für die öffentliche Hand einen Vorteil, wenn hier mittels separater Verfügung ein neuer Beschwerdeweg ermöglicht wird.

Bei Ziffer 3 sind wir uns einig, Sie müssen nur das Gesetz lesen. Es steht bereits heute *expressis verbis* im Gesetz, Absatz 3 von Artikel 24, dass die öffentliche Hand die Kosten für die wissenschaftliche Untersuchung einer Fundstelle trägt. Darum ist das Anliegen anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Präsident. Wünscht die Motionärin noch einmal das Wort? – Nein, dann kommen wir zur zifferweisen Abstimmung. Wer Ziffer 1 als Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	142
Nein	1
Enthalten	3

Präsident. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wir stimmen nun über die Abschreibung der Ziffer ab. Wer Ziffer 1 abschreiben will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Abschreibung

Ja	79
Nein	65
Enthalten	1

Präsident. Der Rat hat Ziffer 1 abgeschrieben. Wir kommen

nun zur Abstimmung über Ziffer 2. Wer Ziffer 2 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	63
Nein	76
Enthalten	5

Präsident. Der Grosse Rat hat Ziffer 2 als Postulat abgelehnt. Bei Ziffer 3 stimmen wir über eine Motion und deren gleichzeitige Abschreibung ab. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Wer Ziffer 3 annehmen und abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3 der Motion, gleichzeitige Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja	145
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat Ziffer 3 einstimmig angenommen und abgeschrieben.

Geschäft 2016.RRGR.897

Vorstoss-Nr.:	195-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	13.09.2016
Eingereicht von:	Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in) Müller (Bern, FDP) Kummer (Burgdorf, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 150/2017	vom 15. Februar 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion

Keine Zusatzferienwochen mehr an Berner Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die alle ca. 5 Jahre zusätzlich gewährte unterrichtsfreie Schulwoche an allen kantonalen Kindergärten und Schulen (inkl. Berufsbildung) als Ferienwoche abzuschaffen.

Begründung:

In der kantonalen Ferienordnung für den Kindergarten und die Volksschule des deutschsprachigen Kantonsteils ist Folgendes verankert: «Im Jahr, welches einem Jahr mit 53 Wochen folgt, dauern die Sommerferien sechs Wochen (Woche 27–32) z. B. im Schuljahr 2015/2016. Bei 38 Schulwochen kann eine zusätzliche Ferienwoche frei wählbar angesetzt werden (nur möglich für Kindergarten und Primarstufe)».

Die gleiche Regelung gilt auch für berufsbildende Schulen. Diese beziehen die Zusatzwoche jedoch meistens nicht in

derselben Kalenderwoche wie die Volksschule. Die zusätzliche unterrichtsfreie Woche wird in der kantonalen Ferienordnung explizit als «Ferienwoche» deklariert.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum solche Kompensationen gewährt werden.

Einerseits wird politisch oft gefordert, die Lektionenzahl gewisser Fächer zu erhöhen, andererseits werden Zeiten, die der Schule – basierend auf Schaltjahren – ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand zur Verfügung stehen würden, gestrichen.

Es wäre zum Beispiel möglich, dass zur Kompensation sporadisch Wochen für spezielle Schulungen (wie Lernstrategien, Schulwochen im Sprachgebiet, Sport usw.) veranstaltet werden könnten.

Das nächste Mal ist diese Ferienwoche für den Sommer 2021 vorgesehen. Der Regierung bleibt deshalb genügend Zeit, sich Überlegungen in diese Richtung zu machen.

Der breiten Bevölkerung ist es kaum verständlich, warum der Schule mit normalerweise 13 bis 14 Wochen unterrichtsfreier Zeit alle ca. 5 Jahre eine weitere Woche gewährt wird. Verglichen mit der Privatwirtschaft ist die Handhabung dieser Regelung komplett unverständlich und deshalb auch nicht mehr länger vertretbar. Familien mit Kindern haben schon ohne diese Zusatzwoche oft Engpässe bei der Kinderbetreuung während der Schulferien. Teilweise ist die Betreuung zusätzlich mit grösserem finanziellem Aufwand verbunden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär fordert, dass die ca. alle 5 Jahre zusätzlich gewährte unterrichtsfreie Schulwoche an allen kantonalen Kindergärten und Schulen (inkl. Berufsbildung) als Ferienwoche abzuschaffen sei.

Alle fünf beziehungsweise sechs Jahre zählt ein Kalenderjahr 53 Wochen. Dies hat damit zu tun, dass ein astronomisches Jahr 365,24 Tage dauert. Verlängert sich ein Kalenderjahr auf 53 Wochen, müssen im Folgejahr die Schulferien wieder den DIN-Wochen angepasst werden.

Dies kann auf zwei unterschiedliche Arten geschehen: mit dem Einschalten einer zusätzlichen Schulwoche (das Schuljahr hat in diesem Jahr dann 40 Schulwochen) oder der Gewährung einer zusätzlichen Ferienwoche. Der Kanton Bern gewährt Letzteres.

Die vom Motionär verlangte Streichung der zusätzlich gewährten Ferienwoche zu Gunsten einer zusätzlichen Schulwoche müsste zu einer Verlängerung der Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte führen. Die heute in Art. 40 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) festgelegte Jahresarbeitszeit von 1930 Stunden der Lehrkräfte beinhaltet eine – je nach Schulstufe unterschiedliche – Anzahl wöchentlicher Lektionen («Pflichtlektionen»). Diese sind auf der Basis von 38 bzw. 39 Schulwochen festgelegt. Die Jah-

resarbeitszeit beinhaltet neben der effektiven Unterrichtszeit auch die Zeit für die Erfüllung des restlichen Berufsauftrags. Darin eingeschlossen sind nebst den effektiven Lektionen auch die Unterrichtsvorbereitung, die Schul- und Qualitätsentwicklung, die Weiterbildung, Elterngespräche, Schulprojekte etc. Bei der Berechnung dieser Jahresarbeitszeit wurde davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich derjenigen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung zu entsprechen hat.

Die Erfahrung zeigt, dass die Jahresarbeitszeit von 1930 Stunden zur Erfüllung der Pflicht-Lektionen knapp bemessen ist. Eine Änderung, wie sie der Motionär wünscht, würde deshalb zu einer Erhöhung der Jahresarbeitszeit führen. Im Bereich der Lehrkräfte zeigt der interkantonale Vergleich zudem, dass eine solche Massnahme nicht personalverträglich ist. Die Anzahl Pflicht-Lektionen der Berner Lehrpersonen ist hoch (bei den Gymnasien ist sie schweizweit die höchste). Zudem zeigt der Vergleich auf, dass der Kanton Bern bei den Lehrerlöhnen derzeit nicht konkurrenzfähig ist.⁴

Es ist richtig, dass die zusätzliche Ferienwoche, wie der Motionär berechtigterweise feststellt, für berufstätige Eltern belastend sein kann, sowohl was die Betreuungsmöglichkeit als auch die Kosten betrifft. Entschärfend wirkt allerdings, dass die Ferienordnung des Kantons Bern langfristig auf der Homepage der Erziehungsdirektion aufgeschaltet wird und die Eltern dadurch die Betreuung ihrer Kinder frühzeitig planen und organisieren können. Zudem hat der Regierungsrat bei der Beantwortung der Motion M 091-2014 Marti Bern (SP-JUSO-PSA) «Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton» die Wichtigkeit der Ferienbetreuung betont und prüft, finanzierbare Ferienbetreuungsangebote für Schulkinder.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 20. Diese Motion von Grossrat Grimm wurde zurückgezogen. Er möchte eine kurze Erklärung abgeben. Grossrat Grimm, Sie haben das Wort.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Mit unserem Anliegen wollten wir weder den Unterricht verlängern noch den Unterricht verkürzen. Wir wollten lediglich eine ausgewogene Gestaltung der Lektionen. Weil das Jahr halt in Gottes Namen einfach mehr als 365 Tage hat; das ist für die Schulen so, für die Kantonsangestellten und auch für die Wirtschaft. *(Der Präsident läutet die Glocke)* Es gibt drei Gründe für dieses Anliegen. Erstens muss es zwingend kostenneutral sein. Fallen nämlich Feiertage auf Schultage, ist es selbstverständlich, dass die Schulen frei haben. Dauert das Jahr aber alle fünf bis sechs Jahre eine Woche länger, dann ist klar, dass man sofort eine Woche Ferien gibt. Das wollen

wir nicht. Die Leidtragenden sind die Eltern. Sie tragen die Kosten und die Folgen davon.

Der zweite Punkt ist, dass das Anliegen familienfreundlich sein muss. Einerseits verlangen wir von der öffentlichen Hand, dass sie Tagesschulen bereithält – dies mit hohen Kostenfolgen. Je mehr Tage bei den Schulen ausfallen, desto häufiger müssen irgendwelche Lösungen gefunden werden. Wir werden für unsere Kinder noch viele Lösungen suchen müssen, wenn der Lehrplan 21 eingeführt wird. Wir sind bestrebt, dass Familien – also Mann und Frau – arbeiten gehen können und wir wollen die Familien entlasten. Andererseits sind wir aber nicht bereit, darüber nachzudenken, wenn hier eine Lösung gefunden werden könnte.

Zu der Motion zu der Entschädigung der Tageseltern werden wir ja noch kommen. Da werden wir dann merken, was das Ganze kostet. Drittens – und das ist für mich ein wichtiger Punkt – ist das Anliegen imagefördernd für die Schule. Ich kann draussen kaum jemandem erklären, dass ich im Sommer plötzlich sechs Wochen Ferien habe – also anderthalb mal so viel wie Herr und Frau Durchschnittsbürger gemäss Gesetz im Jahr haben. Ich denke, dass dies auch ein kleiner Punkt ist, der hier berücksichtigt werden müsste. Es folgt noch der letzte Punkt, den ich erwähnen möchte. Betrachtet man die Sollarbeitszeiten der Kantonsangestellten im Kanton Bern, wird ersichtlich, dass diese beispielsweise im Jahr 2014 bei 2103,4 Stunden und im Jahr 2015 bei 2120,2 lag. Es gibt also eine Differenz von 16,8 Stunden, bloss weil das Jahr kürzer oder länger ist. Das müsste auch in den Schulen angepasst werden können. Wir haben die Motion zurückgezogen, das Anliegen scheint keine Mehrheit zu finden. Vielleicht werden wir dazu noch einige Fragen stellen, im Moment aber ist es sicher kein Thema.

Geschäft 2014.STA.44

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. ERZ

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 21. Möchte der Kommissionssprecher das Wort? – Das ist nicht der Fall. Ich weiss, dass jemand das Wort wollte, um eine kleine Präzisierung anzubringen. – Grossrat Tanner von der EDU-Fraktion hat das Wort.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Zu der Motion 082-2014 Tanner (Ranflüh, EDU) «Mehr Spielraum bei erhaltenen Baudenkmalern» habe ich eine Korrektur zuhanden des Protokolls anzubringen. Wir haben die Ziffer 1 nicht als Postulat angenommen, wie es hier steht, sondern haben die Ziffer 1 mit 82 Ja-Stimmen, 64 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen als Motion angenommen. Dies nur, damit das klar gesagt ist.

Präsident. Merci – dies war zuhanden des Protokolls. Wir führen eine reduzierte Debatte. Wünschen die Fraktionen das Wort? – Ich habe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer diesem Abschnitt der Berichterstattung seine Zustimmung geben will, stimmt ja, wer das nicht möchte, stimmt nein.

⁴ Vgl. hierzu: Medienmitteilung; Regierungsrat vom 17. Mai 2016, https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/05/20160517_1004_weiterhin_handlungsbedarfbeidenloehnen

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	131
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat den Bericht einstimmig mit 131 Stimmen angenommen. Somit sind wir mit den Geschäften der Bildungsdirektion fertig. Ich wünsche dem Vizepräsidenten des Regierungsrats einen schönen Nachmittag und danke ihm für sein Kommen.

Geschäft 2016.RRGR.64

Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) (Änderung)

1. Lesung

Präsident. Ich begrüsse Frau Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer und wünsche ihr viel Erfolg mit ihren Geschäften. Wir sind beim Traktandum 22 angekommen. Wir sind in der ersten Lesung und führen eine freie Debatte. Ich werde Ihnen nun den Unterschied zwischen Eintreten und Rückweisungsantrag erklären. Wenn Sie nicht eintreten wollen, fällt das Geschäft gleich weg von der Traktandenliste. Rückweisungsanträge sind mit Auflagen verbunden. Das ist der kleine Unterschied. Darum frage ich Sie, wird Eintreten bestritten? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Das Vorgehen ist nun das folgende: Zuerst kommen die drei Rückweisungsanträge zur Vorstellung. Danach werde ich das Wort dem Kommissionsprecher übergeben, damit er, der gerade mit dem Velo herangerast kam, noch etwas Luft holen kann. Falls die Rückweisungsanträge alle abgelehnt werden sollten, würden wir anschliessend in einer separaten Runde inhaltlich diskutieren. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Ja, dann ich bitte ich als erstes Grossrat Haas für die FDP-Fraktion deren Rückweisungsantrag zu begründen.

Antrag FDP (Haas, Bern)

Das Gesetz über die Abfälle wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit der Auflage, dem Grossen Rat möglichst rasch eine neue Vorlage zu präsentieren, welche gewährleistet, dass Ausfallkosten, das heisst Kosten, welche aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht den Verursachern auferlegt werden können, durch den ordentlichen, steuerfinanzierten Haushalt getragen werden.

Antrag Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne)

Rückweisungsantrag mit folgender Auflage: Das Abfallgesetz ist rasch dahingehend anzupassen, dass die Sanierung der restlichen rund 450 nicht sanierten Schiessanlagen (300-Meter Schiessanlagen sowie Kleinkaliber-, Pistolen- und Jagdschiessanlagen) grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip finanziert werden. Dabei soll die Beteiligung im Einzelfall unter Berücksichtigung der finanziellen Situation

der jeweiligen Schützenvereine angemessen festgelegt werden. Ratenweise Rückzahlungsmodelle über einen längeren Zeitraum sind zu berücksichtigen.

Antrag Bhend, Steffisburg (SP)

Das Gesetz über die Abfälle wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit der Auflage, dem Grossen Rat möglichst rasch eine Vorlage zu präsentieren, welche gewährleistet, dass sämtliche Kosten für die Sanierung der Schiessanlagen vollumfänglich von den Verursacherinnen und Verursachern oder Nutzerinnen und Nutzern der Anlagen getragen werden müssen

Adrian Haas, Bern (FDP). Sie haben den Rückweisungsantrag vorliegen. Wir möchten, dass die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen wird und dass er uns möglichst rasch eine neue Vorlage präsentiert, welche gewährleistet, dass die Ausfallkosten – die Kosten, die rechtlich oder auch aus faktischen Gründen nicht den Verursachern auferlegt werden können – durch den ordentlich steuerfinanzierten Haushalt getragen werden. Die Begründung ist die folgende: Der Hauptgrund der Revision ist die Sanierung der Schiessanlagen und deren Altlasten bzw. die Regelung, wer die Kosten trägt, die damit verbunden sind. Von den erforderlichen rund 100 Mio. Franken übernimmt der Bund ungefähr 30 Mio. Franken. Den Rest hätten eigentlich die Verursacher zu tragen, wobei die Schützenvereine dazu nur sehr beschränkt in der Lage sind. Das ist so und das wissen wir. Konkret stellt sich die Frage, wer dann die rund 60 Mio. Franken an Ausfallkosten zu tragen hat. Die Regelung des Regierungsrats will nun die Kosten den Siedlungsabfallverursachern überbinden, also den Bürgern und dem Gewerbe. Damit verstösst sie gegen das Verursacherprinzip. Verursacher von Siedlungsabfällen sind nämlich weder im engeren noch im weiteren Sinn Verursacher der Altlastensanierungskosten. Darum funktioniert die Konstruktion rechtlich nicht. Man kann zwar sagen, dass es sich um eine pragmatische Lösung handle, aber der Pragmatismus hört dort auf, wo das Recht etwas anderes verlangt. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag gutzuheissen.

Präsident. Danke. Für den Antrag der grünen Fraktion hat Grossrätin Rüfenacht das Wort.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Einleitend möchte ich unterstreichen, dass für die Grünen der Sanierungsbedarf der Schiessanlagen sehr gross ist. Diesen anerkennen wir und es darf auch zu keiner grösseren zeitlichen Verzögerung kommen.

Ich komme nun auf unseren Antrag zu sprechen. Die Grünen haben eine klare Vorstellung, wie mit dem Abfall umgegangen werden soll, respektive wie Altlastensanierungen finanziert werden sollen. Es geht ganz klar nach dem Verursacherprinzip. Aus unserer Sicht hat sich dieses Prinzip in den letzten Jahren durchaus bewährt, sowohl in der Abfallbewirtschaftung als auch in der Altlastensanierung. An dem bewährten System möchten wir nicht rütteln. Genau das fordern wir mit unserem Antrag: Eine Altlastensanierung nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips. Es ist uns bewusst, dass nicht für jede verschmutzte Schiessanlage die Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden können.

Grundsätzlich müsste die Armee als Hauptverursacher die Sanierung mehrheitlich finanzieren. Doch der Bund will seine Verantwortung nicht wahrnehmen. Daher müssen die Kantone mit innovativen Methoden die Verursacher in die Pflicht nehmen. Das fordert unser Antrag. Es gibt Möglichkeiten wie beispielsweise die Schiessverbände in die Pflicht zu nehmen oder eine Schussabgabe. Vielleicht gibt es noch weitere Möglichkeiten, da lassen wir einen Spielraum offen. Wir sind uns bewusst, dass es keine einfache Forderung ist, deshalb lässt unser Antrag einen relativ grossen Spielraum zu. Wir nehmen Rücksicht auf die finanzielle Situation der Schiessvereine. Ich zitiere aus dem Antrag: «Dabei soll die Beteiligung im Einzelfall unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der jeweiligen Schützenvereine angemessen festgelegt werden. Ratenweise Rückzahlungsmodelle über einen längeren Zeitraum sind zu berücksichtigen». Die Gemeinden können nicht stärker belastet werden als bis anhin. Ebenfalls ist uns klar, dass der Kanton für die Ausfallkosten einspringen muss, wenn sich ein Schiessverein aufgelöst hat und der Platz saniert werden muss. Ich bitte Sie, unserem Antrag zu folgen und das Geschäft mit dieser Auflage zurückzugeben.

Präsident. Für den dritten Rückweisungsantrag mit Auflage übergebe ich das Wort an Grossrat Bhend.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Ich habe diesen Rückweisungsantrag aus zwei Gründen eingereicht. Der erste Grund ist, um damit der FDP etwas gegenüberzustellen. Es kann ja nicht sein, dass man immer nach tieferen Steuern schreit und dann das «Kässeli» wieder öffnen und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit Sachen belasten will, welche von ganz anderen Verursachern verursacht wurden. Ich bin auch als Bürger nicht bereit an diese Sanierung beizutragen. Ich habe keinen einzigen Schuss auf eine solche Scheibe abgegeben, abgesehen von meiner Zeit in der Armee, wo ich das quasi musste. Und dort habe ich dann erst noch einen mehr abgegeben, als ich sollte, nämlich beim Entladen auch noch mal. (*Heiterkeit*) Hier geht es um Gebühren. Und Gebühren sollen von denen gedeckt werden, welche die ganze Geschichte auslösen. In der Vorberatung dieses Geschäfts hatte einmal eine Lösung bestanden. Nämlich jene der Schussabgabe. Plötzlich soll jetzt das kein Thema mehr sein. Vielleicht, weil man sich von den Schützenvereinen hat überreden lassen und gesagt hat, dass man die, welche das zum Spass machen, nicht stärker in die Pflicht nehmen wolle.

So geht das aus meiner Sicht nicht. Es ist hier ein klarer Fall von Verursachern, welche für diese Altlasten aufkommen müssen. Dies auch wenn die Schützenvereine zu wenig Geld haben. Auch in anderen Bereichen gibt es solche Situationen, wo ein Verein vielleicht nicht weiterbestehen kann, weil zu wenig Mittel vorhanden sind, weil früher auf Kosten der Nachkommen irgendetwas gemacht und nicht langfristig gedacht wurde. Es darf nicht sein, dass Steuerzahlerinnen und Steuerzahler diese Schiessanlagen auf ihre Kosten sanieren müssen. Hier sollen die Schützenvereine gradestehen, diejenigen, welche dieses Hobby ausüben. Aus meiner Sicht sollte man auch den Bund – sprich die Armee – in die Pflicht nehmen, die diese Altlasten verursacht hat. Dass der Kanton Bern hier kleinbeigibt und jetzt

auf die Schnelle das Gesetz durchbringen will, weil sonst riskiert wird, dass die Bundeszuschüsse wegfallen, finde ich stossend. Darum bin ich der Meinung, dass das Gesetz dahin zurück muss, wo es hergekommen ist, bis die verursachergerechte Lösung auf dem Tisch ist. Eine Schussabgabe wäre die einzig richtige Lösung für dieses Geschäft.

Präsident. Ich sehe, es wird geschossen. Jetzt übergebe ich dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Nach dem kurzen ideologischen Warm-up, welches wir hier verfolgen konnten, möchte ich mich bemühen, wieder ein bisschen Sachlichkeit in die Debatte zu bringen. Sie konnten es den drei Voten entnehmen. Es liegen drei verschiedene Rückweisungsanträge auf dem Tisch. Man könnte angesichts dessen vielleicht den Eindruck gewinnen, dass dieses Geschäft tatsächlich ein bisschen eine vermurkste Angelegenheit sein könnte. Ich kann und möchte Ihnen aber sagen, dass wir nach einer ausführlichen Vorberatung in der BaK zu einer ganz gegenteiligen Einschätzung gelangt sind; nämlich, dass der Regierungsrat uns hier eine sehr pragmatische und lösungsorientierte Revision mit viel Augenmass vorlegt. Angesichts dieser Einschätzung ist es auch wenig überraschend, dass die Kommission mit einem sehr deutlichen Resultat – 14 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen – beliebt machen will, dieser Vorlage zuzustimmen. (*Der Präsident läutet die Glocke*) Aber worum geht es überhaupt in dieser Vorlage? Der Hauptzweck der Revision ist die Sanierung der Schiessanlagen, bei denen die Kugelfänge bekanntlich mit Blei und Antimon belastet sind. Im Kanton Bern gibt es noch rund 450 nicht sanierte 300-Meter-Schiessanlagen. Das Amt für Wasser und Abfall geht davon aus, dass rund 250 dieser Anlagen sanierungsbedürftig sind, was geschätzte Gesamtsanierungskosten von rund 100 Mio. Franken ergibt. Es wird davon ausgegangen, dass der Bund davon rund 30 Mio. Franken übernehmen wird. In der jetzigen Debatte geht es darum, was mit den verbleibenden 70 Mio. Franken geschieht. Zu den 70 Mio. Franken für die 300-Meter Schiessanlagen kommen noch rund 6 Mo. Franken für Kleinkaliber- und andere Schiessanlagen hinzu. Gemäss der geltenden Praxis tragen die Schützenvereine rund 5 Prozent der Sanierungs-Restkosten, die Standortgemeinden (*Der Präsident läutet die Glocke*) ungefähr 20 Prozent und der Kanton rund 75 Prozent. Das ist also das Mengengerüst, damit Sie sich das in etwa vorstellen können. Das ist vor allem auch die geltende Praxis, die mit der Regelung, welche uns beantragt wird und über die wir jetzt diskutieren, auch beibehalten werden soll. Ich finde es wichtig, dies zu unterstreichen. Eigentlich – und darauf hat Patric Bhend zu Recht hingewiesen – hatte der Regierungsrat ursprünglich geplant, den Kantonsanteil an den Sanierungen über eine Abgabe auf jedem Schuss mit Ordonnanzmunition zu finanzieren. Allerdings fielen die Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren, welches im Jahr 2010 stattgefunden hat, dergestalt aus, dass auf das Ansinnen verzichtet werden musste. Die politische Opposition – und Patric Bhend, das waren, glaube ich, nicht nur die Schützenvereine – war dermassen gross, dass offensichtlich war, dass dies keine politisch mehrheitsfähige Lösung ist.

Das gilt umso mehr, als bezüglich der praktischen Durchsetzbarkeit einer Schussabgabe doch erhebliche Zweifel angebracht sind, weil eine solche Schussabgabe relativ leicht durch Munitionskäufe in Nachbarkantonen oder allenfalls auch via Internet umgangen werden könnte. Klar könnte man sich auch auf den Standpunkt stellen, dass es ja nicht nur die Schützinnen und Schützen selbst sind, die zu dieser Verschmutzung beigetragen haben, sondern dass ebenso der Bund, der letztlich auch hinter der obligatorischen Schiesspflicht steht, einen höheren Anteil an die Sanierung beitragen sollte. Dazu ist allerdings zu sagen, dass es im Moment überhaupt keinen Anlass zu der Hoffnung oder Annahme gibt, dass sich die bundesrechtliche Situation bzw. Praxis hierzu ändern würde und der Bund bereit wäre, hier einen höheren Anteil zu zahlen. Man muss hier auch noch sagen, dass der Kanton Zürich versuchte, das VBS zur Kostenbeteiligung zu verpflichten. Dieses Ansinnen scheiterte vor Bundesgericht. Es gibt auch auf rechtllichem Weg keine Möglichkeit, das VBS zu einer höheren Beteiligung zu verpflichten.

Daphné Rüfenacht, im Namen der Grünen, und Patric Bhend vertreten aber offenbar gleichwohl die Ansicht, dass ein weiterer Versuch zur Verankerung einer solchen Schussabgabe gestartet werden soll. Sie konnten es meinen Ausführungen entnehmen. Die BaK hat einen entsprechenden Rückweisungsantrag aber klar abgelehnt. Die Kommission ist klar der Ansicht, dass wir, nicht zuletzt auch aus Respekt gegenüber künftigen Generationen, in der Pflicht stehen, die Sanierungsaufgabe, die seit einiger Zeit besteht, endlich anzugehen. Wir können sie nicht durch Zuwarten und Erarbeiten einer neuen Lösung, welche dann gleichwohl wieder scheitert, auf die nächste oder übernächste Generation abschieben. Zugegebenermassen würde eine Finanzierung über eine Schussabgabe dem Verursacherprinzip besser entsprechen. Da gibt es hier, glaube ich, niemanden, der dies bestreiten würde. Allerdings – dies nur als Klammerbemerkung – auch nicht vollumfänglich. Denn mit einer Schussabgabe würden die heutigen Schützinnen und Schützen für etwas belastet, was nicht sie selber verursacht haben, sondern die Schützinnen und Schützen aus früheren Zeiten. Fakt aber ist und bleibt, dass eine solche Schussabgabe weder politisch mehrheitsfähig noch praktisch durchsetzbar ist. Daher ist für die BaK klar, dass man auf diesen Weg hier verzichten sollte.

Adrian Haas wiederum beantragt im Namen der FDP-Fraktion, die Sanierung über den ordentlichen Steuerhaushalt zu finanzieren. Auch ein dergestalt motivierter Rückweisungsantrag wurde in der BaK abgelehnt. In diesem Zusammenhang ist auf das Folgende hinzuweisen: Ich habe es bereits kurz angetönt und es ist wirklich wichtig, dass wir uns das vor Augen halten. Seit dem Jahr 2010 wurden im Kanton Bern bereits 73 Schiessanlagen mit Mitteln aus dem Abfallfonds saniert. Die Regelung, über die wir hier jetzt diskutieren, ist also in keiner Art und Weise eine neue Lösung, sondern die etablierte Praxis, wie wir sie im Kanton Bern seit längerer Zeit erfolgreich umsetzen. Es gibt keinen Anlass, an dieser Praxis irgendetwas zu ändern. Oder wieso sollten wir die ersten 100 Schiessanlagen auf diese Art und Weise sanieren und für die verbliebenen 200 auf eine gänzlich andere Finanzierung umstellen? Dazu kommt noch, dass das Umweltschutzgesetz vorgibt – und Adrian Haas,

auch das ist eine rechtliche Rahmenbedingung –, dass die Kosten der Entsorgung von den Verursacherinnen oder Verursachern zu tragen sind. Nun ist es zugegebenermassen nicht ganz einfach, hier ganz genau zu definieren, wer die Verursacherinnen und Verursacher sind. Ich glaube, es liegt auf der Hand, dass es in erster Linie die Schützinnen und Schützen sind und allenfalls die entsprechenden Auftraggeber. Diese können wir hier nicht in die Pflicht nehmen. Aber ebenso klar, wie auf der einen Seite die Schützinnen und Schützen im Zentrum stehen, ist klar, dass es am allerwenigsten dem Verursacherprinzip entsprechen würde, wenn man die Kosten via steuerfinanziertem Haushalt auf die Allgemeinheit überwälzen würde. Die Überwälzung auf die Abfallverursacher im weiteren Sinn ist hier wohl der pragmatische Zwischenweg, der – wie gesagt – bereits heute im Kanton Bern so umgesetzt wird.

Ich glaube, das gilt umso mehr, wenn wir uns die finanziellen Belastungen vor Augen halten. Ich bitte Sie nun, gut zuzuhören. Eine Verdoppelung der Abfallabgabe von fünf auf zehn Franken pro Tonne Abfall klingt nach einer dramatischen Zunahme. Fakt ist aber, dass ein Haushalt bei einer durchschnittlichen Abfallmenge von einem 35 Liter Sack pro Woche mit jährlichen Mehrkosten von – hören Sie gut zu – 1 Franken 30 Rappen konfrontiert ist. Sie wissen ja, wenn man aufzeigen will, dass etwas nicht wahnsinnig viel Geld kostet, ist es naheliegend, den bekannten Kaffee-Vergleich heranzuziehen und zu sagen, wenn etwas nicht einmal gleichviel wie ein Kaffee pro Woche koste, dann könne es nicht so teuer sein. Kolleginnen und Kollegen – hier diskutieren wir nicht über einen Kaffee pro Woche, sondern über einen Drittel Kaffee pro Jahr. Das ist also die Belastung, über die wir hier diskutieren. Ich bin klar der Meinung, dass dies, angesichts dieser absolut vernachlässigbaren Belastung, definitiv der falsche Ort ist, um eine solche ordnungspolitische Grundsatzdebatte zu führen. Ich glaube, das gilt gleichermassen für links wie rechts, egal ob Schussabgabe oder steuerfinanzierter Haushalt. Ich glaube, das rechtfertigt sicher keine solche Debatte.

Ich habe vorhin die Belastung der natürlichen Personen erwähnt. Auch die Belastung von Unternehmungen liegt in einem ebenso vernachlässigbaren Bereich. Bei einer Abfallmenge von mehreren Tonnen Abfall pro Jahr resultiert eine Mehrbelastung von ein paar wenigen Dutzend Franken. Das ist nicht wirklich viel. Das ist also der Hauptstreitgegenstand des Abfallgesetzes. Es gibt noch ein paar weitere kleinere Änderungen. Diese sind allerdings völlig unbestritten, sodass ich hier darauf verzichten kann, vertieft auf sie einzugehen. Es geht unter anderem um eine Verpflichtung, dass ab dem Jahr 2021 mit einer klar definierten Ausnahme nur noch auf Schiessanlagen mit Kugelfangsystemen geschossen werden kann. Ferner geht es um die Schaffung einer Härtefallklausel für die Sanierung von Gemeindedepotien und ein paar weitere kleine Änderungen. Die BaK empfiehlt Ihnen, auf das Geschäft erstens einzutreten – was wir getan haben – auf eine Rückweisung zu verzichten und anschliessend dem Geschäft zuzustimmen. Der Rückweisungsantrag von SVP und FDP wurde in der Kommission mit dem Stimmenverhältnis 9 zu 5 bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Dem bereinigten Geschäft hat die BaK – wie bereits gesagt – mit 14 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Präsident. Nun ist das Mikrophon offen für die Fraktionen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Patric Bhend hat mir die ideale Steilvorlage geliefert, um dazu zu sprechen. Denn genau du bist ein lebendiges Beispiel dafür, dass der Verursacher entweder nicht mehr da ist oder nicht mehr belangt werden kann. Ich war Sekretär und Kassier der Militärschützengesellschaft Adelboden. 98 Prozent waren zu der damaligen Zeit Muss-Schützen. Genau solche, wie du, die vom Bund gezwungen worden waren, ihre Schüsse abzugeben. Ist es denn richtig, jetzt auf diese Personen zurückzugreifen und ihnen zu sagen, weil sie damals schiessen mussten, seien sie die Verursacher des Bleis, welches dort im Boden steckt? Das kann ja wohl nicht dein Ernst sein, und es ist auch nicht möglich. Der Bund, der dir und mir befohlen hat, zu schiessen, wäre eigentlich der richtige Ansprechpartner. In diesem Punkt sind wir uns einig. Genau der Bund hat aber die Möglichkeit, sich hier billig aus der Affäre zu ziehen. Also können wir ihn nicht belangen.

Wenn wir nun weiter schauen, sind denn die heutigen Schiessvereine die Verursacher? Auch diese sind nicht die Verursacher. Meine Militärschützengesellschaft wurde längst aufgelöst bzw. fusioniert. Da ist kein Geld mehr zu holen. Das dürfte auch in vielen anderen Gemeinden der Fall sein. Ist es denn richtig, wenn die heutigen Schützen, die auf einer sanierten Anlage schiessen, als Verursacher betitelt werden? Sicher nicht, denn sie können nichts dafür, dass du und ich diese «Gagle» in Anlagen geschossen haben, wo das Blei stecken blieb. Zudem könnte eine kantonale Schussabgabe sehr leicht umgangen werden. Es ist ja wohl das leichteste der Welt, sich in einem anderen Kanton oder sogar im Ausland Munition zu beschaffen. Die EDU-Fraktion ist klar der Meinung, dass man auf dem pragmatischen Weg, den man eingeschlagen hat, bleiben sollte und dass man das weiterhin über diesen Fonds bezahlt. Die allfällige Erhöhung ist moderat, wie es Blaise Kropf ausgeführt hat. Ich bin zwar kein Kaffeetrinker, aber auch ich könnte es mir leisten, einen Drittel eines Kaffees pro Jahr zu zahlen. Die EDU-Fraktion wird sämtliche Anträge ablehnen.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Ich gehe davon aus, dass hier alle ungefähr dasselbe sagen werden – aber seis drum. Wir von der EVP haben grundsätzlich Verständnis für die Rückweisungsanträge zum Abfallgesetz. Es ist störend, wenn die Allgemeinheit die Sanierung dieser Schiessplätze zahlen soll. Das sollen doch diejenigen bezahlen, welche die Verschmutzung verursacht haben. Aber so einfach ist es nicht. Ein grosser Teil von uns hat dabei auch mitgemacht. Nicht freiwillig, sondern unter Zwang haben wir mit vielen anderen zusammen jährlich das Obligatorische Schiessen absolvieren müssen. Und eigentlich wäre erwartet worden, dass man auch am Feldschiessen teilgenommen hätte. Dies alles im Auftrag des Bunds für die Landesverteidigung. Das ausserdienstliche Schiesswesen ist im eidgenössischen Militärgesetz in Artikel 63 geregelt. Gemäss meiner Einschätzung – die Jakob Schwarz gerade bestätigt hat – ist hier wohl der grösste Teil der Verschmutzung entstanden. Also müsste man eigentlich den Bund stärker zu Kasse bitten. Aber es existiert nun offensichtlich ein Bundesgerichtsurteil, welches das verhindert. Hier kommen wir also

auch nicht weiter. Also sollen die Schützenvereine zahlen. Aber eben: Von den vielen Schützenvereinen, in denen wir und unsere Vorfahren am Obligatorischen Schiessen teilgenommen haben, sind leider nicht mehr viele übrig geblieben. In der Gemeinde Worb hatten wir vor Jahren 20 Schützenvereine. Jetzt gibt es noch einen, und dieser hat kein Vermögen. Also da ist nichts zu holen, auch wenn man möchte. Und eine Schussabgabe führt zu nichts, da werden sich die Schützen dort mit Munition eindecken, wo diese Schussabgabe nicht erhoben wird. Das wurde auch schon ausgeführt. Also braucht es eine pragmatische Lösung, weil das Blei möglichst schnell aus dem Boden geholt werden sollte. Aus Sicht der EVP-Fraktion ist das genau die Lösung, welche nun vorliegt – der gemeinsame Antrag der Regierung und der Kommission. Wir werden darum alle drei Rückweisungsanträge ablehnen.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Ich gebe Ihnen gerne die Meinung der BDP-Fraktion bekannt und zwar gerade über alles hinweg. Blaise Kropf hat bereits sehr Vieles sehr gut erklärt. Endlich ist es soweit und es liegt ein Vorschlag zur Finanzierung der Sanierung von bleiverseuchten Scheibenständen auf dem Tisch. Die Nutzung der Anlagen durch das Militär und die Schützenvereine waren im Leben der Schweizer Bevölkerung ein unbestrittener Teil und zwar über vielleicht 100 Jahre hinweg. Vielleicht hat sich das geändert und was noch vor ein paar Jahren eine Selbstverständlichkeit war, kann man sich heute kaum mehr vorstellen. Die Schiessstätigkeit der Armee und der Sportschützen hat sich auf wenige, moderne Anlagen konzentriert. Jetzt stehen die bleiverseuchten, verwaisten Erdhügel da in der Landschaft und niemand will sie ordnungsgemäss entsorgen. Sie sind zwar eingezäunt und werden gemäht, aber sie warten, total unschweizerisch, seit Jahren auf diese Entsorgung. Für die BDP-Fraktion ist es vordringlich, dass nach dem langen Warten endlich eine Finanzierung für die Sanierung der Anlagen beschlossen wird. Es darf nicht sein, dass in Zeiten mit einer guten Konjunktur und hohem Wohlstand eine solche Aufgabe der nächsten Generation überlassen wird. Wir stehen hinter dem Vorschlag des Regierungsrats. Die Finanzierung mit Geldern aus dem Abfallfonds ist zwar nicht lupenrein korrekt, dafür aber eine pragmatische Lösung. Das wurde schon mehrfach gesagt. Unschön, aber bewährt. Die Anlagen, welche bisher saniert wurden, hat man auch mit Geldern aus dem Abfallfonds bezahlt. Insofern beschliessen wir hier nichts Neues.

Die Beseitigung von Abfällen basiert auf dem Verursacherprinzip. Das wäre auch jetzt eigentlich das richtige Prinzip, aber es funktioniert in diesem Fall nicht. Warum? Erstens hat sich der Bund als hauptverantwortlicher Akteur sehr billig aus der Verantwortung geschlichen. Die 8000 Franken pro Scheibe betragen kaum 25 Prozent der Gesamtkosten. Aber daran brauchen wir nach Jahren der Auseinandersetzungen und einem Bundesgerichtsurteil nicht zu rütteln. Zweitens klingt die Schussabgabe, die in der Rückweisung gefordert wird, zwar gut, ist aber gar keine Lösung. Die heutigen wenigen Sportschützen zu verknurren, die Altlasten ihrer Grossväter, Urgrossväter und der Armee zu beseitigen, ist absurd und nicht nur politisch, sondern auch praktisch nicht durchsetzbar. Es wurde gesagt, die Munition kann anderweitig beschafft werden. Eigentlich basiert die

Forderung ein wenig auf der Antipathie gegenüber der Armee und ist im Kern somit eine etwas populistische Forderung.

Drittens ist da die höhere Belastung der Gemeinden. Das wurde bis jetzt noch nicht erwähnt. Das wäre eigentlich auch korrekt, sie sind nämlich für die Anlagen verantwortlich und kommen mit einer Beteiligung von 20 Prozent wie der Bund zu günstig weg. Das ist nur ein kleiner Seitenhieb, aber hier in diesem Rat wird etwas anderes auch nicht akzeptiert. Also bleiben noch die folgenden zwei Finanzierungsmöglichkeiten: einerseits die Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt des Kantons oder diejenige durch den Abfallfonds. Beide Varianten belasten die einzelnen Akteure relativ gleichwertig und -mässig. Bei aller Sparsamkeit darf auch diese Finanzierungsart nicht überbewertet werden. Die nächsten 25 Jahre belaufen sich die Kosten für den Kanton über den Abfallfonds auf gut 2 Mio. Franken pro Jahr. Danach wird das Problem gelöst sein. Bei allem Verständnis für den korrekten Antrag Haas lehnt die BDP-Fraktion die Rückweisung ab und ebenso den Antrag der Grünen und den Antrag Bhend. Ich hoffe, es gebe da nicht irgend so eine quere Allianz. Für die BDP ist es wichtig, dass unsere Altlasten beseitigt und nicht einer nächsten Generation überlassen werden. Wir stimmen darum zu, dass der Regierungsrat die Kompetenz erhält, die Abfallabgaben temporär von fünf auf maximal zehn Franken zu erhöhen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Nachdem inhaltlich schon beinahe alles gesagt wurde, werde ich versuchen, mich sehr kurz zu halten. Auf den Verursacher kann nicht mehr zurückgegriffen werden. Das ist eine Illusion. Es handelt sich um 100 bis 120-jährige Altlasten, die wir entsorgen müssen. Das können wir als Gesellschaft. Dafür müssen wir nicht die Jungschützen von heute belangen. Das ist eine Illusion. Wir müssen das wegputzen – ergo die zwei Anträge von grün-rot. Eine Schussabgabe als kantonale Lösung ist sicher keine gute Variante. Denn die Schützen sind ja nicht blöd und gehen dann nach Solothurn oder Freiburg ihre «Gagle» einkaufen. Wir haben heute eine Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Schützen, welche sich so schweizweit eingependelt hat. Vielleicht ist sie nicht unbedingt austariert, weil der Bund eindeutig zu wenig daran bezahlt. Aber an dem rütteln zu wollen ist ebenso eine Illusion. Und dann müssen wir auch kurz über die Grössenordnung der Belastung für die einzelnen Haushalte sprechen. Es ist nun halt wirklich nicht so ein dermassen wichtiges Geschäft, als dass man noch 27 Zusatzrunden drehen sollte. Sonst haben wir die Verwaltung bis am Schluss so oft beansprucht, dass damit schon ungefähr fünf Plätze hätten saniert werden können. Das ist sicher auch nicht zielführend. Für uns stellt sich die Frage, ob man tatsächlich eine dermassen grosse Aufregung für die Prio-2- und Prio-3-Plätze machen muss, oder ob diese nicht mit einem etwas grösseren Zeithorizont saniert werden könnten. Nichtsdestotrotz müssen wir mit diesen Altlasten aufräumen. Das ist unserer Gesellschaft nichts als würdig, vor allem bei den Prio-1-Plätzen, die sich in grundwassergefährdenden Zonen befinden. Ganz grossmehrheitlich werden wir auch den Rückweisungsantrag Haas ablehnen. Vielleicht wird er den einen oder anderen Sympathiepunkt

erhalten, aber das werden wenige sein. Denn schlussendlich – und jetzt sind wir, glaube ich, am Kern der Aussage angekommen – ist das Gesetz, so, wie es ist, in Ordnung.

Nun können wir noch darüber streiten, ob wir die Variante der Finanzierung über den Abfallfonds wollen – da übernimmt es die Öffentlichkeit – oder ob wir es über den Steueretat finanzieren wollen. Auch das übernimmt die Öffentlichkeit. Kosten wird es genau gleich viel. Es ist eine Linkers-versus-rechte-Hosentasche-Problematik. Ich glaube, da geht es um ideologische Fragen. Wollen wir den Steueretat zusätzlich unter Druck setzen – das ist schlussendlich die Forderung des Rückweisungsantrags – oder führen wir die Sanierung im Rahmen einer geschützten Werkstatt durch. Das wäre dann die Fonds-Lösung. Ich glaube, wir haben alles gesagt.

Präsident: Also, das sehr kurze Votum dauerte 2 Minuten und 50 Sekunden.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Ich werde nun noch zu den beiden anderen Anträgen sprechen, unseren habe ich Ihnen bereits beliebt gemacht. Der Antrag der FDP widerspricht aus unserer Sicht ganz klar dem Verursacherprinzip. Dies noch viel mehr, als der pragmatische Ansatz der Regierung. Altlasten haben ganz klar mit Abfall zu tun. Sie werden nämlich von Abfällen – in diesem Fall den Schüssen – verursacht. Eine komplette Verabschiedung vom Verursacherprinzip, wie es der Antrag der FDP verlangt, lehnen wir ganz klar ab. Zudem hätte die Umsetzung des Antrags der FDP zur Folge, dass noch mehr Einsparungen nötig wären als uns so schon bevorstehen. Da ist der Vorschlag aus grüner Sicht eindeutig das kleinere Übel. Ich komme nun zum Antrag Bhend. Dieser lässt überhaupt keinen Spielraum zu und ist deshalb nicht realistisch. Wer kommt für die Sanierung der Schiessanlagen auf, in welchen kein Verein mehr aktiv ist? Im Grundsatz würde ich den Antrag unterstützen, aber wir suchen Lösungen, die umsetzbar sind. Darum haben die Grünen in ihrem Antrag – wie ich vorhin ausgeführt habe – den nötigen Spielraum eingebaut. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zu folgen, auch wenn ich wenig Chancen sehe.

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (SVP). Ich werde unsere Fraktionsmeinung zuerst zu den Rückweisungsanträgen darlegen. Der Rückweisungsantrag der FDP kommt noch relativ sympathisch daher. Aber wir haben mit dem bestehenden Abfallfonds, der sich bewährt hat, eine etablierte Praxis. Darum haben wir das Gefühl, das würde neue Schnittstellen zwischen der FIN und der BVE schaffen und berge auch neue Unsicherheiten. Es wäre eine Systemänderung, und da sind wir dagegen. Ich komme nun zum Antrag der Grünen. Die Schussabgabe wurde zu Beginn der Vernehmlassung bereits vom Tisch gewischt. Dieser Antrag ist ähnlich wie derjenige in der BaK. Wir lehnen ihn ab, denn das kommt für uns nicht in Frage. Der Antrag Bhend ist natürlich schon ein bisschen speziell. Weil, wenn man die Formulierung «sämtliche Kosten [...] von den Verursachern und Verursachern oder Nutzerinnen und Nutzern [...]» ein bisschen auseinandernimmt und dann die Kantonsverfassung, den Umweltschutzmassnahmen-Artikel und die jahrelange Bleibelastung betrachtet, dann reden wir von

denjenigen, die noch hier sind. Aber es gibt auch solche, die geschossen haben und nicht mehr da sind. Und diese zu belangen, finden wir schwierig. Darum lehnen wir den Antrag ab. Das Gesetz selber erhöht den Spielraum für die Regierung – leider Gottes – um 100 Prozent pro Tonne. Das ist das Unschöne daran. Aber was wir als positiv begrüssen, ist die Härtefallklausel für die Gemeinden, welche eingebaut wird, und dass die bisherige Praxis bei den Scheibenstand Sanierungen umgesetzt oder weitergeführt wird.

Bei Artikel 26 stellten sich uns Fragen. Der maximale Bestand für den Abfallfonds von 5 Mio. Franken wird aufgehoben. In der Kommission haben wir das entsprechend diskutiert und von daher ist es für uns in Ordnung, wenn sofort danach die Abfallabgabe wieder auf ein Niveau anpasst wird, das näher bei fünf als bei zehn Franken liegt. Ich persönlich begrüsse selbstverständlich, dass der Artikel bezüglich Littering berücksichtigt worden ist. Grossmehrheitlich wird unsere Fraktion dem Abfallgesetz so zustimmen.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich kann es vorwegnehmen: Auch unsere Fraktion wird mit grosser Mehrheit und ganz wenigen Enthaltungen diesem Abfallgesetz zustimmen. Ich komme nun noch auf den umstrittenen Artikel zu sprechen, in dem es um die Schützen geht. Wir sind in die Verhandlungen in der BaK mit Kritik an diesem Gesetz eingestiegen – auch gestützt auf unsere Vernehmlassung zum Gesetz –, weil das Verursacherprinzip nicht eingehalten wird. Für uns sind die Schützen die Verursacher, wobei uns inzwischen auch klar geworden ist, dass es zwei Arten von Schützen gibt. Einerseits diejenigen, die vor 120 Jahren bis gestern geschossen haben und andererseits diejenigen, die in Zukunft schiessen werden. Aber lassen wir das einmal beiseite. Die Bürgerlichen haben in der BaK Anträge gestellt, welche das Verursacherprinzip anwenden und die Kosten dem allgemeinen Steuerhaushalt belasten wollten, aber sie haben dabei alles unternommen, damit man die Verursacher – nämlich die Schützen – nicht belangen kann. Darum gab es keine unheilige Allianz zwischen der SP und dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV. Wir mussten dann feststellen, dass es um 1 Franken 30 Rappen pro Einwohner geht und um ungefähr 30 Franken pro Betrieb. Blaise Kropf hat das schon gesagt. Da ist man dann relativ bald bei gewissen pragmatischen Überlegungen angelangt. Vor allem, wenn man bedenkt, dass, sollte eine Schussabgabe eingeführt werden, wohl etliche Möglichkeiten für die Schützen bestünden, diese zu umgehen. Es wurde bereits gesagt: Sie könnten die Munition in anderen Kantonen oder über das Internet kaufen. Was wir sicher nicht wollen, ist, dass der Finanzhaushalt – mit der Zielsetzung seiner Stabilisierung – mit zusätzlichen 70 Mio. Franken belastet wird. Das würde der Antrag der FDP bewirken. Darum sind wir sicher gegen diesen Antrag. Wir sind aber auch gegen den Antrag von Patric Bhend und gegen den Antrag der Grünen. Wir wollen das Geschäft jetzt erledigen und wollen, dass die Schiessanlagen, die zum Teil noch in Betrieb sind, jetzt saniert werden. Wir wollen nicht, dass mit Rückweisungen die ganze Geschichte verzögert wird. Wir lehnen deshalb alle Rückweisungs- und Abänderungsanträge ab und stimmen dem Abfallgesetz zu. Der Aufwand, der durch eine erneute Rückweisung verursacht würde – und das ist eine persönliche Abschlussbemerkung – würden wir gescheiter

dafür verwenden um auf dem Hornberg ein gemeinsames Schiessen zu organisieren (*Heiterkeit*).

Peter Moser, Biel/Bienne (FDP). Im Gegensatz zur SP haben auch wir in der Vernehmlassung die Abgabenerhöhung als nicht verursachergerecht abgelehnt. Die Mehrheit der Fraktion bleibt bei dieser Ablehnung. Darum besteht auch der Rückweisungsantrag, den Adrian Haas vorgestellt hat. Die anderen beiden Rückweisungen lehnen wir ganz klar ab. Zum Gesetz selber ist folgendes zu sagen: Das bestehende Problem wurde anerkannt. Die Ausfallkosten werden kommen, falls sie nicht bereits bestehen. Das Problem muss gelöst werden. Wenn wir das Problem lösen, werden Rechnungen folgen und diese muss jemand bezahlen. Dort haben wir die Differenz. Darum wird eine Mehrheit der Fraktion anschliessend bei Artikel 25 Absatz 2 dieser Erhöhung nicht zustimmen. Diese zehn Franken hatten wir früher schon einmal drin. Der Betrag wurde dann auf fünf Franken gesenkt. Dass jetzt diese Bandbreite wieder erhöht wird, damit auf zehn Franken erhöht werden kann, das ist an und für sich nichts Neues für diejenigen unter Ihnen, welche schon länger im Grossen Rat sind. Alle anderen Änderungen, die im Gesetz vorgesehen sind, sind bei uns nicht bestritten. Dazu werden wir nichts mehr sagen. In der Schlussabstimmung wird die Fraktion folgerichtig mehrheitlich das Gesetz ablehnen.

Präsident. Wir kommen nun zu den Einzelsprecherinnen und Einzelsprechern.

Adrian Wüthrich, Hutwil (SP). Ich möchte hier nur noch zwei Sachen sagen. Viele Gemeinden im Kanton Bern sind nun effektiv dabei, die Sanierung dieser Scheibenstände in Angriff zu nehmen. Ich weiss von meiner Region, dass lange damit gewartet wurde, bis man jetzt die Fristen des Kantons, der AWA erhalten hat. Jetzt ist man dabei. Es wäre schade, wenn die Lösung aus der BaK leichtfertig preisgegeben würde, denn die Gemeinden sind jetzt darauf angewiesen, dass das Geld aus dem Abfallfonds kommt. Darum bitte ich Sie, dem Vorschlag der BaK zuzustimmen. Wir riskieren eine Ungleichbehandlung der Gemeinden. Meine kritische Bemerkung zu dem Gesetz ist eine Bitte an die Schützengesellschaften, von denen wir im Kanton Bern noch viele haben. Viele Schützengesellschaften sind überaltert und benötigen vielleicht nicht mehr alle ihre Schützenhäuschen. Und wenn wir jetzt Geld zur Verfügung stellen, um die Scheibenstände zu sanieren, dann sollen doch die Schützengesellschaften so gut sein und proaktiv mit den Gemeinden zusammen mithelfen, damit wir möglichst viele dieser belasteten Schützenstände sanieren und vielleicht sogar aufheben können.

Christoph Berger, Aeschi (SVP). Ich möchte nur ein paar Worte zum Rückweisungsantrag Bhend sagen. Es wurde bereits mehrmals gesagt: Viele Schiessanlagen wurden mittlerweile stillgelegt, viele Schützengesellschaften existieren gar nicht mehr. Wer sollte denn da noch belangt werden? Ein Wort zu den Schützengesellschaften. Würden wir jetzt dem Antrag zustimmen, bedeutete dies das Ende der Schützengesellschaften landauf landab. Vielleicht ist das ja das Ziel gewisser Kreise. Aber das will wohl kaum die

Mehrheit dieses Parlaments. Die Schützengesellschaften könnten die finanzielle Belastung nicht tragen. Ich sehe das bei unserer Schützengesellschaft. Es handelt sich mehr oder weniger um ein Nullsummenspiel, es geht immer gerade so auf und man kommt knapp über die Runden. Ich erinnere Sie aber daran, dass unsere Schützengesellschaften in unserer Gesellschaft, in unseren Dörfern, eine Bedeutung haben. Gerade auch in der Ausbildung von Jugendlichen wird sehr wertvolle Arbeit geleistet. Patric, im Jungschützenkurs hättest du gelernt, wie man richtig entlädt. Da geht es nicht nur ums Ballern und Knallen, sondern es wird der sorgfältige Umgang mit der Waffe gelernt. Da beginnt auch die Ausbildung für den späteren Militärdienst.

Präsident. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Ich übergebe das Wort deshalb Frau Regierungsrätin Egger.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Vielen Dank für die Ausführungen. Ich muss gar nicht mehr so viel sagen und werde versuchen, einige Gedanken des Gesagten wieder aufzunehmen oder noch zu erläutern. Insbesondere möchte ich noch einmal etwas zum Verursacherprinzip und zu den Ausfallkosten sagen. Grundsätzlich ist es so, dass, gemäss dem Verursacherprinzip, die Verursacher die Kosten, die durch eine – in diesem Fall Bodenverschmutzung – entstehen, tragen müssen. In diesem Fall, da sind wir uns einig, sind die Verursacher in erster Linie die Schützinnen und Schützen. Diese haben den Boden verschmutzt und müssten eigentlich den grössten Teil der Sanierungskosten bezahlen. Wir haben es schon gehört: Das Problem ist, dass die Schützenvereine in aller Regel kein oder zu wenig Geld haben, um ihren Anteil zu bezahlen oder – und das finde ich beinahe noch gravierender, denn da kann dann auch nicht mehr vom Zusammenlegen von Schützenvereinen gesprochen werden –, dass es die Schützenvereine gar nicht mehr gibt. Es gibt nämlich immer weniger Schützenvereine. Wer soll also jetzt zahlen? Oder rechtlich korrekter ausgedrückt: Wer trägt die Ausfallkosten für die Sanierung von Schiessanlagen, wenn die Schützenvereine nicht zahlen können? Nach heute geltendem Recht werden die Ausfallkosten durch den Abfallfonds getragen. Die Regelung, die wir Ihnen vorschlagen, gilt also bereits jetzt. Wir machen da nichts Neues. Wir schlagen nur vor, den Abfallfonds so zu speisen, dass genügend Geld darin ist, um alles bezahlen zu können. Als Alternative wird vorgeschlagen, dass die heutigen Schützinnen und Schützen die Sanierungskosten tragen sollen. Ich kann Ihnen folgendes sagen: Es ist ja schon das zweite Mal, dass wir diesen Vorschlag bringen. In den letzten Jahren haben wir sämtliche möglichen Lösungen und Berechnungsmodelle untersucht. Die einzige Möglichkeit, die noch bleibt, ist die Schussabgabe. Diese haben wir schon vor ein paar Jahren diskutiert und eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Dort hat sich aber leider gezeigt, dass eine kantonale Schussabgabe keine realistische Alternative ist. Sie wäre nicht vollziehbar und könnte ganz leicht umgangen werden, indem nämlich die Munition in anderen Kantonen gekauft würde. Herr Grossrat Bhend – wir haben uns also nicht von den Schützenvereinen überreden lassen, so, wie sie das ausgedrückt haben. Ich fand eine Schussabgabe immer eine gute Idee, aber sie

müsste auf Bundesebene eingeführt werden, und da hat der Bund leider abgewunken. Der Kanton Zürich hat eine entsprechende Klage eingereicht, weil er den Bund stärker in die Pflicht nehmen wollte. Das Bundesgericht hat das abgelehnt. Also ist auch das keine Alternative.

Der Rückweisungsantrag von Grossrat Haas verlangt, dass sämtliche Ausfallkosten durch die ordentlichen, steuerfinanzierten Haushalte getragen werden müssten. Ich bitte Sie, auch diesen Rückweisungsantrag abzulehnen. Die Finanzierung der Ausfallkosten aus dem Abfallfonds hat sich – wie ich vorher gesagt habe – in den letzten Jahren bewährt. Auch der Bund leistet seinen Beitrag an Altlastensanierungen aus einem Fonds. Was sich bis jetzt bewährt hat, sollte man nun nicht handstreichartig umkehren. Ich bitte Sie, die drei Rückweisungsanträge abzulehnen und danach dem Gesetz, so wie es vom Regierungsrat vorgelegt wurde, zuzustimmen.

Präsident. Die Antragssteller haben die Möglichkeit, noch einmal für drei Minuten das Wort zu ergreifen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Frau Egger hat es richtig gesagt: Es geht hier darum, wer die Ausfallkosten tragen soll, da die Schützen sie nicht bezahlen können. Zuerst einmal möchte ich für die ganz breiten Sympathiekundgebungen danken, die wir erhalten haben. Das wird es vielleicht ein bisschen leichter machen, die Ablehnung des Antrags entgegenzunehmen. – Spass beiseite. Wer der Meinung ist, dass Industriebetriebe und das Gewerbe irgendetwas mit diesen Sanierungskosten zu tun haben, muss unseren Antrag ablehnen. Das ist mir klar. Wenn Sie hingegen das Gefühl haben, dass die Ausfallkosten letztlich eine Sache der Allgemeinheit sind und überhaupt nichts mit dem Gewerbe zu tun haben, müssen Sie zustimmen. Es ist schon ein bisschen eine Seuche mit diesen Fonds. Wenn man diese Fonds hat, geht es immer so ein bisschen «gäbig». Man kann beschliessen, die Alimentierung ein bisschen zu erhöhen und dann wird irgendetwas aus dem Fonds bezahlt, was eigentlich total zweckfremd ist. Aber es tut dann nicht so weh und es ist nur ein Kaffee oder es sind nur 30 bis 40 Franken pro Betrieb. Das macht die Sache dann viel besser. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht hier letztlich auch darum, was Recht und was Unrecht ist. Gerade die Industrie und das Gewerbe haben überhaupt keinen Bezug zu den Schiessständen, die saniert werden müssen. Darum ist es auch nicht richtig, ihnen diese Kosten aufzuerlegen.

Präsident. Grossrätin Rüfenacht verzichtet auf das Wort.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Ich attestiere der Regierungsrätin – und habe es auch gerne gehört –, dass die Schussabgabe wirklich geprüft wurde. Von daher habe ich mich vorher sicher auch ein bisschen zu salopp ausgedrückt, als ich sagte, dass man sich von den Schützenverbänden habe überreden lassen. Jakob Schwarz, ich möchte einfach noch kurz sagen, dass es auch heute noch Schützinnen und Schützen gibt, die auf unsanierte Kugelfänge schiessen und die nach wie vor dazu beitragen, dass diese Verseuchung weiter geschieht. Das kümmert sie offenbar in keiner Weise. Daher kann man durchaus noch überlegen, ob es korrekt ist, wenn die Schussabgabe dann gar nicht ins

Gewicht fällt. Und jetzt komme ich halt noch mit einem anderen Thema, meinem Technologiethema, an: Eine Schussabgabe könnte auch dazu führen, dass man sich grundlegend überlegt, ob überhaupt noch geknallt werden muss oder nicht. Denn es gibt heute Einrichtungen und Simulationen, wo mittels Laser auf dem Gewehr genau sichtbar wird, wohin man geschossen hätte. Und zwar ohne dass eine Kugel nach vorne fliegen muss, in der nach wie vor Blei enthalten ist. Da kann man sich schon überlegen, ob es sinnvoll ist, das immer noch so zu machen, wenn doch neuere Technologien existieren. Diejenigen, die das tun – ich selbst habe es ja mit weniger Erfolg auch getan und trotz Schuss beim Entladen das Schiessabzeichen gemacht – mögen es wahrscheinlich auch noch gerne, wenn es zwischendurch noch ein bisschen riecht. Ich mache es nur noch auf dem iPad – und auch das muss ja dann irgendwann einmal entsorgt werden. Von daher ist mein Antrag auch ein bisschen mit Humor versehen und ich sehe, dass er wahrscheinlich nicht so realistisch umsetzbar ist. Nichtsdestotrotz ziehe ich ihn nicht zurück und bin gespannt, wie Sie abstimmen werden.

Präsident. Wir werden nun dreimal abstimmen und zwar darüber, welche Auflagen überwiesen werden. Sollte keine Auflage überwiesen werden, werden wir auch nicht über die Rückweisung abstimmen. Wird eine dieser drei Auflagen überleben, werden wir danach über die Rückweisung abstimmen. Ist das klar? – Gut. Dann stimmen wir zuerst über die Auflage der FDP ab. Wer dieser Auflage zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Rückweisungsantrag FDP (Haas, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	20
Nein	127
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat hat die Auflage der abgelehnt. Wir kommen nun zu der Auflage der grünen Fraktion. Wer dieser Auflage zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Rückweisungsantrag Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	20
Nein	122
Enthalten	5

Präsident. Der Grosse Rat hat die Auflage der Grünen abgelehnt. Wir kommen nun zur Auflage von Grossrat Bhend. Wer dieser Auflage zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Rückweisungsantrag Bhend, Steffisburg (SP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	4
Nein	139
Enthalten	6

Präsident. Der Grosse Rat hat die Auflage von Grossrat Bhend abgelehnt. Somit haben wir nun keinen Rückweisungsantrag mehr auf dem Tisch. Nun liegt ein Antrag auf nur eine Lesung von Grossrat Mentha vor. Grossrat Mentha, Sie haben das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich habe den Eindruck, dass das Pièce de Résistance des Abfallgesetzes damit vom Tisch ist. Das war eigentlich auch der einzige Punkt der in BaK Anlass zu Diskussion gegeben hatte. Damit haben wir eigentlich ein Gesetz vorliegen, an dem schon jahrelang gearbeitet wurde und das austariert und stimmig ist. Und im Interesse eines effizienten und kurzen Ratsbetriebs, der sich mit den Geschäften befasst, welche diskutiert werden müssen, schlage ich vor, nur eine Lesung zu machen.

Präsident. Ich danke für den Antrag. Es ist folgendermassen: Man kann einen Antrag auf nur eine Lesung stellen, bevor inhaltlich debattiert wird. Am Ende der Debatte kann man noch einmal auf den Antrag zurückkommen. Falls wir jetzt nur eine Lesung beschliessen würden, können wir vor der Schlussabstimmung noch einmal sagen, ob wir auf nur einer Lesung bestehen oder ob wir noch eine zweite möchten. Umgekehrt ist es nicht möglich. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Antrag für eine Lesung? – Nein. Dann stimmen wir über diesen Antrag ab. Wer damit einverstanden ist, nur eine Lesung zu durchzuführen, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Mentha, Liebefeld (SP); Beratung in nur einer Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	145
Nein	1
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag auf Beratung in nur einer Lesung zugestimmt. Wir kommen nun zu der inhaltlichen Diskussion. Möchte der Kommissionssprecher das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wünscht eine Fraktion das Wort? – Nein. Wünscht eine Einzelsprecherin oder ein Einzelsprecher das Wort? Wünscht die Regierungsrätin das Wort? – Nein. Sie will das Wort auch nicht. In diesem Fall gehen wir nun die Kapitel und Artikel durch. Ich wäre froh, wenn es jetzt wirklich ruhig wäre, damit ich es auch hören kann, falls jemand Einwände hat.

Detailberatung

I.

Art. 3 Abs. 2 (neu), Art. 10 Abs. 2 Bst. b und c, Art. 10 Abs. 2 Bst. d (neu), Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15, Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 18 Abs. 1 Bst. c (neu), Art. 19 (Titel), Art. 19a (neu), Abs. 1 und 2 Art. 22 und 23, Art. 23a (neu), Art. 23b (neu)

Angenommen

Art. 25

Präsident. Artikel 25 wird bestritten. Wird das Wort gewünscht? – Nein, dann stimmen wir darüber ab. Wer die Änderungen in Artikel 25 gemäss Antrag annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 25; Antrag Regierung/Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	129
Nein	13
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat hat die Änderungen in Artikel 25 angenommen. Wir fahren nun fort.

Art. 26 Abs. 3 und 4, Art. 27 Abs. 1 Bst. b und d, Art. 27 Abs. 1 Bst. e (neu), Art. 27 Abs. 1 Bst. f (neu), Art. 29 Abs. 2 Bst. d, Art. 35 Abs. 2 Bst. a, Art. 36, Art. 37, Abs. 1, Bst. a1 (neu)

Angenommen

II., III., IV. (Inkrafttreten)

Angenommen

Titel und Ingres

Angenommen

Präsident. Wünscht jemand eine zweite Lesung? Bitte strecken Sie die Hand hoch, falls dies der Fall ist. – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Schlussabstimmung. Wer die Änderungen zum Abfallgesetz annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme in 1. und einziger Lesung

Ja	137
Nein	3
Enthalten	5

Präsident. Der Grosse Rat hat die Änderungen zum Abfallgesetz in erster und einziger Lesung angenommen.

Geschäft 2016.RRGR.1061

Gemeinde Oberburg; Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung sowie Kantonsstrassen; Luterbach Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte) und eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse). Verpflichtungskredit

Präsident. Ich werde nun noch das nächste Geschäft ankündigen, danach werde ich, wie gesagt, Platz machen. Wir sind bei Traktandum 23 angekommen. Es handelt sich um ein Kreditgeschäft, das dem fakultativen Finanzreferendum untersteht. Der Kommissionsprecher hat das Wort. Er steht ja bereits vorne. (*An Grossrat Frutiger gerichtet, der mit Krücken vorn beim Rednerpult steht:*) Jetzt solltest du noch einmal zurück zu deinem Platz, um dich an der Anlage anzumelden (*Heiterkeit*). Nein, kann ihn bitte jemand anmelden? – Grossrat Frutiger, Sie haben das Wort.

Vizepräsidentin Ursula Zybach übernimmt den Vorsitz.

Ueli Frutiger, BDP, Oberhofen, Kommissionsprecher der BaK. Ja, das sind halt so die Tücken der Krücken (*Heiterkeit*).

Worum geht es beim Hochwasserschutz Oberburg? Bei Starkregenfällen im Gebiet des Luterbachs und des Chrouchtalbachs ist die Abflusskapazität in Oberburg zu klein. Das führt regelmässig zu Überschwemmungen in Oberburg. Beim heute vorliegenden Kredit handelt es sich um ein Teilprojekt aus einem Gesamtkonzept, welches von der Schwellenkooperation Oberburg erarbeitet wurde und das Gebiet Biembach, Unterbergental und Luterbach zähmen will. Im Chrouchtalgraben wurden bereits früher Massnahmen realisiert. Weitere zusätzliche Massnahmen werden Ihnen später in separaten Krediten vorgelegt werden. Es kommt in Oberburg regelmässig – ein- bis zweimal pro Jahr – zu kleineren Überschwemmungen, die im Normalfall durch die Feuerwehr und die Anwohner mit Sandsäcken und Bretterbarrakaden in Schach gehalten und bewältigt werden können. In der Vergangenheit kam es aber auch zu grossen Hochwasserereignissen mit hohen Schäden. So wurde im Jahr 1987 das Dorf überschwemmt, was zu Schäden von 7,5 Mio. Franken führte und leider auch ein Todesopfer forderte. Ein weiteres Hochwasserereignis fand am 13. Juni 2000 statt. Damals waren die Schäden viel grösser, glücklicherweise waren aber keine Toten zu beklagen. Es waren 700 Liegenschaften betroffen und es ergab einen Schaden von 20 Mio. Franken. Das waren nur die Schäden an den Gebäuden. Weitere 4,3 Mio. Franken betrafen die Schäden an Mobiliar, Kulturland und den Leitungen, welche von den Gemeinden Oberburg und Burgdorf und der Schwellenkooperation getragen werden mussten.

Um diese Gefährdung bewältigen zu können, sind dringend Massnahmen nötig. Da nicht einfach mit einer Erweiterung und Vergrösserung des Bachbetts durch Oberburg erreicht werden kann, dass mehr Wasser abfliessen kann, muss das Problem mit einem Rückhaltebecken gelöst werden. Auch ist es eine Tatsache, dass die bauliche Entwicklung sowohl in Oberburg als auch in Burgdorf heute eingeschränkt ist, weil sich weitreichende Gebiete in der blauen oder zumindest in der gelben Zone befinden, was einer mittleren Gefährdung entspricht. Bei einer mittleren Gefährdung können

auch Personen, die sich draussen aufhalten, geschädigt werden. Mit den geplanten Massnahmen möchte man mindestens 30-jährliche Ereignisse ganz eliminieren können und bei einem 100-jährlichen Ereignis das Schadenmass auf ein Mass zurückführen, welches erträglich ist und sich nicht grossflächig auswirkt.

Das Projekt wird von der Bevölkerung weitgehend mitgetragen. Das Mitwirkungsverfahren hat gezeigt, dass eine grosse Mehrheit mit dem Hochwasserschutzprojekt einverstanden ist. Ein bisschen weniger Zustimmung fanden die Revitalisierungsmassnahmen, wobei auch diese gutgeheissen wurden. Dies nicht zuletzt, weil diese unbedingt nötig sind, damit der Bund Mittel spricht, auf welche die Schwellenoperation angewiesen ist, um das Projekt überhaupt realisieren zu können.

Was ist nun in diesem Projekt genau vorgesehen? Man möchte ein Rückhaltebecken bauen, welches ungefähr 163 000 Kubikmeter Wasser aufnehmen kann. Dafür muss ein Damm erstellt werden. Der Damm soll 4 Meter hoch und etwa 80 Meter lang werden und ermöglichen, dass bis zu einer Stauhöhe von 11 Metern Wasser aufgestaut werden kann. Dazu gehören natürlich die entsprechenden Bauwerke, um Wasser ablassen zu können. Dies einerseits im Normalfall und andererseits im Fall von Unwettern oder falls ein Notauslass notwendig würde, weil beispielsweise das Bauwerk, welches dies drosseln sollte, versagen würde. Weiter sind Revitalisierungsmassnahmen am Luterbach vorgesehen. Man wird den Gewässerraum bis auf 20 Meter erweitern. Es sind strukturbildende Massnahmen nötig, so wie das bereits an anderen Orten gemacht wurde. Es wird Totholz eingefügt, ein Einbau von Wurzelstöcken und weiteres wird geschehen. Dort, wo es nötig ist, wird das Ufer mit Blocksatz geschützt und Schwellen werden entfernt. Böschungen und Sohlen werden geschützt.

Im Rückstauraum, der durch das Rückhaltebecken und den Damm entstehen wird, ist eine Liegenschaft vorhanden, welche rückgebaut wird. Es handelt sich um ein Wohnhaus mit einem Gewerbeteil. Dieses würde im Falle eines Hochwassers überflutet und kann dort nicht stehen bleiben. Es wurde aber eine Lösung gefunden. Die Umsiedlung des Gewerbes mit seinen Bewohnern ist bereits im Gang. Weiter muss die Kantonsstrasse auf einer Länge von 640 Metern umgelegt werden, weil auch diese im Hochwasser-Fall unter den Wassermassen verschwinden würde. Wir haben hier ein sehr hohes Kostenwirksamkeitsverhältnis von 6,6. Das heisst, dass wir für einen Franken, den wir in den Hochwasserschutz investieren, 6,6 Franken Schaden verhindern können. Vom Bund werden Werte von mehr als 1 gefordert. Wir liegen diesbezüglich sehr hoch. Wenn wir die Massnahmen durchführen, sollten die Überflutungsgebiete von Oberburg und Burgdorf zumindest wieder in die gelbe Zone zurückgeführt werden können, was wiederum Entwicklung bedeutet. Bauwillige könnten wieder bauen und sie müssten nicht, so wie es zum Teil heute der Fall ist, selber grosse Schutzmassnahmen treffen. In einzelnen Fällen dürfen sie heute gar nicht bauen, weil der Abfluss sonst nicht mehr gewährleistet werden kann.

Ich kann noch etwas zu den Terminen sagen. Eigentlich möchte man das Landumlegungsverfahren, welches auch Teil dieses Projekts war, und das Feststellungsverfahren bis im Frühling 2018 abschliessen und dann mit Bauen begin-

nen. Ende des Jahres 2021 möchte man das Projekt beendet haben. In der Kommission haben wir auch geprüft, ob das Projekt mit der Kulturlandinitiative vereinbar ist. Da zeigte sich, dass es den gesetzlichen Vorgaben entspricht und der Kulturlandverlust auf ein Minimum beschränkt werden kann. Das Projekt hatte eine sehr lange Planungszeit. Mit der Planung wurde nämlich bereits im Jahr 1983 begonnen. Aber es ist wohl gut, hat man sich die Zeit genommen. Man konnte immer von neuen Erkenntnissen profitieren. Heute haben wir ein ausgewogenes Projekt, welches von der Bevölkerung, den Gemeinden und allen anderen Akteuren getragen wird.

Die ganze Sache kostet auch etwas und zwar relativ viel. Das Gesamtprojekt kostet 12,9 Mio. Franken, das konnten Sie in der Botschaft lesen. Die anrechenbaren Kosten für einen Beitrag des Kantons liegen bei 11,4 Mio. Franken, was eigentlich einen Kantonsbeitrag von 2,8 Mio. Franken ausmachen würde. Hinzu kommt noch der Beitrag von 605 000 Franken für die Strassenumlegung, sodass wir einen Kredit von 3,463 Mio. Franken haben. Der Bund wird rund 7,2 Mio. Franken beisteuern mit Zusatzabgeltungen wegen guter Planung, ökologischem Mehrwert und anderem. Ich verzichte darauf, hier jede Einzelheit aufzuführen. Es gibt noch Folgekosten. Weil es überflutet werden kann, kann es sein, dass jährliche Folgekosten für die Entschädigung der Überflutungsgebiete anfallen. Diese bewegen sich aber in einem sehr kleinen Rahmen. Die BaK beantragt, den Kredit von 3,4 Mio. Franken gutzuheissen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Gibt es Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher, die das Wort zu diesem Geschäft wünschen? – Nein. Gibt es Einzelsprechende? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Möchte die Regierungsrätin dazu etwas sagen? – Auch nicht, dann kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer diesem Kreditgeschäft zustimmen möchte, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 123

Nein 0

Enthalten 0

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Der Grosse Rat hat das Geschäft einstimmig angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.3

Bern – Morillonstrasse 79 (Renferhaus Ziegler). Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern. Verpflichtungskredit für Mietkosten; Teilrenovation und Mieterausbau

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir kommen nun zu Traktandum 24. Ich übergebe dazu dem Kommissionsprecher, Grossrat von Känel, das Wort.

Christian von Känel, Lenk i.S. (SVP), Kommissionsprecher der BaK. Hier geht es um das Renferhaus beim Zieglerhospital, eine Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern. Es geht um einen Verpflichtungskredit für Mietkosten, Teilrenovation und Mieterausbau. Der Mangel an neu ausgebildeten Ärzten in der Schweiz spitzt sich zu. Der Bund hat daher beschlossen, im Rahmen des Sonderprogramms «Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in der Humanmedizin», die Anzahl Studienplätze in der Humanmedizin um 400 pro Jahr zu erhöhen. Die Universität Bern will ab dem Jahr 2018 jährlich 150 Studienplätze anbieten. Ich bin von dieser Strategie überzeugt. Insbesondere haben wir so den Vorteil, dass auch die Landregionen zusätzliche Ärzte anstellen können. Herr Siegrist vom AGG hat die Möglichkeit vorgestellt. Es gibt einen sechsjährigen Vertrag. Dieser läuft Ende des Jahres 2023 aus. Und er hat bestätigt, dass der Vertrag auch verlängert werden könnte.

Gemäss der langfristigen Strategie soll die gesamte medizinische Ausbildung der Universität Bern allerdings auf dem Inselareal konzentriert werden. Bereits heute fehlt der Universität eine Fläche von 900 Quadratmetern. Mit der Zumiete des Renferhauses wird eine Fläche von 1500 Quadratmetern gewonnen. Zusätzlich muss auch eine Lösung für einen grossen Hörsaal für 400 Personen gefunden werden. Wir haben zu entscheiden, ob diese Teilrenovation für 2,1 Mio. Franken notwendig ist. Ich habe das Objekt besichtigt und konnte dabei feststellen, dass sich die Gebäude grundsätzlich in einem guten Zustand befinden. Das eine Gebäude wurde im Jahr 1951, das andere im Jahr 1968 gebaut. Vor Ort konnte ich mich überzeugen, dass im älteren Haus ein Fensterumbau notwendig ist. Auch die Böden sind in einem schlechten Zustand. Die Pläne für den Umbau werden erst in der Mitte des Jahres 2017 vorliegen. Aber Herr Siegrist vom AGG hat mir versichert, dass der beantragte Kredit von 2,1 Mio. Franken für den Umbau ausreichen wird. Bei der Betrachtung des Mietpreises fällt auf, dass dieser mit 63 Franken pro Quadratmeter pro Jahr sehr günstig ist. Basierend auf einer vereinbarten Mietdauer bis Ende des Jahres 2023 betragen die Kosten für die Abschreibungen und die Verzinsung der 2,1 Mio. Franken zusätzlich 169 Franken pro Quadratmeter pro Jahr. Zusammengerechnet macht das 232 Franken pro Quadratmeter pro Jahr aus, was eigentlich sehr günstig ist. Betrachten wir die Preise der 19 Objekte in den Geschäften mit kantonalen Zumieten, so sind neun Objekte günstiger und zehn teurer. Somit liegt das vorliegende Projekt im kantonalen Rahmen. Für die Ausstattungskosten für Mobiliar und IT setzt die Universität 900 000 Franken ein.

Als Anschubfinanzierung wurde der Universität Bern ein Bundesbeitrag von 25 Mio. Franken aus dem «Sonderprogramm Hochschulmedizin 2017–2020» zugesprochen. Auch die Nebenkosten haben wir mit Herrn Siegrist angeschaut. Er sagte, die 87 000 Franken Nebenkosten befänden sich im üblichen Rahmen. Somit stelle ich den Antrag, die jährlich wiederkehrenden 237 000 Franken, sowie den Kredit Mieterausbau von 2,185 Mio. Franken zu unterstützen. Wir haben das in der BaK auch diskutiert und kamen in der Abstimmung zu einer Annahme des Geschäfts mit 14 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Gibt es wei-

tere Wortmeldungen zu diesem Geschäft? – Das ist nicht der Fall, dann kommen wir auch in diesem Geschäft direkt zur Abstimmung. Das Resultat unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Wer dem Antrag so zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 114

Nein 0

Enthalten 0

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Sie haben das Kreditgeschäft einstimmig angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.31

In den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonalen Zumieten; Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite

Antrag BaK (Riem, Iffwil)

Die Ausgabenbewilligung betreffend Liegenschaften «Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6» ist auf fünf Jahre zu beschränken.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir kommen zu Traktandum 25. Es handelt sich um einen Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite, welcher ebenfalls dem fakultativen Referendum untersteht. Ich übergebe das Wort an den Kommissionsprecher Grossrat Riem. Es gibt hierzu noch einen Antrag, der vorgestellt wird.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP), Sprecher der BaK. Ich möchte Ihnen den Sammelbeschluss vorstellen. Bei diesem Verpflichtungskredit geht es ausschliesslich um die Weiterführung von bestehenden Mietverträgen des Kantons. Es ist ein Sammelbeschluss für insgesamt 19 Kreditanträge des Regierungsrats. Seit das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) im Jahr 2014 in Kraft getreten ist, müssen Mietausgaben des Kantons ab einem Betrag von 200 000 Franken pro Jahr bei der Verlängerung von Verträgen, auslaufenden Ausgabebewilligungen oder bei neuen Zumiet-Objekten grundsätzlich vom Grosse Rat bewilligt werden. Im vorliegenden Antrag gibt es eine ganze Sammlung von Verträgen, die verlängert und erneuert oder zum Teil auch nur angepasst werden müssen. Es geht um die Geschäfte der Periode 2017/2018, also bereits für das laufende Jahr. Den Aufmerksamen unter Ihnen ist vielleicht aufgefallen, dass einzelne Verträge bereits abgeschlossen wurden; dies aber unter Vorbehalt der heutigen Zustimmung des Grossen Rats. Die BaK hat in ihrer Sitzung vom 23. Februar 2017 die Geschäfte diskutiert und ihnen einstimmig zugestimmt. Auf den Abänderungsantrag bei einem einzelnen Objekt werde ich später zu sprechen kommen.

Erstmals muss der Grosse Rat über einen ganzen Strauss von Verträgen entscheiden. Die Bewilligungskompetenz der Legislative ist für den Regierungsrat mit Mehraufwand verbunden. Aber die Mitwirkung des Grossen Rats erhöht, meiner Meinung nach, den Druck, jedes Mietverhältnis genauer anzuschauen. Neue und bestehende langjährige Nutzungen dürfen und müssen immer wieder auch politisch hinterfragt werden. Dies sowohl bezüglich den Mietverhältnissen wie auch den eigentlichen Aufgaben. Es ist zwingend, dass alle Nutzungen immer wieder in Frage gestellt werden. Das ist die Aufgabe der Politik und das ist der Vorteil des FLG. Die Mitwirkung der Politik erhöht die Transparenz und gewährt dem Grossen Rat eine gewisse Einflussnahme – wenn er die Geschäfte auch wirklich prüft. Die BaK hat dies getan und in einigen Fällen Diskussionen geführt. Auf keinen Fall darf man sich aber Illusionen machen. Es ist für die BaK nicht möglich, die kantonalen Mietverhältnisse an 324 Standorten zu überwachen. Sind die Ansprüche der vielfältigen Nutzer an Liegenschaften und der Bedarf an Raum immer gerechtfertigt? Jeder Nutzer benötigt Raum und sorgt dafür, dass seine Ansprüche befriedigt werden. Dasselbe gilt für die geschäftliche und rechtliche Abwicklung der Geschäfte. Das sind operative, komplexe Aufgaben des AGG.

Zu einem Geschäft stellt die BaK den folgenden Antrag: «Die Ausgabebewilligung betreffend den Liegenschaften Waisenhausplatz 32 und 32a und der Hodlerstrasse 6 ist auf fünf Jahre zu beschränken». Vorgesehen wäre eigentlich eine zehnjährige Ausgabenbewilligung. Warum stellen wir diesen Antrag? Falls das neue Polizeizentrum in Köniz gebaut wird, werden mehrere gemietete Liegenschaften frei. Andererseits braucht die Polizei eine Wache im Stadtzentrum – das ist unbestritten. Der Umstand, dass die Zweckbauten der Hodlerstrasse an die Eigentümer zurückgegeben werden sollen und das äusserst repräsentative Polizeigebäude am Waisenhausplatz nicht, führte in der BaK zu Diskussionen. In den letzten Jahren verlangten mehrere Motionen den Rückzug der Kantonsverwaltung aus den Prachtbauten der Altstadt. Genau im – meiner Meinung nach – ersten möglichen Fall, ist das nun nicht vorgesehen. Die Annahme des Antrags ermöglicht es, die Diskussion in vier oder fünf Jahren noch einmal zu führen. Die BaK beantragt, dem Abänderungsantrag für eine fünfjährige Ausgabebewilligung für den Waisenhausplatz 32, 32a und der Hodlerstrasse 6 zuzustimmen. Im Anschluss daran, beantragt die BaK einstimmig aber auch, den Sammelbeschluss zu bewilligen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Gibt es zu diesem Geschäft Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher? – Nein. Gibt es Einzelsprechende? – Das ist nicht der Fall. Die Regierungsrätin hat das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zum Antrag der BaK möchte ich noch kurz etwas sagen. Wir haben es vorhin gehört: Die BaK beantragt, die Ausgabebewilligung für die Liegenschaften am Waisenhausplatz 32 und 32a und an der Hodlerstrasse 6 auf fünf Jahre zu beschränken. Der Sprecher der BaK hat es gesagt und ich denke, dass wir uns darin einig sind: Für die Sicherheit ist es zwingend nötig, dass im Zentrum der Stadt, und vor allem in der Nähe des Bundeshauses, eine Polizeiwa-

che besteht und auch in Zukunft bestehen bleibt. Doch bitte machen Sie sich keine Illusionen. An so zentraler Lage werden wir nichts Günstigeres finden. Und bedenken Sie bitte auch, dass im Nebengebäude unter anderem ausgebaute Gefängniszellen für kurzfristige Festnahmen bestehen. Auch diese werden wir weiterhin brauchen. Wenn wir den bisherigen Standort aufgeben, müssten wir sie teuer an einem anderen Ort neu bauen. Darum möchten wir den Mietvertrag verlängern und dies flexibel; das heisst, zuerst um fünf Jahre fest und danach optional um weitere fünf Jahre. Damit wir vor Ablauf der festen Mietdauer von fünf Jahren rechtzeitig mit der Vermieterin – der Stadt Bern – über die Verlängerungsoption verhandeln können, müssen wir im Besitz einer Ausgabebewilligung sein, welche über die nächsten fünf Jahre hinausgeht. Wichtig ist ja, dass der Kanton die Flexibilität besitzt, nach fünf Jahren wieder über die Modalitäten des Mietvertrags zu verhandeln. Diese Flexibilität sichern wir uns mit einer vorerst nur fünfjährigen Vertragsverlängerung und einer Option für weitere fünf Jahre. Es ist aber weder nötig noch sinnvoll, auch die Ausgabebewilligung auf fünf Jahre zu beschränken. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der BaK abzulehnen. Sie müssen sich auch überlegen, welches Signal wir an die Vermieterin, die Stadt, geben. Vielleicht wäre sie ja froh, wenn wir nicht mehr dort wären? Aber wohin wollen wir dann? Ich bitte Sie, den Antrag der BaK abzulehnen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wünscht der Kommissionsprecher noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir über den Antrag der BaK ab. Wer dem Antrag zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag BaK (Riem, Iffwil))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	116
Nein	23
Enthalten	0

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag der BaK angenommen. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer das Geschäft mit dem soeben geänderten Antrag annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	135
Nein	0
Enthalten	1

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Der Grosse Rat hat dem Kreditgeschäft zugestimmt.

Geschäft 2017.RRGR.4

Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM). Neubau für Sporthalle; Schul- und Therapieräume; Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassungen der bestehenden Gebäude. Verpflichtungskredit für die Ausführung

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir kommen zu Traktandum 26. Es handelt sich um ein Kreditgeschäft, das dem fakultativen Finanzreferendum unterliegt. Ich übergebe der Kommissionssprecherin, Grossrätin Dumermuth, das Wort.

Marianne Dumermuth, Thun (SP), Kommissionssprecherin der BaK. Auch wir waren vor Ort und konnten uns davon überzeugen, dass die Sanierung und die Neu- und Ersatzbauten für das pädagogische Zentrum für Hören und Sprache HSM und seine wichtigen Aufgaben, zweckmässig und notwendig sind. Das pädagogische Zentrum für Hören und Sprache HSM ist ein kantonales, überregionales Zentrum für Kinder und Jugendliche mit Sprach- und Hörbehinderungen. Es hat dort ein Internat, es gehen aber auch viele externe Kinder und Jugendliche dort zur Schule. Im Moment sind es 150 Kinder, die dort die Schule besuchen. Ausgelegt wäre das Zentrum aber eigentlich nur für 90 Kinder. Ziel ist eine Integration in die Regelschule und in eine spätere Berufslehre.

Eine letzte Sanierung wurde vor 30 Jahren durchgeführt. Danach wurden aus Spargründen zu wenig Unterhaltsarbeiten und Renovationen unternommen und man wartete auch auf das vorliegende Projekt. Eine Sanierung ist dringend notwendig. Es braucht aber auch einen Neubau. Der Neubau umfasst vier neue Klassenzimmer für die Basisstufe, einen Kindergarten, eine neue Sporthalle – da die jetzige viel zu klein ist, können nicht genug Turnstunden angeboten werden – und Therapieräume für Logopädie und Psychomotorik. Das Projekt ist optimiert. So wurde beispielsweise abgeklärt, ob die Doppelturnhalle gemeinsam mit Münchenbuchsee neu gebaut werden könnte. Die Gemeinde lehnte dies aber ab. Nun geht es also um einen Verpflichtungskredit für den Neubau und die Sanierung in der Höhe von 32 Mio. Franken. Im Rahmen des Projektierungskredits gab es eine Kostenschätzung von 23 Mio. Franken. Diese grosse Differenz hat uns bewogen, nach den Gründe dafür zu fragen. Man antwortete uns, dass die Grobkostenschätzung zu einem Zeitpunkt erstellt worden sei, als vieles noch nicht ausgereift war. So stand beispielsweise das Siegerprojekt des Wettbewerbs noch nicht fest. Und vor allem wusste man nicht noch nicht, wo der genaue Standort des Neubaus sein sollte. Genau das ist an sich kein Preistreiber. Denn es war eine vernünftige Entscheidung, dass die Turnhalle dorthin zu stehen kommt, wo sie jetzt stehen soll. Aber es kostet eben mehr.

Die Projektierung hat nun gezeigt, dass es für den Neubau 5,6 Mio. Franken und für die Sanierung der Altbauten 3,4 Mio. Franken zusätzlich braucht. Es fehlten seinerzeit auch die Reserven. Eine Heizungsanlage für 1,3 Mio. Franken muss noch budgetiert werden, falls der Anschluss an das Fernwärmenetz von Münchenbuchsee nicht zustande käme. Wir haben diesen deutlichen Unterschied gesehen und

gefragt, ob das System sei oder ob es sich hier um einen Spezialfall handeln würde. Wir hörten, dass es sich wirklich um eine Ausnahme handle, denn in letzter Zeit hätten viele Projekte am Schluss tiefer abgerechnet als die geschätzten Kosten lagen. Somit möchte ich Ihnen empfehlen, dem Verpflichtungskredit zuzustimmen. Die BaK hat den Verpflichtungskredit mit einer deutlichen Mehrheit angenommen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir kommen nun zu den Fraktionssprechenden. Für die SVP hat Grossrat Rösti das Wort.

Hans Rösti, Kandersteg (SVP). Ich möchte nur kurz etwas sagen. Innerhalb der SVP stimmen gut zwei Drittel dem Geschäft zu und ungefähr ein Drittel lehnt es ab. Warum? Marianne Dumermuth hat die Mehrkosten gegenüber den Vorgaben des Projektierungskredits angesprochen. Im Jahr 2015 haben wir einen Planungskredit von 1,6 Mio. Franken gesprochen. Es waren Baukosten von rund 23 Mio. Franken vorgesehen. Im Normalfall wird davon ausgegangen, dass sich der Betrag 30 Prozent nach oben oder unten bewegen kann. Das Projekt wurde noch um 2,6 Mio. Franken reduziert. Schlussendlich betragen die Baukosten, welche wir jetzt beschliessen müssen, etwas mehr als 32 Mio. Franken. Zieht man von den 23 Mio. Franken die 2,6 Mio. Franken noch ab, ergibt das rund 20 Mio. Franken. Das ergibt eine Kostensteigerung von über 50 Prozent für dieses Projekt. Das hat bei uns zu Diskussionen geführt, was nicht heisst, dass man das Projekt ablehnen will. Es ist aber doch eine massive Überschreitung. Und wenn diese mit der Hanglage des Standorts begründet wird, so war doch bereits im ersten Umgang bekannt, dass der Standort ungefähr dort sein muss. Hat der Projektwettbewerb diese Steigerung verursacht? Dann müssen wir uns halt schon fragen, ob wir Projektwettbewerbe wollen, wenn dann solches daraus resultiert. Klar gewinnt bei einem Projektwettbewerb das beste Projekt. Aber dass derjenige, der am Wettbewerb teilnimmt und dann vielleicht gewinnt, weil er das schönste Projekt hat, nicht auf die Kosten achtet – das kann nicht sein. Da müssten bei dem Projektwettbewerb halt die Gesamtkosten ein bisschen höher gewertet werden. Das nur zur Begründung, weshalb ein Drittel unserer Fraktion das Geschäft ablehnen wird.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Eigentlich haben wir dasselbe Anliegen wie es bereits der Vorredner ausführte. Uns sind die Mehrkosten ein bisschen aufgestossen. Es ist aussergewöhnlich, dass es eine so hohe Abweichung zwischen den beiden Beträgen gibt. Uns ist aber klar, dass die Arbeiten dort gemacht werden müssen. Wir wollen die Hör- und Sprachbehinderten nicht dafür bestrafen. Aber man muss sich fragen, wo der Fehler passiert ist. Wenn wir den Gesamtkredit von 33 Mio. Franken – mit allem, was sonst beschlossen wurde, sprechen wir von 34 Mio. Franken – den 23 Mio. Franken gegenüberstellen, sprechen wir immerhin von einer Differenz von ungefähr 11 Mio. Franken. Es ist auch die Frage, ob es unsere Investitionsplanung verträgt, wenn 23 Mio. Franken eingestellt werden und dann kommen 34 Mio. Franken heraus. Bei uns wird es einige Enthalt-

tungen geben, im Grundsatz wird die BDP-Fraktion dem Geschäft aber zustimmen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Der Bedarf für die geplanten Bauinvestitionen, welche hier vorliegen, ist für die EVP-Fraktion grundsätzlich unbestritten. Der Ausführungskredit wurde aus unserer Sicht gründlich erarbeitet. Der Kostenvoranschlag berücksichtigt jetzt beinahe sämtliche Eventualitäten. Die Abweichung zwischen der Grobkostenschätzung und dem Kostenvoranschlag fällt indes auf. Da ging es uns ähnlich, wie den Vorrednern Die Grobkostenschätzung wies Kosten von 23 Mio. Franken aus und deklarierte eine Kostengenauigkeit von plus/minus 30 Prozent. Die 32 Mio. Franken des Ausführungskredits überschreiten die Grobkostenschätzung um 39,1 Prozent, wenn ich richtig gerechnet habe. Mit einer Aktivierung der Verzichtsplanung, die im Raum steht und die ein Instrument ist, von dem die Bauherrschaft Gebrauch machen kann, kann man nochmals um 3,6 Mio. Franken reduzieren, wenn man gewisse Sachen aus dem Projekt streicht. Das gäbe eine Überschreitung von 23,4 Prozent bezüglich der Grobkostenschätzung. Wenn ich mich als Architekt und Planer verteidigen müsste, befindet sich die Kostenentwicklung so gesehen eigentlich innerhalb des deklarierten Spielraums.

Folgendes ist in diesem Zusammenhang wichtig: Wird zum Zeitpunkt der Grobkostenschätzung eine höhere Kostengenauigkeit gewünscht, müsste in der Planung und Kostenermittlung zu diesem Zeitpunkt mehr investiert werden. Es gäbe noch die Möglichkeit einer Kostenschätzung als Zwischenschritt. Um die Kosten noch ein bisschen genauer zu erfassen, könnte man also zwischendurch mit der Elementkostenmethode eine andere Kostenschätzung machen. So kann man schauen, ob man sich noch auf Kurs befindet und vielleicht zu einem früheren Zeitpunkt – bevor das Ausführungsprojekt fixfertig ist – ein weiteres Mal versuchen, das eine oder andere zu optimieren. Trotzdem ist es für die Finanzplanung der Bauherrschaft ein Vorteil, wenn der Spielraum mit diesen plus/minus 30 Prozent nicht bis auf den letzten Franken ausgereizt wird. Es gibt Bauherrschaften, welche nicht mehr in der Lage wären, bei einem entsprechend teureren Projekt noch in die Ausführungsphase zu gehen. Insgesamt finden wir es wichtig, in Zukunft zu schauen, ob die Möglichkeit von Zwischenschritten besteht, damit das Projekt allenfalls optimiert werden könnte. Aber ich bin klar der Meinung, dass es nichts mit dem gewählten Verfahren zu tun hat. Mir ist wichtig, das zu sagen. Sie können das selbst feststellen, wenn Sie Architekten und Planer beauftragen. Unabhängig vom Verfahren ist die Kostenschätzung immer eine Annäherungsgeschichte, bei der erst ganz am Schluss bei der Bauabrechnung die Stunde der Wahrheit kommen wird. Vorher sind es ungefähre Annäherungen, die immer präziser werden. Das hat mit der Weiterbearbeitung und der Detaillierung zu tun, aber auch mit den Wünschen der Bauherrschaft und genaueren Abklärungen vor Ort.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Gibt es noch Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher? Wünscht eine Einzelsprecherin oder ein Einzelsprecher noch das Wort? – Frau Baudirektorin, Sie haben das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Vielen Dank, vor allem an Grossrat Aeschlimann, der sehr gut erklärt hat, warum bei dieser Grobkostenschätzung die Zahl im Projektierungskredit anders ist als jetzt im Ausführungskredit. Es ist tatsächlich so, dass hier falsch geschätzt wurde. Ich kann aber die BDP beruhigen. In unserer Investitionsplanung haben solche Abweichungen Platz. So etwas muss Platz haben, weil es auch andere Abweichungen gibt. Eine Investitionsplanung ist keine exakte Wissenschaft. Es gibt immer wieder Projekte, welche verschoben werden, nicht oder anders realisiert werden. Darum ist das nie eine exakte Zahl. Ich werde beim nächsten Traktandum wieder darauf zurückkommen. Es ist wirklich ein einmaliger Ausrutscher. Ich habe das in der BaK aufgezeigt und kann es hier noch einmal ganz kurz sagen: Wir haben einige der letzten Projekte untersucht. Beim BWZ Lyss, Werkhof Loveresse, Insel Nord, Sano Murtenstrasse, Pferdeklinik, Musikhaus, klinische Histopathologie – überall hatten wir Punktlandungen bei der Schätzung des Projektierungskredits und nachher beim beantragten Ausführungskredit. Und wie Grossrätin Dummermuth bereits gesagt hat, ist dann meistens der Abrechnungsbetrag noch einmal tiefer als man geschätzt hat.

Ich finde es nicht sinnvoll, wie Grossrat Aeschlimann vorgeschlagen hat, bei diesen Schätzungen noch einmal einen Zwischenschritt zu machen. Nach all meinen Erfahrungen muss ich Ihnen Folgendes sagen: Es ist schon schwierig genug, als Kanton etwas zu bauen. Das hat mit unseren Prozessen zu tun. Es hat damit zu tun, dass wir eine öffentliche Hand sind, welche verschiedene Stufen beim Planen und Bauen durchlaufen muss. Das führt dazu, dass wir beim Bauen Jahre länger brauchen als ein Privater. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, ich weiss nicht, ob es für unseren Kanton sehr gut ist, das noch einmal zu verlängern. Aber das kann man immer prüfen. Wenn Sie jetzt nein sagen, wird es halt ein anderes Projekt geben. Aber ich würde nicht wegen einer Fehleinschätzung, da wir übrigens noch keinen roten Rappen an die Mehrkosten ausgegeben haben, nun den ganzen Prozess über den Haufen werfen. Das fände ich nicht richtig.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wünscht die Kommissionssprecherin noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir hier zur Abstimmung. Wer das Kreditgeschäft annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 119

Nein 9

Enthalten 9

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Der Grosse Rat hat das Kreditgeschäft angenommen. Ich würde sagen, wir haben ziemlich genau eine Punktlandung gemacht. Es

ist beinahe 16.30 Uhr und darum machen wir eine Pause.
Ich wünsche allen «e Guete» und bis nachher.

Schluss der Sitzung um 16.29 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Andrea Trachsel (d)
Catherine Graf Lutz (f)



Mittwoch (Abend) 22. März 2017, 17.00-18.59 Uhr

Fünfte Sitzung

Vorsitz: Carlos Reinhard, Thun (FDP)

Präsenz: Anwesend sind 145 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bachmann Christian, Benoit Roland, Fischer Gerhard, Geissbühler-Strupler Sabina, Graf Urs, Grivel Pierre-Yves, Klauser Daniel, Linder Anna-Magdalena, Masson Pierre, Müller Reto, Rudin Michel, Rüfenacht Daphné, Stucki Béatrice, Teuscher-Abts Marianne, von Känel Christian

Geschäft 2017.RRGR.5

Polizeizentrum Bern (PZB); Köniz Juch; Standortentscheid und Baurechtszins. Verpflichtungskredit

Geschäft 2017.RRGR.6

Polizeizentrum Bern (PZB); Köniz Juch. Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

Gemeinsame Beratung

Antrag BDP (Riem, Iffwil) zu Geschäft 2017.RRGR.6

Das Geschäft ist zurückzuweisen und dem Grossen Rat in der Junisession nochmals vorzulegen. Der Regierungsrat hat die Differenzen im Kreditantrag zur Investitionsplanung 2017–2026 darzulegen und aufzuzeigen, wie allfällige Mehrkosten in der Laufenden Rechnung finanziert werden.

Präsident. Ich möchte sehen, ob genügend Mitglieder anwesend sind: Drücken Sie bitte einen Knopf ihrer Abstimmungsvorrichtung. – Wir haben 59 Anwesende, das sind nicht genug um zu beginnen. Es braucht 80 anwesende Ratsmitglieder, um Verhandlungsfähig zu sein. (*Kurzer Unterbruch. Weitere Mitglieder erscheinen im Ratssaal.*) – Nun können wir beginnen.

Wir kommen zu Traktandum 27. Sie haben einen Ordnungsantrag angenommen, und wir beraten es demnach gemeinsam mit Traktandum 28. Es geht um zwei Kreditgeschäfte, und dasjenige von Traktandum 27 untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. Wir gehen wie folgt vor: Beide Traktanden behandeln das Polizeizentrum Bern. Zuerst übergebe ich dem Kommissionssprecher für Traktandum 27 das Wort, Herrn Grossrat Sommer. Anschliessend spricht der Kommissionssprecher für Traktandum 28, Herr Grossrat Aeschlimann. Danach spricht der Antragsteller für den Rückweisungsantrag der BDP, und anschliessend können die Fraktionen über alles in einem Votum sprechen. Es gibt also keine separaten Debatten über den

Rückweisungsantrag und die Vorlagen. Andernfalls hätten wir diese Geschäfte nämlich getrennt belassen können. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall. Wir führen eine freie Debatte. Ich bitte um Aufmerksamkeit.

Peter Sommer, Wynigen (FDP), Kommissionssprecher der BaK zu Traktandum 27. In diesem Geschäft geht es vermutlich um das wichtigste Kreditgeschäft für die Zukunft unserer Polizei, und es war auch eines der wichtigsten Geschäfte in der letzten Sitzung der BaK. Es geht im Wesentlichen um drei Punkte: Um die Genehmigung des Baurechtsvertrags und damit verbunden um den Standortentscheid Juch sowie im zweiten, separaten Geschäft um den Kredit für einen Architekturwettbewerb.

Der Bedarf war bei uns in der BaK unbestritten. Die Verantwortlichen der POM und der BVE haben uns sehr gut dokumentiert und kompetent Auskunft gegeben. Die Polizei ist heute sehr dezentral aufgestellt. Sie ist sehr weiträumig auf 18 Standorte in der Stadt und in der Agglomeration verteilt. Das gibt unnötige Schnittstellen, und man kann sich un schwer vorstellen, dass eine solche Dezentralisierung erhebliche Schwierigkeiten in der Führung eines Korps wie der Police Bern bereitet. Die Komplexität der heutigen Polizeiarbeit erlaubt eine solche Organisation nicht mehr. Mit dem Zusammenführen werden Abläufe, Führung und Koordination vereinfacht und damit auch personelle Ressourcen geschont. Der Ursprung dieses geplanten Polizeizentrums liegt in der Reorganisation zur Police Bern vor einigen Jahren. Dabei wurde die Gemeindepolizei in die Kantonspolizei integriert. Organisatorisch ist das Projekt abgeschlossen, die räumliche Zusammenführung wurde jedoch bis heute nicht vollzogen. Die Einsatzzentrale im Ringhof am Nordring stösst an ihre Grenzen und ist dringend renovationsbedürftig. Sie müsste mit sehr viel Geld saniert werden. Diese Einsatzzentrale ist übrigens nicht nur für Bern und Agglomeration zuständig, sondern auch für das Emmental, den Oberaargau und diverse andere Gebiete. Mit dem Neubau im Juch wird auch dem zukünftigen Bedarf an der Grösse des Polizeikorps Rechnung getragen. Wir haben in der BaK nach der Entwicklung dieses Korps gefragt. Die Zahlen der POM belegen, dass der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen über eine durchschnittliche Polizeidichte verfügt. Mit der prognostizierten Grösse des zukünftigen Korps wird diese Dichte nicht verändert und der heutige Standard wird beibehalten.

Nun komme ich zum Standort Juch in der Gemeinde Köniz. Dieser Standort wird von der BaK als sehr geeignet erachtet. Mit ungefähr 30 000 Quadratmetern bietet er eine genügend grosse, zusammenhängende Grundstücksfläche mit der Möglichkeit für eine spätere Erweiterung. Der Standort garantiert über einen Autobahnanschluss eine optimale Anbindung an die Verkehrswege. Damit werden schnelle Einsätze ohne Verkehrsbehinderung möglich. Aus Sicht der Polizei ist das ein wesentlicher Punkt.

Das Grundstück gehört der Migros. Sie will dieses Land nicht verkaufen, deshalb ist für den Kanton nur ein Baurecht möglich. Daher stimmen wir heute über einen Baurechtsvertrag mit einer Laufdauer von 80 Jahren ab. Dieser Baurechtsvertrag lag der BaK vor. Er entspricht heute üblichen

Standards und wir glauben, dass wir mit der Migros eine faire Partnerin haben. Der Baurechtsvertrag beinhaltet eine Ausstiegsklausel für den Fall, dass der Kanton aus irgendwelchen Gründen kein Projekt realisieren würde. Mit 3,5 Prozent des Landwerts liegt der Baurechtszins aus unserer Sicht im marktüblichen Bereich. In der BaK haben wir auch nachgefragt, weshalb keine Lösung an einem der früher favorisierten Standorte gefunden werden konnte. Insbesondere beim ehemaligen Swisscom-Gebäude an der Ostermundigenstrasse hatte man lange Zeit den Eindruck, das sei die einzige Möglichkeit. Hier wurde uns aber klar aufgezeigt, weshalb diese Infrastruktur sich für ein Polizeizentrum nicht eignet: Vorab sind es die schwierigen Eigentumsverhältnisse mit sehr unterschiedlichem kulturellem Hintergrund. Zudem wäre nur eine sehr teure Mietlösung möglich gewesen. Um die Bedürfnisse und Anforderungen des Polizeizentrums erfüllen zu können, hätte der Kanton Bern, notabene als Mieter und nicht als Eigentümer, sehr grosse Investitionen in die nur bedingt geeignete Infrastruktur tätigen müssen, nämlich ungefähr 100 Mio. Franken. Die SiK hat sich in ihrem Bericht ebenfalls positiv zum Standort Juch geäussert. Sie hat sich vor Ort im Ringhof ein Bild von der Situation gemacht. Auch aus ihrer Sicht ist der Handlungsbedarf klar gegeben, sodass wir nicht weiter zuwarten sollten. Kritisch hat sie sich lediglich zum Architekturwettbewerb geäussert. Darüber spricht anschliessend Kollege Aeschlimann.

Zur Wirtschaftlichkeit: Langfristig ist das geplante Polizeizentrum im Juch die wirtschaftlich günstigste Lösung. Auch wenn wir nun rund viermal höhere Investitionskosten haben, liegt der Nettobarwert über die gesamte Lebensdauer rund ein Drittel tiefer, als bei einer Sanierung der bestehenden Infrastruktur, respektive bei der Erweiterung der Ist-Situation. Wir gehen von rund 270 Mio. Franken für den Neubau im Juch aus, zuzüglich Abweichungen bis zu plus/minus 20 Prozent. Demgegenüber würde eine Anpassung der Ist-Situation 65 Mio. Franken an Investitionen auslösen. Ausschlaggebend sind vor allem die sehr hohen Mietkosten bei der Ist-Situation, die fast 8 Mio. Franken pro Jahr betragen. Das heute vorliegende Kreditgeschäft beinhaltet nur den jährlichen Baurechtszins von knapp 1 Mio. Franken oder genau 982 100 Franken. Die Finanzierung war auch einer der kritischen Punkte der Diskussion in der BaK. Uns lag ein Mitbericht der Finanzdirektion vor, aber keiner von der FiKo. Grundsätzlich hat die FiKo jederzeit das Recht, sich zu einem Kreditgeschäft zu äussern. Wir haben aber keinen Mitbericht erhalten und sind davon ausgegangen, dass das auch nicht vergessen wurde. Daher nahmen wir an, dass die FiKo keinen Mitbericht verfassen wollte. In der BaK lagen auch bereits zwei gleichlautende Anträge von Kollege Riem vor, wonach beide Geschäfte zu verschieben seien, bis ein Mitbericht der FiKo vorliegt. Einer bezog sich auf den Kredit für den Baurechtszins, der andere auf den Kredit für den Architekturwettbewerb. Grossrat Riem hat diesen Antrag in Bezug auf den Baurechtszins aufgrund der Ausführungen von Frau Regierungsrätin Egger zurückgezogen. Der BaK erschienen ihre Aussagen schlüssig.

Der aktuelle Investitionsplan mit den Investitionen bis 2021 enthält 101 Mio. Franken für das Polizeizentrum. Ausgeführt wird dieses Projekt allerdings frühestens im Jahr 2022.

Deshalb sind die Kosten für das Polizeizentrum im Umfang von 270 Mio. Franken in der mittelfristigen Investitionsplanung (MIP+) abgebildet. Die MIP+ dient dem Regierungsrat als Führungsinstrument und geht mit einem Zeithorizont von 15 Jahren deutlich über den vom Grossen Rat genehmigten Investitionsplan hinaus. Der Grosse Rat wird sich also beim nächsten Investitionsplan zu den geplanten Investitionen für die verschiedensten Projekte im Hoch- und im Infrastrukturbau äussern können. Gegenwärtig ist es schwierig, zu sagen, wann genau diese Investitionen kommen und wie hoch sie definitiv ausfallen werden. Das ist beim heutigen Planungsstand auch gar nicht anders möglich. Zu gegebenem Zeitpunkt wird uns die Regierung selbstverständlich sagen müssen, welche Investitionen sie priorisieren will. Die BaK hat dem Standortentscheid und dem Baurechtszins mit 12 gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen deutlich zugestimmt und empfiehlt Ihnen, dasselbe zu tun.

Präsident. Für Traktandum 28 übergebe ich dem zweiten Kommissionssprecher das Wort.

Markus Aeschlimann, Burgdorf (EVP), Kommissionssprecher der BaK zu Traktandum 28. Über die inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Geschäft hat Ihnen Kollege Sommer einen umfassenden Einblick geben können. Danach hat sich die BaK mit dem Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs befasst. Dabei geht es um die Frage, welches Vorgehen für die ersten Planungsschritte gewählt wird. Die Absicht der Regierung, einen Architekturwettbewerb durchzuführen, ist für die Mehrheit der BaK plausibel. Deshalb stimmte die Kommission mit 10 gegen 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu. Ein Architekturwettbewerb ist für ein Projekt dieser Grösse und Komplexität die Regel. Es handelt sich um ein durch SIA-Normen definiertes, bewährtes Verfahren. Die Regierung sieht die Vorteile dieses Verfahrens hauptsächlich in einer kostengünstigen Möglichkeit, vielseitige Vorschläge durch eine offenen Anzahl Planer mit unterschiedlichen Sichtweisen und Ansätzen erarbeiten zu lassen.

Der BaK lag für die Beratung ein Mitbericht der SiK vor, der sich kritisch zur geplanten Durchführung eines Architekturwettbewerbs geäussert hat. Im Mitbericht der SiK wurde insbesondere gefordert, dass die Nutzerbedürfnisse bei diesem Verfahren genügend berücksichtigt werden müssen. Die Mehrheit der BaK unterstützt diese Forderungen der SiK grundsätzlich. Sie teilt jedoch die Befürchtungen der SiK nicht. Das Ergebnis eines Architekturwettbewerbs hängt von den Rahmenbedingungen für den Wettbewerb ab. Entscheidend ist, dass das Raumprogramm die Anforderungen der Nutzerbedürfnisse möglichst präzise abbildet. Zudem müssen die Nutzer-Vertreterinnen und -Vertreter sowie die Spezialisten für die Erarbeitung der Wettbewerbsgrundlagen auch an der Jurierung beteiligt werden. Die BVE hat das zugesichert, und wir gehen davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist. Zudem hat sich der Polizeikommandant anlässlich der BaK-Sitzung zuversichtlich über das gewählte Verfahren geäussert. Das Wettbewerbsergebnis bildet ja nur die Grundlage, auf der das Bauprojekt und die weiteren Planungsschritte ausgearbeitet werden. Der Planungsprozess bietet dann immer noch genügend Raum, um die detaillierten Nutzerbedürfnisse einfließen zu lassen.

In ihrem Rückweisungsantrag verlangt die BDP, das Verhältnis dieses Kredits zur Investitionsplanung, respektive allfällige Mehrkosten zu Lasten der Laufenden Rechnung, bis zur nächsten Session aufzuzeigen. Er verlangt eine Verschiebung dieses Geschäfts um eine Session und richtet sich nicht grundsätzlich gegen den Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Den Antragstellern geht es vielmehr um die Einordnung der Gesamtkosten des Bauprojekts in die Investitionsplanung. Die BaK hat diesen Antrag auf Verschiebung behandelt und lehnt ihn mit 8 gegen 6 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Präsident. Wir kommen zum Antragsteller des Rückweisungsantrags zu Traktandum 28.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Unsere Fraktion hat einen Rückweisungsantrag zu diesem Geschäft eingereicht. Dabei geht es nicht um den Architekturwettbewerb selber. Vielmehr geht es um die geschätzten 270 Mio. Franken. Aus unserer Sicht müssen wir jetzt wissen, was wir uns während der Bauphase leisten können. Wir müssen doch jetzt schon die Weichen stellen. Im Finanzplan sind 101 Mio. Franken eingestellt. So viel war für Umbau und Sanierung in Ostermundigen vorgesehen. Hinzu kommt noch ein grösserer Betrag, der dafür bei der POM reserviert ist. Auf keinen Fall ist aber die ganze Summe von 270 Mio. Franken gesichert, schon gar nicht, wenn das Projekt teurer würde als heute geschätzt.

Aus unserer Optik können wir doch kein Projekt starten, das wir mangels Finanzen möglicherweise gar nicht umsetzen können, auch wenn es nur ein Architekturwettbewerb ist. Der noch wesentlichere Grund für diesen Antrag ist, dass wir wissen wollen, wie der Regierungsrat all die bereits beschlossenen Projekte finanzieren will sowie diejenigen, die demnächst beschlossen werden sollen: Aarwangen, Emmental, Bahnhof Bern, Zugang Bubenberg, Campus Biel und Bern, TechLab Burgdorf, die ÖV-Projekte, zwei Tramprojekte, Gefängnisse und sogar noch einen Tunnel durch die Grimsel. Zudem haben wir gemäss der Baudirektorin einen erheblichen Nachholbedarf im Unterhaltsbereich. Diese Liste ist keineswegs vollständig. Sie ist mir einfach ohne Nachschlagen in den Sinn gekommen.

Unsere Fraktion befürchtet, dass die bisherigen jährlichen Nettoinvestitionen nicht ausreichen werden. Hinzu kommen periodisch auch noch Sparmassnahmen, und ich spreche nicht nur von der nächsten Runde. Irgendetwas könnte dabei nicht aufgehen. Die Auswirkungen von HRM2 sind mir in Bezug auf die Investitionen auch noch nicht ganz klar. Bevor man mit dem Polizeizentrum startet, müssen wir wissen, ob all diese Projekte finanzierbar sind. Wir wollen keine negativen Überraschungen. Alles andere ist unverantwortlich, deshalb der Antrag auf Rückweisung. Die Rückweisung des Baurechtsvertrags wäre unseres Erachtens nicht verantwortbar. Das Geschäft für den Architekturwettbewerb kann hingegen verschoben werden. Wir wollen nicht beschliessen, ohne zu wissen, was wir bezahlen und wie wir es bezahlen. Wir müssen sinnvollerweise jetzt Auskunft erhalten und können nicht später den Projektierungskredit ablehnen oder alle bestehenden Projekte auf die lange Bank schieben. Das Tram Bern–Ostermundigen wird auch schon in der nächsten Session behandelt. Auch des-

halb müssen wir genau wissen, was unser Kanton tragen kann. Ich hoffe, Sie verstehen mich richtig: Ich finde diese Projekte sinnvoll. Wir müssen investieren, und wir wollen Verbesserungen. Wir wollen den vermehrten Umstieg auf ÖV. Wir wollen vor allem auch die Standortkonzentration in der Verwaltung, aber nicht im finanziellen Blindflug.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionsvoten. Zuerst haben wir zwei Sprecher für die SVP. Sie teilen sich die Redezeit.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Ich äussere mich kurz zur Haltung der SVP zum Standort und zum Baurechtszins. Wir erachten 18 Standorte als viel zu viele und sind auch der Meinung, dass man diese Konzentration nun in Form eines Neubaus vornehmen muss. Wir erachten den Standort Juch in Köniz als ebenso sachgerecht wie die Reduktion auf neun Standorte. Wir finden es auch gut, wenn man gewisse Standorte aus strategischer Optik aufrechterhält. Die Einsatzzentrale im Ringhof Bern ist hoffnungslos überaltert und muss sicher ersetzt werden.

Mit dem vorliegenden Baurechtsvertrag mit einem Zins im Betrag von rund 980 000 Franken jährlich sind wir einverstanden. Uns ist aber auch wichtig, dass man diesen Vertrag verpflichtungsfrei auflösen kann, wenn es keine rechtskräftige Baubewilligung gibt oder unzumutbare Auflagen auftauchen. Den Bedarf erachten wir als ausgewiesen. Doch wir haben etwas leer geschluckt, als wir im Vortrag den Ausführungskredit im Umfang von 270 Mio. Franken zuzüglich Reserven von plus/minus 20 Prozent gesehen haben. Im Aufgaben-/Finanzplan 2017–2020 hatten wir 42,5 Mio. Franken eingestellt, im Aufgaben-/Finanzplan 2018–2021 waren es 101 Mio. Franken, und nun sind wir plötzlich bei 270 Mio. Franken. Vielleicht kann Frau Baudirektorin Egger dafür noch eine Begründung liefern.

Wir wollen einen funktionalen Bau, der effizientes Arbeiten ermöglicht. Wir wollen aber sicher keine übertriebene Luxuslösung, und wir werden beim Ausführungskredit ganz genau hinschauen. Für uns ist der Entscheid über den Baurechtsvertrag kein Präjudiz für das spätere Ausführungsprojekt. Wir werden aber diesem Kredit hier und dem Standortentscheid einstimmig zustimmen, möglicherweise gibt es die eine oder andere Enthaltung.

Präsident. Während den nächsten 2 Minuten und 40 Sekunden spricht nun Herr Rüeegsegger. Sie haben zehn Sekunden länger Zeit als Ihr Vorredner.

Hans Jörg Rüeegsegger, Riggisberg (SVP). Wir unterstützen den Rückweisungsantrag der BDP. Die Begründung hat Grossrat Riem dargelegt. Wir sind zudem der Ansicht, dass der Architekturwettbewerb auch Nachteile hat. Seine Vorteile sind im Vortrag aufgelistet. Zielführender wäre hier ein Projektierungsauftrag, denn es handelt sich um einen Zweckbau für die Polizei, und es gibt keine eigentlichen Spezialisten für die Planung eines solchen Gebäudes. Die Jury wird aus unabhängigen Experten zusammengesetzt, und unseres Erachtens sollte dort auch die Polizei mit dem mittleren und nicht mit dem höheren Kader vertreten sein. Zudem sollte auch der Preis gewichtet werden und nicht nur das Projekt selber.

Präsident. Perfekt, zusammen haben Sie dreieinhalb Minuten gebraucht.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Als Fraktionssprecher vertrete ich nun noch die FDP. Sie steht diesem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber und wird dem Standortentscheid und dem Baurechtsvertrag zustimmen. Der Handlungsbedarf wird in der FDP nicht bestritten. Die Argumente sind für uns nachvollziehbar und schlüssig. Es ist an der Zeit, die Infrastruktur den Anforderungen des heutigen Polizeieinsatzes anzupassen. Auch der Standort wird von uns als geeignet betrachtet. Mit seiner optimalen Anbindung an die Verkehrswege und der Möglichkeit einer späteren Erweiterung, ist er sicher auch längerfristig eine gute Lösung. Aus wirtschaftlicher Sicht ist das neugeplante Polizeizentrum im Juch die günstigste Lösung. Das ist auch unsere Ansicht, obwohl wir damit grössere Investitionen tätigen müssen. Die FDP wird dem vorliegenden Kreditgeschäft, mit dem jährlichen Baurechtszins von 982 100 Franken zustimmen.

Allerdings gab die Finanzierung auch in unserer Fraktion viel zu diskutieren. Die Mehrheit erwartet, dass die Regierung aufzeigt, wie die ab 2022 geplanten Projekte finanziert werden sollen. Deshalb wartet eine Mehrheit unserer Fraktion die Diskussion und auch das Votum von Frau Regierungsrätin Egger ab, bevor sie sich entscheidet, ob sie dem Antrag der BDP zustimmen wird. Eine Minderheit lehnt den Antrag der BDP so oder so ab.

Präsident. Ich begrüsse Alt-Bundesrat Schmid auf der Tribüne. Herzlich willkommen und einen schönen Abend bei uns! *(Applaus)*

Luca Alberucci, Ostermundigen (glp). Investitionen sind dann zu tätigen, wenn sie rentieren. Das heisst, wenn die damit verbundenen Investitionskosten im Verlauf der Zeit wieder erwirtschaftet werden können. An diesen Grundsatz sollte sich auch der Kanton halten und zwar vor allem jetzt, wo der Kanton eine Verbesserung der finanziellen Lage anstrebt. Es wäre falsch und kontraproduktiv, zum jetzigen Zeitpunkt auf sinnvolle Investitionen zu verzichten, weil wir die Ertragskraft des Kantons stärken wollen. Das würde die Ertragskraft des Kantons mittelfristig schwächen. Aus dieser Optik muss man auch die beiden Kredite zum Polizeizentrum betrachten. Es ist wohl unbestritten, dass das neue Polizeizentrum zu einer sinnvollen Zentralisierung führt. Wir können vierzehn Standorte mit zentralen Diensten zusammenführen. Die Mietkosten werden erheblich gesenkt und notwendige Ausbauten an den bestehenden Standorten können vermieden werden. Frau Regierungsrätin Egger hat in der BaK plausibel aufgezeigt, dass sich diese Investition insgesamt lohnt. Die glp-Fraktion wird daher beiden Geschäften einstimmig zustimmen und den Rückweisungsantrag ablehnen, denn er ist unseres Erachtens nicht zielführend.

Noch ein Wort zum Standort: Der Entscheid für den Standort in Köniz Juch ist nachvollziehbar und unter den gegebenen Umständen korrekt. Trotzdem bedauern wir aus raumplanerischer Sicht, dass es, aufgrund einer nicht-kooperationsbereiten Grundeigentümerschaft, nicht möglich war, das Polizeizentrum an der Ostermundigenstrasse in Bern zu realisieren. Damit hätte man ein bestehendes, ak-

tuell leer stehendes Gebäude verwenden können und müsste nicht auf der grünen Wiese neu bauen. Das finden wir schade.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Nun komme ich als EVP-Fraktionssprecher ans Rednerpult. Aus unserer Sicht wurde das Projekt sehr gut aufbereitet, und der Standort ist geeignet, auch wenn der ÖV-Anschluss besser sein könnte oder noch verbessert werden sollte. Der Baurechtsvertrag wurde zu marktüblichen Konditionen verhandelt. Die Kosten sind hoch, aber sie sind eben auch heute schon hoch. Wir haben vom Vorredner gehört, dass mit den bestehenden dezentralen Strukturen bereits heute grosse Kosten anfallen. Für den Rückweisungsantrag Riem haben wir Sympathien. Uns geht es manchmal ähnlich, nicht nur in der BaK, sondern auch in der Fraktion: Wir bewilligen grosse Investitionen, und mir erscheint es etwa, wie wenn man mit dem Flugzeug ohne Instrumente durch den Nebel fliegt. Man weiss nicht so recht, wo das Ganze einzuordnen ist und ob dann ausreichend Geld für alles vorhanden ist, von dem wir auch schon lange gehört haben. Wir sind aber der Meinung, dass die Frage der Einordnung in die Finanzplanung nicht an diesem Geschäft exemplarisch abgehandelt, respektive abgestraft werden und das Projekt dadurch verzögert und verschoben werden soll. Wir lehnen diesen Rückweisungsantrag deshalb ab.

Noch einige ergänzende Worte zum Wettbewerbsverfahren: Die Befürchtung besteht, dass die Nutzerbedürfnisse bei diesem Verfahren nicht gut berücksichtigt werden. Entscheidend ist dabei, dass man, unter Einbezug der Nutzer und Nutzerinnen, ein gutes Raumprogramm für den Wettbewerb erarbeitet und dass man diese auch in die Jurierung einbezieht. Wer schon einmal bei einer Jurierung dabei war oder in der Exekutive für Bauprojekte wie Schulhäuser, Turnhallen usw. verantwortlich war, hat feststellen können, dass bei Bauprojekten grosse qualitative Unterschiede bestehen. Die einen sind klar und strukturiert aufgebaut und überzeugen durch ihre Organisation. Bei diesen gibt es in der Organisation keine Überschneidungen, und man weiss, wo man hineinkommt und wo man wieder hinausgelangt. Sie versprechen eine einfache Realisierung und Flexibilität. Andere sind diffus, unklar, verschachtelt und enthalten irgendwelche akrobatischen Einlagen von Architekten und Planern. Hier vermutet man dann vielleicht auch, dass ihre Realisierung schwierig werden könnte. Bereits mit dem Bauprojekt entscheidet man stark, wohin die Reise geht und welche Kosten für die Bauherrschaft bei der Realisierung dieses Projekts und dann auch im Betrieb und Unterhalt entstehen. Das Ergebnis wird durch diese Elemente für lange Zeit in Beton oder Holz «gegossen», wir können sie nachher nicht mehr verändern.

Man hat vielleicht auch eine weitere Befürchtung, dass man nämlich am Wettbewerbsprojekt nichts mehr ändern kann. Doch die Flughöhe eines Wettbewerbsprojekts ist diejenige eines Vorprojekts, das weiter bearbeitet wird zu einem Bauprojekt. Danach gibt es eine Baueingabe und dann ein Ausführungsprojekt mit allen Details sowie der Materialisierung. Noch dort kann man viele Informationen weiterverarbeiten, und das muss man auch tun, weil die Planerteams alle Nutzeransprüche aufnehmen müssen. Ich gebe Ihnen ein Beispiel aus Burgdorf. Wir hatten einmal ein Wettbewerbs-

ergebnis namens «Das fliegende Klassenzimmer». Es handelte sich um eine Erweiterung des Pestalozzischulhauses, direkt an der Schützenmatt. Das Projekt von Birchmeier Uhlmann Architekten aus Zürich hat gewonnen, weil es eine Sheddachlandschaft vorsah, die sich mit dem angrenzenden Industriegebiet verbunden hat. Das Projekt wurde realisiert, aber diese Sheddachlandschaft, welche dem Projekt den Namen gegeben hat, wurde aus bautechnischen und finanziellen Gründen nie gebaut.

Wenn man also bei der Weiterbearbeitung zum Schluss kommt, dass gewisse Dinge anders disponiert werden müssen, dann sollte es die Aufgabe der Bauherrschaft sein, das Planerteam zu veranlassen, in diesem Bereich eine Überarbeitung vorzunehmen.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Nun spreche ich über das eigentliche Geschäft von Traktandum 27, über Standortentscheid und Baurechtszins. Die BDP wird es einstimmig annehmen. Unsere Fraktion begrüsst diese Standortkonzentration für die Kantonspolizei. Sie ist auch ganz im Sinne unserer Motion zum Gebäudeportfolio, welche im letzten Herbst überwiesen wurde. Im Jahr 2008 hat man bei der Zusammenführung der Stadt- und Kantonspolizei das Ziel definiert, die Standorte zu konzentrieren. Im Gegensatz zu Grossrat Alberucci sind wir froh, dass Ostermundigen nicht mehr aktuell ist. Die BDP-Fraktion erwartet, dass das zulässige Nutzungsmass beim zukünftigen Gebäude ausgeschöpft wird und erwartet vom Kanton in Bezug auf den Landverbrauch eine vorbildliche Lösung und kein Extrembeispiel wie die «International School of Bern». Zur Problematik der Finanzierbarkeit des Polizeizentrums habe ich mich bereits geäussert und deshalb den Antrag auf Rückweisung des zweiten Geschäfts, Traktandum 28 über den Kredit für einen Architekturwettbewerb, gestellt.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Die Mehrheit der EDU-Fraktion hat Bedenken bezüglich der Zentralisierung der Polizei, weil dadurch auch eine Sabotage besser möglich ist. Die sehr grossen Investitionskosten sind ein weiterer Grund, dass die Mehrheit unserer Fraktion diesen Kredit ablehnen wird. Wir sind gegen einen Architekturwettbewerb, weil die Gefahr besteht, dass auf diese Art teurer gebaut wird. Das Polizeizentrum soll praktisch und auf die Bedürfnisse der Polizei ausgerichtet geplant und gebaut werden. Damit wir nicht ein Denkmal eines Stararchitekten erhalten, sind wir für einen Projektauftrag ohne Wettbewerb. Wir lehnen diesen Kredit daher ab. Den Rückweisungsantrag Riem nehmen wir einstimmig an.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Die Fraktion der Grünen wird die beiden vorliegenden Geschäfte unterstützen. Der Bedarf eines solchen Polizeizentrums wurde hier bereits ausgiebig dargelegt. Man darf auch daran erinnern, dass dieser Bedarf nach einem solchen neuen Polizeizentrum nicht einfach in den letzten paar Monaten oder Jahren entstanden ist, sondern weit in den Anfang dieses Jahrtausends zurückgeht. Deshalb ist es nun an der Zeit, diese Infrastruktur auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Ich möchte meine Redezeit dazu nutzen, kurz noch etwas zum Rückweisungsantrag BDP zu sagen, der nur den Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwett-

bewerbs betrifft. Dort geht es in erster Linie um die Frage der Finanzierbarkeit, und wie man das in der mittelfristigen Investitionsplanung unterbringen will. Die BaK hat diese Frage ausführlich diskutiert, und deshalb mache ich hier noch einige Hinweise zum Instrument der mittelfristigen Investitionsplanung. Wichtig ist, dass die MIP nicht einfach ein Instrument wie der Finanzplan für die nächsten vier Jahre ist, bei dem man zwar noch eine gewisse Ungenauigkeit hat, aber doch schon relativ genaue Angaben machen kann, wie sich der Bedarf entwickeln wird. Die MIP ist demgegenüber ein Instrument, das über einen sehr weiten Zeithorizont von 15 Jahren reicht und daher auch von Jahr zu Jahr erhebliche Anpassungen erlebt. Das liegt auch auf der Hand, wenn wir berücksichtigen, wie solche Bauprojekte verlaufen, kleine ebenso wie ganz grosse. Man hat Projektverläufe, wo plötzlich irgendeine Einsprache oder Beschwerde kommt, die sich nicht realisieren lässt, oder das Projekt erleidet auf politischem Weg Verzögerungen. So kann ein Projekt X, das man für das Jahr Y vorgesehen hat, plötzlich erst im Jahr Y plus 5 fällig werden, und ein anderes geht vielleicht etwas schneller voran als ursprünglich geplant. Daher gibt es Verschiebungen, die tagtäglich im Verlauf der Bearbeitung und der Bewirtschaftung der MIP geschehen. Deshalb können wir hierzu in der Junisession keine grossen Zusatzinformationen erwarten. Wenn wir nun hier dem Baurechtsvertrag zustimmen, muss die Regierung veranlassen, dass man schaut, wie dieses Gebäude realisiert werden und wie man die erforderlichen rund 270 Mio. Franken aufbringen kann.

Noch etwas hat in der BaK zu Diskussionen geführt: In der MIP war ursprünglich ein anderer Betrag eingeplant, und doch kann man nicht von einem Kostensprung sprechen. Ursprünglich ging man von einem anderen Konzept aus, nämlich von einer Realisierung im Rahmen einer Mietlösung. Es liegt auf der Hand, dass die Investitionen in eine Mietlösung wesentlich günstiger zu stehen kommen, auch wenn gewisse Ausbauten und Umbauten notwendig sind. Das haben Vorredner bereits sehr gut ausgeführt. Wenn man am Schluss betrachtet, welche Kosten effektiv entstehen, dann ist die Lösung mit dem Neubau in Niederwangen doch wesentlich günstiger als eine Mietlösung.

Mir erschliesst sich zudem nicht ganz, weshalb man den Verpflichtungskredit für den Architekturwettbewerb zurückweisen, aber gleichzeitig den Baurechtsvertrag eingehen soll. Wenn sich nämlich der Grosse Rat Handlungsspielraum in Bezug auf die Investition von 270 Mio. Franken offenhalten möchte, dann sollte man auch den Mut haben und sagen: Wir warten nun einmal ganz allgemein, ob man das wirklich tragen kann oder nicht. Aber ich finde es ein wenig abenteuerlich, den Baurechtsvertrag einzugehen und gleichzeitig zu sagen, bei der Finanzierung seien wir uns nicht ganz sicher. Wir empfehlen Ihnen, beide Geschäfte zu unterstützen und bitten Sie, entsprechend abzustimmen.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen. Wir erachten den Konzentrationsentscheid als richtig. Der schlussendlich gefundene Standort ist gut, und deshalb werden wir dem Geschäft mit dem Baurechtsvertrag zustimmen.

Zum Wettbewerb: Unsere Fraktion ist ganz klar Anhängerin derartiger Wettbewerbe, mindestens wenn es um solch

grosse Bauprojekte geht. Aus meiner langjährigen Erfahrung mit Wettbewerben weiss ich, dass die unterschiedlichen Vorschläge der verschiedenen Architekten und Planerteams immer wieder verblüffen und erstaunen. Man vergibt riesige Chancen, wenn man sich nicht darauf einlässt, mittels Wettbewerb eine Vielzahl von Varianten zu erhalten und Lösungen zu finden, welche unter allen Aspekten gut sind, für die Bedürfnisse der Polizei ebenso wie für betriebswirtschaftliche Aspekte. Wer bei einem so grossen Bauprojekt auf einen Wettbewerb verzichtet, schneidet sich meines Erachtens ins eigene Fleisch.

Wir haben uns auch mit dem Rückweisungsantrag befasst, und schliessen uns dabei den Überlegungen von Grossrat Aeschlimann an. Eine Mietlösung mit einem doch recht grossen Investitionsvolumen, ist bezüglich der Kostenfolgen für die Laufende Rechnung, natürlich deutlich weniger interessant, als wenn man in eine Eigentumslösung 270 Mio. Franken investiert. Ein Investor, dem beispielsweise der alternative Standort Ostermundigenstrasse gehört, muss sich nämlich auf dem Kapitalmarkt refinanzieren. Der Kanton Bern refinanziert sich am Kapitalmarkt zurzeit für eine Kreditdauer von 20 Jahren mit 0 Prozent Zins. Diese Information kommt aus einem Vorstoss, den wir kürzlich behandelt haben, vielleicht ist der Zinssatz aktuell etwas anders. Das sind einmalige Refinanzierungskosten. Ein Investor will jedoch aus dem Eigenkapital eine anständige Rendite herausholen. Auch dieser Parameter entfällt bei einer Eigentumslösung, bei welcher der Kanton Bern investiert. Deshalb ist es völlig logisch, dass Mietlösungen schlechter dastehen als Eigentumslösungen, wenn man sie betriebswirtschaftlich auf die Kostenfolgen in der Laufenden Rechnung übersetzt.

Nun soll man bei diesem Projekt, bei dem der Kanton Bern auf die Dauer sparen kann, den Wettbewerb zurückstellen, weil man eine Gesamtsicht der Investitionen erhalten will. Das ist unseres Erachtens auch am falschen Beispiel exerziert. Wir glauben daran, dass der Regierungsrat in den nächsten Sessionen im Rahmen der üblichen Berichterstattung bei der Budgetierung und beim Finanzplan aufzeigt, wie er die grossen Investitionsvolumina auf die Jahre verteilen wird. Doch das ausgerechnet an einem Beispiel durchzuexerzieren, bei dem man für den Kanton eine vergleichsweise günstige Lösung erhält, dem können wir nicht folgen. Deshalb werden wir den Antrag Riem ablehnen und die beiden Anträge des Regierungsrats, Baurechtsvertrag und Architekturwettbewerb, gutheissen. Noch eine Nachbemerkung: Als Könizer hätte ich mir gewünscht, dass wir anstelle des Polizeistandorts in Niederwangen vielleicht eher den Hauptsitz der Firma Apple nach Köniz hätten ziehen können.

Präsident. Nun kommen wir zu den Einzelsprechenden, die Redezeit beträgt je drei Minuten.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Ich bin nun als Sprecher und Präsident der FiKo am Rednerpult. Zum Rückweisungsantrag zu Traktandum 28: Ich gehe mit der Baudirektorin und einigen Vorrednern einig, wenn sie sagen, dass der Investitionsplan immer wieder Unschärfen bezüglich Kosten und Ausführungszeitpunkten hat. Das ist richtig, denn es handelt sich um eine

rollende Planung. Wenn man aber die Entwicklung dieses Geschäfts und das Rollen der Beträge betrachtet, dann rollen einem beinahe die Augen nach hinten. Im AFP 2017–2019 waren es 28 Mio. Franken bei der POM und im nächsten AFP waren es 50 Mio. Franken. Bei der BVE gab es eine Entwicklung von 42,5 Mio. Franken im AFP 2017–2019 hin zu 101 Mio. Franken im nächsten AFP. Ich gebe zu, das war noch mit der Mietlösung, aber man muss das trotzdem sehen. Nun vernehmen wir im Vortrag, dass mit Investitionskosten von 270 Mio. Franken zu rechnen ist. Bei diesen Fragen geht es nicht um Zinskosten. Uns ist auch bekannt, dass man gegenwärtig sehr günstig finanzieren kann, aber bei 270 Mio. Franken fallen auch erhebliche Abschreibungen an, welche die Erfolgsrechnung dauerhaft belasten. Man kann sich schon fragen, ob das nun das richtige Projekt ist, um etwas zu durchzuexerzieren, aber in den letzten Jahren haben sich hierbei erheblich Beträge geändert. Deshalb hat die FiKo Sympathien für den Rückweisungsantrag Riem, ausser man könnte uns darlegen, dass grosse negative Auswirkungen im Projektverlauf entstehen würden.

Uns fehlt im Vortrag eine Aussage, wie dieser grosse Sprung in der gesamtstaatlichen Planung kompensiert werden kann. Der Vortrag enthält diesbezüglich keine Angaben. Man kann sagen, nun gehe es noch nicht darum, aber Fakt ist, dass es dann heissen wird, man hätte uns dies damals gesagt, und dann läuft das Geschäft trotzdem weiter. Deshalb hat die FiKo grossmehrheitlich Sympathien für den Rückweisungsantrag, wenn ihre Mitglieder nicht allenfalls aufgrund der Ausführungen der Baudirektorin zum Schluss kämen, dass dieser stark negative Auswirkungen hätte.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich wollte eigentlich zu diesem Thema nichts sagen, doch als man begonnen hat, auf dem Thema Wettbewerb herumzureiten, habe ich an meinem Platz beinahe einen Kropf bekommen. Erstens ist das kein 08/15-Projekt, für das man irgendwo eine ausreichende Blechhütte hinstellen kann. Hier gibt es erhöhte Anforderungen in Bezug auf die Räume, die Architektur und die betrieblichen Abläufe. Ich bin täglich mit Wettbewerben beschäftigt, sowohl auf der Juryseite wie auch auf der Fachingenieurseite. Wie soll man einen Architektur- oder Planervertrag machen, wenn man keinen Wettbewerb durchgeführt hat? Wollen wir dieses Projekt freihändig an irgendeinen Dorfarchitekten vergeben, der einem am Besten in den Kram passt? Wir müssen doch objektive Vergabekriterien in Form von Raumprogrammen und mit finanziellem Rahmen schaffen, und dann soll sich das beste Team durchsetzen und den Auftrag für die Planung dieses Gebäudes erhalten. Nur so können wir sicherstellen, dass wir die entsprechenden Finanzen haben und ein qualitativ gutes Objekt erhalten. Es macht keinen Sinn, hier in Wildwestmanier irgendwelche Verschiebungen eines Projekts zu machen. Vielmehr ist jetzt wirklich notwendig, dass man den Kredit für einen Architekturwettbewerb spricht. Das sollte eigentlich als erstes vorhanden sein, damit man einigermaßen stabile Basisinformationen für die weiteren Entscheide erarbeiten kann. Ihren Antrag verstehe ich nun wirklich nicht.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Wir wollen

im Juch in Köniz bei der Autohahnausfahrt von Niederwangen 270 Mio. Franken verbauen. Die Erfahrung lehrt, dass solche Bauvorhaben am Schluss meist noch um einiges teurer werden. Wir wollen dort 1300 Mitarbeitende der Kantonspolizei an einem zentralisierten Standort arbeiten lassen. Auch Zentralisierungen sind meist teurer und bringen nicht die Vereinfachung, die man sich versprochen hat. Unbestritten ist, dass am Nordring etwas geschehen muss, dass das Gebäude sanierungsbedürftig ist und dass die Büros der Mitarbeitenden dort aus allen Nähten platzen. Aber ich unterstütze den Rückweisungsantrag und hoffe, dass der Regierungsrat vielleicht ein in finanzieller Hinsicht moderateres Projekt vorlegen kann, das weniger zentralisiert. Ich werde beide Kredite ablehnen.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Diese Diskussion hat mich auch noch ans Rednerpult gerufen. Mit dem Rückweisungsantrag geht es uns nicht um den Standort Köniz, Grossrat Mentha. Dieser ist unbestritten. Deshalb haben wir auch gesagt, dass die Standortsicherung gemäss Traktandum 27 nun gemacht werden muss. Wir sind auch nicht gegen das Projekt als solches. Aber stellen Sie sich vor, Sie wollen ein Haus bauen und haben 1 Mio. Franken im Budget, und plötzlich kostet es 2,6 Mio. Franken. Da sagen Sie auch nicht einfach: Ja, wir schauen dann irgendwie, wie wir das finanzieren werden. Wir wollen Auskunft über die Finanzierung des Projekts, über seinen Platz im Investitionsplan und seine Auswirkungen auf die Laufende Rechnung. Wir sind überzeugt, dass das Projekt mit unserer Rückweisung nicht gefährdet wird, wenn wir es im Juni, also in zwei Monaten, noch einmal auf dem Tisch liegen haben. Dann erhalten wir mehr Informationen und wissen auch, wie es finanziert werden kann und in das Gesamtkonzept passt.

Wir stehen vor einem grösseren Sparpaket, und wir können uns nicht mehr leisten, einfach die Augen zu schliessen und zu hoffen, dass es dann irgendwer finanziert. Ich bitte Sie, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Laufende Rechnung wird mit diesem Projekt massiv entlastet, Herr Grossrat Etter. Ich nehme an, hier im Grossen Rat besteht ein breiter Konsens über die Notwendigkeit eines neuen Polizeizentrums. Die heutigen Zustände sind sehr ineffizient, unwirtschaftlich und auch teuer. Wir haben hohe Mietkosten, und wir brauchen im Raum Bern dringend eine neue Einsatzzentrale, weil die bestehende veraltet ist. Wenn wir jetzt nicht handeln, wird sich die Situation in den nächsten Jahren massiv verschlechtern, und ich nehme an, Sie sind sich weitgehend darin einig, dass der neue Standort in Niederwangen überzeugt.

Die sehr lange und nicht immer einfache Suche nach einem geeigneten Standort hat sich gelohnt, und nun ist es enorm wichtig, dass wir mit diesem Projekt vorwärts machen können. Einen Baurechtsvertrag zu genehmigen, ohne einen Kredit zum Weiterarbeiten, bringt absolut nichts. Wie soll ich Herrn Gäumann von der Migros erklären, dass der Grosse Rat zwar den Baurechtsvertrag genehmigt, aber den Kredit für die Bearbeitung nicht gesprochen hat?

Die BDP hat Bedenken bezüglich der Finanzierung der Ausführung in den Jahren ab 2022. Ich betone diesen Zeitraum und werde noch darauf zurückkommen. Er betrifft

gegenwärtig weder ein Budget- noch ein Finanzplanjahr. Die Ausführung geschieht ab 2022. Die BDP stellt nun den Antrag, dieses Geschäft zurückzuweisen und in der Junisession noch einmal vorgelegt zu erhalten, damit sie weitere Informationen erhalten kann. Herr Grossrat Riem hat in der BaK einen fast gleichlautenden Antrag gestellt. Dort gab ich ihm die gewünschten Informationen, und die BaK hat diesen Antrag abgelehnt, ich glaube grossmehrheitlich. Ich finde es schade, wenn man die Informationen bereits erhalten hat und nun hier nach vorne kommt und sagt, man brauche noch mehr Informationen. Ich finde es richtig, dass Sie kritische Fragen zur Finanzierung solcher Grossprojekte stellen. Doch ich bin auch klar der Meinung, dass dies eine Aufgabe der vorberatenden Kommission ist, und diese hat ihre Aufgabe erfüllt und solche Fragen geklärt.

Ganz wichtig ist auch, dass Sie keine falschen Erwartungen an die Investitionssachplanung haben. Die MIP+ ist eine Sachplanung, die über 15 Jahre geht. Sie hat nichts mit den Finanzplanjahren zu tun. Im Zeitraum von 15 Jahren ändert jedes Jahr vieles, wie der BaK-Präsident sehr gut ausgeführt hat. Der Kanton Bern hat ein Budget sowie eine Finanzplanung für vier Jahre. Momentan planen wir damit bis und mit 2021. Für Investitionen, die über dieses vierjährige Fenster hinausgehen, hat Kanton Bern keine Finanzplanung im engeren Sinne. Es gibt eine zehnjährige, gesamtkantonnale Investitionsplanung; diese kennen Sie. Aber das ist weniger eine Finanzplanung als primär eine Sachplanung, und es handelt sich dabei um eine rollende Planung. Das erscheint mir besonders wichtig! Darin gibt es immer wieder Projekte, die aus irgendwelchen Gründen wieder herausgenommen werden, wegen zeitlicher Verschiebungen, weil etwas anderes geplant wird oder der Grosse Rat etwas anderes entscheidet, weil man plötzlich auf etwas verzichtet und es weniger kostet oder weil man vielleicht eine andere Lösung findet. Deshalb gibt es immer wieder Verschiebungen und Veränderungen, die man in dieser Sachplanung, der MIP+, von Jahr zu Jahr berücksichtigen muss.

Nun komme ich zu den verschiedenen Fragen und Voten bezüglich der Kostensteigerung von 101 Mio. Franken auf 270 Mio. Franken. Bis im letzten Sommer war ein Mietprojekt für das Polizeizentrum vorgesehen. Deshalb hat man in der aktuellen Finanzplanung die Investitionskosten für den Mieterausbau eingestellt. Sie betragen 101 Mio. Franken und waren im Finanzplan im Zeitraum bis 2021 eingestellt. Denn wir hatten bis im letzten Sommer den Eindruck, dass eine Mietslösung möglich wäre. Sie hätte aber massive jährliche Mietkosten von mehreren Millionen Franken zur Folge gehabt. Die nun beantragten 270 Mio. Franken umfassen die Investition für ein eigenes Gebäude für das Polizeizentrum, und dieser Betrag ist nicht im gleichen Zeitraum eingestellt wie die Mieterausbaukosten, sondern erst ab 2022. Man kann also nicht sagen, man habe zuerst 42 Mio. Franken und dann 101 Mio. Franken vorgesehen. Diese Beträge betreffen sehr unterschiedliche Lösungen und verschiedene Zeiträume. Die 270 Mio. Franken sind im Moment nicht einmal im Finanzplan ersichtlich, sondern nur in der MIP+, weil der Finanzplan eben nur bis 2021 reicht, und nicht deshalb, weil wir sie nicht berücksichtigt haben.

Wenn wir nun weiterfahren können, wird nächstes Jahr im Finanzplan, der dann bis 2022 reicht, eine Tranche von diesen 270 Mio. Franken erscheinen. Wahrscheinlich wird

es noch nicht die Haupttranche sein. Die Investitionsrechnung wird somit ab 2022 mehr belastet und dafür die Erfolgsrechnung weniger. Mehrkosten in der Erfolgsrechnung, wie im Rückweisungsantrag befürchtet, wird es bei der vorgelegten Lösung sicher nicht geben. Veränderungen haben wir in der aktualisierten Investitionsplanung berücksichtigt, und nach unseren heutigen Erkenntnissen haben diese Mehrausgaben im Investitionsbudget ab 2022 Platz. Wir haben das in der Regierung mehrmals geprüft, doch eine verbindliche Finanzplanung ist das nicht, weil eine solche nur bis 2021 reicht. Wenn wir später feststellen sollten, dass es doch ein grösseres Investitionsbudget braucht, muss man das in der Finanzplanung für die Jahre ab 2022 berücksichtigen. Aber das ist im Moment Zukunftsmusik, und eine Erhöhung des Investitionsbudgets wäre auch nichts Neues, denn heute haben wir ein viel tieferes Investitionsbudget als früher. Das ist auch richtig so, weil wir nämlich gegenwärtig keine Grossprojekte haben. Solche kommen erst wieder ab 2022. Es handelt sich vor allem um die verschiedenen Fachhochschulstandorte: Campus Bern, Campus Biel und Campus Burgdorf, der ja nun auch noch kommt. Dort gibt es auch noch mehrere 10 Mio. Franken. Wir haben das alles ab 2022 berücksichtigt, und es hat Platz.

Nun ist es enorm wichtig, dass wir mit diesem Polizeizentrum-Projekt weiterfahren können. Es ist schon so lange aufgegleist und die Polizei wartet darauf. Wenn wir es wieder verschieben, dann ist das ein schlechtes Zeichen, vor allem für die Polizei. Wenn Sie diesen Kredit verschieben, dann gewinnen Sie nichts, weil die Regierung Ihnen in der Junisession nicht mehr sagen kann, als ich in der BaK und nun auch hier gesagt habe. Dies weil die Finanzplanjahre gegenwärtig nur bis 2021 reichen. Wenn Sie nun verlangen, dass wir den Architekturwettbewerb verschieben, dann verlieren wir wertvolle Zeit, die wir später nicht einfach wieder einholen können.

Noch ein Wort zum Architekturwettbewerb: Es handelt sich hier nicht um ein 08/15-Gebäude, Herr Grossrat Rüeggsegger, sondern um ein Gebäude mit sehr unterschiedlichen Räumen. Ein Beispiel sind Verhörräume, die speziell ausgestaltet sein müssen. Es gibt entsprechende Sicherheitsanforderungen, und in der Jury werden auch die Nutzenden vertreten sein. Das machen wir immer so, und wir überlassen es der Polizei, welche Vertretung sie in die Jury schicken will. Vielleicht sind es zwei Leute, vielleicht der Kommandant selber. Er hat schon Interesse angemeldet, und vielleicht kommt noch eine zweite Person hinzu, welche die betriebliche Sicht kennt. So viel zum Architekturwettbewerb. Wenn wir nun den Kredit auf später verschieben, dann können wir die verlorene Zeit nicht mehr einholen. Wir verunsichern den Grundeigentümer und senden ein negatives Signal an die Kantonspolizei, die sehnlichst darauf wartet, dass man dort weiterfahren kann. Andererseits vergeben Sie sich mit einem Ja zum Wettbewerb nichts, sondern ermöglichen, dass wir mit der Umsetzung dieses wichtigen Projekts beginnen können. Ich bitte Sie deshalb, den Rückweisungsantrag der BDP abzulehnen und den beiden Anträgen des Regierungsrats zum neuen Polizeizentrum zuzustimmen.

Präsident. Die Kommissionssprecher und der Antragsteller wünschen das Wort nicht mehr. Damit kommen wir zur

Abstimmung: Zuerst stimmen wir über Traktandum 27 ab, den Standortentscheid und den Verpflichtungskredit, der dem fakultativen Finanzreferendum untersteht. Wer dieses Geschäft annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.5, Traktandum 27)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	136
Nein	6
Enthalten	1

Präsident. Sie haben diesem Kredit zugestimmt. Wir kommen zur Abstimmung über Traktandum 28. Wer dem Rückweisungsantrag der BDP zustimmt, stimmt ja, wer das Geschäft nicht zurückweisen will, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.6, Traktandum 28; Rückweisungsantrag BDP (Riem, Iffwil))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	53
Nein	87
Enthalten	4

Präsident. Sie haben die Rückweisung abgelehnt. Wer dem Kreditgeschäft von Traktandum 28 für einen Architekturwettbewerb zustimmt, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.6, Traktandum 28)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	105
Nein	33
Enthalten	5

Präsident. Sie haben dem Kreditgeschäft für den Architekturwettbewerb zugestimmt.

Geschäft 2016.RRGR.1062

Münchenbuchsee; Hofwilstrasse 51; Gymnasium Hofwil. Schulraumprovisorium für 3 Unterrichtsräume und 1 Turnhalle mit Garderobe. Verpflichtungskredit für die Ausführung

Präsident. Nun kann ich meine Gäste vom Lions Club Thun inklusive Andreas Lanz und Erich Hirschi, zwei ehemalige Grossräte, begrüßen. Ich habe Sie persönlich eingeladen,

und sie haben eine Rathausführung besucht. Ich wünsche ihnen einen schönen Abend und danke ihnen für ihren Besuch. (*Applaus*)

Wir kommen zu Traktandum 29, zum Kreditgeschäft Münchenbuchsee, Hofwilstrasse 51. Wir führen eine reduzierte Debatte. Wünscht der Kommissionssprecher das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wünscht eine Fraktion das Wort? – Das ist auch nicht der Fall und auch die Regierungsrätin möchte sich nicht äussern. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dieses Kreditgeschäft annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 136

Nein 0

Enthalten 1

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Kreditgeschäft zugestimmt.

Geschäft 2017.RRGR.29

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018–2021

Antrag EVP (Wenger, Spiez) / SVP (Guggisberg, Kirchlin-dach)

Die Umstellung des ÖV von der Bahn auf den Bus zwischen Spiez und Interlaken ist erst dann zu vollziehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Einführung des Halbstundentakts bei den IC-Zügen zwischen Bern und Interlaken
- Verbesserung der Sicherheit für die Bus-Einfahrt auf die A8, Fahrtrichtung Interlaken

An den von der Umstellung betroffenen Bahnhöfen sind keine Investitionen hinsichtlich des Halts von Regionalzügen zu tätigen.

Antrag Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) / Burren, Lanzenhäusern (SVP)

Postautolinie 30.613 Schwarzenburg–Albligen: Verzicht der Aufhebung der Linie 613. Bessere Auslastung und Einhaltung der Minimalvorgaben werden zukünftig durch Integration des Schülerverkehrs in die Linie erreicht. Die Gemeinde Schwarzenburg wird sich wesentlich an der Finanzierung beteiligen.

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 30. Wir führen eine freie Debatte, und ich möchte das Geschäft wie folgt behandeln: Zuerst erhält der Kommissionssprecher das Wort, Grossrat Mentha. Anschliessend haben wir die Abänderungsanträge Version 3. Dort übergebe ich je einem der beiden Antragsteller das Wort. Anschliessend kommen wie

üblich die Fraktionen und die Einzelsprechenden an die Reihe. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Luc Mentha, Liebefeld (SP), Kommissionssprecher der BaK. Die BaK hat nach gründlicher und zeitintensiver Beratung festgestellt, dass dieses Geschäft sorgfältig vorbereitet wurde. Wir wurden umfassend informiert und der Angebotsbeschluss wurde in der BaK ausführlich begründet. Ich möchte der BVE und dem Amt für öffentlichen Verkehr im Namen der BaK für ihre gute Arbeit danken. Wir erhielten auf alle unsere Fragen kompetente Antworten. Einen Mitbericht der Finanzkommission haben wir bei unseren Überlegungen und Beratungen einbezogen und die entsprechenden Fragen auch abgeklärt.

Der ÖV ist ein sehr wichtiger, ja entscheidender Pfeiler des kantonalen Verkehrssystems. Ohne funktionierenden ÖV wäre es in den letzten 10–15 Jahren nicht gelungen, das grosse Mobilitätswachstum zu bewältigen. Der ausgebaute ÖV bewirkt insbesondere auch, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) übers Ganze betrachtet gut funktioniert. Ohne ausgebauten ÖV würden wir wegen der gestiegenen Mobilitätsnachfrage in einem riesigen Verkehrschaos leben. Der Grosse Rat befasst sich alle vier Jahre mit dem Angebotsbeschluss. Das ist gesetzlich vorgeschrieben und Voraussetzung dafür, dass der Regierungsrat, beziehungsweise die zuständige Direktion, die ÖV-Leistungen bei den Transportunternehmungen bestellen kann. Im Angebotsbeschluss wird das Liniennetz aller Linien des Regional- und Ortsverkehrs beschlossen, bei jeder Linie die Angebotsdichte festgelegt und das Verkehrsmittel definiert; Bahn, Tram, Trolleybus oder Bus.

Der letzte Angebotsbeschluss vor vier Jahren stand stark unter dem Einfluss des Stabilisierungsprogramms, und man kann ihn als Moratorium taxieren. Der vorliegende Angebotsbeschluss versucht nun, den in den letzten vier Jahren entstandenen Nachfragedruck oder Nachfragestau etwas abzufedern, indem gewisse zusätzliche Angebote aufgenommen werden. Insofern lockert er das Moratorium gezielt. Allein in den letzten Jahren hat die Nachfrage stetig zugenommen.

Nach Auffassung der BaK stellt der Angebotsbeschluss ein ausgewogenes Paket dar. Er beinhaltet sowohl neue Linien wie auch Angebotsveränderungen, sowohl Aufstufungen wie auch Abstufungen. Er enthält auch Streichungen von Linien und über hundert abgelehnte Begehren aus den Regional- und Verkehrskonferenzen. Davon konnten wir uns überzeugen. Nach dem Urteil der BaK trägt er insofern nicht nur der gestiegenen Nachfrage, sondern auch den nach wie vor finanziell angespannten Rahmenbedingungen Rechnung; spricht: der Eintrübung der Finanzlage, wie unsere Finanzdirektorin sich jeweils ausdrückt. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf den Beschlussesantrag der Regierung unter Ziffer 9.5 hinweisen, wonach der Regierungsrat vom Grossen Rat Anpassungen des vorliegenden Beschlusses verlangen kann, wenn die Entlastungsmassnahmen zugunsten eines ausgeglichenen Finanzhaushalts einen Handlungsbedarf beim ÖV ergeben sollten.

Bei der Auswahl der Linienveränderungen wurde der Paradigmenwechsel bei der Raumplanung beachtet, den wir in unserer Richtplanung beschlossen haben, nämlich der Grundsatz zur Siedlungsentwicklung nach Innen. Wir haben

auch festgestellt, dass der Angebotsbeschluss Voraussetzungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern schafft. Ich weise beispielsweise auf die Buslinie Grenchen–Lengnau hin, im Zusammenhang mit dem neuen Standort der CSL Behring.

Der vorliegende Angebotsbeschluss enthält Verbesserungen sowohl in den ländlichen Gebieten wie auch in den Agglomerationen und Zentren. Er ist auch aus dieser Optik ausgewogen. Er schafft insbesondere auch gezielt Verbesserungen für ländlich gelegene Wohnorte, damit die dortige, auswärts arbeitende Bevölkerung mit dem ÖV pendeln kann. Auch die Abbaumassnahmen betreffen sowohl Angebote in den Zentren und Agglomerationen wie auch auf dem Land.

Die BaK musste zur Kenntnis nehmen, dass Einsparungen im ÖV mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeprägt Linien auf dem Land treffen, da dort das Kosten-Nutzen-Verhältnis der finanzierten Angebote in der Regel am schlechtesten ist. Ich meine dabei die Kosten pro Passagier. Diesen Überlegungen hat die BaK nichts entgegenhalten können. Deshalb ist sie klar und ohne grosse Diskussion auf das Geschäft eingetreten. Wir haben einige wenige Einzelfälle intensiv besprochen, darunter den Antrag zur Busumstellung zwischen Spiez und Interlaken, über den wir hier noch diskutieren werden. Dazu nehme ich später Stellung und gebe Ihnen dann die Haltung der BaK bekannt.

Die BaK hat sich letztlich sehr klar für den Angebotsbeschluss des Regierungsantrags ausgesprochen und empfiehlt Ihnen den Angebotsbeschluss des Regierungsrats mit 14 gegen 1 Stimme ohne Enthaltungen zur Annahme.

Präsident. Wir kommen zu den Antragstellern: Für den Antrag EVP und SVP sprechen beide.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Unser Antrag für die Linie Spiez–Interlaken bezieht sich auf die Fahrplanperiode 2018–2021, wie es in unseren Unterlagen steht. Es geht also nicht um die Zeit nach 2022, sondern um die nächsten vier Jahre, in denen ein Umstieg auf den Bus geplant ist. Wer schon einmal mit dem Auto östlich von Därligen auf die A8 gefahren, also auf der Nationalstrasse nach links abgebogen ist, weiss, dass es wahrscheinlich schwierig ist, wenn dort jede Stunde ein Bus als Linksabbieger auf die Nationalstrasse hinausfahren soll. Ich persönlich erachte das als unzumutbar. Deshalb sind wir der Meinung, dass man das Umsteigen von der Bahn auf den Bus hinausschieben und die ganze Einfahrt in die A8 so organisieren muss, dass sie für den ÖV ungefährlich wird. Wenn aber in den nächsten vier Jahren ein Halbstundentakt Richtung Interlaken gefahren werden könnte, dann muss man trotzdem eine Lösung suchen. Das ist nur dann wichtig, wenn es in den nächsten vier Jahren geschehen sollte. Doch das ist nicht zu erwarten, denn mit all den Umbauarbeiten wird in den nächsten vier Jahren kaum ein Halbstundentakt nach Interlaken fahren können.

Zweitens ist auch wichtig, dass diese Einfahrt in die Strasse gewährleistet ist, und wir wollen nicht, dass in den nächsten Jahren an den Bahnhöfen Leissigen und Därligen Investitionen für den Gleichstellungsartikel, nämlich den behindertengerechten Einstieg, getätigt werden. Dafür hat man Zeit bis 2022, und deshalb können wir auch damit warten, dem

zuzustimmen oder dafür ein anderes Konzept zu machen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen, um so das Umstellen auf den Zeitpunkt hinauszuschieben, wo auch die Einfahrt in die Nationalstrasse sinnvoll und möglich ist.

Präsident. Nun spricht der Mit Antragsteller Grossrat Guggisberg von der SVP-Fraktion.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Mir ist es wichtig, hier noch einige Dinge zu ergänzen. Dieser Antrag ist keine Fundamentalopposition und keine Obstruktion. Wir wollen damit nichts verhindern. Deshalb ist die Busumstellung selber auch nicht mehr umstritten. Die Busumstellung erfolgt aber im Hinblick auf den Halbstundentakt, und deshalb ist es auch legitim, sie von der Umstellung auf diesen Halbstundentakt abhängig zu machen. Es geht uns auch nicht darum, jemandem in die Suppe zu spucken, sondern es geht uns um eine Feinjustierung, damit der Übergang zum Bus für die Betroffenen, vor allem in Leissigen, erträglicher und verträglicher wird. Eine sofortige Umstellung halten wir für überstürzt. Wir verhindern also nichts, wir passen höchstens den zeitlichen Ablauf etwas an. Zudem möchten wir auch keine überflüssigen Investitionen im Hinblick auf den Halbstundentakt. Die Kreuzungsstelle kann geplant und gebaut werden. Dagegen spricht überhaupt nichts. Wichtig ist aber, dass die Erreichbarkeit bis zur Busumstellung mittels Zug in Leissigen gewährleistet ist.

Präsident. Nun spricht Grossrätin Gabi Schönenberger zum zweiten Antrag.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Weshalb überhaupt ein Abänderungsantrag von mir und Grossrat Burren? Um die zu wenig ausgelastete Postautoverbindung 30.613 Schwarzenburg–Albligen in blinder Rettungswut oder aus emotionalen Gründen künstlich am Leben zu erhalten? Nein, so ist es eben nicht! Wir fordern nicht, diese Linie mit der heutigen niedrigen Auslastung zu belassen. Vielmehr haben wir einen vernünftigen und ganz konkreten Lösungsansatz, und die betroffene Gemeinde ist bereit, diesen auch finanziell wesentlich mitzutragen.

Im Herbst 2016 hat die Gemeinde via Regionalkonferenz erfahren, dass diese Linie gestrichen werden soll. Schwarzenburg hat daraufhin mit Hilfe von Berechnungen von der PostAuto AG via Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern zu reagieren versucht. Zu diesem Zeitpunkt war das aber scheinbar bereits zu spät, deshalb kommen wir nun hier mit diesem Abänderungsantrag.

Der Gemeinderat Schwarzenburg ist sich, ebenso wie wir, der tiefen Auslastung dieser Linie bewusst. Er ist jedoch bereit, diese Nachfrage mit Schülertransporten zu steigern und damit verbunden eine höhere finanzielle Beteiligung einzugehen. Die Konzeptanpassung sieht vor, neu alle Schüler aus Albligen, vom Kindergarten bis zur Primar- und Sekundarstufe, in die ÖV-Linie 30.613 zu integrieren, statt wie bisher nur die Oberstufenschüler. Die Gemeinde Schwarzenburg verzichtet folglich zukünftig auf die Beförderung von Kinder aus Albligen mit dem gemeindeeigenen, separat finanzierten Schulbus, den sie bisher eingesetzt hat. Im Vortrag steht auf Seite 23, das habe der Kanton schon

früher vorgeschlagen. Damals war das jedoch aufgrund der Schulhaussituation nicht möglich. In dieser Gemeinde ist es sehr komplex, denn wir hatten viele externe Schulhäuser und mussten mehrere davon schliessen. Nun sieht das anders aus, und die Verlagerung dieses Schülertransports auf den ÖV wäre möglich. Mit der damit verbundenen Nachfragesteigerung wachsen die Verkehrserträge, und die Kostenbeteiligung der Gemeinde, in Form der Transportentschädigung, ist für den Kanton Bern von Bedeutung.

Das Beispiel Schwarzenburg–Albligen setzt auch ein politisches Zeichen für das Aufrechterhalten eines gewissen, zumindest minimalen, ÖV-Angebots als Service Public auch in ländlichen Regionen und nicht nur in der Stadt. Es ist auch ein Zeichen dafür, dass fusionierte Gemeinden, wie eben Albligen, nicht abgestraft werden, indem man ihnen die ÖV-Anbindung gänzlich kappt.

Neben den Schülern, die dieses Postauto brauchen, gibt es auch Leute aus Albligen, die beispielsweise zu regelmässigen Terminen ins Gesundheitszentrum in Schwarzenburg fahren müssen. Die Fahrplandichte ist ohnehin schon gering. Wir hier im Grossen Rat wissen vermutlich, dass diese Linie auch ohne Fusion auf der Abschlusliste gestanden hätte, aber die sozusagen fusionierten Leute aus Albligen wissen das nicht. Sie sehen sich deshalb einfach als Verlierer. Und das wäre ja auch ein schlechtes Signal, wo doch die fusionsfördernde und fusionsfreundliche Haltung von Regierung und Kanton durchaus nachvollziehbar ist.

Hier liegt ein konkreter und konstruktiver Vorschlag auf dem Tisch, mit dem die minimale ÖV-Anbindung mit deutlich besserer Auslastung weiterhin angeboten werden könnte und die Minimalvorgaben erreicht würden. Es ist nicht ideal, dass dies erst hier besprochen wird. Wir bedauern das, doch es war nicht anders möglich. Mit diesem konkreten und sinnvollen Lösungsansatz könnte zumindest ein minimales ÖV-Angebot auch auf dem Land aufrechterhalten werden. Das würde mich sehr freuen, weil ich sehr oft Verständnis für Stadtanliegen habe und mich auch dafür einsetze. Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

Präsident. Nun spricht noch einmal der Kommissionssprecher, Grossrat Mentha. Die Fraktionen können sich bereits anmelden.

Luc Mentha, Liebefeld (SP), Kommissionssprecher der BaK. Wir kommen nun zum grössten Zankapfel, zum Fall Leissigen. Hierzu haben wir auch in der BaK zahlreiche Eingaben von Interessierten und Betroffenen erhalten. Ich setze voraus, dass Sie wissen, worum es geht und verzichte deshalb darauf, den Sachverhalt im Detail auszuführen. Die BaK hat sich ausführlich und sehr intensiv mit diesem Entscheid befasst und die schriftlich dargelegte Sicht der Gemeinde Leissigen zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Leissigen fand in Grossrat Fischer einen engagierten Fürsprecher, der sich mit Verve in die Diskussion einbrachte. Ich glaube, das darf ich hier sagen, denn das ist aufgrund der Medienberichte allgemein bekannt. Den Umstellungsentscheid müssen wir nun treffen, weil es bedauerlicherweise in der Regionalkonferenz Oberland-Ost nicht gelungen ist, Leissigen von der Richtigkeit dieses Umstellungsentscheids die Buslösung zu überzeugen und somit aus

dieser Region kein Konsensantrag vorliegt. Es lässt sich deshalb nicht vermeiden, dass wir das Pro und Kontra abwägen und heute einen Entscheid fällen. Dafür sind wir ja manchmal da, und das ist nun einfach notwendig.

Folgende Argumente sprechen für den Regierungsvorschlag: Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Regionalkonferenz Oberland-Ost, die Gemeinden Därligen, Spiez, Interlaken, Matten, Unterseen, überhaupt die ganze Region mit rund 45 000 EinwohnerInnen mit Ausnahme von Leissigen mit 1000 EinwohnerInnen für die Umstellung auf Busse sind. Wichtigstes Ziel der Region im ÖV ist der integrale Halbstundentakt des Fernverkehrs ab Interlaken. Sie hat argumentiert, wenn es gelinge diesen Fernverkehr zu erhalten, dann könne man die Perronanlage in Leissigen nicht mehr benutzen, weil man auf Busse umstellen müsse. Damit wäre die Investition in deren Umbau nicht notwendig gewesen. Das Pro-Lager dieses Umstellungsentscheids hat uns auch dargelegt, dass die Buslösung bessere Anschlüsse für die Bevölkerung in Därligen bringt, weil die Bahnstation in Därligen etwas ausserhalb des Siedlungskerns liegt, und man mit Bussen viel näher an die Bevölkerung herankommen kann. Zudem habe insbesondere Faulensee die Buslösung klar favorisiert. Das ist ein Gemeindeteil von Spiez mit rund 1400 Einwohnern. Man hat uns auch gesagt, dass mit dem Wechsel auf Busse für die Leissiger, insbesondere für die SchülerInnen der Sekundarschule Interlaken, eine reelle Chance besteht, eine Buslösung zu erhalten, welche die Schüler direkt zur Schule bringt. Man hat uns dargelegt, das sei die kostengünstigste und wirtschaftlichste Lösung. Ich gestatte mir hier den Hinweis auf unsere angespannte Finanzlage.

Auch die Gegner dieser Umstellung brachten verschiedene Argumente vor: Die Gemeinde Leissigen mit 1000 EinwohnerInnen, die BLS als Transportunternehmung mit ihren Eigeninteressen sowie die Organisation Pro Bahn Schweiz, die sich für ein Beibehalten der Bahnerschliessung ausgesprochen haben, beantragten uns, den Entscheid zu verschieben, bis klar ist, ob der durchgehende Halbstundentakt kommt. Wir müssen heute über einen entsprechenden Antrag befinden. Sie haben uns dargelegt, dass der Busanschluss an die A8 in Därligen-Ost Richtung Interlaken schwierig und insbesondere an Stautagen erschwert ist. Das betrifft rund 20–30 Sonntage pro Jahr. Zudem sei ein Bus bezüglich der Fahrplanstabilität weniger gut als die Bahn und die Umstellung auf den Bus führe zu einer längeren Fahrzeit.

Nach Abwägung von Pro und Kontra gelangte die BaK zur Empfehlung, dass man sich der Haltung der Regionalkonferenz Oberland-Ost anschliesse und damit den Antrag des Regierungsrats unterstützen soll. Der integrale Halbstundentakt im Fernverkehr ist für die Region das zentrale Ziel im Verkehrsbereich, und es steht nicht in den Sternen, ob man es realisieren kann. Vielmehr gibt es reelle, sehr greifbare Chancen, diesen Halbstundentakt zu erhalten. Die BaK ist zur Überzeugung gelangt, dass die beantragte Lösung am kostengünstigsten und wirtschaftlichsten ist und dass die Buserschliessung für Därligen und auch für einen Teil der Leissiger Bevölkerung zwar Einschränkungen bei der ÖV-Erschliessung zur Folge hat, aber insgesamt eben auch Vorteile bietet: Falls es sich rechnet, kann ein Bus mehrere Haltestellen pro Gemeinde anfahren und damit näher an die

Bevölkerung herankommen. Zudem kann ein Bus bei ausreichender Auslastung häufiger fahren als die Regionalbahn, die heute im Stundentakt fährt. Man könnte in den Hauptverkehrszeiten auf einen Halbstundentakt gehen. Diese Argumente wurden in der BaK gesichtet, und wir haben auch festgestellt, dass die Erschliessung von Faulensee langfristig auch nur mit einer Busumstellung abgesichert werden kann.

Ich komme nun noch konkret zu den beiden vorliegenden Anträgen. Mit dem Antrag EVP und SVP hat sich die BaK nicht befassen können. Wenn man ihn als Verschiebungsantrag betrachtet, kann man sagen, dass wir in der BaK einen analogen Antrag von Kollege Fischer hatten. Diesen hat die BaK mit 10 gegen 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt. Doch Sie müssen sich aufgrund der heutigen Debatte entscheiden. Als Sprecher der BaK kann ich Ihnen keine konkrete Haltung zum Antrag EVP und SVP mitgeben. Aber immerhin ist klar, dass man bei einem Umbau der Gleisanlage in Leissigen eine Kreuzungsstelle für die nun längeren Schnellzüge erhält. Dafür muss man den ganzen Bahnhof umbauen, und man kann insbesondere die alte Gleisanlage nicht mehr brauchen. Wenn man diesen Bahnhof umbaut und Perronanlagen baut, muss man auch eine Unterführung machen. Das ergäbe also ein relativ teures Unterfangen. Im Übrigen bitte ich Sie, der Diskussion aufmerksam zu folgen und auch den detaillierten Ausführungen, die unsere Verkehrsdirektorin zu diesem Antrag machen wird.

Auch den Antrag von Kollegin Gabi Schönenberger haben wir in der BaK nicht beurteilen können, weil er uns nicht vorlag. Ich muss Sie deshalb auch hier bitten, aufgrund der heutigen Debatte und ohne Empfehlung der BaK über diesen Antrag zu entscheiden.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die BDP-Fraktion dankt der Verwaltung ganz herzlich für diesen umfassenden Bericht und für die Analyse des letzten Berichts von 2014–2017. Das ist ein gutes Werk, und Sie finden darin fast alles: Wann welcher Zug welche Frequenz aufweist, und wo zu wenig Frequenz besteht. Wir haben uns mit diesem ÖV-Beschluss für die Fahrplanperiode 2018–2021 befasst und haben keine Vorbehalte. Zu den beiden Anträgen komme ich noch.

Uns haben einmal mehr die Kosten etwas Bauchschmerzen bereitet. Die BDP-Fraktion ist für den ÖV. Wir wollen ihn und sind auch glücklich, dass möglichst viele Menschen den ÖV benutzen, wenn ihnen das möglich ist. Uns ist klar, dass das mehr Kapazität und dichtere Frequenzen braucht und schlussendlich auch mehr kostet. Wenn Sie aber betrachten, dass die im Vortrag aufgeführten Nettoinvestitionskosten nur schon von 2018–2021 von 186,2 Mio. Franken um 47 Mio. Franken auf 233,2 Mio. Franken steigen, dann ist das viel Geld. Wir fragen uns, ob wir uns das in Zukunft auch leisten können. Natürlich können wir im Herbst bei der Budgetdebatte noch einmal auf diesen ÖV-Beschluss zurückkommen, wenn das Geld nicht für alles reicht. Wir hoffen, das sei nicht notwendig. Wir dürfen aber auch hier die Finanzen nicht ganz ausser Acht lassen.

Den Antrag Leissigen von EVP und SVP haben wir auch lange diskutiert. Vor allem haben wir die Verkehrssituation an den Wochenenden für einen Bus berücksichtigt. Die meisten von uns gewichten aber den zukünftigen Halbstundentakt höher. Deshalb unterstützen wir den Antrag EVP und SVP. Solange wir den Halbstundentakt nicht haben, müssen wir nichts ändern. Perronanpassungen sollen nicht vorgenommen werden, das steht auch darin. Deshalb wird eine Mehrheit unserer Fraktion diesen Antrag annehmen.

Zum Antrag Gabi Schönenberger und Burren zu Schwarzenburg–Albligen: Uns ist bewusst, dass es für betroffene Gemeinden schwierig ist. Wenn wir hier jedoch beginnen, Kompromisse zu schliessen und zu sagen, in diesem Fall geschieht es nun doch nicht, auch wenn die Frequenzen nicht ausreichen, dann wird es etwas heikel. Und wenn es der Gemeinde Schwarzenburg ein grosses Anliegen gewesen wäre, dieses Postauto zu behalten, dann hätten Sie vielleicht nicht erst letztes Jahr beginnen sollen, sich dafür einzusetzen. Dieser Antrag wird von einer grossen Mehrheit der Fraktion abgelehnt. Im Grundsatz steht die BDP hinter dem Angebotsbeschluss und unterstützt ihn.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Die SVP hat das Angebot eingehend geprüft und wohlwollend aufgenommen. Viele zusätzliche Leistungen wurden mit entsprechender Kostenfolge eingebunden. Doch auch wir in der SVP sehen, dass der ÖV immer mehr Leistung braucht und die Kostenfolge wurde bei uns nicht einmal heftig kritisiert. Wir hoffen, dass die Aufgabensteigerung, die wir hier gerne beschliessen würden, bei allfälligen Sparmanövern, die vielleicht noch anstehen, nicht wieder rückgängig gemacht werden muss. Zu diesen Anträgen haben wir viele Briefe erhalten, fast ausnahmslos wegen der Umfahrung Leissigen. Aufgrund dieser Post hatte man das Gefühl, Leissigen hätte sich gegen alle Seiten wehren müssen. Ähnlich den Galliern früher, stand Leissigen alleine. Alle anderen Gemeinden, die PostAuto AG und die regionale Verkehrskonferenz haben sich gegen Leissigen gestellt. Teilweise haben sie sogar geschrieben, weshalb und wie Leissigen vom Wechsel profitieren könnte. Doch Leissigen blieb standhaft. Begründet wurde das in den Briefen vor allem mit dem Halbstundentakt des Intercity Bern–Interlaken. Der zweite Brief der BLS mit der Ankündigung, dass vorläufig gar nichts geschehen würde, hat offenbar auch bei den Antragstellenden eine Wirkung hinterlassen. Auch die SVP-Fraktion ist der Meinung, wenn man das nicht unbedingt machen muss, dann soll man es auch nicht machen. Es geht hier ja um immense Investitionen. Wenn man später das «Umstechen» des Dorfes in Angriff nehmen muss, dann könnte man auf die Hilfe von Leissigen angewiesen sein. Deshalb sind wir der Meinung, dass der Bahnhof jetzt belassen werden soll, wie er ist. Unsere Fraktion stimmt mit sehr grosser Deutlichkeit dem zusammengeführten Antrag von EVP und SVP zu. Auch dem Antrag betreffend Schwarzenburg stimmen wir sehr deutlich zu, wenn Schwarzenburg die Kosten übernimmt. Und die ganze Vorlage unterstützen wir einstimmig.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Im Namen der EDU bedanke ich mich für die grosse Arbeit im Zusammenhang mit diesem Angebotsbeschluss. Er wurde vom Kommissionsprecher sehr gut vorgestellt. Deshalb gehe ich hier

nicht weiter darauf ein, sondern komme gleich zu den umstrittenen Dingen: die Abänderungsanträge von EVP und SVP sowie von Gabi Schönenberger und Burren. Das Ausarbeiten eines solchen Angebotsbeschlusses ist schon für sich ein langer Prozess und dasselbe gilt für die umstrittene und bereits im Vorfeld heiss diskutierte Umstellung von Bahn auf Bus zwischen Spiez und Interlaken. Der Grosse Rat hat den Auftrag für die Prüfung einer Umstellung in Auftrag gegeben. Dieses Geschäft wurde von Fachleuten ausgearbeitet und in der Region, im Rahmen der Regionalkonferenz Oberland Ost beraten und entschieden. Es ist also nicht ein Geschäft vom «ungeliebten Bern vom Schreibtisch aus», sondern es kommt aus der Region. Danach kam das Geschäft in die Regierung, dann in die vorbereitende Kommission und nun ist es hier im Grossen Rat. Das war ein langer Prozess mit vielen Vorarbeiten, und unsere Fraktion ist der Meinung, dass man deshalb ohne wirklich gravierende Mängel oder Fehler sehr vorsichtig sein sollte, wenn man auf Einzelinteressen eingeht. Wir riskieren, in Zukunft mit Anträgen überhäuft zu werden, wenn es Schule machen sollte, hier im Grossen Rat quasi kurz vor Torschluss noch eine Änderung zu bewirken. Ich bin persönlich ein grosser Gegner und Kritiker von Zentralisierungen. Für eine einzelne Gemeinde nachteilige regionale Lösungen sind manchmal der Preis, den wir dafür bezahlen oder eine Konzession, die wir eingehen müssen. Wir haben viele Schreiben erhalten, und es kann durchaus sein, dass die Zusammenarbeit oder Kommunikation mit den betroffenen Gemeinden im vorliegenden Fall nicht optimal war. Das ist von aussen aber schwer zu beurteilen. Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass eine Umstellung von Bahn auf Bus nicht generell schlecht sein muss. Bei mehreren Umstellungen, beispielsweise bei der mir bekannten von Frutigen nach Kandersteg, hat man nach anfänglicher Skepsis und Widerstand festgestellt, dass eine Buslösung für die Bevölkerung sogar besser ist, nämlich näher beim Kunden und flexibler.

Die Umstellung auf der Strecke Spiez–Interlaken wird ohnehin kommen, und ich glaube, das stellen selbst die Antragsteller nicht mehr in Abrede. Wir fragen uns, ob es nicht besser ist, jetzt Planungssicherheit zu schaffen. Wir möchten nämlich nicht, dass die BLS mit Steuergeldern Millionen in einen Perronumbau investiert, der über kurz oder lang nicht mehr gebraucht wird. Und wenn bis 2022 behindertengerecht umgebaut werden muss, dann sollte man wohl auch langsam damit beginnen.

Die bis gestern vorliegenden Anträge hätten wir alle einstimmig abgelehnt. Den neu formulierten Antrag EVP und SVP konnten wir in der Fraktion nicht fundiert diskutieren. Es ist schade, wenn man am Vorabend einer Beratung eines solchen Geschäfts noch einen Antrag erhält. Er geht in eine Richtung, der wir auch eher folgen könnten. Wir wissen aber nicht, ob wir mit diesem Beschluss dann die Einführung des Halbstundentakts gefährden. Das möchten wir nämlich auf keinen Fall. Wir sind auch nicht überzeugt, dass wir die BLS davon abhalten können, eine Fehlinvestition zu tätigen. Ist dieser Beschluss hier ausreichend? Dass die Sicherheit für die Buseinfahrt auf die A8 gewährleistet sein muss, ist für uns auch unbestritten. Wir werden der Diskussion zuhören, und insbesondere möchten wir noch die Ausführungen der Verkehrsdirektorin über die Konse-

quenzen dieses neuen abgeänderten Antrags hören. Für den Antrag Gabi Schönenberger und Burren haben wir Sympathien, aber auch hier haben wir ganz grundsätzliche Bedenken, wie ich sie vorher auch geäussert habe. Und auch dieser Vorschlag hätte eigentlich früher auf dem Tisch sein müssen, nämlich bereits in der Vorlaufzeit und nicht erst fünf Minuten vor Zwölf. Auch hier möchten wir noch hören, was die Verkehrsdirektorin dazu sagt. Ob es möglich ist, noch so kurzfristig darauf einzugehen? Wir werden wahrscheinlich deshalb noch eine Nacht darüber schlafen und morgen zuhören.

Präsident. Ein Votum nehmen wir noch. Ich bitte Sie, bis zum Schluss zuzuhören und ruhig zu bleiben.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Es lohnt sich, das hohe Gut ÖV zu sichern und auszubauen. Für unsere Fraktion ist ein funktionierender ÖV ein Grundanliegen des Service Public. Er gehört zu unserer Grundversorgung. Er ist aber auch eine Bedingung für eine gute Ausbildung unserer Jugendlichen. Schauen Sie doch einmal, wie viele Jugendliche jeden Morgen und Abend in den Zügen und Bussen sind. Zudem ist er auch ein Rückgrat unserer prosperierenden Wirtschaft und bietet viele Standortvorteile. Deshalb unterstützen wir den vorliegenden Angebotsbeschluss einstimmig.

Vor vier Jahren gab es praktisch ein Moratorium, und deshalb haben wir nun einen Stau. Die Nachfrage hat um 14 Prozent zugenommen und das Angebot nur um 4 Prozent. Wenn man sagt, dass die Kosten mehr zunehmen als die Nachfrage, ist das ein Trugschluss. Das ist nur so, wenn man in die Zukunft schaut. Wenn man es aber aufrechnet, ist seit 2010 das Gegenteil der Fall. Ich finde es faszinierend: Dieser Angebotsbeschluss ist eine Meisterleistung unseres gut funktionierenden Systems von Gemeinden, Regionen und Kanton. Das müssen wir hoch würdigen, und ich möchte hier dasselbe für diese Arbeit tun. Wir haben das Gefühl, dass es ein austariertes System ist. Es erbringt etwas für Stadt wie Land, und für die nicht berücksichtigten Wünsche und Anliegen gibt es gute Gründe. Das ist ein langer Prozess, und es trifft das Land ebenso wie die Stadt. Alle Beteiligten wurden einbezogen, und man hat ihnen zugehört. Die Gemeinden zahlen einen grossen Beitrag über ihre ÖV-Punkte. Sie wissen gut, was sie brauchen und haben das in diesen Prozess eingeben können.

Ich komme zu Leissigen: Grundsätzlich fällt es uns ja nicht leicht, eine Bahnverbindung durch einen Bus zu ersetzen. Aber auch hier braucht es eine Gesamtsicht. Von der Buslösung profitieren mehr Leute, als dass es Verlierer gibt. Faulensee mit 1400 Leuten verliert den Bahnhof ja ohnehin. Därligen wehrt sich nicht dagegen, denn der Bahnhof Därligen ist ungünstig gelegen. Mich irritiert auch etwas, dass dieser Bus ja heute bereits fährt, nämlich am Abend ab 20.00 Uhr. Die Leute haben sich also bereits daran gewöhnt. Er fährt in dieser Zeit auch auf die A8, und es gibt bereits ein Konzept, das die Einfahrt auf die A8 noch optimieren will. Den Antrag, hier zu warten bezüglich A8, können wir nicht nachvollziehen.

Noch etwas zum anderen Antrag betreffend die Zeitachse. Es klingt vernünftig, dass man dies einmal verschieben soll, bis man mehr wisse. Aber das ist ein totaler Trugschluss.

Auf der Zeitachse braucht es jetzt einen Grundsatzentscheid des Grossen Rats, denn der Bund wartet nicht einfach darauf, bis wir dann irgendwann entschieden haben. Wir brauchen die 400 Meter für das Kreuzen der Züge, für den Halbstundentakt und wenn sie von Zürich nach Interlaken fahren sollen. Wenn man diese 400 Meter baut, dann ist ja die Gefahr gross, dass man auch diesen Perron im Bahnhof Leissigen anpassen muss. Ich habe den Eindruck, dass wir uns als Kanton überschätzen. Wir hören dann noch, was die Verkehrsdirektorin dazu sagt. Beide Punkte lehnen wir ab.

Beim Antrag Albligen–Schwarzenburg sind wir etwas nachsichtig, denn wir haben uns überzeugen lassen können, dass man dort einfach zu spät gekommen ist, und dass es nun gelungen ist, die Schülerinnen auf diesen Bus zu bringen. Deshalb sind wir nachsichtig und unterstützen diesen Antrag, auch wenn ich vorher die Gesamtsicht erwähnt habe.

Präsident. Hiermit schliessen wir die Sitzung und fahren morgen an diesem Punkt fort. Ich wäre froh, wenn Sie pünktlich hier wären. Einen schönen Abend.

Hier werden die Beratungen unterbrochen

Schluss der Sitzung um 18.59 Uhr.

Die Redaktorin:
Sonja Riser (d)



Donnerstag (Vormittag) 23. März 2017, 09.00-11.42 Uhr

Sechste Sitzung

Vorsitz: Carlos Reinhard, Thun (FDP)

Präsenz: Anwesend sind 152 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blank Andreas, Fischer Gerhard, Gnägi Jan, Grimm Christoph, Hügli Daniel, Luginbühl-Bachmann Anita, Rudin Michel, Schöni-Affolter Franziska

Geschäft 2017.RRGR.29

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018–2021

Fortsetzung

Präsident. Sie haben gesehen, dass ich hereingerannt bin, denn wir hatten soeben noch eine Sitzung. Wir sind bei Traktandum 30 etwa in der Mitte der Fraktionssprechenden verblieben und fahren fort mit den Sprecherinnen und Sprechern, die sich bereits gestern eingetragen haben. Es geht um den Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr. Ich bitte Sie, aus Respekt vor dem Spiessrutenlauf für den ersten Sprecher am Morgen von Anfang an aufmerksam zuzuhören. Wir führen eine freie Debatte, das heisst, pro Fraktionssprecher fünf Minuten Redezeit.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich habe mit einer Bären Geschichte gerechnet und muss nun zuerst noch mein Tablet aufstarten. Sie müssen mir noch etwas Zeit geben. –

Präsident. Die Bären Geschichte kommt schon noch, aber ich muss mich zuerst vorbereiten.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Vor uns liegt ein grosses Werk, das einmal mehr sorgfältig erarbeitet wurde. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Unser Dank gilt der BVE, dem AÖV und ebenso den Regionalkonferenzen und den Regionalen Verkehrskonferenzen im Kanton, die das alles mit viel Knochenarbeit erarbeitet haben. Es war ein vorbildliches Verfahren mit grosser Partizipation der Regionen, vielleicht ist es sogar international ein Vorbild. In den Grundlagen zum Angebotsbeschluss und Rahmenkredit konnten wir sehen, dass das Mobilitätswachstum der letzten Jahre weitgehend durch den ÖV aufgefangen wurde. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Der Anteil des ÖV an der gesamten Verkehrsleistung hat sich damit zu Lasten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) vergrössert. Im Grundsatz begrüsst die EVP diese Entwicklung, auch wenn wir das Mobilitätswachstum als Ganzes kritisch betrachten. (*Der Präsident*

läutet die Glocke.) Es ist ähnlich wie bei den Anstrengungen für mehr Energieeffizienz, wenn die Effizienzgewinne durch höheren Konsum wieder davonschmelzen.

Wir sind uns bewusst, dass Mobilitätswachstum und Raumordnungspolitik einen direkten Zusammenhang haben. Aus unserer Sicht braucht es die gezielte Förderung einer nachhaltigen Raumentwicklung mit einer Siedlungsentwicklung nach innen, welche die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und die Nutzungen erleichtert. Wir brauchen griffigere Instrumente und Anreizsysteme um Wohnen und Arbeiten, Studieren, Einkaufen usw. näher zueinander zu bringen. Hierzu eine Klammerbemerkung: Vielleicht sind wir in 30 Jahren nicht mehr in diesem Saal, und vielleicht stören wir uns auch nicht mehr mit dem Sprechen und Rascheln der Zeitungen. Vielleicht sind wir in 30 Jahren zu Hause am Tablet und betreiben so den Ratsbetrieb. Das wäre denkbar.

Die EVP ist der Ansicht, dass das vorliegende Paket ausgewogen ist und eine gute Stossrichtung hat. Die Entwicklung der urbanen Räume und die Wirtschaft werden berücksichtigt, ohne dass die Regionen dabei abgehängt werden. Es ist keine Überraschung, dass eine geplante Umstellung von Bahn auf Bus und die Streichung einer Buslinie am meisten zu reden geben. Das kennen wir. Wir vertreten aber nun die Haltung, dass die BaK und der Grosse Rat fachlich gar nicht in der Lage sind – nun müssen Sie mir zuhören! –, an den einzelnen Elementen dieses Gesamtwerks herumzuschrauben oder gar einzelne Teile herauszubrechen, ohne dass wir uns dabei in ungewollte Abhängigkeiten oder präjudizierende Haltungen verstricken. Wer solche Arbeiten, jahrelange Knochenarbeit, schon in den regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) oder in den Gemeinden begleitet hat, weiss, dass es sich um ein System handelt, bei dem ein einheitlicher Masstab angelegt wird und in dem alles miteinander verflochten ist.

Wir können das beispielhaft an den Abänderungsanträgen für Leissigen sehen. Nach jeder neuen Formulierung wurden wir mit neuen technischen Wirkungen konfrontiert, die wiederum eine Änderung des Abänderungsantrags zur Folge hatten, und insgesamt nahm die Verunsicherung zu. Nun komme ich zu den Abänderungsanträgen. Zuerst zum Antrag Gabi Schönenberger und Burren: Die EVP kann diesem Antrag aus den bereits erwähnten, grundsätzlichen Überlegungen und aus prinzipiellen Gründen nicht zustimmen. Genau dieselben Diskussionen haben wir nämlich in der Regionalkonferenz Emmental auch geführt. Das ist immerhin die Region mit dem tiefsten Erschliessungsgrad, nämlich 73,6 Prozent. Der Kantonsdurchschnitt liegt bei 84 Prozent. Wenn sich nun alle Grossrätinnen und Grossräte der abgelehnten oder versäumten Anliegen ihrer Regionen annehmen würden, müssten wir vermutlich diese Session um mindestens eine Woche verlängern.

Zum Abänderungsantrag EVP und SVP: Der Kommissionsprecher, Grossrat Mentha, hat die Argumente Pro und Kontra der geplanten Umstellung – wie eigentlich immer – sehr verständlich dargestellt. Offenbar werden der Anschluss an die A8 und die finanziellen Auswirkungen als problematisch erachtet. Wie wir in der Fraktion verstanden haben, ist das der Auslöser für den Abänderungsantrag von Seiten Grossrat Wenger. Die Mehrheit der EVP unterstützt den Abänderungsantrag. Es geht uns vielleicht ähnlich wie

der SP: im Prinzip Nachsicht vor Gesamtsicht. Wir haben das gestern gehört. Die Minderheit argumentiert ähnlich wie beim Abänderungsantrag Gabi Schönenberger und Burren und lehnt ihn aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Präsident. Nun sind wohl alle anwesend und haben sich begrüsst. Deshalb bitte ich Sie um noch etwas mehr Ruhe.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Ich habe den Eindruck, dass wir dieses grosse und bedeutsame Geschäft auf eine etwas seltsame Art und Weise behandeln. Einerseits liegt uns hier ein absolutes Riesengeschäft vor. Es ist ein Riesengeschäft in finanzieller Hinsicht, wenn man betrachtet, wie viel es den Kanton Bern kostet. Es ist aber auch ein Riesengeschäft in Bezug auf die Gesamtbedeutung, welche der öffentliche Verkehr für unseren Kanton hat. Und zudem ist es ein Riesengeschäft in logistisch-koordinativer Hinsicht. Ich schliesse mich hier dem Dank verschiedener Vorrednerinnen und Vorredner an die BVE an. Sie hat es ein weiteres Mal geschafft, einen Angebotsbeschluss vorzulegen, der diese anspruchsvolle Koordinationsaufgabe sehr gut wahrgenommen hat. Doch trotz der grossen Bedeutung dieses Geschäfts an sich, diskutieren wir hier über eine Strecke von einigen wenigen Kilometern. Hier hat offensichtlich jemand wirklich die Nadel im Heuhaufen gefunden. Es ist durchaus legitim, dass man das hier diskutiert, aber das sollte gleichwohl nicht dazu führen, dass man die Gesamtbedeutung dieses Angebotsbeschlusses aus den Augen verliert.

Die grüne Fraktion beurteilt den vorliegenden Angebotsbeschluss 2018–2021 als sehr erfreuliches Geschäft. Zwar möchte ich darauf hinweisen, dass die Nachfrage kontinuierlich gestiegen ist, obwohl der Angebotsbeschluss 2014–2017 bezüglich der Angebotsentwicklung sehr zurückhaltend war und man nicht viele Angebotsausbauten realisieren konnte. Das ist sehr gut so, und wir tun sicher gut daran, in dieser Debatte auch darauf hinzuweisen. Stellen Sie sich vor, dass die ganze Verkehrszunahme mit dem motorisierten Individualverkehr, alles auf der Strasse, hätte bewältigt werden müssen! Das wäre schlicht und einfach nicht möglich gewesen. Wir hätten verstopfte Strassen, und insofern ist es wirklich sehr erfreulich, dass diese Nachfrage auch beim öffentlichen Verkehr aufgefangen werden konnte. Angesichts dieser Nachfrageentwicklung ist es mehr als nur positiv und richtig, dass nun mit dem vorliegenden Angebotsbeschluss auch eine gewisse Angebotsentwicklung möglich ist. Das ist für die Stärkung unseres Kantons, für die Regionen und auch für die Wirtschaft von ganz elementarer Bedeutung. Die Entwicklung dieses Angebots erfolgt mit viel Augenmass. Hier werden nicht einfach neue Angebote mit der Giesskanne finanziert. Ein ganz grosser Teil des Finanzmehrabbedarfs aufgrund des Angebotsbeschlusses ist auf getätigte Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, also insbesondere in das Rollmaterial, zurückzuführen. Hier stehen nun Abschreibungen an, und nur der andere Teil ist Finanzmehrabbedarf aufgrund von Angebotsveränderungen. Unter dem Strich liegt also nach unserer Einschätzung ein sehr gelungener Angebotsbeschluss vor.

Ich spreche nun noch kurz zu den Anträgen Leissigen sowie Schwarzenburg–Albigen. Vorausschicken möchte ich, dass sich die vorberatende Kommission BaK sehr ausführlich mit

dem Antrag zu Leissigen auseinandergesetzt hat und diesbezüglich zu einer relativ deutlichen Entscheidung von zwei Dritteln zu einem Drittel gekommen ist. Mit meiner Einschätzung schliesse ich mich hier meinem Vorredner, Grossrat Aeschlimann, an. Man kann sich fragen, ob der Grosse Rat das geeignete Gremium ist, um solche Entscheidungen zu treffen und solche differenzierte Diskussionen zu führen. In einer Kommission ist das noch eher möglich, und das ist dort geschehen. Vorausschicken möchte ich zum Antrag Leissigen noch eine andere Bemerkung. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Ich habe mit relativ grossem Erstaunen zu Kenntnis genommen, wie und insbesondere wer sich hier für die Bahnvariante stark macht. Erstaunlicherweise nimmt ausgerechnet der finanzpolitisch sonst doch sehr restriktive Handels- und Industrieverein (HIV) eine ganz zentrale Schlüsselrolle in der Organisation des Widerstands gegen die Umstellung auf die Busvariante ein. Das macht mich etwas stutzig. Offensichtlich zahlt sich hier die HIV-Mitgliedschaft der BLS aus.

Für die grüne Fraktion stehen allerdings andere Elemente im Vordergrund, nämlich die übergeordneten Interessen, die Gesamtinteressen und die Gesamtsicht statt der Nachsicht. Es geht um die Realisierung des integralen Halbstundentakts, um die Anbindung an den Flughafen Kloten und um eine wirtschaftliche Mittelverwendung. Wir sind nicht bereit, diese Ziele mit unserem Verhalten zu hintertreiben oder auf dem Weg dorthin unnötige Kosten für Perronausbauten und Ähnliches in Kauf zu nehmen. Deswegen werden wir den Antrag zu Leissigen ablehnen.

Beim Antrag Schwarzenburg–Albigen werden wir der Debatte folgen. Wir hatten keine Möglichkeit, diesen Antrag zu besprechen und sind insbesondere auf die Stellungnahme der Verkehrsdirektorin gespannt. Im Übrigen stimmen wir diesem Angebotsbeschluss zu.

Präsident. Es ist mir immer noch zu unruhig. Senken Sie nun bitte den Lärmpegel! Für die Sprechenden ist es wirklich nicht angenehm, und ich bitte nun um Ruhe. Ich begrüesse Lernende der Gemeindeverwaltung Berner Oberland unter der Leitung von Herrn Schneider. Herzlich willkommen bei uns. Auf dem Zettel steht noch, dass sie jedes Jahr kommen würden. Ich hoffe, dass die Lernenden aber auch weiterkommen und dass nicht jedes Jahr dieselben Lernenden hierherkommen. (*Heiterkeit*) Herzlich willkommen bei uns, und viel Spass bei unseren Debatten. (*Applaus*)

Luca Alberucci, Ostermundigen (glp). Der Angebotsbeschluss bietet auf einer gesamtkantonalen Stufe die Möglichkeit, das lokale und regionale Angebot des öffentlichen Verkehrs zu bestimmen. Das sollte im Einklang mit den in der kantonalen Mobilitätsstrategie aus dem Jahr 2008 definierten Grundsätzen erfolgen. Wir von der grünliberalen Partei finden diese Grundsätze sehr gut, und wir erachten es als sehr wichtig, dass sich der Grosse Rat daran hält.

Erster Grundsatz: Wir wollen ein attraktives Grundangebot im ÖV. Das ist absolut korrekt und erstrebenswert. Ein wichtiger Grundsatz ist auch, dass sich das Angebot an der Nachfrage orientieren soll. Ein weiterer Grundsatz lautet: Es ist ein Miteinander von ÖV und MIV. Es ist kein Gegeneinander und sie sind – insbesondere in den eher dünn besiedelten Regionen – als Ergänzung zu betrachten. Ein

weiterer Grundsatz: Die Behindertenfreundlichkeit ist auch aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung zu gewährleisten. Auch wichtig ist, dass man vorausschauend planen soll. Es geht nicht darum, Einzelinteressen und Einzelentscheide in den Vordergrund zu stellen. Es darf auch nicht sein, dass man bei diesem Angebotsbeschluss Partikularinteressen übermässig gewichtet und andere individuelle Bedürfnisse nicht genügend berücksichtigt, sodass denjenigen gegeben wird, die am lautesten schreien, während diejenigen untergehen, die nichts sagen. Die glp-Fraktion geht davon aus, dass dies bei diesem Angebotsbeschluss insgesamt gewährleistet ist und wird ihm im Grundsatz zustimmen.

Ich komme zu den Anträgen. Den Antrag Gabi Schönenberger und Burren konnten wir in der BaK nicht besprechen. Wir werden der Debatte sehr aufmerksam folgen und individuell entscheiden, ob man dem zustimmen kann. Für diesen Antrag hegen wir eine gewisse Sympathie und stehen ihm grundsätzlich nicht skeptisch gegenüber.

Zum Antrag von EVP und SVP zu Leissigen: Dieser Antrag ist eine emotionale Geschichte. Doch hier ginge es darum, einen Vernunftentscheid zu treffen, der im Einklang mit den soeben formulierten Grundsätzen unseres öffentlichen Verkehrs steht. Dieser Umstieg auf den Bus wurde in einem mehrstufigen Verfahren entwickelt. Es gab ein Mitwirkungsverfahren, bei dem zuerst die Regionen ihr Angebot definiert und konsolidiert haben. Eine regionale Interessenabwägung hat also bereits stattgefunden, und wir machen hier auf einer übergeordneten Stufe noch eine gesamt-kantonale Interessenabwägung. Uns Grünliberale stimmt es aus ordnungspolitischer Sicht sehr skeptisch, dass nun die Einzelinteressen von Leissigen, die in den Regionen kein Gehör gefunden haben, ungefiltert und mit Unterstützung eines kantonalen Unternehmens, das eigentlich nur ein Leistungserbringer sein sollte, hier in den Grossen Rat getragen werden. Vielleicht sollte man genauer sagen, es handle sich um die Einzelinteressen des Gemeinderats von Leissigen. Die Situation ist folgendermassen: Schon jetzt verkehrt dort abends ab 20 Uhr ein Bus. Der Bus ist für Faulensee eindeutig eine Angebotsverbesserung. In Leissigen hält er zweimal, die Bahn hält hingegen nur einmal. Er hält in Därligen im Dörfli, wogegen die Bahnstation völlig abseits, nämlich 300 Meter neben dem Dorf liegt. Er erlaubt eine direkte Erschliessung des Sekundarschulhauses auf dem Bödeli, wo eine grosse Nutzerschaft, sprich die Sekundarschüler aus Leissigen und Därligen, direkt vor die Schule chauffiert werden. Zudem kann der Bus in den Hauptverkehrszeiten im Halbstundentakt fahren. Betrachten wir diese Situation, dann erhärtet sich für uns der Verdacht, dass für die Mehrheit der Region, für die Bevölkerung am Thunerseeufer zwischen Spiez und Interlaken, ein Bus der Bahn mindestens ebenbürtig ist. Deshalb gibt es für uns absolut keinen Hinweis, dass die Interessenabwägung auf regionaler Stufe in der Regionalkonferenz nicht korrekt stattgefunden hat, und wir werden dementsprechend diesem Antrag von EVP und SVP nicht folgen

Peter Flück, Interlaken (FDP). In der FDP-Fraktion haben wir festgestellt, dass die Verkehrskonferenzen im ganzen Kanton und das Amt für öffentlichen Verkehr sehr gute Arbeit geleistet haben, und wir danken ihnen dafür. Wir haben

auch festgestellt, dass beinahe fünf Seiten voller Anträge aus den Regionen abgelehnt und nicht in diesen Angebotsbeschluss aufgenommen wurden. Es ist also nicht so, dass man einfach alle Wünsche in diesen Angebotsbeschluss aufgenommen hat. Das erscheint uns richtig. Unseres Erachtens ist der vorliegende Angebotsbeschluss so ausgewogen, dass er den steigenden Bedürfnissen angemessen Rechnung trägt. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der BaK und der Regierung grundsätzlich.

Ich komme zu den Anträgen, zuerst zum Antrag EVP und SVP: Unsere Fraktion hat grundsätzlich sehr grosses Verständnis für die Anliegen der Gemeinde Leissigen. Es ist nie schön, wenn jemandem etwas weggenommen wird und man alte Gewohnheiten aufgeben und etwas anders machen muss. Jede Umstellung, die wir hier im Grossen Rat beschlossen haben, hat zu Diskussionen geführt. Ich erinnere an die Umstellung von Bahn auf Bus zwischen Thun und Spiez. Hauptbetroffen war damals Einigen mit etwa 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Umstellung Sumiswald–Huttwil gab zu diskutieren, Dürrenroth mit ungefähr 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern war betroffen. So viele Einwohnerinnen und Einwohner hat auch Leissigen. All das hat zu Diskussionen geführt, und wir haben hier im Grossen Rat beschlossen, dass wir diese Umstellung vornehmen wollen. Die Leute in beiden Regionen sind nun zufrieden mit dem Beschluss, den der Grosse Rat damals gefällt hat. Ich habe mich danach erkundigt.

Weniger Verständnis hat unsere Fraktion für die BLS. In meinen elf Jahren im Grossen Rat habe ich noch nie erlebt, dass sich eine Unternehmung als Auftragnehmer dermassen in ein Geschäft, in einen Prozess seines Auftraggebers, einmischte. Wenn das Schule machen soll, dann frage ich mich, wie viele Briefe wir dann von Baumeistern und so weiter erhalten, die uns schreiben, wie man es gerne hätte, wenn wir eine Bauausführung machen. Ein solches Verhalten geht nicht. Das ist der FDP-Fraktion grossmehrheitlich sehr sauer aufgestossen.

Zu den einzelnen Punkten des Abänderungsantrags: Wir sind erfreut, dass er die Umstellung grundsätzlich auch unterstützt. Die Auflagen sind allerdings bei genauer Betrachtung nicht zu erfüllen, falls der Grosse Rat den Antrag annimmt und man sie umsetzen müsste. Die Region hat strategische Ziele entwickelt, und eines davon ist die Einführung des integralen Halbstundentakts im Fernverkehr. Das sollte ungefähr im Jahr 2030 möglich sein, wie man uns zwischenzeitlich bestätigt hat. Das andere grosse strategische Ziel ist das Wiedergewinnen des Direktanschlusses von Interlaken an den Flughafen Zürich-Kloten. Diesen hatten wir bereits und haben ihn dann aus Fahrplangründen verloren. Wir hätten ihn gerne wieder. Damit wir diese beiden Ziele erfüllen können, müssen folgende Voraussetzungen geschaffen sein: Erstens muss das Wylerefeld umgebaut werden. Daran arbeitet man, und das wird auf 2023 abgeschlossen. Zweitens muss die Kreuzungsstelle in Leissigen ebenfalls ausgebaut und fertig gebaut sein. Das Bundesamt für Verkehr hat die BLS bereits im letzten Sommer schriftlich aufgefordert, das umzusetzen und mit den Arbeiten zu beginnen. Wir können den Fahrplan nämlich nur einhalten, wenn das Wylerefeld und die Kreuzungsstelle in Leissigen umgebaut sind. Nun muss man wissen, dass bei diesem Umbau im Bahnhof Leissigen kein Stein auf dem anderen

bleibt. Alle Gleise und Perrons werden entfernt, und man baut zwei neue Gleise nebeneinander, damit die 400 Meter langen IC-Züge kreuzen können. Wenn wir nun sagen, wir müssen den Regionalverkehr dort bis 2030 erhalten, bis wir dann allenfalls den Halbstundentakt bekommen, dann müssen wir dort zwei nagelneue Perrons bauen und die Behindertengerechtigkeit umsetzen. Der Kostenpunkt ist 10 Mio. Franken für sieben Jahre Nutzung. Dem kann die FDP nicht Folge leisten. Wir lehnen daher den Abänderungsantrag EVP und SVP ab. Zur Ausfahrt Därligen sage ich später noch etwas.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechenden

Andreas Burren, Lanzenhäusern (SVP). Ich werde vor allem über unseren Abänderungsantrag sprechen. Zuerst danke ich allen, die ein wenig Sympathie für unseren Antrag gezeigt haben. Ich versuche nun, diese Sympathie noch etwas zu fördern. Danken möchte ich auch meiner Mitantragstellerin. Üblicherweise sind wir politisch nicht derselben Meinung, aber es ist schön, wenn wir regionalpolitische Geschäfte gemeinsam vertreten können.

Ich möchte noch etwas klarstellen, das vor allem vom Sprecher der BDP bemängelt wurde: Warum will man erst jetzt diese Schülertransporte auf den ÖV umstellen? Im 2011 hat Albligen mit Wahlern zur Gemeinde Schwarzenburg fusioniert. Schon bald hat man gemerkt, dass das Schulhaus Albligen nicht mehr offengehalten werden kann, und man hat entschieden, dieses Schulhaus zu schliessen. Dann hat man geschaut, wohin man die Kinder schickt. Das Schulhaus Albligen liegt 2,5 Kilometer vom ÖV entfernt. Daher bestand nur die Möglichkeit, diese Kinder mit einem gemeindeeigenen Schulbus zu transportieren. Das hatte man der Bevölkerung bereits mitgeteilt und den Schulbus bestellt. Dann kam die Anfrage, ob man diese Schüler nicht mit dem Postauto transportieren könnte. Das hat die Gemeinde als falschen Zeitpunkt für einen Wechsel des Schülertransports auf den ÖV erachtet. Man konnte doch der Bevölkerung nicht plötzlich sagen: Nein, es ist nun doch nicht so. Wir verschieben die Kinder an einen anderen Ort, und sie werden nicht mit dem Schulbus, sondern mit dem ÖV transportiert. Man kann doch nicht nach einer Schulausschliessung aufgrund einer Fusion einen neuen Standort beschliessen und den Transport organisieren und das dann schon wieder ändern, noch bevor es umgesetzt wurde. Inzwischen hat die Gemeinde ein Schulhaus mit mehr Kapazität saniert, und kann deshalb im Sommer 2017 ein weiteres Schulhaus schliessen. Nun ist es möglich, sämtliche Schüler von Albligen in einem Schulhaus zu unterrichten, das etwa 150 Meter von der Postautohaltestelle entfernt ist. Deshalb kam nun seitens Gemeinde das Angebot, diese Schüler auf den öffentlichen Verkehr umsteigen zu lassen. Ich bin mir bewusst, dass es in Albligen Eltern gibt, die damit nicht unbedingt einverstanden sind, denn mit dem Schulbus wurden die Kinder viel besser betreut.

Das kostet die Gemeinde rund 50 000 Franken, das sind etwa 10 Prozent eines Steuerzehntels. Im Gegensatz zu anderen Ablehnungssituationen vor vier Jahren, wo man einfach ablehnen wollte, ohne dass die Gemeinden etwas dazu beigetragen haben, wird hier doch ein erheblicher finanzieller Beitrag seitens Gemeinde geleistet. Ich sehe,

die Lampe blinkt bereits. Ich hoffe, Sie können unserem Antrag zustimmen, und ich bin Ihnen sehr dankbar dafür.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP). Im Abänderungsantrag EVP und SVP geht darum, den Entscheid für die Umstellung auf den Busbetrieb Spiez-Interlaken dringend zu verschieben. Die Kosten für die Auffahrt auf die A8 und auch die Frage des Wendeplatzes für die Busse, sind nicht abgeklärt. Wenn man diesen Entscheid nun um zwei Jahre hinausschiebt, kann man endlich sauber abklären, was die Prognosen des Astra über künftige Verkehrsaufkommen bedeuten. Ich zitiere aus dem Interview in der «Berner Zeitung» mit dem Präsidenten der Regionalkonferenz Oberland Ost, Peter Flück, zum Thema Problematik der Verkehrsentwicklung auf der A8: «Natürlich müssen wir die Situation intensiv prüfen. Sobald der Angebotsbeschluss da ist, können wir mit dem Astra dahintergehen.» Für mich ist nicht nachvollziehbar, dass man heute einen Entscheid fällt und erst anschliessend intensiv prüft, ob dieser Entscheid überhaupt schlau und umsetzbar ist und was das Ganze am Schluss kosten soll. Wir wissen, dass die Einfahrt Därligen-Ost auf die A8, gemäss Astra, mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, besonders für Busse, problematisch und gefährlich ist. Schüler und andere Benutzer stehen im Bus. Mit einer Verkehrszunahme von 1,25 Prozent pro Jahr haben wir in zehn Jahren 12 Prozent mehr Verkehr auf den Strassen. All diese Dinge sind nicht berücksichtigt.

Die Kosten des Anschlusses an die A8 sowie der Buswendeplatz sind nicht bekannt, sondern eine grosse Wundertüte. Wenn wir diese Umstellung nun um zwei Jahre verschieben, geschieht gar nichts. Es gibt keine Verzögerung. Wir können das ohne Problem verantworten. Vielleicht muss man noch sehen, dass der Bahnhof Leissigen so oder so umgebaut wird, und das hat nichts mit dem Regionalverkehr zu tun. Für diesen Umbau braucht es in Leissigen entlang der Bahnlinie Land, Liegenschaften müssen weichen und Zufahrten anders geregelt werden. Und dann soll Leissigen, trotz diesem riesigen Umbau, in Kauf nehmen, dass niemand ein- und aussteigen darf? Eigentlich kann ich die Leissiger nur zu gut verstehen. In der Gemeinde Leissigen leben beinahe nur Pendler. Es gibt dort viel Landreserve und das Dorf entwickelt sich stark.

Nun noch etwas zu den Ausführungen von Grossrat Mentha: Es braucht keine Unterführung, denn eine solche haben sie bereits. Sie ist ausreichend, und es braucht nur einen Perron. Und noch etwas zur Stausituation: Da kann das Astra Auskunft geben. Es geht nicht nur um Stausituationen am Sonntag. Vielmehr hat man zwischen Mai und September auch während der Woche Stau. Mein Appell: Verschieben, das ist der einzige vernünftige Entscheid!

Urs Graf, Interlaken (SP). In meiner Funktion als Gemeindepräsident von Interlaken und als Geschäftsleitungsmitglied der Regionalkonferenz setze ich mich seit Jahren eingehend mit diesem Geschäft auseinander. Sie können sich vorstellen, dass es mir nicht leicht fällt, hier gegen eine Nachbargemeinde zu votieren. Das tue ich nicht ohne Not. Ich habe jedoch wiederholt versucht, einen Kompromiss zu finden – mit der BLS, mit Leissigen, mit dem Gemeindepräsidenten, mit dem Alt-Gemeindepräsidenten, mit dem Gemeinderat. Es gibt jedoch keine andere Lösung. Wenn ich

heute für die Umstellung eintrete, dann aus folgenden Gründen. Die beiden Dörfer werden ja nicht vom ÖV abgeschnitten, im Gegenteil. Erstens: Für Därligen ist es besser, für Leissigen ist es objektiv gesehen gleichwertig und für Faulensee wird es besser und häufiger. Zweitens: Das Oberland Ost will und braucht dringend den Halbstundentakt. Dafür brauchen wir keine Störmanöver. Das geht nicht, das ist für uns vital. Drittens: Wenn der Halbstundentakt kommt, dann gibt es die Bahnhöfe Leissigen und Därligen nicht mehr; das ist eine Frage der Zeit. Viertens: Ebenso wichtig ist für das Oberland Ost die direkte Anbindung von Zürich-Flughafen nach Interlaken. Diese braucht es für den Tourismus. Bereits heute gibt es viele Reisegruppen, die mit dem Car fahren, weil sie nicht direkt nach Interlaken gelangen können. Die Umstellung erfordert – Peter Flück hat es gesagt – den Umbau Wylerfeld sowie den Umbau Leissigen. Beim Umbau Leissigen muss es klare Vorgaben geben, sonst begreift es die BLS nicht. Wir haben das in der Regionalkonferenz, in den regionalen Verkehrskonferenzen eingehend diskutiert. Wir tun das nicht gern, aber wir sind für diese strategische Lösung. Die Umstellung kommt erst 2020. Sie kommt nicht sofort. Bis dahin hat man, wenn man den Druck hat, mit dem Astra eine Lösung gefunden.

Zu den Anträgen Wenger und Guggisberg. Willkommen im Club, kann ich da nur sagen. Ich wollte ebenfalls eine «Sowohl-als-auch-Lösung». Aber es geht nicht. Wir brauchen jetzt klare Vorgaben. Die BLS begreift es sonst nicht. Wenn Sie das Schreiben der BLS an die BaK lesen, sehen Sie im zweiten Lemma auf Seite zwei, dass sie die Perrons in Leissigen vom Bund finanzieren lassen wollen. Und diese braucht es nicht. Was will das Oberland Ost? Ich fasse es kurz zusammen. Das Oberland Ost will von Ihnen kein Geld. Sie wollen eine klare Führung. Sie wollen keinen «Wischwaschi-Entscheid». Sie wollen, dass die BLS begreift, wie das gemacht werden soll, nämlich keine Perrons mehr in Leissigen und Därligen sowie die Umstellung auf den Busbetrieb.

Martin Boss, Saxeten (Grüne). Erlauben Sie mir zuerst eine grundsätzliche Stellungnahme. Wir befinden heute über den Angebotsbeschluss im öffentlichen Verkehr für die Angebotsperioden 2018–2021. Wir Parlamentarier stehen in der Verantwortung, den ÖV für die nächsten Perioden sicherzustellen. Wir alle haben ein Paket mit den Angebotsbeschlüssen erhalten. Die Regionen haben ihre Eingaben dazu in grosser Arbeit zuhanden der BVE eingereicht. Debattieren wir nun im Grossen Rat über einzelne Angebote, losgelöst vom Gesamtpaket, so werden die Regionsentscheide in Frage gestellt. Diese Entscheide haben die Regionen zugunsten der Regionen getroffen. Es sind notabene zukunftsweisende Entscheide. Auch die Arbeiten der BaK, des Amtes für öffentlichen Verkehr und der BVE werden in Frage gestellt. Ich finde das doch einigermassen problematisch.

Nun zur Thematik. Die Gleisverlängerungen in Leissigen als Kreuzungspunkt für die langen ICE-Züge sind in Planung und müssen bis zur Entflechtung Wylerfeld 2022 umgesetzt sein. Wollen wir die Verbindung von Zürich-Flughafen nach Interlaken-Ost und in weiterer Zukunft die Anbindung der Fernverkehrszüge im Halbstundentakt, macht eine Aufschubung gemäss dem Antrag Guggisberg und Wenger

keinen Sinn. Wir müssen handeln, und zwar jetzt. Die Variante Busumstellung ist die kostengünstigste Lösung, und das ohne Einschränkungen für die ÖV-Erschliessung der Gemeinden Därligen und Leissigen. Bei einem Aufschub entstünden dem Kanton Mehrkosten bei der Bestellung des ÖV, weil nämlich nicht die kostengünstigste Bus-Lösung gewählt wird und der Bund in neue Perronanlagen investieren muss, die schlussendlich später nicht mehr genutzt werden können. Das macht keinen Sinn, haben wir doch auch den Auftrag, haushälterisch mit unseren Steuergeldern umzugehen – egal auf welcher Ebene.

Sagen wir heute ja zu diesem Beschluss, wird das die Grundlage dafür sein, mit dem Astra und dem Kanton die Einfahrt Därligen zu besprechen. Dort werden wir bestimmt auch kurzfristige Lösungen finden, welche die Sicherheit erhöhen und dem Busfahrplan Rechnung tragen. Aber eben: Zuerst muss mit dem heutigen Beschluss die Grundlage geschaffen werden. Vorher können wir gar nicht verhandeln. Die Erschliessung im Halbstundentakt von Interlaken und der weiteren abgehenden Verbindungen in die Täler ist aus wirtschaftlicher und touristischer Sicht ein Muss. Die grosse Wertschöpfung des Tourismus im Perimeter Oberland Ost ist auf die guten Bahn- und Fernverkehrsverbindungen angewiesen. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Ich möchte noch das Argument der Pendler ins Feld führen. Die Attraktivität in Bezug auf die Arbeitsplätze – ich nenne die Erschliessung des Flughafens Interlaken als Stichwort – müssen wir gewährleisten.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Selbstverständlich unterstütze ich den Antrag Wenger und Guggisberg. Denn es ist richtig, sich nicht unter Zeitdruck setzen zu lassen sondern abzuwarten. Ich erlaube mir, einige kritische Argumente gegen das Projekt anzuführen. Man hat die Regionalkonferenzen gegründet und gesagt, das sei nun die Hoheit der Regionen. Heute diskutieren wir über einen Entscheid, den die Regionalkonferenz gefällt hat. Das ist für mich ein klares Zeichen, dass die Regionalkonferenzen eine Fehlkonstruktion sind. Als Strassenbefürworter muss ich auch noch etwas zum Thema Bus und Bahn sagen. Der Bus ist ganz klar flexibel. Ein Bus ist wirtschaftlich, und vor allem ist ein Bus heute auch umweltfreundlich. Man kann nicht mehr sagen, die Busse seien heute nicht umweltfreundlich. Ich sehe es bei den Lastwagen: Wir fahren heute mit Euro-6-Motoren. Der Kommissionspräsident sagte gestern, die Gemeinde Faulensee mit rund 1200 Einwohnern würde besser erschlossen. Das spricht für eine Unterstützung der Buslösung, weil man dort eine bessere Erschliessung machen könnte. Zusammenfassend ist für mich der Entscheid, zu verschieben, wahrscheinlich richtig. Aber auch die Strasse kann eine Chance sein, und die Busumstellung hätte eine gewisse Berechtigung.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Wäre ich eine der tausend Einwohnerinnen und Einwohner von Leissigen, so würde ich wahrscheinlich auch alles unternehmen, damit ich eine direkte Bahnanbindung behalten kann. Bei einer Umstellung von der Bahn auf den Bus schaue ich nicht nur als Grüne, sondern auch als Präsidentin des VCS Thun-Oberland ganz genau hin. Denn wer, wenn nicht der VCS,

setzt sich für einen guten ÖV ein? Doch die Prüfung der Unterlagen zeigt: Es gibt eben nicht nur eine Leissiger Sicht. Es gibt auch die übergeordnete Sicht. Und so wird deutlich, dass die Umstellung auf den Bus sehr wohl auch Vorteile für die Dörfer Leissigen und Därligen mit sich bringt. Das haben wir gehört. Ich möchte den Vorteil der direkten Busverbindung von Leissigen und Därligen zu den Oberstufenschulanlagen in Interlaken hervorheben. Das scheint mir ein wesentlicher Punkt. Denn wer, wenn nicht gerade die Schülerschaft, ist auf eine gute, direkte ÖV-Verbindung angewiesen?

Das Hinauszögern dieses Entscheids wirkt auf den ersten Blick verlockend und nachvollziehbar. Aber – wir haben es gehört – das ist ein wenig ein Wunschprogramm. Wenn wir warten, nehmen wir ganz klar Mehrkosten für den Kanton bei der Bestellung des ÖV in Kauf, weil wir nicht die kostengünstigere Buslösung wählen. Und man setzt Millionen von Steuergeldern in den Sand, weil die Investitionen in die Perronanlagen, die mit der Einführung des Halbstundentakts obsolet würden, dann wahrscheinlich wortwörtlich «für ds Büsi» wären. Das scheint mir das wesentlichste Argument in dieser Sache. Bei einer Erschliessungsvariante mit dem Bus ist die Bevorzugung des Busses auf der Strasse unabdingbar, damit die Erschliessungsqualität, also die Fahrplanstabilität, gewährleistet werden kann. Das ist machbar. Darum braucht es nun unbedingt diesen Entscheid, damit man vorwärts macht und den Entscheid nicht immer weiter hinausschiebt. Denn sonst wird die Planung nicht weitergeführt, und bereits bekannte Lösungen werden auch nicht umgesetzt. Ich möchte gerne jedem Dorf – über einen Bahnanschluss könnten wir noch diskutieren – einen guten Takt geben. Man muss sich aber auch die Frage stellen, wer die Rechnung bezahlt. Und dann müssten wir die Lage all derjenigen Gemeinden, die eine Reduktion im ÖV-Angebot erfahren, hier ebenfalls diskutieren. Und ob so die richtige Lösung herauskommt, wage ich zu bezweifeln. Die Ablehnung des Antrags ist für mich schlussendlich klar. Der vorliegende Entscheid bringt für mehr EinwohnerInnen eine bessere Lösung. Als Grossrätin habe ich das Gesamtinteresse des Kantons zu vertreten. Daher lehne ich den Antrag deutlich ab.

Präsident. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich die Rednerliste in einer Minute schliessen werde.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Ich äussere mich als Einzelsprecherin, aber vor allem auch als ÖV-Nutzerin, und dieser schliesst ja bekanntlich sowohl die Bahn als auch den Bus ein. Das heisst, ich habe keine Präferenz; beide sind für mich gleichwertig. Mein Votum bezieht sich vor allem auf das Umsteigen von der Bahn auf den Bus zwischen Spiez und Interlaken. Übergeordnet möchte ich auch sagen, dass der vorliegende Angebotsbeschluss für sehr viele unserer Verkehrsbedürfnisse wirklich eine tolle Lösung darstellt. Die Lösungen müssen nicht nur unternehmerisch Sinn machen, sprich: wirtschaftlichen Kriterien genügen, sondern gleichzeitig auch den Bedürfnissen der Nutzer dienen, sprich: deren Bedarf decken. Das Entgegenkommen der verschiedenen Parteien und Interessen ist ein

sehr aufwändiger Prozess und aus meiner Sicht ein wenig mit dem Schachspiel zu vergleichen. In letzter Zeit wurden an den Regionalkonferenzen und anderswo bereits einige wichtige und spielbestimmende Züge gefahren. Auch heute stehen noch einige solcher Züge an; diesmal eben von uns hier im Grossen Rat. Persönlich tendiere ich heute dazu, nur dasjenige zu entscheiden, nur diejenigen Züge zu tätigen, die absehbare und gewünschte Konsequenzen haben, zumindest für den grösstmöglichen Teil der betroffenen Bevölkerung.

Ich komme zum Schluss. Da der wichtige, anvisierte Halbstundentakt in der Zukunft liegt und durch den Abänderungsantrag EVP, Wenger nicht gefährdet ist, stimme ich diesem Antrag zu. Ich möchte Lösungen unterstützen, die Sinn machen. Und hier scheint es mir eben gerade sinnvoll, etwas zurückzustellen, etwas noch nicht heute zu entscheiden, das eben nicht notwendigerweise heute entschieden werden muss. Eine Klammerbemerkung: Wir sprechen immerhin über Lösungen, die in der Grössenordnung zwischen 9 und 90 Mio. Franken liegen. Diese Zahlen stammen aus gesicherten Quellen. Und dies nur, um den Busverkehr zwischen Spiez und Interlaken sicher zu gestalten. Da spreche ich über die bekannte Einfahrt auf die A8.

Hans Röstli, Kandersteg (SVP). Eigentlich hatte ich nicht im Sinn, etwas zu sagen, doch die Diskussion hat mich nun nach vorne geholt. Der Angebotsbeschluss als Ganzes ist ein guter Angebotsbeschluss. Einige Dinge konnten berücksichtigt werden und andere weniger. Aber das ist so geschehen, und das ist sicher gut. Dass die Region Interlaken-Oberhasli für die Umstellung kämpft, kann ich verstehen. Aber dass sich alle ändern, die es eigentlich nicht betrifft, derart vehement für die Umstellung auf den Bus einsetzen, kann ich nicht unbedingt verstehen. Ich verstehe auch nicht, warum man einen Angebotsbeschluss vor den Grossen Rat bringt, wenn es nicht mehr möglich sein sollte, eine kleine Anpassung zu machen. Ich komme aus dem Frutigtal. Das Frutigtal hat schon vor einigen Jahren auf den Busbetrieb umgestellt, das war eine riesige «Kumedi». Heute ist es eine gute Sache, das wurde bereits gesagt.

Ich habe aber ein politisches Problem. Ich möchte an dieser Stelle die folgende Aussage machen: Die Regionalkonferenz Oberland Ost erdrückt die Gemeinde Leissigen. Das ist vielleicht etwas hart ausgedrückt, aber in meinen Augen ist das einfach so. Es wurde gesagt, nur der Gemeinderat von Leissigen wolle nicht umsteigen. Die «Jungfrau Zeitung» hat eine Umfrage gemacht und 554 Personen befragt. 446 wollen die Bahn, 96 den Bus und 12 Personen ist es egal. Aber selbst das spielt keine Rolle. Seitens von Thun wird gesagt, man wolle nun endlich eine Regionalkonferenz, und man fragt sich, warum die Täler nicht mithelfen; das Frutigtal, das Simmental und das Saanenland. Wenn Sie hier solche Sachen machen, werden die kleineren Gemeinden in diesen Tälern weiterhin nicht mithelfen, dass Thun-Oberland-West eine Regionalkonferenz erhält. Diejenigen, die es nicht betrifft, fordere ich dazu auf, wenn Sie nicht zustimmen wollen, den weissen Knopf zu drücken, und dem Antrag Wenger und Guggisberg zuzustimmen. Es geschieht gar nichts, das haben wir nun verschiedentlich gehört. Die Thematik muss erst 2030 umgesetzt sein. Ob wir hier nun

zwei oder vier Jahre warten – es passiert gar nichts, es tut unterhalb von Leissigen niemandem weh, und oberhalb auch nicht. Aber dass diejenigen oberhalb dafür kämpfen, das verstehe ich.

Ursula Zybach, Spiez (SP). Das Angebot für den öffentlichen Verkehr in den Angebotsperioden 2018–2021 wurde über eine sehr lange Zeit sehr sorgfältig erarbeitet. Viele Organisationen waren involviert, die Gemeinden, die Verkehrskommission Oberland West, das Astra, die BLS, die Post und weitere. In der Funktion als Gemeinderätin von Spiez hatte ich irgendwann einmal ein Dokument mit dem Titel «Studie zur Zukunft des Regionalverkehrs Spiez–Interlaken Ost» bei mir auf dem Schreibtisch. Da habe ich es sehr stark gespürt. Ich, als Tochter eines Lokführers, muss jetzt die Argumente finden für die Bahn. Ich habe das Dokument von vorne nach hinten und von hinten nach vorne durchgelesen und mir gesagt: Irgendwo finde ich doch das Argument! Schlussendlich musste ich feststellen, dass es nur Argumente für die Mischvariante Bahn und Bus gibt. Es gibt keine Argumente dafür, den regionalen Zug weiterzuführen. Und so haben wir das denn als Gemeinde im Mitwirkungsverfahren auch eingereicht: ein klares Votum für die Mischvariante.

Sie haben heute Morgen bereits viele Argumente gehört. Ich erinnere an das engagierte Votum von Urs Graf. Er hat das sehr schön aufgelistet. Eines möchte ich gerne noch ergänzen. Faulensee ist als Gemeinde grösser als Leissigen und Därligen zusammen. Unser «Bahnhöfli» – ein wunderschönes «Bahnhöfli» übrigens – ist extrem abgelegen. Gestern erhielt ich einen lustigen Vorschlag von jemandem aus Leissigen. Man könnte ja ein «Bähnli» ins Dorf hinauf bauen. Das wäre bestimmt schön und eine touristische Attraktion; ich wüsste einfach nicht, wer es bezahlen würde. Der Bus hingegen führt mitten durch das Dorf. Für uns wäre es eine sehr gute Lösung, einen Bus zu haben, der die Orte erschliesst.

Ich erinnere daran, dass Spiez bereits einmal vor einer ähnlichen Fragestellung stand. Es ging um den Zug zwischen Spiez und Thun. Es ging darum, ob der Regionalzug aufgehoben werden solle oder nicht. Auch damals hat mein Lokführerherz BLS-seitig gelitten. Man hat den Bus eingeführt, und – Sie glauben es nicht – alle sind wahnsinnig glücklich! Einerseits wurde der Fahrplan verdichtet, und andererseits wird er von immer mehr Fahrgästen genutzt. Es ist das genau gleiche Phänomen wie bei der Linie Spiez–Interlaken: Der Bus führt durch die Dörfer hindurch. Der Bus führt dorthin, wo man wirklich hingehen will. Wir kennen den Bus ja bereits. Daher wissen wir auch, wo er fährt. Abends ab 20.00 Uhr – auch das haben Sie schon gehört – fahren wir nämlich bereits mit dem Bus. Ich bin überzeugt, dass auch die Leissiger in einigen Jahren über die Mischvariante sehr glücklich sein werden. An dieser Stelle danke ich für das Süsser, das wir gestern erhalten haben. Stimmen Sie daher bitte dem Angebot zu, und lehnen Sie den Änderungsantrag EVP und SVP ab.

Peter Flück, Unterseen (FDP). Wie angekündigt möchte ich kurz nochmals etwas sagen. Vorab zu den Regionalkonferenzen. Wegen mir muss man keine Regionalkonferenz haben; das kann man morgen abschaffen. Man müsste aber

ein Organ haben, das auf regionaler Ebene einen Beschluss fasst. Im Westen ist das die Regionale Verkehrskonferenz Oberland West, im Osten ist es halt die Regionalkonferenz. Dort kommen Entscheide demokratisch zustande. Dieser Entscheid wurde in der Geschäftsleitung gefällt. In der Geschäftsleitung sind die Gemeindepräsidenten von Guttannen und von Habkern vertreten – letzterer sitzt übrigens auf der Tribüne. Der Entscheid wurde einstimmig gefällt. Zur Ausfahrt Därligen. Ich danke dem Grossen Rat, dass ihm dies ein so grosses Anliegen ist. Das freut mich wirklich. Es gibt in der Region Probleme, die seit langem bekannt sind. Es wurden viele Gespräche mit Därligen, dem Astra und dem Kanton geführt. Bis heute wurde aus verschiedenen Gründen keine Lösung gefunden, die ich an dieser Stelle aufzeigen kann. Ich bin Ihnen für die Unterstützung dankbar, die Sie in diesem Sinne leisten. Selbstverständlich werden wir sofort ans Astra gelangen und dieses zur Lösungsfindung auffordern, falls der Angebotsbeschluss so aufgesetzt wird. Das habe ich auch mit Frau Regierungsrätin Egger abgemacht. Ich bin überzeugt, dass wir die Lösung zeitgerecht finden werden. Ich bitte Sie nochmals, den Antrag abzulehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Zum Glück habe ich mich schon vorher angemeldet, Thomas Knutti, aber ich muss nun gleich mit dir beginnen. Der Angriff auf die RVK ist sachlich überhaupt nicht gerechtfertigt. Ich darf nun zum fünften Mal bei der Erarbeitung eines Angebotskonzepts mitwirken. Vier davon habe ich in der RVK erlebt. Bis Ende 2016 war ich Mitglied der RVK Oberaargau. Auch als Präsident der IGÖV-Oberaargau war ich involviert. Die Erfahrungen, die wir auf regionaler Ebene machen, sind sehr gut. Denn wir können die Diskussion in der Region führen, Thomas. Im Oberaargau führen wir intensive, harte Diskussionen. Dann stellen wir dem Kanton den Antrag, und der Kanton muss ein Gefäss haben, damit er die Anliegen aufnehmen kann. Jede Gemeinde wird zwei- bis dreimal angefragt, ob sie Anliegen hat. Sie werden vor Beginn der Arbeiten zum Angebotskonzept angefragt, worauf die Wünsche eingehen. Diese werden diskutiert, und anschliessend können die Gemeinden erneut Stellung nehmen. Dann wird ein Entwurf erstellt, und die Gemeinderäte können nochmals Stellung nehmen. Damit werden aus meiner Sicht die Gemeinden auf eine Art und Weise involviert, die ihresgleichen sucht.

Auch als ehemaliger Kommissionspräsident beim letzten Angebotsbeschluss bin ich froh, dass wir insgesamt wieder eine Entwicklung haben. Im Zusammenhang mit dem letzten Angebotsbeschluss konnten wir leider nicht gross ausbauen. Jetzt können wir da und dort etwas machen. Ich hoffe, dass wir 2018 anlässlich der Budgetberatung keine Kürzungen beim ÖV vornehmen werden. Die Planungssicherheit ist für unsere Transportunternehmen wichtig. Bei der Vierjahresperiode, die nun auf dem Tisch liegt, sollte nicht gekürzt werden.

Zur regionalen Sicht. Auch seitens des Oberaargaus hätten wir x Anträge stellen können. Es gibt Anliegen, die nicht aufgenommen wurden. Ich denke, es geht allen Regionen so, dass eben Anliegen aufgrund der Kosten nicht aufgenommen werden konnten. In einem Punkt fühlen wir uns im Oberaargau etwas benachteiligt. Diesbezüglich haben wir

Sie auch schon mit Motionen belästigt. Unsere Region hat nämlich keinen Anschluss an die S-Bahn Bern. Wir haben in Langenthal einen S-Bahn-Anschluss Richtung Turgi, und wir haben einen S-Bahn-Anschluss in Richtung Luzern. Aber nach Bern haben wir keinen; wir haben Fernverkehr. Da fehlt uns abends der Halbstundentakt. Alle andern Regionen haben einen Halbstundentakt, weil sie S-Bahn-Anschluss haben. Ich hoffe, der Regierungsrat werde hier weiterhin Druck machen, wie er es auch versprochen hat.

Zum vorliegenden Antrag. 2004 habe ich mich als Bürger gegen die Bahnumstellung zwischen Huttwil und Sumiswald-Grünen eingesetzt. Ich weiss, wie man sich fühlt. Die Leissiger erhalten von mir eine Sympathiestimme. Wir sind damals «abgeschifft», und heute fährt der Bus. Bald wird die Dampfbahn auf unserer Strecke fahren, und die Infrastruktur wird erneuert.

Mohamed Hamdaoui, Biel/Bienne (SP). En écoutant ce débat on pourrait croire que le seul enjeu concerne une région au demeurant magnifique, c'est celle de Leissigen. Mais je vous rappelle tout de même que ce projet concerne l'ensemble du canton, qu'il apportera des améliorations conséquentes, alors permettez très brièvement au Biennois que je suis de rappeler une ou deux choses importantes pour nous. Nous sommes une ville qui est particulièrement touchée par un trafic routier chaotique – c'est le moins que l'on puisse dire – et le problème ne sera pas résolu avant l'achèvement du contournement autoroutier on ne sait pas quand. N'empêche que notre ville ne cesse de se développer, que l'offre en matière de transports publics qui est prévue dans ce projet devrait contribuer à faire en sorte que ce développement soit le plus harmonieux possible, notamment dans deux directions, avec l'accès plus facile aux Champs-de-Boujean, où il y a un développement commercial industriel qui est important, qui est salubre mais qui s'accompagne naturellement de plus en plus de pendulaires et, d'autre part aussi, le désenclavement des quartiers qui sont éloignés du centre-ville et qui seront desservis par une cadence horaire, notamment les week-ends, qui sera beaucoup plus intéressante si l'on veut efficacement développer les transports publics et la mobilité douce. Donc je vous invite à accepter ce projet, nous Biennois nous nous réjouissons qu'il y aura autant d'enjeux émotionnels dans quelques années lorsque nous pourrons enfin parler du Regiotram.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Bei der Durchsicht des grossen Dossiers über das Angebot im ÖV habe ich mir ein paar Gedanken gemacht. Ich möchte hier nicht zu einzelnen Anträgen Stellung nehmen. Beschrieben ist Mobilität als «der Zustand, dass in einer Gesellschaft Menschen nicht mehr eng an einen Ort gebunden sind». Das wäre eigentlich der Überbegriff der Mobilität. Der ÖV ist in unserer Gesellschaft und Wirtschaft sicherlich wichtig und nicht mehr wegzudenken. Ohne ÖV wäre die immense Mobilität gar nicht mehr zu bewältigen. Wir haben es heute einige Male gehört: das Angebot richtet sich nach der Nachfrage. Ich habe ein paar Mal für mich gedacht, man könnte es auch umkehren. Es ist auch nicht wegzudiskutieren, dass beispielsweise ein Dreiminutentakt auch unnötigen, zusätzlichen Verkehr generiert. Ich lasse das einmal so stehen. Es geht hier um

Geld, um sehr viel Geld, und auch um Energie und Umwelt. Ich selber werde hier zustimmen, aber es gilt in Zukunft daran zu denken, wie weit wir mit unserer Mobilität noch gehen wollen. Müssen wir alle immer mehr Mobilität haben? Ist diese zwingend notwendig? Denn es wird doch auch immer etwas enger bei uns.

Luc Mentha, Köniz (SP), Kommissionssprecher der BaK.. Ich habe der Debatte zu Leissigen aufmerksam zugehört und möchte Ihnen als Kommissionssprecher Folgendes mit auf den Weg geben: Die BaK hat den Umstellungsantrag auf den Bus begrüsst und unterstützt diesen. Uns lag ein zum Antrag Wenger und Guggisberg analoger Verschiebungsantrag vor. Dieser wurde in der BaK mit 10 zu 5 Stimmen abgelehnt. Nun haben wir einen Tag vor dem Entscheid den Antrag Wenger und Guggisberg erhalten. Es ist grundsätzlich schon ein wenig riskant, wenn man einen Tag vor der Entscheidung einen neuen Antrag stellt, ohne dass die BaK diesen hätte anschauen können. Es besteht die Gefahr, dass Fehlentscheide getroffen werden, wenn man einen Antrag nicht genau anschauen kann. Ich versuche trotzdem, diesen etwas zu analysieren.

Im ersten Teil des Antrags wird vorgeschrieben, dass die Umstellung auf den Bus stattfinden muss. Der Zeitpunkt der Umstellung wird an die Bedingung geknüpft, dass der Halbstundentakt eingeführt wird, und kumulativ dass die Einfahrt in die A8 in Därligen verbessert wird. Zweierlei fällt auf: Erstens gibt es nach der Einführung des Halbstundentakts keine Bahnerschliessung mehr für Därligen und Leissigen. Zweitens fällt auf, dass wir uns, wenn wir den Antrag gutheissen, in eine Abhängigkeit vom Astra und von dessen Tempo bei den Verbesserungsmassnahmen für die Zufahrt auf die A8 begeben. Der zweite Teil des Antrags schreibt vor, dass in Leissigen keine Perronanlage für den Halt von Regionalzügen mehr gebaut werden darf. Das Verbot für Investitionen in Perronanlagen ist – Sie können es nachlesen – vorbehaltlos formuliert. Die Kreuzungsstelle in Leissigen soll nach dem Wortlaut dieses Antrags in jedem Fall ohne Perronanlage gebaut werden. Dieser zweite Teil des Antrags, meine Damen und Herren, in Verbindung mit dem ersten Teil des Antrags, kann den Kanton Bern sowie die Gemeinden Därligen und Leissigen in eine Sackgasse führen.

Sollte der Halbstundentakt scheitern, was wir alle nicht hoffen, verbessert das Astra die Einfahrt in die A8 nicht zügig, sind die Gemeinden Därligen und Leissigen nach dem Wortlaut des Antrags vom ÖV vollständig abgeschnitten und haben nichts mehr; weder Bus noch Bahn. Denn die Kreuzungsstelle in Leissigen muss man zwingend bis 2022 bauen, und zwar ohne Perronanlage, wird der Antrag Wenger und Guggisberg angenommen. Da erlaube ich mir, auf Äusserungen von Grossrätin Anne Speiser zu reagieren. Die Kosten für die Verbesserung des Anschlusses an die A8 sind bekannt, und zwar sowohl für die Variante im Osten wie auch für diejenige im Westen. Die Unterführung muss man bauen. Die heute bestehenden Perronanlagen sind nicht mehr brauchbar, wenn man die Kreuzungsstelle über 400 Meter für die langen Züge, die jetzt verkehren, baut. Dazu wurden Ausführungen gemacht, die nicht zutreffen. Aus diesem Grund möchte ich als Kommissionssprecher wiederholen: Wir haben einen wohlüberlegten Antrag getrof-

fen. Unterstützen Sie den Antrag der Regierung und der Regionalkonferenz Oberland Ost. Setzen wir gegenüber dem Bund ein klares Signal in Bezug auf den Halbstundentakt für die Region Oberland Ost und für die direkte Verbindung von Interlaken zum Flughafen Kloten. Es braucht gegenüber dem Astra und gegenüber dem Bund klare Signale und kein Zuwarten mit dem Entscheiden. Wir sind in der BaK zur Überzeugung gelangt, dass die Busumstellung auch für Leissigen mehr Vorteile als Nachteile bringt. Ich danke Ihnen, wenn Sie den Antrag der BaK unterstützen und den Angebotsbeschluss ohne Änderungen gutheissen.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Wir diskutieren hier über den Angebotsbeschluss. Mit dem Angebotsbeschluss bestimmt der Grosse Rat das Angebot des öffentlichen Verkehrs für das gesamte Kantonsgebiet für die nächsten vier Jahre und nimmt die finanziellen Auswirkungen des Angebots im öffentlichen Verkehr zur Kenntnis. Der Angebotsbeschluss stützt sich auf die Anträge der regionalen Verkehrskonferenzen, beziehungsweise der Regionalkonferenzen. Es ist ein Prozess von unten nach oben. Viele Kantone beneiden uns um diesen Prozess. Es kommt nämlich von den Gemeinden an die Regionalkonferenzen, von den Regionalkonferenzen in die BVE, in die Regierung und anschliessend in den Grossen Rat, der schlussendlich darüber entscheidet. Seit 2013, also seit dem letzten Angebotsbeschluss, blieb das Angebot im öffentlichen Verkehr im gesamten Kantonsgebiet eigentlich konstant. Das hat dazu geführt, dass sich die Auslastung der Züge und Busse im Kanton Bern stark erhöht hat. Oder anders ausgedrückt: Mit der gleichen Leistung werden mehr Personen befördert. Der ÖV hat seine Effizienz im Kanton Bern erhöht. Das ist zwar gut, ist aber infolge des anhaltenden Wachstums nicht mehr ausreichend.

Wie ist die heutige Situation? Viele unter Ihnen erleben das täglich. Auf allen Bahnlinien und auf zahlreichen Buslinien haben wir in den Hauptverkehrszeiten eine hohe Auslastung. Bei verschiedenen S-Bahn-Linien und zahlreichen Buslinien – vor allem in den Agglomerationen – sind die Kapazitätsgrenzen längstens erreicht und sogar überschritten. Die finanzielle Situation des Kantons ist nicht rosig. Die Anträge der Regionen mussten priorisiert werden. Das haben wir mit den folgenden Stossrichtungen gemacht. Die Kapazitäten werden erhöht. Auf verschiedenen Linien stösst das heutige Angebot an seine Kapazitätsgrenzen. Das ist insbesondere in der Agglomeration Bern, aber auch in der Agglomeration Thun und auf einzelnen S-Bahn-Linien der Fall. Wir wollen einen attraktiven ÖV in Biel und in Thun. Das Angebot soll durch dichtere Takte attraktiver werden, und der ÖV soll gestärkt werden. Wir wollen einen gezielten und potenzialgerechten Ausbau. Wir wollen kein Giesskannenprinzip. Das Angebot wird dort ausgebaut, wo auch eine gute Nachfrage vorhanden ist. So stellen wir sicher, dass der eingesetzte Franken auch etwas bewirkt und der Ausbau nachhaltig ist. Wir wollen die Verkehrsspitzen glätten. Auf einzelnen stark ausgelasteten Linien wird die Verdichtung in den Hauptverkehrszeiten am Morgen zeitlich ausgedehnt. Damit wird es attraktiver, die Hauptverkehrszeiten zu meiden, was dazu beiträgt, die Verkehrsspitzen zu glätten. Das heutige Angebot soll grundsätzlich beibehalten werden. Die Bürgerinnen und Bürger in allen Regionen des Kantons

sollen sich darauf verlassen können, dass ihr Angebot an ÖV – Bus oder Bahn – auch weiterhin besteht. Mit den verschiedenen Angebotsausbauten steigen die jährlichen Abgeltungskosten zwischen 2018 und 2021 von rund 280 Mio. Franken auf rund 335 Mio. Franken. Knapp die Hälfte der Mehrkosten sind eine Folge von Angebotsverbesserungen, mit welchen wir den Leuten wirklich ein besseres Angebot machen können. Die andere Hälfte sind Investitionsfolgekosten, vor allem wegen neuem Rollmaterial, insbesondere bei der BOB und beim RBS. Sie sehen jetzt, dass das Ausgabenwachstum klar begründet und dringend notwendig ist. Nachdem beim letzten Angebotsbeschluss aus finanziellen Gründen kaum zusätzliche Mittel gesprochen werden konnten, ist das jetzt dringend notwendig. Eine Kürzung der ÖV-Ausgaben führt nicht zu Einsparungen, sondern lediglich zu einer Verlagerung der Kosten auf den Individualverkehr. Denn die Bürgerinnen und Bürger werden bei einem reduzierten ÖV-Angebot ihre Mobilität nicht einschränken, sondern wieder vermehrt aufs Auto umsteigen. Das führt dort zu Mehrkosten und ist auch aus volkswirtschaftlicher Sicht teurer. Denn überall dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, ist halt der ÖV die bessere Lösung. Ein Bus auf der Strasse ersetzt 50 Autos mit je einem Passagier. Umgekehrt führt jeder reduzierte Bus schlimmstenfalls zu 50 neuen Autos.

Zusammengefasst: Nach der langen Debatte kann ich sagen, dass ich eine ausserordentlich glückliche Verkehrsdirektorin bin. Es wurde nämlich über den gesamten ÖV im ganzen Kanton wenig diskutiert. Sie haben das akzeptiert und unterstützen das. Das freut mich ausserordentlich. Es ist der fünfte Angebotsbeschluss, den ich hier im Rat vertrete. Und nun hat man während relativ langer Zeit über einen Punkt gesprochen, quasi über eine der vielen Linien, die sie heute beschliessen. Merci vielmals, ich fühle mich glücklich.

Ich komme zu den Anträgen. Die Frage, ob Leissigen, Därligen und Faulensee mit der Bahn oder dem Bus erschlossen werden sollen hat nun enorm zu reden gegeben. Sie hat auch enorm zu schreiben gegeben. Ich kann nicht auf alle Voten eingehen, die abgegeben wurden. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Es sind Voten gefallen, die ich nicht verstehe. Ich kann nur sagen, wahrscheinlich wissen die Leute nicht genau, wie das in Leissigen aussieht. Ich versuche es nun ganz sachlich darzulegen. Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat mit dem letzten Angebotsbeschluss 2013 den Auftrag erteilt, zu prüfen, ob die Linie Spiez–Interlaken von der Bahn auf den Bus umgestellt werden soll. Das ist etwas, das bei jedem Angebotsbeschluss kommt, nämlich dass wir prüfen müssen, ob man Linien umstellen soll. Heute diskutieren wir nicht mehr einfach über die Umstellung, sondern über Fernverkehr, über Halbstundentakt, über Regionalverkehr, über Perrons, über Doppelspurausbauten usw. Das haben wir – ich glaube, dass muss man hier einfach sagen – ein Stück weit der BLS zu verdanken; respektive eben nicht zu verdanken. Ich habe die übermässige Einmischung der BLS als nicht richtig angeschaut. Ich finde, eine Transportunternehmung darf lobbyieren, aber alles im Rahmen. Und wenn man einmal verloren hat bei einem Antrag, so muss man das akzeptieren und nicht immer weitergehen.

Also, zurück zur Studie. Wir haben das so gemacht, wie wir es immer machen. Wir haben nämlich eine Studie in Auftrag

gegeben. Der Kanton hat die Studie so durchgeführt, wie wir es schon früher x-mal gemacht haben, im Emmental, im Mittelland und an vielen andern Orten. Bei der Erarbeitung der Studie waren die betroffenen Regionen dabei. Die Gemeinden waren dabei, auch Leissigen war dabei. Das BAV war dabei, das Astra war dabei, und die Transportunternehmen inklusive der BLS waren dabei. Die BLS hat viele Anträge und Konzeptvorschläge eingegeben, was die ganze Sache auch nicht einfacher gemacht hat. Aber man hat alles im Detail geprüft. Die Studie zeigt, dass die heutige Bahnerschliessung mit einer Buserschliessung bezüglich der Qualität des ÖV vergleichbar ist. Die Buslösung ist allerdings günstiger. Das ist der Fall, solange der Fernverkehr zwischen Bern und Interlaken nicht im Halbstundentakt fährt. Sobald der Halbstundentakt eingeführt wird, und dafür setzen wir uns seit Jahren beim Bund vehement ein, ist die Buserschliessung vor allem aus wirtschaftlichen Überlegungen deutlich überlegen. Sie ermöglicht jährliche Einsparungen von über 4 Mio. Franken. 80 Prozent der Passagiere auf dieser Linie reisen zwischen Spiez und Interlaken und nehmen den Intercity-Zug.

Und noch etwas zur Studie. Wann machen wir solche Studien? Wenn eben die Nachfrage nicht mehr vorhanden ist, wenn es einfach zu wenige Einsteigende hat. In Spiez–Interlaken–Leissigen–Därlichen haben wir 450 Personen. Wir haben aber Umstellungstudien zwischen Ramsei und Sumiswald gemacht mit 1900 betroffenen Personen. Zwischen Sonceboz und La-Chaux-de-Fonds mit 2000 Personen. Zwischen Lyss und Kerzers mit 2000 Personen. Und es gibt noch mehr Beispiele. Das ist also ein ganz normaler Vorgang. Wenn es bei so wenigen Personen eine so kleine Nachfrage gibt, und wenn die Buslösung auch noch günstiger ist, dann liegt es einfach auf der Hand, dass man die Buslösung vorzieht.

Die beiden betroffenen Regionen Oberland West und Oberland Ost, die betroffenen Gemeinden mit Ausnahme von Leissigen und der Regierungsrat sind der Meinung, dass eine Buslösung mehr Vorteile aufweist als die Bahn. Die Gemeinde Leissigen ist damit nicht einverstanden. Und ich muss Ihnen sagen, da habe ich Verständnis. Auch das haben wir in den letzten Jahren immer wieder erlebt. Bei Umstellungen von Bahn auf Bus gab es immer Gemeinden, die sich mit Vehemenz gewehrt haben. Ich verstehe das. Man verliert etwas, das man vielleicht liebgewonnen hat. Dafür habe ich Verständnis. Die Gemeinde Leissigen ist nicht einverstanden. Die BLS, wie ich erwähnt habe, auch nicht. Die BLS ist nicht einverstanden, weil sie gerne im Auftrag von Bund und Kanton Bahnleistungen erbringt – das ist ja klar. Und die Gemeinde Leissigen, weil ihr die Bahn am Herzen liegt.

Die Faktenlage ist nicht ganz einfach. Daher möchte ich die Rahmenbedingungen nochmals darlegen und die Gründe für den Umstellungsentscheid erläutern. Wichtig ist die zukünftige Entwicklung in diesem Raum. Das ist alles miteinander verbunden, und das muss man verstehen. Dabei sind zwei Schritte wesentlich. Als erstes steht die Wiedereinführung direkter Züge von Interlaken zum Flughafen Zürich an. Das ist für das Oberland Ost äusserst wichtig. Ich habe von den Tourismusorganisationen und den Hotelliervereinen x Briefe erhalten, in welchen ich gebeten wurde, mich weiterhin dafür zu engagieren, dass die direkten Züge

vom Flughafen nach Interlaken wieder kommen. Der Regierungsrat hat zusammen mit dem Berner Oberland lange dafür gekämpft. Damit man das einführen kann, bezahlen wir auch einen massiven Beitrag an die Entflechtung Wylerfeld, die sich im Bau befindet. Sie soll 2022 fertiggestellt sein. Die Entflechtung im Wylerfeld ist eine Voraussetzung für die direkte Verbindung; ohne die Entflechtung geht es nicht. Eine weitere Bedingung ist ebenfalls der Ausbau der Kreuzungsstelle in Leissigen. Ohne Ausbau können nämlich die langen Züge nach Zürich und umgekehrt nicht kreuzen, und die Direktverbindung kann nicht eingeführt werden. Die BLS erarbeitet zurzeit das Projekt, das wissen Sie. Das Genehmigungsverfahren soll dieses Jahr eingeleitet werden, sodass Ende 2018 oder 2019 mit dem Bau begonnen werden kann. Ziel ist es, dass die Kreuzungsstelle ebenfalls im Jahr 2022 fertig wird. Dann können ab 2022 die direkten Züge vom Flughafen wieder nach Interlaken fahren.

Sollte der Grosse Rat heute nicht entscheiden, besteht das Risiko, dass das Projekt verzögert wird, weil nicht klar ist, ob ein Perron gebaut werden muss oder nicht. Die Geleise werden gegenüber heute verschoben. Die Geleise sind dann also nicht mehr dort, wo sich der heutige Perron befindet. Sollen die Züge halten, muss man also einen neuen Perron bauen. Und das kostet zwischen 9 und 10 Mio. Franken. Nun komme ich zum nächsten Punkt. Im Jahr 2019 entscheidet das Bundesparlament über den nächsten Ausbauschritt 2030. Die Planungen dazu laufen. Ein sehr wichtiges Anliegen des Kantons Bern ist in diesem Ausbauschritt die Verbesserung der Verbindungen ab Bern ins Berner Oberland mit dem Halbstundentakt nach Interlaken und nach Brig. Die zusätzlichen Züge ermöglichen genügend Kapazität für Pendlerinnen und Pendler, aber auch für den wichtigen und zunehmenden Tourismusverkehr. Diese Angebotsverbesserung ist aber nur möglich, wenn der Lötschberg Basistunnel ausgebaut wird. Aus den bisherigen Arbeiten wissen wir, dass es nicht so schlecht aussieht. Aber wir wissen auch, dass wir uns noch sehr stark für den Lötschberg-Ausbau engagieren müssen. Sie müssen sich bewusst sein, dass Sie mit dem heutigen Entscheid zum Angebot Spiez–Interlaken auch ein Signal zum Halbstundentakt Bern–Interlaken setzen. Der Bund nimmt zur Kenntnis, welches Signal Sie setzen. Wenn man heute nicht entscheidet oder anders entscheidet, so kann man das so interpretieren, dass man den Halbstundentakt vielleicht gar nicht will. Dem Bund ist das eigentlich noch so recht. Wenn Sie sich für die Bahn entscheiden, muss der Bund in die Perrons in Leissigen und Därlichen investieren. Mit dem Halbstundentakt Bern–Interlaken wäre die Investition dann aber umsonst gewesen. Wenn Sie sich für den Bus entscheiden, ist die Investition in die Perrons nicht notwendig, und der Kanton sendet dem Bund ein Signal, dass die Infrastruktur direkt auf den Halbstundentakt Bern–Interlaken ausgerichtet werden soll und nicht noch mit Zwischenhalten. Zum Abänderungsantrag. Wird der Antrag angenommen, verkehrt weiterhin stündlich ein Regionalzug zwischen Spiez und Interlaken. Die Perrons in Leissigen müssen ausgebaut werden, sonst kann der Zug nicht halten, da der heutige Perron mit dem Umbau von Leissigen nicht mehr am Geleise liegt. Das habe ich bereits ausgeführt. Wird der Antrag abgelehnt, setzen wir uns sofort für eine Verbesserung der Einfahrt von Därlichen auf die A8 ein. Die Signale seitens des

Astra sind positiv. Bis der Bus eingeführt wird, und das wird frühestens Ende 2019 der Fall sein, soll die Situation bei der Einfahrt auf die A8 in Därligen verbessert werden. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen. Ich glaube, ich habe nun genügend dargelegt, dass einerseits falsche Signale an den Bund gesendet würden und dass dort andererseits gar nicht mehr angehalten werden kann, wenn man nicht investieren will.

Ich komme zum Antrag Gabi Schönenberger und Burren. Albligen, ein Dorf in der Gemeinde Schwarzenburg, westlich des Sensegrabens, wird heute durch zwei Buslinien erschlossen. Einerseits bestehen stündliche, in den Hauptverkehrszeiten halbstündliche Verbindungen nach Ueberstorf und Flamatt mit guten Anschlüssen auf die S-Bahn nach Bern. Mit dieser Buslinie ist das Dorf Albligen gut erschlossen. Andererseits gibt es täglich fünf Kurspaare nach Schwarzenburg. Mit dieser Linie beschäftigen sich die Regionalkonferenz und die BVE seit mehreren Jahren. Denn die Linie weist eine ungenügende Auslastung und einen stark ungenügenden Kostendeckungsgrad auf. Um diese Linie geht es im Antrag. In allerletzter Minute haben die Gemeinde Schwarzenburg und die Postauto AG einen Rettungsvorschlag unterbreitet. Was sieht dieser vor? Es sind dies mehr Kurse, damit die Schülerbedürfnisse vollständig abgedeckt werden können und eine Verlängerung der Linie von Schwarzenburg nach Mamishaus. Die Postautos aus Albligen fahren dann zusätzlich zu den bereits verkehrenden Bussen der Linie 611 Schwarzenburg–Riggisberg von Schwarzenburg nach Mamishaus. Das neue Angebot kostet den Kanton mehr als das heutige Angebot. Die Kennwerte der kantonalen Verordnung zur Auslastung und zum Kostendeckungsgrad werden knapp genügend. Das allerdings nur deshalb, weil die Gemeinde Schwarzenburg einen Direktbeitrag an die Linie leistet. Nur so können 20 Prozent der Kosten durch Billetterträge und Gemeindebeiträge überhaupt gedeckt werden. Die Besteller, also der Bund und der Kanton, übernehmen die restlichen 80 Prozent der Kosten.

Warum sind wir der Ansicht, dieses Angebot sei nicht Bestandteil des Grundangebots im öffentlichen Verkehr? Die Buslinie hat keine wesentliche Bedeutung bei der Erschliessung von Albligen. Das Dorf ist mit der Buslinie nach Flamatt erschlossen. Die heutige Nachfrage zeigt, dass die Linie primär dem Schülerverkehr dient und sonst kaum eine Bedeutung hat. Somit ist klar, dass es sich ausschliesslich um Schülertransport handelt, und dieser liegt nun einmal im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Die Busse fahren zu einem grossen Teil entlang von Bahn und Buslinien mit einem guten Angebot. Zwischen Lanzenhäusern, Schwarzenburg und Mamishaus verkehren häufig Züge, beziehungsweise Busse. Schülertransporte werden, wenn immer möglich, in den öffentlichen Verkehr integriert. Auf vielen Linien hilft das, die Linie überhaupt zu erhalten. Wird die Nachfrage jedoch zu gering, und werden nur noch Schülertransporte abgedeckt, ist es nicht Aufgabe des öffentlichen Verkehrs, das Angebot zu finanzieren. Im ganzen Kanton gibt es Beispiele für solche Linien. Albligen–Schwarzenburg ist da kein Einzelfall. Ich denke an folgende Linien: Kröschenbrunnen–Trub, ein Bürgerbus der Gemeinde, Utzigen–Radelfingen–Bangerten in der Gemeinde Vechigen, Niederried–Ringgenberg, Biembach–Hasle oder Hei-

menschwand–Wangelen. Schülertransporte kosten weniger als eine ÖV-Linie. Der Grund liegt einerseits in den Anforderungen an den ÖV mit Billetts, Haltestelleninformationen und dem fixen, zuverlässigen Fahrplan. An schulfreien Nachmittagen und bei besonderen Schulanlässen fährt dann halt auch ein Bus. Mit der Annahme des Antrags erhöhen wir die Kosten für den Kanton, aber auch die Kosten ganz allgemein. Lediglich die Gemeinde Schwarzenburg könnte die Kosten senken, aber das zulasten des Kantons. Nun habe ich mich zu diesem Antrag auch noch geäussert. Er ist in den Voten ein wenig untergegangen. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen. Ich erlaube mir, eventuell nach dem Antragsteller nochmals das Wort zu ergreifen.

Präsident. Im Namen des Grossen Rats drücke ich die grosse Freude aus, dass wir Sie so glücklich gemacht haben. Schauen wir einmal, ob das nach der Abstimmung auch noch der Fall sein wird. Das Wort haben nun nochmals die Antragsteller.

Martin Wenger, Spiez (EVP). Herzlichen Dank für die angeregte Diskussion. Es ist spannend zu erleben, was alles in vier Sätze hineininterpretiert werden kann. Zum Teil beinhalteten die Aussagen hier am Rednerpult ungefähr das Gegenteil dessen, was wir sagen wollten. Wir sind grundsätzlich und unbestreitbar für einen Halbstundentakt für Interlaken. Wir sind unbestreitbar für einen direkten Anschluss an den Flughafen. Darin sind wir uns einig. Hingegen sehen wir Probleme bei der Einmündung und die Strasse, und wir haben in einem gewissen Sinn Zeit. Aus der Diskussion habe ich herausgespürt, dass ein Satz im Antrag Missverständnisse auslöst. Es ist das Abwarten der Einführung des Halbstundentakts. Wir möchten eigentlich nicht die Planung behindern, sondern den Zeitpunkt der Umsetzung definieren. Daher streichen wir die erste Forderung. Also geht es jetzt noch um die Einmündung in die A8. An dieser Forderung halten wir fest. Und wir wollen keine Fehlinvestitionen. Wir wollen nicht in die Perrons investieren, wenn dafür nicht irgendwie eine Zukunft besteht. Es geht nur um diejenigen Bahnhöfe, die von der Umstellung betroffen sind. Wenn es keine Umstellung gibt, gibt es auch keine Kosten. Seit ungefähr zwei Wochen bin ich mit diesem Thema recht intensiv beschäftigt. Mir fällt auf, dass es nicht um Termine geht, nicht um Bahntechnik. Es geht auch nicht darum, um welche Zeit welches Verkehrsmittel fährt. Ich habe ganz stark den Eindruck gewonnen, dass man zwar miteinander gesprochen, einander jedoch nicht verstanden oder sich nicht zugehört hat. Daher bin ich der Meinung, wir sollten die Zeit, die wir zur Verfügung haben, für solche Gespräche, für die notwendigen Abgleiche nutzen. Wir sollten die Sache «z Bode rede» oder eben «z Bode lose».

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Angesichts dessen, dass beim Angebotsbeschluss alles klar sein sollte, haben nun doch sehr viele Leute das Wort zu unserem Antrag ergriffen. Offenbar besteht Diskussionsbedarf. Das «BLS-Bashing» finde ich nicht angebracht. Hätten wir effektiv für die BLS alles unternehmen wollen, wären wir be-

stimmt nicht für die Umstellung von der Bahn auf den Bus. Und wir haben ja geschrieben, dass wir damit einverstanden sind. Im Übrigen entbehrt es nicht einer gewissen Widersprüchlichkeit, dass man sich zum einen beschwert, wenn die BLS Einfluss zu nehmen versucht. Geht es jedoch darum, dass sich die RBS in Bätterkinden einmisch, so ist das dann kein Problem. Einige Votanten haben so getan, als wären wir gegen die Busumstellung. Das ist falsch. Wir sind nicht gegen die Busumstellung. Die Vorteile sind bekannt; Luc Mentha hat sie nochmals erläutert, und auch andere haben das getan. Der Entscheid soll gefällt werden. Wenn Sie unseren Antrag lesen, wird Ihnen das klar. Dort heisst es, die Umstellung des ÖV von der Bahn auf den Bus zwischen Spiez und Interlaken sei zu vollziehen, einfach unter bestimmten Voraussetzungen. Der Antrag unterscheidet sich im Übrigen nicht völlig von demjenigen, der in der BaK vorlag. Das hat Luc Mentha gesagt; das ist nicht so.

Zu den Voten von Kobi Schwarz, von Blaise Kropf, von Martin Aeschlimann und von Luca Alberucci. Es gibt ja einen Grund, warum uns das Geschäft vorgelegt wird. Ich betrachte es als unsere Aufgabe, kritisch hinzuschauen und nicht einfach abzunicken. Sonst wäre es ja wirklich sinnlos, dass uns die Vorlage hier noch unterbreitet wird. Wir möchten einfach nicht, dass die Busumstellung mit dem Holzhammer vollzogen wird, sondern mit dem etwas kleineren «Hämmerli», wie es die Archäologen jeweils benutzen. Das Gesetzgebungsverfahren ist jeweils ein ellenlanges Verfahren, und auch dazu stellen wir im Rat jeweils Anträge. Der erste Punkt, Einführung des Halbstundentakts bei den IC-Zügen zwischen Bern und Interlaken, ist nun zurückgezogen. Es bleibt also nur noch der zweite Punkt, Verbesserung der Sicherheit für die Buseinfahrt auf die A8 Fahrtrichtung Interlaken. Das ist sehr allgemein formuliert. Laut den Aussagen von Herrn Graf und auch von Herrn Flück deckt sich dies ja nun mit den Absichten. Es handelt sich also nicht um ein Störmanöver, um irgendetwas zu verschieben. Diesbezüglich besteht also kein Widerspruch mehr, und es ist keine Sackgasse. Ich bitte Sie im Interesse der Betroffenen vor allem in Leissigen, aber auch an andern Orten, das erträglicher zu machen und dem Antrag, so wie er jetzt noch steht, zuzustimmen.

Andreas Burren, Lanzenhäusern (SVP). Hätte die Gemeinde Albligen 2009 entschieden, zu Ueberstorf zu wechseln, dann würde ich die Argumente von Frau Regierungsrätin Egger unterstützen und sagen, das sei gut, man könne das Angebot sofort streichen. Es ging damals um drei Stimmen, die den Ausschlag für Wählern gaben. Seither gehört Albligen eben zur Gemeinde Schwarzenburg. Die Albliger sind frustriert. Es war eine emotionale Angelegenheit. Und so wird auch das Kleinste, das wir entscheiden, auf die Fusion zurückgeführt, wenn sie das Gefühl haben, es sei gegen sie gerichtet. Darum an diejenigen, die Fusionen vorantreiben wollen: Geht man nach Albligen und hört man den Leuten zu, so schlagen sie eben den Fusionsfreunden das Gegenteil vor. Nicht nur die Schüler müssen nach Schwarzenburg. Auch ältere Leute sind betroffen. In Schwarzenburg gibt es seit drei Jahren ein Ärztezentrum. Auch Albliger haben sich dazu entschieden, dorthin zu gehen. Eine Frau hat mich angerufen und hat gesagt, sie habe niemanden, der sie dorthin führe. Ich habe sie gefragt, wie

häufig sie dorthin gehe, worauf sie geantwortet hat, alle 14 Tage. Es ist klar, das ist sehr wenig. Gerade für sie ist das jedoch lebenswichtig. Ich bitte sie daher, dem Angebot zuzustimmen. Die Gemeinde hat auch ein Zeichen gesetzt und hilft mit.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Die Verkehrsdirektorin hat bestätigt, dass durch den Lösungsansatz der Gemeinde Schwarzenburg und das finanzielle Mittragen die Auslastungsanforderungen erfüllt werden. Die Buslinie dient eben nicht allein und ausschliesslich dem Schülertransport. Das habe ich auch einleitend schon gesagt. Sonst würde sich die Gemeinde Schwarzenburg gar nicht für die Postautolinie einsetzen. Es gäbe ja keinen Grund dafür. Die Gemeinde hat einen eigenen Schülertransport, der bereits in Betrieb ist und bestens funktioniert. Es geht darum, Leuten beispielsweise den regelmässigen Gang ins Gesundheitszentrum zu ermöglichen. Das kleine Albligen hat, wie gesagt, mit der grösseren Gemeinde Schwarzenburg fusioniert und eben nicht mit Flamatt. Ohne Annahme unseres Antrags wird die ÖV-Anbindung zwischen Albligen und Schwarzenburg gänzlich gekappt. Das macht in unseren Augen keinen Sinn, denn es braucht die ÖV-Verbindung zwischen den beiden fusionierten Gemeinden.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich habe Verständnis für das Argument. Mit dem ÖV können wir Gemeindefusionen, die man nicht wollte, nicht rückgängig machen und auch nicht lösen. Würden wir diesem Antrag zustimmen, so würden wir viele andere Gemeinden, die den Schülertransport eben selbst organisieren und finanzieren müssen, ins Unrecht setzen. Und das finde ich nicht in Ordnung.

Nochmals zum Antrag Wenger und Guggisberg, bei dem nun der erste Punkt gestrichen wurde. Ich muss Ihnen sagen, bei diesem Antrag kann ich persönlich nicht mehr ganz folgen. Für mich ist der wesentliche Punkt der letzte Satz, wonach an den von der Umstellung betroffenen Bahnhöfen keine Investitionen hinsichtlich des Halts von Regionalzügen zu tätigen seien. Ich sage es nochmals: Wenn man will, dass Direktzüge von Interlaken zum Flughafen Zürich und umgekehrt fahren können, dann braucht es eine neue Kreuzungsstelle in Leissigen. Und diese kommt an einen andern Ort zu liegen als die jetzigen Geleise. Der jetzige Perron ist nutzlos. Also muss man, will man dort halten und sollen die Leute ein- und aussteigen können, einen neuen Perron bauen. Das kostet zwischen 9 und 10 Mio. Franken. Das ist die Fehlinvestition. Die Kreuzungsstelle in Leissigen muss 2022 fertiggestellt sein. Und darum muss die BLS jetzt mit dem Projekt vorwärtsmachen. Ich bitte Sie nochmals, den Antrag abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zu den Abstimmungen. Es liegt ein Bericht zum Vollzug des Angebotsbeschlusses vor; das ist Ziffer 9.1. Diesen Bericht nehmen wir nur zur Kenntnis. Anschliessend stimmen wir über die Anträge ab. Dann kommen wir zu den Ziffern 9.2, 9.3, 9.4 und 9.5. Zuerst stimmen wir über Ziffer 9.1 des Berichts des Regierungsrats zum Vollzug des Angebotsbeschlusses ab. Hier geht es um Kenntnisnahme.

Abstimmung (Ziff. 9.1 des Berichts über den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2014–2017)

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	151
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Ziffer 9.1 einstimmig zur Kenntnis genommen. Nun stimmen wir über den abgeänderten Antrag Wenger und Guggisberg – ohne den ersten Punkt – ab.

Abstimmung (Antrag EVP (Wenger, Spiez) / SVP (Guggisberg, Kirchlindach))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	54
Nein	85
Enthalten	12

Präsident. Sie haben den Antrag abgelehnt. Als nächstes stimmen wir über den Antrag Gabi Schönenberger und Burren ab.

Abstimmung (Antrag Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) / Burren, Lanzenhäusern (SVP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	53
Nein	76
Enthalten	21

Präsident. Sie haben den Antrag abgelehnt. Jetzt stimmen wir über die Ziffern 9.2–9.5 in einer einzigen Abstimmung ab. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall.

Abstimmung (Ziff. 9.2–9.5 des Beschlusses über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018–2021)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	150
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Ziffern 9.2–9.5 einstimmig angenommen. Somit haben wir dieses Geschäft zu Ende beraten.

Geschäft 2017.RRGR.30

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr. Rahmenkredit 2018–2021

Präsident. Wir fahren fort mit dem Kreditgeschäft Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, 2018–2021. Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Wir führen eine freie Debatte.

Peter Flück, Unterseen (FDP), Kommissionssprecher der BaK. Wir haben uns in der BaK mit dem Investitionsrahmenkredit 2018–2021 intensiv auseinandergesetzt. Wir haben einen Mitbericht der FiKo erhalten – ich komme noch darauf zurück. Ich möchte es nicht unterlassen, gleich zu Beginn der Verwaltung für die ausgezeichnete Arbeit zu danken. Wir wurden sehr gut dokumentiert. Die zu diesem Geschäft gestellten Fragen wurden eingehend beantwortet. Luc Mentha und ich haben dieses Geschäft vorbereitet, und wir konnten uns auf der BVE entsprechend informieren. Wir erhielten zu allem Auskunft; ganz herzlichen Dank!

Mit dem Rahmenkredit 2018–2021 sollen die Investitionsbeiträge in der Höhe von brutto 291 Mio. Franken verpflichtet werden. Abzüglich des Anteils der Gemeinden von einem Drittel, das sind 97 Mio. Franken, verbleiben dem Kanton Nettoinvestitionen von 194 Mio. Franken. In den Folgejahren werden die entsprechenden Zahlungen je nach Baufortschritt ausgelöst. Es handelt sich hier um den fünften Rahmenkredit dieser Art. In der BaK liessen wir uns aufzeigen, dass der vorliegende Kredit in direktem Zusammenhang zum Angebotsbeschluss steht, dem wir zugestimmt haben. Mit dem Rahmenkredit schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass wir das Bestellte auch umsetzen können. Damit das möglich ist, braucht es verschiedene Anlagen. Ebenfalls haben wir uns aufzeigen lassen, wie die finanzielle Neuregelung im ÖV seit 2016 vonstatten geht. Der Investitionsrahmenkredit richtet sich erstmals nach der neuen Finanzierungsregelung des Bundes für Infrastrukturen des ÖV gemäss Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI). Neu werden die Infrastrukturen des Regionalverkehrs durch den Bund finanziert. Das erfolgt über den Bahninfrastrukturfonds, in welchen die Kantone jährlich insgesamt 500 Mio. Franken einzahlen. Der Anteil des Kantons Bern beträgt 82 Mio. Franken. Der Anteil der Gemeinden von einem Drittel ist darin enthalten. Dabei handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, die nicht Bestandteil des Investitionsrahmenkredits ist.

Bisher hat der Bund über den Infrastrukturfonds Beiträge an die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs bei Agglomerationsprojekten geleistet. Mit FABI sind Beiträge an die nationale und regionale Bahninfrastruktur aus dem Infrastrukturfonds nicht mehr möglich. So gibt es für das kommende Agglomerationsprogramm 2019–2022 nur noch Beiträge an den Ortsverkehr und allenfalls an den strassengebundenen Regionalverkehr. Als Folge dieser Neuregelung werden mit dem vorliegenden Rahmenkredit primär Infrastrukturen des Orts- und Agglomerationsverkehrs finanziert. Dazu gehören Umsteigeanlagen, Bahnhofzugänge, Agglomerationsprojekte, Infrastrukturen im Ortsverkehr, Depots und Werkstätten. Ausserdem werden auch die Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes für Behinderte finanziert.

Der Investitionsrahmenkredit enthält vier grosse Projekte. Zum einen ist es der Zugang Bubenberg für den Bahnhof Bern. Um die Finanzierung durch den Bund sicherzustellen, sind wir dringend auf einen Beschluss des Grossen Rats angewiesen. Als zweites grosses Projekt ist der ÖV-Knoten Ostermundigen integriert. Weiter sind die Tramverlängerung nach Kleinwabern sowie die Sanierung und Erneuerung der Adhäsionsbahn Grütschalp–Mürren enthalten. Zu den finanziellen Auswirkungen. Wie eingangs erwähnt befinden wir über einen Nettokredit von 294 Mio. Franken. Für Grossprojekte sind diesbezüglich 164,6 Mio. Franken vorgesehen. Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ich erlaube mir einen Vergleich zu den Vorjahren. Man sagt gerne, der ÖV werde immer weiter ausgebaut, und man bezahle immer mehr. Ein direkter Vergleich ist schwierig, da HRM2 eingeführt wurde und auch die Finanzierung auf Bundesebene sich etwas geändert hat. In der BaK haben wir uns darüber auch unterhalten. Stellen wir, bei allen Schwierigkeiten, einen Vergleich an, so geben wir nun rund 100 Mio. Franken weniger aus als beim letzten Angebotsbeschluss.

Ich komme zum Mitbericht der FiKo. Die FiKo hat uns dazu aufgefordert, vor allem das Grossprojekt Tramverlängerung nach Kleinwabern unter die Lupe zu nehmen. Sie hat die Frage nach der Wirtschaftlichkeit im Vergleich mit einer Buslinie gestellt. Wir liessen uns von der BVE überzeugen, dass das Tram in diesem Fall die bessere Lösung ist als der Bus. Das konnte man uns erklären, und die BaK hat das so zur Kenntnis genommen. Das haben wir der FiKo in der Zwischenzeit auch mitgeteilt. Die BaK empfiehlt Ihnen den vorliegenden Investitionsrahmenkredit mit 14 zu 1 Stimme zur Annahme.

Präsident. Ich sage es nun einmal so: Wenn die SP noch eine Fraktionssitzung halten will, so bitte ich Sie, diese draussen durchzuführen. – Nicht einmal das hören sie. Ich bitte Sie, ruhig zu sein. Ich danke dem Kommissionssprecher für die Ausführungen. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 126

Nein 0

Enthalten 5

Präsident. Sie haben dem Geschäft zugestimmt.

Geschäft 2016.RRGR.648

Vorstoss-Nr.: 140-2016

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 10.06.2016

Eingereicht von: FiKo (Burkhalter, Rümligen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

RRB-Nr.: 110/2017

Direktion:

vom 08. Februar 2017

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden – bessere Lösungen sind gefragt

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in geeigneter Form aufzuzeigen, ob sich die Nutzung von historischen Gebäuden für Teile der zentralen und dezentralen Verwaltung finanziell lohnt. Es ist darzulegen, mit welchen Massnahmen gesamtwirtschaftlich bessere Lösungen erzielt werden können.

Begründung:

Bei der Verselbstständigung der Psychiatrie zeigte es sich, dass den drei neuen Aktiengesellschaften mit den bestehenden Altbauten eine schwere finanzielle Hypothek auferlegt wird. Sie ist für die Betriebe nur tragbar, weil der Kanton den Baurechtszins auf null Prozent reduziert. Es besteht der Verdacht, dass bei einer längeren Projektierungszeit Neubauten in Betracht gezogen worden wären. Wenn sich die Psychiatrien der Altbauten entledigen könnten, stellt sich allerdings die Frage, welchem neuen Verwendungszweck die Gebäude zugeführt werden könnten.

Die zahlreichen anstehenden Sanierungen von Anstalten und Gefängnissen zeigen ebenfalls, dass es problematisch ist, moderne Vollzugsaufgaben in historischen Gebäuden durchzuführen. Ebenso steht fest, dass Schlösser keine geeigneten Verwaltungsgebäude sind. Schliesslich ist auch die Unterbringung verschiedener kantonaler Direktionen an bester Wohn- und Geschäftslage in der Altstadt Berns aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kaum optimal.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat Verständnis für die kritischen Überlegungen der Finanzkommission, aber der Schein trügt. Ausser den eigentlichen Schlössern, die heute kaum mehr als Verwaltungsgebäude genutzt werden, sind historische Gebäude weder im Unterhalt noch im Investitionsbedarf grundsätzlich teurer als andere Gebäude, in denen die kantonale Verwaltung untergebracht ist. Die Unterhaltszyklen entsprechen denjenigen aller anderen Gebäude und in einigen Fällen ist die Bausubstanz sogar deutlich besser als in moderneren Gebäuden aus dem letzten Jahrhundert.

Auch in historischen Gebäuden können für Instandsetzungen grundsätzlich modernste Materialien und neueste technische Anlagen verwendet werden und die Lebensdauer sanierter historischer Objekte unterscheidet sich nicht von derjenigen anderer sanierter Gebäude. Nicht denselben Standard wie heutige Neubauten erreichen historische Gebäude allerdings in energetischer Hinsicht und auch ihre Strukturen entsprechen meistens nicht den heutigen Vorstellungen eines modernen Verwaltungsbaus. Aber auch diese Unterschiede werden oft überschätzt. Mit gezielten Eingriffen lassen sich meist gute energetische Standards erreichen und die heutigen Möglichkeiten, auch in historischen Bauten zeitgemässe Strukturen einzurichten, sind gross.

Konkret ist es sogar so, dass die Tragstrukturen bei historischen Gebäuden oft dermassen gut und langlebig sind, dass entsprechende Unterhaltmassnahmen weniger häufig

anfallen als bei jüngeren Gebäuden. Auch allfällige Mehrkosten aus denkmalpflegerischen Gründen machen – wenn überhaupt – nur einen sehr geringen Anteil aus und betragen erfahrungsgemäss maximal 1–2 Prozent der Baukosten. Sie werden zudem im Umfang von 10–30 Prozent zurückerstattet.

Wie in der Antwort zur Motion 266-2014 BDP (Leuenberger) ausgeführt, wurde die Idee eines kantonseigenen Verwaltungszentrums aus Kostengründen gestoppt. Würden historische Gebäude künftig konsequent nicht mehr für die kantonale Verwaltung genutzt, müssten sie demnach durch Zumietobjekt abgelöst werden. Das wäre mit massiven Mehrkosten verbunden. Es bleibt hingegen eine Daueraufgabe, dass insbesondere Objekte in der Berner Altstadt abgelöst und desinvestiert werden, wenn sich geeignete und wirtschaftlichere Alternativen ergeben.

Um die Qualität seiner Infrastruktur zu erhalten, zu optimieren und gezielt weiterzuentwickeln, hat der Regierungsrat in seinen «Richtlinien zur Regierungspolitik 2015–2018» die folgenden Ziele definiert:

- Der Kanton Bern unterhält und realisiert seine Infrastrukturen kostengünstig und effizient.
- Die langfristige Nutzung, der sachgerechte Unterhalt sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung haben grundsätzlich Vorrang vor neuen Infrastrukturen.
- Alle Vorhaben werden gut geplant und priorisiert.
- Realisiert werden Vorhaben und Projekte mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis, welche den kantonalen Entwicklungszielen und den Anforderungen der Nachhaltigen Entwicklung entsprechen.

Nach diesen Grundsätzen wird das kantonale Immobilienportfolio bewirtschaftet. Die Strategie hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass die Weiternutzung historischer, kantonalen Gebäude grundsätzlich keine namhaften Mehrkosten generiert, sondern im Vergleich zu Mietslösungen meistens wirtschaftlicher und auch nachhaltiger ist. Es besteht daher kein Anlass, künftig auf die Weiternutzung historischer Gebäude systematisch zu verzichten. Soweit jedoch in konkreten Fällen andere Lösungen wirtschaftlicher sind, sollen sie auch weiterhin gewählt werden. Im Sinne einer Fortsetzung dieser bewährten Praxis befürwortet der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

Präsident. Hier liegt eine Motion der FiKo vor, eingereicht durch den ehemaligen Grossrat Burkhalter. Sie wird durch Grossrätin Dumermuth vertreten. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion anzunehmen. Wird der Vorstoss bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Der grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	119
Nein	1
Enthalten	2

Präsident. Sie haben die Motion überwiesen.

Geschäft 2016.RRGR.733

Vorstoss-Nr.:	150-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	08.08.2016
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 92/2017	vom 01. Februar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Verbesserung der Parkplatzsituation Scheibenstrasse Thun endlich angehen

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit der Stadt Thun

1. die Parkplatzsituation für Autos beim kantonalen Verwaltungsgebäude an der Scheibenstrasse zu verbessern
2. und dafür zu sorgen, dass die Anzahl Kurzzeitparkplätze erweitert wird

Begründung:

Seit der Einführung der dezentralen kantonalen Verwaltung am 1. Januar 2010 wurden im Berner Oberland das Regionalgericht Oberland, das Zwangsmassnahmengericht Oberland, das Ausweiszentrum, die Schlichtungsbehörde und das Zivilstandsamt usw. an die Scheibenstrasse in Thun verlegt. Aus zeitlichen, logistischen sowie auch aus wirtschaftlichen Gründen muss die Bevölkerung des Berner Oberlands mit dem Auto nach Thun reisen, um die anfallenden administrativen Geschäfte zu erledigen. Diese weitere Zentralisierungsmassnahme, die der Bevölkerung aus den ländlichen Regionen aufgebrummt wurde, ist mit grossem Aufwand verbunden und sollte nicht noch zusätzlich mit knappen Parkplatzbedingungen erschwert werden. So wurden z. B. bei den vorhandenen Kurzzeitparkplätzen Bäume angepflanzt – eine nicht nachvollziehbare Massnahme angesichts der knappen Parkplatzsituation. Der Kanton hat keinen einzigen eigenen Besucherparkplatz beim Verwaltungsgebäude.

Der Kanton Bern als Mieter und Betreiber dieses Verwaltungsgebäudes sollte endlich aktiv werden, um die Situation zu verbessern: Denn die logistischen Mehraufwände der Bevölkerung, die mit unnötigen Zentralisierungen einhergehen, sollten zumindest reduziert werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Der Kanton ist seit den Jahren 2009 und 2013 in verschiedenen Liegenschaften an der Scheibenstrasse in Thun eingemietet. Über die Erstellung von Parkplätzen auf dem Areal entscheiden die Vermieter. Die Scheibenstrasse liegt an zentraler Lage und ist vom Bahnhof aus zu Fuss oder mit dem ÖV gut erreichbar. Zudem stehen im Zentrum von

Thun mehrere öffentliche Park-einrichtungen zur Verfügung und mit dem neuen, nahe gelegenen Parking «Rexmax» an der Allmendstrasse sind weitere öffentliche Parkplätze hinzugekommen. Der Zusammenzug der in der Motion genannten Verwaltungs- und Gerichtseinheiten an der Scheibenstrasse in Thun ist eine Folge der Reform der dezentralen Verwaltung und der Justizreform.

1. Am Standort Scheibenstrasse richtet sich die Anzahl der Parkplätze, die die Eigentümer auf dem Areal errichten können, nach der dort geltenden Überbauungsordnung und der erteilten Baubewilligung der Stadt Thun. Auch der Kanton ist demnach als Mieter an diese Kontingente gebunden. Eine Zurverfügungstellung öffentlicher Parkplätze in der Tiefgarage der Liegenschaft Scheibenstrasse 11 ist zudem nicht möglich, weil diese primär für Dienstfahrzeuge genutzt werden und das Sicherheitskonzept des Gebäudes keine öffentliche Nutzung der Tiefgarage zulässt.
2. Die Anzahl der Kurzzeitparkplätze wurde seit der Inbetriebnahme der Verwaltungsgebäude bereits erweitert. Die Stadt Thun hat im Rahmen der Anpassung der Überbauungsordnung Anfang 2016 zusätzliche Kurzzeitparkplätze entlang der Scheibenstrasse erstellt. Konkret befinden sich 18 Parkplätze unmittelbar vor oder neben dem Verwaltungsgebäude Scheibenstrasse 11. Weitere 24 Parkplätze sind in kurzer Fussdistanz erreichbar.

Da die Verwaltungs- und Gerichtsgebäude an der Scheibenstrasse gut erreichbar sind, die öffentlichen Parkplätze in unmittelbarer Nähe bereits erweitert wurden und an der Allmendstrasse zudem neu ein weiteres öffentliches Parking zur Verfügung steht, besteht kein Handlungsbedarf. Der Kanton hätte als Mieter zudem auch keinen direkten Handlungsspielraum.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat empfiehlt diese zur Ablehnung. Wir führen eine reduzierte Debatte.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Es ist mir bewusst, dass die Stufengerechtigkeit bei diesem Vorstoss wohl nicht ganz erfüllt ist. Weil jedoch die Problematik bei vielen Bürgerinnen und Bürgern in unserer Region gegeben ist, habe ich mir erlaubt, dazu einen Vorstoss einzureichen. Vor einer Woche habe ich mir die Sache mit dem Abwart in Thun angeschaut. Wir haben festgestellt, dass tatsächlich bei diesem Gebäude nur sehr wenige Kurzzeitparkplätze vorhanden sind. Das heisst, draussen hat es 10 Parkplätze. Beim Zivilstandsamt hat es 4 Parkplätze. Zugleich hat es in Thun beim Verwaltungsgebäude eine riesengrosse Einstellhalle mit 90 Parkplätzen. Diese sind jedoch nicht öffentlich zugänglich und können nicht benützt werden. Mein Problem ist das Folgende: In den vergangenen sechs Jahren bin ich noch nie so stark mit E-Mails, Telefonaten und SMS eingedeckt worden, nachdem ich einen Vorstoss eingereicht hatte. Die Leute haben gesagt, die Parkplatzsituation in Thun störe sie jedes Mal. Nun kann man natürlich sagen, das sei auf hohem Niveau gejamert. Es gibt auch ganz viele Leute, die das nicht stört – dessen bin ich mir auch

bewusst. Ich bin es auch gewohnt, immer eher zur Minderheit zu gehören. Ich ziehe Ziffer 2 zurück, denn mit den Parkplätzen draussen kann man nichts mehr machen. Ich weiss nicht, wie es die Frau Baudirektorin sieht, ob man allenfalls Ziffer 1 als Postulat stehen lassen könnte. So könnte man die Frage im Rahmen eines Postulats prüfen und auch der Minderheit gerecht werden.

Präsident. Der Motionär hat Ziffer 2 zurückgezogen.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Grossrat Knutti hat mich im Vorfeld gefragt, ob das Anliegen als Postulat angenommen werden könnte. Das würde bedeuten, dass wir die Situation noch einmal in Bezug auf die Polizei abklären würden. Wir lehnen den Vorstoss ja ab, weil es nicht unsere Parkplätze sind. Wir können die Einstellhalle nicht öffentlich zugänglich machen, weil die Polizei dort ist. Aus Sicherheitsgründen darf das nicht offen sein. Mit einem Postulat könnte ich leben und würde nochmals mit der Polizei verhandeln. Ich kann jedoch nicht versprechen, dass es zum Erfolg führt.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Ich habe mir die Mühe genommen, das ganze auszumessen. Wir sprechen hier über ein Anliegen auf luxuriösem Niveau. Eben haben wir das Angebotskonzept angenommen. Die Linie 4 wird auf den 10-Minuten-Takt ausgebaut für diejenigen, die immer noch mit dem ÖV nach Thun kommen wollen. Ich verstehe auch, dass es Leute gibt, die das nicht können oder wollen. Für diese ist die Situation folgendermassen: Vor dem Gericht hat es 10 bis 15 Parkplätze. Wenn man Glück hat und nicht zum Gericht gehen muss sondern nur zum Verwaltungsgebäude, so muss man 100 Meter zu Fuss gehen. Es gibt ein öffentliches Parkhaus in der Nähe, da muss man 150 Meter zurücklegen. Weiter gibt es ein städtisches Parkhaus, und da muss man 250 Meter gehen. Wir haben den Eindruck, das sei alles zumutbar. Daher lehnen wir den Vorstoss ab. Auch ein Postulat würden wir ablehnen, denn die Situation ist auch für diejenigen genügend, die nicht mit dem ÖV anreisen wollen. Und ich wiederhole, dass wir dafür Verständnis haben.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die EVP-Fraktion hat diesen Vorstoss ebenfalls in einer reduzierten Debatte verhandelt. Wir finden ihn nicht ganz stufengerecht und teilen die Antwort des Regierungsrats.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Will man die Verwaltung besuchen, so hat man verschiedene Möglichkeiten, dorthin zu gelangen; wir haben es gehört. Für die Grünen ist wichtig, dass die Verwaltung gut erreichbar ist. Mit dem Zug oder mit dem Bus hat man recht gute Anschlüsse und auch Haltestellen in der Nähe. Selbstverständlich können nicht alle mit dem Bus oder mit dem Zug kommen – das verstehen wir. Es gibt zwei Parkhäuser, von welchen aus man sich in weniger als zwei bis drei Fussminuten einfinden kann. Wir hätten sogar noch ein drittes Parkhaus. Nur die Aare trennt dieses Parkhaus von der Verwaltung. Kollege Knutti müsste vielleicht einmal dafür sorgen, dass man auch dieses dritte Parkhaus besser nutzen könnte und mithelfen, die Brücke über die Aare zu bauen, die dem Fuss- und

Veloverkehr dienen würde. So wäre man wohl in einer Minute vom Parkhaus aus direkt bei der Verwaltung. Das würden wir mit unterstützen, nicht aber den vorliegenden Vorstoss.

Fritz Reber, Schangnau (SVP). Wir werden das Postulat unterstützen. Ich finde es gut, das nochmals anzuschauen. Kommt man aus der ländlichen Region zu einem Verwaltungsgebäude und findet keinen Parkplatz, so ist das störend. Als Auswärtiger ist man etwas empfindlich, wenn man noch einen Parkplatz suchen muss. Wie erwähnt wurde, sind Parkhäuser vorhanden. Für die älteren Generationen ist es manchmal mühsam, in der Stadt zu zirkulieren, bis man den Parkplatz gefunden hat. Wir unterstützen das Postulat.

Präsident. Herr Grossrat Knutti, wollen Sie die Ziffer 1 ins Postulat wandeln? – Das ist der Fall. Wir beraten also nun ein Postulat.

Peter Flück, Unterseen (FDP). Wir haben uns in der FDP-Fraktion intensiv über diesen Vorstoss unterhalten. Wir haben dafür Verständnis, dass man möglichst in der Nähe parkieren möchte. Wir haben aber auch festgestellt, dass dies nicht nur auf dem Land der Fall ist, sondern auch in den Zentren. Es ist eben nicht möglich, direkt vor ein Gebäude zu fahren. Auch in den Zentren muss man mitunter weite Wege gehen, bis man auf dem entsprechenden Amt ist. Gestützt auf diese Überlegungen lehnen wir den Vorstoss ab. Wir werden auch ein Postulat ablehnen.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Die BDP-Fraktion lehnt die Motion ab. Über ein Postulat konnten wir nicht befinden. Vielleicht lassen sich die Leute überzeugen – wir werden es sehen. Klar wäre es für Auswärtige praktisch, mit dem Auto direkt vor ein Verwaltungsgebäude zu fahren und dort zu parkieren. Ich stamme auch aus einem Gebiet, das keinen ÖV-Anschluss hat, wenn ich schon in der grossen Gemeinde Köniz wohne. Das Verwaltungsgebäude in Köniz hat drei Parkplätze für 41 000 Einwohner. Ich muss also auch etwas kompliziert hinfahren. Und ich kann Ihnen sagen – das ist nun vielleicht etwas volkstümlich – wenn ich bei der Landbevölkerung gutes Wetter machen möchte, müsste ich für Köniz auch einen solchen Vorstoss einreichen. Das würde sich bei den nächsten Wahlen wahrscheinlich lohnen. Die Frage stellt sich hier jedoch gar nicht. Der Kanton ist lediglich Mieter der Liegenschaft, die übrigens nach der geltenden Überbauungsordnung von Thun Parkplätze hat. Als Mieter kann der Kanton nicht direkt auf die Parkplätze Einfluss nehmen. Persönlich lehne ich auch das Postulat ab.

Präsident. Wird das Wort weiter verlangt? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über Ziffer 1 als Postulat ab.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	43
Nein	75
Enthalten	6

Präsident. Sie haben das Postulat abgelehnt.

Geschäft 2016.RRGR.769

Vorstoss-Nr.:	152-2016
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	18.08.2016
Eingereicht von:	Aebersold (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 93/2017	vom 01. Februar 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in Zusammenarbeit mit der Stadt Bern zu prüfen und Bericht zu erstatten, welches städtebauliche Potential der Perimeter des Kasernenareals zukünftig fürs Wohnen sowie eine Nutzung für Gewerbe und Kultur haben kann – vorwiegend ohne militärische Nutzung
2. in Verhandlungen mit dem Bund den bestehenden Waffenplatzvertrag anzupassen, sodass eine Nutzung gemäss Ziffer 1 rasch möglich wird

Begründung:

2007 sorgte ein Projekt unter dem Namen «Quan Terra» für medialen und politischen Aufruhr. Auf dem Kasernenareal-Perimeter in Bern (begrenzt durch Papiermühle-, Militär-, Beundenfeld- und Kasernenstrasse) sollte ein «City-Ressort» mit Wellnesshotel, Wohnen und Kultur entstehen. Die Planung erfolgte durch den Kanton. Der Gemeinderat sprach sich aus städtebaulichen, freiraumplanerischen und denkmalpflegerischen Gründen gegen das überladene Projekt aus. Er signalisierte aber Bereitschaft für eine sinnvolle Nutzung des Areals. Gescheitert ist das Projekt nicht zuletzt wegen den unterschiedlichen Vorstellungen von Stadt und Kanton Bern zur Weiterentwicklung des Areals. Dies ist fatal, gilt es doch, die Stadt als Wirtschaftsmotor für den ganzen Kanton weiterzuentwickeln und zu stärken.

Seither ist fast ein Jahrzehnt vergangen. Nach dem Motto «gäng wie gäng» ist das Kasernenareal immer noch wirtschaftliches und wohnbaupolitisches Brachland. Ein ernsthafter Dialog zwischen Kanton, Stadt und Bund hat – zumindest öffentlich wahrnehmbar – nicht stattgefunden, und die Weiterentwicklung ist heute weder beim Kanton noch bei der Stadt Bern ein Thema. Zu Unrecht. Denn entlang der Militärstrasse könnten attraktive genossenschaftliche Wohnungen entstehen, auf dem Zeughausareal wäre eine Nutzung für Gewerbe sowie Kultur gut denkbar und die vom Zaun befreite Kasernenwiese würde zum attraktiven Quartierpark. Voraussetzung ist, dass die zukünftige Stellung des Waffenplatzes Bern umdefiniert und der Waffenplatzvertrag mit dem Bund aufgelöst werden. Damit die Umnutzung die nötige Akzeptanz erlangt, müssen die Bevölkerung und insbesondere die Quartierkommission in die Projektentwicklung einbezogen werden.

Antwort des Regierungsrats

In Beantwortung der Interpellation 346-2009 Hofmann hat der Regierungsrat letztmals umfassend die Situation auf

dem Kasernenareal in Bern dargestellt. Heute ist es unverändert so, dass das Kasernenareal prioritär durch die Armee genutzt wird. Gleichzeitig steht das Areal der Öffentlichkeit für viele Freizeitnutzungen offen und gilt als der am besten zugängliche Waffenplatz der Schweiz. Das Areal wird auch anderweitig zivil genutzt, insbesondere durch die Hochschule der Künste Bern (HKB) im Bereich der ehemaligen Stallungen.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. September 1999 wurde ein Waffenplatzvertrag zwischen dem Kanton Bern und dem Bund genehmigt, der mindestens bis zum 31. Dezember 2028 gilt. Der Bund hat zudem bis zum 31. Dezember 2023 die Möglichkeit, die Vertragsdauer einmalig um 20 Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2048, zu verlängern. Im Rahmen der Überarbeitung des Stationierungskonzeptes der Schweizer Armee wurde der Waffenplatz Bern im Jahr 2013 ebenso bestätigt, wie im aktuellen Sachplan Militär, der zurzeit in der Vernehmlassung ist. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das Kasernenareal kurz- bis mittelfristig für eine vorwiegend nicht militärische Nutzung zur Verfügung stehen und der Bund Hand bieten wird zu einer entsprechenden Anpassung des Waffenplatzvertrags.

Nichtsdestoweniger hat sich der Kanton intensiv mit dem Potenzial des Kasernenareals auseinandergesetzt – insbesondere auch in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bern – und die Ziele sind in den Richtplan ESP Wankdorf eingeflossen. Das Kasernenareal wird, als Teil des ESP Wankdorf, ein wichtiges Thema innerhalb des kantonalen Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP-Programm) bleiben. Im Sinne einer Fortsetzung dieser Arbeiten befürwortet der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 1 des Postulats, während Ziffer 2 wegen der erst kürzlich erfolgten Bestätigung des Waffenplatzes Bern abgelehnt wird.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossenen

Ziffer 1: Annahme

Ziffer 2: Ablehnung

Präsident. Das vorliegende Postulat des ehemaligen Grossrats Aebersold wird durch Grossrat Jordi vertreten. Der Regierungsrat nimmt Ziffer 1 an und lehnt Ziffer 2 ab.

Stefan Jordi, Bern (SP). In diesem Vorstoss geht es darum, das Kasernenareal weiterzuentwickeln – eine Idee, die schon seit Jahren besteht. Sie kennen die Situation in städtischen Gebieten und insbesondere in Bern: Die Anzahl der leeren Wohnungen ist klein, und es herrscht eine so genannte Wohnungsnot. In der Stadt Bern gibt es ein Missverhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen. Es besteht ein hoher Bedarf an Wohnungen, insbesondere an Wohnungen für Familien und Leute mit bescheidenem Einkommen. Kurz: Wir sind in der Stadt Bern, aber auch in der Region Bern gefordert, mehr Wohnraum zu schaffen. Mehr Wohnraum kann man schaffen, indem man im bestehenden Siedlungsgebiet verdichtet baut, oder indem man auf der so genannten grünen Wiese neuen Wohnraum schafft, wie das in den nächsten Jahren im Vierer- und Mittelfeld der Fall sein wird. Eine gute Chance für verdichtetes Bauen würde das Kasernenareal bieten, der Waffenplatz Bern, wie es im

Fachjargon heisst. Diese Idee besteht schon lange. Sie wird auch von allen staatlichen Ebenen – Bund, Kanton und Stadt – gefördert. Schaut man genau hin, stellt man fest, dass es nicht wirklich vorwärts gehen kann. Aus unserer Sicht sollte der Kanton hier aktiver vorgehen. Er sollte dem Bund gegenüber aktiver auftreten und diesem seine Forderungen kundtun. Daher möchte unsere Fraktion im Gegensatz zum Regierungsrat an Ziffer 2 festhalten. Der Waffenplatzvertrag gilt bis 2028 mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis 2048. Wir sind der Meinung, der Druck sollte hochgehalten werden.

Der Kanton muss einen mutigeren Kurs fahren. Momentan sind seine Äusserungen etwas zu unklar. Er weist zwar immer auf das Potenzial des Areals hin, führt sogleich jedoch Sachzwänge auf, welche die Nutzung des Potenzials verunmöglichen. Er verweist auf den Waffenplatzvertrag, der 1999 zwischen Bund und Kanton ausgehandelt wurde und über mehrere Jahre gültig ist. Man könnte aber auch über eine Teilnutzung sprechen, selbst wenn ein solcher Vertrag besteht. Das heisst ja nicht, dass man gar nichts machen kann auf dem Areal. Man könnte beispielsweise die sehr schwach genutzten Freiflächen zusammen mit dem Bund beplanen. Aus diesem Grund muss der Kanton seinen Kurs verschärfen.

Der Bund muss erkennen, dass Stadt und Kanton Bern ein Interesse an diesem Gebiet haben. Der Bund ist in die Verantwortung zu nehmen. Er soll mithelfen, die Probleme in Siedlungsgebieten mit zu wenig Wohnraum anzugehen. Im Entwurf zum Sachplan Militär, der bis Ende Januar in der Vernehmlassung war, wird erwähnt, die Schliessung der beiden Waffenplatzstandorte Freiburg und Genf stehe in einem Zusammenhang mit der Stadtentwicklung. Das VBS anerkennt somit Siedlungsdruck seitens der Städte oder Kantone durchaus. Das war mit ein Grund für die Schliessung dieser Plätze. Es wäre möglich, dass der Bund auch hinsichtlich Bern einsichtig würde und den Waffenplatz langfristig einer anderen Nutzung zuführt.

Interessant war auch die Stellungnahme des Kantons zum Sachplan Militär. Der Kanton hätte pointierter auftreten können. Er führt auf, der Bund solle eine anderweitige wirtschaftliche Nutzung prüfen. Da der Bund viele neue Arbeitsplätze schafft, ist er auch gefordert, den notwendigen Wohnraum in der Nähe zu schaffen. Damit könnte auch das Pendlerproblem angegangen werden. Ich bitte Sie daher entgegen dem Regierungsrat, an Ziffer 2 festzuhalten. Ich bin froh, dass der Regierungsrat Ziffer 1 überweisen will.

Ulrich Stähli, Gassel (BDP). Der Regierungsrat beantragt Annahme von Ziffer 1 des Postulats. Die BDP ist nicht gleicher Meinung. Warum lehnen wir mehrheitlich auch Ziffer 1 des Postulats ab? Der Vertrag zwischen Bund und Kanton läuft noch bis 2028, mit Verlängerungsmöglichkeit bis 2048. Das ist eine Tatsache. Wir sind bestimmt nicht diejenigen, die städtebauliche Entwicklungen bremsen. Aber für uns ist ein Vertrag immer noch ein Vertrag. Die BDP steht zum Schweizer Militär. Wir sehen keinen Grund und keine zeitliche Not, dass der Regierungsrat zusammen mit der Stadt teure Berichte erarbeiten sollte, um bereits jetzt Nutzungsvorschläge zu machen. Die Vermutung liegt nahe, dass mit solchen Berichten der Druck erhöht werden soll. Es soll Druck aufgebaut werden, um das Militär aus diesem Gebiet

zu vertreiben. Immerhin geht es auch noch um Arbeitsplätze, die wir gerne in Bern behalten möchten. Es kann ja auch nicht sein, dass sämtliche militärischen Arbeitsplätze ins Wallis verlegt werden.

Uns stört in Ziffer 1 der Passus «... vorwiegend ohne militärische Nutzung». Wir gewinnen einfach den Eindruck, dieser Satz sei sehr ideologisch gefärbt. Ich darf das nun auch sagen, denn der Postulant ist nicht mehr Ratsmitglied. Für uns ist das Areal auch ein wenig ein Filetstück. Und wir haben gegenwärtig genug anderweitige Projekte am Laufen, ohne uns um Berichte zu kümmern, die erst in 10 oder 30 Jahren relevant werden. Eine persönliche Anmerkung: Ich möchte erst einmal sehen, was wir im Viererfeld zustande bringen, bevor wir bereits wieder Neues anstossen. Im Übrigen ist das Areal bereits jetzt Teil des Entwicklungsschwerpunkts Wankdorf. Wir möchten als Parlamentarier keine zusätzlichen Berichte bestellen, die uns jeweils teuer zu stehen kommen. Ich bitte Sie daher, das gesamte Postulat abzulehnen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Hier geht es um ein Postulat. Es ist wichtig, das zu berücksichtigen. Um auf das Votum meines Vorredners zurückzukommen: Es ist keine Grundsatzdiskussion, ob das Militär in der Schweiz abgeschafft werden soll oder nicht. Es geht um ein städtebaulich wichtiges Areal in der Stadt Bern, das sich mitten in einem Wohnquartier befindet. So gesehen hat es das Potenzial für eine Umnutzung in einer städteverträglichen Perspektive. Ich bitte daher diejenigen, die selbst Ziffer 1 des Postulats ablehnen wollen, sich das nochmals genau zu überlegen. Man will mit einer langfristigen Perspektive darauf hinarbeiten, das Areal anders nutzen zu können. Sind Städte von Wohnungsnot betroffen, so ist es wahrscheinlich nicht das Optimalste, einen Waffenplatz mitten in einem grossen Wohnquartier zu führen. Ich hoffe, auch bürgerliche Kreise seien da gleicher Meinung. Das heisst nicht, dass man nicht an einem andern Ort weiterhin militärische Aktivitäten ausführen kann. Das Areal gehört dem Kanton Bern. Es ist keine glückliche Entwicklung, dass man hier Verträge bis ins Jahr 2048 gewährt hat. Man kann nun nicht hinter das zurückgehen, was man im Jahr 1999 beschlossen hat. Ich war der Meinung, solch langfristige Verträge gebe es nur bei den Kirchen. Aber anscheinend gibt es in diesem Land das, was es bei den Kirchen gibt, auch beim Militär. Es ist wichtig, hier beide Ziffern zu unterstützen. Die grüne Fraktion tut das. Uns ist es ein Anliegen, dass es ein Signal gibt, sodass der Kanton verhandeln kann. Damit meinen wir nicht, dass Verträge nicht eingehalten werden sollen. Er soll darauf hinarbeiten, hier Perspektiven zu entwickeln, die Bedeutung des Areals aufzuzeigen. Die grüne Fraktion unterstützt beide Ziffern des Postulats mit Überzeugung.

Michael Köpfler, Bern (glp). Wir verstehen diesen Vorstoss nicht als armeefeindlich. Es geht darum, ob mitten im Wohnquartier Breitenrain eine Kaserne oder ein Waffenplatz heute noch am richtigen Ort ist oder nicht. Wir sind überzeugt, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll ist. Es handelt sich um ein ideales Entwicklungsgebiet für Wohnraum oder Bildungseinrichtungen. Wir sprechen immer wieder darüber, dass wir zu wenige Standorte für Hochschulen oder Fachhochschulen haben. Ulrich Stähli

sagt, man müsse die Arbeitsplätze im Kanton Bern behalten. Damit bin ich einverstanden. Es gibt jedoch gute Argumente, warum das nicht an diesem Standort sein muss. Die Stadt Bern hat bereits heute viel mehr Arbeitsplätze als Einwohner. Viele Leute pendeln in die Stadt. Es gäbe andere Standorte im Kanton Bern, die für so einen Waffenplatz viel geeigneter wären. Wir unterstützen beide Ziffern des Postulats. Ich war während sechs Jahren Mitglied des Berner Stadtparlaments. Das war immer wieder ein Thema, und es wurde jeweils gesagt, man wolle schon, aber der Kanton wolle nicht. Nun heisst es, man wolle eigentlich schon, aber da sei der Bund. Wenn man das auf Bundesebene einreichen würde, hiesse es, das könne nicht auf Bundesebene entschieden werden, das müssten Stadt und Kanton machen. Daher kommt man seit Jahrzehnten nicht weiter. Und deshalb ist Ziffer 2 sehr wichtig. Es geht darin explizit nicht darum, irgendwelche Verträge zu brechen, sondern Lösungen zu suchen – mit dem Bund und sicherlich auch mit der Armee –, wie man den Vertrag einvernehmlich früher beenden könnte. Wir stimmen daher überzeugt beiden Ziffern des Postulats zu.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Wir haben es gehört: Das vorliegende Postulat will, dass der Kanton die Zusammenarbeit mit der Stadt in Bezug auf die Entwicklung des Kasernenareals prüfen und anschliessend Bericht erstatten soll. Die FDP ist nicht bekannt dafür, dass sie Berichte fordert. In dieser Sache haben ja bereits vor 10 Jahren Versuche stattgefunden. Das Projekt war leider überladen und ist an den unterschiedlichen Vorstellungen der Beteiligten gescheitert. Das Areal ist recht gross. Aus Sicht der FDP ist dessen Weiterentwicklung von wesentlicher städtebaulicher Bedeutung. Es stellt sich daher die Frage, wie im Postulat erwähnt, welches Potenzial in Bezug auf Wohnen und gewerbliche Nutzung in diesem Areal liegt.

In der Antwort der Regierung ist ersichtlich, dass bereits sehr viel in dieser Richtung unternommen wird. Die Ziele sind in den Richtplan ESP Wankdorf eingeflossen. Wir unterstützen diese Stossrichtung. Wir wollen, dass der Kanton hier dranbleibt. Die FDP-Fraktion wird daher wie die Regierung Ziffer 1 annehmen. Der Ziffer 2, wonach sofort mit dem Bund über den bestehenden Vertrag verhandelt werden soll, stehen wir kritisch gegenüber. Wir lehnen sie ab. Die Regierung zeigt für uns schlüssig auf, auf welchen Laufzeiten der Vertrag heute basiert. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass das Kasernenareal weiterhin von der Armee genutzt wird. Aus diesem Grund lehnt die FDP Ziffer 2 ab.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP). Mein Vorredner hat alles so gesagt, wie ich es getan hätte. Die SVP ist gleicher Meinung. Ziffer 1 dieses Postulats kann überwiesen werden. Wenn die Regierung Hand bietet und mit der Stadt in die Verhandlungen treten will, so unterstützen wir das. Ziffer 2 lehnt die SVP ebenfalls ab. Denn der Waffenplatz ist noch in Bern und gehört, so meine ich, auch noch nach Bern. Wenn er dereinst nicht mehr in Bern sein soll, so werden die Thuner auch nicht abgeneigt sein. Sie haben Potenzial, auch für die Arbeitsplätze. Und in der Nähe des Oberlandes sieht man das gern. Wie die Regierung nimmt die SVP Ziffer 1 des Postulats an und lehnt Ziffer 2 ab.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die EVP-Fraktion teilt das Anliegen des Vorstosses grundsätzlich. Der Stadt Bern geht es gleich wie vielen anderen Städten mit Kasernen oder militärischen Einrichtungen an bester Lage. Es handelt sich um gewachsene Strukturen, die aus einer Zeit stammen, in welcher die Kirche, respektive die Kanonen, noch mitten im Dorf standen. Heute stehen diese Einrichtungen vielfach den städtebaulich notwendigen Entwicklungen im Weg. Es ist daher richtig, die Diskussion mit dem Vorstoss anzustossen. Das unterstützen wir. Beim Geschäft zum Angebotsbeschluss haben wir mehrfach gehört, dass gegenüber dem Bund ein klares Signal gesetzt werden soll. In diesem Sinn werden wir den Vorstoss wie von der Regierung beantragt unterstützen. Die Ziffer 2 haben wir nüchtern und ohne ideologische Brille angeschaut. Dort geht es einfach um eine vertraglich gebundene Situation, die wir etwas höher gewichten als die Forderung des Postulats. Wäre das Militär eine privatwirtschaftliche Unternehmung, würde der Weg zu einer Veränderung auch nicht über einen kantonalen Vorstoss führen. Der Weg würde eher über direkte Verhandlungen zwischen dem Stadtpräsidenten und der Firmenleitung basieren. Würde dies nicht fruchten, ginge man eine Stufe höher zum Verwaltungsrat. Im Falle des VBS würde das eben heissen, dass man ans nationale Parlament gelangt. Dort müsste man eine Mehrheit erreichen. Man müsste einen Vorstoss einreichen, der die städtebaulichen Filetstücke in den Fokus nimmt, um eine Optimierung zu erreichen.

David Samuel Stämpfli, Bern (SP). Ich danke für die vielen positiven Voten. Gerne möchte ich auf die negativen Punkte eingehen, die vorgebracht wurden. Vor drei, vier Jahren hat die Armee entschieden, welche Standorte sie aufgeben will. Es waren dies insbesondere Standorte im urbanen Bereich. Die Zeitungen haben damals getitelt: «Das Militär zieht sich aus den Städten zurück.» Leider ist das nicht überall geschehen. Vollzogen wurde das in Freiburg, La Poya. Ich kenne diese Kaserne sehr gut, denn ich habe dort die Rekrutenschule absolviert. Eine Klammerbemerkung: Es gibt auch Linke, die in die RS gehen. Die Kaserne Bern wurde damals leider als Waffenplatz bestätigt. Aus unserer Sicht ist das eine verpasste Chance. Das Militär nutzt den Waffenplatz in Bern, gemessen an seiner Grösse, nicht so intensiv, wie es möglich wäre. Es wäre durchaus eine grosse Chance, wenn sich das Militär von diesem Waffenplatz zurückziehen würde und man dort stattdessen wohnen, zur Schule gehen oder gewerblich tätig sein könnte. Heute haben wir den Angebotsbeschluss verabschiedet. Unter anderem haben wir gehört, wie viel in diesem Kanton gependelt wird. Morgens und abends pendeln sehr viele Leute mit dem ÖV oder mit dem Auto in die Stadt hinein, respektive aus der Stadt heraus. Das liegt daran, dass viel mehr Leute in der Stadt Bern arbeiten denn wohnen. Es mangelt an Wohnraum. Hier geht um einen Ort im urbanen Zentrum, an dem man verdichten könnte. Das sollte man nicht an Orten tun, die eher schlecht erschlossen sind, sondern da, wo alles bereits vorhanden ist, wo es ÖV-Linien und Parkplätze hat. Eine Mehrheit kann Ziffer 1 offenbar unterstützen. Das ist sehr erfreulich, aber damit ist es nicht getan. Nimmt der

Kanton mit der Stadt Bern Verhandlungen bezüglich Kasernenareal auf, so rennt er dort offene Türen ein. Die Stadt Bern ist bestimmt sehr daran interessiert, einen grossen Teil der Kaserne einer anderen Entwicklung zuzuführen, nämlich dem Wohnen. Damit ist es aber nicht getan, denn der Bund, beziehungsweise das Militär müsste ja auch das Okay geben. Es ist so: Es gibt einen Vertrag, der sogar noch eine Verlängerung bis 2048 ermöglicht. So gesehen wäre das ziemlich chancenlos.

Es wäre aber schade, würden wir nun bis 2048 warten. Im Sinne einer vorausschauenden Planung wäre es sinnvoll, dass der Kanton jetzt auf den Bund und das Militär zugeht und sagt: «Schaut, wir wären sehr interessiert. Wir möchten den Ort weiterentwickeln und hätten dort gerne Wohnraum an zentraler Lage. Wäre es nicht möglich, dass ihr das überdenken würdet?» Ich denke, bis 2023 ist gesetzt, aber für die zweite Phase bis 2048 sollte ein Verzicht des Militärs auf den Platz erwogen werden. Geht der Kanton jetzt gemäss Ziffer 2 des Postulats auf den Bund, auf das Militär zu, so könnte man genau über diesen Punkt sprechen und den Bund bitten, auf die Option der Verlängerung zu verzichten. Denn es wäre durchaus sinnvoll, dort Wohnraum oder allenfalls auch Gewerbe zu entwickeln. Im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion möchte ich Sie also bitten, nicht nur Ziffer 1, sondern auch Ziffer 2 des Postulats zu unterstützen. Zur Beruhigung an die BDP: Nein, das ist sicher nicht ideologisch gegen das Militär gedacht. Das Militär soll seinen Platz unbedingt haben. Die Frage ist eher, wo das sinnvoll ist. Im Zentrum einer Stadt, in einem Wohnquartier, ist diese Nutzung wohl nicht unbedingt die sinnvollste.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Wehret den Anfängen, kann man sagen. Der Vorstoss hat einen einzigen Vorteil, nämlich dass der Bund nicht vergisst, seine Option auf Verlängerung bis 2048 möglichst rasch auszulösen. Ich werde mich dafür einsetzen, dass man diesen Entscheid möglichst früh hat, dann erübrigt sich das nämlich. Es ist kein Zufall, dass hier «vorwiegend ohne militärische Nutzung» steht. Schaut man, wer den Vorstoss unterzeichnet hat und wer hier gesprochen hat, so ist doch ganz klar, dass man die Armee weg haben will. Darum wurde in der Stadt Bern auch ein Vorstoss angenommen, wonach auf Stadtgebiet nicht mehr mit Militärlastwagen gefahren werden soll. Das ist etwas völlig Absurdes, das vielleicht noch Frau Imboden verstehen kann. Aber alle ändern nicht, ausser die Parlamentarier der Stadt Bern. Daher wird das Kasernenareal einmal das einzige Gebiet sein, wo sich die Bürgerlichen noch treffen können, wenn sie einen Anlass organisieren wollen, wenn etwa die AUNS ihre Versammlung abhalten oder die SVP ihre 100-Jahr-Feier durchführen will. Das Kasernenareal wird das einzige Gebiet sein, das noch nicht rotgrün dominiert ist und wo die Rotgrünen ihre Finger noch nicht drauf haben. Die Rotgrünen wollen ihre Finger überall drauf haben. Sie möchten am liebsten auch das Polizeigebäude auf dem Waisenhausplatz übernehmen. Sie möchten dort am liebsten Zeltstädte aufstellen, sie möchten den Stadtnomaden die Möglichkeit geben, dort auch noch drei oder neuerdings sechs Monate zu bleiben. Darum muss man den Vorstoss in allen Punkten ablehnen. Sagen Sie nein zu diesem Quatsch, sonst wird das rotgrüne Gebiet, und dann bringen wir das nicht mehr weg.

Luc Mentha, Köniz (SP). Ich wollte eigentlich nichts sagen, aber die Polemik von Thomas Fuchs ist jenseits, das muss ich hier einfach sagen. Im Zusammenhang mit dem Richtplan haben wir uns grossmehrheitlich darauf geeinigt, dass wir die Siedlung nach innen entwickeln wollen. Das haben wir gemacht, gestützt auf Vorstösse, die auch aus dem ländlichen Teil des Kantons gekommen sind. Man hat gesagt, man wolle die landwirtschaftlichen Flächen schützen, man wolle das Land so sparsam wie möglich beanspruchen. Man will die Siedlungsentwicklung so gestalten, dass sie für den Staat Bern in Bezug auf Infrastruktur so abgewickelt werden kann, dass die Kostenfolgen vernünftig sind. Man will eben keine Entwicklung in die Fläche.

Das Areal im Zentrum der Stadt Bern hat doch überhaupt nichts mit rotgrün zu tun. Es geht darum, dass es sich an einem Ort befindet, der für die Siedlungsentwicklung nach innen prädestiniert ist. Natürlich muss man für das Militär Lösungen finden, natürlich muss man mit ihnen sprechen. Ich fände es gut, wenn der Grosse Rat ein Signal für solche Abklärungen und Verhandlungen senden würde. Sei es, dass diese vom Kanton ausgehen, sei es, dass diese vom Stadtpräsidenten ausgehen. Man sollte versuchen, zumindest für Teile dieses grossen Areals, das nach unserer Auffassung ein wenig unternutzt ist für militärische Bedürfnisse, nach andern Lösungen zu suchen. Dann könnte man in der Stadt Bern ein Gebiet baulich entwickeln, Siedlungen und Gewerberäume und vielleicht auch andere Arbeitsplätze schaffen. Thomas Fuchs hat daraus eine Polemik gemacht. Das kann uns ja nicht leiten bei einem Entscheid über einen vernünftigen Vorstoss.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich kann nicht viel Neues dazu sagen, als das, was wir bereits in der Antwort des Regierungsrats geschrieben haben. Es ist nicht so, dass wir nichts gemacht und uns mit dem Areal nicht befasst hätten. Wir befassen uns seit Jahren immer wieder mit diesem Areal. Wir sind uns dieses Potenzials bewusst. Daher ist es auch im Richtplan ESP enthalten. In diesem Zusammenhang befassen wir uns immer wieder mit diesem Areal. Es ist nicht so, dass der Kanton in dieser Sache der Hemmschuh war und die Stadt Bern dort schon lange etwas machen möchte. Wir hatten ein gutes und innovatives Projekt, das absolut verdichtet gewesen wäre – ein Projekt, das man sich heute wünschen würde. Die Stadt Bern hat sich das nicht gewünscht. Sie wollte das nicht und hat das damals abgelehnt. Aus diesem Grund ist das Ganze für uns etwas in den Hintergrund gerückt. Wir können ja nicht entgegen der Stadt Bern irgendetwas erzwingen. Das Projekt ist für uns in den Hintergrund gerückt und hat nicht mehr erste Priorität, sondern wir setzen uns nun im Rahmen des ESP damit auseinander. Aber wir bleiben dran, und in diesem Sinne bitte ich Sie, der Ziffer 1 zuzustimmen.

Ziffer 2 hingegen bitte ich Sie abzulehnen. An diejenigen, die sich vielleicht vorstellen, auf dem Kasernenareal in Bern werde geschossen, und es würden Panzer rollen, so wie in Thun: Das ist überhaupt nicht so. Im Gegenteil, dort spielt die Militärmusik. Und ich muss Ihnen ehrlich sagen: Manchmal gehe ich wahnsinnig gerne auf das Areal, auch wenn ich rot bin, Herr Grossrat Fuchs, und ich hoffe, ich

dürfe das auch weiterhin tun, weil dort nämlich die Militärmusik übt. Und das ist wirklich sehr schön.

Stefan Jordi, Bern (SP). Zum Projekt «Quan Terra». Ich denke, der Kanton sieht mittlerweile selbst ein, dass das Projekt halt in Zusammenarbeit mit der Stadt Bern hätte entwickelt werden sollen. Der Kanton kann nicht einfach kommen und seine Vorstellungen präsentieren. Es wäre auch eine Teilnutzung möglich. Es ist nicht so, dass wir das Militär dort weghaben wollen. Das Areal ist riesig. Es gibt noch weitere unternutzte Flächen im ESP Wankdorf. Eine Teilnutzung wäre daher möglich. Vor Ort stellt man fest, dass dort relativ wenig passiert. Das Militär hat sich bereits geöffnet, Thomas Fuchs. Die Fachhochschule Musik ist dort angesiedelt. Die Wählerinnen und Wähler der Stadt Bern sind auf der Wiese bereits fleissig dabei, den Frühling zu geniessen. Eine Öffnung hat also bereits stattgefunden, aber es sollte noch weitergehen, indem man das Areal besser nutzt.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung und stimmen zuerst über Ziffer 1 ab.

Abstimmung (Ziff. 1 des Postulats)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 93

Nein 45

Enthalten 2

Präsident. Sie haben Ziffer 1 des Postulats angenommen. Nun stimmen wir über Ziffer 2 ab.

Abstimmung (Ziff. 2 des Postulats)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 58

Nein 81

Enthalten 3

Präsident. Sie haben Ziffer 2 des Postulats abgelehnt.

Geschäft 2014.STA.44

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. BVE

Präsident. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen direkt zur Abstimmung.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	132
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Geschäft einstimmig zugestimmt. Ich wünsche Frau Regierungsrätin Egger einen guten Tag und danke ihr für ihr Kommen.

Geschäft 2016.POM.649

Kantonspolizei Bern (Kapo). Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030. Verpflichtungskredit 2017–2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Antrag Grüne (Machado Rebmann)

Rückweisung der Kreditvorlage an den Regierungsrat mit den Auflagen:

1. Ausweisung des Grundes des höheren finanziellen Bedarfs gegenüber dem Ergebnis der ausserordentlichen Finanzkontrolle 2015, wonach in den Jahren 2017–2023 ordentliche Ersatzinvestitionen im Betrag von 13 Mio. Franken anfallen sollten
2. Überprüfung eines alternativen Funksystems für den Kanton Bern

Präsident. Ich begrüsse Herrn Regierungsrat Käser und wünsche ihm viel Erfolg. Wir fahren weiter mit den Geschäften der POM. Das vorliegende Kreditgeschäft untersteht dem fakultativen Finanzreferendum, und wir führen eine freie Debatte. Zuerst erteile ich dem Kommissionssprecher das Wort, und anschliessend steht ein Rückweisungsantrag zur Debatte.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP), Kommissionssprecher der SiK. Polycom ist das Sicherheitsfunksystem der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit der Schweiz. Es ermöglicht den direkten Funkkontakt insbesondere zwischen Polizei, Feuerwehr, sanitätsdienstlichem Rettungswesen, Grenzschutz, Zivilschutz und Betreibern kritischer Infrastrukturen. Es gibt noch einige wenige Feuerwehren im Kanton Bern, die ihre Organisation ohne Polycom betreiben. Das Polycom-Netz besteht aus kantonalen Teilnetzen, die über ein nationales Führungsnetz verbunden sind. Seit 2015 ist Polycom in der Schweiz flächendeckend eingeführt. Es hat mehr als 55 000 Nutzer. Bei einem Stromausfall ist die Kommunikation nur noch über das Polycom-Funknetz möglich, da Mobiltelefonie, Festnetztelefonie und Internet nicht mehr zur Verfügung stünden. Um das Funknetz bis ins Jahr 2030 weiter nutzen zu können, muss in den Jahren 2017 bis 2023 ein Übergang auf eine moderne Übergangstechnologie erfolgen. Bisher haben Bund und Kantone rund 1 Mrd. Franken in das Funknetz investiert. Ein Umstieg auf ein anderes System würde bedeuten, dass sämtliche Infrastrukturen und Endgeräte ersetzt werden müssten. Die bisher getätigten Investitionen müssten abgeschrieben werden. Das ist auch die Schwierigkeit bei diesem Geschäft. Ein landesweiter Aufbau eines völlig neuen Systems innerhalb nützlicher Frist wäre schlicht und einfach unmöglich. Aus diesem Grund hat der Bund mit der Herstel-

lerfirma eine Absichtserklärung unterzeichnet, deren Zweck die Entwicklung, Beschaffung und der Betrieb der Nachfolgetechnologie sind. Das Unschöne an diesem Geschäft auch für die Kantone ist, dass der Systemlieferant Airbus in einer so genannten Monopolstellung ist. Andere Länder nutzen die genau gleiche Technologie und sind eigentlich in der gleichen Situation wie die Schweiz.

Die Kantonspolizei stellt als verantwortliche Stelle für Betrieb und Unterhalt des kantonalen Teilnetzes den Kontakt mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz sicher. Der Technologiewechsel in den Jahren 2017 bis 2023 löst Investitionen von 41 740 000 Franken aus. Davon entfallen 31 935 000 Franken auf die Infrastruktur und 9,80 Mio. Franken auf die Endgeräte der Kantonspolizei des Kantons Bern. Vorgesehen ist eine Bundesbeteiligung von 8,6 Mio. Franken.

Die SiK hat das Geschäft intensiv diskutiert. Hinsichtlich des vorliegenden Kredits gab es auch gewisse Bedenken. Es ging nicht um die inhaltliche Frage, ob Polycom benötigt werde, sondern eher um die Frage der Transparenz der Informationspraxis zwischen Bund und Kantonen. Das Geschäft wurde von der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkontrolle ebenfalls untersucht. Es gab gewisse Differenzen. Zum damaligen Zeitpunkt, im Jahr 2015, war von einem ordentlichen Werterhalt für Polycom von rund 13 Mio. Franken die Rede. Dass der Regierungsrat im Jahr 2017 für den Werterhalt in den genannten Jahren 41 Mio. Franken beantragt, hat auch uns in der Sicherheitskommission erstaunt. Ebenso, dass es keine längerfristige Finanzplanung gibt. Die genannten 13 Mio. Franken beziehen sich nur auf einen Teil der Infrastruktur. Der so genannte Zubringer und die damalige Kostenerhebung haben sich auf den Wissensstand von 2015 gestützt. Die konkreten Absichten und das Investitionsvorgehen des Bundes, auf welche sich der Kanton Bern hätte abstützen können, waren zu diesem Zeitpunkt eben noch nicht bekannt. Diese Grundlagen wurden erst im Laufe der beiden letzten Jahre erarbeitet. Die diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen sind jetzt bekannt, und diese konnte man uns auch erläutern. Man könnte fragen, wer denn heutzutage schon ein zehnjähriges Handy hat. Man muss klar sehen, dass die Digitalisierung in raschem Wandel begriffen und schwer zu planen ist.

Die Finanzplanung richtet sich nach dem üblichen kantonalen Vorgehen und bildet sich jeweils für vier Jahre ab. Aus der Sicht der Kantonspolizei ist die Aussage, dass es sich um einen Anstieg der Kosten handelt, nur zum Teil korrekt, da nur ein Teilbereich abgedeckt war und der Bund keine allumfassende Planung hatte. Die Angaben konnten erst aktualisiert werden, als die Grundlagen des Bundes vollständig vorlagen.

Unsere Kommission ist zum Schluss gekommen, dass der Werterhalt des Polycom-Funknetzes für unser Land und für den Kanton sehr wichtig ist. Ich möchte Ihnen nochmals erläutern, wer in der Schweiz von Polycom profitiert und das Netz nutzen kann. Es sind dies die Polizei inklusive Strafvollzug. Ebenso die Bahnpolizei, das Gesundheitswesen, das Rettungswesen, die Spitäler, die Feuerwehr, das Tiefbauamt, das Grenzschutzkorps und unterstützende Verbände der Armee. Weiter wird Polycom von den Betreibern kritischer Infrastrukturen genutzt, das sind Wasser- und Atomkraftwerke. Schliesslich ist die Fernsteuerung von rund

5000 Sirenen zu nennen. Die SiK beantragt Ihnen mit 11 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diesen Kredit anzunehmen. Ich bedanke mich bei der Polizei- und Militärdirektion für die Vorbereitung des Geschäfts und für die Beantwortung unserer kritischen Fragen.

Zum Antrag von Kollegin Machado. Wir konnten diesen in der Kommission nicht beraten. Aufgrund meiner Ausführungen gehe ich davon aus, dass man diesen Antrag ablehnen muss. Denn das, was du verlangst ist schlicht und einfach nicht möglich. Wir können nicht auf ein anderes System umstellen, wie ich erläutert habe. Eine Rückweisung zum jetzigen Zeitpunkt macht aus meiner Sicht und vermutlich auch aus der Sicht der Kommission keinen Sinn.

Präsident. Ich vertage die Fortsetzung der Beratung dieses Geschäfts auf den Nachmittag. Die Frau Vizepräsidentin wird die Sitzung eröffnen. Ich wünsche Ihnen «e Guete»!

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.42 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sonja Riser (d)

Monika Hager (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Donnerstag (Nachmittag) 23. März 2017, 13.30-15.58 Uhr

Siebte Sitzung

Vorsitz: Carlos Reinhard, Thun (FDP)

Präsenz: Anwesend sind 154 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blank Andreas, Fischer Gerhard, Hügli Daniel, Kropf Blaise, Müller Reto, Rudin Michel

Geschäft 2016.POM.649

Kantonspolizei Bern (Kapo). Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030. Verpflichtungskredit 2017–2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Fortsetzung

Vizepräsidentin Ursula Zybach übernimmt den Vorsitz.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. *(Die Vizepräsidentin läutet die Glocke.)* Wir starten mit den Nachmittagsberatungen und ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Wir sind vor der Mittagspause bei Traktandum 36 stehen geblieben und wir haben den Kommissionssprecher, Grossrat Knutti, gehört. Es liegt ein Rückweisungsantrag der Grünen von Frau Machado Rebmann vor und ich gebe ihr als erstes das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Der Kommissionssprecher hat gut erläutert, worum es geht. Ich muss berichten, dass es ein Antrag auf Rückweisung der Grünen ist und nicht von mir als Einzelperson. Zur Sache: Im Jahr 2006, auch in der Märzsession, hat der Grosse Rat einen Bruttokredit von 98,5 Mio. Franken gesprochen, um das kantonale Teilnetz von Polycom zu starten. Thomas Knutti hat es gesagt: Bis heute sind schweizweit 1 Mrd. Franken in Polycom gesteckt worden. Geht man von 55 000 Nutzerinnen und Nutzern aus, zahlen wir hierzulande also 18 500 Franken für ein einziges solches Walkie-Talkie-Gerätchen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Einen kurzen Moment bitte. Es ist extrem unruhig. Bitte nehmen Sie Ihre Sitzplätze leise ein und schalten Sie ihre Telefone aus. Und dann hören wir wieder zu, was die Antragstellerin sagt. *(Grossrätin Machado Rebmann bespricht sich kurz mit der Vizepräsidentin.)*

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich habe die Erlaubnis erhalten, nochmals beim letzten Abschnitt einzusetzen. Im Jahr 2006, auch in der Märzsession, hat der Grosse Rat einen Bruttokredit von 98,5 Mio. Franken gesprochen, um das kantonale Teilnetz von Polycom zu starten. Thomas Knutti hat es gesagt: Bis heute sind

schweizweit 1 Mrd. Franken in Polycom gesteckt worden. Geht man von 55 000 Nutzerinnen und Nutzern im Land aus, zahlen wir also 18 500 Franken für ein einziges Walkie-Talkie-Gerätchen. Es sind zwei Finanzkontrollen in Sachen Polycom durchgeführt worden. Die zweite, im Jahr 2015, hat ergeben, dass im Zeitrahmen von 2017 bis 2023 ordentliche Ersatzinvestitionen von 13 Mio. Franken anfallen werden. Jetzt liegt uns aber ein Bruttokredit von 41,7 Mio. Franken vor, also etwa 29 Mio. Franken mehr. Weder die Finanzkontrollen noch der Mehrbedarf an finanziellen Mitteln wurden in den Unterlagen ausgewiesen. Wenn uns nun Regierungsrat Käser alles erklären, uns gemäss der Natur der Sache technische Notwendigkeit unterbreiten und uns versichern wird, dass man Ende 2015 nicht wissen konnte, welche technischen Nachrüstungen ein Jahr später notwendig sein werden, dann ist das nicht seriös. Das dürfen wir nicht akzeptieren.

Auch wurden diese Aufträge nicht ausgeschrieben. Offenbar gibt es nur einen Systemlieferanten für diese Basisstationen, das ist die Firma Atos. Atos ist eines der grössten europäischen Unternehmen für IT-Dienstleistungen mit einem Jahresumsatz von 2,5 Mrd. Euro. Sie hat 2010 einen Teil von Siemens aufgekauft. Die Systemkomponenten und Endgeräte von Polycom werden ausschliesslich vom Hersteller Airbus Defence and Space produziert. Das ist eine Rüstungs- und Raumfahrtfirma mit Sitz in der Nähe von München, die zur Airbus Group gehört. Sie hat 2014 die Firma Cassidian übernommen. Zum Produktportfolio zählen militärische Flugzeuge wie der Eurofighter Typhoon, Satelliten- und Orbitalssysteme, kommerzielle Trägerraketen wie die Ariane 5, Verteidigungssysteme, Sicherheitslösungen und eben Kommunikationstechnologie. Im Oktober 2015 hat Airbus den neuen CEO Dirk Hoke von Siemens weg und zu Airbus Defence and Space geholt. Er sollte die von Unruhen und auch Sorgen geplagte Firma wieder auf Kurs bringen. Es gab Berichte über Qualitätsmängel beim Bau des Kampffluggesetz Eurofighter und beim Militärtransporter A400M. Damit komme ich zum zweiten Grund, warum die Grüne Fraktion die Rückweisung verlangt. Der Kredit ist vor allem eines: Geld in die Taschen von Multis der Rüstungsindustrie mit Monopolstellung. Wir bewegen uns in einem Umfeld von Wettbewerbsverzerrungen, von sogenannten staatlichen Entwicklungshilfen, Insidergeschäften, Bestechung und Schmiergeldzahlungen. Es gab Untersuchungen und Verurteilungen in Deutschland, Frankreich, Saudi Arabien, Südafrika, Rumänien und Indien. Es ist ein beispielloses Rüstungs- und Drecksgeschäft, verbunden mit der grösstmöglichen Unsicherheit. Wir brauchen ein Funknetz für 6000 Nutzerinnen und Nutzer im Kanton Bern; eines, das auch mit dem Bund und vielleicht auch international kommunizieren kann. Ich bin überzeugt, dass wir das selber können. An der Abteilung Technik und Informatik der Berner Fachhochschule zum Beispiel haben sich Studentinnen und Studenten mit Funksystemen im Rettungswesen auseinandergesetzt und sind zu interessanten Ergebnissen gekommen. Wir haben auch Unternehmen in der Schweiz, sogar im Kanton Bern, die sich auf Funksysteme spezialisiert haben. Es kann mir niemand weismachen, dass wir dazu nicht in der Lage sind. Und auszusteigen wird uns auf jeden Fall billiger zu stehen kommen, als von diesen willkürlichen Multis abhängig zu bleiben. Deutschland hat 7 Mrd. Franken

an eine Vorgängerfirma von Airbus verloren. Diese Firmen wechseln auch dauernd ihre Namen. Wir können das. Es fängt im Kopf an und hat mit Mut und Selbstvertrauen zu tun und nicht mit technischen Hindernissen. Weisen Sie diesen Kredit zurück. Irgendjemand muss hier den Anfang machen. Retten Sie das Rettungswesen und nicht das Rüstungsgeschäft.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Bevor wir mit den Fraktionssprechern starten, nochmals zur Klärung: Wir reden über das Geschäft und über den Rückweisungsantrag der Grünen gleichzeitig. Ich möchte gerne noch eine Klasse auf der Zuschauertribüne begrüßen, die nach dem Mittag zu uns gekommen ist. Es sind die Schüler des zehnten Schuljahres der Computerschule Bern mit ihrem Lehrer Ruben Elsholtz. Herzlich willkommen hier bei uns. *(Applaus)*

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Wer einmal Militärdienst gemacht hat – ich weiss, das sind nicht alle hier –, der weiss, dass Verbindungen innerhalb eines Verbandes matchentscheidend sind, dass dies ausserordentlich wichtig ist. Insbesondere bei den mechanisierten Truppen, wo ich herkomme, ist ein gut funktionierender Funk das A und O, damit man untereinander auch während der Verschiebung oder in brenzligen Situationen kommunizieren kann. Nur mit hervorragenden Verbindungen, mit Verbindungen, auf die man sich auch in schwierigen Situationen verlassen kann, ist sichergestellt, dass die Anweisungen vom Chef der Koordination, von den Führungsorganen, zeitverzugslos bei denen ankommen, die sie betreffen. Nicht nur im Militär sind Verbindungen ausserordentlich wichtig, sondern auch bei den Sicherheitsorganen der Schweiz und unseres Kantons und bei den Blaulichtorganisationen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Verbindungstechnologien einem sehr schnellen Wandel ausgesetzt sind. Und es ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen, dass solche Verbindungstechnologien in der Anschaffung, im Unterhalt und in der Erneuerung, aber auch im Betrieb recht grosse Kosten auslösen.

Die BDP hat dieses Geschäft sehr intensiv geprüft und kommt zum Schluss, es mache durchaus Sinn, diesen Kredit zu bewilligen und dem zuzustimmen. Warum? Die Argumente, die von Seiten der Grünen im Rückweisungsantrag genannt wurden, sind zwar schön, aber wir erachten dieses Geschäft als zu komplex, als dass wir das hier umsetzen können. Um den neuen Weltaufstand zu planen und quasi die Wettbewerbsfähigkeit der ganzen Welt neu zu definieren, ist dieses Geschäft schlicht nicht geeignet. Es geht hier darum, dass wir auch in Zukunft hervorragende Verbindungen für unsere Blaulichtorganisationen und Sicherheitsbehörden zur Verfügung stellen, und dabei kommen wir schlicht nicht darum herum, auf den Systemen aufzubauen, die heute vorliegen und mit denen vor allem auch unsere Verbundpartner in den anderen Kantonen auf Stufe schweizerische Eidgenossenschaft arbeiten.

Wir erachten das Geschäft als sehr gut vorbereitet und sind dem Sprecher der Kommission dankbar, dass er die Erläuterungen zu den veränderten finanziellen Bedingungen gemacht und dargelegt hat, warum dieses Geschäft nun mehr kostet als ursprünglich einmal gedacht war. Für uns sind diese Darlegungen schlüssig und wir bitten Sie, diesem

Kredit zuzustimmen und den Antrag der Grünen abzulehnen. Wir wollen unsere Sicherheit nicht als Spielball für irgendwelche politischen Interessen nutzen, und ich bitte Sie daher, diesen Antrag abzulehnen und das Geschäft nicht zurückzuweisen.

Andreas Burren, Lanzenhäusern (SVP). Auch wir haben dieses Geschäft sehr intensiv behandelt, bei uns in der Fraktion, aber auch schon vorher in der Sicherheitskommission. Wir haben es sogar an zwei Tagen behandelt. Und wir sind auch zum Schluss gekommen, in der Sicherheitskommission ebenso wie bei uns in der Fraktion, dass man das Geschäft nicht zurückweisen darf. Gerade beim ersten Punkt frage ich mich, ob wir bei einer Zurückweisung andere Begründungen bekommen würden, als wir sie in der Sicherheitskommission erhalten haben. Und bei einer allfälligen Überprüfung eines neuen Systems würde man sicher von anderen Beträgen reden, weil dann die bestehenden Systeme nicht mehr gebraucht werden könnten und sämtliche Anlagen neu angeschafft werden müssten. Darum wird in unserer Partei die Rückweisung bei ganz wenigen Zustimmungen mehrheitlich abgelehnt. Dem Geschäft stimmen wir bei einigen wenigen Enthaltungen und vereinzelt ablehnenden Stimmen grossmehrheitlich zu. Ich möchte Sie bitten, das ebenfalls zu tun.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Zuerst zum Rückweisungsantrag: Auch die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat zum vorliegenden Geschäft Polycom Fragen und grosse Vorbehalte. Ich erläutere diese dann gern noch. Wir erachten das Funksystem Polycom aber grundsätzlich als wichtig. Und wir erachten es als wichtig, dass dieses Geschäft heute hier behandelt und beraten wird. Wir lehnen also den Rückweisungsantrag grossmehrheitlich ab. Einzelne werden dafür stimmen.

Nun zum System selber. Wir haben es gehört, wir beraten heute über ein wichtiges System: über Polycom, das Sicherheitsfunksystem der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit der Schweiz. Es handelt sich um ein schweizweites, flächendeckendes Sicherheitsfunksystem, und jeder Kanton muss sein Teilnetz dazu beitragen. Das System und die Geräte müssen nun den Entwicklungen und den neuen Technologien angepasst werden. Gerade solche Systeme sind sehr den Technologieentwicklungen ausgesetzt, und das Funktionieren dieses schweizweiten Systems gewährleisten zu können, müssen die Neuerungen aufgenommen werden. Wir haben es gehört, wir diskutieren heute über einen Kredit von 41,74 Mio. Franken für die Jahre 2017–2023 für die schrittweise Erneuerung der Infrastruktur und Endgeräte. Ich sage es noch einmal: Wir sind uns einig, dass Polycom ein wichtiges, unter Umständen ein überlebenswichtiges Funksystem für die Schweiz ist. Trotzdem haben wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion Vorbehalte gegen den vorliegenden Kredit. Verwirrend ist vor allem die Höhe des Kredits – 41,7 Mio. Franken – und verwirrend, um nicht zu sagen ärgerlich, ist auch das Vorgehen und die Vorbereitung dieses Geschäfts. Die Geschäftsprüfungskommission hat sich auch mit dem Projekt Polycom auseinandergesetzt. Im Tätigkeitsbericht 2015 der GPK können wir lesen, dass die Finanzkontrolle eine Sonderprüfung durchgeführt hat und im Herbst 2015 zusätzlich noch einmal

eine Nachrevision. Im Tätigkeitsbericht der GPK ist auch zu lesen, dass für Polycom mit ordentlichen Ersatzinvestitionen von 13 Mio. Franken zu rechnen ist. Jetzt, nur eineinhalb Jahre später, wird uns aber ein Kredit von 41,7 Mio. Franken vorgelegt. In unseren Unterlagen finden sich aber keinerlei Informationen zu den Abklärungen der GPK und der Finanzkontrolle. Ausserordentlich stossend ist auch, dass auf die massive Erhöhung des Kredits von 13 Mio. Franken im Herbst 2015 auf 41,7 Mio. Franken im Januar 2017 in den Unterlagen nirgends eingegangen wird. Mit dem Argument des Zeitdrucks – Spanien und Frankreich haben offenbar auch Interesse an derselben Technologie, und es besteht eine Abhängigkeit vom Systemlieferanten, der eine Monopolstellung hat – soll heute diese Entscheidung durchgeboxt werden. Für uns sind viele, zum Teil sogar zu viele Fragen offen. Für uns fehlt in diesem Geschäft die Transparenz. Uns ist klar, dass Polycom und die Erneuerungen nötig sind. Wir hätten uns aber eine bessere und transparentere Information zu dem gesamten Mittelbedarf gewünscht und wir hätten das eigentlich auch gern gefordert. Darum wird sich eine Mehrheit der SP-JUSO-PSA-Fraktion zu diesem Geschäft enthalten, einige werden den Kredit sogar ablehnen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Ich gebe Grossrätin Machado Rebmann nochmals kurz das Wort. Sie hat vorhin nicht verstanden, dass wir die Rückweisung und das Geschäft gemeinsam beraten. Darum gibt sie nun noch eine kurz Information zur Haltung der Fraktion der Grünen.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Die grüne Fraktion, das ist unschwer zu erraten, wird sich bei diesem Kredit grösstmehrheitlich der Stimme enthalten, aus den gleichen Gründen, die ich vorher bei der Rückweisung genannt habe.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Gibt es noch weitere Fraktionssprecherinnen oder -sprecher? - Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann kommen wir zu den Einzelsprechern.

Peter Siegenthaler, Thun (SP), Kommissionspräsident der GPK. Sie haben vom SiK-Sprecher eine umfassende Darstellung des Geschäfts gehört. Die GPK war in das Geschäft involviert. Es gab die aussergewöhnliche Situation, dass sowohl der Vizepräsident als auch der Präsident der GPK in der SiK aufgetreten sind. Wir durften unsere Sicht der Dinge dort darlegen. Wir nehmen zum Antrag der SiK herzlich danken für die Information, die sie uns nach ihrem Beschluss zukommen liess. Das ist in vorbildlicher Art und Weise geschehen. Wenn ich also nun zum Antrag der SiK nichts sage, so hat mich die GPK dennoch ermächtigt, als Präsident der GPK zumindest dem Erstaunen darüber Ausdruck zu geben, wie dieses Kreditgeschäft in den Grossen Rat kommt. Wir teilen die Einschätzung von Kollege Leuenberger nicht, dass dieses Geschäft sehr gut vorbereitet ist. Die Finanzkontrolle hat im Sommer 2015 im Auftrag der GPK – ausgelöst durch einen Medienbericht – eine Nachrevision zu Polycom durchgeführt. Sie können das im Tätigkeitsbericht der GPK aus dem Jahr 2015 nachlesen. Die

Finanzkontrolle sollte klären, wie der Kanton Bern von den – angeblich unterwartet aufgetauchten – Mehrkosten in der Höhe von 100 Mio. Franken für das System betroffen sein wird. Und im Bericht von Oktober 2015, also von vor noch nicht einmal ganz eineinhalb Jahren, kam die Finanzkontrolle zu folgendem Schluss: «Der Kanton wird nach heutigem Stand keine ausserordentlichen Investitionen in Polycom tätigen, wie dies in der Pressemitteilung kommuniziert wurde. Ordentliche Ersatzinvestitionen in Polycom hat die Kapo im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt. Die Nutzung der Polycom-Infrastruktur ist über die gesamte Nutzungsdauer gewährleistet.» Und auf die Frage, wann der Kanton Bern gemäss der heutigen – also der damaligen – Erkenntnisse mit der Erneuerung rechnen müsse und was die finanziellen Folgen seien, hat die Finanzkontrolle in ihrem Bericht geantwortet: «Der ordentliche Ersatz von Komponenten aufgrund der erwarteten Lebensdauer wurde bereits vorgenommen. Die kommenden grösseren Ausgaben für das Netzwerk und die Basisstationen in den Jahren 2017–2023 betragen voraussichtlich 13 Mio. Franken. Dabei handelt es sich nicht um ausserordentliche Anschaffungen, sondern um ordentliche Ersatzinvestitionen.»

Für uns ist erstaunlich, dass eineinhalb Jahre nach dieser Prüfung die nötigen Investitionen plötzlich dreimal so teuer sind. Die Begründung der Polizei- und Militärdirektion ist für uns nur bedingt nachvollziehbar. Es kann doch nicht sein, dass beim Bund irgendjemand plötzlich merkt, dass der Unterhalt so viel teurer wird und die Kantone völlig ahnungslos das Geld sprechen müssen – es betrifft doch sicher nicht nur den Kanton Bern – und dass die Ausgaben nur teilweise im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt sind. Und es kann vor allem auch nicht sein, dass im Vortrag zum Geschäft – Grossrätin Fuhrer hat es bereits erwähnt – von den Nachrevisionen nicht ein Wort steht. Immerhin handelt es sich um das entscheidungskompetente Organ, den Grossen Rat, dem nach unserer Auffassung die relevanten Informationen vorenthalten wurden.

Die GPK hat vor knapp einem halben Jahr im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung zum Jugendheim Prêles festgestellt, dass der Grosse Rat Kreditgeschäfte nur dann sorgfältig prüfen kann, wenn er von den Direktionen mit umfassenden, transparenten Informationen bedient wird. Und nun haben wir ein Geschäft auf dem Tisch, zu dem die SiK selber sagt, dass die vorhandenen Informationsgrundlagen ungenügend gewesen seien, ebenso wie die Begründung für die massive Kostensteigerung. Wegen Sachzwängen hat die SiK schliesslich entschieden, trotzdem Antrag auf Zustimmung zum Kredit zu stellen. Aber Sachzwänge sind halt immer so eine Sache. Als es 2007 um die Genehmigung des Kredits von 38 Mio. Franken für die Sanierung des Jugendheims Prêles ging, hat man ebenfalls mit Sachzwängen argumentiert, wegen Sachzwängen sei ein sehr rasches Handeln nötig. Natürlich – das ist mir auch klar – sind diese beiden Fälle nicht eins zu eins vergleichbar. Und doch hätte die GPK gerade so kurz nach dem Bericht zum Jugendheim Prêles erwartet, dass dem Parlament nicht ein Kredit vorgelegt wird, der so viele Fragen offen lässt und bei vielen ein ungutes Gefühl hinterlässt. Wenn es um Sachzwänge geht, gerade dann, wenn es Sachzwänge gibt, muss der Bedarf für einen bestimmten Kredit umso klarer sichtbar gemacht werden. Aufgrund dieser Überlegungen

wird es Mitglieder der GPK geben, die sich der Stimme enthalten oder den Kredit ablehnen werden.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Sie haben sicher gemerkt, dass ich diesem Einzelsprecher etwas mehr Redezeit gegeben habe, weil es klar war, dass er auch für die GPK spricht. Dies als Hinweis für diejenigen, die auf die Uhr geschaut haben. Nun hat als weiterer Einzelsprecher Grossrat Seiler das Wort.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Wir wollen hier in etwas investieren, damit, wenn Ungutes passiert, schneller und besser geholfen werden kann. Gleichzeitig tätigen wir aber eine Grossinvestition in eine Firma der Kriegsindustrie, der es am besten geht, je mehr Zerstörung passiert. Mit diesem Geschäft kurbeln wir also die Gewaltspirale an und regen uns gleichzeitig über die Gewalt rund um die Reithalle auf. Investieren wir endlich mehr in das, was nachhaltig ganz macht, statt kaputt. Ich lehne das Geschäft ab.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Ich sehe keine weiteren Einzelsprecher. Dann gebe ich das Wort gerne dem Regierungsrat.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Als alter Übermittler und als ehemaliger Grossrat, der das Polycom-Geschäft am Anfang hier im Grossen Rat miterlebt hat, bin ich natürlich erschüttert, dass man doch heftige Kritik an der POM übt und sogar Vergleiche mit anderen Geschäften herbeizieht, die notabene Investitionsgeschäfte der BVE waren, um ein Geschäft etwas in Misskredit zu bringen, das für dieses Land, für die Sicherheit dieses Landes, absolut entscheidend ist. Dieses Land hat genau ein Sicherheitsverbundnetz, das funktioniert, wenn alle unsere Handys und alle unsere Laptops nicht mehr funktionieren und auch sonst nichts mehr funktioniert; das ist Polycom. Und dass Polycom nach einer gewissen Zeit technisch auf einen neuen Stand gebracht werden muss, das wissen alle, die etwas von Technik verstehen; die mit Sicherheit mehr von Technik verstehen als ich. Und es ist nicht so, Frau Machado, dass der Kanton Bern zu wenige kluge Informatiker oder zu wenige kluge Funkspezialisten hätte, die so etwas auf die Beine stellen können. Das ist überhaupt nicht die Aussage. Fakt ist aber einfach, dass der Werterhalt von Polycom ein nationales Projekt ist, das vom Bund, vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz, geführt wird, beziehungsweise das erst mit der neuen Leitung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz wirklich die Priorität erhalten hat, die es jetzt hat. Und alle Kantone sollten natürlich ihren Teil dazu beitragen, dass man den Werterhalt von Polycom machen kann. Der Kanton Bern ist ein Partner von 26, was die Kantone angeht.

Ich ärgere mich auch, dass der Betrag von 13 Mio. Franken, der ursprünglich in den Papieren war, nicht ausgereicht hat. Das ärgert mich auch, aber das hat seine guten Gründe. Wir konnten diese guten Gründe in der Sicherheitskommission im Detail erläutern und, wie ich glaube, auch plausibel machen. Bei den jetzt beantragten 41 Mio. Franken handelt es sich um einen Bruttokredit. Dort kommt die Beteiligung des Bundes in Abzug. Das sind 9,8 Mio. Franken. Und der Ersatz der Endgeräte, der sowieso anfällt, beträgt nochmals

9,8 Mio. Franken. Diese zwei Elemente muss man also zusätzlich in Abzug bringen und dann bildet dieses Geschäft netto eine Belastung von 23,4 Mio. Franken. Das ist viel Geld, aber dieses Geld ist für die Sicherheit der Kommunikation matchentscheidend. Und ich muss Ihnen sagen, dass der Bund mit den Kantonen nun daran ist auszuloten, wie man Telekommunikationsnetze sicher machen kann, mit denen nicht nur Sprache, also Telefonie, übermittelt werden kann, sondern auch Daten, Pläne usw. Und das wird das Land und seine Kantone in Zukunft natürlich nochmals fordern, das ist ganz klar. Wenn man in diesem Geschäft – wie Herr Grossrat Siegenthaler als GPK-Präsident gesagt hat – vermisst, dass wir im Vortrag etwas von den Sonderprüfungen der Finanzkontrolle gesagt haben, muss ich sagen, Hand aufs Herz: Wir haben bisher bei keinem Grossratsgeschäft darauf verwiesen, welche Sonderprüfungen die Finanzkontrolle in der Vergangenheit bei mehreren Dienststellen gemacht hat. Wenn das neu Usus sein muss, kann man diese Sonderprüfungen erwähnen, das ist überhaupt kein Problem. Für die Sonderprüfungen gibt es ja entsprechende Berichte der Finanzkontrolle. Diese Berichte sind notabene vertraulich, auch wenn sie manchmal in der Redaktion einer Zeitung landen; dies als Klammerbemerkung. Aber diese Berichte sind vorhanden. Sie sind für alle Grossratsmitglieder einsehbar. Wir haben mit der Nichterwähnung dieser Sonderprüfungsberichte in keiner Art und Weise dazu beitragen wollen, dass hier mangelnde Transparenz herrscht. Dieses Geschäft ist nach unserer Vorstellung sehr umfassend und sehr umsichtig in Zusammenarbeit mit dem Bund vorbereitet worden und es ist meines Erachtens auch absolut transparent abgelaufen. Wie gesagt, wir haben in der Sicherheitskommission – das wurde vom Kommissionsprecher erwähnt – zwei Mal über dieses Geschäft orientiert, auch mit technischen Spezialisten, und ich habe den Eindruck, dass wir dort die Fragen beantworten konnten. Dies gilt auch für die Fragen zu dieser Differenz zwischen den 13 und den 41 Mio. Franken. Im Interesse der Sache ist es ganz entscheidend, dass die Kantone jetzt ihre Zustimmung zum Werterhalt von Polycom 2030 geben. Es ist ganz entscheidend. Und es geht nicht, dass einzelne Kantone glauben, sie könnten jetzt, in einem nationalen Kontext, ein eigenes Funknetz auf die Beine stellen. Darum bitte ich Sie wirklich von Herzen, im Interesse der Sicherheit und der Kommunikation in diesem Land, diesem Geschäft zuzustimmen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Möchte der Kommissionssprecher, Grossrat Knutti, noch etwas sagen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Möchte die Antragstellerin noch etwas sagen? Grossrätin Machado bekommt nochmals kurz das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich möchte etwas sagen zum Thema, dass dies ein national geführtes Projekt ist. Es gibt kein Polycom-Gesetz, es gibt keine Verpflichtung mitzumachen. Es gibt ein nationales Projekt, in das alle Kantone eingebunden sind, aber der Bund hat keine Handhabe und er hat bis jetzt auch nie einen Kanton dazu verpflichtet mitzumachen. Wir könnten also selber eine Lösung finden. Und es ist möglich, eine Lösung zu finden,

die dann auch mit dem Bund oder auch international kommunizieren kann. Wenn man will, geht das.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen zuerst über den Rückweisungsantrag der Grünen ab. Falls dieser abgelehnt wird, werden wir über den Antrag abstimmen. Wir starten also mit dem Rückweisungsantrag. Wer den Rückweisungsantrag der Grünen annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Rückweisungsantrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	13
Nein	119
Enthalten	16

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Der Rückweisungsantrag wurde abgelehnt. Somit kommen wir zur Abstimmung über das Geschäft. Wer den Kreditantrag annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	91
Nein	15
Enthalten	44

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Der Grosse Rat hat das Kreditgeschäft angenommen.

Geschäft 2017.POM.71

Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche); Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir kommen zu Traktandum 37. Es geht um einen Nachkredit. Wir führen eine reduzierte Debatte. Ist Eintreten bestritten? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann gebe ich gerne dem Kommissionssprecher, Grossrat Wyrsh, das Wort. (*Herr Grossrat Wyrsh fragt nach, ob das Geschäft überhaupt bestritten sei.*)

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Ist das Geschäft insgesamt bestritten? – Offenbar nicht. Ich danke Grossrat Wyrsh für sein Votum, das uns erlaubt, zu beschleunigen. Wir kommen somit direkt zur Abstimmung über Traktandum 37. Wer das Kreditgeschäft annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	106
Nein	38
Enthalten	6

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Hier sieht man, wie es aussieht, wenn ein Geschäft nicht bestritten ist und es doch unterschiedliche Meinungen gibt. Der Grosse Rat hat das Kreditgeschäft angenommen.

Geschäft 2017.POM.72

Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand; Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir wechseln zu Traktandum 38. Das ist ebenfalls ein Nachkredit. Auch hier frage ich: Ist das Eintreten bestritten? – Offenbar nicht. Kommissionssprecher Grossrat Haas, möchten Sie etwas sagen? Ich gebe Ihnen das Wort.

Adrian Haas, Bern (FDP), Kommissionssprecher der FiKo. Es geht um einen Nachkredit in der Produktgruppe des Amtes für Migration und Personenstand (MIP). Wir haben wieder einmal eine Saldoüberschreitung im Bereich der Aufwände für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber (UMA). Für 2016 ergeben sich rund 20 Mio. Franken ungedeckte Kosten. So steht es auf Seite 8 des Vortrages. Davon sind 6,9 Mio. Franken bereits als Zusatzkredit bewilligt worden. Wenn man die 6,9 Mio. Franken von den 20,5 Mio. Franken abzieht, kommt man auf 13,6 Mio. Franken Kreditüberschreitung. Von den 13,6 Mio. Franken Kreditüberschreitung werden 3,4 Mio. Franken im MIP kompensiert. Es bleiben also noch 10,3 Mio. Franken. Diese Summe kann bei der Polizei kompensiert werden, weil dort Personal- und Sachaufwand und die Abschreibungen kleiner waren. Aber auch wenn die 10,3 Mio. Franken kompensiert werden, ist es klar, dass ein Nachkredit beschlossen werden muss. Der Grosse Rat müsste also für die Produktgruppe MIP diesem Nachkredit zustimmen. Die FiKo hat diesem Geschäft mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Noch eine Bemerkung zum Bezug zum Objektkredit für die Jahre 2016 bis 2019, gegen den das Referendum ergriffen wurde: Hier handelt es sich um einen zusätzlichen Kredit, der von diesem anderen Kredit nicht berührt wird. Wenn aber der Objektkredit und der hier zur Diskussion stehende Nachkredit nicht bewilligt würden, dann hätte der Grosse Rat ordentlich kein Geld für die UMA gesprochen. Das Problem ist nur, dass diese ohnehin hier sind und betreut werden müssen. Das Geld ist schon gebraucht worden, weil eben eine massive Steigerung der zu Betreuenden zu verzeichnen war.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechern. Es gibt hier keine Einzelsprecher, da wir eine reduzierte Debatte führen.

Raphael Lanz, Thun (SVP). In unserer Fraktion wurde dieser Nachkredit sehr kritisch gewürdigt. Einerseits – das ist nicht neu – sehen wir die im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hohen Kosten für die Unterbringung der UMA sehr kritisch und andererseits führt auch die Tatsache zu Kritik, dass die Kosten, die vom Bund erstattet werden, den Aufwand einfach nicht decken. Man konnte es im Vortrag lesen, wir haben eine Unterdeckung von 134,5 Franken. Und mit dieser Kritik sind wir von der SVP-Fraktion nicht etwa allein. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ist ebenfalls an den Bund gelangt und hat gesagt, dass die Beiträge, die der Bund leistet, einfach zu tief sind. Ungedeckt sind laut KdK – das habe ich einer Medienmitteilung entnommen – 70 Franken. Und im Kanton Bern haben wir eine Differenz von 134,5 Franken. Jetzt versteht man vielleicht den ersten Kritikpunkt. Wir sehen das sehr kritisch und das führt dazu, dass eine Mehrheit unserer Fraktion diesen Nachkredit ablehnen wird, andere werden sich hier enthalten.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Gibt es weitere Fraktionssprecher oder Fraktionssprecherinnen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Möchte der Regierungsrat noch das Wort? – Nein. Möchte der Kommissionssprecher nochmals das Wort dazu ergreifen? – Nein, dann kommen wir zur Abstimmung über Traktandum 38. Wer den Kreditantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 89

Nein 44

Enthalten 7

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Der Grosse Rat hat den Kreditantrag angenommen.

Geschäft 2016.POM.584

Geigenbauschule Brienz – Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Sanierung und Erweiterung

Antrag glp (Grimm, Burgdorf)

Die Gemeinde Brienz hat sich bei der Finanzierung in angemessener Höhe zu beteiligen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir kommen zu Traktandum 39. Es ist ein Kreditgeschäft, das wir in reduzierter Debatte beraten werden. Wir haben einen Antrag glp Grimm erhalten. Ich möchte eigentlich gerne das Geschäft und den Antrag miteinander beraten, habe aber vorhin Stimmen gehört, die gesagt haben, dass zwei Minuten Redezeit in der reduzierten Debatte dafür etwas knapp

sein. Darum die Frage an Sie: Wenn ich die zwei Minuten Redezeit etwas grosszügig auslege, können wir es dann zusammen behandeln? Das scheint in Ordnung zu sein. Dann gebe ich zuerst dem Kommissionssprecher, Grossrat Graf, das Wort.

Urs Graf, Interlaken (SP), Kommissionssprecher der SiK. Die Geigenbauschule Brienz will die bestehenden Räumlichkeiten sanieren und es sollen zusätzliche Lokalitäten entstehen. Die Geigenbauschule Brienz wurde 1944 gegründet, 1952 kantonalisiert und 1998 reprivatisiert. Seit 1998 wird sie von der Stiftung Geigenbauschule Brienz mit einem Stiftungskapital von 2 Mio. Franken und mit der Unterstützung der Hans und Verena Krebs Stiftung mit einem Stiftungskapital von 6 Mio. Franken geführt. Die Schule bildet drei Lernende pro Lehrjahr, insgesamt zwölf, zum Geigenbauer beziehungsweise zur Geigenbauerin mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis aus. Die Schule kann auswählen, sie nimmt etwa einen Fünftel bis einen Viertel der Interessierten auf. Und sie ist stolz darauf, dass alle Ausgebildeten vom Markt aufgenommen werden. Bei gleicher Eignung werden die jüngeren und die inländischen Kandidaten und Kandidatinnen bevorzugt. Die Alumni-Gesellschaft dieser Schule umfasst 180 Mitglieder, von denen fünfzehn im Kanton Bern wohnen und fünfzehn im Kanton Bern erwerbstätig sind. Es ist der Schule gelungen, sich im Weiterbildungsbereich auch international zu profilieren. Speziell der Jahreskurs für Restaurierung ist breit anerkannt und nachgefragt. Auch ein modulares Ausbildungssystem und Ausbildungswege zur höheren Fachprüfung, zur Meisterprüfung, werden angeboten. Daneben werden verschiedene Workshops veranstaltet.

Die Schule finanziert sich durch Beiträge der Kantone – also nicht nur des Kantons Bern – von 10 000 bis 15 000 Franken pro Lernender, wobei der Kanton Bern nur gerade diesen Betrag bezahlt. Im Weiteren finanziert sie sich durch die Schulgelder von etwa 6000 Franken pro Jahr und durch den Verkauf von zwei Geigen pro Lernenden, die hergestellt werden und die je etwa 5000 bis 8000 Franken einbringen. Weitere Einnahmen sind Weiterbildungsschulgelder oder Beiträge der zwei erwähnten Stiftungen. Die Finanzierung ist stabil und weitgehend gesichert. Die Schule hat einen Stellenetat von 270 Prozent, dazu kommen zahlreiche Kursleiter und Mandatsverhältnisse.

Neben den eigentlichen Ausbildungsaktivitäten bietet die Schule eine öffentlich zugängliche Fachbibliothek, beherbergt eine eindruckliche Geigensammlung, engagiert sich in Forschungsprojekten und veranstaltet Fachtagungen. Weil die Geigenbauschule die einzige dieser Art in der Schweiz ist, ist sie vor allem international vernetzt mit den Schwesternschulen in Cremona, Mailand, Parma, Mirecourt in den französischen Vogesen, Mittenwald oder Vogtland in Deutschland sowie der englischen Partnerschule Newark. Es besteht ein reger Austausch und beispielsweise finden jährliche Studienreisen und Know-how-Transfer statt. Erfreut kann festgestellt werden, dass die Geigenbauschule Brienz ein international geachtetes Kleinod darstellt und dass vor allem das Weiterbildungsangebot in der Restaurierung hohen Respekt geniesst. Im Kulturleben der Region wird die Geigenbauschule Brienz stark wahrgenommen. Der Schulleiter, Hans Rudolf Hösli, ist beispielsweise auch Prä-

sident der kantonal geförderten Musikfestwoche Meiringen. Die Schule selber veranstaltet jährlich vier überregional wahrgenommene Konzertveranstaltungen und hat auch sonst eine sehr positive Ausstrahlung auf das Dorfleben. Die Geigenbauschule hat 2001 den Kulturpreis der Burgergemeinde Bern erhalten, der mit 100 000 Franken dotiert ist, und 2009 den Kulturpreis des Kantons Bern.

Die Schule plant eine umfassende Sanierung mit einer Erweiterung. Das bestehende so genannte Bauernhaus aus dem 16. Jahrhundert soll restauriert und funktionstüchtig gemacht werden, sodass in diesem Haus künftig Ausstellungen, die Bibliothek und die Verwaltung Platz haben werden. Das Werkstatthaus, das daneben steht, wird aufgestockt und eine zweite Werkstatt wird integriert. Dank dieser zweiten Werkstatt kann man künftig gleichzeitig Grund- und Weiterbildungsangebote anbieten. Zusätzlich wird das bestehende Holzlager neu konzipiert, sodass es den Anforderungen der auserlesenen Resonanzhölzer genügt und zusätzlich auch der benachbarten Schule, der Holzbildhauerei, dient. Es entsteht also ein Campus Holz in Brienz. Die Totalkosten für das Bauvorhaben betragen 6,435 Mio. Franken. Davon sollen gemäss dem Antrag der Regierung und der vorberatenden Kommission, die dem Geschäft einstimmig zugestimmt hat, 1,928 Mio. Franken aus dem bernischen Lotteriefonds finanziert werden. Aufgrund der einzigartigen Bedeutung dieser Schule für den Kanton, aber auch für die Schweiz, ist die Ausnahmeregelung von Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung zum Lotteriefondsgesetz anwendbar, wonach man 60 Prozent der wertvermehrenden Kosten anrechnen kann. Die restlichen Kosten werden finanziert durch Mäzene, beispielsweise ist im Moment ein Antrag beim Grossen Rat der Berner Burgergemeinde hängig. Und da nicht jeder Antrag zum Grossen Rat der Berner Burgergemeinde geht, kann man davon ausgehen, dass es sich um einen respektablen Beitrag handelt. Zusätzlich sind auch Hypotheken vorzusehen. Es ist damit zu rechnen, dass, wenn der Kanton Bern hier zustimmt, auch noch andere Kantone Mittel aus ihrem Lotteriefonds sprechen werden. Auch mit der Standortgemeinde Brienz werden Verhandlungen geführt, wie auch mit der Burgergemeinde Brienz. Der Schulleiter geht davon aus, dass von dort Unterstützung kommen wird, was nur bis jetzt nicht übereilt geschehen ist. Ich bitte Sie, den Antrag so, wie er formuliert ist, anzunehmen und ich bitte Sie, den Antrag Grimm abzulehnen. Die Standortgemeinde Brienz und die Burgergemeinde Brienz werden etwas dazu beitragen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Als nächstes gebe ich Grossrat Grimm als Antragsteller das Wort.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Urs Graf, ich möchte zuerst klarstellen, dass es nicht ein Antrag Grimm, sondern ein Antrag glp ist. Du hast mir einen Steilpass gegeben, indem du erläuterst hast, welchen grossen Wert die Geigenbauschule in Brienz hat. Dessen ist sich die glp voll und ganz bewusst. Es geht also in keiner Art und Weise darum, dass die glp dieses Projekt oder diesen Kredit bestreiten möchte. Das möchte ich klar vorausschicken. Ich betone auch, dass bei Annahme unseres Antrags das Geschäft nicht gefährdet wird. Denn Sie können es im Vortrag lesen: «Eine finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde ist für

das Lotteriefondsgeschäft keine Voraussetzung.» Das ist uns sehr wohl bewusst. Aber im nächsten Satz steht: «Die Einwohnergemeinde Brienz unterstützt das Vorhaben ideell.» Das ist uns etwas in die Nase gestochen. Bei anderen Projekten, anderen Finanzierungsvorlagen war es in der Regel immer so, dass die Gemeinde auch etwas bezahlt hat, sei das die Burgergemeinde oder die Gemeinde, und wir finden, dass dies die Gemeinde Brienz auch tun sollte. Durch die Schule wird ja eine gewisse Wertschöpfung generiert. Es gibt Arbeitsplätze usw. Urs Graf hat vorhin alles genannt. Wir finden das sehr gut, aber uns ist einfach wichtig, wie wir in unserem Antrag schreiben: «Die Gemeinde Brienz hat sich bei der Finanzierung in angemessener Höhe zu beteiligen.» Was heisst nun angemessen? Ich denke, es ist wichtig, dass man das klärt. Angemessen heisst, gemäss den Möglichkeiten der Gemeinde Brienz. Diese Möglichkeiten fangen mit einer 1 an. Die Zahl 1 muss sicher im Raum stehen und über die Anzahl Nullen müssen sie diskutieren. Wir haben hier also absolut keine Vorstellung und wir haben ganz bewusst auch keine Zahl genannt, weil wir das eben nach Ermessen, nach den Möglichkeiten der Gemeinde Brienz möchten. Die Gemeinde Brienz soll also deswegen sicher nicht in ein Defizit geraten, aber wir finden, es wäre wirklich angemessen, wenn sie auch etwas daran zahlen würde, nicht mehr und nicht weniger. Ich komme noch kurz zum Kredit: Ich habe es schon gesagt, wir finden den Kredit absolut in Ordnung. Auch die Höhe und dass man den Beitragssatz erhöht hat, finden wir richtig. Die glp stimmt also dem Kreditgeschäft und natürlich auch unserem Antrag zu. Wir bitten Sie, uns hier zu unterstützen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Als nächstes kommen wir zu den Fraktionssprechern.

Daniel Schwaar, Wileroltigen (BDP). Ich komme zuerst zum Abänderungsantrag und nachher zum ordentlichen Geschäft. Die Forderung dieses Antrags nach einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde Brienz ist nachvollziehbar, wünschenswert und grundsätzlich sinnvoll. Trotzdem steht die BDP-Fraktion dieser Forderung skeptisch gegenüber und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen. Nach unserem Verständnis steht die Forderung in einem zu engen Zusammenhang zum Kreditantrag des Regierungsrats, sie schafft eine direkte Abhängigkeit zwischen dem Lotteriefondsbeitrag und dem Gemeindebeitrag. In Artikel 37 Absatz 1 der Lotteriefondsverordnung steht: «Beiträge werden nach Erfüllung allfälliger Bedingungen ausbezahlt.» Es stellt sich somit die Frage, ob in diesem Fall die Lotteriefondsgelder nur dann ausbezahlt werden, wenn auch die Gemeinde Brienz sich finanziell beteiligt. Ich bitte Regierungsrat Käser, über diesen Sachverhalt in seinen Ausführungen Auskunft zu geben, damit in diesem Punkt Klarheit herrscht. Die BDP möchte die Auszahlung aus dem Lotteriefonds keinesfalls an Auflagen binden, welche die kantonale Beteiligung verhindern würden.

Zum zweiten – Grossrat Grimm hat es bereits gesagt – stellt sich die Frage, wie hoch der angemessene Beitrag sein soll respektive wie hoch dieser sein kann, damit man ihn noch als angemessen bezeichnen kann. Die Formulierung ist aus unserer Sicht sehr unscharf, lässt dementsprechend zu viel Spielraum für die Gemeinde Brienz offen und bewegt sich

im Extremfall zwischen einem Symbolbatzen und einem namhaften finanziellen Betrag. Die Entscheidungsspannweite ist damit definitiv zu gross. Um detailliertere Auskunft zu erhalten, habe ich sowohl mit der Schulleitung als auch mit der Gemeinde Brienz Kontakt aufgenommen. Im Vortrag zum Kreditantrag steht, dass die Gemeinde das Vorhaben bisher ideell unterstützt hat. Konkret bedeutet das: Die Geigenbauschule wurde bisher bei der Zonenplanung und durch den Verzicht einer geplanten Strasse durch diese Parzelle von der Gemeinde unterstützt, damit eine optimale Entwicklung der Schule ermöglicht werden kann. Hingegen hat man bis jetzt über Geld noch nicht gesprochen, aber in diesen Tagen ist ein Treffen geplant, bei dem auch dieses Thema vertieft wird. Für die Gemeinde Brienz ist diese Schule sowohl als Ausbildungsstätte wie auch als kulturelle Institution sehr wichtig. Sie betont ausdrücklich die Absicht, dass eine Anfrage um finanzielle Unterstützung im positiven Sinn geprüft werden wird. Es ist also anzunehmen, dass auch die Gemeinde einen Beitrag sprechen wird, und somit würde die Forderung dieses Abänderungsantrags obsolet. Wie eingangs erwähnt, begrüsst die BDP-Fraktion eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Brienz sehr, sie ist aber für uns nicht zwingende Voraussetzung, damit der Lotteriefondsbeitrag gesprochen werden kann.

Noch kurz zum Geschäft: Ich beginne beim Spatenstich zu diesen Bauarbeiten. Der Spatenstich für die geplanten Bauarbeiten kann frühestens im Mai erfolgen. Und zwar nur dann – ich betone: nur dann –, wenn die Vorgaben der Stiftung der Geigenbauschule erfüllt sind. Wesentlich dabei ist die Absicherung im finanziellen Bereich. 50 Prozent der Gesamtkosten müssen zugesichert sein. Das bedeutet, dass die finanziellen Mittel in der Höhe von rund 3,2 Mio. Franken verbindlich bereitgestellt sein müssen. Aktuell – Stand Ende letzte Woche – sind 1,3 Mio. Franken zugesichert. Damit liegt es auf der Hand, wie wichtig der Lotteriefondsbeitrag des Kantons Bern für das Bauvorhaben ist. Zudem ist aus unserer Sicht der Entscheid des Grossen Rats ein wichtiges Zeichen. Es ist durchaus anzunehmen, dass andere Institutionen nachziehen und finanzielle Mittel zur Verfügung stellen werden. In der BDP-Fraktion genießt die Geigenbauschule, wie bereits gesagt, mit ihrer Einzigartigkeit einen hohen Stellenwert. Wir setzen uns für die solide Zukunft dieser Institution ein. Und darum ist aus unserer Sicht der Beitragssatz von 60 Prozent absolut nachvollziehbar. Wir werden die 1,928 Mio. Franken unterstützen.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). Avez-vous déjà eu le privilège de visiter l'atelier d'un luthier, et de voir travailler cet artisan, je devrais dire, cet artiste? Un travail aussi beau qu'une symphonie. Vous me permettez certainement cette anecdote: Le violon sur lequel je joue actuellement à été fabriqué – je préfère utiliser le verbe «créé» – par Pierre Louis, luthier de La Neuveville. Il a été fait en 1993, et c'est le 18^{ème} instrument d'une série qui en compte maintenant près de 80. Beaucoup de ces instruments sont joués par des virtuoses. Rassurez-vous, je ne suis pas un virtuose. Pierre Louis venait de quitter l'école obligatoire lorsqu'il est parti de la cité du bord du lac, presque comme un compagnon du moyen-âge, pour vivre à Brienz pendant quatre ans. Quatre années, pendant lesquelles il a appris son métier. Aujourd'hui, sa réputation n'est plus à faire. Si vous

avez l'occasion de vous procurer le DVD «Le songe du luthier», qui a été consacré justement à Pierre Louis, vous serez ravis de découvrir cette profession merveilleuse. Mais maintenant, il faut quitter la poésie pour parler de la demande de crédit destiné à la transformation et l'agrandissement des bâtiments abritant la seule école de lutherie en Suisse. Je ne vais pas répéter beaucoup d'arguments qui ont présentés mes préopinants. Je vous dirai simplement que les Verts soutiennent unanimement ce projet. Ils rejettent cependant l'amendement des Verts libéraux, demandant à la commune de Brienz de participer au financement. Dans le document établi par le Conseil-exécutif, il écrit est bien précisément: «Pour le Fonds de loterie, une participation financière de la commune de Brienz ne constitue pas une condition. [...] il y a lieu de croire que la commune étudiera toute possibilité de soutenir le projet à des stades ultérieurs.» Précisant que la commune de Brienz, par les démarches de modifications du plan de zone, de planification et d'aménagement des voies d'accès, a en quelque sorte déjà participé à un financement. Les Verts trouveraient judicieux, tout de même, qu'à l'avenir, et dans des cas semblables, on envisage une participation de la commune dès la conception d'une telle étude. Pour terminer, je vous invite simplement au nom de mon groupe à accepter ce crédit de 1 928 000 de francs, et à refuser l'amendement des Verts libéraux. Je vous remercie pour votre attention.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (SVP). L'école de lutherie de Brienz est unique en son genre. Elle offre une formation avec CFC de luthier de Suisse. Elle forme dix à douze personnes pour les cours de base CFC, et peut accueillir six personnes supplémentaires pour le perfectionnement. Cette école est en constant développement, et doit adapter ses structures et rénover ses bâtiments. L'investissement est de 6 435 000 francs, dont la moitié peut être soutenu par le Fonds de loterie à raison de 60 pourcent, soit 1 928 000 de francs. Le reste étant couvert par différentes fondations et sponsors, ainsi qu'un prêt hypothécaire de 2 000 000 de francs. L'école de lutherie fonctionne financièrement grâce à la vente de prestations, d'écolages et de subventions de différentes fondations et mécènes. Le groupe UDC accepte à l'unanimité ce projet de rénovation. La proposition d'amendement du député Grimm n'a pas trouvé faveur dans notre fraction. Même si l'idée est intéressante, elle ne peut pas être contraignante. Et c'est ce qui est gênant pour nous, c'est la manière contraignante. Lors de la discussion en commission, nous avons reçu l'information que le canton est en contact avec la commune de Brienz pour parler de ce thème. Je vous remercie de votre attention et je vous invite à soutenir ce crédit.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Wir haben es gehört, die Geigenbauschule Brienz ist schweizweit die einzige Fachschule für Geigenbau. Der Kommissionssprecher hat uns auch die grossen Leistungen, das Angebot, das sie erbringt und die Möglichkeiten, die sie hat, dargelegt. Der SP-JUSO-PSA-Fraktion ist die Geigenbauschule sehr wichtig. Uns ist auch wichtig, dass das Wissen, dass dort vorhanden ist, erhalten bleibt und dass die Aus- und Weiterbildungen weitergeführt werden können. Und ich denke, es ist

auch ganz wichtig, dass die Informationen über die Geigenbauschule, über das Handwerk und über das Kulturgut an die Bevölkerung weitergehen. Wir unterstützen den Beitrag aus dem Lotteriefonds vorbehaltlos. Die Stiftung – wir haben es gehört – ist im Gespräch mit der Gemeinde und der Burgergemeinde Brienz bezüglich einer finanziellen Unterstützung. Wir sind klar der Meinung, dass diese finanzielle Beteiligung der Gemeinde Brienz nicht als Voraussetzung für diesen Kredit aufgenommen werden soll. Wir lehnen also den Antrag glp ab und unterstützen den Beitrag aus dem Lotteriefonds vorbehaltlos.

Peter Flück, Interlaken (FDP). Auch die FDP-Fraktion spricht natürlich diesen Kredit für die Geigenbauschule Brienz vorbehaltlos. Es hat sehr viel Überzeugungsarbeit gebraucht, aber ich habe es hinbekommen. (*Heiterkeit.*) Nun zum Antrag der glp: Man kann durchaus Sympathien haben für diesen Antrag, das kann eine mögliche Lösung sein. Allerdings sind wir in der FDP-Fraktion klar der Meinung, dass man dies im Grundsatz diskutieren müsste. Wenn wir diesem Antrag nämlich folgen, machen wir eine Praxisänderung. Bis jetzt war es so, dass dann ein Gemeindebeitrag geleistet werden musste, wenn die Gemeinde Mitbesitzerin der Institution war oder ein Teil in Gemeindebesitz war. Dann musste die Gemeinde einen Beitrag leisten. Wenn wir hier nun eine Praxisänderung machen wollen, ist das aus meiner Sicht nicht ganz fair. Ich erinnere Sie daran, dass wir 2005 für das Gotthelf Zentrum Lützelflüh 6,5 Mio. Franken bewilligt haben. Das wurde zu 100 Prozent durch den Lotteriefonds finanziert. Im Jahr 2010 haben wir 3,27 Mio. Franken für das Gotthelf Zentrum Lützelflüh bewilligt. Danach ging es um den Kauf des Pfarrhauses. Das wurde zu 100 Prozent durch den Lotteriefonds finanziert, es gab keinen Gemeindebeitrag. Im Jahr 2011 haben wir das Haus der Religionen hier in der Stadt Bern mit einem Betrag von 2,2 Mio. Franken unterstützt. Es gab keine Gemeindefinanzierung, so ist es dem Vortrag zu entnehmen. Und im Jahr 2013 hat die Schweizerische Stiftung für Jugendherbergen für den Neubau der Jugendherberge Saanen einen Beitrag von 218 000 Franken erhalten. Das war damals in der Kompetenz des Regierungsrats, es gab keinen Gemeindebeitrag. Deshalb findet es die FDP-Fraktion nicht in Ordnung, wenn man nun hier einfach eine Praxisänderung vornimmt, bei irgendeinem Geschäft, bei dem es nun per Zufall um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds geht. Wie gesagt, wir sind bereit, das im Grundsatz zu diskutieren, aber hier lehnen wir diesen Antrag ab.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Gibt es weitere Fraktionssprecherinnen oder -sprecher? – Nein. Wir führen eine reduzierte Debatte, demnach gebe ich nun gerne Herrn Regierungsrat Käser das Wort.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Der Antrag von Herrn Grossrat Grimm steht im Zentrum, da ja das Geschäft nicht bestritten ist. Zur Frage von Herrn Grossrat Schwaar. Es ist so: Wenn eine Institution oder eine Liegenschaft im Eigentum oder im Teileigentum der Gemeinde ist, ist diese Gemeinde an der Finanzierung immer beteiligt. So handhaben wir das. Ich möchte davor warnen, nun eine weitere Hürde einzubauen. Sonst müssten wir bei den über

2000 Gesuchen, die jedes Jahr an den Lotteriefonds gestellt werden, bei jedem Gesuch noch mit der Gemeinde Rücksprache nehmen und fragen, ob sie sich wohl beteiligen würde. Das ist etwas schwierig. Insofern unterstütze ich das Votum von Herrn Grossrat Flück, das wäre eine Praxisänderung. Ich denke, es ist eine klare Haltung: Wenn die Gemeinde Eigentümerin einer Liegenschaft ist und ein Neubau oder eine Sanierung nötig ist, dann trägt sie finanziell dazu bei, weil sie auch ein Interesse hat. Wenn sie nicht Eigentümerin ist, ist sie nicht verpflichtet. Ich bitte Sie in diesem Sinn, diesem Geschäft Ihre Unterstützung zu geben.

Urs Graf, Interlaken (SP), Kommissionssprecher der SiK. Ich möchte nochmals betonen und unterstützen, was Kollege Flück gesagt hat. Es wäre falsch, wenn man das hier als Bedingung aufnehmen und damit eine Praxisänderung machen würde. Zweitens sind die Gemeinde Brienz und auch die Burgergemeinde Brienz sehr wohl willens, hier einen Beitrag zu leisten, aber es dauert einfach noch einen Moment. Ich möchte nun mit einem klaren Entscheid der Geigenbauschule Brienz mitteilen können, dass dies Zukunft hat, und nicht, dass hier noch Abhängigkeiten bestehen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Dann gebe ich dem Antragsteller nochmals das Wort.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Ich muss nur noch kurz etwas klarstellen. Regina Fuhrer, du sagst, der Antrag, den wir stellen, sei die Voraussetzung für diesen Kredit. Das ist selbstverständlich nicht so. Und das, was Peter Flück gesagt hat, dass man dies grundsätzlich diskutieren müsste, ist selbstverständlich. Und es ist selbstverständlich klar, dass die glp diesem Kredit zustimmt. Ich kann Ihnen hier auch noch kurz meine Interessenbindung bekannt geben. Ich bin nämlich selber Geigenspieler, auch wenn man das gar nicht glaubt. Aber es klingt immer so falsch, wahrscheinlich weil meine Geige nicht von Brienz ist. Heute würde ich sie dort kaufen. Wir stehen also voll und ganz hinter diesem Kredit, er ist in keiner Art und Weise gefährdet. Es soll einfach eine Aufforderung sein: «Brienz, bitte sprich doch als Zeichen der Wertschätzung auch noch einen Beitrag. Bei einem Franken können wir anfangen.» Das wäre schön, nicht mehr und nicht weniger.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Damit haben wir die Runde gemacht und kommen zur Abstimmung über dieses Geschäft, die Geigenbauschule Brienz. Als erstes stimmen wir über den Antrag der glp ab und dann über den Kreditantrag insgesamt. Wer den Antrag der glp annimmt, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag glp, Grimm, Burgdorf)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 15

Nein 124

Enthalten 5

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Sie haben den Antrag der glp abgelehnt. Somit kommen wir zur Abstimmung über Traktandum 39. Wer das Geschäft so, wie es vorliegt, annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 143

Nein 0

Enthalten 0

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Das Geschäft wurde einstimmig angenommen.

Geschäft 2016.POM.201

Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds an die Renovation des Theaters Palace in Biel

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir kommen zu Traktandum 40. Das ist ebenfalls ein Kreditgeschäft. Wir führen wiederum eine reduzierte Debatte. Kommissions-sprecher ist Grossrat Klopfenstein.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (SVP), Kommissions-sprecher der SiK. Permettez-moi de commencer par un bref historique. Dans les années 2006–2007, les cantons de Berne et du Jura ont envisagé de mettre sur pied un projet interjurassien et de créer un centre d'expression des arts de la scène sous le nom de CREA. La construction d'une salle était prévue à Delémont. Le projet a été abandonné par le Conseil-exécutif en 2010 pour des raisons financières. Ce gigantesque projet qui prévoyait un investissement de plus de 30 millions de francs, paraissait financièrement insupportable. A cela, il fallait encore ajouter les frais annuels induits de 1,5 million de francs pour les deux sites de Delémont et de Bévillard. Par la suite, le projet ARS, réseau des arts de la scène, mieux adapté à nos besoins, a été développé. En 2013, un expert reconnu en matière d'action et de pratique culturelle, a été mandaté pour présenter ce projet. Ce dernier a dû penser à un projet de mise en réseau artistique et administratif, mais aussi de mettre en lien le théâtre Palace à Bienne avec le futur théâtre du Jura à Delémont. Donc, sur le plan artistique, structurel et financier, les conclusions de l'expert ont mis en avant plusieurs pistes de travail. C'est la proposition dite extra-institutionnelle qui a convaincu par la structure reposant sur des forces multiples et diverses, réunies au sein du «Forum interjurassien de la culture».

Le 24 novembre 2015, le Grand Conseil a accepté un soutien annuel de 550 000 francs pour une période de quatre ans prélevés sur l'enveloppe de la culture du Conseil du Jura bernois. La mise en œuvre de cette «transjurane de la culture» a été confiée au «Forum interjurassien de la culture». Pour que cette institution puisse fonctionner, elle a besoin d'une véritable salle de spectacle. Le théâtre Palace

à Bienne, autrefois propriété d'une société anonyme, composé de la ville de Bienne et des communes avoisinantes, est depuis 2010 propriété de la ville de Bienne. Depuis 1997, le théâtre Palace avait une double fonction: d'un côté, c'était un cinéma, et de l'autre côté, c'était une salle de spectacle, de théâtre lyrique, et de théâtre parlé. La partie cinéma a été abandonnée en 2014. Depuis lors, le Palace est exclusivement utilisé pour des spectacles des arts de la scène. Le Palace peut accueillir 525 personnes. En juin 2016, la ville de Bienne a accepté la rénovation du théâtre Palace avec plus de 62 pourcent de oui pour un montant de 2,9 millions de francs. Coût total de l'investissement: 6 000 000 de francs. Le Fonds de loterie est sollicité pour un montant de 1 177 000 de francs. Un crédit du Fonds d'encouragement des activités culturelles est aussi demandé, ceci à cause de la spécificité du projet qui a une dimension liée au bilinguisme. Le montant demandé est de 390 000 francs. Au total, cela représente 1 567 000 francs, ou 40 pourcent des frais qui peuvent être pris en compte par le Fonds de loterie. Le financement du solde sera pris en charge par des tiers.

Pour les activités culturelles du Jura bernois, des romands de Bienne et des francophones de tout le canton de Berne, cette rénovation est importante. Depuis plus de 16 ans, il n'y a plus eu de rénovations, d'où la nécessité d'entreprendre des travaux rapidement. La Commission de la sécurité lors de sa séance a accepté le soutien au Palace de Bienne par neuf voix et sept abstentions. Ce qui avait gêné certains membres de la commission, c'était le caractère exceptionnel du financement par deux fonds différents. La loi sur les fonds prévoit cette possibilité, mais à titre tout à fait exceptionnel. Merci pour votre soutien.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Nun könnten sich eigentlich die Fraktionen anmelden, ich sehe aber keine. Möchte der Regierungsrat noch etwas sagen? Habe ich irgendjemanden übersehen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann kommen wir direkt zur Abstimmung über Traktandum 40. Wer diesen Kreditantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 138

Nein 0

Enthalten 4

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Sie haben das Kreditgeschäft angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.37

Vorstoss-Nr.: 005-2017
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 18.01.2017

Eingereicht von: Güntensperger (Biel/Bienne, glp)
(Sprecher/in)
Müller (Orvin, SVP)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017

RRB-Nr.: 177/2017 vom 22. Februar 2017

Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende

Die Motionäre begrüßen die Bemühungen des Regierungsrates, im Kanton Bern zu den bereits vorhandenen Plätzen für inländische Fahrende auch für ausländische Fahrende zwei bis drei Transitplätze zu schaffen. Um sicherzustellen, dass die Plätze dann auch wirklich genutzt werden, wird der Regierungsrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen nach der:

1. Fahrende zwingend die vorhandenen Transitplätze nutzen müssen, sofern sie nicht seitens von Privaten oder eines Gemeinwesens die Erlaubnis zur Benutzung ihres Grundstücks erhalten haben
2. der Polizei das Recht zur sofortigen Wegweisung erteilt wird, wenn Grundstücke durch Fahrende besetzt werden und private Grundeigentümer bzw. das zuständige öffentliche Gemeinwesen dies verlangen; zudem sollen bei Nichtbeachten der Wegweisung das Ausstellen von Bussen oder die sofortige Räumung möglich sein

Begründung:

Die widerrechtliche Besetzung von öffentlichem und privatem Grund, vor allem durch ausländische Fahrende, hat in den letzten Jahren zugenommen. Die entsprechenden Auswirkungen und die Widerstände der Bevölkerung sind nicht zu übersehen. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist entsprechend klein, und eine Regelung drängt sich auf. Um diese Problematik in geordnete Bahnen zu lenken, sind in den Augen der Motionäre sowohl organisatorische Massnahmen (zusätzliche Schaffung von 2–3 Transitplätzen) als auch gesetzliche Grundlagen nötig.

Wird heute privater Grundbesitz von Fahrenden widerrechtlich besetzt, so dauert die Wegweisung auf dem gerichtlichen Weg rund eine Woche. Das führt in der Bevölkerung und bei den privaten Grundbesitzern oft zu Unmut und Unverständnis. Um dies ändern zu können, müssten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die es erlauben, Fahrende schnell und unbürokratisch von widerrechtlich besetztem Grund zu verweisen, bei Nichtbeachten der Wegweisung das Lager durch die Polizei räumen zu lassen und/oder die Personen mit Bussen zu belegen. Die gesetzlichen Grundlagen sollen die Fahrenden zudem dazu verpflichten, die bestehenden Transitplätze zu nutzen und – falls diese voll sind – weiterzureisen.

Mit diesen Massnahmen könnte der oben geschilderten Problematik besser begegnet werden, und es wäre möglich, einen Weg zu finden, um mit den ausländischen Fahrenden ein standardisiertes Verfahren zu entwickeln. Die Akzeptanz der Fahrenden in der Bevölkerung dürfte dadurch erhöht werden und somit einer Entspannung der Situation zuträglich sein.

Begründung der Dringlichkeit: Nach der Ablehnung des ersten Vorschlags des Regierungsrates für einen kantona-

len Transitplatz für ausländische Fahrende in der Septembersession 2016 durch den Grosse Rat ist das Thema weiterhin aktuell und im Hinblick auf die bald beginnende «Saison» als dringlich zu erachten. Die Schaffung eines Transitplatzes alleine löst die Problematik allerdings nicht, da sich im Sommer regelmässig mehrere Gruppen von ausländischen Fahrenden im Kanton Bern aufhalten. Somit müssten gleichzeitig mit der Suche nach Transitplätzen auch gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die der Problematik im oben genannten Sinn Rechnung tragen.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die heute fehlenden Transitplätze für ausländische Fahrende mitunter zu schwierigen Situationen führen. Das Bereitstellen entsprechender Angebote könnte dieser unbefriedigenden Ausgangslage Abhilfe schaffen, ein entsprechendes Kreditgeschäft wurde jedoch an den Regierungsrat zurückgewiesen. Es laufen weiterhin Bestrebungen, geeignete Plätze zu finden.

Der Grosse Rat hat sich letztmals anlässlich der Novembersession 2015 im Rahmen der Behandlung der Motion 227-2015 Müller mit den rechtlichen Möglichkeiten bei Inanspruchnahmen von öffentlichem oder privatem Gelände durch Fahrende auseinandergesetzt. Der Regierungsrat hält an seiner damaligen Haltung fest, wonach das geltende Recht den Gemeinden genügend Möglichkeiten bietet, um die Räumung eines Geländes, das von Fahrenden für ihren temporären Verbleib in Anspruch genommen wurde, wirkungsvoll und in angemessener Frist durchzusetzen. So können die Gemeinden bereits heute ein grundsätzliches Campingverbot auf öffentlichem Grund erlassen. Es kann aber auch eine Bewilligungspflicht eingeführt werden. Im Gemeindereglement können ausserdem die Verhängung von Bussen bei Missachtung eines Verbots oder Nebenbestimmungen zu einer allfälligen Bewilligung vorgesehen werden.

Für die Anordnung einer Zwangsräumung ist auf kommunalen Boden grundsätzlich die Gemeinde zuständig. Für die Durchführung wird die Kantonspolizei beigezogen. Bei der Anordnung einer Wegweisung und Festsetzung der zugehörigen Frist sowie bei einer allenfalls anschliessend notwendigen zwangsweisen Räumung des Geländes muss in jedem Fall der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden. Zu beachten gilt auch, dass eine zwangsweise Räumung ein erhebliches Polizeiaufgebot erfordert und ohne vorhandene Transitplätze in der Regel lediglich eine Verlagerung des Problems stattfindet. Repressive Massnahmen der Kantonspolizei alleine lösen allfällige Probleme mit Fahrenden nicht.

Wird eine private Liegenschaft ohne Einverständnis des Grundeigentümers für den temporären Verbleib von Fahrenden in Anspruch genommen, so kann sich der Eigentümer gegen die eigenmächtige Besitzergreifung nach den Vorschriften des Zivilrechts zum Schutz des Eigentums zur Wehr setzen. Mit der Einreichung eines Gesuches um gerichtliche Anordnung einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme hat der Grundeigentümer die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Weg eine rasche Intervention zu verlangen. Liegen strafbare Handlungen – beispielsweise Sach-

beschädigung oder Hausfriedensbruch – vor, kann der Grundeigentümer die Hilfe der Polizei anfordern. Nach Vorliegen einer Strafanzeige führt die Kantonspolizei Personenkontrollen durch und nimmt polizeiliche Ermittlungen auf. Allenfalls werden die fehlbaren Personen bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Damit Fahrende vom besetzten Gelände weggebracht werden können, muss zwingend ein Räumungsbeschluss eines Zivilgerichts vorliegen.

Im Rahmen Revisionsarbeiten zum Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) wurde eine Experteneinschätzung von Dr. Markus H.F. Mohler hinsichtlich der Umsetzung der besagten Motion 227-2015 Müller eingeholt. Diese kommt zum Schluss, dass für Fahrende die Rechtsordnung als Ganzes ohne Ausnahmen gelte. Dies bedeute, dass verfahrensrechtliche Sonderregelungen zu Wegweisung und Fernhaltung in Bezug auf Fahrende eine Ungleichbehandlung oder gar Diskriminierung darstellen würden, was einem Verstoß gegen Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gleichkomme und somit nicht rechtmässig sei.

Zusammengefasst genügen die geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Grundlagen, um dem Anliegen der Motionäre zum Durchbruch zu verhelfen. Die Schaffung weiterer gesetzlicher Grundlagen erweist sich aus Sicht des Regierungsrats deshalb als unnötig. Eine neue gesetzliche Regelung, mit der ausschliesslich die fahrende Bevölkerung zur Benützung bestimmter Plätze gezwungen würde, wäre unverhältnismässig und stünde im Konflikt zu verfassungs- und völkerrechtlich verankerten Garantien. Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir kommen zu Traktandum 41. Es geht um eine Motion, eingereicht von Grossrat Güntensperger. Die Motion ist als dringlich eingestuft.

Nathan Güntensperger Biel/Bienne (gfp). Unser Vorstoss verlangt vom Regierungsrat eine gesetzliche Regelung, dass Transitplätze von den Fahrenden zwingend genutzt werden müssen, sofern sie nicht private oder öffentliche Grundbesitzer finden, die ihnen Parzellen zur Verfügung stellen. Ansonsten müssen die Fahrenden halt weiterfahren, wenn die Plätze besetzt sind. Zusätzlich fordern wir eine gesetzliche Grundlage, mit der man schnell und effizient Fahrende von illegal besetzten Parzellen wegweisen oder büssen kann. Ich bin ein wenig enttäuscht, aber nicht weiter erstaunt, dass der Regierungsrat in dieser Sache nicht aktiv ist. Er delegiert in seiner Antwort die Problemlösung an die Gemeinden und die Polizei, die aber regelmässig mit den Situationen vor Ort überfordert sind. Der Regierungsrat schreibt am Schluss seiner Antwort: «Zusammengefasst genügen die geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Grundlagen, um dem Anliegen der Motionäre zum Durchbruch zu verhelfen.» Nur glauben wir Motionäre, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen zwar vorhanden sind, aber eben nicht ausreichen.

Ich gebe Ihnen ein theoretisches Beispiel: In einer Gemeinde gibt es drei nebeneinanderliegende Parzellen, die jeweils einer anderen Person gehören. Wenn nun eine Gruppe Fahrende die Parzelle 1 illegal besetzt, kann der Besitzer folgendes tun, ich zitiere: «Mit der Einreichung eines Gesuches um gerichtliche Anordnung einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme hat der Grundeigentümer die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Weg eine rasche Intervention zu verlangen.» Das dauert in der Regel rund eine Woche, weil die Fahrenden in der Regel diese Plätze am Donnerstagabend oder Freitagmorgen besetzen und dann das Wochenende dazwischen liegt. Anschliessend zieht die Gruppe auf die Parzelle 2 nebenan um. Und dieser Besitzer kann folgendes tun, ich zitiere: «Mit der Einreichung eines Gesuches um gerichtliche Anordnung einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme hat der Grundeigentümer die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Weg eine rasche Intervention zu verlangen.» Das dauert dann wieder eine Woche. Anschliessend zieht die Gruppe weiter auf die dritte Parzelle. – Den Rest schenke ich Ihnen.

Das ist es, was die sesshaften Mitbürger nicht verstehen: Wieso werden sie beim kleinsten Vergehen gebüsst und andere nicht? Wir verlangen ein Gesetz, das verlangt, dass Fahrende die Transitplätze, die wir ihnen zur Verfügung stellen werden, nutzen. Und als Konsequenz aus diesem Gesetz können wir auch Sanktionen definieren, was wir tun, wenn sie dies nicht befolgen. Man schreibt uns allen ja auch vor, man müsse Parkplätze benutzen. Und wenn ich das Auto neben den Parkplatz stelle, gibt es eine Busse. Das hat in unseren Augen nichts mit Unverhältnismässigkeit zu tun. Es gibt die Fahrenden und für sie sollen Regelungen gefunden werden, wie sie sich in einer bestimmten Sache zu verhalten haben, die für den Rest der Bevölkerung gar nie zum Thema wird. Es sei denn, Kollege Köppli wäre der Meinung, er müsse mit seinem Camper in meinem Garten Ferien machen. Dann möchte ich ihn auch relativ schnell wieder draussen haben.

Bevölkerungsgruppenspezifische Regelungen gibt es auch für andere Teile der Bevölkerung, wie zum Beispiel für Ausländer mit B-Ausweis. Oder muss ich mich als Schweizer jedes Jahr bei einer Behörde melden, um meinen Aufenthaltsausweis zu verlängern? Unterschiedliche Rechte ergeben unterschiedliche Pflichten. Warum in dieser Frage immer die Unterscheidung zwischen Schweizer und ausländischen Fahrenden gemacht werden muss, erschliesst sich uns im Übrigen auch nicht. Offensichtlich ist es aber «common sense» diese Unterscheidung zu machen, aber in unseren Augen müssten die Transitplätze eigentlich für alle Fahrenden sein. Alles in allem ignoriert die Regierung den Vorbehalt und die negativen Erfahrungen der Bevölkerung mit Fahrenden und verweigert sich einer konstruktiven Lösung, um diese Problematik zu entschärfen, die letztlich auch im Interesse der Fahrenden selber sein müsste. Als Konsequenz würde bei einer Ablehnung unserer Motion die bisherige, in der Realität ungenügende Praxis weitergeführt. Damit riskiert der Regierungsrat, keine Gemeinde zu finden, die an einer Lösung mit Transitplätzen interessiert ist. Und damit ist es fraglich, ob erstens diese Plätze überhaupt erstellt werden können, zweitens, wenn sie erstellt werden können, ob sie auch wirklich genutzt würden und drittens, wenn es mehr Gruppen hat als Plätze, ob das Problem nicht

einfach leicht vermindert weiterbestehen würde. Aus diesem Grund bitte ich um Unterstützung für unsere Motion.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir kommen zu den Mitmotionären und Fraktionen. Die Mitmotionäre sind zuerst an der Reihe.

Mathias Müller, Orvin (SVP). Mit zwei bis drei Transitplätzen hoffen wir, dass wir die unbefriedigende Situation mit den Fahrenden einigermaßen in den Griff kriegen. Wir hoffen das, aber ich kann Ihnen eines sagen, die Bevölkerung teilt diese Hoffnung nicht. Im Gegenteil, es besteht sogar die Angst, dass diese Transitplätze im Seeland dann noch mehr Fahrende anziehen werden. Und was machen wir dann? Das ist die Frage, die immer wieder gestellt wird, wenn man irgendwo unterwegs ist. Wenn ich irgendwo Werbung mache für Transitplätze, heisst es: «Aber was ist dann, wenn die Transitplätze bereits besetzt sind? Wo gehen sie dann hin?» Diese Ängste und Befürchtungen muss man ernst nehmen, denn sie sind nicht ganz unbegründet. Und wenn wir eine minimale Akzeptanz für die Transitplätze im Seeland erreichen wollen, müssen wir auch den Willen bekunden, und zwar den ernsthaften Willen, dass wir vorgehen können gegen Fahrende, die sich nicht korrekt verhalten. Das ist keine Mehrheit, aber es gibt halt solche, die sich nicht an die Regeln halten. Und wenn wir für die anderen Plätze schaffen wollen, müssen wir auch den Willen bekunden, dass wir gegen jene vorgehen können, die sich nicht an die Regeln halten. Wenn wir aber nur die Forderungen und die Bedürfnisse der Fahrenden ernst nehmen und nicht diejenigen der Seeländerinnen und Seeländer, dann kann ich Ihnen sagen, dass es einen riesigen Widerstand geben wird. Der Widerstand ist im Seeland jetzt schon relativ gross, denn es ist ein grosses Problem. Jene, die es nicht glauben, können Nathan Güntensperger fragen, er hat selber erlebt, wie das zu und her geht. Es ist nicht so toll, wenn die Fahrenden kommen. In dem Sinn bitte ich Sie, unterstützen Sie diese Motion.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Der weitere Mitmotionär, Grossrat Löffel, wird nachher im Rahmen der Fraktionssprechenden reden. Das heisst, als nächstes kann ich dem BDP-Sprecher, Grossrat Leuenberger, das Wort geben.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die BDP hat grosses Verständnis für diesen Vorstoss. Die BDP sieht nämlich auch, dass die Bevölkerung, aber auch die Behörden – gerade im Gebiet des Seelandes, wo öfter ausländische fahrende Gruppen durchziehen – ohnmächtig und frustriert sind über die Tatsache, dass man nicht sofort handeln und Einfluss nehmen kann, wenn illegale Bodenbesetzungen stattfinden. Wir haben Verständnis dafür, wenn sich auch namhafte Politiker aus dem Seeland dafür einsetzen, dass man die gesetzlichen Grundlagen schafft, Fahrende möglichst schnell von solchen Plätzen wegweisen zu können. Es gibt aber auch die andere Ansicht, die davon ausgeht, dass wir in unserem Bundesstaat, in der schweizerischen Eidgenossenschaft, aber auch im Kanton Bern gewisse gesetzliche Grundlagen haben, die verlangen, dass Wegweisungen, auch wenn sie noch so störend sind, in

rechtlich geordneten Bahnen stattfinden. Und diese gesetzlichen Grundlagen sind aus Sicht der BDP durchaus vorhanden. Ich beantrage darum, die beiden Punkte dieser Motion zwar anzunehmen, aber dann als erfüllt abzuschreiben.

Ich möchte Ihnen erklären, warum wir den Abschreibungsantrag stellen. Unter Punkt 1 wird verlangt, dass die Fahrenden zwingend vorhandene Transitplätze nutzen müssen, wenn sie nicht öffentlichen oder privaten Grund legal nutzen können. Diese Forderung ist aus unserer Sicht bereits erfüllt. Es ist nämlich grundsätzlich nicht gestattet, sowohl öffentlichen wie auch privaten Grund illegal zu besetzen und illegal darauf zu campieren. Ich weiss, dass dies geschieht. Ich weiss, das wird gemacht, aber es ist rechtlich nicht zulässig und in einem solchen Fall hat man entsprechend dem zivilrechtlichen Besitzes- und Eigentumsschutz die rechtlichen Möglichkeiten. Diese Forderung ist also aus meiner Optik erfüllt. Wenn nämlich jemand keinen Platz hat im Kanton Bern, auf dem er legal seine Wohnwagen abstellen kann, dann darf er sie nicht einfach illegal irgendwo hinstellen. Somit ist diese Forderung erfüllt. Wir teilen aber die Ansicht der Motionäre, dass die Wegweisung durchaus ihre Zeit in Anspruch nimmt und dass dies im Einzelfall als zu lange und als störend angesehen wird. Die Woche, die genannt wurde, die es braucht, bis der zivilrechtliche Entscheid und der Räumungsbefehl vorliegen und etwas geschieht, erachten wir ebenfalls als sehr lang. Vor allem aus Sicht der betroffenen Grundeigentümer und der betroffenen Gemeindegewesen muss dies als zu lange erachtet werden. Die Forderung dieser Motion verlangt aber nicht, dass man das zivilrechtliche Verfahren für ein solches Superprovisorium verkürzt. Aber genau das wäre eigentlich die Forderung, die wir in dieser Motion stellen müssten: Dass man die Frist verkürzt, bis das zivilrechtliche Verfahren durch ist und man einen Entscheid hat und vorwärts machen kann. Diese Forderung müsste man eigentlich stellen. Die Polizei hat ja – wenn wir zu Punkt 2 gehen – durchaus das Recht, die entsprechenden Grundstücke zu räumen, wenn sie dann die rechtlichen Grundlagen hat. Und sie kann, wenn der Räumungsbefehl vorliegt, auch entsprechende strafrechtliche Massnahmen inklusive Busse androhen, falls den polizeilichen Aufforderungen nicht nachgekommen wird. Aus diesem Grund ist auch Punkt 2 eigentlich erfüllt. Man kann ihn annehmen und gleichzeitig abschreiben. Aber – und das möchte ich an dieser Stelle mit aller Deutlichkeit sagen – die BDP erwartet, dass der Regierungsrat prüft, ob man das zivilrechtliche Verfahren, bis der zivilrechtlich superprovisorische Entscheid vorliegt, nicht viel stärker straffen und massiv verkürzen kann. Denn nur so können wir diesem Problem Herr werden. Ich habe die zivilprozessualen Vorschriften des Bundes jetzt nicht angeschaut, aber wenn man das nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht tun kann, können wir hier noch lange legiferieren; dann bringen wir das Problem nicht weg. Wenn man das tun kann, dann sollte man es tun, aber diese Forderung ist in diesem Vorstoss nicht enthalten. Wir bitten Sie, beide Punkte anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Das haben wir so aufgenommen und werden es nachher so zur Abstimmung bringen.

Kilian Baumann, Suberg (Grüne). In einem Punkt sind wir uns alle einig: Es braucht nun einfach einen oder besser mehrere Transitplätze für die ausländischen Fahrenden. Es müsste doch möglich sein, irgendwo – oder nicht irgendwo, am besten in der Region Seeland – einen solchen Platz zu finden.

Nun zur Motion: Die grüne Fraktion lehnt diese Motion ab, mit derselben Begründung, wie sie auch der Regierungsrat anführt und wie sie mein Vorredner sehr gut ausgeführt hat. Es ist aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zulässig, ein Gesetz ausschliesslich für die fahrende Bevölkerung strenger – ich betone: strenger – auszulegen. Und aus unserer Sicht genügen die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, ein generelles Campingverbot auf öffentlichem Grund zu erlassen. Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, ein Gelände zu räumen, das von Fahrenden in Anspruch genommen wurde. Momentan ist es auch noch schwierig, von den ausländischen Fahrenden zu erwarten, die vorhandenen Plätze zu nutzen, weil schlichtweg noch keine Plätze explizit für ausländische Fahrende vorhanden sind. Selbst wenn diese Motion nun hier im Grossen Rat eine Mehrheit findet, glaube ich nicht, dass sie vom Regierungsrat in allen Punkten umgesetzt werden kann, weil dies schlicht ein Verstoss gegen die Bundesverfassung wäre. Die grüne Fraktion lehnt den Vorstoss ab. Möglicherweise wird er im Grossen Rat eine Mehrheit finden, dann werden wir auch der Abschreibung zustimmen.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Als Mitmotiönär und für die EVP-Fraktion, Grossrat Löffel.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Ich habe extra gewartet, bis schon zwei Fraktionssprecher geredet haben, damit ich auf das, was gesagt wurde, eingehen kann. Es ist uns allen wahrscheinlich in den letzten Jahren bewusst geworden, auch hier im Grossen Rat, dass es viele Gemeinden gibt, die ein echtes Problem haben, wenn sie von Fahrenden besucht werden; namentlich von ausländischen Fahrenden. Und darum ist ja die Regierung momentan mehr oder weniger fieberhaft auf der Suche nach zwei bis drei Plätzen, die man den ausländischen Fahrenden zuweisen kann. Dies in der Hoffnung, dass sie dann auch gebraucht werden. Bei der Antwort der Regierung hatte ich den Eindruck, dass man nur gerade den letzten Punkt unserer Forderungen gelesen hat und eigentlich auf den ersten Punkt nicht eingegangen ist. Und das ist für mich der wesentliche Punkt. Der erste Punkt fordert eine Grundlage, damit, wenn wir als Kanton Transitplätze suchen und zur Verfügung stellen, diese dann auch gebraucht werden. Der erste Punkt der Motion fordert übrigens nicht ein besonderes Gesetz. Ich bin überzeugt, dass man dies in bestehenden Gesetzen regeln kann. Wir leben in einer Welt, in der es Rechte und Pflichten gibt, wir leben in einer Gesellschaft, in der Geben und Nehmen zusammengehören. Deshalb scheint es mir eigentlich selbstverständlich, wenn man Transitplätze speziell für eine spezifische Gruppe zur Verfügung stellt, dies an eine Auflage zu binden, die man irgendwo in einem Gesetz festhält und die sagt, dass die Plätze, die wir zur Verfügung stellen, auch benutzt werden müssen.

Es klingt in der Antwort mehrmals an, das habe etwas mit Ungleichbehandlung zu tun oder sogar mit Diskriminierung. Was mit dem Völkerrecht, das im letzten Satz erwähnt wird, genau gemeint ist, erschliesst sich mir aus der Antwort nicht, aber ich gehe davon aus, dort werde die Diskriminierung angesprochen. Ich war diese Woche hier auch schon als Hobbyjurist gefragt und ich habe mir nun in diesen Zusammenhang auch ein wenig als Hobbyjurist Gedanken gemacht und mich informiert. Wenn wir für die kleine Gruppe von ausländischen Fahrenden Transitplätze zur Verfügung stellen, dann machen wir eine Sonderbehandlung, eine Ungleichbehandlung einer kleinen Volksgruppe. Dann muss man doch nicht mit Völkerrecht oder was weiss ich womit drohen, wenn man für eine ganz kleine spezifische Gruppe Plätze zur Verfügung stellt und dann gleichzeitig noch sagt, dass die Plätze auch gebraucht werden müssen, wenn sie schon zur Verfügung gestellt werden. Wenn man dann sagt, das sei Diskriminierung oder grenze an Diskriminierung und widerspreche dem Ungleichbehandlungsverbot, dann muss ich als Nichtjurist oder eben als Hobbyjurist sagen, dass mir dafür das Verständnis fehlt. Rechte und Pflichten gehören zusammen, Geben und Nehmen gehören zusammen.

Im letzten Satz sagt der Regierungsrat, es wäre unverhältnismässig, eine solche gesetzliche Regelung zu schaffen. Das heisst aber nach meinem Verständnis, dass es möglich wäre, eine solche gesetzliche Regelung zu schaffen. Im Moment ist alles auf die Gemeinden abgeschoben, und die Gemeinden sind überfordert. Die Gemeinden sollen in irgendeinem Reglement ein Campingverbot erlassen, das Bussenreglement erweitern und so weiter. Es würde dem Kanton gut anstehen, die Gemeinden, die überfordert sind in dieser Situation, zu unterstützen. Im Sommer kommt meines Wissens das Polizeigesetz in die Sicherheitskommission und im Herbst dann in den Grossen Rat. Es würde mich interessieren, vom Polizeidirektor zu hören, ob er gar keine Möglichkeit sieht, im Polizeigesetz, das wir sowieso revidieren werden, eine Regelung aufzunehmen, die dem ersten Punkt Rechnung trägt, den wir hier verlangen; dass nämlich zum Recht, Transitplätze zu benutzen, auch die Pflicht gehört, diese wirklich auch zu benutzen. Ich wäre sehr froh, wenn ich dazu etwas hören würde.

Im zweiten Punkt geht es übrigens nicht nur um die Räumung beziehungsweise die Zwangsäumung. In der Antwort wird eigentlich nur von der Räumung gesprochen, es geht aber auch darum, dass die Verfahren abgekürzt werden. Sodass die Gemeinden vielleicht auch dadurch Unterstützung erhalten – wie es Nathan schon gesagt hat –, dass es nicht eine Woche dauert, bis dann vielleicht etwas geschieht oder eine Busse ausgesprochen wird, sondern dass es schneller geht. Ich wäre sehr froh, wenn Sie diese beiden Punkte, wie sie hier formuliert sind, unterstützen würden. Und, Samuel Leuenberger, du hast selber gesagt, du erwartest, dass geprüft wird, ob man dieses Verfahren nicht beschleunigen könnte. Aber dann ist es, auf Berndeutsch gesagt, «bireweich», wenn ihr den zweiten Punkt abschreiben wollt. Und zum erste Punkt: Wir sind auf der Suche nach Transitplätzen. Ich finde es nicht sachgerecht, wenn man schon im Vorherein abschreiben will, damit eine Pflicht zu verbinden. Ich wäre sehr froh, wenn Sie mithelfen würden, die Motion zu überweisen und sie nachher auch als

Auftrag an die Regierung stehen zu lassen. Und ich wäre froh, von Regierungsrat Käser etwas dazu zu hören, ob man nicht im Polizeigesetz darauf eingehen und die Gemeinden unterstützen könnte, sodass die Überforderung in Zukunft vielleicht etwas kleiner wird.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Auch die FDP hat diesen Vorstoss natürlich intensiv diskutiert und man kann sagen, dass die guten Fragen aufgeworfen wurden. Wir haben ein Malaise bei diesem konkreten Problem, insbesondere im Seeland, aber auch in anderen Regionen. Und ich kann vollumfänglich unterstützen, was Kollege Löffel gesagt hat. Für einmal kann ich wirklich beipflichten. Es wurden natürlich wichtige Fragen gestellt, wie die Frage der sofortigen Wegweisung. Natürlich ist aber auch die Antwort der Regierung auf Seite 3 nicht falsch. Man kann sagen, man habe die jetzigen gesetzlichen Möglichkeiten, man könne ein Gesuch um einstweilige Verfügung stellen und so weiter nach Zivilprozessordnung (ZPO). Aber wissen wir alle, das wird für den Eigentümer zur Ochsentour. Wenn Sie eine Liegenschaft haben und die Fahrenden per Zufall am Freitagabend kommen und die Liegenschaft besetzen, können Sie ein Gesuch stellen um einstweilige Verfügung. Der Eigentümer muss sogar die Prozesskosten vorschiesen, er muss vielleicht sogar die Identifikation von diesen Übertätern abklären und erst dann kann die Polizei einschreiten, alles schön mit rechtlichem Gehör. Und wenn es eine Woche dauert, ist das noch kurz. Ich habe andere Fälle erlebt in Biel, bei denen es einen Monat gedauert hat. Der Eigentümer wird einfach zum Zuschauer, und bis die Polizei kommt oder kommen darf, ist der Schaden schon entstanden. Es muss also ein schnelleres Verfahren geben und eine Verknüpfung mit dem Polizeirecht. Vielleicht, Herr Kollege Leuenberger, wäre es gut, wenn man eine ZPO-Revision gemeinsam mit dem Polizeigesetz vornehmen würde. Aber die jetzige Situation ist völlig unbefriedigend. Es muss schneller gehen. Ich würde sagen, wenn die Besetzer kommen, sollte die Polizei am nächsten Tag wegweisen können, sonst ist der Eigentümer einfach nur Zuschauer.

Der langen Rede kurzer Sinn: Die FDP unterstützt diesen Vorstoss. Ein Postulat unterstützen wir auf jeden Fall, aber es wurde noch gar nicht gewandelt. Die Motionsunterstützer haben in der Fraktion von Tag zu Tag zugenommen, und da wir schon einige Zeit tagen, ist es schon fast eine Mehrheit. Also, wenn Sie wissen, was Sie wollen, Motionäre, dann sind wir für alles zu haben. Wir würden vermutlich sogar eine Interpellation unterstützen. (*Heiterkeit.*) Die FDP steht halt noch zum Grundeigentümer. Grundeigentum ist auch ein Grundrecht, nicht nur die Demonstrationsfreiheit ist ein Grundrecht, auch das Eigentum kann geschützt werden.

Noch zur BDP: Eine Abschreibung scheint mir eine etwas seltsame Lösung zu sein. Ich will nicht gerade denselben Ausdruck benutzen wie Kollege Löffel, aber das würde nichts bringen. Wenn wir sagen, man solle etwas machen, dann machen wir es auch, dann wollen wir es nicht gleich wieder abschreiben, sonst passiert nämlich nichts. Und wenn der Polizeidirektor sagt, man könne es ins Polizeigesetz überführen, dann kann man doch wirklich einer Motion zustimmen. Mir scheint, ideal wäre eine gute Verknüpfung

von ZPO-Regelung und Polizeigesetz, hauptsächlich, damit es einfach schneller geht.

Ursula Zybach, Spiez (SP), Vizepräsidentin. Wir reden immer noch von einer Motion.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Wir haben das Gefühl, dies sei ein sehr offen formulierter Vorstoss, der nicht eine Speziallösung oder eine Spezialbestrafung oder ein Spezialgesetz für eine Bevölkerungsgruppe verlangt. Es ist eigentlich nichts als logisch, wenn man nun für viel Geld Transitplätze bauen will – was wir auch unterstützt haben –, dafür zu sorgen, dass diese dann auch benutzt werden. Andererseits hat es auch bei uns natürlich Stimmen gegeben, die gesagt haben, es brauche nicht unbedingt eine spezielle gesetzliche Regelung, insbesondere bei Punkt 2. Der Begriff der sofortigen Wegweisung ist halt juristisch besetzt und diese setzt ein bestimmtes Verfahren voraus. Und das wird vielleicht etwas schwierig. Das kann man nicht einfach so machen, dabei geht es dann um Bundesgesetz. Samuel Leuenberger hat das schon gesagt. Aber man müsste doch irgendetwas tun können, denn ich glaube, es gibt in der Bevölkerung, aber auch bei uns – wir gehören ja zum Glück auch zur Bevölkerung – einfach schlechte Gefühle. Man müsste etwas tun. Es wurden auch Fragen gestellt. Wir haben das Gefühl, es wäre vielleicht gut, wenn man den Vorstoss in ein Postulat wandeln würde, insbesondere den zweiten Punkt. Das wurde vorhin auch schon erwähnt. Ein Postulat könnte unsere Fraktion einstimmig unterstützen, eine Motion findet in unserer Fraktion keine Einstimmigkeit. Was uns auch etwas gestört hat, ist, dass die Antwort eigentlich nur auf die Wegweisung eingeht. Aber wir haben das Gefühl, es würde wohl auch etwas bringen, wenn man – ich formuliere es nun schön – monetäre Negativanreize schaffen könnte; kurz ausgedrückt: Bussen. Es bringt manchmal vielleicht fast mehr zu sagen: «Wenn ihr das nicht macht, kostet es halt einfach.» Das wird im Moment vielleicht zu wenig angeschaut. Und, Samuel, du hast gesagt, man solle annehmen und abschreiben. Aber dann ist ja nachher nichts mehr vorhanden, dann muss man sich gar nicht damit befassen. Ich fände es die bessere Lösung, wenn man den Vorstoss in ein Postulat wandeln könnte. Und dann soll Regierungsrat Käser Auskunft geben, ob man es allenfalls im Rahmen des Polizeigesetzes oder in einem anderen Legiferierungsprozess machen könnte, zum Beispiel in einer Verordnung. Aber die Regierung soll dies prüfen. Sie soll überlegen, wie man mit diesen Ängsten, mit diesen schlechten Gefühlen umgehen kann und wie man eine Regelung findet, mit der man nachher auch etwas in der Hand hat und Lösungen finden kann. In dem Sinn: Bitte, wir wären froh, wenn der zweite Punkt gewandelt würde. Dann würde der Vorstoss von der glp einstimmig unterstützt.

Werner Moser, Landiswil (SVP). Wie auch schon im, zuletzt zwar zurückgezogenen, Vorstoss Nummer 18 klar geworden ist, besteht bei dieser Problematik Handlungsbedarf. In der SVP-Fraktion, in der sicher viele entweder als Grundeigentümer oder auch als Gemeinderätinnen und Gemeinderäte betroffen sind, ist das ganz klar behandelt

worden, und wir sehen, dass einfach etwas geschehen muss. Es kann doch einfach nicht sein, dass man Fahrende von einer Gemeinde in die andere weiterleitet, ohne dass etwas passiert. Ein Gemeinderat kann die gesetzlichen Vorschriften einhalten – der Regierungsrat sagt in der Antwort, diese seien vorhanden –, aber dann gehen sie einfach in die nächste Gemeinde und dort geht das genau gleiche Problem weiter. Darum sagen wir, der Kanton muss unbedingt Grundlagen schaffen, die man dann klar durchsetzen kann. Es muss einfach in dieser Richtung etwas geschehen, sonst könnte es einmal so weit kommen, dass auch Probleme entstehen, wie wir sie von anderen Gemeinden im Kanton Bern kennen. In dem Sinn unterstützt die SVP-Fraktion einstimmig diese Motion und ist klar gegen eine Abschreibung, denn sie ist aus unserer Sicht nicht erfüllt. Und wenn der Vorstoss zu einem Postulat würde, dann wären wir klar auch für eine Unterstützung. Aber ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Präsident Carlos Reinhard übernimmt wieder den Vorsitz.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Wir haben dieses Geschäft in unserer Fraktion unter dem Titel «die Wiederkehr aller Dinge» behandelt. Darüber haben wir schon einmal geredet. Etwa vor rund eineinhalb Jahren stand ein ähnlicher oder gleicher Vorstoss von Kollege Müller hier zur Debatte. Ich habe nachgeschaut, was der Sprecher der Fraktion damals gesagt hat. Das war ich. Ich könnte nun eigentlich alles nochmals vorlesen, was ich damals gesagt habe. Ich sage Ihnen nur den Schluss: Wir lehnen auch dieses Mal diesen Vorstoss ab. Zuständig für diese Frage ist und bleibt die Gemeinde. Und wir haben die nötigen Instrumente – ich betone das nochmals: – wir haben die nötigen Instrumente in der Hand, um das durchzusetzen, was hier nun inhaltlich motioniert wird. Meine Traumvorstellung wäre natürlich auch, dass inländische und ausländische Fahrende miteinander auf den gleichen Plätzen sein könnten. Aber das geht halt nicht, und zwar nicht wegen uns Gemeinden, sondern weil sie untereinander nicht klarkommen. Die Schweizer Fahrenden akzeptieren die ausländischen Fahrenden nicht. Wenigstens ist das unsere Erfahrung, die wir mit unserem Platz in Thun machen. Wir haben im Thuner Ortspolizeireglement eine entsprechende Bestimmung. Wir haben ein Benutzungsreglement erlassen, zu welchen Bedingungen man diesen Platz benutzen kann. Ich bin mir natürlich sehr wohl bewusst, dass man uns nicht mit euch vergleichen kann. Wir liegen in dieser Frage ausnahmsweise einmal geografisch günstiger, bei uns kommen sie weniger oft vorbei als bei euch. Das ist mir selbstverständlich auch klar. Ich darf noch darauf hinweisen, dass man im Jahr 2016 – wenn ich das richtig recherchiert habe – ein BSIG-Schreiben (Bernische Systematische Information Gemeinden) an alle Gemeinden gerichtet hat, das Handlungsanweisungen seitens der JGK gibt, wie man mit dieser Frage umgehen soll. Dieses handelt nach meiner Meinung vieles umfassend ab. Was ich – für einmal – teile, sind die Ausführungen von Herrn Klopfenstein, dass der juristische Weg viel kürzer sein müsste, als er im Moment ist. Dieser Forderung, glaube ich, würde sich auch unsere Fraktion nicht widersetzen, aber die grundsätzliche Forderung, die nun hier gestellt wird, lehnen wir auch bei diesem Vorstoss ab.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Wenn wir vom Kanton aus den Fahrenden Plätze zur Verfügung stellen, müssen wir auch dafür sorgen, dass sie diese dann auch benutzen. Die EDU-Fraktion unterstützt die Motion einstimmig.

Präsident. Das geht schneller, als man denkt. Grossrat Leuenberger spricht als Einzelsprecher und weil er angesprochen wurde.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich möchte noch kurz auf den «bireweich»-Vorwurf von Ruedi Löffel reagieren. Es ist eben doch kongruent, dass man die Forderung einer Motion abschreibt, wenn man davon ausgeht, dass sie erfüllt ist. Ich habe aber überhaupt keine Differenzen mit dir, was deine Aussage betrifft, wonach man prüfen soll, ob man das zivilrechtliche Verfahren schneller machen kann. Hinter dieser Aussage stehe ich. Du bist lange genug im Parlament, um zu wissen, welche rechtliche Form ein Vorstoss haben muss, damit man etwas prüfen kann, das ist nämlich das Postulat. Und wenn ihr Punkt 2 in ein Postulat wandeln würdet, würden wir dem selbstverständlich zustimmen und nicht abschreiben und alle wären glücklich und die Welt wäre besser.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Es ist halt manchmal nicht ganz so einfach, wie es klingt. Ich habe es vielleicht schon ein paar Mal angetönt: Ich habe in der Gemeinde zwölf Jahre mit Fahrenden zu tun gehabt. Die Gesetze wären eigentlich vorhanden, aber sie nützen einfach nichts. Es wurde vorhin gesagt, man solle Geld einziehen. Das tun wir schon lange, aber sobald man einen gewissen Betrag haben will, sodass es ausreicht, um aufzuräumen, sagen sie, es sei zu teuer und gehen einfach an einen anderen Ort. Eine Strafanzeige einzureichen ist auch nicht so einfach. Es steht darin auch, man müsse die Personalien aufnehmen, und dann könne man Strafanzeige einreichen. Versuchen Sie einmal, Personalien aufzunehmen, wenn Sie sowieso schon keine grosse Freude haben an ihnen oder sie umgekehrt an Ihnen, wenn Sie von ihnen Geld verlangen wollen. Sie müssen mir zuerst zeigen, wie das geht, das ist nicht ganz so einfach.

Die superprovisorische vorsorgliche Massnahme – schon das Wort sagt mir eigentlich sehr viel, es kommt mir fast vor wie in Amerika: Wenn man schöne Wörter hat, kann man fast alles machen. Wenn ich solche Dinge höre oder sehe – auch, als wir mit den Fahrenden verhandelt haben –, frage ich mich einfach manchmal, wie es wäre, wenn ich nun meinen Wohnwagen in Bern oder sonst irgendwo einfach hinstellen und sagen würde, dass ich jetzt hier campieren möchte. Ich glaube nicht, dass ich meinen Wohnwagen eine Woche lang dort stehen lassen könnte. Ich weiss nicht, was man alles mit mir tun würde; wohl den Wohnwagen konfiszieren und mir eine grosse Busse anhängen. Dort ginge es dann plötzlich. Eigentlich hätten wir alle die gleichen Rechte, und ich möchte an Sie appellieren: Entweder gelten die Gesetze für alle oder nicht. Da habe ich manchmal etwas Mühe, wenn man immer von Minderheiten spricht. Entweder ist ein Gesetz für alle gültig oder nicht.

Präsident. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, darum übergebe ich das Wort dem Herrn Polizeidirektor.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ja, dieses Thema beschäftigt die Bevölkerung. Es gab mehrere Voten, die damit argumentiert haben, dass es die Bevölkerung beschäftigt. Werner Moser hat gesagt: «Es muss einfach etwas geschehen.» Und etwa drei oder vier Mal habe ich gehört: «Ich habe das Gefühl...» Und nun sehen Sie das Spannungsfeld. Wir haben hier eine juristische Situation. Grossrat Siegenthaler hat auf die vergangenen Motionen verwiesen. Bei diesen hat die Regierung in der Antwort ein Expertengutachten von Markus Mohler eingebracht und das Thema der Ungleichbehandlung von Bevölkerungsgruppen und die Frage der Verfassungsmässigkeit erwähnt. Ich kann Ihnen sagen, die POM und die Kantonspolizei haben eine reiche Erfahrung mit «les gens de la route». Und ich habe mich gefreut, Martin Schlup, über dein Votum, wie es in den Gemeinden ist, denn ich habe das gleiche in Langenthal erlebt, als ich Stadtpräsident war. Diese Thematik ist uns also bestens bekannt. Uns ist auch bestens bekannt, welchen Aufwand es für die Polizei bedeutet, wenn man einen solchen Platz räumen will. Das ist nicht ganz ohne. Vielleicht können Sie sich erinnern, dass im letzten Sommer jemand – nicht der Direktor von Witzwil, aber ein Mitarbeiter – seine Güllefässer etwas nahe an diesen Standplatz geführt hat. Das hat gar nicht nur Freude gemacht. Wir wissen also tatsächlich Bescheid.

Interessant ist bei der ganzen Thematik ja auch, dass Fahrende im Kulturförderungsgesetz als besondere kulturelle Gruppe betrachtet werden. Und der Unterschied zwischen Schweizer Fahrenden und ausländischen Fahrenden wird eben sehr wohl gemacht. Es ist, wie hier auch Peter Siegenthaler gesagt hat: Man kann nicht einfach sagen, das sind alles Fahrende. Die einen kommen mit den anderen gar nicht gut aus, das ist einfach so. Und wenn man nun die Vorstellung hat, man könne einen Platz zur Verfügung stellen, den sie dann benutzen müssen, was sind dann die Konsequenzen und die Sanktionsmöglichkeiten, die man hat, wenn sie nicht dorthin gehen? Und wer ist «man», der diese hat? Es gibt also viele Fragen rund um diese Thematik. Darum verstehe ich auch das Votum von Herrn Grossrat Leuenberger, der sagt, dass diese Forderungen in dieser Form einfach nicht haltbar sind und man darum die Motion ablehnen oder deren Punkte annehmen und abschreiben muss. Und doch spüre ich natürlich, dass man sich Gedanken macht. Wir machen uns diese auch.

Selbstverständlich gibt es die Möglichkeit, bei den Beratungen der Totalrevision des Polizeigesetzes solche Anträge einzubringen. Das Polizeigesetz ist im August in der Sicherheitskommission. Ich möchte einfach davor warnen zu meinen, man könne die eidgenössische Zivilprozessordnung so mir nichts dir nichts verändern. Das ist nicht ganz so einfach. Das hat Herr Grossrat Siegenthaler auch erwähnt. Es gibt eine eidgenössische Strafprozessordnung und eine eidgenössische Zivilprozessordnung, und diese durch den Grossen Rat zu verändern und zu beeinflussen, ist nicht ganz einfach. Wenn schon, müssen wir Lösungen finden, mit denen wir im Kanton Bern einen Schritt weiterkommen. Ich finde persönlich – und das ist auch die Auffassung der Regierung –, dass die beiden Anliegen in der Form, wie sie formuliert sind, nicht umsetzbar sind. Darum beantragt die Regierung, diese beiden Punkte und damit diese Motion abzulehnen.

Präsident. Der Antragsteller möchte nochmals das Wort.

Nathan Güntensperger Biel/Bienne (glp). Es erstaunt mich nun etwas, dass Sie uns fragen, was Sie denn machen sollen, denn das ist eigentlich genau die Frage, die wir Ihnen stellen. Das ist ja die Aufgabe, die wir Ihnen geben möchten: Was wollen Sie dagegen unternehmen? Wir fordern ja gerade gesetzliche Grundlagen, damit genau diese Problematiken, die nun hier diskutiert worden sind, angegangen, gelöst oder zumindest entschärft werden. Es erstaunt mich etwas, dass Sie uns fragen, was Sie tun sollen. Das ist etwas seltsam. Dann muss ich noch eine Bemerkung machen: Wir sagen: «Fahrende zwingend die vorhandenen Transitplätze nutzen müssen, sofern sie nicht seitens von Privaten oder eines Gemeinwesens die Erlaubnis zur Benutzung ihres Grundstücks erhalten haben.» Es ist also nicht so, dass sie nur diese bereits bestehenden oder noch zu schaffenden Transitplätze benutzen müssen. Man muss das also etwas einschränken. Ich sehe aber, dass Punkt 2 rechtlich etwas schwierig ist und etwas im Konflikt steht mit dem Bundesrecht. Und ich sehe auch, wenn man eine Motion überweist, die mit dem Bundesrecht im Konflikt steht, ist das Ganze immer etwas schwierig. Darum wären wir bereit, Punkt 2 zu wandeln. Der zweite Punkt ist also ein Postulat, der erste Punkt nach wie vor eine Motion.

Präsident. Grossrat Löffel fühlt sich angegriffen. Er kann sich zu diesem Angriff kurz äussern, aber nicht zum Inhalt.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Ich fühle mich einfach nicht verstanden und insofern etwas angegriffen. Ich habe dem Polizeidirektor eine klare Frage gestellt und er hat nur halb darauf geantwortet. Ich hätte mich eigentlich gefreut, wenn er auch zum ersten Punkt etwas gesagt hätte, denn dort ist es definitiv nicht wahr, dass die Gemeinden schon eine Grundlage haben; beim Punkt, dass man dann diese Plätze zwingend benutzen muss. Dafür hat noch keine Gemeinde eine Grundlage.

Präsident. Sie haben es gehört. Punkt 1 ist weiterhin eine Motion, Punkt 2 ein Postulat. Und wir haben noch den Abschreibungsantrag. Ich denke, dieser gilt für beide Punkte. Sind Sie damit einverstanden? – Nein. Bitte, Grossrat Leuenberger.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich habe bereits in meinem vorherigen Votum gesagt, dass der Abschreibungsantrag explizit nicht für Punkt 2 gilt, wenn er in ein Postulat gewandelt werden sollte. Darum ziehe ich ihn formell für den Punkt 2 zurück. Für Punkt 1 halte ich ihn aufrecht.

Präsident. Danke für die Präzisierung. Wir kommen zur Abstimmung. Wer Punkt 1 als Motion annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	94
Nein	45
Enthalten	1

Präsident. Sie haben Punkt 1 der Motion angenommen. Nun stimmen wir über die Abschreibung ab. Wer Punkt 1 abschreiben will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1; Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung der Abschreibung

Ja	57
Nein	85
Enthalten	1

Präsident. Sie haben die Abschreibung abgelehnt. Wir kommen zu Ziffer 2 als Postulat. Wer Punkt 2 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	98
Nein	44
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Ziffer 2 als Postulat angenommen.

Geschäft 2016.RRGR.632

Vorstoss-Nr.:	137-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	09.06.2016
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Tanner (Ranflüh, EDU) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.09.2016
RRB-Nr.:	52/2017 vom 18. Januar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Neukonzeption der Nachbetreuung von entlassenen Straftätern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zuständigkeiten für die Betreuung von Straftätern nach ihrer Entlassung neu zu organisieren mit dem Ziel,

- den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem vorhandene Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden
- unnötige Ausgaben oder Betreuungsaufwand zu vermeiden
- eine rasche und effiziente Eingliederung sicherzustellen.

Begründung:

Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung ist verantwortlich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen. In Artikel 75 Absatz 3 StGB ist festgehalten, dass im Vollzugsplan zusammen mit der inhaftierten Person Entlassungsvorbereitungen getroffen werden müssen. Zuständig für die Bewährungshilfe nach StGB ist das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei und Militärdirektion (POM). In der Zwischenzeit wurden die Sozialdienste in den Gemeinden und die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen massiv ausgebaut, und auch sie sind zuständig für die Unterbringung und Arbeitsbeschaffung von Straftätern, die von der Gesundheit und Fürsorgedirektion (GEF) betreut werden. Zu guter Letzt kümmert sich ebenfalls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde um die genannte Klientel, wodurch als dritte Direktion die Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion (JGK) involviert ist. Dies kann zu unnötigen Abgrenzungsproblemen und Doppelspurigkeiten und dadurch zu Mehrkosten führen. Es ist höchste Zeit, die Organisation der Nachbetreuung zu aktualisieren und somit neu zu organisieren und so die Zahl der involvierten Stellen zu verringern.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der verschiedenen Überschneidungen und hohen Kosten in den Direktionen wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrats

Das Amt für Justizvollzug (AJV) und seine Abteilung für Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS) sind gemäss Artikel 71 ff. des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (SMVG; BSG 341.1) i.V. mit Artikel 10 Absatz 1 Bst. c der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM BSG 152.221.141) zuständig für die Durchführung der Bewährungshilfe im Kanton Bern. Hauptziel der Bewährungshilfe ist die Verhinderung von Rückfällen der verurteilten Straftäter.

Verschiedene Fachstellen (Sozialdienste, Suchtberatung, etc.) werden von der ABaS sachdienlich eingebunden. Auf diesem Weg kann eine effiziente Unterstützung der strafrechtlich verurteilten Klientinnen und Klienten erreicht werden. Die ABaS ist zudem für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit (GA) zuständig. GA ist eine eigene Sanktionsform. Zu GA verurteilte Personen arbeiten ihre Strafe ab, statt sie «abzusitzen». Es geht hier ausdrücklich nicht um Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung oder Wiedereingliederung durch ein Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), durch eine Sozialversicherung (Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung etc.) oder durch die Sozialhilfe.

Zur raschen und effizienten Arbeits- und Wohnintegration sind die Mitarbeitenden der ABaS selbstverständlich mit sozialversicherungs- und zivilrechtlichen Behörden (Regionale Arbeitsvermittlungszentren, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfebehörden der Gemeinden sowie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Sozialversicherungen wie Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung etc.) vernetzt. Ebenfalls unerlässlich ist die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen. Die vorhandenen Synergien wer-

den möglichst optimal und kostengünstig genutzt, Doppelspurigkeiten vermieden und der Verwaltungsaufwand so tief wie möglich gehalten.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nehmen ihre Aufgaben aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), dem Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 17. Dezember 2004 (Sterilisationsgesetz; SR 211.111.1) und dem Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) zum Schutz von Kindern und Erwachsenen wahr.

Die rechtliche Grundlage für die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der KESB finden sich also im Zivilgesetzbuch. Für die KESB wäre der Vollzug von Strafen in Form von gemeinnütziger Arbeit sowie die Kontrolle und Führung von Straffälligen unter Bewährungshilfe, welche heute in der professionellen Sozialarbeit im Justizvollzug notwendig ist, völlig sachfremd. Die Trennung zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Intervention und Fallführung ist deshalb auch in der sozialen Arbeit weiterhin aufrechtzuerhalten. Eine andersgelagerte Zuständigkeitsregelung könnte mögliche gravierende negative Auswirkungen, insbesondere auf die öffentliche Sicherheit im Kanton Bern, haben.

Der Regierungsrat bekräftigt, dass in dem von den Motionären genannten Bereich bereits grosse Anstrengungen unternommen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Kosten zu sparen. Die bereits heute enge Zusammenarbeit des AJV mit den genannten sozialversicherungs- und zivilrechtlichen Partnern ist gut und sinnvoll. Eine Neuorganisation mit dem Ziel einer Zusammenfassung der unterschiedlichen Aufgaben und Fachbereiche dieser Behörden macht aus Sicht des Regierungsrats keinen Sinn, weshalb er das Begehren ablehnt.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 42. Es ist eine Motion von Grossrat Knutti. Der Regierungsrat will die Motion nicht annehmen, darum führen wir eine freie Debatte. Ich gebe Grossrat Knutti das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung ist verantwortlich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen. In Artikel 75 Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist festgehalten, dass im Vollzugsplan zusammen mit den inhaftierten Personen Entlassungsvorbereitung getroffen werden müssen. Zuständig für die Bewährungshilfe nach Strafgesetzbuch ist das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei- und Militärdirektion. In der Zwischenzeit sind aber die Sozialdienste in den Gemeinden und die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen massiv ausgebaut worden und auch die Zuständigkeit für die Unterbringung und Arbeitsbeschaffung von Straftätern. Das wird betreut von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Zu guter Letzt kümmerst sich ebenfalls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde um die genannte Klientel, wodurch als dritte Direktion die Justiz- Gemeinde und Kirchendirektion involviert ist. Das kann nach unserer Auffassung zu unnötigen Abgrenzungsproblemen, Doppelspurigkeiten und natürlich zu Mehrkosten

führen. Darum sind wir der Meinung, es wäre eigentlich höchste Zeit, dass man bei der Nachbetreuung eine gewisse Aktualisierung vornehmen würde. Deshalb fordern wir in unseren drei Punkten, dass man versucht, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Synergien zu nutzen, um unnötige Ausgaben und unnötigen Betreuungsaufwand zu vermeiden.

Zur Antwort des Regierungsrats: Nach unserer Auffassung könnten wir eigentlich mit einem Postulat leben. Wir haben gesehen, dass in dieser Hinsicht schon gewisse Bestrebungen in Gang sind. Wir wären froh, wenn Sie dem folgen könnten, sodass man das prüft. Verbesserungen sind nach unserer Auffassung immer gut. Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

Präsident. Damit ist es also ein Postulat. Wir kommen zu den Fraktionen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Wir haben zu diesem Thema schon in der Januarsession debattiert und schon damals habe ich gesagt, dass dies ein wenig ein Wolf im Schafspelz ist. Es geht eigentlich um die Demontage der Bewährungshilfe. Der Kanton Bern hat als einer der ersten damit angefangen. Das war etwa in den 80er-Jahren. Ich habe selber etwa 1981 angefangen, in der Bewährungshilfe als freiwillige Mitarbeiterin zu arbeiten. Es war ein bahnbrechend neues Konzept. Es gab nämlich, um die Kosten tief zu halten, neben den Sozialarbeitenden viele junge Leute, die bereit waren, wie ich, einzelne Strafgefangene nach ihrer Entlassung zu betreuen und dafür zu sorgen, dass sie wieder Fuss fassen in der Freiheit. In der Zwischenzeit wurde dieses Modell von vielen Kantonen übernommen. Inzwischen habe ich – jetzt, in meinem neuen Job – von meinen 200 Patienten 40, die vom Strafvollzug kommen. Alle haben einen Bewährungshelfer, aber Sie können sicher sein, dass die Bewährungshelfer nichts mehr tun, sobald ein Klient in einem neuen Betreuungssetting ist. Es ist reine Theorie zu glauben, es würden dann etwa drei Sozialarbeiter jede Woche zusammensitzen und gemeinsam über einen Klienten debattieren. Man vereinbart kurz, wer zuständig ist, wer in einer Fallführung den Lead hat, und dann geht es los. Und nur, wenn es zum Beispiel um Fragen der Finanzierung von gewissen Wohnsachen oder um ähnliches geht, telefoniert man kurz miteinander.

Das Argument, das hier genannt wird, es gäbe Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsprobleme, ist also aus dem sozialarbeiterischen Tierbuch. In der Realität ist das pragmatisch schon längst anders gelöst. Und Sie müssen sehen – und auch darum werden wir das Postulat ablehnen: Nicht jeder, der aus dem Strafvollzug kommt, ist in dem Sinn sozial so schwach, dass er keinen Job hat. Vergessen Sie das. Wir haben auch immer wieder Leute, die einen Job haben. Bei diesen muss man für die Bewährungshilfe zwei, drei Sitzungen abhalten, aber de facto ist da kein Sozialdienst involviert. Wenn wir in diesem Gesetzesartikel diesen Zahn ziehen oder das nur schon neu klären, dann haben wir hier keine saubere Nachbetreuung mehr gesetzlich implementiert. Und das ist wichtig. Man muss nicht etwas prüfen, das sich seit Jahren erfolgreich in der Zusammenarbeit mit Suchtinstitutionen, Sozialdiensten und Arbeitsprojekten eingebürgert hat. Einer hat den Lead, einer hat die Verant-

wortung und die anderen sind nur noch flankierend tätig, wenn es sie braucht. Das ist etwas, das man überall hat. Deshalb bitte ich Sie, das Postulat abzulehnen.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Ich habe das Gefühl, in diesem Vorstoss werden wieder einmal Äpfel mit Birnen verglichen. In meinem Votum möchte ich kurz zeigen, wie das Zusammenspiel der verschiedenen Ämter und Direktionen bei der Bewährungshilfe, oder auch während diese Leute inhaftiert sind, aussieht. Die Sozialdienste: Ziel des Sozialdienstes ist es, den Hilfe- und Ratsuchenden zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen. Personen, die sich in Haft befinden, werden nur minimal vom Sozialdienst unterstützt: Krankenkassenprämien, eventuell Mietzahlungen für drei Monate, monatliches Taschengeld, wenn zum Beispiel in einem Regionalgefängnis kein Peculium durch Arbeit verdient werden kann, da in den Regionalgefängnissen die Arbeitsangebote sehr beschränkt sind. Nach einer Haftentlassung kann sich die Person beim Sozialdienst melden. Bis jedoch die Anmeldeformalitäten erledigt sind, erhält die Person nur Nothilfe. Die Sozialdienste stellen in einigen Fällen Notunterkünfte als Übergangslösung in Pensionen oder einfachen Hotels zur Verfügung. Es sind aber nur wenige Sozialdienste, die dieses Angebot haben. Die Sozialdienste können schon von Gesetzes wegen nicht Bewährungshilfe – ich betone: Bewährungshilfe – sein für die Straftlassenen.

Ich komme zum Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV). Während dem Vollzug sind die Personen beruflich nicht vermittelbar und erhalten logischerweise auch keine RAV-Unterstützung. Sollte der Strafvollzug lange gedauert haben, sind sie bei fehlender Beitragszeit unter anderem versichert, wenn sie während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen. Personen mit einer kürzeren Haftdauer sind nach der Gefängnisentlassung nicht automatisch wieder beim RAV versichert. Mit einem Loch im Curriculum durch den Strafvollzug sinkt die Chance für Personen, die vor ihrer Straftat oder Verurteilung berufstätig waren, massiv. Ein Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt ist quasi ein absoluter Glücksfall, wenn ein Arbeitgeber gefunden werden konnte, der einem Straftlassenen eine Chance gibt.

Ich komme zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Wie vom Regierungsrat in seiner Antwort richtig erwähnt, bekommt die KESB ihren Auftrag aus dem Zivilgesetzbuch und dem Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz. Die KESB ist nicht proaktiv, sie bedarf eines Auftrags, zum Beispiel einer Gefährdungsmeldung durch die Bewährungshilfe. Der Auftrag der KESB und der Bewährungshilfe kann nicht gegeneinander abgewogen, sondern muss als sich ergänzend verstanden werden – ich betone: sich ergänzend.

Zur Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS): Die ABaS hat einen gesellschaftlichen und gesetzlichen Auftrag. Die Rückfallprävention als einer der Kernaufträge der ABaS ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen. Die Aufgaben der Bewährungshilfe sind sehr vielschichtig und die Interventionen sind sehr individuell und auf die Bedürfnisse der Klienten und des Umfelds zugeschnitten. Die Bewährungshilfe ist für ihre Aufgabenerledigung fallspezifisch auf eine enge – ich betone: enge – Zusammenarbeit

mit diversen Fachstellen wie RAV, Sozialdienste, Schuldenberatung, Betreuungsämter, Steuerverwaltung, Suchtberatung, Wohnprojekte, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizeibeamte, Vollzugsanstalten, Stiftungen usw. angewiesen. Die Vermeidung von Doppelspurigkeiten liegt auch im profunden eigenen Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe als meist fallführende Koordinationsstelle. Dort die Sparschere anzusetzen, wäre also falsch. Weil der Motionär jedoch in ein Postulat gewandelt hat, können wir diesem auch zustimmen.

Hans Rudolf Schweizer, Utzigen (SVP). Es geht um die Neukonzeption der Nachbetreuung von Straftlassenen. Und es ist jetzt nicht mehr eine Motion, es geht um ein Postulat. Die Punkte wurden eigentlich schon erläutert und vor allem meine Vorrednerin hat nun die rechtlichen Dinge gesagt, darum kann ich das Referat im Namen der SVP eigentlich relativ kurz halten. Was uns hauptsächlich stört, ist das, was der Motionär beziehungsweise nun der Postulant schon gesagt hat: Nämlich dass die ganze Nachbetreuung bei drei Direktionen angesiedelt ist. Er hat gesagt, weshalb das so ist. Wir sind in der SVP nach wie vor der Meinung, man sollte die Nachbetreuung ein wenig straffen. Sie sollte vielleicht nicht mehr über drei Direktionen laufen. Darum stimmt die SVP-Fraktion dem jetzt gültigen Postulat einstimmig zu.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich kann es kurz machen. Die grüne Fraktion lehnt auch ein Postulat ab und beantragt Abschreibung, falls das Postulat angenommen werden sollte. Wir sehen keinen Handlungsbedarf. Wir haben nicht den Eindruck, dass im Kanton Bern die Straftlassenen überbetreut werden und beantragen aus diesem Grund die Abschreibung.

Präsident. Das habe ich zur Kenntnis genommen.

Marc Jost, Thun (EVP). Die Antwort des Regierungsrats beschreibt aus unserer Sicht gut, wie die Zuständigkeiten bei der Bewährungshilfe und den verschiedenen Player sind. Auch meine Vorrednerinnen, Grossrätin Schenk und Grossrätin Mühlheim, haben das gut beschrieben. Die EVP-Fraktion hat keine Hinweise, dass es Probleme gibt, dass Abläufe falsch laufen oder die Absprachen nicht funktionieren. Und es ist auch bezeichnend, dass selbst der Motionär keine konkreten Beispiele aufgezeigt und erläutert hat, wo das angeblich der Fall sein soll. Ich habe viel mehr den Eindruck, dass Grossrat Knutti hier eine Art neues Lieblingsthema aufgegriffen hat, bereits in der letzten Session und hier nun wieder. Vielleicht nimmt er sich nach dem Asylbereich nun die Bewährungshilfe vor; vielleicht auch ein wenig, um den eigenen Wählern zu zeigen, dass man aktiv ist. Die EVP-Fraktion wird auch ein Postulat nicht unterstützen weil wir, wie gesagt, keinen Handlungsbedarf sehen. Wir haben Vertrauen in die Antwort des Regierungsrats und haben auch keine anderen Hinweise, hier zu handeln.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Für meine Fraktion kann ich auch sagen: Der Regierungsrat hat hier eine fachlich richtige und gute Antwort geliefert auf die Fragen der Motion, die jetzt ein Postulat ist. Wir lehnen auch ein Postulat

ab. Uns geht es auch so: Wir haben keine Hinweise, dass wir hier ein Problem hätten punkto Kosten. Es ist gut investiertes Geld in die Bewährungshilfe. Es sind im Jahr 500 bis 600 Fälle, welche die Bewährungshelfenden unterstützen. Es ist wichtig, dass wir Leute, die aus dem Gefängnis kommen, dabei unterstützen, wieder ins Zivilleben zu kommen, damit sie möglichst nicht mehr rückfällig werden und sie den Anschluss an die Zivilgesellschaft wieder finden. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle aber auch noch, dass es nicht nur die professionelle Bewährungshilfe gibt. Vielmehr gibt es im Kanton Bern wirklich auch Leute, welche die Bewährungshilfe ehrenamtlich unterstützen. Über 200 Leute helfen in der Bewährungshilfe. Diesen Leuten gilt es hier auch einmal dafür zu danken, dass sie mithelfen bei dieser wichtigen Arbeit für die Integration von Leuten, denen es vielleicht nicht immer gut gegangen ist und die wir wieder in die Gesellschaft integrieren möchten, sodass sie wieder arbeiten und aktiv sein können. Darum: Wir sehen auch für ein Postulat keine Notwendigkeit und empfehlen Ihnen auch heute, das Postulat abzulehnen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Inhaltlich und fachlich hat es Marianne Schenk sehr gut auf den Punkt gebracht. Ich erlaube mir deswegen ein paar allgemeinere politische Bemerkungen. Wenn ein Vorstösser schreibt, dass man möglicherweise mit einer Neuorganisation, mit einer Umstrukturierung Abgrenzungsprobleme oder Doppelspurigkeiten eliminieren könne, dann finde ich das sehr schwach. Das reicht für mich und für die FDP-Fraktion nicht, um hier eine grosse Umstrukturierung zu prüfen oder dann auch zu vollziehen. Es klingt zwar sympathisch, wenn man sagt, man könne ein heute sehr komplexes System möglicherweise vereinfachen. Aber wenn man es analysiert und vielleicht eine Neuorganisation macht, wie gross ist dann der Mehrwert? Wir erachten diesen nicht als wirklich substantiell. Die Motion hätten wir auf jeden Fall abgelehnt, beim Postulat werden vielleicht einige zustimmen. Aber nochmals: Ich kann es nicht unterstützen, nur aufgrund einer Vermutung, man könne vielleicht Doppelspurigkeiten eliminieren, eine grosse Übung an einem komplexen Räderwerk in Gang zu setzen. Man kann vielleicht das Beispiel eines komplexen Uhrwerks nehmen. Wenn man dort justieren will, kann man das mit «schrüble» tun, aber nicht, indem man mit dem Hammer draufhaut, alles auseinandernimmt und neu zusammensetzt. Eine Motion hätten wir abgelehnt, bei einem Postulat gibt es möglicherweise einzelne Ja-Stimmen.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Als Mitmotionärin finde ich es ein wenig daneben, wenn hier jemand einfach sagt, das, was wir hier verlangen, sei aus dem Tierbuch. Es ist immerhin eine Motion von vier SiK-Mitgliedern, die diese Sache jetzt während drei Jahren studiert und gesehen haben, was mit den Gefangenen gemacht wird und wie die Nachbetreuung ist. Und dann ist das auch noch jemand, die involviert ist im Ganzen, die eigentlich in den Ausstand treten sollte und hier gar nichts sagen sollte, weil sie nämlich finanziell profitiert von dieser ganzen Bewährungshilfe. Ich finde das daneben.

Noch etwas an die, die jetzt immer von der Bewährungshilfe gesprochen haben: Das finde ich auch nicht seriös, wenn

man unsere drei Punkte, die wir verlangen, richtig liest. In der Motion steht nichts von Bewährungshilfe. Wir waren in verschiedenen Strafanstalten und wir haben einfach festgestellt, dass die Inhaftierten vom ersten Tag an sehr gut auf die Freiheit vorbereitet werden. Sie haben persönliche Fahrpläne, was sie nötig haben an Therapie, an Arbeitstherapie oder zur Frage, wie man die Finanzen im Griff halten kann. Sie haben Dossiers für jeden Strafgefangenen. Sogar jene, die diese Anstalten leiten, haben mir gesagt, im Prinzip seien sie nachher sehr gut vorbereitet und sie müssten auch so entlassen werden, dass sie ihr Leben wieder selber in die Hand nehmen können. Und wenn sie nicht fähig seien, gäbe es eben Sozialdienste und es stünden alle die anderen Hilfen zur Verfügung. Also sogar jene, die auf diesem Gebiet arbeiten, haben gesagt, es habe im Strafvollzug wirklich eine Veränderung stattgefunden, bei der man vielleicht herausfinden könnte, wie man die Doppelspurigkeiten, die wirklich existieren, eliminieren könnte. Denn es stehen riesige Kosten dahinter. Jene, die davon profitieren, wollen natürlich dort nichts von ihrem Kuchen abgeben. Darum möchte ich Sie bitten, den Vorstoss als Postulat anzunehmen. Ich denke, der Regierungsrat ist bereit, er kennt ja die Zustände, wie sie heutzutage sind. Man könnte das wirklich prüfen.

Präsident. Der Vorstösser will vor dem Regierungsrat reden, bitte Grossrat Knutti.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Danke für diese Diskussion. Es ist tatsächlich so, Kollege Marc Jost, dass in dieser Motion kein Beispiel genannt wird. Die Motion ist aus einem anderen Grund entstanden. Wir haben das Thema einmal in einer Kommissionssitzung besprochen und da hat man uns von Seiten der Verwaltung bestätigt, es gebe in einer Gesamtschau gewisse Doppelspurigkeiten und wahrscheinlich würde es Sinn machen, das neu anzuschauen und vielleicht neu zu organisieren. Darum haben wir diese Motion eingereicht. Ich habe eigentlich nicht das Gefühl, dass ich zu wenig Arbeit habe und mir langweilig ist oder dass ich irgendjemandem etwas schuldig bin, sodass ich Vorstösse einreichen muss. Simone Machado war übrigens auch an dieser Sitzung. Ich hoffe, dass wir in der gleichen Sitzung waren. Ich war heute zwar schon beim Polycom-Geschäft nicht mehr ganz sicher, ob wir immer in der gleichen Sitzung sind. Aber du hast das dort auch gehört. Und ich bin der Meinung, ein Postulat wäre hier nicht zu viel verlangt, damit man dies einmal anschauen würde. Wir verlangen ja nicht eine riesengrosse Prüfung, aber dass man einfach ein wenig schaut und das sicher im Auge behält, ob man etwas reduzieren könnte. Darum bitte ich Sie, das zu unterstützen.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich freue mich, dass Frau Grossrätin Geissbühler festgestellt hat, wie gut die Strafgefangenen, wenn sie entlassen werden, vorbereitet sind. Daran hat nämlich die Gesellschaft ein Interesse, dass diese einigermaßen gut vorbereitet sind für das Leben draussen. Herr Grossrat Knutti hat dargestellt, wie in der Sicherheitskommission diese Thematik besprochen wurde. Das ist so. Wir, beziehungsweise mein Amtsvorsteher, Thomas Freytag, hat dargestellt, welche Reorganisationen

im Amt für Justizvollzug nun angedacht sind und geschehen werden. Und das hat auch die Abteilung Bewährungshilfe und alternativen Strafvollzug betroffen. Offenbar hat ein Teil der Mitglieder des Grossen Rats noch nicht genügend breite Kenntnisse der relativ komplexen Zusammenhänge. Ich bin Frau Grossrätin Schenk dankbar, wie sie das präsentiert hat. Wir werden auch bei einer erweiterten Überprüfung, wenn das als Postulat angenommen wird, vermutlich auch in Zukunft die Situation haben, dass mehrere Direktionen betroffen sind. Das ist nicht böser Wille, aber die KESB ist nun einmal eine Angelegenheit der JGK und das Sozialwesen, die Sozialämter, haben einen Bezug zur GEF. Das wird man nicht ändern können. Aber selbstverständlich bin ich als Mitglied der Regierung bereit, das Verdikt des Grossen Rats anzunehmen. Wenn das als Postulat überwiesen wird, dann prüfen wir diese ganzen Angelegenheit nochmals umfassend.

Präsident. Frau Machado darf noch bekannt geben, ob sie an der Sitzung war oder nicht. (*Heiterkeit.*)

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich war wirklich an beiden Sitzungen und ich bin eigentlich immer dafür, dass man schaut, ob es Überschneidungen gibt oder ob man Geld sparen kann. Aber ich habe wirklich auch, wie Marc Jost, den Eindruck, dass es – ich sage es etwas krasser – einen neuen Prügelknaben gibt nach den Ausländerinnen und Ausländern. Und da mache ich nicht mit, ich mag nicht immer gegen die Schwächsten kämpfen.

Präsident. Gut, das nehmen wir zu Protokoll. Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen über ein Postulat ab. Wenn es überwiesen wird, werden wir in einem zweiten Durchgang über die Abschreibung abstimmen. Es liegt ein entsprechender Antrag der grünen Fraktion vor. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	47
Nein	83
Enthalten	0

Präsident. Sie haben das Postulat abgelehnt. Werte Kolleginnen, werte Kollegen wir sind am Ende der ersten Sessionswoche angelangt. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimkehr und ein schönes Wochenende.

Schluss der Sitzung um 15.58 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Selina Krause (d)

Sara Ferraro (f)



Montag (Nachmittag) 27. März 2017, 13.30-16.30 Uhr

Achte Sitzung

Vorsitz: Carlos Reinhard, Thun (FDP)

Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Alberucci Luca, Bernasconi Roberto, Kropf Blaise, Müller Philippe, Rüegesegger Hans Jörg, Siegenthaler Peter

Geschäft 2016.RRGR.865

Vorstoss-Nr.: 174-2016
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 07.09.2016
 Eingereicht von: Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
 Mühlheim (Bern, glp)
 Streit-Stettler (Bern, EVP)
 Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
 von Greyerz (Bern, SP)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 53/2017 vom 18. Januar 2017
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- freiwillige Organisationen, die im Kanton Bern Kindern und Jugendlichen Deutschunterricht erteilen, in geeigneter Form zu unterstützen, zum Beispiel bei Koordinations- und Vernetzungsarbeit
- bei Bedarf pädagogische Fachkräfte für das Coaching von freiwilligen Organisationen zur Verfügung zu stellen

Begründung:

Die Anzahl der Flüchtlingskinder und -jugendlichen im Kanton Bern ist seit dem letzten Jahr massiv gestiegen. Das ist eine grosse Herausforderung einerseits für Schule und Lehrpersonen, andererseits auch für den Kanton. Die Kinder müssen Deutsch lernen. Der Kanton hat bereits reagiert und entsprechende Spezialklassen eröffnet. Die bereits bestehenden Klassen reichen aber nicht aus, um allen Kindern und Jugendlichen den Sprachunterricht zu gewährleisten.

Damit die sprachliche Integration der Kinder und Jugendlichen gelingt, sind auch viele freiwillige Organisationen massgeblich beteiligt. Diese Organisationen arbeiten oft in Asylzentren, Notunterkünften oder Kirchgemeinden. Sie unterstützen die Kinder und Jugendlichen im Spracherwerbsprozess. Dieses Engagement und Knowhow ist eine wertvolle Ressource. Es fehlt aber oft an Knowhow, wie Kinder und Jugendliche unterrichtet werden können. Mit dem Einsatz von pädagogischen Fachkräften, beispielsweise pensionier-

ten Lehrpersonen oder Studierenden in höheren Semestern, könnte dem Rechnung getragen werden. Zudem braucht es Organisation und Struktur (z. B. wann Unterricht stattfindet) sowie Infrastruktur (z. B. Räume).

Der Regierungsrat wird darum gebeten, die Angebote im Kanton, die von Freiwilligen geleistet werden, zu unterstützen, allenfalls zu koordinieren und zu vernetzen.

Die Kosten für die Deutschlektionen und das Führen der Spezialklassen sind enorm hoch. So betragen die Kosten für das Jahr 2016 23 Millionen Franken. Im Gegenzug wird bei anderen Brückenangeboten gespart. Damit diese Situation entschärft werden kann, müssen neue Wege gegangen werden.

Antwort des Regierungsrats

Zu Beginn möchte der Regierungsrat festhalten, dass sich die nachstehende Antwort lediglich auf schulpflichtige Kinder des Asylbereichs bezieht. Die von den Motionären in ihrer Begründung erwähnten Flüchtlingskinder und -jugendlichen fallen aufgrund ihrer durch das SEM zuerkannten Flüchtlingseigenschaft nicht unter die Asylsozialhilfe.

Nach Art. 7 Abs. 1 VSG besucht jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort. Dieser Grundsatz gilt auch für Kinder des Asylbereichs. Die Gemeinde, in der ein Kind untergebracht ist, bzw. die Mehrheit der Nächte schläft, ist für die Sicherstellung des Volksschulunterrichts und bei unzumutbaren Schulwegen auch für den Schultransport zuständig.

Kinder aus Kollektivunterkünften besuchen i. d. R. einen Intensivkurs Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache (IK DaZ oder IK FaZ) gemäss Art. 7 BMDV, der oftmals eigens für die Kinder aus der Kollektivunterkunft an der Schule der Gemeinde eingerichtet ist. Der Anfangs-DaZ-Unterricht für Kindergartenkinder erfolgt i. d. R. integrativ in der Kindergartenklasse.

Bei der Neueröffnung einer Kollektivunterkunft erarbeitet das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde eine auf die lokalen Schulverhältnisse abgestimmte Schulungslösung.

Die Kosten für zusätzliche Intensivkurse und Deutsch- bzw. Französischlektionen für schulpflichtige Asylsuchende im laufenden Schuljahr sind aufgrund der ausserordentlichen Zuwanderung auf rund 3 Mio. Franken angestiegen.

Ziff. 1 und Ziff. 2

Im Bereich der Volksschule besteht grundsätzlich kein Engpass. Das Sprachförderangebot wird laufend dem Bedarf angepasst. Bei einer grösseren Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit DaZ-Bedarf bewilligt das AKVB entweder zusätzliche DaZ-Lektionen oder das Führen von Intensivkursen DaZ à 20 Wochenlektionen an den Volksschulen. Die Bewilligung von Zusatzlektionen sowie von Intensivkursen DaZ (IK DaZ) erfolgt bedarfsgerecht, aufgrund der Anzahl zugezogener schulpflichtiger Asylsuchender. Die Anzahl bewilligter IK-DaZ für Asylsuchende ist mit der starken Zuwanderung im laufenden Jahr auf 34 angestiegen und wird im neuen Schuljahr wegen des Rückgangs von schulpflichtigen Asylsuchenden voraussichtlich wieder zurückgehen.

Für die Bildung von neu zugezogenen Jugendlichen ohne

Deutsch- bzw. Französischkenntnissen besteht zudem seit dem 1. August 2016 ein neues Förderangebot im Rahmen der Volksschule, in dem die Jugendlichen insbesondere in den Bereichen Deutsch, Mathematik, Alltagsorientierung und Berufserkundung unterrichtet werden. Dieses neue Bildungsangebot, RIK+, ist für die Zielgruppe der 13- bis 17-Jährigen konzipiert und soll den Übergang in die Brückenangebote der Sekundarstufe II bzw. in die oberen Klassen der Sekundarstufe I erleichtern. Insofern unterscheidet sich dieses Angebot von reinen DaZ/FaZ Angeboten.

Weitere freiwillige Unterstützung für den Erwerb der Unterrichtssprache ausserhalb des Volksschulbesuchs kann sinnvoll sein, insbesondere dort, wo die in der Schule verfügbaren Ressourcen knapp sind. Ein Eingriff in die Autonomie der Schulen und Unterkünfte bzw. eine kantonale Koordination der freiwilligen Angebote wird jedoch als nicht notwendige Bürokratie erachtet, die der lokalen Vielfalt kaum gerecht werden könnte.

Der Regierungsrat ist aber bereit, den Vorstoss aufgrund der Planungserklärung Nr. 2.2. zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich (NA-BE) als Postulat entgegen zu nehmen und das Anliegen nochmals einer Prüfung zu unterziehen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Herzlich willkommen in der zweiten Sessionswoche. Bis alle installiert sind, erzähle ich Ihnen eine kleine Bären Geschichte: Wer unserem Wappentier einmal Live begegnen sollte, sollte ein paar Tipps kennen. Bären haben einen ausgesprochen guten Geruchssinn. Campingplätze sind für diese Allesfresser eine Art Feinkostladen, insbesondere für Lebensmittel und Abfälle. Persönliches Gepäck sollte mindestens 50 m vom Zeltplatz entfernt deponiert werden. Grundsätzlich gilt für den Menschen: kein Kontakt mit dem Bären. Kommt es anders als man denkt, hilft Pfeifen, Singen oder lautes Reden. Viele Bärenkenner schwören zudem auf ein am Rucksack angebrachtes Glöckchen, das unter anderem für Lärm sorgt. Weicht ein Bär beim direkten Kontakt nicht von der Stelle, bedeutet das Ruhe bewahren. Man sollte auf keinen Fall wegrennen. Vielmehr sollte man langsam rückwärtsgehen und dabei laut reden. Sonst droht Unheil, und das schneller als man denkt.

Jetzt komme ich noch zu einem Geburtstag. Heute feiert unsere Grossratskollegin Regina Fuhrer ihren Geburtstag, herzliche Gratulation. (*Applaus*).

Wir sind bei Traktandum 43, der Motion von Grossrätin Linder, stecken geblieben. Der Regierungsrat ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen. Ich übergebe zuerst das Wort der Motionärin Linder. Wir führen eine freie Debatte.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Die Anzahl von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ist im vergangenen Jahr auch hier im Kanton Bern massiv angestiegen. Die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen müssen jetzt also unsere Sprache lernen. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich auf Folgendes hinweisen: In meinem Vorstoss ist nur von Deutschunterricht die Rede, selbstverständlich gilt dies auch für die französische Sprache, also für beide Spra-

chen, die wir hier im Kanton Bern sprechen. Die vielen Kinder und Jugendlichen müssen nun also Deutsch oder Französisch lernen, was für die Schulen und die Lehrpersonen eine grosse Herausforderung ist. Es ist eine grosse Herausforderung, wenn sich auf einmal von einem Tag auf den anderen neue Kinder und Jugendliche in der Klasse befinden, die kaum ein Wort Deutsch oder Französisch sprechen können. Der Kanton Bern hat jetzt diese brisante Situation erkannt und mit der Eröffnung von Spezialklassen reagiert. Dies vor allem in der zweisprachigen Stadt Biel. Die bereits bestehenden Klassen reichen jedoch nicht aus, um sämtlichen Kindern und Jugendlichen Sprachunterricht zu erteilen. Diese Spezialklassen sind zudem sehr kostenintensiv, so belaufen sich die Kosten für die Deutschlektionen und das Führen der Spezialklassen für den Kanton Bern auf 23 Mio. Franken pro Jahr. Sicher müssen wir bereits bald hier im Rat über einen Nachkredit abstimmen.

Auf der anderen Seite gibt es sehr viele Freiwillige, die in Kirchgemeinden, in Durchgangszentren, mit Quartierarbeit wertvolle Arbeit leisten und jungen Asylsuchenden Deutsch- und Französischunterricht erteilen. In Gesprächen mit Freiwilligen hat sich gezeigt, dass es teilweise an elementaren Dingen mangelt. Ich möchte ganz kurz auf ein paar Beispiele eingehen: Erstens gibt es sehr viele Leute, die gerne in der Sprachvermittlung arbeiten möchten, aber keine Kenntnis davon haben, wie sie vorgehen sollten. Fremdsprachigen Deutsch- und Französischunterricht zu erteilen ist nämlich nicht so leicht aus dem Ärmel geschüttelt. Zweitens ist oftmals nicht klar, welches Rüstzeug Kinder und Jugendliche für die Schule benötigen. Drittens fehlt es teilweise an Material, so ist zum Beispiel nicht klar, welche Lehrmittel verwendet werden sollen. Hier könnte jetzt der Kanton als Koordinations- und Vernetzungsstelle, als beratendes Organ unterstützend zur Seite stehen, wenn Organisationen auf Hilfe angewiesen sind.

In der Antwort auf den Vorstoss ist zu lesen, dass bereits vieles gemacht wird. Das erkennen wir Motionäre auch an. Wir fordern nicht neue Angebote, sondern dass die bestehenden bestmöglichst genutzt werden. Der Vorstoss ist sehr offen und moderat formuliert. Es geht nicht darum, Freiwilligenorganisationen Vorschriften zu machen. Auch werden keine Standards oder Ähnliches gefordert. Ziel soll eine gute Entlastung im Bereich Sprachunterricht sein. Zudem sollen die Unterstützungsmassnahmen kostenneutral sein. Unsere Forderung ist auch in der Planungserklärung zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich festgehalten. Es steht darin, dass das Potenzial der Zivilgesellschaft besser genutzt werden soll. Die Antwort auf die Planungserklärung zeigt, dass die Problematik erkannt wurde und dass nichts gegen unsere Forderung spricht, die Kräfte der Freiwilligenorganisationen zu bündeln. Wir Motionäre sind bereit, die Motion in ein Postulat zu wandeln und bedanken uns bei der Regierung, die bereit ist, diese Forderung zu prüfen. Ich wünsche ziffernweise Abstimmung, da ich festgestellt habe, dass beide Forderungen unterschiedlich unterstützt werden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Präsident. Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt. Ist ein Postulat bestritten? Wer bestreitet ein Postulat? – Es ist unbestritten. Wir stimmen also darüber ab. Es besteht ein

Antrag auf ziffernweise Abstimmung. Wer Ziffer 1 annehmen als Postulat, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	99
Nein	28
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 1 als Postulat angenommen. Wer Ziffer 2 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	91
Nein	40
Enthalten	2

Präsident. Sie haben auch Ziffer 2 als Postulat angenommen.

Geschäft 2016.RRGR.887

Vorstoss-Nr.:	186-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	13.09.2016
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in) Egger (Frutigen, glp)
Weitere Unterschriften:	3
RRB-Nr.: 153/2017	vom 15. Februar 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vorzulegen. Statt eines kantonalen Verbots fast aller Veranstaltungen an hohen Festtagen, sollen die Gemeinden mehr Kompetenzen bei der Bewilligung erhalten.

Begründung:

Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bezweckt, «die Ruhe an öffentlichen Feiertagen zu schützen, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen» (vgl. Artikel 1).

Gleichzeitig sind an hohen Festtagen aber unter anderem folgende Dinge verboten: sportliche Veranstaltungen, Gesangs- und ähnliche Feste oder Schaustellungen (vgl. Artikel 4).

Es versteht sich von selbst, dass am Weihnachtsabend kein Technokonzert auf dem Dorfplatz bewilligt werden kann und

soll. Warum aber beispielsweise am Nachmittag von Aufahrt oder Pfingsten keine Sportveranstaltung stattfinden darf, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil. An vielen Orten im In- und Ausland finden gerade dann viele Sportveranstaltungen statt. Nicht zuletzt, weil dann fast alle Leute frei haben und daran teilnehmen können.

Es ist deshalb angebracht, das bestehende Gesetz mit mehr Augenmass anzupassen. Am besten können die Behörden vor Ort beurteilen, ob eine Veranstaltung an einem hohen Festtag angemessen ist oder nicht. Sie können auch die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung am besten beurteilen. Die Gemeinden sollen deshalb abschliessend über die Bewilligung einer Veranstaltung entscheiden können. Ein generelles kantonales Verbot ist nicht notwendig.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre, wonach der geltende, absolute Schutz der hohen Festtage überholt ist. Die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich seit 1996 stark verändert. Dies bezeugt die Vielzahl an bestehenden Angeboten zur Unterhaltung an hohen Festtagen.

Im Bereich des Gastgewerbes hat sich die im Jahr 2000 eingeführte Regelung bewährt, wonach Festwirtschaften bewilligt werden können, wenn sie dem Ruhegebot an hohen Festtagen nicht widersprechen.

Wie in die Motionäre ausführen, sollen nicht sämtliche Einschränkungen an hohen Festtagen aufgehoben werden. Sowohl für die Kirchen als auch für die Gewerkschaften ist die Sonntagsruhe ein hohes Gut. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Ruhegebot von Artikel 4 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996 (BSG 555.1) zu belassen und stattdessen den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen ist, Ausnahmen zu bewilligen, so wie sie dies bereits an gewöhnlichen Sonntagen können.

Der Regierungsrat schlägt vor, die in Artikel 7 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bestehende Ausnahmeregelung auch auf die hohen Festtage auszudehnen. Dieser Vorschlag entspricht aus Sicht des Regierungsrats auch dem Zweckartikel 1 des Gesetzes, der soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen mit religiösen gleichsetzt.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, diese Motion anzunehmen. Wird das bestritten? - Ja, das ist der Fall. Wir führen eine freie Debatte.

Michael Köpfli, Bern (glp). Dieser Vorstoss entstand während einer langfädigen Debatte im Grossen Rat. Ich durchforstete in dieser Zeit gewisse Gesetze des Kantons Bern und es fielen mir immer wieder irgendwelche Absurditäten auf. Konkret stiess ich auf das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen. In der Einleitung steht dort, was ziemlich nachvollziehbar ist, nämlich dass die Ruhe an öffentlichen Feiertagen deshalb zu schützen sei, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen zu ermöglichen. Zwei

oder drei Abschnitte später folgt aber dann – und das ist dann doch einigermaßen absurd – an hohen Festtagen mehr oder weniger ein generelles Verbot von Veranstaltungen. Namentlich sind Gesangs- und ähnliche Feste, Schaustellungen, aber auch sportliche Veranstaltungen auf kantonaler Ebene verboten. Für mich ist das ein Widerspruch in sich, da dieses Gesetz ja genau solche Aktivitäten für die Bevölkerung ermöglichen sollte. Ich sehe auch nicht ein, warum zum Beispiel an Auffahrt oder an Pfingsten kein «Grümpeltturnier» oder kein Waldlauf eines Turnvereins stattfinden soll. Es ist ja ein Tag, an dem sowohl die Schulkinder als auch die Arbeitnehmer frei haben, sodass die ganze Familie an einem solchen Anlass teilnehmen kann. Es wäre also der ideale Zeitpunkt, um einen solchen Anlass durchzuführen. Es ist ja auch niemand gezwungen, an einem solchen Anlass teilzunehmen. Wer lieber am Morgen in die Kirche oder am Morgen in die Kirche und am Nachmittag ans «Grümpeltturnier» gehen möchte, kann das machen. Man nimmt ja niemandem etwas weg.

Vor allem aber handelt es sich um eine völlig unnötige Einschränkung der Gemeindeautonomie. Es gibt überhaupt keinen Grund, warum auf kantonaler Ebene ein solch generelles Verbot eingeführt werden sollte. Die lokalen Behörden und die lokale Bevölkerung können das viel besser beurteilen. Vielleicht ist man ja in einer Gemeinde restriktiver als in einer andern, und es gibt keinen Grund, warum der Kanton hier einschreiten sollte. Das können die Gemeinden vor Ort besser, denn sie sind eher in der Lage, die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung zu spüren. Wie ich im Vorstoss geschrieben habe, ist nicht vorstellbar, dass die Gemeinden dann alles erlauben werden. Ich gehe nicht davon aus, dass am Weihnachtsabend auf dem Dorfplatz ein Techno- oder ein Rockkonzert zugelassen würde. Ich habe zwar von einer Grossratskollegin erfahren, dass sie nichts dagegen einzuwenden hätte. Das könnte man ja dann die lokale Bevölkerung entscheiden lassen. Aber es gibt keinen Grund, so etwas auf kantonaler Ebene zu verbieten. Ich bin sicher, die Gemeindebehörden würden die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen.

Von der Antwort des Regierungsrats war ich positiv überrascht. Motionen werden selten zur Annahme empfohlen. Meist wird eher die Annahme als Postulat empfohlen und dann gibt es irgendeinen Prüfungsbericht für die Schublade. Hier ist es anders: Der Regierungsrat macht sogar einen ganz konkreten Vorschlag, wie unsere Motion umgesetzt werden könnte. Diese Umsetzung ist moderat und zielführend, und ich bin damit vollumfänglich zufrieden. Damit bekommen die Gemeinden die Möglichkeit, Ausnahmen zu bewilligen, wie das bereits heute an Sonntagen möglich ist. Die hohen Festtage werden also nicht abgeschafft. Es gibt einfach die Möglichkeit für die Gemeinden, eine Veranstaltung durchzuführen.

Ich kenne die Argumente, welche die Kolleginnen und Kollegen der EVP vorbringen werden, noch nicht, doch handelt es sich hier weder um einen Dammbruch noch um eine Salamataktik, sondern um eine ganz moderate Regelung, die es an verschiedenen anderen Orten bereits gibt. Über eine weitergehende Regelung könnte man dann wieder separat abstimmen. Mit dieser Regelung können auch Gewerkschaften und die Kirche gut leben. Ich mache keinen Hehl daraus: Ich wäre bei solchen Regelungen gerne teil-

weise noch liberaler, doch habe ich absichtlich einen Weg gewählt, bei dem ich überzeugt bin, dass er auch für diese Kreise stimmt. Sollte man einmal weitergehen wollen, gibt es wiederum die Möglichkeit, einen diesbezüglichen Vorstoss zu bekämpfen oder sogar ein Referendum einzureichen. Ich hoffe also sehr, dass wir heute über diesen Vorstoss sprechen und nicht über einen möglichen Dammbruch oder was dann sonst noch alles geschehen könnte. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Marc Jost, Thun (EVP). Als ich diesen Vorstoss gelesen habe, habe ich mich augenzwinkernd gefragt, ob Kollege Köpfli wohl eine Feiertagsneurose hat. Es wird tatsächlich seit 100 Jahren in der Psychoanalyse über die Frage der so genannten Sonntagsneurose geforscht. Diese Krankheit ist offenbar insbesondere bei gebildeten Schichten verbreitet. Das Viktor Frankl Zentrum in Wien hält Folgendes fest: «Wenn es nur einen Wert in meinem Leben gibt und ich mich neurotisch in meine Arbeit stürze als eine Flucht, dann ist der Entzug schmerzhaft». – Spass beiseite. Ich hoffe, dass Sie, wer te Kolleginnen und Kollegen, nicht unter solchen Neurosen leiden und damit auch unbeschwert über das vorliegende Thema der Sonntags- und Feiertagsruhe debattieren können.

Was will Kollege Köpfli mit seiner Motion? Die Motion verlangt eine Revision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen. Mit anderen Worten: Die Büchse der Pandora soll geöffnet werden. Aus unserer Sicht ist das ein ganz, ganz dünnes Scheibchen Salami. Eine Ausnahmeregelung, die heute für die Feiertage gilt, soll auch für die hohen Feiertage gelten und ausgeweitet werden. Es riecht also nach feiner Salami, aber für uns stinkt es tatsächlich eher nach Salamataktik. Aber wer kann denn schon etwas gegen dieses winzig kleine Schrittchen haben? Der Motionär schreibt: Es geht ja nicht um Techno-Konzerte an Weihnachten, höchstens vielleicht um einen Orientierungslauf an Auffahrt, und selbstverständlich auch nicht um eine Schiessübung am Bettag.

Zum Zweck des aktuellen Gesetzes: «Das Gesetz will die Ruhe an öffentlichen Feiertagen schützen um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen zu ermöglichen». Es folgt dann das Verbot an hohen Feiertagen, insbesondere von «sportlichen Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen- und Gesangsfeste, grosse Konzerte im Freien, Schaustellungen». Oder anders gefragt: Was ist heute an den hohen Feiertagen möglich? Es ist heute möglich, miteinander Sport zu treiben, es ist möglich, Konzerte indoor zu besuchen und zu geniessen, es ist möglich, Restaurants zu besuchen, dort Gemeinschaft zu erleben und zu pflegen und sich zu erholen.

Die EVP-Fraktion ist gegen die vorliegende Motion, weil wir den Zweck dieses Gesetzes nicht untergraben wollen. Wir befürchten tatsächlich eine Taktik, die dazu führt, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den Familien und unserer Gesellschaft generell, dass mir ruhige Zeiten und Erholung gestohlen werden. Wir wollen nicht, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an hohen Feiertagen zum Einsatz kommen müssen. Seien wir ehrlich, Kollege Köpfli: Jede Ausnahmegewilligung, jeder grössere Anlass braucht auch mehr Personal, sei es in den Bereichen Sicherheit,

Transport, Gesundheit oder in welchen Bereichen auch immer. Die EVP betrachtet die Feiertage für unsere Gesellschaft als einen Erholungsraum. Es ist wie in der Raumplanung: Dort kennen wir Industriezonen, Wohnzonen, Arbeitszonen, aber eben auch Bereiche wie Pärke, Landwirtschaftszonen oder andere Gebiete, die sich zur Erholung eignen. Ganz ähnlich sehen wir es in Bezug auf Sonntage und Feiertage. Geniessen wir doch diese Zeiträume als Zonen der Ruhe und der Erholung. Insbesondere die hohen Feiertage bieten uns das Privileg, dass vieles einfach einmal stillsteht. Rund um die Welt und nicht nur in den unterschiedlichen Kantonen sind Feiertage auch immer ein Ausdruck von Kultur und Religion, die diese Region prägen. 75 Prozent der Bevölkerung im Kanton Bern gehören heute einer christlichen Glaubensgemeinschaft an – 75 Prozent. Mindestens drei Viertel der bernischen Bevölkerung messen also den hohen Feiertagen zusätzlich eine religiöse Bedeutung zu. Das muss anerkannt werden und genau das bildet das aktuelle Gesetz zu Recht auch ab. Würde Grossrat Köpfli mit offenem Visier kämpfen, würde es sofort klar: Aus seiner Sicht sollten sämtliche hohen Feiertage abgeschafft werden, weil sie nämlich einen religiösen Ursprung haben, oder nicht? In der Tat geht es um die folgenden sechs Feiertage: Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten. Ich fände es nicht gut, irgendwelche Ausnahmeregelungen an die Gemeinden zu delegieren, die dann das wieder ausbaden müssen und neue Unsicherheiten schaffen. 50 Wochenenden im Jahr bieten genügend Spielraum, und wir sehen keinen Bedarf, an drei weiteren Sonntagen und drei weiteren hohen Feiertagen eine Ausnahme zu machen.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Die EDU-Fraktion hat nichts gegen Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen, denn Bewegung und Sport sind uns wichtig. Aber Festivals an hohen Feiertagen möchten wir nicht zulassen. Der Gemeinderat der Stadt Bern und der Gemeinderat von Meiringen werden das wohl unterschiedlich bewerten. Da jedoch die Motion sehr offen formuliert ist, lehnt die Mehrheit der EDU-Fraktion diese Motion ab.

Pierre Masson, Langenthal (SP). Die vorliegende Motion gab in unserer Fraktion sehr wenig zu diskutieren. Umso überraschter sind wir über die Länge der Rednerliste. Gewisse Veranstaltungen sollen durchaus auch an Feiertagen durchgeführt werden können. Das macht Sinn, ist zeitgemäss und entspricht auch der Nachfrage. Nicht nur die Religion, wie es ein Vorredner ausgeführt hat, sondern auch Sport und Unterhaltungsanlässe sind ein fester Bestandteil unserer Kultur. Sorgfältig ausgewählte und durchgeführte Anlässe sind eine Bereicherung für die Gemeinde, beziehungsweise für das gesellschaftliche Zusammenleben in einer Gemeinde. Damit trotzdem eine gewisse Kontrolle beibehalten werden kann, stützen wir den Vorschlag in der Antwort der Regierung. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, Ausnahmegewilligungen für Veranstaltungen zu geben, wie das bereits heute für Sonntage der Fall ist. Welche Anlässe wann sinnvoll sind, müssen wir glücklicherweise nicht heute und auch nicht in diesem Rat klären. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wird dieser Motion einstimmig zustimmen.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Die Lockerung des Verbots für Veranstaltungen an den hohen Feiertagen ist aus unserer Sicht nicht gerade unser vordringlichstes Problem. Wir Grünen sind generell skeptisch, wenn versucht wird, Sonntage und Feiertage zu Werktagen zu machen. Nachdem wir die Motionen genau durchgelesen haben, stellten wir fest, dass es nur um ein klar abgegrenztes Vorhaben geht. Künftig soll für die hohen Feiertage dasselbe gelten wie bereits heute für die anderen öffentlichen Feiertage. Es gibt Ausnahmegewilligungen und unter Artikel 7, den der Regierungsrat ja auch künftig bei den hohen Feiertagen anwenden will, werden drei Voraussetzungen umschrieben. Personen, die nicht an bewilligten Veranstaltungen teilnehmen, sollen weiterhin Raum für Erholung haben und behalten können. Es darf am betreffenden Ort zu keiner Häufung kommen und Gottesdienste dürfen nicht gestört werden. In diesem Rahmen können wir uns eine Lockerung der Regelungen für hohe Feiertage gut vorstellen. Wir möchten aber betonen, dass das Gesetz neben dieser Ausnahmeregelung grundsätzlich auch festhält, dass anderweitige Regelungen zum Beispiel im Gastwirtschaftsgesetz Vorrang vor den Regelungen im Gesetz zu den Feiertagen behalten. Vorrang behalten auch die Regelungen über die Ladenöffnungszeiten. Wir wollen auch die Aussage dieses Gesetzes beibehalten. In diesem Zusammenhang haben wir vergangene Woche mit Genugtuung festgestellt, dass der Regierungsrat die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an den Sonntagen in der Berner Altstadt nicht weiter verfolgen will, weil sich unter anderem die direkt betroffenen Geschäfte, meistens Familienbetriebe, dagegen ausgesprochen haben.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort bereits angekündigt, wie er diese Motion umsetzen will. Wir sind mit dieser Umsetzung einverstanden, auch mit Blick auf den Zweckartikel des Gesetzes. Dieser besagt, das Gesetz wolle die Ruhe an öffentlichen Feiertagen schützen. Und warum? Um den Leuten eben Erholung zu ermöglichen; Erholung und gemeinsame Betätigung. Aufgrund des Zweckartikels dieses Gesetzes darf die Lockerung des Verbots bei hohen Feiertagen nicht dazu führen, dass künftig beliebige kommerzielle Veranstaltungen einfach blind bewilligt werden können. Es braucht eine sorgfältige Prüfung der Ausnahmen. Dafür braucht es nicht nur Augenmass, wie es im Titel der Motion steht, sondern auch offene Ohren für gegenläufige Ruhebedürfnisse, und es braucht vor allem auch Fingerspitzengefühl. Und dafür müssen wir künftig einen zusätzlichen Aufwand der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltungen in Kauf nehmen. Wir möchten also bei der Umsetzung des Gesetzes dann nicht die Klage zu hören bekommen, es würde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand produziert. Ein gewisser Aufwand ist einfach nötig, um diese Liberalisierung in diesem eng umgrenzten Rahmen durchführen zu können. Die Grünen stimmen der Motion zu, aber nur in diesem eng abgesteckten Rahmen, um die Zweckbestimmung des Gesetzes, Ruhe, Erholung und gemeinsame Tätigkeit, zu ermöglichen.

Walter Sutter, Langnau i. E. (SVP). Die SVP-Fraktion ist sich bei der Frage, wie künftig mit den hohen Festtagen in Bezug auf die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen umgegangen werden soll, nicht ganz einig. Aber eine

klare Mehrheit der Fraktion unterstützt das Anliegen der Motionäre. Der Vorschlag der Regierung, der es ermöglichen soll, die hohen Festtage gleich zu behandeln wie die normalen öffentlichen Feiertage, wird von der SVP mehrheitlich mitgetragen. Wir trauen es den Gemeinden zu, dass sie die erweiterte Entscheidungshoheit in dieser Sache verantwortungsvoll, umsichtig und eben mit dem nötigen Augenmass wahrnehmen werden. Es handelt sich eben, wie in der Antwort der Regierung erwähnt wird, um Ausnahmen. Es ist also nicht so, wie von einer Minderheit befürchtet wird, dass Tür und Tor geöffnet werden, um an einem hohen Feiertag jegliche möglichen und unmöglichen Veranstaltung durchführen zu können. Bereits heute müssen Ausnahmen gut begründet werden. Die SVP hat bei dieser angedachten Liberalisierung durchaus auch Verständnis für die Bedenken der Gegner. Doch ist die Mehrheit der Meinung, dass die vorgesehenen Gesetzesanpassungen einen angepassten Schritt zur heutigen Zeit darstellt. Das Ruhegebot an öffentlichen Feiertagen gilt immer noch, auch wenn Sie dieser Motion zustimmen. Im Übrigen ist es jedem Bürger und jeder Bürgerin selber überlassen, an den besagten Feiertagen eine Veranstaltung zu besuchen oder nicht.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Solche Vorstösse bieten einem bisweilen auch die Möglichkeit, sich ein bisschen weiterzubilden. So ging es mir zumindest im kleinen Rahmen, indem ich gelernt habe, dass in der Schweiz nur der 1. August national geregelt ist. Alle anderen Feiertage, auch die so genannten hohen Feiertage, liegen in der Kompetenz der Kantone. Immerhin sind wir hier zuständig, um etwas zu regeln; das ist ja schon nicht so schlecht. – Spass beiseite. In unserer Fraktion hat dieser Vorstoss keine Diskussionen gegeben. Wir erachten ihn als pragmatisch, als liberal, auch wenn er ein Stück weit eingeschränkt ist. Vor allem passt er die gelebte Situation der Realität an. Wir empfehlen Ihnen, diesen Vorstoss anzunehmen.

Noch ein Beispiel aus der Praxis: Mit einem solchen Vorstoss können wir die heutige Situation der gelebten Realität rechtlich anpassen. In Langenthal gibt es seit vielen Jahren an Auffahrt ein Leichtathletik-Meeting. Meine Tochter sowie mehrere 100 Kinder starten dort. Das war schon immer so. Ich weiss nicht, ob man das einfach so gemacht hat, ob das eine Tradition ist. Wird dieser Vorstoss überwiesen, hätte dann Langenthal sicher kein rechtliches Problem.

Martin Egger, Frutigen (glp). Unser Vorstoss beabsichtigt nicht, die Ruhe an öffentlichen Feiertagen aufzuheben. Das ist uns ganz wichtig. Es ist aber eine Tatsache, dass viele kulturelle Anlässe oder Sportanlässe an diesen Tagen durchgeführt werden könnten. Hinzu kommt, dass sicher viel mehr Besucher und Familienangehörige an diesen Anlässen teilnehmen oder zuschauen könnten. Es ist einfach wichtig, dass unsere Gesetze mit mehr Augenmass angepackt werden. Deshalb muss man den Gemeinden die Möglichkeit geben, die Situation vor Ort zu beurteilen und über Bewilligungen und Sonderbewilligungen selber zu entscheiden. Mit diesem Vorstoss wird die Gemeindeautonomie gestärkt, was uns ebenfalls sehr wichtig ist. Deshalb unterstützt die glp diesen Vorstoss voll und ganz.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP). Mehr Augenmass und mehr Gemeindeautonomie: Genau in diese Richtung sollte für die Mehrheit der BDP-Fraktion die Revision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen zielen. Der Motionär sagt: «Es versteht sich von selbst, dass am Weihnachtsabend kein Techno-Konzert auf dem Dorfplatz bewilligt werden kann». Das ist für die BDP selbstverständlich und wir erwarten natürlich, dass die Ausnahmen, die eine Gemeinde bewilligt, zurückhaltend und mit dem nötigen Gespür und Verständnis für hohe Feiertage und für das Ruhebedürfnis der Bevölkerung erteilt werden. Zusätzlich können wir sehr viele Aussagen, die hier im Rat bereits gemacht worden sind, unterstützen. Deshalb verzichte ich darauf, sie zu wiederholen. Aber das Gesetz soll wirklich überdacht, analysiert und angepasst werden. Deshalb unterstützt ein grosser Teil der BDP-Fraktion dieses Anliegen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). La motion dont nous débattons doit à mon sens être rejetée pour les raisons que voici. Tout d'abord, la liberté conférée aux communes d'autoriser des exceptions notables à l'interdiction d'organiser des manifestations d'envergure les jours de grandes fêtes introduirait des disparités regrettables sur le territoire cantonal. On comprendrait mal qu'une commune autorise une fête de tir à Pâques, alors que la commune voisine s'y refuserait, ou encore que Bienne autorise un concert pop à Pentecôte et pas Langnau. Ensuite, il faut bien convenir que la loi actuelle, outre sa portée de respect de fêtes chrétiennes, constitue une protection sociale enviable pour de nombreuses catégories de professionnels appelés à encadrer des manifestations culturelles, sportives ou sociales d'envergure à des fins de maintien de l'ordre ou d'interventions en cas d'incidents de toute nature. Il est certain que les pompiers et les policiers sont aujourd'hui très contents de ne pas devoir intervenir en grand nombre le jour de Noël, sauf évidemment en cas d'incident majeur et imprévisible. Par ailleurs, les grandes associations sportives de notre pays et en Europe s'accommodent sans aucune difficulté de l'interdiction d'organiser des manifestations sportives lors des grandes fêtes religieuses. Les instances dirigeantes du football suisse ne voient aucun inconvénient à ne pas prévoir des matchs le jour de Pâques. En Italie, où sept matchs sur dix ont lieu le dimanche à quinze heures, on ne voit aucun problème à tous les faire se dérouler le samedi de Pâques.

Ces exemples montrent que du côté des grands sports appréciés par des centaines de milliers de personnes, il n'y a aucune demande à modifier le système actuel. En outre, les rares interdictions de la loi créent même de belles traditions, par exemple la finale de la Coupe suisse de football le lundi de Pentecôte. Personne n'a jamais demandé à changer cela. Cette tradition permet même à un passionné de foot d'accompagner de temps en temps sa famille en excursion le dimanche de Pentecôte sans sacrifier son irrésistible engouement. Qui s'en plaindra? Il y a près d'un demi-siècle, le chancelier allemand Helmut Schmidt avait regretté que les Allemands ne soient plus capables de renoncer à regarder la télévision le mardi soir pour s'adonner à des moments de convivialité entre amis ou en famille. S'inspirant de cette sage réflexion, ne devrions-nous pas maintenir la

loi actuelle pour favoriser six fois par an des pauses bienvenues dans le monde frénétique et consumériste dans lequel nous vivons? Finalement, la motion qui nous est proposée ne représente qu'une avancée sociétale de plus sur le chemin de l'irréversible déchristianisation de la société actuelle. Il n'est pas interdit de vouloir freiner un peu cette évolution particulièrement délétère.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). In meinen 15 Jahren als Grossrat habe ich Verschiedenes gelernt. Zum Teil interessantere Dinge und zum Teil weniger interessante. Sicher habe ich gelernt – und das sollte für Sie alle von Interesse sein –, dass ein Gesetz nur dann geändert werden sollte, wenn es wirklich nötig ist. Eine Gesetzesänderung ist ein relativ aufwendiger Prozess für die Verwaltung und für uns Mitglieder des Grossen Rats. Ich bin dezidiert der Meinung, dass das hier angesprochene Anliegen den Aufwand, um eine Gesetzesänderung in Kraft zu setzen, nicht rechtfertigt. Das ist der erste Aspekt, der mich dazu bewogen hat, den Vorstoss sicher abzulehnen. Ich bin etwas erstaunt: Der SP sind offenbar die Gewerkschaftsleute abhandengekommen. Es ist ja nicht so, wie uns der Motionär weismachen will, wenn er sagt, dass die Ruhe nicht gestört wird, wenn er eine Veranstaltung besuchen will. An den meisten Veranstaltungen, die ich kenne, gibt es Leute, die im Gastgewerbe, in den Buvetten arbeiten müssen, die sich um die Sicherheit, den Transport und um viele andere Dinge kümmern müssen. Es handelt sich also hier nicht um unseren persönlichen Entscheid oder um einen Entscheid der Gemeinde, welche die Sonderbewilligung oder die Ausnahmebewilligung erteilt. Bei Veranstaltungen sind immer andere Leute mitbetroffen, die arbeiten müssen, zum Beispiel gerade dann, wenn für einen Feiertag eine Ausnahmebewilligung erteilt wird. Ich bin sehr erstaunt darüber, dass die SP offenbar nicht einmal darüber nachgedacht, geschweige denn diese Frage diskutiert hat.

Die Definition einer Ausnahme kann unterschiedlich ausgelegt werden. Hat die glp in einer Gemeinde mehr zu sagen, wird der Begriff frei interpretiert. Im Nachbardorf dagegen, das vielleicht auch Veranstaltungen organisieren möchte, werden dann die Leute darum betrogen. Eine kantonale Regelung ist einfacher, so wie es jetzt der Fall ist. Wir lehnen einen Gesetzesänderungsprozess ab, der durch ein so kleines Anliegen hervorgerufen wird und bei dem Aufwand und Ertrag in keinem guten Verhältnis stehen.

Michael Köpfl, Bern (glp). Ich sage noch kurz zwei oder drei Dinge zu dem, was gesagt worden ist. Zuerst zu Marc Jost: Selbstverständlich braucht es Momente der Ruhe, aber das kann sich bereits heute jeder selber einrichten. Ich ging am Samstag wandern und – oh Wunder – gestern geschah etwas, was sehr selten geschieht: Ich nahm nämlich anlässlich eines Familienfestes an einem Gottesdienst teil. Gleichzeitig konnten ganz viele andere Leute eine Sportveranstaltung besuchen oder selber an einer teilnehmen, und man hat sich gegenseitig nicht wehgetan. Und genau das will dieser Vorstoss, nicht mehr und nicht weniger.

Ich hörte den leisen Vorwurf, ich sei nicht ehrlich gewesen. Doch ich war durchaus ehrlich: Ich habe gesagt, dass ich

persönlich durchaus weitergehen würde und noch liberaler denke. Es geht in der Politik aber um das Machbare und ich stimme heute genau über das ab, was in diesem Vorstoss steht, alles andere untersteht wieder der demokratischen Kontrolle.

Noch an die Kollegin Graber: Ich gehe nicht auf die ganze Kritik ein, aber es geht eben gerade nicht um die ganz grossen Fussballmeisterschaften, sondern oft um kleinere Veranstaltungen. Und hier ist eben eine Gesetzgebung nötig, wie Kollege Costa es angesprochen hat. Ich habe das von mir aus jetzt nie angesprochen: Ich war früher selber Mittelstreckenläufer und habe sicher zehnmal am Auffahrts-Meeting in Langenthal teilgenommen. Ich habe es bisher nicht angesprochen, weil ich Langenthal keine Probleme beschere wollte. Jetzt aber, wo so aussieht, dass der Vorstoss angenommen wird, kann ich es ja offen sagen: Wir passen hier ganz konkret ein Gesetz an, das einen Anlass, der seit Jahren sehr erfolgreich durchgeführt wird, legalisiert. Ich glaube, an diesem Anlass hat sich noch nie jemand gestört; ich habe noch nie gehört, dass sich die Kirche in Langenthal darüber beschwert hätte. In diesem Sinn vielen Dank für die Unterstützung.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Es freut mich natürlich, wenn der Motionär am Schluss seines Votums Langenthal zitiert – «gäu, Herr Stadtpräsident» (*Heiterkeit*). Es ist völlig klar, dass aus der Sicht der EVP dieser Vorstoss nicht goutiert wird. Ich habe erwartet, dass die EVP die Antwort der Regierung bekämpft. Auf der anderen Seite bin ich, wie die Regierung, der Auffassung, dass die gesellschaftliche Entwicklung der letzten 20 bis 25 Jahre für eine gewisse Liberalisierung und für diese Gesetzesänderung spricht. Deshalb hat der Regierungsrat in seiner Antwort bereits vorgeschlagen, welches Gesetz und welchen Artikel er ändern würde. Sicher hat Grossrat Löffel Recht, wenn er sagt, eine Gesetzesänderung müsse nur dann vorgenommen werden, wenn ein entsprechendes Bedürfnis bestehe. Ob das der Fall ist, können wir dann bei der Abstimmung sehen. Die Gesetzesänderung bringt sicher einen gewissen Aufwand mit sich, aber hier ist er sicher nur gering. Sicher werden die Gemeinden das dann unterschiedlich handhaben, das ist klar. Es wird Gemeinden geben, die eine liberale Behörde haben und solche Möglichkeiten zulassen, und die Nachbargemeinde lässt es dann halt nicht zu. Aber selbst das ist nicht wahnsinnig tragisch. Ich ging seinerzeit in Olten in die Kantonsschule, und wir wussten sehr genau, in welchem angrenzenden Kanton wir nach der Polizeistunde noch ein offenes Lokal finden konnten. Ich wurde deswegen kein schlechterer Mensch. Ich bitte Sie, den Vorstoss im Sinn der Regierung anzunehmen.

Präsident. Nun stimmen wir über die Motion ab. Wer die Motion annehmen will stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	102
Nein	39
Enthalten	11

Präsident. Sie haben die Motion angenommen.

Geschäft 2014.STA.44

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. POM

Daniel Wyrsh, Jegenstorf (SP), Kommissionssprecher der FiKo. Beim Stand der Bearbeitung der überwiesenen Postulate und Motionen hat sich ein kleiner Fehler eingeschlichen, den ich zuhanden des Protokolls aufzeigen möchte. Das Geschäft 2010.RRGR.1014 Motion 075-2010 von Grossrätin Geissbühler-Strupler wurde als Motion und nicht als Postulat angenommen. Der Rest ist unbestritten.

Präsident. Danke für die Präzisierung. Wünscht eine Fraktion oder der Regierungsrat das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen darüber ab. Wer die Berichterstattung mit dieser Präzisierung annehmen will stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	147
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Bericht einstimmig angenommen.

Geschäft 2016.STA.24291

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016

Planungserklärung SAK (Messerli, Nidau)

- Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.

Philippe Messerli, Nidau (EVP), Kommissionssprecher der SAK. Der vorliegende Bericht dient als Grundlage für den politischen Dialog zwischen der Regierung und der SAK über die Aussenbeziehungen. Dieser Dialog fand am 20. Februar 2017 statt. Erlauben Sie mir bitte als Referent auf fünf wichtige Aspekte des Berichts einzugehen: Erstens zeigt der Bericht einmal mehr die wachsende Bedeutung der Aussenbeziehungen auf. Jedes siebte vom Regierungs-

rat behandelte Geschäft betraf 2016 die Aussenbeziehungen. 2015 war es noch jedes achte Geschäft. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Vergleich zwischen Exekutive und Parlament: 2016 betrafen bei der Regierung 14 Prozent der Geschäfte Aussenbeziehungen, beim Grossen Rat waren es nur gerade 2 Prozent. Diese Tatsache verdeutlicht, dass die Aussenbeziehung primär im Kompetenz- und Tätigkeitsbereich der Regierung liegt. Umso wichtiger ist es, dass das Parlament seine Mitwirkungs- und Konsultationsrechte in diesem Bereich effizient wahrnehmen kann und so die Exekutivlastigkeit etwas ausgeglichen wird.

Damit kommen wir zum zweiten wichtigen Punkt, zur parlamentarischen Mitwirkung bei den Aussenbeziehungen: Nach wie vor besteht aus Sicht der SAK in diesem Bereich noch Verbesserungs- und Optimierungspotenzial. Die SAK hat im Rahmen des Dialogs mit der Regierung, aber auch im Grossen Rat 2015 mit einer Planungserklärung schon mehrmals und unmissverständlich darauf hin gewiesen, dass Verträge und weitere Geschäfte gemäss Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe d der Geschäftsordnung, die in die alleinige Kompetenz des Regierungsrats fallen, der SAK ausserhalb der jährlichen Berichterstattung in einem formellen Verfahren zur Kenntnisnahme zu unterbreiten sind; und zwar unmittelbar nach Abschluss der betreffenden Abkommen. Die Regierung hat hier eine Bringschuld und der Regierungsrat hat in der Vergangenheit signalisiert, dass er dieser Bestimmung nachkommen will. Deshalb war die SAK umso erstaunter, dass es die Regierung im vergangenen Jahr verpasst hat, der Kommission die Verträge betreffend das UNESCO Weltkulturerbe Swiss Alps Jungfrau-Aletsch und betreffend die Regionalen Naturpärke Gantrisch und Chasseral zur Kenntnis zu bringen. Vom Abschluss dieser Verträge erfuhr die SAK erst aus den Medien. Die erwähnten Verträge wurden der SAK auf mehrfachen Nachfragen und Ersuchen hin schliesslich im Februar 2017 zur Kenntnis gebracht. Das kann und darf nicht sein. Der Grosse Rat und die Kommissionen können ihre Mitwirkungsrechte im Bereich der Aussenbeziehungen nur wahrnehmen, wenn sie gut informiert werden. Als Kommission und Vertretung des Parlaments hat die SAK das Recht zu wissen, was in der Regierung bezüglich Aussenbeziehungen läuft. Dieses Informationsrecht ergibt sich aus dem Parlamentsrecht, aber auch aus den Oberaufsichtspflichten und Aufsichtspflichten des Grossen Rats, die in Artikel 78 der Kantonsverfassung und in Artikel 4 des Grossratsgesetzes umschrieben sind. Wir erwarten deshalb ganz klar, dass die Regierung der SAK Verträge und weitere Geschäfte gemäss Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe d der Geschäftsordnung in Zukunft von sich aus und nicht erst auf Aufforderung hin zur Kenntnis bringt. Und dies auch dann, wenn es sich um Vereinbarungen technischer Art handelt und auch unabhängig davon, ob die Regierung im Rahmen eines Grossratsgeschäftes bereits auf diese Verträge hingewiesen hat.

Zur dritten Feststellung: Beim vorliegenden Bericht handelt es sich vor allem um eine Zusammenfassung der Art und Weise, wie der Regierungsrat im vergangenen Jahr bei zahlreichen Vorlagen versucht hat, auf die Bundespolitik einzuwirken. Das zeigt, wie die kantonale Aussenpolitik in ausgeprägter Masse auch Interessenpolitik ist.

Viertens: Die Entwicklungszusammenarbeit bleibt weiterhin ein Baustein. So bleibt weiterhin unklar, ob, und wenn ja,

wie, es beim Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina weitergehen soll. Im Auge zu behalten gilt es aber auch die Entwicklung bezüglich des neuen Geldspielgesetzes. Vorgesehen ist, dass keine Lotteriegelder für Entwicklungsprojekte im Ausland eingesetzt werden dürfen. Das hätte zur Folge, dass solche Projekte über den ordentlichen Finanzhaushalt finanziert werden müssen. Fünftens, zu den Schwerpunkten der Regierung im 2017: Aus Sicht der SAK wurden sie richtig gesetzt und gut begründet. Bemerkungen hat die SAK einzig zum Schwerpunkt vier, den Beziehungen zum Ausland. Die Umsetzung des Freundschaftsabkommens mit der Präfektur Nara soll in diesem Jahr mit konkreten Projekten weiter intensiviert werden. Vom Austausch in den Bereichen Forstwirtschaft und Berufsbildung profitiert vor allem Nara. Von unschätzbarem Wert, nicht zuletzt für den Tourismus, ist aber die Tatsache, dass der Kanton Bern dank dieser Kooperation seinen guten Ruf in Japan weiter festigen kann. Für die SAK wäre es aber zu begrüßen, wenn bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara auch der Kanton Bern einen direkten Nutzen hätte. Es gibt genügend Herausforderungen für die Zukunft, für die uns ein so hochtechnologisiertes Land wie Japan Impulse geben könnte. Die SAK stellt deshalb mit der vorliegenden Planungserklärung einen entsprechenden Antrag.

Präsident. Möchten sich die Fraktionen dazu äussern? – Das ist nicht der Fall. Ich übergebe also das Wort dem Herrn Regierungsrat.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Der Kommissionssprecher hat den Polizeidirektor als Aussenminister bezeichnet, weil ich der Präsident der Delegation für Aussenbeziehungen der Regierung bin. In dieser Funktion bin ich jetzt heute da. Es ist mir wichtig, dem Parlament ein paar Worte zu den Aussenbeziehungen zu sagen. Die Regierung zeigt im Jahresbericht 2016 auf, wie sie im vergangenen Jahr die Interessen des Kantons gegenüber den Bundesbehörden, also dem ersten Partner, gegenüber den anderen Kantonen, also dem zweiten Partner, und gegenüber dem Ausland wahrgenommen hat. Die SAK empfiehlt dem Grossen Rat, den Bericht einstimmig zur Kenntnis zu nehmen. Das freut mich und ich bedanke mich bei der Kommission. Für Ihre Fragen, zum Beispiel zur beantragten Planungserklärung, wäre ich gerne zur Verfügung gestanden. Offenbar gibt es keine Fragen, das ist auch gut. Ich erlaube mir deshalb, kurz ein grundsätzliches Thema anzusprechen, das mich stark beschäftigt und das auch für die Aussenbeziehungen relevant ist.

Politik hat sehr viel mit Kommunikation zu tun. Das wissen wir nicht erst seit der Wahl von Donald Trump. Wahrscheinlich ist das ein Kommunikationsmittel, bei dem wir hinsichtlich seiner Bedeutung erst am Anfang stehen. Die sozialen Medien verändern die politische Kommunikation und dadurch auch die Auffassung von Demokratie. Menschen stehen im Dialog, ohne dass sie sich kennen. «Kurz und schnell» ist das Motto. Mit ein paar Zeichen und ein paar Worten gibt man eine Richtung an. Die Sprache reduziert sich auf knappe Botschaften. Das macht Wahlen und Abstimmungen zunehmend unberechenbarer. Oder wer hätte gedacht, dass Donald Trump gewählt wird? Die Demokratie steht wieder einmal vor der Herausforderung herauszufin-

den, wie sie der Gefahr einer Tyrannei der Mehrheit wirksam entgegenzutreten kann. Im Gegensatz zur Mitte des 19. Jahrhunderts, als der französische Publizist Alexis de Tocqueville mit Blick auf die USA vor diesen Gefahren gewarnt hat, ist der mögliche Schaden, der heute von einer «Tyrannei der Mehrheit» ausgehen könnte, für die Demokratie um einiges höher zu veranschlagen. Man sollte die sozialen Medien nicht bekämpfen, sondern versuchen, ihre Inhalte einzuordnen. Fast alle von uns nutzen ja täglich und in unterschiedlichem Masse soziale Medien. Das Einordnen ist aber nicht immer einfach. Sie entbinden die Behörde nicht von ihrer Informationspflicht.

Gerade in einer direkten Demokratie wollen die Bürgerinnen und Bürger gerade wegen der Informationsflut und der Komplexität vieler Vorlagen wissen, wie die zuständigen Behörden über eine Vorlage denken. Deshalb ist es sehr wichtig, dass die Behörden aktiv und klar Stellung beziehen und die Auswirkungen einer Vorlage aufzeigen, wenn sie den Kanton betreffen. Die Rechtsprechung in dieser Frage ist leider im Moment noch umstritten. Es ist alles im Fluss. Aber ich bin überzeugt, dass eine politische Kommunikation, die den Grundsätzen der Sachlichkeit, der Objektivität und der Verhältnismässigkeit folgt, den Stimmberechtigten hilft und damit den politischen Prozess fördert. Gleichzeitig sind die Behörden auf den Qualitätsjournalismus angewiesen, der sie dabei unterstützt und kontrolliert. Wir müssen mit unseren Bürgerinnen und Bürgern so kommunizieren können, dass sie ihr Vertrauen in die Politik und in die Institutionen erhalten und sogar steigern können. Hier befinden wir uns etwas unter Druck, das wissen wir alle.

Was hat das nun mit den Aussenbeziehungen des Kantons Bern zu tun? Der Regierungsrat vertritt den Kanton Bern nach innen und nach aussen. Deshalb sind die Aussenbeziehungen exekutivlastig, wie der Kommissionssprecher gesagt hat. Es ist nicht möglich, dass ein 160-köpfiges Parlament als Gremium den Kanton nach aussen vertritt. Deshalb hat man diese Aufgabe an die Exekutive delegiert. Aber natürlich müssen wir Rechenschaft ablegen, das ist richtig und das muss so sein. Deshalb ist die gute Kommunikation der Schlüssel zum Erfolg. Wenn der Kanton Bern seine besondere Stellung in der Schweiz stärken und in unserem Bundesstaat Einfluss nehmen will, muss er seine Interessen überzeugend vertreten. Wenn er andere Kantone für seine Anliegen ins Boot holen will, braucht es eine sorgfältige Beziehungspflege. Im Kontakt mit dem Ausland ist der Kanton Bern gefragt, er befindet sich in Kontakt mit Botschafterinnen und Botschaften anderer Staaten, die fast alle in Bern angesiedelt sind. Dort ist Verlässlichkeit und Sorgfalt gefragt. Wenn sich der Regierungsrat zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen äussert, bemüht er sich, Sachverhalte mit all ihren Vor- und Nachteilen für die Bevölkerung im Kanton Bern möglichst klar zu vermitteln. Das führt zum Fazit: Der Kanton Bern gestaltet im Bundesstaat die unterschiedlichsten Vorlagen und Geschäfte von der vorparlamentarischen Phase bis zur Volksabstimmung mit. Also hat die Bevölkerung ein verfassungsmässiges Anrecht darauf zu erfahren, wie die kantonalen Behörden die Vorlagen und Geschäfte beurteilen.

Jetzt noch ein Wort zu der Planungserklärung, die der Kommissionssprecher erwähnt hat. Selbstverständlich ist die Regierung sehr bereit, diese Planungserklärung entge-

genzunehmen und ernst zu nehmen. Es ist unbestritten, dass die Präfektur Nara in der Forstwirtschaft mehr vom Kanton Bern profitiert als umgekehrt, und wir müssen uns bemühen, Projekte oder Teilprojekte in Gang zu setzen, bei denen der Kanton Bern von der Präfektur Nara profitieren kann. Insofern wird die Regierung diese Planungserklärung mit offenem Auge und offenem Visier sehr gerne entgegennehmen und sich Mühe geben, sie umzusetzen.

Präsident. Sind Sie damit einverstanden, wenn wir jetzt abstimmen? – Das ist der Fall. Es gibt zwei Runden, zuerst stimmen wir über die Planungserklärung ab, anschliessend über den Bericht. Wer die Planungserklärung der SAK annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung SAK (Messerli, Nidau))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	148
Nein	1
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Planungserklärung angenommen. Jetzt kommen wir zum Bericht. Wer den Bericht inklusive dieser Planungserklärung zur Kenntnis nehmen will, stimmt ja, wer dagegen ist, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme mit Planungserklärung

Ja	150
Nein	0
Enthalten	1

Präsident. Sie haben den Bericht zur Kenntnis genommen.

Geschäft 2017.RRGR.34

Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016

Planungserklärung JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz)

1. Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.

Planungserklärung JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz)

2. Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld «Anwaltsprüfungskommission» um das Thema «Anwaltsaufsichtsbehörde» zu erweitern.

Planungserklärung JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz)

3. Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.

Planungserklärung JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz)

4. Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter einzubeziehen.

Planungserklärung JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz)

5. Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einzubeziehen.

Planungserklärung JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz)

6. Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Grossen Rat über den Beschluss vom 16. Dezember 2016, über den Zeitplan und die möglichen Auswirkungen des Projekts zur institutionellen Stellung der Justiz zu informieren.

Präsident. Wir führen eine freie Debatte und gehen wie folgt vor: Zuerst übergebe ich das Wort der Kommissionsprecherin. Sie wird die ersten sechs Planungserklärungen – gemäss Version 4 Ihrer Unterlagen – vorstellen. Anschliessend gebe ich das Wort den Fraktionen für das Allgemeine und für die Planungserklärungen. In einem zweiten Durchgang werden wir die Planungserklärungen von Grossrat Wüthrich, SP-JUSO-PSA-Fraktion behandeln. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Ich sehe keine Opposition.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP), Kommissionspräsidentin der JuKo. Auf den 1. Januar 2011 trat das neue gesamtschweizerische, einheitliche Zivilstraf- und Jugendstrafprozessrecht in Kraft. Für den Kanton Bern bedeutete das, die Organisation seiner Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zu optimieren und teilweise auch ganz neu und umfassend zu regeln. Mit dieser Reform wurde die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz gestärkt und die Verhältnisse zur Verwaltung neu definiert. Wir wissen es: Seit der Reform erstellt die Justiz ihr Gesamtbudget und vertritt dieses auch selbstständig vor dem Grossen Rat. Innerhalb der Staatsanwaltschaft führte der Übergang vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell zu grundsätzlichen Änderungen, und bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurden die 13 erstinstanzlichen Gerichte auf vier neue Regionalgerichte reduziert. Darüber hinaus kam es in verschiedenen Bereichen zu Änderungen, so namentlich zur Schaffung von neuen Behörden und neuen Führungsstrukturen. Im Rahmen der Justizreform II wurde bereits 2008 im Vortrag des Regierungsrats zum neuen Prozessrecht angekündigt, die Ergebnisse nach fünf Jahren zu analysieren und zu evaluieren. Wurden die definierten Ziele erreicht? Wenn nicht, wo besteht Handlungsbedarf und wie könnten Optimierungs- oder Korrekturmöglichkeiten aussehen?

Nun liegt der Evaluationsbericht und der Bericht des Regierungsrats vor uns. Das gibt mir zuerst einmal die Gelegenheit mich für diesen umfassenden und guten Bericht zu

bedanken, und zwar bei den Personen der Gerichtsbehörden, bei der Staatsanwaltschaft, beim Evaluationsteam, bei der Verwaltung und auch bei der Regierung. Es handelt sich dabei um einen guten Bericht, der nicht allein die grossen Veränderungen kritisch und umfassend beleuchtet, sondern auch die noch offenen Fragen offen thematisiert und darlegt, und dabei gleichzeitig bestätigt, dass die Umsetzung der Justizreform grundsätzlich erfolgreich verlaufen ist. Die Hauptziele, die im Vortrag von Dezember 2008 vom Regierungsrat formuliert worden sind, wurden mehrheitlich erreicht. Die neuen sachlichen und funktionalen Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sind eingespielt und alle Behörden funktionieren gut. Das ist eine erfreuliche Feststellung, sowohl von aussen als auch von innen betrachtet. Und das sage ich an dieser Stelle sehr gerne.

Wenn jetzt bei der Evaluation noch einzelne Schwachstellen festgestellt wurden, werden im Schlussbericht die allenfalls vorhandenen Optimierungsmöglichkeiten beleuchtet, und in einem nächsten Schritt sind dann die involvierten Behörden und Stellen gefordert, die offenen Punkte zu analysieren und nach einer tieferen Prüfung zu entscheiden, ob und in welchem Rahmen ein Verbesserungspotenzial besteht.

Wir konnten die einzelnen Handlungsfelder zur Kenntnis nehmen und wir haben sie in der Justizkommission diskutiert. Daraus entstanden dann diese sechs Planungserklärungen. Ich erlaube mir, zu diesen sechs Forderungen kurz Stellung zu nehmen:

Planungserklärung 1: Die Justizleitung vertritt die Justiz nach innen und nach aussen. Das ist für diese drei Personen, die in einem bestimmten Turnus in der Justizleitung Einsitz nehmen, eine Mehrbelastung. Das ist im Handlungsfeld aufgeführt und dieses Führungssystem soll noch einmal überprüft und hinterfragt werden. Der Vorschlag, dass allenfalls ein pensionierter ehemaliger oberster Richter oder eine ehemalige oberste Richterin eingesetzt werden könnte, um das Präsidium der Justizleitung zu übernehmen, findet in der JuKo absolut keine Unterstützung. Deshalb diese Planungserklärung, und sie wurde einstimmig verabschiedet.

Zur Planungserklärung 2: Die Anwaltsprüfungskommission ist dem Obergericht zugeordnet. Das ist eigentlich historisch bedingt, aber es ist auch nicht unbedingt zwingend, dass ein oberstes Gericht die Aufgabe übernimmt, eine Prüfungsorganisation zur Verfügung zu stellen. Es soll jetzt geprüft werden, ob dies nicht sinnvollerweise eine Aufgabe der Justizleitung sein könnte, mit der Unterstützung der Stabsstelle für Ressourcen. Wenn man das prüft, regt die Planungserklärung der JuKo zusätzlich an, die Überlegungen zur Anwaltsprüfungskommission zu erweitern und dabei gleichzeitig auch das Thema Anwaltsaufsichtsbehörde zu diskutieren. Die Anwaltsaufsichtsbehörde ist nämlich zurzeit auch dem Obergericht angegliedert. Auch bei diesem Thema müsste man gemäss einstimmiger Meinung der JuKo diskutieren, ob diese Aufgabe nicht in Anlehnung an die Analyse zur Prüfungscommission ebenfalls zu verschieben sei.

Zu den Planungserklärungen 3 und 4: Die Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat ist auch nach dieser Evaluation unbestritten. Im Handlungsfeld «Wahl der erstinstanzlichen Richter und Richterinnen» wird erwähnt, es sei denkbar, anstelle einer Wahl an

ein bestimmtes Gericht auch eine Wahl in einen Pool vorzusehen. Der Einsatz der Richterinnen und Richter würde abschliessend durch das Obergericht entschieden. Der zuständige Wahlausschuss der JuKo schreibt eine Richterstelle jeweils mit Erwähnung der erforderlichen Bedingungen aus, zum Beispiel für eine Stelle am Regionalgericht, am Wirtschaftsstrafgericht, am kantonalen Zwangsmassnahmengericht oder auch am Jugendgericht. Die Anforderungen sind nicht bei allen Stellen gleich. Daraufhin werden die Kandidaten zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Sollten jetzt Lösungsvorschläge geprüft und allenfalls erarbeitet werden, will die JuKo mit den Planungserklärungen 3 und 4 verhindern, dass die funktionelle und sachliche Zuständigkeit durch den Grossen Rat angetastet wird. Die JuKo ist der Ansicht, dass eine anschliessende Einteilung der gewählten «Pool-Richter» für das Obergericht den Willen der Wahlbehörde, also den Willen des Grossen Rats nicht ausreichend wiedergibt. Deshalb will die JuKo mit den Planungserklärungen 3 und 4 im Abstimmungsverhältnis von 10 zu 5 Stimmen frühzeitig eingebunden und informiert werden.

Zur Planungserklärung 5: Das Thema Spruchkörper bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist seit längerer Zeit, eigentlich seit Beginn dieser Justizreform, immer wieder ein Thema in der JuKo. Sie hat es auch in Zusammenhang mit den Änderungen zum Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung EG ZSJ im vergangenen November wieder tiefer diskutiert, und zwar Möglichkeiten vom Status quo bis zur Erhöhung des Streitwertes, bis zu einer anderen Besetzung der einzelnen Spruchkörper. Die Evaluation ist jetzt sicher der richtige Zeitpunkt, um noch einmal die Zusammensetzung im Schlichtungsverfahren und beim Gericht zu diskutieren. Im Moment ist es so, dass die Schlichtungsbehörde in einem Dreiergremium tagt. Das bedeutet, dass paritätisch auch je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter im Verfahren eingebunden sind. Das Regionalgericht verhandelt im Anschluss daran bis zu einem Streitwert von 15 000 Franken, ebenfalls in einer Dreierbesetzung, das heisst ebenfalls mit zwei Fachrichtern. Ab einem höheren Streitwert entscheidet dann ein Richter allein. Um das Verfahren hier zu überdenken sind verschiedene Möglichkeiten vorstellbar, ich habe das bereits erwähnt. Deshalb verlangt die JuKo mit der Planungserklärung 5, möglichst früh in die Überlegungen eingebunden zu werden sowie andere Lösungsvorschläge.

Zur letzten Planungserklärung der JuKo: Im Anschluss an den Bericht von Ecoplan & Wenger Plattner hat sich ein weites Handlungsfeld geöffnet, das nicht im Schlussbericht enthalten ist, das aber vertieft analysiert werden soll und muss. Es geht um die institutionelle Stellung der Justiz, und damit verbunden um die Rechte und Pflichten. Als Beispiele seien hier die Ausgabenbefugnis sowie die Antragsrechte der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Grossen Rat erwähnt. Mit der Planungserklärung 6 will JuKo erreichen, dass der Grosse Rat frühzeitig vom Regierungsrat über den Inhalt dieses Projekts, über den Zeitplan und über mögliche Auswirkungen in Zusammenhang mit der Stellung der Justiz informiert wird.

Zum Schluss möchte ich noch kurz etwas erwähnen, was die JuKo im Rahmen dieses Evaluationsberichts ebenfalls

zu den evaluierten Handlungswelten diskutiert und beraten hat, das aber dann schlussendlich nicht im Bericht als Handlungsfeld thematisiert wurde, nämlich die Assessments bei den Richterinnen- und Richterwahlen. Die JuKo hat das Thema in der Vergangenheit bereits verschiedentlich diskutiert und es kam in Zusammenhang mit diesem Schlussbericht wieder auf den Tisch. Im Vorfeld von Richterwahlen verlangt der Ausschuss IV der JuKo jeweils von diversen, wichtigen und insbesondere von sehr kompetenten Verbänden und Behörden Stellungnahmen zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern. Das ist für die JuKo eine wichtige und aussagekräftige, eine gute und eine genügende Grundlage zur Eignungsbeurteilung dieser Personen, und deshalb lehnt die Justizkommission das Instrument des Assessments bei der Besetzung von Richterstellen im Kanton Bern ab.

Jetzt komme ich schon fast zum Schluss. Die JuKo beantragt Ihnen in Übereinstimmung mit dem Antrag der Regierung, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Die Planungserklärungen werden dann als Teil davon gemäss den heutigen Beschlüssen einfließen. Zu den Planungserklärungen der SP-JUSO-PSA-Fraktion konnte die JuKo nicht Stellung nehmen, weil sie damals noch nicht vorgelegen sind. Als Sprecherin der BDP-Fraktion kann ich aber hier festhalten, dass wir sämtliche Planungserklärungen der JuKo einstimmig unterstützen. Wie der Präsident gesagt hat, kommen wir auf die anderen Planungserklärungen später zu sprechen.

Und ganz zum Schluss erlaube ich mir noch eine kurze Information aus der Justizkommission. Im August des vergangenen Jahres hat unsere geschäftsleitende Sekretärin, Frau Hannah Kauz, nach der Geburt ihres Sohnes den Mutterschaftsurlaub angetreten. Auf diesen Zeitpunkt hin hat Frau Jasmin Studer ihre Stellvertretung übernommen. Jasmin Studer hat uns und unsere Arbeit in der Kommission seitdem begleitet, unterstützt und stand uns jederzeit und immer mit Rat und Tat zur Verfügung. Unter anderem begleitete sie die Evaluation und das diesbezügliche Verfahren intensiv und sicher. Wir lernten sie als ausgewiesene, zuverlässige und sehr kompetente Juristin und als liebenswürdigen Menschen kennen und schätzen. Für Jasmin Studer ist diese Session jetzt die letzte. Einerseits geht ihre befristete Anstellung dem Ende entgegen. Zudem wird, wie Sie vielleicht gesehen haben, auch sie im Sommer in den Mutterschaftsurlaub gehen. Es ist mir wichtig, Jasmin Studer an dieser Stelle im Namen von uns allen für Ihre geschätzte Arbeit zu danken, aber auch im Namen der JuKo für ihr Mitdenken und Mitarbeiten in den vergangenen Monaten für uns Grossrätinnen und Grossräte. Wir wünschen ihr nur Schönes und Gefreutes für ihre Zukunft, das Beste im Hinblick auf ihre neue, grössere Familie, und wir hoffen, dass wir ihr später in einer anderen kantonbernischen Funktion wieder begegnen werden. Mich persönlich würde es sehr freuen.

Präsident. Ich danke der Kommissionssprecherin, insbesondere für ihre Würdigung der Arbeit von Frau Studer. Wir schliessen uns ihr an. (*Applaus*). Jetzt können sich die Fraktionen zu einer allgemeinen Würdigung und zu den ersten sechs Planungserklärungen äussern.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat diesen Bericht selbstverständlich auch zur Kenntnis genommen und wir werden ihn einstimmig verabschieden, mit den vorgesehenen Umsetzungsarbeiten und Verantwortlichkeiten. Die Planungserklärungen 1–4 und 6 werden von der Fraktion ebenfalls unterstützt, hingegen werden wir die Planungserklärung 5 ablehnen. Die JuKo wird ja zu gegebener Zeit ohnehin die Gelegenheit haben, sich zum Thema Fachrichterinnen bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu äussern. Deshalb erübrigt sich aus unserer Sicht diese Planungserklärung. Ich möchte nicht näher auf die Evaluation eingehen, denn die Präsidentin der JuKo hat das ja sehr ausführlich gemacht.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Die Ausgangslage und der Hintergrund für die Evaluation Justizreform II und zum entsprechenden Bericht des Regierungsrats hat die Präsidentin der JuKo ausführlich dargelegt, vielen Dank Monika Gygax. Die Evaluation, die dem Bericht des Regierungsrats zu Grunde liegt, ergab ein grundsätzlich sehr positives Ergebnis. Die Justizreform ist gut gelungen und man konnte keine grösseren Probleme finden. Diese Tatsache nimmt die EVP-Fraktion dankbar zur Kenntnis und dankt allen Beteiligten für das gute Resultat dieser doch beachtlichen Reform. Das einzige grössere Problem war ja das Missverhältnis der Personaldotation in der Staatsanwaltschaft, und dieses Problem konnte mit der Erhöhung des Personalbestands bereits gelöst werden. Jetzt geht es noch um eine Feinjustierung bei diversen Handlungsfeldern, und der Regierungsrat hat bei den Vorschlägen im Evaluationsbericht eine Priorisierung vorgenommen. Die EVP-Fraktion kann sich grundsätzlich diesen Priorisierungen anschliessen. Die Planungserklärungen der JuKo beschäftigen sich dann noch mit dem Wie und mit der Federführung bei den beschriebenen Handlungsfeldern, und die EVP-Fraktion unterstützt diese Planungserklärungen.

Ich begründe das kurz. Planungserklärung 1: Es sollten sicher keine pensionierten Richterinnen oder Richter das Präsidium der Justizleitung übernehmen. Auch die Forderung der Planungserklärung 2 ist sinnvoll. Wenn schon ein Handlungsbedarf bei der Anwaltsprüfungskommission besteht, sollte man auch das Thema der Anwaltsaufsichtsbehörde näher analysieren. Zur Planungserklärung 3: Auf keinen Fall soll die Wahl der Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat nur noch in einen Pool erfolgen und dann die gewählten Personen vom Obergericht an die gewünschten Gerichte zugewiesen werden. Dieses Vorgehen schafft Vollzugsschwierigkeiten, die wir nicht in Kauf nehmen wollen. Darum auch die Planungserklärung 4: Die JuKo soll bei den weiteren Arbeiten zu den Wahlen eingebunden werden, und zwar von Anfang an. Zur Planungserklärung 5: Weil nicht klar ist, ob künftig noch Fachrichterinnen und Fachrichter bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten eingesetzt werden sollen oder bis zu welchem Streitwert, und weil dieser Entscheid eine politische Dimension oder Gewichtung hat, sollte die Justizkommission in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Die Planungserklärung 6 unterstützen wir ebenfalls. Sie bezieht sich auf ein zusätzliches Handlungsfeld, das sich für den Regierungsrat und für die Justizleitung ergeben hat. Die Abklärung zur Frage der institutionellen Stellung der Justiz im Kanton Bern ist doch etwas aufwän-

diger und komplexer und die möglichen Auswirkungen sind nicht abschätzbar. Deshalb verlangt die JuKo eine kurze Information an den Grossen Rat über den Zeitplan und die Auswirkungen. Auch das unterstützen wir.

Die EVP nimmt den Bericht des Regierungsrats zur Evaluation der Justizreform II zur Kenntnis und unterstützt die Planungserklärungen 1–6 der JuKo.

Hubert Klopfenstein, Biel/Bienne (FDP). Ich kann mich sehr kurz fassen. Ein französischer Philosoph hat einmal gesagt: «Solange wir die Gerechtigkeit nicht haben, müssen wir uns mit der Justiz begnügen». Das war nicht so falsch. Auf jeden Fall funktioniert die Justiz im Kanton Bern recht gut. Dementsprechend ist der Bericht gut herausgekommen und ich kann vollumfänglich bestätigen, was die Präsidentin der Justizkommission gesagt hat. Die Planungserklärungen 1–6 unterstützen die FDP integral, sie sind sehr gut und ausgewogen. Anders sieht es dann bei den Planungserklärungen 8–10 aus, aber das ist ein anderes Thema. Es hat mich gefreut, als die Präsidentin der Justizkommission vor dem Assessment gewarnt hat. Da kann ich nur sagen: Hände weg. Schicken Sie nie einen Richter in ein Assessment. Sie werden anders kontrolliert, durch Kollegen und Anwälte. Wir brauchen keine Experten von Zürich oder Genf, die sagen, dieser oder jener sei ein guter Richter oder nicht. Sollte diese Frage nach einem Assessment für Richter einmal auftauchen, bitte ich Sie, diesen Vorschlag abzulehnen. Aber das ist heute ja nicht das Thema.

Roland Benoit, Corgémont (SVP). En 2008, cette deuxième réforme de l'administration judiciaire a été mise en place et il avait été prévu déjà après cinq ans de faire un rapport. Ce rapport a été présenté et déposé en mai 2016 et c'est ce rapport que nous discutons aujourd'hui. Pour faire court, ce rapport analyse toute la réorganisation de la justice et globalement il en ressort que cette réorganisation est en définitive une réussite. Les nouvelles compétences données sont bien ancrées, la réduction de treize arrondissements à quatre a porté ses fruits. Une petite réserve est faite concernant l'efficience dans certains arrondissements. Pour ce faire, treize mesures ont été planifiées par la Direction, qui jusqu'en 2019 devrait apporter les corrections nécessaires afin d'affiner un peu les détails de cette réorganisation. Les répercussions financières ne sont malheureusement pas encore connues, et elles sont certainement difficiles à prévoir. L'UDC soutient ce rapport, cette deuxième réforme, et en conclusion j'aimerais également remercier notre président de la Commission de justice d'avoir présenté ce rapport dans les détails. L'UDC soutient également les six planifications qui ont été faites par la Commission de justice, et je vous invite à en faire de même.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Eine grosse Reform mit vielen Erfolgen, so lautet die Überschrift im Fazit zum Evaluationsbericht zur Justizreform II. Diese Aussage kann man sicher unterstützen. Die Grünen danken für diesen detaillierten Bericht, der ausgewogen erarbeitet worden und wirklich auch in die Tiefe gegangen ist. Den Ausführungen der Präsidentin der JuKo habe ich nicht mehr viel beizufügen. Auch dafür möchte ich mich herzlich bedanken. Wir nehmen mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Reform

erfolgreich umgesetzt und die Hauptziele erreicht worden sind. Speziell zu erwähnen ist hier der grosse Erfolg der Schlichtungsbehörden, die ebenfalls im Bericht detailliert beschrieben wurden. Durch die hohe Erfolgsquote, die bei der Konfliktschlichtung erreicht wird, können die Gerichte stark entlastet werden und Kosten beim Staat und nicht zuletzt bei den Klienten gespart werden. Das Modell der Schlichtungsbehörden im Kanton Bern darf somit als Erfolg und als Vorzeigemodell für andere Kantone bezeichnet werden. Der Kanton Bern darf sich einmal mehr stolz fühlen. Auch würdigen wir ausdrücklich die im Bericht und unter Kapitel 9 enthaltenen Hinweise zu den weiteren Optimierungen, insbesondere bei der Organisation und der Kompetenzverteilung bei der Justizleitung.

Gerne möchte ich hier die Gelegenheit auch nutzen, an dieser Stelle der gesamten bernischen Justiz und all den Personen, die am Evaluationsbericht mitgearbeitet haben, für ihr Engagement und ihre Arbeit zu danken. Daraus wird ersichtlich, dass unsere Justiz gut funktioniert und dass die Gewaltentrennung möglich ist. Wir dürfen auf unser gut funktionierendes System mit seinen guten Ergebnissen stolz sein.

Nun zu den Planungserklärungen: Die grüne Fraktion unterstützt die vorliegenden Planungserklärungen. Bei den Planungserklärungen 3 und 5 waren wir uns nicht ganz einig, hier wird es ein paar Enthaltungen oder Gegenstimmen geben. Ansonsten werden die Planungserklärungen 1–6 unterstützt.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Auch die EDU-Fraktion dankt der Regierung für die gute Umsetzung der Justizreform und für den Evaluationsbericht. Die EDU-Fraktion unterstützt alle Anträge der JuKo.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Auch die glp nimmt diesen Evaluationsbericht positiv zur Kenntnis und bedankt sich bei allen Beteiligten für das Erstellen dieses sorgfältig abgefassten Berichtes. Wir unterstützen insbesondere auch die im Bericht des Regierungsrats gezogenen Rückschlüsse, insbesondere die Handlungsfelder und die bereits eingeleiteten Arbeiten für die Optimierung all derjenigen Bereiche, die sich noch nicht auf dem angestrebten Niveau befinden. Ebenfalls unterstützen wir die Planungserklärungen 1–6 der JuKo.

Walter Messerli, Interlaken (SVP). Obwohl man meinen könnte, ich würde jetzt hier als Insider noch das grosse Wort schwingen, ist das nicht der Fall. Ich möchte mit grosser Freude und mit Nachdruck auf Seite 31 verweisen, auf den letzten Satz des ersten Punktes. Dort geht es um die Spruchkörperregelung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wo immer noch drei Personen anwesend sein müssen. Im Bericht steht dort: «Diese Regelung macht aus Sicht der Mehrheit der Vorsitzenden der Regionalgerichte aus sachlichen Perspektiven keinen Sinn und ist ein politisch motivierter Kompromiss gewesen, um ein gewerkschaftliches Referendum zur Einführung der Justizreform zu verhindern.» Diejenigen, die sich schon lange im Grossen Rat befinden, können sich an die verbale Schlägerei zwischen Herrn Pardini und mir erinnern. Schlussendlich haben wir nachgegeben, und diese drei wurden eingeführt. Besonders freut

mich, was auf der nächsten Seite steht. Die Evaluation sagt, «die Abschaffung dieser Dreierbesetzung sollte überprüft werden». Sie sollte nicht nur überprüft werden, Herr Justizdirektor und Frau Kommissionspräsidentin, sondern sofort abgeschafft werden.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Regierungsrat nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich die Justizreform II auch nach Feststellung der Evaluatoren bewährt hat. Unsere Justiz funktioniert. Es sollen verschiedene Handlungsfelder tiefer geprüft werden. Es handelt sich dabei aber nicht um Themen, die das heutige Funktionieren der Justiz beeinträchtigen oder die Reform gar infrage stellen würden. Vielmehr hat der Evaluationsbericht auf diese Bereiche hingewiesen mit der Absicht, mögliches Verbesserungspotenzial aufzuzeigen. Wenn ich von möglichem Verbesserungspotenzial spreche, ist dabei die Rede von Anpassungen oder Änderungen in der Organisation oder von Änderungen bei Abläufen. Es ist wirklich wichtig zu prüfen, ob dadurch tatsächlich Verbesserungen erreicht werden können, und genau das wollen wir jetzt analysieren. Ich picke stellvertretend nur zwei Handlungsfelder heraus, die Finanzen und das Personal. Den Evaluatoren ist innerhalb der Justizverwaltung und auch im Verhältnis der Justizverwaltung zum Personalamt des Kantons Bern aufgefallen, dass sich mehrere Verwaltungseinheiten mit Finanz- und Personalaufgaben herumschlagen; also die Stabstellen für Ressourcen, die Generalstaatsanwaltschaft, die regionale Staatsanwaltschaft, das Obergericht und die Regionalgerichte, das Verwaltungsgericht und das Personalamt. Da drängt es sich ganz klar auf, einmal hinzuschauen und zu prüfen, ob die Abläufe, die Kompetenzen und die Verantwortungen klar sind, ob die Zusammenarbeit zweckmässig ist, ob man sich auf gutem Weg befindet und effizient ist.

Ich spreche jetzt zur Aufsicht über die Justiz. Zurzeit liegt die gesamte Aufsicht über die Justiz bei der Justizkommission. Entgegen der Organisation in der übrigen Kantonsverwaltung wird auch das Budget von der JuKo beraten. Deshalb haben wir die Justizkommission gebeten, in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission zu prüfen, ob die ungleiche Zuständigkeit sinnvoll ist, oder ob Anpassungen vorgenommen werden sollten in dem Sinn, dass das Budget der Justiz auch von der Finanzkommission vorbereitet werden müsste. Aber ganz klar soll die volle Aufsichtskompetenz der JuKo unverändert bleiben.

Jetzt komme ich zu den Planungserklärungen. Bei der Planungserklärung 1 stimmt der Regierungsrat dem Anliegen der JuKo insofern zu, als wir auch keine pensionierten Richterinnen und Richter im Präsidium der Justizleitung vorsehen wollen. Der Regierungsrat möchte aber an der Prüfung festhalten, wie die Führungsmanagementaufgabe der Justizleitung gestärkt werden könnte. Auch die Justiz muss geführt werden, sie ist nicht einfach ein wilder Haufen, der macht was er will. Deshalb lehnt Regierungsrat diese Planungserklärung ab.

Zur Planungserklärung 2: Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Planungserklärung, das Handlungsfeld Anwaltsprüfungskommission um das Thema Anwaltsaufsichtsbehörde zu erweitern. Zu den Planungserklärungen 3 und 4: Der Regierungsrat vertritt hier die Auffassung, dass das

Handlungsfeld in Bezug auf die Wahl einer erstinstanzlichen Richterin oder eines Richters Teil des Prüfungsauftrags bleiben soll. Er unterstützt jedoch das Anliegen, die JuKo frühzeitig in die weiteren Arbeiten einzubeziehen.

Zur Planungserklärung 5: Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, die JuKo frühzeitig in die weiteren Arbeiten bei der Besetzung von Regionalgerichten bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einzubeziehen.

Zur Planungserklärung 6 rede ich etwas länger. Hier geht es um die institutionelle Stellung der Justiz und die entsprechenden Regelungen in der Justizverfassung. Mit dem Entscheid der Justizdelegation vom Regierungsrat vom 16. Dezember 2016 hat man, wie es der Titel des Projektes «Justizverfassung – Grundlagenbericht» bereits andeutet, lediglich Grundlagenarbeiten initiiert, und diese laufen unter der Federführung der Staatskanzlei. Sie werden zunächst einmal auf Verwaltungsstufe vorgenommen. Es wird also eine Auslegeordnung gemacht. Der Regierungsrat wurde mit dieser Auslegeordnung noch gar nicht befasst. Sollten die Grundlagenarbeiten den Regierungsrat dann zur Lancierung eines Rechtsetzungsprojekts veranlassen, wird selbstverständlich der Regierungsrat den Grossen Rat auf dem üblichen Weg frühzeitig informieren. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Aussagen zum Zeitplan und zu den Auswirkungen eines allfälligen Rechtsetzungsprojekts jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat diese Planungserklärung ab.

Inhaltlich kann ich zum Projekt «Justizverfassung – Grundlagenbericht» Folgendes sagen: Es hat sich gezeigt, dass die heutige verfassungsmässige und gesetzliche Regelung der Justizorganisation ungenügend ist. Einerseits sind die Organisation und die Selbstverwaltung der Justiz in der Verfassung ungenügend abgebildet. So gibt es dort die Generalstaatsanwaltschaft gar nicht. Andererseits sind Antragsrecht und Kompetenz der Justizleitung in den gesetzlichen Bestimmungen nur unvollständig ausgestaltet. Wichtig sind im Geschäftsverkehr zwischen den drei Gewalten Justiz, Regierung und Parlament etablierte Abläufe und Kompetenzen. Sie sollten unter den obersten Staatsgewalten keine Diskussionen auslösen. Man muss nicht miteinander über die Frage korrespondieren, ob die Justiz dem Grossen Rat überhaupt ein Kreditgeschäft unterbreiten kann, oder ob ein solches Geschäft über den Regierungsrat ins Parlament gelangen soll oder wie auch immer. In dieser Frage sind sich die Justizleitung und die Justizdelegation des Regierungsrats eigentlich weitgehend einig. Alle Geschäfte der Justiz, die dem Parlament unterbreitet werden, sollten über den Regierungsrat über die normalen Kanäle innerhalb der vorgegebenen Fristen dem Grossen Rat unverändert unterbreitet werden. Der Regierungsrat müsste aber hier die Möglichkeit haben, sich zu einem Geschäft der Justiz gegenüber dem Parlament aus seiner Sicht zu äussern. Je nachdem sollte es sogar möglich sein, einen abweichenden Antrag zu stellen, weil auch die Justiz, auch wenn sie unabhängig ist, nicht einfach irgendwo «free floating» ist oder wie ein Satellit um die Erde kreist. Die Geschäfte würden im Grossen Rat durch ein Mitglied der Justizleitung vertreten. Aber eben, der Regierungsrat könnte sich bei Bedarf auch zum Geschäft äussern.

Ich habe hier kurz ein paar Fragen skizziert, die wir im Rahmen des Projekts «Justizverfassung – Grundlagenbe-

richt» vertieft prüfen wollen. Je nachdem ergibt sich dann ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf und dann werden wir hier im Saal wieder darüber diskutieren. Noch zur Planungserklärung 7: Danke für den Rückzug.

Präsident. Wir stimmen einzeln über die Planungserklärungen ab. Wer Planungserklärung 1 annehmen will, stimmt ja, wer das nicht möchte, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 1 JuKo (Gygax-Böniger, Obersteckholz))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 145

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Planungserklärung 1 einstimmig angenommen. Wer Planungserklärung 2 annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 2 JuKo (Gygax-Böniger, Obersteckholz))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 146

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Planungserklärung 2 einstimmig angenommen. Wer Planungserklärung 3 annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 3 JuKo (Gygax-Böniger, Obersteckholz))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 145

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Planungserklärung 3 einstimmig angenommen. Wer Planungserklärung 4 annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 4 JuKo (Gygax-Böniger, Obersteckholz))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 148

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben diese Planungserklärung einstimmig angenommen. Wer Planungserklärung 5 annehmen will, stimmt ja, wer dagegen ist, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 5 JuKo (Gygax-Böniger, Obersteckholz))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 118

Nein 29

Enthalten 1

Präsident. Sie haben Planungserklärung 5 angenommen. Wer Planungserklärung 6 annehmen will, stimmt ja, wer das nicht möchte, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 6 JuKo (Gygax-Böniger, Obersteckholz))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 147

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben die Planungserklärung einstimmig angenommen. Planungserklärung 7 wurde vor der Debatte zurückgezogen. Jetzt kommen wir demnach zu den Planungserklärungen 8 bis 10. Dazu gebe ich dem Antragsteller das Wort, dann allenfalls der Kommission und den Fraktionen.

Planungserklärung SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

8. Im Rahmen der Evaluation werden Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Justiz ergriffen.

Planungserklärung SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

9. Auf Stufe Justizleitung wird ein/e gemeinsame/r Kommunikationsverantwortliche/r bezeichnet, welche alle Gerichte in ihrer externen und internen Kommunikation unterstützt.

Planungserklärung SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

10. Bei Querschnittsaufgaben ist zu prüfen, ob die Justiz die bestehenden Strukturen der Kantonsverwaltung in Anspruch nehmen kann.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir sind noch auf drei weitere Anliegen gestossen, die wir noch nicht in die JuKo eingebracht haben. Deshalb werden sie hier vorgelegt, ohne dass sie in der JuKo diskutiert worden sind. Noch kurz zur

Planungserklärung 5, die wir vorhin besprochen haben: Walter Messerli, die Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten wird noch intensive Diskussionen geben. Auch diejenigen, die damals dem Kompromiss zugestimmt haben und das Referendum nicht ergriffen haben, werden noch intensiv in den Gremien diskutieren, und diese Diskussion werden wir in der JuKo und hier im Saal dann auch noch einmal intensiv führen.

Nun zu den Planungserklärungen 8 bis 10: Wir möchten die Vereinbarkeitsregelungen der Gerichtsbehörden verbessern. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist in der Justiz ein wichtiger Punkt. In der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern studieren zurzeit 57 Prozent Frauen, bei den Masters sind es sogar 60 Prozent Frauen, bei den Doktoraten sind es 45 Prozent. Die Justiz wird insgesamt weiblicher, zurzeit ist sie noch recht männlich. Um dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken, und damit wir die guten Leute an unsere Gerichte bringen, muss die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zwingend verbessert werden. Ein Thema ist die Teilzeitarbeit, diese Diskussion haben wir hier im Rat auch schon geführt. Das Obergericht will Stellen offenbar nur mit einem Mindestanstellungsgrad von 60 Prozent besetzen. Macht das angesichts der Flut von Veränderungen in der heutigen Welt wirklich Sinn? Wir sehen ja, wie viele Frauen im Bereich des Rechts tätig sind, und hier muss die Justiz Veränderungen vornehmen und Verbesserungen machen, damit Beruf und Familie besser vereinbart werden können. Das ist der Grund, warum wir Ihnen Planungserklärung 8 vorgeschlagen haben.

Bei Planungserklärung 9 geht es um die Kommunikation. Der Bericht von Ecoplan & Wenger Plattner geht kaum auf den Bereich Kommunikation ein. Gemäss einem Bundesgerichtsurteil vom 21. Juni 2016 sollen Gerichtsurteile erst dann öffentlich sein, wenn sie rechtskräftig sind. Auch besteht hinsichtlich des Öffentlichkeitsprinzips noch immer ein Mangel. Es gibt immer mehr Gerichtsfälle, die nicht mehr öffentlich behandelt werden. Im Kanton St. Gallen werden nur 1,5 Prozent der Urteile wirklich noch in einem Gerichtssaal gefällt. Die Effizienzsteigerung, die wir auch mit der Justizreform II erreicht haben, führt natürlich dazu, dass immer weniger Fälle in den Gerichten und öffentlich behandelt werden. Man hat sich dafür entschieden, aber die Folge ist, dass die Transparenz darunter leidet. Hier könnte eine Kommunikationsverantwortliche oder ein Kommunikationsverantwortlicher auf Stufe Justizleitung eine Möglichkeit für eine Verbesserung sein. Das ist eine sehr niederschwellige Massnahme um dem Problem, das ich vorgelegt habe, zu begegnen. Deshalb schlagen wir das als Planungserklärung vor. Die Justizleitung sollte also Vorgaben machen oder eine Diskussion zu diesem Thema starten, um dem Problem der Kommunikation in den bernischen Gerichten etwas mehr Bedeutung zuzumessen. So würde die bernische Justiz hinsichtlich des Öffentlichkeitsprinzips noch besser, da so gegenüber der Öffentlichkeit besser kommuniziert würde. So würde die Öffentlichkeit über die Gerichtsverfahren informiert, und die Justiz könnte so demokratisch kontrolliert werden.

Bei Planungserklärung 10 geht es um Querschnittsaufgaben. Bei Querschnittsaufgaben sollte die Justiz auf die bestehenden Strukturen der Kantonsverwaltung basieren und

diese in Anspruch nehmen. Immer mehr Regionalgerichte und Gerichtsbehörden in unserem Kanton führen zum Beispiel noch separate Personalabteilungen, also Parallelstrukturen. Es wurde bereits viel gemacht, das konnten wir ja auch lesen. Es wurde bereits Vieles harmonisiert. Aber wir sollten erreichen, dass bei Querschnittsaufgaben, insbesondere beim Personal, die Gerichtsbehörden auf die Kantonsverwaltung basieren und nicht eigene Strukturen aufbauen. So könnten Synergien genutzt werden. Ich bitte Sie, diesen drei Planungserklärung zuzustimmen.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP). Die Forderung der Planungserklärung 8 ist kein Thema, das nur die Justiz analysieren und prüfen muss um machbare, praktikable und umsetzbare Lösungen zu finden. Der Kanton Bern als Arbeitgeber ist insgesamt gefordert und muss ebenfalls ein Interesse haben, gut ausgebildete und erfahrene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu behalten und sie so anzustellen, dass eben Beruf und Familie unter einen Hut gebracht werden können. Die vorliegende Forderung, die jetzt von der SP-JUSO-PSA-Fraktion im Rahmen der Evaluation gestellt wird, kann aus Sicht der BDP nicht als Planungserklärung zu unserer Evaluation isoliert und einzeln behandelt werden. Es handelt sich in diesem Sinn nicht um eine Planungserklärung. Eigentlich ist diese Forderung eine Motion und wäre in dieser Form separat dem Grossen Rat zu unterbreiten, und zwar im Sinn einer Forderung an den Kanton Bern als Arbeitgeber, über alle Direktionen gesehen, und nicht nur einzeln für die Justiz. Dass nicht alle Modelle und alle Massnahmen gestützt auf die Forderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf dann auch für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sinnvoll und geeignet wären, möchte die BDP hier bereits erwähnen. Grundsätzlich sind wir aber selbstverständlich ebenfalls der Meinung, dass in der heutigen Zeit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein unterstützungswürdiges Anliegen ist. Aber das wäre dann im Rahmen einer Motion zu beantworten und durchzudenken. Für die BDP ist diese Forderung als Planungserklärung zur Evaluation nicht geeignet und zu offen formuliert. Deshalb lehnen wir diese Planungserklärung einstimmig ab. Zur Planungserklärung 9: Jede Gerichtsbehörde und auch die Staatsanwaltschaft verfügt bereits heute über Kommunikationsverantwortliche und Kommunikationsbeauftragte. Die Forderung nach einem gemeinsamen Kommunikationsverantwortlichen für alle Gerichte in der externen und internen Kommunikation lehnt die BDP einstimmig ab. Wir wollen keine zusätzliche Stelle und auch keinen zusätzlichen Aufwand für die heutige Justizleitung schaffen. Auch wenn die SP der Meinung sein sollte, es brauche keine zusätzliche Stelle, lehnen wir diese Planungserklärung trotzdem einstimmig ab. Zur Planungserklärung 10: Die BDP lehnt auch diese Forderung ab. Wir haben mit der Justizreform die Unabhängigkeit unserer Justiz gefordert, wir haben das umgesetzt, und wie wir jetzt im Bericht festhalten konnten, haben wir das erreicht. Aus Sicht der BDP steht diese Forderung deshalb im Widerspruch zum verlangten staatspolitischen Gewaltentrennungsprinzip. Wir lehnen diese Planungserklärung ab.

Hubert Klopfenstein, Biel/Bienne (FDP). Die Planungserklärungen 8 bis 10 werden von der FDP einstimmig abge-

lehnt. Planungserklärung 8 kommt ja schon etwas «süffig» daher. Herr Wüthrich hat es gesagt, die Justiz wird immer weiblicher. Dagegen haben wir sicher nichts einzuwenden, aber, Achtung, Achtung: Wenn wir das telquel umsetzen und 50-Prozent-Stellen schaffen, hat das seine Tücken. Wir haben ja schon oft bei den Richteranstellungen über einen Beschäftigungsgrad von 50 Prozent und über Jobsharing diskutiert. Aber die Justiz hat einfach eine andere Funktion. Gerichte, Verwaltungsgerichte sind Dienstleister an der Gesellschaft und es wird heikel, wenn ein verantwortungsvoller Posten nur zu 50 Prozent besetzt wird. Das sagt auch das Obergericht, denn der «Justizladen» – bitte entschuldigen Sie den Ausdruck – muss einfach funktionieren. Deshalb sprach sich das Obergericht einmal für ein Pensum von mindestens 70 Prozent aus. Das hat gewisse praktische Gründe. Das kann der Herr Oberrichter Messerli bestätigen. Wenn eine Richterin oder ein Richter nur zu 50 Prozent angestellt ist, arbeitet sie oder er entweder von Montag bis Mittwochnachmittag oder von Mittwochnachmittag bis Freitag. Ein Gerichtsfall ist jedoch ein Zweiparteiensystem. In der Regel gibt es zwei Anwälte und man muss Termine suchen, was meist so schon etwas schwierig wird. Und wenn eine Richterin oder ein Richter nur zu 50 Prozent angestellt ist, reduziert sich die Chance bereits um 50 Prozent, um einen gemeinsamen Termin zu finden. Dadurch verlängert sich die ganze Sache. Und der Rechtsuchende, der schnell Recht haben möchte, sei es in einem Eheschutzverfahren oder bei was auch immer, muss dann drei, vier oder fünf Wochen warten, bis er zur richtigen Richterin oder zum richtigen Richter kommt. Ich frage mich, ob das sinnvoll ist. Es gibt halt gewisse Bereiche, wo man das Pensum nicht einfach so reduzieren kann. In der vergangenen Woche haben wir ja gerade das Thema der Wegweisung von Fahrenden diskutiert. In diesem Bereich gibt es Summarverfahren, einstweilige Verfügungen. Auch dort benötigt man sehr rasch eine Richterin oder einen Richter, und wenn diese dann nur 50 Prozent arbeitet und man den Leuten sagt, sie sollen eine Woche später kommen, macht das keinen Sinn. Deshalb passen Sie bitte auf mit der Forderung, dass Beruf und Familie in der Justiz vereinbar sein müssen. Das ist sehr gefährlich. Deshalb lehnen wir Planungserklärung 8 in dieser Form aus rein praktischen Gründen ab, weil es einfach in der Justiz nicht möglich ist.

Planungserklärung 9 lehnen wir ebenfalls ab. Frau Gyax hat alles dazu gesagt. Für uns hat es keinen Sinn, einen Kommunikator anzustellen und diesen Apparat aufzublähen. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht selber keine optimalen Erfahrungen mit der Anstellung eines Kommunikators gemacht. Es kann nicht sein, dass ein Kommunikator gegenüber der Öffentlichkeit und der Presse Urteile verkünden muss. Daraus ergibt sich ein Pingpong, bei dem der Ball hin und her gespielt wird. Wir finden es nicht gut, für die Justiz einen solchen Kommunikator zu schaffen. Hinzu kommen die finanziellen Folgen für den Kanton. Wir lehnen also auch die Planungserklärungen 9 und 10 ab. Die Justiz wollte unabhängig werden und ist es jetzt auch. Somit ist sie jetzt auch etwas abgetrennt vom normalen Apparat. Deshalb macht auch Planungserklärung 10 keinen Sinn. Kurz: Wir lehnen die Planungserklärungen 8, 9 und 10 ab.

Roland Benoit, Corgémont (SVP). Le groupe UDC refuse

également et vous invite à refuser ces trois amendements. Concernant l'amendement 8, sans vouloir répéter ce qui a été dit par mes prédécesseurs, on estime effectivement que mettre en évaluation des mesures visant à améliorer la conciliation entre vie professionnelle et vie privée dans la justice devraient être prises. Cela fait de nouveau des trains de mesures, des mesures spécifiques pour la justice: est-ce qu'on veut cela ou pas? Nous pensons que ce n'est pas d'actualité. Concernant la mesure 9, déléguer ou définir un responsable de la communication qui soutiendra tous les tribunaux dans leur communication interne et externe sera désigné par la Direction de la magistrature: est-ce que c'est vraiment nécessaire aujourd'hui? On peut constater que la communication n'a jamais été remise en cause et fonctionne tout à fait dans les différents départements de cette justice. Donc on pense effectivement que c'est une mauvaise solution que de redéfinir clairement ce qui marche aujourd'hui et ce qui est organisé. Concernant la mesure de planification numéro 10, on vérifiera si la justice peut recourir aux structures existantes de l'administration cantonale pour les tâches transversales. On ne devrait pas charger le bateau plus qu'il ne faut, et finalement on devrait en premier lieu définir quelles seraient les tâches transversales. Pour ces raisons, le groupe UDC vous recommande de refuser les trois amendements présentés.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Die EVP sieht es etwas anders als meine Vorredner. Wir können diese Planungserklärungen unterstützen. Bei Planungserklärung 8 wird gefordert, dass bei der Umsetzung der Handlungsfelder etwas mehr für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemacht werden soll. Ich gehe davon aus, dass diese Forderung nicht für den Zeitraum der Evaluation gemeint ist, denn diese wurde ja bereits abgeschlossen, sondern im Rahmen der Umsetzung der Handlungsfelder. Dieses Thema ist auch für uns wichtig und wir möchten das gerne der Justiz als Adressat so mitgeben. Aus unserer Sicht könnte hier noch ein kleiner Effort gemacht werden. Sicher muss es für die Gerichtsbehörden praxistauglich sein, aber es ist sicher angebracht, hier noch etwas weiter zu gehen.

Zur Planungserklärung 9: Auch nach Meinung der EVP-Fraktion besteht bei der Kommunikation bei der Justizleitung noch Optimierungsbedarf und zwar sowohl nach innen als auch nach aussen. Deshalb unterstützen wir diese Planungserklärung ebenfalls. Auch Planungserklärung 10 unterstützen wir. Im Grundsatz ist nichts gegen diese Forderung einzuwenden. Allerdings müssten hier die Bedingungen betreffend Kosten und Ressourcen gerade auch personell klar definiert werden. Zudem müsste dies dann bei den Schnittstellen wirklich zu Optimierungen führen und nicht nur zu einem Verschieben von Ressourcen, sei es finanzieller oder personeller Art. Aber wir unterstützen diese drei Planungserklärungen.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Ich kann mich meiner Vorrednerin anschliessen. Wir unterstützen Planungserklärung 8 klar, auch wenn wir uns bewusst sind, dass es sich hier um ein Teilgebiet der Anstellungen im gesamten Kanton handelt. Gerade in der Justiz ist es besonders wichtig, Teilzeitarbeit zu ermöglichen. Auch sollte Jobsharing möglich sein, und die Möglichkeit, dass beide Geschlechter

arbeiten können, sollte gegeben sein. Das ist sicher bei der Einteilung kein Problem. Heute ist es üblich, Ablöselisten und Ferienlisten zu machen und Stellvertretungen zu organisieren. Das sollte heute kein Problem mehr sein. Wir unterstützen also diese Planungserklärung.

Zur Planungserklärung 9: Auch wir sehen hier einen gewissen Handlungsbedarf. Die Justiz dürfte noch etwas besser oder aktiver nach aussen kommunizieren. Ob es einen Kommunikationsverantwortlichen für alle Bereiche braucht, darüber sind wir uns nicht ganz einig. Vielleicht ist dieser Vorschlag auch nicht der Weisheit letzter Schluss, denn es bräuchte dann auch noch die Erfahrung und die Kenntnis all dieser Fälle, und diese sind ja doch ziemlich vielfältig. Es fragt sich, ob die Kommunikation nur über einen einzigen Kommunikationsverantwortlichen sinnvoll ist. Wir sind uns diesbezüglich nicht ganz einig. Die einen werden dem zustimmen, die anderen werden es ablehnen.

Planungserklärung 10 erachten wir als sinnvoll. Sicher muss die Gewaltentrennung gewahrt bleiben, aber es bestehen sicher Möglichkeiten für eine Effizienzsteigerung. So können die Leute die Arbeit machen, mit der sie ohnehin schon vertraut sind. Wir werden diese Planungserklärung also auch unterstützen.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Es ist ja wahrscheinlich selbstredend, dass wir die Planungserklärungen 8, 9 und 10 der SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützen. Gerade Planungserklärung 8 ist sicher selbstredend. Das muss sein und hier besteht ein Handlungsbedarf. Dasselbe gilt bei Planungserklärung 9. Frau Grossrätin Schnegg und Herr Grossrat Bauen haben das, wie auch Herr Grossrat Wüthrich, sehr gut begründet. Ich bitte Sie, auch diese Planungserklärung zu unterstützen. Gleiches gilt für die Planungserklärung 10, denn dort, wo Synergien möglich sind, sollte man sie nutzen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ich bitte insbesondere die Kolleginnen und Kollegen meiner Fraktion gut zuzuhören. Denn wir haben abgemacht, dass wir zuerst zuhören und dann entscheiden, also dass ich entscheiden werde, wie abzustimmen sei. *(Heiterkeit)* Damit sie dann wissen, wie sie stimmen sollen, sollen sie jetzt gut zuhören. Wenn man Planungserklärung 8 wirklich umsetzen will, sollte man das nicht mit einer Planungserklärung fordern, wie Monika Gygax das sehr gut ausgeführt hat, sondern eindeutig über eine Motion. Zudem sollten weitere Bereiche einbezogen und das Anliegen nicht nur auf die Justiz gerichtet werden. Deshalb lehnen wir diese Planungserklärung ab, das bringt hier zu wenig oder gar nichts.

Ich glaube, Planungserklärung 9 haben einige falsch verstanden. In der Planungserklärung wird keine zusätzliche Stelle gefordert; das würden wir auch ablehnen. Aber es soll jemand bezeichnet werden, der die Leute unterstützt. Unterstützung ist das wichtigste Wort. Aber dafür haben wir eigentlich die KomBe. Wenn die Leute wirklich Unterstützung brauchen, haben sie die Möglichkeit, in der KomBE einen Kommunikator anzufragen. Diese Möglichkeit besteht auch für die Justiz. Es geht ja hier nicht um die Kommunikation von Urteilen, denn das können die Richter selber machen. Für uns ist das nicht nötig, denn es bestehen bereits Instrumente im Kanton, die hier Unterstützung leisten kön-

nen, und sicher auch die Justiz gerne bei der Kommunikation unterstützen werden. Wir lehnen deshalb auch Planungserklärung 9 ab.

Bei Planungserklärung 10 ist es etwas schwierig, weil die Querschnittsaufgaben nicht so klar definiert sind. Für uns ist es eigentlich eine Selbstverständlichkeit, oder sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass in der Verwaltung Dinge, die andere auch brauchen können, gemeinsam gebraucht werden, dass also Synergien genutzt werden, um Kosten einzusparen. Wenn es darum geht, Anschaffungen zu machen, sollte es selbstverständlich sein, dass man das gemeinsam mit anderen tut. Die Begründung für die Ablehnung, die einige Vorredner vorgebracht haben, nämlich dass die Justiz unabhängig werden wollte und jetzt halt unabhängig sei, klingt fast so, als hätten wir jetzt hier wieder eine geschützte Werkstatt geschaffen und die Leute dürften jetzt gar nicht mehr mit den anderen Teilen der Verwaltung zusammenarbeiten. Für uns ist es aber selbstverständlich, dass man in administrativen Belangen, in der IT und so weiter, vorhandene Strukturen nutzt und Querschnittsaufgaben auch gemeinsam erledigt. Deshalb werden wir diese Planungserklärung eigentlich annehmen, aber diejenigen in unserer Fraktion, die sie ablehnen möchten, dürfen das tun. *(Heiterkeit)*

Präsident. Dann sind wir ja gespannt, was dort hinten an der Wand aufleuchten wird. Jetzt kommen wir zu den Einzelsprecherinnen und Einzelsprechern.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich möchte mich zur Planungserklärung 8 und zu den Begründungen von Grossrat Wüthrich äussern. Selbstverständlich wäre es schön, wenn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Justiz eins zu eins so umgesetzt werden könnte, wie das immer wieder von Herrn Wüthrich gefordert wird. Nur muss man erkennen, und dies auch im Hinblick auf weitere Diskussionen zu diesem Thema, dass die Justiz, insbesondere auch das Ober- und das Verwaltungsgericht, nicht unbedingt geeignet ist, um hier stringent alle Forderungen umzusetzen, die von der linken Seite eingebracht werden. Ich möchte das an einem kleinen Beispiel erklären, und Sie können mich dann rügen, wenn sie das Gefühl haben, das stimme nicht: Ich gehe davon aus, dass eine Richterin oder ein Richter auf höherer Stufe rund 20 Prozent pro Woche einsetzen muss, um aktuelle Gerichtsentscheide und aktuelle Kommentarstellen von höheren Gerichten zu lesen, um sich in diesem Geschäft weiterzubilden. Das ist für Richterinnen und Richter, aber auch für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ausserordentlich wichtig. Wenn jemand zu 100 Prozent angestellt ist und für diese Aus- und Weiterbildung 20 Prozent einsetzt, bedeutet das, dass vier Tage produktiv eingesetzt werden und ein Tag für die Weiterbildung. Herr Wüthrich moniert, dass das Obergericht keine Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 60 Prozent zulässt und fordert die Möglichkeit eines Beschäftigungsgrads von 50 Prozent. Wenn jemand zu 50 Prozent angestellt ist, befindet er sich zweieinhalb Tage im Gerichtsgebäude. Und auch dort wird schlussendlich ein Tag für die Aus- und Weiterbildung benötigt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand, der Teilzeit arbeitet, weniger Aus- und Weiterbildung benötigt, um juristisch und hinsicht-

lich der Entscheide à jour zu sein. Von diesen zweieinhalb Tagen ist er also während eines Tages mit der Aus- und Weiterbildung beschäftigt. Für die produktive Arbeit steht er dann nur noch anderthalb Tage zur Verfügung. Man kann also sehr wohl immer wieder die Forderung nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellen. Es ist sicher super, wenn man das macht und es ist sehr schön, wenn wir das erreichen können. Aber gerade die Justiz ist eben nicht unbedingt geeignet, um das in dieser stringenten Form durchzuziehen, wie das von der linken Seite gefordert wird. Ich bitte Sie das zur Kenntnis zu nehmen, wenn wir künftig wieder über solche Forderungen diskutieren.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Zu den nachfolgenden Planungserklärungen konnte ich leider keine Stellungnahme des Regierungsrats einholen. Um transparent zu sein sage ich Ihnen deshalb, dass ich hier als Justizdirektor spreche.

Zur Planungserklärung 8. Die Präsidentin der Justizkommission hat es gesagt: Man will hier ein offenes Fenster, ein dauerhaft offenes Fenster einschlagen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Aufgabe, die der Regierungsrat anstrebt. Aber bei der Evaluation war dies kein Thema. Keiner der befragten Justizpersonen hat das Thema eingebracht. Deshalb gibt es in Zusammenhang mit der Umsetzung des Evaluationsberichts keinen Anlass, entsprechende Massnahmen zu prüfen. Vor allem betrifft dieses Thema die gesamte Verwaltung, alle Frauen und Männer der Verwaltung. Ich sehe nicht ein, warum eine Richterin, ein Richter, eine Gerichtsschreiberin, ein Gerichtsschreiber oder die Mitglieder entsprechender Kommissionen etwas Besonderes sein sollen. Deshalb kann man das nicht isoliert mit der Justizorganisation prüfen. Kurz: ablehnen!

Zur Planungserklärung 9: Es braucht in der Justizleitung keinen Kommunikationsexperten. Das braucht es wirklich nicht. Ich kann das wirklich beurteilen. Die heutige Kommunikationstätigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ist gut und quantitativ ausreichend. Wir sprechen ja immer wieder von Haushaltsanierungsmassnahmen und den beschränkten Personalressourcen im Kanton Bern, also steht diese Forderung hier absolut quer in der Landschaft. Es wurde bereits gesagt: Die KomBE steht den Gerichten bei der Organisation von Medienanlässen, bei Sparrings und so weiter zur Verfügung. Auch Justizpersonen müssen in der Lage sein zu kommunizieren. Auch sie müssen sich in einer Art und Weise mitteilen können, dass man sie versteht, sei das bei einem Gerichtsentscheid oder gegenüber den Medien. Von daher empfehle ich Ihnen, auch diese Planungserklärung abzulehnen.

Zur Planungserklärung 10. Hier besteht bereits ein Handlungsfeld, das wesentliche Querschnittsaufgaben anspricht. Unter dem Titel Finanzen und Personalaufgaben kann man zwar schon erweitert prüfen, in welchen anderen Bereichen die Verwaltung solche Aufgaben übernehmen könnte. Aber ich muss auf Folgendes hinweisen: In weiteren wichtigen Gebieten, zum Beispiel bei der Grundversorgung in der Informatik oder beim Immobilienmanagement, nimmt die Verwaltung diese Aufgabe bereits heute wahr.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Das, was wir hier fordern, sind eigentlich «Soft-Massnahmen». Die Planungserklärungen

sind soft und offen formuliert, und selbstverständlich sollen diese Forderungen zum Zeitpunkt geprüft werden, wenn man bei der Justiz noch einmal über die Bücher geht und die Umsetzung der im Bericht von Ecoplan & Wenger Plattner angeführten Punkte diskutiert. Es bringt nichts, Vorstösse einzureichen, wenn die Sache dann organisiert und alles erledigt ist und man weiterfahren möchte. Das ist der Grund für diese Planungserklärung. Selbstverständlich müssen die verfassungsrechtlichen Grundsätze auch bei dieser Planungserklärung gewahrt werden. Es wurde gesagt, die Justiz sei jetzt unabhängig und man dürfe jetzt nichts mehr sagen. Die Unabhängigkeit wird mit Planungserklärung 10 aber nicht angetastet, das ist selbstverständlich.

Und noch einmal zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Diese Vereinbarkeit ist nicht so gemeint, dass sie während Jahren andauern soll. In einer gewissen Phase des Lebens hat man Kinder und dann möchte man das Arbeitspensum reduzieren, Samuel Leuenberger, sei es als Vater oder als Mutter. Dann möchte man weniger arbeiten als die beim Verwaltungsgericht oder generell bei den Gerichten im Kanton Bern verlangten 60 Prozent. Später aber kann man dann das Pensum wieder aufstocken. Ich spreche von dieser Flexibilität, und diese ist heute bei vielen Eltern nicht gegeben. Hier sollte eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorgenommen werden. Und zwar gerade bei der Justiz, weil, wie ich gesagt habe, die Justiz weiblicher wird.

Viele haben die Forderung nach einem Kommunikationsverantwortlichen nicht richtig interpretiert. Es geht nicht darum, eine neue Stelle zu schaffen, sondern eine Person zu beauftragen, die sich um justizspezifische Dinge kümmert. Es geht nicht darum, bei der KomBE nachzufragen, wie Medienkonferenzen zu organisieren seien, sondern es geht um die kommunikationsspezifischen Bereiche, die die Justiz betreffen. Ich habe das Bundesgerichtsurteil erwähnt. Es gibt sicher ein paar Bereiche, die man in Absprache mit den Kommunikationsverantwortlichen der Gerichte verbessern könnte. Und dort bräuchte es jemanden in der Justizleitung, der die Oberleitung wahrnimmt.

Noch zu den Querschnittsaufgaben: Die Justiz macht ja bereits bei IT@BE mit. Querschnittsaufgaben auf den bestehenden Strukturen basieren zu lassen ist also möglich. Zum Beispiel eben auch beim Personal. Jetzt stimmen wir ab, danke für die Diskussion.

Präsident. Genau, jetzt stimmen wir ab, und zwar zuerst über die drei Planungserklärungen, dann folgt die Schlussabstimmung. Wer Planungserklärung 8 annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 8 SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 56

Nein 91

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Planungserklärung 8 abgelehnt. Wer Planungserklärung 9 annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 9 SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	46
Nein	95
Enthalten	8

Präsident. Sie haben Planungserklärung 9 abgelehnt. Wer Planungserklärung 10 unterstützen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 10 SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	70
Nein	78
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Planungserklärung 10 abgelehnt. Jetzt stimmen wir über die Kenntnisnahme ab. Wer den Bericht zur Kenntnis nehmen will, inklusive den Planungserklärungen 1–6, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme mit Planungserklärungen Ziff. 1–6

Ja	150
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Geschäft 2016.RRGR.529

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101). Überschreitung Saldo I (Globalbudget). Nachkredit 2016

Präsident. Wir führen eine reduzierte Debatte.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP), Kommissions-
sprecher der FiKo. Der Ausschuss der Finanzkommission
hat diesen Nachkredit an einer Ausschusssitzung diskutiert

und es gab ziemlich kritische Voten. Leider hatte ich als Ausschussleiter das Gefühl, man müsse die Direktion nicht zu diesem Gespräch einladen, was sich im Nachhinein sicher als Fehler herausgestellt hat. Regierungsrat Neuhaus besuchte dann die Finanzkommission, als wir dieses Geschäft behandelten. Dort verwendete auch er kritische Worte gegenüber dem Ausschuss und den einzelnen Exponenten, was sicher auch richtig war. Ich war bereits letztes Jahr Sprecher zu einem Nachkredit. Ich sagte damals, ich ginge davon aus, dies sei das letzte Mal. Es war nicht das letzte Mal. Auch in diesem Jahr liegt wieder ein Nachkredit vor, nicht zuletzt deshalb, weil wir im Budget eine Kürzung vorgenommen haben, die wiederum die JGK getroffen hat. Aber Regierungsrat Neuhaus hat auch aufgezeigt, dass eine genaue Budgetierung bei der KESB fast nicht möglich ist, weil die behandelten Fälle sehr komplex sind: Kinder und Mütter werden Frauenhäusern zugewiesen, dann gehen sie wieder in die Familie zurück, bevor sie wenig später wieder in ein Frauenhaus eingewiesen werden. Solche Fälle weisen natürlich sehr hohe Kosten aus. Als Präsident der Kita Obersimmental habe ich solche Fälle erlebt. So hat man die Kinder aus der Kita genommen, die Frau wurde eingewiesen, dann wollte sie wieder zurück zu ihrem Mann, weil sie Sehnsucht nach ihm hatte. Sie wurde also wieder zu ihrem Mann zurückgebracht und die Kinder in die Kita, und kurze Zeit später musste man sie wieder von ihrem Mann trennen. Die Direktion von Regierungsrat Neuhaus kann nicht viel machen. Man müsste wahrscheinlich den Hebel bei den zuständigen Personen der KESB ansetzen, indem man sie auffordern würde, bei ihren Entscheiden und Zuweisungen günstigere Varianten zu wählen. Mir hat eine Juristin ganz klar gesagt, sie habe keinen Auftrag zu sparen, sondern sie habe den Auftrag, das Beste für die Kinder und die betroffenen Eltern zu suchen. Aber das könnte man sicher auch günstiger machen, davon bin ich überzeugt. Die Finanzkommission hat dann diesem Nachkredit mit 10 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung zugestimmt und ich empfehle auch Ihnen, diesem Nachkredit zuzustimmen.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Man könnte die Faust im Sack machen und sich darüber ärgern, dass bei der KESB schon wieder eine Kreditüberschreitung zu verzeichnen ist. Man kann die Sache aber auch analysieren und dann kommt man zu folgendem Schluss: Ursprünglich wurde korrekt budgetiert. Der Grosse Rat hat dann eine allgemeine Budgetkürzung beschlossen, was beim Sachaufwand eine Reduktion in der Höhe von 8,8 Mio. Franken zur Folge hatte. Bei rund 85 Prozent des Sachaufwands handelt es sich um gebundene Kosten wie zum Beispiel um den Massnahmenvollzug. Da lässt sich wohl kaum viel einsparen. Aber man konnte tatsächlich etwas einsparen. Die effektive Überschreitung bei dieser Position beträgt nämlich knapp 5 Mio. Franken.

Es gibt aber noch einen zweiten Punkt: Die Gemeinde Köniz hat vor dem Verwaltungsgericht Recht bekommen. Sie beschwerte sich, dass die Infrastrukturkosten im Bereich der KESB ungenügend abgegolten werden. Der Kanton hat also in diesem Rechtsstreit verloren und musste zulasten dieses Kredits eine Rückstellung in der Höhe von 6,7 Mio. Franken vornehmen. Wenn man diese beiden Positionen zusammenzählt, ergibt sich daraus eine Überschreitung in der

Höhe von 10,9 Mio. Franken. Wir haben das geprüft und sind der Meinung, dass beide Seiten angeschaut werden müssen. Zwei Drittel der SVP-Fraktion werden dieser Kreditvorlage zustimmen.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Die Gemeinde Köniz hat geklagt und jetzt müssen Rückstellungen in der Höhe von 6,7 Mio. Franken getätigt werden. Die offensichtliche Fehleinschätzung der JGK bei der Abgeltung der Infrastrukturkosten der Gemeinden ist nicht verständlich. Wie kann es zu einer solchen Auslegung kommen, die eine so grosse Fehlbeurteilung zur Folge hat? Wir vermuten, dass hier versucht wurde, Kosten auf die Gemeinden abzuwälzen und das ist schade. Nun musste die Gemeinde Köniz die Rolle des Winkelrieds wahrnehmen und vor Gericht klagen. Gewinnt die Gemeinde Köniz, ist anzunehmen, dass auch andere Gemeinden ihre Kosten geltend machen werden.

Noch zu den Mehrkosten der JGK aus dem Betrieb der KESB: Das ist eine klare Folge der linearen Kürzung aufgrund der Sparmassnahmen, die der Grosse Rat sehr kurzfristig im November beschlossen hatte, in dem er sagte, der Aufwand müsse gekürzt werden. Es zeigt sich, dass eine derart kurzfristige Kürzung von Mitteln eigentlich nicht zum Ziel führt. Sie wird linear weitergegeben, alle müssen irgendwann versuchen zu sparen, und es wird nicht wirklich dort gespart, wo allenfalls noch Luft drin wäre. Die JGK ist nicht die einzige Direktion, bei der sich zeigt, dass es in der Verwaltung nicht überall noch etwas Luft gibt, und dass ein Budgetposten so, wie er hier festgelegt worden ist – auch wenn er in den Vorjahren nicht ausgeschöpft worden ist –, eben schon Sinn macht. Denn bei einzelnen Direktionen ist es tatsächlich schwierig, eine Planung vorzunehmen. Wie kann die KESB wissen, mit wie vielen Fällen sie im nächsten Jahr zu rechnen hat? Genau dasselbe gilt auch für die Polizei. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wird diesem Nachkredit zustimmen.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Das Budget 2016 wurde um 8,8 Mio. Franken gekürzt. Der Grosse Rat hat den Sachaufwand gekürzt und der Regierungsrat hat diese Kürzung linear auf die Direktionen umgelegt. Wir nahmen die Abschlüsse 2014/2015 als Grundlage. Der Aufwandüberschuss belief sich auf 130,5 Mio. Franken. Mit dieser Kürzung war es dann nicht mehr möglich, diesen Rahmen einzuhalten. Bei 84 Prozent des Gesamtaufwands der KESB handelt es sich um gebundene Ausgaben. 2016 lag die Rechnung im gleichen Rahmen wie im Vorjahr. Herr Grossrat Rufener hat es gesagt: Das ist zwar ein bisschen besser, aber die Situation verbessert sich dadurch nicht. Aber die Überschreitung war in diesem Bereich wegen dem massiv gekürzten Budget unvermeidbar.

Zu den Rückstellungen: Für mich war es interessant, Frau Béatrice Stucki zuzuhören. Sie sprach von einer Fehlbeurteilung, von einer offensichtlichen Fehleinschätzung, und man wolle die Kosten auf die Gemeinden abwälzen. Ich versuche mich zwar nicht aufzuregen, aber genau das tue ich. Frau Grossrätin Béatrice Stucki, ich rate Ihnen das, was ich bereits ihrer Parteipräsidentin, Frau Ursula Marti gesagt habe: Lesen Sie noch einmal nach, worum es in diesem Verwaltungsgerichtsurteil geht. Wir können uns auch zusammensetzen und darüber sprechen. In Kurzform sagt es:

fehlende Rechtsgrundlage. Das ist kein Versuch, die Kosten auf die Gemeinden abzuwälzen. Ich weiss, die Wahlen stehen an. In einem knappen Jahr sind die Wahlen schon vorbei. Aber wenn man etwas, das nicht stimmt, immer wieder wiederholt, wird es nicht wahrer, sondern es ist gelogen. Und das nervt mich, denn üblicherweise pflegen wir hier einen einigermaßen angemessenen politischen Stil. Ich kann damit leben. Aber wenn Sie in Bezug auf die Ideologie etwas finden und hier im Saal, auf Berndeutsch gesagt, «e Schissdräck» erzählen – das darf ich ja zum Glück als Regierungsrat hier vorne am Mikrofon nicht sagen (*Heiterkeit*) – dann ist das völlig daneben. Die Überschreitung des Budgets konnte die JGK vollständig kompensieren. Das Budget der KESB, ich habe es bereits gesagt, wurde im Sachaufwand im Rahmen eines Sparbeschlusses des Grossen Rats linear gekürzt. Bei der KESB wurde es ausgewiesen, weil der Sachaufwand dem Grossen Rat vorgelegt wird. Die 22 Mio. Franken bei der GEF im vergangenen Jahr sind dank FILAG sauber verstrichen und es gab keinen Nachkredit. Somit war es damals Frau Marti und Frau Stucki nicht möglich, alternative Fakten zu verbreiten. Das war ein Nullsummenspiel für die Gemeinden. Je mehr Entschädigungen sie bekommen, umso höher ist die Korrektur im Lastenausgleich. Man hat genau die Lösung eingeführt, die von den Sozialdiensten gewünscht worden ist. Wir mussten dieses System innert kürzester Zeit einführen.

Voilà, kurz und sec zum Gesamten. Das eine war eine inhaltliche, das andere eine persönliche Bemerkung. Ich wollte eigentlich keine persönliche Erklärung abgeben, bin aber persönlich geworden. Ich werde am 1. April mein neuntes Jahr als Regierungsrat antreten, und einmal in neun Jahren muss es halt einfach mal gesagt sein.

Präsident. Nur damit Sie es wissen: Das einzige Mikrofon, das ich selber nicht abstellen kann, ist dasjenige beim Regierungsrat. Nur, damit das auch geregelt ist und nicht nachher Reklamationen zu mir kommen (*Heiterkeit*). Möchte der Kommissionssprecher noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen jetzt über den Nachkredit ab. Wer dem Kreditgeschäft zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 126

Nein 13

Enthalten 4

Präsident. Sie haben dem Kredit zugestimmt.

Geschäft 2016.RRGR.1028

Vorstoss-Nr.:	232-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	28.11.2016
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017
 RRB-Nr.: 180/2017 22. Februar 2017
 Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zuständigkeit für alle Massnahmen im Bereich Boden, insbesondere für Aufwertungen in der Landwirtschaftszone, in einer Direktion zusammenzuführen.

Begründung:

Das neue Baugesetz sieht gemäss Artikel 8c vor, unverschmutzten Bodenaushub für Aufwertungen und Rekultivierung von Kulturland zu verwenden. Diese Massnahmen zur Aufwertung entsprechen einem klaren Bedürfnis der Landwirtschaft und sind sehr sinnvoll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bedürfnisse und Potentiale regional unterschiedlich sind.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Umsetzung trotz klaren Bedürfnisses aller Akteure äusserst umständlich und kompliziert ist. Ein Grund dafür ist, dass derzeit drei (!) Direktionen, die JGK, die BVE und auch die VOL, in diesem Themenbereich Zuständigkeiten haben.

Im Rahmen der aktuellen Direktionsreform muss für diesen Bereich zwingend eine Konzentration der Verantwortung und Kompetenzen in eine Direktion erreicht werden. Dieser Schritt ist klar im Interesse aller Akteure in diesem Kontext.

Diese Richtlinienmotion soll der Regierung einen klaren Auftrag erteilen, aber grösstmöglichen Spielraum in der Umsetzung ermöglichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Direktionsreform wurde bereits gestartet, es kann daher nicht mit der Behandlung zugewartet werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der Änderung vom 16. März 2016 des Baugesetzes (BauG) hat der Grosse Rat die Verwertungs- und Rekultivierungspflicht für unverschmutzten Bodenaushub im BauG verankert. Im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Artikels 8c BauG will der Motionär den Regierungsrat beauftragen, im Rahmen der anstehenden Direktionsreform die Zuständigkeit für sämtliche Massnahmen im Bereich «Boden», insbesondere für Aufwertungen in der Landwirtschaftszone, in einer (einzigen) Direktion zusammenzuführen. Heute sind drei Direktionen angesprochen, wenn es um das Thema «Boden» im weiteren Sinn geht: die JGK als «Raumplanungsdirektion», die BVE als «Infrastrukturdirektion» sowie die VOL als «Wirtschaftsdirektion».

Boden erfüllt als nicht erneuerbare Ressource vielfältige und wichtige Funktionen: Er ist Lebensraum, Produktionsfaktor

bzw. -grundlage und Träger von Rohstoffen und erfüllt wichtige Regulierungs- und Archivfunktionen. Ebenso vielfältig wie seine Funktionen sind auch die an ihn gestellten Nutzungsansprüche: Boden wird gebraucht für Siedlungen, Arbeitsplätze und Infrastrukturanlagen, Boden wird benötigt für die Renaturierung von Gewässern und den Schutz vor Naturgefahren, Boden dient der Landwirtschaft als Produktionsgrundlage, für die Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der Biodiversität. Boden ist ein komplexes System und spielt eine wichtige Rolle für andere (komplexe) Systeme, namentlich das Klima, die Stoffkreisläufe, Hydrologie und die Naturgefahrenprävention. «Terrainveränderungen» und «Bodenaufwertungen», auf welche sich die vorliegende Motion bezieht, sind im vielschichtigen Umgang mit dem Thema «Boden» wichtige Aspekte, die im Rahmen der Direktionsreform näher geprüft werden sollen.

Die bestehenden Zuständigkeiten und Abläufe im Bereich «Boden(politik)» werden zurzeit im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen beim Boden- und Kulturland-schutz (BauG-Revision 2016, anstehende RPG-Revision etc.) analysiert um allfällige Schwachstellen oder Optimierungsmöglichkeiten aufzudecken. Gestützt darauf, wird zu prüfen sein, ob im Bereich «Boden» Optimierungsbedarf und -potenzial besteht und welche organisatorischen Massnahmen ergriffen werden sollten. Schwergewichtig werden allfällige Optimierungsmassnahmen auf Stufe Verwaltung aber möglicherweise auch im Rahmen der Direktionsreform zu klären sein. Der Regierungsrat ist deshalb bereit zu prüfen, ob sich im Rahmen der anstehenden Direktionsreform Anpassungen an den direktionalen Zuständigkeiten aufdrängen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Da es sich hier um eine Richtlinienmotion handelt, führen wir eine reduzierte Debatte. Der Regierungsrat wäre bereit, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen. Jetzt sind wir gespannt auf die Ausführungen von Grossrat Rüeeggsegger.

Hans Jörg Rüeeggsegger, Riggisberg (SVP). Mit der Änderung des Baugesetzes hat der Grosse Rat im vergangenen Jahr die Verwertung von unverschmutztem Bodenaushub im Baugesetz verankert. Der vorliegende Vorstoss gab dem Boden das nötige Gewicht, die nötige Stärke, damit kürzere Wege für das Erreichen des Ziels verfolgt werden könnten. Wie in der Antwort des Regierungsrats beschrieben wird, sind im Moment drei Direktionen in das Geschäft, das mit dem Boden in Zusammenhang steht, involviert, nämlich die JGK, die BVE und die VOL. Wie ich der Antwort des Regierungsrats entnehmen kann, hat er das Anliegen erkannt. Er will Terrainveränderungen und Bodenaufwertungen neu regeln. Auch hat er einen vielseitigen Umgang mit dem Thema Boden als wichtig erklärt. In der Antwort hat mich lediglich im letzten Absatz das Wörtchen «ob» stutzig gemacht. Es ist nicht die Frage, «ob» sich bei diesem Thema etwas aufdrängt, sondern eben wo, mit was und wie der Boden gestärkt werden kann. Ich bin froh, dass das Thema jetzt im Rahmen der Direktionsreform geklärt werden soll und dass man bemüht ist, Lösungen zu finden, damit die unbefriedigende Situation verbessert werden kann. So er-

hält die Ressource Boden den entsprechenden Stellenwert und wir können unsere Behörden im Seeland und in den übrigen Gebieten aufwerten. Ich freue mich, und deshalb wandle ich den Vorstoss jetzt in ein Postulat, wenn Sie den Vorstoss jetzt so tatkräftig unterstützen.

Präsident. Der Motionär ist bereit, den Vorstoss in ein Postulat zu wandeln. Ist dieses bestritten? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir stimmen somit ab. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	123
Nein	1
Enthalten	1

Präsident. Sie haben das Postulat angenommen.

Geschäft 2016.RRGR.854

Vorstoss-Nr.:	166-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	05.09.2016
Eingereicht von:	Haas (Bern, FDP) (Sprecher/in) Costa (Langenthal, FDP) Saxer (Gümligen, FDP)
Weitere Unterschriften:	11
RRB-Nr.: 179/2017	vom 22. Februar 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- ein «Programm ESP Wohnen» zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung im Bereich Wohnen zu lancieren und Grundlagen und Planungen von Gemeinden im Bereich Wohnungsbau von kantonalem Interesse mit Staatsbeiträgen und koordinativen Massnahmen zu unterstützen; im Fokus stehen dabei Vorhaben zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen, die im kantonalen Richtplan oder in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) aufgenommen worden sind
- die erforderlichen Mittel für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Rahmen des Programms ESP Wohnen dem Grossen Rat mit dem nächsten Rahmenkredit für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung in den Jahren 2020–2023 zu beantragen
- bei der zuständigen Direktion (JGK) eine «Geschäftsstelle ESP Wohnen» zu bezeichnen, welche die damit zusammenhängende Tätigkeit der Verwaltung und gegenüber Gemeinden und Investoren koordiniert und damit Investitionen im Bereich Wohnen begünstigt

Begründung:

Das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz verpflichtet die Planungsbehörden zur Siedlungsentwicklung nach innen, weil die Neueinzonungen und damit der Verbrauch von Kulturland nur noch sehr beschränkt möglich sind. Mit dem Paradigmenwechsel in der Raumplanung zeichnet sich ab, dass die Herausforderungen zur Sicherstellung der weiteren baulichen Entwicklung und der Standortqualität im Kanton Bern immer grösser werden, da Lösungen oft in einem sensiblen Umfeld gefunden werden müssen und ganz unterschiedliche, womöglich gegenläufige Interessen unter einen Hut zu bringen sind. Die geforderte Siedlungsentwicklung nach innen kann nur erreicht werden, wenn an den raumplanerisch geeigneten Standorten die wünschbare und nötige bauliche Entwicklung im Bereich Wohnen tatsächlich in Gang kommt. Analog zum bestehenden, erfolgreichen Programm «ESP Wirtschaft» soll deshalb auch die bauliche Entwicklung im Bereich Wohnen aktiv unterstützt und gefördert werden. Ein ausreichendes Angebot an zeitgemäsem Wohnraum ist von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton Bern. So kann er seinem negativen Pendlersaldo entgegenwirken und (wohl gepaart mit einer Reduktion der Steuerbelastung für natürliche Personen) Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zum Zuzug in den Kanton Bern motivieren.

Diese Herausforderung stellt sich nicht nur in den Städten und in grossen Gemeinden, sondern im gleichen Mass auch in mittleren und kleinen Gemeinden, die oft unter einer Entleerung ihrer Ortskerne leiden und wo aufgrund der neuen raumplanerischen Vorgaben auch kein Spielraum für Neueinzonungen mehr besteht.

Die vorliegende Motion bezweckt, mit einem «Programm ESP Wohnen» Gemeinden, die aktiv Innenentwicklungsprojekte anpacken, zu unterstützen. Dabei geht es nicht um einen neuen Wettbewerb ESP Wohnen (entsprechend der in der Novembersession 2015 als Postulat überwiesenen Motion Mentha), sondern um die Mitfinanzierung von Grundlagen und Planungen der Gemeinden, die im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben (Planungsfinanzierungsverordnung) erfolgen kann.

Mit den bestehenden planerischen Grundlagen der Regionen und des Kantons sind primär der kantonale Richtplan und die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte gemeint. Mit der Fokussierung auf Gebiete, die dort aufgenommen worden sind, wird sichergestellt, dass solche Projekte im Bereich Wohnen finanziell unterstützt werden, die von gesamtkantonalem Interesse sind und zur erwünschten baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Bern beitragen.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat kann die inhaltlichen Anliegen des Vorstosses aus raumplanerischer Sicht unterstützen. Die Motion verlangt, dass zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung im Bereich Wohnen Grundlagen und Planungen von Gemeinden für den Wohnungsbau von kantonalem Interesse mit Staatsbeiträgen und koordinativen Massnahmen unterstützt werden. Dieses Anliegen deckt sich mit den Zielsetzungen der kantonalen Raumplanungspolitik. Die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und der

prioritären Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung entspricht zwei zentralen Zielsetzungen im kantonalen Richtplan (Massnahmen A_07 und A_08). Dies geschieht, indem die Gemeinden mit Rauminformationsdaten, methodischen Grundlagen und Arbeitshilfen zur Siedlungsentwicklung nach innen unterstützt werden. Für die Koordination dieser Aufgabe wurde beim zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» bezeichnet. Zur Förderung der prioritären Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung unterstützt der Kanton die planungsrechtlichen Abklärungen und setzt sich bei Gemeinden sowie Grundeigentümern für die Realisierung der Entwicklungsgebiete ein. Beide Aufgaben nimmt das AGR im Rahmen der bestehenden Ressourcen wahr.

Der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass die notwendigen Mittel für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen über den Rahmenkredit für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bereitgestellt werden sollen. Damit im Rahmenkredit für die Jahre 2020–2023 eine der Bedeutung der Aufgabe entsprechende Mittelzuteilung vorgenommen werden kann, beabsichtigt der Regierungsrat, die Aufgaben der kantonalen Raumplanung entsprechend zu priorisieren. Der vorliegende Vorstoss wird ihm dabei als Grundlage dienen und er beantragt, Ziffer 2 des Vorstosses anzunehmen.

Mit der Lancierung eines spezifischen Programms «ESP Wohnen» und der Bezeichnung einer Geschäftsstelle «ESP Wohnen» würden neue Aufgaben geschaffen, für welche im AGR – als zuständige Stelle innerhalb der JGK – aktuell die erforderlichen Ressourcen fehlen. Das AGR könnte die neuen Aufgaben nur mit zusätzlichen Ressourcen wahrnehmen. Angesichts der Erarbeitung eines Entlastungspaketes muss der Regierungsrat die Übernahme einer neuen Aufgabe – und damit Ziffer 1 und 3 – ablehnen.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Annahme

Ziffer 3: Ablehnung

Präsident. Wir führen eine freie Debatte.

Adrian Haas, Bern (FDP). 50 von 350 Gemeinden können künftig keine Einzonungen mehr vornehmen. Im Rahmen der Baugesetzrevision haben wir hier im Rat zusätzlich noch verschärfte Schutzbestimmungen für Fruchtfolgeflächen erlassen. Zusammen mit den Vorgaben des neuen Raumplanungsgesetzes und der Richtplanung führt alles zusammen dazu, dass die bauliche Entwicklung künftig schwerge­wichtig innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets erfolgen muss. Die so genannte Siedlungsentwicklung nach innen funktioniert nur, wenn die zuständigen Gemeinden und der Kanton über das notwendige Know-how und die notwendigen Ressourcen in qualitativer, aber auch quantitativer Hinsicht verfügen, um die vielen in der Siedlungsentwicklung nach innen bestehenden Widerstände und Hindernisse zu überwinden. Es kommt nicht von ungefähr, dass Regierungsrat Neuhaus im Geschäftsbericht 2016 bei den Risiken des Kantons schreibt: «Für das wirtschaftliche Fortkommen des Kantons besteht diesbezüglich ein beträchtli-

ches Risiko». Nämlich jenes, dass keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr bestehen. Kanton und Gemeinden werden also ihr Hauptgewicht auf die Siedlungsentwicklung nach innen legen müssen. Der Kanton hat das teilweise bereits gemacht, es ist nicht ganz neu. Auf Seite 3 der Antwort zum Vorstoss schreibt der Regierungsrat, er habe eine Koordinationsstelle oder eine so genannte Geschäftsstelle zum Thema Siedlungsentwicklung nach innen eingerichtet. Das entspricht dem Anliegen von Ziffer 3 meines Vorstosses. Mir ist es gleichgültig, wie diese Stelle genannt wird, aber wichtig ist, dass sie existiert. In meinem Vorstoss steht «zu bezeichnen» und nicht etwa «zu schaffen». Damit bringt der Vorstoss klar zum Ausdruck, dass es sich nicht um eine neue Stelle handelt, sondern um eine bestehende. Diesbezüglich wurde ich offensichtlich etwas falsch verstanden.

Was verlangt der Vorstoss? Er verlangt keine neue Aufgabe, sondern die Bildung eines Schwerpunkts, und er verlangt, dass dieser dann im «Rahmenkredit für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung» berücksichtigt wird. Wir haben ja bereits den Rahmenkredit 2016–2019 erlassen und es kommt dann ab 2020 der nächste. Und die Idee wäre, dass man diese Schwerpunktbildung in diesem Rahmenkredit ab 2020 berücksichtigen würde. Lustigerweise ist der Regierungsrat bereit, Ziffer 2, eben diesen Rahmenkredit, entsprechend auszugestalten.

Ziffer 1 verlangt eine Art Programm für die Siedlungsentwicklung nach innen. Im Prinzip gibt es das bereits, nämlich mit der Richtplanung und mit den RGSK. Damit werden ja die wichtigen Gebiete bezeichnet, wo eine Siedlungsentwicklung nach innen stattfinden soll. Die ganze Geschichte befindet sich eigentlich auf dem Schlitten, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Motion integral unterstützen würden.

Präsident. Ich habe noch vergessen zu sagen, wie der Regierungsrat zu diesem Vorstoss steht. Er empfiehlt Ziffer 1 zur Ablehnung, Ziffer 2 zur Annahme und Ziffer 3 zur Ablehnung. Wir werden ziffernweise abstimmen. Jetzt ein Wort an alle Zuhörer beim Audiostream: Ich richte an die Leute der Verwaltung einmal ein grosses Dankeschön, denn sie müssen immer genau zuhören um zu merken, wann der Wechsel der Direktionen stattfindet, damit sie ihrem Vorgesetzten mitteilen können, dass er ins Rathaus gehen soll. Noch eine Mitteilung an die VOL: Aufgrund der Anmelde­liste ist absehbar, dass wir heute die Geschäften dieser Direktion nicht mehr beraten werden. Wir werden heute einfach noch das Geschäft zu Ende behandeln, das wir gerade diskutieren. Der kommende Mittwoch wird als Sitzungstag ausfallen, wir werden ihn nicht mehr benötigen. Wir liegen gut im Zeitplan, aber ich bitte Sie, den Abend von morgen Dienstag noch einzuplanen. Wir werden morgen solange arbeiten, bis wir fertig sind.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Für diesen Vorstoss haben wir grosses Verständnis. Mit dem neuen Raumplanungsgesetz, aber auch mit den neuen baurechtlichen Vorschriften, die wir hier im Parlament beraten haben, werden enorm grosse Aufgaben auf unsere Gemeinden und unsere Regionen zukommen, um die Forderung nach der Siedlungsentwicklung nach innen umzusetzen. Aber wir

haben bei diesem Vorstoss auch ein weinendes Auge: Nämlich dort, wo es darum geht, mehr Geld zu sprechen. Im Gegensatz zum Motionär, der Ziffer 1 dahingehend erläutert hat, es gehe nur darum, das Programm, das bereits im Raumplanungsrecht und im Richtplan definiert ist, weiterzuführen, haben wir Ziffer 1 so verstanden, dass mehr Staatsbeiträge und koordinative Massnahmen gefordert werden. Aus unserer Sicht ist es ausserordentlich schwierig, in diesem Parlament Forderungen an den Staat zugunsten von ich weiss nicht was allem zu stellen, und dann gleichzeitig im Parlament zu fordern, dass der Staat weniger Geld bekommen soll. Aus diesem Grund haben wir uns mit dieser Ziffer sehr schwergetan, und die Mehrheit meiner Fraktion lehnt sie ab.

Gemäss der Begründung von Adrian Haas geht es bei diesem Vorstoss vor allem darum, im bestehenden Kreditrahmen zugunsten der Gemeinden Prioritäten zu setzen, damit sie in der Lage sind, die Siedlungsentwicklung nach innen zu vollziehen. Das betrifft vor allem Ziffer 2. Wie der Regierungsrat können auch wir dieser Ziffer zustimmen. Aber dieser Kredit ist für die Planungsaufgaben der Regionen und der Gemeinden bestimmt. In diesem Parlament müssen wir uns ganz klar bewusst sein, dass die Regionen weniger bekommen werden, wenn wir die Prioritäten Richtung Gemeinden setzen, wie das hier steht; es sei denn, der Kreditrahmen wird erhöht. Das funktioniert nur in diesem Fall. Also all diejenigen hier im Saal, die der Überzeugung sind, dass die Regionen im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklungsgebiet eine der wichtigsten Planungsebenen sind, müssen aufpassen, wenn sie diese Ziffer überweisen. Denn das hätte zur Folge, dass die Regionen weniger bekommen. Das hat nichts zu tun mit den Regionalkonferenzen, sondern mit den Regionen, welche die RGSK erstellen.

Wie Adrian Haas erläutert hat, wurde die unter Ziffer 3 geforderte Koordinationsstelle im AGR bereits bezeichnet. Deshalb können wir dieser Ziffer zustimmen. Ich beantrage jedoch, diese Ziffer gleichzeitig abzuschreiben, weil sie ja offensichtlich bereits erfüllt ist.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Wir stehen in der Raumplanung vor einem grossen Paradigmenwechsel. Wenn wir die hochgesteckten Ziele des haushälterischen Umgangs mit dem Boden wirklich erreichen wollen, braucht es in der Raumplanung unbedingt eine Siedlungsentwicklung nach innen, so wie das neu im Raumkonzept, in der Strategie Siedlung, im Richtplan 2030 und im neuen Baugesetz vorgesehen ist. Es braucht ein Umdenken weg von der Siedlungsentwicklung nach aussen. Das bedingt andere Planungsvoraussetzungen und entsprechende Tools. Und es bedingt vor allem sehr grosser Anstrengungen sämtlicher Beteiligten. Die EVP lehnt die erste Ziffer der Motion ab. Es braucht nicht noch ein zusätzliches Programm ESP Wohnen. Der Schwerpunkt ist hier nicht richtig gesetzt. Unterstützung brauchen nicht in erster Linie Projekte, die in den kantonalen Richtplan oder in das Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept aufgenommen worden sind. Diese Projekte sind meist bereits professionell aufbereitet und kommen wahrscheinlich auch ohne ein spezielles Programm wie ESP Wohnen zum Fliegen.

Hilfe und Unterstützung brauchen hingegen vor allem klei-

nere Gemeinden, damit sie die heutigen Planungsgrundlagen zur Realisierung von Projekten für die Siedlungsentwicklung nach innen aufbereiten können. Die Gemeinden stehen hier vor sehr grossen Herausforderungen. Verfügbarkeit des Bodens, Eigentumsverhältnisse, aber auch Ängste vor Veränderungen im Dorfbild können einer erfolgreichen Verdichtung im Wege stehen. In Zusammenarbeit mit Behörden, Planern, Eigentümern und Architekten müssen neue kreative Lösungen angedacht und umgesetzt werden. Es braucht eine gute Planung, Information, Beratung, Sensibilisierung und vor allem Überzeugungsarbeit. Und es gilt, die bestehenden Potenziale für die Siedlungserneuerung zu nutzen. Dazu können eine gute fachliche, planerische und juristische Beratung, ja ein Coaching durch den Kanton sehr hilfreich sein. Gerade in diesem Bereich soll das AGR, insbesondere die Geschäftsstelle Siedlungsentwicklung nach innen, eine wichtige Rolle übernehmen. In diesem Sinn unterstützt die EVP-Fraktion Ziffer 2 der Motion. Es braucht in diesem Bereich zwingend mehr finanzielle Mittel und Ressourcen, wenn wir die grossen Ziele der Siedlungsentwicklung nach innen erreichen und die Gemeinden effizient unterstützen wollen.

Hingegen lehnen wir Ziffer 3 der Motion ab. Es muss nicht zusätzlich eine Geschäftsstelle ESP Wohnen geschaffen werden. Die Geschäftsstelle Siedlungsentwicklung nach innen genügt hier vollends. Vielmehr wäre es sinnvoll, die Ressourcen der bereits bestehenden Geschäftsstelle aufzustoocken. Wir hoffen jedoch, dass dieses Anliegen mit der Überweisung von Ziffer 2 der Motion bereits erfüllt werden kann. Die EVP lehnt also, wie die Regierung, die Ziffern 1 und 3 ab und stimmt Ziffer 2 zu.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion stimmt den drei Ziffern zu. Wir sehen das Ganze im Moment etwas pragmatischer. Die Anpassungen im Richtplan waren in der Vernehmlassung und es wurde geprüft, welche bestehenden ESP nicht nur fürs Arbeiten, sondern auch fürs Wohnen geeignet sind. Von daher braucht es keine neuen ESP mehr, vielmehr wird der Schwerpunkt etwas verlagert. Dies im Sinne einer guten Durchmischung von Arbeiten und Wohnen. Das entspricht durchaus einer zeitgemässen Raumplanungspolitik. Wir begrüssen das sehr. Ein ESP hat bereits gemäss Definition kantonale Bedeutung. Somit haben auch die Vorhaben fürs Wohnen in einem bestehenden ESP kantonale Bedeutung. Damit übernehmen die Gemeinden eine wichtige Funktion im kantonalen Wohnungsbau und in der kantonalen Siedlungsentwicklung. Da die Gemeinden das machen, sind sie auch auf Unterstützung angewiesen, genauso wie sie auch bei den Studien in Bezug auf das Arbeiten auf Unterstützung angewiesen waren. Von daher sollte das alles bereits mit der bestehenden Planungsfinanzierungsverordnung möglich sein.

Die Verkomplizierung ist allerdings auffällig. Ich möchte sogar von einer gewissen Bürokratie sprechen, die jetzt mit der Anpassung des Richtplans gefordert wird, indem man den Nachweis erbringen muss, warum man in einem geeigneten, vom Kanton bezeichneten ESP zusätzlich das Wohnen einbringen will. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dazu so viele Studien gemacht werden müssen. Denn wenn ein Entscheid des Kantons Priorität hat und geeignet ist,

sollten die Gemeinden nicht noch Studien zur Siedlungsentwicklung nach innen nachliefern müssen.

Zu Ziffer 2 habe ich mich bereits geäussert, wir nehmen sie an, denn wir gehen davon aus, dass die Unterstützung bereits mit der aktuellen Planungsfinanzierungsverordnung gewährleistet ist.

Bei Ziffer 3 gab es offenbar ein Missverständnis. Es braucht keine neue Stelle, aber eine gute Koordination, und dafür gibt es ja bereits eine halbe Stelle ESP sowie eine Geschäftsstelle Siedlungsentwicklung nach innen.

Markus Aebi, Hellsau (SVP). Wenn man dem AGR neue Aufgaben übergeben will, die nötigen Mittel dazu aber nicht bereitstellt, führt dies nur zu einer Verzettelung der bisherigen Aufgaben. Im Richtplan sind 13 Standorte für ESP Wohnen vorgesehen. Diese wurden bereits 2012 mit einem Wettbewerb auserkoren. Es ist allen klar, dass das revidierte Raumplanungsgesetz, der Richtplan 2030 und die RGSK der Regionen für die Gemeinden eine grosse Herausforderung darstellen. Die Verdichtung nach innen wird die Baubehörden der Gemeinden in den kommenden Jahren intensiv beschäftigen. Eine Unterstützung durch das AGR ist nötig. Dies insbesondere in ländlichen Gemeinden, wo die Baubehörden nicht die gleiche Professionalität haben wie in städtischen Agglomerationen. Zu diesem Zweck hat das AGR eine Geschäftsstelle eingerichtet, «Siedlungsentwicklung nach innen» genannt. Das ist der richtige Ansatz, um dieses Problem zu lösen. Diese beiden Aspekte dürfen nicht miteinander verwechselt werden. ESP Wohnen hat nur bedingt mit der Siedlungsentwicklung nach innen zu tun. «Nur» für diese 13 Standorte eine neue Geschäftsstelle aufzubauen, ist für die Mehrheit der SVP zwar wünschenswert, aber nicht nötig. Das AGR sollte sich vor allem auf seine Kernaufgaben konzentrieren, nämlich die hängigen Baubewilligungsverfahren möglichst rasch zu bearbeiten. Entsprechend lehnt die SVP mehrheitlich Ziffer 1 ab. Ziffer 3 lehnt sie ebenfalls ab. Ziffer 2 wird sie annehmen. Ein Postulat würde die SVP mehrheitlich unterstützen.

Präsident. Bevor ich das Wort weitergebe, möchte ich Ihnen eine Delegation aus Libyen vorstellen. Sie befindet sich auf Einladung des EDA in der Schweiz und auch für eine gewisse Zeit im Kanton Bern. Diese Delegation interessiert sich für unser politisches System des Föderalismus und des Minderheitenschutzes. Sie wird von unserem Generalsekretär Patrick Trees über dieses Thema informiert. In den kommenden Tagen wird sie auch das Seeland besuchen, die Stadt Biel und die Gemeinden Wohlen und Herzogenbuchsee, bevor es dann nach Genf weitergeht. I welcome a delegation from Lybia. The delegation will discuss matters of our political system of foederalism and the protection of minorities. The delegation will visit the Seeland, the town of Bienne and the governments of Wohlen and Herzogenbuchsee before they will leave for Geneva. I hope you will have a interesting stay in our beautiful canton of Berne and in Switzerland. (*Applaus*).

Beat Giauque, Ittigen (FDP). Die FDP freut sich, dass bei Ziffer 2 keine Differenz zur Regierung besteht und diese

Ziffer vermutlich angenommen wird. Enttäuscht sind wir aber mit der Antwort des Regierungsrats bei den Ziffern 1 und 3. Wir haben den Eindruck, dass der Regierungsrat die Motionäre falsch verstanden hat und über die beiden Stichworte «Staatsbeiträge» und «Geschäftsstelle» gestolpert ist. Selbstverständlich wünscht sich die FDP keine zusätzlichen Ausgaben oder zusätzlichen Stellen oder Bürokratie. Vielmehr wollen wir mehr Gewicht für das Anliegen ESP Wohnen durch interne Umlagerungen oder durch die Nutzung bestehender Strukturen und Mittel, die in der Verwaltung bereits vorhanden sind.

Das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz hat neue Verhältnisse geschaffen, das ist eine Tatsache. Einzonungen sind praktisch undenkbar oder tabu, oder es ist sehr schwierig, sie zu realisieren, und die Verdichtung nach innen ist das Gebot der Stunde. Ortskerne weisen jedoch oft komplizierte Besitzverhältnisse auf. Es gibt dort viele Akteure, private Personen, aber auch öffentliche Stellen, Verkehrsträger, nicht nur von Seiten der Gemeinde sondern auch vom Kanton und möglicherweise auch vom Bund. Und auch die Denkmalpflege oder die Ortsbildschutzkommissionen sind gefordert. Ich erinnere mich an meine Zeit als Gemeindepräsident bis 2015. Bereits damals haben wir im Rahmen der ESP sehr komplizierte Verfahren gemeinschaftlich gelöst und konnten letztendlich für die Qualität, für die Abläufe und die Komplexität Lösungen finden. Damals ging es vor allem um Arbeitszonen. Das war letztlich auch ein Zeitgewinn. Im Wohnbereich wird es noch anspruchsvoller, weil es hier noch spezieller um Lärmfragen, Freiräume sowie um Anliegen von Kindern und Familien geht. Das ist eben nicht nur in städtischen Gemeinden der Fall, sondern auch im ländlichen Raum. Ich verweise auf einen Anlass, der in der vergangenen Woche stattgefunden hat, dem Dialog am Mittag. Frau Professorin Heike Mayer informierte uns über Akteure und Erfolgsfaktoren der Regionalentwicklung. Sie hat uns aufgezeigt, dass es trotz Bevölkerungswachstum regionale Disparitäten gibt und dass vor allem im ländlichen und im alpinen Raum die Entvölkerung weitergeht. Sie hat auch Prognosen von 2015 bis 2045 gezeigt. Ein Szenario zeigt Folgendes: Vor allem im Gebiet Frutigen-Niedersimmental oder Simmental-Saanen ist eine Abnahme zu erwarten und nur eine schwache Zunahme im Raum Interlaken-Oberhasli. Alle anderen Regionen weisen jedoch Zunahmen auf. Die Herausforderungen stellen sich somit für sämtliche Gemeinden, doch sind sie sehr unterschiedlich. Ihr Fazit für den Kanton Bern war übrigens, dass es für die Teilräume Entwicklungsstrategien braucht, wobei sie vier Aspekte erwähnte. Zwei erwähne ich hier: Es braucht regionale Akteure, die überkommunal einzubeziehen sind und man muss auf Raumpioniere setzen.

Was schliessen wir jetzt daraus? Es braucht seitens des Kantons koordinative Massnahmen, wie dies unter Ziffer 1 gefordert wird. Die Arbeit fällt ohnehin für den Kanton an. Damit können das AGR oder die JGK letztlich auch interne Lösungen finden, um die bestehenden Stellen zu beauftragen, diese Problematik anzugehen. Aus Sicht der FDP braucht es keine neuen Stellen. Die FDP unterstützt alle drei Ziffern.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Die Motion ist den Grünen auch ein Anliegen und wir unterstützen sie grund-

sätzlich. Zwei Aspekte sind in diesem Zusammenhang sehr wichtig: Der sorgsame und haushälterische Umgang mit dem Boden und somit die Verdichtung nach innen ist ein sehr breit abgestütztes Gebot der Stunde. Und der Kanton muss in seinen Strukturen gestärkt werden. Ein Element dafür ist, dass genügend bezahlbare und lebenswerte Wohnungen und Quartiere vorhanden sind. So kann das Abfließen von Steuersubstrat in andere Kantone, nur weil die Leute, die hier arbeiten, keine Wohnung finden, vermindert und die Steuerkraft des Kantons verbessert werden. Der vorliegende Vorstoss unterstützt diese beiden wichtigen Aspekte. Das entspricht auch einem der Ziele der Regierungsrichtlinien des Regierungsrats. Er postuliert dort nämlich, ich zitiere: «Im Mittelpunkt stehen dabei die Raumplanung mit einer Verdichtung nach innen, sowie die Standortentwicklung an zentralen Lagen».

Aber Achtung: Nur zu verdichten um des Verdichtens und der Gewinnmaximierung willen kann es nicht sein. Eine sorgfältige Siedlungsplanung und damit auch eine sorgfältige Areal- und Quartierentwicklung ist für die Sicherstellung der guten Strukturen von entscheidender Bedeutung. Nur wer an einem guten Ort wohnen und leben kann, bleibt wirklich hier im Kanton. Dabei soll trotz der Verdichtung grosses Gewicht auf die Qualität der Siedlungsentwicklung gelegt werden. Es darf dabei nicht nur um Verdichtung und Energieeffizienz gehen. Quartiere und Areale müssen unbedingt auch andere Qualitäten aufweisen. Die soziale Durchmischung, die Aussenraumgestaltung, Freiräume, Bereitstellung von Arbeits- und Gemeinschaftsräumen, die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr und anderes mehr sind unbedingt in die Quartierplanung und in die Qualitätskriterien einzubeziehen. So konzipierte Systeme ermöglichen das Arbeiten und Wohnen am gleichen Ort, bieten Freiräume und Lebensqualität und induzieren gleichzeitig nur noch wenig Mobilität. Dabei muss man nichts Neues erfinden, denn solche Kriterien sind bereits vorhanden. Ich erwähne hier das Label «2000-Watt-Areal» von Energiestadt oder das Konzept «Nachhaltige Quartiere». Hier sind die Anforderungen ausreichend formuliert und sie bieten ein Instrument, um solche Planungen sorgfältig, ausgewogen und eben qualitativ hochstehend auszuführen. Deshalb fordern wir, dass bei diesen Planungen und dort, wo es Mittel für die Unterstützung solcher Planungen gibt, solche Qualitätsanforderungen als Bedingung für die Auszahlung von Mitteln einbezogen und gefordert werden. Nur so können wir schlussendlich sicherstellen, dass die Siedlungsentwicklung nach innen, die immer eine recht heikle Sache ist, wirklich auch qualitativ hochstehend ist und langfristig ihren Wert behält.

In diesem Sinn unterstützt die grüne Fraktion alle Ziffern. Wie gesagt, unterstützen wir Ziffer 1 nur mit dem Additiv, dass die qualitativen Kriterien einbezogen werden und als Bedingung für die Auszahlung von Beiträgen aufgenommen werden. Wir unterstützen auch Ziffer 2. Bei Ziffer 3 sehen wir jetzt, dass es nicht um eine neue Stelle geht, sondern um eine bestehende. Wir unterstützen die Forderung nach verstärkter Koordination und auch die Forderung, dass diese Stelle dann wirklich auch für diese Anliegen zuständig ist.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich habe dem Präsidenten

versprochen, dass ich nicht länger spreche als zwei Minuten. Bei uns stiess dieses Anliegen selbstverständlich auf offene Ohren. Alle drei Ziffern dieses Vorstosses sollten als Motion überwiesen werden und selbstverständlich auch als Postulat, wenn der Vorstoss gewandelt werden sollte. Wir sehen es eher als starkes Zeichen des Rates, dass sich das Aufgabengebiet bei der Regierung oder bei der Planungsdirektion ohnehin verändern wird. Wir haben ja das Baugesetz verabschiedet und dort kam unser Wille ganz klar zum Ausdruck: Siedlungsentwicklung nach innen.

Kleinere Gemeinden, die überfordert oder stark gefordert sind, sollen selbstverständlich diese Aufgaben in der notwendigen Qualität tatsächlich auch umsetzen können. Das ist sicher für die Stadt Bern oder für Köniz nicht relevant, aber hier spreche ich für die kleinen Gemeinden. Angesichts dessen, was zurzeit in Münsingen läuft, muss Münsingen auch zu den kleinen Gemeinden gezählt werden. Dort mussten wir den Auftrag geben, ein Konzept auszuarbeiten, damit dieses Thema endlich einmal substantiell angegangen wird und man von der Idee wegkommt, der Auftrag nach Siedlungsentwicklung nach innen sei erfüllt, wenn jedes Gebäude um ein Stockwerk erhöht wird. Es gehört vielmehr dazu. Für mich ist es nur selbstverständlich, dass die Direktion des Planungsdirektors diese Arbeit übernimmt; dies als ein an ihn gerichtetes Zeichen. Wir überweisen alle Ziffern dieser Motion.

Präsident. Perfekt, ich bedanke mich im Namen des Grossen Rats. Vielleicht schaffen wir es noch, dieses Geschäft zu beenden.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. (Herr Regierungsrat Neuhaus begrüsst die Gäste aus Libyen in arabischer Sprache).

Inhaltlich stehen wir uns ziemlich nahe, Herr Grossrat Haas. Als Planungsdirektor könnte ich fast unterschreiben, was Sie gesagt haben. Aber Differenzen haben wir bei der Art und Weise, wie die Schwerpunkte gesetzt werden sollen. Das Setzen von Schwerpunkten bedeutet eine neue Aufgabe. Dazu eine Klammerbemerkung: Als Grossrat können Sie das mit einer Erhöhung des Kredits oder mit Planungserklärungen an die Hand nehmen. Mit Ihrem politischen Entscheid lässt sich ohne grossen Aufwand etwas machen; Klammer geschlossen. Aber eine Fachstelle ESP Wohnen wäre eine neue Vollzugsaufgabe. Es ist unumgänglich, aktiv zu sein und zu koordinieren. Ich möchte auch hier eine Klammer öffnen: Man kann einen ESP Arbeiten nicht einfach für den Bereich Wohnen öffnen, denn sonst wird man auf einmal nur überall das Wohnen fördern und auf einmal haben wir gar keine Arbeitsplätze mehr; Klammer geschlossen. Für die Siedlungsschwerpunkte müsste man rund 20 Areale bearbeiten. Um eine aktive Bearbeitung zu gewährleisten würde dies das Einsetzen von rund einer Stelle bedeuten. Schwerpunkte bilden bedeutet, dass man in anderen Bereichen etwas wegnimmt. Der bestehende Kuchen wird nicht grösser, es werden lediglich die Stücke des Kuchens anders verteilt. Aus diesem Grund stimmt der Regierungsrat Ziffer 2 zu und lehnt die Ziffern 1 und 3 ab.

(Herr Regierungsrat Neuhaus verabschiedet hier die Delegation aus Libyen in arabischer Sprache).

Präsident. Wir stimmen ziffernweise darüber ab. Bei Ziffer 3 besteht noch ein Abschreibungsantrag der BDP. Wer Ziffer 1 der Motion annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	87
Nein	44
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wer Ziffer 2 der Motion annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	127
Nein	5
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 2 angenommen. Bitte bleiben Sie nach dieser Abstimmung im Saal und rennen Sie nicht gleich weg, ich möchte die Geschäfte dieser Direktion abschliessen. Wer Ziffer 3 der Motion annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	86
Nein	44
Enthalten	4

Präsident. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Wer Ziffer 3 abschreiben will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3, Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Abschreibung

Ja	68
Nein	64
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 3 abgeschrieben.

Geschäft 2014.STA.44

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. JGK

Präsident. Wünscht der Kommissionssprecher das Wort? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Wer mit der Berichterstattung einverstanden ist, stimmt ja, wenn nicht einverstanden ist, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	127
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Berichterstattung einstimmig angenommen.

Geschäft 2014.STA.44

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. JUS

Präsident. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wer mit dieser Berichterstattung einverstanden ist, stimmt ja, wer dagegen ist, stimmt nein. Jetzt sehe ich dann wohl bald nur noch eine Staubwolke. (*Heiterkeit*)

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	124
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Berichterstattung einstimmig angenommen. Ich bedanke mich beim Regierungsrat für sein Ausharren und für das aktive Mitmachen. Ihnen wünsche ich einen schönen Abend. Morgen beginnen wir mit der Volkswirtschaftsdirektion. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimkehr, bis morgen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Dorothea Richner (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Dienstag (Vormittag) 28. März 2017, 09.00-11.37 Uhr

Neunte Sitzung

Vorsitz: Carlos Reinhard, Thun (FDP)

Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Jordi Stefan, Kohler Hans-Peter, Linder Anna-Magdalena, Müller Philippe, Saxer Hans-Rudolf, Studer Peter, von Kaenel Dave

Präsident. Herzlich willkommen zum letzten Sessionstag, den ich als Präsident leite. Bis Sie an Ihren Plätzen sind, erzähle ich Ihnen die zweitletzte Bären Geschichte. Bärenstark und schneller als man denkt sind wir Berner auch in der Küche: Bei zwei Gerichten haben wir definitiv die Nase vorn, nämlich bei der Berner Platte und der Berner Rösti. Wer dieses traditionelle Berner Fleischgericht oder den goldbraun gebratenen Klassiker in einem «Bären» isst, macht ziemlich alles richtig. Zur Berner Platte gehören Rindfleisch, geräucherte Schweins- und Rindszunge, Bauernspeck, Rippli, Schüfeli, Gnagi, Zungenwurst und Markbein sowie mit Wacholder gewürztes Sauerkraut, Dörrbohnen und Salzkartoffeln. Die Rösti wiederum wusste schon Jeremias Gotthelf zu schätzen. Viele sprechen vom Röstigraben. Doch eigentlich schätzt man dieses Gericht in der Deutschschweiz genauso wie in der Romandie. Ob dies auch für das Zürcher Geschnetzelte gilt, lassen wir offen. Wir kommen zu den Geburtstagen. Heute feiern Grossrätin Marianne Schenk und der Stimmenzähler Hugo Kummer Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch! (*Applaus*)

Geschäft 2016.RRGR.281

Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) (Änderung)

1. Lesung

Eintretensdebatte

Antrag Giauque, Ittigen (FDP):

Es ist eine 2. Lesung durchzuführen und in der Kommission zu klären, ob zusätzliche Abgabe-Befreiungstatbestände für Kleinstherbergen (z. B. kleine Pfadfinderheime) geschaffen werden sollen und ob für die Inkassi von Abgaben von u. a. Pfadiheimträgerorganisationen Pauschalierungsmöglichkeiten (globo Entrichtungen) eröffnet werden sollen.

Art. 9, Abs. 2a (neu)

Antrag Imboden, Bern (Grüne)

Eine regelmässige Unterstützung ist möglich, wenn es sich um bedeutende internationale Veranstaltungen mit grosser Werbewirkung handelt und mit dem Veranstalter Massnah-

men zur Minimierung der Umweltbelastung vereinbart wurden.

Art. 21, Abs. 1, Bst. a

Antrag Brönnimann, Mittelhäusern (glp)

(...) von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren und deren Gruppenbetreuer.

Art. 21, Abs. 1, Bst. c

Antrag Brönnimann, Mittelhäusern (glp)

(...) von Militär, Zivilschutz und Pfadfinderorganisationen bei deren Einquartierungen.

Präsident. Wir sind bei den Geschäften der VOL angelangt, kommen zu Traktandum 53, dem Tourismusentwicklungsgesetz, und befinden uns in der ersten Lesung. Ist das Eintreten grundsätzlich bestritten? – Dies ist offenbar nicht der Fall. Wir haben verschiedene Anträge erhalten. Dazu gehört auch ein Antrag auf eine zweite Lesung. Diesen möchte ich vorwegnehmen und separat behandeln. Wir werden ihn gleich nach dem Votum der Kommissionssprecherin vorstellen. Danach fahren wir wie üblich fort.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP). Die Kommissionssprecherin ist noch nicht da.

Präsident. Offenbar ist die Kommissionssprecherin abwesend. Kann jemand für sie einspringen? – Grossrat Kipfer übernimmt diese Aufgabe, vielen Dank.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP), Kommissionssprecher der FiKo. Da ich in dieser Branche tätig bin, habe ich mich spontan entschlossen, dieses Geschäft vorzustellen. Ich kenne mich mit der Materie aus, weshalb ich mir dies zutraue. Es geht nun um den Rückweisungsantrag. Dieser konnte in der Kommission nicht besprochen werden. Wir haben aber über eine Änderung, die in eine ähnliche Richtung geht, diskutiert. Es geht darum, wie die kleinen Herbergen taxiert werden. Dazu muss man wissen, dass die Logiernacht die Grundlage für die Beherbergungsabgabe ist, und nicht die Betriebsgrösse oder die Art des Betriebs. Dieser Grundsatz ist so festgehalten. Neu wird im Gesetz festgehalten, dass ein Mindestbetrag von 50 Franken pro Jahr zu entrichten ist, welcher auch für die kleinen Anbieter gilt. Sobald dieser Betrag überschritten wird, wird pro Logiernacht abgerechnet. Die Kommission beantragt nur eine Lesung, weil wir der Meinung sind, dass die vorliegenden Änderungen einfacher Natur sind. Wir halten eine zweite Lesung somit nicht für notwendig. Falls aber die Anträge Brönnimann angenommen würden, wäre es durchaus sinnvoll, das Thema in der Kommission nochmals zu diskutieren.

Präsident. Möchten Sie noch eine allgemeine Würdigung des Geschäfts aus Sicht der Kommission vornehmen?

Hans Kipfer, Münsingen (EVP), Kommissionssprecher der FiKo. Das tue ich gerne. Als Gastronom im Schlossgut Münsingen und als Hotelier ist es mir wichtig, dass die Ent-

wicklung des Tourismus weiter vorangetrieben wird. Wir brauchen ein Tourismusentwicklungsgesetz. Dies entspricht auch der Kommissionsmeinung. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Wir brauchen dieses Gesetz, weil wir das geografische, kulturelle und historische Potenzial des Kantons nutzen wollen. Dieses Potenzial besteht auch an Orten, wo andere Branchen unter Umständen nicht tätig sein können. Wir brauchen dieses Gesetz für einen gesunden Tourismus im Kanton Bern. Dieser hilft mit, Arbeitsplätze mit zwei typischen Eigenschaften zu sichern: Einerseits handelt es sich um Arbeitsplätze, die sich teilweise ausserhalb der Zentren befinden. Zum anderen bietet der Tourismus auch Arbeitsplätze für niedrig qualifizierte Personen an. Wir brauchen dieses Gesetz, weil die Wertschöpfung im Tourismus und in der ganzen damit zusammenhängenden Wertschöpfungskette gesteigert werden soll. Gerade in den Randregionen leben ganze Lieferantketten von der Wertschöpfung, welche der Tourismus generiert. Deshalb ist dieses Gesetz sinnvoll. Mit den vorliegenden Änderungen sollen neu Grossveranstaltungen mit grosser und auch internationaler Werbewirkung unterstützt werden. Damit wird sichergestellt, dass diese weiterhin durchgeführt werden können. Zweitens soll der Einzug der Beherbergungsabgabe vereinfacht werden. Drittens ist eine Kompetenzverschiebung bei der Vergabe der finanziellen Mittel vorgesehen. Der Regierungsrat soll dabei mehr Kompetenzen erhalten. Wir werden heute noch ein entsprechendes Geschäft beraten. Die Kommission empfiehlt Ihnen, dem Geschäft in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Präsident. Vielen Dank für Ihr spontanes Einspringen. Nun erhalten zuerst die Antragsteller das Wort. Wir beginnen mit dem Antrag Giauque auf eine zweite Lesung.

Beat Giauque, Ittigen (FDP). Der Einstieg in dieses Geschäft war schon etwas speziell. Nun möchte ich auch noch richtigstellen, dass es beim vorliegenden Antrag nicht um eine Rückweisung geht. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Es geht um einen Antrag auf eine zweite Lesung. Ich habe verschiedene Interessenbindungen, von denen ich nur die wichtigsten nennen möchte. Einerseits bin ich Mitglied der grossrätlichen Gruppe «Pfadi Kanton Bern». Andererseits bin ich auch Vorstandsmitglied von Bern Tourismus. Der Antrag auf eine zweite Lesung richtet sich auch nicht gegen das Anliegen der Veranstaltungen in Wengen und Adelboden. Aber ich habe in meiner langen politischen Laufbahn etwas Wichtiges gelernt: Wenn Dinge nicht eingehend diskutiert wurden oder noch unklar sind, lohnt es sich, sich Zeit zu nehmen und das Ganze nochmals anzuschauen. Dafür ist eigentlich nicht der Grosse Rat das geeignete Gremium, sondern die vorberatende Kommission.

Warum eine zweite Lesung? Vor einer Woche haben wir uns mit der Leitung der Pfadi Kanton Bern getroffen und zur Kenntnis genommen, dass ihre Anliegen nicht Thema der Beratungen des Tourismusentwicklungsgesetzes gewesen sind. Warum dies so war und diese Anliegen nicht in der Kommission besprochen wurden, weiss ich nicht. Es sei dahingestellt. Obschon die Pfadi-Organisationen in früheren Jahren zu den Vernehmlassungen eingeladen wurden, war dies nun offenbar nicht der Fall. Trotzdem haben sie sich bereits im Mai 2016 an den Volkswirtschaftsdirektor ge-

wandt und ihr Anliegen vorgebracht. Ich erlaube mir, Ihnen einige Informationen zur Grössenordnung der Pfadi zu geben: Es gibt rund 48 Pfadiheimorganisationen im Kanton Bern, welche sich zu einem Dachverband zusammengeschlossen haben. Diesem gehören 92 Berner Pfadiheime an, die eine Art dezentrales Kurs-, Sport- und Ausbildungszentrum bilden. Diese Heime bieten rund 1643 Schlafplätze an, welche immerhin pro Jahr 85 600 Übernachtungen, also rund 234 pro Nacht, aufweisen. Meist handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die von diesen Abgaben entbunden sind. Die kantonale Pfadiheimorganisation hat an und für sich dem Verwendungszweck der kantonalen Beherbergungsabgabe und diesen Änderungen im Grundsatz zugestimmt.

Es stellt sich die Frage, wo nun der Schuh drückt. Hier geht es vor allem um die Lösung in Artikel 22 Absatz 1a, in dem ein Mindestbeitrag von 50 bis 150 Franken festgelegt wurde. Es gibt jedoch mehrere kleine Pfadiheime, die nur wenige Übernachtungen haben. Wenn man zweimal im Jahr eine Jugendgruppe oder ein Schullager mit einem bis drei Erwachsenen beherbergt, kommt man am Schluss auf Einnahmen von maximal zehn Franken pro Jahr, aber man muss 50 Franken an den Kanton abgeben. Das heisst, dass die Trägerschaft diese Kosten selber übernehmen muss. Die Übernahme dieser Kosten ist unabhängig von der Mieterschaft fällig, das heisst, es spielt keine Rolle, welche Gäste dort übernachten. Die Erhöhung ist für die ganz kleinen Organisationen massiv. Sie sind vor allem davon betroffen. Hier wird vor allem ehrenamtliche Arbeit geleistet. Deshalb wurde von Seiten der Pfadiheimorganisationen der Vorschlag eingebracht, dass man generell auf die wenigen Unterkünfte verzichten sollte, die tatsächlich weniger als 50 Franken im Jahr einnehmen. Im Prinzip müsste ein solches Heim nämlich einmal pro Woche eine zahlende Person beherbergen, um diesen Betrag zu erreichen. Der Aufwand, um diese wenigen Übernachtungen zu erheben, ist natürlich zu gross. Ich habe durchaus Verständnis dafür, dass der Regierungsrat hier eine andere Lösung suchen und nicht mehr jede Übernachtung einzeln abrechnen will. Aber diese Pauschale ist für die ganz kleinen Betriebe kein Gewinn, sondern eher eine Benachteiligung. Die Mehrheit der Pfadiheime nimmt jedoch mehr als 50 Franken pro Jahr ein. Es wäre somit relativ einfach, eine Lösung zu finden, indem man sagt, wer weniger als 50 Franken einnehme, könne auf diese Abgabe verzichten. Interessant wäre es aber auch, wenn die Pfadiheime gemäss Artikel 23 eine Branchenorganisation gründen würden, die dann das Inkasso durchführen könnte.

Zum Schluss: Was hat mich heute auf den Plan gerufen? Es waren die Anträge von Grossrat Brönnimann zu Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und c. Diese Anträge beziehen sich auf Pfadilager, aber sie lösen das Problem der Vermieter der Pfadiheime nicht. Es geht mir nicht um die Schaffung einer «Lex Pfadi», sondern um eine Lösung für die kleinsten Anbieter, die diese 50 Franken nicht erreichen. Die Einbusse für den Kanton wäre sehr marginal. Klar handelt es sich im Vergleich zu Adelboden oder Wengen um Peanuts, aber für die kleinen Organisationen ist es ein grösseres Anliegen. Deshalb beantrage ich Ihnen eine zweite Lesung.

Präsident. Weil die anderen Anträge damit in einem Zu-

sammenhang stehen, möchte ich diese nun ebenfalls vorstellen lassen. Danach können sich die Fraktionen zu allen Anträgen gemeinsam äussern. Nun hat Natalie Imboden das Wort zu ihrem Antrag betreffend Artikel 9 Absatz 2a (neu).

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Es wurde eingangs vom interimistischen Kommissionssprecher gesagt, dass es im vorliegenden Gesetz darum geht, Veranstaltungen wie die beiden Weltcuprennen in Adelboden und Wengen mit dem Tourismusentwicklungsgesetz langfristig zu unterstützen. Die grüne Fraktion steht für einen nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus ein. Wir wissen um die Bedeutung des Tourismus im Kanton Bern, und uns ist es wichtig, dass wir diesen für die kommenden Generationen erhalten können. In Artikel 8 geht es gemäss dem Vorschlag der Regierung und der Kommission darum, dass neu auch wiederkehrende Veranstaltungen unterstützt werden können. Wir beantragen hier eine einzige Ergänzung: Veranstaltungen, die vom Kanton langfristig unterstützt werden, müssen mit dem Kanton Massnahmen zur Minimierung der Umweltbelastung vereinbaren. Diesen Satz möchten wir hinzufügen.

Ich möchte die Ihnen vorliegende, ausgedruckte Formulierung insofern abändern, dass es nur darum geht, den letzten Satz entsprechend zu ergänzen. Es geht nur um die Aussage «(...) mit den Veranstaltern Massnahmen zur Minimierung der Umweltbelastung zu vereinbaren.» Wir wissen alle, dass Grossveranstaltungen mit Emissionen verbunden sind. Das liegt in der Natur der Sache. Es geht um Verkehrs- und Energiefragen, um den Umgang mit Abfall und Recycling etc. Wir wissen jedoch auch, dass heute schon vieles getan wird. Ein Beispiel ist das so genannte «Ticketing», das heisst, man schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Gäste mit dem ÖV anreisen. Uns wurde auch vom Volkswirtschaftsdirektor aufgezeigt, dass vom Kanton bereits Schritte unternommen wurden. So gibt es etwa einen Zusammenschluss verschiedener Gemeinden und Kantone namens «Saubere Veranstaltung», der Veranstalter dabei unterstützt, die Kriterien der Nachhaltigkeit umzusetzen. Es geht somit nicht um etwas grundsätzlich Neues. Uns ist jedoch wichtig, dass dieser Auftrag hier explizit festgehalten wird. Es steht zwar in Artikel 1 des Tourismusentwicklungsgesetzes, dass die nachhaltige Entwicklung auch ein Ziel sein soll. Das ist richtig, aber hier geht es um eine Konkretisierung. Wenn zum Beispiel ein Veranstalter das Ticketing-System abschaffen will, weil ihm die Ressourcen fehlen, dann wäre mit diesem Artikel die Grundlage dafür geschaffen, dass der Kanton intervenieren und verlangen kann, dass etwas getan wird, damit der Verkehr möglichst umweltverträglich abgewickelt wird. Er kann auch auf einem nachhaltigen Abfallkonzept bestehen.

Ich denke, es liegt in unser aller Interesse, und auch im Interesse der kommenden Generationen, dass wir einen sanften, nachhaltigen Tourismus unterstützen. Hier geht es um einen konkreten, praktikablen Ansatz, der zum Teil bereits umgesetzt wird. Vom Kanton wurde uns gesagt, dass es Beispiele gebe für Veranstaltungen, die solche Massnahmen bereits umsetzen. Dazu gehört etwa der Grand Prix von Bern. Uns ist wichtig, dass dies auch für die beiden Grossveranstaltungen in Wengen und Adelboden gilt. Deshalb bitten wir Sie, den Antrag der Grünen mit der Ergän-

zung im letzten Satz so in das Tourismusentwicklungskonzept aufzunehmen und einen sanften Tourismus zu fördern.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Zuerst eine Vorbemerkung zum Votum von Beat Giaque. Meine beiden Anträge zielen nicht auf dasselbe wie das, was er beschrieben hat, obwohl auch in seinem Antrag der Begriff «Pfadi» vorkommt. Es ist auch unbestritten, dass die Pfadfinderorganisationen solche kleinen Gruppenunterkünfte betreiben. Aber mir geht es um etwas anderes. Es geht darum, dass man die Jugendarbeit nicht mit diesen Übernachtungsabgaben belasten will. Wenn Erwachsene oder Jugendliche über 16 Jahre an einem Lager einer Schule oder einer Jugendorganisation teilnehmen oder einen J&S-Kurs besuchen, ist es aus meiner Sicht nicht sinnvoll, sie mit einer Abgabe zu belasten. Schliesslich wollen wir solche Aktivitäten ja fördern. Ich denke, aus einer finanzpolitischen Sicht bewegen wir uns hier auf einem Nebenschauplatz. Wir haben letzte Woche hier drin stundenlang darüber diskutiert, wie wir damit umgehen, dass ein paar Jugendliche sich im Umkreis der Reithalle als Querschläger betätigen, wobei die Hälfte davon nicht einmal aus der Stadt Bern stammt. Nun sprechen wir hier über den grossen Teil der Jugendarbeit, der in der Öffentlichkeit nicht sichtbar ist. Jeden Sommer und jeden Winter wird sehr viel sinnvolle, ehrenamtliche Arbeit geleistet. Soll man diese nun mit einer solchen Abgabe belasten? Klar kann man sagen, dieser Franken falle nicht ins Gewicht. Aber wir können vielleicht ein wichtiges Zeichen dafür setzen, dass wir die Jugendarbeit nicht auf der einen Seite finanziell unterstützen und auf der anderen Seite mit Gebühren belasten wollen.

Ich gebe zu, dass ich diese Anträge nicht in der Kommission eingereicht habe. Ich wurde leider zu spät darauf aufmerksam, dass dies auch ein Thema ist, welches man im Rahmen dieser Revision anpacken könnte. Schliesslich liegt der Anlass für diese Revision in einem ganz anderen Bereich. Meine Anträge sind jedoch leicht verständlich und haben auch keine so grosse finanzielle Tragweite, als dass man ihretwegen eine zweite Lesung durchführen müsste. Es wäre allerdings sinnvoll, den Vorschlag von Beat Giaque in der Kommission vorzubereiten. Ich hätte in diesem Fall auch nichts dagegen, wenn die Kommission gleichzeitig meine Anträge behandeln würde. Man könnte sich auch überlegen, ob man diese Altersgrenze auf 18 oder 20 Jahre hinaufsetzen sollte, doch ich fand, ich wolle diese Anträge jetzt einmal so stehen lassen und dafür die Gruppenbetreuer dazunehmen.

Zum zweiten Antrag: Die Pfadfinderorganisationen, wozu auch etwa die Cevi- oder Blauringorganisationen gehören, sind sehr gross und führen unzählige Lager durch, auch mit Jugendlichen über 16 Jahren. Deshalb wäre es angemessen, diese in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c aufzuführen. Sie sollen bei der Unterbringung ihrer Lagerteilnehmenden von der Abgabe befreit werden. Ich bin gespannt auf die Debatte und hoffe, dass wir, falls wir heute darüber abstimmen, ein Zeichen für die erwünschte Form von Jugendarbeit setzen können, anstatt diese mit Abgaben zu belasten.

Präsident. Nun möchte ich eine italienischsprachige Gruppe begrüssen, die einen Austausch mit dem Gymnasium Burgdorf durchführt. Die Leitung hat Jimmy Palermo inne.

Diese Schüler stammen aus der Region Molise. Herzlich willkommen. (*Applaus.*) Als nächstes sollen sich die Fraktionen zu allen Anträgen äussern. Danach werde ich aus formellen Gründen zuerst über den Antrag auf eine zweite Lesung abstimmen lassen, denn der Regierungsrat beantragt eine einzige Lesung. Dies muss vor der inhaltlichen Abstimmung geklärt werden. Doch nun können sich die Fraktionen und die Einzelsprechenden zum gesamten Geschäft äussern.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Das Tourismusentwicklungsgesetz gehört meiner Meinung nach zu den wichtigsten Gesetzen für den Kanton Bern. Der Kanton Bern gehört zu den drei grössten Tourismusdestinationen der Schweiz. Sowohl im Sommer wie auch im Winter hat dieser Wirtschaftszweig eine grosse Bedeutung. Der Kanton hat ein vielseitiges Angebot und kann verschiedene Bereiche in vielfältiger Weise abdecken. Pro Jahr werden rund fünf Millionen Übernachtungen registriert, und es arbeiten 42 000 Vollzeitmitarbeitende im Tourismus. Das sind ungefähr 8,6 Prozent der Arbeitsplätze im Kanton Bern. Der Gesamtumsatz beträgt 4,8 Mrd. Franken pro Jahr, was etwa 6,5 Prozent des BIP entspricht. Diese Zahlen stammen aus der Statistik des beco. Vielen Dank an Adrian Studer vom beco für diese Unterlagen. Der Tourismus hat auch einen grossen Einfluss auf die regionale Entwicklung. Neben den direkt Beteiligten profitieren auch zahlreiche Zulieferbetriebe, wie etwa der Detailhandel, die Landwirtschaft oder die Bauwirtschaft vom Tourismus. In vielen Gebieten im Oberland ist der Tourismus direkt oder indirekt die wichtigste Einnahmequelle für die Bevölkerung. Das bestehende Gesetz stammt aus dem Jahr 2005. Es ist somit bereits zwölf Jahre alt. In dieser Zeit haben erhebliche Entwicklungen stattgefunden.

Mit dem neuen Tourismusentwicklungsgesetz kann die Entwicklung des Tourismus im Kanton Bern nachhaltig gestärkt werden. Einige Faktoren werden neu auf eine gesetzliche Basis gestellt, wie etwa der Einsatz von Militär und Zivilschutz bei Grossanlässen. Aber auch der Einzug der Beherbergungsabgaben oder Kurtaxen wird neu geregelt und vereinfacht. Die eingezogenen Mittel können zielgerichteter eingesetzt werden. Insgesamt werden rund 6 Mio. Franken an Beherbergungsabgaben eingezogen. Die Unterstützung von Grossanlässen wird mit einer Kann-Formulierung ausdrücklich erwähnt. Mit dem neuen Tourismusentwicklungsgesetz wird die touristische Entwicklung, und damit auch die Volkswirtschaft im Kanton Bern, nachhaltig gestärkt. Noch ein Wort zu den touristischen Grossanlässen: Auf den ersten Blick mag es störend wirken, dass genau diese beiden Grossanlässe in Adelboden und Wengen explizit unterstützt werden. Allerdings handelt es sich bei diesen Veranstaltungen um Leuchttürme für die touristische Entwicklung des Kantons Bern. Zudem nehmen jeweils rund 50 000 Gäste teil. Damit werden sehr hohe Übernachtungszahlen sowie ein Umsatz von mehreren Millionen Franken generiert. Beide Anlässe geniessen eine sehr hohe Medienpräsenz sowie eine weltweite Ausstrahlung. Dies gehört zweifellos auch zu den touristischen Werbemassnahmen für den Kanton Bern. Wir sind für das Eintreten auf dieses Geschäft, und wir unterstützen das vorlie-

gende Gesetz so, wie es von Regierung und Kommission beantragt wird.

Ich komme zu den Anträgen. Zuerst zum Antrag auf eine zweite Lesung. Wir widersetzen uns diesem Ansinnen nicht grundsätzlich, sind aber mit solchen Ausnahmen eher zurückhaltend. Die Pfadiheime werden hier explizit erwähnt. Was geschieht denn zum Beispiel mit der Cevi oder dem Blauring, mit J&S, mit Jugend-Musiklagern, Schulsportlagern etc.? Die Liste liesse sich beliebig verlängern. Wir sind deshalb hier zurückhaltend. Wenn wir für eine Gruppe eine Ausnahme machen, wollen die anderen dasselbe haben. Es entstehen Präjudizfälle. Es gibt eine grosse Anzahl Gruppen, die gleiche oder ähnliche Ansprüche geltend machen könnten. Zum Vorschlag, dass die Pfadfinderorganisationen die Gebühren gemeinsam einziehen können: Es ist bereits in Artikel 21 des Gesetzes vorgesehen, dass die Regierung dies in einer Verordnung regeln kann. Dazu braucht es keine zweite Lesung.

Zum Antrag Imboden Grüne: Natalie Imboden hat bereits gesagt, dass die Nachhaltigkeit im bestehenden sowie im vorliegenden angepassten Gesetz bereits erwähnt wird. Dieser Punkt ist somit abgedeckt. Zu den Anträgen Brönnimann: Schon ab zwei Personen spricht man von einer Gruppe. Wenn man diesen Antrag annähme, würde bereits eine Familie mit zwei Kindern in diese Kategorie gehören. Die Eltern als Betreuer der beiden Kinder müssten somit auch nichts bezahlen. Zu Buchstabe c: Militär und Zivilschutz übernachten nicht ganz freiwillig in einer Unterkunft, im Gegensatz zu den Pfadfindern. Wir lehnen die drei Anträge ab. Ich bitte Sie im Namen der BDP, diese Anträge abzulehnen. Einer zweiten Lesung widersetzen wir uns nicht.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP). Nun spreche ich wieder als EVP-Sprecher sowie weiterhin als aktiver Gastronom. Ich stelle mit Erstaunen fest, dass die Pfadfinderorganisationen sehr gute Lobbyarbeit geleistet haben. So kurz vor der Debatte ist dies ein wenig gefährlich, weil gewisse Anliegen nicht seriös geprüft werden können. Ich bin mir auch nicht sicher, ob sich die Antragsteller der Systematik der Beherbergungsabgabe bewusst sind und die Konsequenzen ihrer Anträge durchdenken konnten. Zur Beherbergungsabgabe gibt es aus meiner Sicht zwei Dinge zu sagen: Diese wird erhoben, um ausschliesslich Marketing- und Qualitätssicherungsmassnahmen zu finanzieren. Dies ist ein Teil des Konzepts des Tourismusentwicklungsgesetzes. Weiter ist der Beherberger aufgrund der Anzahl Logiernächste abgabepflichtig, und nicht der Gast. Im Gegensatz zur Kurtaxe wird die Beherbergungsabgabe zum Beispiel auf der Gastrechnung auch nicht ausgewiesen. Es ist somit sinnvoll, die Beherbergungsabgabe dort einzuziehen, wo aufgrund der Marketingmassnahmen auch die entsprechende Frequenz erzielt wird. Oder anders gesagt, dort wo aus freiem Willen entschieden werden kann, ob und wo eine touristische Übernachtung stattfindet. So wird es auch logisch, dass Militärdienst- und Zivilschutzleistende bei der Einquartierung von dieser Abgabe ausgenommen sind. Auch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird keine Abgabe erhoben. Die EVP empfiehlt Ihnen, bei der Ausweitung der Befreiungsmöglichkeiten sehr vorsichtig zu sein. Das gilt sowohl

für die Gruppenleiter wie auch für die Aufnahme von weiteren Organisationen in diesen Katalog. Der Grundsatz, dass Übernachtungen nur befreit sind, wenn keine Wahlfreiheit besteht, ist aufrechtzuerhalten. Dies hat einen Zusammenhang mit der Finanzierung der im Gesetz vorgesehenen Massnahmen. Man kann sich natürlich von diesem Konzept verabschieden und kleinere Organisationen von der Abgabe befreien. Aber auch kleine Organisationen profitieren von der Tourismusförderung. Deshalb ist es auch sinnvoll, wenn sie einen gewissen Beitrag entrichten müssen. Man hat versucht, uns weiszumachen, dass es sich um einen grossen, wesentlichen Beitrag handle. Wir sprechen hier aber bei denjenigen, die weniger als 50 Logiernächte pro Jahr aufweisen, von 50 Franken! Unter «wesentlich» verstehe ich etwas anderes. Für mich ist es wichtig, dass alle Organisationen ihren Beitrag leisten, unabhängig davon, welches ihre Ausrichtung und ihre Zielgruppe ist.

Zum Antrag Grüne: Der Antrag will bei den regelmässig unterstützten Veranstaltungen eine leicht andere Gewichtung vornehmen. Neben der internationalen Werbewirkung ist es für den Regierungsrat wichtig, dass eine grosse Wertschöpfung erzielt wird. Natalie Imboden hat den Antrag mündlich leicht korrigiert. Es ist nicht ganz klar, wie der Antrag jetzt lautet. Wenn die Wertschöpfung weiterhin erwähnt wird, unterstützt ihn die EVP ganz klar. Allerdings müssen die Grossveranstalter sowieso dokumentieren, wie sie mit der Umwelt umgehen. Doch es ist durchaus eine Möglichkeit, diesem Anliegen gegenüber Grossveranstaltern mehr Nachdruck zu verleihen. Deshalb stimmt die EVP diesem Antrag grossmehrheitlich zu. Wir sind weiterhin der Meinung, dass es keine zweite Lesung braucht, um diese Fragen abschliessend zu beurteilen.

Ursula Marti, Bern (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat diesen Gesetzesentwurf genau und mit viel Wohlwollen, aber auch mit einem kritischen Blick angeschaut. Insbesondere die Frage der regelmässigen Unterstützung der grossen FIS-Skirennen haben wir genau angeschaut. Dabei ging es uns vor allem um die Umweltverträglichkeit solcher Anlässe. Es hat immer weniger Schnee. Im Jahr 2016 musste sogar tonnenweise Schnee mit Lastwagen zu den Austragungsorten gefahren werden, um diese Rennen durchzuführen. Dieses Jahr wiederum reichte die Schneemenge aus. Wir haben uns nun gefragt, ob es richtig ist, dass die Tourismusförderung auf solche Anlässe setzt. Sollen sie regelmässig unterstützt werden, anstatt lediglich eine Ausbauhilfe zu erhalten? Wir finden, dass man diese Fragen stellen darf und auch muss. Wir sind jedoch zum Schluss gekommen, dass man eine Gesamtsicht einnehmen muss. Der Tourismus ist ein sehr wichtiger Wirtschaftszweig für unseren Kanton, insbesondere für das Oberland. Folglich ist auch die Tourismusförderung zentral. Die grossen Skirennen haben hier eine sehr grosse Bedeutung und erlangen internationale Beachtung. Sie sind Markenzeichen und Highlights im Berner Oberland. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sie eine regelmässige Finanzhilfe brauchen. Wir sind auch bereit, Hand zu bieten, und sind zum Schluss gekommen, dass wir die neue, regelmässige Finanzierung unterstützen. Allerdings gewichten wir wie die grüne Partei die ökologische Nachhaltigkeit sehr hoch und möchten dies verstärkt zum Ausdruck bringen. Aus diesem Grund unter-

stützen wir den Antrag der grünen Partei in der abgeänderten Form, wie sie Natalie Imboden vorgestellt hat.

Zur Beherbergungsabgabe: Wir begrüssen die vorgesehenen Vereinfachungen. Die Anträge finden wir durchaus prüfenswert. Unsere Überlegungen in der Fraktion gingen in eine ähnliche Richtung wie der Antrag der FDP. Falls dieser Antrag nicht gestellt worden wäre, hätten wir selber einen solchen formuliert. Somit unterstützen wir eine zweite Lesung, um diese Sache nochmals genau zu prüfen. Auch die Anliegen, die in den Anträgen von Grossrat Brönnimann zum Ausdruck kommen, sollen nochmals genau angeschaut werden. Wir haben hierzu noch keine abschliessende Meinung. Uns ist allerdings wichtig, dass man im Falle einer solchen Befreiung von der Beherbergungsabgabe nicht nur die Pfadfinder berücksichtigt. Es gibt noch zahlreiche andere Jugendorganisationen sowie Sport- und Behindertenverbände. Wenn man etwas ändern wollte, müsste man dies genau prüfen. Wir sind offen für eine solche Prüfung und unterstützen deshalb eine zweite Lesung.

Martin Boss, Saxeten (Grüne). Die grüne Fraktion würde eine zweite Lesung unterstützen. So könnten wir uns auch eingehender mit den Anträgen von Grossrat Brönnimann befassen. Die Fraktion bringt diesen Anträgen Verständnis entgegen, doch es wurden auch Bedenken geäussert, denn es könnten auch andere Jugendorganisationen Anträge stellen. Auch der Minimalbetrag von 50 Franken für Kleinstbeherberger wurde kontrovers diskutiert. Diese Anträge sollen in der Kommission geprüft und diskutiert werden. Weiter möchten wir einbringen, dass im Rahmen der zweiten Lesung bzw. der Vorberatung in der Kommission die Motion de Meuron und Mitunterzeichnerinnen, die letzte Woche eingereicht wurde, behandelt wird. Diese Motion verlangt, dass der Regierungsrat damit beauftragt wird, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass Beherbergungsplattformen wie zum Beispiel Airbnb die Beherbergungsabgabe pauschal einziehen und entrichten müssen. Grundsätzlich sagen wir ja zu den unbestrittenen Änderungen im Tourismusentwicklungsgesetz. Die neue Kompetenzregelung, wonach der Regierungsrat die Einflussfaktoren, die Destinationen, die Höhe der Beherbergungsabgabe und den Anteil, den die Destinationen erhalten, bestimmt, nehmen wir an. Auch den gemeinsamen Einzug der Beherbergungsabgabe mit der Kurtaxe hat sich bewährt. Der Regierungsrat legt mit einer Verordnung fest, welche Organisation diese Taxen einzieht. Die Bezugsentschädigung von fünf Prozent entspricht der heutigen Praxis. Neu wird der Betrag nicht mehr weitergeleitet, sondern verbleibt bei den Berechtigten, bzw. bei den Destinationen.

Bei Artikel 9 geht es um die fallweise Unterstützung der Veranstaltungen, sei es beim Aufbau, bei der Sicherung oder bei der Bewerbung. Diese Aufbauhilfen sind sinnvoll. Es ist auch sinnvoll, die gesetzliche Lücke zu schliessen betreffend die regelmässige Unterstützung von bedeutenden Veranstaltungen mit einer grossen Werbewirkung. Diese Unterstützung erfolgt durch eine subsidiäre Kostendeckung durch den Kanton. Die grüne Fraktion fordert jedoch eine Präzisierung dieses Artikels 9 gemäss Antrag Imboden, damit die ökologischen Folgen der Grossanlässe minimiert werden. Konkret sollen mit den Veranstaltern Massnahmen zur Minimierung der Umweltbelastung vereinbart werden.

Artikel 1 Absatz 2 des Tourismusentwicklungsgesetzes ist hier zu wenig genau. Es sollen Rahmenbedingungen für Grossanlässe geschaffen werden. Die ÖV-Kompatibilität soll sichergestellt werden, etwa durch Kombitickets. Weiter sollen das Recycling und die Vermeidung von Abfällen gefördert und der Transport von Schnee, etwa vom Grimselgebiet bis nach Adelboden, vermieden werden. Die Klimaveränderung stellt für den Wintertourismus eine grosse Herausforderung dar. Die schneesicheren Monate werden in Zukunft eher der Februar, der März und der April sein. Die beiden Grossveranstaltungen hingegen finden zwischen Anfang und Mitte Januar statt. Dieser Zeitraum wird nicht mehr in einem schneesicheren Monat liegen. Die Schneefallgrenze steigt weiter, und die Anzahl schneesicherer Tage nimmt laufend ab.

Nicht nur bei uns sind die Folgen des Klimawandels zu spüren. Auch das härteste Hundeschlittenrennen in Alaska musste dieses Jahr zum dritten Mal mit enormem Schneemangel klarkommen und konnte nur dank der Anlieferung grosser Schneemengen stattfinden. Im Jahr 2016 mussten auch für das Rennen in Adelboden 50 bis 60 Lastwagen voller Schnee aus dem Grimselgebiet herangekarrt werden. Wenn man mit diesen Skirennen eine internationale Werbewirkung erreichen will, kann man gleichzeitig den Nachweis erbringen, dass man zur Umwelt Sorge trägt. Dann punkten wir nicht nur mit unseren schönen Austragungsorten und unseren Skirennfahrern, sondern auch mit der Umweltverträglichkeit. Dazu müssen wir innovativ sein und Rahmenbedingungen mit den Veranstaltern festlegen, damit auch die Grossanlässe mit den Klimazielen vereinbar und umweltverträglich sind.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Das Tourismusentwicklungsgesetz lag der vorberatenden Kommission in einer Weise vor, die minimale Anpassungen vorsah. Das Gesetz aus dem Jahr 2005 wurde bereits 2011 leicht ergänzt. Neu ist, dass man im Artikel 9 für die beiden Weltcuprennen einen fixen Betrag vorsehen wollte, um diesen eine gewisse Sicherheit zu geben. Weiter ist beim Inkasso eine Erleichterung vorgesehen. Den Antrag Imboden haben wir bereits in der Kommission diskutiert und mehrheitlich abgelehnt, nicht zuletzt, weil diese Auflagen bereits bestehen.

Werte Grossrätinnen und Grossräte, die Rennen in Adelboden und Wengen sind Volksfeste. Haben Sie jemals gesehen, dass dort Leuchtkörper abgefeuert worden wären? Leuchtpetarden sind auch nicht umweltfreundlich. Bei einem Skirennen findet man so etwas nicht. Für das Rennen in Adelboden werden die Leute von Frutigen aus mit Bussen hergefahren. Zum Lauberhorn wiederum kann man nur mit der Bahn gelangen. Somit sind die beiden Anlässe bereits recht umweltfreundlich. Die Veranstalter strengen sich jedes Jahr an, die Entsorgung des Kehrtrichts und den Umgang mit Materialien noch umweltfreundlicher zu gestalten.

Zu den Anträgen Brönnimann: Diese konnte die Kommission nicht beraten. Bei einer Annahme bestünde die Gefahr, dass andere Organisationen, die ebenfalls in den Genuss dieser Ausnahme kommen sollten, vergessen gingen. Weiter konnten die Tourismusorganisationen nicht dazu Stellung nehmen. Wir würden diesen ja Geld wegnehmen. Zudem profitieren die Pfadiorganisationen ebenfalls von dieser

Abgabe, denn das Geld wird auch für die Verbesserung der Infrastruktur eingesetzt. Deshalb wäre es für uns gefährlich, diesen Anträgen zuzustimmen. Ob eine zweite Lesung eine Lösung sein könnte, müsste der Regierungsrat in seinem Votum aufzeigen. Die FDP würde einer zweiten Lesung zustimmen. Den Anträgen Brönnimann stimmt sie nicht zu. Den Änderungen betreffend das Inkasso stimmen wir zu.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (EDU). Man hört es allen Voten an: Die grosse Bedeutung des Tourismus ist unbestritten. Wir schätzen das vorliegende Gesetz. Wir anerkennen auch die grosse touristische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Weltcuprennen in Adelboden und Wengen nicht nur für das Oberland, sondern auch für den gesamten Kanton Bern. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen regelmässig wiederkehrenden Beitrag an diese Anlässe begrüssen wir. Auch die neuen Regelungen rund um die Beherbergungsabgabe erachten wir als positiv und sind für jede Vereinfachung dankbar. Zum Antrag Imboden: Die Vorgaben betreffend Umweltschutz sind bereits umfangreich. Eine Verschärfung derselben ist aus der Sicht der EDU nicht sachdienlich. Adelboden hat zum Beispiel schon ein freiwilliges Nachhaltigkeitskonzept, was wir als sehr positiv erachten.

Zu den Anträgen Brönnimann: Um das Ganze schlicht zu halten, lehnen wir diese Anträge ab. Auch für Gruppenleiter ist diese Abgabe zumutbar. Wenn Pfadfinderorganisationen ausgenommen würden, müsste diese Regelung auch für ganz viele andere Organisationen gelten. Wir erachten es nicht als sinnvoll, alle möglichen Ausnahmen aufzulisten und anzuschauen. Die EDU-Fraktion erachtet auch den Antrag auf eine zweite Lesung nicht als sinnvoll.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Ich kann mich kurz fassen, denn das meiste wurde bereits gesagt. Auch die SVP findet die rechtlichen Änderungen bezüglich der Weltcuprennen sowie der Vereinfachungen im Inkassowesen und der Zuständigkeiten gut. Sie sind alle unbestritten. Den Antrag Imboden lehnt die SVP ab. Das meiste haben meine Vordredner schon gesagt. Es wurde bereits vieles gemacht, und es ist nicht einzusehen, warum diese Wettbewerbe, die einer internationalen Konkurrenz ausgesetzt sind, mit zusätzlichen Auflagen belastet werden müssen. Diese Auflagen würden bei einer ähnlichen Veranstaltung im Ausland wohl kaum gemacht. Die Anträge Brönnimann lehnen wir grossmehrheitlich ab, auch aus dem Grund, dass wir keine Sonderbehandlungen für einzelne Organisationen haben wollen. Neben den Pfadiorganisationen gibt es auch zahlreiche Sportvereine, die ihre Juniorinnen und Junioren in Lagern trainieren. Viele dieser Jugendlichen sind älter als 16 Jahre. Auch diese Vereine könnten sich melden und eine Befreiung von der Gebühr verlangen. Somit sind diese Anträge nicht unbedingt nötig. Wenn es zu einer zweiten Lesung käme, könnte man diese Anliegen genauer prüfen und schauen, welche Konsequenzen sie hätten, aber grundsätzlich lehnen wir die Anträge ab. Den Antrag Giauque konnten wir in der Fraktion nicht mehr besprechen. Es ist ganz allgemein schade, dass diese Anträge erst kurz vor Schluss eingereicht wurden. Ich gehe davon aus, dass ein Teil der Fraktion einer zweiten Lesung zustimmen wird, und ein Teil sie ablehnt. Grundsätzlich bleibt die Frage bestehen, ob die

Pfadi gegenüber zahlreichen anderen Organisationen bevorzugt werden sollte, die vielleicht auch einen entsprechenden Anspruch geltend machen könnten.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Es wurde schon viel zum Tourismusentwicklungsgesetz gesagt. Ich denke, wir sind uns darin einig, dass der Tourismus ein wichtiges Standbein der Wirtschaft im Kanton Bern ist. Er birgt viel Potenzial für die Randregionen, aber auch für die Städte. Er schafft Arbeitsplätze und stellt eine wichtige Einnahmequelle dar. Wir sind somit klar für das Eintreten auf dieses Gesetz, welches nun revidiert werden muss. Die Finanzflüsse müssen klar definiert werden.

Ich komme zu den Anträgen. Zuerst möchte ich auf den Antrag von Natalie Imboden eingehen, der sich für einen nachhaltigen Tourismus einsetzt. Für die glp ist es klar, dass der Tourismus nachhaltig sein muss. Dies ist wichtig für unsere Zukunft. Es braucht nicht nur eine Wertschöpfung für die Wirtschaft, sondern auch eine für die Umwelt. Diese beiden Bereiche gehören zusammen. Es geht auch nicht um Leuchtkörper, die in die Luft geschossen werden, sondern es geht darum, die Natur nachhaltig zu nutzen. Wie Sie wissen, kann man gewisse Chemikalien zusetzen, um die Eigenschaften von Materialien und Oberflächen zu verbessern, etc. Darauf müssen wir ein Auge haben. Es sollen nur so viele Chemikalien wie unbedingt nötig verwendet werden – am besten gar keine. Daran muss man ebenfalls denken, wenn man eine ökologisch nachhaltige Tourismusförderung haben will. Es sollen auch keine Veranstaltungen unter dem Radar hindurchschlüpfen können. Alle Veranstaltungen sollen auf ihre Nachhaltigkeit geprüft werden. Deshalb unterstützen wir diesen Antrag.

Zum Antrag Giauque und den Anträgen Brönnimann: Diese Anträge lassen sich nicht voneinander trennen. Im Grunde genommen gehen beide in dieselbe Richtung. Beat Giauque verlangt eine zweite Lesung, um die aufgeworfenen Fragen eingehender anschauen zu können. Wir sind klar der Meinung, dass man das Thema «Jugendorganisationen» nochmals anschauen muss. Das Tourismusförderungsgesetz ist nur auf die grossen Leuchttürme wie Adelboden und Wengen ausgerichtet, aber es gibt auch viele kleinere Veranstaltungen und Organisationen, die nicht direkt international werbewirksam sind. Auch diese sollen bei solchen neuen Konzepten gebührend berücksichtigt werden. Es geht dabei um Jugendorganisationen, die dem Kanton keine riesigen Einnahmen beschieren. Trotzdem braucht es auch klare Regelungen zu ihren Gunsten. Es gilt nun, diese klar zu definieren. Wir haben es gehört: Man weiss nicht so recht, wer alles dazugehören soll. Hier müssen wir genau hinschauen. Deshalb unterstützen wir auch den Antrag auf eine zweite Lesung klar. Ich möchte nicht, dass die Anträge von Thomas Brönnimann einfach abgewiesen werden, sondern dass man diese auf die zweite Lesung verschiebt. Ich fasse zusammen: Dem Antrag auf eine zweite Lesung stimmen wir zu. Wir wollen grundsätzlich auch für die «Kleinen» eine klare Regelung, nicht nur für die grossen Veranstaltungen wie die beiden Weltcuprennen.

Präsident. Ich begrüsse eine neue Gruppe auf der Tribüne. Auf Einladung durch unsere Grossratskollegin Madeleine Graf weilt ein Deutsch-Intensivkurs aus Belp bei uns. Die

Gruppe wird von Peter Augustini begleitet. Herzlich willkommen bei uns. (*Applaus*) Wir kommen zu den Einzel-sprechenden.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Es ist richtig und wichtig, dass die Unterstützung der Skiweltcuprennen im Gesetz verankert wird. Kollege Fischer und ich wollten diese Rennen bereits einmal mittels eines Vorstosses über den Lotteriefonds finanzieren. Leider war dies nicht möglich, weil es sich um wiederkehrende Veranstaltungen handelt. Aber wie Kollegin Schöni gesagt hat, sind diese Rennen wirkliche Leuchttürme. Die Umsetzung des Antrags von Kollegin Imboden würde hingegen grosse Probleme verursachen. Die Daten der Weltcuprennen sind definiert. Es wäre schwierig, auf einmal von den Veranstaltern Massnahmen zur Minimierung der Umweltbelastung zu verlangen. Wenn man einmal ja gesagt hat, muss man die Veranstaltung auch durchführen. Würde man diesen Antrag annehmen und richtig umsetzen, könnte man diese Anlässe allerdings gar nicht mehr durchführen. Das wäre nicht möglich. Mich hat erstaunt, dass sich Kollege Boss als Oberländer für so etwas ausspricht. Mit diesem Antrag würde man diese Rennen verhindern. Das Oberland ist auf solche Veranstaltungen angewiesen. Wenn es die klimatischen Bedingungen nicht erlauben, muss man handeln und auch entsprechende Mittel einsetzen, sonst werden wir diese Rennen auf einmal verlieren. Deshalb ist dieser Antrag nicht umsetzbar.

Urs Graf, Interlaken (SP). Ich gebe zuerst meine materielle Interessenbindung bekannt. Als halbamtlicher Gemeindepräsident von Interlaken werde ich durch Steuergelder bezahlt. Steuergelder werden bei uns überwiegend – direkt oder indirekt – durch den Tourismus generiert. Der Tourismus ist für uns der entscheidende Wirtschaftszweig. Der Tourismus ist für sechs Prozent der Wirtschaftsleistung des Kantons Bern verantwortlich. In unserer Region ist dieser Anteil jedoch viel höher. Die meisten Arbeitsplätze sind direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig. Deshalb ist für uns ein gutes Tourismusentwicklungsgesetz wichtig. Wir sind mit der Revision zufrieden. Insbesondere sind wir froh, dass die beiden Leuchtturm-Anlässe gestärkt werden und Planungssicherheit erhalten.

Mein Anliegen bezieht sich jedoch auf Artikel 23. Es handelt sich um eine Delegationsnorm, die dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, das Inkasso der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben zu organisieren. Dies ist wichtig. Für uns ist es jedoch besonders wichtig, in dieser Delegationsnorm festzuhalten, dass man direkt mit den Vermittlungsplattformen wie etwa Airbnb vereinbaren kann, dass diese selbst das Inkasso übernehmen. Das Problem ist folgendes: Die Tourismusorganisation Interlaken hat alleine etwa 15 Stellenprozente dafür vorgesehen, Nachforschungen dazu zu erstellen, wer auf dem Airbnb-Markt aktiv ist. Laut der gestrigen Kontrolle handelt es sich in der Region Thuner- und Brienersee um etwa 300 Objekte. Die Schwierigkeit besteht darin, dass diese Objekte nicht immer auf der Plattform sichtbar sind. Sie können verschwinden, wenn sie gerade nicht angeboten werden. Die Anbieter haben weiter die Möglichkeit, nur den Vornamen und den Ort anzugeben. Oft handelt es sich bei den Vermietern um Ausländer. Wenn man diesen nun die Beherbergungsabgaben und die Kurta-

xen in Rechnung stellt, verstehen sie gar nicht, worum es geht. Deshalb wäre es entschieden einfacher, wenn der Kanton direkt mit diesen Plattformen Verträge abschliessen könnte, wie es in Chamonix oder auch in London und Lissabon gemacht wird. Ich möchte den Volkswirtschaftsdirektor dazu auffordern, zu Händen des Protokolls zu bestätigen, dass Artikel 23 genügt, um direkte Verträge abzuschliessen, und dass die Verordnung entsprechend geändert werden kann.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Ich gebe ebenfalls meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Präsidentin der Parlamentarischen Gruppe Tourismus. Jakob Etter hat die Bedeutung des Tourismus für den Kanton Bern gut erläutert. Die Weltcuprennen in Adelboden und Wengen sind so zu unterstützen, dass sie im selben Rahmen wie bisher durchgeführt werden können. Das gilt auch für alle anderen Grossanlässe. Ich bitte Sie deshalb dringend, dem Tourismusentwicklungsgesetz zuzustimmen und die Anträge Imboden und Brönnimann abzulehnen. Gerade der Antrag Imboden ist sehr gefährlich, wie wir schon gehört haben. Wo liegen die Grenzen der geforderten Umweltmassnahmen? Es wäre sehr schwierig, diese Forderung umzusetzen. Hinzu kommt, dass auch andere Kantone diese Rennen gerne durchführen würden und wir viel verlieren könnten. Deshalb ist es wichtig, dass wir den Antrag Imboden ablehnen und dem Gesetz zustimmen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Mich hat das Votum von Grossrätin Schöni dazu gebracht, darüber nachzudenken, worum es bei diesen Anträgen eigentlich geht. Grossrätin Schöni hat gesagt, die Anträge Giauque und Brönnimann betreffen denselben Tatbestand. Aus meiner Sicht sind die beiden jedoch völlig verschieden. Vielleicht kann mich da jemand aufklären. Der Antrag Giauque geht von der Sicht des Produzenten, also des Anbieters solcher Unterkünfte aus. Herr Giauque möchte grundsätzlich für alle Herbergen, welche die Untergrenze von 50 Franken nicht erreichen, eine Lösung finden, indem man zum Beispiel den Betrag erlässt. Dies betrifft somit auch etwa Studentenverbindungsheime, von denen es im Oberland mehrere gibt. Der Antrag von Herrn Brönnimann hingegen betrachtet das Problem aus der Sicht des Konsumenten. Er will den Konsumenten entlasten. Ich muss sagen, es ist schon etwas speziell, hier eine Einzelfallregelung vorzunehmen. Ich habe den Eindruck, dass die Anträge weit über das Ziel hinauschiessen. Sie betreffen auch sehr grosse Gruppen von 200–300 Leuten mit entsprechenden Gruppenleitern. Der Vorschlag betrifft aber auch sehr kleine Gruppen. Wenn man dem Antrag zu Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a folgt, kann man auch eine Familie dazuzählen, die mehr als ein Kind unter 16 Jahren hat. Auch dies ist eine Gruppe mit entsprechenden Betreuern. Ich bin nicht ganz sicher, ob das wirklich so gemeint ist. Deshalb bitte ich Sie, wenn überhaupt den Antrag von Herrn Giauque anzunehmen. So können wir eine Pauschalisierung aus der Sicht des Produzenten vornehmen. Die Sicht des Konsumenten sollten wir ausblenden und die Anträge von Herrn Brönnimann ablehnen. Mit solchen Anträgen würden Sie einem Produzenten einen enormen Aufwand auferlegen: Er müsste jedes Mal rechtsverbindlich prüfen, ob die Gruppe, die jetzt gerade bei

ihm nächtigt, unter diesen Tatbestand fällt oder nicht. Das würde ausserordentlich schwierig.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich möchte nochmals auf meinen Antrag und dessen Inhalt zurückkommen. Ich appelliere dabei an die SVP, die gerade gesagt hat, es handle sich um einen gefährlichen Antrag, oder es ginge darum, die Weltcuprennen zu verhindern. Doch dies ist gerade nicht das Ziel. Es ist höchstens gefährlich, nichts für eine nachhaltige Wirtschaft zu tun. Sich für den Umweltschutz einzusetzen, ist hingegen vorausschauend. Liebe Kolleginnen und Kollegen, was hier gefordert wird, ist nichts grundlegend Neues. Es wird teilweise schon gemacht. Ich erinnere an die Verkehrsfragen. Der Kanton hat bereits Planungsgrundlagen erstellt, um die Veranstalter zu unterstützen. Es stehen in diesem Antrag auch keine strikten Vorgaben. Vielmehr soll man mit den Veranstaltern schauen, ob man zum Beispiel das Recycling oder die Abfallentsorgung optimieren kann.

Nun ein Hinweis an die Adresse der SVP: Einer der wichtigen Aspekte ist die Beschaffung. Es geht darum, die lokale Wirtschaft zu unterstützen. Wenn Sie nun hunderttausend Gäste bewirten und die Gastwirte das Brot und die Bratwürste bei lokalen Produzenten kaufen, gehört dies auch zur nachhaltigen Wirtschaft. Ich denke, es ist in unser aller Interesse, dass man auch bei der Beschaffung so weit möglich lokale Anbieter berücksichtigt.

Dann möchte ich noch etwas präzisieren, weil es vorhin eine Verwirrung gegeben hat. Der Antrag, der Ihnen unterbreitet wurde, lautet, dass der Antrag Regierung und FiKo unverändert bleibt und folgende Ergänzung hinzukommt: «... und mit den Veranstaltern Massnahmen zur Minimierung der Umweltbelastung vereinbart wurden.» Der Kanton vereinbart mit den Veranstaltern Massnahmen. Ich gehe davon aus, dass der Volkswirtschaftsdirektor, ebenso wie wir alle, dem Tourismus wohlgesinnt ist und keine unmöglichen Forderungen stellen wird. Es geht wie gesagt um Massnahmen wie etwa Ticketing, Recycling oder lokale Beschaffung. Das sind ganz einfache, praktikable Dinge. Deshalb bitten wir Sie, den Antrag im Sinne eines ergänzenden Satzes zum Antrag Regierung und FiKo zu unterstützen.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Ich sage nur kurz etwas zu den Anträgen Brönnimann und Giauque. Es ist tatsächlich so, dass beide kurzfristig eingetroffen sind. Das Thema der Kleinst-Beherberger wurde auch erst in letzter Minute erkannt. Ich stelle jedoch fest, dass bei den Kleinstgruppen, ob es sich nun um Pfadfinder oder um kirchliche Gruppen handelt, keine grossen Beträge im Spiel sind. Doch für den Betroffenen, der solche Beherbergungen anbietet, führt das Ganze zu einem gewissen administrativen Aufwand, bei dem am Schluss äusserst wenig herauskommt. Wenn wir nun auf der Einnahmenseite etwas tun wollen, geht es nicht um bedeutende Einbussen. Wir stehen auch nicht unter Zeitdruck und müssen das Gesetz nicht auf Biegen und Brechen nach einer Lesung verabschieden. Wenn wir nochmals darüber sprechen und dieses Detail nochmals anschauen, geschieht nichts. Deshalb denke ich, dass es richtig ist, den Antrag Giauque anzunehmen und eine zweite Lesung durchzuführen. So kann man das Problem dieser

Kleinstanbieter nochmal anschauen. Die Anträge Brönnimann hingegen werden konkreter. Wir können natürlich nicht einzelne Organisationen in ein Gesetz aufnehmen. Die Kommission muss andere Formulierungen finden, die angenommen werden können. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Giauque anzunehmen.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Ich finde eine pauschale Abgeltung prinzipiell nicht gut. Ich bin in Sachen Übernachtungspreise selber in einem «Tiefpreissegment» tätig. Bei uns bezahlt ein Gast 32 Franken pro Übernachtung. Davon muss ich dem Kanton einen Franken abliefern. Ein Hotel, das 200 oder 300 Franken pro Übernachtung verlangt, muss auch nur einen Franken bezahlen. Bereits da werden die unterschiedlichen Gastrobetriebe ungleich behandelt. Diese Ungleichbehandlung wird hier zementiert, indem man den aller kleinsten Anbietern eine Pauschale aufs Auge drückt, die unter Umständen einen noch viel höheren Prozentsatz ihres Umsatzes ausmacht. Ich bin nicht der Meinung, dass das zielführend ist, sondern denke, dass die Gastrobetriebe entsprechend ihren Einnahmen zahlen sollen. Dementsprechend müsste man theoretisch den Hotels einen höheren Betrag in Rechnung stellen. Dann müsste man auch nicht mehr auf die 50 Franken der ganz kleinen Anbieter zurückgreifen. Ich persönlich werde die Änderung des Gesetzes in diesem Punkt ablehnen.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich denke, die Diskussion hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, dem Antrag Giauque zu folgen und das Thema nochmals in der Kommission zu besprechen. Grossratskollege Leuenberger hat mein Anliegen richtig verstanden, nämlich so, wie ich es in meinem Votum gesagt habe, und wie es auch in den Anträgen steht: Meine Anträge zielen darauf, die Konsumenten zu entlasten, während der Antrag Giauque vereinfacht gesagt die Produzenten entlasten will. Nun wurde gesagt, mein Anliegen betreffe alle Gruppen und somit auch Familien. Allerdings habe ich damit nicht Familien gemeint. Aber ich verstehe die Kritik: Man könnte streng genommen auch Familien zu den Gruppen zählen. Das habe ich allerdings nicht beabsichtigt. Dies ist ebenfalls ein Hinweis darauf, dass man dieses Thema nochmals in der Kommission besprechen sollte. Ich habe die Jugendgruppen gemeint, in denen Kinder ehrenamtlich betreut werden. Das trifft natürlich auch auf Kinder in einer Familie zu, war aber nicht so gemeint. Mir ist folgende Frage wichtig: Wozu leisten wir diese Übernachtungsabgabe überhaupt? Wir wollen Geld für das Destinationsmarketing erhalten. Damit wollen wir in China, Indien oder Südkorea für unsere Regionen Werbung machen. Damit ziehen wir Gäste an, die dann 150, 200 oder 300 Franken pro Nacht bezahlen. Das erscheint mir sinnvoll. Aber für unsere Jugendlager mit einem Übernachtungspreis von 15 oder 20 Franken ebenfalls einen Franken pro Nacht zu verlangen, erscheint mir nicht richtig. Diese Gruppen verbringen ihre Ferien in unseren Regionen, ob es nun ein Destinationsmarketing gibt oder nicht. Ich bin deshalb in diesem Fall für eine grosszügige Befreiung. Aber ich sehe ein, dass der Antrag noch nicht ausgegoren ist, ausser in Buchstabe c. Zu diesem stehe ich. Es ist tatsächlich ein wenig eine «Lex Pfadi». Aber ich denke, es handelt sich um sehr sinnvolle, grosse Organisationen mit grossen Über-

nachtungszahlen. Es ist unsinnig, diesen mit der einen Hand Gebühren aus der Tasche zu ziehen und mit der anderen Hand das Geld über den Lotteriefonds wieder auszugeben. Das ist ein unnötiger administrativer Aufwand. Ich würde somit beliebt machen, dem Antrag auf eine zweite Lesung zuzustimmen.

Präsident. Ich habe keine Wortbegehren mehr von Einzelsprechern. Nach dem Votum des Regierungsrats werden wir über die Frage einer zweiten Lesung abstimmen. Danach gebe ich nochmals den Antragstellern und der Kommission das Wort. – Nun möchte die Kommissionssprecherin noch vor dem Regierungsrat etwas sagen.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Bitte entschuldigen Sie mein verspätetes Eintreffen. Vielen Dank an Hans Kipfer für sein spontanes Einspringen. Mein Votum lag übrigens den Übersetzerinnen bereits vor und hätte auch vorgelesen werden können. Nun zu den Anträgen. Die Anträge Giauque und Brönnimann haben wir in der Kommission nicht diskutiert. Deshalb kann ich mich nicht dazu äussern. Den Antrag betreffend Ökologie von Grossrätin Imboden haben wir in der Kommission in ähnlicher Form diskutiert und abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Artikel 1 bereits das Thema Nachhaltigkeit anspreche, und dass auch Artikel 31 der Verfassung die Bedeutung der Umwelt für die gegenwärtigen und die zukünftigen Generationen bereits aufnehme. Gemäss Regierungsrat Ammann haben heute alle Organisatoren von Grossanlässen Ökologie- oder Nachhaltigkeitskonzepte.

Ich möchte noch etwas zu Artikel 9 sagen. Es werden immer wieder Adelboden und Wengen erwähnt. Ich möchte darauf hinweisen, dass diese beiden Anlässe nicht explizit im Gesetz aufgeführt sind. Aufgrund der Voten könnte dies missverstanden werden. Es können auch andere Anlässe unterstützt werden, welche diese Bedingungen erfüllen. Dies könnten etwa das Beachvolley-Turnier in Gstaad oder die Belle-Epoque-Tage in Kandersteg sein. Artikel 9 sagt einfach, eine regelmässige Unterstützung sei möglich, wenn die Veranstaltung einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung leiste oder eine grosse internationale Werbewirkung erziele. Soviel zur Ergänzung.

Christoph Ammann, Volkswirtschaftsdirektor. Das Tourismusentwicklungsgesetz hat sich bewährt. Es bewährt sich bereits seit zehn Jahren. Vielleicht ist die bisherige Debatte, die sich vor allem darum gedreht hat, wo man noch den einen oder anderen Franken weglassen oder hinzufügen könnte, ein Ausdruck dafür, dass sich dieses Gesetz bewährt hat. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil es ein schlankes Gesetz ist, welches bis jetzt mit einer sehr bescheidenen Anzahl Ausnahmebestimmungen auskam. Das war der Grund, warum die Regierung vor allem punktuelle Anpassungen vorgeschlagen hat. Erstens geht es darum, internationale Grossveranstaltungen zu unterstützen. Zweitens will man bei den Beherbergungsabgaben und bei der Frage der Zuständigkeiten Vereinfachungen vornehmen. In der Vernehmlassung fanden alle Anpassungsvorschläge eine sehr breite Zustimmung. Was die Veranstaltungen betrifft, sind Anschubfinanzierungen weiterhin möglich. Neu sollen zudem in ausgewählten Fällen regelmässi-

ge Beiträge möglich sein. Im Moment sind dies nach den Kriterien, die jetzt zur Anwendung kommen und die auch weiterhin zur Anwendung kommen sollen, die beiden Weltcup-Veranstaltungen in Adelboden und Wengen. Dort geht es in erster Linie um die Abgeltung von Leistungen, welche das Militär und der Zivilschutz erbringen. Wir haben jedoch eine Rechtsgrundlage, die auch bei anderen Grossveranstaltungen angewandt werden könnte. Im Moment befindet sich allerdings nichts auf dem Radar der Regierung. Um diese Unterstützung zu erhalten, müssen zwei Kriterien erfüllt sein: Es braucht eine internationale Werbewirkung und eine hohe Wertschöpfung. Die Weltcuprennen stehen seit Jahren fix auf dem Weltcup-Kalender. Es wird immer wieder behauptet, dass der Schweizer Skisport und der Berner Tourismus eine Art Trittbrettfahrer seien. Das ist nicht so. Der Druck auf die Austragungsorte ist sehr gross, und die Konkurrenz befindet sich nicht einfach in Österreich oder anderswo im Alpenraum. Die FIS schaut ganz bewusst immer wieder auf die Wachstumsmärkte, das heisst, nach Asien, und insbesondere nach China. Dort ist die Konkurrenz, denen sich die beiden Weltcup-Rennen gegenübersehen. Der Vollzug des Tourismusedwicklungsgesetzes ist breit gefasst und geht über die beiden Rennen, ja über den Skisport hinaus. Es geht auch um mögliche Anschubfinanzierungen für die Belle-Epoque-Wochen in Kandersteg oder etwa das Beachvolley-Turnier in Gstaad. Das sind Veranstaltungen, die während der Aufbauphase Unterstützung erhalten sollen.

Zu den Zuständigkeiten: Die Revision schafft auch die Voraussetzungen, um den Grossen Rat von Geschäften zu entlasten, bei denen er eigentlich keine Steuerungsmöglichkeiten hat. Im Falle der Beiträge an die beiden Destinationen ist der Empfänger vorgegeben. Der Anteil ist vorgegeben, bzw. die Regierung legt diesen fest. Weiter ist der Betrag vorgegeben, der sich aus der Anzahl Logiernächte ergibt. Hinzu kommt, dass ein solches Geschäft keinen Einfluss auf den Finanzhaushalt des Kantons hat. Bei einer Annahme dieser Änderung des Tourismusedwicklungsgesetzes würde sich der Grosse Rat zum letzten Mal mit Geschäften wie den nun folgenden befassen.

Ich komme zu den Fragen und Anträgen. Zuerst zur Frage von Grossrat Graf: Ja, Artikel 23 (neu) schafft eine Delegationsnorm für das Thema, das angesprochen wurde. Es geht darum, dass man Plattformen wie Airbnb auf Verordnungsstufe in die Pflicht nehmen könnte. Das gilt für die Beherbergungsabgabe: «Der Regierungsrat bestimmt durch eine Verordnung die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen.» Das heisst, das Inkasso der Kurtaxe, die eine lokale Abgabe ist, müsste separat, also nicht über die Verordnung, geregelt werden.

Zu Artikel 9, Grossrätin Imboden: Das Anliegen wurde sinngemäss bereits in der Kommission vorgebracht. Die Regierung hat Verständnis und unterstützt dieses Ziel, lehnt aber den Antrag ab. Natürlich will man Veranstaltungen mit einer möglichst geringen Umweltbelastung durchführen. Aber dieses Anliegen wurde bereits in das geltende Recht aufgenommen, und die Ergänzungen sind nicht nötig. Sie widersprechen eigentlich der Gesetzessystematik. Es hat wenig Sinn, das Umweltanliegen bei einem einzelnen Artikel gesondert einzufügen. Das Anliegen ist schon jetzt in jenen Artikeln stipuliert, wo es hingehört. Ich verweise beispiels-

weise auf Artikel 1. Dort steht: «Er [der Kanton] strebt eine nachhaltige Entwicklung für sich und seine Regionen an.» In Artikel 12 geht es um die Finanzhilfen. «Finanzhilfen sind auf die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele von Kanton, Regionen und Gemeinden abzustimmen. Sie können bewilligt werden, wenn das Vorhaben den Grundsätzen nachhaltiger Entwicklung entspricht.» In Artikel 15 wiederum geht es um die Bemessung der Finanzhilfen. «Finanzhilfen bemessen sich aufgrund des schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen.» Das Anliegen wurde somit bereits in das Tourismusedwicklungsgesetz aufgenommen. Der Antrag selber, auch in der Form, wie er jetzt vorliegt, bringt eine materielle Änderung mit sich, die problematisch ist. Sie verzichtet nämlich auf das Kriterium der Wertschöpfung. Ich habe aber einleitend schon gesagt, dass es zwei wesentliche Bemessungskriterien für wiederkehrende Beiträge an Grossveranstaltungen gibt: Erstens die grosse internationale Werbewirkung und zweitens ein wesentlicher Beitrag zur Wertschöpfung. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Zu Artikel 21. Der erste Antrag von Grossrat Brönnimann ist neu. Die Regierung hat sich noch nicht damit befasst. Ich bitte Sie trotzdem, diesen Antrag abzulehnen. Ich habe in der Einleitung auch schon gesagt, dass sich das bestehende Ausnahmesystem bewährt hat. Wenn man zusätzliche Ausnahmeregelungen schafft, werden sich neue Gruppen auf diese berufen und für sich eine Ausnahmeregelung beanspruchen. Oder etwas plakativ gesagt: Mit jeder Ausnahme schafft man eine neue Ungleichheit. Weiter sprechen wir hier von einem Franken und somit von einem recht bescheidenen Beitrag. Dasselbe gilt auch für den zweiten Antrag Brönnimann zu Artikel 21. Zuerst ist zu sagen, dass viele Pfadfinder unter 16 Jahre alt und somit von dieser Abgabe sowieso ausgenommen sind. Der andere Punkt wurde bereits von verschiedenen Votantinnen und Votanten eingebracht: Wo macht man die Abgrenzung? Was geschieht mit dem Blauen Kreuz, der Jungwacht, dem Cevi, den Sportvereinen etc., die auch Lager durchführen und Betreuungspersonen brauchen? Es gibt Trainingslager in ganz vielen Sportarten. Was tut man, wenn gemeinnützige Organisationen Ferien anbieten oder Lager für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden? Wo zieht man die Grenzen? Grossrat Leuenberger hat zu Recht auf die administrativen Folgen einer solchen Regelung für den Betreiber einer Unterkunft hingewiesen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen. Zum Antrag auf eine zweite Lesung: Die Regierung hat nie einen Antrag auf eine einzige Lesung gestellt. Die Kommission hat diesen Antrag aufgrund von Überlegungen, die mich überzeugt haben, selber formuliert. Aber es ist Sache des Parlaments, zu entscheiden, was es mit dem Antrag der Kommission tun will.

Präsident. Der Antrag auf eine Lesung stammte aus der Kommission. Aber der Regierungsrat hat ihn nicht bestritten. Deshalb ist es ein Antrag Regierung und Kommission. Nun gebe ich Grossrat Giaque das Wort zum Antrag auf eine zweite Lesung.

Beat Giaque, Ittigen (FDP). Ich möchte als erstes für die verschiedenen Voten danken. Den Zweiflerinnen und Zweiflern im Grossen Rat möchte ich sagen: Es wurde immer

wieder gesagt, es ginge nur um die Pfadi. Wenn Sie meinen Text genau lesen, sehen Sie, dass darin steht: « ... zum Beispiel ... » oder « ... unter anderem ... ». Es ist somit gemeint, dass dies für alle Unterkünfte geprüft werden soll, die weniger als 50 Franken abgeben müssten. Es geht darum, dass man den ganzen administrativen Aufwand nicht bräuchte, wenn man bei den kleinsten Anbietern auf die Erhebung der Gebühr verzichten würde. Dies soll nochmals geprüft werden. Grossrat Kipfer hat eingangs darauf hingewiesen, dass das Geld auch für Marketingmassnahmen ausgegeben würde. Ich denke aber, dass gerade die Pfadiheime nicht von diesen Massnahmen profitieren. Dies wäre allenfalls bei den grossen internationalen Pfadizentren in Kandersteg oder Adelboden der Fall. Zur Zielgruppe gehören nur die eigenen Mitglieder, weshalb keine solche Werbemassnahme viel bewirken kann. Was Artikel 23 betrifft, habe ich gehört, dass die Schaffung einer Branchenorganisation für die Pfadiheime angestrebt werden soll. Damit könnte das Inkasso für den Kanton sehr einfach abgewickelt werden. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Antrag auf eine zweite Lesung zustimmen. Damit bekommt das Anliegen eine Chance, in der Kommission nochmals eingehend diskutiert zu werden. Danach kann der Rat nochmals darüber befinden, welches der beste Weg ist.

Präsident. Sind Sie damit einverstanden, dass wir jetzt darüber abstimmen, ob es eine zweite Lesung geben soll? – Das ist der Fall. Wer eine zweite Lesung möchte mit der Auflage, die Grossrat Giauque erwähnt hat, stimmt ja, wer nur eine Lesung will, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Giauque, Ittigen (FDP); 2. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	98
Nein	52
Enthalten	1

Präsident. Sie haben sich für eine zweite Lesung entschieden. Damit kommen wir nun zur Detailberatung. Wenn wir zu jenen Artikeln gelangen, zu denen Anträge bestehen, frage ich nach, ob es noch etwas dazu zu sagen gibt.

Detailberatung

Kapitel I

Art. 4a Abs. 1, Art. 5 Abs. 1a (neu)
Angenommen

Art. 5 Abs. 2 und 3 (Aufhebung)
Angenommen

Art. 9 Abs. 2
Angenommen

Art. 9 Abs. 2a (neu)

Präsident. Nun kommen wir zu Artikel 9 Absatz 2a (neu). Hier steht der Antrag FiKo und Regierungsrat gegen den Antrag Imboden. Wünscht jemand dazu das Wort?

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Es handelt sich bei meinem Antrag nicht um einen Gegenantrag, sondern um eine Ergänzung. Der Antrag Grüne ist ein Ergänzungsantrag zum Antrag Regierung und FiKo.

Präsident. Formell gesehen sind es trotzdem zwei Anträge. Ich werde die beiden Anträge einander gegenüberstellen und danach über den obsiegenden Antrag abstimmen lassen. Wer Artikel 9 Absatz 2a (neu) so annehmen will, wie FiKo und Regierungsrat vorschlagen, stimmt ja, wer den Antrag Imboden mit der Ergänzung vorzieht, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 9 Abs. 2a (neu); Antrag Regierung / FiKo gegen Antrag Imboden, Bern (Grüne))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung / FiKo

Ja	84
Nein	65
Enthalten	1

Präsident. Sie haben den Antrag Regierungsrat und FiKo vorgezogen. Wer nun den obsiegenden Antrag FiKo und Regierungsrat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 9 Abs. 2a (neu); Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	136
Nein	1
Enthalten	12

Präsident. Sie haben den Antrag FiKo und Regierungsrat angenommen.

Art. 13 Abs. 2 (neu), Art. 19 Abs. 2
Angenommen

Art. 21 Abs. 1 Bst. a und c

Präsident. Nun kommen wir zu den Anträgen von Grossrat Brönnimann.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Man soll immer dazulernen. Aus dieser Debatte habe ich gelernt, dass meine Begriffe offenbar nicht als scharf betrachtet werden. Da nun der Antrag Giauque mit der Auflage, eine zweite Lesung durchzuführen, angenommen wurde, ist es wohl klüger, wenn ich meine Anträge zurückziehe und das Anlie-

gen in die Kommission einbringe. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass man bei der Argumentation aufpassen muss. Wir haben zum Beispiel kein Problem damit, einen Artikel aufzunehmen, in dem folgende Formulierung steht: «... ein wesentlicher Beitrag zur Profilierung des Standortes ...». Hier sagt niemand, dies sei unscharf, dabei ist das doch höchst unscharf. Hingegen kann man problemlos definieren, was eine Jugendgruppe oder eine Jugendorganisation ist. Wie dem auch sei: Ich hoffe hier auf die Kommission und ziehe meine Anträge somit zurück.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP). Nein, Grossrat Brönnimann soll die Anträge nicht zurückziehen, sondern zur Beratung an die Kommission zurückgeben.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich habe mich nochmals belehren lassen. Ich ziehe die Anträge nicht zurück, sondern gebe sie zur Beratung an die Kommission zurück.

Adrian Haas, Bern (FDP). Das kann man nicht tun.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Was kann man nicht tun?

Präsident. Das müssen wir klären. – Wir stimmen nicht über diese Anträge ab, sondern geben diesen Artikel nochmals an die Kommission zurück zuhanden der zweiten Lesung.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ja, das war meine Idee.

Präsident. Somit gehen Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und c zurück an die Kommission. Sind Sie damit einverstanden?

Béatrice Stucki, Bern (SP). Da es nun eine zweite Lesung geben soll, nehmen wir die beiden Anträge zurück in die Kommission und beraten sie nochmals. Ich denke, das ist der richtige Weg. (*Unruhe.*)

Präsident. Wir können die beiden Buchstaben ja nicht so genehmigen. Ich gebe sie deshalb zurück an die Kommission, so wie es Grossrätin Stucki gesagt hat, und fahre mit den nächsten Artikeln weiter. (*Unruhe.*)

Hans Kipfer, Münsingen (EVP). Es muss beantragt werden, die beiden Buchstaben an die Kommission zurückzugeben.

Präsident. Ich fasse das Votum von Herrn Brönnimann als Antrag auf, diese beiden Buchstaben zurück an die Kommission zu geben. Über diesen Antrag stimmen wir nun ab. So ist es formell richtig. Wenn Grossrat Brönnimann seine Anträge nur zurückgezogen hätte, hätten wir einfach keine Anträge gehabt. Wer nun möchte, dass Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und c zurück an die Kommission gehen, stimmt ja, wer dies nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 21 Abs. 1 Bst. a und c, Antrag Brönnimann, Mittelhäusern (glp); Rückweisung an Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 79

Nein 64

Enthalten 7

Präsident. Sie haben diesen Antrag angenommen und die beiden Buchstaben somit an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 22, Abs. 1a (neu)

Präsident. Wir fahren nun weiter mit Art. 22 Abs. 1a neu. Ist dieser bestritten?

Beat Giauque, Ittigen (FDP). Ich bestreite diesen Artikel nicht, aber ich möchte darauf hinweisen, dass es bei meinem Antrag auf eine zweite Lesung auch darum geht, ob es eine Befreiung von dieser Mindestabgabe gibt oder nicht. Es ist mir wichtig, auf diese Sache hinzuweisen, damit man dann nicht sagen kann, es seien mindestens 50 Franken zu zahlen.

Präsident. Danke für diesen Hinweis. Es ist so: In der zweiten Lesung sind alle Artikel wieder offen. Wir nehmen nun die Voten auf, damit die Kommission weiss, worüber sie noch diskutieren muss. Nochmals zu Art. 22 Abs. 1a (neu) mit diesem Hinweis: Ist der Absatz bestritten? Dies ist nicht der Fall. Er ist so genehmigt.

Art. 22 Abs. 2, Art. 23 Abs. 1, Art. 23a (neu), Art. 23b (neu), Art. 24 (Aufhebung)

Angenommen

Art. 26 Abs. 1, Art. 26 Abs. 4, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 (Aufhebung)

Angenommen

Kapitel II und III

Angenommen

Kapitel IV (Inkrafttreten)

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Präsident. Wir haben beschlossen, dass es zwei Lesungen gibt. Das bedeutet, dass wir jetzt eine Gesamtabstimmung vornehmen. Das Ganze geht dann zurück an die Kommission. Die Änderungen werden dort diskutiert und danach anlässlich der zweiten Lesung nochmal vorgebracht. Sind Sie nun einverstanden, eine Gesamtabstimmung vorzunehmen? – Dies ist der Fall. Wer die Gesetzesänderungen mit den eingereichten Anträgen annimmt und so in die zweite Lesung schickt, stimmt ja, wer dies nicht will, stimmt nein.

Gesamtabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 148

Nein 0

Enthalten 3

Präsident. Sie haben die Gesetzesänderung in erster Lesung angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.9**Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Objektkredit**

Präsident. Wir kommen zu einem Kreditgeschäft, das dem fakultativen Referendum unterstellt ist. Zuerst hat der Kommissionssprecher das Wort, und danach die Fraktionen.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP), Kommissionssprecher der FiKo. Ich spreche zugleich für die Traktanden 54, 55, und 56. Es sind drei gleiche Geschäfte, die wir zusammen beraten können. Abstimmen werden wir aber getrennt. Geniessen Sie den Moment: Es ist das letzte Mal, dass Sie über solche Geschäfte abstimmen können. Nach der Änderung des Tourismusentwicklungsgesetzes ist dies anders geregelt. Nach altem Recht ist der Regierungsrat verpflichtet, mindestens 75 Prozent der Beherbergungsabgabe wieder den Destinationen zuzuweisen. Nach neuem Recht, welches wir jetzt vorbereitet haben, liegt die abschliessende Kompetenz beim Regierungsrat. Beim vorliegenden Geschäft beantragt der Regierungsrat nach altem Recht 95 Prozent der Gelder den Destinationen zukommen zu lassen und 5 Prozent für eigene Anliegen und für die Äufnung des Tourismusfonds zu verwenden. Dies sind keine gebundenen Ausgaben mehr, und wir können über diese Ausgaben entscheiden. Im Namen der Kommission kann ich Ihnen die Zustimmung zu den Traktanden 54, 55 und 56 empfehlen.

Präsident. Wünscht eine Fraktion das Wort? – Das ist nicht der Fall. Auch der Herr Regierungsrat will sich nicht dazu äussern. Somit stimmen wir über Traktandum 54 ab.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 126

Nein 0

Enthalten 2

Präsident. Sie haben dem Kreditgeschäft zugestimmt.

Geschäft 2017.RRGR.8**Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Objektkredit**

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 55, dem Objektkredit für die Destination Jungfrauregion. Ist dieses Traktandum bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ab.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 129

Nein 0

Enthalten 2

Präsident. Sie haben dem Kreditgeschäft zugestimmt.

Geschäft 2017.RRGR.10**Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Objektkredit**

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 56, einem Objektkredit für die Tourismusdestination Bern. Ist dieses Traktandum bestritten? Besteht Diskussionsbedarf? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen somit zur Abstimmung.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 129

Nein 0

Enthalten 2

Präsident. Sie haben diesem Kredit zugestimmt.

Geschäft 2015.RRGR.1215**Ausbau der Empa Thun und Standortsicherung – Beitrag des Kantons Bern. Objektkredit**

Präsident. Wir kommen zu einem weiteren Kreditgeschäft. Ich gebe der Kommissionssprecherin das Wort.

Natalie Imboden, Bern (Grüne), Kommissionssprecherin der FiKo. Das vorliegende Geschäft ist ein Verpflichtungskredit für die Jahre 2017–2024. Die FiKo unterstützt dieses Geschäft einstimmig. Ich denke, es ist trotzdem wichtig, dieses Geschäft kurz vorzustellen. Die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa) ist ein Teil der ETH. Ihr Hauptsitz befindet sich in Dübendorf. Die Empa

ist auch in St. Gallen sowie in Thun mit einem Standort präsent. Der vorliegende Verpflichtungskredit will gestützt auf das Innovationsförderungsgesetz, welches wir hier im Grossen Rat beschlossen haben, einen Beitrag von 10 Mio. Franken beisteuern. Erstens geht es dabei um die Standort-sicherung und zweitens um den Ausbau der Forschungsaktivitäten. Es geht hier um Forschungsbereiche wie die «additive Fertigung», die auch unter dem Begriff «3D-Druck» bekannt ist. Hier werden Produkte hergestellt, die danach gedruckt werden und die man in der Wirtschaft und in der Forschung einsetzen kann. Sie werden etwa im Medizinalbereich und in der Maschinenindustrie eingesetzt. Drittens geht es um die Bereitstellung von Flächen für Startups. Dies ist vor allem für den Standort Thun, der selber auch Beiträge gesprochen hat, wichtig. Sie sehen im Vortrag, dass an diesen Beitrag Bedingungen geknüpft sind. Diese Bedingungen sind sehr deutlich formuliert. Es geht auch darum, bis wann der Standort gesichert werden soll.

Dieses Geschäft ist auch für die Wirtschaft im Kanton Bern von grosser Bedeutung. Rund 70 Mitarbeitende sind dort im Bereich Forschung und Innovation tätig. Weiter geht es um anspruchsvolle Ausbildungsplätze an der Schnittstelle zwischen Forschung, Entwicklung und Anwendung. Der Kanton Bern ist damit ein ETH-Standort. Dies ist allgemein nicht sehr bekannt. Es ist wichtig, diesen Forschungsstandort im Kanton Bern zu behalten. Das Projekt ist mit dem Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine (Sitem-Insel), aber auch mit dem Switzerland Innovation Park (SIP) in Biel verbunden, das heisst, mit den beiden anderen Standbeinen des Innovationsförderungsgesetzes. Nun kommt ein dritter Bereich in Thun hinzu.

Noch ein letzter Punkt: Die Kommission beantragt wie gesagt einstimmig die Unterstützung dieses Kredits. Allerdings hat folgender Punkt trotzdem zu einem gewissen Stirnrücheln geführt: Der ETH-Rat hat eine Standortkonzentration beschlossen. Damit wäre der Standort Thun allenfalls gefährdet gewesen. Das heisst, wir müssen zur Sicherung und zur Weiterentwicklung dieses Standorts einen Beitrag leisten. Auch andere Kantone müssen Beiträge leisten, um ETH-Standort bleiben zu können. Es besteht ein Wettbewerb zwischen den Kantonen. Die FiKo ist der Meinung, dass es richtig und wichtig ist, dass wir diesen Beitrag leisten. Sie beantragt Ihnen einstimmig, diesem Kredit zuzustimmen.

Präsident. Wir führen eine reduzierte Debatte. Möchte seitens der Fraktionen jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Christoph Ammann, Volkswirtschaftsdirektor. Es darf nicht sein, dass wir eines der drei Leuchtturmprojekte der Berner Innovationspolitik kommentarlos durchwinken. Deshalb möchte ich zu diesem Kredit ein paar Worte sagen. Die Empa Thun ist seit langer Zeit für den Kanton Bern eine wichtige, verlässliche Partnerin. Sie ist auch für die Berner Wirtschaft bedeutend. Zudem ist sie der einzige ETH-Standort in unserem Kanton. Weitgehend unbemerkt ist nun innert neun Monaten ein wichtiges Ausbauprojekt entstanden. Dieses gehört neben dem Sitem-Insel und dem SIP Biel zu den drei Grossprojekten der Berner Innovationspolitik. Die Empa Thun bildet eine ideale Ergänzung zu den

genannten Projekten. Ihre Schwerpunkte liegen in der Forschung für die Medizinaltechnik sowie für die Präzisions- und die Uhrenindustrie. Ein wichtiger Bereich der Forschung und Entwicklung ist die additive Fertigung. Hier kann man Synergien mit den anderen beiden Projekten nutzen und diese weiterentwickeln.

An dieser Stelle möchte ich auch auf die gute Zusammenarbeit zwischen der Stadt Thun, der Empa, dem ETH-Rat und der Berner Regierung hinweisen. Die Stadt Thun hat das Vorhaben bereits im Stadtrat beraten und einstimmig gutgeheissen. Auch der ETH-Rat hat das Projekt genehmigt. Mit dem Geschäft, über welches wir heute befinden, liegt Ihnen ein ausgewogenes Paket vor. Dieses dient nicht nur der Sicherung des ETH-Standorts in Thun, sondern auch dessen Weiterentwicklung. Der Investitionsbeitrag ist für den Ausbau des Standorts gedacht. Der Betriebsbeitrag wiederum ist für die Forschungsaktivitäten bestimmt. Daneben gibt es auch noch eine Mietzinsgarantie für Flächen, die an Startups vermietet werden. Damit soll eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen jungen Unternehmen, der Empa, der Thuner Maschinenindustrie sowie der ganzen Berner Wirtschaft ermöglicht werden. Die Regierung knüpfte bestimmte Bedingungen an diese Unterstützung. So garantiert die Empa, die Anzahl und Qualität der Arbeitsplätze, die 2016 vorhanden waren, bis mindestens 2030 zu erhalten. Der Standort der Empa befindet sich zudem im Perimeter des ESP Thun-Nord. Thun ist auch ein Standort des Swiss Centre for Advanced Manufacturing. Dieses Zentrum arbeitet mit dem SIP in Biel zusammen. Das Tempo bleibt hoch: Das vorliegende Geschäft ist unter Zeitdruck entstanden und wird auch unter Zeitdruck realisiert. Stadt und Kanton haben aber jederzeit ein Mitspracherecht, etwa bei der Vergabe von Flächen an Startups oder an weitere Unternehmen. Ich bitte Sie, diesem Kredit im Interesse des Wirtschafts- und Forschungskantons Bern zuzustimmen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Wer diesem Kreditgeschäft zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 130

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben das Kreditgeschäft einstimmig angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.14

Durchführung der SwissSkills 2018 in Bern, Beitrag aus dem Lotteriefonds und allgemeinen Staatsmitteln. Objekt-kredit

Präsident. Wir kommen zum Traktandum 58 und führen

eine reduzierte Debatte. Der Kommissionssprecher hat das Wort.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP), Kommissionssprecher der FiKo. Gerne stelle ich Ihnen dieses Geschäft näher vor, ein Geschäft, das in der Sache wohl unbestritten ist, dessen Finanzierung jedoch im Vorfeld zu reden gab. Deshalb erlaube ich mir, ein paar Worte dazu zu sagen. Wir hatten zwischendurch einen Antrag des SiK-Präsidenten auf dem Tisch, der jedoch wieder zurückgezogen wurde.

Ich blende kurz zurück: 2014 wurde SwissSkills erstmals als schweizerische Berufsmeisterschaft durchgeführt. Die Veranstaltung fand in Bern statt, weil Bern bei der Ausschreibung die beste Offerte eingereicht hatte. Die damaligen Gesamtkosten beliefen sich auf 16,4 Mio. Franken. Dazu haben wir 2 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds beigetragen. Die SwissSkills wurden 2014 mit etwa 70 Meisterschaften und rund 1000 Wettkämpfern und Wettkämpferinnen sowie geschätzten 155 000 Besucherinnen und Besuchern erfolgreich durchgeführt. Der Anlass erwies sich als sehr guter Imageträger für das Berufsbildungssystem. Dank des Erfolgs wurde darüber nachgedacht, in welcher Form, in welcher Regelmässigkeit und an welchem Ort diese Veranstaltung in Zukunft durchgeführt werden sollte. Der Grosse Rat hat sich anlässlich der Motion Krähenbühl ebenfalls nochmals in dem Sinne dazu geäussert, dass dieser Anlass in Zukunft immer in Bern stattfinden solle. Das Stimmenverhältnis war mit 118 zu 1 sehr deutlich. Ich interpretiere dies als Zeichen für eine engagierte, starke und qualitätsbewusste Berufsbildung, aber auch als Zeichen dafür, diesen Anlass erneut finanziell zu unterstützen.

Nun ist es jedoch nicht entschieden, wo und in welcher Kadenz diese Veranstaltung in Zukunft durchgeführt wird. Diesen Entscheid will der Trägerverein erst fällen, wenn weitere Erfahrungen gemacht werden. Zudem soll die Marke SwissSkills in Richtung Erfolg und Exzellenz in der Berufsbildung weiterentwickelt werden. Die vorberatende Kommission steht zu 100 Prozent hinter dem Projekt SwissSkills 2018 in Bern. Es lohnt sich, als Kanton in die Berufsbildung zu investieren. Dieser Meinung ist auch der Herr Regierungsrat. Deshalb hat er uns das vorliegende Finanzierungskonzept vorgeschlagen. Einerseits werden 1,6 Mio. Franken über den Lotteriefonds, also über die POM, finanziert, und andererseits stammen 400 000 Franken aus ordentlichen Staatsmitteln der VOL unter dem Titel «Arbeitsmarkt». Nicht zuletzt ist die ERZ mittels personeller Ressourcen involviert. Man kann nun einwenden, dass noch kein ordentliches Gesuch vorgelegen hat, oder dass keine wiederkehrenden Beiträge aus dem Lotteriefonds gesprochen werden dürfen. Die Regierung hat sich jedoch in einem politischen Führungsentscheid zu dieser Finanzierungslösung verpflichtet. Damit hat sie die Lotteriefonds-Gelder nicht als wiederkehrende Beiträge gewertet. Wenn jedoch der Entscheid fällt, die SwissSkills regelmässig in Bern durchzuführen, wäre ein neues Finanzierungskonzept zu erstellen, da mit dem vorliegenden Kreditbeschluss auch der Ausschluss weiterer Lotteriefonds-Gelder für die Zukunft einhergeht.

Nach diesen Überlegungen empfiehlt Ihnen die vorberatende Kommission einstimmig, dem Objektkredit zuzustimmen und so die Bestrebungen nach Erfolg und Exzellenz in der

Berufsbildung klar zu unterstützen. Auch ich bin an der Ausbildung von Lernenden in Küche und Restaurant beteiligt. Solche Anlässe haben eine hohe Imagewirkung und verstärken das Interesse an einer fundierten Berufsbildung. Es ist eine Investition in die Zukunft des Berufsnachwuchses. Die FiKo empfiehlt Ihnen, diese Investition in der vorgeschlagenen Form zu tätigen.

Präsident. Wünschen die Fraktionen das Wort, oder will sich der Regierungsrat zu diesem Kredit äussern? – Das ist nicht der Fall, wir stimmen demnach darüber ab.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	128
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben das Kreditgeschäft einstimmig angenommen.

Geschäft 2016.RRGR.815

Vorstoss-Nr.:	154-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	01.09.2016
Eingereicht von:	Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/in) Moser (Landiswil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	08.09.2016
RRB-Nr.: 186/2017	vom 22. Februar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Direkte Wirtschafts- und Standortförderung im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ab sofort Aufträge für Holzschläge in Wäldern, die im Eigentum des Kantons Bern sind, nur noch an Forstunternehmen mit Firmensitz im Kanton Bern (ob privater oder juristischer Natur) zu vergeben
2. die Ausschreibungen so zu gestalten, dass aus ökologischen Gründen (kürzere Anfahrtswege) keine ausserkantonalen Unternehmen mehr berücksichtigt werden können

Begründung:

Nach Auskunft von Forstunternehmen, die im Kanton Bern ihren Firmensitz haben und daher auch im Kanton Bern Steuern zahlen, vergibt der Staatsforstbetrieb des Kantons Bern als grösster Waldbesitzer immer mehr Aufträge für Holzschläge an Unternehmen, die ihren Firmensitz ausserhalb des Kantons Bern haben und somit auch keine Steuern in unserem Kanton bezahlen.

Durch diese unverständliche Politik der Arbeitsvergabe werden Arbeitsplätze gefährdet und Unternehmen, die als kleine und mittlere KMU Betriebe eine wichtige Funktion im

Wirtschaftsstandort Kanton Bern übernehmen, an den Rand des Ruins getrieben.

Wie schon kurz darauf hingewiesen, gehen auch wichtige Steuereinnahmen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verloren.

Laut Geschäftsbericht 2015 «Standortförderung im Kanton Bern» sind für geplante Arbeitsplätze 2,45 Mio. Franken zugesichert worden und geplante Investitionen von 390 Mio. Franken vorgesehen.

Mit der Annahme dieser Motion kann die Wirtschafts- und Standortförderung sehr direkt und nachhaltig betrieben werden, da bereits bestehende Unternehmen durch Aufträge ihren Standort sichern können und dadurch keine Arbeitsplätze verloren gehen.

Begründung der Dringlichkeit: Das schnelle Behandeln und Überweisen dieser Motion führt dazu, dass innert kurzer Frist bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Antwort des Regierungsrats

Der Staatsforstbetrieb des Kantons Bern (SFB) hat im Frühjahr 2016 Aufträge für die Holzereisaison 2016/17 auch an ausserkantonale Forstunternehmen vergeben. Für diese Vergaben untersteht der SFB dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2). Aufgrund der Höhe der Auftragswerte wurde das Einladungsverfahren angewendet.

Wichtigstes Ziel des Beschaffungsrechts ist der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel. Das heisst, dass nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis gesucht wird. Vergabefremde Kriterien können nur angewendet werden, wenn die Gesetzgebung dies ausdrücklich zulässt. Das Bevorzugen ortsansässiger oder regionaler Anbieter ist verboten, da dies dem Grundgedanken des öffentlichen Beschaffungsrechts wie Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung der Anbieter und wirksamer Wettbewerb widerspricht.

Die Volkswirtschaftsdirektion engagiert sich im aktuell laufenden Programm «Nachhaltige Waldwirtschaft» zusammen mit dem Verband der Berner Waldbesitzer BWB dafür, dass die Berner Waldwirtschaft professioneller und leistungsfähiger wird. Damit werden die hiesigen KMU wirksamer unterstützt als mit wettbewerbseinschränkenden Massnahmen im Staatswald, der lediglich 7 Prozent der Berner Waldfläche ausmacht.

Zu Punkt 1

Die Forderung widerspricht dem geltenden Beschaffungsrecht; neben dem ÖBG namentlich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB, BSG 731.2-1, SR 172.056.5) und dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02). Das bedeutet, dass die Motion, selbst wenn sie angenommen würde, nicht umgesetzt werden könnte. Die Gerichte würden auch nach einer allfälligen Änderung des kantonalen Rechts Ausschreibungen oder gemäss Motion erfolgte Zuschläge als rechtswidrig aufheben.

Die Forderung ist auch sachlich falsch, weil sie die bernischen Forstunternehmen vom Wettbewerb ausnehmen würde. Zudem würden sich gleichartige Massnahmen anderer Kantone nachteilig auf die Berner Unternehmen auswirken. Hingegen sind die regelmässige, sorgfältig geplante

Bewirtschaftung des Staatswaldes sowie die frühzeitige Ausschreibung von Holzschlägen auch für die privaten Berner Forstunternehmen und Holzabnehmer von Nutzen.

Zu Punkt 2

Kriterien, welche dazu führen, dass «keine ausserkantonalen Unternehmen mehr berücksichtigt werden können» sind diskriminierend und rechtlich nicht zulässig.

Der SFB wird auch künftig grössere Aufträge an regionale Unternehmer vergeben, sofern diese die geeigneten Arbeitsverfahren anbieten und wettbewerbsfähig sind. Bereits heute wendet der SFB sachbezogene Eignungskriterien bezüglich Qualität und Nachhaltigkeit an. Dazu gehören beispielsweise der Einsatz von Fachkräften, Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit sowie die Verwendung von biologisch abbaubaren Schmier- und Treibstoffen. Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 59, einer Motion von Grossrat Moritz Müller. Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab. Wir führen eine freie Debatte.

Moritz Müller, Bowil (SVP). Im Geschäftsbericht der Standortförderung des Kantons Bern steht, dass der Kanton Bern im Jahr 2015 zugesicherte Beiträge von 2,45 Mio. Franken gesprochen hat. Im Jahr 2016 belief sich dieser Betrag auf 2,3 Mio. Franken. Im Jahr 2015 gab es geplante Investitionen von 390 Mio. Franken und 2016 solche im Umfang von 85 Mio. Franken. Die direkteste Wirtschaftsförderung mit der grössten Wertschöpfung ist aber die Vergabe von kantonalen Aufträgen, die mit Steuergeldern finanziert werden, an Unternehmen aus dem Kanton Bern. Die Unternehmen mit Sitz im Kanton Bern bezahlen auch hier Steuern. Sie beschäftigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ebenfalls hier Steuern zahlen. Weiter bilden sie Lehrlinge aus, die in unserem Kanton einmal wichtige Funktionen einnehmen werden. Das Kantonale Amt für Wald (KAWA) vergibt jährlich ca. einen Viertel aller Aufträge für Holzschläge an ausserkantonale Mitbewerber. Die ausserkantonalen Unternehmen und ihre Mitarbeitenden bezahlen hier keine Steuern. Man kann natürlich sagen, dass die Mitarbeitenden während des Arbeitseinsatzes vielleicht im Kanton Bern übernachten werden. Aber Steuereinnahmen erhält der Kanton Bern keine.

Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort unter anderem, dass die Forderung gemäss der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt nicht umsetzbar sei. Wir Motionäre, Werner Moser und ich, sehen das natürlich anders. Dies aus folgenden Gründen: Das KAWA vergibt pro Auftrag meist Holzschläge im Umfang von 600–800 Kubikmeter. In ganz wenigen Fällen geht es um 3000–4000 Kubikmeter. Wenn man einen Kubikmeterpreis von maximal 50 Franken annimmt, bewegen wir uns somit noch innerhalb der Schwellenwerte für eine freie Vergabe. Bei einem Auftrag von 600–800 Kubikmeter sprechen wir von rund 40 000 Franken pro Auftrag. Sollte der Auftrag ausnahmsweise grösser sein, sind es um 200 000 Franken. Die drei Schwellenwerte, die in der interkantonalen Vereinbarung festgehalten sind, betragen für die freihändige Vergabe ohne Aus-

schreibung 150 000 Franken. Für das Einladungsverfahren, mit dem der Auftraggeber bestimmt, wen er einladen will, beträgt die Schwelle 250 000 Franken, und für das öffentliche oder selektive Verfahren gilt eine Untergrenze von 250 000 Franken. Mit der Vergabe dieser Holzschläge befinden wir uns somit immer entweder im freien oder im Einladungsverfahren. Unsere Zahlen zeigen, dass die meisten Aufträge unter 150 000 Franken liegen und somit freihändig vergeben werden können. Damit können unsere Forderungen unter Beachtung der geltenden Gesetzgebung umgesetzt werden.

Zu Punkt 2: Der Regierungsrat weist darauf hin, dass Vorgaben betreffend biologische Abbaubarkeit von Flüssigkeiten sowie bezüglich Arbeitssicherheit und Fachkompetenz eingehalten werden müssen. Das ist für uns auch klar. Es ist ein Muss, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Allerdings könnte man die ökologischen Anforderungen noch etwas höher ansetzen in dem Sinne, dass der Anfahrtsweg zu einem wichtigen Faktor wird. Beim selektiven Verfahren kann man solche Kriterien durchaus werten und gewichten. Ich bin gespannt auf die Diskussion.

Präsident. Diese werden wir nun führen. Die Fraktionen haben das Wort.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Wenn man diese Motion von Moritz Müller und Werner Moser als Berner Waldbesitzer liest, hat man grosses Verständnis für dieses Anliegen. Aber wir haben gesetzliche Vorgaben, die wir erfüllen müssen. Zudem muss man auch die Geografie des Kantons Bern berücksichtigen. Wir grenzen an andere Kantone, und zuweilen ist auch der Weg für einen ausserkantonalen Forstunternehmer kürzer. Alljährlich werden 80 000 Kubikmeter Holz im Staatswald geschlagen, der eine Fläche von 12 700 Hektar umfasst. Das sind rund sieben Prozent des Berner Walds. Auf diesen 12 700 Hektar wachsen jährlich diese rund 80 000 Kubikmeter Holz nach. Man rechnet, dass jährlich pro Hektar Wald ca. 8–10 Kubikmeter Holz nachwachsen. Dem AWA wurde der Auftrag erteilt, in diesem Bereich wirtschaftlicher zu agieren. Der Kanton zeichnet die zu fällenden Bäume heute selbst aus und vermarktet diese auch. Von den 80 000 Kubikmeter wird die Hälfte jeweils im Frühling ausgeschrieben. Warum im Frühling? Wie Sie wissen, Holz man meist im Winter, wenn das Holz ruht, die Rinde trocken ist und man am wenigsten Verletzungen verursacht. Es ist weiter zu beachten, dass wir nicht nur Wälder haben, die gut zugänglich sind, sondern auch solche an Steilhängen, wo man Seilbahnen und besondere Werkzeuge benötigt. Die Forstunternehmen müssen ihre Arbeit langfristig planen, wie andere Unternehmen auch. Dazu müssen sie wissen, welches Holz sie an welchem Ort schlagen müssen und welche Leute sie dafür einsetzen sollen.

Die 40 000 Kubikmeter Holz werden zu 75 Prozent an Berner Unternehmen vergeben und zu 25 Prozent von ausserkantonalen Anbietern übernommen. Die Gemeinde, in der ich wohne, grenzt zum Beispiel an Messen im Kanton Solothurn. Im Bucheggberg sind auch Forstunternehmen tätig, die im Kanton Bern holzen. Ich denke, dies ist auch im Grenzgebiet zwischen Bern und Luzern bzw. Bern und Nidwalden so. 25 000 Kubikmeter werden von November

bis Februar an regionale Forstunternehmen vergeben. Dabei handelt es sich meist um kleinere Vergaben. Moritz Müller hat es gesagt: Selten übersteigt ein Auftrag 250 000 Franken und muss öffentlich ausgeschrieben werden. Wenn Sie mit einer Menge von 2000–4000 Kubikmeter pro Auftrag und mit einem Schlagpreis von 40–50 Franken pro Kubikmeter rechnen, kommen Sie auf die 80 000 bis 160 000 Franken pro Vergabe. Die SVP-Fraktion hat dieses Thema ausführlich diskutiert. Nur eine Minderheit nimmt diesen Vorstoss als Motion an und würde diese zugleich auch abschreiben. Die Mehrheit würde jedoch ein Postulat unterstützen. Wir sind nun gespannt, zu erfahren, ob die Motionäre wandeln wollen.

Vizepräsidentin Ursula Zybach übernimmt den Vorsitz.

Kilian Baumann, Suberg (Grüne). Die grüne Fraktion lehnt diesen Vorstoss mit derselben Begründung ab wie der Regierungsrat. Ausschliesslich Forstunternehmen mit Sitz im Kanton Bern zu berücksichtigen, ist rechtlich nicht zulässig. Diese Forderung widerspricht dem geltenden Beschaffungsrecht und wäre so nicht umsetzbar. Aber aus grüner Sicht sind wir sehr darüber erfreut, dass die beiden SVP-Motionäre zur Erkenntnis gelangt sind, dass ein langer Anfahrtsweg aus ökologischer Sicht ein Problem ist. Mein Vorredner hat es erwähnt: Wenn man im Oberaargau einen Holzschlag durchführen will, ist der Anfahrtsweg je nach dem für ein Solothurner Forstunternehmen kürzer als für ein Berner Unternehmen. Wir wären jedoch gerne bereit, die Forderung von Punkt 2 aufzunehmen und in Form eines neuen Vorstosses einzubringen. Damit würde der Kanton Bern dazu aufgefordert, bei der Vergabe von Aufträgen generell die Problematik der langen Anfahrtswege zu berücksichtigen. Ich hoffe, die beiden Motionäre helfen mit, einen solchen Vorstoss einzureichen. Allerdings müssen wir von der grünen Fraktion den vorliegenden Vorstoss leider ablehnen, und auch einem Postulat können wir nicht zustimmen.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Die beiden Motionäre meinen es gut mit den Berner Forstunternehmen. Doch «gut meinen» ist bekanntlich oft das Gegenteil von «gut machen». Warum? Die beiden Motionäre erwecken den Eindruck, dass die Berner Forstunternehmen eine bevorzugte Behandlung oder sogar einen besonderen Schutz durch den Kanton nötig haben. Man gewinnt den Eindruck, dass diese Unternehmen sonst auf keinen grünen Zweig kämen. Aus meiner Sicht ist dies glücklicherweise falsch. Die Forstunternehmen, die ich kenne, sind motiviert und nach meinem Dafürhalten auch erfolgreich unterwegs. Sie leisten hervorragende Arbeit und brauchen keinen Wettbewerb zu scheuen. Zudem haben sie ein grosses Einzugsgebiet, und ich gehe davon aus, dass sie auch Aufträge ausserhalb des Kantons Bern übernehmen. Wir würden den Forstunternehmern mit dem geforderten Schutz keinen guten Dienst leisten, im Gegenteil: Ich gehe davon aus, dass wir sie mit einer bevorzugten Behandlung in ihrem Stolz und in ihrem Unternehmergeist verletzen würden. Deshalb können wir diesen Vorstoss sowohl als Motion wie auch als Postulat mit gutem Gewissen ablehnen.

Daniel Hügli, Biel (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion bringt diesem Vorstoss und dem Anliegen durchaus Sympathie entgegen. Doch wir sind ebenfalls der Meinung, das gewählte Mittel sei nicht geeignet, um die Berner Forstindustrie zu fördern. Auch wir unterstützen, dass ökologische Kriterien im öffentlichen Beschaffungswesen eine wichtigere Rolle spielen sollen. Wir gehen ebenfalls davon aus, das Geld, welches der Kanton ausgibt, solle vor allem in kantonale Arbeitsplätze fliessen, welche gute Arbeits- und Lohnbedingungen bieten. Deshalb sind wir offen dafür, mit den Motionären und mit denjenigen Fraktionen, die sich positiv geäussert haben, darüber zu diskutieren, wie man bei einer nächsten Gesetzesrevision im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen ökologische Kriterien stärker gewichten kann. Wir sind auch bereit zur Zusammenarbeit, wenn wieder einmal Diskussionen über gute Arbeitsbedingungen im Kanton anstehen. Jedoch lehnt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesen Vorstoss sowohl in Form einer Motion wie auch als Postulat ab.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Ich kann mich noch kürzer fassen. Auch die FDP hat Verständnis für diesen sympathischen Vorstoss, aber leider ist er nicht umsetzbar. Er verstösst gegen geltendes Recht. Herr Ruchti hat alles richtig gesagt, ich könnte sein Votum gleich übernehmen. Es will etwas heissen, wenn sogar Grossrat Ruchti dieser Motion sehr kritisch gegenübersteht. Wir lehnen diesen Vorstoss auch als Postulat ab. Es gibt nicht viel zu prüfen, denn es wurde bereits alles dazu gesagt.

Michael Köpfler, Bern (glp). Auch die Grünliberalen lehnen diesen Vorstoss sowohl als Motion wie auch als Postulat ab. Dies tun wir sowohl aus formellen wie auch aus inhaltlichen Gründen. Es wurde mehrmals gesagt, dass er dem geltenden Beschaffungsrecht widerspricht. Wenn ich mich richtig erinnere, hat sich auch die SVP seinerzeit in diesem Saal dagegen gewehrt, ökologische Kriterien in das Beschaffungsrecht aufzunehmen. Dies nota bene zu Recht, denn auch wir finden, dass man dies nicht allein im Kanton Bern so regeln kann. Das ökologische Argument überzeugt uns im vorliegenden Fall aber nicht einmal inhaltlich, denn beispielsweise im Oberaargau kann es vorkommen, dass ein ausserkantonaler Unternehmer einen deutlich kürzeren Anreiseweg hat als einer, der seinen Sitz etwa im Berner Jura oder im Oberland hat. Dasselbe gilt sinngemäss auch für andere Kantonsteile. Wenn schon, müsste man die Distanz als Kriterium festlegen und nicht den Sitz. Für uns ist dieser Vorstoss zudem auch wettbewerbsfeindlich und unliberal. Wir sind der Meinung, dass wir nach dem Salzregal nicht auch noch ein faktisches Holzregal im Kanton Bern einführen sollten.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (EDU). Auch wir bringen der Thematik durchaus Sympathie entgegen und haben Verständnis für die zum Ausdruck gebrachten Bedenken. Doch öffentliche Ausschreibungen unterliegen klaren Vorgaben. Die Forderung aus Punkt 1 widerspricht dem geltenden Recht. Die Kriterien müssten bei einer Ausschreibung sehr akribisch definiert werden, damit sie noch rechtlich zulässig wären. Dieses Vorgehen müsste dann auf alle öffentlichen Ausschreibungen ausgeweitet werden. Aus

diesem Grund kann die EDU-Fraktion diese Forderungen nicht unterstützen. Wir könnten dem Punkt 2 als Postulat jedoch zustimmen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die BDP lehnt beide Punkte ab. Warum? Es wurde bereits gesagt: Die Punkte 1 und 2 widersprechen geltendem Recht, und wir können keine Forderung überweisen, die geltendem Recht widerspricht. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir bereits im Januar eine Fraktionsmotion zur Förderung von ökologischen Kriterien bei Ausschreibungen eingereicht haben. Diese Motion ist momentan noch hängig. Ich gehe davon aus, dass die beiden Motionäre, und insbesondere auch ihre Fraktion, dem Vorstoss der BDP zustimmen werden, denn dies ist der richtige Weg: Die Ausschreibungskriterien sollen entsprechend angepasst werden. Wir wollen nicht einfach protektionistisch vorgehen und im «Trumpf-Stil» sagen, wir würden eine Mauer um unsere Kantonsgrenze bauen und niemanden hereinlassen. Niemanden hereinlassen hiesse zudem auch, dass unsere Unternehmen nicht mehr in den angrenzenden Kantonen arbeiten dürften. Ich gehe davon aus, dass meine Kameraden, die als Forstunternehmer im oberen Emmental tätig sind, keine Freude hätten, wenn sie ihre Dienste nicht mehr im Kanton Luzern anbieten dürften. Das wäre jedoch konsequenterweise das Endergebnis dieses Vorstosses.

Zu Punkt 2 möchte ich etwas präzisieren: Der Vorstoss spricht nirgends von der Forstwirtschaft als solcher. Diese wird nur im Punkt 1 erwähnt. Den Punkt 2 muss man in der Konsequenz so verstehen, dass diese Bestimmungen für sämtliche Ausschreibungen gelten sollen, nicht nur für die Forstwirtschaft, sondern etwa auch für das Baugewerbe etc. Das, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, fordert die BDP in ihrem Vorstoss. Dieser wird noch diskutiert werden. Aber wir können nicht unterstützen, dass diese Bestimmung ausschliesslich für die Forstunternehmen gelten soll, wie das der Motionär ausgeführt hat. Deshalb bitten wir Sie, diesen Vorstoss abzulehnen.

Präsident Carlos Reinhard übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Wir kommen zum ersten Einzelsprecher, der gleichzeitig Mitmotionär ist.

Werner Moser, Landiswil (SVP). 1999 fegte der Sturm Lothar durch die Schweiz, ein Ereignis, das für unsere Wälder grosse Veränderungen zur Folge hatte. Doch nicht nur für die Wälder hat sich vieles verändert, sondern auch für die Forstunternehmen. Nach dem Sturm wurden viele kleinere Forstbetriebe gegründet. Wir waren sehr dankbar dafür, dass dies geschehen ist. Nun sieht es etwas anders aus, die Zeiten haben sich geändert. Zum Glück hat es seither keinen solchen Sturm mehr gegeben. Aber ich denke, es wäre nicht richtig, nur dann an diese Unternehmen zu denken, wenn wir auf sie angewiesen sind, weil es uns nicht gut geht. Man soll auch in guten Zeiten an diese Unternehmen denken. Ich weiss das aus eigener Erfahrung: Durch den Sturm erlitt auch unser privater Wald recht grosse Schäden. Aber die Forstunternehmen mussten zuerst im Staatswald aufräumen. In der Folge wurden viele Kleinbetriebe gegründet. Diese sind gerade in solchen Situationen

sehr wichtig. All jenen, denen die Kleinbauern etwas bedeuten, möchte ich Folgendes sagen: Es gibt nicht wenige Bauern, die sich in einem Forstbetrieb ein paar zusätzliche Franken verdienen können. In diesem Sinne sage ich Ihnen, dass wir für ein nächstes Ereignis vorsorgen müssen. Vielleicht werden wir dann um unsere Kleinbetriebe froh sein. Im Moment können viele kleinere Forstunternehmen nur überleben, weil sie in den privaten Wäldern auch teureres Holz schlagen und selber verkaufen können. Ich bitte Sie deshalb, der Motion oder allenfalls einem Postulat zuzustimmen.

Präsident. Es gibt keine weiteren Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher. Somit hat der Regierungsrat das Wort.

Christoph Ammann, Volkswirtschaftsdirektor. Die Regierung hat grosses Verständnis für diesen Vorstoss. Selbstverständlich ist die Standortförderung auch für den Volkswirtschaftsdirektor ein zentrales Anliegen. Es ist mir auch bewusst, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, wie schwierig die Situation für die Waldwirtschaft im Allgemeinen ist, und im Besonderen für private Forstunternehmen. Ich habe in den letzten Monaten bereits das eine oder andere Gespräch geführt und habe auch den Staatsforst besucht. Ich habe geschaut, wer dort arbeitet und welchen Herausforderungen man sich dort stellen muss. Trotzdem hat die Regierung keine andere Wahl, als diesen Vorstoss abzulehnen, weil beide Punkte geltendes Recht ritzen. Das kam auch in den Fraktionsvoten zum Ausdruck.

Wenn ich sage, dass ich für dieses Anliegen Verständnis habe, dann ist das kein blosses Lippenbekenntnis. Der Staatsforstbetrieb setzt seit der Neuausrichtung im Jahr 2012 in grossem Umfang auf private Dienstleister, wenn es um die Erledigung von Waldarbeiten geht. Fast 80 Prozent des geschlagenen Holzes wird durch Private geschlagen. Dabei trägt der Staatsforstbetrieb auch eine unternehmerische Verantwortung. Er muss nach unternehmerischen Gesichtspunkten verschiedene Leistungen offen ausschreiben und im einen oder anderen Verfahren auch Anbieter aus angrenzenden Kantonen einladen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn geeignete Arbeitssysteme fehlen, oder wenn das Fachwissen vor Ort nicht vorhanden ist. In so einem Fall weicht man auf Anbieter aus anderen Kantonen aus. Dann gehört natürlich auch der Preis zu den Kriterien. Insgesamt kann man jedoch sagen, dass die Forstunternehmen vom Betriebskonzept des Staatsforstbetriebs profitieren. Die Privaten haben bei den Aufträgen des Kantons eine gewisse Planungssicherheit. Es kommen weitgehend Berner Unternehmen zum Einsatz: 75 Prozent des Holzvolumens wird durch Berner Unternehmen geschlagen, und das Volumen nimmt in absoluten Zahlen ständig zu.

Dann möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Die Fläche, die zum Staatsforst gehört, macht nur sieben Prozent der gesamten Waldfläche aus. Meiner Einschätzung nach nützt es den Berner Forstunternehmen deshalb am meisten, wenn man eine aktive Waldbewirtschaftung fördert. Das nützt mehr als protektionistische Massnahmen, die einzig den Staatswald betreffen. Das kantonale Amt für Wald hat zusammen mit den Berner Waldbesitzern das Programm «Nachhaltige Waldwirtschaft Bern» gestartet. Wir engagieren uns zusammen mit den Berner Waldbesitzern dafür,

dass der Wald wirtschaftlich stärker genutzt wird. Ich denke da an die vielen Waldflächen, die im Moment nicht regelmässig bewirtschaftet werden. Solche gibt es selbst in wüchsigen und gut erschlossenen Gegenden. Dort versuchen wir, die Anreize so zu setzen, dass die Bewirtschaftung verbessert wird. Auf die beiden Punkte des Vorstosses gehe ich nun nicht im Detail ein. Sie sind zu absolut formuliert und so nicht rechtskonform umzusetzen. Die Regierung lehnt den Vorstoss ab.

Präsident. Nun hat der Motionär nochmals das Wort.

Moritz Müller, Bowil (SVP). Vielen Dank für diese Diskussion. Ich möchte nun auf die Aussagen des Herrn Regierungsrats antworten. Wenn ich als Gewerbler nicht mehr unternehmerisch denken würde, dann wäre etwas schief gelaufen. Es ist auch wichtig, dass der Kanton dies tut. Aber lohnt es sich, den kostengünstigeren Auftragnehmer zu wählen, wenn dafür Steuereinnahmen wegfallen? Werner Moser und ich haben uns bei verschiedenen Forstunternehmen informiert. Wir haben unseren Vorstoss nicht in einer Nacht- und Nebelaktion formuliert. Wenn wir hören, dass der Kanton Bern Unternehmen aus dem Kanton Obwalden mit Holzschlägen im Berner Oberland beauftragt, stösst dies bei den ansässigen Unternehmern sauer auf. Schlimmstenfalls könnte es geschehen, dass diese Betriebe Kurzarbeit einführen oder sogar Leute entlassen müssen. Es handelt sich dabei oft um Kleinstunternehmen. Unserer Ansicht nach ist es gemäss der kantonalen Gesetzgebung ganz klar möglich, die Vergabe dieser Aufträge so zu regeln, wie es die Motion fordert. Ich habe den Schwellenwert erwähnt. Diese Möglichkeit würde durchaus bestehen. Um diese Möglichkeit auszuschöpfen und vielleicht etwas weniger als einen Viertel der Aufträge an ausserkantonale Anbieter zu vergeben, wandeln wir die Punkte 1 und 2 in ein Postulat und möchten punktweise abstimmen lassen.

Präsident. Sie haben es gehört: Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt, und wir stimmen ziffernweise ab. Wer Ziffer 1 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	50
Nein	97
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wir kommen zu Ziffer 2. Wer diese als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	55
Nein	92
Enthalten	3

Präsident. Sie haben auch Ziffer 2 als Postulat abgelehnt.

Geschäft 2016.RRGR.891

Vorstoss-Nr.:	189-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	13.09.2016
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Rudin (Lyss, glp) Kohli (Bern, BDP) Müller (Langenthal, SP) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Müller (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	9
RRB-Nr.: 184/2017	vom 22. Februar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Dank neuer Technologien wachsende Sharing Economy – Wo steht der Kanton Bern?

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine kantonale Strategie Sharing Economy zu erarbeiten und dazu in einem kurzen Bericht Chancen wie auch Herausforderungen für den Kanton Bern aufzuzeigen.

Der verlangte Bericht soll insbesondere aufzeigen:

1. Auswirkungen auf Volkswirtschaft (Chancen: neue Geschäftsfelder; Herausforderungen: fehlende Steuern und Sozialleistungen)
2. Empfehlungen für allenfalls nötige Regulierungsmassnahmen und Regelung der Zuständigkeit

Begründung:

Sharing Economy ist in aller Munde. Gemeint ist damit der gemeinsame Gebrauch von Gütern und Dienstleistungen. Bei einigen als Sharing genannten Anbietern wie Uber und Airbnb handelt es sich nicht um Sharing im eigentlichen Sinne. Hinter diesen Plattformen stehen zum Teil kommerzielle Anbieter, die eine Leistung auf Bestellung anbieten und nicht im eigentlichen Sinne Ressourcen teilen.

Ob echtes Sharing oder nicht, es ist anzunehmen, dass dank der neuen Technologien solche Angebote weiterwachsen werden und neue Geschäftsmodelle entstehen. Diese könnten auf der einen Seite zu Wettbewerbsverzerrungen führen, aber auf der anderen Seite können sie auch einen positiven Effekt auf die Nachhaltigkeit und den Ressourcenverbrauch haben. Sicher ist, unsere Gesellschaft wird sich entsprechend verändern, und der Staat muss sich dazu eine Meinung bilden und Position beziehen. Es stellt sich die Frage, welche Strategie der Kanton bei diesem Thema verfolgt. Welche Handlungsfelder liegen in seiner Kompetenz, welche in der Kompetenz des Bundes oder der Gemeinden? Wo sind allenfalls Regulierungen nötig und wo nicht, damit die Vorteile überwiegen und dank Sharing Economy eine nachhaltige Entwicklung gefördert wird?

Antwort des Regierungsrats

Güter und Dienstleistungen zu teilen, ist keine neue Idee der Sharing Economy. Die Digitalisierung und die zunehmende Vernetzung ermöglichen aber neue Geschäftsmodelle und verändern die Rollen von Unternehmen und Haushalten. Unter dem Begriff der Sharing Economy werden die Modelle zusammengefasst, bei denen das gemeinsame Nutzen vorhandener Güter im Mittelpunkt steht. Über elektronische Plattformen können unmittelbar und über grosse Distanzen Anbieter und Nachfrager zusammen gebracht, die Kosten für die Suche und die Vermittlung massiv gesenkt und neue Geschäftsmodelle entwickelt werden. Private können ohne grossen Aufwand nicht nur Güter und Dienstleistungen beschaffen, sondern auch eigene Güter und Dienstleistungen anbieten. Unternehmen nutzen die Möglichkeiten der Sharing Economy, um ihre Waren und Dienstleistungen zu vertreiben. Zur Sharing Economy gehören deshalb sowohl Angebote unter Privaten als auch Angebote von Unternehmen an Private. Nach dieser Umschreibung sind sowohl Uber als auch airbnb Teil der Sharing Economy.

Mögliche Chancen und Herausforderungen der Sharing Economy hat der Bund in einem kürzlich veröffentlichten umfassenden Bericht über die digitale Wirtschaft analysiert (der Kanton Bern hat in der Arbeitsgruppe Beherbergungsplattformen an der Erarbeitung mitgearbeitet).¹ Der Bericht enthält Aussagen nicht nur für die Ebene des Bundes, sondern auch für die der Kantone. Die Aussagen treffen auch für den Kanton Bern zu, weshalb die Abklärungen des Bundes übernommen werden können und nicht wiederholt werden müssen. Die in der Motion aufgeworfenen Fragen lassen sich darauf gestützt folgendermassen beantworten:

Chancen der Sharing Economy

Angebote der Sharing Economy haben das Potenzial, sowohl den individuellen als auch den gesamtwirtschaftlichen Wohlstand zu erhöhen. Dies aus folgenden Gründen:

- Zusätzliche Angebote: Die geringen Such- und Transaktionskosten von elektronischen Plattformen ermöglichen es, dass bisher ungenutzte Ressourcen vermarktet werden. Damit können zusätzliche Märkte und Angebote entstehen, die aufgrund einer geringen Zahlungsbereitschaft und/oder hohen Matching-Kosten bisher nicht erschlossen wurden.
- Grösserer Nutzen für Konsumenten: Die Konsumentinnen und Konsumenten profitieren von zahlreicheren und teilweise auch günstigeren Angeboten.
- Effizientere Nutzung von Ressourcen: Mit der gemeinsamen Nutzung vorhandener Ressourcen können die damit verbundenen Kosten auf mehrere Nutzer verteilt werden. Das vergünstigt den Gebrauch für den Einzelnen und erhöht damit den Wohlstand. Gleichzeitig kann damit ein Beitrag an die nachhaltige Entwicklung geleistet werden, da der Bedarf an gemeinsam genutzten Gütern geringer ausfällt.

¹

Bericht des Bundesrats vom 11. Januar 2017: Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft. Link: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/46892.pdf>

- Stärkung des Wettbewerbs: Die Markteintrittsschranken für Angebote der Sharing Economy sind tief. Dies erlaubt neuen Anbietern, rasch in Konkurrenz zu etablierten Unternehmen zu treten. Dieser Wettbewerbsdruck erhöht die volkswirtschaftliche Effizienz und fördert Innovationen.

Herausforderungen der Sharing Economy:

- Reduktion des Arbeitnehmerschutzes: Wenn die Betreiber der elektronischen Plattformen lediglich als Vermittler und nicht als Arbeitgeber gelten, sind die vermittelten Personen Selbstständige. Damit tragen sie die wirtschaftlichen Risiken (z. B. Unfall, Krankheit, Altersvorsorge) und die Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz sind nicht anwendbar (z. B. Arbeits- und Ruhezeiten). Ob ein Plattformbetreiber Arbeitgeber oder Vermittler ist, muss im Einzelfall geprüft werden.
- Mangelnder Konsumentenschutz: Die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ist nur schwer sicherzustellen (z. B. Hygiene der Privatwohnungen, Zustand der privaten Fahrzeuge). Aufgrund der grossen Zahl an (unbekannten) Anbietern sind Kontrollen schwierig und teuer. Bewertungs- und Rückmeldungsfunktionen der Plattformen können diese Gefahr jedoch entschärfen, ohne dass neue Regulierungen nötig sind.
- Wettbewerbsverzerrung: Aufgrund von Netzwerkeffekten² setzt sich nur ein einziger oder einige wenige Anbieter durch. Die dadurch entstehenden Monopole oder Oligopole wirken sich negativ auf den Wohlstand aus. Die tiefen Markteintrittsschranken für elektronische Plattformen und die geringen Wechselkosten für die Nutzerinnen und Nutzer setzen einem möglichen Missbrauch der Marktmacht zumindest mittelfristig Grenzen.
- Negative externe Effekte: Die intensivere Nutzung vorhandener Ressourcen kann sich negativ auf Dritte auswirken. Beispielsweise erhöhen günstigere Angebote die Nachfrage nach Mobilitätsdienstleistungen, was zu zusätzlichem Verkehr und damit zu Einschränkungen für andere Verkehrsteilnehmende führen kann. Auch neue Beherbergungsformen führen zu externen Effekten: Ein regelmässiger Wechsel von Mietern und potenzielle Lärmbelästigungen wirken sich auf die Nachbarschaft aus. Zudem kann die zusätzliche Nutzung von Wohnraum preistreibend sein, bzw. die Verfügbarkeit von Wohnungen reduzieren.

Welche Angebote sich in Zukunft entwickeln und durchsetzen werden, ist offen. Der Staat hat keine besseren Informationen bezüglich der zahlreichen Einflussfaktoren als die Privatwirtschaft. Aussagen über mögliche neue Geschäftsfelder oder Herausforderungen sind deshalb nicht möglich und die Auswirkungen der Entwicklung können nicht quantifiziert werden.

Regulierungsmassnahmen

Der erwähnte Bericht des Bundesrats behandelt Regulie-

rungsfragen eingehend. Das Schweizerische Rechtssystem zeichnet sich generell durch flexible Regulierungen aus, die in der Praxis auf neue Angebote angewandt werden können. Die gesetzlichen Vorschriften gelten unabhängig von der Art der Vermittlung und gelten deshalb auch für die Sharing Economy. Vorschriften zum Schutz bestehender Unternehmen vor neuen Angeboten erachtet der Bundesrat als unerwünscht. Ziel müsse es vielmehr sein, für alle Anbieterinnen und Anbieter möglichst gute Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen eine ungestörte Entwicklung ermöglichen und auf überflüssig gewordene Regelungen verzichten. So können technologische Innovationen den Regulierungsbedarf reduzieren: Navigationssysteme machen detaillierte Ortskenntnisse überflüssig. Gegenseitige Bewertungssysteme schaffen Vertrauen und reduzieren damit das Problem der ungleich verteilten Information. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Beurteilung des Bundesrats an.

Wesentliche Teile des Wirtschaftslebens sind durch Bundesgesetze geregelt, so etwa das Arbeits- und das Sozialversicherungsrecht. In diesen Bereichen besteht für die Kantone von vornherein kein Handlungsbedarf. Anders als in anderen Ländern erfasst das Schweizer System der Sozialleistungen sowohl selbständige als auch unselbständige Erwerbstätigkeit. Die Auswirkungen der Sharing Economy auf das Sozialsystem sind deshalb überschaubar. Ob eine Tätigkeit als selbständig oder als unselbständig eingestuft wird, ist anhand verschiedener Kriterien im Einzelfall zu beurteilen. Eine generelle Zuordnung ist weder möglich noch sinnvoll. Die bestehenden Kriterien zur Abgrenzung, die auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten abstellen, ermöglichen auch für neue Arbeitsformen eine sachgerechte Zuordnung.

Heute sind zwei Bereiche der Sharing Economy im Kanton Bern von praktischer Bedeutung, auf die auch im Bericht des Bundesrats vertieft eingegangen wird.

Beherbergungsplattformen

Beherbergungsplattformen wie zum Beispiel airbnb vermitteln Übernachtungsmöglichkeiten. Dies können sowohl klassische Angebote von Beherbergungsbetrieben sein als auch Ferienwohnungen oder Wohnungen und einzelne Zimmer in Wohnungen von Privatpersonen. Sowohl Ferienwohnungen als auch Privatwohnungen/-zimmer zur Miete gibt es im Kanton Bern seit langer Zeit, neu ist nur die Art der Vermittlung. In den meisten Bereichen, so bei der Meldepflicht ausländischer Gäste, Lebensmittelhygiene, Brandschutz, Behindertengleichstellungsgesetz, Raumplanung und Zweitwohnungsgesetz sowie Steuern sieht der Bund keinen Anpassungsbedarf. Der Bericht des Bundesrats kommt zum Schluss, dass auf Stufe Bund allenfalls beim Mietrecht Anpassungen der Gesetze geprüft werden müssen.³ Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung; eine allfällige Anpassung des Mietrechts zieht keinen Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene nach sich.

² Bei den elektronischen Plattformen treten positive und negative Netzwerkeffekte auf. Einerseits profitieren die Nutzer davon, wenn möglichst viele Anbieter und Nachfrager auf einer Plattform sind (positiver Effekt). Andererseits steigt mit zunehmender Nutzerzahl auch die Marktmacht der Plattform, was zu steigenden Preisen oder restriktiveren Vorgaben führen kann (negativer Effekt).

³ Konkret nennt der Bericht die Frage nach den Zustimmungsmodalitäten des Vermieters in Bezug auf die regelmässige Untervermietung und die Frage, ob die durch die regelmässige Nutzung einer Plattform betroffenen Nachbarn bzw. Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft durch die im Privatrecht eingeräumten Rechte ausreichend geschützt sind.

Die drei Abgaben im Bereich der Beherbergung, nämlich die kantonale Beherbergungsabgabe, die kommunale Kurtaxe und die Tourismusförderungsabgabe, sind unabhängig von der Art der Vermittlung geschuldet. Die rechtlichen Grundlagen dieser drei Abgaben müssen deshalb für airbnb und ähnliche Plattformen nicht angepasst werden. Zurzeit sind im Kanton Bern keine grösseren Probleme mit der Leistung dieser Abgaben bekannt. Nötigenfalls können Kontrollen verstärkt oder Anreize für die korrekte Abrechnung geschaffen werden, beispielsweise über attraktive Angebote mit der Gästekarte, die nur bei einer korrekten Anmeldung abgegeben wird.

Mobilitätsdienstleistungen

Mobilitätsdienstleistungen werden von Autovermietern, Carsharing-Unternehmen, von Limousinendiensten und von Taxi-Unternehmen erbracht. Das bekannteste Unternehmen der Sharing Economy in diesem Bereich ist Uber, das im Kanton Bern (noch) nicht aktiv ist. Gemäss einem Zeitungsinterview aus dem Jahr 2015 prüft Uber eine Lancierung in der Stadt Bern; konkrete Schritte sind aber noch keine erfolgt.⁴

Vorschriften gibt es im eidgenössischen Recht für Fahrerinnen und Fahrer sowie für die Ausrüstung von Fahrzeugen. Diese finden sich einerseits in der Strassenverkehrsgesetzgebung, andererseits im Arbeitsrecht. Der Bericht des Bundesrats identifiziert Handlungsbedarf im Bundesrecht, insbesondere im Arbeitsrecht, entsprechende Vorstösse sind im eidgenössischen Parlament überwiesen worden. Zurzeit wird geprüft, wie die Vorstösse umgesetzt werden sollen. Längerfristig sieht der Bund Handlungsbedarf, um Transportketten über verschiedene Anbieter von Transportdienstleistungen zu vereinfachen (Austausch von Mobilitätsdaten und Zugang zu den Reservations- und Vertriebssystemen). Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob die Fahrerinnen und Fahrer von Uber als selbständig oder als angestellt gelten. Es zeichnet sich jedoch eine Klärung ab: Die Schweizerische Unfallversicherung Suva kommt in einem Entscheid zum Schluss, dass Uber als Arbeitgeber einzustufen ist, der Sozialabgaben abrechnen muss.⁵ Gemäss den oben gemachten Ausführungen zu den Sozialversicherungen geht es um eine Klärung im Einzelfall und nicht um regulatorische Anpassungen.

Im Kanton Bern ist das Taxigewerbe in einer Verordnung des Regierungsrats geregelt, die sich auf eine Grundlage im Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) abstützt.⁶ Die Gemeinden können ergänzende Vorschriften erlassen. Der Kanton Bern unterscheidet nicht zwischen Taxi- und Limousinendiensten und beschränkt sich auf wirtschaftspolizeiliche Vorschriften. Bestimmungen zum Schutz des Gewerbes gibt es im Kanton Bern seit langer Zeit keine mehr. Die rechtliche Grundlage im HGG muss nicht angepasst werden, weil sie allgemein gefasst ist. Auch in der Taxiverordnung ist zurzeit kein Anpassungsbedarf ersichtlich.

Der Bericht des Bundesrats enthält eine umfassende Dar-

stellung zur Sharing Economy. Die vorliegende Motionsantwort beinhaltet die gewünschte kurze Berichterstattung zuhanden des Grossen Rats. Insgesamt kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass für den Grossen Rat kein Handlungsbedarf besteht. Deshalb kann der Vorstoss angenommen und als erfüllt abgeschrieben werden. Der Regierungsrat wird jedoch die Entwicklung weiter beobachten und bei Bedarf die nötigen Anpassungen im Vollzug vornehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 60, einer Motion von Frau Grossrätin de Meuron. Der Regierungsrat ist bereit, diesen Vorstoss anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Die Motionärin ist mit der Abschreibung einverstanden. Ist das Geschäft im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer die Motion annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Annahme und Abschreibung der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja	149
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Motion einstimmig angenommen und zugleich abgeschrieben.

Geschäft 2014.STA.44

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. VOL

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 61 betreffend die Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse der VOL. Wünscht der Kommissionssprecher das Wort? – Das ist nicht der Fall. Es wünscht auch sonst niemand das Wort. Somit stimmen wir darüber ab. Wer diese Berichterstattung annehmen will, stimmt ja, wer dies nicht tun will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	147
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Berichterstattung einstimmig angenommen. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der VOL angelangt. Ich wünsche dem Herrn Regierungsrat einen

⁴ vgl. <http://www.derbund.ch/bern/stadt/Taxifahrten-sind-zu-teuer/story/13479198>

⁵ vgl. <http://www.derbund.ch/wirtschaft/suva-stuft-fahrdienst-uber-als-arbeitgeber-ein/story/25409002>

⁶ Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4.11.1992 (BSG 930.1)

schönen Nachmittag. Bevor ich Sie nun in die Mittagspause entlasse, möchte ich eine Information zur Junisession weitergeben. Im Internet stehen falsche Daten und Zeiten. Der Montag der ersten Sessionswoche ist der Pfingstmontag. Die Session fängt somit erst am Dienstag an. Wir führen die Sitzungen wie folgt durch: Am Dienstag tagen wir so, wie sonst jeweils am Montag. Das heisst, am Morgen finden die Fraktionssitzungen statt, und am Nachmittag tagen wir hier bis um 16.30. Es gibt keine Abendsitzung. Der Mittwoch wird so durchgeführt, wie es für den Mittwoch üblich ist, das heisst, es findet auch eine Abendsitzung statt. Am Donnerstag, 8. Juni, tagen wir am Nachmittag so lange, bis wir zu den Feierlichkeiten des neuen Präsidiums fahren, das heisst, bis etwa 14.30 oder 15 Uhr. Die zweite Woche wird so wie immer stattfinden. Die Zeiten werden demnächst im Internet in aktualisierter Form abrufbar sein. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Schluss der Sitzung um 11.37 Uhr.

Die Redaktorin:
Sara Ferraro (d)



Dienstag (Nachmittag) 28. März 2017, 13.30-16.34 Uhr

Zehnte Sitzung

Vorsitz: Carlos Reinhard, Thun (FDP)

Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Dumermuth Marianne, Hügli Daniel, Kohler Hans-Peter, Kropf Blaise, Linder Anna-Magdalena, Müller Philippe, von Kaenel Dave

Geschäft 2017.RRGR.90

Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz

Planungserklärung GSoK (Brand, Münchenbuchsee (SVP)

1. In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. Die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.

Planungserklärung GSoK (Brand, Münchenbuchsee (SVP)

2. Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.

Planungserklärung GSoK (Brand, Münchenbuchsee (SVP)

3. Es sind, z. B. im Rahmen der ASLA, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.

Planungserklärung Députation (Gasser, Bévilard (SP)

4. «Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen auf der Spitalliste wird die Gewährleistung der französischsprachigen Behandlung berücksichtigt» (Seite 23 Vortrag). Der Regierungsrat wacht darüber, dass diese Garantie in der Praxis eingehalten wird. Konkret heisst das, dass für einen Patienten, der weder im Berner Jura noch in Biel behandelt werden kann, eine Behandlung in französischer Sprache möglich sein muss. Der Regierungsrat beschliesst wenn nötig Mittel, um dieses Ziel im Rahmen des Sonderstatutgesetzes (Status quo plus) zu erreichen.

Planungserklärung Députation (Gasser, Bévilard (SP) (Französische Übersetzung)

4. «La garantie du traitement en français fait partie des critères d'octroi des mandats de prestations sur la liste

des hôpitaux» (p. 23 du rapport). Le conseil-exécutif veille à ce que cette garantie se vérifie dans la pratique. En clair, un patient qui ne peut être soigné dans le Jura bernois ou Bienne doit pouvoir poursuivre son traitement en français. Si nécessaire, le conseil-exécutif alloue des ressources pour atteindre cet objectif dans le cadre de la loi sur le statut patirculier (statu quo+).

Planungserklärung Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP) / Knutti, Weissenburg (SVP) / von Känel, Lenk i.S. (SVP) / Pfister, Zweisimmen (FDP)

5. Die Grundversorgung der Regionen Frutigland & Simmental/Saanenland muss auf jeden Fall sichergestellt werden

Planungserklärung Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP) / Knutti, Weissenburg (SVP) / von Känel, Lenk i.S. (SVP) / Pfister, Zweisimmen (FDP)

6. Die Rahmenvorgabe für die Spitalstandorte Frutigen & Zweisimmen müssen mit den Leistungsaufträgen den Bedürfnissen der regionalen Grundversorgung Rechnung tragen.

Planungserklärung Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP) / Knutti, Weissenburg (SVP) / von Känel, Lenk i.S. (SVP) / Pfister, Zweisimmen (FDP)

7. Die regionale Versorgungsstufe im akutsomatischen Bereich in Frutigen & Zweisimmen muss wegen der langen Distanz zu einem anderen Spital berücksichtigt werden (mehr als 50 KM)

Planungserklärung EVP (Beutler-Hohenberger, Gwatt) / SP-JUSO-PSA / Grüne

8. Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern.

Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da «die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...».

Präsident. Wir kommen zur Gesundheits- und Fürsorgedirektion, und ich begrüsse Herrn Regierungsrat Pierre Alain Schnegg. Wir beginnen mit Traktandum 62, dem Bericht zur Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz. Ich möchte das Geschäft folgendermassen behandeln. Wir haben verschiedene Planungserklärungen erhalten. Version 6 ist meine Grundlage, doch hier hat es auch noch Änderungen gegeben. Die Planungserklärungen 5, 6 und 7 sind zurückgezogen, und dazu wird eine kurze Erklärung abgegeben. Ich möchte alles in einer Runde machen und habe mich diesbezüglich auch mit dem Kommissionspräsidenten abgesprochen. Zuerst gebe ich dem Kommissionsprecher das Wort und dann sämtlichen Sprechern zu den Planungserklärungen. Danach sind die Fraktionen und Einzelsprechenden an der Reihe. Ich weiss, das wird eine Herausforderung, und ich werde deshalb nicht allzu genau auf die Stoppuhr schauen. Sind Sie damit einverstanden? – Das scheint der Fall zu sein. Dann übergebe ich Grossrat Brand das Wort für die Kommissionserklärung.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP), Kommissionsprecher der GSoK. Die Versorgungsplanung wurde durch den Regierungsrat am 14. Dezember 2016 genehmigt und wird uns nun zur Kenntnis gebracht. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Ich verzichte darauf, Ihnen die Unterlagen im Detail zu erläutern. Es ginge vermutlich etwas lange, diesen 5 Zentimeter dicken, zweiseitig bedruckten Bericht hier noch durchzugehen. Lassen Sie sich aber vom Umfang dieser Unterlagen nicht abschrecken! Die Unterlagen enthalten nämlich jede Menge interessante, fundierte und nachvollziehbare Informationen. Die Versorgungsplanung ist die dritte dieser Art. Die gesetzliche Grundlage für die Versorgungsplanung ist das Spitalversorgungsgesetz (SpVG). Die vorliegende Planung ist die erste nach dem Inkrafttreten des teilrevidierten Krankenversicherungsgesetzes (KVG). In dieser KVG-Revision hat man die Spitalfinanzierung vollständig neu geregelt. Das hatte grundlegende Änderungen zur Folge, welche der Regierungsrat in der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 berücksichtigen musste. Ich komme noch darauf zurück.

Die Versorgungsplanung 2016 umfasst dieselben Versorgungsbereiche wie die beiden früheren Versorgungsplanungen, nämlich die Spitalplanung für Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie, die ambulanten Leistungen der Psychiatrie, das Rettungswesen und die nicht universitären Gesundheitsberufe. Der Fokus liegt aber wegen ihrer Bedeutung auf der Spitalplanung. Im Mittelpunkt des Berichts steht der Versorgungsbedarf der Berner Bevölkerung. Wegen der KVG-Revision haben sich die Rahmenbedingungen seit der letzten Revision vollständig geändert und zwar nicht nur die Spitalfinanzierung. Sie hat auch die Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten zwischen allen Listenspitälern eingeführt. Von der Vergütung der stationären Leistungen an die Spitäler übernimmt der Wohnkanton der Patientinnen und Patienten mindestens 55 Prozent, die Krankenkassen maximal 45 Prozent. Diese Verteilung gilt auch in unserem Kanton. Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen an die Spitäler muss der Kanton die Planungskriterien des KVG berücksichtigen. Das heisst, er muss den Bedarf berücksichtigen, den Zugang zu den Spitälern, ihre Qualität und ihre Wirtschaftlichkeit. Genau da setzt die Versorgungsplanung an. Die Zahlen in der Versorgungsplanung, die Erhebungen, Planungskriterien und Planungsgrundsätze sind Grundlage für die Beurteilung der Kriterien, welche das KVG für das Erteilen von Leistungsaufträgen an die Listenspitäler vorgibt. Die entsprechenden Entscheidungen sind dann aber Sache des Regierungsrats.

Der Grosse Rat hat im Zusammenhang mit der letzten Versorgungsplanung 2011 verschiedene Planungserklärungen überwiesen. Die Umsetzung dieser Planungserklärungen ist auf den Seiten 27 und 28 des Berichts dargestellt. Die GSoK hat sich mit der Umsetzung dieser Planungserklärungen auseinandergesetzt und von ihnen Kenntnis genommen. Mit Planungserklärung 8 haben wir damals gefordert, dass eine grossrätliche Kommission zur Begleitung der Umsetzung der Versorgungsplanung, der Einführungsverordnung zum KVG und zur Vorbereitung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) eingesetzt werde. Zur Realisierung dieser Planungserklärung hat man am 1. Juni 2014 die GSoK eingesetzt. Die Mitwirkung der Gesundheitskommission im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Versor-

gungsplanung hat sich dann allerdings darauf beschränkt, dass uns an der Sitzung von 21. Juni 2016 die Vernehmlassungsvorlage zur Versorgungsplanung präsentiert wurde.

Die Versorgungsziele der Planungsperiode 2017–2020 sind auf Seite 15 des Berichts detailliert dargestellt. Ich verzichte darauf, diese detailliert durchzugehen. Die Kommission hat sich bei der Beratung der Versorgungsplanung vor allem mit Fragen zu folgenden Themen auseinandergesetzt: Datengrundlage für die Versorgungsplanung, Aktualisierung dieser Daten im Zusammenhang mit der Erstellung der Spitalliste und dem entsprechenden Controlling. Wir haben Fragen zur Abgrenzung der Versorgungsräume und zur Anwendungen der Zürcher Spitalplanungsleistungsgruppen-Systematik (SPLG-Systematik) gestellt sowie zur Anpassung dieser Systematik für den Kanton Bern. Wir wollten wissen, wie die Leistungserbringer in die Überarbeitung dieser Systematik einbezogen werden und durften erfahren, dass dies im Rahmen der Arbeitsgruppen erfolgt. Wir haben gefragt, wie weit die Versorgungsplanung ungehemmtes Wachstum und mögliche Mengenausweitungen verhindern kann. Uns hat vor allem auch interessiert, ob die Versorgungsplanung als rechtlich genügende Grundlage für die Spitalliste dienen kann. Wir haben uns auch gefragt, wie die Optimierungsmöglichkeiten im Rettungswesen wären. Zu den Themen Psychiatrie und nicht universitäre Gesundheitsberufe haben wir auch noch einige Details nachgefragt. Die Fragen der Kommission wurden ausführlich und kompetent beantwortet. Ich danke dem Regierungsrat und vor allem auch der Verwaltung, dort besonders den Vertreterinnen des Spitalamts, ganz herzlich für die Zusammenarbeit und die Unterstützung bei der Kommissionsarbeit.

Die GSoK hat festgestellt, dass die Versorgungsplanung, im Vergleich zu früher, in vielen Bereichen aktualisiert und ausgebaut wurde. Aus ihrer Sicht kann der Regierungsrat damit die Spitalliste auf einer soliden, den Anforderungen des KVG entsprechenden Grundlage erlassen. Die Kommission begrüsst insbesondere auch, dass die Möglichkeiten zur Steuerung des Angebots aufgezeigt wurden, soweit das im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes zulässig ist. Damit kann der Kanton auch bei allfälligen Überangeboten korrigierend eingreifen. Grössten Wert legt die GSoK aber auf die Qualität der Versorgung und darauf, dass in den Spitälern medizinisch begründete Eingriffe durchgeführt werden und nicht einfach nur solche, die den Spitälern dienen. Deshalb begrüsst die GSoK auch Massnahmen zur Qualitätssicherung, wie beispielsweise das Monitoring, die Publikation von Kennzahlen zwecks erhöhter Transparenz und für das Überprüfen der Einhaltung der Mindestfallzahlen, wo solche vorgesehen sind.

Ich komme nun noch zu den Planungserklärungen. Die GSoK hat drei Planungserklärungen zu diesem Bericht eingereicht. Mit unserer ersten Planungserklärung wollen wir, dass die nächste Versorgungsplanung auch die ambulanten Versorgungsstrukturen, wie beispielsweise die hausärztliche Grundversorgung oder MediZentren, in geeigneter Weise abbildet und miteinbezieht. Damit wollen wir eine Gesamtsicht ermöglichen, in die auch die vor- und nachgelagerten Aspekte der Spitalversorgung einbezogen werden. Mit der zweiten und dritten Planungserklärung will die GSoK ein Augenmerk auf die Versorgung im Bereich der Geburtshilfe richten. Es ist der GSoK ein grosses Anliegen, dass

neue Modelle der Zusammenarbeit zwischen Hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe geprüft werden. Im Namen der Kommission ersuche ich Sie, die Planungserklärungen der Kommission zu überweisen.

Die Planungserklärung der Députation haben wir letzten Mittwochmorgen diskutieren können. Hierzu kann man Folgendes festhalten: Der Aspekt der Zweisprachigkeit ist in verschiedenen Erlassen und auch in der Versorgungsplanung selber berücksichtigt. Auf Seite 23 des Vortrags zur Versorgungsplanung steht: «Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen auf der Spitalliste wird die Gewährleistung der französischsprachigen Behandlung berücksichtigt». In Artikel 3, Absatz 5 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) heisst es: «Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser verwenden die Amtssprachen des Verwaltungskreises, in dem sie liegen und die Rettungsdienste jene des Verwaltungskreises, in dem der Rettungseinsatz erfolgt. Die Universitätsspitäler verwenden beide Amtssprachen.» Mit «Universitätsspitäler» ist konkret die Insel gemeint. In Artikel 131 des SpVG ist eine Regelung enthalten, die es der GEF ermöglicht, die Einhaltung der Vorgaben zur Zweisprachigkeit zu kontrollieren. Im Übrigen haben wir auch in Artikel 4 und 5 der Kantonsverfassung Bestimmungen zur Gewährleistung der Bedürfnisse der sprachlichen Minderheiten. Damit sind die gesetzlichen Regelungen bereits vorhanden, und diese Planungserklärung ist nicht nötig. Durch die Möglichkeiten, die sich in den Spitälern im Berner Jura und in Biel, sowie im Universitätsspital ergeben, sollten eigentlich die allermeisten Fälle abgedeckt sein. Die gesetzlichen Grundlagen für die in der Planungserklärung erwähnten zusätzlichen Mittel, die man allenfalls sprechen müsste, sind im Moment nicht vorhanden und wären somit noch zu beschaffen. Zudem verlangt die Planungserklärung der Députation ausdrücklich, dass man diese Mittel nur dann beschliessen muss, wenn sie tatsächlich nötig sind. Die GSoK beantragt Ihnen mehrheitlich, diese Planungserklärung anzunehmen. Bei ihrer Beschlussfassung hat sie sich auf den deutschen Text des regierungsrätlichen Vortrags gestützt. Dieser ursprüngliche Wortlaut ist massgebend. Gestützt darauf hat man nachträglich eine französische Übersetzung gemacht, die leider etwas unpräzise ist.

Die Planungserklärungen 5, 6 und 7 sind zurückgezogen, dazu sage ich nichts. Zur Planungserklärung 8 kann ich keine Meinung der Kommission bekanntgeben, weil sie erst lange nach unserer Kommissionssitzung eingereicht wurde. Ich erlaube mir aber den Hinweis, dass zur palliativen Versorgung auf Seite 36 des Berichts ein Handlungsfeld definiert wurde. Hier ist also der Handlungsbedarf erkannt und bereits einiges im Gange. Nach meiner persönlichen Meinung, ist diese Planungserklärung damit überflüssig. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, die Versorgungsplanung 2016 für Jahre 2017–2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Ich wurde informiert, dass wir zwei Sprechende zur Planungserklärung 4 der Députation haben.

Samantha Dunning, Biel/Bienne (SP). La Députation francophone apprécie que le bilinguisme soit mis en exergue dans ce rapport de planification des soins 2016, et qu'il soit pris en compte dans les critères d'octroi des man-

ats de prestations. En effet, nous rappelons que se faire soigner dans sa langue – pour nous, le français, qui est d'ailleurs une langue officielle dans ce canton de Berne bilingue – est un droit ancré dans la loi sur les soins hospitaliers. Cependant, concernant le bilinguisme, deux points nous interpellent. Le droit de se faire soigner en français, se vérifie-t-il dans la pratique? En effet, certaines personnes nous ont fait part de leurs expériences dans le milieu hospitalier, où elles n'ont pas pu bénéficier de soins en français, ou seulement moyennement. Et cela à Bienne et à l'Hôpital de l'Île à Berne! Deuxième point: Qui paye les traductions auxquelles ont droit les patients? C'est pourquoi la Députation francophone a déposé une déclaration de planification afin que le Conseil-exécutif vérifie la pratique du bilinguisme dans les hôpitaux où séjourner des patients francophones, notamment à Bienne et à l'Hôpital de l'Île à Berne, et qu'il les munisse des ressources nécessaires via la loi sur le statut particulier lorsque ceux-ci n'ont pas les moyens de pratiquer le bilinguisme. L'ensemble de la Députation vous recommande d'accepter cette déclaration de planification, car il s'agit d'enfin mettre en pratique l'article 3 alinéa 5 de la loi sur les soins hospitaliers, soit de se faire soigner dans sa langue officielle. Je souhaite ajouter que l'acceptation d'une telle déclaration de planification serait perçue comme un signe en faveur d'un canton bilingue respectant sa minorité.

Präsident. Den zweiten Teil übernimmt Grossrat Gasser,

Peter Gasser, Bévilard (PSA). La déclaration de planification que je vous sou mets au nom de la Députation francophone n'est pas un caprice d'un enfant gâté, ou une nouvelle «Welscherei», serais-je tenté de dire. Non, je ne demande pas un traitement de faveur, mais simplement le respect des dispositions légales. En effet, je me permets, tout comme ma collègue, de citer un extrait du rapport au sujet du bilinguisme: «La communication verbale est déterminante pour la qualité des soins. Il importe donc de donner à la minorité francophone accès à des fournisseurs de prestations dotés de personnel parlant sa langue. La garantie du traitement en français fait partie des critères d'octroi des mandats de prestations sur la liste des hôpitaux.» Toutefois, je peux comprendre les résistances de certains à la lecture de notre déclaration, puisque la version allemande n'est pas aussi catégorique. En allemand, on dit qu'il faut «tenir compte» de la garantie du traitement en français, et non qu'elle «fait partie des critères d'octroi des mandats de prestations sur la liste des hôpitaux». Soit dit en passant, je déplore cette bévue de traduction qui a engendré des difficultés de compréhension mutuelle avec nos collègues germanophones. Il faut en tenir compte, puisqu'en cas de doute, c'est la version allemande qui fait foi.

Au niveau législatif, le traitement dans la langue officielle du cercle administratif prévaut pour les hôpitaux. Donc, cela signifie que dans le Jura bernois, vous êtes soignés en français. A Bienne, vous pouvez être soigné en français ou en allemand. Le même article stipule encore le bilinguisme de l'hôpital universitaire. Légalement, la situation est donc déjà aujourd'hui parfaitement claire et répond à notre demande. Malheureusement, dans la pratique, de nombreuses plaintes d'habitants francophones n'ayant pas été soigné en

français à l'Hôpital de l'Île, nous parviennent de manière réitérée. Les établissements biennois ne sont pas non plus tous exempts de tout reproche, comme je le signalais dans une interpellation que j'ai déposée à propos du centre de développement et de neuroréhabilitation pédiatrique de Bienne. La garantie du traitement en français dans ces institutions et non dans d'autres hôpitaux bernois, comme le laissait supposer la première version de la déclaration, est une problématique connue. D'ailleurs, dans le cadre du projet «statu quo +», la création d'un fonds pour favoriser le bilinguisme, en particulier dans le domaine hospitalier, est clairement évoqué. En conclusion, je ferai encore la réflexion suivante: Oui, ce que nous demandons par cette déclaration de planification, existe déjà dans les textes. Par contre, dans la réalité du terrain, c'est totalement différent. Il s'agit ici de donner un réel signal politique pour qu'il y ait une véritable implication concrète de ces intentions. Je me souviens que ce ne serait pas la première fois qu'une déclaration de planification insiste sur un élément déjà présent dans la législation. C'est pour ces raisons, que je qualifie de pertinentes, que je vous prie d'accepter l'amendement de la Députation.

Präsident. Wir kommen zu den zurückgezogenen Planungserklärungen 5, 6 und 7.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP). Die Planungserklärungen 5, 6 und 7 ziehen wir zurück, weil wir gemerkt haben, dass wir zu diesem Thema keine Unterstützung erhalten. Folgendes Anliegen hat zum Einreichen unserer Planungserklärungen geführt: Auf Seite 10 des Vortrags können wir lesen, dass der Kanton mit der Versorgungsplanung 2016 eine Rahmenplanung für eine nachhaltige Versorgung der Berner Bevölkerung «in allen Kantonsteilen» schaffen will. Zweitens sei «In der Akutsomatik [ist] die Versorgung durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung» sichergestellt. Damit hat man den Eindruck, dass alles geregelt und gut sei. Doch dem ist nicht so! Der Widerspruch zwischen der Versorgungsnotwendigkeit und dem Anspruch, dass ein Spitalstandort zwingend wirtschaftlich geführt wird, ist im Vortrag mehrfach dargelegt. Für die Spitäler Frutigen und Zweisimmen ist die angestrebte Wirtschaftlichkeit schwer umsetzbar. Diesen Umstand hätten wir gerne in der Versorgungsplanung berücksichtigt.

Von den meisten Fraktionen habe ich die Rückmeldung erhalten, dass diese Anliegen bereits im Gesetz geregelt seien und sie dementsprechend diese Planungserklärungen ablehnen würden. Das mag vielleicht auf den ersten Blick so erscheinen, doch in der Praxis sieht das etwas anders aus, wie ich festgestellt habe. Die Planungserklärung 6 hätte, bezogen auf die Rahmenvorlage und verknüpft mit dem Leistungsauftrag, der jeweils pro Spitalstandort bewilligt werden soll um die regionale Grundversorgung sicherzustellen, eine Schlüsselstelle eingenommen. Im Hinblick auf die Versorgungsnotwendigkeit und die wirtschaftlichen Aspekte müssten für beiden Standorte gute Rahmenvorgaben mit attraktiven Leistungsaufträgen zugesichert werden. Wenn in Zukunft allenfalls nur noch Blinddarmoperationen und andere wenig lukrative Eingriffe getätigt werden sollen, ist der Auftrag der Wirtschaftlichkeit aussichtslos.

Eine Region ohne konkretes Leistungsangebot als versor-

gungsnotwendig zu deklarieren, ist wie eine Luftblase und bringt nicht viel. Mit unseren Planungserklärungen haben wir gehofft, in der Versorgungsplanung für die nächsten vier Jahre Gehör für unsere konkreten Anliegen zu finden. Das ist uns heute einmal mehr nicht gelungen.

Die Bevölkerung im Simmental-Saanenland läuft mit grossen Schritten auf eine unterversorgte Region zu. Ab 2019 haben wir im Obersimmental noch ziemlich genau drei Hausärzte, welche die Bevölkerung von 9000 Personen versorgen sollen. Dabei sind die Touristen nicht einberechnet. Sollte noch ein weiterer Leistungsabbau im Spital Zweisimmen erfolgen, wäre unsere Region dann definitiv unterversorgt. Unsere Grundversorgung ist im Moment derart leider nicht gesichert. Unser Anliegen ist nach wie vor offen und wir werden uns mit diesem Thema beschäftigen, bis wir in der Region eine Lösung finden, die für die Bevölkerung tragbar ist.

Präsident. Wir kommen zur Planungserklärung 8.

Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Ich spreche hier im Namen der Fraktionen EVP, SP-JUSO-PSA und der Grünen und sicher auch vieler anderer Ratsmitglieder zur Planungserklärung 8. Es geht um die Mobilen Palliativen Dienste (MPD). Der Ausschusspräsident hat es vorhin gesagt, Palliative Care ist nichts Neues, und sie ist im Kanton Bern etabliert. Wir haben ein Konzept für die palliative Versorgung, und es gibt eine nationale Strategie Palliative Care. Dennoch spreche ich hier etwas an, das wir sicher nicht aus den Augen verlieren dürfen. Ich habe den Satz in der Planungserklärung aus der Versorgungsplanung direkt zitiert. Die palliative Versorgung findet an verschiedenen Orten statt, nämlich dort, wo der Patient ist: im Spital, in einem Altersheim oder zu Hause in hausärztlicher Betreuung. Der Wunsch vieler Patienten ist, dass sie für verschiedene Behandlungen nicht immer wieder stationäre Eintritte machen müssen. Das entspricht dem, was wir sonst auch tun, um der immer älter werdenden Bevölkerung gerecht zu werden. Eine der grössten Herausforderungen in der Zukunft der Medizin ist nämlich die demographische Entwicklung, und wir haben viele Bestrebungen, damit wir im Kanton eine gute Lebensqualität erreichen: mit Renten, Ergänzungsleistungen und Gesundheitsversorgung.

Hier geht es ganz spezifisch um eine gute Sterbensqualität. Palliative Care ist «End-of-life-Med», kann man auch sagen. 80 Prozent der Bevölkerung möchte gerne zu Hause sterben oder dort, wo sie sich in diesem Moment befinden. Doch heute ist das oft nicht möglich, weil sie für spezifische Behandlungen immer wieder in ein Akutspital eingeliefert werden müssen. Genau hier setzen die spezialisierten Mobilen Palliativen Dienste an, die eine ambulante Palliative Care ermöglichen. Das spart finanzielle Ressourcen und dient dem Menschen und seinem Supportsystem.

Der Kanton hat sich das selber auch auf die Fahne geschrieben. In der Planungsperiode 2017–2020, welche diese Versorgungsplanung abdeckt, heisst es, dass das Angebot der MPD im ganzen Kanton gefördert werden soll. Die Planungserklärung 8 fordert genau dies, dass nämlich die spezialisierten Mobilen Palliativen Dienste weiterhin zu fördern seien. Es gibt sie erst in zwei Bereichen im Kanton. Ich überlasse es dem Kanton, der Verwaltung oder dem

Regierungsrat, zu entscheiden, ob das Pilotprojekt weitergeführt wird, bei dem bereits koordinative Arbeiten geleistet wurden, oder ob ganz andere Ideen verfolgt werden. Unsere Planungserklärung weist die Richtung, in die wir weitergehen sollen und wollen.

Präsident. Alle Antragstellenden haben gesprochen, und wir kommen zu den Fraktionsvoten. Ich bitte um Anmeldungen. – Für die SVP-Fraktion hat Grossrat Schlup das Wort.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Wenn sonst niemand beginnen will, dann beginnen halt wir einmal. Die Versorgungsplanung 2016 ist ein sehr dickes Buch und zum Lesen relativ intensiv. Der Kommissionssprecher hat Details erwähnt, auf die ich hier wohl nicht mehr eingehen muss. Es geht um den Versorgungsbedarf. Umfangreiche Auswertungen bilden, zusammen mit den Planungskriterien und Grundsätzen, die Auswahl für die Versorgung, welche wir hier anstreben. Das übergeordnete Ziel basiert auf der Kantonsverfassung. In Artikel 41 Absatz 1 steht nämlich, dass der Kanton Bern «für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung» sorgt und «die dafür notwendigen Einrichtungen» bereitstellt. Nicht mehr und nicht weniger. Einfach gesagt, erhalte ich meine medizinische Behandlung auch im Notfall, egal ob ich im Zentrum von Bern oder vielleicht im Kemmeriboden-Bad wohne. Habe ich meine Frau Doktor – ich sage jetzt nicht Herr Doktor – und mein kleines Spital, oder besteht eher die Gefahr, dass ich überbehandelt werde? Denn schliesslich ist die Medizin auch ein rentabler und einträglicher Wirtschaftsbereich, wie wir es ab und zu in den Medien lesen konnten. Teilweise spricht man schweizweit von bis zu 20 Prozent unnötigen Eingriffen.

Die vorliegende Versorgungsplanung basiert auf der Planung 2011–2014 und umfasst die Bereiche Spitalplanung für Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie, die ambulanten Leistungen der Psychiatrie, das Rettungswesen und die nicht universitären Gesundheitsberufe. Aufgrund der KVG-Revision mit mehr Reglementierungen wird der stationären Bereich, also die Spitalplanung, umfangreicher behandelt. Was ist wichtig? Was ist notwendig? Und was können wir uns leisten? Das müssen wir uns immer wieder fragen. In den Medien konnte man beispielsweise gestern lesen, dass der Vertreter einer grossen Krankenkasse sagte: «Das Gesundheitswesen ist langfristig nicht mehr finanzierbar, das macht mir Sorgen.» So weit dürfen wir es im Kanton Bern nicht kommen lassen, und das wollen wir auch nicht. Mit dem Universitätsspital Insel brauchen wir sicher ein schweizweit führendes Universitätsspital, und das soll auch so bleiben. Dort und an einigen wenigen anderen Standorten kann Spitzenmedizin eingesetzt werden. In den Regionen sind wir auf eine sinnvolle und gute Grundversorgung angewiesen. Dort ist es wichtig, dass wir die Grundversorgung gewährleisten, umso mehr als die kleinen Landspitäler – das darf man auch einmal sagen – sehr kostengünstig sind und auch die MediZentren ihren Teil dazu beitragen.

Für die SVP ist die dezentrale Versorgung im ganzen Kanton wichtig. Sie sichert die dezentrale Besiedelung, die wir in unserem weitläufigen Kanton anstreben. Deshalb ist die SVP ganz klar für diese Versorgungsplanung.

Ich nehme nun noch zu den Planungserklärungen Stellung. Mit Planungserklärung 1 der GSoK will man die ambulanten Versorgungsstrukturen, wie beispielsweise hausärztliche Grundversorgung und MediZentren, in die nächste Versorgungsplanung einbeziehen. Das unterstützen wir einstimmig. Auch Planungserklärung 2 für die Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe stimmen wir zu. Das ist unseres Erachtens ein zunehmendes Bedürfnis. Planungserklärung 3 geht in dieselbe Richtung. Man soll nämlich Modelle für die Zusammenarbeit zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe fördern. Hier sind wir derselben Meinung und stimmen zu.

Planungserklärung 4 der Députation fordert eine Garantie für Behandlungen in französischer Sprache im ganzen Kanton. Im Gesetz ist aktuell geregelt, dass dies im Berner Jura, in Biel und im Inselspital gewährleistet sein muss. Neu möchte man das im ganzen Kanton. Für mich ist hier die Flughöhe etwas hoch. Wenn ich in ein Spital gehen muss, das nicht in der Nähe meines Wohnorts liegt, ist für mich einfach wichtig, dass ich im Notfall behandelt werde. Wenn ich eine Blinddarmentzündung habe, ist es mir jedoch egal, ob ich auf Deutsch oder auf Französisch operiert werde; Hauptsache, es wird gemacht. Bei einer Besprechung mit dem Arzt für die Medikation oder ähnliches, findet sich dann sicher innerhalb sinnvoller Frist jemand, der das auf Französisch erklären kann. Die SVP stimmt deshalb grossmehrheitlich nein.

Die Planungserklärungen 5, 6 und 7 sind zurückgezogen. Wir verstehen die regionalen Ängste, aber das wird eigentlich schon so gehandhabt. Zur Planungserklärung 8 nehme ich später Stellung. *(Der Präsident bittet den Redner, sein Votum jetzt gleich fortzuführen, da er sich später nicht nochmals äussern können werde.)* In der Versorgungsplanung ist bereits vorgesehen, dass man die Mobilien Palliativen Dienste fördert. Ein Modellversuch läuft ja bereits. Hier muss man allerdings auch die Häufigkeit betrachten. Auf 100 000 Einwohner muss in Biel eine Person palliativ behandelt werden. Das ist für mich selten. Wir verstehen, dass es sicher schöner ist, zu Hause zu sterben. Aber man muss dabei auch die Flughöhe sehen, und wir sind der Meinung, was jetzt in der Versorgungsplanung vorgesehen ist, reiche aus. Deshalb lehnen wir diese Planungserklärung ab.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion dankt der GEF für ihre gute Arbeit. Dabei darf man die Namen Annamaria Müller sicher erwähnen sowie, seitens der Kommission, Céline Baumgartner und Lukas Vögeli, die uns unterstützt haben. Das war bei diesem Riesenerwerk sehr angenehm. Die Spitalversorgungsplanung ist wohl das Optimum dessen, was man aus dem – aus Sicht der SP-JUSO-PSA ungenügenden – Spitalversorgungsgesetz herausholen konnte. Wir stellen fest, dass die GEF weiterhin hauptsächlich Monitoring betreiben kann. Und wenn wir ganz ehrlich sind, hat man kaum Möglichkeiten zur Steuerung des Gesundheitswesens. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion glaubt deshalb auch nicht daran, dass es mit dieser Planung gelingen wird, der drohenden Mengenausweitung entgegenzuwirken oder die Rosinenpickerei einzudämmen, welche insbesondere die Privatspitäler pflegen. Gerade dafür fehlt eben eine gesetzliche Grundlage, und das ist in diesem Business fatal.

Ein Wort zur parlamentarischen Arbeit: Wenn wir ehrlich sind, liegt der Aufwand zur seriösen Bearbeitung dieses umfangreichen Werks mit einer solchen Thematik über den Grenzen dessen, was ein Milizpolitiker oder eine Milizpolitikerin leisten kann. Deshalb erhebe ich mit meinem Votum nun auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit.

Zurück zur Spitalversorgungsplanung: Obwohl heute alle von integrierter Versorgung sprechen, endet diese Planung an der Türschwelle der Spitäler und der Psychiatrien. Aus Sicht unserer Fraktion muss die nächste Planung daher eine integrierte Planung darstellen, eine eigentliche Gesundheitsplanung. Die vorliegende Planung reicht bis ins Jahr 2020 und man erwartet dort Mehrkosten von etwa 60 Mio. Franken, denn in Teil B Kapitel 12.9 kann man nachlesen, dass die Fallzahlen etwa um 6,5 Prozent steigen sollen, und man rechnet zudem mit einer Tarifierhöhung ab dem Jahr 2017. Diese Zahlen stehen nun natürlich etwas im Widerspruch zum Vorwort des Gesundheitsdirektors, der schreibt, er wolle «gute Versorgungsleistungen zu tieferen Kosten». Ich glaube schon, dass im Bereich der Zusammenarbeit der Akteure noch erhebliches Potenzial liegt. Ob das jedoch ausreicht, um die prognostizierten Mehrkosten zu kompensieren, darf man bezweifeln.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion fordert deshalb vom Regierungsrat aktivere, gesundheitspolitische Perspektiven, einen vermehrten Gestaltungswillen und damit auch mehr Einflussnahme auf die Gesundheitsversorgung. Gerade bezüglich der Investitionen in die Infrastruktur erwartet unsere Fraktion, dass die GEF in der Rolle der Eigentümerin, oder auch der Regierungsrat als Gesamtgremium, nicht nur auf die Wahl der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte Einfluss nimmt, sondern auch deutlich auf die Strategie und auf eine Nutzung der Synergien innerhalb und zwischen Betrieben, die sich im Besitz des Kantons Bern befinden. Die vorliegende Planung bringt neue Instrumente zur Steuerung, aber ob diese greifen werden, wird erst die Praxis zeigen. Es wird wohl irgendwann auch wieder ein Fall vor das Bundesgericht gezogen, und dann wünschen wir der Regierung schon jetzt viel Erfolg. Aus Sicht unserer Fraktion ist das Marktversagen im Gesundheitswesen relativ gross. Ich spreche hier von Fehlinvestitionen, Lohnexzessen, unnötigen Operationen und so weiter. Deshalb sollte der Staat noch stärkere Instrumente zur Steuerung in die Hand bekommen. Leider fehlt der politische Wille für solche Eingriffe gerade auch auf bürgerlicher Seite.

Der Bericht geht auch auf die Qualität ein. Hier ist unserer Fraktion wichtig, dass die vorgesehenen, schweizweit empfohlenen Vorgaben für die Leistungsaufträge zwingend umgesetzt werden. Eine Unterschreitung dieser nationalen Standards ist für uns nicht verhandelbar, weder für die kleinen Spitäler noch für private Anbieter. Generell tiefere Anforderungen an die Leistungsaufträge würden bedeuten, dass die Berner Versorgung auf tieferem Qualitätsniveau funktioniert, als die Versorgung in den anderen Kantonen. Genauso wäre es falsch, zu erlauben, dass Landspitäler mit tieferem Qualitätsstandard als die Zentrumsspitäler betrieben werden dürften. Das würde zu einer Zweiklassenmedizin führen und zudem die Versorgungsstrukturen langfristig schwächen. Das im Bericht vorgestellte Qualitätsmonitoring muss zügig eingeführt werden. Gleichzeitig muss die Mög-

lichkeit geschaffen werden, bei fehlender Qualität oder Nichterreichen der Mindestfallzahlen schnell Massnahmen zu ergreifen; sei es durch Auflagen oder nötigenfalls auch durch einen Entzug des Leistungsauftrags. Weil unsere Fraktion angebotsgesteuerte Mengenausweitungen befürchtet, verlangt sie von der Regierung, dass in diesem Bereich ganz genau hingeschaut und der Grosse Rat frühzeitig aufgerufen wird, damit er sehr schnell Instrumente für eine Mengenbeschränkung einführen könnte.

Ich komme noch kurz zu den Planungserklärungen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt sämtliche Planungserklärungen der GSoK sowie die Planungserklärung der Députation. Aus unserer Sicht ist der in ihrem Antrag begründete Anspruch bereits gesetzlich garantiert. Falls die zweisprachige Behandlung in der Praxis nicht funktioniert, muss deshalb genauer hingeschaut werden. Planungserklärung 8 von EVP, SP-JUSO-PSA und Grüne unterstützen wir selbstverständlich, denn wir haben sie ja mit eingereicht.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Im Namen der grünen Fraktion bedanke ich mich sehr für die gute und umfassende Arbeit der Verwaltung. Wir beurteilen die vorliegenden Planungsgrundlagen als differenziert, sachlich fundiert und faktisch abgestützt und sehen sie auch als positive Weiterentwicklung gegenüber der ersten Versorgungsplanung. Das Lesen der umfassenden Dokumente zeigt, dass der Kanton Bern seiner Bevölkerung im Grundsatz eine gute Grundversorgung gewährleistet.

Nun möchte ich zuerst das Positive der Planung hervorheben: Die Erreichbarkeitsregeln in der Akutsomatik sind mehr als gewährleistet, und für planbare Behandlungen und Operationen bewegen wir uns auf einem sehr hohen Niveau. Grundsätzlich positiv beurteilen wir, dass der Kanton die konsequente Einhaltung der Mindestfallzahlen als Instrument der Qualitätssicherung fordert. Zu wenige Fälle und somit zu wenig Erfahrung, erhöhen das Risiko von Komplikationen und teuren Rehospitalisierungen. Beides ist nicht in unserem Interesse. Mindestfallzahlen sind wichtig für Qualität und Kostenreduktion, doch uns stellt sich die Hauptfrage nach dem Controlling und den Konsequenzen. Deshalb braucht es unbedingt entsprechende Steuerungsinstrumente, damit das Ganze nicht zu einem Bumerang wird.

Nun noch ein Blick auf die vielleicht weniger rosige Seite: Die ganze Gesundheitsversorgung hat ihren Preis. Nicht nur aus Kostengründen sind wir Grünen der Meinung, dass die Politik unbedingt wieder mehr steuern soll. Wir sehen nach wie vor in der fehlenden Mengensteuerung über die Spitalliste grossen Handlungsbedarf. Gesetzliche Grundlagen fehlen, um die Rosinenpickerei und die Mengenausweitung, gerade in den Zentren, wirklich eindämmen zu können. Die Grundproblematik, nämlich die steigenden Kosten aufgrund des komplexen Finanzierungssystems auf Bundesebene, werden wir mit der Fallkostenpauschale in dieser Versorgungsplanung nicht lösen können. Die Versorger machen nämlich das, was Geld bringt, und die Patienten werden für die Spitäler zu einem Portfolio, das es zu optimieren gilt. Genügend Studien belegen, dass man zu viel operiert. Doch auch wir Patienten sind in der Pflicht, und es wäre mehr Selbstverantwortung gefragt bezüglich dessen, was nötig ist und was wir mit uns machen lassen.

Für uns Grüne muss heute wie auch zukünftig eine bezahlbare, gute Grundversorgung statt einem Wettrennen in den Zentren im Vordergrund stehen. Dazu muss man aber den Begriff der Grundversorgung dringend neu definieren. Es braucht unbedingt neue Versorgungsmodelle, und die interprofessionelle Zusammenarbeit hat dabei eine grosse Bedeutung. Die Lösungen sind bekannt, und es ist wichtig, dass man diese auch umsetzt, damit man künftig eine bessere, wohnortnahe und auch bezahlbare Grundversorgung hat. Eine Anpassung des Spitalversorgungsgesetzes wäre in gewissen Bereichen wohl auch angebracht, doch vorerst wollen wir Grünen nun einmal diese Versorgungsplanung zur Kenntnis nehmen.

Ich komme zu den Planungserklärungen. Zur Planungserklärung 1 der GSoK: Die Gesundheitsversorgung endet nicht an der Spaltüre. Es braucht unbedingt eine umfassende Gesundheitsplanung, welche die Grundversorgung in Form der heutigen Hausarztmedizin mit einschliesst. Weiter sollte man die Kompetenzen des nicht medizinischen Gesundheitspersonals weiter stärken. Deshalb werden wir diese Planungserklärung unterstützen. Zu den Planungserklärungen 2 und 3 der GSoK über die hebammengeleitete Geburtshilfe möchte ich noch etwas mehr sagen, als wir von meinen Vorrednern gehört haben. Diese findet nämlich grosse Unterstützung. Um die Grundversorgung im ländlichen Raum stärken zu können, braucht es neue Versorgungsmodelle. Dabei hat die hebammengeleitete Geburtshilfe eine grosse Bedeutung. Sie ist ein ergänzendes Modell und stellt ein sowohl ökonomisches wie auch sicheres Konzept dar. Heute fehlen aber die ökonomischen Anreize, damit die Vorteile der belegten Kosteneffizienz der von Hebammen geleiteten Modelle genutzt werden können. In dieser Versorgungsplanung braucht es deshalb Strukturen und Anreize für Modelle, die den Bedürfnissen der gesunden schwangeren Frau genügen und der Gesunderhaltung dienen. Solche integrierten Versorgungsmodelle können ausserklinisch durch Geburtshäuser oder klinisch durch eigenständige Abteilungen in Spitälern angeboten werden und bieten Ersatz für teure, unzweckmässige und in der Notfallversorgung völlig überdimensionierte Angebote. Wir werden die Planungserklärungen 2 und 3 ganz klar unterstützen und freuen uns, wenn andere dem Folge leisten.

Zur Planungserklärung 8 über die Palliative Care: Spätestens seit der letzten Mittagsveranstaltung der Grünen weiss man, was Palliative Care bedeutet. Sie ist eine bessere Betreuung für die Schwächsten, für unheilbare Kranke und sie hilft, Kosten zu reduzieren. Deshalb und aus weiteren guten Gründen ist sie auch ein Schwerpunktthema in der Versorgungsplanung. Wenn man nun aber bereits überlegt, diese Massnahme zur Förderung der ambulanten Palliative Care wegzusparen, dann fragen wir Grünen uns schon, was dieses Papier wert ist. Deshalb werden wir diese Planungserklärung selbstverständlich ebenso unterstützen, wie diejenige der Députation. Die Sprache und dass man sich versteht, ist eine wichtige Voraussetzung, um bei einer Behandlung Erfolg zu erzielen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Hier geht es um die Versorgungsplanung. Doch zu einer Planung gehört eigentlich auch, dass man steuern kann. Dass man in diesem Bericht wenig Steuerung hat, ist nicht das Problem der GEF. Es ist

vielmehr die Konsequenz aus einer Bundesgesetzgebung, die bestimmt, wo es langgeht und aus einer Spitalversorgungs-Gesetzgebung, über die wir uns vor zwei Jahren lange unterhalten haben. Wie sinnvoll ist eine Mengensteuerung? Schlussendlich zeigt sich hier, dass diese Versorgungsplanung nur Andeutungen machen und saubere Daten als Grundlage liefern kann, aber steuern können wir damit nicht. Das ist wichtig!

Zum Klima: Im Vergleich mit den beiden letzten Versorgungsplanungen, blieb es dieses Mal sowohl in der GSoK wie auch hier im Grossen Rat ruhig. Das ist eben eine Konsequenz, wenn wir nur noch gewisse Strategien betrachten und gewisse Grundlagen machen, aber sicher nicht mehr die grossen Pfeiler setzen und uns zwischen Links und Rechts die Köpfe einschlagen können. Diesem Bericht fehlt etwas, das ich hier betonen und besonders dem Regierungsrat mitgeben möchte: Wir können die besten Berichte machen. Aber wenn wir in den Regionen nicht implementieren können, was wir damit wollen, dann haben wir ein Problem und erhalten Initiativen und Motionen, die dann nicht durchkommen.

Einer der hier angetönten Aspekte ist die Frage: Welche Grundversorgung wollen wir in der Region, insbesondere in den kleineren Spitälern in den Regionen? Ist die so genannte Zürcher Spitalplanungsleistungsgruppen-Systematik das A und O, und ist es nicht sinnvoll, die von den Gesundheitsdirektoren zusammen erarbeitete Struktur anzupassen? Ich danke dem Regierungsrat sehr, dass er Gespräche gesucht hat. Er nimmt alle Spitäler, auch die Privatspitäler, zusammen an den Tisch und schaut, wo es Anpassungen braucht. Ich denke, das ist der Weg, den wir in unserem Kanton gehen müssen. Wir haben klare Vorgaben, aber wann immer möglich, muss man Anpassungen machen, damit wir insbesondere in den Regionen ein mittleres Mass an Zufriedenheit finden.

Diese Versorgungsplanung enthält einige entscheidende Herausforderungen. Die Zukunft wird zeigen, ob man ihnen im Kanton Bern gewachsen ist. Es ist die Frage ob ambulant oder stationär, ein altes Thema. Wir wissen heute, dass wir nicht einfach steuern und alles in das ambulante System hineinnehmen können, was möglich wäre. Nicht zuletzt macht uns dabei die ganze Finanzierungsgrundlage einen Strich durch die Rechnung. Zentral ist hier aber auch, dass die Spitäler und psychiatrischen Kliniken, die im ambulanten Bereich sehr stark und den neuen wirtschaftlichen Herausforderungen gewachsen sind. Sie müssen diese wirklich ernst nehmen, insbesondere auch das zusammen mit dem Kanton entwickelte Normkostenmodell, sodass man gemeinsam weitergehen kann. Unsere Fraktion setzt sehr grosse Fragezeichen, ob wir in Zukunft an beiden Orten diese wirtschaftlich auf gesunder Basis stehenden Ambulatorien führen können. Wir sind auch davon tangiert, dass die gesamte Psychiatrie mit neuen Herausforderungen umgeht, kurz nachdem sie aus dem «Papa-kann-zahlen-System» entlassen wurde. Bisher wurde jedes Defizit vom Kanton übernommen. Erst die Zukunft wird zeigen, inwieweit sie auch fit ist, um über das neue Regelsystem des TarPsych zu finanzieren und ihre Leistungen so stark wirtschaftlich zu machen, dass sie nicht in hohe Defizite hineingerät.

Sorge bereitet uns auch, dass der Eigenfinanzierungsgrad gewisser Spitäler verheerend ist. Wir sagen es einmal so:

Wenn wir es nicht schaffen, alle gemäss Spitalversorgungsgesetzgebung versorgungsnotwendigen Spitaler auf eine saubere finanzielle Grundlage zu stellen, erleiden wir hier in einigen Jahren Schiffbruch. In der «Sonntagszeitung» haben Sie etwas daruber lesen konnen, dass man den Eigenfinanzierungsgrad der Berner Spitaler uber die strategische Steuerung des Regierungsrats noch verbessern kann. Auch hier im Parlament ist diese Fragestellung aufgekommen.

Die Rekrutierung des nicht-arztlichen Personals ist im Versorgungsbericht gut aufgegleist. Aber wenn beispielsweise in der Ergotherapie seit Monaten Personal gesucht wird, um die Grundversorgung leisten zu konnen, dann sind wir wohl mit einer ganz anderen Situation konfrontiert. Wir haben zu wenige Arzte, zu wenige Krankenschwestern und zu wenig nicht-arztliches Personal. Dort besteht dringender Handlungsbedarf.

Ich komme zum Schluss: Wir unterstutzen alle drei Planungserklarungen der GSoK, wir unterstutzen die Planungserklarung 4 der Deputation nicht, und wir unterstutzen auch die Planungserklarung 8 der EVP.

Anita Herren-Brauen, Rosshusern (BDP). Herzlichen Dank an die Kommission und an den Sprecher fur seine guten Erlauterungen zu diesem grossen und wichtigen Geschaft. Die BDP-Fraktion nimmt die neue Versorgungsplanung wohlwollend zur Kenntnis. Wir betrachten die Bevolkerungsentwicklung als eine Herausforderung fur die Zukunft, besonders im Wissen, dass die Menschen immer alter werden. In diesem Kontext sehen wir auch das ubergeordnete Ziel, ein ausreichendes Angebot fur die gesamte Bevolkerung bereitzustellen, das qualitativ gut, wirtschaftlich tragbar und gut zuganglich ist. Die umfassenden Berichte in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie, Rettungswesen und nicht universitare Gesundheitsberufe sind fur uns angemessen dargestellt. Diese Grundlagen, die dann zur Spitalliste fuhren, sind ausfuhrlich und detailliert in den beiden Buchern beschrieben. Die konsequente Einhaltung von Mindestfallzahlen fur die Qualitatssicherung und Wirtschaftlichkeit, verspricht eine klare und transparente Versorgung und soll auch ein eventuell herrschendes Uberangebot steuern helfen. Wir danken der Verwaltung fur die gute Arbeit und Zusammenarbeit.

Mit den von der GSoK eingereichten Planungserklarungen geben wir Schwerpunkte fur die Zukunft vor. Mit Planungserklarung 1 sind wir sehr einverstanden. Die hausarztliche Grundversorgung und MediZentren sind wichtige Bestandteile unserer Gesundheitsversorgung und werden das immer mehr sein. Sie sollen unbedingt in die nachste Versorgungsplanung einfliessen. Mit Planungserklarung 2 zeigen wir, dass das Thema hebammengeleitete Geburtshilfe weiter angegangen werden muss. Uns bereits zur Verfugung stehendes Wissen muss unbedingt einfliessen. Hier erwarten wir Antworten, die uns aufzeigen, wie zukunftige Herausforderungen gelost werden konnen. Auch Planungserklarung 3 werden wir unterstutzen. Gerade in der Geburtshilfe konnen sich Zusammenarbeitsmodelle als sehr sinnvoll erweisen, und es lohnt sich, solche zu prufen.

Zur Planungserklarung 4 der Deputation: Die BDP hat viel Verstandnis fur die geusserten Angste und Probleme. Wir finden aber, dass diese Forderung bereits in die Versorgungsplanung Eingang gefunden hat, ausserdem ist sie

auch im Spitalversorgungsgesetz geregelt. Die zusatzliche Finanzierung konnen wir auch nicht unterstutzen. Sie ist bereits uber gemeinwirtschaftliche Leistungen geregelt und muss auch abgedeckt sein. Wir konnen uns einfach nicht vorstellen, dass dies bei mehreren hundert Angestellten im Inselspital nicht gewahrleistet sein soll. Deshalb lehnen wir diese Planungserklarung auch ab.

Planungserklarung 8 wurde spat eingereicht und konnte in unserer Fraktion nicht mehr eingehend besprochen werden. Sie setzt einen Schwerpunkt auf eine Thematik, die in der Versorgungsplanung bereits enthalten ist. Die spezialisierten Mobilien Palliativen Dienste anerkennen wir als forderungswurdig. Deshalb kann die BDP diese Betonung gerne unterstutzen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Angesichts der zahlreichen ausfuhrlichen Voten und grundsatzlichen Uberlegungen halte ich mich kurz. Der Kommissionssprecher hat die Vorlage sehr gut vorgestellt, und auch gerade die Ausfuhrungen von Kollegin Muhlheim kann ich voll unterstutzen. Wir bedanken uns bei der GEF ganz herzlich fur die Ausarbeitung dieser Versorgungsplanung und vor allem auch fur die ausfuhrliche und sehr kompetente Information in der GSoK. Das haben wir sehr geschatzt. Die EDU-Fraktion wird die Versorgungsplanung zur Kenntnis nehmen. Die Planungserklarungen 1, 2 und 3 von der GSoK werden wir unterstutzen. Die Planungserklarung 4 lehnen wir ab. Im Spitalversorgungsgesetz ist das genugend geregelt. Deshalb ist sie fur uns unnotig, und ein allfalliges Umsetzungsproblem wurde auch mit einer Planungserklarung nicht gelost. Planungserklarung 8 kam relativ spat, und wir haben sie in unserer Fraktion nicht ausdiskutieren konnen. Doch einerseits ist das bereits in der Versorgungsplanung enthalten und kann somit als uberflussig betrachtet werden. Andererseits ist es sicher ein ganz wichtiges Thema, und in diesem Sinne werden wir ihr wahrscheinlich mehrheitlich zustimmen.

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (FDP). Die FDP-Fraktion nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Versorgungsplanung 2016. Diese umfasst weiterhin die Versorgungsbereiche Spitalplanung fur Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie, die ambulante Psychiatrie, das Rettungswesen und die nicht universitaren Gesundheitsberufe. Wesentlich ist, dass der Fokus auf der Spitalplanung liegt. Die FDP begrusst diese Schwerpunktbildung. Die Vorlage enthalt keine Entscheidungen bezuglich der Leistungsauftrage fur die Spitalisten. Im Mittelpunkt steht jedoch der Versorgungsbedarf der Berner Bevolkerung. Insgesamt darf festgestellt werden, dass die Vorlage sehr umfassend und sehr detailliert erstellt wurde. Auch von uns vielen Dank fur die grosse Arbeit und die gute Zusammenarbeit. Die GEF hat eine breite Konsultation moglich gemacht. Dabei wurde von mehreren Partnern der Wunsch vorgebracht, fur die zukunftige Planung noch fruher miteinbezogen zu werden. Die FDP unterstutzt die Planungserklarungen 1, 2 und 3, alle ubrigen wird sie ablehnen.

Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Gerne starte ich mein Votum zur Versorgungsplanung 2016, wie in der vorberatenden Kommission, mit einem Dank an die

GEF, besonders an das Spitalamt und an alle involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung, die zu dieser soliden Arbeit beigetragen haben. Die EVP-Fraktion findet die beiden vorliegenden Bände zur Versorgungsplanung hervorragend. Wir schätzen die qualitativ gute Grundlage, die unter anderem zur Erstellung der Spitalliste dient, und wir finden auch den Umfang im Hinblick auf die früheren Probleme und juristischen Querelen gerechtfertigt. Zudem schätzen wir auch hier die bernische Perspektive. Sie ist sehr weit, und sie kümmert sich nicht nur um rein spitalplanerische Belange, sondern bezieht auch andere Versorgungsbereiche wie Rehabilitation, Psychiatrie, Rettungswesen und die nicht universitären Berufe ein.

Nun spreche ich über die verschiedenen Versorgungsbereiche. Zur Akutsomatik: Die EVP-Fraktion unterstützt das Versorgungsziel einer dezentralen Grundversorgung, und wir wünschen uns in diesem Zusammenhang auch eine Verstärkung des Trends zu ambulant vor stationär, mit der Änderung der Finanzierung, die damit wohl notwendig ist. Diesem Trend wirken nämlich unglückliche finanzielle Anreize entgegen, und wir wollen vor allem auch keinen zusätzlichen Prämienanstieg. Die EVP-Fraktion dankt an dieser Stelle auch allen Leistungserbringern in der Akutsomatik für die grosse Qualität der medizinischen Dienstleistungen, die im Kanton Bern für die Berner Bevölkerung ebenso zur Verfügung stehen wie für die Schweizer Bevölkerung, da wir ja freie Spitalwahl haben. Die EVP-Fraktion schätzt in dieser neuen Planungsperiode auch die Weiterentwicklung der Spitalplanungsleistungsgruppen-Systematik (SPLG-Systematik) sehr. Es gibt ja drei Bereiche, in denen diese weiterentwickelt wurde. Der Kanton Bern braucht nun besonders in der Akutsomatik eine Systematik, die unsere Bedürfnisse besser abbildet, und wir danken unter anderem auch der Arbeitsgruppe ASLA für ihre wertvollen Inputs. Ein letzter Hinweis der EVP zur Akutsomatik betrifft die Kosten. Wir sorgen uns beispielsweise über die horrenden Investitionen. Man spricht von einem Investitionsvolumen von rund 1 Mrd. Franken, welche die Spitäler gegenwärtig tätigen. Wer bezahlt das? Wie soll das refinanziert werden? Welche Auswirkungen hat das auf die Prämienzahler? Das sind alles ungeklärte Fragen.

Wir machen uns auch Sorgen über die Zunahme der Prämienbelastung für die Berner Bevölkerung und ebenso über die steigenden Gesundheitskosten ganz allgemein, über die übrigens gerade gestern ein Zeitungsbericht erschienen ist. Hier unterstützen wir die Absicht des Regierungsrats, und ich verweise auf das, was auf Seite 22 des Vortrags steht, dass nämlich ein ungehemmtes Wachstum, eine ungehemmte Mengenausweitung von stationären Eingriffen, verhindert werden soll. Eine Klammerbemerkung: Vielleicht holt uns hier eben ein, dass die Mehrheit des Grossen Rats im Spitalversorgungsgesetz keine Mengenbeschränkung wollte. Es braucht neue Ansätze und Visionen, um die Kosten zu dämmen, bevor wir plötzlich in eine Art Rationierung oder Zweiklassenmedizin abrutschen. Das ist vielleicht etwas für die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und für die nationale Ebene.

Rehabilitation und Psychiatrie: Hier unterstützt die EVP die wohnortnahe Behandlung und Versorgung, und gerade in der Psychiatrie macht sicher auch die vermehrte Zusam-

menarbeit und Anbindung an die Spitäler Sinn. Zum Bereich Rettungswesen: Wenn wir im Kanton Bern eine Grundversorgung haben, die dezentral geregelt ist und komplexere Fälle für hochspezialisierte Medizin zentrumsnah behandelt werden, dann müssen wir zwangsläufig auch ein ausgebaut und gut funktionierendes Rettungswesen haben. Hier gilt es sicher auch, Standorte zu überprüfen, Einsatzzeiten zu optimieren und die Zusammenarbeit ganz generell zu vertiefen. Betreffend die nicht universitären Gesundheitsberufe ist die EVP-Fraktion froh über die Bemühungen des Kantons und der Betriebe, genügend Fachpersonal auszubilden. Wir unterstützen jede Bestrebung, welche die Rahmenbedingungen ändert, damit die Berufsverweildauer erhöht werden kann, denn diese ist ja massgebend. Sorge bereitet uns die Verknappung des Personals allgemein und von HF-Abgängerinnen im Besonderen sowie die Tatsache, dass FaGe offenbar in diese Lücke springen müssen. Abschliessend kann ich im Namen der EVP sagen, dass wir den Kanton auf seinem eingeschlagenen Weg unterstützen, auch in Bereichen, die ich nicht angesprochen habe.

Ich komme zu den Planungserklärungen. Die GSok Planungserklärungen 1, 2 und 3 werden wir unterstützen, besonders die hebammengeleitete Geburtshilfe. Zur Planungserklärung 4 der Députation: Uns ist wichtig, dass im Spital und in den Behandlungen diejenige Sprache gesprochen werden kann, die man natürlicherweise spricht. Bezüglich der finanziellen Ressourcen möchten wir das eigentlich im Sonderstatutgesetz gelöst haben. Die spezialisierten Mobilien Palliativen Dienste von Planungserklärung 8 unterstützen wir sehr.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechenden, ab jetzt gelten maximal 3 Minuten Redezeit pro Sprecher.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Unser Fraktionssprecher hat zur Versorgungsplanung schon alles gesagt. Ich möchte noch gerne etwas zu den Mobilien Palliativen Diensten ergänzen. Mir ist Folgendes wichtig: Grossrat Brand, in der Versorgungsplanung steht, dass diese Dienste vorhanden sind und dass es wichtig ist, dass sie weitergeführt werden. Die Tatsache ist nun aber, dass die betroffenen Institutionen einen Brief erhalten haben, wonach genau dieses Projekt sistiert werden soll. Es ist sehr wichtig, dass die Mobilien Palliativen Dienste durchgeführt werden und die Leute selbstbestimmt zu Hause sterben können. Das ist der ethisch-menschliche Aspekt. Der zweite Aspekt ist: Wenn das Projekt einmal steht und flächendeckend organisiert ist, ist es wirtschaftlich viel günstiger, wenn die Leute zu Hause bleiben können und nicht mehr für unnötigen Unsinn ins Spital gehen müssen. Ich bitte Sie deshalb, Planungserklärung 8 anzunehmen.

Samantha Dunnig, Biel/Bienne (SP). Comme certaines personnes n'ont pas utilisé leurs oreillettes et n'ont pas compris ou ne veulent pas comprendre l'intervention de la Députation francophone, je répète. Peut-être M. Schlup pourriez-vous mettre votre oreillette pour me comprendre. Notre déclaration de planification a des conséquences concrètes sur les hôpitaux du Jura bernois et de Bienne, ainsi que sur les hôpitaux universitaires qui doivent, selon la loi sur les soins hospitaliers, apporter des soins en français,

langue officielle du canton de Berne. Ceci n'a donc pas d'effet sur les hôpitaux de l'Oberland ou de la Haute-Argovie par exemple. Il est important que la loi soit mise en pratique et ne soit pas uniquement une déclaration d'intention. Des cas de patients francophones n'ayant pas pu être soignés dans leur langue à Bienne et à Berne ont bien été recensés, ce n'est pas une invention. À l'aube d'un certain vote, il serait peut-être favorable que le Grand Conseil montre son attachement à sa minorité francophone. Je vous prie donc de réfléchir avant de voter et vous recommande d'accepter la déclaration de planification de la Députation francophone.

Daniel Schwaar, Wileroltigen (BDP). Ich möchte zu Planungserklärung 4 der Députation ganz kurz die Sicht aus der Praxis einbringen. Aus Sicht eines zweisprachigen Kantons ist diese Forderung zwar verständlich, aber sie ist irgendwie eine Problemarchitektur. Man baut ein Problem, das in der Praxis gar keines ist. Das Ziel in den Spitälern ist, dass die Patienten eine verständliche Information über den Krankheitsverlauf, über die Therapie, über die Medikamente und so weiter erhalten. Das ist ein Aufklärungsauftrag, den jeder Arzt und jedes Spital gegenüber dem Patienten hat. Wie macht man das? Entweder versteht man selber französisch, oder man hat irgendjemanden im Team, im Spital, der übersetzt. Wenn alle Stricke reissen, dann kennt man in allen Abteilungen der Spitäler Übersetzungsdienste, mit denen die Spitäler zusammenarbeiten. Meine Erfahrung ist, dass jedes Spital im deutschsprachigen Teil unseres Kantons in der Lage ist, diese Dienstleistung sicherzustellen. Französisch mag für Deutschsprachige zwar eine Fremdsprache sein, aber sie ist uns doch nicht ganz so fremd. Und damit wäre das Problem bereits gelöst, und ist gar keines mehr. Deshalb kann diese Planungserklärung aus meiner Sicht abgelehnt werden. Sie würde in der Praxis für die Patienten kaum einen Mehrwert bringen.

Präsident. Ich schliesse die Sprecherliste in etwa einer Minute.

Roland Benoit, Corgément (SVP). Aujourd'hui je ne m'exprimerai pas au nom de la majorité du groupe UDC, mais il y a toujours dans chaque parti une majorité et une minorité et ici je me dois de soutenir la Députation francophone. Comme l'a dit Madame Dunning, c'est une déclaration d'intention, ce n'est pas une motion, ce n'est pas un postulat, c'est uniquement une déclaration d'intention, où l'on invite le gouvernement et l'administration à faire respecter ce qui est dans la législation sur les soins hospitaliers. On ne lui demande rien de plus! Il est vrai, on ne parle pas des autres hôpitaux, on parle de Beaumont, mais surtout également de l'Hôpital de l'Île, donc l'Inselspital, où il y a pratiquement une grande majorité de médecins allemands, de bons spécialistes, mais, même si l'on est dans un canton bilingue où on devrait être à même de comprendre la langue de son voisin, c'est toujours difficile, lorsqu'il y a des termes techniques, lorsque quelqu'un veut expliquer finalement les raisons de cette maladie ou les soins à apporter, que le patient puisse prendre connaissance de ses problèmes dans sa langue maternelle. Pour ces raisons, et encore une fois parce que l'on est dans un canton bilingue, je vous

invite – cela ne fera pas beaucoup de dégâts – à accepter cette déclaration d'intention à l'adresse du gouvernement.

Präsident. Als letzten Einzelsprecher hören wir nun Grossrat Schlup.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Ma chère collègue Dunning, j'ai bien compris, sans ces trucs dans mes oreilles. Ich hoffe, du hast mich auch verstanden. – Spass beiseite. Vom Kollegen der SP-JUSO-PSA-Fraktion wurde die Zweiklassenmedizin in den regionalen Spitälern erwähnt, weil sie kleinere Fallzahlen hätten und deshalb die Qualität sinke. Das hat mich auf den Plan gerufen. Wissenschaftlich ist das nicht erwiesen, solange man eine Mindestanzahl nicht unterschreitet. Grosse Fallzahlen und kleine Spitäler beißen sich nun einmal einfach, das kann man nicht wegdiskutieren. Aber wenn dann die Regionen kein Spital mehr haben, dann ist es definitiv eine Zweiklassengesellschaft. Dort gilt es meines Erachtens, Kompromissbereitschaft zu zeigen und auch den gesunden Menschenverstand zu brauchen. Dann komme ich noch zur palliativen Versorgung: Darüber wurde hier viel gesagt. Es ist schön und sicher wünschenswert für alle, wenn man zu Hause sterben kann. Es gibt aber etwas, woran vielleicht niemand denkt: Kann das den Betroffenen zugemutet werden? Können sie das dann? Das ist für mich auch noch eine grosse Frage.

Präsident. Wir sind am Ende der Sprecherliste. Das Wort hat Herr Regierungsrat Schnegg.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Partant du principe que vous avez tous, avec grand intérêt, pris connaissance des deux volumes à votre disposition, j'éviterai donc d'en faire un long résumé. Permettez-moi également, pour commencer, de remercier l'équipe de ma Direction qui a mis en œuvre et qui a travaillé d'arrache-pied pour livrer les documents qui ont pu être mis à votre disposition. La planification des soins 2016 adoptée par le Conseil-exécutif le 14 décembre dernier est l'instrument central de planification des prestations hospitalières dans le canton de Berne. Il s'agit du troisième rapport de ce type depuis l'entrée en vigueur de la LSH en 2006 et du premier depuis la révision totale de 2014. La question centrale est la suivante: de quelles offres hospitalières la population bernoise a-t-elle besoin durant la période de planification 2017-2020? La planification des soins 2016 couvre les domaines suivants: soins aigus somatiques, réadaptation, psychiatrie, psychiatrie ambulatoire, le sauvetage ainsi que les professions de la santé non-universitaires. Le rapport 2016 porte toutefois prioritairement sur la planification hospitalière. C'est la conséquence de la modification des conditions générales intervenues suite à la révision de la loi fédérale sur l'assurance-maladie, qui a débouché sur une réglementation nettement plus restrictive. La planification des soins 2016 sert également de base pour les futures listes des hôpitaux du canton de Berne. Le canton de Berne dispose aujourd'hui d'une très bonne couverture de soins qui, bien que chère, est économiquement encore supportable, facilement accessible et d'excellente qualité. Pour maintenir le système de santé à ce point, la planification des soins 2016 met l'accent sur différents champs d'action durant la période

2017 à 2020. Premièrement, le canton est en train d'élaborer une stratégie de gestion de la qualité des hôpitaux et des cliniques, qui renforcera le contrôle des indicateurs de qualité. Dans ce contexte, il exigera aussi le respect systématique des nombres minimaux de cas là où cela est prévu. Il coordonne le projet de cybersanté qu'il est en train de développer avec le concours des fournisseurs de prestations afin d'assurer un flux d'informations efficace et une bonne collaboration entre tous les partenaires. Comme vous avez pu en prendre connaissance, le canton de Berne travaille avec le canton de Zurich pour pouvoir coordonner nos forces pour la réalisation de cet important projet pour le futur de la santé dans notre canton, mais également à l'échelle de notre pays. Il entend favoriser la gestion intégrée des soins, notamment à travers des modèles novateurs comme la gestion des soins périnataux par les sages-femmes. Il réexamine également l'organisation des services de sauvetage, en collaboration avec ces derniers, dans le but de raccourcir le délai d'intervention sans recours à des ressources supplémentaires. Tous ces projets, qui ne constituent que quelques exemples de l'action du canton, sont déjà en bonne voie. Vous avez, dans différentes interventions, parlé d'outils de pilotage et de restriction de certaines prestations. Oui, cela est peut-être possible, mais faisons attention aux effets de telles décisions, les coûts de la santé dans les cantons ayant pris de telles mesures ne parlent pas nécessairement en leur faveur. La prochaine étape pour notre canton sera la procédure de candidature échelonnée pour les futures listes des hôpitaux. Celle concernant les soins aigus débutera avant les vacances d'été 2017, actuellement prévue de juin à août. L'élaboration des listes pour la psychiatrie et la réadaptation suivront. Nous avons entendu certaines critiques par rapport aux sites hospitaliers bernois, mais je tiens ici à remercier toutes les personnes qui s'impliquent chaque jour pour le bien-être de notre population. Je crois que le canton de Berne peut être fier de son système hospitalier, de la qualité des prestations mises à disposition.

Pour ce qui est des déclarations de planification, j'aimerais apporter quelques éléments. Pour la première, demandant d'intégrer les structures de prise en charge ambulatoire, comme par exemple les soins de base par un médecin généraliste ou les centres médicaux, nous pouvons prendre en considération cette demande, tout en mentionnant que le canton n'a que des moyens limités pour intervenir à ce niveau. Nous allons également en tenir compte dans l'élaboration de la stratégie de la santé qui est en cours d'élaboration. Nous soutenons la demande numéro 2. Pour la demande numéro 3, nous pouvons également la soutenir, tout en indiquant que le canton n'est pas en mesure d'exiger de telles prestations de ses fournisseurs. La demande d'améliorer les possibilités dans ce sens est soutenue, du fait qu'il s'agit d'alternatives, et pas de remplacements. La planification des soins prévoit d'ores et déjà l'analyse de telles possibilités, pour autant que cela puisse se faire avec des moyens limités et en garantissant la qualité et l'égalité de traitement. Pour la déclaration numéro 4, d'ores et déjà, tant la LSH que la planification des soins mettent l'accent sur la disponibilité des soins en fonction de la langue des régions administratives. L'octroi de mandats en tient également compte, pour autant que les autres critères puissent être

respectés. De plus, depuis 2012, les habitantes et habitants du canton de Berne ont le libre choix de l'hôpital et le canton offre des possibilités généreuses pour pouvoir en bénéficier. Son tarif intercantonal est actuellement basé sur le base rate cantonal le plus élevé du canton et non pas sur le base rate le plus bas, ce qui n'est pas le cas systématiquement dans d'autres cantons qui nous entourent. De plus, la langue peut également être un critère pour l'obtention d'une prise en charge de frais supplémentaires lors d'une demande d'autorisation pour une hospitalisation hors canton. De ce fait, le cadre actuel offre d'ores et déjà les éléments nécessaires à ce sujet. Est-il nécessaire d'avoir une telle déclaration? Je laisserai le Grand Conseil en décider, sans oublier de mentionner que je suis également francophone. Mais permettez-moi de prendre la défense de nos professionnels de la santé, tant à Bienne qu'à Berne, qui font un boulot exceptionnel dans nos deux langues. Comme toutes les règles, et ce n'est pas le français qui me contredira, il peut y avoir des exceptions, et finalement, en cas de traitement, que préférons-nous: un francophone, un germanophone ou plus simplement un médecin? Pour terminer, toutefois, je prends note avec intérêt du soutien apporté aux soins hospitaliers en langue française et me réjouis dès lors du soutien très concret de toute la Députation qui pourra être apportée tout prochainement à l'institution entièrement francophone œuvrant dans notre canton. D'avance, merci de votre soutien. Pour la planification n° 8, la SAP partage entièrement l'avis que les soins palliatifs font partie intégrante des offres nécessaires à l'échelle de notre canton. Nous avons actuellement un projet en cours pour lequel des compléments d'informations ont été demandés à mi-février et qui nous permettront ensuite, et sereinement, de prendre les bonnes décisions en tenant compte de l'environnement général. Un tel projet nécessite de pouvoir y consacrer le temps et les ressources nécessaires.

Präsident. Bevor wir noch einmal zu den Antragstellenden kommen, möchte ich eine Klasse des ersten Lehrjahrs KV des Bildungszentrums Emme in Burgdorf begrüßen. Sie sitzt zuoberst und von mir aus gesehen ganz hinten rechts. Ihr Lehrer ist unser Grossratskollege Christoph Grimm. Herzlich willkommen und besten Dank für Ihr Interesse. *(Applaus)*

Weder Kommission noch Antragstellende wünschen noch einmal das Wort. Dann kommen wir zur Abstimmungsrunde. Wir gehen zuerst durch die Planungserklärungen und stimmen über jede einzeln ab. Wer Planungserklärung 1 der GSoK annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 1 GSoK (Brand, Münchenbuchsee (SVP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	150
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Planungserklärung 1 einstimmig angenommen. Wer Planungserklärung 2 der GSoK annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 2 GSoK (Brand, Münchenbuchsee (SVP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 150

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben auch Planungserklärung 2 einstimmig angenommen. Wer Planungserklärung 3 der GSoK annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 3 GSoK (Brand, Münchenbuchsee (SVP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 149

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben die Planungserklärung 3 einstimmig angenommen. Wer die Planungserklärung 4 der Députation annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 4 Députation (Gasser, Bévillard (SP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 64

Nein 75

Enthalten 9

Präsident. Sie haben Planungserklärung 4 abgelehnt. Wir kommen zu Planungserklärung 8 von EVP, SP-JUSO-PSA und Grünen: Wer sie annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung Ziff. 8 EVP (Beutler-Hohenberger, Gwatt) / SP-JUSO-PSA / Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 93

Nein 55

Enthalten 1

Präsident. Sie haben Planungserklärung 8 angenommen.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer den Bericht mit den Planungserklärungen 1, 2, 3 und 8 zur Kenntnis nehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme mit Planungserklärungen Ziff. 1–3 und 8

Ja 147

Nein 0

Enthalten 3

Präsident. Sie haben den Bericht mit den genehmigten Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.

Geschäft 2014.GEF.10712

Modellversuch integrierte Versorgung in der Geriatrie

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 63, dem Bericht des Regierungsrats über den Modellversuch integrierte Versorgung in der Geriatrie. Wir führen eine freie Debatte. Das Wort hat die Kommissionssprecherin.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP), Kommissionssprecherin der GSoK. Eine integrierte Versorgung ermöglicht eine patientenzentrierte, ganzheitliche Gesundheitsversorgung, welche die ganze Behandlungskette einschliesst. Der Modellversuch wurde zwischen 2011 und 2014 durchgeführt und ist Teil der von Regierungsrat und Grosse Rat verabschiedeten kantonalen Managed-Care-Strategie. Mit dem Modellversuch sollte ein neues Versorgungsmodell entwickelt, dessen Kosten und Qualität ermittelt und dessen Wirkung mit geeigneten Indikatoren beurteilbar gemacht werden. Überprüft wurde, ob sich Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Versorgung von hochbetagten Patientinnen und Patienten mit einem umfassenden Konzept einer integrierten Versorgung verbessern lässt. Im Modellversuch ergänzen sich zwei integrativ wirkende Massnahmen. Die Intervention wurde im Spital Thun durchgeführt. Als Referenz diente die übliche Versorgung in der geriatrischen Uniklinik am Zieglerspital. In die Evaluation sind die Behandlungsdaten von 266 Patientinnen und Patienten von beiden Spitälern sowie Daten aus Befragungen eingeflossen. Diese wurden mit internationaler Literatur ergänzt. Weniger Patientinnen und Patienten konnten befragt und durch Coaches begleitet werden als vorgesehen. Zudem wurde die Spitalfinanzierung während dem Versuch grundlegend umgestellt. Deshalb haben die damaligen Verantwortlichen beschlossen, die quantitative Auswertung zu Gunsten einer qualitativen, patientenbezogenen Untersuchung zurückzustellen. Die Erkenntnisse wurden in der Versorgungsplanung und in anderen Konzepten einbezogen.

Beim Modellversuch integrierte Versorgung wurde unter anderem gezielt auf Vermeidung von Unterbrüchen in der Behandlung sowie auf die Belastung der Patienten durch unnötige Diagnostik und parallelmedizinische Vorkehrungen

geachtet. Fördernde und auch hemmende Bedingungen wurden geklärt. In Thun wurde folgende Behandlungsstrategie angewendet: Eintritt mit akutem Gesundheitsproblem und kurzer Aufenthalt im Akutspital, Entlassung nach Hause mit ambulanter Versorgung oder Übertritt in die Postakutpflege, Rehaklinik oder Kur zur weiteren Verbesserung des Gesundheitszustands und dann von dort nach Hause. Teams waren für die Bedarfserhebungen und Einsatzplanung bei Spitaleintritt und für die Austrittsplanung zuständig. Bezugspersonen, Coaches, haben die kranken Menschen begleitet und betreut, und waren bei allen aktuellen und potenziell betreuenden Organisationen für das Prozess- und Austrittsmanagement im Spital und vor allem für die Kontinuität der Betreuung nach dem Spital hauptverantwortlich.

Die Strategie des Zieglerspitals war: Wahleintritt bei andauernden Gesundheitsproblemen, ein langer Spitalaufenthalt im Akutspital und Entlassung nach Hause mit ambulanter Versorgung. Statistisch haben sich zwischen den Patientinnen und Patienten von beiden Spitälern keine Unterschiede bezüglich Alter, Geschlecht und Versicherungsstatus feststellen lassen. Beim Eintritt hatten 88 Patienten Mehrfacherkrankungen mit acht oder mehr Nebendiagnosen. Die grosse Mehrheit der PatientInnen beider Spitäler hatte vor dem Spitaleintritt zu Hause gelebt. Die Behandlungspfade waren in den Gruppen unterschiedlich, aber es zeigte sich ganz klar, dass sechs Monate nach der Spitalentlassung mehr Patientinnen und Patienten aus Thun zu Hause gelebt haben. Die Patientinnen und Patienten aus dem Zieglerspital mussten deutlich häufiger wieder ins Spital gehen. Das Depressionsrisiko hat sich nicht während, sondern nach der Hospitalisation verändert, und davon waren auch wieder diejenigen PatientInnen des Zieglerspitals auffallend mehr betroffen. Das Risiko der Mangelernährung ist bei den PatientInnen aus dem Thuner Spital gesunken, Selbständigkeit und Alltagsaktivitäten haben sich bei der Spitalentlassung nur bei den PatientInnen aus Thun verbessert. Obwohl der Aufwand der Spitalbehandlung im Zieglerspital höher, die Wiedereinlieferung häufiger und die nachfolgende Behandlung seltener war, wurde im Bericht festgestellt, dass Leistungen, Kosten und Behandlungen nicht fundiert und vergleichend analysiert werden konnten.

Im Spital Thun konnte die Qualität der Spitalbehandlung der betagten Menschen mehrheitlich verbessert werden. Wichtig scheint aber die Verbesserung des Gesundheitszustands und der Wohnsituation der PatientInnen sechs Monate nach dem Spitalaustritt. Im Gegensatz zu den PatientInnen aus dem Zieglerspital, haben diejenigen aus Thun an Selbständigkeit und Lebensqualität gewonnen. Die Wirtschaftlichkeit hat sich aber nicht berechnen lassen.

Gerade für alleinstehende alte Menschen waren die Coaches nach dem Spitalaufenthalt sehr wichtige Ansprechperson. In beiden untersuchten Spitälern wurde ein klinisches Informationssystem eingesetzt. Das konnte aber den persönlichen Fachaustausch nicht ersetzen, schon gar nicht für einen Leistungserbringer ausserhalb des Spitals. Bei Übertritten in einen ambulanten Bereich wurde mangelnde Information zu Organisationsprozessen festgestellt. Zudem wird der herrschende Zeitdruck im Gesundheitswesen, die Rotationsstruktur und das Zusammenprallen von verschiedenen Denk- und Betrachtungsweisen der unterschiedlichen Berufsgruppen als hinderlich für eine Arbeitskult-

ur betrachtet. Aus Sicht der befragten Experten müssten bei einer Umsetzung der integrierten Versorgung mindestens folgende Punkte berücksichtigt werden: Eine Kultur der Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Institution, eine Steuerung der Finanzströme und die Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten. Zudem müssten die Angebote der anderen Leistungserbringer bekannt sein, und eine kooperative Zusammenarbeit im ambulanten Bereich wäre eine Bedingung, um von einer integrierten Versorgung sprechen zu können. Eine stark hemmende Wirkung haben die unterschiedlichen Vergütungsarten im jetzigen System. Eine potenzielle Verbesserung bei diesem Modellversuch ist die gestiegene Lebensqualität der betagten Menschen im Spital Thun. Hervorzuheben ist dabei, dass sich der Gesundheitszustand und die Wohnsituation während den beobachteten sechs Monaten nach dem Spitalaustritt weiter verbessert haben.

Als Potenzial bei der integrierten Versorgung wird eine Stärkung der ganzheitlichen Betreuung über den Spitalaustritt hinaus erachtet. Eine umfassende Austrittsplanung verspricht die interprofessionelle Zusammenarbeit für die Koordination der Aufgabenteilung. Hier scheinen der zeitliche Aufwand und der Einbezug aller Leistungserbringer noch Verbesserungspotenzial aufzuweisen. Eine konkurrenzfreie Zusammenarbeitskultur, ein standardisiertes Schnittstellenmanagement, eine kriterienbasierte Patientensteuerung und die Flexibilität aller Beteiligten werden als fördernde Elemente der integrierten Versorgung genannt. Als grosses Hindernis wird die Fragmentisierung aller Systemstufen betrachtet. Hier soll mit finanziellen Anreizen unterstützt werden. E-Health wird als unumgängliches Instrument erachtet und sollte neben den Hausärzten eine wichtige Rolle übernehmen. Der allgegenwärtige Spardruck führt mit strukturellen Fehlanreizen häufig auch zu ungünstigen Entscheidungen. Das betrifft das Wohlbefinden der Patienten und Patientinnen und folglich auch die Gesamtkosten. In den untersuchten Regionen sind einige Zusammenarbeitsmodelle aktiv. Effektive Ansätze von integrierter Versorgung sind aber nur spärlich auszumachen. Der Informationsschutz von den Schnittstellen zum ehrenamtlichen Sektor wird bemängelt. Wegen der Zunahme der Komplexität, sowie der Multimorbidität alter Menschen wird der Nutzen der integrierten Versorgung von den Expertinnen und Experten als unbestritten erachtet. Der Bericht bestätigt, dass die integrierte Versorgung mit dem Fokus und dem Ziel, zurück nach Hause, für die nahe Zukunft zunehmend unabdingbar ist. Das heisst, dass nicht mehr die Krankheit, sondern die vorhandenen Ressourcen bewirtschaftet werden sollen. In der GSoK wurden dieser Bericht und das Ergebnis kontrovers diskutiert. Die GSoK beantragt dem Grosse Rat mit 13 gegen 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen Kenntnisnahme des Berichts.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionsvoten.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Dass die integrierte Versorgung das Zukunftsmodell in der geriatrischen Behandlung und Betreuung ist, ist keine Binsenwahrheit, sondern ein zentrales Anliegen, das aber nicht erst mit diesem Bericht besteht. Die wichtigen Berichte der GDK und des BAG, die 2012 gesamtschweizerisch erstellt wurden, zeigen, dass

diese Resultate schon damals vorhanden waren. Was wollte man mit dem Berner Bericht erreichen? Man beabsichtigte, zwei Modelle zu vergleichen, und dabei war ganz zentral, dass man etwas über die Kosten erfahren wollte. Nun haben wir einen Bericht, der knapp 800 000 Franken gekostet hat, in wesentlichen Teilen wiederholt, was frühere Studien zeigen und zum Geld nichts aussagt. Wir stehen nun vor einem Bericht, der seit März 2015 vorliegt und den man zwei Jahre lang dem Parlament vorenthalten hat, weil es wohl ein solch geniales Werk ist. Diesen Bericht muss nicht der heutige Regierungsrat verantworten, und wir müssen nicht zurückschauen. Wir müssen uns fragen, was man verbessern kann, und das war für mich auch die Grundlage in der GSoK. Was kann man tun, damit bei einer ganzen wissenschaftlichen Anlage nicht einfach die Fragestellung verändert wird, statt dass man es abbricht, weil man zu wenig Leute rekrutieren kann, und weil man mittendrin auch noch merkt, dass die Spitäler einer ganz neuen Kostenfinanzierung unterliegen, aufgrund derer sich die Varianten nicht mehr vergleichen lassen.

Wir sind froh um die klare Antwort: Das soll in Zukunft nicht mehr geschehen. Nicht zuletzt wird die GEF ein klares internes Projektmanagement machen. Sie wird in Zukunft keine Projektleitungen in dieser Dimension mehr herausgeben, höchstens noch Teilprojektleitungen. Sie hat das Zeichen der Zeit erkannt, und wir sind froh, das zu hören. Zukünftige Projekte dürfen ruhig 700 000 Franken kosten, wenn sie dann saubere und validierte Daten ergeben und nicht einen Bericht, bei dem der Kanton Bern mit knappen Finanzen nicht viel mehr Erfahrung und Daten erhält, als die Berichte des BAG und der GDK von 2012 liefern, die sie selber validiert haben. In diesem Sinne stehen wir ächzend zu diesem Bericht, aber nicht inhaltlich. Wir wollen integrierte Behandlung, insbesondere auch im Segment der älteren Leute. Das ist absolut klar. Aber wir wollen das bitte mit anderen wissenschaftlichen Datengrundlagen. Wir hoffen, dass man in Zukunft noch etwas zu den Kosten sagen kann. Es ist nämlich nicht so, dass die einen einfach viel besser sind als die anderen. Man müsste auch wissen, was das gebracht hat. Die einen sind nämlich viel mehr in der stationären Nachbehandlung. Was kostet das? Das ist zukünftig die zentrale Frage. Wenn wir eine saubere Versorgungsplanung mit einer integrierten Versorgung machen wollen, dann müssen wir wissen, wie viel der Spitalaufenthalt, wie viel die stationäre Nachsorge und wie viel die ambulante Nachsorge kosten. Sonst haben wir keine Grundlage und können nicht planen.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Mitte 2016 hat die EVP im Konsultationsverfahren zur Versorgungsplanung 2016 folgendermassen zu diesem Modellversuch integrierte Versorgung in der Geriatrie Stellung genommen: «Gerade im Hinblick auf die sich verändernde Bevölkerungspyramide sind die Erkenntnisse aus dem Modellversuch besonders sorgfältig in der Weiterentwicklung der integrierten Versorgung im Kanton Bern zu berücksichtigen.» Nun liegt der Bericht mit der Auswertung dieses Modellversuchs vor, und wir können verschiedene Resultate zur Kenntnis nehmen: Beispielsweise haben betagte Patientinnen und Patienten aus dem Modellversuch in einem Zeithorizont von sechs Monaten nach dem Spitalaustritt öfter

wieder oder noch zu Hause gewohnt, als Patientinnen und Patienten aus der Vergleichsgruppe. Ein anderes Resultat ist, dass die Lebensqualität der ersten Gruppe mehrheitlich verbessert werden konnte. Sie wurden nämlich weniger rehospitalisiert, hatten ein geringeres Depressionsrisiko und waren selbständiger in den Aktivitäten des täglichen Lebens wie anziehen, kochen, putzen, einkaufen, duschen und so weiter, was im Alter nicht unwesentlich ist. Kurz gesagt, sie haben all das wieder erreicht, was wir uns eigentlich für unsere eigenen betagten Angehörigen wünschen. Dazu ist es auch volkswirtschaftlich attraktiver, denn diese Menschen treten beispielsweise auch erst später in Pflegeheime ein und entlasten damit soziale Sicherungssysteme. Die EVP-Fraktion nimmt diesen Bericht daher wohlwollend zur Kenntnis.

Allerdings bleibt ein Wermutstropfen, und diesen kann man nicht so wohlwollend verschweigen oder wegdiskutieren. Es ist schade, dass man über die Wirtschaftlichkeit nicht Bescheid weiss. Wir kennen die kurz- und langfristigen Mehr- oder eben Minderkosten einer integrierten Versorgung nicht. Beides ist möglich: Die Patientengruppe aus dem Teilversuch mit Coaches wurde eng begleitet und beraten. Ihre PatientInnen traten beispielsweise direkt nach dem Spitalaufenthalt häufiger in eine Reha ein. Beides treibt sicher kurzfristig die Kosten hinauf. Andererseits sind alle eingangs erwähnten positiven Effekte, vom länger zu Hause wohnen bis zum gesünderen und selbständigeren Leben, längerfristig gesehen kostensenkende Faktoren. Die EVP-Fraktion stellt fest, dass man in die Richtung einer integrierten Versorgung weitergehen muss. In diesem Zusammenhang erinnere ich noch an die Idee der Caring Community, über die ich einmal etwas gesagt habe. Caring Community ist ein Szenarium der Zukunft, wonach die Sorge um andere Menschen in die Gemeinschaft gehört. Hier betrifft es ältere Menschen und ein Sorgen im Sinne von unterstützen, pflegen oder teilen des täglichen Lebens. Das wird über die integrierte Versorgung gefördert und durch sie unterstützt.

Andrea Lüthi, Burgdorf (SP). Die integrierte geriatrische Versorgung ist in der näheren Zukunft ein Muss. Die demographische Entwicklung und die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen lassen gar keinen anderen Weg zu. Darum haben wir den Modellversuch sehr begrüsst.

Die Resultate stimmen optimistisch. Ich wiederhole die wichtigsten Resultate, die auch für die SP-JUSO-PSA-Fraktion relevant sind. Es hat sich gezeigt, dass mit der integrierten Versorgung weniger Leute ins Pflegeheim müssen, es gab weniger Spital-Wiedereintritte und die Patientinnen und Patienten waren selbständiger und auch weniger depressiv als diejenigen der Kontrollgruppe.

Leider – und das ist eine Tatsache – haben nicht so viele Personen an der Studie teilgenommen. Man müsste vielleicht die Vorteile einer solchen Begleitung noch besser erklären und vielleicht eine berndeutsche Bezeichnung wählen, damit ihre Akzeptanz zunimmt. Patientinnen und Patienten wünschen sich ja eigentlich eine konstante und präsenste Ansprechperson, wie auch im Bericht festgehalten wird. Und diese soll dazu beitragen, dass die Betroffenen möglichst selbstständig bleiben und wenn nötig wohnortnah versorgt werden können.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion nimmt deshalb den Bericht

selbstverständlich zur Kenntnis und hofft, dass die formulierten Empfehlungen in sinnvolle, konkrete Massnahmen überführt werden. Zum Beispiel hat sich gezeigt, dass das elektronische Patientendossier sehr hilfreich wäre. Auch scheint es fraglich, ob im Gesundheitswesen der freie Markt wirklich zu einer gesunden Konkurrenz oder vielleicht doch mehr zu einer Kostenausweitung führt. Die Anreize müssen klar anders gesetzt werden, sodass sowohl die Betroffenen wie auch die medizinischen Dienstleister von der integrierten Versorgung profitieren.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Ich kann es kurz machen. Die BDP nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Wir nehmen aber auch zur Kenntnis, dass wir durch diesen Versuch nicht das erfahren haben, was erhofft wurde. Die Aussagekraft ist eben schon kleiner, wenn nur halb so viele Patienten mitgemacht haben, als vorgesehen war. Auch das Verhältnis von Patienten mit integrierter Versorgung und beobachteten Patienten ohne Intervention war ungleich. Man sieht hierbei zwar mögliche Wirkungen, aber keine grosse Bereitschaft, mitzumachen. Wir sehen auch, dass positive Resultate erzielt werden konnten, und einzelne sind ja bereits in die Versorgungsplanung 2016, die wir soeben beraten haben, eingeflossen. Die integrierte Versorgung wurde auch von Angehörigen positiv gewertet. Nicht viele haben mitgemacht, aber diese haben profitieren können und auch gute Verläufe gezeigt. Die Zeit war wohl noch nicht reif genug. Die BDP nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Dort oben (*Die Rednerin weist zur Zuschauertribüne*) ist die Zukunft, der Nachwuchs, die Jungen. Von ihnen gibt es definitiv weniger als von den etwas Älteren. Wenn wir uns hier im Saal umsehen, bestätigt sich das. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und bei der Zunahme an chronisch kranken Menschen sind unbedingt neue Modelle für eine finanzierbare Betreuung und Pflege der älteren Bevölkerung zu entwickeln. Wir alle werden davon profitieren können, doch jetzt brauchen wir es noch nicht.

Die integrierte Versorgung stellt ein solches Modell dar. In der Fraktion hat man mich gefragt: Was ist das genau? Und tatsächlich fördern Fremdbegriffe manchmal nicht gerade das beste Verständnis. Es geht darum, dass eine patientenzentrierte und ganzheitliche Gesundheitsversorgung möglich wird, welche die ganze Behandlungskette einschliesst. Heute sind wir weit davon entfernt. Das aktuelle System mit seiner unterschiedlichen Regulation und Finanzierung der stationären akuten Betreuung, der ambulanten akuten Betreuung und der Langzeitbetreuung trägt eher dazu bei, dass man eine gute integrierte Versorgung eben verhindert. Jedoch wäre es nicht nur zum Patientenwohl, sondern ganz klar auch von volkswirtschaftlichem Interesse, wenn man die integrierte Versorgung fördern würde. Gerade diejenigen, die immer auf die Kosten schauen – was wir alle tun –, müssen sich auch vor Augen halten, dass ein Tag in einem Akutspital massiv teurer ist, als beispielsweise ein Tag in einer Rehaklinik. Wenn man die Patienten gut nachbetreuen würde und jemand nach ihnen schaut, wenn sie wieder zu Hause sind, könnten auch hier teure Rehospitalisationen vermieden werden. Dabei ist die Beziehung zwischen den Leistungserbringern von zentraler Bedeutung. Die heutigen

Tarifsysteme führen aber dazu, dass jeder, der an diesem Versorgungsprozess beteiligt ist, seine eigene betriebswirtschaftliche Sicht hat und ökonomisch quasi als KMU funktioniert. Das mag vielleicht für den einzelnen Betrieb gut sein, aber wenn man es ganzheitlich betrachtet, eben aus der Sicht des volkswirtschaftlichen Interesses, dann ist das definitiv keine gute Lösung.

Nun hat dieser Modellversuch aufgezeigt, dass es den Patienten dank der integrierten Versorgung besser geht. Das ist ein Fakt. Die Vorteile liegen also auf der Hand. Wir Grünen finden es auch sehr bedauerlich, dass der wirtschaftliche Aspekt nicht beurteilt werden kann, weil man während des Versuchs die Finanzierungssysteme geändert hat. Es wäre zu erwarten gewesen, dass man damals eingegriffen hätte. Nichtsdestotrotz schauen wir nun nach vorne, und man darf die Wichtigkeit der integrierten Versorgung nicht aufgrund einer mangelhaften Studie in Frage stellen. Das ist uns ganz wichtig. Die gewonnenen Erkenntnisse sind auch nicht neu, und da schliesse ich mich einem Votum an, das wir bereits gehört haben. Manchmal würde auch der Kanton Bern gut daran tun, über die Kantonsgrenze hinauszuschauen, nicht nur auf die Bundesebene, sondern auch in andere Kantone, wo man schon vergleichbare Studien gemacht hat. Ältere Menschen sind wohl in der ganzen Schweiz etwa den gleichen Problemen ausgesetzt. Deshalb wäre es für uns Grüne auch wichtig, dass man einmal umsetzt, was man eigentlich schon weiss, und bei den Kenntnissen fortfährt, die man gewonnen hat. Wir werden diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und fordern: Setzen sie einmal um, was man schon lange weiss!

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (FDP). Ich mache es kurz: Die FDP-Fraktion nimmt mit Interesse Kenntnis von diesem Modellversuch, weil die Anforderungen an die Geriatrie immer wichtiger werden. Der Modellversuch hat folgende kantonalen Strategien berücksichtigt: die Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss Spitalversorgungsgesetz, den Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern von 2011 und die Managed-Care-Strategie des Kantons Bern. Er geht klar in die richtige Richtung, obwohl vielleicht die Aussagekraft etwas zu wenig ausgeprägt ist.

Präsident. Ich habe keine Fraktionsmeldungen mehr. gibt es noch Einzelsprecherinnen oder Einzelsprecher? – Das ist nicht der Fall. Der Regierungsrat hat das Wort.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. L'essai pilote de soins palliatifs intégrés en gériatrie a été approuvé par le Grand Conseil le 24 janvier 2011 et proposait de fournir des réponses aux questions suivantes. Le travail en réseau des prestataires de soins hospitaliers ambulatoires permet-il, dans le cadre actuel, d'améliorer la qualité, la rentabilité et la pertinence de la prise en charge des personnes âgées qui ont besoin de soins médicaux importants, et deuxièmement, quels sont les facteurs qui favorisent ou font obstacle à l'intégration des soins en gériatrie et quelles sont les conditions à réunir sur le plan structurel et institutionnel pour la réaliser? Ce projet a été conçu par l'Office des hôpitaux de la SAP. Il s'est déroulé entre avril 2011 et décembre 2014 dans deux hôpitaux, à savoir à Thoune et à Berne. Le rapport final a été délivré en avril

2015. Malheureusement, les objectifs du projet n'ont pas tous pu être atteints du fait de certaines raisons qui ont déjà été évoquées cet après-midi. Et certaines valeurs-clés ont dû être modifiées en cours de route, ce qui ne facilite pas la compréhension des résultats. Malgré tout, certains enseignements peuvent en être tirés et pourront nous aider et nous servir à l'avenir. Dans tous les cas, il met également en évidence combien la collaboration entre les acteurs est importante et favorable aux patients. Cela doit donc faire partie de nos objectifs. Une fois encore, nous pouvons aussi relever l'importance de la communication entre les partenaires, communication que le dossier électronique doit permettre de soutenir. C'est la raison pour laquelle nous vous invitons à prendre connaissance de ce rapport.

Präsident. Wünscht die Kommissionssprecherin noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Bericht zur Kenntnis nehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	134
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Geschäft 2014.GEF.10473

Umstellung der Behindertenhilfe von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung; Weblösung (Abwicklung Gesamtprozesse). Objektkredit für die Entwicklung und den Betrieb während 6 Jahren

Antrag GSoK-Minderheit (Bhend, Steffisburg (SP))

Die Kostenneutralität soll im Rahmen der Betriebskosten gewährleistet sein, unter Ausschluss der einmaligen Projektkosten.

Antrag Streit-Stettler, Bern (EVP)

Bereits bei der Entwicklung der Weblösung sucht die GEF aktiv die Kooperation mit andern Kantonen, die die Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe ebenfalls einführen wollen.

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 64, Umstellung der Behindertenhilfe von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung. Dieses Geschäft untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. Wir führen eine freie Debatte und haben gemäss Versionenblatt zwei Abänderungsanträge. Ich übergebe zuerst der Sprecherin der Kommissionmehrheit das Wort. Dann gibt es einen Antrag der Kommissionminderheit. Ihr Sprecher, Grossrat Bhend, ist nicht mehr anwesend. Sein Votum wird von Grossrätin Striffeler übernommen. Nach

diesen beiden Kommissionssprecherinnen gebe ich der Antragstellerin der EVP das Wort. Dann folgt die Fraktionsrunde.

Barbara Mühlheim, Bern (glp), Kommissionssprecherin der Mehrheit der GSoK. Ich stelle Ihnen ein Projekt mit einem Projektkredit vor, der in der GSoK einstimmig verabschiedet war. Weshalb ist das so? Wir haben im Jahr 2011, anlässlich des Behindertenkonzepts, hier im Grossen Rat beschlossen, dass wir im Bereich der Menschen mit Behinderungen und der Art ihrer Betreuung und Behandlung auf eine absolute Subjektfinanzierung umstellen. Wir haben auch beschlossen, dass wir diese Umsetzung mit ersten Piloten machen. Zudem soll die GSoK das Projekt sehr nahe begleiten und insbesondere auch dafür sorgen, dass wir die Frage der Kosten im Griff haben. Der vorliegende Kredit ist entscheidend, damit die GEF diesen Auftrag weiterführen kann. Es ist auch der Kredit, der entscheidet, ob wir nicht heute Schiffbruch erleiden und die ganze Anlage abbrechen müssen.

Weshalb dies? Aufgrund des Pilots hat sich gezeigt, dass wir pro Monat durchschnittlich 120 000 Rechnungen bearbeiten müssen, wenn wir das Projekt vollständig umsetzen und alle Menschen mit Behinderungen, das sind ungefähr 8600 Betroffene, in die Subjektfinanzierung führen. Wir haben nicht gefragt, wie viele Menschen oder Arbeitseinheiten die GEF benötigt, um pro Monat 120 000 Rechnungen zu bewirtschaften. Klar ist aber, dass dies im Handprojekt nicht möglich ist. Das heisst, ohne integrierte Weblösung ist dieses System nicht durchführbar. Eine integrierte Weblösung unterliegt aber besonderen Herausforderungen. Einerseits muss das Ganze nicht nur systemtauglich werden, nämlich für Menschen mit Behinderungen, deren Bedarf abgeklärt ist und die ihre Rechnungen damit bewirtschaften und weitergeben, damit sie dann auch bezahlt werden können. Andererseits muss es auch dem ganzen Umfeld dieser Menschen, insbesondere auch den Beiständen, die Möglichkeit geben, eine solche Subjektfinanzierung mit halbwegs normalem Zeitbedarf durchzuführen. Es muss auch den Heimen und Institutionen die Sicherheit geben, dass das Geld, auf das sie gemäss Subjektfinanzierung ein Anrecht haben, dann auch bei Ihnen landet. Das ist nicht immer selbstverständlich, wenn man ein ganzes Modell umkehrt, das Geld dann zuerst an die betroffenen Personen gibt und dieses Geld dann in ihre Heime und Institutionen umgeleitet werden muss.

Wenn man das von Hand machen würde, wäre es fehleranfällig, und eigentlich wissen wir ja, was das heisst. Der Kanton Bern stellt den gesamten Bereich seiner Steuern seit Jahren EDV-gestützt allen zur Verfügung. Vom Denkprinzip her, würden wir ein ganz ähnliches Modell für diese spezielle Problemsituation neu entwickeln. Vom Anfang an würde alles über diese EDV-gestützte Lösung abgewickelt: wenn ein Mensch mit Behinderung in das ganze System hineinkommt, die Abklärungsphase und die Kostengutsprachen, bis und mit den Verrechnungsphasen, unter Einbezug der subsidiären Zusatzzahlungen von AHV, IV und EL. Dadurch ist es ein fehleranfälligeres System.

Was kostet uns das System? Dieses Projekt ist einzigartig in der Schweiz, weil der Kanton Bern damit am weitesten ist. Andere Kantone sind in der Entwicklung einer EDV-

Lösung weniger weit. Es kostet uns einmalig 3,2 Mio. Franken. Davon werden 2,2 Mio. Franken in der Investitionsrechnung finanziert und die verbleibenden 1 Mio. Franken auf der Erfolgsrechnung. Nach dem Prinzip der Kostenneutralität beim Umstellen von der Objekt- zur Subjektfinanzierung, muss das vollumfänglich über die Investitions- und die Erfolgsrechnung abgewickelt werden. Das würde heissen, zwei Promille der Beiträge, welche der Kanton Bern an Betriebe und Institutionen im Behindertenwesen ausbezahlt, würden für dieses Projekt auf die Seite gelegt.

Das Projekt hat verschiedene spezielle Aspekte. Der hohe Anspruch an Barrierefreiheit. Alle unterschiedlichen Arten von Behinderungen müssten im System berücksichtigt werden. Beispielsweise müssten sowohl körperlich behinderte Menschen wie auch Blinde auf dieses System zugreifen können. Deshalb hat die GEF schon früh mit der Stiftung «Zugang für Alle» immer wieder verschiedene Weblösungen daraufhin geprüft, ob sie im Bereich Menschen mit Behinderungen tauglich sind. Es ist auch klar, dass die verschiedenen Anspruchsgruppen in einem zweiten Schritt in diese Entwicklung einbezogen werden. Man muss nicht ganz bei null beginnen, man hat nämlich bereits erste Entwicklungen in diesem Bereich gemacht und kann darauf aufbauen. Trotzdem kostet es uns 3,2 Mio. Franken.

Weshalb legt man den Entwicklungskredit und den Betriebskredit für die nächsten fünf Jahre zusammen? Man die Erfahrung gemacht hat, dass sich unter Umständen ein zu tiefer Investitionsbereich ergibt, wenn sich x Betriebe für die Offerte melden, zu tief eingeben und nachher auf der betrieblichen Ebenen noch Zusatzentwicklungen machen müssen, die man dann dort bezahlt, wenn man die beiden Kredite nicht zusammenlegt.

Für uns alle wurde das Projekt sehr sauber aufgegleist. Man merkt auch, von wo Herr Regierungsrat Schnegg kommt. Aufgrund der Art und Weise, wie geantwortet wurde, war das relativ schnell klar. Vieles von den technischen Anforderungen hat Herr Regierungsrat Schnegg selber übernommen. Man hat ein klares Kostendach, eine interne Projektentwicklung und auch einen Teil Projektentwicklung von aussen. Aber das Controlling ist innerhalb der GEF unter enger Begleitung festgelegt.

Ich komme zum Schluss. Weshalb ist die Mehrheit, ebenso wie der Regierungsrat, überzeugt, dass auch dieser Kredit der so genannten Kostenneutralität unterliegen muss, die wir 2011 vorgegeben und 2016 wiederholt haben? Wenn man eine einmalige Investition im EDV-Bereich macht, dann hat man eine Neuentwicklung und amortisiert diese über fünf Jahre. Gäbe es dieses Programm bereits, dann hätte man vielleicht während den nächsten 10–15 Jahren Lizenzkosten in der Höhe von zwei- bis dreistelligen Beträgen. Das ist einfach eine andere Art der Finanzierung. Die eine wäre selbstverständlich in der Betriebsrechnung enthalten. Wir sind überzeugt, dass Kostenneutralität auch bei dieser Erstinvestition sinnvoll und wichtig ist. Der Regierungsrat hat im Geschäftsbericht 2013 noch einmal festgelegt, dass die Gesamtkosten für den Kanton bei gleicher Anzahl Leistungsbeziehenden durch den Wechsel zur Subjektfinanzierung nicht steigen dürfe. Deswegen will die Mehrheit der GSoK diese Kostenneutralität auch hier. Die unmittelbar Betroffenen, ihre Beistände und auch die einzelnen Institutionen profitieren vom neuen Modell, das 2020 mit der neu

integrierten Weblösung im grossen Stil umgesetzt werden muss, weil sie dann viel weniger Aufwand haben, um die Zahlungen und die einzelnen Kosten ihrer Leute zu erfassen, erfolgreich umzusetzen und auszuführen. Ich komme zum Schluss: Die Mehrheit der GSoK beantragt Ihnen, diesem Kredit zuzustimmen und ihn, wie es die Regierung verlangt, der Kostenneutralität zu unterlegen.

Präsident. Wir kommen zur Sprecherin der Kommissionsminderheit.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Sprecherin der Kommissionsminderheit der GSoK. Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass diese Kostenneutralität nur im Rahmen der Betriebskosten gewährleistet sein soll. Wir erachten es als systemwidrig, wenn die Investitionskosten von 3,2 Mio. Franken in die Projektkosten eingerechnet werden. In der Psychiatrie hat man die Investitionskosten auch nicht in die Projektkosten einbezogen.

Präsident. Das ging schnell. Nun kommt Grossrätin Streit für den zweiten Abänderungsantrag ans Rednerpult.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Bei diesem Geschäft habe ich generell einen etwas durchgezogenen Eindruck, und mit einem Antrag habe ich versucht, dem Rechnung zu tragen. Der Kanton Bern lanciert im Alleingang eine neue Software für VIBEL. In der Vergangenheit sind solche Projekte immer wieder abgestürzt oder viel teurer zu stehen gekommen, als man budgetiert hatte. Dabei ist mir völlig klar, dass das VIBEL-System im Kanton Bern ein ganz spezielles System ist. Das haben wir schon mehrmals gehört. Dieses IT-Projekt ist hochkomplex, das ist sicher nicht zu bestreiten. Zudem muss es relativ schnell vorangehen, weil die Kosten dieses Systems ja einigermassen im Rahmen bleiben sollten. Andererseits gibt es andere Kantone, welche die Subjektfinanzierung auch einführen wollen. Sie sind noch nicht ganz so weit und können sich noch nicht daran beteiligen. Trotzdem möchte ich betonen, dass auch bei diesem Projekt eine Gefahr besteht, dass bei der Entwicklung höhere Kosten auf uns zukommen, als wir jetzt bewilligen werden. Zudem ist aus meiner Sicht Folgendes noch nicht geklärt: Die Termine sind relativ eng gesetzt. Kann dieses Projekt wirklich termingerecht zum Laufen gebracht werden? Im Vortrag ist auch die Rede davon, dass das Programm an das Finanzinformationssystem (FIS) angehängt wird. Das FIS ist aber veraltet und wird bald abgelöst. Was heisst das für die neue VIBEL-Software? Der Kredit, den wir bewilligen, erstreckt sich über die nächsten sechs Jahre. Was geschieht nachher? Sind wir dann einfach auf Gedeih und Verderben weiterhin von dieser einzelnen Firma und ihren Lizenzen abhängig? Oder müssen wir dann das Projekt teuer ablösen und weiterentwickeln?

Uns wird versprochen, dass nach der Entwicklung des Programms vielleicht noch andere Kantone aufspringen und zu den Entwicklungskosten beitragen. Das ist aber noch völlig offen. Wenn ein einzelner Kanton eine Software entwickelt, ist völlig unklar, ob diese dann auch von anderen verwendet wird, geschweige denn, ob sie vielleicht sogar zu einer Standardsoftware wird. Der richtige Weg wäre hier, dass man von Anfang an mit anderen Kantonen zusammenarbei-

tet und eine Software so gestaltet, dass sie auf unterschiedliche Bedürfnisse angepasst werden kann. Ich möchte hierzu an einen Artikel in der Zeitung von letzter Woche erinnern, wonach die Städte Bern, Basel und Zürich gemeinsam eine Software zur Fallführung in der Sozialhilfe neu beschaffen. Das ist ein vorbildliches Vorgehen. Deshalb stelle ich nun hier meinen Antrag: Ich möchte, dass der Kanton alles unternimmt, dass er diese Software nicht im Alleingang erstellt, sondern dass er von Anfang an die Fühler in andere Kantone ausstreckt und durch die Gremien, in denen Kantone und Gemeinden zusammenarbeiten, Kontakt sucht. Es kann sein, dass dies nicht sofort Wirkung hat, also in diesen sechs Jahren, in denen wir dieses Projekt erarbeiten. Aber es könnte sein, dass man nach diesen sechs Jahren die Früchte dieser Zusammenarbeit ernten kann. Danke, dass Sie mich bei diesem Antrag unterstützen.

Präsident. Ich übergebe das Wort noch einmal kurz der Kommissionssprecherin. Sie hat vergessen, seitens der GSoK Stellung zu den Anträgen zu nehmen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp), Kommissionssprecherin der GSoK. Entschuldigen Sie bitte, dass ich etwas vergessen habe. Die GSoK hat nicht explizit zu diesem Abänderungsantrag Stellung nehmen können. Es gibt drei Dinge, die wir in der GSoK angeschaut haben. Erstens sind wir nicht mehr in der Planungsphase, wie Grossrätin Streit eigentlich möchte. Vielmehr wurde der Zuschlag an eine Institution, welche dieses Projekt durchzieht, bereits gemacht. Das heisst, kann man gar nicht mehr mithelfen, ein Pflichtenheft zu entwickeln, wie du es eigentlich möchtest, so weit ich dich verstehe. Dafür ist der Kredit schon längstens vorhanden, und diese Vorgabe ist mit dem Kostendach bereits da.

Wir haben in der GSoK diskutiert, dass der Source-Code, also der Entwicklungscode, dem Kanton Bern gehört. Wir haben auch diskutiert, dass andere Kantone vielleicht Interesse daran haben werden, wenn das Projekt einmal da ist – oder vielleicht bereits jetzt haben – und es dann übernehmen und weiterentwickeln können. Dann müssen wir schauen, was sie bezahlen müssen. Wir haben auch darüber diskutiert, dass der Kanton Bern mit seinem Produkt, mit seiner Art der Subjektfinanzierung einzigartig ist. Andere Kantone haben meist eine pauschalisierte Subjektfinanzierung. Das ist nicht die gleiche Art mit der gleichen Tiefe. Dort gibt es daher wohl auch gewisse Fragen. Ob schlussendlich diese Planungserklärung aber angenommen werden soll, das überlasse ich Herrn Schnegg, insbesondere auch die anderen Fragen, welche Grossrätin Streit noch gestellt hat.

Präsident. Nun kommen wir zu den Fraktionsvoten.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Ich werde mich nicht inhaltlich über diesen Kredit äussern. Unsere Kommissionssprecherin hat ja bereits gesagt, weshalb wir diesem Kredit zustimmen sollen. Damit gehen wir Grünen selbstverständlich auch einig. Wir haben diese Systemumstellung von der Objektfinanzierung auf die Subjektfinanzierung immer bejaht. Für uns ist selbstverständlich, dass für diesen Prozess eine gute Software wichtig ist,

die den ganzen Prozess abbildet und den Bezugsberechtigten hilft und sie unterstützt. Deshalb sind wir dafür, dass man das Projekt auch so genehmigt.

In der Vorlage ist beschrieben, dass die Betriebskosten dieser Software pro Person rund 40 Franken im Jahr betragen werden und dass auch die Bezugsberechtigten mithelfen, diesen Betrag zu finanzieren. Dem halten wir nichts entgegen. Hingegen sind wir nicht einverstanden, dass man die Projektkosten von 3 Mio. Franken, diese Initialkosten, die in diesem Jahr und im nächsten Jahr vorgesehen sind, auch noch den Bezugsberechtigten überwälzen will. Wir haben hier im Grossen Rat die Spitäler und kürzlich auch die Psychiatrien in die Selbständigkeit geschickt. All diesen Betrieben haben wir Startkapital mitgegeben. Wir haben Ihnen Infrastrukturkosten bezahlt, damit sie überhaupt selbständig beginnen können. Deshalb leuchtet mir überhaupt nicht ein, dass für diesen Systemwechsel hier andere Bedingungen gelten. Es geht um 3 Mio. Franken. Das ist nicht wahnsinnig viel. Wenn wir diese 3 Mio. Franken in den nächsten sechs Jahren abschreiben, macht das für den Kanton jährlich nur 500 000 Franken aus. Deshalb werden wir natürlich den GSoK-Minderheitsantrag unterstützen.

Den Abänderungsantrag von Grossrätin Streit konnten wir in der Fraktion nicht diskutieren. Sie hat ihn soeben relativ lang erläutert. Aus ihrem Text geht meines Erachtens nicht hervor, dass man mit der Informatik vorsichtig sein soll, weil es eventuell mehr kosten könnte, als man jetzt meint. Dort schlägt eine andere Angst durch. Aber man kann sagen, die Informatik sei ein ungewisses Gebiet. Man weiss nicht immer, ob man die Kosten auch wirklich einhalten kann. Doch das hat oft auch mit den Nutzerinnen und Nutzern zu tun, die während dem Projektverlauf plötzlich andere Bedingungen oder andere Anforderungen an ein System stellen. Der Kanton Bern ist der erste, der einen solchen Systemwechsel vornimmt. Er hat daher nicht die Möglichkeit, ein pfannenfertiges Produkt einzukaufen; er muss es selber entwickeln. Wenn der Antrag wirklich so gemeint ist, wie er schriftlich vorliegt, wonach der Kanton Bern schauen muss, ob andere Kantone, die auch auf Subjektfinanzierung umstellen, Interesse an einer Lizenz unserer Software haben, dann kann ich persönlich den Antrag auf alle Fälle unterstützen.

Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Die EVP-Fraktion freut sich mit den Behinderten im Kanton Bern und für sie, über den eingeschlagenen Weg zur Subjektfinanzierung, mit einer verbesserten Teilhabe und erhöhten Mitbestimmung und Eigenverantwortung. Wir sind auch ein bisschen stolz, in diesem Bereich schweizweit «Musterschüler» zu sein und mit dem Abklärungstool VIBEL etwas Tolles auf die Beine gestellt zu haben.

Nun eine kleine Klammerbemerkung: Der Alleingang des Kantons Bern, von dem wir vorher gehört haben, ist aber auch teuer, aufwendig und birgt gewisse Gefahren. Da spricht nun vielleicht das GPK-Mitglied in mir. Die EVP hat zum obgenannten Weg ja gesagt, dem Behindertenkonzept 2011 und so weiter, und uns ist klar, dass der Prozess von Anmeldung, Abklärung, Kostengutsprachen, individuellen Abrechnungen und so weiter, nur mit der entsprechenden IT-Lösung von der GEF überhaupt bewältigt werden kann. Deshalb sagt die EVP-Fraktion ja zu diesem Kredit. Ich gehe auf den Betrag nicht näher ein. Er wurde abgeklärt,

und damit haben sich IT-Leute näher beschäftigt. Wir beschreiten mit diesem Kredit sozusagen «la porte du non-retour», wurde uns gesagt. Die EVP will diesem Systemwechsel mit einem ja zum Kredit zum Gelingen verhelfen. Zudem wurde uns in der vorberatenden Kommission auch klar aufgezeigt, dass es eine breiter gefasste IT-Lösung ist, als beispielsweise das TaxMe im Kanton Bern. Es muss die Arbeit für alle AnwenderInnen, für Heime und für die Verwaltung sicherer, einfacher, übersichtlicher und auch risikoärmer machen.

Zur Planungserklärung der GSoK-Minderheit nimmt die EVP folgendermassen Stellung: Uns ist die Kostenneutralität ein wichtiges Gut, gerade in Zeiten finanzieller Not. Aber so weit sind wir im Kanton Bern hoffentlich noch nicht. Doch ich erinnere daran, dass wir eine Vorgabe haben, die besagt, das System müsse vorher und nachher für die gleiche Anzahl Leistungsbeziehender gleich viel Geld bereitstellen. Wenn wir nun mehr Leistungsbeziehende haben werden, dann muss man dem Rechnung tragen und auch die Beträge erhöhen. Das ist dann vielleicht der Fall, weil es kosten-treibende und kostensenkende Faktoren gibt, über die wir noch nicht alles wissen. Die IT-Kosten gehören aus unserer Sicht hier nicht dazu. Aber wir sind etwas geteilter Meinung. Zur Planungserklärung Streit (EVP): Wir denken, dass eine Zusammenarbeit immer gut ist, auch und gerade im IT-Bereich. Der Kanton Bern hat ein Interesse von anderen Kantonen gespürt, gerade an der Erarbeitung von VIBEL. Wir haben einen IT-affinen Regierungsrat, der die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen auch in anderen Bereichen sucht. Ich erinnere an eHealth. Einige von uns werden diesen Antrag unterstützen. Andere haben etwas Bedenken, dass es vielleicht nun schon zu spät ist. Wir sind von einer Timeline ausgegangen, nach der die Ausschreibung bereits stattgefunden hat und der Zuschlag bald gegeben werden sollte. Damit hätte diese Forderung vermutlich bereits bei der Ausschreibung berücksichtigt werden sollen.

Präsident. Eine Präzisierung: Hier geht es um Abänderungsanträge und nicht um Planungserklärungen.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Für die BDP ist klar, dass wir 2011 zum Behindertenkonzept ja gesagt haben. Nun sind wir in der Umsetzung und dafür braucht es auch gute Rahmenbedingungen. Dieser Kredit ist matchentscheidend, sonst ist der Aufwand viel zu gross. Ein System, das die Arbeit für alle erleichtert, ist unabdingbar. Wir brauchen ein Werkzeug, das für alle einfach und verständlich ist. Wir bieten ja auch gute Programme an, damit die Bevölkerung die Steuererklärung ausfüllen kann. Etwas Ähnliches braucht es auch hier. Deshalb unterstützt die BDP diesen Kredit klar.

Zu den Abänderungsanträgen: Für die BDP war klar, dass das neue Behindertenkonzept kostenneutral umgesetzt werden soll. Das ergibt am Anfang zusätzliche Kosten, die kompensiert werden müssen. Wir halten aber an unserer Haltung fest: Kostenneutralität wie beschlossen. Wir lehnen den Minderheitsantrag der GSoK ab. Den Antrag Streit können wir nicht unterstützen. Wir wollen keine Zeitverzögerung für weitere Abklärungen. Eine Teilhabe und ein Verkaufen dieser Grunddaten soll ja auch im Nachhinein mög-

lich sein. Diesen Weg sehen wir eher. Deshalb lehnen wir auch diesen Abänderungsantrag ab.

Präsident. Ich begrüsse Besucher auf der Tribüne. Es handelt sich um die Tagesmütter und Tageseltern, die Mitglieder von verschiedenen Tageselternvereinen aus dem ganzen Kanton Bern sind. Sie kommen wohl wegen Traktandum 66. Wir sind bald so weit. Danke, dass Sie gekommen sind. *(Applaus)* Weiter geht es mit der SVP-Fraktion.

Stefan Hofer, Bern (SVP). Ich danke Grossrätin Mühlheim für die detaillierte Vorstellung dieses Geschäfts. Das hat mein Votum wesentlich reduziert, und ich kann mich nun sehr kurz halten. Für unsere Fraktion ist einstimmig klar, dass wir diesem Kredit zustimmen werden, und es freut uns, dass dieses Geschäft auch sonst unbestritten ist. Damit die Umstellung von der Objekt- zur Subjektfinanzierung vollzogen werden kann, braucht es zwingend einen Kredit. Wir danken dem Regierungsrat an dieser Stelle für die Ausarbeitung und die nachhaltige Lösung dieses Geschäfts. Für uns ist auch klar, dass diese Umstellung kostenneutral gestaltet sein muss. Deshalb lehnen wir den GSoK-Minderheitsantrag ab, wonach die Projektkosten zusätzlich finanziert werden sollen. Der Antrag Streit ist obsolet, weil der Kanton Bern in diesem Projekt Vorreiter ist und erst in Zukunft Partner, sprich andere Kantone, gesucht werden können, um eine Kostenreduktion zu realisieren. Im Übrigen sind so späte Anträge grundsätzlich ein schlechtes Zeugnis für die Antragstellerin, denn es scheint, man habe sich wohl erst sehr spät damit beschäftigt. Den Kredit nehmen wir an, die beiden Anträge, GSoK-Minderheit sowie Streit, lehnen wir ab.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Auch die EDU-Fraktion unterstützt diesen Kredit einstimmig. Den Antrag der GSoK-Minderheit werden wir ablehnen, weil wir die Kostenneutralität im Gesamtprojekt wahren wollen. Bezüglich Antrag Streit will man keine zeitlichen Verzögerungen, gerade weil unser Kanton hier eine Vorreiterrolle einnimmt. Wir sind sehr dankbar, einen IT-affinen Regierungsrat zu haben, der dieses Projekt so gut vorangetrieben hat. Und ich denke, mit einem guten Projekt sind wir in der Lage, diese Weblösung nachher auch anderen Kantonen anbieten zu können. Auch wenn wir grundsätzlich in solchen Bereichen für eine Zusammenarbeit sind, liegt uns daran, vorwärtszumachen und die Pionierrolle vollumfänglich einzunehmen.

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (FDP). Die FDP-Fraktion begrüsst den Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe. Gemäss aktueller Planung tritt 2020 das revidierte Sozialhilfegesetz in Kraft, welches diese flächendeckende Umstellung mit sich bringt. Der Systemwechsel erfordert Umstellungen im IT- und auch im administrativen Bereich. Die FDP stimmt dem beantragten Objektkredit von 3,2 Mio. Franken für die Weblösung und dem Ausführungskredit von 350 000 Franken für die wiederkehrenden Ausgaben zu.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Nach der aktuellen Planung wird das revidierte Sozialhilfegesetz

2020 in Kraft treten, und damit auch die flächendeckende Umstellung in der Behindertenhilfe von der Objekt- zur Subjektfinanzierung. Die ersten Erfahrungen in der Pilotphase haben gezeigt, dass der manuelle Aufwand nach dem Systemwechsel zu gross ist. Damit das Behindertenkonzept umgesetzt werden kann, ist eine integrierte Weblösung daher zwingend. Diese Weblösung vereinfacht die Handhabung und unterstützt die Menschen mit Behinderungen und ihr Umfeld bei der individuellen Abrechnung. Sie bietet ein kleineres Risiko und eine Vereinfachung für die Institutionen, reduziert die Fehleranfälligkeit und erleichtert die Bewältigung von Abrechnungen, Verfügungen und Auszahlungen. Die Weblösung muss sowohl sicher sein, wie auch benutzerfreundlich und barrierefrei für die Benutzer. Ohne Weblösung ist die Umstellung zur Subjektfinanzierung nicht möglich. Deshalb unterstützt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesen Objektkredit. Wir stossen uns aber daran, dass die Kosten dieser Lösung in die Projektkosten einfließen und dass kein Nachkredit verlangt wird. Kostenneutralität ist hier das Zauberwort. Für uns riecht das nach Sparen bei Menschen mit Behinderungen. Zum Abänderungsantrag Streit: Ich glaube, da wurde etwas nicht ganz verstanden. Diese Weblösung muss zuerst geschaffen werden, weil wir in der Schweiz die ersten sind. Deshalb können wir ihn auch nicht unterstützen.

Präsident. Gibt es Einzelsprecherinnen oder Einzelsprecher? – Das ist nicht der Fall. Dann hat Herr Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Le passage d'un système de financement par objet à un système de financement par sujet est un projet positif pour toutes les personnes souffrant d'un handicap dans notre canton et permettra de leur offrir plus de latitude dans leurs choix. Ce changement générera de grandes et profondes modifications dans les processus de traitement. Nous pouvons nous attendre à devoir traiter plus de 120 000 factures générant environ 250 000 paiements. Un traitement manuel n'est donc tout simplement plus envisageable. Il nous faut une solution intégrée permettant de prendre en compte tout le processus et apportant une réelle amélioration pour les personnes souffrant d'un handicap, les partenaires de la SAP ainsi que notre administration, de manière à pouvoir automatiser, autant que faire se peut, les différentes tâches administratives. Nous avons également pris contact avec un canton mettant en place une solution allant dans la même direction, il s'agit de Bâle-Ville. Malheureusement, les choix effectués par ce canton ne sont pas semblables à ceux du canton de Berne, et ils ne sont pas plus avancés en termes de digitalisation, ce qui n'a pas permis d'entamer une collaboration pour le développement de l'outil informatique. Si nous voulons mettre en œuvre une telle réforme, il est indispensable de pouvoir bénéficier de ce type d'outils. De manière à pouvoir accompagner ce projet très exigeant, mais d'autres également, nous avons engagé un digital manager qui prendra ses fonctions dans notre Direction le 1^{er} avril 2017 et qui apportera son soutien à la mise en œuvre de cette solution ainsi qu'au suivi de son développe-

ment. Un tel projet se doit d'avoir un chef de projet interne et à même de dialoguer avec les fournisseurs techniques. Pour ce qui est des déclarations de planification. Pour la déclaration de planification numéro 1, nous sommes d'avis que le principe de neutralité des coûts ne doit pas être remis en question à cause de cet investissement. Au vu de la situation financière du canton et des efforts demandés sur d'autres thématiques, il nous paraît justifié de rester sur la décision qui avait été prise il y a quelques années. Pour ce qui est de la déclaration de planification numéro 2, le canton de Berne est en contact avec plusieurs cantons qui suivent avec intérêt notre projet. De pouvoir aujourd'hui parler de collaboration future est toutefois malheureusement prématuré, mais nous saluerons avec grand plaisir tout canton désirent bénéficier de nos développements et de notre expérience à ce sujet. Sans outil informatique, soyons clairs, la mise en œuvre de cette réforme ne sera pas possible, donc retarder le démarrage du développement de cette solution n'est également pas possible sans retarder la mise en œuvre de ce projet. Il est bien clair que cette solution doit pouvoir s'interfacer avec les outils financiers du canton. Il est donc prévu, pour les prochaines années, un interfaçage avec la solution FIZZ, interfaçage qui par la suite devra, en fonction d'un éventuel ERP, être reporté vers d'autres outils. Je crois pouvoir mentionner également que notre Direction est ouverte à toutes les collaborations possibles, et particulièrement celles dans le développement de logiciels, nous venons de le prouver avec le partenariat dans lequel nous sommes entrés pour le développement du dossier électronique des patients avec le canton de Zurich. Donc il est bien clair que si un canton veut mettre en place un tel système, nous accueillerons avec plaisir sa venue dans le team, mais nous ne pouvons pas mettre en danger le développement pour commencer de chercher des partenariats à ce sujet. Aujourd'hui l'appel d'offres est terminé, nous en sommes à la validation des offres et au choix final du partenaire. C'est la raison pour laquelle nous vous invitons à rejeter également cette déclaration de planification.

Präsident. Das Wort ist für die Antragstellerinnen noch einmal offen. – Es wird nicht gewünscht. Die Kommission will sich auch nicht mehr äussern. Dann kommen wir zur Abstimmung. Zuerst bereinigen wir die Abänderungsanträge. Wer den Abänderungsantrag der GSoK-Minderheit annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Abänderungsantrag GSoK-Minderheit (Bhend, Steffisburg) (SP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	53
Nein	89
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. Wer den Abänderungsantrag von Grossrätin Streit annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Abänderungsantrag Streit-Stettler, Bern (EVP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	26
Nein	113
Enthalten	2

Präsident. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. Wir kommen nun zur Abstimmung über den Kredit. Wer diesen Kreditantrag annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	142
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diesen Kredit einstimmig genehmigt.

Geschäft 2016.RRGR.850

Vorstoss-Nr.:	164-2016
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	05.09.2016
Eingereicht von:	Bernasconi (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2016
RRB-Nr.:	154/2017 vom 15. Februar 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im französischsprachigen Kantonsteil zu prüfen, damit für das seit 2014 geschlossene Jugendheim St. Immer rasch eine Ersatzlösung gefunden werden kann.

Seit der Schliessung des Jugendheims St. Immer gibt es im Berner Jura derzeit keine Struktur mehr, die im Notfall Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 25 Jahren, die einer spezifischen oder institutionellen Betreuung bedürfen, mittelfristig aufnehmen kann. Wie bei den unter 15-Jährigen sind die KESB des Berner Juras und die Sozialdienste ständig mit Situationen konfrontiert, in denen 15- bis 25-Jährige notfallmässig oder auch längerfristig eine Unterkunft benötigen. Da es aber keine Institutionen oder Strukturen mit einem solchen Angebot mehr gibt, stehen die KESB oder die zuweisenden Stellen ohne Lösung da.

Bereits vor mehreren Monaten haben die «Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone (PIEA)» bzw. der BJR und der RFB die Gesundheits- und Fürsorgedirektion auf den akuten und

dringenden Bedarf an Aufnahmestellen für Kinder. Jugendliche und junge Erwachsene im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam gemacht. Nichts wurde unternommen. Die KESB und mehr noch die Jugendlichen, die jungen Erwachsenen und ihre Familien leiden unter den Folgen der mangelnden Unterbringungsmöglichkeiten.

Es ist somit unerlässlich, dass der Regierungsrat sehr rasch eine Lösung findet, um diesen Mangel zu beseitigen,

- indem er am «Centre éducatif et pédagogique de Courtelary (CEPC)» 6 bis 7 Notfallplätze für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren schafft, dies gemäss dem Projekt, das bereits beim ALBA eingereicht und mit ihm andiskutiert wurde
- indem für den französischsprachigen Kantonsteil eine neue Betreuungsstruktur für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 25 Jahren geschaffen wird, dies als Ersatz für das geschlossene Jugendheim St. Immer und in Absprache mit dem BJR, dem RFB und dem PIEA, das bereits eine Bedarfsabklärung gemacht hat
- indem im Berner Jura für Kinder bis sechs Jahre Betreuungsplätze für Not- und mittelfristige Fälle geschaffen werden

Das PIEA stellt den Behörden die Ergebnisse ihrer Erhebung zum Betreuungsbedarf im französischsprachigen Kantonsteil von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 15 bis 25 Jahren sowie einen Vorschlag zur Erarbeitung eines neuen modularen Strukturkonzepts zur Verfügung.

Begründung der Dringlichkeit: Derzeit gibt es für dieses Problem keine entsprechenden Strukturen.

Antwort des Regierungsrats

Die Postulanten monieren, dass im französischsprachigen Teil des Kantons Bern nicht genügend Strukturen vorhanden seien, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die einer spezifischen oder institutionellen Betreuung bedürfen, mittelfristig aufnehmen zu können. Daher wird eine Überprüfung der Betreuungssituation und eine allfällige Anpassung der institutionellen Versorgung im Berner Jura gefordert.

Der Bedarf von Kindern und Jugendlichen im Schulalter wurde vom ALBA bereits vertieft mit Leistungserbringenden, zuweisenden Stellen und Vertretungen der Region analysiert. Insbesondere wurde dabei der Bedarf an Notfall- und Kriseninterventionsplätzen beleuchtet. Notfallplätze stellen eine Infrastruktur dar, die eine sofortige Betreuung und Versorgung eines Kindes ermöglichen. Sie sind demnach für die Überbrückung von kurzfristigen Notsituationen gedacht, die eine Dauer von 2–3 Tagen umfassen. Kriseninterventionsplätze hingegen sind mit einem Abklärungsauftrag verbunden, der eine längerfristige Lösung hervorbringen soll. Aufgrund der getätigten Abklärungen wurde der Bedarf an zusätzlichen institutionellen Strukturen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 15 Jahren erkannt und belegt. Folglich hat die GEF im November 2016 dem «Centre éducatif et pédagogique de Courtelary», welches Kinder und Jugendliche im Schulalter betreut, den Auftrag zur Schaffung von vier Kriseninterventionsplätzen und zwei Notfallplätzen erteilt.

Im Vorschulbereich besteht mit dem Kinderhaus Stern im Ried in Biel grundsätzlich ein Angebot, das sozialpädagogische Dienstleistungen für deutsch- und französischsprachige Kinder im Alter von 0 bis 7 Jahren und die betroffenen Eltern anbietet. Das Kinderhaus verfügt ausserdem über drei Notfallplätze.

Im Bereich der 15- bis 25-Jährigen wurde im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE) bereits erkannt, dass die Versorgungsstruktur im gesamten Kanton Bern einer Prüfung bedarf. Diese Altersgruppe umfasst drei rechtlich unterschiedliche Altersgrenzen für stationäre Unterbringungen, was zu Unklarheiten im Bereich der Finanzierung sowie bezüglich des Leistungszugangs führt.

Dem Regierungsrat ist die besondere Situation im Berner Jura bekannt. Deshalb hält er eine Überprüfung des Bedarfs für angebracht. Insbesondere soll die Bedarfssituation nach Umsetzung der getroffenen Massnahmen unter Einbezug der zuweisenden Stellen eruiert und die vorhandenen Möglichkeiten im Austausch mit den Leistungserbringenden geklärt werden. Die im Rahmen des Projektes «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» (OeHE) aufgebaute Datenerfassung wird dazu einbezogen. Im Altersbereich der 15- bis 25-Jährigen wird die vertiefte Bedarfsanalyse im Rahmen des Projektes OeHE auf gesamtkantonaler Ebene angegangen.

Allfällige Massnahmen werden je nach Resultat dieser Abklärungen eingeleitet. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, das Postulat anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 65, ein Postulat von Grossrat Bernasconi über die Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel. Der Regierungsrat ist bereit, dieses Postulat anzunehmen. Ist das bestritten? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer dieses Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	139
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben das Postulat einstimmig angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.45

Vorstoss-Nr.: 011-2017
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 23.01.2017

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
 (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 21

Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017

RRB-Nr.: 222/2017 vom 1. März 2017

Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Tagesfamilien

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf die Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Tagesfamilien (Art. 16 Abs. 2 [geändert] und Art. 19a [neu]) ist zu verzichten.
2. Fristverlängerung: Falls Punkt 1 dieser Motion im Rat unterliegt, müsste zumindest die Umsetzungsfrist so verlängert werden, dass die Umsetzung für die Tageselternvereine überhaupt tragbar und möglich ist.

Begründung:

Der Regierungsrat hat erst vor kurzem, an seiner Sitzung vom 16. November 2016, die angepasste Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) definitiv verabschiedet. Die beschlossenen Änderungen traten bereits am 1. Januar 2017 in Kraft und sind bis spätestens am 1. August 2017 umzusetzen.

Teil dieser Vorlage ist auch die Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Kindertagesstätten und der Tagesfamilien (Art. 16 Abs. 2 [geändert] und Art. 19a [neu]).

Vorerst waren die Tageseltern ausgenommen von dieser Anpassung der Verordnung, die Tageselternvereine erhielten offiziell erst Ende November 2016 überraschend davon Kenntnis, dass sie nun doch auch betroffen sein werden von dieser Änderung.

Dieser Entscheid sowie zusätzlich noch die ausgeprägte Kurzfristigkeit dieser regierungsrätlichen Verordnungsanpassung stellen Tageselternvereine und Tagesfamilien vor grosse und existenzielle Probleme.

Der Regierungsrat schreibt selbst, dass die Argumente des Verbands Bernischer Tageselternvereine (VBT) gegen die Anpassung des Betreuungsschlüssels für Schulkinder gut nachvollziehbar sind, die GEF sich aber verpflichtet fühle, die Motion Rufener umzusetzen.

Die Motion Rufener nimmt jedoch nicht explizit Stellung zur Situation im Bereich der Tagesfamilien. Der Regierungsrat erachtet es weiter als kaum begründbar, weshalb bei Tagesfamilien ein anderer Betreuungsfaktor für Schulkinder gelten soll als in Kindertagesstätten, da aus seiner Perspektive mit der Anpassung von Artikel 8 der kantonalen Pflegekinderverordnung (PVO) sichergestellt würde, dass die Tageseltern den Einkommensverlust mit der Aufnahme von weiteren Kindern kompensieren können.

Dies ist eine Fehleinschätzung. Man sollte nicht Äpfel mit Birnen vergleichen, die Betreuungssituation in Tagesfamilien unterscheidet sich wesentlich von der Betreuung in Kitas und Tagesschulen, obwohl keineswegs in Abrede gestellt werden soll, dass auch dort grundsätzlich und selbstverständlich ein möglichst guter Betreuungsschlüssel als Garant für die erforderliche Qualität von immanenter Wichtigkeit ist.

Die Situation in Tagesfamilien unterscheidet sich in einigen Punkten von der Situation in Kindertagesstätten, bspw. am ohnehin äusserst geringen Verdienst der Tageseltern (Tagesfamilien im Kanton Bern erhalten pro Kind und Stunde im Durchschnitt einen Lohn von CHF 5.84).

Bei der Reduktion dieser sehr bescheidenen Entschädigung um ein Viertel ist wohl in Zukunft keine Betreuungsperson mehr bereit, einen Betreuungsplatz anzubieten. Dieser Lohn ist so nicht mehr vertretbar, v. a. in Anbetracht der wachsenden Anforderungen und Vorschriften.

Zwar erhalten Tageseltern mit einer Anpassung des Betreuungsschlüssels neu die Möglichkeit, sieben statt fünf Schulkinder zu betreuen und den Einkommensverlust zu kompensieren (die eigenen Kinder der Tagesfamilien werden allerdings beim Betreuungsschlüssel mitgerechnet), diese Möglichkeit ist in der Realität jedoch selten umsetzbar.

Hierzu möchte ich exemplarisch einige Beispiele nennen: Eine Tagesfamilie braucht genügend Platz und auch Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder – die Grösse des Wohnraums kann für fünf Schulkinder angemessen sein, jedoch für sieben definitiv zu klein. Tagesfamilien betreuen ausserdem auch Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf.

Obwohl spezifische Hausaufgabenhilfe nicht zu den Kernaufgaben der Betreuungstätigkeit gehört, ist klar, dass die Tagesmutter/der Tagesvater Hilfestellung leistet und die Kinder unterstützend begleitet – ob sie/er dies für fünf oder sieben Kinder macht, ist ein grosser Unterschied.

Ein weiterer Unterschied zur Kitasituation ist, dass die Tagesmutter/der Tagesvater Alleinbetreuerin/Alleinbetreuer ist, Sie oder er sollte nicht dermassen unter Druck gesetzt werden, und die Kinder sollten nicht der Gefahr einer überfordernden Situation ausgesetzt werden, sondern es sollte eben gerade dieser für diese Betreuungsform typische familiäre Rahmen weiterhin gewährleistet werden können.

Eine Tagesfamilie kann somit nicht ohne grosse Einschnitte/Veränderungen im eigenen Familiengefüge einfach weitere Kinder aufnehmen.

Tageseltern sind ein wichtiger Wert und eine Ergänzung zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie betreuen Schulkinder dort, wo es bspw. kein ausreichendes Tagesschulangebot gibt und die Betreuung während der Schulferien weiterhin noch ungelöst ist. Sie sind bspw. auch die ideale Lösung für Eltern, die an unregelmässigen Tagen und zu unregelmässigen Zeiten arbeiten müssen (Tagesfamilien sind für solche Familien eine praktische und kostengünstige Variante, da nur die effektiv betreuten Stunden verrechnet werden).

Die Schere von gut verdienenden Eltern, die sich private Plätze leisten können, und Eltern mit geringeren finanziellen Möglichkeiten wird grösser. Eine grosse Verbesserung bei der ASIV war, dass man Subventionen nach finanzieller Dringlichkeit vergeben konnte. Mit diesem Entscheid wird wieder ein Schritt rückwärts gemacht.

Zusätzlich möchte ich noch anfügen, dass die wenigsten Gemeinden (v. a. auch die vielen ländlichen Gemeinden im Kanton Bern) zurzeit bereits über eine funktionierende Tagesschule mit sämtlichen Modulen verfügen.

Zudem gibt es Kinder, die eher einen kleineren familiären Rahmen benötigen, um sich wohl zu fühlen.

Tagesschulen und Tagesfamilien konkurrieren einander nicht, Tagesfamilien ergänzen sinnvoll die anderen Betreu-

ungsangebote, es braucht dieses Angebot auch weiterhin. Bei einem Wegfall würden auch die Gemeinden vor grosse Probleme gestellt.

Wenn auf diese Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Tagesfamilien nicht verzichtet wird, ist das Modell Tagesfamilien als ergänzende Form der Betreuung akut gefährdet. Dies ist weder sinnvoll, noch zielführend.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Änderungen vom Regierungsrat am 16. November 2016 definitiv verabschiedet worden sind und bereits am 1. Januar 2017 in Kraft traten und bis spätestens am 1. August 2017 umzusetzen sind, eilt diese Angelegenheit sehr.

Antwort des Regierungsrats

Mit der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder wurde in keiner Weise eine negative Signalwirkung an die Tagesfamilien beabsichtigt. Der Regierungsrat hat Verständnis für die in der Motion geäusserten Bedenken, schätzt die Auswirkungen der Neuregelung jedoch aus folgenden Überlegungen anders ein:

Obwohl die Betreuung von Schulkindern in subventionierten Tagesfamilien erlaubt ist, sollte sie aus kantonaler Sicht nicht den Regelfall darstellen. Für die Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern sind in erster Linie Tagesschulen vorgesehen. Die Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter in Tagesfamilien ist in erster Linie sinnvoll, wenn

- der für die obligatorische Schaffung einer Tagesschuleinrichtung in der Gemeinde notwendige Bedarf von 10 Kindern nicht erreicht wird und deshalb keine Tagesschule in der Gemeinde zur Verfügung steht,
- aufgrund der beruflichen Situation in Einzelfällen besondere Betreuungszeiten erforderlich sind, die von der Tagesschule nicht abgedeckt werden können,
- besondere pädagogische Gründe vorliegen, die gegen eine Betreuung in Tagesschulen sprechen.

2015 wurde mehr als ein Drittel der subventionierten Betreuungsstunden bei Tagesfamilien von Kindern im Schulalter genutzt. Werden zukünftig mehr dieser Kinder in Tagesschulen betreut, sollten dringend benötigte Betreuungsstunden für Kinder im Vorschulalter frei werden. Da die Betreuung von Vorschulkindern auch weiterhin mit den vollen Normkosten (und von Kindern unter 12 Monaten mit den 1,5fachen Normkosten) abgegolten wird, sollte das Ausmass der Einkommenseinbusse für die meisten Tagesfamilien vertretbar sein. Zudem wurde mit der Einführung des Faktors 0,75 die kantonale Pflegekinderverordnung so angepasst, dass Tagesfamilien nicht wie bisher maximal fünf Kinder betreuen können, sondern 5 Plätze besetzt und abgegolten haben können. D. h. es wäre neu z. B. möglich vier Schulkinder und zwei Vorschulkinder gleichzeitig zu betreuen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Tagesschulen heute noch nicht in allen Fällen auch für die Betreuung von Kindergartenkindern ausgelegt sind. Es ist davon auszugehen, dass mit ein Grund ist, dass Kindergartenkinder oftmals noch bei Tagesfamilien oder in Kitas betreut werden und sich die Tagesschulen nicht anpassen mussten. Die Verlagerung dürfte demnach auch zur Entwicklung von Tagesschulen beitragen und die Notwendigkeit für eine

Betreuung von Schulkindern in Tagesfamilien weiter reduzieren.

Für die oben genannten Sonderfälle kann eine Betreuung in Tagesfamilien auch bei Erreichen des Schulalters sinnvoll sein. Neben der beschriebenen steuernden Wirkung des reduzierten Abgeltungsfaktors erscheint dieser auch für die Sonderfälle gerechtfertigt. Kinder jeden Alters benötigen eine ihrem individuellen Entwicklungsstand angemessene Betreuung. Diese kann unumstritten auch im Kindergarten- und Schulalter situativ, z. B. wenn das Kind in den Kindergarten begleitet werden muss, bei Krisen oder bei besonderem Hilfsbedarf bei den Hausaufgaben, ähnlich zeitintensiv und aufwändig sein wie die Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Im Normalfall kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Kinder zum einen mit zunehmendem Alter selbständiger werden und zum anderen während längerer Zeit selbständig oder mit anderen Kindern spielen. Für Tagesfamilien, die Kinder im Schulalter betreuen, verringert sich somit der Aufwand.

Sollte es trotz primärer Auslastung mit Kindern im Vorschulalter und geringerer Betreuungsintensität für Kinder im Schulalter vereinzelt nicht gelingen, Tageseltern zu finden, besteht die Möglichkeit, die geringeren Entschädigungen für Kinder im Schulalter nicht ausschliesslich an die betroffenen Tageseltern weiterzugeben, sondern in der Gesamtrechnung aufzufangen. Bereits heute wird von den Normkosten durch die Tagesfamilienorganisationen ja nur ein Teil als Lohn an die Tagesfamilien weitergegeben. Von kantonaler Seite bestehen bezüglich der tatsächlichen Löhne keine Vorgaben.

Betreuungsstunden bei Tagesfamilien werden anders als in Kindertagesstätten nach effektiv geleisteten Stunden abgegolten. In Kitas werden Pauschalen ausgerichtet: Art. 31 Abs. 2 ASIV regelt die halbtägliche Nutzung mit bzw. ohne Mittagessen, wobei 75 Prozent bzw. 50 Prozent einer Tagespauschale verrechnet werden dürfen. Die Ganztagespauschale kann angewendet werden, wenn das Kind am Morgen vor der Schule, am Mittag und Nachmittag die Kita besucht. Im Hinblick auf die geplante Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 wird diese Handhabung überprüft.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Einführung des Gutscheinsystems (welches Tagesfamilien und Kitas voraussichtlich die Möglichkeit gibt, auch Tarife über den bisherigen Normkosten anzusetzen) die Situation nochmals verändern wird. Bis dahin wird der Regierungsrat die Folgen der Anpassung des Betreuungsschlüssels für Schulkinder aufmerksam beobachten, wobei unerwünschte Wirkungen des Faktors 0,75 bzw. der Betreuungsfaktor an sich bei der Einführung der Betreuungsgutscheine gegebenenfalls korrigiert werden könnten.

Die angepasste Verordnung wurde per 1. Januar 2017 mit einer Übergangsfrist bis zum 1. August 2017 in Kraft gesetzt. Damit haben die Tagesfamilienorganisationen während 7 Monaten Zeit, die notwendigen Vertrags- und Reglementsanpassungen vorzunehmen. Sie können diese Zeit zudem auch bereits nutzen, um frei werdende Stunden mit Kindern der Warteliste aufzufüllen. Das Ende der Übergangsfrist (1. August) markiert den Beginn einer neuen Tarifperiode. Der Zeitpunkt ist auf den Beginn des neuen Schuljahres abgestimmt, da erfahrungsgemäss die Betreu-

ungsverhältnisse meistens auf diesen Zeitpunkt hin Änderungen erfahren. Es wird aus der Motion nicht deutlich, weshalb eine längere Übergangsfrist für die betroffenen Tagesfamilienorganisationen notwendig wäre. Es gilt zudem zu bedenken, dass die Übergangsfrist gleichermaßen für Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten gilt.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus den oben dargelegten Gründen die Ablehnung beider Ziffern der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Ablehnung

Präsident. Ich habe eine organisatorische Anmerkung. Ich möchte die letzten beiden Traktanden durchziehen. Wir haben eine Verpflegung organisiert, Sandwiches und Getränke, die man einnehmen kann, wenn wir die Sitzung geschlossen haben. Sie können nachher noch länger im Ratssaal oder in der Wandelhalle bleiben. Ich habe noch eine Verabschiedung zu machen, aber diese dauert auch nicht allzu lange. Sind Sie damit einverstanden, dass wir die Sitzung nun ohne Pause durchziehen? – Das ist der Fall. Wir kommen zu Traktandum 66. Dafür sind ja auch die vielen Besucherinnen und Besucher auf die Tribüne gekommen. Es geht um die Motion Gabi Schönenberger. Der Regierungsrat ist nicht bereit, diese anzunehmen und wünscht ziffernweises Abstimmen. Wir führen eine freie Debatte, die Motionärin hat das Wort.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Mein Vorstoss möchte erreichen, dass der Regierungsrat auf seinen Entscheid zurückkommen muss und Artikel 19a der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) wieder aufzuheben ist. Weshalb? Der Regierungsrat sieht diese Massnahme als Teil der Umsetzung der Motion Rufener. Die Motion Rufener nimmt allerdings nicht explizit Stellung zum Bereich der Tagesfamilien. Der Regierungsrat sieht seine Massnahme, die Kürzung des Betreuungsfaktors um einen ganzen Viertel für Kindergarten- und Schulkinder im Tagesfamilienbereich auch als Förderung der Tagesschulen. Das regierungsrätliche Bestreben, Tagesschulen weiterhin konkret zu fördern, ist löblich und wichtig. Auch kann ich verstehen, dass man bei Gemeinden die tagesschulmässig noch nicht weit sind, nun etwas Druck machen will, denn die Tagesschulverordnung ist schliesslich schon seit 2008 in Kraft. Ich bezweifle aber sehr, dass das vom Regierungsrat hierzu gewählte Mittel, diese Reduktion des Betreuungsfaktors für Kindergarten- und Schulkinder im Tagesfamilienbereich, dafür der richtige Weg ist. *(Besuchende auf der Tribüne halten während diesem Votum ein beschriftetes Transparent hoch. Der Präsident unterbricht die Rednerin.)*

Präsident. Einen Moment, bitte. Den Besuchenden ist es nicht erlaubt, Transparente vorzuzeigen oder andere Mitteilungen zu machen, ebenso wenig wie das Applaudieren oder sonstige Interventionen. Danke für diesen Respekt! Entschuldigen Sie die Unterbrechung, Grossrätin Gabi Schönenberger.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Bei meiner Motion geht es nicht um Tageseltern versus Tageseschulen, nicht um eine Konkurrenzsituation, sondern um eine sinnvolle Erweiterung von familienergänzender Betreuung. Solche soll weiterhin möglich sein, mit einem parallelen Aufbau der Tageschulen. Die flexible Betreuungsform von Tagesfamilien hat sich bewährt. Sie kann gerade in bestimmten Situationen sehr geeignet sein. Der Regierungsrat nimmt die Punkte meiner Begründung auf und sagt selber auch richtigerweise am Anfang seiner Antwort, weshalb – und insbesondere in welchen Fällen – gerade diese Betreuungsform der Tagesfamilie sehr sinnvoll sein kann, beispielsweise eben dann, wenn Gemeinden noch keine Tagesschule haben oder noch kein ausreichendes Angebot mit genügend Modulen. Gerade in einigen der ländlichen Gemeinden ist das nämlich der Fall. Auch die fehlende Ferienbetreuung wäre ein Thema. Dank der Motion von Grossrätin Marti gibt es hier zwar etwas, aber die Verordnung ist erst in der Vernehmlassung, und in etlichen Gemeinden ist ein Ferienbetreuungsangebot erst im Aufbau. Ein weiteres Beispiel sind Eltern mit besonderen Arbeitszeiten, wie beim gesuchten Pflegepersonal, in der Gastronomie, im Verkauf oder eben sogar bei Grossrätinnen oder Grossräten. Ein weiterer Grund kann sein, dass besondere pädagogische Gründe vorliegen oder Kinder einfach diesen familiären Rahmen brauchen. Es gibt somit viele Gründe, die für mein Anliegen sprechen.

Die Kürzung ist ungerecht. Tagesfamilienorganisationen erhalten bereits einen tiefen Normkostenansatz von 9,16 Franken. Dafür leisten sie Dinge, die keine KITA und keine Tagesschule für diesen Preis leisten kann. Beispiele sind ihre flexiblen Betreuungszeiten oder dass sie im ländlichen, eher dünn besiedelten Gebiet Betreuungsarbeit übernehmen, die nicht sehr lukrativ ist.

Es ist davon auszugehen, dass es durch diese Lohnkürzung noch schwieriger oder gar unmöglich wird, qualifizierte, geeignete und motivierte Betreuungspersonen anstellen zu können. Wenn auf diese Massnahme nicht verzichtet wird, müsste mindestens der Normkostenansatz für Tageseltern so erhöht werden, dass faire Löhne für eine verantwortungsvolle Arbeit bezahlt werden können. Der Lohn der Tageseltern – meist sind es Tagesmütter, es trifft also wieder einmal die Frauen – ist schon sehr tief, eigentlich nicht viel mehr als ein Taschengeld. Eine weitere, erhebliche Kürzung wäre einfach ein absoluter Affront gegenüber dieser wertvollen geleisteten Arbeit. Darum geht es hier, die Kürzung beträgt nämlich einen ganzen Viertel.

Der Regierungsrat schlägt vor, diese Kürzung in der Gesamtrechnung der Tageselternvereine aufzufangen. Doch das ist einfach illusorisch. Bei den meisten Tageselternvereinen besteht der Aufwand vorwiegend aus Lohnkosten, und hier besteht nicht wirklich Spielraum. Es wäre also kaum zu umgehen, diese Kürzung vollumfänglich auf die Tageseltern abzuwälzen, wenn die Vereine nicht nachher ins Strudeln kommen wollen. Denn die Kosten für diese Organisationen haben in den letzten Jahren durch die Professionalisierung zugenommen. Es gibt mehr Anforderungen und Auflagen von Seiten des Kantons, beispielsweise das achtseitige Aufsichtskonzept. In Artikel 20 der ASIV ist das auch beschrieben: Sie müssen Schulungen und Weiterbildungen mit den Tageseltern machen, Strafregisteraus-

züge sind gesucht, Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen, und so weiter. Zudem liegt der Kanton Bern im interkantonalen Bereich bereits deutlich unter den Lohnempfehlungen des Schweizerischen Verbands, sowohl bei den Geschäftsstellen wie auch bei den Tageseltern.

Auch ein wichtiger Punkt ist, dass die unterschiedliche Entlohnung der Betreuung von Vorschule und Schulkindern zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen würde. Und wichtig ist mir auch, dass es doch einfach keinen Sinn macht, diese Massnahme so kurz vor der Umstellung des ganzen Systems auf Betreuungsgutscheine im Jahr 2019 zu machen. Deshalb ist der Beschluss des Regierungsrats einfach nicht nachvollziehbar. Er ist eine strategische Fehlentscheidung. Hauptleidtragende hiervon sind nämlich die berufstätigen Eltern, die dann vielleicht im Sommer 2017 plötzlich ohne Betreuung dastehen. Dabei handelt es sich eben nicht einfach nur um ein blosses Drohszenarium. Wie Sie aus den vielen Schreiben von Tageseltern, Eltern, Tageselternvereinen und Gemeinden ersehen, brennt es den Leuten unter den Nägeln. Nun ist es an uns, diesen Regierungsratsbeschluss, der weder wohlüberlegt noch sinnvoll war, zu korrigieren und diesen Artikel 19a der ASIV wieder aufzuheben. Und jetzt sehe ich das Lämpchen blinken, meine Redezeit ist um. Ich hätte noch mehr zu sagen und komme später noch einmal ans Rednerpult.

Präsident. Ist überhaupt irgendeine Fraktion dagegen? – Das ist nicht der Fall. Möchte eine Fraktion etwas sagen? – Möchte eine Einzelsprecherin oder ein Einzelsprecher etwas sagen? – Beides ist nicht der Fall. Möchte der Regierungsrat etwas sagen? – Das ist der Fall. (*Heiterkeit*)

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Tout d'abord, je tiens à relever que cette motion m'est, pour certains aspects, très sympathique. Malheureusement, nous avons entendu et lu par médias interposés bien des informations que je qualifierais d'incomplètes. Tout d'abord, cette révision a été menée en prévision de la mise en œuvre prochaine des bons de garde, qui va automatiquement générer une forte augmentation de la demande. Comme le Conseil-exécutif a décidé de mettre cette réforme en œuvre en respectant la neutralité des coûts, nous devons donc prendre des décisions pour respecter cette exigence. Ses propositions ont été validées avec la Direction de l'instruction publique ainsi que le gouvernement. La révision des facteurs de garde se base sur plusieurs éléments que j'aimerais citer. Nul ne pourra contester que la garde d'enfants en âge de scolarité nécessite légèrement moins d'attention que les enfants en bas âge. La révision permettra à l'avenir aux parents de jour d'offrir cinq places en tenant compte du facteur et non plus de limiter leur activité à cinq enfants. Le coefficient de 0,75 s'applique uniquement pour les enfants en âge de scolarité. Pour les enfants jusqu'à douze mois, et les enfants aux besoins particuliers, le coefficient est lui fixé à 1,5. Pour tous les autres enfants c'est un facteur de 1 qui s'applique. Le coefficient ne peut donc pas être un argument pour invoquer une surcharge de travail administratif. La presse a relayé que les parents de jour touchaient un salaire inférieur à 6 francs – j'ai lu 5,84,

d'autres m'ont parlé de 6 francs et quelques centimes. Le canton ne définit pas ce montant. Ce que je peux dire, c'est que les associations en charge de l'organisation des parents de jour touchent plus de 9 francs, pour être précis, dès le 1^{er} juillet 2017, 9,25 francs par heure. Affirmer qu'il n'y a pas de marge de manœuvre me laisse tout de même un brin songeur, est-ce qu'un tiers est vraiment nécessaire pour l'aspect administratif? Actuellement les places disponibles dans les crèches, mais également les heures de garde auprès des parents de jour, sont très sollicitées pour des enfants en âge de scolarité. Cette situation a pour effet que de nombreux parents ne trouvent pas de solution de garde pour leurs enfants en bas âge.

Il faut également relever que cette situation n'est pas l'apanage des régions sans école à journée continue, mais se retrouve d'une manière prononcée dans les villes offrant d'excellentes écoles à journée continue, avec des modules dès tôt le matin jusqu'en fin de soirée. Permettez-moi de vous transmettre quelques chiffres. En ville de Berne, 48 pour cent des places de crèche sont utilisées par des enfants en âge de scolarité, dans le reste du canton, hors ville de Berne, ce pourcentage se situe à 13,9. En ville de Berne, 30 pour cent des heures de garde auprès des parents de jour sont utilisées par des enfants en âge de scolarité. Pour l'ensemble du canton, sans la ville de Berne, ce pourcentage est de 40. Dans certaines communes de l'agglomération bernoise offrant des écoles à journée continue avec des modules dès tôt le matin jusqu'en fin de soirée, ces taux peuvent monter jusqu'à 77 pour cent des heures prestées par des parents de jour, voire 62 pour cent des places de crèche. Pouvons-nous continuer de cette manière? Sans vouloir ici prendre position pour un système de garde ou un autre, il me semblerait toutefois logique de pouvoir réserver les crèches et les parents de jour en premier lieu pour les enfants en bas âge et les écoles à journée continue pour les enfants en âge de scolarité. C'est une question de bon sens.

De plus, la situation du canton exige d'utiliser avec certains égards les ressources disponibles. Par le changement proposé, nous ne voulons pas imposer une solution par rapport à une autre, mais rendre le système plus cohérent avec l'effort effectué de permettre ainsi de mieux utiliser les ressources à disposition, tout en permettant d'offrir plus de places de garde pour la petite enfance. Alors oui, le système proposé n'est certainement pas parfait et pourrait être amélioré en pensant particulièrement aux régions où une école à journée continue ne peut pas, et non pas ne veut pas, être mise sur pied. Mais de là à revenir à un système n'utilisant pas efficacement les ressources à disposition, il est un pas que nous vous demandons de ne pas franchir, tout en étant bien conscients qu'il le sera malgré tout.

Präsident. Ich übergebe der Motionärin noch einmal das Wort. So schnell wie die Fraktionen gewesen sind, haben Sie genügend Zeit zum Sprechen. (*Heiterkeit*)

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Ich nehme nun die Zeit der Fraktionen auch gleich hinzu. (*Heiterkeit*) Herr Regierungsrat Schnegg hat sich noch korrigiert, glaube ich. Es ist so, dass Schulkinder in der Betreuung nicht weniger Aufmerksamkeit brauchen als Vorschulkinder.

Ich nenne als Beispiel nur die Hausaufgabenbetreuung. Sechs Kinder statt fünf zu betreuen, weil jetzt in Plätzen statt Kindern gerechnet wird, ist auch ein wenig illusorisch. Tageseltern können nicht einfach eine x-beliebige Anzahl Plätze anbieten. Es gilt dabei auch den Platzbedarf zu berücksichtigen. Und die Tageseltern, vor allem Tagesmütter, sind alleine mit den Kindern und wollen ihre Arbeit gut machen.

Was ich auch noch sagen möchte: Die Tageseltern leisten auch einen Beitrag für die Wirtschaft. Sie schaffen Arbeitsplätze, denn sie entlasten KITA und Tagesschulen, wenn es darum geht, dass die berufstätigen Eltern Familie und Beruf besser vereinbaren und dadurch im Berufsleben verbleiben können. Das ergibt eine Win-win-Situation für berufstätige Eltern und erwerbswillige Tageseltern. Immer wieder wird von allen Seiten der Fachkräftemangel beklagt. Dieser ist heute eine Realität; er wird sich in Zukunft noch zuspitzen und uns gerade im Gesundheitswesen herausfordern, insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung. Bei der Debatte um die Spitalversorgungsplanung haben wir gehört, dass das schon jetzt eine riesige Herausforderung ist. Und gerade ein Teil dieser Gesundheitsfachkräfte wird eben fehlen, wenn sie plötzlich ohne ihre Tageseltern dastehen und mit ihren unregelmässigen Arbeitszeiten keine geeignete Alternative finden können. Wir können uns nicht leisten, aufgrund unzureichender familienergänzender Betreuungsmöglichkeiten, auf diese Arbeitskräfte zu verzichten. Es gilt, die gut ausgebildeten, erwerbswilligen Eltern mit adäquater Kinderbetreuung zu entlasten. Nochmals: Mir ist wirklich wichtig, klarzustellen, dass Tageseltern und Tageselternvereine nicht gegen die Tagesschulen arbeiten. Sie sind vielmehr eine sinnvolle und bewährte Ergänzung zum familienergänzenden Betreuungsangebot. Deshalb vielen Dank, liebe Kolleginnen und Kollegen, für Ihr Verständnis in dieser Frage und Ihr Mithelfen, diesen unüberlegten Entscheid des Regierungsrats wieder gerade zu biegen und den Faktor 1 für Kindergarten- und Schulkinder zu belassen.

Präsident. Wir kommen zur ziffernweisen Abstimmung. Wer Ziffer 1 der Motion annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	133
Nein	6
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wir kommen zu Ziffer 2. Wer diese als Motion annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	128
Nein	5
Enthalten	7

Präsident. Sie haben Ziffer 2 angenommen. (*Applaus von der Tribüne*) Ich habe gesagt: Bitte keine Interventionen von der Tribüne! (*Unruhe*) Andernfalls muss ich noch die Tribüne räumen. (*Heiterkeit*)

Geschäft 2014.STA.44

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016. GEF

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 67. Der Kommissionsprecher wünscht das Wort nicht, ebenso wenig die Fraktionen und Einzelsprechenden. Wir kommen somit zur Abstimmung. Bleiben Sie anschliessend bitte noch im Saal. Ich habe noch eine Verabschiedung vorzunehmen. Wer die Berichterstattung annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	125
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Berichterstattung von Traktandum 67 einstimmig angenommen. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Wir sind mit den Traktanden durch, und ich nehme nun wie angekündigt noch die Verabschiedung eines Grossrats vor.

Verabschiedung eines Mitglieds des Grossen Rats

Ich habe einen Brief von unserem Grossratskollegen Ueli Jost erhalten. Er datiert vom 23. März und ist bei den Parlamentsdiensten am 22. März eingegangen. (*Heiterkeit*) Schneller, als man denkt!

«Sehr geehrter Herr Ratspräsident, lieber Carlos. Nach über 35 Jahren aktivem politischem Engagement gebe ich hiermit meinen Rücktritt aus der aktiven Politik und damit auch aus dem Grossen Rat des Kantons Bern per 31. Mai bekannt. Eine solche Ankündigung im 72. Lebensjahr bei voller Gesundheit machen zu dürfen, ist nicht allen beschied und bedarf wohl auch keiner weiteren Begründung. Während der letzten sieben Jahre, als Abschluss meiner politischen Aktivzeit, Mitglied des Grossen Rats des Kantons Bern zu sein, war für mich eine Ehre und gleichzeitig auch Würde und Verantwortung, die ich gerne getragen habe. Die Kontakte mit all den Menschen im und um das Rathaus, habe ich stets als Bereicherung empfunden, und ich bedanke mich für die vielen positiven Begegnungen. Ich wünsche dem Grossen Rat für die Zukunft gute Entscheide für unsere

Bürgerinnen und Bürger, eine konstruktive Streitkultur und hoffe, dass niemals die Gesamtsicht verloren geht. Ich bedanke mich bei allen Ratskolleginnen und -kollegen, beim Ratsbüro und bei den Parlamentsdiensten für die Unterstützung und den Einsatz für unseren schönen Kanton Bern. Tragen Sie Sorge zu ihm. Freundliche Grüsse, Ueli Jost.»

Ueli, ich habe dich schon eine Zeit lang in Thun begleitet und kann deshalb vielleicht auch gewisse Insiderinformationen bei meiner Würdigung weitergeben. Leider verabschieden wir also heute ein weiteres verdienstvolles Mitglied des Grossen Rats des Kantons Bern, nämlich das Politurgestein Ueli Jost. Unser Kollege aus Thun hat sich entschieden, auf den 31. Mai 2017 als Grossrat aus dem kantonalbernerischen Parlament zurückzutreten, nach sieben Jahren in Amt und Würde, wie du geschrieben hast. Lieber Ueli, dich hier zum Sessionsende verabschieden zu dürfen, ist für mich keine leichte Aufgabe. Zum einen, weil es meine letzte offizielle Amtshandlung als Präsident des Grossen Rats 2016/2017 ist, mit Ausnahme der Eröffnung der nächsten Session. Zum anderen, weil ich als Thuner einen Thuner verabschieden muss. Dass du, ein Neujahrskind, entschieden hast, mit 71 Jahren in die Politpension zu gehen, ist legitim. Dass du das ein Jahr vor den Wahlen tust, ist auch legitim, aber es zeigt, dass da wohl mehr dahintersteckt. Damit sind wir beim Politfuchs Jost – nicht zu verwechseln mit dem Polit-Fuchs Thomas – angelangt. Als Ueli Jost am 1. Januar 1946 geboren wurde, war ich noch 26 Jahre von dieser Welt entfernt. Erst Jahre später habe ich als Thuner Polit-Rookie zu Ueli Jost hinaufschauen können, weil mich sein Wirken in Thun und in der Region beeindruckt hat. Mit dem pensionierten Unternehmer im «Un-Ruhestand» verliert unser Parlament nicht nur einen geschätzten Kameraden und Freund, sondern auch einen Politiker, mit dem die Arbeit auf kantonaler Ebene stets kollegial und von Freundschaft und Achtung geprägt war. Loyal, clever und mit allen Wassern gewaschen, aber trotzdem über alle Parteigrenzen hinweg geschätzt, hat Ueli Jost, seit seinem Start als Grossrat am 1. Juni 2010, auf Kantonsebene Spuren hinterlassen. Seine Bühne ist die Politik. Uns Grossrätinnen und Grossräte hat Ueli teilweise mehr gesehen, als seine eigene Familie. Für Polit-Bern war er ein Glücksfall, ebenso wie für die Berner Wirtschaft. Kein Wunder, dass er im Jahr 2014 im HIV-Rating Platz 1 belegt hat. Ueli hat keine Arbeit gescheut. Er gilt als Brückenbauer und hat gewusst, wie man bei hoffnungslosen Geschäften doch noch einen Konsens erzielen kann. Das hat er auch beim einen oder anderen Mal als Finanzpolitiker unter Beweis gestellt, was Kollege Jürg Iseli als langjähriger FiKo-Präsident sicher bestätigen kann. Ueli Jost ist kein Trickdieb, aber politisch trickreich. Wer gegen ihn gewinnen wollte, musste früh aufstehen und einen langen Atem haben.

Ueli der Bodenständige, Ueli der Hartnäckige, Ueli der Denker, aber nicht Ueli der Knecht. Knechten konnte man ihn nicht. Im Gegenteil, Ueli war sich für nichts zu schade, und er hat auch bei unangenehmen Dingen selber Hand angelegt. Geschäfte ohne Umwege selber in die Hand zu nehmen und direkt zu erledigen, das war sein Ding. So hat er es auch als Unternehmer getan. In Thun hatte Ueli Jost beinahe jedes Amt inne: 1999–2008 Stadtrat, 2006 höchster Thuner, 2007–2013 Parteipräsident. Zudem war er Mitglied der Schulkommission, des Wahl- und Abstimmungs-

schusses, der GPK, der Budget- und Rechnungskommission, der Zivilschutzkommission, der Vormundschaftskommission, der Sachkommission Präsidentschaftsjahr und Finanzen und von vielen mehr. Die Liste ist unheimlich lang. Neben jahrelanger Vorstandsarbeit im Gewerbeverein Thuner KMU hat er nebenbei in den Jahren 2003–2008 im Grad eines Majors die Thuner Feuerwehr kommandiert. Im Hochwasserjahr 2005, als der FC Thun sich gerade für die UEFA Champions League qualifiziert hatte, war er als Einsatzleiter im Einsatz und wird diese Zeit sicher nie vergessen.

Politfuchs Jost; im Zweifelsfall hat man ihn gefragt, bevor Mann und Frau den Knopf gedrückt hat. Lieber Ueli, du hattest eine Vielzahl von Mandaten in Organen, Kommissionen und Delegationen inne. Diese hier alle aufzuzählen, würde den Rahmen sprengen. In der laufenden Legislatur hast du als Mitglied in zwei wichtigen Gremien, in der Gesundheits- und Sozialkommission sowie in der Finanzkommission gearbeitet. In diesen sieben Jahren hast du sehr engagiert und kompetent Politik gemacht. Das zeigt auch ein Blick auf die von dir eingereichten Vorstösse in den Jahren 2011–2016: sieben Motionen, vier Interpellationen und ein Postulat.

Ueli, wir danken dir für all dein wertvolles Wirken, deine feine Art und die stets angenehme Zusammenarbeit. Nun hast du mehr Zeit für deine liebe Ehefrau Anna, für deine drei Kinder, für deine vier Grosskinder, für deine Jodlergruppe Übeschisee, deine geliebten Jack Russell Terrier und deine Passion für die Schildkrötenzucht, von der viele nicht wissen. Danke für alles, Ueli. Alles Gute, bleib gesund und geniesse es. Der Applaus gehört dir. (*Applaus*)

Erlauben sie mir noch einige persönliche Gedanken zum Abschluss der Märzsession. Wir sind am Ende dieser Märzsession angelangt und haben alle Geschäfte behandeln können. Ich danke Ihnen für die seriöse Arbeit im Rat und die gute Disziplin. Wie ich bereits angesprochen habe, ist das meine letzte Session als Präsident, bei der ich das Vergnügen hatte, die Debatte von hier oben aus zu leiten. Es ist wirklich ein grosses Vergnügen, auch wenn ich das eine oder andere Mal am liebsten selber ins Mikrofon gesprochen hätte. – Schneller als man denkt. – Während zehn Monaten hat mich das Wappentier mit meinem Motto begleitet. Ich habe rund 30 Bären Geschichten vorgestellt und Ihnen zwischendurch auch einige Bären aufgebunden. Nun ist es an der Zeit, diesen Bären wieder die nötige Freiheit zu geben. Ich möchte mich auch bedanken, dass viele mein Motto auch lebten und sich damit für unseren Kanton Bern einsetzten. Wir haben in diesem Jahr viel beraten und diskutiert, auch in den Bürositzungen, zusammen mit meiner Kollegin und den Kollegen vom Präsidium und natürlich mit Ihnen allen in vielen einzelnen Gesprächen. Ich möchte jetzt schon dafür danken.

Nun möchte ich hier aufhören und nicht schon die Abschiedsrede halten. Ich habe ja noch Zeit bis im Juni, um diese zu schreiben. Bis dahin habe ich noch zwei intensive Monate vor mir, in denen ich voll motiviert unseren Kanton gegen aussen vertrete. Zum Schluss möchte ich auch noch denjenigen danken, die sich bis spät in die Nacht an der Museumsnacht beteiligt haben: Grossrätinnen und Grossräte, Regierungsrätinnen und Regierungsräte sowie Mitarbeitende der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei. Mit ihrem Einsatz haben sie mitgeholfen, der Bevölkerung die

bernische Politik etwas näher zu bringen. Ich hatte selber auch das Vergnügen, und wir konnten hier im Rathaus wirklich sehr, sehr viele Leute begrüßen. Nun wünsche ich Ihnen eine gute Oster- und Pfingstzeit. (*Applaus*)

Schluss der Sitzung und der Session um 16.34 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sonja Riser (d)
Catherine Graf Lutz (f)
Sara Ferraro (f)

Anhang 1

Schriftlich behandelte Geschäfte der Märzsession 2017

Geschäft 2017.STA.228

Anfragen der Märzsession 2017

Frage 9

Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) – Antworten auf Anfragen zugänglich machen!

Die Antworten des Regierungsrates auf Anfragen von uns Grossräten/Grossrätinnen werden als wertvolle Arbeitsinstrumente geschätzt. Doch leider sind sie nicht einzeln im Internet abrufbar, da sie keine Seitenzahlen aufweisen. Auch werden sie nicht wie die anderen Vorstösse auf der Website der Grossratsmitglieder aufgeschaltet. Deshalb gehen diese «Quellen» bei der politischen Arbeit allzu oft verloren.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Antworten in Zukunft im Internet so aufzuschalten, dass diese einzeln ausgedruckt werden können?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den Auftrag zu erteilen, damit in Zukunft auf der Website des Grossen Rates unter den einzelnen Grossräten/Grossrätinnen auch die Fragen/Antworten aufgelistet werden?

Antwort des Regierungsrats (STA)

Anfragen sind in derselben Session zu beantworten, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht werden (Art. 76 Abs. 1 GO). Alle Anfragen einer Session werden als ein Traktandum im Sessionsprogramm ausgewiesen (vgl. Programm Märzsession Trakt. Nr. 86). Die schriftlichen Antworten der Regierung liegen in der zweiten Sessionswoche auf und werden im Tagblatt veröffentlicht.

1. Wie oben ausgeführt werden die Anfragen je Session als ein Geschäft behandelt. Die Beantwortung der Anfragen

erfolgt daher in einem Dokument, das unter dem entsprechenden Traktandum des Sessionsprogramms publiziert wird. Der Regierungsrat resp. die Staatskanzlei wird mögliche Verbesserungen betreffend die Auffindbarkeit und den Druck einzelner Anfragen in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten prüfen (so bspw. die Generierung einzelner Dokumente pro Anfrage).

2. Der Regierungsrat resp. die Staatskanzlei ist bereit, das Anliegen zusammen mit den Parlamentsdiensten zu prüfen und nach möglichen Lösungen zur Verlinkung von Anfragen auf einzelne Grossratsmitglieder zu suchen.

Frage 16

Köpfli (Bern, glp) – Weitergabe der Offertöffnungsprotokolle an die WeKo zwecks Überprüfung auf illegale Preisabsprachen

Ende 2016 wurde bekannt, dass in der Ostschweiz acht Strassen- und Tiefbauunternehmen Preise abgesprochen haben. Die Firmen wurden deshalb mit rund 5 Millionen Franken gebüsst.

Auf die Spur der illegalen Preisabsprachen kam die Wettbewerbskommission (WeKo) aufgrund einer statistischen Analyse von Offertöffnungsprotokollen. In diesen Protokollen wird festgehalten, welche Offerten bei Ausschreibungen eingereicht wurden.

Die Daten bzw. die Offertöffnungsprotokolle wurden der WeKo vom Kanton St. Gallen zur Verfügung gestellt. Auf Nachfrage eröffnete uns die WeKo, dass ihr für den Kanton Bern bis anhin keine solchen Daten zur Verfügung gestellt wurden. Würde dies nachgeholt, würden sie «diese grundsätzlich ebenfalls auswerten».

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, der WeKo die Offertöffnungsprotokolle zwecks einer statistischen Analyse zur Verfügung zu stellen?
2. Wenn ja, bis wann kann dies erfolgen?
3. Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Der Regierungsrat unterstützt Massnahmen gegen illegale Preisabsprachen. Aktuell liegt ihm aber keine Anfrage der WEKO betreffend Offertöffnungsprotokolle vor. Wenn tatsächlich ein Interesse der WEKO daran besteht, ist er bereit, die Protokolle der WEKO bekanntzugeben. Die Voraussetzung dafür wäre eine ausreichende rechtliche Grundlage, die zu prüfen oder ggf. zu schaffen wäre.
2. Die Protokolle der Zentralverwaltung können der WEKO innert Wochen bzw. bei neuen Beschaffungen laufend übermittelt werden. Sind auch Protokolle der Gemeinden oder anderer Träger kantonaler Aufgaben gefragt, müsste das Verfahren voraussichtlich in der Gesetzgebung geregelt werden, was einige Zeit in Anspruch nimmt.
3. Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Frage 3

Güntensperger (Biel, glp) – Einweglehrmittel: Wer hat entschieden?

Die neuen Einweglehrmittel «Milles Feuilles», «Clin d'Oeil» und «New World» verursachen den Kantonen hohe Kosten. Es ist nirgendwo zu finden, wer genau diese Lehrmittel ausgewählt hat. Es wird zwar gerne auf die Lehrmittelkommissionen in den Kantonen verwiesen. Aber die hatten oft, wie z. B. im Kanton BL, nur die Wahl zwischen den oben genannten Lehrmitteln oder keinen Lehrmitteln.

Fragen:

1. Wer hat sich für das Lehrmittel entschieden?
2. Wie lief das Auswahlverfahren?
3. Gab es eine offene Ausschreibung, und gab es aussenstehende Bewerber?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Für die Lehrmittel haben sich die sechs Pässepartout-Kantone (BE, BL, BS, FR, SO und VS) gemeinsam entschieden. Die sechs Kantone haben den Fremdsprachenunterricht in Französisch und Englisch zusammen entwickelt.

Zu den Fragen 2 bis 3:

Es gab eine öffentliche Ausschreibung. Die eingereichten Angebote wurden dabei wie üblich anhand eines vorgängig festgelegten Kriterienrasters geprüft. Der Entscheid fiel zugunsten des Schulverlags plus AG (Französischlehrmittel) und des Verlags Klett und Balmer (Englischlehrmittel) aus. Ihre Angebote entsprachen den besagten Kriterien am besten.

Frage 11

Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) – Der Förderunterricht der Auszubildenden soll eine zentrale Dienstleistung sein, um Jugendlichen in ländlichen Gebieten die gleichen Bildungschancen zu garantieren

Der dezentrale Förderunterricht ist von grösster Wichtigkeit. Auszubildende müssen ihn, falls nötig, in ihrer Wohnregion besuchen können. Weite Anreisewege an den üblichen Ausbildungsort können den Besuch vom Förderunterricht verhindern. Schwache Schul- und Lernleistungen können mit dem Förderangebot behoben werden und gewährleisten den Auszubildenden den Einstieg in die spätere Berufswelt. Gelder für den Förderunterricht sind gut investierte Finanzen mit Nachhaltigkeit. Jugendliche, die einen Abschluss haben, sind in der Lage, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.

Fragen:

1. Wie stellt die Erziehungsdirektion den dezentralen Förderunterricht im ganzen Kanton sicher?
2. Ist mit einer weiteren Kürzung des Förderunterrichts zu rechnen?
3. Muss die Tragweite der Nachhaltigkeit des Förderunterrichts neu erfasst und sichtbar gemacht werden?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Alle Berufsfachschulen haben die Pflicht, Stütz- und Freikurse anzubieten. Dafür haben sie einen Etat von zusätzlichen 6 Prozent der Lektionen, welche für die ordentliche Grundbildung aufgewendet werden (Art. 21 BerDV). In begründeten Fällen kann die Lektionenzahl für Stütz- und Freikurse erhöht werden, wenn beispielsweise viele Lernende Stützkurse an einer andern Schule als an ihrer «Stammschule» besuchen. Eine solche Erhöhung ist für das BZI Interlaken gesprochen worden.
2. Die Optimierung der Stütz- und Freifachkurse war eine Massnahme im Rahmen von ASP, die der Grosse Rat genehmigt hat (Nr. 17.13). Die Schulen sind auch weiterhin aufgefordert, die vorhandenen Ressourcen ganz gezielt und effizient einzusetzen.
3. Die Erziehungsdirektion ist sich der Tragweite und der Nachhaltigkeit des Förderunterrichtes bewusst. Es ist unbestritten, dass ein gezielter Stütz- und Förderunterricht die Durchfallquote beim Qualifikationsverfahren senken hilft. Daher regelt die BerDV, dass alle Schulen auf die gleichen Mittel zurückgreifen können (siehe Antwort zu Frage 1).

Frage 12

Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) – Umfrage der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern (GIBB) zum Angebot «Zusatzlehre ELI z»

Das Schreiben der GIBB vom 2. 2. 2017 an Lernbetriebe der Elektroinstallationsbranche Bern & Umgebung hat grosse Verunsicherung bzw. Empörung ausgelöst. Der allgemeine Rückgang von Lernenden beschäftigt alle Berufsschulen. Die Konsequenz auf die Anzahl Klassen wird nicht ausbleiben. Dass jedoch eine Schule wie die GIBB mit Unterstützung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts die Möglichkeit erhält, eine Umfrage bei den Lehrbetrieben durchführen, um zusätzlich Schulstandort zu werden, ist unverständlich. Da kommt die Frage auf, ob es sich um einen versteckten, nicht kommunizierten Auftrag der ERZ handelt. Die Ausbildungsstandorte der Berufe sind definiert und regional verteilt. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

Die Gründung des «Vereins Berufsbildung Stadt Bern», mit erklärtem Ziel, die Standortfragen mit örtlichen Vertretern des Grossen Rates zu diskutieren, bestärkt meine Bedenken über die «Vorbereitungen» künftiger Fragen der Ausbildungsstandorte der Berufe.

Sollte eine Zusatzlehre im Bereich der Elektroinstallationsbranche oder aber auch anderer Berufe als notwendig erachtet werden, sollte das mit den Berufsschulen, die solche Berufe ausbilden, abgesprochen werden. Lehrbetriebsbefragungen von einzelnen Berufsfachschulen dürfen nicht zur Änderung der Zuordnung des Berufsschulstandorts führen.

Dies im Sinne einer offenen, transparenten und regionalen Bildungsstrategie aller Berufsschulstandorte.

Fragen:

1. Was unternimmt die Erziehungsdirektion gegen die sich abzeichnende Polarisierung und Entsolidarisierung der

Berufsschulen in städtischen und ländlichen Gebieten?

2. Wie erklärt die ERZ die Haltung des MBA zur Umfrage der GIBB?
3. Sollen künftig alle Berufsschulen die Möglichkeit erhalten, Umfragen zum Thema Schulstandort durchzuführen?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. In den letzten zwei Berufsfachschulreorganisationen hat die Erziehungsdirektion gezielt Angebote in städtischen Regionen aufgehoben und so Berufsschulzentren in den Regionen vor dem demografischen Rückgang bewahrt. Die Erziehungsdirektion hat nicht den Eindruck, dass eine Polarisierung und Entsolidarisierung zwischen Berufsfachschulen in städtischen und ländlichen Gebieten stattfindet. Reorganisationen werden zwischen Erziehungsdirektion und Schulen bestmöglich konsolidiert.
2. Die Umfrage der GIBB wurde mit dem Einverständnis des MBA durchgeführt, da sie sich lediglich an die Lehrbetriebe der GIBB gerichtet hat und wichtige Informationen zum Bedarf an Berufsschulunterricht in einem Beruf liefert. Die Umfrage präjudiziert keine Klasseneröffnung an der GIBB oder Klassenschliessung an einer anderen Schule. Es ist eine der Aufgaben des MBA, die Entwicklung der Lernendenzahlen laufend zu analysieren und die nötigen organisatorischen Vorkehrungen für möglichst effiziente Schulstrukturen zu treffen.
3. Die Schulen stehen in engem Kontakt zu den Lehrbetrieben ihrer Lernenden. Befragungen sollen auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Sofern sie die Entwicklung der Lernenden betreffen, werden sie nur in Absprache mit dem MBA durchgeführt.

Frage 2

Brönnimann (Mittelhäusern, glp) – BLS/BLS-Cargo – Strategische Ziele des Kantons Bern und des Regierungsrates

Am 17. 2. 2017 konnte man in der Presse lesen, dass die BLS 45 Prozent der BLS Cargo an die SNCF Logistics verkauft. Vor kurzem hielt die Regierung in einer Motion fest, dass sie die BLS Cargo nicht verkaufen will. Worte und Taten erscheinen widersprüchlich, und vor allem fragt man sich, zu welchem Schnäppchenpreis die BLS Cargo nun nahezu die Hälfte der Aktien an die SNCF verkauft hat. Dies betrifft natürlich auch die BLS AG, deren Mehrheitsaktionär der Kanton Bern ist, und die Publikumsaktionäre. Eine kohärente Strategie im Güterverkehr ist schwer erkennbar. Offenbar setzt die BLS auf eine riskante Expansionsstrategie im Güter- und Personenverkehr. Es entstehen Befürchtungen, dass sich die BLS überschätzt und auf den Alleingang statt auf eine Kooperation mit den SBB setzt. Die Frage bleibt, worin bei dieser Strategie die Interessen und Ziele des Mehrheitsaktionärs Kanton Bern liegen.

Fragen:

1. War die Regierung über die Verkaufspläne der BLS Cargo und den ausgehandelten Verkaufspreis informiert?

2. Welche Risiken ergeben sich durch den Verkauf für den Wirtschaftsstandort Bern und insbesondere für das Personal?
3. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat mit der Zusammenarbeit der BLS mit der SNCF?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Ja.
2. Keine. Die Lösung mit der SNCF zeichnet sich gerade dadurch aus, dass der Standort und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.
3. Der Regierungsrat verfolgt die Strategie, das Risiko von BLS Cargo für die BLS und den Kanton tief zu halten. BLS Cargo soll Synergien zum abgeltungsberechtigten regionalen Personenverkehr der BLS erzielen und diesen attraktiver und kostengünstiger machen. Weiter sind dem Regierungsrat der Erhalt der Arbeitsplätze und des Standortes sowie die Förderung der Verlagerungspolitik wichtig. Die SNCF-Lösung erfüllt diese Anforderungen.

Frage 6

Wüthrich (Huttwil, SP) – Ist die Entwicklung der erteilten Aufträge für Wald- und Forstarbeiten an Private gestiegen?

Der Kanton Bern unterhält Wald und Strassen. Das ergibt aufgrund der Topografie unseres Kantons viel Forst- und Waldarbeit. In diesem Winter fällt auf, dass entlang vieler Strassen grössere Forstarbeiten und grössere Rodungen ausgeführt werden. Beispielsweise werden ab Ende März/Anfang April 2017 während mehrerer Tage entlang der Saanenmöserstrasse Rodungsarbeiten ausgeführt. Auch im Gebiet des Obergeringenieurkreises IV wurden diesen Winter mehrere während Tagen dauernde Wald- und Forstarbeiten beobachtet.

Auf der anderen Seite sind offenbar in diesem Winter die privaten Waldbesitzer zurückhaltender mit dem Erteilen von Wald- und Forstarbeiten an private Forstunternehmen.

Fragen:

1. Wie entwickelten sich die extern vergebenen Aufträge für Wald- und Forstarbeiten beim Tiefbauamt in diesem Winter im Vergleich zu den Vorjahren?
2. Haben kantonale Stellen diesen Winter auf die je nach Region unterschiedliche Nachfrage privater Waldbesitzer reagiert, um den privaten Forstunternehmen die Auslastung zu sichern, oder sind die Forstunternehmen durch die öffentlichen Aufträge ausgelastet und können weniger private Aufträge ausführen?
3. Müssen sich die Waldbesitzer an den Kosten der Wald- und Forstarbeiten, die entlang der Strassen aus Sicherheitsgründen nötig werden, beteiligen?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Die sogenannte Sicherheitsholzerei ist nötig zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei den Kantonsstrassen. Die Entwicklung der Aufträge in diesem Winter ist je nach Region unterschiedlich. Im langfristigen Jah-

resdurchschnitt sind die Aufträge und Aufwendungen stabil.

2. Das Tiefbauamt kann leider auf die Auslastung der Forstunternehmen keine Rücksicht nehmen, da es sich um Arbeiten im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit handelt.
3. Nein, die Kosten werden vom kantonalen Tiefbauamt bezahlt.

Frage 13

Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) – Verscherbelt der Kanton Bern sein Tafelsilber?

Wie dem Inseratenteil der Zeitung «Der Bund» vom 10. März 2017 zu entnehmen war, verkauft der Kanton Bern, hier das Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG), eine historische Liegenschaft in der Berner Altstadt. Die Liegenschaft hat eine Nettogeschossfläche von 1181 m² und soll für 6,5 Millionen Franken verscherbelt werden. Auf der Webseite des AGG¹ ist angegeben, dass die Liegenschaft an der Münsterstrasse 32 sechs Etagen aufweist, aus dem Jahr 1750 stammt und 1984 zum letzten Mal renoviert wurde. Die Bilderdokumentation zeigt zusätzlich zur Liegenschaft an der Münsterstrasse 32 wohl irrtümlicherweise auch eine Liegenschaft am Münsterplatz. Dies weckt die Vermutung, dass auch dieses Gebäude bald verkauft wird.

Anlässlich der Beratung zur Motion 307-2013 führte die Baudirektorin aus, sie wolle bei Verkäufen von kantonalen Liegenschaften einzelfallweise die Abgabe im Baurecht prüfen².

Fragen:

1. Aus welchem Grund verkauft der Kanton Bern diese Liegenschaft?
2. Ist der Regierungsrat bereit, auf den Verkauf zu verzichten und die Liegenschaft im Baurecht abzugeben oder zu vermieten?
3. Sind weitere Verkäufe von historischen Liegenschaften des Kantons geplant?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. In Umsetzung der Motion Leuenberger (M 266-2014) ist die kantonale Denkmalpflege aus dem Gebäude an der Münsterstrasse 32 ausgezogen und an der Schwarztorstrasse 31 zusammengefasst worden. Das Gebäude an der Münsterstrasse wird verkauft.
2. Nein. Weil der Kanton für das Gebäude selbst keine Verwendung mehr hat, machen weder Baurecht noch eine Vermietung Sinn.
3. In Umsetzung der genannten Motion sind weitere Verkäufe nicht auszuschliessen.

¹ http://www.bve.be.ch/bve/de/index/grundstuecke_gebaeude/grundstuecke_gebaeude/liegenschaften_portfolio/verkaufsobjekte.htm

² <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/70b60adff58a47ef9239bbdd96659ad5-332/8/PDF/2013.RRGR.1200-GR-Wortlautdokument-D-85155.pdf>

Frage 17

Köpfli (Bern, glp) – Leerstände bei kantonalen Gebäuden in der Stadt Bern

Fragen:

1. Gibt es in der Stadt Bern aktuell Liegenschaften im Besitz des Kantons, die ungenutzt leer stehen?
2. Wenn ja, welche?
3. Wurde geprüft, ob bei diesen Liegenschaften eine Zwischennutzung (Wohnraum oder kulturelle/gastronomische Nutzung) möglich wäre?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Ja, in der Stadt Bern hat der Kanton aktuell zwei leer stehende Liegenschaften. Die Leerstände sind allerdings nur von kurzer Dauer, die Liegenschaften werden so rasch wie möglich vermietet bzw. verkauft.
2. Der Regierungsrat bittet um Verständnis, dass diese Frage nicht öffentlich beantwortet werden kann.
3. Nein, weil die Objekte nicht für Zwischennutzungen geeignet sind.

Frage 19

Freudiger (Langenthal, SVP) / Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) – BLS-Werkstätte im Riedbach, regierungsrätliche Verantwortung wahrnehmen

Der Bau einer BLS-Werkstätte im Gebiet «Chlforst» der Stadt Bern tangiert Umwelt-, Natur- und Heimatschutzinteressen empfindlich (Wald, FFF, Ortsbild, Gewässerschutz, schädliche und lästige Emissionen usw.). Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat sich denn auch eine Begleitgruppe in einem längeren Verfahren mit der Standortfrage beschäftigt.

Die Arbeit der Begleitgruppe entbindet den Regierungsrat selbstredend nicht von seinen politischen und rechtlichen Verpflichtungen. Neben Fragen zur Sache interessiert an dieser Stelle auch das Verfahren: Aufgrund der Auswirkungen auf bundesrechtlich geschützte Objekte und Standorte (z. B. Wald) ist bereits für das bevorstehende Planungsverfahren angezeigt, dass sich die zuständigen Bundesbehörden gebührend und frühzeitig äussern können. Soweit wider Erwarten kein Sachplanverfahren durchgeführt werden sollte, müsste zumindest gewährleistet sein, dass eine Richtplananpassung dem Bund zur Genehmigung unterbreitet wird.

Fragen:

1. Welche Anstrengungen hat der Regierungsrat des Kantons Bern unternommen, um das öffentlich gemachte Angebot von Vertretern des Kantons Freiburg zu Händen des Kantons Bern für einen Standort für die BLS-Werkstätte zu prüfen (vgl. u. a. Berner Zeitung vom 22.9.2016, «Sensler wollen BLS-Werkstätte an Land ziehen»)?
2. Ist der Regierungsrat der Auffassung, die Werkstätte der BLS sei aufgrund des politisch-ökonomischen Stellenwerts der Staatsbahn für den Kanton Bern mit Vorteil auf bernischem Gebiet zu errichten?

3. Kann der Regierungsrat garantieren, dass er – falls wider Erwarten kein Sachplanverfahren durchgeführt werden sollte – die diesfalls erforderliche Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Bund genehmigen lässt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Die Begleitgruppe unter der Leitung von Alt-Grossratspräsident Bernhard Antener hat sehr viele Standorte geprüft, darunter auch 9 im Kanton Freiburg. Die Abklärungen haben ergeben, dass der Standort im Chlyforst die beste Lösung ist. Die geprüften Standorte im Kanton Freiburg mussten aus verschiedenen Gründen verworfen werden. Der erwähnte Standort in Flamatt war beispielsweise zu klein.
2. Die neue Werkstatt muss nicht zwingend auf bernischem Gebiet liegen. Der Regierungsrat begrüsst es aber aus volkswirtschaftlicher Sicht. Es geht um den Erhalt von mehr als 140 Arbeitsplätzen.
3. Ja.

Frage 1

Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) – Aushebelung der vielgelobten Gewaltenteilung der Schweiz durch die POM – Wer ist hier König?

Unter dem Titel «Bernisches Amt ignoriert Gerichtsurteile» berichtet Der Bund in der Ausgabe vom 10. 2. 2017 über den Fall eines verwarnten Straftäters, dem angeblich ein sogenannt begleiteter «humanitärer Ausgang» von den bernischen Justizvollzugsbehörden verweigert wird, obwohl ihm dieser in einem rechtskräftigen Urteil des Obergerichts zugestanden wurde. Zum wiederholten Mal setzt sich die bernische Justizvollzugsbehörde über ein vom Obergericht gesprochenes Gerichtsurteil hinweg und verhindert einen begleiteten Ausgang für einen verwarnten Straftäter, der nur seine Mutter zu einem Mittagessen treffen wollte.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Justizvollzugsbehörden das erwähnte rechtskräftige Urteil des Obergerichts nicht bzw. nicht umgehend umsetzen?
2. Falls ja: Aus welchen Gründen wird das Urteil nicht bzw. nicht umgehend umgesetzt?
3. Wie ist der erwähnte Sachverhalt aus Sicht des Regierungsrats rechtsstaatlich einzuordnen, namentlich mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung und die Grundrechte der EMRK?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Das Datum für den im Sommer 2015 beantragten Urlaub war zum Zeitpunkt, als das Urteil des Obergerichts erging (11. Juli 2016), bereits abgelaufen. Das Obergericht konnte daher nur feststellen, dass der beantragte Beziehungsurlaub zu Unrecht nicht bewilligt worden sei. Es erfolgte hingegen keine direkte Anweisung an die Justizvollzugsbehörde, dem Betroffenen Urlaub zu gewähren. Im Urteil wird vielmehr festgehalten, dass die

Voraussetzungen für einen Ausgang, namentlich das Verhalten im Vollzug sowie die Rückfall- und Fluchtgefahr, stets aktuell und zum konkreten Zeitpunkt des Ausganges geprüft werden und erfüllt sein müssen. Selbstverständlich werden bei der Prüfung eines neuen Gesuchs die Erwägungen des betreffenden Urteils mitberücksichtigt.

Da im betreffenden Urteil keine direkte Anweisung zur Ausgangsgewährung erfolgt, kann im vorliegenden Fall auch nicht von einer Nichtumsetzung des Gerichtsurteils gesprochen werden.

2. Da die Antwort auf die Frage 1 negativ ausfällt, erübrigt sich hierzu eine Antwort.
3. Der Regierungsrat sieht in der Praxis der Justizvollzugsbehörden keine rechtsstaatlichen Probleme.

Frage 5

Hügli (Biel, SP) – Schulung der Kantonspolizei zu den Menschenrechten

Gemäss eigener Darstellung hat die Kantonspolizei Bern zum Ziel, die Grundrechte zu garantieren und sowohl die Verfassung als auch die Gesetze durchzusetzen.

Fragen:

1. Wie und in welchem Umfang wird während der Grundausbildung bei der Kantonspolizei die Schulung zu den Menschenrechten einbezogen?
2. Wie häufig und in welchem Umfang werden nach der Grundausbildung bei der Kantonspolizei Schulungen zu den Menschenrechten absolviert?
3. Inwiefern werden bei solchen Schulungen zu den Menschenrechten auch aktuelle Entscheide und Entwicklungen von Bundes-, europäischer und internationaler Ebene miteinbezogen?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. In der Grundausbildung an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch werden aktuell 44 Lektionen zum Thema Menschenrecht und Ethik abgehalten. Die einjährige Grundausbildung wird mit der Berufsprüfung abgeschlossen. Menschenrechte/Berufsethik ist eines von vier Prüfungsfächern. Im Rahmen von verschiedenen Handlungstrainings in Hitzkirch sowie in Ittigen wird dieses Wissen vertieft.
2. Da das polizeiliche Handeln, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Zwangsmitteln, in der Regel einen Eingriff in die Grundrechte zur Folge hat, sind die Grund- bzw. Menschenrechte in allen Weiterbildungen ein Thema. Die jährliche Weiterbildungszeit variiert je nach Funktion und beträgt im Durchschnitt zwischen vier bis sieben Tage.
3. Selbstverständlich werden die aktuellen Entwicklungen verfolgt und das Ausbildungsprogramm entsprechend angepasst. Dabei fliessen auch die neusten Erkenntnisse aus der Rechtsprechung in den Unterricht ein.

Frage 7

Fuchs (Bern, SVP) – Wie ist die Kostenentwicklung bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bzw. vorläufig Aufgenommenen?

Im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 behauptet der Regierungsrat, die geplanten zusätzlichen 105 Millionen Franken an kantonalen Steuergeldern (zusätzlich zum Bundesbeitrag) würden keine Luxuslösung darstellen. Ins Feld geführt werden namentlich höhere notwendige Aufwände für unbegleitete minderjährige Asylbewerber und unbegleitete minderjährige vorläufig Aufgenommene. Vor diesem Hintergrund interessiert, wie sich die Kosten des Kantons für diese Gruppen in den letzten Jahren entwickelt haben.

Fragen:

1. Wie hoch sind die für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bzw. unbegleiteten minderjährigen vorläufig Aufgenommenen bei stationärer Unterbringung in Wohn- oder Betreuungseinrichtungen im Kanton Bern ausbezahlten monatlichen Beiträge für den Grundbedarf (insbesondere für Kleider, Coiffeur, Sackgeld und situationsbedingte Leistungen)?
2. Wie haben sich diese Ausgaben für den Grundbedarf (insbesondere für Kleider, Sackgeld und situationsbedingte Leistungen) der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden/vorläufig Aufgenommenen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
3. Wie haben sich die Ausgaben des Kantons Bern für unbegleitete minderjährige Asylsuchende/vorläufig Aufgenommene bei stationärer Unterbringung in Wohn- oder Betreuungseinrichtungen im Kanton Bern unter Einbezug sämtlicher Kosten (Aufwände für Infrastruktur, und Betreuungsstrukturen, Betreuung und Bildung, Grundbedarf für die betreuten Personen zzgl. Versicherung, Zahnarzt, Beistände usw.) im Verlauf der letzten zehn Jahre entwickelt?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Die Finanzierung des Grundbedarfs der dem Kanton zur Unterbringung und Betreuung zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wird einerseits durch Unterhaltsgelder zur Deckung der Lebenskosten (Nebenkosten) sowie andererseits situationsbedingte Leistungen gesichert.
Die Nebenkosten setzen sich zusammen aus einem Teilbetrag für Kleider, Hygieneartikel und Coiffeurkosten sowie einem bedarfs- und altersgerechten Taschengeld und unterliegen klaren Vorgaben. Bei den in der Nebenkostenregelung vorgesehenen Budgetposten handelt es sich um Beträge, die sich nach den gängigen Empfehlungen der Sozialhilfe zur Ermöglichung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen richten; die Auszahlungs- und Beantragungsmechanismen dienen der Entwicklung von Finanzkompetenz im Hinblick auf eine selbständige Verwaltung der vorhandenen finanziellen Mittel nach Erlangen der Volljährigkeit.

Tabelle 1: Monatliches Nebenkostenbudget UMA nach Alter

Alter	Nebenkosten pauschal in CHF pro Monat	davon Betrag für Kleider in CHF pro Monat*	davon Betrag für Coiffeur / Hygiene in CHF pro Monat*	davon Betrag in CHF pro Monat**
6 Jahre	89.00	60.00	25.00	4.00
7 Jahre	93.00	60.00	25.00	8.00
8 Jahre	97.00	60.00	25.00	12.00
9 Jahre	101.00	60.00	25.00	16.00
10 Jahre	105.00	60.00	25.00	20.00
11 Jahre	109.00	60.00	25.00	24.00
12 Jahre	150.00	80.00	30.00	40.00
13 Jahre	160.00	80.00	30.00	50.00
14 Jahre	175.00	80.00	35.00	60.00
15 Jahre	185.00	80.00	35.00	70.00
16 Jahre	200.00	80.00	40.00	80.00
17 Jahre	220.00	80.00	40.00	100.00

* verwaltet durch zuständige Betreuungsperson der Zentrum Bäregg GmbH; nach Bedarf, gegen Quittung und auf Antrag ausgezahlt

**zur freien Verfügung der Kinder und Jugendlichen

Durch situationsbedingte Leistungen (SIL) wird der Grundbedarf der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in zwei Kategorien gedeckt:

SIL mit Bezug zum Wohn- und Betreuungssetting

Diese vom individuellen Bedarf abhängigen Leistungen dienen zum einen der Deckung von Kosten, die aufgrund einer spezifischen Kombination von Wohn- und Betreuungssettings sowie individueller Bildungsmassnahmen entstehen können (etwa Finanzierung von Reisekosten für offizielle Termine oder Bildungsmassnahmen, Pauschale zur Deckung von Schulmaterial). Zum anderen können sie Ausgaben im Gesundheitsbereich decken (etwa Übernahme von Kosten bei ärztlich verschriebenen und nicht krankenkassenpflichtigen Therapien). In beiden Fällen muss der Bedarf für SIL vorgängig geklärt werden.

SIL zur Förderung der gesunden Entwicklung und Selbständigkeit

Diese Leistungen können von den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beantragt und bei der zuständigen Betreuungsperson / Case Managerin oder Case Manager eingereicht werden. Als Beispiele dienen etwa Beiträge oder die Übernahme von Kosten für Freizeitaktivitäten oder zusätzliche Bildungsmassnahmen. Sämtliche Anträge werden pädagogisch geprüft und danach der Administration zur Beantwortung und möglichen Ausführung übergeben.

2. Von 2007 bis Ende Oktober 2012 lag die Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bei einer Vorgängerorganisation der Zentrum Bäregg GmbH. Während dieser Zeit bestand im Bereich des Grundbedarfs ein auf der Asylsozialhilfeweisung basierendes Auszahlungssystem. Während der aufgrund der Nichtvereinbarkeit der Betreuungsverhältnisse mit den Anforderungen des Kindsschutzes und Kindeswohls durchgeführten Krisenintervention wurde das bis dahin geltende Auszahlungssystem der Vorgängerorganisation weitergeführt. Die Gelder wurden den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zur freien Verfügung ausbezahlt. In der Stabilisierungsphase wurden aufgrund der Neustrukturierung des Wohnheims Geldabzüge eingeführt (s. Tabelle 2). Die altersgerecht abgestufte Regelung wurde während der ersten Aufbauphase des Konzepts «Spezialisierung» entwickelt.

Zeitraum / Phase	Zuständige Organisation	Betrag Grundbedarf in CHF
2007 – Ende Okt. 2012	Vorgängerorganisation	9.50/Tag und Person sowie 3.00/Tag Workfare
Nov. 2012 – Ende März 2013 (Krisenintervention)	Zihler Social Development	9.50/Tag und Person sowie 3.00/Tag Workfare
Apr. 2013 – Ende Dez. 2014 (Stabilisierungsphase)	Zihler Social Development	9.50/Tag und Person sowie 3.00/Tag Workfare, aber Essensabzug von 2.50, Aboabzüge bei externen Bildungsmassnahmen sowie Eigenbeträge bei SIL
Seit 2015	Zentrum Bäregg GmbH	Altersgerecht abgestufte Regelung (s. Tabelle 1)

Tabelle 2: Entwicklung Grundbedarf UMA seit 2007

3. In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung der für unbegleitete minderjährige Asylsuchende ausgerichteten Pauschale ausgewiesen:

Zeitraum / Phase	Zuständige Organisation	Betrag UMA-Pauschale in CHF (gerundet)	Bemerkung
2007 – Ende Okt. 2012	Vorgängerorganisation	71.00	Exkl. Anteil Krankenversicherung (CHF 13.-/Tag und Person)
Nov. 2012 – Ende März 2013 (Krisenintervention)	Zihler Social Development	95.00	Exkl. Anteil Krankenversicherung (CHF 13.-/Tag und Person)
Apr. 2013 – Ende Dez. 2014 (Stabilisierungsphase)	Zihler Social Development	125.00	Exkl. Anteil Krankenversicherung (CHF 13.-/Tag und Person)
Seit 2015	Zentrum Bäregg GmbH	171.00	Exkl. Anteil Krankenversicherung (CHF 13.-/Tag und Person)

Tabelle 3: Entwicklung UMA-Pauschale seit 2007

Es wird darauf hingewiesen, dass erst die seit der Einführung des Konzepts «Spezialisierung» gültige Pauschale von CHF 171.- / Tag und Person sämtliche Kosten für eine bedarfsgerechte Betreuung und Unterbringung, Beiträge für die Gesamtinfrastruktur, den Grundbedarf und die medizinische Erstversorgung, Bildungs- und Massnahmen der beruflichen Integration sowie pädagogische Vorkehrungen zur Sicherung des Kindeswohls und der gesunden Entwicklung beinhaltet und somit Kostentransparenz gegenüber den Steuerzahlenden und politisch Verantwortlichen generiert.

Folglich ist sie weder mit den in früheren Phasen ausgerichteten Pauschalen im Kanton Bern noch mit den Abgeltungssystemen anderer Kanton vergleichbar, da sie alle Aufwände im Bereich der Unterbringung und Betreuung von allen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden deckt und für alle UMA in der Zuständigkeit des Kantons Bern gilt. Hinzu kommt, dass im Zuge von Sonderunterbringungsmassnahmen anfallende Zusatzaufwände durch die Zentrum Bäregg GmbH getragen werden.

Frage 18

Graber (Neuenstadt, SVP) – Spionage, Einschüchterung und Druck gegenüber Türken und türkisch-schweizerischen Doppelbürgern im Kanton Bern

Im Rahmen einer intensiven Abstimmungskampagne entfalten die türkischen politischen Behörden zahlreiche Aktivitäten, um Türken oder türkische Doppelbürger, die im Ausland leben, zu überzeugen, für die anstehende Verfassungsreform zu stimmen. Diese Kampagne hat bereits für viel Wirbel und Spannungen mit ausländischen Behörden gesorgt. Es scheint zudem, dass türkische Organisationen in der Schweiz lebende türkische Staatsangehörige oder Doppelbürger bespitzeln. Vieles deutet darauf hin, dass Personen, die Präsident Erdogan kritisch gegenüberstehen, teilweise aggressiven Einschüchterungs- und Boykottversuchen ausgesetzt sind. Es scheint sogar, dass das Denunziantentum mittels einer elektronischen Adresse gefördert wird. Personen, die sich gegenüber dem Präsidialsystem der Türkei allzu kritisch zeigen, können dort direkt denunziert werden. Die Situation ist derart ernst, dass Ständerat Josef Dittli nun bei der Bundesanwaltschaft wegen verbotenen und politi-

schem Nachrichtendienst gemäss Artikel 272 StGB Strafanzeige gegen unbekannt erstattet hat.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob es im Kanton Bern im Zusammenhang mit der derzeitigen Abstimmungskampagne in der Türkei zu Spionagetätigkeiten, Einschüchterungsversuchen oder Ausübung von Druck gegenüber in der Schweiz lebenden türkischen Staatsangehörigen oder Doppelbürgern gekommen ist?
2. Kommt es häufig vor, dass ausländische Organisationen und ausländische Nachrichtendienste im Kanton Bern gegenüber ihren Landsleuten oder Staatsangehörigen tätig werden?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Die Kantonspolizei Bern hat keine Kenntnis von Fällen des verbotenen Nachrichtendienstes im Zusammenhang mit der türkischen Referendumskampagne, welche ein Strafverfahren wegen Artikel 272 Strafbuch zur Folge hätten. Für Auskünfte zu Gefährdungen durch verbotenen Nachrichtendienst ist der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zuständig.
2. Der Umstand, dass viele ausländische Botschaften in der Stadt Bern angesiedelt sind, führt zu einem Risiko von Tätigkeiten verbotener Nachrichtendienstaktivitäten. Der NDB und die Kantonspolizei Bern sind dafür zuständig, solche verbotene Tätigkeiten zu erkennen und zu verhindern. Konkrete Auskünfte sind zuständigkeitshalber beim NDB einzuholen.

Frage 8

Fuchs (Bern, SVP) – Ist die Frist von 3 Monaten für Fahrnisbauten im Kanton Bern nicht mehr gültig?

Im Kanton Bern gilt nach geltendem Baugesetz für Fahrnisbauten eine Frist von 3 Monaten.

Fragen:

1. Welche Bevölkerungsgruppen kommen heute in den Genuss der privilegierenden Regelungen für Fahrende (Plätze, Kultur), und wie ist der Kreis der Gruppen zu definieren?
2. Wie kann man dem Missbrauch einer ausufernden Interpretation von «Fahrenden» vorbeugen und damit ver-

hindern, dass sich auch Camper oder selbsternannte Stadtnomaden als Fahrende bezeichnen, um dann in den Genuss gesetzlicher Sonderprivilegien zu kommen?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Das Baubewilligungsdekret (BewD) unterscheidet die bewilligungsfreie Dauer für Fahrnisbauten und Standorte für Fahrende. Grundsätzlich keiner Baubewilligung bedürfen Fahrnisbauten bis zu einer Dauer von 3 Monaten (wie Festhütten, Zirkuszelt, Tribünen und Lagerung von Materialien) sowie Standorte für Fahrende, welche während einer Dauer von 6 Monaten keiner Baubewilligung bedürfen (BewD, Art. 6, Abs. 1, Bst. p). Ein wesentliches Element der kulturellen Identität der Fahrenden ist das Nomadentum verbunden mit der Ausübung verschiedenartiger Erwerbstätigkeiten. Die Regelung des Begriffes Fahrende geht zurück auf die Änderung des BewD 2009, womit der Begriff «des fahrenden Volkes» durch Fahrende ersetzt wurde. Eine weitergehende Definition der unter diesen Begriff fallenden Personenkreise besteht nicht.
2. Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass die Bestimmung missbräuchlich verwendet wird.

Frage 14

Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) – Olympische Winterspiele 2026: Welche Zusicherungen des Regierungsrates für eine Beteiligung des Kantons Bern wurden bereits abgegeben und werden in Zukunft abgegeben werden?

Mitte Dezember 2016 unterstützte der Regierungsrat die Kandidatur «2026. Les Jeux Swiss Made» in Ausschöpfung seiner maximalen Finanzkompetenz mit einer Million Franken aus dem Lotteriefonds. Am 7. März 2017 stimmte der Exekutivrat von Swiss Olympics der Kandidatur von «Sion 2026» zu, die den Kanton Bern neben Kandersteg mit Bern und Biel als Austragungsorte für Eishockeyspiele einbezieht. Die Kandidatur alleine soll insgesamt 24 Millionen kosten³, der Gemeinderat von Bern geht von einem Betrag von 65 bis 75 Millionen aus⁴. Am 11. April 2017 wird das Sportparlament von Swiss Olympics die Wahl der Kandidatur von «Sion 2026» wohl bestätigen.⁵ Im Kanton Graubünden, wo die Stimmbevölkerung frühzeitig über das Projekt abstimmen konnte und es an der Urne wuchtig verwarf, ging man für die Durchführung der Olympischen Winterspiele von Kosten bis zu 340 Mio. aus.

Es fehlt an Transparenz und Information über die geplante Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winter-

³ <http://www.blick.ch/news/schweiz/westschweiz/exekutivrat-stimmt-dafuer-swiss-olympic-will-olympia-in-sion-2026-id6332733.html>

⁴ https://ris.bern.ch/Geschaefte.aspx?OBJ_GUID=e167e75b242d4548ab70e8f0f23b05ae

⁵ http://www.swissolympicteam.ch/dam/jcr:e6df7af5-3a4a-4285-94a9-9c48609788a1/Zeitplan_2026_161017_DE.pdf

spielen 2026, weder die Kosten, die auf die Allgemeinheit zukommen, noch die Eingriffe in Natur und Umwelt wurden bisher ausgewiesen oder kommuniziert. Es entsteht die Vermutung, die Regierung wolle die Beteiligung an den Olympischen Winterspielen 2026 im stillen Kämmerlein aufgleisen, so dass von einem Verzicht auf eine Beteiligung mit fortschreitender Projektentwicklung wegen dem drohenden Prestigeverlust abgesehen werden wird.

Fragen:

1. Beteiligt sich der Kanton Bern an einer Kandidatur für die Olympischen Winterspiele des Kantons Bern? Wenn ja, wie?
2. Welches sind die ungefähren Kosten, die für die Kandidatur und für die Durchführung der Olympischen Winterspiele 2026 auf den Kanton Bern zukommen?
3. Welches sind die vorgesehenen Eingriffe in Natur und Umwelt?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

1. Der Regierungsrat des Kantons Bern unterstützt die Kandidatur für die Olympischen Winterspiele 2026 mit einer Million Franken aus dem Lotteriefonds. Über diesen Beitrag hat der Regierungsrat im Dezember 2016 orientiert.
2. Die Frage nach den Kosten der Kandidatur ist bereits in Frage 1 beantwortet. Gemäss Konzept tragen die Kantone die Kosten für die Anpassung der Infrastrukturen auf ihrem Gebiet. Welche Kosten der Kanton Bern dafür tragen muss, ist Gegenstand der detaillierten Machbarkeitsstudie. Die Arbeiten an dieser Studie unter der Leitung des Bundes beginnen voraussichtlich im April 2017.
3. Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt können erst beurteilt werden, wenn die detaillierte Machbarkeitsstudie vorliegt.

Frage 4

Lanz (Thun, SVP) – Finanzielle Unterstützung für Vorhalteleistungen am Spitalstandort Zweisimmen – Zeitplan

Am 28. Februar 2017 hat die Spital STS AG bei der GEF einen Antrag auf eine jährliche Zusatzfinanzierung ab 1.1.2018 für das versorgungsnotwendige Spital Zweisimmen eingereicht.

Mit Schreiben der Bergregion Obersimmental-Saanenland vom 13. März 2017 wurde dieser Antrag der STS durch die politische Führung aller Gemeinden und weitere wichtige Politiker aus diesem Gebiet unterstützt. Der Wirtschaftsraum Thun mit den Gemeinden Heimberg, Hilterfingen, Oberhofen, Thierachern, Thun, Seftigen, Sigriswil, Spiez, Steffisburg, Uetendorf, Uttigen, Wattenwil und Wimmis unterstützt den Antrag im gleichen Schreiben ebenfalls ausdrücklich, auch aus Sorge um den Spitalhauptstandort Thun aufgrund der jährlichen Geldabflüsse für das Spital Zweisimmen.

Dieser erstmalige umfassende Schulterschluss im ganzen Versorgungsgebiet der Spital STS AG zeigt nebst den Sorgen der Gemeinden um ihr Spital auch die Notwendigkeit

und Dringlichkeit der Unterstützung der STS AG durch den Kanton.

Frage:

1. Gibt es bereits einen Zeitplan, bis wann über den Antrag der Spital STS AG entschieden wird?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Die GEF hat die Prüfarbeiten bereits aufgenommen. Angesichts der hohen Beträge, die beantragt wurden, sowie der grossen Bedeutung des Projekts für das Simmental und das Saanenland ist eine sehr sorgfältige Prüfung angezeigt, weshalb eine definitive Beurteilung nicht vor Ende Juni zu erwarten ist.

Frage 10

Brönnimann (Mittelhäusern, glp) – Wie sieht der kantonale Fahrplan aus, um die ASIV für das Betreuungsgutscheinsystem fit zu machen?

In seiner Antwort auf den Vorstoss «Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Tagesfamilien» schreibt der Regierungsrat:

«Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Einführung des Gutscheinsystems (welches Tagesfamilien und Kitas voraussichtlich die Möglichkeit gibt, auch Tarife über den bisherigen Normkosten anzusetzen) die Situation nochmals verändern wird.»

Für die Gemeinden und die Anbieter ist wichtig zu wissen, wie der genaue Fahrplan der Regierung bezüglich Anpassungen in der ASIV aussieht. Für ein gutes Angebot ist Planungssicherheit zentral. Viele Gemeinden spielen mit dem Gedanken, auf ein Gutscheinsystem umzustellen, zögern aber noch, weil seitens des Kantons zu wenig konkrete Informationen vorliegen.

Fragen:

1. Wann plant der Regierungsrat, die ASIV an ein Gutscheinsystem anzupassen?
2. Wann werden die Gemeinden über die konkreten Rahmenbedingungen des Wechsels zum Betreuungsgutscheinsystem informiert?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Der Regierungsrat plant die Anpassung der ASIV per 1. 1. 2019. Vgl. dazu auch die Medienmitteilung des Regierungsrats:
https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungNeu.mm.html/poral/fr/meldungen/mm/2016/06/20160623_0748_gemeinden_koennenab2019betreuungsgutscheineinfuehren
2. Auf der Webseite der GEF werden Interessierte über den aktuellen Stand des Projekts und über den Zeitplan informiert. Zudem plant die GEF den Versand eines Newsletters zum Projekt. Das Konsultationsverfahren zur Verordnungsrevision ist für den Zeitraum vom November 2017 bis Februar 2018 geplant. Bezüglich des

Systemwechsels werden weitere Informationen erfolgen, z.B. im Rahmen von Orientierungsveranstaltungen in den Regionen.

Frage 15

Benoit (Corgémont, SVP) – Bancomat der Zürcher Kantonalbank im Bieler Beaumont-Spital

Im Bieler Spital Beaumont steht ein Bancomat der Zürcher Kantonalbank.

Fragen:

1. Wie kann es sein, dass die Zürcher Kantonalbank in einem öffentlichen Spital, das dem Kanton Bern gehört, einen Bancomaten betreibt?
2. Kommt dies auch in anderen öffentlichen Gebäuden des Kantons Bern vor?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Die Spitalzentrum Biel AG ist eine selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft im Mehrheitseigentum des Kantons Bern. Nach Spitalversorgungsgesetz handelt die Spitalzentrum Biel AG als Regionales Spitalzentrum eigenverantwortlich. Der Kanton ist bestrebt, dem Unternehmen betriebliche Handlungsspielräume zu verschaffen, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Beschaffung von Infrastrukturen in öffentlichen Gebäuden des Kantons Bern richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens (IVöB [BSG 731.2-1], ÖBG [BSG 731.2], ÖBV [BSG 731.21]). Die Zusammenarbeit mit einer Bank und das Einrichten eines Bankomaten im Spitalgebäude stellt jedoch eine kommerzielle Tätigkeit der Spitalzentrum Biel AG dar, bei welcher kein direkter Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier: Spitalversorgung) besteht. Das Geschäft untersteht somit nicht dem objektiven Geltungsbereich des Beschaffungsrechts (Artikel 8 IVöB). Es liegt deshalb in der Kompetenz der Spitalführung zu entscheiden, ob und mit welchen Partnern sie in ihrem Spitalgebäude ein Angebot an Bankomaten bereitstellen will. Selbstverständlich begrüsst es der Regierungsrat, wenn Unternehmungen im Eigentum des Kantons bernische Leistungserbringer berücksichtigen.
2. Bei vergaberechtlich nicht relevanten Tätigkeiten, welche keinen Bezug zur Erfüllung der einschlägigen öffentlichen Aufgabe aufweisen und welche einen kommerziellen Charakter haben, ist der öffentliche Auftraggeber frei in seiner Entscheidung, mit wem er ein solches Geschäft abschliesst. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass in öffentlichen Gebäuden des Kantons Bern gegenwärtig und zukünftig vergleichbare Infrastrukturen und Angebote von privaten oder öffentlichen Institutionen aufgebaut werden.

Interpellationen

Geschäft 2016.RRGR.840

Vorstoss-Nr.: 158-2016
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 02.09.2016
 Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 152/2017 vom 15. Februar 2017
 Direktion: Erziehungsdirektion

Förderkurse an Berufsfachschulen des Kantons Bern

Neben dem ordentlichen Unterricht werden Lernenden an allen Berufsfachschulen im Kanton Bern Förderkurse angeboten. Bei ungenügenden Leistungen im Fachunterricht haben Lernende die Möglichkeit, ihr Manko in solchen Kursen zu beseitigen. Es macht den Anschein, dass bei immer mehr Lernenden immer öfter das Mittel des Förderkurses eingesetzt wird.

Um diese Tatsache zu klären, bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist die Anzahl Förderkurse an den Berufsfachschulen des Kantons Bern insgesamt?
2. Wie viele Lektionen insgesamt werden, neben dem ordentlichen Unterricht, durch Förderkurse erteilt?
3. Wie hoch ist die Anzahl der Lernenden insgesamt, die einen oder mehrere Förderkurse belegen?
4. Welche Kosten verursachen diese Förderkurse den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern?
5. Wie ist die Entwicklung der letzten Jahre in Bezug auf die Fragen 1 bis 4, und wie schätzt der Regierungsrat diese für die Zukunft ein?
6. Welches sind die hauptsächlichsten Gründe für diese Entwicklung?
7. Werden auch an anderen Schulen (bspw. Gymnasien, Fachmittelschulen usw.) Förderkurse angeboten? Wenn ja, mit welchen Kostenfolgen?

Antwort des Regierungsrats

Das Berufsbildungsgesetz (Art. 22 BBG) unterscheidet zwischen Stützkursen und Freikursen. Während Freikurse von den Berufsfachschulen als freiwillige Ergänzung zur schulischen Bildung angeboten werden, sind sie verpflichtet, leistungsschwächeren Lernenden nach Möglichkeit Stützkurse zur Vertiefung des Pflichtstoffs anzubieten. Ein Stützkurs ist ein befristeter Zusatzunterricht, mit dem schulischer Rückstand aufgeholt werden soll.

In Unterlagen der Erziehungsdirektion wird häufig auch von Stütz- und Förderkursen gesprochen. Die Begriffe werden synonym verwendet. Nach Rücksprache mit dem Interpellant kann nachfolgend von Stützkursen gesprochen werden. Der Kanton Bern hat nicht zuletzt durch den gezielten Einsatz der Stützkurse eine sehr hohe Abschlussquote auf der Sekundarstufe II. In einem für alle Schulen verbindlichen Rahmenkonzept zu den integrativen Fördermassnahmen an Berufsfachschulen sind die Zielsetzungen, die mit den Stützkursen erreicht werden sollen, beschrieben, wie auch

die den Inhalten entsprechenden unterschiedlichen Unterrichtsettings und die Rahmenbedingungen. Die dazu zur Verfügung stehenden Ressourcen sind in Art. 21 BerDV (Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung) geregelt. So ist unter anderem festgehalten, dass pro Berufsfachschule und Schuljahr die Summe der Lektionen für Stütz- und Freikurse höchstens sechs Prozent der Lektionen in der Grundbildung betragen darf. Die Aufsicht und Steuerung der Stützkurse obliegt der Erziehungsdirektion bzw. dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Zu Frage 1:

Zur Bestimmung des Aufwandes für Stützkurse ist eine Aussage zur Anzahl Stützkurse wenig aussagekräftig, da sowohl die Dauer wie auch die Kursgrösse eines Stützkurses sehr unterschiedlich sein können. Deshalb ist diese Zahl der Verwaltung nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Im Schuljahr 2015/16 wurden an den Berufsfachschulen im Kanton Bern rund 34 500 Lektionen Stützkurs erteilt.

Zu Frage 3:

Im Schuljahr 2015/16 wurden von rund 3900 Lernenden Stützkurse besucht.

Zu Frage 4:

Die Lohnkosten der Lehrpersonen für Stützkurse belaufen sich auf rund 4,8 Millionen Franken pro Jahr.

Zu Frage 5:

Die Entwicklung war in den letzten Jahren in den einzelnen Berufen unterschiedlich, insgesamt nur leicht zunehmend. Prospektiv ist zu erwarten, dass die Anzahl der Lernenden, welche einen Stützkurs besuchen, leicht zunehmen wird. Durch die Begrenzung der zur Verfügung stehenden Lektionen für Stütz- und Freikurse pro Schule werden die Kosten grundsätzlich nicht zunehmen. Die Schulen sind gefordert, die zur Verfügung stehenden Lektionen möglichst wirkungsvoll einzusetzen.

Zu Frage 6:

Durch den Rückgang der Zahl der Schulaustretenden beklagen einige Branchen Schwierigkeiten, optimal geeignete Lernende rekrutieren zu können. Dies kann sich dann in schulischer Überforderung zeigen. Auch Lernende mit Migrationshintergrund haben in den letzten Jahren tendenziell zugenommen. Sie brauchen Förderung in der jeweiligen Standardsprache.

Zu Frage 7:

Anders als in den Berufsfachschulen gibt es an den Mittelschulen (Gymnasien und Fachmittelschulen) keine Stützkurse. Es wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Kompetenzen im Rahmen des ordentlichen Unterrichts mit Unterstützung der Lehrpersonen erreichen. Falls die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers ungenügend ist, so muss in einer tieferen Klasse ein Jahr wiederholt oder der Bildungsgang verlassen werden. Eine spezielle Förderung gibt es nur für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler ohne Kenntnisse in der Erst- oder Zweitsprache, für welche – ähnlich wie bei der Volksschule – 40 Lektionen gesprochen werden können, um auf den Sprachstand zu kommen, damit sie dem Unterricht folgen können. Pro Jahr werden für alle Mittelschulen zusammen 16 bis 20 Lektionen gesprochen, was Kosten von 100 000 bis 140 000 Franken verursacht.

Geschäft 2016.RRGR.841

Vorstoss-Nr.: 159-2016
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 04.09.2016
 Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 106/2017 vom 08. Februar 2017
 Direktion: Erziehungsdirektion

Auswirkungen der Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe

Die Ausbildungsverpflichtung wurde für den Akutbereich mit der Einführungsverordnung (EV-KVG) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung eingeführt und mit der Schlussprüfung des Spitalversorgungsgesetzes ab 2014 in die ordentliche Gesetzgebung überführt. Zu den Auswirkungen der Ausbildungsverpflichtung stellen sich nun folgende Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hat sich das Lehrstellenangebot seit Einführung der Ausbildungsverpflichtung entwickelt?
2. Wie hat sich das Verhältnis der Anzahl Lehrstellen zur gesamten Anzahl der Stellen entwickelt (prozentual und absolut)?
3. Wurden ordentliche Stellen durch Lehrstellen ersetzt?
4. Wie hat sich das durchschnittliche Betreuungsverhältnis in Ausbildungsbetrieben verändert (Anzahl Lernende pro Betreuer/-in)?
5. Wie hat sich die Anzahl der Lehrabbrüche entwickelt (im Verhältnis zur Gesamtzahl sowie absolut)?
6. Wie hat sich die Anzahl der Betriebswechsel während der Lehre entwickelt (im Verhältnis zur Gesamtzahl sowie absolut)?
7. Wurde ein Modell geprüft mit Bonus-Malus-System im geschlossenen Kreislauf (ohne Kantonsbeiträge)?

Antwort des Regierungsrats

Mit der Ausbildungsverpflichtung hat der Kanton Bern ein wirksames und nachhaltiges Instrument geschaffen, um dem gravierenden Fachkräftemangel bei den nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu begegnen. Seit der Einführung der Ausbildungsverpflichtung für Leistungserbringer gemäss Spitalversorgungsgesetz ab 1. 1. 2012 und für Leistungserbringer gemäss Sozialhilfegesetz ab 1. 1. 2014 ist es im Kanton Bern in fast allen der 14 nichtuniversitären Gesundheitsberufen gelungen, das vorhandene Ausbildungspotential in den Betrieben auszuschöpfen. Die damit verbundene Steigerung der Ausbildungsleistung zeigt die Bereitschaft der Gesundheitsbranche, sich aktiv für die benötigten Nachwuchskräfte einzusetzen.

Bereits heute werden in den meisten Gesundheitsberufen die in der Versorgungsplanung berechneten Abschlüsse erreicht.

Zu Frage 1

Von Juli 2014 bis Juli 2016 ist die Anzahl offener Lehrstellen im Lehrstellennachweis (LENA) für Fachfrau/Fachmann Gesundheit FaGe von 307 auf 370 Angebote gestiegen und

für die/den Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales AGS von 35 auf 71 Angebote. Dabei ist zu beachten, dass je nach Beruf weniger als die Hälfte der jährlich zu besetzenden Lehrstellen im Lehrstellennachweis des Kantons öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Entwicklung der abgeschlossenen Lehrverträge für FaGe und AGS sieht wie folgt aus:

Neue Lehrverträge	FaGe	AGS
2014	892	127
2015	887	135
2016*	995	148

* Die Zahlen von 2016 sind noch nicht plausibilisiert.

Zu Frage 2

Die FaGe-Ausbildung wurde 2004 als duale Berufslehre im Kanton Bern eingeführt und 2007 erstmals abgeschlossen. Bis heute haben es nur wenige Betriebe geschafft, alle für FaGe vorgesehenen Stellen auch zu besetzen. In vielen Betrieben übernimmt die FaGe zudem auch Aufgaben und Tätigkeiten, welche früher durch das diplomierte Pflegepersonal geleistet wurden. Aus diesem Grund liegen noch keine aussagekräftigen Daten über das Verhältnis der Anzahl FaGe-Lehrstellen zu den ordentlichen FaGe-Stellen vor. Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass die Betriebe zum einen bestrebt sind, ihren Nachwuchsbedarf an FaGe-Fachpersonen selber auszubilden und zum anderen aber auch bereit sind, FaGe auszubilden, die im Anschluss an die Lehre eine Ausbildung auf Tertiärstufe anstreben, beispielsweise eine Pflegeausbildung an einer Höheren Fachschule.

Zu Frage 3

Wie bereits in Antwort zur Frage 2 ausgeführt, geht der Regierungsrat davon aus, dass es in den Betrieben nach wie vor an ordentlichen FaGe-Stellen fehlt. Es gibt daher keine Hinweise, dass die in den Betrieben angebotenen FaGe-Lehrstellen zum Abbau von ordentlichen Stellen geführt haben.

Zu Frage 4

Zur Veränderung des durchschnittlichen Betreuungsverhältnisses kann keine Aussage gemacht werden. Bei der Lehrvertragsgenehmigung ist die Anzahl der Fachleute nach Bildungsverordnung (BiVo) massgebend. Wie sich das Betreuungsverhältnis danach entwickelt, kann nicht erhoben werden.

Zu Frage 5

Die Entwicklung der Lehrvertragsauflösungen im Verhältnis zur Gesamtzahl zeigt sich in der nachfolgenden Tabelle. Dabei wird eine vereinfachte Berechnung gewählt, indem die Lehrvertragsauflösungen im betreffenden Jahr durch die Anzahl neuer Lehrverträge im selben Jahr geteilt werden. Dies entspricht nicht den effektiven Lehrabbrüchen bzw. dem Drop out aus der Ausbildung, weil in dieser Zahl auch Lehrbetriebswechsel u.a. enthalten sind. Eine gesicherte Zahl wird voraussichtlich erst Ende 2017 durch das BFS publiziert, da dazumal erstmals die neue Systematik für die Berechnung der Lehrvertragsauflösungen (Auflösungen über die gesamte Ausbildungsdauer) angewandt werden kann.

Lehrvertragsauflösungen	FaGe absolut 16.8 %	AGS absolut 22.9 %
2014	154 17.2 %	30 23.6 %
2015	161 18.1 %	34 25 %
2016*	152 15.2 %	30 20 %

* Die Zahlen von 2016 sind noch nicht plausibilisiert.

Zu Frage 6

Lehrvertragsauflösungen	FaGe	davon Lehrbetrieb-Wechsel	%	AGS	davon Lehrbetrieb-Wechsel	%
2014	154	24	15.5 %	30	5	16.6 %
2015	161	21	13.0 %	34	4	11.7 %
2016*	152	39	25.6 %	30	2	6.6 %

* Die Zahlen von 2016 sind noch nicht plausibilisiert.

Zu Frage 7

Bei der Erarbeitung der Ausbildungsverpflichtung wurden auch andere Modelle als die im Gesetz vorgeschriebene Ausgleichszahlung geprüft. Dabei wurden verschiedene Formen von Ausbildungsfonds näher analysiert. Es hat sich gezeigt, dass sich mit solchen Fonds zwar ein finanzieller Ausgleich zwischen den ausbildenden- und nichtausbildenden Betrieben erreichen lässt. Hingegen bieten Fondslösungen keine Möglichkeit, um Leistungsmengen zu beeinflussen. Deswegen wurde bei der Ausbildungsverpflichtung für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe, bei welchen insbesondere Versorgungsziele angestrebt werden, eine Fondslösung verworfen.

Geschäft 2016.RRGR.842

Vorstoss-Nr.: 160-2016
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 05.09.2016
 Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2016
 RRB-Nr.: 91/2017 vom 01. Februar 2017
 Direktion: Erziehungsdirektion

Überforderte Vierjährige und überforderte Kindergärtnerinnen

Was Pädagoginnen, Entwicklungspsychologinnen und Kinderärztinnen schon vor der «Päckli-Abstimmung» über Harmos befürchtet haben, nämlich eine Überforderung der Vierjährigen und der Kindergärtnerinnen, ist nun eingetroffen. Denn bis anhin besuchten Vierjährige meist nur zwei Stunden pro Woche eine Spielgruppe, was ihrem Entwicklungsstand angemessen war. Auch die Bindung zur Bezugsperson ist meist noch sehr eng, so dass die Ablösung in langsamen Schritten vollzogen werden muss. Auch an die grosse Kindergruppe muss sich das kleine Kind behutsam

gewöhnen. Dabei sind privat organisierte Elterntreffen oder Eltern-/Kind-Turngruppen geeignete Massnahmen. Heute werden aber Vierjährige mit dem «Blockzeiten-System» aus ihrem kindlichen Rhythmus herausgerissen und schockartig eingeschult.

Eltern beklagen, dass ihre Vierjährigen unter Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Aggressionen leiden, ein Zeichen ihrer psychischen Überforderung. Trotzdem wagen es viele nicht, ihre Erfahrungen mit dem vierjährigen Kind offenzulegen, da sie sonst als Versager/-in abgeurteilt werden. Obschon der Regierungsrat versprochen hat, grosszügig Rückstellungen zu akzeptieren, werden die Gesuche um spätere Einschulung in verschiedenen Gemeinden restriktiv gehandhabt. Es darf nicht sein, dass Eltern vorgeben müssen, dass ihr Kind noch Windeln braucht; denn dies sei vielerorts die einzige Möglichkeit, das Einschulungsalter nach oben zu verschieben.

Im Kanton Bern werden an der PH schon seit einiger Zeit Kindergärtnerinnen zu Basislehrpersonen ausgebildet. Dies bedeutet, dass auf die (zwar spielerische) Einführung ins Lesen, Schreiben und Rechnen grossen Wert gelegt wird. Den Kindergartenkindern werden oft Arbeitsblätter abgegeben, wie sie früher in der ersten Klasse gang und gäbe waren. Aber insbesondere Vierjährige haben andere Bedürfnisse: Sie lernen vor allem im Spielen und in der Bewegung, und für ihre Entwicklung wären musische Anregungen nötig. Andere Kantone haben diese Diskrepanz zwischen PH-Ausbildung und dem Bedürfnis von Vierjährigen erkannt, so dass Kindergärtnerinnen Weiterbildungskurse besuchen müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?
2. Für wie viele Vierjährige wurden im Kanton Gesuche gestellt, um den Kindergarten Eintritt zu verschieben, und wie viele wurden bewilligt/abgelehnt?
3. Wie vielen Vierjährigen wurde eine «reduzierte Unterrichtszeit» erlaubt?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen (zusammen mit den anderen 15 Harmos-Kantonen), das Eintrittsalter aufgrund der grossen Probleme auf 5 Jahre heraufzusetzen?

5. Wird der Regierungsrat eine Anpassung der Ausbildung an den Entwicklungsstand von Vierjährigen veranlassen?
6. Wie hoch sind die Mehrkosten für den früheren Kindergartenentritt?

Begründung der Dringlichkeit: Diese Interpellation muss wegen den grossen Problemen in unseren Kindergärten als dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrats

Mit der Harmonisierung der Volksschule ist der Kindergarten seit 1. August 2013 Teil der elfjährigen Volksschule und dauert zwei Jahre. Der Kindergarten bleibt aber als eigenständige Stufe mit einer besonderen entwicklungspezifischen Pädagogik bestehen. Die Kantone einigten sich im Zusammenhang mit der Harmonisierung auf ein einheitliches Eintrittsalter in die Volksschule.

Im Kanton Bern führte dies zu einer Vorverschiebung des Stichdatums um 3 Monate vom 30. April auf den 31. Juli. Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt haben, respektive im fünften Lebensjahr sind, treten somit auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein. Von der Vorverschiebung des Stichdatums ist im Kanton Bern lediglich eine Minderheit der Kinder betroffen (Kinder, die im Mai, Juni oder Juli geboren sind).

Für einen gelingenden Einstieg in die Volksschule ist nicht alleine das Alter massgebend. Vielmehr sind vorschulische Erfahrungen in der Wahrnehmung, im Ausdruck, im Umgang mit Emotionen sowie die Selbstständigkeit und die Selbstwirksamkeit im Umgang mit anderen Kindern entscheidend. Nicht erst seit der Harmonisierung der Volksschule sind Voraussetzungen und Entwicklungsstand der Kinder in einem gewissen Alter unterschiedlich. Die Herausforderung der Lehrperson besteht darin, möglichst allen Kindern gerecht zu werden, einschliesslich Kindern mit einem Entwicklungsrückstand oder Kindern mit einer fortgeschrittenen Entwicklung.

Im Kanton Bern haben Eltern die Möglichkeit, ihr Kind dem Entwicklungsstand entsprechend einschulen zu lassen. Sie können ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen. Zudem kann das Unterrichtpensum im ersten Kindergartenjahr bis zu einem Drittel reduziert werden. In der Regel wird eine Reduktion des Kindergartenpensums mit dem Ziel befristet, die Kinder allmählich an ein volles Pensum heranzuführen. Das Recht auf elf Jahre Volksschule bleibt dabei bestehen.

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Nein, aus der Sicht des Regierungsrates besteht kein Handlungsbedarf.

Zu Frage 2:

Für eine Verschiebung des Kindergartenentritts müssen die Eltern kein Gesuch einreichen. Sie melden der zuständigen Behörde lediglich die Verschiebung des Eintritts um ein Jahr beim Einschreiben in den Kindergarten.

Vom Recht, das Kind ein Jahr später in den obligatorischen Kindergarten eintreten zu lassen, machen Eltern bei 10 Prozent der Kinder Gebrauch. Im französischsprachigen Teil des Kantons Bern sind es 5 Prozent der Kinder, die ein Jahr später in den Kindergarten eintreten.

Zu Frage 3:

Die Erziehungsdirektion verfügt über keine exakten Angaben hierzu.

Zu Frage 4:

Nein, die Vorverschiebung des Eintrittsalters um drei Monate ist aus Sicht des Regierungsrates vertretbar. Zudem besteht für die Eltern die Möglichkeit, den Kindergartenentritt zu verschieben.

Zu Frage 5:

Das Institut Vorschulstufe und Primarstufe (IVP) der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) sowie das der PHBern angegliederte IVP NMS bilden Lehrpersonen für die Vorschulstufe (Kindergarten) und die Primarstufe (1. bis 6. Klasse) aus. Die Ausbildung deckt demzufolge acht Schuljahre und ein breites Alters- und Entwicklungsspektrum von Kindern ab. Dies bedingt, dass der Studiengang sämtliche Klassen- bzw. Altersstufen – einschliesslich der vierjährigen Kinder – berücksichtigt und nicht eine Stufe prioritär behandelt. Dementsprechend erfolgt die Ausbildung sehr breit. Letztlich ist es ein Anliegen des Kantons Bern, dass die Ausbildung an den beiden Instituten Vorschulstufe und Primarstufe breit erfolgt, zumal dadurch eine breite Einsatzfähigkeit der Lehrpersonen für die Vorschulstufe und Primarstufe gefördert wird.

Trotz der breiten Ausbildung wird insbesondere innerhalb des Studienschwerpunkts Vorschulstufe und Unterstufe des Studiengangs an den beiden Instituten ein besonderer Fokus auf jüngere Kinder gelegt:

Beispielsweise lernen die Studierenden in einem Praktikum im ersten Studienjahr das Berufsfeld kennen und setzen sich mit den Grundlagen des Unterrichtens sowie mit der Klassenführung im Kindergarten oder der Unterstufe auseinander.

An beiden Instituten haben die Studierenden mit Studienschwerpunkt Vorschulstufe und Unterstufe ein mindestens dreiwöchiges Kindergartenpraktikum zu absolvieren, in der Regel im zweiten Studienjahr.

In ihrem letzten Studienjahr lernen diese Studierenden in einem sechswöchigen Praktikum unter anderem die verschiedenen Aspekte der beruflichen Tätigkeiten kennen. Sie absolvieren dieses Langzeitpraktikum entweder im Kindergarten oder auf der Unterstufe.

Neben den erwähnten berufspraktischen Ausbildungsteilen stehen vier- bis achtjährige Kinder noch in weiteren Ausbildungsgefässen des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe – unabhängig des gewählten Schwerpunkts – im Zentrum. Beispielsweise setzen sich die Studierenden in einem Modul mit dem Übergang vom Elternhaus in den Kindergarten sowie mit Konzepten des differenzierenden Unterrichts in Bezug auf Basisstufen bzw. Mehrjahrgangsklassen auseinander oder können sich im Wahlbereich für den Unterricht auf der Basisstufe spezialisieren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Befähigung zum Unterrichten vier- bis achtjähriger Kinder in der deutschsprachigen Ausbildung an der PHBern und auch in der französischsprachigen Ausbildung an der HEP-BEJUNE einen wichtigen Platz einnimmt. Für den Regierungsrat besteht folglich kein Anpassungsbedarf der Ausbildungen. Mit den geplanten Entwicklungen im Bereich der Basisstufe wird der Unterricht mit jüngeren Kindern in Zukunft sogar noch stärker in den Fokus rücken.

Zu Frage 6:

Die Verschiebung des Stichtatums vom 30. April auf den 31. Juli führt zu keinen Mehrkosten, da die Volksschule unabhängig vom Stichtatum 11 Jahre dauert (2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarstufe, 3 Jahre Sekundarstufe I).

Geschäft 2016.RRGR.886

Vorstoss-Nr.: 185-2016
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 13.09.2016
 Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
 (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 107/2017 vom 08. Februar 2017
 Direktion: Erziehungsdirektion

Sind die Berner Tagesschulangebote und -tarife im schweizerischen Vergleich luxuriös?

Gemäss Beschluss des Grossen Rates dürfen Tagesschul-Module dann eingeführt werden, wenn ein entsprechendes Bedürfnis nachgewiesen ist; das heisst, wenn mehr als 10 Kinder das Angebot eines Moduls nützen wollen. Es zeigt sich aber, dass diese Vorgabe oft nicht eingehalten wird und in den Gemeinden teure Strukturen aufgebaut werden. Dem Vernehmen nach werden in anderen Kantonen die Gruppengrössen an die Klassengrössen angepasst, was zu deutlich geringeren Kosten für den jeweiligen Kanton führt. Auch würden die Betreuungsplätze, insbesondere für gut Verdienende, weniger subventioniert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass sich die Gemeinden an die kantonale Vorgabe halten und ein Tagesschul-Modul erst ab 10 Kindern angeboten wird?
2. Trifft es zu, dass in den Kantonen ZH, SO, FR, BL und AG die Anzahl Kinder pro Modul derjenigen einer Volksschulklasse entspricht?
3. Wie viele Tagesschulplätze werden in den Kantonen BE,

- ZH, SO, FR, BL und AG prozentual zur Anzahl Schulkinder der obligatorischen Schulzeit bereitgestellt?
4. Wieviel Prozent der Schülerinnen und Schüler nutzen aktuell das Tagesschulangebot im Kanton Bern?
5. An welchem Konzept hat sich der Regierungsrat beim Erstellen der Tarifstruktur orientiert?
6. Wie sehen die Tarifstruktur und die einzelnen Tarife in den Kantonen ZH, SO, FR, BL und AG im Vergleich zu Bern aus?
7. Trifft es zu, dass die Tarife und Beiträge der Eltern in diesen Kantonen so gestaltet sind, dass weniger Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler anfallen?
8. Ist es für den Regierungsrat denkbar, allenfalls die Tarife und die Gruppengrösse so anzupassen, dass die finanzielle Situation im Kanton angemessen berücksichtigt wird und die gut Verdienenden nicht vom Staat Subventionen erhalten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1:

Das Volksschulgesetz schreibt in Artikel 14d, Absatz 3 vor, dass die Gemeinden mindestens diejenigen Tagesschulangebote zu führen haben, für die eine genügende Nachfrage besteht. Der Regierungsrat regelt in der Tagesschulverordnung, dass ab einer Nachfrage von zehn Schülerinnen und Schülern ein Tagesschulangebot einzuführen ist.

Die Gemeinden sind frei, auch bei einer Nachfrage von weniger als zehn Schülerinnen und Schülern ein Tagesschulangebot aufzubauen. Dies liegt in ihrer Gemeindeautonomie und wird im Volksschulgesetz nicht eingeschränkt.

Die Beiträge aus dem Lastenausgleich für die Tagesschule werden pro Kind und Stunde ausbezahlt. Führt eine Gemeinde Module mit weniger als zehn Kindern, trägt sie deshalb einen höheren Anteil der Kosten selbst, als wenn sie Module erst ab zehn Kindern anbietet.

Frage 2:

Eine Auswertung der Informationen auf der Plattform «Ver einbarkeit Beruf und Familie» des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (www.berufundfamilie.admin.ch) und eine Umfrage bei den Verantwortlichen der genannten Kantone hat folgende Resultate ergeben:

Frage	Existieren kantonale Vorgaben hinsichtlich eines Betreuungsschlüssels oder der Gruppengrösse in Tagesschulen?
Aargau	Keine kantonalen Vorgaben für die schulergänzende Betreuung.
Basel-Land	Kindergruppe soll (bei den Nachmittagsmodulen) in der Regel nicht mehr als rund 24 Kinder umfassen. Maximal elf Kinder pro Betreuungsperson, idealerweise acht.
Fribourg	Maximal zwölf Kinder pro Betreuungsperson.
Solothurn	Keine kantonalen Vorgaben für Tagesschulen. Die Stadt Solothurn hat in ihrem Reglement über die freiwilligen Tagesschulen festgelegt, dass eine Betreuungsperson in der Regel für sechs bis zehn Schüler/innen zuständig ist.
Zürich	In der schulergänzenden Betreuung maximal elf Kinder pro Betreuungsperson; bei reinen Mittagstischen keine kantonalen Vorgaben.

Keiner der angefragten Kantone verfügt über Informationen darüber, wie gross die durchschnittliche Gruppengrösse oder die durchschnittliche Anzahl Kinder pro Betreuungsperson in den Betreuungseinrichtungen ist.

Frage 3:

Unter dem Begriff «Tagesschulplatz» versteht man in der familien- und schulergänzenden Betreuung die Vollzeitbetreuung eines Kindes; im Kita-Bereich entsprechen 240 Tage à 9 Stunden einem Platz. Die Anzahl Plätze einer Tagesschule hängt davon ab, wie viele Kinder sie maximal gleichzeitig betreuen kann. Ein Platz wird normalerweise durch mehrere Kinder belegt, da die meisten Kinder keine Vollzeitbetreuung benötigen.

Die Gemeinden im Kanton Bern führen bedarfsgerechte Tagesschulangebote, d.h. sie nehmen in bestehende Module alle Kinder auf, die fristgerecht angemeldet werden. Eine Begrenzung der Anzahl Plätze ist nicht zulässig; sondern die Gemeinden passen ihr Angebot der Nachfrage an. Deshalb ist die Anzahl bereitgestellter Plätze weder auf Gemeinde- noch auf Kantonsebene erfasst.

Für die übrigen genannten Kantone hat die Auswertung der Informationen auf der Plattform «Vereinbarkeit Beruf und Familie» des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO

(www.berufundfamilie.admin.ch) sowie eine Umfrage bei den Verantwortlichen in den Kantonen folgende Resultate ergeben:

Frage	Wie viele Tagesschulplätze werden pro Schulkind zur Verfügung gestellt?
Aargau	Insgesamt standen im Juni 2016 116 Institutionen (ohne Tagesfamilien) zur Verfügung, die 3'222 Plätze für die Betreuung von 5'725 Schülerinnen- und Schülern zur Verfügung stellten. Insgesamt gab es im Juli 2016 gut 53'300 Kindergarten- und Primarschülerinnen und -schüler. D.h. pro 16,5 Schülerinnen und Schüler stand ein Platz zur Verfügung.
Basel-Land	Keine kantonale Statistik/ keine Berechnungen
Fribourg	1'624 Plätze für die Morgenbetreuung 2'903 Plätze für die Mittagsbetreuung 2'188 Plätze für die Nachmittagsbetreuung
Solothurn	Keine kantonale Statistik
Zürich	Keine kantonale Statistik

Frage 4:

Im Schuljahr 2015/16 nutzten im Kanton Bern 15,7 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule mindestens ein Modul einer Tagesschule. Dies sind 18,0 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der Eingangsstufe, 20,1 Prozent der Primarschülerinnen und -schüler und 4,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I.

Frage 5:

Der Grosse Rat hat im Volksschulgesetz, Artikel 14h, festgehalten, dass sich die Gebühren für die Tagesschulen nach dem Aufwand bemessen und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern sowie die Familiengrösse berücksichtigen. Damit wollte er neben den Bildungszielen mit den Tagesschulen auch soziale und familienpolitische Ziele erreichen.

In der Tagesschulverordnung hat der Regierungsrat 2008 folglich einen Tarif festgelegt, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie berücksichtigt. Der Tarif basiert auf dem 2008 bereits bestehenden Tarifsysteem für die familienergänzenden Betreuungsangebote (Kindertagesstätten, Tagesfamilien; Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV). Eine grundlegende Systemänderung mit Anpassungskosten für die Gemeinden wurde damit vermieden.

Der kantonale Elterntarif der ASIV ist im Sommer 2006 in Kraft getreten. Er wurde von den Gemeinden der Region Bern gefordert und entwickelt und im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion 2008 extern evaluiert. Eine Minimal- und eine Maximalgebühr bilden die Eckwerte der Gebührenberechnung. Die Minimalgebühr ist so festgesetzt, dass diese auch für Personen mit bescheidenem Einkommen verkraftbar sein sollte, ohne dass sie unter das sozialhilferechtliche Existenzminimum fallen. Die Maximalgebühr wird auf der Basis der Normkosten berechnet und ist in der Regel kostendeckend.

Frage 6:

Neben dem Kanton Bern kennen nur der Kanton Jura und der Kanton Basel-Stadt ein einheitliches Tarifsysteem für die schulergänzende Betreuung.

Die Verantwortlichen der Kantone AG, BL, FR, SO und ZH haben folgende Auskunft gegeben:

Frage	Wie berechnen sich die Elterntarife in der schulergänzenden Betreuung? Existieren kantonale Vorgaben hinsichtlich eines Minimal-/Maximaltarifs für Eltern?
Aargau	Keine kantonalen Vorgaben
Basel-Land	Keine kantonalen Vorgaben für schulergänzende Betreuung. Mittagstische an Sekundarschulen: Erziehungsberechtigte bezahlen an Kosten für Mahlzeit und Betreuung pauschal für das erste Kind CHF 12.– pro Tag; Beitrag für jedes weitere am Mittagstisch der Sekundarschule teilnehmende Kind verringert sich um CHF 4.– je Kind und Tag. Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung ab 2017 (Geltungsbereich Altersgruppe 0-12 Jahre): soweit Bedarf vorhanden ist, finanzieren die Gemeinden in Form von Objekt-, Subjektfinanzierung oder Mischform mit, so dass die Kosten für die Eltern ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen.
Fribourg	Die Eltern beteiligen sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Betreuung. Kanton, Arbeitgeber (0,4 Promille der Lohnsumme) und Gemeinden leisten Beiträge. Bei Einkommen unter CHF 40'000.– werden CHF 0.70 pro Betreuungsstunde verrechnet. Der Höchstarif darf den kostendeckenden Preis der Leistung nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Arbeitgeber nicht übersteigen.
Solothurn	Keine kantonalen Vorgaben. Gemäss Anhang zum Reglement über die freiwilligen Tagesschulen der Stadt Solothurn werden Elternbeiträge differenziert unter Berücksichtigung des monatlichen Bruttoeinkommens, der Familiengrösse und der bestellten Betreuungseinheiten berechnet. Minimaltarif pro Betreuungseinheit (Stadt Solothurn) CHF 1.50, Maximaltarif pro Betreuungseinheit CHF 22.50, Mittagessen kostet separat CHF 7.– pro Buchung.
Zürich	Keine kantonalen Vorgaben. Die Gemeinden können maximal kostendeckende Elternbeiträge verlangen.

Frage 7:

In allen genannten Kantonen sind es die Gemeinden, die über die Höhe der Elterntarife und über die Subventionierung entscheiden. Die Kantone beteiligen sich, mit Ausnahme des Kantons Fribourg, nicht an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuung. Der Kanton Fribourg übernimmt im Schnitt einen Anteil von 10 Prozent der Kosten der Einrichtungen. Die Kantone Aargau, Basel-Land, Solothurn und Zürich verfügen über keine Angaben, welchen Anteil der Kosten die Eltern finanzieren und welche Kosten die Gemeinden übernehmen.

Frage 8:

Wie in den Richtlinien der Regierungspolitik verankert, betrachtet der Regierungsrat die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als wichtige Voraussetzung für eine starke Wirtschaft. Das Tarifsysteem in der familien- und schulergänzenden Betreuung soll gewährleisten, dass Familien ihre vielfältigen Aufgaben vereinbaren und existenzsichernde Einkommen erwirtschaften können⁶. Die Angebote sollen auch für Eltern mit tiefer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erschwinglich sein, da sie einen wichtigen pädagogischen Beitrag zur Integration leisten können⁷.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion haben das Tarifsysteem in der familien- und schulergänzenden Betreuung in den letzten acht Jahren

gemeinsam weiterentwickelt. Die Tarifgestaltung wurde unter anderem auf die Anreizwirkung auf erwerbstätige Eltern untersucht.

Zur Erinnerung: Im März 2014 hat der Grosse Rat eine Motion, welche eine Anpassung der Tarife und Gruppengrösse in schulergänzenden Angeboten forderte, deutlich abgelehnt⁸. Mit der Überweisung der Ziffer 5 der Motion Rufener (252-2014) hat der Grosse Rat im Juni 2015 den Regierungsrat aufgefordert, das Betreuungsverhältnis massvoll hin zu etwas grösseren Einheiten anzupassen. Der Regierungsrat arbeitet momentan an der Umsetzung dieser Motion.

⁶ Vgl. Familienkonzept des Kantons Bern 2009, Bericht des Regierungsrats

⁷ Bildungsstrategie 2016; Bericht des Regierungsrats an den Grosse Rat

⁸ Motion 029-2014 von Sabine Geissbühler-Strupler „Sparmassnahmen ohne Qualitätseinbusse beim Bildungsauftrag: Tagesschultarife müssen nach oben angepasst und die Gruppengrösse angehoben werden“

Geschäft 2017.RRGR.21

Vorstoss-Nr.: 001-2017
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 06.01.2017
 Eingereicht von: Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)
 (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017
 RRB-Nr.: 218/2017 vom 1. März 2017
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Westast A5 Biel

Die geplante Autobahnumfahrung von Biel soll eine der letzten Lücken im Schweizer Nationalstrassennetz schliessen. Der Ostast ist derzeit im Bau; der Westast ist in Planung und wird Anfang 2017 aufgelegt.

In der Schweiz werden offene Autobahnbereiche im Siedlungsgebiet teuer saniert – in Biel werden mit dem Westast neue, offene Autobahnanschlüsse mitten in der Stadt geplant.

Das Projekt ist teuer und sowohl verkehrspolitisch als auch städtebaulich umstritten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht der Zeitplan für die weiteren Planungs- und Realisierungsschritte betreffend Westast aus?
2. Wie hoch ist der Anteil Transitverkehr, der auf der Autobahnumfahrung verkehren würde; welcher Anteil Ziel- und Quellverkehr wird erwartet?
3. In Biel wächst der Widerstand gegen die beiden innerstädtischen, offen geführten Autobahnanschlüsse. Unter welchen Bedingungen ist der Regierungsrat bereit, Alternativen zum aktuellen Projekt zu prüfen?
4. Wie sehen die Kosten-Nutzen-Berechnungen zum Projekt Westast aus?
5. Wie hoch ist der aktuelle Preisstand des Projekts aus Sicht des Kantons?
6. Mit welchen Kosten ist seitens der Stadt Biel bzw. des Bundes zu rechnen?
7. Wie gross wäre die Kosteneinsparung bei einem Verzicht auf die beiden innerstädtischen Autobahnanschlüsse Bienne Centre und Seevorstadt?
8. Ist der Kanton bereit, sich an flankierenden Massnahmen zu beteiligen, die die negativen verkehrlichen Auswirkungen dämpfen sollen? Wenn ja, in welcher Höhe?
9. Wie verhält sich der Kanton, wenn die geplanten flankierenden Massnahmen seitens der Stadt Biel nicht oder nur teilweise realisiert werden?
10. Hat es einen Einfluss auf die Planung des Westasts, wenn die flankierenden Massnahmen zum Ostast, der 2017 eröffnet wird, nicht oder nur unzureichend realisiert werden?
11. Für den Autobahnanschluss Strandboden/Seevorstadt sowie für den Bau und Betrieb des Vingeltunnels muss in das seit 1956 unter Schutz stehende Naturschutzgebiet «Felseck» eingegriffen werden. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Eingriff?

Begründung der Dringlichkeit: Der Kanton geht heute davon aus, dass die öffentliche Planaufgabe im ersten Halbjahr

2017 stattfinden wird. Die Antworten der gestellten Fragen stellen eine wichtige Grundlage für die Meinungsbildung dar. Aus diesem Grund müssten die Antworten vor der öffentlichen Auflage vorliegen.

Antwort des Regierungsrats

1. Im Frühling 2017 wird der Kanton das Ausführungsprojekt beim Bund zur Plangenehmigung einreichen. Während der anschliessenden, dreissigtägigen öffentlichen Planaufgabe haben Betroffene die Möglichkeit, beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Einsprache gegen das Projekt zu erheben. Das Plangenehmigungsverfahren wird mindestens ein bis zwei Jahre in Anspruch nehmen. Nach der Plangenehmigung wird der Kanton die Detailprojekte ausarbeiten und die öffentlichen Beschaffungsverfahren durchführen. Mit dem eigentlichen Baubeginn ist frühestens im Jahr 2020 zu rechnen, ein beschwerdefreies Verfahren vorausgesetzt.
2. Gemäss Verkehrsmodell des Kantons Bern sieht die Aufteilung der Fahrten auf der Autobahnumfahrung Biel an einem Werktag im Jahr 2030 (nach Inbetriebnahme der Westumfahrung) wie folgt aus:

Transitverkehr	18 Prozent
Binnenverkehr	26 Prozent
Quellverkehr	28 Prozent
Zielverkehr	28 Prozent
3. Bei der A5 Westumfahrung handelt es sich um ein Projekt zur Fertigstellung des Nationalstrassennetzes, das der Kanton im Auftrag des Bundes plant und realisiert. Die nun vorliegende Lösung mit den offengeführten Autobahnanschlüssen ist das Ergebnis eines langwierigen Prozesses, bei dem verschiedene Varianten geprüft wurden und die betroffenen Städte und Gemeinden eng eingebunden waren. Auf dieser Basis hat der Bundesrat das generelle Projekt genehmigt und den Kanton Bern mit der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts beauftragt. Es ist beim jetzigen Stand des Verfahrens nicht in der Zuständigkeit des Regierungsrats, in Abweichung vom genehmigten generellen Projekt, erneut Alternativen prüfen zu lassen. Der Bund müsste einen entsprechenden Auftrag erteilen.
4. Im Jahr 2010 wurde gemäss der anerkannten Methodik "NISTRA" eine Zweckmässigkeitsbeurteilung für das Projekt Westast durchgeführt. Verschiedene Projektvarianten wurden anhand von über 40 Indikatoren aus den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Gesellschaft beurteilt und verglichen. Die heute vorliegende Lösung schnitt eindeutig am besten ab. Für jede der geprüften Varianten resultierte indes – erwartungsgemäss – ein negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis. Dies erklärt sich primär dadurch, dass im Nationalstrassenbau die technisch schwierigsten Abschnitte jeweils zuletzt gebaut werden. Bei solchen aufwändigen, aber vergleichsweise kurzen Strecken ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis praktisch nie positiv. Die Zweckmässigkeitsstudie zeigte auf, dass die Vorteile des Westasts in der Verbesserung der Stadt- und Lebensqualität liegen.
5. Die Investitionskosten für die Westumfahrung werden

mit 2,2 Mrd. Franken veranschlagt. Darin sind die Mehrwertsteuer und 10 Prozent für Unvorhergesehenes enthalten. Die Kostenteiler sind gesetzlich geregelt: Der Bund finanziert 87 Prozent der Kosten, beim Zubringer rechtes Seeufer (265 Mio. Franken) beträgt der Bundesanteil 74 Prozent. Den Rest übernimmt der Kanton. Der Kantonsanteil macht nach heutigen Berechnungen 320 Mio. Franken aus.

6. Die Stadt Biel/Bienne beteiligt sich ausschliesslich an den Kosten der verkehrlichen flankierenden Massnahmen. Laut dem genehmigten Richtplan verkehrliche flankierende Massnahmen beträgt der Gemeindeanteil 13 Mio. Franken. Der Bund wird voraussichtlich rund 1,9 Mrd. Franken in die Westumfahrung investieren (inklusive Beiträge an die flankierenden Massnahmen).
7. Die Kosteneinsparung bei einem Verzicht auf den Anschluss Bienne Centre und den Halbanschluss Seevorstadt wird auf rund 400 Mio. Franken geschätzt.
8. Der Kanton beteiligt sich an den flankierenden Massnahmen im Umfang von insgesamt rund 5 Mio. Franken. Der bereits genannte, massgebliche Richtplan sieht Massnahmen zum Westast im Umfang von 33 Mio. Franken vor. Die Nationalstrasse leistet dazu einen Kostenbeitrag von 15 Mio., den der Bund zu 87 Prozent und der Kanton zu 13 Prozent übernehmen. Für Massnahmen auf den Kantonsstrassen leistet der Kanton rund 3 Mio. Franken. Die restlichen 15 Mio. Franken gehen zu Lasten der Gemeinden. Erweisen sich später weitere Massnahmen für notwendig, wird der Kostenteiler fallweise bestimmt. Dabei gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien des ASTRA.
9. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die geplanten Massnahmen umgesetzt werden. Von den verkehrlichen flankierenden Massnahmen profitieren in erster Linie die Gemeinden. Ein behördenverbindlicher Richtplan wurde von allen Partnern unterzeichnet und ist rechtskräftig genehmigt. Setzen die Gemeinden trotz dieser Verpflichtung einzelne Massnahmen nicht um, verlieren sie die entsprechenden Bundes- und Kantonsbeiträge.
10. Nein, davon ist zurzeit nicht auszugehen.
11. Die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen haben zum generellen Projekt und zum Eingriff ins Naturschutzgebiet Stellung genommen. Der Bundesrat hat das generelle Projekt in Kenntnis der Stellungnahmen und der darin vorgeschlagenen Massnahmen genehmigt.
Im Ausführungsprojekt haben die Planer die Geometrie des Anschlusses so optimiert, dass er ausserhalb des Schutzgebiets zu liegen kommt. Nur noch während der Bauphase wird ein minimaler Eingriff ins Schutzgebiet nötig sein, weil ein Steinschlagschutznetz innerhalb des Schutzgebiets erstellt werden muss.

RRB-Nr.: 19/2017

Direktion:

vom 11. Januar 2017

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Zukunft der Strasse Brügg–Lyss Nord

Ab Frühjahr 2017 sollte die Nationalstrasse A16 von Boncourt bis ins Bözingenfeld (Biel Ost) durchgängig befahrbar sein. Einige Monate später wird der Ost-Ast der Umfahrung Biel dem Verkehr übergeben. Diese beiden Ereignisse werden jedes für sich aber auch gemeinsam zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrsbedingungen beitragen, namentlich für die zehntausenden von Strassenbenutzern im Berner Jura, in Biel und im Seeland. In der Agglomeration Biel wird der Verkehr entlastet. Für 90 Prozent der Bernjurassierinnen und Bernjurassier wird es einfacher sein, in den übrigen Kanton und insbesondere in die Agglomeration Bern zu gelangen.

In einem Jahr werden die Automobilisten und Strassentransporteure, die von Moutier, aus dem Tavannestal oder aus dem unteren St. Immortal nach Bern, Thun oder Spiez fahren, für die ganze Strecke die Autobahn benutzen können – ausser zwischen Brügg und Lyss Nord. Dies ist eine echte Lücke, ein fehlendes Verbindungsstück, eine ärgerlicher und unangenehmer Unterbruch. Die Situation wird sich durch die zu erwartende Verkehrszunahme im Zuge der vollständigen Eröffnung der A16 und der Inbetriebnahme der Ost-Umfahrung Biel zweifellos noch zuspitzen und verschlimmern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt er diese Situation ein, und was hält er davon?
2. Hält er es für angebracht, beim Bund zu intervenieren, damit die Strasse Brügg–Lyss Nord auf vier Spuren ausgebaut wird, vor allem, wenn man bedenkt, dass diese Strasse die Agglomeration Biel mit ihren rund 90 000 Einwohnern mit der Agglomeration Bern und ihren rund 400 000 Einwohnern verbindet?

Antwort des Regierungsrats

Mit der Eröffnung des letzten Teilstücks der A16 im Berner Jura im Frühling 2017 und der Eröffnung des A5 Ostastes der Umfahrung Biel im Spätsommer 2017 wird eine durchgehende Nationalstrassenverbindung zwischen der Landesgrenze zu Frankreich und Bern bestehen. Diese Verbindung wird es insbesondere auch der französischsprachigen Bevölkerung des Kantons Bern erlauben, rascher in den Raum Bern zu gelangen.

1. Die Kantonsstrasse T6 von Biel nach Schönbühl ist bis Lyss eine zweispurige Autostrasse und ab Lyss eine vierspurige Autobahn. Aus Sicht des Bundes gehört die ganze Strecke ins Grundnetz der Nationalstrassen und zwar der Abschnitt Biel–Lyss als Nationalstrasse zweiter Klasse und der Abschnitt Lyss–Schönbühl als Nationalstrasse erster Klasse. In der Volksabstimmung vom 24. November 2013 ist allerdings die geplante Übernahme durch den Bund – der so genannte Netzabschluss – gescheitert.
Wird der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) in der eidgenössischen Volksabstimmung

Geschäft 2016.RRGR.824

Vorstoss-Nr.: 156-2016
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 01.09.2016
 Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0

am 12. Februar 2017 vom Stimmvolk angenommen, tritt er per 1. Januar 2018 in Kraft. Gestützt darauf wird der Netzbeschluss zwei Jahre später, per 1. Januar 2020, in Kraft treten. Danach wird der Bund für die Autostrasse zwischen Biel und Lyss neu allein zuständig sein und entscheiden, ob er sie zu einer Nationalstrasse erster Klasse aufrüsten will.

Die Verkehrsprognosen gehen davon aus, dass der Verkehr auf der T6 bei Brügg nach der Inbetriebnahme des Ostasts im Vergleich zum Jahr 2012 um rund 25 Prozent auf ca. 16 000 Fahrzeuge pro Richtung und Tag im Jahr 2020 zunehmen wird. Dieses Verkehrsaufkommen kann gemäss dem Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) der Region Biel-Seeland auf der zweispurigen T6 abgewickelt werden. Der Regierungsrat schätzt die Situation daher nicht als kritisch ein und der Kanton Bern wird in den voraussichtlich letzten drei Jahren als Eigentümer keine Ausbauprojekte an der T6 veranlassen.

2. Nein, das wird nicht nötig sein, denn als voraussichtlich neuer Eigentümer sieht der Bund im Programmteil seines Sachplans Verkehr den Vollanschluss in Studen und den Vierspurausbau der T6 bereits grundsätzlich vor. Es liegt dann an ihm, die Massnahmen festzulegen und im Rahmen seiner Prioritätensetzung und verfügbaren Mittel zu realisieren.

Geschäft 2016.RRGR.825

Vorstoss-Nr.:	157-2016
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	02.09.2016
Eingereicht von:	Hofer (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.09.2016
RRB-Nr.:	219/2017 vom 1. März 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Restrukturierungen sowie Personalwechsel an der Spitze und innerhalb des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) in der BVE

Seit Juni 2016 ist Michael Blunski der Vorsteher des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG), krankgeschrieben. Blunski ist mittlerweile der bisher letzte von über 140 Mitarbeitern, der seit der Restrukturierung des ehemaligen Hochbauamtes (HBA) zum jetzigen AGG vor elf Jahren, ausfällt! Die Liste mit den frühzeitig pensionierten und wegen Krankheit ausgestiegenen Mitarbeiter/innen, oder jenen denen gekündigt wurde oder die zum Teil aus Frust selber gekündigt haben, erreicht im Verhältnis zur gesamten Mitarbeiterzahl Rekordwerte.

Die extrem hohen Personalabgänge sind ein deutliches Zeichen dafür, dass das Amt intern entzweit wurde und die Unzufriedenheit unter den Mitarbeitenden stetig stieg.

Innerhalb von zehn Jahren wurden vier Amtsvorsteher ein- und abgesetzt (Drazenka Dragila-Salis blieb nur neun Monate), der aktuelle ist, wie erwähnt, krankgeschrieben. Viele Mitarbeitende, welche sich frühzeitig pensionieren liessen oder kündigten, geben als Gründe die Unzufriedenheit und

das Klima am Arbeitsplatz an. Die Führung sei angstgesteuert und setze entsprechend unter den Untergebenen an Stelle von Vertrauen auf Misstrauen.

Durch die übermässige Fluktuationsrate entsteht ein immenser Know-how- und finanzieller Verlust. Dass statt Baufachleuten wie Architekten reine Manager eingestellt werden, deren Können sich auf das Controlling, jedoch nicht auf die Kernaufgabe richtet, ist sozusagen das Sahnehäubchen auf einer Fehlentwicklung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind der Regierung die Zustände im AGG bekannt, sowie die gesamthaft über 140 Abgänge, inklusive jener der Amtsvorsteher/innen Macchi, Dragila-Salis und Haldner?
2. Wenn ja, weshalb hat der Regierungsrat nie interveniert. Dem Personalamt sind die Zustände und die Unzufriedenheit bestens bekannt.
3. Wieviel kosteten die frühzeitigen Pensionierungen und sonstigen Abgänge sowie andere ausserordentliche Personalaufwände im AGG die kantonalen Finanzen?
4. Wie hoch sind konkret die Abgangsentschädigungen?
5. Wie hoch sind die Honorarkosten wegen dem Outsourcing von Aufgaben und Aufträgen an Architekten und Informatik-Anbieter?
6. Wie viele Abteilungsleiter ohne Baukenntnisse wurden seit der Restrukturierung eingestellt?
7. Was gedenkt die Regierung, namentlich die zuständige Direktorin, Barbara Egger, gegen die Zustände und die Unzufriedenheit im AGG zu tun?

Begründung der Dringlichkeit: Das AGG ist seit Juni 2016 krankheitshalber führungslos und deshalb wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrats

Die Fluktuation im Amt für Grundstücke und Gebäude war in den letzten 11 Jahren tatsächlich zeitweise hoch. Allerdings gehörten zu den Abgängen auch ordentliche Pensionierungen und kantonsinterne Wechsel. So wurden in den Jahren 2011 und 2014 zwei der vier im Vorstoss genannten Amtsleiterinnen und Amtsleiter pensioniert. 2016 betrug die Bruttofluktuation im Amt 14,8 Prozent. Sie bewegte sich damit für ein Fachamt mit vielen jüngeren Mitarbeitenden, die über Spezialwissen verfügen, das auf dem Stellenmarkt sehr gesucht ist, im Normbereich. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen klar, dass der Kanton Bern als Arbeitgeber für technisch ausgebildete Fachkräfte einer ausgesprochen herausfordernden Konkurrenz ausgesetzt ist.

1. Soweit der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten über Pensionierungen, Kündigungen und Neubesetzungen der Leitung des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) informiert werden musste, wurde er durch die Direktorin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion orientiert.
2. Es bestand für den Regierungsrat nie ein Anlass zu einer Intervention.
3. Über personalrechtliche, finanzielle Leistungen an einzelne Mitarbeitende der Kantonsverwaltung werden im Rahmen der Beantwortung von Vorstössen aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben gemacht.

4. Abgangsentschädigungen können gemäss Artikel 32 Personalgesetz und Art. 123 Personalverordnung nur bei unverschuldeten Entlassungen und im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in der kantonalen Stellenvermittlungsverordnung (StvV) und im Anhang III zur Personalverordnung umfassend geregelt.

Im AGG kam es im Zusammenhang mit der Reorganisation per 1. Februar 2014 zu unverschuldeten Stellenaufhebungen. Die betroffenen Mitarbeitenden wurden primär bei der Suche nach Alternativen unterstützt. Kam innerhalb der Unterstützungszeit keine zumutbare Anstellung zustande, wurden gemäss den rechtlichen Vorgaben Abgangsentschädigungen in monatlichen Raten ausgerichtet. Dabei wurden allfällige Zusatzeinkommen an die monatlichen Raten der Abgangsentschädigung angerechnet. Die Zahlungen enden, sobald die betroffenen Personen eine zumutbare Stelle beim Kanton oder einem anderen Arbeitgeber antreten, spätestens aber nach 18 Monaten.

5. Für die Hochbauprojekte des AGG werden regelmässig Aufträge an Architekten erteilt. Vorübergehende Vakanzen im AGG ändern daran nichts. Auch der Informatikbereich ist durch vorübergehende Vakanzen im AGG nicht betroffen, weil die ICT für die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zentral organisiert ist.

6. Mit der Leitung der Abteilungen im Bauprojektmanagement wurden ausnahmslos ausgewiesene Fachleute mit abgeschlossenem Architekturstudium betraut. Bei den Abteilungen in den Aufgabenbereichen Portfolioentwicklung, Immobilienbetrieb und Dienste sind nicht Bau-, sondern andere Qualifikationen erforderlich, insbesondere Fachwissen im Bereich des Immobilienmanagements. Auch in diesen Abteilungen wurden ausschliesslich ausgewiesene Fachleute für Leitungsaufgaben angestellt.

7. Das AGG wurde auf den 1. Februar 2014 reorganisiert. Gestützt auf die übliche Auswertung der Auswirkungen der Reorganisation nach zwei Jahren wurden 2016 gezielte Optimierungen vorgenommen. Per 1. Januar 2017 wurde Herr Angelo Cioppi, Architekt, zum neuen Co-Amtsvorsteher und Kantonsbaumeister gewählt.

die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Imame in der Schweiz.

Entsprechende Regelungen sind soweit ersichtlich nicht in die kantonalen Gesetzesbestimmungen aufgenommen worden, was auch nicht zwingend notwendig ist. Für den Kanton Bern sollte damit das erwähnte übergeordnete Bundesrecht zur Anwendung kommen. Umso wichtiger ist es, Auskunft darüber zu erhalten, wie diese in der Praxis konkret gehandhabt wird.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele ausländische Imame sowie andere von dieser Bestimmung betroffene Personen sind im Kanton Bern insgesamt tätig bzw. halten sich hier auf?
2. Wie viele davon je in den grösseren Städten Bern, Biel, Thun, Köniz, Langenthal, Burgdorf?
3. Wie viele davon erfüllten die Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c VIntA bei Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, und für wie viele sind Integrationsvereinbarungen gemäss Absatz 2 VIntA abgeschlossen worden?
4. Aus welchen Ländern stammen diese Personen?
5. Welche Bedingungen sind in die abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen aufgenommen worden?
6. Für wie viele Personen ist in den letzten 5 Jahren die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert worden, weil sie die abgeschlossene Integrationsvereinbarung nicht erfüllten?
7. Welche Direktion ist für den Abschluss der Integrationsvereinbarung zuständig, welche für deren Überprüfung?
8. Wie regelt der Kanton aufenthaltsrechtlich jene Fälle von Personen, die unter einem anderen Titel eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und bei denen später ersichtlich wird, dass sich diese als Imame oder sonst im Sinne der betreffenden Bestimmung betätigen?
9. Wie wird sichergestellt, dass namentlich in den Moscheen tätige Personen systematisch auf die Einhaltung der erwähnten rechtlichen Bestimmungen überprüft werden?
10. Sieht der Kanton Bern Optimierungsbedarf in der erwähnten Thematik und falls ja, in welcher inhaltlichen, organisatorischen und zeitlichen Art?

Begründung der Dringlichkeit: Um die sich wandelnden Verhältnisse, namentlich in muslimischen Kreisen, besser beurteilen zu können, braucht der Grosse Rat möglichst schnell gesicherte Erkenntnisse rund um die vorliegende Thematik.

Antwort des Regierungsrats

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen nur Auskunft über Personen gegeben werden kann, die zum Zweck der religiösen Betreuung eingereist sind und sich deswegen hier aufhalten. Hingegen sind Lehr- und Betreuungspersonen, die sich im Rahmen eines Besuchsaufenthalts in der Schweiz aufhalten, die im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz kamen oder die über einen Aufenthaltstitel in einem EU-/EFTA-Staat verfügen, nicht erfasst.

Andere religiöse Betreuungspersonen müssen, bevor sie in die Schweiz einreisen und ihre Funktion aufnehmen, in der

Geschäft 2016.RRGR.1018

Vorstoss-Nr.: 228-2016
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 23.11.2016
 Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
 Freudiger (Langenthal, SVP)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017
 RRB-Nr.: 178/2017 vom 22. Februar 2017
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Integrationsvereinbarung mit ausländischen religiösen Betreuungspersonen

Die eidg. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) regelt in Artikel 7

diplomatischen Vertretung der Schweiz im Herkunftsstaat ein Visum oder eine Einreiseerlaubnis beantragen. Die kantonalen Behörden und das SEM haben also bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, allfälligen Verdachtsmomenten nachzugehen und das Visum bzw. die Einreiseerlaubnis abzulehnen. Hierfür müssen bei Gesuchseinreichung konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die religiöse Betreuungsperson oder ein offizieller Vertreter der Religionsgemeinschaft, die als Arbeitgeberin auftritt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die äussere oder innere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder Ansichten vertritt, die den Grundwerten der Bundesverfassung (z. B. dem Gleichheitsgebot, der Religionsfreiheit, dem Gewaltmonopol des Staates) zuwiderlaufen.

Nebst den Integrationsvereinbarungen gemäss Art. 5 VIntA können die kantonalen Migrationsbehörden ebenfalls Integrationsvereinbarungen gestützt auf Art. 9 des kantonalen Integrationsgesetzes (BSG 124.1, IntG) abschliessen.

Zu Frage 1:

Im Kanton Bern sind zurzeit insgesamt acht Imame, ein Hindu-Priester, ein Kaplan und zwei buddhistische Mönche als religiöse Betreuungspersonen tätig. Aufgrund der obgenannten einleitenden Erläuterung ist davon auszugehen, dass die Zahl der ausländischen religiösen Betreuungspersonen im Kanton Bern höher liegt.

Zu Frage 2:

In der Gemeinde Bern sind derzeit fünf Imame, in Langenthal zwei Imame und in Ostermündigen ein Imam als religiöse Betreuungsperson tätig. In der Stadt Biel, in Köniz und in Burgdorf sind derzeit keine religiösen Betreuungspersonen tätig.

Dabei ist anzumerken, dass die Einwohnerdienste der Städte Bern, Biel und Thun selbständig über die ausländerrechtliche Regelung von ausländischen Personen mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde entscheiden (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 7).

Zu Frage 3:

Die religiösen Betreuungspersonen, die zur Ausübung dieser Funktion in die Schweiz einreisen, erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) nach den Erfahrungen der Migrationsbehörden nicht oder nur in wenigen Einzelfällen. Deshalb weist das Staatssekretariat für Migration (SEM) die kantonalen Migrationsbehörden an, die Aufenthaltsbewilligung unter der Auflage zu erteilen, dass eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. In den letzten drei Jahren wurden insgesamt zwölf Integrationsvereinbarungen gestützt auf Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 VIntA abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Von den Personen, mit denen eine Integrationsvereinbarung gemäss Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 VIntA abgeschlossen wurde, stammen sechs aus der Türkei, eine aus dem Kosovo, eine aus Mazedonien, eine aus Sri Lanka, eine aus Indonesien und zwei aus Kambodscha.

Zu Frage 5:

Bei den nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 VIntA abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen wurde eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an die Bedingung geknüpft, dass die betroffene ausländische Person Kenntnisse der deut-

lichen Sprache auf dem Referenzniveau B1 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates) nachweist.

Zu Frage 6:

In den letzten fünf Jahren gab es im Kanton Bern keinen Fall, bei dem die Migrationsbehörde einer religiösen Betreuungsperson die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert hat, weil die Person die abgeschlossene Integrationsvereinbarung nicht erfüllt hat.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich ist das Amt für Migration und Personenstand der Polizei- und Militärdirektion für den Abschluss und die Überprüfung der Integrationsvereinbarungen aller im Kanton wohnhaften Personen zuständig.

Daneben entscheiden die zuständigen Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun selbständig über die ausländerrechtliche Regelung von ausländischen Personen mit Wohnsitz in ihren Gemeinden (Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz, EV AuG und AsylG; BSG 122.201). In der Stadt Bern ist die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie sowie die Dienststelle der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern dafür zuständig. In der Stadt Thun ist der Bereich Integration der Direktion Bildung Sport Kultur und in der Stadt Biel der Bereich öffentliche Sicherheit der Direktion Soziales und Sicherheit für den Abschluss und die Überprüfung der Integrationsvereinbarungen verantwortlich.

Zu Frage 8:

Zu beachten ist, dass Personen, die unter einem anderen Aufenthaltszweck eingereist sind (z. B. Familiennachzug, Aufenthaltstitel in einem EU-/EFTA-Staat), kein Stellenantrittsgesuch stellen müssen. Personen, die unter einem solchen Aufenthaltszweck eingereist sind, dürfen sich ohne zusätzliche Regelung als Imame betätigen. Eine Überprüfung durch die kantonalen Migrationsbehörden findet in diesem Falle nicht standardmässig statt. Diese ist nur für die Kontrolle der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und nicht für Sicherheitsfragen bei erkennbaren Auffälligkeiten zuständig.

Mit den Instrumenten des dreistufigen Integrationsmodells gemäss Art. 5 bis 9 IntG findet jedoch im Rahmen des Erstgesprächs ein Erstkontakt- und eine Erstinformation mit diesen Personen bei der Einwohnergemeinde statt. Die Gemeinde klärt entsprechend den Kriterien nach Art. 5 Abs. 4 IntG ab, ob ein weiterer Informations- und Beratungsbedarf vorliegt. Personen aus Drittstaaten können zum Besuch einer Ansprechstelle für die Integration und bei entsprechendem Bedarf zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

Zu Frage 9:

Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung, um sicherzustellen, dass die religiösen Betreuungspersonen die rechtlichen Bestimmungen einhalten. Systematische Kontrollen werden hingegen nicht durchgeführt, ausser es bestehen Verdachtsmomente. Für die Abklärungen strafrechtlich relevanter Sachverhalte ist die Kantonspolizei und nicht die Migrationsbehörde zuständig.

Zu Frage 10:

Wichtig ist in erster Linie, dass eine ganzheitliche Vorge-

hensweise unter Einbezug aller staatlichen Organe – insbesondere eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Nachrichtendienst, der Kantonspolizei sowie zwischen den kantonalen und städtischen Migrationsbehörden – gewährleistet wird.

Der Regierungsrat prüft im Rahmen der Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat den aktuellen Aufgabenbereich des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten. Neu wird sich der Beauftragte nicht nur um die Beziehungen zu den drei Landeskirchen kümmern, sondern auch den Dialog mit weiteren Religionsgemeinschaften im Kanton abdecken. Damit wird er auch einen Überblick über die Betreuungspersonen aus anderen Religionsgemeinschaften erhalten und kann die involvierten staatlichen Organe in allen Religionsfragen unterstützen.

Der Regierungsrat stellt sich daher auf den Standpunkt, dass im Kanton Bern kein Optimierungsbedarf in der erwähnten Thematik besteht und er deshalb auch keinen Handlungsbedarf sieht.

Geschäft 2016.RRGR.1032

Vorstoss-Nr.: 236-2016
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 30.11.2016
 Eingereicht von: Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
 (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017
 RRB-Nr.: 182/2017 vom 22. Februar 2017
 Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum

Aktuell sind die Gemeinden im Kanton Bern gemäss den Vorgaben des Bundes dabei, die Gewässerräume eigentümergebunden festzulegen. Dabei stellen sich insbesondere im Umgang mit den FFF und dem Grundeigentum folgende Fragen:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gemäss Artikel 36 a Absatz 3 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Wie wird der Kanton Bern diesen Grundsatz in Bezug auf sein FFF-Inventar umsetzen?
2. Wie viele FFF befinden sich im Kanton Bern im Gewässerraum?
3. Artikel 36 sieht ebenfalls eine Kompensationspflicht für FFF im Gewässerraum vor. Wie setzt der Kanton Bern diese Bestimmung um?
4. Wer ist für die Kompensation zuständig, Gemeinden oder Kanton?
5. Mit welcher Entschädigung kann ein betroffener Grundeigentümer für die ihm durch den festgelegten Gewässerraum auferlegte Nutzungsbeschränkung seines Eigentums rechnen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Umsetzung der Bestimmungen zu den Gewässerräumen ist in vollem Gange, und

es ist daher zwingend, diese Fragen jetzt umgehend und umfassend zu beantworten.

Antwort des Regierungsrats

Vorbemerkungen:

Mit der im Januar 2011 in Kraft getretenen Revision des Gewässerschutzgesetzes wurden die Kantone dazu verpflichtet, an den Oberflächengewässern den Gewässerraum auszuscheiden. Der Gewässerraum dient den natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Der Gewässerraum ist bis Ende 2018 festzulegen. Er ist extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften.

Der Vollzug der neuen Bestimmungen hat vor allem im Bereich der Landwirtschaft viele Fragen aufgeworfen. Die betroffenen Bundesämter haben in Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) sowie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) Antworten auf die offenen Fragen und Lösungen für Problemfälle erarbeitet und in einem Merkblatt zusammengetragen⁹. Diese Lösungen sind in die am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Revision der Gewässerschutzverordnung eingeflossen. Aktuell ist eine weitere Revision der GSchV in Arbeit, in welcher weitere Präzisierungen vorgesehen sind.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

Die Umsetzung erfolgt nach Art. 41c^{bis} Gewässerschutzverordnung¹⁰. Demnach ist ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden.

Frage 2:

Die Festlegung des Gewässerraums ist zurzeit in vielen Gemeinden in Arbeit. Erst wenn diese Arbeiten kantonsweit abgeschlossen sind, wird die aktuell im Inventar der FFF erfasste Fläche, welche im künftigen zu bezeichnenden Gewässerraum liegt, beziffert werden können. Nach einer groben Schätzung dürften etwa 1200 ha mit Fruchtfolgeflächenqualität im künftigen Gewässerraum liegen.

Frage 3:

Die massgebenden Bestimmungen zur Kompensationspflicht von FFF ergeben sich sowohl aus dem Bundesrecht als auch aus kantonalen Bestimmungen:

- Art. 36a Abs. 3 Gewässerschutzgesetz¹¹ (des Bundes) verlangt, dass «für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten» ist.
- Art. 41c^{bis} GSchV besagt, dass ackerfähiges Kulturland von den Kantonen bei der Inventarisierung der FFF separat auszuweisen ist. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang an FFF angerechnet werden. Für

⁹ Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014, erarbeitet von den Bundesämtern für Umwelt (BAFU), Landwirtschaft (BLW) und Raumentwicklung (ARE) in Zusammenarbeit mit den Kantonen

¹⁰ GSchV, SR 814.201

¹¹ GSchG, SR 814.20

FFF im Gewässerraum, die benötigt werden, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder Revitalisierung umzusetzen, ist Ersatz zu leisten.

- Der Bund legt nach Art. 29 Raumplanungsverordnung (RPV) im Sachplan Fruchtfolgeflächen den Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone fest. Nach Art. 30 RPV haben die Kantone sicherzustellen, dass ihr Anteil am Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bleibt.
- Der kantonale Richtplan¹² wie auch die Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung¹³ ab deren Inkrafttreten nutzen den verbleibenden Spielraum, der sich aus der Tatsache ergibt, dass der Kanton Bern noch über mehr FFF verfügt, als gemäss Mindestumfang notwendig sind. Sie sorgen für eine zurückhaltende Beanspruchung und für eine selektive Kompensation von FFF.

Der Verlust von FFF im Gewässerraum ist demgemäss nach den gleichen Regeln zu kompensieren wie ausserhalb des Gewässerraums. Erfolgt die Beanspruchung der FFF durch eine Nutzung, die gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans¹⁴ – beziehungsweise gemäss der Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung¹⁵ – nicht von der Kompensationspflicht befreit ist, so hat der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin eine reale Kompensation zu leisten. Erfolgt die Beanspruchung der FFF durch eine Nutzung, die gemäss kantonalem Richtplan bzw. Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung von der Kompensationspflicht befreit ist, so erfolgt die Kompensation indirekt, indem sich die kantonale FFF-Reserve um die beanspruchte Fläche reduziert.

Frage 4:

Die Bereitstellung der Kompensation ist ein zwingender Bestandteil der Gesuchsunterlagen für ein FFF-beanspruchendes Vorhaben. Dafür ist der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin zuständig. Den Bewilligungsbehörden obliegt dann die Prüfung und rechtskräftige Verfügung der Kompensation.

Frage 5:

Der Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG bzw. Art. 41a und 41b GSchV ist durch die Gemeinden mit Instrumenten der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dabei gilt das für raumwirksame Tätigkeiten generelle Gebot pflichtgemässer Interessenabwägung. Das Bundesrecht bestimmt abschliessend, dass innerhalb des Gewässerraums nur sehr beschränkt neue Anlagen und landwirtschaftliche Nutzungen zulässig sind. Dadurch wird das Grundrecht der Eigentumsgarantie berührt.

Ist für die Festlegung des Gewässerraums Abtretung von Land erforderlich, z. B. wenn die öffentliche Hand Land für reine Hochwasserschutzmassnahmen oder die Freilegung oder die Revitalisierung von Fliessgewässern benötigt, führt dies zu einer formellen Enteignung und damit zu einer Entschädigung der Grundeigentümerschaft.

In der Regel führt jedoch die Festlegung eines Gewässerraums nicht zu Abtretung von Land sondern lediglich zu einer Beschränkung des Eigentums. Wie bei andern eigentumsbeschränkenden Massnahmen gilt indessen als Grundregel, dass die Entschädigungslosigkeit der Regelfall ist. Der Gewässerraum wird in der Nutzungsplanung als eigene Zone oder überlappend als Schutzgebiet ausgeschieden. Eigentumsbeschränkungen, wie der dauernde Einbezug eines Grundstücks in ein Schutzgebiet, begründen dann einen Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen (materielle Enteignung)¹⁶. Ob eine Eigentumsbeschränkung einer Enteignung gleichkommt, kann allerdings nicht allgemein beurteilt, sondern muss immer am konkreten Einzelfall geklärt werden. Das Bundesgericht geht dann von einer entschädigungspflichtigen materiellen Enteignung aus, wenn durch planerische Massnahmen Nutzungseinschränkungen von über 30 Prozent resultieren. Ein solches Ausmass wird äusserst selten vorliegen (dem Regierungsrat ist kein Fall bekannt). Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass die Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 36a GSchG in der Regel nicht einer Enteignung gleichkommt und deshalb auch keine Entschädigung geleistet werden muss.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesparlament entschieden hat, das Budget für Direktzahlungen um 20 Millionen Franken pro Jahr aufzustocken, um die Ertragseinbussen, die der Landwirtschaft durch die extensive Nutzung innerhalb des Gewässerraums erwachsen, zu entschädigen.

Geschäft 2016.RRGR.1071

Vorstoss-Nr.:	242-2016
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	12.12.2016
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Amstutz (Corgémont, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	26.01.2017
RRB-Nr.: 185/2017	vom 22. Februar 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Verbrennen von Grünschnitt im Tavannestal

Seit über vier Jahren wird die Bevölkerung des Tavanne-stals regelmässig durch anhaltenden Rauch beeinträchtigt. Diese unangenehmen und reizauslösenden Ausdünstungen rühren eindeutig vom Verbrennen des Grünschnitts, der bei Baumschnitten anfällt.

Dieses Phänomen wiederholt sich ständig und konnte seit März 2012 dutzendfach beobachtet werden (zum Beispiel im Dezember 2013, Februar 2014, März 2014, Januar 2015, im ganzen März und April 2015, im Mai 2015, März 2016, von April bis Mai 2016 sowie im November und Dezember 2016).

Fotografien belegen mehrere ungewöhnliche Vorfälle:

¹² Kantonaler Richtplan, Massnahme A_06 Fruchtfolgeflächen schonen

¹³ Art. 8b Baugesetz (BauG; BSG 721), sowie die Ausführungsbestimmungen dazu in der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1)

¹⁴ Kantonaler Richtplan, Massnahme A_06, Rückseite, Grundsatz 5

¹⁵ Art. 8b Abs. 4 BauG

¹⁶ Art. 130 Abs. 1 BauG

- Jedes Mal erstreckt sich der Rauch während mehrerer Tage über mehrere Kilometer.
- Der Rauch entsteht bei jeder Witterung, sowohl tagsüber als auch während der Nacht, und auch dann, wenn die Witterungsverhältnisse den Feinstaub auf Höhe der Siedlungen halten.
- Verhängnisvolle Konsequenz: Die Luft wird regelmässig mit Rauchpartikeln kontaminiert. Die Menschen haben keine Möglichkeit, dieser langsamen und lästigen Verschmutzung zu entkommen.

Die angefragten Behörden haben bestätigt, dass die Situation legal sei, da die Verantwortlichen über die notwendigen Bewilligungen verfügten.

Diese Situation ist schockierend. Während Privatpersonen ihre Schnittabfälle ökologisch entsorgen müssen (Häcksler, Kompostierung, KVA Celtor AG), scheinen diese Vorschriften für Berufsleute nicht zu gelten, da sie Grünabfälle in sehr grossen Mengen verbrennen. Artikel 26b Absatz 1 der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) besagt indessen Folgendes: «Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.» Und Absatz 3 besagt: «[Die Behörde] kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.»

Im vorliegenden Fall wird das Gesetz ganz offensichtlich seit mehreren Jahren nicht eingehalten.

Die Praxis «schneiden und verbrennen» ist veraltet. Heute müssen sämtliche Abfälle oder Produktionsrückstände recycelt werden. Im vorliegenden Fall verbrennt man einfach riesige Mengen von Ästen im Freien, obwohl diese zu Rohstoffen verwertet werden könnten.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Grünschnitt verbrannt wird, wenn dadurch sehr schädlicher Rauch entsteht. Für Kinder, Betagte und Menschen mit Atemwegserkrankungen wie Asthma ist das Risiko einer Gesundheitsschädigung besonders hoch, wenn sie mehrfach den Rauchpartikeln ausgesetzt sind.

Der Mensch kann auswählen, was er essen und trinken will. Bei der Luft, die er einatmet, ist das anders. Hier wird er regelmässig tage- und nächtelang diesem toxischen Rauch ausgesetzt. Diese Situation ist nicht weiter tolerierbar.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was hält der Regierungsrat von dieser Praxis?
2. Anscheinend kann das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen gemäss Artikel 26 Absatz 2 LRV bewilligt werden. Nach welchen Kriterien und durch wen werden solche Bewilligungen erteilt?
3. Können diese Verbrennaktionen gerechtfertigt werden, geht es doch um die Luftqualität und damit um unsere Lebensqualität?
4. Was gedenkt der Kanton zu unternehmen, damit es nicht mehr zu solchen Situationen kommt?

Begründung der Dringlichkeit: Wir möchten möglichst schnell unsere reine Landluft zurückhaben!

Antwort des Regierungsrats

Mottfeuer, welche durch das Verbrennen nasser Grünabfälle bei ungenügender Luftzufuhr entstehen, sind verboten. In den geschilderten Fällen handelt es sich offenbar um unsachgemässes Verbrennen von Garten-, Feld- oder Waldabfällen. Das Verbrennen von Garten- und Feldabfällen ausserhalb des Waldes braucht keine Bewilligung, sofern dadurch wenig Rauch entsteht. Wird jedoch nicht ausreichend trockenes Material verbrannt, ist eine Bewilligung nötig (Luftreinhalteverordnung, LRV, SR 814.318.142.1, Art. 26b).

Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald und bis 30 Meter von der Waldgrenze entfernt, ist grundsätzlich verboten. Bei Waldarbeiten wird in Fällen, wo ein Wegtransport und eine Verwertung von Schlagabraum nicht sinnvoll ist, durch den Forstdienst regelmässig empfohlen, Äste und Holzabfälle liegen zu lassen, zu Haufen oder Wällen aufzuschichten und dem natürlichen Abbauprozess zu überlassen. Das wird in den allermeisten Fällen durch die Waldbesitzer auch so umgesetzt. Das unsachgemässe Verbrennen führt zu lästigem Rauch und zu gesundheitsschädigenden Immissionen. Zudem kann die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers entstehen. Nur wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, gewisse Auflagen eingehalten werden und eine Ausnahmegewilligung vorliegt, dürfen Äste und weitere Rückstände eines Holzschlages im Wald verbrannt werden (Kantonale Waldverordnung, KWaV, BSG 921.111, Art. 21a). Zum Feuern im Wald gibt es Merkblätter der zuständigen Fachstellen¹⁷, um die Betroffenen zu sensibilisieren.

Zu Frage 1

Die Rechtslage ist klar und erlaubt situationsgerechtes Handeln. Hauptproblem ist, dass sich die Bewilligungsinhaber nicht immer an die Auflagen halten. Deshalb haben sich bereits im Mai 2016 die zuständigen Fachstellen (Immissionsschutz des beco, Bereich Waldrecht des Amts für Wald und die Fachstelle Umweltkriminalität der Kantonspolizei) zu einer Lagebesprechung getroffen. Dabei haben sie vereinbart, dass die Kantonspolizei ab 2017 restriktiver eingreift: Bei Klagen über Rauch erfolgt künftig – unabhängig vom Vorliegen einer Bewilligung – eine Strafanzeige.

Zu Frage 2

Äste und weitere Rückstände eines Holzschlages dürfen ausnahmsweise, mit schriftlicher Zustimmung des Forstdienstes und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle verbrannt werden, wenn:

- das Material von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, die eine Gefahr für den Wald darstellen,
- es nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden kann, insbesondere bei Bacheinhängen und Bachbetten (Verklauungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen,
- es die Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erfordert oder
- es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.

Doch auch in Fällen, wo eine Ausnahmegewilligung vorliegt, gilt durch die Bewilligungsnehmer zwingend zu beachten,

¹⁷ Merkblatt ‚Feuern im Wald ist verboten‘ und Merkblatt ‚Mottfeuer schaden der Umwelt‘

dass insbesondere Mottfeuer verboten sind, keine Feuer bei Inversionslagen, nasser Witterung oder bei Waldbrandgefahr erlaubt sind und das Feuer ständig zu beaufsichtigen ist. Die Ausnahmebewilligung kann beim Forstdienst beantragt werden.

Ist für das Verbrennen von Grünabfällen ausserhalb des Waldes eine Bewilligung erforderlich, wird sie durch das beco erteilt. Dies ist bisher nur bei Schädlingsbefall erfolgt.

Zu Frage 3

In den in der Antwort auf Frage 2 genannten Fällen geht es vor allem um Gefahren für den Wald, den Schutz vor Naturgefahren und die Arbeitssicherheit. Wird das Verbrennen von Garten-, Feld- und Waldabfällen auf diese kritischen Fälle beschränkt und werden die Auflagen eingehalten, entsteht wenig Rauch und das Verbrennen ist gerechtfertigt.

Zu Frage 4

Die Information und Sensibilisierung der Betroffenen wird weitergeführt. Durch die verschärfte Praxis der Kantonspolizei werden Unbelehrbare verzeigt. Die rechtliche Beurteilung dieser Fälle ist dann Sache der Justizbehörden.

Geschäft 2016.RRGR.701

Vorstoss-Nr.:	148-2016
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	08.07.2016
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 113/2017	vom 8. Februar 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Familien nach einer Frühgeburt mit einem integrierten Versorgungsmodell unterstützen

Frühgeburten sind für die betroffenen Familien häufig ein Ausnahmezustand. 7,2 Prozent der Kinder kommen in der Schweiz zu früh auf die Welt, davon jedes zehnte Kind vor der 32. Schwangerschaftswoche. Diese Kinder bleiben meist drei bis vier Monate im Spital. Viele Familien erleben die Übergangsphase vom Spital nach Hause als sehr schwierig sowie verunsichernd und wünschen sich mehr Wissen und Unterstützung. Insbesondere fehlt es an Koordination zwischen den verschiedenen vorhandenen Unterstützungsangeboten. Diese Situation führt in der Schweiz zu einer 35-prozentigen Rate von Wiederaufnahmen von Kindern ins Spital sowie zu häufigeren Notfallkonsultationen. Erfahrungen anderer Länder in der Nachsorge und Übergangsversorgung zeigen die Vorteile. Die Ziele einer optimierten Übergangsversorgung nach einer Frühgeburt sind:

- Verbesserung des Behandlungserfolgs der Frühgeborenen
- Stärkung der persönlichen Ressourcen im Umfeld der Familie, Hilfe zur Selbsthilfe
- Verkürzung des Spitalaufenthalts
- Vermeidung von unnötigen Wiederaufnahmen ins Spital und Notfallkonsultationen
- Vernetzung der Leistungserbringer in der Region (u. a. Väter-/Mütterberatung) im Sinne einer integrierten Versorgung

Erbracht wird die Nachsorge durch ein interprofessionelles

Team unter der Leitung einer «Advanced Practice Nurse». Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind dem Regierungsrat die Problematik von Frühgeborenen und die Schwierigkeiten für die betroffenen Familien bekannt?
2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass es im Kanton Bern eine optimierte Übergangsversorgung und Nachsorge mittels interprofessioneller Teams mit «Advanced Practice Nurses» braucht?
3. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Projekte und Initiativen im Kanton Bern ideell und finanziell zu unterstützen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass diese Form der Nachsorge in Zukunft in den Grundkatalog des KVG Eingang findet?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:

Diese ist dem Regierungsrat bekannt. Die Versorgung von Frühgeborenen ist mit einem beträchtlichen Einsatz medizinischer Ressourcen verbunden. Die Kosten einer Frühgeburt setzen sich nicht nur aus den Kosten für die Versorgung in der neonatalen Intensivstation zusammen. Manche der gesundheitlichen Probleme, die in dieser Zeit entstehen, können Jahre andauern oder lebenslange Behinderungen mit entsprechenden Folgekosten nach sich ziehen. Auch für die betroffenen Eltern sind die Bewältigungs- und Verarbeitungsaspekte von Frühgeborenen vielfältig. Zudem machen früh geborene Säuglinge mit tiefem bzw. sehr tiefem Geburtsgewicht einen beträchtlichen Teil der Hospitalisierungskosten von Säuglingen aus; die Kosten für die Versorgung von Säuglingen und Kindern könnte deutlich reduziert werden, wenn sich Frühgeburten verhindern liessen. Neben der optimalen Betreuung stellt also die Prävention von Frühgeburten einen wesentlichen Aspekt des Handlungsfelds Geburtshilfe dar. Frühgeburten stellen in den meisten Fällen keine Ereignisse «aus heiterem Himmel» dar, sondern sind oft bereits im Rahmen einer entsprechenden Schwangerschaftsbetreuung absehbar.

Zu Frage 2:

Bereits heute sind entsprechende Leistungsangebote vorhanden und die Finanzierung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) gesichert: Nach einer Frühgeburt, einer Mehrlingsgeburt, bei Erstgebärenden und nach einem Kaiserschnitt kann die Hebamme selbständig bis zu 16 Hausbesuche durchführen sowie in den ersten 10 Tagen nach der Geburt zusätzlich an höchstens 5 Tagen einen zweiten Besuch pro Tag machen. Weitere Hausbesuche auch nach den 56 Tagen nach der Geburt sind mit einer ärztlichen Verordnung möglich. Aus Sicht des Kantons besteht hier keine Versorgungslücke.

Zu Frage 3:

Gemäss der neuen Versorgungsplanung 2016 des Kantons Bern verändert die demografische Entwicklung (zunehmendes Alter der Mutter) im Bereich der geburtshilflichen Versorgung den künftigen Versorgungsbedarf. Dieser Wandel und der Einfluss auf die Versorgungsstrukturen soll beobachtet werden. Mögliche alternative Versorgungsmodelle (ausserklinische Geburtshilfe, Geburtshäuser) sollen geprüft

werden. Bei diesen neuen Versorgungsmodellen sollen den besonderen Herausforderungen der Eltern von Frühgeborenen durch spezifisch geschultes und sensibilisiertes Personal in der Nachsorge Rechnung getragen werden.

Eine ganzheitliche Betrachtung der Versorgungssituation von Frühgeborenen und ihren Familien bedingt auch eine entsprechende Ausgestaltung der gemeinsamen Schwangerschaftsbetreuung durch Hebammen und Geburtshelfer sowie beteiligte Fachärztinnen und Fachärzte vor einer möglichen Frühgeburt. Entsprechende Abklärungen und Grundlagenberichte durch Experten hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereits im Jahr 2015 vornehmen lassen. Die vorgeschlagenen Versorgungsmodelle sollen in den nächsten Jahren geprüft und in Modellversuchen erprobt werden.

Zu Frage 4:

Die OKP-Leistungen im Rahmen der Geburtshilfe wurden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) im September 2016 detailliert aufgeführt (vgl. BAG-Website). Der Regierungsrat beurteilt die darin enthaltenen Leistungen für Mutter und Kind als ausreichend und vollständig, aus seiner Sicht besteht kein Ergänzungsbedarf, gerade auch angesichts des Umstandes, dass Geburtsschäden von anderen Sozialversicherungen, wie der Invalidenversicherung, übernommen werden.

Grundsätzlich könnte eine Revision des KVG mittels einer Standesinitiative gemäss Art. 160 der Bundesverfassung angestrebt werden. Angesichts der komplexen Fragen und Prozesse im Zusammenhang mit Anpassungen des KVG beurteilt der Regierungsrat die Erfolgchancen einer solchen Initiative sehr zurückhaltend und betrachtet ein solches Vorgehen deshalb als nicht zielführend.

Anhang 2

Dringlicherklärungen

Das Büro hat folgende Vorstösse dringlich erklärt:

- 028-2017 Interpellation Sancar (Bern, Grüne). Im Fall von Ousman Sonko müssen die Verantwortlichen für ihre Versäumnisse geradestehen
- 032-2017 Interpellation Graber (La Neuveville, SVP). Haltung des Regierungsrates nach dem Nein zur USR III
- 043-2017 Interpellation Zybach (Spiez, SP). Elektronische Stimmabgabe bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2018
- 044-2017 Interpellation von Kaenel (Villeret, FDP). Fernverkehr: Hält das BAV den Jurabogen für ein Indianerreservat?
- 046-2017 Motion Kohler (Spiegel b. Bern, FDP). Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?
- 049-2017 Motion BDP (Riem, Iffwil). Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen
- 054-2017 Interpellation Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Arbeitet der Kanton Bern mit den Hochschulen anderer Kantone zusammen?

- 055-2017 Motion Müller (Orvin, SVP). Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen
- 057-2017 Postulat FDP (Schmidhauser, Interlaken). Tages-schulen flexibler gestalten
- 059-2017 Postulat FDP (Schmidhauser, Interlaken). Kindergärten einheitlich führen
- 060-2017 Postulat FDP (Vogt, Oberdiessbach). Basisstufe mit Mass
- 062-2017 Motion EVP (Schnegg, Lyss). Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen
- 063-2017 Interpellation PS-JUSO-PSA (Dunning, Biel/Bienne). Kantonales Integrationsprogramm (KIP). 2018-2021 für das SEM
- 064-2017 Motion Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026

Die Dringlichkeit folgender Vorstösse wurde abgelehnt:

- 031-2017 Interpellation Gnägi (Jens, BDP). Wann wird das Spitalzentrum Biel endlich saniert?
- 033-2017 Interpellation Fuchs (Bern, SVP). Wieso profitieren linke Hausbesetzer im Kanton Bern vom linken SP-Filz?
- 035-2017 Motion Leuenberger (Trubschachen, BDP). Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton
- 036-2017 Motion Knutti (Weissenburg, SVP). Regierungstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen
- 039-2017 Postulat Etter (Treiten, BDP). Gehört die Bewirtschaftung von Landwirtschaftsbetrieben zu den Staatsaufgaben?
- 042-2017 Interpellation Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Zustände wie im «Wilden Westen»?
- 045-2017 Interpellation Graber (La Neuveville, SVP). Potenzielle Auswirkungen der petrothermalen Tiefengeothermie im Kanton Jura auf den Kanton Bern
- 048-2017 Motion SP-JUSO-PSA (Näf, Muri). Schluss mit Notsituationen – für eine gute Förderung der Kleinsten!
- 051-2017 Postulat FDP (Haas, Bern). Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung
- 052-2017 Motion Knutti (Weissenburg, SVP). Gemeinsame Lösungssuche in der Spitalversorgung im Simmental-Saaneland
- 053-2017 Motion Aebi (Hellsau, SVP). Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf
- 056-2017 Postulat FDP (Kohler, Spiegel b. Bern). Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonal-bernerischen Gesundheitswesen
- 058-2017 Postulat FDP (Vogt, Oberdiessbach). Schüler sind junge Menschen – Keine Überschulung
- 061-2017 Motion EVP (Schnegg, Lyss). Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 43/2017
Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.10473
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Umstellung der Behindertenhilfe von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung; Weblösung (Abwicklung Gesamtprozesse) Objektkredit für die Entwicklung und den Betrieb während 6 Jahren

1 Gegenstand

Gemäss aktueller Planung tritt 2020 das revidierte Sozialhilfegesetz (institutionelle Sozialhilfe) in Kraft und damit die flächendeckende Umstellung der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung.

Dieser Systemwechsel erfordert:

- die Anmeldung und Überprüfung der Bezugsberechtigung
- die Abklärung und Bemessung des individuellen Bedarfs (VIBEL)
- die Kostengutsprache, Verfügung und Subjektfinanzierung des persönlichen Bedarfs
- die Wahlfreiheit bezüglich Leistungserbringer
- die subsidiäre kantonale Kostenbeteiligung
- die individuelle Leistungsabrechnung/-auszahlung

Der Systemwechsel verlangt auch adäquate Massnahmen im administrativen Bereich (Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Beistände; Leistungserbringer; Verwaltung). Die im Rahmen des Pilotprojekts „Umsetzung Behindertenkonzept“ gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Massengeschäft nur mit einer effizienten IT-Infrastruktur zu bewältigen ist (ca. 2'500 Abklärungen/Verfügungen pro Jahr, ca. 10'000 Abrechnungen/Auszahlungen pro Monat). Zudem muss das Abrechnungssystem für die Leistungsbezügerinnen und -bezüger hohe Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit (AA) und Datenschutz erfüllen.

Eine webbasierte IT-Lösung zur individuellen Anmeldung, Verfügung, Abrechnung und Auszahlung, zur umfassenden Steuerung und Controlling der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene ist zwingend erforderlich um

- Menschen mit Behinderungen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter zu unterstützen (Anwenderfreundlichkeit, Barrierefreiheit)
- das Massengeschäft mit vertretbarem Verwaltungsaufwand effizient und zeitgerecht zu erledigen
- die Fehleranfälligkeit auf ein Minimum zu reduzieren
- die Akzeptanz des Systemwechsels nicht zu gefährden.

Fazit: Ohne die Realisierung einer webbasierten IT-Lösung sind die Voraussetzungen für den Wechsel auf die Subjektfinanzierung nicht gegeben.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1; Stand 1. Januar 2016) resp. die laufende Überarbeitung mit geplanter Rechtssetzung 2020
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 und Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 136, Artikel 139, Artikel 146, 147 Absatz 3 und Artikel 148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich einerseits um eine einmalige, neue Ausgabe gemäss Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 FLG (Entwicklung) und damit verbundene Folgekosten in Form von wiederkehrenden Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG (Betrieb).

4 Massgebende Kreditsumme

4.1 Entwicklung Weblösung – (einmalige Ausgabe)

Unterstützung Entwicklung Weblösung	CHF 0.20 Mio.
Entwicklung Weblösung (bis zur Inbetriebnahme)	CHF 3.00 Mio.
Für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebliche Gesamtkosten	CHF 3.20 Mio.
Zu bewilligender Ausführungskredit	CHF 3.20 Mio.

4.2 IT - Betrieb – (wiederkehrende Ausgaben)

Betrieb Infrastruktur	CHF	20'000
Technische Administration und Support	CHF	60'000
Schulung Anwender	CHF	100'000
Applikationssupport der Anwender	CHF	65'000
Weiterentwicklung	CHF	95'000
Spesen	CHF	10'000
für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebliche Gesamtkosten pro Jahr	CHF	350'000
Zu bewilligender Ausführungskredit	CHF	350'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit

Konten:

Der Kredit (Entwicklung und Betriebskosten) geht zulasten verschiedener Sachkonten (insbesondere 313210/Informatikdienstleistungen Dritte [Beratung und Honorare] und 506200/Anschaffung von Informatikmitteln).

Produktgruppe: Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (9185).

5.1 Entwicklung Weblösung (einmalige Ausgaben)

Rechnungsjahre:

Die Ausgaben für die Entwicklung der Weblösung verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die Jahre 2017 und 2018 bzw. auf die Erfolgsrechnung (ER) und auf die Investitionsrechnung (IR; Beträge in CHF Mio.).

	2017		2018		Total		Gesamt
	IR	ER	IR	ER	IR	ER	
Projektleitung	0.00	0.10	0.00	0.10	0.00	0.20	0.20
Entwicklung	1.80	0.00	0.40	0.00	2.20	0.00	2.20
Pilot, Optimierung, Schulung	0.00	0.00	0.80	0.00	0.80	0.00	0.80
Total	1.80	0.10	1.20	0.10	3.00	0.20	3.20

Die Mittel sind nicht im Voranschlag 2017 eingestellt. Wie die Kostenaufteilung zwischen IR und ER erfolgt, kann im jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden. Sollte absehbar werden, dass die der ER zu belastenden Kosten nicht innerhalb des Globalbudgets (Saldo I) kompensiert werden können, wird beim kompetenten Organ eine Kreditüberschreitung bzw. ein Nachkredit beantragt werden. Eine solche Überschreitung wird jedoch insgesamt haushaltneutral ausfallen, ist sie doch in Saldo II in der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf im Bereich Staatsbeiträge zu kompensieren.

5.2 IT-Betrieb (wiederkehrende Ausgaben)

Rechnungsjahre:

Der IT-Betrieb wird im Jahr 2017 parallel zur Entwicklung hochgefahren und fällt in diesem Jahr reduziert aus. In den Folgejahren und während der Lebensdauer der Weblösung fallen jährlich wiederkehrende Kosten an:

Bemerkungen:

- Schulung der Anwender – dies wird in den ersten Jahren stärker ins Gewicht fallen, da die Umsetzung des Behindertenkonzepts phasenweise erfolgen wird.
- Applikations-Support der Anwender – wird in den ersten Jahren weniger ins Gewicht fallen, da die Anwender über die Jahre zunehmen werden.
- Optimierungen und Weiterentwicklung des Systems inkl. Schnittstellen je nach Bedarf

	2017		2018		2019		2020		2021	
	IR	ER	IR	ER	IR	ER	IR	ER	IR	ER
Betrieb Infrastruktur	-	20'000	-	20'000	-	20'000	-	20'000	-	20'000
Technische Administration, Support	-	-	-	20'000	-	30'000	-	60'000	-	60'000
Schulung Anwender	-	-	-	30'000	-	40'000	-	100'000	-	100'000
Applikationssupport Anwender	-	-	-	30'000	-	50'000	-	65'000	-	65'000
Weiterentwicklung	-	-	95'000	-	95'000	-	95'000	-	95'000	-
Spesen	-	-	-	10'000	-	10'000	-	10'000	-	10'000
Total	-	20'000	95'000	110'000	95'000	150'000	95'000	255'000	95'000	255'000
	20'000		205'000		245'000		350'000		350'000	

	2022		2023		Total		Gesamt
	IR	ER	IR	ER	IR	ER	
Betrieb Infrastruktur	-	20'000	-	20'000	-	140'000	140'000
Technische Administration, Support	-	60'000	-	60'000	-	290'000	290'000
Schulung Anwender	-	80'000	-	60'000	-	410'000	410'000
Applikationssupport Anwender	-	85'000	-	105'000	-	400'000	400'000
Weiterentwicklung	95'000	-	95'000	-	570'000	-	570'000
Spesen	-	10'000	-	10'000	-	60'000	60'000
Total	95'000	255'000	95'000	255'000	570'000	1'300'000	1'870'000
	350'000		350'000		1'870'000		

6 Begründung

Der Kredit ist Voraussetzung dafür, dass das vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzept des Kantons Bern umgesetzt und die damit verbundenen Arbeiten im Hinblick auf die flächen-deckende Umstellung 2020 auf die Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene weitergeführt werden können.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 54/2017
Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2014.STA.44
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2016

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2016 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.



Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Beilage

- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2016

Anträge des Regierungsrates und der Kommission



**Dekret über die allgemeine Neubewertung
der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke
und Wasserkräfte (AND)**

Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Erhebliche Veränderung der Verkehrs- und Ertragswerte	1
3. Allgemeine Neubewertung.....	4
3.1 Grundsätze der allgemeinen Neubewertung	4
3.2 Stichtag und Bemessungsperiode	4
3.3 Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission.....	4
3.4 Ausserordentliche Neubewertungen.....	5
4. Aufhebung des bisherigen Dekrets über die amtliche Bewertung (ABD).....	6
5. Nächste Schritte/Terminplan.....	6
6. Finanzielle Auswirkungen	7
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	8
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	8
10. Antrag des Regierungsrates	9

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

1. Ausgangslage

Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an. Der Grosse Rat bestimmt den Stichtag und die Bemessungsperiode (Art. 182 Abs. 1 des Steuergesetzes, StG; BSG 661.11). Die Marktbeobachtungen der Steuerverwaltung zeigen, dass die vom Steuergesetz genannten Voraussetzungen für eine allgemeine Neubewertung erfüllt sind. Mit dem vorliegenden Dekret soll deshalb eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte angeordnet werden. Als Stichtag der allgemeinen Neubewertung soll der 31. Dezember 2020 gelten. Als Bemessungsperiode sollen die Jahre 2013 bis 2016 festgelegt werden.

Die Landwirtschaft ist durch die allgemeine Neubewertung grundsätzlich nicht betroffen. Die Bewertung der landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke erfolgt nach Massgabe des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.413.11) und der Verordnung des Bundesrats über das bäuerliche Bodenrecht (VBB; SR 211.413.110). Lediglich dort, wo nach Bundesrecht in der Landwirtschaft Objektteile oder ganze Objekte nichtlandwirtschaftlich zu bewerten sind, erfolgt die Bewertung im Kanton Bern analog den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken. In diesen Fällen kann auch die Landwirtschaft von der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke betroffen sein.

Der Regierungsrat hatte im September 2015 erstmals einen Antrag an den Grossen Rat bezüglich einer allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 31. Dezember **2019** verabschiedet. Die allgemeine Neubewertung per Ende 2019 wurde bereits im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) in Aussicht gestellt.

Die Behandlung dieser ersten Vorlage zur allgemeinen Neubewertung hat im Grossen Rat in der Januarsession 2016 stattgefunden. Der Grosse Rat hat damals mit sehr knapper Mehrheit beschlossen, die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen. Der Grosse Rat sah den Zeitpunkt für eine allgemeine Neubewertung als verfrüht an und wünschte, dass die Regierung die Vorlage im Jahr 2017 dem Grossen Rat erneut vorlegt.

Im Rahmen der Beratung des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 in der Novembersession 2016 hat der Grosse Rat mittels Planungserklärung gewünscht, dass die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte unverzüglich an die Hand zu nehmen ist.

2. Erhebliche Veränderung der Verkehrs- und Ertragswerte

Die letzte allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte wurde per 1. Januar 1999 durchgeführt. Die Neubewertung erfolgte gestützt auf Erhebungsdaten aus den Jahren 1993 bis 1996 (vgl. Art. 32 des Dekrets vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte, ABD; BSG 661.543).

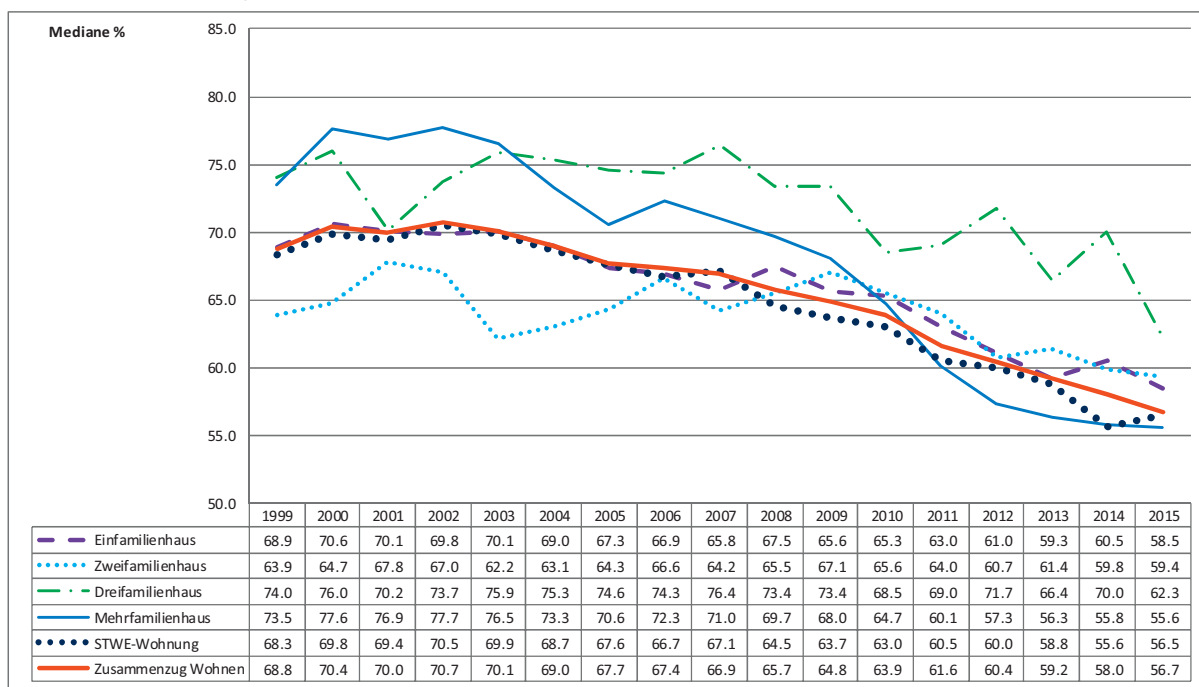
Seither haben sich die Verkehrs- oder Ertragswerte im ganzen Kanton erheblich verändert. Die Veränderungen betreffen alle Gebäudearten und alle Regionen, wobei die Entwicklungen unterschiedlich verlaufen sind. Eine rechtsgleiche Besteuerung der Personen mit Grundeigen-

tum untereinander und im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen ist deshalb heute nicht mehr gewährleistet.

Zur Marktbeobachtung wertet die Steuerverwaltung sämtliche Handänderungspreise im ganzen Kanton laufend statistisch aus. Dabei wird das jeweilige Verhältnis des amtlichen Werts zum Kaufpreis in Prozenten festgestellt. Bei steigenden Kaufpreisen nehmen die Prozentzahlen ab. Bei fallenden Kaufpreisen nehmen die Prozentzahlen zu.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung dieser Prozentzahlen seit der letzten allgemeinen Neubewertung per 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2015. Die Grafik zeigt die Entwicklung des Verhältnisses des amtlichen Wertes zum Verkaufspreis für Liegenschaften im ganzen Kanton Bern. Aufgeführt ist jeweils der sog. Median¹. Die Erhebungen der Steuerverwaltung umfassen alle verschiedenen Gebäudearten. Die Grafik beschränkt sich jedoch auf Wohnbauten, weil diese die grösste Anzahl Objekte darstellen und auch am meisten gehandelt werden.

Grafik «Entwicklung des Verhältnisses des amtlichen Wertes zum Verkaufspreis»:



Kanton Bern 1999 bis 2015 (Stand 08.08.2016).

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass sich die Verkehrswerte im ganzen Kanton erheblich verändert haben.

Bei den **Einfamilienhäusern** hat sich der Anteil des amtlichen Wertes am Verkehrswert von 1999 bis 2015 im Mittel von 68,9% auf 58,5% reduziert. Die relative Veränderung beträgt hier rund 15%. Bei den **Mehrfamilienhäusern** beträgt die relative Veränderung sogar rund 24%, beim **Zusammenzug Wohnen** rund 17%. Bei einer Veränderung von insgesamt mehr als 10% kann von einer erheblichen Veränderung gesprochen werden. Auch bei **anderen Gebäudearten** (wie Bauten des Gewerbes, der Gastronomie und Hotellerie) ist eine erhebliche Veränderung der Werte festzustellen. Vergleicht man diese Entwicklungen miteinander, fällt auf, dass grosse Unterschiede bestehen. Die Gleichbehandlung von Eigentümerinnen und Eigentümern unterschiedlicher Gebäudearten ist nicht mehr gewährleistet.

Betrachtet man daneben die Entwicklungen in einzelnen **Statistikregionen** (ehemalige Amtsbezirke²) sind ebenfalls grosse Unterschiede festzustellen: Beim Zusammenzug Wohnen be-

¹ Median = Mittelwert für Verteilung in der Statistik, d.h., je die Hälfte der Fälle liegt beispielsweise unter bzw. über 70%. Beim Median handelt es sich also nicht um den Durchschnittswert.

² Als Statistikregionen gelten weiterhin die ehemaligen Amtsbezirke. Ein Wechsel zu einer anderen räumlichen Einordnung würde die Vergleichbarkeit früherer mit aktuellen und künftigen statistischen Auswertungen verunmöglichen. Bei der Handänderungsstatistik muss wie bisher gewährleistet sein,

trägt der Median des Anteils des amtlichen Wertes am Verkehrswert im Jahr 2015 gesamtkantonal 56.7% (vgl. Grafik oben). Aus den detaillierten Statistiken der Steuerverwaltung ist ersichtlich, dass diese Verhältniszahl in den verschiedenen Regionen zwischen 22.2% (ehemaliger Amtsbezirk Saanen) und 68.5% (ehemaliger Amtsbezirk Moutier) beträgt. Das sind enorme Differenzen.

Ein gleiches Bild zeigt sich auf Stufe **Gemeinden**: Auch hier fällt diese Verhältniszahl sehr unterschiedlich aus. So beträgt sie zum Beispiel 56.6% für die Gemeinde Langenthal und 38.8% für die Gemeinde Grindelwald. Damit ist auch beim Zusammenzug Wohnen die Gleichbehandlung von Eigentümerinnen und Eigentümern in unterschiedlichen Regionen und Gemeinden nicht mehr gewährleistet. In der *Beilage 1* dieses Vortrags sind die Unterschiede auf Stufe Regionen grafisch ersichtlich. Anzumerken ist, dass es sich dabei um eine exemplarische Darstellung aufgrund der Ergebnisse der Handänderungsstatistik (HAST) 2015 handelt. Bei der beantragten allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte wird die Bemessungsperiode jedoch den zu Vergleichszwecken aussagekräftigeren Zeitraum von 2013 bis 2016 umfassen (vgl. nachfolgend Ziffer 3.2).

Somit steht fest, dass sich die Verkehrs- oder Ertragswerte je nach Gebäudeart seit der letzten allgemeinen Neubewertung im Grossteil des Kantons oder sogar im ganzen Kanton erheblich verändert haben. Damit ist der Grosse Rat aufgrund von Art. 182 StG verpflichtet, eine allgemeine Neubewertung anzuordnen.

Mit der allgemeinen Neubewertung per Ende 2020 sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Bewertungsnormen - und damit die festgesetzten amtlichen Werte - entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3).
- Die steuerliche Gleichbehandlung der Personen mit Grundeigentum unterschiedlicher Regionen untereinander ist wiederhergestellt.
- Die steuerliche Gleichbehandlung zwischen Personen mit Grundeigentum und solchen mit beweglichem Vermögen ist wiederhergestellt.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die amtlichen Werte anzupassen.³ In den meisten Fällen sind die amtlichen Werte zu erhöhen, in einzelnen Fällen kann es aber je nach Gemeinde und Gebäudeart auch zu einer Herabsetzung des amtlichen Wertes kommen (vgl. dazu die nachfolgenden Erläuterungen in Ziffer 3 sowie die grafische Übersicht in der Beilage). Es handelt sich daher nicht um eine Massnahme zur generellen Erzielung von steuerlichen Mehreinnahmen.

dass die Betrachtungsregionen genügend klein sind, um zuverlässige statistische Aussagen zu ermöglichen. Ein Wechsel zu den (deutlich grösseren) Verwaltungskreisen würde die Ergebnisse verwässern.

³ Der amtliche Wert ist der **Vermögenssteuerwert** eines Grundstückes. Der **amtliche Wert ist insbesondere vom Eigenmietwert zu unterscheiden: Letzterer widerspiegelt den** Vermögensertrag aus selbst benutzten Grundstücken, welcher auf der Grundlage von Mietzinsstatistiken festgesetzt wird und als Einkommen zu versteuern ist. Die Eigenmietwerte richten sich somit nach den Marktwerten bei der Vermietung. Die amtlichen Werte richten sich demgegenüber nach den Handänderungspreisen entsprechender Objekte. Die beiden Märkte entwickeln sich nicht zwingend parallel. Eine allgemeine Neubewertung 2020 hat somit keinen direkten Zusammenhang mit der Anpassung der Eigenmietwerte im Steuerjahr 2015 (www.fin.be.ch → Steuern → Steuererklärung → Eigenmietwert → Mietwertanpassung 2015). Detaillierte Erläuterungen zur steuerlichen Bewertung von unbeweglichem Vermögen können den «Erläuterungen zum steuerlichen Bewertungssystem von Grundstücken und Liegenschaften im Kanton Bern» (abrufbar auf www.fin.be.ch → Steuern → Steuererklärung → amtlicher Wert) entnommen werden.

3. Allgemeine Neubewertung

3.1 Grundsätze der allgemeinen Neubewertung

Das Verfahren der allgemeinen Neubewertung ist in Artikel 182 StG geregelt: Die Bestimmung sieht vor, dass der Grosse Rat beim Vorliegen der Voraussetzungen die allgemeine Neubewertung anordnet und dabei den Stichtag und die Bemessungsperiode für die Erhebungsdaten festlegt. Als Stichtag der allgemeinen Neubewertung schlägt der Regierungsrat den 31. Dezember 2020 vor. Als Bemessungsperiode sollen die Jahre 2013 bis 2016 festgelegt werden (vgl. hierzu nachfolgend Ziffer 3.2).

Sobald der Grosse Rat die allgemeine Neubewertung angeordnet hat, wird die Regierung die kantonale Schatzungskommission einberufen, welche für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte Bewertungsnormen aufstellt. Die kantonale Schatzungskommission kann dabei auf die heute gültigen Bewertungsnormen vom 11. August 1997 (letzte allgemeine Neubewertung per 1. Januar 1999) abstellen und diese aktualisieren. Die aktualisierten Bewertungsnormen werden sodann die Grundlage für die von der kantonalen Steuerverwaltung vorzunehmende allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 31. Dezember 2020 sein (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3). Die Eröffnung der neuen Werte erfolgt im Verlauf des Jahres 2020. Gegen die Festsetzung der neuen amtlichen Werte kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung Einsprache erhoben werden. Wie bei allen anderen Verfügungen steht anschliessend der Rechtsmittelweg an die Rekurskommission, das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht offen.

Die neuen amtlichen Werte bleiben bis zur nächsten allgemeinen Neubewertung grundsätzlich unverändert. Eine ausserordentliche Neubewertung erfolgt immer nur für die betroffenen Grundstücke und wird nur vorgenommen, wenn bestimmte Veränderungen am Grundstück erfolgen (bauliche Veränderungen, Änderungen in der Benützungsort und andere Veränderungen nach Art. 183 StG). Die neuen Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission werden auch Grundlage für künftige ausserordentliche Neubewertungen sein (vgl. nachfolgend Ziffer 3.4).

3.2 Stichtag und Bemessungsperiode

Der Regierungsrat sieht als Stichtag der nächsten allgemeinen Neubewertung den 31. Dezember 2020 vor. Ein zeitlich früherer Stichtag kommt wegen der langen Dauer des Verfahrens (vgl. Ziffer 5) nicht infrage. Ein zeitlich späterer Stichtag lässt sich in Anbetracht der bereits eingetretenen Entwicklungen (vgl. Ziffer 2) sowie der letztjährigen Verschiebung durch den Grossen Rat (vgl. Ziffer 1) nicht rechtfertigen.

Im System der Gegenwartsbemessung liegt der Stichtag für die Vermögenssteuer am Jahresende (Art. 72 StG). Anders als bei der letzten allgemeinen Neubewertung 1999 (damals noch im System der Vergangenheitsbemessung mit Stichtag am Jahresbeginn) wird der Stichtag deshalb nicht auf den 1. Januar, sondern auf den 31. Dezember gelegt.

Als Bemessungsperiode wird wie bei der letzten allgemeinen Neubewertung ein Zeitraum von vier Jahren festgelegt. Die Arbeit der kantonalen Schatzungskommission, insbesondere die Festsetzung der Mietwertansätze, Kapitalisierungssätze usw., aber auch die Simulationsrechnungen für die voraussichtlichen Ergebnisse, muss sich auf breit abgesicherte Zahlen stützen können. Die jüngsten gesicherten Zahlen liegen im Zeitpunkt der Arbeiten der kantonalen Schatzungskommission Ende 2017 für die Jahre 2013 bis 2016 vor. Als massgebliche Bemessungsperiode für die Erhebungsdaten werden deshalb die Jahre 2013 bis 2016 festgelegt.

3.3 Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission

Im Rahmen einer allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2020 sind die Bewertungsnormen an die neu festgelegte Bemessungsperiode (1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016) anzupassen. Der Regierungsrat wird hierzu eine kantonale Schatzungskommission bestellen, welche die Anpassungen vornimmt. Die neuen Bewertungsnormen werden ab dem 1. Januar

2020 gültig sein. Sie gelten für die allgemeine Neubewertung per 31. Dezember 2020 und für alle Sachverhalte ab dem 1. Januar 2020, die eine ausserordentliche Neubewertung nötig machen.

Bei der Aktualisierung der Bewertungsnormen wird die kantonale Schatzungskommission die Bewertungsgrundsätze des Steuergesetzes berücksichtigen. Demnach erfolgt die Neubewertung aufgrund des Verkehrswertes unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert. Die Festlegung erfolgt massvoll, unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung (Art. 56 Abs. 1 Bst. d StG). Das bedeutet, dass im Kanton Bern die amtlichen Werte unter dem Verkehrswert liegen. Bei der konkreten Festlegung des amtlichen Werts werden die Ergebnisse, die sich aus den Beratungen des Grossen Rates zur letzten allgemeinen Neubewertung ergeben haben, sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu diesem Thema herangezogen:

- Aus den Beratungen im **Grossen Rat** zur letzten allgemeinen Neubewertung ergeben sich Hinweise für eine **Obergrenze** des amtlichen Wertes. Damals wurde der von der Regierung vorgeschlagenen Zielgrösse von 70% des Verkehrswertes in den meisten Voten zugestimmt. Dabei wurde anerkannt, dass amtliche Bewertungen mit Unsicherheiten verbunden sind und eine exakte Bestimmung des Verkehrswertes nicht möglich ist. Amtliche Bewertungen liegen regelmässig in einem gewissen Streubereich um den tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis herum. Mit einem Zielwert von 70% des Verkehrswertes sollte sichergestellt werden, dass die amtlichen Werte in allen Fällen weniger als 100% des Verkehrswertes betragen. Gleichzeitig wurde damit eine massvolle Besteuerung im Sinne der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung gewährleistet (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Sitzung vom 22. Januar 1997).
- Das **Bundesgericht** hat demgegenüber festgehalten, dass es **unzulässig** ist, eine generell **deutlich unter dem realen Wert liegende Bewertung** anzustreben: Seit der letzten allgemeinen Neubewertung hat sich das Bundesgericht verschiedentlich mit der amtlichen Bewertung von Grundstücken befasst. In zwei wegleitenden Urteilen vom 20. März 1998 (BGE 124 I 145 E. 6c und BGE 124 I 167 E. 2h) hat das Bundesgericht festgehalten, dass Zielwerte von 60 oder 70% des Verkehrswertes nicht zulässig seien, weil daraus eine zu starke Begünstigung von Personen mit Grundeigentum im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen resultiere. Bei der Festlegung der Bewertungsnormen werden diese Vorgaben des Bundesgerichts ebenfalls zu berücksichtigen sein.

Daraus folgt, dass die von der Schatzungskommission zu aktualisierenden Bewertungsnormen sicherstellen sollen, dass die amtlichen Werte möglichst ausnahmslos unter 100% des Verkehrswertes zu liegen kommen. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die amtlichen Werte wann immer möglich mehr als 70% des Verkehrswertes betragen. **Harmonisierungskonform sind somit amtliche Werte, die zwischen 70 und 100% des Verkehrswertes betragen.** Vor diesem Hintergrund kann für den **Kanton Bern als Zielwert** für die Festsetzung der amtlichen Werte ein Median von **ungefähr 77%** des Verkehrswertes angestrebt werden. Geht man von einer realistischen Schätzungsungenauigkeit von plus/minus 10% aus, so wird der Grossteil der amtlichen Werte in einer Bandbreite von 70 bis 84% der Verkehrswerte zu liegen kommen. Damit wird sowohl der (Mindest-)Vorgabe des Bundesgerichts wie auch den Vorstellungen des Grossen Rates hinreichend Rechnung getragen.

Die von der kantonalen Schatzungskommission festgelegten Bewertungsnormen werden Grundlage für die von der kantonalen Steuerverwaltung vorzunehmende allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 31. Dezember 2020 sein.

3.4 Ausserordentliche Neubewertungen

Die neu eröffneten amtlichen Werte gelten grundsätzlich bis zu einer nächsten allgemeinen Neubewertung in einigen Jahren. Werden vorher Veränderungen am Grundstück vorgenommen (bauliche Veränderungen, Änderungen in der Benützungsort oder andere Veränderungen nach Art. 183 StG), wird eine ausserordentliche Neubewertung vorgenommen (Art. 183

StG). Die von der kantonalen Schatzungskommission aktualisierten Bewertungsnormen werden auch bei diesen ausserordentlichen Neubewertungen zur Anwendung kommen.

Diese Bewertungsnormen gelten erstmals für alle Sachverhalte ab dem 1. Januar 2020, die eine ausserordentliche Neubewertung per 31. Dezember 2020 nötig machen. Können beispielsweise bauliche Veränderungen im Sommer 2020 bei der allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2020 noch nicht berücksichtigt werden, findet auf diesen Termin hin rückwirkend eine ausserordentliche Neubewertung statt. Es kann also vorkommen, dass der amtliche Wert auf den Stichtag 31. Dezember 2020 zwei Mal angepasst werden muss – ein erstes Mal im Rahmen der allgemeinen Neubewertung und ein zweites Mal im Rahmen einer ausserordentlichen Neubewertung auf den gleichen Termin hin (Art. 181 Abs. 2 StG).

Die Bewertungsnormen gelten in der Folge für alle ausserordentlichen Neubewertungen bis zu einer nächsten allgemeinen Neubewertung. Damit gelten für alle Personen mit Grundeigentum die gleichen Bewertungsnormen mit der gleichen Bemessungsperiode (1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016).

Wie bei einer allgemeinen Neubewertung steht auch bei einer ausserordentlichen Neubewertung der Rechtsmittelweg offen (vgl. oben Ziffer 3.1). Nach Eintritt der Rechtskraft ist eine rückwirkende Korrektur auf den Stichtag nur möglich, wenn ein weiterer Neubewertungsgrund bekannt wird. In diesen Fällen wird der amtliche Wert auf den entsprechenden Stichtag hin zwei Mal angepasst (Art. 181 Abs. 2 StG).

4. Aufhebung des bisherigen Dekrets über die amtliche Bewertung (ABD)

Das Verfahren zur Festsetzung der amtlichen Werte und die Grundsätze der Bewertung sind seit dem 1. Januar 2001 abschliessend im Steuergesetz geregelt. Entsprechende materiellrechtliche Bestimmungen des ABD haben seither keine eigenständige Bedeutung mehr. Das ABD enthält den Stichtag und die Bemessungsperiode für die letzte allgemeine Neubewertung per 1. Januar 1999 sowie die seither vorgenommenen ausserordentlichen Neubewertungen. Es findet deshalb letztmals Anwendung für ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2019 und kann per 1. Januar 2020 aufgehoben werden.

5. Nächste Schritte/Terminplan

Damit die allgemeine Neubewertung per 31. Dezember 2020 erfolgen kann, müssen folgende Fristen eingehalten werden.

Wer	Was	Abschluss/Frist
Regierungsrat	Antrag des Regierungsrates an den Grosse Rat (grüne Vorlage)	21.12.2016
Regierungsrat und Finanzkommission	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission an den Grosse Rat (graue Vorlage)	15.02.2017
Grosser Rat	Erlass des Dekrets über die allgemeine Neubewertung	Märzsession 2017
Regierungsrat	Bestellung Schatzungskommission	31.06.2017
Kantonale Schatzungskommission (mit Steuerverwaltung)	Erarbeitung Bewertungsnormen	31.12.2017
Steuerverwaltung	Systemanpassungen Informatik und weitere Vorarbeiten	31.12.2019
Steuerverwaltung	Eröffnung der neuen amtlichen Werte	31.12.2020

6. Finanzielle Auswirkungen

Aus einer allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2020 würden voraussichtlich zusätzliche **Vermögenssteuern** von jährlich rund CHF 32 Mio. (Kanton) bzw. CHF 17 Mio. (Gemeinden) resultieren. Die entsprechenden Mehreinnahmen werden erstmals im Folgejahr 2021 liquiditätswirksam sein, da eine Berücksichtigung bereits bei der Festlegung der provisorischen Ratenrechnungen im Jahr 2020 nicht möglich ist. Das würde grundsätzlich bedeuten, dass im Jahr 2021 ein Doppeleffekt eintritt und sich die Mehreinnahmen auf CHF 64 Mio. belaufen. Die Steuerverwaltung sieht jedoch vor, diesbezüglich für das Jahr 2020 eine Abgrenzung vorzunehmen, so dass auch die Mehreinnahmen von CHF 32 Mio. buchhalterisch bereits im Jahr 2020 wirksam werden.

Die Gemeinden könnten ab dem Steuerjahr 2020 ausserdem mit zusätzlichen **Liegenschaftssteuern** von jährlich rund CHF 60 Mio. rechnen. Hinzu kommen in einzelnen Gemeinden Mehreinnahmen aus der Schwellentelle. Die folgende Darstellung gibt eine Übersicht über die erwarteten Mehreinnahmen⁴:

Kanton

In Mio. CHF	2020	2021	2022	2023
Höhere Vermögenssteuer	32 ⁵	32	32	32
Erhöhung Liegenschaftssteuer	--	--	--	--
Total	32	32	32	32

Bernische Gemeinden

In Mio. CHF	2020	2021	2022	2023
Höhere Vermögenssteuer	17 ⁶	17	17	17
Erhöhung Liegenschaftssteuer	60 ⁷	60	60	60
Total	77	77	77	77

Die voraussichtlichen Kosten der allgemeinen Neubewertung belaufen sich in den Jahren 2016 bis 2021 auf insgesamt rund CHF 15 Mio. Davon entfällt ein massgeblicher Anteil auf zusätzliche (temporäre) Personalkosten. Erwartet werden folgende Kosten:

- CHF 9.32 Mio. zusätzlicher Personalaufwand inkl. nebenamtlicher Schätzerinnen/Schätzer
- CHF 5.68 Mio. Informatikaufwand inkl. Drucksachen und Versandkosten

Der Personalaufwand von CHF 9.32 Mio. setzt sich wie folgt zusammen:

⁴ Nicht berücksichtigt sind allfällige Anpassungen (Reduktionen) der Liegenschaftssteuersätze durch die Gemeinden. Ebenfalls nicht dargestellt sind gewisse indirekte Auswirkungen. Zu erwartenden Mehreinnahmen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern stehen wegen der Abziehbarkeit der Liegenschaftssteuern gewisse Mindereinnahmen bei den Einkommens- und Gewinnsteuern gegenüber. Diese Effekte gleichen sich ungefähr aus.

⁵ Rechnungsmässige Abgrenzung

⁶ Rechnungsmässige Abgrenzung

⁷ Die höheren amtlichen Werte wirken sich erstmals bei der Liegenschaftssteuer pro 2020 aus. Eine rechnungsmässige Abgrenzung ist hier nicht erforderlich.

In CHF	Ab Mitte 2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
2 zusätzliche Experten Nicht-landwirtschaft	200 000	400 000	400 000	400 000	400 000	400 000	2 200 000
3 zusätzliche Mitarbeitende DB/Kontrolle		180 000 (für ½ Jahr)	360 000	360 000	360 000	360 000	1 620 000
Externe Berater für spezielle Berechnungen	100 000						100 000
Zusätzlicher Einsatz der Schätzerinnen und Schätzer ⁸		600 000 (für ½ Jahr)	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	5 400 000
Total	300 000	1 180 000	1 960 000	1 960 000	1 960 000	1 960 000	9 320 000

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Abteilung Amtliche Bewertung der Steuerverwaltung kann eine solch umfassende Sonderaktion nur mit (vorübergehend) zusätzlichem Personal bewältigen (vgl. auch Tabelle unter der vorangehenden Ziffer 6): Konkret werden ab 2017 bis Ende 2022 zwei zusätzliche Fachexpertinnen/Fachexperten, ab 2018 bis Ende 2022 drei zusätzliche Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter in der Administration und für die Datenbewirtschaftung sowie ab 2018 bis Ende 2022 zusätzliche Einsätze von nebenamtlichen Schätzerinnen und Schätzern nötig sein.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden nur am Rande und zeitlich beschränkt mit Archivierungsarbeiten sowie Auskunftserteilung bei Akteneinsichtnahme durch Betroffene auf der Gemeinde belastet. Längerfristig profitieren sie stark von den zusätzlichen Liegenschafts- und Vermögenssteuern (vgl. Ziffer 6).

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Im Kanton Bern sind von der allgemeinen Neubewertung ca. 400 000 Grundstücke ganz oder teilweise betroffen. Die Auswirkungen auf betroffene steuerpflichtige Personen sind abhängig von der Veränderung des amtlichen Werts ihrer Liegenschaften, welche je nach Gebäudeart und Gemeinde sehr unterschiedlich ausfallen kann. In einigen Fällen wird die Anpassung nur geringe, in anderen Fällen jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Vermögens- und Liegenschaftssteuern haben. In einzelnen Regionen bzw. Gemeinden ist sogar mit stark bis sehr stark steigenden Steuererträgen zu rechnen. So werden sich z.B. in der Region Saanen die amtlichen Werte teilweise verdoppeln bis verdreifachen. In einem exemplarischen Steuerberechnungsbeispiel 2015 (Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern und einem Einfamilienhaus) beträgt die steuerliche Mehrbelastung bei einer Erhöhung des amtlichen Wertes um 20% gesamthaft rund CHF 500.– oder 3.5%.

Von der Neubewertung werden nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch in sehr geringem Ausmass die Mieterinnen und Mieter betroffen sein, da die höheren Steuerabgaben auf die Mietpreise überwältigt werden könnten. Insgesamt beträgt die zusätzliche Steuerbelastung der betroffenen Personen mehr als CHF 110 Mio. pro Jahr – wie viel davon von den im Kanton Bern wohnhaften Personen getragen werden muss, lässt sich aufgrund

⁸ Es werden keine zusätzlichen Schätzerinnen und Schätzer eingesetzt.

der ausserkantonalen bzw. ausländischen Eigentümerinnen und Eigentümer nicht beziffern. Entsprechend sind der Kaufkraftverlust und damit die Auswirkungen auf die Berner Volkswirtschaft nicht messbar, dürften aber aufgrund der breiten Verteilung der Abgabenlast kaum spürbar sein.

10. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, das vorliegende neue Dekret auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Bern, 7. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhänge:

- Verhältnis amtliche Werte zu Handänderungspreisen der Wohnbauten («Zusammenzug Wohnen») im Jahr 2015, Ebene Statistikregionen
- Steuerberechnungsbeispiel 2015

Verhältnis amtliche Werte zu Handänderungspreisen der Wohnbauten („Zusammenzug Wohnen“) im Jahr 2015, Ebene HAST-Regionen (= ehemalige Amtsbezirke)

(Anhang 1 zum Vortrag zum Dekret über die allgemeine Neubewertung ADN)

Die eingetragenen Farben / Tonwerte zeigen den Median der %-Werte.

Erläuterung als Lesehilfe:

In der Tourismusregion Saanen beträgt der Median z.B. 22.2%. In den Stadtregionen Bern und Thun, in der Bielersee-Region La Neuveville sowie in den Tourismusregionen Frutigen, Interlaken, Niderrimmmental und Obersimmmental betragen die Mediane zwischen 49.0% und 55.6%.

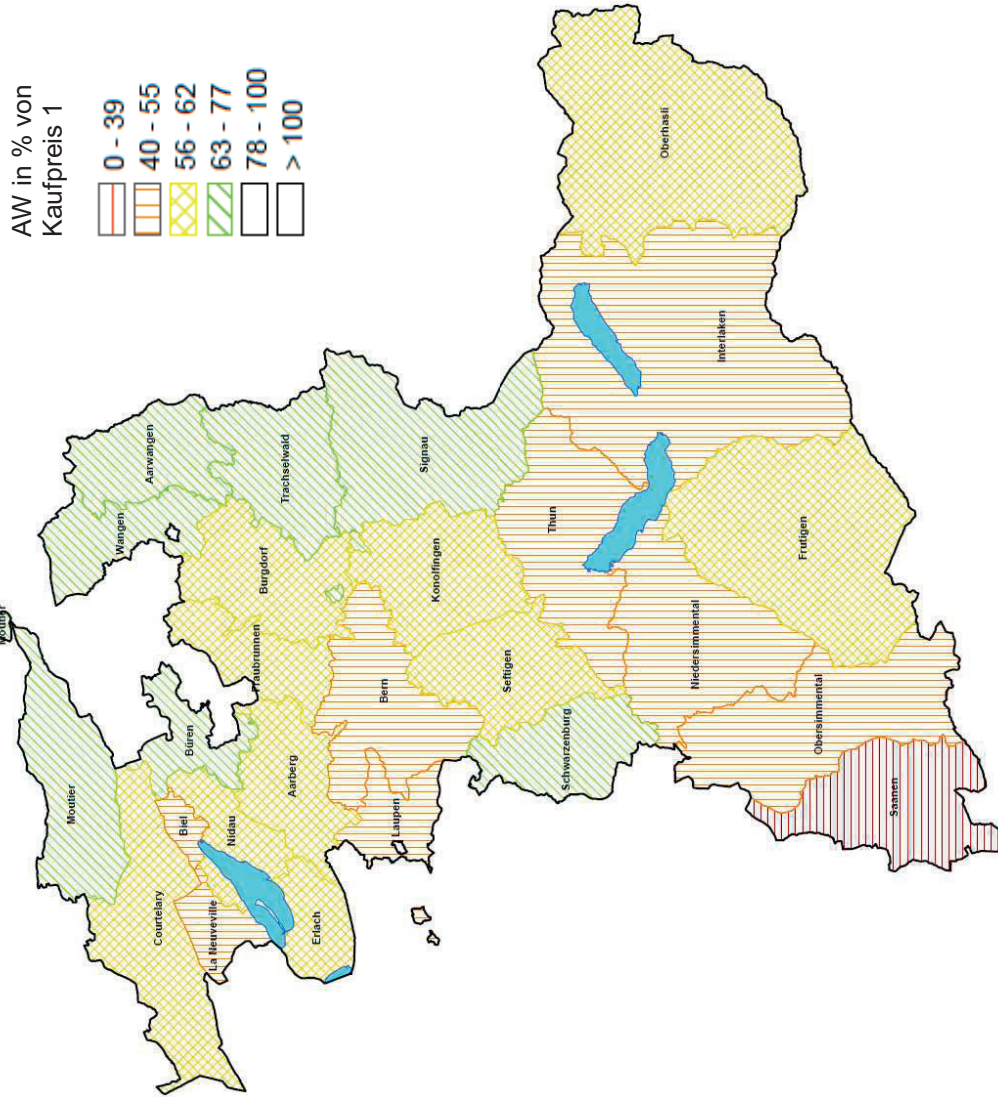
In der Stadtregion Biel Bienne, in den Nebenzentrums-Regionen Aarberg und Burgdorf, in den Agglomerations-Regionen Laupen, Konolfingen und Seftigen, in den ländlichen Regionen Büren und Fraubrunnen in der Jura-Region Courtelary sowie in den dezentralen Regionen Aarwangen, Oberhasli, Schwarzenburg und Signau betragen die Mediane zwischen 56.1% und 62.8%.

In der Jura-Region Moutier sowie in den dezentralen Regionen Trachselwald und Wangen betragen die Mediane zwischen 65.1% und 69.2%.

Unterschiede zwischen Gemeinden innerhalb einer HAST-Region:

Die Auswertungen auf Ebene Gemeinde innerhalb der einzelnen HAST-Regionen zeigen wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. So zum Beispiel innerhalb der Tourismusregion Interlaken, die insgesamt einen Median von 49.2% aufweist: In der Gemeinde Grindelwald beträgt der Median 38.8%, in der Gemeinde Lauterbrunnen 38.2%, in der Gemeinde Interlaken 54.4% und in der Gemeinde Brienz gar 60.1%.

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Amtliche Bewertung



Steuerberechnungsbeispiel 2015 - Allgemeine NeubewertungSteueranlage: Kanton 3.06, Gemeinde ϕ 1.70, Liegenschaftssteuer ϕ 1.2 ‰

Alleinverdiener Ehepaar mit zwei Kindern und Einfamilienhaus und einer Erhöhung des amtlichen Wertes um 20%	Aktuell	Nach der Neubewertung	Differenz
--	----------------	------------------------------	------------------

Einkommenssteuern Kanton Bern

Nettolohn II / Rente (AHV/PK)	100'000	100'000	0
Berufskosten effektiv	-7'200	-7'200	0
Kinderabzüge	-16'000	-16'000	0
Mietwert	17'000	17'000	0
Schuldzinsen	-8'000	-8'000	0
Versicherungsabzug mit BVG-Beiträgen	-6'200	-6'200	0
Allgemeiner Abzug	-10'400	-10'400	0
Steuerbares Einkommen	69'200	69'200	0
Einfache Einkommenssteuer gemäss Tarif Verheiratete	2'443	2'443	0
Steueranlage Kanton	3.06	3.06	-
Steueranlage Gemeinde (ϕ)	1.70	1.70	-
Steuerbeträge (Einfache Steuer * Anlage)			
Kanton	7'476.50	7'476.50	0
Gemeinde	4'153.60	4'153.60	0
Total Einkommenssteuern Kanton Bern	11'630.10	11'630.10	0

Einkommenssteuer Bund

Nettolohn II / Rente (AHV/PK)	100'000	100'000	0
Pauschale Berufskosten (3%)	-3'000	-3'000	0
Kinderabzüge	-13'000	-13'000	0
Mietwert	20'000	20'000	0
Schuldzinsen	-8'000	-8'000	0
Versicherungsabzug mit BVG-Beiträgen	-4'900	-4'900	0
Abzug für Verheiratete	-2'600	-2'600	0
Steuerbares Einkommen	88'500	88'500	0
Total Einkommenssteuern Bund	1'411.00	1'411.00	0

Vermögenssteuern Kanton Bern

Total Wertschriftenvermögen	100'000	100'000	0
Total Amtlicher Wert	500'000	600'000	100'000
Total Vermögen	600'000	700'000	100'000
Total Schulden (Hypothek)	-400'000	-400'000	0
Steuerbares Vermögen	200'000	300'000	100'000
Einfache Vermögenssteuer gemäss Tarif Verheiratete	104	183	79
Steueranlage Kanton	3.06	3.06	-
Steueranlage Gemeinde	1.70	1.70	-
Steuerbeträge (Einfache Steuer * Anlage)			
Kanton	316.70	558.45	241.75
Gemeinde	175.95	310.25	134.30
Total Vermögenssteuern Kanton Bern	492.65	868.70	376.05

Liegenschaftssteuer Gemeinde

Amtlicher Wert Liegenschaft	500'000	600'000	100'000
Liegenschaftssteuer Gemeinde	1.2‰	1.2‰	-
Total Liegenschaftssteuer Gemeinde	600.00	720.00	120.00

Konsolidierung Steuerbeträge

Einkommenssteuern Kanton Bern	11'630.10	11'630.10	-
Einkommenssteuern Bund	1'411.00	1'411.00	-
Vermögenssteuern Kanton Bern	492.65	868.70	376.05
Liegenschaftssteuer Gemeinde	600.00	720.00	120.00
Total Steuerbetrag	14'133.75	14'629.80	496.05

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
 RRB Nr. 151
2016_09_FIN_Dekret über die allgemeine Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte_AND

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	<p>Dekret über die allgemeine Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)</p> <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 182 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i></p> <p>I.</p>	
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Dekret regelt die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte.</p>		
<p>Art. 2 Allgemeine Neubewertung</p> <p>¹ Per 31. Dezember 2020 wird eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt.</p> <p>² Die Neubewertung erfolgt aufgrund der Verhältnisse in der Bemessungsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016.</p>		

¹⁾ BSG 661.11

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>Art. 3 Ausserordentliche Neubewertungen</p> <p>¹ Die von der kantonalen Schatzungskommission zu erstellenden Bewertungsnormen (Art. 182 Abs. 3 StG) gelten bis zur nächsten allgemeinen Neubewertung auch für ausserordentliche Neubewertungen.</p>	<p>³ Für die Festsetzung der amtlichen Werte ist als Zielwert ein Median im Bereich von 70% des Verkehrswertes anzustreben.</p>	<p>³ Streichen.</p>
<p>Art. 4 Übergang bei den ausserordentlichen Neubewertungen</p> <p>¹ Das Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD)¹⁾ findet letztmals Anwendung für ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2019.</p> <p>² Die neuen Bewertungsnormen gemäss Artikel 3 finden erstmals Anwendung auf ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2020.</p>		
<p>Art. 5 Aufhebung eines Erlasses</p> <p>¹ Das Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD) (BSG 661.543) wird aufgehoben.</p>		
<p>Art. 6 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>		

¹⁾ BSG 661.543

	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.		
Bern, 7. Dezember 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 9. Februar 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel	Bern, 15. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 23/2017
 Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
 Geschäftsnummer: --
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausbau der Empa Thun und Standortsicherung – Beitrag des Kantons Bern; Objektkredit

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für Beiträge in den Jahren 2017 bis 2024 an die Empa Thun. Für die Standortsicherung, den Ausbau der Forschungsaktivitäten im Bereich additive Fertigung sowie für das zur Verfügung stellen von Flächen für Start-ups ist eine Aufbauhilfe des Kantons von insgesamt zehn Millionen Franken nötig.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG, BSG 901.6): Art. 6 bis 10

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Investitionsbeitrag	CHF	5'200'000
Betriebsbeitrag	CHF	3'200'000
Mietzinsgarantie (Eventualverpflichtung)	CHF	1'600'000
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	CHF	10'000'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit als Objektkredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Konto 363500. Teilzahlungen Beitrag voraussichtlich in den Jahren 2017-2024 je	400'000
Konto 363500. Teilzahlung Eventualverpflichtung voraussichtlich 2019-2024 je	267'000
Konto 565000. voraussichtliche Teilzahlungen:	
2017	CHF 1'800'000
2018	CHF 1'700'000
2019	CHF 1'700'000



Die Ausgaben sind im Voranschlag 2017 und im Aufgaben-/Finanzplan in den Jahren 2018-2020 noch nicht eingeplant. Im Rahmen der nächsten Planungsprozesse (Voranschlag 2018 und Finanzplan 2019 - 2021) sind die entsprechenden Mittel einzustellen.

6 Auflagen

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Die Unterstützung ist an folgende Auflagen geknüpft:

- Die Empa erhält den Standort Thun mindestens bis Ende 2030 im Umfang von Anfang 2016 aufrecht (Anzahl und Art der Arbeitsplätze).
- Der Standort der Empa Thun befindet sich im Perimeter des Entwicklungsschwerpunkts ESP Thun-Nord.
- Thun ist einer der Standorte der Empa für den Forschungsschwerpunkt Additive Fertigung.
- Ein Standort des Swiss Center for Advanced Manufacturing (SCAM) ist Thun. Das SCAM arbeitet im 3D-Druck mit dem Switzerland Innovation Park Biel/Bienne zusammen. Der Aufbau beginnt nach dem Entscheid des Grossen Rates zum vorliegenden Geschäft.
- Stadt und Kanton haben ein Mitspracherecht bei der Vergabe von Flächen für Start-ups und weitere Unternehmen.

Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Beiträge werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Stadt Thun und der Empa festgelegt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 60/2017
 Datum RR-Sitzung: 25. Januar 2017
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion
 Geschäftsnummer: 2016.POM.201
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds an die Renovation des Theaters Palace in Biel

1 Gegenstand

Beitrag von maximal 1.177 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrenden Kosten der Sanierung des Theater Palace in Biel. Ergänzender Investitionsbeitrag von 390'000 Franken aus dem Kulturförderungsfonds.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1 + 4, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotterieggesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4-6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 925.520)
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Bst. d, Art. 3, Art. 5, Abs. 3, Art. 7, Art. 12 Abs. 1 Bst. d und Art. 13 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 14 und Art. 22 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Beitragsbemessung, Gesamtfinanzierung

3.1 Berechnung des Beitrags aus dem Lotteriefonds für die wertvermehrenden Investitionen

Projektteil	Kostenvoranschlag in CHF (inkl. MwSt.)	anrechenbare Kosten LF
Grundstück	-	-
Vorbereitungsarbeiten	185'000	-
Gebäude, inkl. Honorare	4'019'000	2'547'000
Betriebseinrichtungen	1'388'000	1'376'000



Projektteil	Kostenvoranschlag in CHF (inkl. MwSt.)	anrechenbare Kosten LF
Umgebung	20'000	-
Baunebenkosten	71'000	-
Reserve	315'000	-
Total	5'998'000	3'923'000

Beitragssatz für wertvermehrnde Kosten = 30% (Objekt regionaler Bedeutung).

3.2 Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds

Das Theater Palace hat als Gastspielstätte und Veranstaltungsort für die zweisprachige Region sowie für die frankophone Minderheit eine zentrale Bedeutung. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für dieses Theater und die Stärkung der Zweisprachigkeit wird ein Beitrag von 390'000 Franken aus dem Kulturförderungsfonds gewährt. Die Höhe des Beitrags orientiert sich am kantonalen Betriebsbeitrag gemäss Leistungsvertrag mit den Spectacles français.

3.3 Unterstützung des Kantons Bern gesamt

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrnden Massnahmen:	1'177'000 CHF
Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds:	390'000 CHF
Beitrag Kanton Bern total:	1'567'000 CHF

3.4 Gesamtfinanzierung des Vorhabens

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist brutto durch den Verpflichtungskredit der Stadt Biel gewährleistet. Die Stadt Biel hat ihren Beitrag auf 2.9 Mio. Franken plafoniert, der Kredit soll erst freigegeben werden, wenn die einzuwerbenden Drittmittel bis auf einen Restbetrag von CHF 500'000 gesichert sind.

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Beitrag zulasten des Lotteriefonds in Form eines Verpflichtungskredites von maximal CHF 1'177'000 mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2017 bis 2019.

Konto 1299-23784-206000-01 / Kultur CHF 1'177'000

Beitrag zulasten des Kulturförderungsfonds in Form eines Verpflichtungskredites von CHF 390'000.

Konto 19062-1517-206000 CHF 390'000

Der Regierungsrat ist bereit, die dafür notwendigen Mittel im 2017 zusätzlich in den Kulturförderungsfonds einzulegen und der Investitionsrechnung zu belasten. Produkt 910010, Kulturförderung, Konto 565000, Produktgruppe 8.11.9100, Kultur. Der Anteil der Erziehungsdirektion ist im Voranschlag 2017 eingestellt.

Der Gesamtbeitrag von CHF 1'567'000 liegt in der Kompetenz des Grossen Rates.

5 Bedingungen

- a) In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen mit wertvermehrenden Kosten beim Theater Palace (Neubauten und Sanierungen) möglich.
- b) Die Beiträge des Lotteriefonds und des Kulturförderungsfonds werden nach Vorliegen der Schlussabrechnung und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung ausbezahlt.
- c) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.
- d) Teilzahlungen aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80% möglich.
- e) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- f) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.
- g) Die finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist unter Verwendung der Logos von Lotteriefonds und Kulturförderungsfonds im Eingangsbereich des Theaters gut sichtbar zu erwähnen. Die Grösse und Platzierung der Logos ist mit dem Kanton abzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1405/2016
 Datum RR-Sitzung: 14. Dezember 2016
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion
 Geschäftsnummer: 2016.POM.584
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Geigenbauschule Brienz - Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Sanierung und Erweiterung

1 Gegenstand

Beitrag von maximal 1.928 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds an die beitragsberechtigten Kosten der Sanierung und Erweiterung der Geigenbauschule in Brienz.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. m, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4-6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 925.520)

3 Beitragsbemessung, Gesamtfinanzierung

3.1 Berechnung des Beitrags aus dem Lotteriefonds für die wertvermehrenden Investitionen

Projektteil	Kostenvoranschlag in CHF	davon wertvermehrend und anrechenbar für LF
Grundstück	-	-
Vorbereitungsarbeiten	410'000	-
Gebäude, inkl. Honorare	4'352'100	2'925'200
Betriebseinrichtungen	48'300	40'800
Umgebung	232'600	10'300
Nebenkosten	533'800	-
Reserve	93'000	-
Ausstattung	288'500	-
Mehrwertsteuer	476'700	238'100
Total (gerundet)	6'435'000	3'214'400

Beitragssatz für wertvermehrnde Kosten = 60% (Ausnahmeregelung für Objekt kantonaler Bedeutung gem. LV Art. 35 Abs. 4).

3.2 Unterstützung des Lotteriefonds Bern

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrnden Massnahmen: 1'928'000 CHF
Beitrag Kanton Bern total: 1'928'000 CHF

3.3 Finanzierungsplan

Ernst Göhner Stiftung	CHF	500'000
Hans und Verena Krebs Stiftung	CHF	200'000
Mäzenin A.M.	CHF	261'000
Bürgergemeinde Bern (angefragt)	CHF	100'000
Binding Stiftung	CHF	10'000
Fondation Dürmüller	CHF	10'000
weitere Stiftungen (angefragt)	CHF	45'000
Sponsoren	CHF	100'000
Spenden/Andere	CHF	281'000
Lotteriefonds der Kantone (angefragt)	CHF	1'000'000
Lotteriefonds Bern	CHF	1'928'000
Hypothekendarlehen (maximal)	CHF	2'000'000
<i>Total</i>	<i>CHF</i>	<i>6'435'000</i>

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Beitrag zulasten des Lotteriefonds in Form eines Verpflichtungskredites von maximal CHF 1'928'000 in Kompetenz des Grosse Rates mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2017 bis 2019.

Konto 1299-23784-206000-12 / Gemeinnützige und wohltätige Vorhaben CHF 1'928'000

5 Bedingungen

- In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen mit wertvermehrnden Kosten bei der Geigenbauschule Brienz (Neubauten und Sanierungen) möglich.
- Der Beitrag des Lotteriefonds wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt.

- c) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.
- d) Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80% möglich.
- e) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- f) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 33/2017
Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.649
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern (Kapo); Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030 Verpflichtungskredit 2017 bis 2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für Investitionen in die Infrastruktur und für neue Endgeräte zur Werterhaltung des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c, Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
- Art. 1 und 6 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1)
- Art. 11, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 29 Abs. 1 Bst. a, Art. 136, 139, 141, 142 Abs. 2, Art. 145, 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 und Art. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)
- Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 5 und Art. 7 Abs. 3 Bst. c und f der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)
- Art. 7 Abs. 1 Bst. i, 27 ff. des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Art. 1 und 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)



4 Massgebende Kreditsumme Einmalige Ausgaben 2017 bis 2023

Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST) **CHF 41'740'000.00**

Diese Berechnung beruht auf folgenden Grundlagen bezüglich der voraussichtlichen Leistungen des Bundes:

Kosten Werterhaltung Netzinfrastruktur	CHF 31'935'000.00
<u>Ersatz Endgeräte Kantonspolizei Bern</u>	<u>CHF 9'805'000.00</u>
<i>Massgebender Verpflichtungskredit</i>	<i>CHF 41'740'000.00</i>
<u>Voraussichtliche Mitfinanzierung durch die Eidgenossenschaft</u>	<u>CHF 8'600'000.00</u>
Voraussichtliche Nettokreditsumme Kanton Bern	CHF 33'140'000.00

Der finanzielle Bedarf der Kantonspolizei Bern an Infrastrukturkosten und für den Ersatz der Endgeräte beläuft sich in den Jahren 2017 bis 2023 somit auf einen gerundeten Bruttobetrag von CHF 41'740'000.00.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2017 – 2023 (neu einmalig)

Produktgruppen: 06.02.9100 Polizei

Konto: 311100 Maschinen / Geräte / Fahrzeuge

Konto: 506100 Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge

Der einmalige Verpflichtungskredit (brutto) wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

Jahr	Kostenart 311100	Kostenart 506100	Total
2017	277'000	1'670'000	1'947'000
2018	280'000	1'955'000	2'235'000
2019	4'000'000	3'790'000	7'790'000
2020	3'498'000	5'295'000	8'793'000
2021	1'000'000	6'625'000	7'625'000
2022	500'000	6'350'000	6'850'000
2023	250'000	6'250'000	6'500'000
Total	9'805'000	31'935'000	41'740'000

Der Kredit ist im Voranschlag 2017 enthalten und teilweise im Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2020 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“, Kostenstelle 1310 / Polycom berücksichtigt.

6 Folgekosten

Die jährlich wiederkehrenden Folgekosten von maximal CHF 6'000'000.00 werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat und zu einem späteren Zeitpunkt durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) beantragt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission



**Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	2
2.1 Schiessanlagen	2
2.2 Härtefallklausel	3
2.3 Gesetzliches Grundpfandrecht	3
2.4 Themen ohne Änderungsbedarf	4
3. Rechtsvergleich	4
4. Erläuterungen zu den Artikeln	4
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	11
6. Finanzielle Auswirkungen	11
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen	12
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	12
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	13
10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	13

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)

1. Zusammenfassung

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)¹ hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft zu erhalten. Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen (Art. 1 USG). Im Zusammenhang mit Abfällen bedeutet dies, dass Abfälle soweit möglich vermieden werden sollen; lassen sich Abfälle nicht vermeiden, so müssen sie soweit möglich verwertet werden; lassen sich Abfälle weder vermeiden noch verwerten, müssen sie umweltverträglich entsorgt werden (Art. 30 USG). Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes obliegt den Kantonen (Art. 36 USG). Dementsprechend hat der Kanton Bern das Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)² und die Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV)³ erlassen. Das aktuelle Abfallgesetz wurde 2003 im Rahmen einer Totalrevision geschaffen, womit es unterdessen mehr als zehn Jahre alt ist. Das Gesetz hat sich insgesamt bewährt, bedarf aber punktueller Anpassungen und Ergänzungen.

Insbesondere muss die Sanierung der Schiessanlagen beziehungsweise deren Finanzierung sichergestellt werden. Zunächst war geplant, diese Sanierung mit einer Abgabe auf jedem Schuss mit Ordonnanzmunition zu finanzieren. Ein entsprechendes Gesetz wurde im Oktober 2010 in die Vernehmlassung geschickt. Aufgrund der negativen Vernehmlassungen wurde auf die Einführung einer solchen Schussabgabe jedoch verzichtet. Daher muss die Sanierung der Schiessanlagen nun zu einem grossen Teil aus dem Abfallfonds finanziert werden. Damit in diesem Fonds in den kommenden Jahren genügend Geld vorhanden ist, muss die Abfallabgabe erhöht werden. Auch muss sichergestellt werden, dass der Anspruch auf den Bundesbeitrag nicht verwirkt wird. Daher wird vorgeschrieben, dass Schiessanlagen nach dem Stichtatum des Bundes nicht mehr ohne Kugelfangsysteme betrieben werden dürfen.

Das Postulat Zuber verlangt (147-2014) eine ausserordentliche Beteiligung des Kantons an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien. In Erfüllung dieses Postulats wird eine Härtefallklausel geschaffen. Diese erlaubt es künftig dem Kanton, sich an den Sanierungskosten von Gemeindedeponien zu beteiligen, wenn diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten.

Zudem wird dem Kanton für seine Forderungen, die ihm aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber dem Eigentümer und der Eigentümerin des betroffenen Grundstücks entstehen, ein gesetzliches Grundpfandrecht eingeräumt.

Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden sind gefordert, die Abfallbewirtschaftung weiter zu optimieren, damit die natürlichen Ressourcen noch effizienter genutzt werden können (Stichwort Ressourcen- bzw. Kreislaufwirtschaft). Das Abfallgesetz wird entsprechend ergänzt.

Schliesslich wurde auf Bundesebene die technische Verordnung des Bundesrates vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA)⁴ durch die Verordnung des Bundesrates vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung,

¹ SR 814.01

² BSG 822.1

³ BSG 822.111

⁴ SR 814.600

VVEA)⁵ ersetzt. Das Abfallgesetz wird an die neue VVEA angepasst, indem insbesondere die Terminologie übernommen wird.

2. Ausgangslage

2.1 Schiessanlagen

Die Kugelfänge von Schiessanlagen sind mit Blei und Antimon belastet und gelten in der Regel als Altlasten; sie müssen nach den Vorschriften des Umweltschutzrechts des Bundes saniert werden. Dies gilt grundsätzlich für sämtliche Schiessanlagen, also die 300-Meter-, die Kleinkaliber-, die Pistolen- und die Jagdschiessanlagen. Nicht sanierungsbedürftig sind lediglich Schiessanlagen, die sich im Wald und gleichzeitig in Gebieten ohne nutzbares Grundwasser befinden. In diesen Fällen reicht eine Sicherung der Anlage aus (z.B. eine Umzäunung des Kugelfangs und des Scheibenstands).

Im Kanton Bern gibt es noch rund 450 nicht sanierte 300-Meter Schiessanlagen (Stand: 1. August 2016). Davon sind gemäss aktueller Einschätzung des Amts für Wasser und Abfall (AWA) rund 250 Anlagen mit rund 3'200 Scheiben sanierungsbedürftig. Erfahrungsgemäss liegen die durchschnittlichen Kosten bei rund 30'000 Franken pro Scheibe. Somit ergeben sich Sanierungskosten von insgesamt knapp 100 Millionen Franken. Davon übernimmt der Bund nach geltendem Recht pauschal 8'000 Franken pro Scheibe, sofern nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangt sind (Art. 32e Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 und Abs. 4 Bst. c Ziff. 1 USG). Die verbleibenden Kosten von rund 70 Millionen Franken müssen von den Verursachern getragen werden (vgl. Art. 32d USG). Nach der heutigen Praxis im Kanton Bern tragen grundsätzlich die Schützenvereine 80 % der Restkosten (Gesamtkosten abzüglich Bundesbeitrag). Die Gemeinden haben 20 % der Restkosten zu tragen. Private Grundeigentümer werden in der Regel nicht finanziell belangt. Ergeben sich Ausfallkosten, werden diese gemäss Artikel 23 AbfG durch den Kanton (Abfallfonds) übernommen. Solche Ausfallkosten sind bei den Schützenvereinen die Regel, da diese kaum in der Lage sind, ihren Kostenanteil zu tragen. Gemäss aktueller Praxis haben die Schützenvereine jedoch mindestens 1'000 Franken pro Scheibe bzw. mindestens 10'000 Franken pro Schiessanlage zu bezahlen, der Rest trägt der Kanton als Ausfallkosten aus dem Abfallfonds. Faktisch trägt nach der aktuellen Praxis somit der Kanton (Abfallfonds) rund 75 %, die Standortgemeinde 20 % und der Schützenverein rund 5 % der Sanierungsrestkosten; besteht der Schützenverein nicht mehr, gehen 80 % der Sanierungsrestkosten zu Lasten des kantonalen Abfallfonds.

Neben den 300-Meter-Anlagen müssen auch die weiteren Schiessanlagen (Kleinkaliber-, Pistolen- und Jagdschiessanlagen) nach den Vorgaben des Bundesrechts saniert werden. Auch deren Sanierung wird mit Bundesbeiträgen unterstützt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bundesbeiträge belaufen sich auf 40 % der Sanierungskosten (Art. 32e Abs. 4 Bst. c Ziff. 2 USG). Der Rest der Kosten ist durch die jeweiligen Verursacher zu bezahlen. Ausfallkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kantons (Abfallfonds). Bei rund 80 Kleinkaliber- und Pistolenschiessanlagen mit insgesamt rund 800 Scheiben besteht ein Handlungsbedarf (Stand: 1. August 2016). Dies ergibt bei durchschnittlichen Sanierungskosten von 12'500 Franken pro Scheibe Sanierungskosten von 10 Millionen Franken. Nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben Kosten von 6 Millionen Franken. Nicht berücksichtigt sind dabei die Jagdschiessanlagen, deren Sanierungen besonders teuer sind.

Zunächst war geplant, die Sanierung der 300-Meter-Anlagen mit einer Abgabe auf jedem Schuss mit Ordonnanzmunition zu finanzieren. Auf die Einführung einer solchen Schussabgabe hat der Regierungsrat aufgrund der negativen Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren verzichtet (RRB 1611 vom 21.9.2011). Die heutige Praxis der Kostenverteilung soll beibehalten werden. Diese hat sich bewährt und geniesst breite Akzeptanz. Damit in den kommenden Jahren im Abfallfonds genügend Geld für die Beibehaltung dieser Praxis vorhanden sein wird, muss die Abfallabgabe erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist insoweit nicht ungewöhnlich, als die Abfallabgabe bereits in der Vergangenheit deutlich höher war als heute.

⁵ SR 814.600

Hinzuweisen bleibt, dass das Bundesgericht jüngst entschieden hat, dass sich der Bund in Zukunft nicht stärker an den Sanierungskosten von Schiessanlagen wird beteiligen müssen. Der Kanton Zürich hatte in einem Präzedenzfall dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) einen Kostenanteil von 30 % als Verhaltensstörerin für das ausserdienstliche Schiesswesen (Obligatorisches) auferlegt.⁶ Das Bundesgericht hat in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung eine Haftung des VBS als Verhaltensstörerin für die ausserdienstliche Schiesspflicht abgelehnt.⁷ Eine Entlastung des Abfallfonds, die sich aus einer solchen Beteiligung des VBS an den Sanierungskosten der Schiessanlagen ergeben hätte, ist damit vom Tisch.

2.2 Härtefallklausel

Die Motion Zuber 053-2014 vom 14. Februar 2014 verlangte eine stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung. Diese Motion wurde zurückgezogen und dafür das Postulat Zuber 147-2014 vom 14. Juli 2014 eingereicht. Das in der Märzsession 2015 angenommene Postulat verlangt, dass der Regierungsrat im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes eine Bestimmung verankert, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen, namentlich wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt, an der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen kann.

Von den 4850 im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern verzeichneten belasteten Standorten wurden bisher 46 Standorte (ohne Schiessanlagen) als sanierungsbedürftig bezeichnet, bei 11 handelt es sich um Gemeindedeponien. Für die Sanierung von Gemeindedeponien sind die jeweiligen Gemeinden als Verursacherinnen zuständig, wobei sich der Bund mit 40 % an den Sanierungskosten beteiligt. Nach geltendem Recht beteiligt sich der Kanton nicht an den Kosten. Nur wenn die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, übernimmt der Kanton (Abfallfonds) die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Art. 23 AbfG). Bei Gemeindedeponien dürfte dies kaum der Fall sein. Eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedeponien ist mit Blick auf das Verursacherprinzip, die Bundesbeteiligung von 40 % und die kantonale Finanzlage nicht angebracht. Es sind nur wenige Gemeinden betroffen und der Kanton kann sie, wenn nötig, mittels Vorfinanzierung der Untersuchung unterstützen.

Allerdings ist insbesondere die Deponie von Moutier ein Sonderfall: Die Sanierung der grossen Deponie unter einem Industriegelände wird Kosten in Millionenhöhe verursachen, welche die Gemeinde kaum allein aufbringen können. Andere Gemeindedeponien, deren Sanierungskosten in diesem Umfang auslösen werden, sind bisher nicht bekannt. Mit Blick auf die Situation in Moutier wird daher eine Härtefallregelung in das Abfallgesetz eingefügt. Demnach kann sich der Kanton in definierten Ausnahmefällen an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen. Dabei sind insbesondere die rechtsgleiche Behandlung betroffener Gemeinden und die finanzielle Belastung des Kantons zu beachten.

2.3 Gesetzliches Grundpfandrecht

Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind grundsätzlich vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes durchzuführen (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten, Altlasten-Verordnung, AltIV⁸). Unter gewissen Umständen können die Kantone aber die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte im Sinne einer Ersatzvornahme auch selber durchführen oder Dritte damit beauftragen (Art. 32c Abs. 3 USG). Dabei verfügt der Kanton über einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Ersatzvornahme.⁹ Zur Sicherstellung dieses Anspruchs können die Kantone gemäss Artikel 836 des schweizeri-

⁶ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2014/00304 vom 19. Februar 2015

⁷ BGer 1C_223/2015 vom 23. März 2016

⁸ SR 814.680

⁹ Romy/Zufferey, Sicherstellung der Deckung der Ausfallkosten, Erklärungen und Anmerkungen zu Art. 32d^{bis} Abs. 1 und 2 USG, 2014, Rn. 43

schen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁰ ein gesetzliches Grundpfandrecht vorsehen.¹¹ Gewisse Kantone kennen bereits ein entsprechendes Pfandrecht.¹² Nun macht auch der Kanton Bern von dieser Möglichkeit Gebrauch.

2.4 Themen ohne Änderungsbedarf

Neben den in der Vorlage vorgesehenen Änderungen wurden weitere Themen auf ihren Revisionsbedarf geprüft. So insbesondere das Thema "Littering". Darunter versteht man das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichem Grund. Hier wurde geprüft, ob es eine zusätzliche gesetzliche Grundlage braucht, damit die Gemeinden eine Litteringgebühr einführen können. Zwar hat das Bundesgericht eine von der Stadt Bern 2005 im städtischen Abfallreglement verankerte Regelung als rechtswidrig erachtet, mit welcher die Kosten für die Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum teilweise über einen Zuschlag zur Abfallgrundgebühr gedeckt werden sollten. Das Bundesgericht hat aber ausdrücklich festgehalten, dass mit Artikel 28 AbfG und damit verbunden der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine genügende gesetzliche Grundlage für die Einführung einer solchen Gebühr besteht. Diese muss aber das Verursacherprinzip berücksichtigen, was bei der Lösung der Stadt Bern nicht der Fall war.¹³ Somit besteht diesbezüglich kein Änderungsbedarf. In Artikel 3 Absatz 2 AbfG wird aber neu festgehalten, dass sich der Kanton für die Bekämpfung des Litterings einsetzt.

3. Rechtsvergleich

Auch die übrigen Kantone wenden bei der Sanierung von Schiessanlagen kein Finanzierungsmodell an, das auf einer Abgabe pro Schuss basiert. In der Regel werden bei den 300-Meter-Anlagen die Restkosten (Sanierungskosten nach Abzug des Bundesbeitrags) zwischen den Schützen und der Gemeinde aufgeteilt, wobei unterschiedliche Schlüssel angewendet werden. So werden beispielsweise im Kanton Zürich die Restkosten zwischen den Schützen und der Gemeinde anhand der Schusszahlen des obligatorischen Schiessens und des Sportschiessens bestimmt, ähnliches gilt im Kanton Luzern. Auch im Kanton Waadt teilen sich die Gemeinden und die Schützen die Restkosten, im Kanton St. Gallen dagegen kommen ausschliesslich die Gemeinden für die Restkosten auf. Demgegenüber beteiligt sich der Kanton Aargau zu 30 % an den Sanierungskosten von Schiessanlagen, was rund 50 % der Restkosten entspricht; die anderen 50 % der Restkosten tragen die Gemeinden. Auch der Kanton Freiburg beteiligt sich an den Sanierungskosten, wobei sich sein Beitrag an der Höhe der Bundesabgeltung orientiert. Im Kanton Jura trägt der Kanton gar die gesamten Restkosten.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 2: Mit dem neuen Absatz 2 werden zwei aktuelle Themen (Ressourcen- bzw. Kreislaufwirtschaft sowie Littering) aufgegriffen und im Gesetz erwähnt. Aus der Formulierung "setzt sich ein" ergibt sich, dass dafür zwar keine neuen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und insbesondere keine Finanzhilfen ausgerichtet werden können. Der Kanton kann jedoch in diesen Bereichen mit den vorhandenen personellen Ressourcen seine Handlungsspielräume ausnutzen und sein eigenes Handeln entsprechend ausrichten.

Buchstabe a: Der Kanton Bern bekennt sich zu einer Ressourcen- bzw. Kreislaufwirtschaft. Die Stoffkreisläufe in der Abfallwirtschaft sollen soweit möglich geschlossen werden, damit die natürlichen Ressourcen noch effizienter genutzt werden können. Dies geschieht durch die Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen aus Abfällen, sprich Sekundärrohstoffen. Insbe-

¹⁰ SR 210

¹¹ Zufferey/Romy, Die finanzielle Verantwortlichkeit von Gesellschaften innerhalb von Wirtschaftsgruppen für die Sanierungskosten von Altlasten, 2008, S. 40

¹² So z.B. die Kantone Genf (Art. 21 LaLSC), Waadt (Art. 35 Loi sur la gestion des déchets), Freiburg (Art. 12 AltlastG), Solothurn (§ 167 Abs. 2 GWBA) und Thurgau (§ 68 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB)

¹³ BGE 138 II 111

sondere bei seinen eigenen Baustellen kann der Kanton als Bauherr darauf achten, dass möglichst viele Sekundärrohstoffe gewonnen und verwendet werden. Weiter können die Separatsammlungen optimiert und erweitert werden, z.B. von Grünabfällen aus Haushalten. Darauf kann der Kanton hinarbeiten.

Buchstabe b: Unter Littering versteht man das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichem Grund. Dies führt zu einer Vermüllung des öffentlichen Raums und belastet die Finanzen der zuständigen Gemeinwesen, sprich der Gemeinden. Insofern ist dies zwar nicht ein Problem des Kantons. Dieser kann die Gemeinden aber bei der Bekämpfung des Litterings unterstützen. Dazu kann er Grundlagen zur Bekämpfung des Litterings bereitstellen. Solche Grundlagen können sich beispielsweise zum Vorgehen und zu möglichen Massnahmen äussern, Beispiele erfolgreich durchgeführter Aktionen nennen und Kontakte zu Littering-Spezialisten zusammenstellen. Zudem kann der Kanton den Informationsaustausch unter den Gemeinden fördern, beispielsweise mit einer Littering-Plattform. Eine finanzielle Unterstützung der zuständigen Gemeinden ist jedoch nicht möglich.

Artikel 10

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b: In dieser Bestimmung werden neu auch die Grünabfälle erwähnt. Die Grünabfälle wurden bisher unter dem Begriff "kompostierbare Abfälle" in Buchstabe c geregelt. Zudem ist neu nicht von "verwertet", sondern von "stofflich verwertet" die Rede. Diese Änderungen erfolgen mit Blick auf die eidgenössische Gesetzgebung. In Artikel 7 TVA war bisher von kompostierbaren Abfällen die Rede. In der neuen VVEA ist in Artikel 13 Absatz 1 demgegenüber von "Grünabfällen" die Rede, der Begriff "kompostierbare Abfälle" wird nicht mehr verwendet. Unter Grünabfällen sind pflanzliche Abfälle aus Haushalten, Gärten usw. zu verstehen. Grundsätzlich ändert sich durch den Begriffswechsel nichts, neu können Grünabfälle jedoch auch vergärt werden. Zudem enthält die VVEA anders als noch die TVA keine eigene Bestimmung betreffend Grünabfälle mehr. Die Grünabfälle werden neu zusammen mit den anderen Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metall und Textilien in Artikel 13 Absatz 1 VVEA genannt. Schliesslich sieht die VVEA vor, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen soweit wie möglich stofflich verwertet werden. Damit wird der stofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung neu der Vorzug gegeben. Unter stofflicher Verwertung ist die Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall zu verstehen, z.B. die Produktion von neuem Glas aus Altglas. Bei der energetischen Verwertung werden Abfälle mit hohem Heizwert als Ersatz für herkömmliche Energieträger zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt. In der TVA hiess es noch lediglich "verwertet", nicht "stofflich verwertet". Diese neue Terminologie und Systematik aus der VVEA wird im Abfallgesetz übernommen.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c: Da die kompostierbaren Abfälle bzw. die Grünabfälle neu in Buchstabe b erwähnt werden, kann diese Bestimmung gestrichen werden (vgl. oben den Vortrag zu Art. 10 Abs. 2 Bst. b AbfG). In der Sache ändert sich dadurch nichts, Grünabfälle können nach wie vor durch die Inhaberinnen oder Inhaber in Garten, Hof oder Quartier kompostiert werden.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d: Die Sammelquote bei den Separatsammlungen stagniert seit einigen Jahren. Damit die Sammelquote erhöht werden kann, muss sichergestellt werden, dass überall geeignete Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle vorhanden sind. Daher soll für die Gemeinden eine Pflicht eingeführt werden, eine solche Sammelstelle zu betreiben. Gleichzeitig soll den Gemeinden bei der Erfüllung dieser Pflicht aber auch eine grosse Autonomie eingeräumt werden. Soweit es für kleine Gemeinden keinen Sinn macht, selber eine Sammelstelle zu betreiben, ist eine regionale Lösung anzustreben. Eine solche Regionalisierung kann mit Blick auf die Qualität der Sammelstellen sogar erwünscht sein. Daher wird es den Gemeinden ausdrücklich freigestellt, gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle zu betreiben. Sowohl den Gemeinden, die ihre Pflicht alleine erfüllen wollen, als auch den Gemeinden, die eine gemeinsame Lösung mit anderen Gemeinden vorziehen, ist es zudem freigestellt, die Sammelstelle nicht selber zu betreiben, sondern von einem Dritten betreiben zu lassen.

Artikel 14

Artikel 14 Absatz 1: Inhaltlich wird hier nichts geändert, es erfolgt lediglich eine Angleichung an die VVEA. In dieser ist anders als noch in der TVA nicht mehr von "Bau- und Abbrucharbeiten" die Rede, sondern lediglich von "Bauarbeiten". Unter Bauarbeiten sind aber nach wie vor auch Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten zu verstehen, wie sich aus der Definition der Bauabfälle in Artikel 3 Buchstabe e VVEA ergibt. Zudem wird die Bestimmung vereinfacht, in dem nicht mehr genannt wird, wo Bauabfälle zu trennen sind. Neu wird nur noch eine vorschriftsgemässe Trennung und Entsorgung vorgeschrieben. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus Artikel 17 ff. VVEA.

Artikel 14 Absatz 2: In dieser Bestimmung ist neu nicht mehr von der "Deklaration der Entsorgungswege", sondern vom "Entsorgungskonzept" die Rede. In der Sache ändert sich dadurch nichts, damit wird lediglich die Terminologie aus Artikel 16 Absatz 2 VVEA übernommen. Zudem wird zwecks besserer Lesbarkeit der Bestimmung neu eine Aufzählung mit den Buchstaben a bis c eingefügt.

Buchstabe a: Die grösseren Bauarbeiten wurden bereits bisher in Artikel 14 Absatz 2 AbfG erwähnt, insofern ändert sich nichts. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich jedoch neu aus Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a VVEA. Demnach braucht es ein Entsorgungskonzept, wenn voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen.

Buchstabe b: Bauarbeiten, bei denen Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, werden hier neu erwähnt. Dies aufgrund der neuen Bestimmung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b VVEA, die auch in solchen Fällen ein Entsorgungskonzept verlangt.

Buchstabe c: Die Bauarbeiten auf belasteten Standorten wurden bereits bisher in Artikel 14 Absatz 2 AbfG erwähnt, hier ändert sich nichts.

Artikel 15

In der Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)¹⁴ und in der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV)¹⁵ wird der Begriff "tierische Nebenprodukte" verwendet. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wird daher im Artikeltitel und den drei Absätzen von Artikel 15 AbfG der Begriff "tierische Abfälle" jeweils durch den Begriff "tierische Nebenprodukte" ersetzt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Analoges gilt für die folgenden Bestimmungen: Artikeltitel zu Artikel 22, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c AbfG sowie Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)¹⁶. Zudem wird in Artikel 15 Absatz 1 AbfG das Datum der VTNP aktualisiert.

Artikel 18

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a und b: Diese beiden Buchstaben werden inhaltlich unverändert übernommen, der Begriff "Abfallanlagen" wird lediglich aus dem Einleitungssatz in die beiden Buchstaben verschoben.

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c: Das kantonale Verwaltungsgericht hat entschieden, dass Betriebe, die ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände vernichten, eine kantonale Betriebsbewilligung nach Artikel 17 AbfG benötigen. Zwar habe der Regierungsrat in Artikel 20a Buchstabe h AbfV diejenigen Betriebe von der kantonalen Bewilligungspflicht ausgenommen, die nur ihre eigenen Produktionsabfälle behandelten. Dies gelte aufgrund von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b AbfG jedoch nur für solche Betriebe, die wegen der Menge, der Art oder

¹⁴ SR 916.441.22

¹⁵ BSG 916.51

¹⁶ BSG 910.1

der Entsorgung der Abfälle die Umwelt kaum belasteten, was bei explosiven Produktionsrückständen nicht der Fall sei.¹⁷

Bei Betrieben, die ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände vernichten, fallen nicht nur kleine Mengen von Sprengmitteln im Sinne von Artikel 108 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV)¹⁸ an. Das Vernichten grösserer Mengen Sprengmittel gilt als besondere Sprengarbeit und muss gemäss Anleitung der SUVA durchgeführt werden (Art. 108 Abs. 2 SprstV). Somit müssen die entsprechenden Betriebe ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände gemäss Anleitung der SUVA vernichten. Neben diesen Anleitungen besteht jedoch kein Bedürfnis für eine kantonale Bewilligungspflicht. Daher werden diese Betriebe von der kantonalen Bewilligungspflicht im Abfallgesetz neu ausdrücklich befreit.

Artikel 19a

Überschrift Artikel 19a: Die Schiessanlagen werden im Abfallgesetz im neuen Artikel 19a erstmals erwähnt. Daher muss auch ein entsprechender neuer Titel 3a eingefügt werden.

Artikel 19a Absatz 1: Damit die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, Anspruch auf den Bundesbeitrag haben, dürfen gemäss Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 USG nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangen. Dies bedingt bei einem Weiterbetrieb solcher Schiessanlagen den Einbau eines künstlichen Kugelfangsystems, das die Geschosse sowie deren Splitter, Stäube und Eluate zurückhält. Als Stand der Technik zum Rückhalt von Geschossemissionen gelten heutzutage die emissionsfreien, künstlichen Kugelfangsysteme (KKF). Werden Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, nach dem 31. Dezember 2020 ohne KKF weiterbetrieben, entfällt somit der Anspruch auf den Bundesbeitrag (gewerbliche Schiessanlagen sind ohnehin nicht abgeltungsberechtigt). Der Bundesbeitrag beläuft sich bei der Sanierung einer 300-m-Schiessanlage pauschal auf 8000 Franken pro Scheibe und bei den übrigen Schiessanlagen auf 40 Prozent der anrechenbaren Kosten (Art. 32e Abs. 4 Bst. c USG).

Die Restkosten für die Sanierungen (nach Abzug der Bundesbeiträge) werden überwiegend von der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden) getragen. Durch den Wegfall des Bundesbeitrages würden alle involvierten Kostenträger an Geld verlieren. Aufgrund der aktuellen Praxis im Kanton Bern trägt der Kanton bei Schiessanlagen bis zu 80 % der Sanierungsrestkosten aus dem Abfallfonds. Dementsprechend erhält der Kanton auch bis zu 80 % des Bundesbeitrags. Daher muss vor allem im Interesse des Kantons sichergestellt werden, dass der Anspruch auf den Bundesbeitrag nicht verwirkt wird.

Sämtliche Schiessanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung bzw. Betriebsgenehmigung, die das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM) ausstellt. Für Schiessanlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, ergibt sich das Genehmigungserfordernis aus Artikel 5 der Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Sportschiessanlagen¹⁹, für die übrigen Schiessanlagen ergibt sich das Bewilligungserfordernis aus Artikel 19 der Verordnung des Bundesrates vom 15. November 2004 über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung)²⁰. Sowohl die kantonale Verordnung über die Sportschiessanlagen (Art. 7) als auch die eidgenössische Schiessanlagen-Verordnung (Art. 21) sehen die Möglichkeit einer Sperrung oder Aufhebung einer Schiessanlage vor. Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, sind daher zu sperren, wenn sie nach dem 31. Dezember 2020 nicht mit Kugelfangsystemen betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen; sobald entsprechende Kugelfangsysteme eingebaut sind, kann die Sperrung wieder aufgehoben werden. Neue Anlagen ohne Kugelfangsysteme werden ohnehin nicht mehr bewilligt.

¹⁷ Verwaltungsgerichtsurteil 2012/460 vom 7. November 2013

¹⁸ SR 941.411

¹⁹ BSG 525.31

²⁰ SR 510.512

Artikel 22

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

Artikel 23

Artikeltitel Artikel 23: Neben dem bisherigen Artikel 23 AbfG befassen sich zusätzlich auch die neuen Artikel 23a und 23b AbfG mit den belasteten Standorten. Daher wird im Artikeltitel zu Artikel 23 die Bezeichnung "Belastete Standorte" neu als Überschrift für alle drei Artikel verwendet und die Artikel 23, 23a und 23b AbfG zusätzlich mit Unterartikeltiteln gegliedert. Artikel 23 regelt, wer die Kosten zu tragen hat, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Dieser Artikel erhält daher den Unterartikeltitel "Ausfallkosten".

Artikel 23 Absatz 1: Hier wird lediglich die Terminologie aus dem Umweltschutzgesetz übernommen. Daher wird nicht mehr nur die Untersuchung und Sanierung, sondern neu auch die Überwachung genannt. Dies entspricht auch der Terminologie in den neuen Artikeln 23a und 23b AbfG. In der Sache wird damit nichts geändert. Auch wenn sie nicht explizit erwähnt wurden, waren die Überwachungskosten schon bisher Teil der Ausfallkosten. Zudem wird "Verursacherinnen oder Verursacher" durch "Verursacherinnen und Verursacher" ersetzt. Dies ist eine rein sprachliche Anpassung.

Artikel 23a

Artikel 23a Absatz 1: Das Postulat Zuber 147-2014 vom 14. Juli 2014 verlangt, dass der Regierungsrat im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes eine Bestimmung verankert, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen an der Sanierung von Gemeindedepoien beteiligen kann.

Eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedepoien ist mit Blick auf das Verursacherprinzip, die Bundesbeteiligung von 40 % und die kantonale Finanzlage nicht angebracht. Es sind nur wenige Gemeinden betroffen und der Kanton kann sie, wenn nötig, mittels Vorfinanzierung der Untersuchung unterstützen. Allerdings ist insbesondere die Deponie von Moutier ein Sonderfall: Die Sanierung der grossen Deponie unter einem Industriegelände wird Kosten in Millionenhöhe verursachen, welche die Gemeinde kaum allein aufbringen können. Mit Blick auf die Situation in Moutier wird daher in Erfüllung des Postulats Zuber eine Härtefallregelung in das Abfallgesetz eingefügt. Demnach beteiligt sich der Kanton an den Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedepoien, wenn die finanzielle Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt. Aus der Formulierung "soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten" ergibt sich, dass die Standortgemeinde die fraglichen Kosten bis zum Erreichen der übermässigen Belastung selber trägt und der Kanton sämtliche Kosten übernimmt, die darüber liegen.

Artikel 23a Absatz 2: Hier wird definiert, wann es sich um eine Gemeindedepoie im Sinne von Absatz 1 handelt. Dazu wird auf die bundesrechtlichen Kriterien in Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe b USG zurückgegriffen.

Artikel 23a Absatz 3: Die Regelung, welche finanzielle Belastung einer Gemeinde bei der Sanierung ihrer Gemeindedepoie zumutbar ist, wird dem Regierungsrat überlassen. Es wird ihm jedoch vorgegeben, dass er bei der Definition des entsprechenden Schwellenwerts insbesondere die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft zu berücksichtigen hat.

Artikel 23b

Dem Kanton wird ein gesetzliches Grundpfandrecht eingeräumt für Forderungen, die dem Kanton aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen. Darunter fallen in jedem Fall die Kosten, die der Grundeigentümerin und dem Grundeigentümer als Zustandsstörer auferlegt werden. Handelt es sich bei der Grundeigentümerin und beim Grundeigentümer zugleich um den Verhaltensstörer, fallen aber auch die Kosten darunter, die der Grundeigentümerin und dem Grundeigentümer als Verhaltensstörer auferlegt werden.

Das gesetzliche Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch (Art. 109 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG ZGB²¹). Das Pfandrecht erlischt jedoch, wenn das AWA es nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eintragen lässt; die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der (Kostenteilungs-)Verfügung zu laufen (Art. 109d Abs. 1 Bst. a EG ZGB). Das gesetzliche Grundpfandrecht des Kantons geht gewissen anderen gesetzlichen Grundpfandrechten sowie allen anderen Pfandrechten vor (Art. 109e Abs. 1 EG ZGB).

Artikel 25

Artikel 25 Absatz 1: Inhaltlich wird hier nichts geändert, es werden lediglich zwei Angleichungen vorgenommen. Zum einen wird die Formulierung von Artikel 9 Absatz 1 AbfG übernommen. Dort heisst es "Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen". Demgegenüber heisst es bisher in Artikel 25 Absatz 1 AbfG "Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen". Diese Unterscheidung ist nicht sachgerecht. Zum andern erfolgt eine Angleichung an die VVEA. Die Reaktordeponien aus der TVA entsprechen in der VVEA den Deponien des Typs E.

Artikel 25 Absatz 2: Zur Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen muss die Abfallabgabe erhöht werden. Wird die bisherige Praxis beibehalten (vgl. oben Ziffer 2.1), entstehen dem Kanton Kosten von rund 60 Millionen Franken. Da die Sanierung innerhalb von 25 Jahren (einer Generation) abgeschlossen sein soll, ergibt sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf von rund 2.5 Millionen Franken. Pro Franken Abfallabgabe ergeben sich jährliche Einnahmen von ca. 600'000 Franken. Zur Deckung des Finanzierungsbedarfs muss die Abfallabgabe somit um gut vier Franken erhöht werden. Da aus dem Abfallfonds weitere zusätzliche Kosten zu tragen sind, insbesondere die Kosten aus der Härtefallregelung für die Sanierung von Gemeindedepoien (vgl. Art. 23a und Art. 27 Abs. 1 Bst. e AbfG), muss die Abfallabgabe von fünf auf zehn Franken pro Tonne angelieferter Abfälle erhöht werden. Dadurch lassen sich zusätzliche jährliche Einnahmen von ca. 3 Millionen Franken generieren.

Werden die zusätzlichen Einnahmen nicht mehr benötigt, kann die Abfallabgabe wieder gesenkt werden. Damit dafür nicht erneut ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden muss, wird im Gesetz neu nur noch ein Rahmen für die Höhe der Abgabe vorgegeben. Bezüglich des Minimums von fünf Franken stützt sich der Rahmen auf die bisherige Höhe der Abfallabgabe, bezüglich des Maximums von zehn Franken stützt er sich auf die zur Sanierung der Schiessanlagen und der übrigen Altlasten in den kommenden Jahren benötigten Mittel.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Schwankung in der Höhe der Abfallabgabe nicht ungewöhnlich ist. Die Abfallabgabe lag in der Vergangenheit schon deutlich höher als die nun vorgesehene Obergrenze von zehn Franken. Als die Abfallabgabe 1995 eingeführt wurde betrug sie 15 Franken für Kehrrechtverbrennungsanlagen und 25 Franken für Reaktordeponien (heute Deponien des Typs E). 2001 wurde zunächst die Abgabe für Reaktordeponien von 25 auf 5 Franken gesenkt, 2008 folgte die Senkung der Abgabe für Kehrrechtverbrennungsanlagen von 15 auf 5 Franken.

Die Kompetenz, die Höhe der Abfallabgabe innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu bestimmen, wird dem Regierungsrat übertragen. Der Regierungsrat hat sich dabei an den in den kommenden Jahren zu erwartenden Ausgaben aus dem Abfallfonds zu orientieren.

Artikel 25 Absatz 3: Zwecks besserer Verständlichkeit wird "Sie" ersetzt durch "Die Abfallabgabe". Zudem wird "Inhaberinnen oder Inhaber" sowie "Betreiberinnen oder Betreiber" durch "Inhaberinnen und Inhaber" sowie "Betreiberinnen und Betreiber" ersetzt. Dies ist eine rein sprachliche Anpassung. Inhaltlich wird diese Bestimmung nicht geändert.

Artikel 26

Artikel 26 Absatz 3: Bisher war der Bestand des Abfallfonds auf höchstens fünf Millionen Franken beschränkt. Diese Beschränkung erschwert die Bewirtschaftung des Fonds und wird daher aufgehoben. Altlastensanierungsprojekte sind äusserst komplex und lassen sich zeitlich kaum zuverlässig planen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Projekte, ver-

²¹ BSG 211.1

zögern sich auch die Auszahlungen aus dem Abfallfonds. Daher lässt es sich nicht verhindern, dass sich vorübergehend mehr Mittel im Fonds ansammeln. Diese Problematik wird zukünftig noch verschärft. Mit der Möglichkeit der Verdoppelung der Abfallabgabe in Artikel 25 Absatz 2 AbfG dürften in den kommenden Jahren mehr Geld in den Fonds fließen als heute. Daher ist zu erwarten, dass die alte Grenze von fünf Millionen Franken bei einer Verzögerung von Sanierungsprojekten deshalb zukünftig noch schneller überschritten würde.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe des Abfallfonds bereits in der Vergangenheit nicht immer beschränkt war. Als der Fonds 1995 geschaffen wurde, gab es keine solche Beschränkung. 2003 wurde zunächst eine Plafonierung des Abfallfonds auf 10 Millionen Franken eingeführt, 2008 wurde diese Plafonierung auf 5 Millionen Franken gesenkt. Die Einführung beziehungsweise Senkung der Plafonierung erfolgte somit im Gleichschritt mit der Senkung der Abfallabgabe. Demnach ist es folgerichtig, mit der Erhöhung der Abgabe auch die Plafonierung wieder aufzuheben.

Artikel 26 Absatz 4: Hier wird lediglich ein Kommafehler korrigiert.

Artikel 27

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b: Hier werden lediglich die Verweise auf Artikel 11 und 21 AbfG an die neue Gesetzgebungstechnik angepasst (der einzige Absatz eines Artikels wird neu mit "Absatz 1" bezeichnet). Inhaltlich wird dadurch nichts geändert.

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d: Hier wird lediglich die Terminologie aus dem Umweltschutzgesetz übernommen. Daher wird nicht mehr nur die Untersuchung und Sanierung, sondern neu auch die Überwachung genannt. In der Sache wird damit nichts geändert (vgl. auch oben den Vortrag zu Art. 23 Abs. 1 AbfG). Zudem wird "Verursacherinnen oder Verursacher" durch "Verursacherinnen und Verursacher" ersetzt. Dies ist eine rein sprachliche Anpassung.

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e: Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der neuen Härtefallregelung für die Sanierung von Gemeindedepotien in Artikel 23a AbfG. Neu werden auch die vom Kanton zu tragenden Kosten in Fällen übermässiger finanzieller Belastung der Gemeinden mit den Mitteln aus dem Abfallfonds finanziert.

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f: In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d AbfG werden die Gemeinden neu verpflichtet, eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle zu betreiben. Dabei wird es ihnen freigestellt, gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle zu betreiben. Eine solche Regionalisierung kann mit Blick auf die Qualität der Sammelstellen bei kleinen Gemeinden sogar erwünscht sein. Daher will der Kanton die Gemeinden bei der Planung gemeinsamer Sammelstellen mit Mitteln aus dem Abfallfonds unterstützen. Dabei geht es allerdings nicht darum, dass der Kanton die Sammelstellen oder deren Betrieb und Unterhalt bezahlt. Dies ist und bleibt Aufgabe der beteiligten Gemeinden. Der Kanton kann aber Studien, Abklärungen und andere Planungsarbeiten finanzieren, damit eine regionale Lösung zustande kommt. Da es sich dabei letztlich nicht um Untersuchungen, Planungen und Informationsmassnahmen des Kantons handelt, stellt der bestehende Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a AbfG keine genügende Rechtsgrundlage dar. Daher wird eine neue Bestimmung geschaffen, welche die Verwendung von Fondsmitteln für die kantonale Unterstützung von Gemeinden bei deren Planung gemeinsamer Sammelstellen explizit erlaubt.

Artikel 29

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

Artikel 35

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

Artikel 36

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c: Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

Artikel 36 Absatz 2: Hier wird lediglich eine gesetzestechnische Anpassung vorgenommen.

Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a1

Im öffentlichen Raum finden sich zahlreiche Abfallbehälter. Diese dienen der Entsorgung des unterwegs anfallenden Abfalls, jedoch nicht der Beseitigung von Siedlungsabfällen. Siedlungsabfälle müssen vielmehr in gebührenpflichtigen Gebinden entsorgt werden. Die meisten öffentlichen Abfallbehälter werden von den Gemeinden betrieben und die Entsorgung von Siedlungsabfällen in diesen Abfallbehältern unter Umgehung der Entsorgungsgebühr ist nach kommunalem Recht in der Regel strafbar.

Ausnahmsweise werden öffentliche Abfallbehälter jedoch auch vom Kanton betrieben, so auf Autobahnraststätten (vgl. Art. 8 AbfV). Wird Siedlungsabfall in diesen kantonalen Abfallbehältern unter Umgehung der Entsorgungsgebühr entsorgt, ist dies nach geltendem Recht nicht strafbar. Zu diesem Ergebnis ist die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern gekommen.²² Die kommunalen Strafbestimmungen sind auf kantonale Abfallbehälter nicht anwendbar und eine kantonale Strafnorm existiert bisher nicht. Da es sich nicht um Abfälle handelt, die ausserhalb, sondern innerhalb von Sammelstellen beseitigt werden, ist insbesondere Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a AbfG nicht anwendbar. Daher wird zur Schliessung dieser Lücke im Gesetz eine neue Strafbestimmung geschaffen, die es verbietet, Abfälle aus Haushalten oder Betrieben in öffentlichen Abfallbehältern des Kantons zu entsorgen.

Artikel 109 EG ZGB

Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe g EG ZGB: Hier wird lediglich der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt. Dies weil anschliessend ein neuer Buchstabe h eingefügt wird.

Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe h EG ZGB: Artikel 109 EG ZGB enthält eine Liste mit sämtlichen in den Spezialgesetzen vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechten zu Gunsten des Kantons. Diese Liste in Artikel 109 EG ZGB wird daher um das neu in Artikel 23b AbfG vorgesehene gesetzliche Grundpfandrecht ergänzt.

Artikel 11 KLwG

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b KLwG: Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG. Statt von "gefährlichen tierischen Nebenprodukten" zu sprechen, wird jedoch die Systematik aus der VTNP aufgegriffen. Die Kategorie 1 in Artikel 5 VTNP enthält gemäss Artikel 4 VTNP die tierischen Nebenprodukte mit dem höchsten Risiko. Inhaltlich wird dadurch nichts geändert.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 ist die nachhaltige Entwicklung. Diese bezweckt die langfristige Erhaltung unserer Lebensgrundlagen, die Befriedigung der Grundbedürfnisse und eine möglichst gute Lebensqualität für die heutigen wie auch die zukünftigen Generationen. In der Vergangenheit verursachte Umweltbelastungen müssen daher beseitigt werden, damit zukünftige Generationen nicht den Preis für unseren heutigen Wohlstand zu bezahlen haben. Diesem Ziel dienen die Sanierung der Schiessanlagen und die Sicherstellung der Finanzierung. Ein wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leistet eine ressourcenschonende Abfallwirtschaft, in der Stoffkreisläufe soweit möglich geschlossen werden, womit die natürlichen Ressourcen noch effizienter genutzt werden können. Die schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen ist denn auch eines von neun Zielen der Richtlinien der Regierungspolitik. Damit entspricht die vorliegende Teilrevision des Abfallgesetzes diesen Richtlinien, sie ist unter dem Ziel 5 (Natürliche Ressourcen schonend nutzen) ausdrücklich vorgesehen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Vorlage entstehen der allgemeinen Staatskasse keine neuen Kosten. In Artikel 3 Absatz 2 AbfG wird zwar neu festgehalten, dass sich der Kanton für die Gewinnung und Ver-

²² Beschluss der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 14. Januar 2009, AK Nr. 2008/467

wendung von Sekundärrohstoffen sowie die Bekämpfung des Litterings einsetzt. Diesen Einsatz hat er jedoch mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu erbringen. Neue finanzielle Mittel werden keine beansprucht, insbesondere können dafür keine Finanzhilfen ausgerichtet werden.

Gemäss der Härtefallregelung in Artikel 23a AbfG trägt zwar der Kanton die Sanierungskosten von Gemeindedeponien, soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten. Dies belastet jedoch nicht die allgemeine Staatskasse, sondern wird aus dem Abfallfonds bezahlt. Diese Spezialfinanzierung wird von den Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und von Deponien des Typs E (früher Reaktordepotionen) mittels einer Abfallabgabe gespeist. Im Übrigen dürfte diese Härtefallbestimmung nur in wenigen Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Wie viele es sein werden, hängt auch davon ab, wie der Regierungsrat den Schwellenwert gestaltet. Zurzeit ist mit der Deponie in Moutier lediglich ein einziger Anwendungsfall für die Härtefallregelung bekannt. Eine Schätzung ergibt bei der Deponie in Moutier Kosten für den kantonalen Abfallfonds in der Grössenordnung von fünf bis zehn Millionen Franken. Auch dies hängt letztlich davon ab, wie der Regierungsrat den Schwellenwert gestaltet.

Die Sanierungspflicht der Schiessanlagen ergibt sich aus dem Bundesrecht. Die mit der Sanierung der Schiessanlagen verbundenen Kosten bestehen somit unabhängig von dieser Vorlage. Gemäss heutiger Praxis wird ein Grossteil dieser Sanierungskosten aus dem Abfallfonds finanziert. Somit ist auch hier nicht die allgemeine Staatskasse betroffen. Da die heutige Praxis fortgeführt werden soll, ändert sich finanziell grundsätzlich nichts. Damit diese Praxis auch in Zukunft aus dem Abfallfonds finanziert werden kann, muss die Abfallabgabe aber um fünf Franken pro Tonne angelieferter Abfälle angehoben werden. Dadurch erhöht sich die Abgabe auf einem 35-Liter-Abfallsack um 2.5 Rappen. Direktanlieferer in die Kehrichtverbrennungsanlagen müssen mit rund 3 % höheren Kosten rechnen. Angenommen, ein Haushalt benötigt einen 35-Liter-Abfallsack pro Woche, belastet dies das Haushaltsbudget umgerechnet auf ein Jahr mit Fr. 1.30.--. Bei einem Betrieb, der seinen Abfall direkt anliefert und der Fr. 1'000.-- pro Jahr an Entsorgungsgebühren bezahlt (was einer Abfallmenge von rund sechs Tonnen entspricht), ergibt dies pro Jahr Mehrkosten von rund Fr. 30.--.

Auch die neu vorgesehene kantonale Unterstützung von Gemeinden bei der Planung gemeinsamer Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle betrifft den Abfallfonds. Hier ist mit jährlichen Kosten von 10'000 bis 50'000 Franken für den Fonds zu rechnen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat organisatorisch keine Auswirkungen. Personell führt die zusätzliche Beratung und Unterstützung der Gemeinden (Littering, Planung gemeinsamer Sammelstellen) beim AWA zu einem geringen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand wird in etwa durch die vorgesehene Entlastung des AWA im Rahmen der Änderung der kantonalen Abfallverordnung kompensiert. Die kantonale Abfallverordnung muss parallel zu Änderung des Abfallgesetzes ebenfalls angepasst werden. Dabei ist unter anderem geplant, dass zukünftig die Baubewilligungsbehörde und nicht mehr das AWA für die Genehmigung der Deklaration der Entsorgungswege bzw. neu des Entsorgungskonzepts zuständig ist, was zu einer Entlastung des AWA führt. Insgesamt haben die beiden Vorlagen zusammen somit keine personellen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Beibehaltung der heutigen Praxis hinsichtlich der Kostenteilung bei der Sanierung von Schiessanlagen ändert sich für die Gemeinden nichts, es bleibt alles beim Alten. Demnach haben die Standortgemeinden als Zustandsstörer in der Regel 20 % der Kosten zu tragen.

Die die Gemeinden werden neu verpflichtet, alleine oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle zu betreiben oder durch ein privates Unternehmen betreiben zu lassen. Viele Gemeinden erfüllen diese Forderung allerdings bereits heute, insofern ergibt sich keine neue finanzielle Belastung. Für kleine Gemeinden ist der finanzielle Aufwand jedoch hoch, Sammelstellen zu betreiben. Mit dem Betrieb von regionalen Sammelstellen können die angeschlossenen Gemeinden ihren Pflichten nachkommen, für die

getrennte Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien zu sorgen. Dank der regionalen Sammelstellen können die Gemeinden den finanziellen Aufwand für die Separatsammlungen somit signifikant reduzieren.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Insbesondere müssen die belasteten Standorte ohnehin saniert werden, so dass für die Volkswirtschaft mit dieser Vorlage keine neuen Kosten entstehen. Zur Finanzierung der Altlastensanierung muss jedoch die Abfallabgabe angehoben werden. Durch eine Erhöhung der Abfallabgabe um fünf Franken pro Tonne angelieferter Abfälle erhöht sich die Abgabe auf einem 35-Liter-Abfallsack um 2.5 Rappen. Direktanlieferer in die Kehrichtverbrennungsanlagen müssen mit rund 3 % höheren Kosten rechnen.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Abfallgesetzes wurde von Ende Januar bis Ende April 2016 durchgeführt. Insgesamt gingen rund 50 Vernehmlassungen ein, wobei gut 20 Vernehmlassende auf eine Stellungnahme verzichteten oder die Vorlage vorbehaltlos begrüßten. Die restlichen Vernehmlassenden unterbreiteten diverse Vorschläge und stellten verschiedene Forderungen. Die Revision an sich ist jedoch unbestritten, ein Verzicht wurde von niemandem gefordert.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsergebnisse zu den wichtigsten Themenbereichen zusammengefasst und aufgezeigt, ob und inwieweit den Anliegen in der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen werden konnte.

a) Erhöhung der Abfallabgabe (Art. 25 Abs. 2 AbfG)

Die geplante Erhöhung der Abfallabgabe war umstritten. Während unter anderem die SP, die FDP, die Städte Biel und Bern, die Berner KMU, der Handels- und Industrieverein sowie diverse Entsorgungsunternehmen eine Erhöhung ablehnen, stimmten ihr unter anderem die Grünen, die Grünliberalen, die BDP, der Verband Bernischer Gemeinden sowie die Gemeinden Thun und Muri zu. Die Gegner einer Erhöhung begründen ihre Ablehnung primär damit, dass die Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen aus dem Abfallfonds dem Verursacherprinzip widerspreche. Allerdings werden aus dem Abfallfonds lediglich Ausfallkosten getragen, die vom Verursacher nicht bezahlt werden können. Solche Ausfallkosten können per Definition nicht gestützt auf das Verursacherprinzip verlegt werden. Insofern ist diese Kritik nicht stichhaltig, weshalb an der geplanten Erhöhung der Abfallabgabe festgehalten wird.

Der Berner Schiesssportverband und die SVP sind mit einer Erhöhung der Abfallabgabe grundsätzlich einverstanden. Sie schlagen jedoch vor, die Sanierungsdauer für Schiessanlagen nicht auf 25, sondern auf 50 Jahre auszurichten. Dies würde es erlauben, die Abfallabgabe weniger stark zu erhöhen. Eine Verzögerung der Sanierung der Schiessanlagen über eine Generation ist zwar tatsächlich nicht ausgeschlossen, sollte jedoch nicht als Ziel vorgegeben werden. Dies würde weiteren Verzögerungen Vorschub leisten. Eine Verschiebung der Sanierung auf spätere Generationen erscheint nicht fair. Daher wird an der Erhöhung der Abfallabgabe auf maximal zehn Franken festgehalten.

Soweit von einigen Gemeinden eine höhere Beteiligung des Bundes an den Sanierungskosten der Schiessanlage gefordert wird, liegt dies nicht in der Kompetenz des Kantons. Demgegenüber würde die von der SP und der Gemeinde Köniz geforderte Schussabgabe zwar grundsätzlich in der Kompetenz des Kantons liegen. Diese Forderung war politisch jedoch chancenlos (siehe oben Ziff. 1 und 2.1).

Weitere Alternativen für die Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen werden in der Vernehmlassung keine vorgeschlagen. Solche sind denn auch nicht erkennbar. Sofern die Abfallabgabe nicht erhöht wird, könnte die Sanierung von Altlasten somit eher früher als später ins Stocken geraten. Daran dürfte niemand interessiert sein.

b) Härtefallklausel (Art. 23a AbfG)

Die Einführung einer Härtefallklausel stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Lediglich der Handels- und Industrieverein lehnte sie wegen des möglichen Kantonswechsels der Gemeinde Moutier ab. An der Einführung einer Härtefallklausel wird daher festgehalten. Die Anregung des Verwaltungsgerichts wird jedoch aufgenommen und der Artikeltitle nicht "Härtefall", sondern "Übermässige finanzielle Belastung" genannt.

c) Gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 23b AbfG)

Die Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechts war in der Vernehmlassung unbestritten.

d) Kreislaufwirtschaft und Littering (Art. 3 Abs. 2 AbfG)

Diese Bestimmungen wurden grundsätzlich breit unterstützt. Insbesondere einige Gemeinden forderten jedoch auch ein finanzielles Engagement des Kantons. Eine Beteiligung mit finanziellen Mitteln ist im aktuellen finanzpolitischen Umfeld jedoch nicht realistisch, weshalb darauf verzichtet wird.

Die Grünen fordern in ihrer Vernehmlassung, dass in Artikel 3 Absatz 2 AbfG der Kanton verpflichtet wird, bei seinen Bauvorhaben Sekundärrohstoffe einzusetzen. Diese erscheint im Vergleich mit der Formulierung im Vernehmlassungsentwurf jedoch als zu eng. Dabei geht die Verwendung von Sekundärrohstoffen durch Dritte sowie die Gewinnung von Sekundärrohstoffen vergessen. Daher wird am Entwurf von Artikel 3 Absatz 2 AbfG unverändert festgehalten. Diese Formulierung schliesst mit ein, dass der Kanton bei seinen eigenen Baustellen darauf achtet, dass möglichst viele Sekundärrohstoffe verwendet werden (siehe oben den Vortrag zu Art. 3 Abs. 2 Bst. a AbfG).

e) Sammelstelle für Separatsammlung (Art. 10 Abs. 2 Bst. d AbfG)

Die neue Bestimmung betreffend Sammelstelle für Separatsammlung stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Lediglich der Handels- und Industrieverein lehnte eine Zwangsnorm für den Betrieb einer Sammelstelle ab. An der neuen Bestimmung wird daher festgehalten. Einige Gemeinden und der Verband Bernischer Gemeinden stellten einzelne Änderungs- und Präzisierungsanträge. Diese wurden nicht übernommen. Insbesondere wird für getrennt gesammelte Abfälle bewusst die Verpflichtung für ein Bringsystem verankert. Parallel dazu ist ein Holsystem nach wie vor auch möglich. Schon heute wird z.B. Papier im Holsystem eingesammelt und parallel dazu in den Sammelstellen ein Papiercontainer aufgestellt (Bringsystem).

f) Plafonierung Abfallfonds (Art. 26 Abs. 3 AbfG)

Die Aufhebung der Plafonierung des Abfallfonds auf fünf Millionen Franken stiess auf keine Kritik. Lediglich der Verband Bernischer Gemeinden forderte die Plafonierung auf einer sinnvollen Höhe. Eine solche ist jedoch nicht nötig. Ist zu viel Geld im Abfallfonds, kann der Regierungsrat die Abfallabgabe in seiner Verordnung senken.

g) Finanzielle Unterstützung gemeinsamer Sammelstellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. f AbfG)

Die finanzielle Unterstützung der Planung gemeinsamer Sammelstellen aus dem Abfallfonds stiess auf keine Kritik. Unter anderem die Grünen sowie die Städte Bern und Biel forderten zwar eine offenere Formulierung. Die geforderten Erweiterungen passten jedoch nicht zum Ziel der neuen Bestimmung, die Zusammenarbeit von Gemeinden zu fördern, weshalb die Forderungen nicht aufgenommen wurden.

h) Neuer Straftatbestand (Art. 37 Abs. 1 Bst. a1 AbfG)

Der neue Straftatbestand war unbestritten.

i) Verschiedenes

Die BDP zeigt sich in ihrer Vernehmlassung enttäuscht über die ihrer Ansicht nach ungenügenden Bestrebungen des Regierungsrats, Phosphor aus Kläranlagen und Proteine aus den tierischen Nebenprodukten angemessen wiederzuverwerten. Den phosphorreichen Abfällen hat sich jedoch bereits der Bund in Artikel 15 VVEA angenommen: In Absatz 1 unter anderem

bezüglich Kläranlagen, in Absatz 2 bezüglich Tier- und Knochenmehl. Daher besteht hier aus kantonaler Sicht kein Handlungsbedarf.

Nach der Vernehmlassung wurde zusätzlich der neue Artikel 19a betreffend Schiessanlagen in die Vorlage aufgenommen. Dies weil das AWA zunächst versucht hatte, den Bund dazu zu bewegen, den Einbau von Kugelfangsystemen in seinen technischen Weisungen vorzuschreiben. Nachdem der Bund dies mit Schreiben vom 1. Juli 2016 unter anderem mit Verweis auf die Kompetenz der Kantone im Bereich Umweltschutz abgelehnt hatte, wurde die Pflicht zum Einbau von Kugelfangsystemen in die laufende Revision des Abfallgesetzes aufgenommen.

Schliesslich wurde auf Bundesebene auf Anfang 2016 die TVA durch die VVEA ersetzt. Das Abfallgesetz wurde daher nach der Vernehmlassung an die neue VVEA angepasst, indem insbesondere die Terminologie übernommen wurde.

Bern, 21. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
 RRB Nr. 172
 2014_09_BVE_Abfallgesetz_Abfg_200/2014/9

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	<p>Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)</p> <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i></p> <p>I.</p>		
	<p>Der Erlass 822.1 Gesetz über die Abfälle vom 18.06.2003 (Abfallgesetz, AbfG) (Stand 01.07.2008) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 3 Leistungen des Kantons</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Er setzt sich insbesondere ein für</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Gewinnung und Verwendung von Sekundärrohstoffen, b die Bekämpfung des Litterings. 		
<p>Art. 10 Entsorgungspflicht der Gemeinden</p> <p>² Sie erfüllen diese Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere</p>	<p>Art. 10 Abs. 2</p> <p>² Sie erfüllen diese Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>b vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden,</p> <p>c für die Verwertung von kompostierbaren Abfällen sorgen, sofern diese nicht durch die Inhaberinnen oder Inhaber in Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können.</p>	<p>b (geändert) vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, <u>Grünabfälle</u> und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und <u>stofflich</u> verwertet werden,</p> <p>c Aufgehoben.</p> <p>d (neu) allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle betreiben oder durch ein privates Unternehmen betreiben lassen.</p>		
<p>Art. 14 Bauabfälle</p> <p>¹ Wer Bau- und Abbrucharbeiten durchführt, muss die Bauabfälle auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage trennen und vorschriftsgemäss entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Wer Bau- und Abbrucharbeiten <u>Bauarbeiten</u> durchführt, muss die <u>Bauabfälle auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage</u> trennen und <u>vorschriftsgemäss</u> entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren.</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>² Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat.</p>	<p>² Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten folgende Bauarbeiten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege das Entsorgungskonzept genehmigt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a (neu) grössere Bauarbeiten, b (neu) Bauarbeiten, bei denen Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, c (neu) Bauarbeiten auf belasteten Standorten. 		
<p>Art. 15 Tierische Abfälle</p> <p>¹ Für tierische Abfälle gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP¹) und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung.</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Tierische Abfälle Nebenprodukte (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Für tierische Abfälle Nebenprodukte gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2004-25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP¹)²) und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung.</p>		

¹) SR 916.441.22

²) SR 916.441.22

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>² Tierische Abfälle sind entweder den Sammelstellen der Gemeinden oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abzugeben.</p> <p>³ Die Gemeinden betreiben Sammelstellen für tierische Abfälle.</p>	<p>² Tierische Abfälle Nebenprodukte sind entweder den Sammelstellen der Gemeinden oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abzugeben.</p> <p>³ Die Gemeinden betreiben Sammelstellen für tierische Abfälle Nebenprodukte.</p>		
<p>Art. 18 Ausnahmen</p> <p>¹ Keine kantonale Betriebsbewilligung benötigten Abfallanlagen,</p> <p>a die eine Betriebsbewilligung nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes erfordern oder</p> <p>b die wegen der Menge, der Art oder der Entsorgung der Abfälle die Umwelt kaum belasten.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Keine kantonale Betriebsbewilligung benötigten Abfallanlagen,</p> <p>a (geändert) <u>Abfallanlagen</u>, die eine Betriebsbewilligung nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes erfordern oder,</p> <p>b (geändert) Abfallanlagen, die wegen der Menge, der Art oder der Entsorgung der Abfälle die Umwelt kaum belasten-,</p> <p>c (neu) Betriebe, die ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände gemäss dem Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)¹⁾ vernichten.</p>		
<p>Titel nach Art. 19 (neu) 3a Schiessanlagen</p>			

¹⁾ SR 941.41

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	<p>Art. 19a (neu)</p> <p>¹ Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, werden nach dem 31. Dezember 2020 gesperrt, wenn sie nicht mit einem Kugelfangsystem ausgestattet sind, das dem Stand der Technik entspricht.</p>	<p>Art. 19a Abs. 2 (neu)</p> <p>² Ausgenommen sind Schiessanlagen, die die Voraussetzungen für Bundesbeiträge nach Artikel 32e USG¹ erfüllen.</p>	
<p>Art. 22 Tierische Abfälle</p> <p>¹ Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung der tierischen Abfälle entstehen, werden den Sammelstellen der Gemeinden im Verhältnis zu den jährlichen Abfallmengen auferlegt, die aus dem Einzugsgebiet der Sammelstellen den Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1 (geändert) Tierische Abfälle <u>Nebenprodukte</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung der<u>von tierischen Abfälle</u> Nebenprodukten entstehen, werden den Sammelstellen der Gemeinden im Verhältnis zu den jährlichen Abfallmengen auferlegt, die aus dem Einzugsgebiet der Sammelstellen den Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.</p>		
<p>Art. 23 Belastete Standorte</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 (geändert) Belastete Standorte] <u>1. Ausfallkosten</u> (Überschrift geändert)</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung von belasteten Standorten und für die Sanierung von Altlasten, wenn die Verursacherinnen oder Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.</p>	<p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung von belasteten Standorten, Überwachung und für die Sanierung von Altlasten, belasteter Standorte, wenn die Verursacherinnen oder <u>und</u> Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.</p> <p>Art. 23a (neu) 2. Übermässige finanzielle Belastung</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedeponien, soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten.</p> <p>² Gemeindedeponien im Sinne von Absatz 1 sind Standorte,</p> <p>a auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind und</p> <p>b auf die seit dem 1. Februar 2001 keine Abfälle mehr gelangt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Fällen die Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten. Er definiert dazu einen Schwellenwert, der insbesondere die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft berücksichtigt.</p>		
	<p>Art. 23b (neu) 3. Gesetzliches Grundpfandrecht</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>Art. 25 Abfallabgabe</p> <p>¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und von Reaktordeponien bezahlen dem Kanton eine Abfallabgabe.</p> <p>² Die Abfallabgabe beträgt fünf Franken pro Tonne angelieferter Abfälle.</p> <p>³ Sie ist auch geschuldet, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber die Abfälle in Anlagen entsorgen, die sich nicht im Kanton Bern befinden. Der Kanton vereinbart soweit notwendig mit den Betreiberinnen oder Betreibern dieser Anlagen, dass sie die Abfallabgabe direkt beziehen.</p>	<p>¹ Für Forderungen, die dem Kanton aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen, besteht zu seinen Gunsten ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹.</p> <p>Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Verbrennung<u>Behandlung</u> von Siedlungsabfällen und von Reaktordeponien<u>Deponien des Typs E</u> bezahlen dem Kanton eine Abfallabgabe.</p> <p>² Die Abfallabgabe beträgt <u>mindestens fünf Franken und höchstens zehn Franken pro Tonne angelieferter Abfälle</u>. <u>Der Regierungsrat bestimmt die Höhe durch Verordnung.</u></p> <p>³ <u>Sie</u>Die <u>Abfallabgabe</u> ist auch <u>geschuldet</u>, wenn die Inhaberinnen oder <u>und Inhaber</u> die Abfälle in Anlagen entsorgen, die sich nicht im Kanton Bern befinden. Der Kanton vereinbart soweit notwendig mit den Betreiberinnen oder <u>und Betreibern</u> dieser Anlagen, dass sie die Abfallabgabe direkt beziehen.</p>		

¹) BSG 211.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>Art. 26 Abfallfonds</p> <p>³ Der Bestand des Abfallfonds beträgt höchstens fünf Millionen Franken.</p> <p>⁴ Die Mittel des Abfallfonds sind zu verzinsen und die Zinsen sind dem Abfallfonds gutzuschreiben.</p>	<p>Art. 26 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Die Mittel des Abfallfonds sind zu verzinsen, und die Zinsen sind dem Abfallfonds gutzuschreiben.</p>		
<p>Art. 27 Verwendung der Mittel aus dem Abfallfonds</p> <p>¹ Mit den Mitteln aus dem Abfallfonds werden finanziert:</p> <p>b die Kosten des Kantons für die Entsorgung der Abfälle nach Artikel 11 Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21,</p> <p>d die Untersuchung von belasteten Standorten und die Sanierung von Altlasten, wenn die Verursacherinnen oder Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.</p>	<p>Art. 27 Abs. 1</p> <p>¹ Mit den Mitteln aus dem Abfallfonds werden finanziert:</p> <p>b (geändert) die Kosten des Kantons für die Entsorgung der Abfälle nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21, Absatz 1,</p> <p>d (geändert) die Untersuchung von belasteten Standorten, Überwachung und die Sanierung von Altlasten, belasteter Standorte, wenn die Verursacherinnen oder Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind;²</p> <p>e (neu) die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedepotien, soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten,</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	<p>f (neu) die Kosten des Kantons für die Unterstützung der Gemeinden bei der Planung gemeinsamer Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle.</p>		
<p>Art. 29 Gemeinden</p> <p>² Sie vollziehen insbesondere die Vorschriften über</p> <p>d die tierischen Abfälle (Art. 15),</p>	<p>Art. 29 Abs. 2</p> <p>² Sie vollziehen insbesondere die Vorschriften über</p> <p>d (geändert) die tierischen <u>Abfälle Nebenprodukte</u> (Art. 15),</p>		
<p>Art. 35 Übertragung von kantonalen Aufgaben an Private und Institutionen</p> <p>² Er kann insbesondere übertragen</p> <p>a die Entsorgung tierischer Abfälle an geeignete Entsorgungsbetriebe,</p>	<p>Art. 35 Abs. 2</p> <p>² Er kann insbesondere übertragen</p> <p>a (geändert) die Entsorgung tierischer Abfälle von <u>tierischen Nebenprodukten</u> an geeignete Entsorgungsbetriebe,</p>		
<p>Art. 36 Verordnung des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über</p> <p>c die Entsorgung von tierischen Abfällen (Art. 15 und 22),</p>	<p>Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über</p> <p>c (geändert) die Entsorgung von tierischen <u>Abfällen</u> <u>Nebenprodukten</u> (Art. 15 und 22),</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>² Der Regierungsrat kann diese Befugnisse an die zuständige Direktion übertragen.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann diese Befugnisse an die zuständige Direktion übertragen.</p>		
<p>Art. 37 Straftatbestände</p> <p>¹ Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts erfüllt, wird mit Busse bis 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich</p>	<p>Art. 37 Abs. 1</p> <p>¹ Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts erfüllt, wird mit Busse bis 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich</p> <p>a1 (neu) Abfälle aus Haushalten oder Betrieben in öffentlichen Abfallbehältern des Kantons entsorgt,</p>		
	<p>II.</p>		
	<p>1. Der Erlass <u>211.1</u> Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 109 3 Gesetzliche Grundpfandrechte 3.1 Zu Gunsten des Kantons</p> <p>¹ Zu Gunsten des Kantons besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung</p>	<p>Art. 109 Abs. 1</p> <p>¹ Zu Gunsten des Kantons besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>g der Rückforderung von Beiträgen oder Darlehen nach dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes¹⁾.</p>	<p>g (geändert) der Rückforderung von Beiträgen oder Darlehen nach dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes²⁾.</p> <p>h (neu) seiner Forderungen, die ihm aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen.</p>		
	<p>2. Der Erlass 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 11 Tiergesundheit 1. Grundsatz</p> <p>² Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz mit anderen Kantonen, Institutionen und Organisationen Verträge abschliessen über</p>	<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>² Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz mit anderen Kantonen, Institutionen und Organisationen Verträge abschliessen über</p>		

¹⁾ BSG 854.1

²⁾ BSG 854.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
b eine tierseuchenpolizeilich einwandfreie Entsorgung gefährlicher tierischer Abfälle.	b (geändert) eine tierseuchenpolizeilich einwandfreie Entsorgung gefährlicher tierischer Abfälle von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) ¹⁾ .		
	III.		
	Keine Aufhebungen.		
	IV.		
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.		
	Bern, 21. Dezember 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am XXX.	Bern, 9. Februar 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kropf	Bern, 22. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

1) SR 916.441.22

Anträge des Regierungsrates und der Kommission



**Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	1
2.2 Marktbearbeitung	2
2.3 Das geltende Tourismusentwicklungsgesetz	2
2.4 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten	2
3. Grundzüge der Neuregelung	3
3.1 Veranstaltungen	3
3.2 Bezug der Beherbergungsabgabe	4
4. Erläuterungen zu den Artikeln	4
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	6
6. Finanzielle Auswirkungen	6
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen	6
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	6
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	6
10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	6

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)

1. Zusammenfassung

Das geltende Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) wurde letztmals im Jahr 2011 angepasst. Es hat sich gut bewährt. Nun sind punktuelle Anpassungen nötig bei den Beiträgen an volkswirtschaftlich bedeutsame Veranstaltungen und beim Bezug der Beherbergungsabgabe. Zudem werden finanzhaushaltsrechtliche Bestimmungen angepasst.

2. Ausgangslage

2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus

Der Tourismus ist einer der wichtigsten Exportzweige der Schweiz. 2014 betrug die Einnahmen 16 Milliarden Franken. Davon profitieren neben Hotellerie und Gastgewerbe auch eine Vielzahl von Branchen und Zulieferern (Verkehr, Handel, Dienstleistungen etc.). Die direkte touristische Bruttowertschöpfung in der Schweiz betrug 2011 16,8 Milliarden Franken. Dies entspricht rund drei Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung. Daraus ergibt sich eine Beschäftigung von 167'000 Vollzeitäquivalenten¹ oder vier Prozent der Gesamtbeschäftigung.

Mit Graubünden und Wallis gehört Bern zu den drei wichtigsten Tourismuskantonen der Schweiz. Vor allem das Berner Oberland ist touristisch bedeutsam. Der Kanton Bern weist mit jährlich fünf Millionen Hotelübernachtungen einen Anteil von 14 Prozent an den gesamtschweizerischen Hotelübernachtungen auf. Gemäss der neusten Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus im Kanton Bern² beträgt die direkte Bruttowertschöpfung des Tourismus 2,6 Milliarden Franken. Das sind 3,5 Prozent der kantonalen Wertschöpfung. 23'800 Vollzeitstellen sind direkt dem Tourismus zuzurechnen, was 4,9 Prozent der kantonalen Beschäftigung entspricht. Zusätzlich spielt der Tourismus regionalpolitisch eine zentrale Rolle. Im Berner Oberland, wo rund drei Viertel der kantonalen Übernachtungen verbucht werden, ist der Anteil an der Bruttowertschöpfung deutlich höher als im Kantonsdurchschnitt. Viele Arbeitsplätze im ländlichen Gebiet können nur dank dem Tourismus angeboten werden. Für das Berner Oberland gibt es wirtschaftlich keine Alternative zum Tourismus.

Studien aus den Jahren 2002 (Wengen)³ und 2009 (Adelboden)⁴ haben zudem ergeben, dass die Weltcuprennen unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Wirkungen in der jeweiligen Region einen Gesamtumsatz von ca. 8,8 Millionen Franken (Wengen) resp. 7,5 Millionen Franken (Adelboden) und eine Bruttowertschöpfung durch die direkten und indirekten Wirkungen von rund 3,5 Millionen Franken (Wengen) resp. 2,6 Millionen Franken (Adelboden) auslösen. Für die gesamte Schweiz betragen der Gesamtumsatz ca. 10,5 Millionen Franken (Wengen) resp. 13,2 Millionen Franken (Adelboden) und die Bruttowertschöpfung ca. 4,5 Millionen Franken (Wengen) resp. 5,5 Millionen Franken (Adelboden). Diese Beträge dürften sich in den vergangenen Jahren weiter erhöht haben.

¹ Umrechnung aller Beschäftigungen auf 100-Prozent-Stellen.

² Hoff, O., Schwehr, T., Rütter, H. (2015): *Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Kanton Bern 2011-2013*. Rüschiikon Mai 2015. Auftraggeber: Volkswirtschaftsdirektion Kanton Bern, beco.

³ Rütter, H. et al. (2002). *Volkswirtschaftliche Bedeutung von Sportanlässen in der Schweiz. Fallstudie Internationale Lauberhornrennen Wengen 2002*. Rüschiikon, Luzern: Fachhochschule Zentralschweiz, Institut für Tourismuswirtschaft Luzern, und Rütter+Partner Concertgroup.

⁴ Rütter, H. et al. (2009). *Volkswirtschaftliche Bedeutung des "FIS Ski World Cup Adelboden 2009"*. Rüschiikon, Luzern: Fachhochschule Zentralschweiz, Institut für Tourismuswirtschaft Luzern, und Rütter+Partner Concertgroup.

2.2 Marktbearbeitung

Die Aufgabenteilung in der touristischen Marktbearbeitung lässt sich wie folgt darstellen:

- Schweiz Tourismus (ST): Internationale destinationsübergreifende Marktbearbeitung, Basiswerbung für die Schweiz; Internetplattform «myswitzerland.com», thematische Programme mit entsprechenden Destinationen.
- BE! Tourismus AG: Die gemeinsame Gesellschaft der Destinationen und des Kantons ist für die gesamtantonale Basiswerbung zuständig. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit Schweiz Tourismus.
- Destination: Konzeption und Umsetzung der destinationsbezogenen Marktbearbeitung, allenfalls zielgruppenspezifisches Nahmarketing, Gestaltung von Produkten bzw. Produktlinien zur Vermarktung in den Zielmärkten. Destinationen sind «auf effiziente Marktbearbeitung im Tourismus ausgerichtete Zusammenschlüsse mehrerer Orte»⁵. Eine Destination tritt am Markt je nachdem mit unterschiedlichen Marken auf, beispielsweise auch mit der Marke «Berner Oberland».
- Anbieter: Touristische Leistungsträger wie z.B. Bahnunternehmen betreiben nationale und internationale Werbung für ihr Produkt und damit auch für den Standort.
- Lokale Tourismusorganisation (LTO): Gästebetreuung, Gästeinformation, Events, Angebotsgestaltung und Qualitätssicherung vor Ort, z.T. Betrieb von Anlagen.

2.3 Das geltende Tourismusentwicklungsgesetz

Das Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) aus dem Jahr 2005 wurde im Jahr 2011 ergänzt. Mit dem TEG will der Kanton Innovation und Qualität stärken, eine nachhaltige Entwicklung unterstützen und das touristische Potenzial fördern. Diese Förderpolitik hat sich bewährt und ist eng auf die Neue Regionalpolitik abgestimmt. Die Leitlinien sind im Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik enthalten.

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert auf zwei Pfeilern: den allgemeinen Staatsmitteln und der kantonalen Beherbergungsabgabe. Diese Abgabe beträgt einen Franken je Übernachtung (für Personen über 16 Jahre). Sie wird für entgeltliche Übernachtungen in der Hotellerie wie auch der Parahotellerie (z.B. Gruppenunterkünfte, Camping und Ferienwohnungen) erhoben. Das Total der jährlichen Einnahmen liegt bei rund sechs Millionen Franken, je nach Entwicklung der Übernachtungen. Der Ertrag wird vor allem für die Marktbearbeitung in den Destinationen eingesetzt.

Allgemeine Staatsmittel werden eingesetzt für den Anteil des Kantons an die Aufwendungen der BE! Tourismus AG, für Beiträge an Veranstaltungen mit hohem Wertschöpfungspotenzial⁶ und für die Marktbearbeitung in Gebieten, in denen der Aufenthaltstourismus keinen genügenden Ertrag aus der Beherbergungsabgabe ergibt⁷.

2.4 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Die Unterstützung von touristischen Infrastrukturen – beispielsweise Seilbahnen, Hallenbäder oder Kunsteisbahnen – ist ein wichtiges Element der Tourismuspolitik. Die rechtliche Grundlage für die Unterstützung findet sich im kantonalen Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)⁸. Zusätzliche Möglichkeiten der Tourismusförderung bieten der Lotteriede- und der Sportfonds. Gemäss ständiger Praxis sprechen sich die zuständigen Stellen über die Förderung ab. Eine kombinierte Förderung ist dabei die seltene Ausnahme, die nur bei für den Kan-

⁵ Definition gemäss Artikel 3 Absatz 1 TEG; in der wissenschaftlichen Begriffsumschreibung handelt es sich um Destinationsmarketing- oder Destinationsmanagementgesellschaften

⁶ z.B. Jungfraumarathon, Euro 2008, Eishockey-WM 2009

⁷ Berner Mittelland (ohne Stadt Bern) und Berner Jura, ausbezahlt an die Destinationen Bern und Jura/Drei-Seen-Land

⁸ Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1)

ton besonders wichtigen Veranstaltungen zum Tragen kommt, so zum Beispiel bei der Förderung der Gstaad Academy der Menuhin Festival Gstaad AG (RRB 1222/2013 vom 11. September 2013). Bei einer kombinierten Förderung sind die verschiedenen Beiträge zusammenzurechnen und in einem einheitlichen Beschluss zu bewilligen⁹.

Weitere Massnahmen des Staats wirken sich ebenfalls indirekt zugunsten des Tourismus aus, beispielsweise im Strassenbau oder im Angebot des öffentlichen Verkehrs.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Veranstaltungen

Veranstaltungen sind ein wichtiges Element in der touristischen Marktbearbeitung. Einerseits generieren sie direkt Wertschöpfung am Ort der Veranstaltung. Andererseits ist die Berichterstattung über die Veranstaltung Werbung für den Ort. Deshalb können gestützt auf Artikel 9 TEG Veranstaltungen unterstützt werden. Das geltende Recht ermöglicht die Unterstützung von Veranstaltungen in folgenden Fällen (Art. 9 Abs. 2 TEG):

- ihren Aufbau, wenn sie wiederkehrend im Kanton oder in einer Destination stattfinden,
- die Sicherung ihrer Weiterführung bei besonderen, unvorhersehbaren Ereignissen,
- die Bewerbung um ihre Durchführung, wenn sie an wechselnden Orten stattfinden.

Die staatliche Unterstützung ist als Aufbauhilfe konzipiert. Dieses Konzept hat sich bewährt. Dank der staatlichen Unterstützung konnten neue Veranstaltungen etabliert werden wie die Belle-Epoque-Woche in Kandersteg.

Das Konzept der Aufbauhilfe ist nicht ausreichend für die längerfristige Sicherung bestehender Veranstaltungen: Eine Lücke besteht bezüglich der regelmässigen Unterstützung von bedeutenden Veranstaltungen mit grosser internationaler Werbewirkung. Beispiele sind die beiden FIS-Ski-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen. Sie zählen zu den wichtigsten Wintersportveranstaltungen der Schweiz und geniessen ein hohes Publikumsinteresse. Die hohe Medienpräsenz bietet die Chance, die Region und den Kanton weltweit bekannt zu machen. Aus touristischer Sicht hat der Kanton deshalb ein grosses Interesse, die Durchführung der Anlässe im Kanton Bern zu sichern. Dies umso mehr, als das Recht zur Durchführung solcher Anlässe sehr begehrt ist.

In der Schweiz sind es nur wenige Veranstaltungen, denen eine solch grosse internationale Werbewirkung zukommt. Nach heutigem Wissensstand sind die beiden genannten Skirennen die einzigen Veranstaltungen, die zurzeit für eine regelmässige Unterstützung in Frage kommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Tourismusförderung einseitig auf den Wintersport ausrichten soll. Die in den letzten Jahren geförderten Veranstaltungen und Projekte umfassen vielmehr ein grosses Spektrum, das auf ein breites touristisches Angebot ausgerichtet ist. Der neue Absatz 2a ist so formuliert, dass auch andere Veranstaltungen als Skirennen unterstützt werden können, wenn sie eine vergleichbare Werbewirkung aufweisen. Ein Anhaltspunkt für die Bedeutung einer Veranstaltung ist die Mitgliedschaft in der Vereinigung SwissTopSport¹⁰, die 21 der wichtigsten Sportveranstaltungen der Schweiz umfasst.

Wie vergleichbare Anlässe sind auch die FIS-Ski-Weltcuprennen auf die Unterstützung von Freiwilligen, Vereinen und Verbänden sowie auf Dienstleistungen von Armee und Zivilschutz bei der Vorbereitung, Durchführung und beim Rückbau angewiesen. Bei den Lauberhornrennen in Wengen leistet die Armee jährlich rund 4'200 und der Zivilschutz 1'500 Dienstage. Bei den Weltcuprennen in Adelboden leistet die Armee nur einen Viertel des Einsatzes, so dass der Zivilschutz den grossen Teil des gesamten Einsatzbedarfs abzudecken hat. Die Dienstleistungen der Armee haben für die Veranstalter keine Kosten zur Folge, da diese in Form von Wiederholungskursen erbracht werden. Die Einsätze des Zivilschutzes werden vom Bund zwar teilfinanziert. Die Ansätze des Bundes für Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft sind aber keinesfalls kostendeckend. Zusätzlich fallen Kosten für die Einmietung von Armee-

⁹ vgl. Art. 37 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993, LotG, BSG 935.52

¹⁰ vgl. www.swisstopsport.ch

und anderem Material, die Transportkosten zu den Einsatzorten usw. an. Um eine Annäherung an die Kostenstruktur der Armee und damit eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Organisationskomitees der beiden Skirennen zu erreichen, wird der Einsatz des Zivilschutzes seit 2008 zusätzlich zum Beitrag des Bundes durch den Kanton finanziell unterstützt. Für diese Leistungen besteht keine rechtliche Grundlage in einem Gesetz. In einer Pilotphase wurden die Leistungen 2007 und 2010 durch den Regierungsrat bewilligt. Die Rechtsgrundlage wurde anschliessend 2015 mit dem Grossratsbeschluss geschaffen, mit dem die Ausgabe bewilligt wurde¹¹. Da die Unterstützung dauernd erforderlich ist, müssen die Beiträge und allfällige weitere Leistungen in einem Gesetz verankert werden. Zudem ist längerfristig nicht gesichert, dass unentgeltliche Einsätze der Armee weiterhin im erforderlichen Umfang möglich sind.

3.2 Bezug der Beherbergungsabgabe

Die Beherbergungsabgabe ist je Übernachtung geschuldet. Das beco Berner Wirtschaft bezieht die Abgabe, kann aber den Bezug mit einem Vertrag der Gemeinde oder der lokalen Tourismusorganisationen übertragen. Diese beziehen die Kurtaxe, die ebenfalls aufgrund der Anzahl der Übernachtungen erhoben wird. Mit dem gemeinsamen Bezug der Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe können Synergien genutzt und das System stark vereinfacht werden.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 5

Mit der Revision 2011 wurde die Möglichkeit eingeführt, den Anteil der Destinationen am Ertrag der Beherbergungsabgabe zu differenzieren. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Differenzierung nicht sinnvoll umgesetzt werden kann. Einerseits konnten keine objektiven Kriterien gefunden werden. Andererseits hätte die Differenzierung nur einige Prozentpunkte betragen, weshalb sie keinen genügenden Anreiz bewirken könnte. Deshalb soll auf die Differenzierung verzichtet werden. Sollten die Mittel nicht zweckbestimmt eingesetzt werden, bleiben die Kürzungsmöglichkeiten gemäss Artikel 19 TEG.

Die rechtliche Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben hat sich seit 2011 verändert. Deshalb muss seither der Grosse Rat den Anteil der Destinationen am Ertrag der Beherbergungsabgabe bewilligen, der nicht fest den Destinationen zukommt. Der formellen Kompetenz steht allerdings keine materielle Einflussmöglichkeit gegenüber. Gestützt auf das TEG bestimmt der Regierungsrat alle Einflussfaktoren, nämlich die Destinationen, die Höhe der Beherbergungsabgabe und den Anteil der Destinationen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Ausgabenkompetenz an den Regierungsrat zu übertragen.

Diese materiellen Anpassungen werden genutzt, den Artikel auch formell zu bereinigen und die Aufgaben und Zuständigkeiten des Regierungsrates in einem Absatz zusammenzufassen.

Artikel 9

Die geltenden Fördermöglichkeiten von Absatz 2 sind als fallweise gewährte Unterstützungen in klar definierten Konstellationen konzipiert. Dies wird mit der Ergänzung „fallweise“ verdeutlicht. Es handelt sich um eine formelle Änderung ohne inhaltliche Auswirkungen.

Mit der Bestimmung im neuen Absatz 2a wird die Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz geschaffen für die subsidiäre Übernahme von Kosten des Militärs und des Zivilschutzes, wie dies bei der Bewilligung des Kredits¹² zugunsten der FIS-Ski-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen für die Jahre 2016 bis 2020 in Aussicht gestellt wurde.

Die Bestimmung ist aber auch Rechtsgrundlage für künftige weitere Beiträge. Diese müssen die Voraussetzungen von Artikel 12 erfüllen. Dies bedeutet namentlich:

- Die Unterstützung ist subsidiär und es besteht kein Rechtsanspruch.

¹¹ vgl. GRB vom 17. März 2015; jährlich höchstens insgesamt 150'000 Franken für beide Veranstaltungen.

¹² vgl. GRB vom 17. März 2015.

- Beiträge werden nur soweit ausgerichtet, als sie für die Verwirklichung des Vorhabens entscheidend sind. Die Veranstalterinnen und Veranstalter müssen also nachweisen, dass ohne wiederkehrende Beiträge die Veranstaltung nicht weitergeführt werden kann bzw. der Kanton die Veranstaltung verlieren könnte.

Die Förderung trägt den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Trägerin bzw. des Trägers Rechnung. In erster Linie sind also die Einnahmemöglichkeiten der Veranstaltung auszuschöpfen, beispielsweise durch Eintritte oder durch Sponsoring und Werbegelder.

Für regelmässige Beiträge sind die Anforderungen strenger als für eine Aufbauhilfe, weil damit Mittel des Kantons für eine längere Zeit beansprucht werden. Einerseits müssen die Kriterien „Wertschöpfung“ und „Werbewirkung“ kumulativ erfüllt sein. Andererseits wird bei der Werbewirkung ein strengerer Massstab angelegt. Diese muss international sein, das heisst es muss nachgewiesen werden, dass Zeitungen und elektronische Medien in den Zielmärkten über den Anlass berichten. Ein Indiz für eine grosse Werbewirkung ist, wenn nicht nur in spezialisierten Medien oder Sendegeräten über den Anlass berichtet wird.

Auch wenn die Unterstützung regelmässig ausgerichtet werden kann, wird der einzelne Kreditbeschluss befristet. Ist eine Unterstützung nicht mehr erforderlich oder ist die Werbewirkung nicht mehr in ausreichendem Umfang gegeben, wird keine Unterstützung mehr gewährt.

Artikel 19

Mit der Revision 2011 des TEG und der dazu gehörenden Erhöhung der Beherbergungsabgabe wurden den Destinationen die Mittel zur gemeinsamen Marktbearbeitung im Rahmen der BE! Tourismus AG zur Verfügung gestellt. Es ist deshalb zu präzisieren, dass ein Ausseren aus der gemeinsamen Marktbearbeitung eine Zweckentfremdung darstellen würde. Die Mittel könnten deshalb gekürzt werden, gleich wie wenn das Geld für andere Zwecke als die Marktbearbeitung verwendet würde.

Artikel 22

Wie bei vielen Abgaben üblich, soll auch für die Beherbergungsabgabe ein Minimalbetrag eingeführt werden. Vorgesehen ist, diesen vorerst auf 50 Franken festzulegen. Beim heutigen Betrag von einem Franken je Übernachtung werden nur Betriebe, die weniger als 50 Übernachtungen je Jahr aufweisen, stärker belastet.

Dank des Minimalbetrags kann der Vollzug deutlich vereinfacht werden, indem kleine Betriebe nicht zuerst zur Abrechnung aufgefordert werden müssen, sondern Ihnen direkt Rechnung gestellt werden kann.

Artikel 23 ff

Der gemeinsame Bezug der Beherbergungsabgabe mit der Kurtaxe hat sich bewährt, weshalb er flächendeckend eingeführt werden soll, indem der Regierungsrat diejenige Stelle mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe beauftragt, die auch die Kurtaxe bezieht. Allerdings ist die Praxis im Kanton nicht einheitlich. Teils wird die Kurtaxe von der Tourismusorganisation, teils von der Gemeinde bezogen. Deshalb wird der Regierungsrat die zuständige Stelle in der Verordnung festlegen. Im Berner Oberland werden voraussichtlich die Destinationen den Bezug übernehmen, in der Stadt Bern ist es zum Beispiel die Gemeinde.

Die Bezugsentschädigung beträgt fünf Prozent der bezogenen Abgaben. Dies entspricht dem bisherigen Höchstbetrag. Dieser war schon bisher der Ansatz für den gemeinsamen Bezug. Tiefere Entschädigungen kamen in der Praxis nicht vor.

Heute muss der Ertrag zuerst an den Kanton gesandt werden, der den Destinationen ihren Anteil zurückerstattet. Dies kann deutlich vereinfacht werden, indem der Ertrag direkt den Berechtigten zur Verfügung gestellt wird. Ist die Destination selber mit dem Bezug beauftragt, muss sie den Ertrag nicht mehr weiterleiten, sondern kann die Einnahmen direkt für ihre Aufgaben einsetzen, wie sie im Leistungsvertrag gemäss Artikel 17 TEG umschrieben sind.

Artikel 26

Die Bestimmung ist der Neuregelung des Bezugs anzupassen. Die mit dem Bezug betrauten Stellen sind am Besten in der Lage abzuschätzen, wie viele Übernachtungen in einem Betrieb sehr wahrscheinlich angefallen sind.

Artikel 27 und 28

Die Bestimmungen zur Speisung und Verwaltung des Tourismusfonds können vereinfacht werden, wenn nicht mehr der ganze Ertrag zuerst in den Fonds fliesst und dann verteilt wird.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage dient dem zweiten Ziel der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 „Wirtschaftsstandort stärken“.

Das TEG ist auf eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus ausgerichtet (vgl. Art. 1 TEG). Es orientiert sich damit an der Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik «Nachhaltige Entwicklung stärken».

Die Abstimmung mit Konzepten und Leitbildern ist ebenfalls sichergestellt (vgl. Art. 15 TEG). Diese bewährte Ausrichtung wird unverändert weitergeführt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Änderung werden die Möglichkeiten zur Unterstützung von Veranstaltungen ausgebaut. Nach Abschluss des bewilligten Kredits (GRB vom 17. März 2015) ist mit einem zusätzlichen Aufwand in der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht von 150'000 Franken je Jahr zu rechnen. Dies führt aber nicht zu einem Ausbau des Fördervolumens, sondern ist innerhalb des Produktgruppensaldo aufzufangen. Deshalb hat die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung des TEG hat keine organisatorischen Auswirkungen. Der Bezug der Beherbergungsabgabe entlastet die Zentralverwaltung (heute beläuft sich der Aufwand auf nicht ganz eine Vollzeitstelle).

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Soweit diese die Kurtaxe auch in Zukunft selber beziehen und die Aufgabe nicht der Tourismusorganisation übertragen, werden sie zum gemeinsamen Bezug verpflichtet. Sie erhalten aber dafür eine Bezugsentschädigung von 5 Prozent der bezogenen Abgaben. Dies ist angemessen, weil der gemeinsame Bezug gegenüber dem Bezug der Kurtaxe allein nur einen geringen Mehraufwand bedeutet.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Wie in Ziffer 3.1 dargestellt, soll die Änderung des TEG den Tourismus im Kanton Bern stärken, der vor allem für das Berner Oberland von zentraler volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Der gemeinsame Bezug der Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe ist für die Abgabepflichtigen eine administrative Vereinfachung.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung fand vom 18. März 2016 bis am 10. Juni 2016 statt. Es gingen insgesamt 35 inhaltliche Stellungnahmen ein. Sowohl die politischen Parteien als auch die weiteren Adressaten begrüßten grundsätzlich die Revision, insbesondere die administrativen Vereinfachungen und die Tatsache, dass die Ausdehnung der Förderung zu keinem Mehraufwand

führen wird. Dabei wurde Gewicht darauf gelegt, dass die zusätzlichen Fördermöglichkeiten nicht zur Vernachlässigung der bisherigen Schwerpunkte führen darf. Abgelehnt wird die Ausdehnung der Förderung von Veranstaltungen durch die SP. Die Grünen stellen verschiedene Anträge zur ökologischeren Ausrichtung der geförderten Veranstaltung. Eine Ergänzung des Gesetzes in diesem Sinne ist nicht notwendig, weil bereits der geltende Artikel 1 des Gesetzes eine nachhaltige Entwicklung als Ziel formuliert.

Aufgrund der Eingaben wurde die Voraussetzung für regelmässige Beiträge präzisiert. Dagegen wurden die Fördermöglichkeiten nicht ausgedehnt. Einerseits würde dies die finanziellen Möglichkeiten des Kantons sprengen. Andererseits fehlt nationalen und lokalen Veranstaltungen die internationale Werbewirkung in den Zielmärkten. Deshalb liesse sich ihre Unterstützung tourismuspolitisch nicht rechtfertigen.

Einige Teilnehmer forderten, den Anteil der Destinationen am Ertrag der Beherbergungsabgabe auf mindestens 85 Prozent des Ertrags zu erhöhen. Damit würde längerfristig die Flexibilität in der Verwendung des Ertrags verringert, weshalb der Regierungsrat den Vorschlag ablehnt.

Der gemeinsame Bezug von Beherbergungsabgabe und Kurtaxe wurde grundsätzlich positiv aufgenommen, aber gleichzeitig der Wunsch geäussert, in die detaillierte Ausgestaltung einbezogen zu werden. Dem wird der Regierungsrat bei der Erarbeitung der Verordnung Rechnung tragen.

Weitere Themen wurden gestreift wie die neuen Angebote (z.B. Airbnb). Hier besteht kein Bedarf zur Anpassung der rechtlichen Grundlage. Diese Angebote sind schon nach geltendem Recht den klassischen Beherbergern gleichgestellt. Die Anbieter sind damit verpflichtet, die Beherbergungsabgabe zu bezahlen. Im Vollzug schwierig ist ihre Erfassung, wenn auf den Vermittlungsplattformen keine Adressen bekannt gegeben werden.

Bern, 14. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrats und der Kommission
 RRB Nr. 76
2015_10_VOL_Tourismusentwicklungsgesetz_TEG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 935.211 Tourismusentwicklungsgesetz vom 20.06.2005 (TEG) (Stand 01.07.2012) wird wie folgt geändert:		
Art. 4a Gesellschaft zur Marktbearbeitung	Art. 4a Abs. 1 (geändert)		
¹ Der Kanton gründet zusammen mit den Destinationen gemäss Artikel 5 Absatz 3 eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 des Obligationenrechts, in der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt.	¹ Der Kanton gründet zusammen mit den Destinationen gemäss Artikel 5 Absatz 3 eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 des Obligationenrechts ¹⁾ , in der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt.		
Art. 5 Marktbearbeitung durch die Destinationen	Art. 5 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) ^{1a} Der Regierungsrat		

¹⁾SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>² Der Regierungsrat legt diesen Anteil periodisch fest. Dieser kann je nach Stand der Destinationsentwicklung und je nach der Beteiligung an der gemeinsamen Marktbearbeitung differenziert werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die unterstützungsberechtigten Destinationen durch Verordnung.</p>	<p>a bestimmt die unterstützungsberechtigten Destinationen durch Verordnung,</p> <p>b legt ihren Anteil am Ertrag der Berberungsabgabe periodisch fest,</p> <p>c beschliesst die anfallenden Ausgaben abschliessend.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>		
<p>Art. 9 Veranstaltungen</p> <p>² Die Unterstützung von Veranstaltungen ist möglich für</p>	<p>Art. 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)</p> <p>² Die fallweise Unterstützung von Veranstaltungen ist möglich für Aufzählung unverändert.</p> <p>^{2a} Eine regelmässige Unterstützung ist möglich, wenn es sich um bedeutende Veranstaltungen handelt, die sowohl einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung leisten als auch eine grosse internationale Werbewirkung erzielen.</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>Art. 13 Arten</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Bei Beiträgen gemäss Artikel 9 Absatz 2a kann die Finanzhilfe auch in der Übernahme der Kosten für die Unterstützung durch Militär und Zivilschutz bestehen.</p>		
<p>Art. 19 Zwecksicherung</p> <p>² Setzt eine Destination ihren Anteil an der Beherbergungsabgabe nicht oder nicht vollständig für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern.</p>	<p>Art. 19 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Setzt eine Destination ihren Anteil an der Beherbergungsabgabe nicht oder nicht vollständig für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern, wenn diese ihren Beitrag an die Gesellschaft gemäss Artikel 4a nicht vollständig für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern leistet hat oder <u>teil nicht vollständig für die Marktbearbeitung einsetzt.</u></p>		
<p>Art. 22 Höhe der Beherbergungsabgabe</p> <p>² Der Regierungsrat legt den Betrag fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)</p> <p>^{1a} Sie beträgt jährlich mindestens 50 bis höchstens 150 Franken.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Beträge gemäss den BetragAbsätzen 1 und 1a fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1a (geändert)</p> <p>^{1a} Sie beträgt jährlich mindestens 50 bis höchstens 150 Franken.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>Art. 23 Bezug</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebt die Beherbergungsabgabe.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ <u>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebt Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen.</u></p>		
	<p>Art. 23a (neu) Bezugsentschädigung</p> <p>¹ Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen erhalten eine Entschädigung von fünf Prozent der bezogenen Abgaben.</p>		
	<p>Art. 23b (neu) Weiterleitung</p> <p>¹ Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen leiten regelmässig den Anteil des Kantons an den Tourismusfonds (Art. 27 f.) weiter.</p> <p>² Sie leiten zudem regelmässig der Destination den ihr zustehenden Anteil weiter.</p>		
<p>Art. 24 Gemeinsamer Bezug</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann mit der Gemeinde oder der Tourismusorganisation vereinbaren, dass die Beherbergungsabgabe zusammen mit der Kurtaxe erhoben wird.</p>	<p>Art. 24 Aufgehoben.</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>² Für den gemeinsamen Bezug wird der Gemeinde oder der Tourismusorganisation eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Beherbergungsabgabe ausgerichtet.</p> <p>³ Ferner sind in der Vereinbarung insbesondere die Veranlagung, der Bezug, die Abrechnung, die Kontrolle und die Statistik zu regeln.</p> <p>⁴ Die Vereinbarung ist durch die Volkswirtschaftsdirektion und das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.</p>			
<p>Art. 26 Pflichtverletzung</p> <p>¹ Verletzen Beherbergende vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe.</p> <p>⁴ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Beherbergungsabgabe nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmt die Strafabgabe.</p>	<p>Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>¹ Verletzen <u>Beherbergende</u> Beherbergerinnen und Beherberger <u>vorsätzlich</u> oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe.</p> <p>⁴ Die <u>zuständige Stelle</u> mit dem <u>Bezug der Volkswirtschaftsdirektion</u> legt die <u>Beherbergungsabgabe</u> <u>betrachten</u> <u>Stellen</u> <u>diese</u> <u>nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmt</u> <u>bestimmen</u> die Strafabgabe.</p>		
<p>Art. 27 Tourismusfonds</p> <p>² Er wird durch die Abgaben und durch die Zinsen geäußert.</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Er wird durch <u>die</u> <u>Abgaben</u> und durch die <u>Zinsen</u> geäußert.</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>Art. 28 Anteil der Destinationen</p> <p>¹ Der Anteil der Destinationen wird einem besonderen Konto des Tourismusfonds gutgeschrieben, das für die Berechnung des Fondsbestands gemäss Artikel 27 Absatz 3 nicht herangezogen wird.</p> <p>² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion überweist den Destinationen regelmässig ihren Anteil am Ertrag der Beherbergungsabgabe.</p>	<p>Art. 28 Aufgehoben.</p>		
	<p>II.</p>		
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>		
	<p>III.</p>		
	<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>		
	<p>IV.</p>		
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>		
	<p>Bern, 14. Dezember 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin : <i>Simon</i> Der Staatschreiber: <i>Auer</i></p>	<p>Bern, 12. Januar 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: <i>Ise/i</i> Dem GR wird beantragt, nur eine Leistung durchzuführen.</p>	<p>Bern, 25. Januar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: <i>Simon</i> Der Staatschreiber: <i>Auer</i></p>

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Dezember 2016
 Direktion: Finanzdirektion
 Geschäftsnummer: 2016.RRGR.354
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Entstehung und Zustandekommen der Initiative	2
3	Ziele und Inhalt der Initiative.....	2
4	Gültigkeit der Initiative	4
5	Würdigung.....	11
6	Antrag.....	12



1 Zusammenfassung

Im März 2016 reichte das Komitee „Reithalle-Initiative“ bei der Staatskanzlei die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ ein. Die Volksinitiative will das im Titel zum Ausdruck gebrachte Ziel mittels einer Änderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹ erreichen. Der Stadt Bern soll gemäss Zielsetzung der Initiative im Finanzausgleich jährlich wiederkehrend um rund CHF 54 Millionen schlechter gestellt werden, solange auf dem Areal der Berner „Reitschule“ die heutige kulturelle Nutzung oder eine allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzung besteht.

Der Grosse Rat entscheidet auf Antrag des Regierungsrates über die Gültigkeit einer Volksinitiative. Die für die Vorbereitung des Antrags des Regierungsrates federführende Finanzdirektion beauftragte Professor Giovanni Biagini, Ordinarius für Staats- und Verwaltungs- und Europarecht an der Universität Zürich, ein Gutachten zur Frage der Gültigkeit der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ zu erstellen.

¹ BSG 631.1

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Volksinitiative in mehrfacher Hinsicht nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist:

- Sie verstösst gegen das Rechtsgleichheitsgebot.
- Sie bewirkt eine faktische Beschränkung der Entscheidungsfreiheit der Stadt Bern in einem durch die Gemeindeautonomie geschützten Bereich.
- Sie unterläuft den verfassungsmässigen Gehörsanspruch der Stadt Bern.
- Legt man Artikel 113 Absatz 3 Kantonsverfassung, der die Ziele des Finanzausgleichs festlegt, streng aus, steht die Initiative im Widerspruch zu dieser Bestimmung.
- Bei einer strengen Auslegung von Artikel 66 Kantonsverfassung verstösst die Initiative auch gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

Eine Initiative, die gegen übergeordnetes Recht verstösst, ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Gemäss Auffassung des Gutachters ist eine Möglichkeit, die Ungültigerklärung durch verfassungskonforme Auslegung der Volksinitiative abzuwenden, nicht ersichtlich. Da die festgestellten rechtlichen Mängel einen zentralen Punkt der Volksinitiative betreffen, sind die Voraussetzungen für eine blosser Teilungültigerklärung klar nicht erfüllt.

Der Regierungsrat teilt die Schlussfolgerungen des Gutachters vollumfänglich. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Initiative für ungültig zu erklären.

2 Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Am 11. März 2016 und am 31. März 2016 reichte das Komitee „Reithalle-Initiative“ bei der Staatskanzlei die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ ein.

Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV)² ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn das Begehren innert sechs Monaten von 15'000 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Mit RRB 409 vom 6. April 2016 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative mit 17'535 gültigen Stimmen zustande gekommen ist. Er beauftragte die Finanzdirektion mit der Weiterbehandlung der Initiative.

Gemäss Artikel 149 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)³ unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Initiative innert zwölf Monaten seit ihrer Einreichung. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.

3 Ziele und Inhalt der Initiative

Die Volksinitiative will das im Titel zum Ausdruck gebrachte Ziel „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ mittels einer Änderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)⁴ erreichen.

² BSG 101.1

³ BSG 141.1

⁴ BSG 631.1

Die Initiative stellt in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern verlangen hiermit, gestützt auf Artikel 58 der bernischen Kantonsverfassung und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vom 27. November 2000 zu ändern:

Art. 10

Abs. 5 Eine Gemeinde erhält den Zuschuss nur noch zur Hälfte ausbezahlt, solange auf ihrem Gebiet eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Art. 14

Abs. 2 Die Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs nach diesem Artikel unterbleibt für die jeweilige Gemeinde, solange auf deren Gebiet eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Art. 35b

Abs. 1 Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel oder Thun gemäss Art. 15 des Gesetzes wird um drei Viertel gekürzt, solange auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Abs. 2 Der Zuschuss an eine Gemeinde mit soziodemographischen Lasten gemäss Art. 21a des Gesetzes wird um drei Viertel gekürzt, solange auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Art. 45

Abs. 4 Die Sonderfallregelung gemäss diesem Artikel findet keine Anwendung, soweit die Mehrbelastung einer Gemeinde durch die Anwendung von Bestimmungen bedingt ist, die an das Vorhandensein von einer oder mehreren Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III dieses Gesetzes anknüpfen.

Anhang III

Anlagen oder Einrichtungen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann:

1. In der Stadt Bern: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 35b und Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes auf dem Grundstück Bern GbbI. 1226, Kreis II («Reiterschule»), bestehende Nutzung bzw. allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzungen.»

4 Gültigkeit der Initiative

4.1 Allgemeines

Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit einer Initiative (Art. 59 Abs. 1 KV). Er legt seinem Entscheid ausschliesslich rechtliche und nicht politische Kriterien zugrunde.⁵ Der Entscheid erfolgt grundsätzlich innert sechs Monaten seit der Überweisung durch den Regierungsrat (Art. 150 PRG).

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 KV ist eine Initiative ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst, undurchführbar ist oder die Einheit der Form oder Materie nicht wahr.

Aus Sicht der für den Antrag des Regierungsrates federführenden Finanzdirektion wirft die Initiative in mehrerer Hinsicht Fragen der Gültigkeit auf, welche einer vertieften Prüfung bedürften. Sie beauftragte deshalb Professor Giovanni Biaggini, Ordinarius für Staats- und Verwaltungs- und Europarecht an der Universität Zürich, ein Gutachten zur Frage der Gültigkeit zu erstellen. Die Erkenntnisse aus dem Gutachten⁶ liegen den nachstehenden Überlegungen zur Gültigkeit der Initiative zugrunde.

Die Auslegung und Handhabung der in Art. 59 Abs. 2 KV festgelegten Gültigkeitskriterien – Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht, Undurchführbarkeit, Wahrung der Einheit der Form und der Materie – ist in erster Linie eine Aufgabe der kantonalen Behörden, namentlich des Grossen Rates⁷. Wenn der Grosse Rat die Gültigkeit prüft, wird er zweckmässigerweise berücksichtigen, dass das Bundesgericht in seiner langjährigen, umfangreichen Rechtsprechung, auch Vorgaben betreffend die Auslegung von Volksinitiativen entwickelt hat, die bei der Beurteilung von Bedeutung sein können⁸.

In einem vor kurzem ergangenen Leiturtel⁹ hat das Bundesgericht die Grundsätze zur Auslegung kantonalen Volksinitiativen wie folgt umschrieben:

„Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Initiative ist deren *Text* nach den anerkannten Auslegungsgrundsätzen auszulegen. Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem *Sinn und Zweck der Initiative* am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt [...]“

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist grundsätzlich initiativ-freundlich. Eine Volksinitiative soll im Interesse der Demokratie und der Volksrechte nicht ohne Not für ungültig erklärt werden. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzu-

⁵ Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, Art. 59 Ziff. 3

⁶ Abrufbar unter: http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanz-und_lastenausgleich/ueberblick/rechtsgrundlagen.assretref/dam/documents/FIN/GS/de/gutachten-biaggini-steuergelder-reithalle.pdf

⁷ Gutachten Biaggini, S. 16

⁸ Gutachten Biaggini, S. 17

⁹ BGE 139 I 292

lässig erscheinen lässt, ist sie für gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterbreiten¹⁰.

Die Absichten und Erläuterungen der Initianten dürfen mitberücksichtigt werden, sind aber für die Auslegung der Initiative nicht allein ausschlaggebend¹¹.

Von den kantonalen Behörden verlangt das Bundesgericht, dass sie bei der Gültigkeitsprüfung das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Eine Volksinitiative darf nicht vollumfänglich für ungültig erklärt werden, wenn ein rechtlicher Konflikt gelöst werden kann, indem die Initiative bloss teilweise für ungültig erklärt wird. Die Initiative darf nicht als Ganzes für ungültig erklärt werden, wenn vernünftigerweise anzunehmen ist, die Unterzeichner der Initiative hätten den gültigen Teil auch unterzeichnet, wenn er ihnen allein unterbreitet worden wäre¹².

Die vom Bundesgericht festgelegten Leitlinien für die Prüfung der Gültigkeit von kantonalen Volksinitiativen bilden auch die Grundlage für die nachstehenden Überlegungen zur Initiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“.

4.2 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Bei der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ sind bezüglich der Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht die nachstehend einzeln analysierten möglichen Konfliktpunkte festzustellen:

4.2.1 Vereinbarkeit mit den Verfassungsvorgaben für den Finanzausgleich?

Artikel 113 Absatz 3 KV legt für den Finanzausgleich Kanton – Gemeinden folgende Zielsetzungen fest:

„Durch einen Finanzausgleich ist die Steuerkraft der Einwohnergemeinden auszugleichen, und es sind ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben.“

Das FILAG dient der Umsetzung von Artikel 113 Absatz 3 KV. Die von der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ verlangten Gesetzesänderungen müssen die Verfassungsvorgaben für den Finanzausgleich respektieren.¹³

Zwischen den Zielen der Volksinitiative und den Zielsetzungen des Finanzausgleichs besteht ein gewisser Gegensatz: Die Initiative zielt darauf ab und hat zur Folge, dass auf die Stadt Bern ein erheblicher finanzieller Druck ausgeübt wird. Solange die Stadt Bern an der gegenwärtigen Nutzung der „Reitschule“ festhält, bleibt der Druck bestehen. Er hört erst auf, wenn die Stadt Bern die Nutzung der „Reitschule“ massgeblich ändert. Dabei ist zu beachten, dass es gemäss dem Regelungsansatz der Volksinitiative keine Rolle spielt, ob von der „Reitschule“ konkrete Gefahren ausgehen oder nicht. Solange auf dem Areal der „Reitschule“ die heute

¹⁰ Gutachten Biaggini, S. 19

¹¹ Gutachten Biaggini, S. 18.

¹² Gutachten Biaggini, S. 20, BGE 139 I 292

¹³ Gutachten Biaggini, S. 25

bestehende Nutzung bzw. eine allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzung besteht, kommen die Sanktionsmechanismen der Volksinitiative beim Finanzausgleich für die Stadt Bern zum Tragen¹⁴. Dies könnte nur durch eine erneute Anpassung des FILAG geändert werden¹⁵.

Die von der Initiative verlangten FILAG-Änderungen würden ausschliesslich für die Stadt Bern gelten¹⁶. Für die Stadt Bern wären die finanziellen Auswirkungen beträchtlich, wenn die Volksinitiative angenommen würde. Zwar greifen zwei der fünf in der Volksinitiative vorgesehenen Regelungsmechanismen für die Stadt Bern nicht (Zuschusskürzung beim Disparitätenabbau, Art. 10 Abs. 5 FILAG *neu*; Sonderregelung im Sinne von Art. 45 FILAG *neu*). Die übrigen Regelungsmechanismen hätten hingegen gemäss Berechnungen der Finanzdirektion für die Stadt Bern im Finanzausgleich Kürzungen bzw. eine Mehrbelastung im Umfang von gesamt haft mehr als CHF 54 Millionen zur Folge¹⁷. Welche Auswirkungen diese Veränderung auf das Finanzausgleichssystem als Ganzes hätte, kann heute nicht verlässlich prognostiziert werden.

Die substantielle Schlechterstellung der Stadt Bern im Finanzausgleich ist das zentrale Regelungsziel der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“¹⁸ Die Stossrichtung und die Wirkung der verlangten FILAG-Änderungen bestehen offenkundig nicht darin, die Steuerkraft auszugleichen bzw. ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung zu schaffen. Auch ohne die Folgen für das Gesamtsystem des Finanzausgleichs im Detail zu analysieren, kann gesagt werden, dass die Initiative nicht zu einem Ausgleich der Steuerkraft und zu ausgewogenen Verhältnissen in der Steuerbelastung führt, wie dies Artikel 113 Absatz 3 KV verlangt. Im Gegenteil werden Verzerrungen entstehen, die nicht auf Unterschieden in der Steuerkraft bzw. Steuerbelastung beruhen, sondern vielmehr auf Gegebenheiten, die ausserhalb des Finanzausgleichsystems liegen (Weiterführung der bisherigen Nutzung der „Reithalle“ durch die Stadt Bern bzw. der Druck, diese Nutzung aufzugeben).

Die Volksinitiative verfolgt damit gemessen an Artikel 113 Absatz 3 KV finanzausgleichs-externe Zwecke. Dieser Sichtweise könnte allenfalls entgegen gehalten werden, dass Artikel 113 Absatz 3 KV vor kurzem durch einen zweiten Satz ergänzt wurde, der festlegt, dass in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Leistungen aus dem Finanzausgleich gekürzt oder verweigert werden können. Nicht klar ist, ob dabei auch finanzausgleichs-externe Zwecke verfolgt werden dürfen¹⁹.

Bei der Auslegung von Artikel 113 Absatz 3 Satz 2 KV ist eine Interpretation möglich, gemäss der Leistungskürzungen oder –verweigerungen im Rahmen des Finanzausgleichssystems nur ermöglicht werden dürfen, wenn ein hinreichend enger Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Zwecken des Finanzausgleichs besteht. Es ist jedoch auch eine Interpretation möglich, gemäss der Leistungskürzungen oder –verweigerungen grundsätzlich auch zur Ver-

¹⁴ Vgl. zum Ganzen Gutachten Biaggini, S. 10ff.

¹⁵ Oder wenn es keine vergleichbare Nutzung auf dem Areal der „Reitschule“ mehr gäbe (vgl. Gutachten Biaggini, S. 12). Vgl. zum Ganzen auch hinten Ziff. 4.2.2

¹⁶ Gutachten Biaggini, S. 15

¹⁷ Gutachten Biaggini, S. 12ff.

¹⁸ Vgl. Gutachten Biaggini, S. 15.

¹⁹ Gutachten Biaggini, S. 26

folgung von (mehr oder weniger beliebigen) finanzausgleichs-externen Zwecken eingesetzt werden dürfen²⁰.

Professor Biaggini hält in seinem Gutachten fest, dass es gute Gründe für die strenge Lesart gibt, wonach mit dem FILAG-Instrumentarium keine finanzausgleichs-externe Zwecke verfolgt werden dürfen²¹. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Gutachters.

In einer solch schwierigen Auslegungssituation, bei der die Antwort nicht mit letzter Sicherheit gegeben werden kann, kann der Grosse Rat einen gewissen Beurteilungsspielraum für sich in Anspruch nehmen, ob er die Initiative bezüglich dieses Teilaspekts als gültig erachtet.²²

Wie nachstehend dargelegt wird, ist die Beurteilung dieses Teilaspekts der Gültigkeit allerdings für das Ergebnis letztlich nicht entscheidend, da die Initiative aus Sicht des Regierungsrates bereits aus anderen Gründen für ungültig zu erklären ist.

4.2.2 Unzulässige Ungleichbehandlung?

Bei Annahme der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ wird allein die Stadt Bern im kantonalen Finanzausgleichssystem speziellen Regelungen unterworfen, die erhebliche finanzielle Einbussen für die Stadt zur Folge hätten. Der Stadt widerfährt damit in mehrerer Hinsicht eine Ungleichbehandlung²³:

- allgemein: gegenüber allen anderen Gemeinden des Kantons Bern
- speziell: gegenüber den vier anderen Städten mit gesetzlich anerkannten Zentrumsfunktionen (Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal)
- speziell: gegenüber den beiden anderen Städten (Biel und Thun), die in den Genuss einer pauschalen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten kommen.

Eine Ungleichbehandlung ist dann gerechtfertigt, wenn die zugrunde liegende Unterscheidung in grundsätzlicher Hinsicht gerechtfertigt ist und wenn die vorgesehene Massnahme geeignet und erforderlich ist, um ein in grundsätzlicher Hinsicht gerechtfertigtes Ziel zu erreichen²⁴.

Für die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ ist dazu Folgendes festzustellen:

Vordergründig knüpft die unterschiedliche Behandlung der Stadt Bern und der übrigen Gemeinden und Städte des Kantons Bern an die Gefahren an, die nach Auffassung der Initianten von der Berner „Reitschule“ ausgeht. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass es keinerlei Rolle spielt, ob von der „Reitschule“ konkrete Gefahren (im Sinne des Initiativtexts) ausgehen oder nicht. Indem die „Reitschule“ im neuen Anhang III des FILAG genannt wird, wird eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung geschaffen, wonach die kulturelle Nutzung der „Reitschule“ zu konkreten Gefahren führt.²⁵ Diese Vermutung bleibt solange bestehen, bis

²⁰ Gutachten Biaggini, S. S. 29f.

²¹ Gutachten Biaggini, S. 30

²² Gutachten Biaggini, S. 30

²³ Gutachten Biaggini, S. 31

²⁴ Gutachten Biaggini, S. 33

²⁵ Gutachten Biaggini, S. 11

entweder Anhang III des FILAG geändert würde oder auf dem Areal der „Reitschule“ keine mit der heutigen vergleichbare Nutzung mehr betrieben würde.

Umgekehrt gilt, dass eine Anlage oder Einrichtung in einer anderen Gemeinde, von der im Sinne des Initiativtextes „notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann“ nur dann dem Regime der Initiative unterstellt würde, wenn Anhang III des FILAG durch eine Gesetzesänderung entsprechend angepasst würde.²⁶

Unerheblich ist, ob das Initiativkomitee bzw. die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative andere Ziele vor Augen hatten, wie z. B. die Verbesserung der Sicherheitslage oder das Abwenden von Kosten für die Allgemeinheit. Derartige Motive können bei der rechtlichen Beurteilung der Gültigkeit der Initiative keine Rolle spielen; entscheidend ist der eingereichte Initiativtext.²⁷

Wie bereits erwähnt, ist es aus Sicht des Regierungsrates wie auch des Gutachters sehr fraglich, ob die FILAG-Anpassungen gemäss Volksinitiative mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den Zwecken des Finanzausgleichs vereinbar sind.

Selbst wenn man die grundsätzliche Zielsetzung der Initiative als zulässig erachtet, ist festzustellen, dass die Verhältnismässigkeit der eingesetzten Mittel zu verneinen ist²⁸. Die Initiative operiert durchwegs mit schematischen Vorgaben:

- Disparitätenabbau: Der Zuschuss der Stadt Bern soll halbiert werden (Art. 10 Abs. 5 FILAG neu)
- Berechnung des Finanzausgleichs: keine Berücksichtigung der Zentrumslasten der Stadt Bern (Art. 14 Abs. 3 FILAG neu)
- pauschale Abgeltung der Zentrumslasten: Kürzung des Anspruchs der Stadt Bern um drei Viertel (Art. 35b Abs. 1 FILAG neu)
- Sonderfallregelung: keine Anwendung auf die Stadt Bern (Art. 45 Abs. 4 FILAG neu)

Diese Kürzungsquoten werden im Gesetz selbst fix vorgeschrieben. Eine nachvollziehbare Begründung für diesen Schematismus ist nicht ersichtlich. Es fehlt eine sachliche Begründung, weshalb es für die Erreichung des Ziels der Initiative nötig sein soll, die Stadt Bern jährlich wiederkehrend um rund CHF 54 Millionen beim Finanzausgleich schlechter zu stellen. Beim Vollzug besteht keinerlei Möglichkeit, diese Kürzungsvorgaben so zu dimensionieren, dass sie dem Regelungsziel optimal dienen.

²⁶ Gutachten Biaggini, S. 11 und 35

²⁷ Gutachten Biaggini, S. 33

²⁸ Gutachten Biaggini, S. 35

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Gutachters, wonach eine derart schematische und starre Schlechterstellung der Stadt Bern über das Ziel hinaus schießt und sich sachlich nicht rechtfertigen lässt. Die Volksinitiative hält in diesem Punkt vor dem Rechtsgleichheitsgebot nicht stand.²⁹

4.2.3 Unzulässiges „Einzelfallgesetz“?

Im Kanton Bern sollen sich Gesetze grundsätzlich auf Rechtssätze beschränken. Damit ist gemeint, dass sie generell-abstrakte Regelungen – also Regelungen, die für eine Vielzahl von Sachverhalten bzw. eine Vielzahl von Personen gelten - enthalten sollen und nicht individuell-konkrete Anordnungen.³⁰

Die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ scheint diesen Anforderungen auf den ersten Blick zu entsprechen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch – wie bereits erwähnt -, dass die Regelungen allein für die Berner „Reitschule“ und damit einzig für die Stadt Bern gelten.³¹

Einzelfallgesetze sind nicht per se unzulässig.³² Sie sind jedoch nicht zuletzt deshalb problematisch und verpönt, weil sie die Gewaltenteilung zu unterlaufen drohen.³³ Die von der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ geforderte Regelung läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass der Gesetzgeber sowohl über die allgemeinen Aspekte als auch über die Konsequenzen für den Einzelfall (Stadt Bern) entscheidet. Der in der Initiative festgelegte Schematismus erlaubt keinerlei Spielraum, um konkrete Umstände angemessen berücksichtigen zu können³⁴. Insbesondere verhindert die vorgesehene Formulierung von Anhang III F1-LAG, dass die Vollzugsbehörden in einem denkbaren vergleichbaren Fall wie der „Reitschule“ für eine andere Gemeinde vergleichbare Massnahmen, wie sie für die Stadt Bern gelten sollen, ergreifen können. Wie bereits erwähnt, wird zudem von der schematischen Regelung der Initiative nicht beachtet, ob von einer kulturellen Nutzung des „Reitschul“-Arealen tatsächlich eine konkrete Gefahr im Sinne des Initiativtextes ausgeht.

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ bei strenger Auslegung wegen Verstosses gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung für ungültig erklärt werden müsste.³⁵ Der Regierungsrat teilt die Schlussfolgerung des Gutachters.

4.2.4 Beeinträchtigung der Gemeindeautonomie?

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit die von der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ geforderte Regelung gegen die in der Kantonsverfassung garantierte Gemeindeautonomie verstösst.

²⁹ Gutachten Biaggini, S. 36

³⁰ Gutachten Biaggini, S. 36

³¹ Gutachten Biaggini, S. 37

³² Vgl. dazu Gutachten Biaggini, S. 36ff. mit Beispielen

³³ Gutachten Biaggini, s. 38

³⁴ Gutachten Biaggini, S. 39

³⁵ Gutachten Biaggini, S. 41

Auf den ersten Blick scheint die Initiative nur Änderungen des kantonalen Rechts im Bereich des Finanzausgleichs zur Folge zu haben, der in die Regelungszuständigkeit des Kantons fällt und in dem die Gemeinden keine Autonomie beanspruchen können. Eine nähere Betrachtung zeigt allerdings, dass die Initiative erheblich in den Aufgabenbereich Kulturförderung eingreift, in dem die Gemeinden über eine gewisse Autonomie verfügen. Die Annahme der Initiative hätte zur Folge, dass die Entscheidungsfreiheit der Stadt Bern im Kulturbereich erheblich geschmälert würde. Zwar verlangt die Initiative nicht direkt die Schliessung der „Reitschule“. Es ist jedoch das erklärte Ziel der Initiative, die Stadt Bern unter massiven finanziellen Druck zu setzen, um auf diese Weise deren Verhalten zu beeinflussen. Vieles spricht dafür, dass die von der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ verfolgte Zielsetzung die Entscheidungsfreiheit faktisch substantiell beschränkt. Dies kommt einem förmlichen Eingriff durch den Staat gleich.

Eine Rechtfertigung für die erhebliche Beschränkung der Handlungsfreiheit der Stadt Bern ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann für eine Rechtfertigung nicht auf die Sicherheitslage verwiesen werden. Wie bereits erwähnt, knüpft die Initiative nicht bei einer konkreten Gefahrensituation an, sondern an der blossen Tatsache, dass die „Reitschule“ wie heute oder in einer vergleichbaren Form kulturell genutzt wird. Das von der Volksinitiative geforderte gesetzliche Sonderregime für die Stadt Bern greift unabhängig davon, ob von der „Reitschule“ konkrete Gefahren ausgehen oder nicht.³⁶

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der Stadt Bern im Bereich der Kulturförderung verstösst.³⁷ Der Regierungsrat teilt diese Auffassung.

4.2.5 Aushöhlung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien?

Ein gravierender rechtsstaatlicher Mangel wird sichtbar, wenn man die Unterstellung der Stadt Bern unter das von der Initiative geforderte Spezialregime aus einer verfahrensrechtlichen Perspektive betrachtet. Mit der Annahme der Volksinitiative würde für die Stadt Bern eine individualisierende Entscheidung von grosser Tragweite getroffen. Dies nicht bloss in finanzieller Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die Rechtsstellung der Stadt Bern, indem sie bei verschiedenen Instrumenten des Finanzausgleichs im Vergleich zu allen anderen Gemeinden des Kantons Bern rechtlich schlechter gestellt würde.

Durch die von der Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ geforderte Einzelfallregelung im FILAG zu Lasten der Stadt Bern wird deren verfassungsmässiger Anspruch auf rechtliches Gehör vereitelt. Würden die Rechte der Stadt Bern in einer Anordnung im Einzelfall beschränkt, hätte die Stadt Anspruch auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs und könnte die Anordnung auf dem Rechtsweg anfechten. Wenn hingegen die Einzelfallanordnung zu Lasten der Stadt Bern gemäss der Initiative bereits abschliessend im Gesetz getroffen wird, wird der verfassungsmässige Gehörsanspruch der Stadt letztlich vereitelt.³⁸

³⁶ Gutachten Biaggini, S. 43

³⁷ Gutachten Biaggini, S. 44

³⁸ Gutachten Biaggini, S. 47

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass diese Vereitelung des Gehörsanspruchs nicht mit den Vorgaben der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung vereinbar ist.³⁹ Der Regierungsrat teilt diese Schlussfolgerung.

4.2.6 Zusammenfassung betreffend die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ in mehrfacher Hinsicht nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist⁴⁰:

- Sie verstösst gegen das Rechtsgleichheitsgebot.
- Sie bewirkt eine faktische Beschränkung der Entscheidungsfreiheit der Stadt Bern in einem durch die Gemeindeautonomie geschützten Bereich.
- Sie unterläuft den verfassungsmässigen Gehörsanspruch der Stadt Bern.
- Legt man Artikel 113 Absatz 3 KV, der die Ziele des Finanzausgleichs festlegt, streng aus, steht die Initiative im Widerspruch zu dieser Bestimmung.
- Bei einer strengen Auslegung von Artikel 66 KV verstösst die Initiative auch gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

Eine Initiative, die gegen übergeordnetes Recht verstösst, ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Gemäss Auffassung des Gutachters ist eine Möglichkeit, die Ungültigerklärung durch verfassungskonforme Auslegung der Volksinitiative abzuwenden, nicht ersichtlich. Da die festgestellten rechtlichen Mängel einen zentralen Punkt der Volksinitiative betreffen, sind die Voraussetzungen für eine blosser Teilungültigerklärung klar nicht erfüllt⁴¹.

Der Regierungsrat teilt die Schlussfolgerungen des Gutachters vollumfänglich. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Initiative für ungültig zu erklären.

4.3 Gebot der Einheit der Form und Gebot der Einheit der Materie

Professor Biaggini kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ das Gebot der Einheit der Form und das Gebot der Einheit der Materie respektiert und durchführbar ist.⁴² Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Dies ändert aber nichts daran, dass die Initiative aus den oben genannten Gründen für ungültig zu erklären ist.

5 Würdigung der Initiative

Da die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ nach Auffassung des Regierungsrates aus den oben dargelegten Gründen für ungültig zu erklären ist, verzichtet er darauf, den Inhalt der Begehren der Initiative einer detaillierten Würdigung zu unterziehen.

Sollte der Grosse Rat entgegen der Auffassung des Regierungsrates zum Schluss kommen, die Initiative sei für gültig zu erklären, würde der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragen,

³⁹ Gutachten Biaggini, S. 48

⁴⁰ Gutachten Biaggini, S. 48 und 50

⁴¹ Gutachten Biaggini, S. 49

⁴² Gutachten Biaggini, S. 50

die Initiative abzulehnen. Die oben dargelegten Gründe, die gegen die Gültigkeit der Initiative sprechen, sprechen auch dagegen, dass das Volksbegehren anzunehmen wäre. Aus Sicht des Regierungsrates ist es für den Kanton Bern nicht wünschbar, die Stadt Bern im Finanzausgleich jährlich wiederkehrend um rund CHF 54 Millionen schlechter zu stellen, um das Verhalten der Stadt Bern im Umgang mit der „Reitschule“ zu beeinflussen. Nach Auffassung des Regierungsrates ist es in erster Linie Sache der Stadt Bern, wie sie Probleme im Zusammenhang mit dem Areal der „Reitschule“ und deren Umgebung lösen will.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ für ungültig zu erklären.

Bern, 14. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Antrag der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“

Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58ff. der Kantonsverfassung¹,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee „Reithalle-Initiative“ eingereichte kantonale Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“ mit 17'535 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 409 vom 6. April 2016).
2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern verlangen hiermit, gestützt auf Artikel 58 der ber-

¹ BSG 101.1

nischen Kantonsverfassung und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vom 27. November 2000 zu ändern:

Art. 10

Abs. 5 Eine Gemeinde erhält den Zuschuss nur noch zur Hälfte ausbezahlt, solange auf ihrem Gebiet eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Art. 14

Abs. 2 Die Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs nach diesem Artikel unterbleibt für die jeweilige Gemeinde, solange auf deren Gebiet eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Art. 35b

Abs. 1 Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel oder Thun gemäss Art. 15 des Gesetzes wird um drei Viertel gekürzt, solange auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Abs. 2 Der Zuschuss an eine Gemeinde mit soziodemographischen Lasten gemäss Art. 21a des Gesetzes wird um drei Viertel gekürzt, solange auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen.

Art. 45

Abs. 4 Die Sonderfallregelung gemäss diesem Artikel findet keine Anwendung, soweit die Mehrbelastung einer Gemeinde durch die Anwendung von Bestimmungen bedingt ist, die an das Vorhandensein von einer oder mehreren Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III dieses Gesetzes anknüpfen.

Anhang III

Anlagen oder Einrichtungen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann:

1. In der Stadt Bern: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 35b und Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes auf dem Grundstück Bern Gbbl. 1226, Kreis II («Reitschule»), bestehende Nutzung bzw. allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzungen.»

3. Die Initiative wird für ungültig erklärt.

Bern, 14. Dezember 2016 Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 6. März 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bichsel*

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 79/2017
Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-16.4
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101) Überschreitung Saldo I (Globalbudget) Nachkredit 2016

1 Gegenstand

Der budgetierte Aufwandüberschuss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurde im Saldo I (Globalbudget) im Jahr 2016 um CHF 10'878'238.62 überschritten. Dieser Überschuss erklärt sich mit folgenden zwei Faktoren:

- a. **Ausserordentliche Rückstellung 2016 für Abgeltung von Infrastrukturkosten der Gemeinden im Rahmen der Abgeltung kommunaler Leistungen im Auftrag der KESB in der Höhe von CHF 6'700'000.-**

Mit Urteil vom 2. Dezember 2016 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschieden, dass die der Gemeinde Köniz für 2013 ausgerichtete Entschädigung für deren Aufwand im Kindes- und Erwachsenenschutz gesetzeswidrig ist und neu festgelegt werden muss. Dies führt dazu, dass für die Gemeinde Köniz für die Jahre 2013/2014/2015 und 2016 nachträglich die Infrastrukturkosten vergütet werden müssen, wobei es offen liess in welchem Umfang. Für das Jahr 2016 wurden die Entschädigungen der Gemeinden noch nicht abschliessend verfügt. Grundsätzlich muss deshalb gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts eine Entschädigung verfügt werden, welche den Gesamtaufwand der Gemeinden berücksichtigt. Für das Jahr 2016 ist mit einem Betrag von ca. CHF 54'000'000 zu rechnen. Bei einer Erhöhung der Entschädigung um einen Infrastrukturanteil von 11 % entstehen theoretisch zusätzliche Kosten von maximal CHF 5'900'000. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Berechnungsgrundlagen, wie sie gemäss der Änderung Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) per 1.1.2017 für die Fallpauschalen gelten. Aus den nachträglich zu vergütenden Infrastrukturkosten an die Gemeinde Köniz sowie den zusätzlichen Kosten für alle Gemeinden für das Jahr 2016 resultiert eine Rückstellung zulasten der Rechnung 2016 im Umfang von CHF 6'700'000.-. Die davon für die Jahre 2013-2015 an die Gemeinde Köniz zu vergütenden Beträge von total CHF 766'197.60 sind periodenfremd. Sie belasten den Saldo I nicht und sind deshalb nicht Inhalt dieses Nachkredits. Die zuständigen Behörden werden nun die exakte nachträgliche Vergütung der Infrastrukturkosten gegenüber den Gemeinden noch festlegen müssen.



b. Aufwand für Massnahmenkosten der KESB

Der übrige Aufwandüberschuss von CHF 4'944'436.22 erklärt sich aus dem Mehraufwand bei den Massnahmenkosten der KESB.

Rund 84% des Gesamtaufwands der KESB resultieren aus der Vor- bzw. Restfinanzierung der Massnahmenkosten, die direkt aus der Anwendung der gesetzlichen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz resultieren und die im gegebenen Rechtsrahmen von den KESB kaum beeinflusst werden können. Gut 14% des Gesamtaufwands entfallen auf den Personalaufwand. Lediglich knapp 2% des Gesamtaufwands entfallen auf alle anderen Aufwandsposten.

Vor dem Hintergrund des Rechnungsabschlusses 2014 und Vorjahre haben die KESB im Sinne einer „true and fair view“ für den Voranschlag 2016 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 130,5 Mio. kalkuliert, wovon CHF 113,0 Mio. auf den Übrigen Sachaufwand entfallen. Gestützt auf den RRB vom 2.12.2015 zur Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse zum Voranschlag 2016 wurde das KESB-Budget 2016 beim Übrigen Sachaufwand um CHF 8,8 Mio. auf CHF 104,2 Mio. gekürzt. In der Rechnung 2016 liegen sowohl die Aufwände für die Massnahmenkosten im Übrigen Sachaufwand als auch die Erträge aus Gebühren und Rückerstattungen in der Grössenordnung des Vorjahres; unter Abzug des oben genannten ausserordentlichen Rückstellungsaufwands von CHF 6,7 Mio. hat sich der Aufwandsaldo mit CHF 126,9 Mio. gegenüber dem Vorjahr (CHF 128,3 Mio.) um CHF 1,4 Mio. verbessert. Dabei liegt (wiederum unter Abzug des ausserordentlichen Rückstellungsaufwands 2016) der Übrige Sachaufwand rund CHF 1,0 Mio. unter dem Vorjahreswert und der zur Hauptsache aus Gebühren und Rückerstattungen resultierende Ertrag um CHF 1,2 Mio. über dem Vorjahreswert.

Nach gewissen Unsicherheiten in der Budgetierung in den ersten Betriebsjahren in Ermangelung von Erfahrungswerten werden die KESB in Zukunft genauere Budgets vorlegen können.

Fazit:

Ohne lineare Streichung im Budget 2016 von CHF 8,8 Mio. und ohne ausserordentliche Rückstellungen von CHF 6,7 Mio. wäre kein Nachkredit notwendig gewesen, sondern wäre im Gegenteil ein Abschluss unter dem Voranschlagswert erzielt worden.

Die Überschreitung bei den KESB kann ausgeglichen werden durch Einsparungen von CHF 9'935'584.- im Saldo II beim Amt für Sozialversicherungen (PG 05.10.9101) im Bereich Beiträge an Sozialversicherungen, da das Wachstum bei den Ergänzungsleistungen tiefer ausgefallen ist als prognostiziert, sowie durch Einsparungen von CHF 942'655.- beim Amt für Gemeinden und Raumordnung in der PG Raumordnung (PG 05.06.9102), da zugesicherte Beträge noch nicht ausbezahlt wurden, weil die Projekte nicht beendet sind.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 42 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)
- Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen

3 Kreditsumme und Produktgruppe

PG	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit	Einsparung
05.17.910 1	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	121'552'305.73 (Aufwandüberschuss)	10'878'239.-	
05.10.910 1	Vollzug der Sozialversicherungen	536'556'275.63 (Aufwandüberschuss)		9'935'584.-
05.06.910 2	Raumordnung	16'796'638.16 (Aufwandüberschuss)		942'655.-

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei den KESB-Massnahmenkosten handelt es sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben. Bei der Rückstellung gemäss Ziffer 1.a. handelt es sich um eine einmalige Ausgabe.

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Mehraufwand der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 11'911'933.

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle
- Finanzdirektion

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1391/2016
Datum RR-Sitzung: 14. Dezember 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 627457
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Oberburg

Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung sowie Kantonsstrassen, Luterbach Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte) und eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse), Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von **CHF 3'463'750.--** soll der Kantonsbeitrag von CHF 2'858'750.-- an die Schwellenkorporation Oberburg für das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung Luterbach, Hochwasserrückhaltebecken bis Durchlass Hänzirain", mit beitragsberechtigten Kosten von CHF 11'435'000.--, finanziert werden. Der Verpflichtungskredit enthält auch die kantonseigenen Kosten für den im Projekt integrierten Wasserbau an einer Kantonsstrasse von CHF 605'000.--.

Das Projekt sieht den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einer Höhe von 11.5 m und einem Rückhaltevolumen von maximal 163'000 m³ vor. Zudem soll der Luterbach auf einer Länge von 1'700 m revitalisiert und dessen Abflusskapazität erhöht werden.

Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Oberburg.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 9 Abs. 3, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 28a und 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung Luterbach, Hochwasserrückhaltebecken bis Durchlass Hänzirain", genehmigt vom Tiefbauamt des Kantons Bern am 25. August 2016
- Beschlüsse der Schwellenkorporation Oberburg vom 26. November 2015 zum Wasserbauplan und zum dazugehörigen Kredit



3 Finanzielle Auswirkungen

(Preisbasis Oktober 2016; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des Schweizerischen Baumeisterverbandes)

3.1 Kantonsbeitrag (Wasserbau Dritte)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	12'920'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Zusatzkosten Landumlegung)	CHF	80'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Zusatzkosten Umsiedlung)	CHF	800'000.00
./. Wasserbau an Kantonsstrasse	CHF	605'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	11'435'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 25 %, maximal	CHF	2'858'750.00

3.2 Eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse)

Kostenanteil gemäss Projekt	CHF	605'000.00
-----------------------------	-----	------------

Gesamtkosten zulasten Kanton und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV	CHF	3'463'750.00
--	------------	---------------------

Zu bewilligender Kredit	CHF	3'463'750.00
--------------------------------	------------	---------------------

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

3.3 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Der Bund hat einen Beitrag von rund CHF 7'259'000.-- in Aussicht gestellt. Der Bundesbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % für das Gesamtprojekt, mit den Zusatzbeiträgen für Mehrleistungen (integrales Risikomanagement und partizipative Planung) sowie den Zusatzbeiträgen für ökologische Mehrwerte (Überlänge und grosser Nutzen für Natur und Landschaft gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung) beim Revitalisierungsanteil des Projekts.

Der Schwellenkorporation Oberburg verbleiben Restkosten von voraussichtlich CHF 2'638'900.--.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1392/2016
Datum RR-Sitzung: 14. Dezember 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 627341
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Hofwilstrasse 51, Gymnasium Hofwil Schulraumprovisorium für 3 Unterrichtsräume und 1 Turnhalle mit Garderobe; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'787'000.-- (Gesamtkosten CHF 1'930'000.--, abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 143'000.--) sollen ein Schulraumprovisorium und eine Turnhalle mit Garderobe für das Gymnasium Hofwil realisiert werden. Ab dem Schuljahr 2017/2018 wird der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr nur noch an den Gymnasien geführt. Deshalb benötigt das Gymnasium Hofwil drei zusätzliche Unterrichtsräume und eine Turnhalle mit Garderobe, mit einer Hauptnutzfläche von 804 m². Für das Provisorium ist eine Nutzungsdauer von mindestens sieben Jahren vorgesehen.



2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand: 1.10.2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)	CHF 1'930'000.00
davon:	
• Unterrichtsräume	CHF 720'500.00
• Turnhallenprovisorium mit Garderoben	CHF 1'148'500.00
• Ausstattung zu Lasten Erziehungsdirektion	CHF 61'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF 1'930'000.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung vom 19. Juli 2016 mit Zusatzkredit vom 25. November 2016)	– CHF 143'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF 1'787'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Erziehungsdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe:	09.15.9100	Immobilienmanagement			
Objekt:		Parzellen 11.01 und 11.02			
Konto 503000	Amt für Grundstücke und Gebäude		2016	CHF	143'000.00
	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens				
Konto 50400			2017	CHF	1'726'000.00
Produktgruppe:	08.05.9120	Mittelschulen und Berufsbildung			
Konto 506100	Mittelschul- und Berufsbildungsamt		2017	CHF	61'000.00
	Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge				
Total				CHF	1'930'000.00

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 82/2017
Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.71
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche); Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit

1 Gegenstand

Nachkredit infolge der Schliessung des Jugendheims Prêles. Die Folge davon ist eine wesentlich tiefere Auslastung als geplant, was geringer ausfallende Erträge nach sich zieht, sowie Restrukturierungskosten für die Schliessung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 57 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 160 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Saldo I, Globalbudget) CHF -79'893'553

Nachkredit (gerundet) CHF -1'800'000

Kompensation

Produktgruppe «06.10.9100 Strassenverkehr und Schifffahrt» CHF 1'800'000

Somit kann dieser Nachkredit nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2016 (Konzernversion 1) vollumfänglich innerhalb der Polizei- und Militärdirektion kompensiert werden.

Die Kompensation kann in der Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» erfolgen, weil in den Bereichen Fahrzeugprüfungen, Selbstabnahmen, Immatrikulationen, Führerprüfungen, Lernfahrausweise, Führerausweise und aufgrund weiteren diversen Ergebnisverbesserungen ein deutlich positiveres Betriebsergebnis erzielt werden konnte als budgetiert. Das



positive Resultat kam zum Teil durch Mehrerlöse, tieferen Kosten oder aus einer Kombination aus beidem zustande.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. a FLG ist ein Nachkredit erforderlich, wenn der Saldo einer Produktgruppe voraussichtlich einen höheren Kostenüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Aufgrund der Schliessung per 31.10.2016 bietet das Jugendheim Prêles seither keine Leistungen mehr an. Die übrigen Leistungen des Amtes für Justizvollzug bleiben unberührt. Der Deckungsbeitrag I (Globalbudget) fällt negativer aus als im Voranschlag eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die ausgewiesene Saldoverschlechterung wirkt sich voll auf die Finanzbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2016.

8 Begründung

Der Nachkredit ist auf die Schliessung des Jugendheims Prêles zurückzuführen. Eine tiefere Auslastung als geplant und Restrukturierungskosten haben bei der Produktgruppe Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche) eine entsprechende Saldoverschlechterung zur Folge.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 83/2017
Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.72
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand; Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit

1 Gegenstand

Der Nachkredit betrifft die durch den Bund nicht gedeckten Zusatzaufwendungen bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) aufgrund höherer Gesuchs- und Zuweisungszahlen durch den Bund. Der Nachkreditbeschluss stellt gleichzeitig die Ausgabenbewilligung dar.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)



- Artikel 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 Bst. a und Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Artikel 160 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Saldo I, Globalbudget) CHF –22'301'970

Nachkredit (gerundet) CHF 10'300'000

Kompensation

Produktgruppe «06.02.9100 Polizei» CHF 10'300'000

Somit kann dieser Nachkredit nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2016 (Konzernversion 1) vollumfänglich innerhalb der Polizei- und Militärdirektion kompensiert werden.

Die Kompensation kann in der Produktgruppe «Polizei» erfolgen, weil aus verschiedenen Gründen der Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen unterschritten wurden. Zudem haben sich die Einnahmen positiver entwickelt als erwartet. Zum besseren Resultat haben vor allem buchhalterische Einflüsse, wie die Neubewertung der Personalrückstellungen und die Reduzierung des Delkredere sowie tiefere Abschreibungen, beigetragen. Aufgrund des schwankenden Personalbestandes lagen zudem die Personalkosten leicht unter dem Voranschlag und für den operativen Polizeibetrieb mussten weniger Sachmittel eingesetzt werden als budgetiert.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. a FLG ist ein Nachkredit erforderlich, wenn der Saldo einer Produktgruppe voraussichtlich einen höheren Kostenüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen. Es handelt sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe nach Art. 47 Abs. 1 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der ausgewiesene Mehraufwand resp. die Saldoüberschreitung wirkt sich voll in der Leistungsrechnung aus. Der Deckungsbeitrag I (Globalbudget) fällt negativer aus als im Voranschlag eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die ausgewiesene Saldoverschlechterung wirkt sich voll auf die Finanzbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2016.

8 Begründung

Der Nachkredit ist auf höhere Asylgesuchszahlen und damit auf höhere Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden durch den Bund an den Kanton Bern und den damit verbundenen nicht gedeckten Aufwänden für die Unterbringung und Betreuung nach dem durch den Grossen Rat genehmigten Spezialkonzept des Kantons Bern zurückzuführen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 10/2017
Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 608932
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern – Morillonstrasse 79 (Renferhaus Ziegler); Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern; Verpflichtungskredit für Mietkosten, Teilrenovation und Mieterausbau

1 Gegenstand

Im Rahmen des Sonderprogramms des Bundes zur Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in der Humanmedizin werden an der Universität Bern auf August 2018 100 zusätzliche Studienplätze geschaffen. Dafür und für 50 zusätzliche Masterstudierende in Humanmedizin aus anderen Universitäten sind zusätzliche Räumlichkeiten erforderlich.

Mit den zu bewilligenden wiederkehrenden Ausgaben von jährlich **CHF 237'000.--** für Mietkosten und einmaligen Ausgaben von **CHF 2'185'000.--** für die Teilrenovation und den Mieterausbau sollen rund 2'380 m² ehemalige Spitalflächen (Zieglerspital) bis zum 31. Dezember 2023 zugemietet und baulich für die neue Nutzung angepasst werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins- und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins von CHF 237'000.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Juli 2017. Er kann jeweils jährlich per 1. Januar, erstmals per 1. Januar 2019, den Veränderungen des Landesindexes zu 80% angepasst werden.



Mietzins netto	CHF	150'000.00
Nebenkosten pauschal	CHF	87'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende jährliche Kosten gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	237'000.00
zu bewilligender Kredit	CHF	237'000.00

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

3.2 Einmalige Ausgaben für Teilrenovation und Mieterausbau

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	2'375'000.00
<u>bestehend aus:</u>		
• Vorbereitungsarbeiten	CHF	175'000.00
• Gebäudehülle	CHF	81'000.00
• Innenausbau	CHF	1'220'000.00
• Haustechnik	CHF	359'000.00
• Nutzerspezifische Ausbauten	CHF	540'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'375'000.00
<u>abzüglich</u> bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 27. Oktober 2016)	– CHF	190'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	2'185'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV bestimmt sich die Ausgabenkompetenz vorliegend nach der Höhe der einmaligen Ausgaben.

3.3 Folgekosten

Es sind Folgekosten von rund CHF 900'000.-- für die Erstausrüstung (Möbiliar, IT-, Audio- und Videotechnik) und Umzüge zu erwarten. Diese Kosten und alle betrieblichen Kosten im Zusammenhang mit der Erhöhung der Studienplätze in der Humanmedizin gehen zu Lasten der Universität. Sie rechnet mit einer Kostensteigerung von 9 %. Auf Gesuch hin wurde ihr ein Bundesbeitrag von CHF 25 Mio. aus dem "Sonderprogramm Hochschulmedizin 2017–2020" zugesprochen.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins- und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab 1. Juli 2017 abgelöst wird. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2017 und in der Finanzplanung der BVE eingestellt und werden über die Konten 316000 und 312000 geleistet.

4.2 Teilrenovation und Mieterausbau

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind:

Konto		Jahr	Betrag	
504700	Amt für Grundstücke und Gebäude	2017	CHF	775'000.00
	Umbauten von zugemieteten Liegenschaften	2018	CHF	1'600'000.00
Total			CHF	2'375'000.00

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird, abgestimmt auf die Laufdauer des Mietvertrags, bis zum 30. Dezember 2023 befristet.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 11/2017
Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 631958
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM) Neubau für Sporthalle, Schul- und Therapieräume, Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassungen der bestehenden Gebäude Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM) benötigt eine neue Sport- und Mehrzweckhalle sowie neue Schul- und Therapieräume, um den heutigen Bildungsanforderungen zu genügen. Gleichzeitig sollen zwei kleinere Ersatzbauten errichtet sowie die bestehenden Gebäude instandgesetzt und den aktuellen betrieblichen Bedürfnissen angepasst werden. Der beantragte Kredit beläuft sich auf **CHF 32'350'000.--** (Gesamtkosten von CHF 33'950'000.-- abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 1'600'000.--) für die Ausführung der baulichen Massnahmen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1), Art. 74a Abs. 1
- Verordnung über die kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (PSIV; BSG 862.61)
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281), Art. 45
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand: 1. April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		CHF	34'550'000.00
• Machbarkeitsstudie, Wettbewerb	CHF	600'000.00	
• Neubau	CHF	19'600'000.00	
• Altbauten	CHF	12'400'000.00	
• Wärmeerzeugung (vorsorglich eingestellt)	CHF	1'300'000.00	
• Ausstattung (Finanzierung GEF)	CHF	650'000.00	
abzüglich der mit RRB 724/2014 bewilligten Ausgaben für Vorstudien (Machbarkeitsstudie und Projektwettbewerb)	–	CHF	600'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		CHF	33'950'000.00
abzüglich der mit GRB vom 16. März 2015 bewilligten Ausgaben für die Projektierung	–	CHF	1'600'000.00
Zu bewilligender Ausführungskredit		CHF	32'350'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eingestellt sind.

Produktgruppe:	09.15.9100	Immobilienmanagement		
Objekt:	BE GID 042520	Parzellennummer 6		
Konto 4980 503000	Amt für Grundstücke und Gebäude	bisher	CHF	1'600'000.00
	Erwerb und Erstellung von Liegen-	2017	CHF	500'000.00
	schaften des Verwaltungsvermögens	2018	CHF	12'000'000.00
		2019	CHF	7'000'000.00
		2020	CHF	5'350'000.00
		2021	CHF	5'000'000.00
		2022	CHF	1'850'000.00
Produktgruppe:	04.17.9175	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf		
Konto 311000	Gesundheits- und Fürsorge Direktion	2019	CHF	650'000.00
	Büromöbel und -geräte			
Total			CHF	33'950'000.00

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 13/2017
Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 634012
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Polizeizentrum Bern (PZB), Köniz Juch, Standortentscheid und Baurechtszins Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Genehmigung des Baurechtsvertrags mit der Genossenschaft Migros Aare für die Baufelder 7 und 5 auf dem Areal Köniz-Juch. Auf den Baurechtsparzellen soll im Hinblick auf die Konzentration der Kapo Bern ein Neubau für ein Polizeizentrum (PZB) erstellt werden. Der Baurechtszins beträgt jährlich **CHF 982'100.--** und wird alle 5 Jahre zu 80 % der Teuerung angepasst. Entsprechend der Laufzeit des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung für 80 Jahre erteilt.

Sollte der Kanton später keine rechtskräftige Baugenehmigung erhalten, oder diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden sein, kann der Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei aufgelöst werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Kreditantrag für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zum Neubauprojekt separat unterbreitet.

2 Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PoIG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1), Art. 3 Abs. 1
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 745 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006: Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2016, Landesindex der Konsumentenpreise, 100.7 Punkte

jährlicher Baurechtszins für die Baufelder 7 und 5	CHF	982'100.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	CHF	982'100.00
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	CHF	982'100.00

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Baurechtszins wird alle 5 Jahre zu 80% dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt.

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Objekt: Gemeinde: 355, Grundstück: 850

Ab Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung bis zur Inbetriebnahme sind 50% des Baurechtszinses zu bezahlen. Ab Inbetriebnahme bzw. nach spätestens drei Jahren ist der volle Betrag fällig.

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
316000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2019-2022	CHF	491'050.00
		2023-2097	CHF	982'100.00

5 Befristung

Abgestimmt auf die Laufdauer des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung auf 80 Jahre befristet, bis zum Jahr 2097.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 15/2017
Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 632856
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Polizeizentrum Bern (PZB), Köniz Juch Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 1,8 Mio. soll für das neu zu erstellende Polizeizentrum Bern in Köniz Juch (Niederwangen) ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden. Der Kreditantrag beinhaltet zudem Kosten von CHF 200'000.-- für die Präzisierung der Nutzeranforderungen, welche die POM vornehmen lässt.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Baurechtsvertrag mit der Grundeigentümerin, der Genossenschaft Migros Aare, separat zur Genehmigung unterbreitet.

2 Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1), Art. 3 Abs. 1
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 745 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006: Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten Durchführung Architekturwettbewerb	CHF	1'600'000.00
davon:		
Vorbereitungsarbeiten	CHF	550'000.00



Durchführung Wettbewerb	CHF	500'000.00
Preissumme Wettbewerb	CHF	550'000.00
	CHF	1'600'000.00
Ausgaben Kapo für die Präzisierung der Nutzeranforderungen	CHF	200'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'800'000.00
zu bewilligender Kredit	CHF	1'800'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind in den Voranschlägen 2017 und der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Polizei- und Militärdirektion (nur VA 2017) eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Die Ablösung erfolgt, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung, voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen:

Produktgruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)

Polizei (06.02.9100)

Objekt: Gemeinde: 355, Grundstück: 850

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
4980 504000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2017	CHF	600'000
		2018	CHF	1'000'000
2000 318110	Kantonspolizei	2017	CHF	200'000

Im Namen des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 24/2017
Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2017 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.2 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.32 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 1.52 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 363500, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.



Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 27/2017
Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2017 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.65 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.43 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 2.08 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 363500, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.



7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 30/2017
Datum RR-Sitzung: 11. Januar 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Beitrag 2017 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2017 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 0.98 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.26 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 1.24 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.



Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 363500, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 50/2017
Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Durchführung der SwissSkills 2018 in Bern, Beitrag aus dem Lotteriefonds und allgemeinen Staatsmitteln; Objektkredit.

1 Gegenstand

Beitrag an die Durchführung der zentralen Berufsmeisterschaften SwissSkills 2018 sowie dem dazu gehörenden Rahmenprogramm.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (BerV, BSG 435.111): Art. 133 Abs. 4
- Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG, BSG 836.11): Art. 22 Abs.1 und 2 Bst. d sowie Art. 30
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG, BSG 935.52): Art. 37, 46 Abs. 2 Bst I, Art. 48 Abs.1 Bst. a und Abs. 3
- Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520): Art. 31, 33, 35 Abs. 2, 4, 5 und 6, Art. 37 Abs.1 und Art. 39

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

1.6 Millionen Franken.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit zulasten des Kontos (Fibu) 1299-23784-206000-11; KLER-Kreis 1299 Generalsekretariat POM / 23784 Lotteriefonds.

Auszahlung voraussichtlich je 800'000 Franken in den Jahren 2017 und 2018.



6 Auflagen

- Der Beitrag aus dem Lotteriefonds wird nach Vorlegen der Schlussabrechnung ausbezahlt.
- Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können durch den Lotteriefonds unter keinen Umständen berücksichtigt werden.
- Teilzahlungen sind auf Antrag und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80 Prozent möglich.
- Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten oder einen Gewinn ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- Die Beitragszusicherung des Lotteriefonds erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.
- Auf die Unterstützung durch den Lotteriefonds des Kantons Bern ist hinzuweisen (Vorlagen www.be.ch/logos-fonds).
- Weitere Durchführungen von zentralen Berufsmeisterschaften können bis 2024 nicht aus dem Lotteriefonds unterstützt werden.
- Weitere Beiträge an andere Veranstaltungen von SwissSkills sind nur möglich, wenn sie unter Berücksichtigung der Beiträge 2012 und 2017 mit der Lotteriegesetzgebung vereinbar sind.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 81/2017
 Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
 Direktion: Erziehungsdirektion
 Geschäftsnummer: 771236
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Mittelschul- und Berufsbildungsamt; Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung. Nachkredit 2016

1 Gegenstand

Nachkredit infolge Überschreitung des Voranschlagskredits 2016 der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung. Dieser ersetzt den RRB 47/2017 vom 18. Januar 2017.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Art. 13 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Art. 2 bis 4 der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1)
- Art. 43 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)
- Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung, 08.05.9120

Voranschlagskredit 2016	CHF	474'200'000*
Nachkredit 2016*	CHF	13'800'000 (~ 2.9%)
Kompensation*	Die Überschreitung des Voranschlags kann fast vollumfänglich (CHF 13.4 Mio.) durch Unterschreitungen des Saldo I in anderen Produktgruppen der ERZ kompensiert werden:	



	<ul style="list-style-type: none">• CHF 11.5 Mio. PG Volksschule und schuler-gänzende Angebote (08.03.9110)• CHF 1.1 Mio. PG Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (08.01.9110)• CHF 0.6 Mio. PG Kultur (08.11.9100)• CHF 0.2 Mio. PG Hochschulbildung (08.14.9100) <p>*Jahresabschluss KV1, Zahlen gerundet</p>
--	---

4 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Nachkredit wirkt sich in vollem Umfang auf die Finanz- und Betriebsbuchhaltung aus.

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2016.

7 Begründung

Die Überschreitung des Voranschlags 2016 liegt zum einen in Mehraufwänden in der Berufsvorbereitung (BVS) begründet. Dabei spielen vor allem auch die schwer voraussehbaren Entwicklungen im Flüchtlingsbereich eine zentrale Rolle. Zum anderen haben bei den Gehaltsaufwendungen für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal verschiedene Aspekte zu Überschreitungen geführt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 41/2017
Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 627216
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021

1 Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss bestimmt der Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021.

Der Beschluss liegt in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 49 bis 61a
- Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122)
- Fahrplanverordnung vom 25. November 1998 (FPV; SR 742.151.4)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11))
- Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1), Art. 34 Abs. 2
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 29
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, BSG 762.412)
- Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV; BSG 762.415)
- Personentransportverordnung vom 17. September 1997 (PTV; BSG 764.2)



3 Allgemeine Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr

Für die Angebotsgestaltung im öffentlichen Verkehr sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- Im ganzen Kanton ist ein attraktives, nachfrage- und potenzialgerechtes Grundangebot an öffentlichem Verkehr sicherzustellen.
- Auf Verbindungen in, zu und zwischen den Agglomerationen ist der öffentliche Verkehr Basisverkehrsträger.
- In den Regionalzentren und ihren Einzugsgebieten sowie in Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte decken der öffentliche und der individuelle Verkehr die Bedürfnisse gemeinsam ab. Eine optimale gegenseitige Ergänzung ist anzustreben.
- In schwach besiedelten Gebieten dient der öffentliche Verkehr der Mobilitätsvorsorge.
- Angebot und Nachfrage sind aufeinander abzustimmen. Die entsprechenden Bestimmungsgrossen sind in der Angebotsverordnung festgelegt.
- Bei der Fahrplangestaltung sind das Taktsystem, möglichst gute Anschlüsse und ein effizienter Einsatz der Betriebsmittel anzustreben.
- Der öffentliche Verkehr ist möglichst behindertenfreundlich zu gestalten.
- Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist vorausschauend weiterzuentwickeln.
- Bei Fahrzeiten bis 15 Minuten sind Stehplätze in Kauf zu nehmen

4 Angebot 2018 bis 2021 im Regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr

4.1 Die Linien des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern sind in den Tabellen für den Ortsverkehr und den Liniennetzplänen und gemäss Anhang I und II festgehalten. Tabellen und Liniennetzpläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4.2 Als Grundlage der Angebotsgestaltung auf den einzelnen Linien werden folgende Angebotsstufen definiert:

Stufe 1: Angebot zur Sicherstellung der Mobilitätsvorsorge in Gebieten mit schwacher Siedlungsdichte

Stufe 2: Stundentakt für regionale Verbindungsachsen mit mittlerer Siedlungsdichte

Stufe 3: Halbstundentakt für regionale Verbindungen in Korridoren mit hoher Siedlungsdichte und in Siedlungsschwerpunkten

Stufe 4: Kursfolgezeit von 30 Minuten und weniger für Gebiete mit flächenhaft hoher Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte

Die Zuordnung der einzelnen Linien zu einer Angebotsstufe ist auf den Liniennetzplänen und in den Tabellen festgelegt.

4.3 Die Verkehrsmittelart wird in den Tabellen und Liniennetzplänen gemäss Anhang festgelegt.

4.4 Der Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss

Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.

- 4.5 In der Regel wird das heutige Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 4.1 – 4.4 weitergeführt. Folgende Netzveränderungen sind vorzunehmen:

Neue Linien

- Verlängerung der S8 bis Bätterkinden mit Bedienung von Grafenried, Büren z.H. und Schalunen. Der RE Bern – Solothurn wird an diesen Stationen nicht mehr halten.
- Aufnahme der Buslinie Ins – Cudrefin – Mur in die Angebotsstufe 1
- Verlängerung der Buslinie Laupen – Gümmenen nach Gurbrü
- Verlängerung der Buslinie Bern Breitenrain – Kappelisacker nach Zollikofen
- Verlängerung der Buslinie Thun – Steffisburg, alte Bernstrasse nach Heimberg, Dornhalde
- Verlängerung der Buslinie Spiez – Faulensee via Leissigen und Därligen nach Interlaken Ost

Angebotsveränderungen

- Aufstufung der Bahnlinie Tavannes – Tramelan
- Aufstufung der Bahnlinie Murten – Ins
- Zusätzlicher Halt der S5 in Rosshäusern mit Eröffnung des Doppelspurtunnels zwischen Rosshäusern und Mauss
- Aufhebung der Haltestelle Ferenbalm-Gurbrü der S5
- Aufstufung der Bahnlinie Langenthal – Olten
- Abstufung der Bahnlinie Spiez – Interlaken
- Aufstufung der Standseilbahn Beatenbucht – Beatenberg
- Ersatz des Rufbussystems der Buslinien Tramelan – Bassecourt und Tramelan – La Courtine durch ein Fahrplanangebot ohne Voranmeldung
- Aufstufung der Buslinie La Neuveville – Prêles – Nods
- Aufstufung des Abschnitts Biel/Bienne – Studen Wydenplatz der Buslinie Biel – Aegerten – Lyss
- Aufstufung der Buslinie Biel/Bienne – Aegerten – Orpund
- Aufstufung der Buslinie Lyss – Aarberg
- Verlängerung der Buslinie Jegenstorf – Messen bis Wengi b. M. und Aufstufung des Abschnittes Jegenstorf – Messen
- Aufstufung der Buslinie Grenchen – Lengnau
- Aufstufung der Buslinie Herzogenbuchsee – Bützberg – Langenthal
- Aufstufung der Buslinie Hindelbank – Krauchthal – Bolligen
- Aufstufung der Buslinie Burgdorf – Kirchberg – Neuhof
- Verkürzung der Buslinie Büren a.A. – Zollikofen auf den Abschnitt Büren a.A. – Münchenbuchsee und Führung der Linie ohne Schleife via Messen (SO)
- Aufstufung der Buslinie Riggisberg – Toffen
- Abstufung der Ortsbuslinien Belp Bahnhof – Riedli und Belp Bahnhof – Aemmenmatt

- Aufstufung des Abschnitts Münsingen – Konolfingen der Buslinie Bern Flughafen – Belp – Münsingen – Konolfingen
- Aufstufung der Buslinie Worb Dorf – Walkringen
- Aufstufung der Buslinie Worb Dorf – Grosshöchstetten
- Aufstufung der Buslinie Jegenstorf – Messen
- Aufstufung der Buslinie Thun – Goldiwil – Heiligenschwendi
- Aufstufung der Buslinie Lauterbrunnen – Stechelberg

Wegfallende Linien

- Aufhebung der Linie Bätterkinden – Lohn-Lüterkofen
- Aufhebung der Linie Schwarzenburg – Albligen

5 Angebot 2018 bis 2021 in den Städten Bern, Biel und Thun

- 5.1. Der Angebotsbereich im öffentlichen Ortsverkehr in den grösseren Städten des Kantons Bern ist in den Tabellen im Anhang I festgehalten. Die Tabellen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- 5.2 In den Städten Bern, Biel und Thun ist die Feinerschliessung in der Regel der Angebotsstufe 4 zugeordnet. Die Angebote werden in diesen Räumen weiter detailliert:
- Stufe A: Linien mit weniger als 60 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Tangential- und Quartierschliessungslinien
- Stufe B: Linien mit 60 – 120 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Radiallinien ins Zentrum
- Stufe C: Linien mit mehr als 120 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Radiallinien ins Zentrum
- Die Zuordnung der einzelnen Linien zu einer Angebotsstufe ist in den Tabellen im Anhang festgelegt.
- 5.3 Der Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.
- 5.4 Die Verkehrsmittelart wird gemäss den Tabellen im Anhang festgelegt. In der Regel wird die heutige Verkehrsmittelart beibehalten.
- 5.5 In der Regel wird das heutige Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 5.1 – 5.4 weitergeführt. Folgende Netzveränderungen sind in den Städten Bern und Biel vorzunehmen:

Bern

- Verlängerung der Buslinie Neufeld – Bahnhof – Inselspital – Holligen bis Warmbächliweg

- Abstufung der Buslinie Europaplatz – Niederwangen Bahnhof

Biel

- Neue Buslinie Nidau Beunden – Biel Bahnhof (– Orpundplatz – Vorhölzli)
- Neue Buslinie Biel Schulen Linde – Bahnhof (– Schiffländte)
- Neue Linienführung Buslinie Biel Stadien – Bahnhof – Löhre statt Vorhölzli
- Neue Linienführung und Aufstufung Buslinie Biel Bözingenfeld – Bahnhof – Mösliacker statt Orpundplatz-Schiffländte
- Neue Linienführung und Abstufung Buslinie Nidau Ruferheim – Bahnhof – Goldgrube – Vorhölzli
- Neue Linienführung Buslinie Biel Spitalzentrum – Bahnhof statt Biel Spitalzentrum – Bahnhof – Mösliacker
- Neue Linienführung Buslinie Biel Spitalzentrum – Bahnhof – Linde neu nach Port Bellevue und Nidau statt Linde
- Neue Linienführung und Aufstufung Buslinie Brügg Bahnhof – Bahnhof – Bözingenfeld statt Goldgrube
- Neue Linienführung Buslinie Fuchsenried – Bahnhof - Klinik Linde statt Fuchsenried – Nidau/Port

6 Versuchsbetriebe

- 6.1 Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 ÖVG können während der Laufzeit des Angebotsbeschlusses neue Versuchsbetriebe bewilligt und laufende Versuchsbetriebe verlängert werden. Diese sollen insbesondere als Markttests im Sinne der Vorbereitungen für den nächsten Angebotsbeschluss dienen.
- 6.2 Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel komplementär zu weiteren Trägern (Gemeinden oder Dritte). Der Kostenteiler berücksichtigt die Interessenlage der am Versuchsbetrieb beteiligten Partner.
- 6.3 Der Kredit für den kantonalen Beitrag wird aufgrund eines Gesuchs der interessierten Trägerschaft durch das finanzkompetente Organ bewilligt.

7 Effiziente Betriebsführung, Sicherheit, Tarifgestaltung, und Güterverkehr

- 7.1 Die effiziente Betriebsführung ist durch die Verfahren gemäss Eisenbahngesetzgebung (Offertstellung, Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmungen, Controlling) sicherzustellen.
- 7.2 Die Sicherheit im öffentlichen Verkehr ist durch die Transportunternehmungen in geeigneter Weise und mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu gewährleisten.
- 7.3 Die Tarifgestaltung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist ein möglichst hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anzustreben.
 - Durch hohe Fahrgastzahlen und Ausnutzung der Preis- und Marktsituation sind möglichst hohe Verkehrserträge zu erreichen.
 - Bei gleichwertigen Verkehrsangeboten sind grundsätzlich vergleichbare Tarife zu erheben.

- 7.4 Die Tarifverbände folgen grundsätzlich der Entwicklung der nationalen Tarife.
- 7.5 Der bestehende Tarifverbund Libero wird auf Fahrplanjahr 2019 auf das bisherige Gebiet des BeoAbo in Richtung Berner Oberland ausgedehnt. Die Finanzierung von Tarifverlusten in den Tarifverbundgebieten und beim Fernverkehr wird weitergeführt.
- 7.6 Für grenznahe Regionen sind Lösungen mit benachbarten Tarifverbänden zu prüfen und umzusetzen.
- 7.7 Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Tourismusorte Wengen, Mürren und Gimmelwald werden aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen seit 1987 verbilligt. Die Abgeltung der Einnahmehausfälle durch Bund und Kanton war in den letzten Jahren Teil des ordentlichen Offert- und Bestellverfahrens. Wegen der ausschliesslichen Anwendung der vergünstigten Tarife auf die Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen wird der Bund die Ausfälle ab 2018 nicht mehr mittragen.
- 7.8 Der Kanton leistet Beiträge an den Güterverkehr in die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald sowie an den Gütertransport der CJ.

8 Finanzielle Auswirkungen

- 8.1 Der Angebotsbeschluss hat voraussichtlich folgende finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung:

	2018	2019	2020	2021
Abgeltungen	279.3	300.7	318.3	334.8
./ Anteil Gemeinden (ÖVG Art. 12)	93.1	100.2	106.1	111.6
Nettoaussgaben zulasten Kanton	186.2	200.5	212.2	223.2

Änderungen beim Kostenverteilungsschlüssel zwischen Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

- 8.2 Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den vorliegenden Angebotsbeschluss mit einem Verpflichtungskredit abschliessend über die Abgeltung der Betriebsleistungen sowie die Unterstützung von Tarifmassnahmen (Artikel 15 Buchstabe d ÖVG).
- 8.3 Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen über die Bestellung neuer gemeinwirtschaftlicher Leistungen und über die Einführung von Tarifmassnahmen.
- 8.4 Über kantonale Beiträge an Investitionen der Transportunternehmungen entscheidet der Regierungsrat gestützt auf den Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2018–2021 mit konkreten Ausführungsbeschlüssen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht über den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2014–2017.
- 9.2 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat mit der Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2018–2021.

- 9.3 Der Grosse Rat behält sich vor, den Angebotsbeschluss an neue oder geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.
- 9.4 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, Änderungen beim Kostenteiler zwischen Bund und Kanton bei der Erstellung von Budget und Finanzplan zu berücksichtigen. Um den Vollzug des Angebotsbeschlusses zu gewährleisten, sind die Beitragskürzungen des Bundes durch entsprechende Erhöhungen der kantonalen Abgeltungen zu kompensieren.
- 9.5 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, ihm eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses zu unterbreiten, falls die vom Grossen Rat beschlossenen Entlastungsmassnahmen einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr ergeben werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen:

- Anhang I Tabellen der Linien des Ortsverkehrs
- Anhang II Liniennetzpläne für die RVK/RK 1–6

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 42/2017
Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 621341
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr Rahmenkredit 2018–2021

1 Gegenstand

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) entscheidet der Grosse Rat periodisch über einen Rahmenkredit für die Finanzierung der Investitionen in den öffentlichen Verkehr (ÖV).

Der vorliegende Rahmenkredit stellt die Mitfinanzierung des Kantons Bern bei Investitionsvorhaben in den ÖV für die Jahre 2018–2021 sicher und stellt zusammen mit dem Angebotsbeschluss die Weichen für die kurz- bis mittelfristige Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern. Er richtet sich zum ersten Mal nach der neuen Finanzierungsregelung des Bundes für Infrastrukturen des ÖV (FABI).

Die Gesamtkosten für die Investitionsbeiträge an den ÖV im Planungszeitraum betragen brutto 291 Millionen Franken. Daran beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (97 Millionen Franken). Die Nettoausgaben zulasten des Kantons Bern belaufen sich auf 194 Millionen Franken.

2 Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.



- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 13
- Direktionsverordnung vom 18. April 2007 über die Delegation von Befugnissen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (DeiDV BVE; BSG 152.221.191.1), Art. 4

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Verpflichtungssumme Investitionsbeiträge 2018–2021	CHF	291'000'000.00
./.. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	97'000'000.00
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit	CHF	194'000'000.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Ablösung mit Zahlungen, die, soweit die Finanzplanung 2018 bis 2020 betreffend, eingestellt sind.

Produktgruppe 09.13.9100 – Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Konten	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)	
363200 / 363400 / 564000	910071	2018	CHF	16'700'000.00
	910071	2019	CHF	11'600'000.00
	910071	2020	CHF	23'700'000.00
	910071	2021	CHF	65'800'000.00
	910071	2022	CHF	66'600'000.00
	910071	2023	CHF	34'300'000.00
	910071	2024	CHF	30'400'000.00
	910071	2025	CHF	22'300'000.00
	910071	2026	CHF	13'000'000.00
	910071	2027	CHF	6'600'000.00
Total Kanton Bern			CHF	291'000'000.00

Die Gemeindebeiträge von CHF 97'000'000.-- werden über die Konten 463200 und 632000 vereinnahmt.

Die Kantonsbeiträge werden gemäss der derzeitigen Finanzierungspraxis bedingt rückzahlbar oder à fonds perdu geleistet. Bis Ende 2016 entsprachen die Nettoinvestitionsbeiträge dem Saldo der Investitionsrechnung. Mit der Einführung von HRM2 per 2017 werden die à fonds perdu Investitionsbeiträge neu in der Erfolgsrechnung (Kontengruppe 363) abgebildet.

Bei den durch den Bund mitfinanzierten Projekten wird die Beitragsart gestützt auf die jeweilige Finanzierungsvereinbarung durch den Bund festgelegt.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der Regierungsrat. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 152 und Art. 153 FLV sowie Art. 4 DelDV BVE können die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination Ausführungsbeschlüsse in Form von Verpflichtungskrediten bewilligen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7 Bedingungen

Über die Abwicklung der Beitragsleistungen ist jeweils eine Vereinbarung mit dem entsprechenden Beitragsempfänger abzuschliessen.

8 Finanzreferendum

Dieser Kreditbeschluss unterliegt der **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 40/2017
Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 578447
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

In den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten; Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite

1 Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite für bestehende und weiterzuführende kantonale Zumieten, deren Ausgabenbewilligungen entweder in den Jahren 2017 und 2018 auslaufen, oder für die in diesem Zeitraum eine Option für eine weitere feste Mietdauer geltend gemacht werden kann, oder für die veraltete Mietverträge bestehen, die aktualisiert werden sollen.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b

3 Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Zumieten

Die in den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernden Ausgabenbewilligung für bestehende kantonale Zumieten werden im Interesse einer besseren Übersicht in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Zumiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die folgenden Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können:

3.1 Bern, Bernstrasse 100

Nutzer: Kantonspolizei, Polizeiwache Bern West
 Vertragsnummer: 200367
 Kantonale Zumiete seit: 15. Februar 2008
 Beantragte Verlängerung: 10 Jahre vom 1. Februar 2018 bis zum 31. Januar 2028

Mietkosten pro Jahr		CHF	488'016.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	424'356.00
	Nebenkosten	CHF	63'660.00
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			CHF 488'016.00
Zu bewilligender Kredit			CHF 488'016.00

3.2 Bern, Brunnadernstrasse 42

Nutzer: Kantonspolizei, Polizeiwache Bern Ost
 Vertragsnummer: 200360
 Kantonale Zumiete seit: 1. Januar 2008
 Beantragte Verlängerung: 10 Jahre vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2027

Mietkosten pro Jahr		CHF	417'920.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	367'940.00
	Nebenkosten	CHF	49'980.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			CHF 417'920.00
Zu bewilligender Kredit			CHF 417'920.00

**3.3 Bern, Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6
(zusammenhängende Liegenschaft)**

Nutzer: Kantonspolizei, Polizeiwache Bern Mitte
 Vertragsnummer: 200357
 Kantonale Zumiete seit: 1. Januar 2008
 Beantragte Verlängerung: 10 Jahre vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2027

Mietkosten pro Jahr		CHF	2'238'870.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'923'870.00
	Nebenkosten	CHF	315'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			CHF 2'238'870.00
Zu bewilligender Kredit			CHF 2'238'870.00

3.4 Bern, Neubrückestrasse 166

Nutzer: Kantonspolizei, Polizeistützpunkt Neufeld
 Vertragsnummer: 200373
 Kantonale Zumiete seit: 1. Januar 2008
 Beantragte Verlängerung: 10 Jahre vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2027

Mietkosten pro Jahr			CHF	993'000.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	953'000.00	
	Nebenkosten	CHF	40'000.00	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF 993'000.00
Zu bewilligender Kredit				CHF 993'000.00

3.5 Biel, Ländtestrasse 20

Nutzer: Kantonspolizei / Justice-Staatsanwaltschaft
 Vertragsnummer: 200673
 Kantonale Zumiete seit: 1. August 2008
 Beantragte Verlängerung: 10 Jahre vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. November 2028

Mietkosten pro Jahr			CHF	426'866.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	386'866.00	
	Nebenkosten	CHF	40'000.00	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF 426'866.00
Zu bewilligender Kredit				CHF 426'866.00

3.6 Bern, Stadtbachstrasse 64

Nutzer: BFH, Departement Wirtschaft, Gesundheit,
Soziale Arbeit (WGS)
 Vertragsnummer: 200252
 Kantonale Zumiete seit: 1. September 2006
 Beantragte Verlängerung: 10 Jahre vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2028

Mietkosten pro Jahr			CHF	496'784.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	449'184.00	
	Nebenkosten	CHF	47'600.00	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF 496'784.00
Zu bewilligender Kredit				CHF 496'784.00

3.7 Biel, Salzhausstrasse 21

Nutzer: Schule für Gestaltung Biel (SFGB)
 Vertragsnummer: 200609
 Kantonale Zumiete seit: 1. September 2009
 Beantragte Verlängerung: 5 Jahre vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024

Mietkosten pro Jahr		CHF	552'156.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	496'836.00
	Nebenkosten	CHF	55'320.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG		CHF	552'156.00
Zu bewilligender Kredit		CHF	552'156.00

3.8 Biel, Zentralstrasse 62 / 64 / 66

Nutzer: Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ)
 Vertragsnummer: 200409
 Kantonale Zumiete seit: 1. September 2009
 Beantragte Verlängerung: 5 Jahre vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024

Mietkosten pro Jahr		CHF	346'488.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	298'488.00
	Nebenkosten	CHF	48'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG		CHF	346'488.00
Zu bewilligender Kredit		CHF	346'488.00

3.9 Biel, Kontrollstrasse 20

Nutzer: Erziehungsberatung, Amt für Migration und Personenstand, Betriebs- und Konkursamt Verwaltungsregion Seeland und Tiefbauamt Obergeringenieurkreis III
 Vertragsnummer: 200384, 200371
 Kantonale Zumiete seit: 1. November 2009
 Beantragte Verlängerung: 5 Jahre vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2024

Mietkosten pro Jahr		CHF	963'384.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	888'384.00
	Nebenkosten	CHF	75'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG		CHF	963'384.00
Zu bewilligender Kredit		CHF	963'384.00

3.13 Bern, Hallerstrasse 6

Nutzer: Universität Bern (World Trade Institute WTI und International Space Science Institute) genutzt
 Vertragsnummer: 200203 und 200523
 Kantonale Zumiete seit: 1998 und 1. Januar 2012
 Beantragte Verlängerung: 10 Jahre vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2029

Mietkosten pro Jahr		CHF	873'826.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	795'226.00
	Nebenkosten	CHF	78'600.00

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme
gemäss Art. 47 Abs 2 FLG** CHF 873'826.00

Zu bewilligender Kredit CHF 873'826.00

3.14 Bern, Schwarztorstrasse 87

Nutzer: Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern
 Vertragsnummer: 200340
 Kantonale Zumiete seit: 1. August 2007
 Beantragte Verlängerung: 5 Jahre vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2023

Mietkosten pro Jahr		CHF	504'732.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	447'732.00
	Nebenkosten	CHF	57'000.00

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme
gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG** CHF 504'732.00

Zu bewilligender Kredit CHF 504'732.00

3.15 Bern, Effingerstrasse 12

Nutzer: Erziehungsberatung Bern und die Kinder- und Jugendpsychiatrische Poliklinik der Universität Bern
 Vertragsnummer: 200642, 200641
 Kantonale Zumiete seit: 1. Januar 1968 und 1. November 1997
 Beantragte Verlängerung: 10 Jahre vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2027

Mietkosten pro Jahr		CHF	238'330.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	213'330.00
	Nebenkosten	CHF	25'000.00

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme
gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG** CHF 238'330.00

Zu bewilligender Kredit CHF 238'330.00

3.16 Bern, Schwarztorstrasse 48

Nutzer: Berner Fachhochschule
 Vertragsnummer: 200450
 Kantonale Zumiete seit: 1. September 2011
 Beantragte Verlängerung: 5 Jahre vom 1. September 2021 bis zum 31. August 2026

Mietkosten pro Jahr		CHF	2'014'152.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'779'600.00
	Nebenkosten	CHF	234'552.00

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme
 gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG** CHF 2'014'152.00

Zu bewilligender Kredit CHF 2'014'152.00

3.17 Bern, Gesellschaftsstrasse 47/49

Nutzer: Universität Bern
 Vertragsnummer: 200202
 Kantonale Zumiete seit: 1. März 1973
 Beantragte Verlängerung: 10 Jahre vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2027

Mietkosten pro Jahr		CHF	244'490.20
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	224'140.20
	Nebenkosten	CHF	20'350.00

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme
 gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG** CHF 244'490.20

Zu bewilligender Kredit CHF 244'490.20

3.18 Burgdorf, Pestalozzistrasse 17

Nutzer: Gymnasium Burgdorf
 Vertragsnummer: 200576
 Kantonale Zumiete seit: 1. Januar 1998
 Beantragte Verlängerung: 10 Jahre ab 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2026

Mietkosten pro Jahr		CHF	883'944.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	668'404.00
	Nebenkosten	CHF	180'000.00
	Amortisation	CHF	35'540.00

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme
 gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG** CHF 883'944.00

Zu bewilligender Kredit CHF 883'944.00

3.19 Köniz, Bläuackerstrasse 1

Nutzer:	BFF, Berufsvorbereitendes Schuljahr		
Vertragsnummer:	200502		
Kantonale Zumiete seit:	1. August 2001		
Beantragte Verlängerung:	10 Jahre ab 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2026		
Mietkosten pro Jahr		CHF	329'102.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	305'502.00
	Nebenkosten a conto	CHF	23'600.00
Jährliche Gesamtkosten massgebende Kreditsumme		CHF	329'102.00
Zu bewilligender Kredit		CHF	329'102.00

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Kredite werden mit monatlichen Mietzahlungen abgelöst. Die Zahlungen sind im Voranschlag 2017 und in der Finanz- und Aufgabenplan 2018–2020 in der Produktgruppe Immobilienmanagement 09.15.9100 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion enthalten. Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

6 Bedingungen

Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

7 Fakultatives Referendum

Soweit mit diesem Sammelbeschluss wiederkehrende Ausgaben von über CHF 400'000.-- pro Jahr bewilligt werden, unterliegen diese der fakultativen Volksabstimmung. Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 78/2017
Datum RR-Sitzung: 1. Februar 2017
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe Informatik und Organisation. Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit

1 Gegenstand

Nachkredit für Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung zur Erbringung der Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) im Jahr 2016.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 57
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 11
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Informatik und Organisation (07.60.9300)

Voranschlagskredit	CHF	79'907'990
Nachkredit	CHF	4'600'000

Gemäss dem Rechnungsabschluss des KAIO beträgt die Saldoüberschreitung CHF 4'509'708 (Konzernversion 1). Weil die Plausibilisierung und allfällige Anpassungen durch das Konzernrechnungswesen im Zeitpunkt dieses Antrags noch ausstehen, wird der Nachkreditbetrag auf CHF 4,6 Millionen aufgerundet.

Der Nachkredit kann in der Finanzdirektion kompensiert werden.

Kompensation:

Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen (07.30.9010)	CHF	4'600'000
--	-----	-----------

Im Jahr 2016 resultierten aus den kantonalen Beteiligungen höhere Dividendenerträge. Dies führt in der Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen zu einer Saldoverbesserung,

welche für den vorliegenden Nachkredit im Umfang von CHF 4,6 Millionen zur Kompensation verwendet werden kann.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gemäss der seit 2016 angewendeten Praxis sind die Ausgaben für ICT-Leistungen neu (Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Die Saldoüberschreitung betrifft sowohl einmalige (Art. 46 FLG) wie auch wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG).

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele der Produktgruppe.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der ausgewiesene Mehraufwand wirkt sich voll in der Finanzbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2016.

8 Begründung

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2015 den Voranschlag 2016 mit Anpassungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates beschlossen. Unter anderem musste der Sachaufwand (Sachgruppe 31) um CHF 53,6 Millionen auf CHF 800 Millionen gekürzt werden. Der lineare Kürzungsanteil der Finanzdirektion betrug CHF 7,9 Millionen, wovon das KAIO mit CHF 5,1 Millionen betroffen war. Das KAIO hat schon damals signalisiert, dass es aufgrund langfristiger vertraglicher Bindungen kaum in der Lage sein werde, eine Kürzung in dieser Grössenordnung innert Jahresfrist einhalten zu können. Der mit Abstand grösste Teil des KAIO-Budgets wird für den Betrieb der gesamtkantonalen ICT-Infrastrukturen (ICT-Grundversorgung, Rechenzentrum für Fach- und Konzernapplikationen, Netzwerke, eingesetzte Hardware etc.) verwendet. Diese Ausgaben sind an langjährige Verträge mit den externen Lieferanten gebunden, welche nicht kurzfristig angepasst werden können. Im Bereich der Projektaufwendungen werden mehrjährige, strategische Projekte und Programme (insb. IT@BE) budgetiert. Kurzfristige Mittelkürzungen in diesem Bereich führen zu Projektverzögerungen und damit aus einer Gesamtsicht zu Zusatzkosten und erst später erreichbaren Kosteneinsparungen. Für das Jahr 2016 muss deshalb in der Produktgruppe Informatik und Organisation ein Nachkredit von CHF 4,6 Millionen beantragt werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat und Finanzkommission
- Finanzdirektion